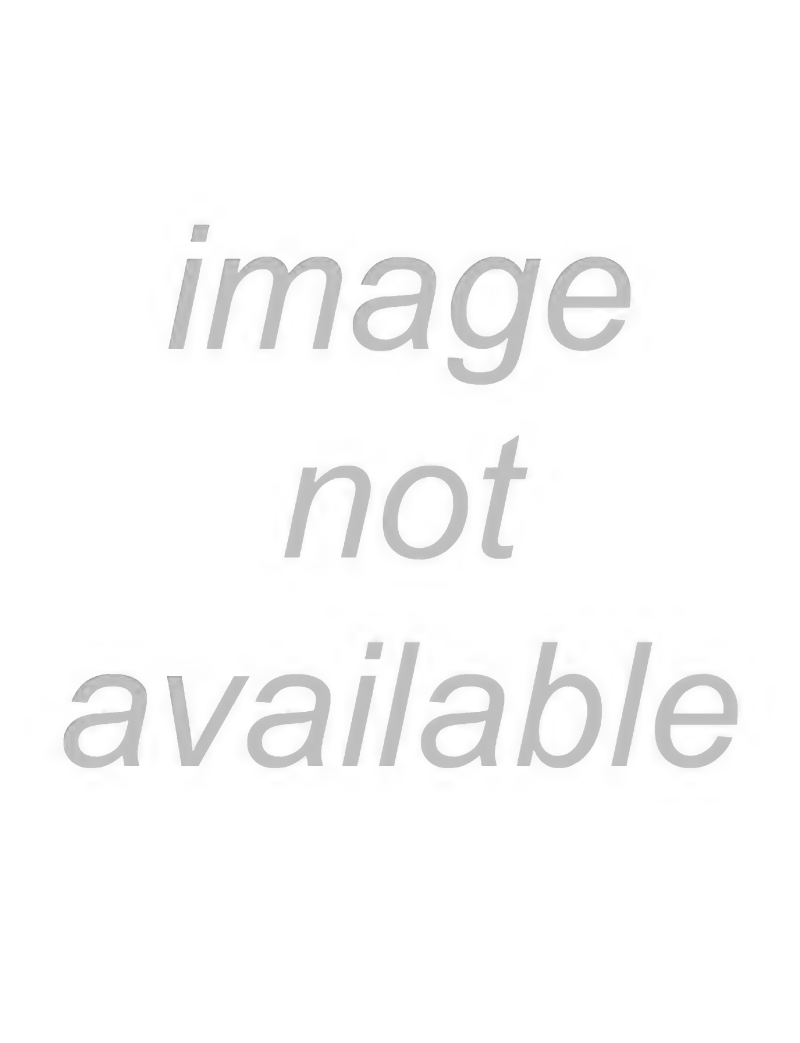
image
not
available

Benoss Chrysostom

15th —4

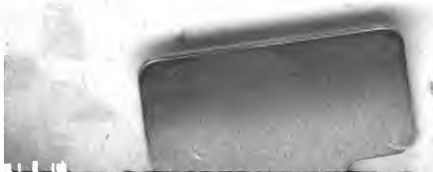

<36600810110012

<36600810110012

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Königlich Preußische

Medicinalverfassung,

oder

vollständige Darstellung aller, das Medicinalwesen und die mediciniſche Polizei in den Königlich Preußiſchen Staaten

betreffenden

Geſetze, Verordnungen und Einrichtungen,

von

F. L. Auguſtin,

Königl. Regierungs- und Medicinalrathe, Doctor und Profeſſor der Medicin, Ritter des eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe, mehrerer gelehrten Geſellſchaften Mitgliede, der K. märkiſchen ökonomiſchen z. Z. Director.

Vierter Band,

enthaltend die Medicinalverordnungen von 1823 bis 1827.

Potsdam 1828,

bei Karl Chriſtian Horvath.

BIBLIOTHECA
REGIA.
MONACENSIS.

Die

Königlich Preußische

Medicinalverfassung.

Vierter Band,

enthaltend die Medicinalverordnungen von 1823 bis 1827.

Gedichte

Leipzig 1823.

Vorbemerkung.

Der dritte Band dieses Werkes enthielt die von der Mitte des Jahres 1818 bis zur Hälfte des Jahres 1823 in den Königl. Preußischen Staaten publicirten Medicinal-Gesetze und Verordnungen. Die gegenwärtige Fortsetzung liefert dieselben von der Mitte des Jahres 1823 bis zum Ausgange des Jahres 1827. Plan und Anordnung des Ganzen blieb wie in den drei ersten Bänden. Alle, das Medicinal- und Sanitätswesen betreffende Gesetze, Verordnungen und Belehrungen, die irgend ein allgemeines Interesse haben, sind vollständig mitgetheilt, blos lokale und für das Allgemeine völlig unwichtige Bekanntmachungen der Provinzial- und Ortsbehörden aber übergangen, eben so zum Theil blosse Erneuerungen und Einschärfungen älterer

Verordnungen. Uebrigens dürfte der Inhalt dieses vierten Bandes um so mehr von allgemeinem Interesse sein, als die Zeitperiode, welche er umfaßt, durch die zweckmäßigsten Anordnungen der höchsten Medicinalbehörde in der Geschichte des Preußischen Medicinalwesens Epoche machen wird.

Uebersicht

der im vierten Bande erwähnten Gegenstände nach den Hauptrubriken.

I. Medicinalwesen.

1) Civil-Medicinalwesen im Allgemeinen.

Amtsblätter S. 8. Approbation S. 39. Arzneitaxe S. 68. Medicinalbücher S. 534. Medicinalpersonen S. 544. Medicinal-Personaltabellen S. 552. Ministerium S. 590. Ober-Präsidenten S. 598. Prüfungen S. 616. Sanitätsberichte S. 687. Sporteln S. 881.

2) Militair-Medicinalwesen im Allgemeinen.

Chirurgische Freiwillige S. 118. Friedenslazarethe 158. Kriegshellwesen 494. Militairärzte 559. Militairzöglinge 571.

3) Medicinalbehörden und Collegia.

Kassenwesen S. 464. Kreis-Medicinalbeamte 487. Medicinal-Collegien 535. Ministerium 590. Ober-Präsidenten 598. Polizei-Präsidium 515. Regierungen 666. Sporteln 881. Strafgelder 889. Strafresolute 890. Wernigerode 924.

4) Medicinisch-chirurgische Lehranstalten und wissenschaftliche Institute.

Friedrich-Wilhelms-Institut S. 328. Hebammen 383. Hebammen-Lehranstalten 410. Lehranstalten 513. Militairzöglinge 571. Thierarzneischule 893. 898.

5) Civil-Medicinalbeamte.

Bestallung S. 87. Diäten 134. Gebühren 336. Gensdarmen 353. Gerichtsfuhren 361. Kreis-Chirurgen 484. Kreis-Medicinalbeamte 487. Kreisphysiker 491. Kreisthierärzte 492. Pensionirung 606. Prüfungen 616. Regierungs-Medicinalrath 667. Reisekosten 668. Sanitätsberichte 687. Soldaten 880. Städtekreis 885. Städtische Medicinalbeamte 886. Topographie 902. Urlaub 911.

6) Militair-Medicinalbeamte.

Chirurgische Freiwillige S. 118. Festsetzung 144. Friedenslazarethe 158. Gensdarmen 353. Invaliditätsatteste 446. Landwehr 510. Militairärzte 559. Medicinal-Personaltabellen 552. Militair-Chirurgen 566. Militairpersonen 570.

7) Ärztliches und thierärztliches Personal (s. auch Medicinalbeamte).

a) Im Allgemeinen.

Approbation S. 39. Arzt 68. Arztlohn 69. Festsetzung 144. Gebühren 336. Kurkosten 498. Atteste 77. Diäten 134. Medicinalpersonen 544. Medicinal-Personaltabellen 552. Prüfungen 616. Vereidigung 913.

b) Ärzte.

Approbation S. 40. 41. Arzt 68. Medicinalpersonen 544. Prüfungen 616.

c) Chirurgen.

Approbation S. 42. Arztlohn 69. Barbierstuben 80. Chirurgen 113. Chirurgische Freiwillige 118. Chirurgische Lehrlinge 128. Medicinalpersonen 544. Prüfungen 616.

d) Operateur.

Approbation S. 40. 42. Medicinalpersonen 544. Prüfungen 616.

e) Zahnärzte.

Approbation S. 43. Medicinalpersonen 544. Prüfungen 616. Zahnarzt 927.

f) Geburtshelfer.

Approbation S. 43. Medicinalpersonen 544. Prüfungen 616. Wickelfrauen 925.

g) Thierärzte.

Chirurgische Freiwillige S. 118. Kreisthierarzt 492. Kurschmiede 506. Thierärzte 893. Viehkastrirer, Viehschnitt 916. 917.

h) Bruchbandmacher S. 110. Hühneraugen-Operateur 426. Wickelfrauen 925.

8) Ausübung der Pharmazie.

Apotheke, Apothekenberechtigung S. 15. Apotheken-Revision 25. Apotheker 27. Apothekergehülfen und Lehrlinge 32. Approbation 39. 41. Arzneihandel 63. Arzneitaxe 68. Blutegel 102. Cortex Chinae 33. Extracte 141. Festsetzung 144. Gensdarmen 357. Gifte 363. Glaswaaren 376. Hofapotheke 424. Prüfungen 616. Recepte 665. Signatur 879. Vereidigung 913. Succus Liquiritiae 892. Tinctura Rhei aquosa 899.

9) Pharmakopoe S. 612.

10) Hebammenwesen.

Bezirkshebammen S. 90. Hebammen 383. Hebammen-Lehranstalten 410. Hebammenprüfungen 420. Hebammenschülerinnen 421. Hebammenunterstützung 422. Prüfungen 616.

II. Medicinal-Polizei.

1) Im Allgemeinen.

2) Verhütung ärztlicher Pfuscherei und unbefugten Arzneidebits.

Afterärzte S. 8. Altonaer Wunderessenz 8. 347. Arzneihandel 63.

Barbierer 79. Barbierstuben 80. Blutegel 102. Eau de Cologne 139. Eau de la Reine 141. Extracte 141. Geheimmittel 343. Gesundheitsbitter 363. Materialisten 533. Medicinal-Polizei-Contraventionen 557. Strafgelder 889. Strafresolute 890.

3) Verhütung körperlicher Verletzungen, nachtheiliger Ausdünstungen und Unglücksfälle.

Abdecker S. 1. Beschneidung 86. Blitzableiter 101. Flachs 151. Gebäude 330. Gerbereien 358. Hunde 426. Schwamm in den Gebäuden 861. Sicherheitslampen 879. Topographie 902. Ueberschwemmungen 907.

4) Verhütung der Vergiftungen.

Arsenik S. 60. Blausäure 101. Bucheckern 111. Farben 142. Flindern 155. Gifte 363. Goldwasser 378. Gurken 378. Käse 459. Krähenaugen 470. Schwefelsäure 863. Succus Liquiritiae 892. Weißpapp 923. Zeitlose 927.

5) Sorge für gesunde Fortpflanzung und Bevölkerung.

Kindermord S. 464. Schwangere 862. Topographie 902.

6) Sorge für gesunde Erziehung.

Cadetten S. 111. Waisenhaus 919.

7) Berücksichtigung verschiedener Lebensverhältnisse.

Beschneidung S. 86. Gemüthskranke 347. Handwerksgesellen 379. Kindermord 464. Schwangere 862.

8) Sorge für Scheintodte, Sterbende und Todte.

Ansteckende Krankheiten S. 11. Beerdigung 82. Leichen, Leichenhäuser, Leichenschau 523. Leichenöffnungen 527. Rettungsprämien 680. Scheintod 719. Sterbezettel 888.

9) Sorge für gesunde Nahrungsmittel u. Getränke.

Bucheckern S. 111. Farben 142. Fleisch 152. Flindern 155. Gesundheitsbitter 363. Goldwasser 378. Gurken 378. Käse 459. Topographie 902.

10) Luftreinigung.

Abdecker S. 1. Flachs 151. Friedenslazarethe 158. Gebäude 330. Gerbereien 358. Knochen 469. Luftreinigung 528. Schwamm in den Gebäuden 861. Topographie 902. Ueberschwemmungen 907.

11) Verhütung und Unterdrückung ansteckender Krankheiten.

Ansteckende und epidemische Krankheiten S. 10. Augenkrankheit 78. Beerdigung 82. Blattern 93. Hunde 426. Hundswuth 433. Knochen 469. Kuhblattern 494. Krätze 31. 471. Leichen 523. Milzbrand 573. Pest 610. Ruhr 684. Scharlachfieber 717. Venerische Krankheiten 471. 912. Schulbesuch kranker Kinder 728. Schutzpockenimpfung 729. Schwindsucht 865.

12) Öffentliche Armenpflege.

Armenärzte S. 44. Armenkrankenpflege 44. Handwerksgesellen 379. Kurkosten 498.

13) Öffentliche Einrichtungen zur Gesundheitserhaltung.

Cabel S. 111. Freienwalde 157. Gleiffen 377. Heilquellen 424. Königsborn 470. Louchstadt 511. Marienwerder 532. Mineralwässer 589. Muskau 593. Prenzlau 515. Schwelm 864. Seebäder 866. Swinemünde 892. Warmbrunn 920. Zoppot 927.

14) Öffentliche Krankenpflege.

a) für das Civil.

Armenärzte S. 44. Armenkrankenpflege 44. Charité 112. Gemüthskranke 347. Handwerksgesellen 379. Irrenanstalten 446. Kurkosten 498. Krankenpflege 472. Krankentransport 473. Landwehr 510. Marsberg 532. Orthopädisches Institut 599. Posen 614.

b) für das Militair.

Augenkrankheit S. 78. Cadetten 111. Friedenslazarethe 158. Garnisonlazareth 329. Gensdarmen 357. Militairpersonen 570. Soldaten 880. Waisenhaus 919.

15) Besondere Kurmethoden. — Medicinisch-populäre Belehrungen.

Bräune S. 104. Fistelkrankheit 150. Holzessig 426. Krebskrankheit 478. Magnetismus 531. Schutzpockenimpfung 729. Volksheilmittel 919.

III. Medicinisch-gerichtliche Geschäfte und Angelegenheiten.

Brandstifter S. 109. Gebühren 336. Gemüthskranke 347. Gerichtsfuhren 361. Kindermord 464. Leichenöffnungen 527. Obduction 594. Reisekosten 672.

IV. Veterinairpolizei. Thierkrankheiten, deren Verhütung und Unterdrückung.

Abdecker, abgestanden Vieh S. 1. Viehseuchen 10. Bräune unter den Schweinen 105. Klauenseuche 464. Kuhblattern 494. Lungenfäule 530. Mauke 534. Milzbrand 573. Pferde 611. Rinderpest 683. Rotzkrankheit 683. Schaafe 688. Schaafpocken 696. Schaafräude 711. Schlächter 726. Tollkrankheit 900. Viehgesundheitsschein 915. Viehhändler 916. Viehkastrirer, Viehschnitt 916. 917. Viehquarantaine 916. Viehseuche-Dämpfungskosten 918.

Abdecker. Abgestandenes Vieh.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, das außer der Viehseuche abgestandene Vieh ꝛc. betreffend. Amtsbl. derf. Jahr 1822, St. 11, No. 93, S. 93. 94.)

Damit die Scharfrichterei-Besitzer hinsichtlich der ihnen zustehenden Gerechtsame des Abdeckerei-Zwanges von der Bestimmung des Publikandums d. d. Berlin den 29. April 1772, wornach jedermann schuldig ist, das außer der Viehseuche abgestandene, auch bei dem Schlachten unrein befundene Vieh dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort anzusagen, zu ihrem Vortheile keine zu weit gehende Anwendung machen, so daß die Viehbesitzer dadurch noch mehr, als es durch jenes Publikandum bestimmt ist, in der Disposition über ihr Vieh beschränkt werden, wird hierdurch und zwar in Folge höherer deshalb ergangenen Bestimmungen erklärt, daß unter dem Ausdruck: „außer der Viehseuche abgestandenes Vieh," dasjenige Vieh zu verstehen ist, welches außer der Viehseuche an irgend einer andern Krankheit, oder eines besondern Zufalls wegen krepirt, oder welches durch Krankheit so weit herunter gekommen ist, daß es durch eine Kur nicht mehr aufgebracht werden kann. Dagegen ist ein jeder Viehbesitzer befugt, ohne daß dem Scharfrichterei-Besitzer deshalb ein Widerspruch eingeräumt werden kann, ein Stück Vieh, welches blos wegen des Alters oder Kraftlosigkeit dem Besitzer keinen wirthschaftlichen Nutzen mehr gewährt, dabei aber durchaus nicht von einer Krankheit befallen ist, zu seinem Nutzen, bevor es krepirt, zu tödten oder tödten zu lassen. Wenn nun ferner das Publikandum von 1772, in Betreff der Disposition über die zur fernern Arbeit ganz untüchtig gewordenen Pferde, bestimmt, daß der Abdecker sie nicht an fremde Abdeckerei-Berechtigte, sondern nur an den des Bezirks abliefern dürfe, und daß erweislich rotzige und ganz inkurable Pferde nicht vertauscht, ver-

kauft oder verschenkt werden dürfen, sondern dem Abdeckerei-Berechtigten zufallen, so hebt solches doch keineswegs die Befugniß des Eigenthümers auf, seine Pferde, wenn sie auch schon sehr alt und gebrechlich sind, und nur nicht durch eine Krankheit unbrauchbar geworden, an dritte Personen, nur nicht an einen fremden Abdeckerei-Besitzer, um einen beliebigen Preis zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verschenken, in so fern von dergleichen Pferden sich noch nicht eine absolute Unbrauchbarkeit behaupten läßt. Es kann daher in Fällen der Art auch nicht weiter auf die Höhe des Kaufgeldes ankommen, um zu beurtheilen, ob dergleichen alte gebrechliche Pferde als zur Arbeit untüchtig anzunehmen sind, so daß also die Bestimmung in dem Rescript der ehemaligen Kriegs- und Domainenkammer, d. d. Stettin den 6. Januar 1790, wornach vorzüglich solche Pferde, die nicht mehr 2 Thlr. werth sind, als unbrauchbar vom freien Verkauf ausgeschlossen worden, nicht weiter Anwendung findet. Die Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren, wornach sich daher die Viehbesitzer, so wie die Inhaber von Scharfrichtereien zu achten haben.

Stettin den 6. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, das Ansagen des abgestandenen Viehes an den Abdecker betreffend. (Amtsbl. derselben 1823, St. 24, S. 156, und v. Kamptz Annalen 1r Bd. S. 416.)

Nach §. 1. des Publikandi vom 29. April 1772 ist jedermann schuldig, das außer der Viehseuche abgestandene, auch bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh (Schaafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort, gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die Meile von 2 Gr. an den Boten, anzusagen; wie denn auch erweislich rotzige und ganz inkurable Pferde nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, ingleichen die zur fernern Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an fremde Scharfrichter verhandelt, sondern an den Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts abgeliefert werden müssen, welche dagegen sich nicht entziehen können, den Unterthanen für dergleichen abzuliefernde, zur Arbeit untüchtige Pferde, eine billig mäßige Vergütung zu thun, und allenfalls so viel zu geben, als ein fremder Scharfrichter erweislich geben wollen. Diese gesetzliche Bestimmung wird, da neuerlich mehrere Uebertretungen derselben

vorgekommen sind, von Neuem und mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß demnach auch der Verkauf des abgestandenen Viehes und ganz unbrauchbar gewordenen Pferde auf den Märkten nicht gestattet werden darf. Die Uebertreter verfallen in die §. 3 des gedachten Publikandi angeordnete Strafe. Potsdam den 28. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg, wegen des an die Abdecker zum Abledern auszuliefernden krepirten Viehes und der alten unbrauchbaren Pferde. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 4s H. S. 1102.)

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 10. v. M., wegen des an die Abdecker zum Abledern auszuliefernden krepirten Viehes und der alten unbrauchbaren Pferde, eröffnet, daß das Publikandum vom 29. April 1772 bloß für die Kurmark erlassen, und nach Ausweis der Akten des vormaligen General-Direktorii die Zufertigung mittelst Rescripts vom 7. Januar 1801 nur deshalb erfolgt ist, um davon bei der der ehemaligen Krieges- und Domainenkammer übertragenen Entwerfung des Publikandi vom 24. März 1801, in historischer Hinsicht Gebrauch zu machen. Es kann daher in dem Departement der Königl. Regierung nur auf das letztgedachte Publikandum, nämlich auf das vom 24. März 1801 *) ankommen, dagegen aber die in Rede stehende Bestimmung des Publikandi vom 29. April 1772, nicht in Anwendung gebracht werden. Berlin den 19. Octbr. 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

[gez.] Köhler.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, denselben Gegenstand betr. (Amtsbl. derselben 1826, St. 2, S. 10.)

Die in dem Publikando der vormaligen Königl. Ostpreußischen Krieges- und Domainenkammer vom 24. März 1801, wegen des an die Abdecker zum Abledern abzuliefernden krepirten Viehes geschehenen Bezugnahme auf das

*) nach welchem die Einsassen verpflichtet sind, das krepirte Vieh dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts zum Abholen ohne Verzug anzuzeigen, wogegen sie die noch lebenden, und nur zur Arbeit untauglichen Pferde verkaufen können, an wen sie wollen.

Publikandum vom 29. April 1772. hat zu dem Mißverständniß Veranlassung gegeben, als liege den Einsassen die Verpflichtung ob, die zur Arbeit untauglichen Pferde an den Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts abzuliefern und nicht willkührlich zu verkaufen. Dieß ist aber keinesweges der Fall, und es kann nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 19. Octbr. d. J. das Publikandum vom 29. April 1772, da solches für die Kurmark erlassen worden ist, in dem hiesigen Departement nicht in Anwendung gebracht werden. Dagegen verbleibt es lediglich bei der Bestimmung des Publikandi vom 29. März 1801, nach welcher die Einsassen verpflichtet sind, das krepirte Vieh dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts zum Abholen ohne Verzug anzuzeigen, die noch lebenden und nur zur Arbeit untauglichen Pferde können sie, an wen sie wollen, verkaufen. Königsberg den 24. Nov. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Cöslin, die Forderungen der Scharfrichterei-Besitzer wegen des abgestandenen Viehes betreffend. (Amtsbl. derselben 1821, St. 49, S. 409, und 1826, St. 44, S. 341.)

Es ist bemerkt worden, daß die Scharfrichterei-Besitzer hinsichtlich der zur Scharfrichterei gehörigen Gerechtsamen des Abdeckerei-Zwanges, von der Bestimmung des Allerhöchsten Publikandums d. d. Berlin den 29. April 1772, die dahin lautet: „daß jedermann schuldig ist, das außer der Viehseuche abgestandene auch bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh (Schaafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die Meile à 2 Gr. an den Boten anzusagen, wie denn auch erweislich rotzige und ganz inkurable Pferde nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, imgleichen die zur fernern Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an fremde Scharfrichter verhandelt, sondern an den Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts abgeliefert werden müssen, welche aber dagegen sich nicht entziehen können, den Unterthanen für dergleichen abzuliefernde, zur Arbeit untüchtige Pferde eine billig mäßige Vergütung zu leisten, und allenfalls so viel zu geben, als ein fremder Scharfrichter erweislich geben wollen," mitunter zu ihrem Vortheil eine zu weit gehende Anwendung zu machen suchen, so daß die Viehbesitzer dadurch noch mehr, als es durch jenes Publikandum bestimmt ist, in der Disposition über ihr Vieh beschränkt worden. Um

den desfallsigen Mißbräuchen vorzubeugen, und Mißverständnisse rücksichtlich der gegenseitigen Verhältnisse der Viehbesitzer und der Scharfrichterei-Besitzer abzuwenden, wird hierdurch, in Bezug auf die vorhin erwähnte Bestimmung des Publikandums von 1772, und auf den Grund des Genehmigungs-Reskripts Eines Königl. Hohen Ministerii des Handels vom 30. Oktbr. d. J. erklärt, daß unter dem Ausdruck „außer der Viehseuche abgestandenes Vieh" dasjenige Vieh zu verstehen ist, welches außer der Viehseuche an irgend einer andern Krankheit oder eines besondern Zufalls wegen krepirt, oder welches durch Krankheit so weit heruntergekommen ist, daß es durch eine Kur nicht mehr aufgebracht werden kann. Das solchergestalt krepirte oder abgestandene, auch beim Schlachten unrein befundene Stück Vieh muß daher, dem Publikando von 1772 gemäß, dem Scharfrichterei-Besitzer angesagt, und darf darüber Seitens des Viehbesitzers nicht zu andern Zwecken disponirt werden, bei Vermeidung der in dem vorerwähnten Publikando auf die Beeinträchtigung der Abdeckerei-Gerechtsame festgesetzten Strafe und Schadloshaltung. Dagegen ist ein jeder Viehbesitzer befugt, ohne daß den Scharfrichterei-Besitzern deshalb ein Widerspruch eingeräumt werden kann, ein Stück Vieh, welches bloß wegen des Alters und Kraftlosigkeit dem Besitzer keinen wirthschaftlichen Nutzen mehr gewährt, dabei aber durchaus nicht von einer Krankheit befallen ist, zu seinem Nutzen, bevor es krepirt, zu tödten, oder tödten zu lassen. Dieß ist auch dem Inhalte des Reskripts der ehemaligen Pommerschen Krieges- und Domainenkammer d. d. Stettin den 12. April 1787 in so fern ganz gemäß, als das gedachte Reskript sich bei der nähern Festsetzung der Verpflichtungen zur Ablieferung des abgestandenen Viehes ausdrücklich auf das kranke Vieh bezieht. Es ist übrigens ein jeder Viehbesitzer nach den bestehenden Verordnungen der Medizinal-Polizei dafür verantwortlich, wenn er ein krankes Stück Vieh unter dem Vorwande des Gegentheils zur Benutzung der Haut ꝛc. absticht, ohne dem Abdeckerei-Berechtigten davon seine Gerechtsame einzuräumen, oder wenn er nicht von der Krankheit des Stück Viehes, dem §. 3 des Viehseuche-Patents vom 21. April 1803 zuwider, der Polizeibehörde die erforderliche Anzeige gemacht. Wenn nun ferner das Publikandum von 1772 in Betreff der Dispostion über die zur fernern Arbeit ganz untüchtig gewordenen Pferde bestimmt, daß der Eigenthümer sie nicht an fremde Abdeckerei-Berechtigte, sondern nur an den des Bezirks abliefern dürfe, und daß erweislich rotzige und

ganz inkurable Pferde nicht vertauscht, verkauft oder verschenkt werden dürfen, sondern dem Abdeckerei-Berechtigten des Bezirks zufallen, so hebt solches auch keinesweges die Befugniß des Eigenthümers auf, seine Pferde, wenn sie auch schon sehr alt oder gebrechlich sind, und nur nicht durch eine Krankheit unbrauchbar erscheinen, an dritte Personen, nur nicht an einen fremden Abdeckerei-Besitzer, zu einem beliebigen Preise zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verschenken, in so fern von dergleichen Pferden sich noch nicht eine absolute Unbrauchbarkeit zur Arbeit behaupten läßt. Es kann daher in Fällen der Art auch nicht weiter auf die Höhe des Kaufgeldes ankommen, um zu beurtheilen, ob dergleichen alte gebrechliche Pferde, als zur Arbeit untüchtig, anzunehmen sind, so daß also die Bestimmung in dem Reskripte der ehemaligen Pommerschen Krieges- und Domainenkammer d. d. Stettin den 6. Januar 1790, wonach vorzüglich solche Pferde, die nicht mehr 2 Thlr. werth sind, als unbrauchbar vom freien Verkauf ausgeschlossen werden, nicht weiter Anwendung findet. Dagegen müssen die wegen absoluter Unbrauchbarkeit, so wie die wegen Krankheit abzustechenden oder krepirten Pferde dem Abdeckerei-Berechtigten des Bezirks nach dem mehrerwähnten Publikando von 1772 angesagt und überwiesen werden. Die Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, in vorkommenden Fällen nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren; wonach sich daher die Viehbesitzer so wie die Inhaber der Scharfrichtereien zu achten haben.

Cöslin den 14. Novbr. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Da, nach eingegangenen Anzeigen, noch fortwährend der Vorschrift, das auch außer der Viehseuche abgestandene Vieh den Scharfrichterei- und Halbmeisterei-Besitzern, gegen das festgesetzte Trinkgeld für den Ansage-Boten abzuliefern, von den Viehbesitzern zuwider gehandelt wird, so wird auf die Verordnung vom 14. Nov. 1821 (Amtsbl. pro 1821, pag. 409), wodurch näher festgestellt worden, was in dieser Beziehung unter abgestandenem Vieh zu verstehen sei, und wie weit hiebei die Verpflichtungen der Viehbesitzer, so wie die Ansprüche der Abdeckerei-Berechtigten gehen, nochmals aufmerksam gemacht, und haben die betreffenden Behörden auf die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten. Cöslin den 20. Octbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, denselben Gegenstand be-

treffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 28, S. 502.)

Verschiedene an uns gelangte Beschwerden der Scharfrichter und Abdecker, daß an mehrern Orten das Abledern unbrauchbarer und krepirter oder getödteter Pferde oder Viehes, noch immer von dazu nicht befugten Personen geschieht, veranlaßt uns, im Verfolg unserer im Amtsblatt pro 1818, S. 606 enthaltenen Verordnung vom 11. Aug. 1818 hiermit wiederholt bekannt zu machen, daß die allgemeine Gewerbfreiheit und die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte auf die bisherige Gerechtsame der Scharfrichter und Abdecker schlechterdings keine Beziehung hat, diese Gerechtsame vielmehr nach Inhalt des Publikandums vom 29. April 1772 noch unverändert bestehen. Die Abdeckerei-Berechtigten werden daher gegen jede Beeinträchtigung durch Selbstabledern von Seiten der Pferde- und Viehbesitzer im vollen Umfange der darüber früher bestandenen Verordnungen und Strafbestimmungen kräftigst unterstützt und hiernach die vorkommenden Beschwerden beseitigt werden. Wir weisen sämmtliche Polizeibehörden hiermit wiederholentlich an, hiernach zu verfahren und durch die ihnen untergeordneten Offizianten auf die Befolgung dieser Vorschrift sorgfältig halten zu lassen.

Gumbinnen den 23. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Abledern s. Abdecker, abgestanden Vieh, Milzbrand, Rotzkrankheit.

Afterärzte.

Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii an das Königl. Ober-Landesgericht zu Insterburg, betreffend die Grundsätze bei Bestrafung der Medizinal-Pfuschereien. (v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung 49s Heft 1825), abschriftlich auch von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 8. Febr. 1825 sämmtlichen Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Der von dem Königl. Ober-Landesgerichte unter dem 13. Juli v. J. erstattete Bericht, betreffend die Grundsätze bei Bestrafung der Medicinal-Pfuschereien, und die Einsicht der damit eingegangenen, mit der Verfügung vom

27. Septbr. p. zurückgesendeten Akten, haben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben, welche dem Kollegium zur Berücksichtigung in künftigen Fällen hierdurch nachträglich mitgetheilt werden. Um den §. 702 Tit. 20. Th. 2 des allgemeinen Landrechts zur Anwendung zu bringen, nimmt das Königl. Ober-Landesgericht an, daß die Ausübung der Pfuscherei dreimal im Jahre geschehen sein müsse, weil erst dann behauptet werden könne, daß mit der unerlaubten Kur ein Gewerbe getrieben werde. Diese Ansicht läßt sich nicht rechtfertigen. Das Treiben eines Gewerbes muß schon durch einen einzigen Fall als vorhanden angenommen werden, sobald nur aus den Umständen erhellet, daß der Angeschuldigte bereit gewesen ist, einem Jeden auf sein Verlangen Dienste gegen Bezahlung zu leisten, und daß die Belohnung gefordert oder in Empfang genommen worden, um auf diese Weise den Lebensunterhalt zu gewinnen. Auf den im §. 266 Tit. 20 Th. 1 des allgemeinen Landrechts in einer ganz andern Beziehung und zu einem ganz andern Zwecke aufgestellten Begriff eines Gewerbes, kann bei der Beurtheilung der Frage, ob ein im Strafrecht verpöntes Gewerbe, und namentlich das unerlaubte Gewerbe der Kur der Wunden und innerlichen Krankheiten, getrieben worden, nicht zurückgegangen werden. Es könnten sonst, wider die Absicht des Gesetzes, dergleichen Pfuscher Jahrelang ihr schädliches Gewerbe fortsetzen, wenn solches nur nicht dreimal im Jahre geschiehet. Berlin den 28. Januar 1825.

Der Justiz-Minister.
[gez.] v. Kircheisen.

s. auch Medicinal-Polizei-Contravention, Recepte, Selbstdispensiren.

Altonaer Wunderessenz s. Geheimmittel.

Amtsblätter.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juli 1826, betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze. (Gesetzsammlung 1826, S. 73.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 28. v. M. über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, gebe Ich demselben zu erkennen: daß nach den deutlichen Bestimmungen der Ge-

setzt vom 27. Octbr. 1810, 28. März 1811 und 14. Jan. 1813, ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließend nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publizirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publikation des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rücksichten, theils auf den Kostenaufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Gesetze, durch eine einzige Sammlung den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verschafft, wobei es als Regel auch dergestalt sein Bewenden haben soll, daß die Gesetzsammlung die allgemeinen Gesetze enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Gesetzes bezweifelt werden darf, wenn aus besondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen. Hiernach berichtigt sich die irrthümliche Ansicht des Ober-Landesgerichts zu Breslau, in Beziehung auf die gesetzliche Anwendbarkeit Meiner Ordre vom 10. Jan. 1824, durch welche ich das Regulativ des Finanz-Ministeriums vom 1. Decbr. 1820, wegen der Maischsteuer, genehmigt habe. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Ordre sowohl durch die Gesetzsammlung, als durch die einzelnen Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Teplitz den 24. Juli 1826.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Ansteckende und epidemische Krankheiten.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier, die Liquidirung der bei ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen entstehenden Kosten betreffend. (Amtsbl. derselben 1824, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s Hft. S. 605.)

Bei ausgebrochenen epidemischen Krankheiten unter den Menschen sowohl, als auch bei Viehseuchen, wurden bisher nicht selten von den landräthlichen Behörden Kreisärzte, Chirurgen oder Thierärzte, welchen, in solchen Fällen thätig zu seyn, obliegt, besonders abgeordnet, und nach beendigtem Uebel sämmtliche Kosten der Reise, der Kur und Krankenverpflegung ohne Unterschied auf herrschaftliche Fonds zur Liquidation gebracht. Da bei dergleichen Vorfällen aber wohl unterschieden werden muß, ob ein so erheblicher, allgemein polizeilicher Grund vorwaltet, daß auf Uebernahme solcher Kosten auf Staatskassen angetragen werden kann, oder ob dieselben nicht vielmehr, als lediglich der Ortspolizei angehörend, ganz oder theilweise den einzelnen Einwohnern, der Orts-Armenpflege, oder den Gemeindekassen zur Last fallen müssen, so werden die Herren Landräthe hierdurch aufmerksam gemacht, in künftigen Fällen der Art wohl zu unterscheiden, ob eine höhere polizeiliche Maaßregel die besondere Abordnung der Medizinalbeamten erfordert, und zum Zweck hat, und alsdann können nur die zur Unterdrückung des Uebels ergriffenen Maaßregeln, nicht aber die Kur der erkrankten Individuen, ein Gegenstand der Liquidation auf Staatsfonds sein; denn bei Besorgung der Kur und der dahin gehörigen Verpflegung u. s. w., wird zunächst der Vortheil des kranken Einwohners, oder des Besitzers des erkrankten Viehes wahrgenommen, welcher daher auch die hierdurch entstehenden Kosten tragen, oder dabei aus Kommunalfonds vertreten werden muß, ohne daß auf den Erfolg gesehen werden kann. Verzichtet dagegen z. B. der Eigenthümer auf die bei einer Viehseuche anzustellende Kur, und läßt er sein krankes Vieh sofort tödten, so kann ihm allerdings die Bezahlung der Reisekosten des abgeordneten Thierarztes nicht zugemuthet werden. Uebrigens muß überhaupt bei Viehseuchen, so wie auch bei dem Ausbruche bösartiger Krankheiten unter den Menschen, die Medicinalpolizei sich selbst redend darauf beschränken, daß die Weiterverbreitung der Krankheit durch die nöthigen

Absonderungen und Sperren verhindert, nach erfolgter Genesung die Wohnungen der Kranken und resp. die Ställe gereinigt, und andere aus der Natur der Sache hervorgehende Sicherungsmaßregeln angeordnet werden. Die Kosten, welche hierdurch entstehen, fallen aber ebenfalls dem einzelnen und resp. der Gemeinde zur Last, ohne daß die Staatskasse zutreten müßte. Die Kur und Wartung der Erkrankten ist endlich stets ein Gegenstand der Ortsarmenpflege, und kann nie ein Gegenstand der Medicinalpolizei werden, in solchem Falle kann denn auch, wenn die Gemeinde nicht schon einen Armenarzt besoldet, nie nach dem Regulativ vom 28. Febr. 1816, sondern nur nach der Medicinaltaxe liquidirt werden. Die landräthlichen Behörden werden daher angewiesen, künftig bei Liquidirung solcher Kosten mit der nöthigen Umsicht zu verfahren, und bei Entstehung einer Epidemie oder Epizootie, bei welchen die Kreis-Medizinalbeamten von Amtswegen zur Thätigkeit verpflichtet sind, auf möglichste Ersparung der Kosten überhaupt und der aus Staatskassen zu leistenden Zahlungen insbesondere hinzuwirken. Trier den 21. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, das Begraben der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen betreffend. (Amtsbl. ders. 1826, S. 325.)

Da die bestehenden Verordnungen in Betreff des Begrabens der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen nicht allenthalben und zu allen Zeiten gehörig beobachtet werden, so bringen wir das Wesentliche derselben in Nachstehendem nochmals in Erinnerung. Alle in dieser Beziehung wegen der natürlichen Blattern speziell erlassenen Verfügungen — vergl. Amtsbl. 1819, No. 22, und 1821, No. 3 — sind auf sämmtliche epidemische und ansteckende Krankheiten anzuwenden, wohin außer den Blattern auch die Masern, der Scharlach, die Ruhr und das ansteckende Nervenfieber gehören. Demnach sollen bei der Beerdigung der an solchen Krankheiten Verstorbenen, außer den Geistlichen und Schuldienern und den nächsten Angehörigen, welche den Kranken in den letzten Tagen umgaben, und sich durch die gehörigen Vorbauungsmittel einigermaßen geschützt haben, keine andere Personen zu der Leiche zugelassen werden. Es darf keine Ausstellung der Leiche, noch ein weiteres Eröffnen des Sarges auf dem Kirchhofe Statt finden. Die Beerdigung selbst ist in der Frühe und Stille, ohne alles äußere Gepränge zu bewirken. In

den Fällen, daß ein an einer dergleichen Krankheit Verstorbener zu Wagen auf den entfernten Kirchhof gebracht werden muß, ist es durchaus verboten, daß sich von den Begleitenden einige zu der Leiche auf den Wagen setzen. Die Geistlichen wie die Ortsvorsteher werden angewiesen, strenge auf diese Verfügung zu halten, und die Nichtbeachtung derselben sofort zur Anzeige zu bringen. Die Verfügung, daß jede Leiche erst nach 72 Stunden beerdigt werden soll, findet für die heißen Sommermonate bei den genannten Krankheiten dahin eine Ausnahme, daß, auf das dem Prediger einzureichende Zeugniß eines Sachverständigen über den wirklichen Tod, die Beerdigung nach Verlauf von 24 bis 36 Stunden, unter den oben angegebenen Modalitäten Statt finden darf. Sowohl die Wohnung der Verstorbenen, als die von denselben benutzten Betten, das Leinenzeug, die Kleider und das Geräthe, sind der sorgfältigsten Reinigung, vorzüglich der Durchräucherung mit salzsauren Dämpfen, zu denen die Vorschrift bekannt ist, und deren Bereitung wenig kostspielig ist, zu unterwerfen. Zu den landräthlichen Behörden haben wir das Vertrauen, daß sie diesen wichtigen Gegenstand niemals aus den Augen verlieren, und dafür sorgen werden, daß Contravenienten zur gebührenden Ahndung gezogen werden. Minden den 19. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster, betreffend die Maaßregeln, um die Verbreitung des bösartigen Fiebers aus Nordholland zu verhüten. (Amtsbl. derselben 1826, St. 49, S. 420.)

Da die bösartige Krankheit in Nordholland ihren gefährlichen Einfluß durch Ansteckung weiter verbreiten und deshalb der hiesigen Gegend verderblich werden kann, so sind nachstehende Anordnungen zur Verhütung und Bezwingung dieses Uebels nöthig: 1) Die aus Nordholland kommenden Kranken, wenn sie Ausländer sind, dürfen nicht über die Grenze gelassen, sondern müssen mit möglichster Schonung und Menschenliebe zwar behandelt, aber dahin zurückgeschafft werden, woher sie kommen. 2) Bei der Ankunft eines dem Lande angehörigen Kranken kann zwar die Zurückweisung nicht geschehen, es muß aber die Orts-Polizeibehörde mit Zuziehung des Kreisphysikus oder in Ermangelung dessen, eines andern Arztes, sich sofort zu unterrichten suchen, ob der Kranke an einer ansteckenden Krankheit leidet, und in diesem Falle für dessen mög-

lichste Isolirung Sorge tragen. Zu dem Behuf sind solche Kranke, wo es irgend möglich ist, nicht bei den Einwohnern, sondern in besondern geräumigen Gebäuden unterzubringen, in denen alle Vorkehrungen zur Luftreinigung und Zerstörung des Kontagiums nach den ärztlichen Anordnungen sorgfältig zu treffen sind. Die Orts-Einwohner müssen sich so viel als möglich von diesen Kranken entfernt halten, und wenn das Unterbringen der letztern in bewohnten Häusern unvermeidlich seyn sollte, die andern gesunden Einwohner für ihr eigenes Unterkommen sorgen. Die mitgebrachten Kleidungsstücke müssen, besonders wollene Zeuge, unausgepackt an entlegenen Orten verwahrt, oder bei den Kranken gelassen und in keinem Falle zerstreuet oder vertrödelt werden. Die für die Kranken zu bestimmenden Wächter dürfen nicht ohne dringende Ursachen von denselben entfernt werden und müssen sich der größten Reinlichkeit befleißigen. Sobald die Kranken den Ort verlassen haben, müssen die Zimmer, in denen sie sich befunden, sorgfältig gescheuert, gelüftet und mit Uebergießung eines gläsernen offenen Gefäßes voll Salz mit konzentrirter Schwefelsäure (Vitriolöl) ausgeräuchert werden, wobei die Fenster und Thüren verschlossen und erst nach 24 Stunden wieder geöffnet werden müssen. Noch besser ist es, alles Holzwerk in den Zimmern mit Lauge abscheuern und die Wände neu weissen zu lassen. Die zurückgebliebenen unbrauchbaren Kleidungsstücke, so wie das Stroh, worauf der Kranke gelegen, müssen an abgesonderten Orten verbrannt, die Federn entweder verbrannt, oder im kalten Wasser ausgespült, dann gekesselt, oder im Backofen und zwar in Säcken getrocknet werden, die noch ferner zu brauchenden leinenen und wollenen Sachen in scharfer Lauge eingeweicht, und hernach durch Mineral-Räucherung gereinigt werden. Zur Präservation gegen die Ansteckung ist denjenigen, welche mit den Kranken in Berührung kommen müssen, hauptsächlich öftere Bewegung und Zerstreuung in freier Luft zu rathen. Das Zusammenkommen mit den Einwohnern ist möglichst zu verhüten. 3) Die Todten müssen in aller Stille und ohne alle Begleitung in verpichten Särgen, möglichst des Morgens früh, beerdigt werden. 4) Bei dem Ausbruche der Krankheit unter den Einwohnern sind gleichfalls alle Vorkehrungen zu treffen, um den Uebergang des Kontagiums auf Andere zu verhüten, worauf die Polizeibehörden, Physici und Aerzte gegenwärtig mit besonderer Sorgfalt zu sehen haben. Die sich geäußerte Krankheit hat nachfolgende Kennzeichen: Eingenommenheit des Kopfes, weiß belegte Zunge, Uebelkeiten, mit-

unter wirkliches Erbrechen einer grünen galligten Materie, dumpfen, nur undeutlich zum Bewußtsein des Kranken kommenden Schmerz in der Gegend der Leber und des Darmkanals, auch wohl Halsschmerz, der aber nicht von wirklicher Entzündung im Halse, sondern vielmehr von großer Trockenheit in demselben abhängig zu seyn scheint, und mäßig frequenten, etwas vollen Puls. Schreitet die Krankheit weiter vorwärts, so wird der Puls frequenter, verliert aber nur langsam an Vollheit; die Zunge wird braun belegt und der Geschmack sehr fade und unangenehm; die Benommenheit des Kopfes geht allmählig in Delirien über, die aber mit geringen Kraftäußerungen verbunden, gewöhnlich nur in unverständlichem Murmeln zwischen den Zähnen bestehen; der Schmerz im Unterleibe wird jetzt beim Drucke auf denselben deutlicher vom Kranken wahrgenommen, und wenigstens durch Verzerren der Gesichtszüge angedeutet; es erfolgen häufige Durchfälle mit wirklicher Leibesverstopfung abwechselnd, und heftige erschöpfende Schweiße treten hinzu. Wird in diesem Zeitraume die Krankheit nicht gebrochen, so entstehen nun zuletzt: schlafsüchtiger Zustand, aus dem die Kranken schwer zu erwekken sind, Sehnenhüpfen, gänzlicher Verlust des Bewußtseins, unwillkührlicher Abgang des Stuhlganges, der Puls sinkt, und wird fast unzählbar, worauf das unglückliche Ende nicht fern ist. Für Aerzte wird noch hinzugefügt, daß bei der Obduktion eines an dieser Krankheit verstorbenen jungen Mannes Entzündung der Schleimhaut eines Theils des Darmkanals, Gasansammlung in demselben, Ueberfüllung der Leber und der Lungen mit dunklem Blute, so wie Ansammlung seröser Flüssigkeit im Herzbeutel, besonders aber in den Ventrikeln des Gehirns gegenwärtig waren, die Gefäße des Gehirns auch außerdem sich blutreicher wie gewöhnlich zeigten. Es lassen sich außer obigen allgemeinen Vorsichtsmaßregeln keine besondere angeben, sondern diese müssen der Umsicht der Lokal-Polizeibehörden nach Oertlichkeit und den Umständen überlassen bleiben. So wie aber eine ansteckende Krankheit sich zeigt, haben die Ortsbehörden nicht nur sogleich dem Landrath davon Anzeige zu erstatten und die getroffenen Vorsichtsmaßregeln anzuzeigen, sondern auch von dem Berichte sogleich Abschrift an uns einzusenden. Münster den 1. Dec. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Ferner s. Beerdigung, Blattern, Krätze, Leichen, Masern, Milzbrand, Pest, Ruhr, Scharlachfieber, Venerische Krankheiten.

Apotheke. Apothekenberechtigung.

Circulare des Königl. Justiz-Ministers an sämmtliche Königl. Ober-Justizbehörden, über die Prüfung der Besitzfähigkeit des Erwerbers einer Apotheke. (v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung 40s Hft. Berlin 1822, S. 266.)

Sämmtliche Königl. Ober-Justizbehörden werden hierdurch angewiesen, ihre Untergerichte nach dem Inhalte des beigefügten Schreibens des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. v. M. auf die Vorschriften der Apothekerordnung, wegen Prüfung der Besitzfähigkeit des Erwerbers aufmerksam zu machen. Berlin den 2. Decbr. 1822.

Der Justiz-Minister.

[gez.] v. Kircheisen.

Es ist schon öfter in der neuern Zeit der Fall vorgekommen, daß Apothekergehülfen, welche zur Approbationsprüfung noch gar nicht zugelassen werden können, weil sie der Vorschrift des Tit. I §. 20 der Apothekerordnung vom 11. Octbr. 1801 noch nicht genügt haben, Offizinen eigenthümlich durch Verträge, und selbst in öffentlichen Subhastationen, erworben und dann nachträglich zur Prüfung und Approbation verstattet werden müssen, weil das Auskunftsmittel, das die, in dieser Hinsicht ganz inkonsequente, Apothekerordnung gestattet, nämlich die Anstellung eines Provisors, der nach §. 21 l. c. nur drei Jahre servirt zu haben braucht, um zur Provisoratsprüfung zugelassen zu sein, dem Uebel nur sehr unvollkommen abhilft und wohl gar zu der Maßregel führen dürfte, dem neuen nicht qualificirten Eigenthümer die Verwaltung seiner eigenen Offizin als Provisor zu übertragen. Diese Uebelstände, denen bei einer Revision der Apothekerordnung durch Abänderung der Bestimmungen über das Provisorat abgeholfen werden muß, werden in den meisten Fällen vermieden werden, wenn die Gerichtshöfe, unter deren Mitwirkung die meisten Kaufverträge über Offizinen zu Stande kommen, gehörig auf die Bestimmung Tit. 1 §. 2 der Apothekerordnung Rücksicht nehmen, wonach zu der Besitzfähigkeit des Erwerbers einer Apotheke gehört, daß er als Apotheker von der Medicinalbehörde approbirt sei, da §. 109 des Anhanges zum Allg. Landrechte nur überhaupt auf die Apothekerordnung verweiset, und Thl. II Tit. 8 §. 465 des Allg. Landrechts sich nicht eben so bestimmt über

die Besitzfähigkeit ausspricht. Ew. Excellenz ersuche ich deshalb ganz ergebenst, die Ober-Landesgerichte gefälligst zu veranlassen, daß sie die Untergerichte durch das Amtsblatt anweisen, bei allen Subhastationen und Veräußerungsverträgen über Offizinen die Besitzfähigkeit des Erwerbers nach Tit. 1 §. 2 der Apothekerordnung gehörig zu prüfen. Die Fälle, wo gegen diese Vorschrift gefehlt worden, kommen erst so spät durch das Gesuch um die Approbation zu meiner Kenntniß, daß, ohne die äußerste Härte, auf den weitern Verkauf der Offizin an einen qualificirten Besitzer nach §. 3 der Apothekerordnung dann nicht mehr bestanden werden kann. So ist es erst jetzt zu meiner Kenntniß gekommen, daß von dem Westpreußischen Land- und Stadtgerichte zu Neuenburg schon unter dem 28. Juli c. die Apotheke zu Schwetz dem Apothekergehülfen N. N. adjudicirt worden ist, ungeachtet er noch nicht zur Approbationsprüfung hätte verstattet werden sollen, weil noch 1 Jahr und 4 Monate an der gesetzlichen Servirzeit fehlen, und ich habe ihm jetzt, da ihm die Apotheke zugeschlagen und er von der Provinzialbehörde zur Prüfung verstattet worden, die Approbation nicht versagen mögen. Berlin den 16. Novbr. 1822.

[gez.] v. Altenstein.

An des Königl. Wirklichen Geheimen
Staats- und Justiz-Ministers,
Herrn von Kircheisen
Excellenz.

Das Königl. Kammergericht machte diese Bestimmung unter dem 27. Octbr. 1823 im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1823, St. 45, S. 271 sämmtlichen Untergerichten seines Departements bekannt, und zugleich auf die Vorschriften der Apothekerordnung wegen Prüfung der Besitzfähigkeit des Erwerbes einer Apotheke aufmerksam.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Konzessionen zur Anlegung von Apotheken betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Bd. 3s Hft. S. 992.) *)

*) Auch abgedruckt in Stolze Berlin. Jahrb. f. d. Pharmacie, 26. Jahrg. 1. Abth. S. 273.

Dem Antrage der Königl. Regierung in dem Bericht vom 11. v. M., für den bereits approbirten Apotheker N. N. eine besondere Konzession, mit Rücksicht auf seinen Ankauf der E...schen Apotheke zu N. N. ausfertigen zu lassen, liegt ein Mißverständniß der in neuerer Zeit in der Approbationsformel aufgenommenen Bestimmung zum Grunde, daß der Inhaber für fähig erachtet worden, innerhalb der Königl. Staaten eine Apotheken-Konzession nachzusuchen. Nach dem §. 1 Tit. 1 der Apothekerordnung wird, um die Apothekerkunst ausüben zu dürfen, erfordert, a. ein landesherrliches Privilegium, b. zugleich ein Approbationspatent. Das letztere, als der Beweis, daß der Inhaber die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, die von dem Eigenthümer einer Apotheke gefordert werden müssen, ist nach wie vor von jedem zu erfordern, der sich als Apotheker etabliren will. Anders verhält es sich nach den neuern Gewerbegesetzen, mit dem ad a. erforderten landesherrlichen Privilegio. Wenn gleich alle früher bestandene Apotheken-Privilegien durch diese neuern Gewerbegesetze ihre Exklusivität verloren haben, so sind doch dieselben in den ältern Königl. Provinzen, wo das Gesetz vom 7. Sept. 1811 mit seinen spätern Deklarationen und Abänderungen zur Anwendung gekommen ist, Real-Privilegien geblieben, in so weit sie solche früher gewesen sind. Für denjenigen persönlich qualificirten Apotheker, der ein solches Real-Privilegium erwirbt, besteht also die von der Königl. Regierung ihm auszufertigende Konzession nur in der auf den geführten Nachweis seiner persönlichen Qualifikation und des Erwerbs des Real-Privilegii ihm auszufertigenden Genehmigung, daß er mit Rücksicht auf diesen Nachweis das Apothekergewerbe betreiben dürfe. Wo die Apotheken-Privilegien etwa niemals Real-Privilegien gewesen sein sollten, so wie in denjenigen Provinzen, in welchen durch die Gesetze während der Fremdherrschaft die Gewerbs-Privilegien gänzlich aufgehoben sind, kann natürlich von dem Erwerb eines noch bestehenden Apotheken-Privilegii nicht die Rede sein, vielmehr ist in allen diesen Landestheilen die Konzession, deren der Apotheker außer der Approbation zum Betriebe seines Gewerbes bedarf, wie die Erlaubniß zum Betriebe jedes andern Gewerbes, eine bloß persönliche Berechtigung, die nach den medicinal-polizeilichen Vorschriften nur ertheilt werden kann, wo entweder bisher schon eine Apotheke bestanden hat, und, daß auch ferner eine existire, für zweckmäßig anerkannt wird, oder aber die Eröffnung einer neuen Apotheke für zulässig erachtet werden muß. Auch in denjeni-

gen wiedererworbenen Provinzen, in welchen das allgemeine Landrecht wieder eingeführt ist, sind hierdurch die von der vorigen Herrschaft aufgehobenen Gewerbs-Privilegien, wie sich von selbst versteht, nicht wieder aufgelebt, so wie ferner überall, wo die Erlaubniß zur Eröffnung einer bisher nicht vorhanden gewesenen Apotheke ertheilt wird, hierdurch kein vererbliches und veräußerliches Privilegium entsteht, sondern eine nur persönliche Gewerbsberechtigung, deren Ausfertigung der Königl. Regierung überlassen bleibt. Lediglich um diesen verschiedenen möglichen Fällen das Approbations-Formular anzupassen, ist darin die oben erwähnte Bestimmung aufgenommen worden, daß der Inhaber einer Apotheken-Konzession nachzusuchen für fähig erachtet worden sei. Berlin den 27. Decbr. 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Behandlung der Wittwen und Hinterbliebenen konzessionirter Apotheker betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s H. S. 602.)

In Eröffnung auf den Bericht vom 16. v. M., wegen Behandlung der Wittwen konzessionirter Apotheker, muß das Ministerium die Regierung zunächst darauf aufmerksam machen, daß der §. 463 Tit. 8 Th. 2 des Allg. Landrechts, durch die neuere Gesetzgebung, wonach neue Gewerbs-Privilegien überhaupt nicht mehr ertheilt werden, abgeändert worden ist. Welche Bewandniß es überhaupt gegenwärtig mit den Privilegien und Konzessionen für Apotheker hat, wird die Königl. Regierung aus der unterm 27. Decbr. v. J. an die Regierung zu Liegnitz erlassenen, hierneben in Abschrift anliegenden, Verfügung *) ersehen. Es hat aber gar kein Bedenken, daß auch an solchen Orten, wo der Apotheker kein Privilegium, sondern nur eine Konzession besitzt, doch dessen Wittwe und minorennen Kindern, keineswegs aber auch andern Erben zu gestatten ist, das Gewerbe ihres verstorbenen resp. Ehemannes und Vaters durch einen qualificirten Provisor, resp. während ihres Wittwenstandes und bis zu ihrer Großjährigkeit fortsetzen zu lassen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß derglei-

*) die vorstehende.

chen Erben, die nicht im Besitz eines eigentlichen Apotheken-Privilegii sich befinden, wenn sie demnächst das Gewerbe aufgeben wollen, oder die Wittwe sich wieder verheirathet, oder keiner der majorennen Söhne sich selbst zum Apotheker qualificirt hat, oder endlich keine der Töchter sich an einen qualificirten Apotheker, der die Offizin übernehmen will verheirathet, auch nur das Apotheken-Inventarium, keineswegs eine Gewerbsberechtigung an einen Dritten veräussern dürfen, vielmehr es lediglich von dem Befinden der Behörde abhängt, wem die Gewerbsberechtigung zu ertheilen ist. Berlin den 27. März 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.
[gez.] Hufeland.

Resolution des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für den Apotheker N. N., die Vererbpachtung privilegirter Apotheken betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s H. S. 611.) *)

Dem Ministerio ist von der Vererbpachtung einer Apotheke zu Meseritz, die Sie nach Ihrer Eingabe vom 26. v. M. zu acquiriren wünschen, nichts bekannt; es kann Ihnen daher nur im Allgemeinen eröffnet werden, daß das Ministerium gegen die Vererbpachtung privilegirter Apotheken nichts zu erinnern findet. Berlin den 13. Mai 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.
[gez.] Hufeland.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Minden, die Fortführung einer Apotheke durch qualificirte Erben oder den beschränkten Verkauf derselben an einen Dritten betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 925.)

Es hat kein Bedenken, daß die durch den Tod der Apothekerwittwe N. N. zu N. N. vakant gewordene und

*) Auch abgedruckt in Stoltze Berlin. Jahrb. f. d. Pharmacie 27. Jahrc . . . Abth. S. 255.

durch einen Provisor verwaltete Apotheke auch noch ferner durch einen solchen, zum Besten der von der N. N. hinterlassenen sechsjährigen Tochter, bis zu deren Großjährigkeit administrirt werde, indem auch an solchen Orten, wo der Apotheker kein Privilegium, sondern nur eine Konzession besitzt, dessen Wittwe und minorennen Kindern, keinesweges aber auch andern Erben, im Allgemeinen zu gestatten ist, das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes oder Vaters durch einen qualificirten Provisor resp. während ihres Wittwenstandes und bis zu ihrer Großjährigkeit fortsetzen zu lassen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen Erben, die nicht im Besitze eines eigentlichen Apotheker-Privilegii sich befinden, wenn sie demnächst das Gewerbe aufgeben wollen, oder die Wittwe sich wieder verheirathet, oder keiner der majorennen Söhne sich selbst zum Apotheker qualificirt hat, oder endlich keine der Töchter sich an einen qualificirten Apotheker, der die Offizin übernehmen will, verheirathet, auch nur das Apotheken-Inventarium, keinesweges aber eine Gewerbsberechtigung an einen Dritten veräußern dürfen. Vielmehr wird es in diesen Fällen lediglich von dem Ermessen der Behörde abhängen, wem die Gewerbsberechtigung zu ertheilen sei, und eben so wenig wird auch der neue Gewerbsberechtigte angehalten werden können, gerade das zu einer Apotheke eingerichtet gewesene Haus, nebst den Utensilien kaufen zu müssen. Dieß wird der Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 21. v. M. sowohl zur Entscheidung auf den vorliegenden Fall, als überhaupt zur Richtschnur für künftige ähnliche Fälle hierdurch zu erkennen gegeben.

Berlin den 31. Juli 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

[gez.] Hufeland.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Land- und Stadtgericht zu N. N., dieselbe Angelegenheit betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 926.)

Die Königl. Regierung zu Minden hat bereits unter dem 21. Juni d. J. über die fernere Verwaltung der durch den Tod der verstorbenen Apothekerwittwe N. N. zu N. N. vakant gewordenen Apotheke, zum Besten deren hinterlasse-

nen minorennen Tochter, berichtet. Es ist hierauf an die Königl. Regierung der abschriftlich anliegende Bescheid vom 31. v. M. erlassen worden. Sollte das Königl. Land- und Stadtgericht es hiernach nicht vorziehen, die Apotheke bis zur Großjährigkeit der jungen N. N. verwalten und derselben überlassen, sich deren Besitz durch die Verheirathung mit einem qualificirten Apotheker zu erhalten, und sollte vielmehr das Königl. Land- und Stadtgericht sich bewogen finden, die Apotheke während deren Minderjährigkeit zu veräußern, so muß hierbei erwogen werden, daß nur von der Veräußerung des Hauses und der Gefäße, nicht aber von dem Verkaufe irgend einer erblichen Berechtigung, welche ein Apotheker, der kein Real-Privilegium für sich hat, gar nicht besitzt, die Rede sein kann. Wird sonach Seitens der vormundschaftlichen Behörde die Niederlegung des Gewerbes, dessen Fortführung für Rechnung der jungen N. N. gestattet ist, erklärt, so ertheilt die K. Regierung zu Minden, insofern sie es nicht für nothwendig hält, die Apotheke ganz eingehen zu lassen, ganz nach ihrer freien Wahl einem qualificirten Apotheker die Konzession zur Errichtung einer Apotheke in N. N., welchem dann freisteht, sich mit der vormundschaftlichen Behörde über den Ankauf des N. Nschen Hauses und Inventarii zu vereinigen, oder das Erforderliche anderweitig anzuschaffen. Dieß wird dem K. Land- und Stadtgericht auf dessen Vorstellung vom 6. v. M. eröffnet. Berlin den 25. August 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.
[gez.] Hufeland.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Medicinal-Kollegium zu Coblenz, die Fortsetzung bestehender Apotheken in den Rheinprovinzen betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 923.)

Die Genehmigung der Vorschläge des Königl. Medicinal-Kollegiums, welche in dem über die wünschenswerthe Verminderung der Apotheken in den Rheinprovinzen unter dem 13. Mai d. J. erstatteten Bericht enthalten sind, muß das Ministerium unter allen Umständen für bedenklich halten, und zwar um so mehr, da durch die bestehenden Verwaltungsgrundsätze für diesen Gegenstand bereits so weit

gesorgt zu sein scheint, als es ohne Unbilligkeit geschehen kann. Das Ministerium will in dieser Hinsicht nur auf die Verhandlungen über den Verkauf der Offizin des Apothekers N. N. in N. N. aufmerksam machen, welcher nach der Verfügung des Königl. Ober-Präsidii vom 23. Juni v. J. nicht gestattet worden ist. Die Fortsetzung einer schon bestehenden Apotheke ist also nur in folgenden Fällen möglich: 1) wenn sie auf einem Real-Privilegio beruht, ein Fall, der in den Rheinprovinzen nicht vorkommen kann; 2) wenn die Wittwe des Apothekers das Gewerbe ihres Mannes fortsetzen will, bis zu ihrem Tode oder ihrer Verheirathung; 3) wenn der Sohn ein qualificirter Apotheker ist, oder im Fall der Minderjährigkeit es bis zur Erreichung der Majorennität noch wird; 4) wenn die Tochter noch minorenn ist, und bis zur erlangten Majorennität sich an einen qualificirten Apotheker verheirathet. Sobald dagegen ein Apotheker, der keine Real-Gerechtigkeit besitzt, oder dessen vorstehend unter 2, 3 und 4 gedachten Erben das Gewerbe aufgeben, so hängt es von der betreffenden Regierung ab, keinem andern Apotheker die Konzession für den Ort zu ertheilen, und somit die Apotheke eingehen zu lassen, eben so steht es ihr ganz frei, wem sie eventualiter die Konzession ertheilen will, so daß also der Konzessionirte ganz freie Wahl hat, von dem vorigen Besitzer der Apotheke das Haus und das vorhandene Inventarium zu kaufen, oder ihm dessen anderweiten Verkauf zu überlassen, und sich das Benöthigte selbst anzuschaffen. Das Königl. Medicinal-Kollegium wird sich hieraus überzeugen, daß den Behörden bereits sehr viel Spielraum gelassen ist, um in vorkommenden Fällen das allgemeine Beste durch die Schließung überflüssiger Apotheken wahrzunehmen, welche eine ihnen nur persönlich zustehende Berechtigung (mit den wenigen unter 2, 3 und 4 erwähnten Ausnahmen) an einen Dritten nicht übertragen können. Wie dringend aber das Interesse des Publikums und der Apotheker selbst diese Ausnahmen erheischt, ist in der dem Königl. Ober-Präsidio zugefertigten Verfügung an die Regierung zu Cöln vom 18. v. M. ausführlich erörtert worden.

Berlin den 18. Septbr. 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

[gez.] Hufeland.

Rescript des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königliche Regierung in Cöln, die Anlegung und Uebernahme der Apotheken betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 4s Heft, S. 1180.)

Der Provisor N. N., welcher bisher die Offizin des verstorbenen Apothekers N. N. zu N. N. verwaltet hat, hat um die Approbation als Apotheker in einer kleinen Stadt der Königlichen Lande gebeten. Nach den Vorschriften der Apotheker-Ordnung ist dieses Gesuch zulässig; es ist daher die anliegende Approbation ausgefertigt worden, welche die Königliche Regierung ihm nebst den anliegenden Medicinalbüchern aushändigen, ihn gehörig vereidigen, die unter der Approbation liquidirten Gebühren von ihm einziehen und wie gewöhnlich einsenden zu lassen hat. Dem Ermessen der Königlichen Regierung bleibt überlassen, ob dem N. N., welcher die Wittwe des N. N. geheirathet hat, die Konzession zur Niederlassung in N. N. zu ertheilen sein wird. Durch die erwähnte Verheirathung hat er einen Anspruch, sich in N. N. niederlassen zu dürfen, nicht erworben, vielmehr hat die Wittwe N. N. durch ihre Verheirathung die Befugniß zur Fortsetzung des Apothekergewerbes, welche rein persönlich ist, und von der Wittwe auf Niemanden übertragen werden kann, verloren.

Berlin den 5. Oct. 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Rescript des Königl. Finanz-Ministerii an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Anwendung der Stempel zu den Apotheken-Berechtigungen betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Band, 1s Heft, S. 61.) *)

Wenn gleich das Allgemeine Landrecht, §. 11 und 13, Tit. 22, Theil 1, unter Grundgerechtigkeiten allerdings die Real-Servituten versteht, so ist dem Finanz-Ministerio doch nicht zweifelhaft, daß der Stempeltarif darunter solche Real-Berechtigungen und Gerechtigkeiten verstanden wissen will, welche nach den §§. 14 ff. Tit. 1 der Hypothekenordnung

*) Auch publicirt durch das Königl. Kammergericht unter dem 7. März 1825 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam, 1825, S. 73.

unter besonderen Nummern im Hypothekenbuche eingetragen werden können, und daher allerdings Gegenstand eines Kaufvertrags sein können, während die Abtretung von Rechten, also auch von Servituten, nur als Cession zu betrachten ist. Die Apotheker-Berechtigungen haben übrigens durch die neue Gesetzgebung zwar in so weit ihre frühere Exclusivität verloren, daß die Anlegung neuer Apotheken, wenn dieselbe nach medicinal-polizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheint, durch die Privilegien der schon vorhandenen Apotheken nicht verhindert werden kann; dagegen ist denjenigen Apotheken-Berechtigungen, die früher schon wirkliche Real-Gerechtigkeiten gewesen sind, diese ihre Eigenschaft durch die neue Gesetzgebung keineswegs entzogen worden. Solche Apotheken-Berechtigungen können also noch gegenwärtig, für sich bestehend, Gegenstand eines besonderen Kaufgeschäfts sein, müssen aber in diesem Falle wie ein Immobile angesehen und beim Verkaufe mit einer Stempelsteuer von Ein Prozent belegt werden. Es muß daher auch von der, nach Anzeige der Königl. Regierung vom 15. v. M. zu Stolpe für 15000 Rthlr. verkauften Apotheken-Gerechtigkeit dieser Werthstempel entrichtet werden. Berlin den 18. Febr. 1825.

Finanz-Ministerium.

[gez.] v. Klewitz.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die Verpachtung der Apotheken betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 9, S. 76.)

Sämmtlichen Apothekern unsers Regierungsbezirks wird die nachstehende Circularverfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten*) mit der Verwarnung bekannt gemacht, daß jede unter der Hand abgeschlossene Verpachtung einer Apotheke als nichtig angesehen und sobald sie ermittelt wird (worauf alle Polizei- und Gesundheitsbeamte zu vigiliren haben), mit Strenge geahndet werden wird.

Minden den 7. Febr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Ferner s. Apotheker, Oberpräsident, Sporteln.

Apothekenprovisor, s. Apotheker.

*) Hier folgt das Circulare vom 19. Mai 1821, welches im 3n Bande dieses Werkes S. 42 abgedruckt ist.

Apotheken-Revision.*)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die Apotheken-Revisionen betreffend. (Amtsblatt ders. 1824, St. 46, S. 302.)

In Folge einer Verfügung des Königl. hohen Ministerii der Medicinal-Angelegenheiten vom 9. v. M. bringen wir den Herren Physikern ihre Pflicht in Erinnerung, die Apotheken ihres Kreises, so oft als sich solches, ohne Kosten zu verursachen, ausführen läßt, außerordentlich zu revidiren und uns den Befund anzuzeigen. Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie den Kräutern, Wurzeln, Blumen u. s. w. zu widmen, und sind sie sowohl, als unsere Commissarien, bei den gewöhnlichen Visitationen autorisirt, die schlechten und unbrauchbaren, folglich unwirksamen Kräuter u. s. w. sogleich zu kassiren, bei den minder schlechten aber, besonders wenn ihre geringere Qualität von ungünstiger Witterung herrührt, dem Besitzer den Umtausch derselben gegen gute in einem der Sache angemessenen Zeitraume zur Pflicht zu machen und die Säumigen zur Bestrafung anzuzeigen. Cöln den 12. Nov. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin und an sämmtliche Königl. Regierungen, die Remuneration der Revisoren bei Apothekenvisitationen in ihrem Wohnorte betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Band, 1s Heft, S. 212.)**)

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Apotheken-Visitation von Mitgliedern des Königl. Medicinal-Kollegii an ihrem Wohnorte vorgenommen, und daß ihnen der durch das Regulativ vom 28. Febr. 1816 festgesetzte Diätensatz von 2 Rthlr. zugebilligt ist. Hierbei waltet jedoch ein Irrthum ob, indem weder nach jenem Regulativ, noch nach der Verordnung vom 26. Juni d. J. für ein sonst zu dem Geschäftskreise des betreffenden Beamten gehöriges Geschäft eine Vergütung an Diäten am Wohnorte zugestanden wer-

*) Ein den Sinn entstellender Druckfehler im 3n Bande, S. 55 dieses Werkes, in der untersten Zeile, ist zu verbessern, und statt weil sie solche u. s. w. zu setzen: als sie solche.

**) Auch abgedruckt im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Danzig 1826, St. 9, S. 80.

den kann. Der revidirende Physikus oder die sonst hierzu hinzugezogene Medicinalperson kann vielmehr, im Fall der Revision einer Apotheke seines Wohnortes, lediglich nur nach der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815, Abschnitt V. 12 a behandelt werden, und sonach 1 Rthlr. Diäten und 1 Rthlr. für den Bericht, oder vielmehr für das sofort bei der Revision aufzunehmende Protokoll, für jeden Visitationstag erhalten. Der zuzuziehende Apotheker erhält nach der jener Stelle der Taxe beigefügten Note für jeden Visitationstag 1½ Rthlr. Die Königl. Regierung wird auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht, um danach zu verfahren.

Berlin den 19. Jan. 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Apotheken-Revisionen durch die Regierungs-Medicinalräthe an ihren Wohnorten. (v. Kamptz Annalen 10r Band, 2s Heft, Seite 449.)

Durch die Circular-Verfügung vom 19. Januar l. J. ist die Königl. Regierung auf die Bestimmungen, wonach die Gebühren für Visitation der Apotheken im Wohnorte der visitirenden Medicinal-Personen zu bewilligen sind, aufmerksam gemacht und ihr namentlich in dieser Hinsicht eröffnet worden, daß der revidirende Physikus oder die sonst hierzu hinzugezogenen Medicinalpersonen im Falle der Revision einer Apotheke am Wohnorte nur nach der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815, Abschnitt V. 12 a behandelt werden, und sonach 1 Rthlr. Diäten und 1 Rthlr. für den Bericht, oder vielmehr für das sofort bei der Revision aufzunehmende Protokoll, für jeden Visitationstag erhalten kann. Das Ministerium findet sich veranlaßt, zur Vermeidung jedes Mißverständnisses, welches vielleicht der obige allgemeine Ausdruck „oder die sonst hinzugezogene Medicinalperson" herbeiführen könnte, hierdurch ausdrücklich zu erklären, daß die fragliche Verfügung auf die Regierungs-Medicinalräthe keine Anwendung leidet.

Berlin den 25. März 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

s. auch Reisekosten.

Apotheker, Obliegenheiten derselben.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier, den Verkauf von Brech- und Purgiermitteln und der Krätzsalbe ohne ärztliche Vorschrift in den Apotheken betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, und v. Kamptz Annalen 7r Band, Seite 178.)

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß sich mehrere Apotheker in hiesigem Regierungsbezirke erlauben, unbedingt Purgier- und Brechmittel von der Hand zu verkaufen, wodurch der bestehenden gesetzlichen Ordnung zuwider gehandelt wird, in deren Folge diese Arzneimittel, gleich verschiedenen andern stark wirkenden, nur auf Verordnung mittelst Receptes eines approbirten Arztes verabreicht werden dürfen. Auch soll es der Fall sein, daß den Landleuten aus Orten, wo hauptsächlich wegen Mangel an Reinlichkeit in den häuslichen Umgebungen die Krätze eingerissen ist, von den Apothekern ohne Weiteres Krätzsalbe verkauft wird, welches zwar in einzelnen Krankheitsfällen von der leichteren Art im Anfange des Uebels keinen Nachtheil für das Individuum mit sich führt, wohingegen der unzeitige und unpassende Gebrauch dieses äußeren Mittels in schwierigen oder verwickelten Fällen des Krätzübels denselben eher nach sich zieht und nicht selten dem Arzte die gründliche Heilung desselben erschwert. Die Herren Apotheker haben daher auch rücksichtlich des Verkaufs der Krätzsalbe sich im Allgemeinen dahin zu beschränken, dieselbe auch nur in Folge der ärztlichen Verordnung und auf ein Recept des resp. Arztes an die Leute zu verabreichen. — Indem wir die betreffenden Apotheker an die Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift im Debite der oben erwähnten Arzneimittel hiermit erinnern, werden die Herren Kreisphysiker sich dadurch veranlaßt finden, ihrer Seits auf die Befolgung derselben ihr Augenmerk zu richten.

Trier den 26. Febr. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, das Ausschenken geistiger Getränke in den Apotheken betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, St. 49, S. 311.)

Um eingerissenen Mißbräuchen abzuhelfen, die bei den Schnapsschenkereien der Apotheken häufig bemerkt worden, bestimmen wir wie folgt: 1) Das Verschenken der geistigen Getränke darf auf keine Weise in der Offizin selbst, sondern nur in einem abgesonderten Lokale Statt finden. 2) Die

zur Wahrnehmung der Apothekergeschäfte angestellten Personen, Gehülfen und Lehrlinge, dürfen sich in der Regel nicht damit befassen, weil ihr eigentliches Geschäft darunter leiden würde. — Alle Contraventionen gegen obige Bestimmungen sollen nach den Umständen mit einer Polizeistrafe von 1 bis 2 Rthlr. und im Wiederholungsfalle von 2 bis 4 Rthlr. belegt werden. Die Landräthe, Ortsbehörden und die Kreisphysiker werden angewiesen, auf die genaue Befolgung vorstehender Verfügung zu wachen und zu halten.

Minden den 9. Sept. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Verhältnisse der Provisoren in den Apotheken betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Band, 4s Heft, S. 994.)

Wenn die Königl. Regierung, wie in ihrem Berichte vom 15. v. M. bemerkt worden, den Apotheker N. N. zu N. N. zur Anstellung eines Provisors in seiner Offizin genöthigt hat, so ist sie dadurch weiter gegangen, als sie nach den bestehenden Verordnungen berechtigt ist, welche ihr nur die Befugniß geben, darauf zu dringen, daß die Apotheken in dem gehörigen Stande erhalten werden, keineswegs aber dem Apotheker auch vorzuschreiben, welcher Mittel für diesen Zweck er sich bedienen müsse. Es ist auch nicht abzusehen, welchen Effekt in Fällen wie der vorliegende die Anstellung eines Provisors, wenn sie überhaupt in der Verfassung läge, haben soll, da nach §. 23, Tit. 1 der Apothekerordnung das Wesen der Stellung eines Provisors darin liegt, daß er an alle den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden, und besonders dafür verantwortlich ist, daß in der Apotheke, welcher er vorsteht, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmäßig ausgeübt werde. Es ist hierin deutlich genug ausgesprochen, daß ein Provisorat in seiner eigentlichen und gesetzlichen Bedeutung bei solchen Apotheken, denen ein approbirter Apotheker vorsteht, gar nicht gedacht werden kann. Auch kann die Königl. Regierung unmöglich gemeinet gewesen sein, daß der Apotheker N. N. durch die Annahme eines Provisors von jeder eigenen Verantwortlichkeit für seine Offizin sich befreien könne, besonders da sie am Schlusse ihres Berichts auf die fortwährende Direktion und Aufsicht Seitens des N. N. ein besonderes Gewicht legt. Im All-

gemeinen versteht es sich aber ganz von selbst, daß Niemand innerhalb der Königl. Staaten als Provisor anerkannt werden kann, der nicht von inländischen Behörden auf die vorschriftsmäßige Weise als Provisor geprüft worden. — Es wird hiernach nothwendig sein, sowohl den Gehülfen N. N. darauf aufmerksam zu machen, daß er als Provisor nicht anerkannt werden könne, als den Apotheker N. N. darauf, daß durch die Annahme auch eines als Provisor bereits confirmirten Gehülfen doch nach der Entscheidung des Ministerii in seiner eigenen Verantwortlichkeit für die Offizin nichts geändert werden könne.

Berlin den 22. Dec. 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, wegen Aufbewahrung der direkten Gifte in den Apotheken. (Amtsblatt derselben 1824, S. 256.)

Es hat sich bei den Apotheken-Revisionen ergeben, daß einige Apotheker, der Controlle über die direkten Gifte zu entgehen, keine solchen in ihren Offizinen halten. Darüber hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den 10. v. M. die Bestimmung erlassen, daß dieses vorschriftswidrig sei, indem die direkten Gifte, weil sie zuweilen, sei es auch nur selten, in Recepten verordnet werden, in die series medicaminum aufgenommen sind, und daher auch vorräthig gehalten werden müssen. Dieses wird zur Nachricht und Achtung für die Herren Apotheker und Kreisphysiker hierdurch bekannt gemacht. Danzig den 25. April 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, den Verkauf drastischer Mittel in den Apotheken ohne Recept betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, St. 30, S. 318.)

Nach dem bestehenden Gesetze vom 11. Oct. 801 ist [illegible] den Apothekern bei namhafter Strafe verboten, Medikamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als: [illegible]rastica, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae, von der Hand ohne ein von einem approbirten Aerzte verschriebenes Recept verabfolgen zu lassen. — Da bei den vorgenommenen Untersuchungen der Apotheken [illegible]ßfällig wahrgenommen worden ist,

daß in einzelnen Apotheken des hiesigen Regierungsbezirkes ein Electuarium philonium romanum und ein Electuarium requies Nicolai von der Hand verkauft worden, diese Arzneien aber narcotische und starkwirkende Bestandtheile enthalten, so wird der Verkauf dieser Mittel ohne Recept eines approbirten Arztes bei der gesetzlich feststehenden Strafe von 25 Rthlr. mit dem Bemerken verboten, daß es mit dem Verkaufe des Electuarium Theriaca der preußischen Pharmacopö, welches eine bedeutende Quantität Mohnsaft enthält, gleiche Bewandniß hat. — Zugleich wird den Apothekern des hiesigen Regierungsbezirkes die in dem obengedachten Gesetze gegebene Bestimmung, daß solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebene und verfertigte Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata und andere dergleichen starkwirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andernmale nicht wieder gemacht werden dürfen, in Erinnerung gebracht. — Die Herren Kreisphysiker haben sorgfältig darauf zu sehen, daß diesen Bestimmungen überall Folge geleistet werde, und uns die den obigen Vorschriften etwa entgegenhandelnden Apotheker zur Bestrafung anzuzeigen.

Erfurt den 30. Juni 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, die Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, St. 36, S. 370.)

Es ist mehrmals bei den Untersuchungen der Apotheken wahrgenommen worden, daß sich die Apotheker hinsichtlich der Aufbewahrung der Gifte nicht genau nach den Bestimmungen richten, welche der Anhang zu der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oct. 1801 unter Nr. 1 Lit. b vorschreibt, und in dem verschlossenen Behältnisse die Arsenikalien und Merkuralien neben einander stellen. Dies darf nach der angegebenen Gesetzstelle nicht geschehen; vielmehr müssen die Arsenikalien, die Mercuralien und demnächst die indirekten Gifte, und zwar jede der drei bezeichneten Arten in einem besonders verschlossenen Raume mit den dazu gehörigen Utensilien aufbewahrt werden. Indem wir die Apotheker des hiesigen Regierungsbezirkes verpflichten, diesem gehörig nachzukommen, setzen wir noch außerdem fest, daß auf jedem der verschlossenen Räume mit deutlicher Frakturschrift der Inhalt angeschrieben sein muß. Die Kreis-

physiker haben darauf zu sehen, daß dieser Verordnung überall nachgekommen werde.

Erfurt den 18. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin wegen Verabreichung der Mittel gegen Krätze ohne ärztliche Verordnung. (Amtsblatt derselben 1826, St. 32, S. 257.)

Durch §. 8 unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Juni 1819 (Amtsblatt von 1810, S. 299*)) ist den Apothekern das Verabreichen aller Arzneien zum innern und äußern Gebrauche gegen die Krätze ohne ärztliche Anordnung, bei Vermeidung ordnungsmäßiger Strafe, untersagt. Dessenungeachtet sind Fälle vorgekommen, in denen gegen diese Festsetzung gehandelt worden ist. Dies veranlaßt uns, den Apothekern unseres Bezirks diese Verordnung wiederholt in Erinnerung zu bringen und sie zur strengen Befolgung, bei Vermeidung der angedeuteten unausbleiblichen Strafe, hierdurch anzuweisen. Cöslin den 30. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

In der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Juni 1826, betreffend die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die §§ 3 und 5 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung 1826, St. 10, S. 6), wird Hinsichts der Gewerbesteuer der Apotheker Folgendes bestimmt:

Das Gesetz über die Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 enthält keine Bestimmungen, aus denen die Befreiung des Gewerbes der Apotheker .... von der Entrichtung der Steuer hergeleitet werden kann, weshalb es dieserhalb einer besonderen Deklaration des Gesetzes nicht bedarf. Da Ich jedoch aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 19. v. M. entnehme, daß bei der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nicht gleichförmig verfahren wird, so setze Ich, zur Beseitigung aller Zweifel der Behörden, hierdurch fest: 1) Der Gewerbesteuer vom Handel, §. 3 des Gesetzes, sind die Apotheker unterworfen, sie mögen sich auf den Verkauf von Arzneimitteln beschränken, oder daneben andere Waaren führen. ....

*) Siehe den 3n Band dieses Werks, S. 368.

ferner s. Apotheke, Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, Approbation, Arzneihandel, Festsetzung, Gensd'armen, Gifte, Glaswaaren, Recepte, Signatur, Vereidigung.

Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die Anzeige der Apotheker-Gehülfen an den Physikus betreffend. (Amtsblatt derselben 1821, S. 287.)

Nach einer Verfügung des Königl. Ministerii der Medicinal-Angelegenheiten vom 4. Sept. d. J., Nr. 523, sind die Apotheker verpflichtet, die Aufnahme und Entlassung ihrer Provisoren, Gehülfen und Lehrlinge in den nächsten auf sie folgenden 24 Stunden dem Physikus, und zwar erstere unter Beifügung der Zeugnisse des Aufgenommenen, zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. Die Herren Kreisphysiker und die übrigen Polizeibehörden haben über die genaue Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

Cöln den 13. Nov. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Lehr- und Servir-Atteste der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Band, S. 406.)*)

Das Ministerium findet für nothwendig, nicht allein die bestehenden Gesetze in Bezug auf Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Lehrlinge nach der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oct. 1801, Tit. 1, §. 15 — 17, neuerdings in Erinnerung zu bringen, sondern auch zu bestimmen, daß künftig alle Atteste der Apotheken-Inhaber über die Lehr- und Servirzeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen von dem Physikus des Kreises mitunterzeichnet werden und von demselben darin bestätigt sein muß, daß das angeführte Subject während der in dem Atteste angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe

*) Auch abgedruckt in Stolze Berliner Jahrbuch f. d. Pharmacie 26r Jahrg. 1e Abth. S. 268.

servirt habe. Um die Physiker in den Stand zu setzen, dies der Wahrheit gemäß thun zu können, sollen sämmtliche Apotheker künftighin auch gehalten sein, dem Physikus jedesmal nicht allein von der Aufnahme und dem Abgange eines Apotheker-Lehrlings, sondern auch eines jeden Gehülfen, unmittelbar nach demselben, schriftliche Anzeige zu erstatten. Berlin den 14. April 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, die Lehr- und Servir-Atteste der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, S. 132.)

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat nöthig gefunden, zu verordnen, daß nicht allein die bestehenden Gesetze in Bezug auf Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Lehrlinge, nach der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oct. 1801, Tit. 1, §. 15 — 17, neuerdings in Erinnerung gebracht werden sollen, sondern auch, mittelst Verfügung vom 14. April d. J., bestimmt, daß jedes von den Apotheken-Inhabern ausgestellte Attest über die Lehr- und Servirzeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen künftig von dem Physikus des Kreises mit unterzeichnet werden und von demselben darin bestätigt sein muß, daß das angeführte Subject während der in dem Atteste angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Um die Physiker in den Stand zu setzen, dies der Wahrheit gemäß thun zu können, sollen sämmtliche Apotheker und Vorsteher einer Apotheke von jetzt an auch gehalten sein, dem zuständigen Physikus jedesmal nicht allein von der Aufnahme und dem Abgange eines Apotheker-Lehrlings, sondern auch eines jeden Gehülfen, unmittelbar nach demselben, schriftliche Anzeige zu machen. — Die Herren Kreisphysici des Departements werden hiernach angewiesen, sich nicht allein nach dieser Bestimmung zu richten, sondern sie haben auch solche sämmtlichen Apotheken-Inhabern und Vorstehern der Apotheken zur Kenntniß zu bringen und auf deren Befolgung zu wachen und zu halten.

Königsberg den 11. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

In gleicher Art ward das voranstehende Ministerial-Rescript seinem Inhalte nach bekannt ge-

macht im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, St. 22, S. 192, unter dem 15. Mai 1823; zu Danzig unter dem 14. April 1823, Amtsblatt 1823, St. 20, S. 319; zu Erfurt unter dem 17. Mai 1823, Amtsblatt 1823, St. 21, S. 170; zu Magdeburg unter dem 11. Mai 1823, Amtsblatt 1823, St. 21, S. 174; zu Münster unter dem 10. Mai 1823, Amtsblatt 1823, St. 21, S. 155; zu Potsdam unter dem 31. Mai 1823, Amtsblatt 1823, St. 23, S. 152; zu Trier St. 27, S. 206; zu Arnsberg St. 20, S. 206.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bildung angehender Apotheker in dem Tromsdorffschen Institute zu Erfurt betreffend. (v. Kamptz Annalen, 7r Bd. S. 405.)*)

Das Ministerium, von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des von dem Hrn. Hofrath D. Trommsdorff zu Erfurt errichteten Institutes zur Bildung angehender Apotheker hinlänglich überzeugt, hat sich zu der Bestimmung veranlaßt gefunden, daß die in der Apotheker-Ordnung Tit. 1 §. 20 gestattete Ausnahme in Rücksicht auf die Dauer der Servirzeit auch auf alle diejenigen, welche in diesem Institute einen vollständigen einjährigen Cursus absolvirt haben und darüber die erforderlichen Zeugnisse beibringen, anwendbar sein soll. Die Königl. Regierung wird deshalb beauftragt, dieses durch ihr Amtsblatt mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß diejenigen, welche genauere Auskunft über dieses Institut zu haben wünschen, sich dieserhalb an den ꝛc. Trommsdorff selbst zu wenden haben.

Berlin den 30. Juni 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

*) Von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern bekannt gemacht; s. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam 1823, St. 36, S. 225; zu Magdeburg St. 35, S. 261; zu Erfurt St. 30, S. 224; zu Königsberg S. 244; zu Marienwerder St. 23, S. 251; zu Danzig St. 32, S. 469; zu Bromberg St. 32. S. 695; zu Cöslin St. 33, S. 323.

Extract aus dem Reſcript des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Königl. Medicinal-Collegium zu Coblenz, die Servirzeit der Pharmaceuten betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 3s Heft, S. 613.)

Der von dem Königlichen Medicinal-Collegio unterm 16. v. M. gemachte Antrag, einem Kandidaten der Pharmacie für jedes Jahr, welches er dem Studio der Wiſſenſchaft auf Univerſitäten ausſchließend gewidmet hat, zwei Jahre der Servirzeit zu erlaſſen, kann nicht Statt finden, indem auf dieſe Art ein Pharmaceut ſchon zur Prüfung zugelaſſen werden müßte, wenn er nur 2½ Jahr ſtudirt, außerdem aber gar nicht ſervirt hätte. Studien allein können aber nicht die ganze Servirzeit erſetzen. Der durch die Erfahrung überall beſtätigte Grundſatz, daß es nicht nur der auf Univerſitäten und in den Laboratorien zu ſammelnden Kenntniſſe, ſondern auch, und zwar vorzüglich, der nur durch mehrjährige Ausübung der pharmaceutiſchen Geſchäfte in der Offizin ſelbſt ſich anzueignenden Fertigkeiten und einer nur durch praktiſchen Betrieb des Apothekergeſchäftes zu erwerbenden näheren Kenntniß deſſelben bedarf, um in jeder Hinſicht ein guter und tüchtiger Apotheker zu ſein, hat auch den Geſetzgeber bei dem Entwurf der Apotheker-Ordnung geleitet, und es iſt daher die Studienzeit in derſelben nicht beſtimmt, dagegen aber ausdrücklich angeordnet, daß ſie nur einen Erlaß von einem, höchſtens zwei Jahren der Servirzeit bewirken könne. Berlin den 19. Mai 1824.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Herrn Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, die Annahme und Entlaſſung der pharmaceutiſchen und chirurgiſchen Lehrlinge betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, Nr. 31, S. 243.)

Die durch das Amtsblatt pro 1820, Nr. 50, S. 371, in Erinnerung gebrachte Vorſchrift, daß alle Lehrlinge der Chirurgie und Pharmacie, ſowohl bei der Annahme in die Lehre, als bei der Entlaſſung aus derſelben, Hinſichts ihrer Fähigkeiten, Schulkenntniſſe und ihrer erworbenen chirurgiſchen oder pharmaceutiſchen Kenntniſſe von den Kreis-Geſundheitsbeamten geprüft werden und durch die von letzteren über den Ausfall der Prüfung zu ertheilenden Zeug-

nisse sich ausweisen sollen, wird immer noch nicht allgemein befolgt. Wir finden uns daher veranlaßt, dieser Vorschrift noch die Warnung hinzuzufügen, daß jeder Chirurgus oder Apotheker, der einen Lehrling annimmt oder aus der Lehre entläßt, ohne sich durch das Physikatszeugniß darüber ausweisen zu können, dazu berechtigt gewesen zu sein, in eine unerläßliche Ordnungsstrafe von 3 Rthlr. genommen, diese auch sogleich als verwirkt eingezogen werden soll. — Die Herren Medicinal-Beamten werden hiermit angewiesen, sämmtliche Chirurgen und Apotheker, die unter ihrer Aufsicht stehen, mit dieser Bestimmung bekannt zu machen und auf die Befolgung der Vorschrift streng zu halten.

Königsberg den 26. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Studienzeit der Apotheker-Gehülfen betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Band, 1s Heft, S. 253.)

Durch §. 20 des Titels 1 der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 ist verordnet worden, daß ein jeder Apotheker-Gehülfe, um zur Prüfung als Apotheker zugelassen zu werden, eine Servirzeit von fünf Jahren nachweisen soll; zugleich ist gestattet worden, hiervon ein oder höchstens zwei Jahre zu erlassen, wenn der Examinand auf einer Universität die Vorlesungen über Chemie, Pharmacie, Botanik u. s. w. gehört hat und gute Zeugnisse der Lehrer beibringt. Um nun den hierunter bis jetzt obwaltenden Zweifeln zu begegnen, wird hierdurch bestimmt, daß jeder Gehülfe, welcher auf eine solche Begünstigung Anspruch machen will, sich über den fleißigen Besuch der Universitäts-Vorlesungen über Pharmacie, Pharmakologie, Chemie, Botanik und Physik, und zwar in zwei Semestern, ausweisen muß, indem der Besuch dieser fünf Collegien im Laufe eines einzigen Halbjahres nicht ausreichend ist. Nicht minder muß das betreffende Individuum sich dem Universitäts-Studio ausschließend widmen, und kann darauf, wenn ein Gehülfe während der Servirzeit zugleich Collegia hört, keine Rücksicht genommen werden. Die Königl. Regierung hat diese Verfügung durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin den 7. Febr. 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Die Königl. Regierungen verfügten diesem gemäß, s. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam, 1825, St. 11, S. 56, zu Marienwerder St. 13, S. 133, zu Erfurt St. 14, S. 133, zu Magdeburg St. 11, S. 127, zu Cöln St. 11, S. 83, zu Königsberg St. 13, S. 116, zu Danzig St. 11, S. 37 ꝛc.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig wegen der Anzahl der in den Apotheken zu haltenden Lehrlinge. (Amtsblatt derselben 1823, St. 21, S. 333,*) und 1825, St. 18, S. 294.)

Es hat sich bei den Apotheken-Revisionen gefunden, daß hin und wieder mehrere Lehrlinge als Gehülfen, oder auch Lehrlinge ohne Gehülfen, in den Apotheken gehalten werden. Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns unter dem 19. v. M. beauftragt, die Herren Kreisphysiker und Apotheker auf diese Gesetzwidrigkeit aufmerksam zu machen, und wir bringen also denselben hier die gesetzliche Bestimmung der Apotheker-Ordnung vom 11. Oct. 1801, Tit. 1, §. 15, Lit. c in Erinnerung, und fordern die Herren Physiker hierdurch auf, künftig keine Lehrlinge für eine Apotheke, in der die Zahl von Lehrlingen schon die der Gehülfen übersteigt, zu prüfen, noch ihnen ein Prüfungs- und Annahme-Attest auszustellen. Danzig den 19. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Wir haben bereits im Amtsblatte pro 1823, S. 333, die Herren Physiker und Apotheker auf die gesetzliche Bestimmung der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oct. 1801, Tit. 1, §. 15, Lit. c aufmerksam gemacht und sie zur strengsten Befolgung derselben aufgefordert. Es hat sich indessen bei den Apotheken-Revisionen abermals ausgewiesen, daß in mehreren Apotheken unseres Departements noch mehrere Lehrlinge als Gehülfen gehalten werden. Hierauf hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 26. Febr. d. J. be-

*) Eine Erinnerung ähnlichen Inhaltes erließ die Königl. Regierung zu Frankfurt unter dem 1. Dec. 1824, Amtsblatt 1824, St. 49, S. 367.

stimmt, daß die gegen vorallegirtes Gesetz handelnden Apotheker sowohl, als Physiker, die diese gesetzwidrige Annahme von Lehrlingen durch Fähigkeits-Atteste begünstigen und gleichsam autorisiren, zur Verantwortung gezogen und in Strafe genommen werden sollen. — Indem wir dieses hierdurch bekannt machen und die Strafe für den dieses Gesetz übertretenden Kreisphysikus und Apotheker, und zwar für jeden besonders, auf 10 Rthlr. festsetzen, fordern wir die Apotheker hierdurch zugleich auf, bevor sie einen Lehrling annehmen und dem Physikus zur Prüfung stellen, bei der betreffenden landräthlichen Behörde den Bedarf eines Lehrlings in ihrer Offizin nachzuweisen, und darzuthun, daß durch die Annahme eines neuen Lehrlings die Anzahl der in derselben bereits befindlichen Gehülfen nicht überschritten werde. Die Herren Landräthe haben sich von der Nothwendigkeit des Bedarfs eines neuen Lehrlings und der Wahrheit der angegebenen Zahl der vorhandenen Gehülfen vollkommen zu überzeugen und dann erst den Kreisphysikus mit der Prüfung eines neu anzunehmenden Lehrlings zu beauftragen, ohne welche Autorisation der Kreisphysikus künftig keinen Apotheker-Lehrling mehr zu prüfen sich für befugt halten darf. Sollte bei den Apotheken-Revisionen dennoch eine Uebertretung oder Umgehung der gesetzlichen Bestimmung aus dieser Verordnung vorgefunden werden, so werden die widerrechtlich aufgenommenen Lehrlinge sofort aus der Offizin verwiesen und es diesen und ihren Eltern oder Vormündern angedeutet werden, daß sie das Recht haben, eine Klage bei dem betreffenden Gerichte auf Schadenersatz für die Zeit zu erheben, die sie gesetzwidrig auf das Apothekergeschäft, aus dem sie verwiesen werden müssen, verwendet haben. Daß übrigens die oben angeordnete Strafe von 10 Rthlr. sowohl der Kreisphysikus, als Apotheker, jeder einzeln, noch außerdem zu erlegen hat, versteht sich von selbst. Danzig den 12. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

In einem Erlasse des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königliche Regierung zu Stralsund vom 12. März 1827 ward bestimmt, daß nicht die Physiker eines Ortes, in so fern sie als bloße Communal-Beamte anzusehen sind, sondern nur die Königlichen Kreis- und Stadtphysiker, Prüfungen der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen beim

Antritte und zu Ende ihrer Lehrzeit anzustellen und Atteste darüber zu ertheilen berechtiget sein sollen.

Approbation. Unter dem 28. November 1825 ward den Königl. Regierungen von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eröffnet, daß von Demselben, nach der in Folge der Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. Juni d. J. gegenwärtig bestehenden Eintheilung des Medicinal-Personals und der für dasselbe vorgeschriebenen Prüfungs-Form, eine Aenderung der bisher zu den verschiedenen Approbationen gebrauchten Schemata für nöthig erachtet sei, und es wurden die dem gemäß neu entworfenen Schemata, wonach die Ausfertigung der Approbationen der Aerzte und Wundärzte und der Fähigkeits-Zeugnisse der Apotheker bewirkt werden, den Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und zur Mittheilung an die Kreisphysiker zugefertigt. Zugleich ward Hinsichts des Schemas zu den Fähigkeits-Zeugnissen für die Apotheker, welche an die Stelle der ihnen bisher ertheilten sogenannten Approbationen treten, bemerkt, daß die bisherige Unterscheidung der Apotheker für große und resp. kleine Städte künftig durch erste und zweite Klasse wird bezeichnet werden, ohne daß dadurch ihre bisherigen Befugnisse oder Gerechtsamen die mindeste Aenderung erleiden. Uebrigens werde die bisher übliche Vereidigung der in Berlin cursirenden Aerzte bei dem Ministerio nicht weiter Statt finden, sondern es werden die Approbationen diesen Medicinal-Personen eingehändigt und soll es ihnen überlassen werden, demnächst ihre Vereidigung bei der betreffenden Behörde, in deren Bezirke sie sich niederlassen, nachzusuchen.

Die hiernach vorgeschriebenen Schemata zu den Approbationen sind folgende:

Berlin den ꝛc. ad Nr. Medic. Journ.

Approbation für den Doctor der Medicin und Chirurgie — — als praktischer Arzt und Operateur in den Königl. Landen.

Da der Doctor der Medicin und Chirurgie — — welcher entschlossen ist, sich als ausübender Arzt und Operateur in den Königlichen Landen niederzulassen, die Arzneiwissenschaft gehörig studirt, auf der Universität zu — — in Doctorem Medicinae et Chirurgiae promovirt und in den für praktische Aerzte und Wundärzte vorgeschriebenen Staats-Prüfungen vor — — — — — medicinische und — — chirurgische Kenntnisse, auch eine seltene operative Kunstfertigkeit bewiesen hat, so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Arzt und Operateur in den Königlichen Landen dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den Königlichen publicirten Medicinal-Verordnungen und Instruktionen gehorsamst nachlebe und von der Wahl seines Niederlassungsortes, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Berlin den ꝛc.

(L. S.)

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ꝛc.

Schema für promovirte Medico-Chirurgos, die das Prädikat Operateur erhalten.

Berlin den ꝛc. ad Nr. Medic. Journ.

Approbation für den Doctor der Medicin und Chirurgie — — als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen.

Da der Doctor der Medicin und Chirurgie — — welcher entschlossen ist, sich als ausübender Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen niederzulassen, die Arzneiwissenschaft gehörig studirt, auf der Universität zu — — in Doctorem Medicinae et Chirurgiae promovirt und in den für praktische Aerzte und Wundärzte vorgeschriebenen Staats-Prüfungen vor — — — — — medicinische und chirurgische Kenntnisse bewiesen hat, so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen dergestalt und also approbirt, daß er, sei-

nem noch zu leistenden Eide gemäß, den Königlichen publicirten Medicinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe und von der Wahl seines Niederlassungsortes, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache. Berlin ꝛc.

(L. S.) Ministerium ꝛc.

Schema zur Approbation eines promovirten Medico-Chirurgus, der das Prädikat Operateur nicht erhalten hat.

Berlin ꝛc. ad Nr. Medic. Journ.

Approbation für den Doctor der Medicin — — als praktischer Arzt in den Königlichen Landen.

Da der Doctor der Medicin — — welcher entschlossen ist, sich als ausübender Arzt in den Königlichen Landen niederzulassen, die Arzneiwissenschaft gehörig studirt, auf der Universität zu — — in Doctorem Medicinae promovirt, und in den für praktische Aerzte vorgeschriebenen Staats-Prüfungen vor — — , — — medicinische Kenntnisse bewiesen hat, so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Arzt in den Königlichen Landen dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den Königlichen publicirten Medicinal-Verordnungen und Instruktionen gehorsamst nachlebe und von der Wahl seines Niederlassungsortes, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache. Berlin ꝛc.

(L. S.) Ministerium ꝛc.

Schema für promovirte praktische Aerzte.

Berlin ꝛc. ad Nr. Medic. Journ.

Fähigkeits-Zeugniß für den Kandidaten der Pharmacie — — als Apotheker — Klasse.

Da der Kandidat der Pharmacie — — welcher entschlossen ist, sich als Apotheker — Klasse in den Königlichen Landen niederzulassen, den gesetzlichen Qualifications-Erfordernissen gehörig genügt und in den vorgeschriebenen Staats-Prüfungen vor — — , — — chemisch-pharmaceutische Kenntnisse nachgewiesen hat, so wird demselben, unter der Voraussetzung, daß er den Königlichen publicirten Medicinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe,

hiermit das Fähigkeits-Zeugniß ertheilt, für jeden beliebigen Ort, wo nach den bestehenden Bestimmungen dessen Niederlassung zulässig ist, eine Apotheken-Konzession nachzusuchen. Berlin ꝛc.

(L. S.) Ministerium ꝛc.

Berlin ꝛc. ad Nr. Medic. Journ.

Approbation für den Kandidaten der Chirurgie — — als ausübender Wundarzt erster Klasse und Operateur.

Da der Kandidat der Chirurgie — — welcher entschlossen ist, sich als ausübender Wundarzt erster Klasse und Operateur in den Königlichen Landen niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-Erfordernissen gehörig genügt und bei der mit ihm durch — — angestellten Staats-Prüfung — — medicinische und — — chirurgische Kenntnisse, auch eine seltene operative Kunstfertigkeit bewiesen hat, so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Wundarzt erster Klasse und Operateur dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den Königlichen publicirten Medicinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe und von der Wahl seines Niederlassungsortes, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Berlin ꝛc.

(L. S.) Ministerium ꝛc.

Schema für Wundärzte erster Klasse,
die das Prädikat Operateur erhalten.

Berlin ꝛc. ad Nr. Medic. Journ.

Approbation für den Kandidaten der Chirurgie — — als ausübender Wundarzt erster Klasse.

Da der Kandidat der Chirurgie — — welcher entschlossen ist, sich als ausübender Wundarzt erster Klasse in den Königlichen Landen niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-Erfordernissen gehörig genügt und bei der mit ihm durch — — angestellten Staats-Prüfung — — medicinische und — — chirurgische Kenntnisse bewiesen hat, so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Wundarzt erster Klasse dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den Königlichen publicirten Medicinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe und von der

Wahl seines Niederlassungsortes, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache. Berlin ꝛc.

(L. S.) Ministerium ꝛc.

Schema für Wundärzte erster Klasse, die das Prädikat Operateur nicht erhalten.

Berlin ꝛc. ad Nr. Medic. Journ.

Approbation für den Kandidaten der Chirurgie — — als ausübender Wundarzt zweiter Klasse.

Da der Kandidat der Chirurgie — — welcher entschlossen ist, sich als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königlichen Landen niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-Erfordernissen gehörig genügt hat und bei der mit ihm durch — — angestellten Staats-Prüfung — bestanden ist, so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Wundarzt zweiter Klasse dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den Königlichen publicirten Medicinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe und von der Wahl seines Niederlassungsortes, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache. Berlin ꝛc.

(L. S.) Ministerium ꝛc.

Approbation für den Kandidaten der Zahnarzneikunst — — als ausübender Zahnarzt der Königlichen Lande.

Da der Kandidat der Zahnarzneikunde — — welcher entschlossen ist, sich als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-Erfordernissen gehörig genügt hat und bei der mit ihm vor — — angestellten Prüfung — — Kenntnisse in der Zahnarzneikunst bewiesen hat, so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Zahnarzt dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, den Königlichen publicirten Medicinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe und von der Wahl seines Niederlassungsortes, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Berlin ꝛc.

(L. S.)

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ꝛc.

Wegen der Sportelgebühren für die Approbationen s. Sporteln.

Armenärzte.*)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Stettin, die Wahl der Armenärzte betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Band, S. 380.)

Der Königl. Regierung wird auf die im Berichte vom 11. v. M. enthaltene Anfrage: ob die Magistrate oder die Stadtverordneten die anzustellenden Armenärzte zu wählen haben? erwiedert, wie es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Armenarzt nicht anders als jeder andere städtische Beamte zu betrachten, und daß daher die Ihrerseits ertheilte Entscheidung vollkommen richtig ist.

Berlin den 16. Mai 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Armen-Krankenpflege.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die bessere Einrichtung der Armen-Krankenpflege in den kleinen Städten und auf dem platten Lande betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 34, S. 211 — 222.)

Nachdem in Folge unserer Verfügung vom 5. Mai 1820 (Amtsblatt Jahrgang 1820, St. 19) die Einleitung zu einer besseren Einrichtung der Armen-Krankenpflege in den kleinen Städten und auf dem platten Lande getroffen worden ist, so finden wir uns unter Benutzung der seither gemachten Erfahrungen veranlaßt, zur definitiven Regulirung dieses Gegenstandes nunmehr folgende nähere Bestimmungen zu erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Eine jede Gemeinde ist nach den bestehenden Gesetzen verpflichtet, für die Pflege ihrer kranken Armen mittelst der für das Armenwesen bestellten Armenverwaltungen Sorge zu tragen, welchen daher die Anstellung der zur Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Medicinal-Personen, die Kontrolle derselben hinsichtlich der Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen, die Untersuchung und Abhülfe der von der einen oder andern Seite vorgebrachten Beschwerden u. s. w. obliegt. In allen technischen Angelegenheiten können sie das Gutachten des Kreisphysikus und Kreischirurgus einholen, welches

*) s. auch städtische Medicinalbeamte.

diese nie verweigern dürfen, und wofür sie nur in den Fällen die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten aus den Armenkassen vergütigt erhalten, wenn sie zur Erledigung der erhaltenen Aufträge Reisen machen müssen. §. 2. Auch die nicht zur Armen-Krankenpflege angestellten Medicinal-Personen sind verfassungsmäßig verbunden, bei dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe, jedem Kranken, der ihre Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren. Sodann haben sie, wie in allen minder dringenden Fällen, den erkrankten Armen oder dessen Angehörige an die betreffende Armenverwaltung zu verweisen, oder der Armenverwaltung selbst die Anzeige zu machen und ihr zu überlassen, ob und welche Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheim fallenden Armen treffen will, und nur wenn diese von ihnen die Fortsetzung der Kur verlangt, oder in gefährlichen Fällen keine anderweitigen Anstalten dazu trifft, und die Medicinal-Personen also in die Nothwendigkeit setzt, mit ihren Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des kranken Armen fortzufahren, sind dieselben von der betreffenden Gemeinde die Bezahlung ihres taxmäßigen Honorars zu fordern befugt. §. 3. Ueberhaupt aber wird von den Medicinal-Personen vorausgesetzt, daß sie sich der Behandlung der kranken Armen und resp. der Lieferung der Arzneien und Verbandstücke an dieselben mehr aus Menschenliebe als aus Gewinnsucht unterziehen, und sich daher mit einer geringen Entschädigung für ihre Bemühungen und baaren Auslagen gerne begnügen werden; wogegen bei Verleihung öffentlicher Anstellungen besondere Rücksicht auf diejenigen unter ihnen genommen werden soll, welche längere Zeit hindurch sich mit Auszeichnung der Armen-Krankenpflege gewidmet haben.

II. Von der Wahl der Medicinal-Personen und den mit denselben abzuschließenden Kontrakten. §. 4. Die Wahl der Behufs der Armen-Krankenpflege in jeder Sammtgemeinde anzustellenden Medicinal-Personen steht der betreffenden Armenverwaltung zu, welcher sie von dem vorsitzenden Bürgermeister in Vorschlag gebracht werden. Die mit denselben stets auf den Grund dieser Verordnung nach dem unter Lit. A. angehängten Schema abzuschließenden Kontrakte sind demnächst von dem Bürgermeister dem Landrathe, und von diesem, von seinem und des Kreisphysikus Gutachten begleitet, uns in doppelter Ausfertigung einzureichen. §. 5. Alle wegen der Armen-Krankenpflege abgeschlossene Kontrakte bleiben so lange gültig, bis sie von der einen oder andern Seite aufgekündigt werden, was wenigstens zwei Monate vor dem

Ende des laufenden Quartals geschehen muß, wo dann die Kontrakte mit dem Ablaufe des Quartals erlöschen. Diese Bestimmung ist auch auf diejenigen Kontrakte anwendbar, welche vor Erlassung dieser Verordnung auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen worden sind, wenn diese Zeit abgelaufen ist. §. 6. Bei der Abschließung der Kontrakte ist zwar zunächst darauf zu sehen, daß die Aerzte und Wundärzte sich mit möglichst geringer Besoldung begnügen, und die Apotheker sich zu einem möglichst hohen Rabatt von der ganzen Summe der Arznei-Rechnungen, worunter die 25 Prozent Rabatt, welche die Taxe je nach der Quantität der verschriebenen Arzneien verlangt, nie mitbegriffen sind, verstehen, doch dürfen diese Rücksichten nie für sich allein die Wahl bedingen. §. 7. Unter übrigens gleichen Umständen müssen vorzugsweise solche Medicinal-Personen zur Besorgung der kranken Armen gewählt werden, welche in der Gemeinde selbst, in welcher sie die Kranken behandeln oder Arzneien an dieselben liefern sollen, oder in der geringsten Entfernung von derselben innerhalb des Kreises und Regierungs-Departements wohnen. Derselbe Arzt, Wundarzt oder Apotheker kann höchstens für eine Population von 6000 Seelen die Armen-Krankenpflege übernehmen, und die Entfernung der entlegensten Orte des Bezirks von seinem Wohnsitze darf nie über eine Meile betragen. Auch ist darauf zu sehen, daß die Kommunikation zu keiner Jahrszeit durch Austreten der Flüsse, Eisgang, unbrauchbare Wege u. s. w. unterbrochen werden kann. Bei Abweichungen von diesen Regeln muß die Unmöglichkeit nachgewiesen werden, mit andern geeigneten Medicinal-Personen kontrahiren zu können. §. 8. Die Kreisphysiker und Kreischirurgen können, da ihnen die Mitaufsicht über die Armen-Krankenpflege obliegt, nur bei gänzlichem Mangel an andern qualifizirten Subjekten Armenärzte und Wundärzte sein. Aber auch die übrigen Medicinal-Personen, welche ein öffentliches Amt im Staats- oder Gemeindedienste bekleiden, müssen sich, bevor sie zur Armen-Krankenpflege angestellt werden können, durch Zeugnisse ihrer vorgesetzten Behörden darüber ausweisen, daß ihnen neben ihren Dienstgeschäften noch Zeit genug übrig bleibt, um die kranken Armen in einer oder mehreren Sammtgemeinden besorgen zu können. §. 9. Aerzte und Wundärzte, welche zugleich als Geburtshelfer approbirt sind, verdienen in der Regel den Vorzug. Sie sind, wie alle Geburtshelfer überhaupt, verpflichtet, jeder an sie ergehenden Requisition der Hebammen, in Fällen, wo diese ihren Beistand für nöthig halten, willig Folge zu leisten, und denselben mit Rath und That

beizustehen, ohne für ihre geburtshülflichen Bemühungen bei Armen, außer dem Gehalte als Armenarzt oder Wundarzt, noch eine besondere Remuneration in Anspruch nehmen zu können. In allen Fällen, wo weder der Armenarzt, noch der Wundarzt Geburtshelfer ist, ist ein in der Nähe wohnender Geburtshelfer zu requiriren und aus dem Armen-Fonds taxmäßig zu bezahlen. Ein Kontrakt wegen der Leistung der männlichen Geburtshülfe ist nicht abzuschließen. §. 10. Zur chirurgischen Besorgung der kranken Armen sind vorzugsweise solche Wundärzte anzustellen, welche nicht zugleich als Aerzte approbirt sind. Sie müssen sich durch ein Zeugniß des Kreisphysikus darüber ausweisen, daß sie mit den zur Ausübung der Chirurgie auf dem Lande erforderlichen Instrumenten, so wie mit einem angemessenen Vorrathe von Bandagen und Verbandstücken versehen sind. Dieses Attest ist bei Einsendung der Kontrakte zur Bestätigung uns jedesmal mit vorzulegen.

III. Von der Remuneration der Medicinal-Personen. §. 11. Die Besoldungen der für die Armen angestellten Medicinal-Personen werden regelmäßig vierteljährig am 2. der Monate Januar, April, Juli und Oktober aus den betreffenden Armen- oder Gemeinde-Kassen ausbezahlt, und dürfen dieselben von den armen Kranken unter keinerlei Vorwand eine außerordentliche Belohnung für ihre Bemühungen annehmen, selbst wenn ihnen dieselbe angeboten würde. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, wenn vermögende Kranke ihre Anwesenheit in einem Orte Behufs der Armen-Krankenpflege für sich benutzen wollen, sie sich von denselben taxmäßig bezahlen lassen dürfen. §. 12. Die Wundärzte haben über die von ihnen gelieferten chirurgischen Verbandstücke, Bruchbänder, Mutterkränze, Schwämme u. s. w. am Ende eines jeden Vierteljahres ihre Liquidationen in doppelter Ausfertigung sammt den Belegen über gehabte baare Auslagen den Armenverwaltungen einzureichen, welche, nach bewirkter Revision und Feststellung derselben durch den betreffenden Kreisphysikus, für die prompte Auszahlung sorgen werden. Hinsichtlich der Bruchbänder, Mutterkränze, künstlichen Glieder und dergl. sind den Liquidationen auch die Quittungen der Empfänger beizulegen. §. 13. Die Apotheker müssen am Ende eines jeden Quartals die Rechnung über die gelieferten Arzneien nach der gesetzlichen Taxe mit dem stipulirten Rabatt vom Ganzen in duplo anfertigen, deren Uebereinstimmung mit den Belegen und den Sätzen der Arzneitaxe, und die geschehene Ablieferung der Arzneien an die Kranken von den betreffenden Armenärzten und Wundärzten bescheinigen lassen,

und sie sodann der Armenverwaltung einreichen, welche sie, mit ihrer Unterschrift und etwaigen Bemerkungen versehen, durch den betreffenden Bürgermeister dem Landrathe zur Weiterbeförderung an den mit der Superrevision beauftragten Kreisphysikus übersendet. §. 14. Ist der Physikus des Kreises zugleich selbst Armenarzt, so werden die Rechnungen einem benachbarten, von dem Landrathe vorzuschlagenden und von uns zu bestätigenden Physikus zur Superrevision übergeben. Tritt zwischen dem Apotheker und Revisor oder unter den beiden Revisoren eine Verschiedenheit der Meinungen ein, so werden uns die Rechnungen zur Veranstaltung einer zweiten Superrevision durch unsern Regierungs- und Medicinalrath, deren Resultat entscheidend ist und keinen weitern Regreß zuläßt, von dem Landrathe eingesandt. (Amtsblatt Jahrgang 1823, St. 51, Nr. 350.) §. 15. Die Auszahlung des Betrages der Arznei-Rechnungen geschieht sofort nach erfolgter definitiver Feststellung derselben spätestens drei Monate nach deren Einreichung an die Armenverwaltungen. Bei längerer Verzögerung der Auszahlung, aus welchem Grunde es auch sein möge, fällt der kontraktmäßige Rabatt weg, und der Apotheker erhält sonach den Anspruch auf die Bezahlung des vollen Betrages der Rechnungen, wobei ihm überdies die Beschwerde bei der höhern Behörde vorbehalten bleibt. Nach erfolgter Bezahlung der Rechnungen werden die zu Belegen derselben dienenden Recepte jedesmal vernichtet, und ist, daß solches geschehen, von der Armenverwaltung unter denselben zu attestiren.

IV. Von der Krankenpflege selbst. §. 16. Die Armenärzte und Wundärzte sind verbunden, die unentgeldliche Behandlung aller derjenigen kranken Armen zu übernehmen, deren sich anzunehmen die besoldende Gemeinde verpflichtet ist, selbst wenn sie zu ihr nicht gehören, und deshalb die besoldende Gemeinde Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtiget ist. Auch müssen sie auf Verlangen der Armenverwaltung die Untersuchung körperlicher Gebrechen und der dadurch bedingten Erwerbsfähigkeit der Armen, Behufs ihrer Unterstützung aus dem Armen-Fonds, veranstalten. §. 17. Im Monat December eines jeden Jahres werden ihnen von den betreffenden Armenverwaltungen Verzeichnisse derjenigen Armen überreicht, welchen im folgenden Jahre in Krankheitsfällen die unentgeldliche ärztliche und wundärztliche Behandlung, womit zugleich die Erhaltung der nöthigen Arzneien für Rechnung der Armenanstalten verbunden zugestanden worden ist. Diese Verzeichnisse müssen nach dem unter Lit. B.

beigefügten Schema mit der größten Gewissenhaftigkeit aufgestellt, von sämmtlichen Mitgliedern der Armenverwaltung unterzeichnet und von den Bürgermeistern beglaubigt werden. Im Laufe des Jahres vorgehende Veränderungen, wodurch in den Verzeichnissen aufgeführte Personen den Anspruch auf unentgeldliche ärztliche Behandlung verlieren, oder andere nachträglich darin aufgenommen werden müssen, sind den gedachten Medicinal-Personen sofort anzuzeigen. (Vergl. unsere Verordnung vom 24. Februar 1823, Amtsblatt Jahrgang 1823, St. 8.) §. 18. Die Armenärzte und Wundärzte sind verpflichtet, den in der im vorhergehenden §. erwähnten Nachweisung aufgeführten Armen in Krankheitsfällen ohne weitere Aufforderung von Seiten der Armenverwaltung unentgeldlich beizustehen und ihnen die nöthigen Arzneien für Rechnung des Armenfonds zu verschreiben. Sind solche Arme in Folge einer Mißhandlung erkrankt, so müssen sie der Armenverwaltung die Behandlungstage zeitig anzeigen, damit dieselbe wegen Erstattung der aufgegangenen Kosten bei den Gerichten die nöthigen Schritte thun könne. §. 19. Alle auf unentgeldliche ärztliche Hülfe und freie Arznei Anspruch machende Individuen, welche nicht in die Nachweisung aufgenommen sind, müssen dagegen eine nach dem unter Lit. C. dieser Verordnung angehängten Schema abgefaßte schriftliche Aufforderung eines Mitglieds der Armenverwaltung beibringen, welche die Medicinal-Personen zu ihrer Legitimation aufzubewahren haben. Nur in dringenden Fällen, wo die Abholung einer solchen Autorisation (des Krankenzettels) eine zu lange Verzögerung verursachen würde, ist der Armenarzt oder Wundarzt ermächtigt, die ersten Recepte vor Beibringung des Zettels zu schreiben; vor Ausstellung des vierten muß aber derselbe beigebracht werden, widrigenfalls dem Arzte die Bezahlung der verordneten Arzneien aus seinen eigenen Mitteln zur Last fällt. §. 20. Ein Krankenzettel darf nur in dem Falle die Namen mehrerer Personen enthalten, wenn diese zu einer und derselben in einem Hause wohnenden Familie gehören. Auch ist der Zettel jedesmal nur für eine Krankheit gültig, wenn nicht inzwischen ein Beschluß der Armen-Verwaltung erfolgt ist, daß der oder die Kranken in die allgemeine Nachweisung für das laufende Jahr eingetragen werden sollen, in welchem Falle sie gleiche Rechte mit den darin Verzeichneten erhalten. Krankenzettel, welche nicht spätestens drei Tage nach ihrer Ausfertigung abgegeben werden, verlieren ihre Gültigkeit. §. 21. Kranke Arme, welche ohne Nachtheile von ihrem Wohnorte nach dem des Arztes gehen können, müssen zu einer von demselben zu be-

stimmenden und genau einzuhaltenden Stunde, z. B. Morgens vor 9 Uhr, sich persönlich zu ihm verfügen und die verordneten Arzneien selbst in der betreffenden Apotheke abnehmen. Von etwa eingetretener Verschlimmerung des Kranken, welche ihn selbst auszugehen verhindert, oder bei erfolgtem Tode desselben, haben seine Angehörigen den Arzt zu benachrichtigen. Kranke, welche in vier Wochen nichts von sich hören lassen, werden als wiederhergestellt in das Tagebuch des Arztes eingetragen, und von der ferneren Behandlung, bevor sie von Neuem die Aufnahme bei der Armen-Verwaltung nachgesucht haben, ausgeschlossen. §. 22. Wenn es in der Familie des kranken Armen an einem Menschen fehlt, welcher die Benachrichtigung des Arztes über dessen Befinden und besonders über plötzliche Verschlimmerung oder das erfolgte Absterben desselben, so wie die Besorgung der Recepte in die Apotheke und das Abholen der Arzneien von daher übernehmen könnte, so ist der betreffende Armenvater auf ihm gemachte Anzeige verpflichtet, dazu auf Kosten der Armenverwaltung einen Boten anzustellen. §. 23. Hinsichtlich der Kranken, welche ihre Wohnung nicht verlassen können, bleibt es dem Gewissen des Arztes überlassen, dieselben täglich, um den andern oder dritten Tag, und bei langwierigen Krankheiten sogar nur wöchentlich zu besuchen. Er hat jedoch hierbei möglichst eine bestimmte Ordnung zu beobachten und selbst den Schein der Vernachlässigung bei Kranken, welche er absichtlich einige Tage ohne Arznei läßt, zu vermeiden. §. 24. Ueberhaupt hat jeder Armenarzt und Wundarzt den Armen dieselbe Sorgfalt, wie seinen übrigen Patienten, bei Tag und bei Nacht angedeihen zu lassen, und die Gesetze des Anstandes und der Sittlichkeit in demselben Grade gegen sie zu beobachten. Hinsichtlich ihrer heimlichen Mängel und Gebrechen, ihrer bürgerlichen und Familienverhältnisse, deren Bekanntmachung ihnen zum Nachtheil gereichen könnte, sind sie mit derselben Schonung, Zartheit und Verschwiegenheit zu behandeln. Auf der andern Seite haben sie sich aber auch nicht durch oft ungegründete Klagen der Armen irre leiten zu lassen, und mit Strenge darüber zu wachen, daß die Kranken die ihnen gegebenen Vorschriften genau befolgen. Unfolgsame und die schuldige Achtung aus den Augen setzende kranke Armen sind der betreffenden Armenverwaltung anzuzeigen und von derselben vorerst mit der Entlassung aus der Kur zu bedrohen, und wenn dieses nicht hilft, wirklich zu entlassen. §. 25. Die Armenärzte und Wundärzte müssen Feder, Tinte und Recept-Formulare, welche sie jährlich geliefert erhalten, bei ihren Krankenbesuchen mit

sich führen. Diese nach dem unter Lit. D. angehängten Schema gedruckten Formulare in Oktav-Format enthalten zuoberst den Namen der Sammtgemeinde, und dann die Ueberschrift: Verordnung für (Name und Vorname des Kranken) wohnhaft zu (Name des Wohnorts). Sodann folgt Ort und Datum der Ausstellung des Receptes selbst und die Unterschrift des Arztes. Später hat der Apotheker noch den Preis der Arznei nach der Taxe darauf zu bemerken. Bei Wiederholungen muß jedesmal ein neues Recept geschrieben werden. §. 26. Sie haben sich die größte Sparsamkeit und Einfachheit bei ihren Verordnungen angelegen sein zu lassen. Hinsichtlich der Auswahl der Arzneien sind sie zwar an keine Pharmacopöe strenge gebunden, jedoch können sie ohne Zustimmung des betreffenden Apothekers keine andere verschreiben, als diejenigen, welche die Apotheker in kleinen Städten und auf dem Lande zu halten gesetzlich verpflichtet sind. §. 28. Die Arzneien müssen sogleich nach der Ablieferung der ausschließlich von den Armenärzten und Wundärzten auszustellenden Recepte in die Apotheke in derselben bereitet und, gehörig signirt, verabfolgt werden. Für die vorgeschriebene Quantität und Qualität derselben ist der Apotheker verantwortlich. Trifft ihn in dieser Hinsicht ein Vorwurf, so soll das Fehlende auf der Stelle für seine Rechnung angeschafft und nach aller Strenge der Gesetze gegen ihn verfahren werden. Zu diesem Ende müssen die angestellten Medicinal-Personen oft die Arzneien an den Krankenbetten selbst untersuchen, entdeckte Fehler hinsichtlich der Zubereitung, der Quantität und Qualität derselben und andere Verstöße gegen die Apotheker-Ordnung dem Kreisphysikus anzeigen, nöthigenfalls auch die mangelhaft befundenen Arzneien auf der Stelle versiegeln und mit einschicken. §. 28. Kein Armenarzt oder Wundarzt darf es ablehnen, auf Verlangen der Kranken mit jedwedem approbirten Arzte Konsilium zu halten; insbesondere aber ist es die Pflicht der Armenwundärzte, in nöthigen Fällen, und besonders wenn innere Krankheiten sich zu den äußeren gesellen, oder es sich um die Veranstaltung großer Operationen handelt, die betreffenden Armenärzte um ihren Rath zu bitten, welchen diese nie verweigern dürfen. §. 29. Befinden sich unter den von den Aerzten behandelten Kranken solche, welche chirurgischer Hülfsleistungen, als Aderlässe, Schröpfen, Klystire u. s. w. bedürfen, so haben sie die betreffenden Armenwundärzte dazu aufzufordern, welche sie entweder selbst prompt bewerkstelligen oder unter eigener Verantwortlichkeit durch ihre Gehülfen besorgen lassen werden. §. 30. Findet der Arzt einen

Kranken aller Aufwartung und der ersten Lebensbedürfnisse beraubt, und daher der Unterstützung an Geld und Brennmaterial oder dergleichen bedürftig, so ist er verpflichtet, dem betreffenden Armenvater sofort darüber eine schriftliche Anzeige zu machen, und wenn diese für den Kranken ohne Erfolg ist, an den Bürgermeister und nöthigenfalls an den Landrath selbst darüber zu berichten. Eben so ist es zu halten, wenn besondere Nahrungsmittel, als Wein, Bier, Branntwein u. s. w. erforderlich sind. §. 31. Arme Kranke, deren Zustand und Verhältnisse die Besorgung in ihrer Wohnung nicht zulassen, mit chronischen, ansteckenden oder einen übeln Geruch verbreitenden Krankheiten Behaftete, z. B. in einem hohen Grade Syphilitische, Krebshafte, an Knochenfraß oder bösartigen Ausschlägen Leidende, dann auch Wahnsinnige, welche die häusliche und öffentliche Sicherheit gefährden, müssen in die für solche Kranke bestimmten öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten gebracht werden. Der Armenarzt hat dieserhalb der Armenverwaltung, oder deren Vorstand dem Bürgermeister die nöthigen Anträge zu machen. §. 32. Mit wichtigen und seltenen innerlichen und äußerlichen Krankheiten behaftete Individuen, besonders wenn die Krankheit eine chirurgische Operation nothwendig macht, sind vorzugsweise den klinischen Anstalten in Bonn anzumelden, theils um dem Kranken eine desto sicherere Hülfe angedeihen zu lassen, theils um den Unterricht zu befördern. Besonders sind auch die durch eine Operation zu heilenden Augenkranken dem chirurgischen Klinikum in Bonn zu überweisen. Wegen Aufnahme chronischer ekelhafter Kranken in das hiesige Bürgerspital haben sich die Bürgermeister unmittelbar mit der hiesigen städtischen Armenverwaltung in Verbindung zu setzen. Die Verpflegungskosten fallen zur Last der betreffenden Gemeinden. Wegen der Verpflegung der armen Schwangern, besonders wenn der Arzt vermuthen kann, daß deren Entbindung Schwierigkeiten unterliegen wird, haben sie sich mit den Direktoren der Gebäranstalten hier und in Bonn zu benehmen. Wegen der Heilung und Verpflegung der Irren bleibt die nähere Bestimmung dem über das Irrenwesen der Provinz zu erlassenden Reglement vorbehalten. Zur Konstatirung des Irreseins muß in jedem Falle der Kreisphysikus von dem Bürgermeister requirirt werden, dessen gemeinschaftlich mit dem Armenarzte auszustellendes Gutachten dem Landrathe zur Weiterbeförderung an uns einzureichen ist. §. 33. Wenn ein Kranker in eine Wohlthätigkeits-Anstalt abgegeben wird, so hat der Armenarzt demselben eine kurze, jedoch umfassende Krankheitsgeschichte auszustellen, welche der

Bürgermeister bei der Anmeldung des Kranken zur Aufnahme in eine solche Anstalt beilegt. Letzterer besorgt auch den Transport des Kranken in das betreffende Spital. Sollte der Vorstand einer solchen Anstalt noch nähere Aufklärung über einen Kranken verlangen, so muß der betreffende Armenarzt oder Wundarzt dieselbe unweigerlich in kürzester Frist ertheilen. §. 34. Wenn der Armenarzt mehrere mit ansteckenden oder epidemischen Krankheiten behaftete Individuen gleichzeitig zu behandeln bekömmt, so hat er nicht nur sofort dem betreffenden Bürgermeister davon Anzeige zu machen und demselben die etwa erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen in Vorschlag zu bringen, sondern auch ausführlich darüber an den Kreisphysikus zu berichten, und demnächst auf Verlangen die Berichte über den ferneren Verlauf der Epidemie von acht zu acht Tagen fortzusetzen, und denselben bei nöthig befundener persönlicher Untersuchung der Krankheit an Ort und Stelle zu den Kranken zu begleiten und ihm nach Kräften behülflich zu sein. Wegen der unentgeldlichen Besorgung der allgemeinen Schutzpocken-Impfung, welche jeder Armenarzt oder Wundarzt bei seiner Anstellung als solcher zugleich mit übernimmt, verweisen wir hier auf unsere Verfügungen vom 22. Januar 1820 und vom 9. Februar 1824. (Amtsblatt Jahrgang 1821, Stück 5, und 1824 Stück 7.) §. 35. Leichenöffnungen dürfen nur mit Zustimmung der Angehörigen unternommen werden. Die Sektion verrichtet der Armenwundarzt, während der Arzt den Befund niederschreibt. Das Resultat wird in den vierteljährigen Berichten an den Physikus mit aufgeführt. Sollte ein wichtiges pathologisches Präparat durch die Leichenöffnung geliefert werden, so wird dasselbe dem Direktor des anatomischen Kabinets bei der Universität zu Bonn übermacht, um mit den erforderlichen Erläuterungen in dasselbe aufgenommen zu werden. §. 36. Dem Kreisphysikus haben die Armenärzte und Wundärzte regelmäßig vierteljährig eine Uebersicht der im verflossenen Quartal von ihnen behandelten armen Kranken, als Beitrag zu den vierteljährigen Sanitätsberichten, nach dem unserer Verordnung über diesen Gegenstand vom 18. März 1820 (Amtsblatt Jahrgang 1820, St. 13) angehängten Schema einzureichen. Zu diesem Behufe führen sie ein Tagebuch über die von ihnen behandelten kranken Armen nach dem unter Lit. E. angehängten Schema, dessen Einsicht der betreffenden Armenverwaltung sowohl als dem Kreisphysikus jederzeit frei steht. Diesen Uebersichten haben sie ihre Bemerkungen über den Gang der geherrschten Krankheiten überhaupt und über einzelne wichtige Fälle insbesondere, ferner über die Verbesse-

rung bestehender Einrichtungen und Methoden zu Verhütung und Heilung epidemischer und ansteckender Krankheiten, die sich unter den Armen am häufigsten erzeugen und fortpflanzen, und auf deren zeitige Entdeckung zur Verhinderung der weitern Ausbreitung durch Absonderung u. s. w., ja selbst zur Auffindung und Entfernung der ersten Ursachen ihrer Entstehung so viel ankommt, beizufügen. §. 37. Ueberdem ist jeder Armenarzt und Wundarzt verpflichtet, dem Physikus auf Verlangen über jeden andern Gegenstand der Medicinal-Polizei, so weit an ihm ist, die nöthige Auskunft zu geben, und ihm besonders bei der Bearbeitung der medicinischen Topographie seines Kreises mit den dahin einschläglichen Notizen von seinem Bezirke an die Hand zu gehen. Auch werden wir es gern sehen, wenn sie den Physikus auf etwa bemerkte medicinisch-polizeiliche Gebrechen aufmerksam machen und sich in dringenden Fällen selbst mit den Bürgermeistern und andern Polizeibeamten, welche ihre Anträge bereitwilligst zu berücksichtigen haben, benehmen wollen. Besonders haben sie auf die Quacksalber und die niedern Medicinal-Personen, welche ihren Wirkungskreis überschreiten, ein wachsames Auge zu haben. §. 38. Damit bei Abwesenheit oder Krankheit eines Armenarztes oder Wundarztes nie eine Stockung in der Armen-Krankenpflege eintreten könne, so ist jeder derselben verpflichtet, unter Genehmigung der betreffenden Armenverwaltung einen andern benachbarten Arzt oder Wundarzt, der aber nicht schon in andern Gemeinden als Armenarzt angestellt sein darf, zu bezeichnen, welcher bereit ist, in Verhinderungsfällen seine Stelle zu vertreten. In einem solchen Falle muß der stellvertretende Arzt oder Wundarzt genau alle Verbindlichkeiten des Verhinderten unter beiderseitiger Verantwortlichkeit erfüllen. Er ist namentlich auch verbunden, Morgens zur bestimmten Stunde die Kranken im Hause des vertretenen Arztes, nicht in seinem eigenen, zu untersuchen. Auf seinen Recepten wird er bei der Unterschrift stets bemerken, an welchen Arztes Stelle er verordnet. Dem betreffenden, für die Armen liefernden Apotheker wird in solchen Fällen immer zeitig die Anzeige der eingetretenen Stellvertretung gemacht. §. 39. Jede zur Behandlung der Armen angestellte Medicinal-Person ist verpflichtet, alle auf diese Anstellung Bezug habende Papiere bei ihrem Austritte der Armenverwaltung abzuliefern, welche sie geeigneten Falles dem Nachfolger im Amte bei dessen Einführung zur Kenntnißnahme und ferneren Aufbewahrung übergeben wird. Besagte Papiere müssen für unvorhergesehene Fälle durch Tod u. s. w. stets gehörig geordnet sein und getrennt aufbewahrt werden, wovon sich der Physikus gelegentlich zu überzeugen hat. Cöln den 19. Aug. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Schema Lit. A.

Kreis Bürgermeisterei

Heute am (Tag, Monat und Jahr mit Buchstaben geschrieben) sind die Unterzeichneten, nämlich die Armenverwaltung der Bürgermeisterei (Name der Bürgermeisterei) und der Herr (Name, Stand und Wohnort der Medicinal-Person) dahin übereingekommen, daß Letzterer die (ärztliche, wundärztliche oder pharmaceutische) Besorgung der armen Kranken der besagten Bürgermeisterei nach den von der Königlichen Regierung zu Cöln in der Verordnung über die Armen-Krankenpflege vom 19. August 1824 (Amtsblatt Jahrgang 1824, Stück 34) ertheilten und künftig etwa noch zu ertheilenden Vorschriften übernimmt, wogegen Erstere ihm die prompte Auszahlung einer jährlichen Remuneration von Thalern Groschen resp. seiner Rechnungen mit Prozenten Rabatt vom taxmäßigen Betrage derselben aus der Armenkasse in Quartal-Raten hiermit zugesichert und verbürgt.

So geschehen N. N. wie oben.

Die Armen-Verwaltung der Bürgermeisterei N. N. (Folgen die Unterschriften der Mitglieder der Armenverwaltung.)

Der (Stand der Medicinal-Person) (Folgt die Unterschrift der Medicinal-Person.)

Gesehen und genehmigt.

Cöln den 18

(L. S.) Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Schema Lit. B.

Kreis Bürgermeisterei

Verzeichniß derjenigen Armen, welchen in Krankheitsfällen die unentgeldliche ärztliche Behandlung zugestanden worden ist.

Jahrgang 18

Laufende Nummer.	Wohnort.	Vor- und Zuname.	Alter.	Gewerbe.	Bemerkungen.

Schema Lit. C.

Kreis Bürgermeisterei

Krankenzettel.

Herr (Namen, Wohnort und Charakter des Arztes oder Wundarztes) wird hiermit ersucht, den (Vor- und Zuname, Wohnort, Alter und Gewerbe des Kranken) unentgeldlich zu behandeln und die nöthigen Mittel für Rechnung des Armenfonds zu verordnen.

den ten 18

Der Armenvater.

Schema Lit. D.

Kreis Bürgermeisterei

Verordnung

für (Vor- und Zuname des Kranken), wohnhaft zu (Name des Wohnorts).

den ten 18

R.

Preis des Receptes: Rthlr. Sgr. Pf.

Schema Lit. E.

Kreis Bürgermeisterei

Tagebuch

des Armenarztes (Wundarztes) N. N.

Jahrgang 18

Tag, an welchem die erste Hülfe geleistet worden.	Vor- und Zuname der Kranken.	Alter	Namen der Krankheiten oder des Zustandes, wegen welchem die Hülfe in Anspruch genommen worden ist.	Art der geleisteten Hülfe.	Ende der Hülfleistung, Tag			Bemerkungen.
					der Genesung.	des Todes.	des sonstigen Austritts aus der Behandlung.	

In der von dem Magistrate der Residenzstadt Berlin bekannt gemachten, von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei unter dem 10. November 1826 genehmigten Armenordnung, d. d. Berlin den 3. October 1826 (v. Kamptz Annalen 11r Band, 1s Heft, S. 186 — 203) betreffen folgende §§. die Fürsorge für diejenigen Armen, welche ärztlicher Hülfe und Arznei bedürfen.

§. 10. Wegen derjenigen Armen, welche ärztlicher Hülfe und Arznei bedürfen, ertheilen die Commissionen die nöthigen Armenatteste, wodurch die Kranken entweder den Armenärzten oder Chirurgen zur eigenen Behandlung oder zur Aufnahme in die Charité überwiesen werden. Im ersteren Falle haben sie dafür zu sorgen, daß dem kranken Armen die nöthige Pflege gewährt werde, welche der Arzt oder Chirurgus für nöthig findet. Die Armen-Commissionen sind auch verpflichtet, darauf zu halten, daß den Kindern der Armen die Schutzblattern eingeimpft werden. — §. 35. Da die Charité theils nicht geräumig genug ist, alle kranke Armen aufzunehmen, theils [illegible] von ihnen oft besser in ihren Wohnungen geheilt [illegible] kann nicht so lange von den Ihrigen und ihrem Gewerbe entfernt werden, so sind Behufs der unentgeldlichen Heilung kranker Armen außerhalb der Charité zwölf Aerzte, [illegible] Wundärzte, zwei Augenärzte und ein Geburtshelfer angestellt worden. Dieses Personale ist den Bezirks-Armen-Commissionen dergestalt zugetheilt, daß dadurch eine Eintheilung der Stadt und ihrer Umgebungen in zwölf Medicinal-Bezirke entsteht. Auch werden sechs stellvertretende Aerzte und drei stellvertretende Wundärzte im Voraus ernannt, um bei temporairer Abwesenheit der angestellten Beamten zu vicariiren, oder im Falle des Ausscheidens derselben vorzugsweise angestellt zu werden. Wenn diese Stellvertreter jedoch zu entfernt von dem Bezirk wohnen, in welchem sie solche Geschäfte interimistisch übernehmen müßten, so sollen die angestellten Aerzte der benachbarten Bezirke dergleichen Stellvertretungen nach der jedesmaligen Bestimmung der Armen-Direction übernehmen. Besondere Armen-Hebammen werden nicht angestellt, da jede zunächst wohnende Hebamme verpflichtet ist, wenn sie zu einer Kreisenden gerufen wird, derselben beizustehen. Ist dies eine Arme, so erhält die Hebamme dann für die Entbindung die gewöhnliche Vergütigung von 15 Sgr. — §. 36. Jeder Medicinal-Beamte ist verpflichtet, in dem ihm anvertrauten Bezirke zu wohnen, der Armen-Direction

jedoch verstattet, in Hinsicht der bei der ersten Organisation schon im Amte befindlich gewesenen Aerzte, wenn sie Eigenthümer sind, hierin Ausnahmen zu bewilligen, wenn die Entfernung der Wohnung des Beamten vom Bezirke nur gering ist, auch eine solche Ausnahme denjenigen Medicinal-Beamten zu gestatten, welche einen vor den Thoren gelegenen Medicinal-Bezirk versehen sollen, sofern sich ihre Wohnung nur in der Nähe des Bezirks befindet. — Von den ihnen anvertrauten kranken Armen dürfen sie weder Gebühren fordern, noch die ihnen gebotenen oder gemachten Geschenke annehmen. — §. 37. Nur diejenigen, welche die Armen-Bezirks-Commissionen für Arme anerkannten, haben Anspruch auf unentgeldlichen ärztlichen und wundärztlichen Beistand und nöthigenfalls auf freie Arznei; letztere darf nur auf die zunächst gelegene und zur Lieferung bestimmte Apotheke angewiesen werden. In dringenden Fällen sind jedoch die Armen-Medicinalbeamten verpflichtet und ermächtigt, auch vor Untersuchung der Armen-Qualifikation der Kranken, den nöthigen Beistand zu leisten. Auch ist es den Aerzten freigestellt, in den dazu geeigneten Fällen den kranken Armen veränderte oder verbesserte Nahrungsmittel als Heilmittel zu verordnen. Die hierzu nöthigen Geldunterstützungen werden aus den Fonds der Bezirks-Commissionen bestritten. §. 38. Jeder Armenarzt, Armenwundarzt ꝛc. ist verpflichtet, die kranken Armen seines Bezirks selbst, und zwar mit eben jener Sorgfalt zu besuchen und zu behandeln, welche er andern Kranken, die seiner Hülfe bedürfen, widmen würde. Er muß sich daher bei dem Patienten, zu welchem er gerufen wird, ohne Aufschub einfinden, und außerdem noch täglich eine Stunde festsetzen, damit Kranke seines Bezirks, welche im Stande sind, ohne Nachtheil ihre Wohnungen zu verlassen, sich zu dieser Zeit bei ihm in seiner Wohnung Raths erholen können. — §. 39. Wichtige, für sich und Andere gefährlich werdende, an Geisteszerrüttung leidende, aus medicinisch-polizeilichen Gründen von dem Publiko zu trennende oder bedeutende chirurgische Operationen verlangende und solche Kranke, die gar keine Wartung, oder nicht die zu ihrer Kur wesentlich erforderliche, in ihrer Wohnung haben können, werden zur Charité befördert, jedoch bis zu ihrem Abgange dahin sorgfältig behandelt, damit durch etwanige Verzögerungen der Kur und Pflege ihre Wiederherstellung nicht schwieriger werde. Rücksichtlich Gemüthskranker muß, vor der Absendung in die Charité, die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde nachgesucht werden. — §. 40. Wenn kranke Arme nach der Charité befördert werden sollen, die nicht im Stande sind,

sich selbst dorthin zu begeben, oder die keine Angehörigen haben, durch welche der Transport beschafft werden könnte, so fertigen die Armen-Commissionen Anweisungen auf freie Fuhre an den Unternehmer aus, mit welchem die Armen-Direction deshalb ein Abkommen getroffen hat. — §. 41. Es ist dafür gesorgt, daß dazu sich eignende kranke Arme die am hiesigen Orte eingerichteten Badeanstalten benutzen können, auch soll ihnen nöthigenfalls die freie Benutzung vaterländischer Heilquellen verschafft werden.

s. ferner Handwerksgesellen, Kurkosten.

Arsenik.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und der Gewerbe, des Innern und der Polizei, und der Finanzen an sämmtliche Königliche Regierungen, wegen der Sicherheitsmaßregeln beim Verpacken und Versenden des Arseniks. (v. Kamptz Annalen 7r Band, 3s Heft, S. 667.)

Auf eingegangene Anzeige, daß das bisherige Verfahren bei Verpackung und Versendung des Arseniks in Fässern nicht die erforderliche Sicherheit gegen Gefahr und Schaden gewähre, werden in Bezug auf die Circular-Verfügung des mitunterzeichneten Ministerii des Innern und der Polizei vom 1. März 1817 und im Verfolg derselben über diesen Gegenstand annoch folgende Sicherheitsmaaßregeln hiermit bestimmt: 1) Es sind zur Verpackung des Arseniks nur einfache, jedoch im Holze gehörig starke und besonders in den Fugen gut gearbeitete, aus gesundem, vollkommen ausgetrocknetem und von Astgallen reinem Holze gefertigte Fässer zu wählen. Die Stäbe zu denselben von einem Centner Gehalt müssen wenigstens ½ Zoll, die zu zwei Centnern wenigstens ¾ Zoll stark sein. Die Fässer von einem Centner müssen mit acht, die von zwei Centnern mit zwölf hölzernen und außerdem jedes mit vier eisernen Reifen versehen sein. Von den hölzernen Reifen sind sowohl die obersten als die untersten anzuzwecken, auch diese Fässer sorgsam zuzuschlagen, scharf zusammenzubinden und in den Böden noch besondere Einlegereifen einzuzwecken, überhaupt aber solche Fässer dergestalt zu fertigen, daß sie bei den mit ihnen deshalb jedesmal anzustellenden Proben sich vollkommen luft- und wasserdicht zeigen. 2) Dergleichen Fässern ist nur wenig Bauch zu geben, damit das Holz dazu nicht über die Jahre geschnitten werden darf, und sind dieselben vor dem Abbinden auszubrennen, damit beim Zuschlagen die

Dauben nicht zu weit aufsperren. 3) Die zwischen den Reifen frei bleibenden Räume der Fässer sind eben so wie deren Böden erst mit Papierstreifen, dann aber mit dichter Leinwand, mittelst eines aus Schwarzmehl und Tischlerleim bestehenden guten und frischen Kleisters dergestalt zu überkleben, daß an den Fässern nachmals durchaus keine Fuge bemerkt werden kann. 4) Erst nachdem das Ueberkleben Statt gefunden, werden die ad 1 gedachten Einlegereifen auf die Böden genagelt, die Leinwandstreifen aber sodann dicht an den Reifen mit Stricken überschnürt, so daß dadurch das Eindringen von Regen oder anderer Feuchtigkeit verhindert werde. Hierauf ist mit Oelfarbe an den Fässern schriftlich zu bezeichnen, daß sich Arsenik darin befindet, wie dies auch in den Frachtbriefen zu bemerken ist. 5) Die Fässer sind vor ihrem Abgange noch einmal abzubinden und die sich hierbei etwa schadhaft zeigenden Reifen sofort mit tüchtigeren zu verwechseln, so wie es auch den Spediteurs oder Lagerhaltern zur Pflicht zu machen ist, daß sie für die Instandhaltung der Reifen und Ueberklebungen Sorge tragen. Nicht minder sind auch die Fuhrleute und Schiffer dahin anzuweisen, daß sie unterweges ähnliche nöthige Ausbesserungen der Fässer bewirken lassen. 6) Das Anbohren der Fässer Behufs der Visitation darf, wenn es für nöthig geachtet wird, durchaus nur auf den Böden der Fässer vorgenommen werden, und muß der demnächst in dem Bohrloch wieder befestigte Zapfen mit Papier und Leinwand überklebt und nachmals mit dem Siegel des Zoll- und Steueramtes versehen werden, um dadurch nicht nur das Lockerwerden des Zapfens, sondern auch das Entwenden des Arseniks durch die Fuhrleute und Schiffer zu verhindern. — Da wo die Arseniktransporte häufiger vorkommen, werden die Zollbehörden auf die Bestimmungen der Dienst-Instruktion vom 28. Mai 1818, §. 34, verwiesen, um sich diejenigen Kenntnisse zu verschaffen, welche eine Visitation möglichst entbehrlich machen. Ist solche erforderlich, so muß sie im Beisein eines Oberbeamten geschehen, der darauf sorgfältig zu halten hat, daß das Visitireisen gehörig gereinigt und daß, wenn sich etwas verstreut haben sollte, dies unschädlich gemacht wird. Berlin den 22. Juli 1823.

Die Ministerien

des Handels und der Gewerbe.	des Innern und der Polizei.	der Finanzen und Generalverwaltung der Steuern.
In Sr. Excellenz Abwesenheit	In Sr. Excellenz Abwesenheit	
[gez.] Ferber.	[gez.] v. Kamptz.	[gez.] Maaßen.

Hiernach ergingen die Bekanntmachungen in

den Amtsblättern der Königl. Regierung zu Potsdam 1823, St. 39, S. 238, zu Königsberg St. 47, S. 343, Nr. 275, zu Marienwerder St. 40, S. 319, zu Danzig St. 38, S. 547, zu Erfurt St. 39, S. 287, zu Minden St. 48, S. 305, zu Magdeburg St. 39, S. 291, zu Cöln St. 38, S. 208, zu Aachen St. 46, S. 361, zu Cöslin St. 39, S. 392, zu Breslau St. 38, S. 297, zu Arnsberg St. 38, S. 398, zu Trier St. 41, S. 312.

Verfügung der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, denselben Gegenstand betreffend.

Das Oberbergamt für die schlesischen Provinzen hat der durchgängigen Anwendbarkeit der in der Circular-Verfügung vom 22. Juli v. J. vorgeschriebenen, bei Versendung des Arseniks zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln Bemerkungen entgegengesetzt, welche von der Art sind, daß sie eine Abänderung jener Vorschriften, namentlich derjenigen unter 1 und 3 (verbunden mit 4) begründen. Es wird daher über den Gegenstand Folgendes hiermit angeordnet: Zuvörderst sollen a) die von gutem Holze und mit wenig Bauch gefertigten Fässer scharf zusammengebunden, gänzlich ausgetrocknet, auch jedes derselben, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, die größeren aber verhältnißmäßig mit noch mehreren Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlegereifen gesichert werden. Hiernächst ist b) das dichte Verkleben der Fässer inwendig mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister vorzunehmen, wie denn ferner c) bei der Verladung nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Bezeichnung der Giftfässer dieselben nochmals genau und sorgfältig zu revidiren sind, und muß den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen, auch darauf gehalten werden, daß die den Transport besorgenden Fuhrleute die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheins bekunden. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen behält es bei der Verordnung vom 22. Juli vorigen Jahres sein Bewenden, und bleibt hiernach der Königlichen Regierung das Weitere, insonderheit die Anweisung der Zollämter dahin, daß sie fortan Arsenikfässer, welche den jetzigen Bestimmungen nicht gemäß gepackt sind, beim Eingange vom Auslande über die Lan-

desgrenze zurückweisen und es dieserhalb an gehöriger Aufsicht nicht fehlen lassen sollen, überlassen.

Berlin den 12. August 1824.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern und der Polizei. Ministerium der Finanzen.

[gez.] v. Bülow. [gez.] v. Schuckmann. [gez.] v. Klewitz.

Die Bekanntmachung dieses Rescriptes erging im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg 1824, St. 44, S. 343, zu Bromberg St. 38, S. 317, zu Danzig S. 478, zu Magdeburg St. 41, S. 294, zu Erfurt St. 40, S. 273, zu Merseburg St. 38, S. 282, zu Cöslin St. 37, S. 337, zu Marienwerder St. 39, S. 306, zu Potsdam St. 41, S. 217, zu Stettin St. 42, S. 345, zu Posen St. 39, S. 392 ꝛc. Ferner s. auch Gift, Schafe, Weißpapp.

Arzneihandel.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, den Arzneiwaarenhandel betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, und v. Kamptz Annalen 7r Band, S. 413.)

Es ist seit Kurzem vielfältig von den Apothekern darüber geklagt worden, daß verschiedene Krämer, Gewürzhändler und sonstige Kaufleute allerlei Stoffe, die lediglich als Arzneimittel zu betrachten sind, im Handverkauf verdebitiren. Auf gleiche Weise sollen hin und wieder sich auch wirkliche Materialisten mit dem Verkaufe von allerlei Arzneiwaaren im Detail befassen, ohne sich nach den hierüber für sie vorhandenen gesetzlichen Vorschriften und Beschränkungen zu richten. Indem wir uns daher veranlaßt sehen, die genaue Befolgung aller über den Arzneihandel bestehenden Gesetze und Vorschriften wiederholt in Erinnerung zu bringen, und Jedem, der zum Verdebitiren von Arzneisubstanzen, seien es einfache, zusammengesetzte oder zubereitete Arzneimittel, nicht befugt ist, solches ernstlich zu untersagen, die Materialisten aber anzuweisen, daß sie die ihnen vorgeschriebenen Grenzen hinsichtlich des Verkaufs von Arzneiwaaren nicht überschreiten, beauftragen wir zugleich die sämmtlichen Polizeibehörden und Kreisphysici unseres Verwaltungsbezirks, strengstens hierüber zu wachen, und die Contravenienten in Gemäßheit resp. der Bergischen Medicinalordnung vom 8. Juni 1773, §. 35, der Bergischen Mi-

nisterialverordnung für die Materialisten vom 5. December 1808, des noch bestehenden französischen Gesetzes vom 21. Germinal Jahres XI. Artikel 33 und des allgemeinen Landrechts Theil II., Tit. 20, §. 693 ff., zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung zu bringen.

Düsseldorf den 1. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, den Arzneihandel der Materialisten betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 48, S. 374, und v. Kamptz Annalen 8r Bd., 4s Heft, S. 1191.)

Wenn gleich das allgemeine Landrecht Tit. 2, Th. 20, §. 693 und 694 ausdrücklich festsetzt, daß Niemand Arzneiwaaren ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates verkaufen oder sonst anderweitig überlassen soll, so haben die Revisionen der Material- und Gewürzhandlungen doch ergeben, daß, ungeachtet dieser Bestimmung, mehrere dergleichen Gewerbtreibende nicht allein Arzneiwaaren geführt, sondern mit diesen sogar einen Kleinhandel getrieben haben. Hierdurch veranlaßt, bringen wir nicht allein die bezogene Gesetzstelle in Erinnerung, sondern setzen auch die Material- und Gewürzhändler von dem Rescript in Kenntniß, welches das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 19. November 1818 an die Königl. Regierung zu Danzig erlassen hat: „Durch die im vorigen Jahre abgehaltene Revision bei den Material-, Arznei- und Gifthändlern hat sich ergeben, daß sehr viele derselben die gesetzlich vorgeschriebene Konzession dazu bei uns nicht nachgesucht haben, und sich dennoch nach ältern, jetzt nicht mehr geltenden Privilegien und Lokalgerechtigkeiten zu diesem Handel für berechtigt halten, obgleich sie bei der im Jahre 1815 abgehaltenen Revision mit den darüber sprechenden Gesetzstellen des allgemeinen Landrechts, und mit den besonderen, über den Arznei- und Gifthandel emanirten Verordnungen genau bekannt gemacht sind. Um allem Zweifel über diesen Gegenstand zu begegnen, machen wir hier den Inhalt des von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 19. November 1818 erlassenen Reskriptes bekannt, worin es heißt: „daß die Materialisten, wenn sie mit Arz„neiwaaren und Giften handeln wollen, die Erlaubniß zu „diesem Handel bei der Königlichen Regierung besonders „nachsuchen müssen, und diese nur auf ein Zeugniß der „Ortspolizeibehörde über die Unbescholtenheit des Impe-

„kranken ertheilt werden darf," und des unter dem 18. Februar d. J. erlassenen Reskriptes des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Ministerii für Handel und Gewerbe, welches folgendermaßen lautet: „Die durch das Reglement für die „Droguisten und Materialisten vom 19. Jan. 1802 festge„setzte Beschränkung des Handels mit Giften und Arznei„waaren ist höchst nothwendig und nützlich, und würde durch „deren Aufhebung das Publikum offenbar der größten Ge„fahr ausgesetzt werden. Es leidet daher wohl keinen Zwei„fel, daß dieses Reglement in seinem ganzen Umfange in „Kraft bleiben muß, und nicht durch das Edikt vom 2. „November 1810 als aufgehoben betrachtet werden kann, „zumal dieses letztere im §. 18 ausdrücklich bestimmt, daß „jeder Gewerbetreibende sich jede Beschränkung, welche die „Aufrechthaltung einer guten Polizei und aller anderen all„gemeinen Gesetze erfordert, gefallen lassen müsse." Damit sich nun keiner mit Unwissenheit über die ihm, nach erlangter Konzession zum Debit, uneingeschränkt oder in bestimmten Quantitäten freistehenden Waaren entschuldigen kann, so haben wir zugleich das Verzeichniß derjenigen Medicinal- und Farbewaaren nachfolgend abdrucken lassen, deren Verkauf nach Vorschrift des Reglements für Materialisten und Droguisten erlaubt ist. Mit vorbenanntem Reglement bringen wir zugleich nachstehende gesetzliche Verordnungen in Erinnerung: „Ausführliche Anweisung für sämmtliche Apo„theker und Materialisten in den Königl. Preußischen Lan„den, wie sie sich bei der Aufbewahrung und Verabfolgung „der Giftwaaren verhalten sollen, d. d. Berlin den 10. De„cember 1800 — Verordnung über den Giftverkauf in der „Ministerialverfügung vom 30. April 1812," und bemerken hierbei, daß außer den unter den Arsenikalien in voriger Anweisung angeführten Präparaten auch das erst seit einigen Jahren in den Handel gekommene Farbematerial, das unter dem Namen Mineral-Neu-Schwedisch- oder Schwedisches Grün verkauft wird, ein Arsenikpräparat ist, und also ebenfalls nur Apothekern oder konzessionirten Gifthändlern der Handel damit freisteht. Sämmtliche Polizeibehörden und Physiker verpflichten wir, mit der größten Strenge auf die Befolgung vorbenannter gesetzlicher Verordnungen zu halten, auf jede Contravention aufmerksam zu sein, und sie zur Bestrafung anzuzeigen." Demnächst bringen wir auch die durch das Amtsblatt 1812, St. 27, Nr. 163 erlassene Bestimmung, wie es mit der Führung und dem Verkaufe der Gifte gehalten werden soll, in Erinnerung. So wie nun ein Jeder, wenn er ohne Erlaubniß der Provinzialbe-

hörde Arznei- oder Giftwaaren führen und verkaufen sollte, dieserwegen in die gesetzlich darauf stehende Strafe genommen werden wird, so werden auch die Kreis-, Ortspolizei- und Medicinal-Beamten gemessenst angewiesen, auf die Befolgung obiger Verordnungen ernstlich wachen und halten zu lassen. Königsberg den 19. Oct. 1824.*)

Königl. Preuß. Regierung.

Von der Königlichen Regierung zu Cöslin ward in ihrem Amtsblatte 1825 unter dem 9. Januar desselben Jahres das Reglement, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arzneiwaaren richten sollen, d. d. Berlin den 19. Januar 1802 (Band 2 dieses Werks, S. 198 — 202) neu publicirt und eingeschärft.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, den Verkauf von Zahnmitteln und Augentabak betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Band, 3s Heft, S. 761.)

Der Königl. Regierung wird, auf den Bericht vom 13. d. M. über das Recursgesuch des hiesigen Parfümeriehändlers N. N. vom 6. v. M., bei Rückgabe der mit eingereichten Akten, eröffnet, daß, wenn das Straf-Resolut der Königl. Regierung gegen den ꝛc. N. N. vom 12. Oct. v. J. annimmt, daß der Hufelandsche Augentabak zu den Arzneimitteln gehöre, und deshalb die Strafe des Verkaufs desselben auf den §. 693 Theil 2 Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts gründet, diese Annahme nicht als richtig erachtet werden kann, denn dieser §. redet blos von Giften und solchen Materialien, deren Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntniß und Erfahrung voraussetzt; dahin gehört aber der fragliche Schnupftabak nicht, welcher ganz unschädlich ist. Das Gesetz paßt daher nicht auf diesen Fall. Wenn die Königl. Regierung übrigens jetzt in Ihrem Berichte Sich auf die in v. Kamptz Annalen enthaltene Bekanntmachung vom 30. Juni 1821**) bezieht, so wird der-

*) Nochmals in Erinnerung gebracht von der Königl. Regierung zu Königsberg unter dem 27. Juni 1826, im Amtsblatte derselben 1826, St. 29, S. 191.

**) Jahrgang 1821, 4s Heft, S. 971. (s. den 3n Band dieses Werks S. 758.)

selben bemerklich gemacht, daß sich diese nur auf die Berliner Zahnärzte bezieht, zu welchen der N. N. nicht gehört; auch ist in dieser Verfügung keiner Strafe gedacht. Soll aber daraus ein Vorwurf hergeleitet werden, daß der verkaufte Tabak eine von dem Hufelandschen Augentabak verschiedene Composition enthält, und dies für ein betrügerisches Verfahren angesehen werden (was jedoch einmal nicht anzunehmen sein dürfte), so hätte die Sache als ein gemeines Verbrechen (Betrug) zur Untersuchung an das gewöhnliche Gericht verwiesen werden müssen. Hiernach hat die Königl. Regierung die erkannte Strafe nicht einzuziehen, und dies der dortigen Polizeibehörde, so wie auch dem N. N., bekannt zu machen. Berlin den 23. August 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

[gez.] Köhler.

Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, daß der Verkauf von Zahnpulver, Augentabak und Hühneraugenpflaster nicht strafbar sei. (v. Kamptz Annalen 9r Band, 4s Heft, S. 1101.)

Indem der Königl. Regierung eröffnet wird, daß das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den Bericht derselben vom 25. August d. J., die Beschwerde des hiesigen Handelsmannes N. N. über eine von der Königl. Regierung ihm wegen Verkaufs von Zahnpulver, Augentabak und Hühneraugenpflaster zuerkannte Geldstrafe von 20 Rthlr. betreffend, zur ressortmäßigen Veranlassung hierher befördert hat, wird dieselbe, bei Rücksendung der mit eingereichten Akten, darauf aufmerksam gemacht, daß die von ihr zum Grunde gelegten §§. 693 und 694 Tit. 20 Thl. 2 des allgemeinen Landrechts in diesem Falle keine Anwendung finden können, weil die fraglichen Gegenstände keine Gifte oder sonst gefährliche Arzneimittel sind. Das Strafresolut der Königl. Regierung vom 6. October v. J. gegen den N. N. wird daher hierdurch aufgehoben, und derselben aufgegeben, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin den 8. October 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

[gez.] Köhler.

Arzneirechnungen, s. Festsetzung.

Arzneitaxe. Von derselben erschien im Jahre 1824 eine nach Silbergroschen berechnete Ausgabe in Octav, welche das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten drucken ließ, um sie vorläufig und bis zur Erscheinung einer neuen Arzneitaxe denjenigen Apothekern, die sie zu erhalten wünschen, zugehen zu lassen. Auch wurden die alljährig von dem gedachten Königlichen Ministerio publicirten und den Apothekern zur Befolgung von den Königlichen Regierungen zugefertigten Veränderungen der Arzneitaxe, nach Silbergroschen berechnet.

Arzt, Praxis der auswärtigen im Inlande.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die inländische Praxis ausländischer Aerzte und Wundärzte.

Es ist bereits von Seiten mehrerer Regierungen, deren Verwaltungsbezirk zum Theil vom Auslande begrenzt wird, Anfrage gehalten worden, ob und in wie weit auswärtigen Aerzten und Wundärzten die inländische Praxis zu gestatten sei. Das Ministerium sieht sich dadurch veranlaßt, der Königl. Regierung hierüber als Anhalt für ihr Verfahren in vorkommenden Fällen folgende allgemeine Bemerkungen zu eröffnen: Den ausländischen Aerzten und Wundärzten ist in der Regel, wenn sie nicht den landesüblichen und vorgeschriebenen Erfordernissen zur Berechtigung der Praxis in den Preußischen Staaten Genüge geleistet haben, die Ausübung der Heilkunde nicht zu gestatten. Jedoch kann ihnen in den diesseitigen Grenzorten und bei etwa vorhandenem Mangel an einheimischen qualifizirten Medicinal-Personen die Praxis nachgesehen werden, wenn sie nach der Verfassung ihres Landes zur Ausübung der Heilkunde in ihrem Vaterlande vollkommen qualifizirt befunden worden, sich bereits den Ruf geschickter Praktiker erworben haben, von diesseitigen Kranken aus besonderem Vertrauen zu Rathe gezogen werden und keine gegründete Klage gegen ihr praktisches Verfahren geführt werden kann, auch kein Beispiel bekannt geworden ist, wo sie sich eines groben Versehens oder einer Vernachlässigung eines Kranken schuldig gemacht haben. — Die Königl. Regierung hat sich sonach

hauptsächlich immer die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen zu suchen, ob und wie solche ausländische Aerzte und Wundärzte sich zur Ausübung der Heilkunde in ihrem Vaterlande qualifizirt haben. Uebrigens ist auch darauf zu sehen, daß keiner derselben diesseits einen ausgebreiteteren Wirkungskreis sich zueignet, als ihm nach seiner heimathlichen Befugniß zukommt; auch keiner seine diesseitige Praxis über die seiner Hülfe bedürftigen Grenzorte ausdehne und zu seinem hauptsächlichsten Erwerbzweige mache, hierdurch aber die Niederlassung diesseitiger qualifizirter Aerzte und Wundärzte beeinträchtige. Berlin den 9. Jan. 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

ferner s. Approbation, Attest, Medicinalpersonen, Militairarzt.

Arztlohn.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Erfurt, wegen Erläuterung einiger Punkte der Taxe für Medicinalpersonen, auch den übrigen Königl. Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt.*)

Der Königlichen Regierung werden in der Anlage die in Ihrem Berichte vom 22. Juni dieses Jahres erbetenen 15 Exemplare der gedruckten Deklaration der Medicinalpersonen-Taxe vom 21. Juni 1815 zu dem beabsichtigten Gebrauche übersendet. Uebrigens wird derselben auf Ihre in diesem Berichte enthaltenen Anfragen wegen Erläuterung einiger Punkte der erwähnten Taxe Folgendes eröffnet: 1) Ad Nr. 26 Tit. 1 der Taxe, für die bloße Besichtigung einer Leiche ist dem Arzte 1 — 2 Rthlr. zu fordern zu gestatten. 2) Ad Nr. 1 und 74 Tit. 2. Von dem Satze, welchen die Taxe dem Wundarzte für Verbände in der Wohnung des Kranken aussetzt, stehen demselben nach Analogie der Circular-Verfügung von 16. Febr. d. J.

*) Dem Inhalte nach bekannt gemacht von der Königl. Regierung zu Potsdam unter dem 15. November 1825 im Amtsblatte 1825, zu Breslau unter dem 3. September 1825 im Amtsblatte dess. J., zu Königsberg 1825 St. 39 S. 338, zu Merseburg 1826 St. 23 S. 198, zu Bromberg 1825 St. 39 St. 1017, zu Breslau St. 37 S. 433, zu Arnsberg St. 35 S. 571, zu Aachen S. 454.

Dritttheile zu, wenn er diese Manualhülfe in seiner Wohnung vornimmt. 3) Für Ausfertigung eines Krankheitsattestes kann der Wundarzt 10 — 12 Sgr. liquidiren. 4) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Ober- und Unterarmes dürfen 2 — 4 Rthlr. in Ansatz gebracht, und 5) für die Section einer Leiche, wenn Privatpersonen dieselbe verlangen, 2 — 4 Rthlr. angerechnet werden. 6) Den Thierärzten zweiter Klasse oder den Kreisthierärzten stehen für Abwartung eines gerichtlichen Termins, für das Verschreiben eines Receptes in eigener Wohnung u. s. w. dieselben Sätze zu, welche die Medicinaltaxe in gleichen Verhältnissen den Wundärzten dafür ausgesetzt. Nach diesen Bestimmungen ist bei Festsetzung vorkommender Liquidationen zu verfahren.

Berlin den 17. August 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Circularverfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, über die Remuneration der Aerzte und Wundärzte für die in ihren Wohnungen verlangte Berathung eines Kranken.*)

Da in der Taxe für die Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815 die Remuneration nicht bestimmt ist, welche der Arzt oder Wundarzt in dem Falle zu fordern berechtigt sein soll, wenn der Kranke selbst sich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Raths erholt, so haben des Königs Majestät, auf den deshalb erstatteten Bericht, durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 10. dieses Monats festzusetzen geruht, daß von den Sätzen, welche die Taxe für die Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815 den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für die Besuche in den Woh-

*) Auch bekannt gemacht im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam 1824 S. 57, unter dem 8. März 1824, zu Münster 1824 St. 12 S. 104, zu Königsberg S. 149, unter dem 11. März dess. J., zu Bromberg St. 13 S. 130, unter dem 8. März 1824, zu Danzig S. 168, zu Magdeburg S. 94, zu Erfurt St. 13 S. 93, zu Merseburg St. 12 S. 96, zu Frankfurt St. 11 S. 73, zu Cöslin St. 14 S. 116, zu Aachen St. 19 S. 130, zu Cöln St. 12 S. 85, zu Marienwerder St. 13 S. 113, zu Stettin St. 20 S. 151, zu Breslau St. 11 S. 83, zu Arnsberg St. 13 S. 154, zu Trier St. 17 S. 121.

nungen der Kranken aussetzt, zwei Drittheile passiren sollen, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes sich Raths erholt.

Berlin den 16. Febr. 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Hebammengebühren betreffend. (Amtsblatt derf. 1824, und v. Kamptz Annalen 8r Band, 1s Heft, S. 291.)

Durch die Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. Jan. d. J. ist bestimmt worden, daß unbedenklich eine Hebamme ihre taxmäßige Remuneration auch dann verlangen kann, wenn die Geburt durch einen auf ihr Verlangen herbeigerufenen Geburtshelfer beendigt worden ist.

Bromberg den 15. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen des Sostri der Wundärzte. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 2s Heft, S. 603.)

Die von der Königl. Regierung in der Anfrage v. 13. d. M. wegen richtiger Anwendung der Medicinaltaxe in Bezug genommene Bestimmung Abschnitt 1 Nr. 5, daß der Arzt, wenn er mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern darf, findet sich lediglich in der Taxe für die Aerzte, und kann daher auf den das Sostrum der Wundärzte betreffenden Abschnitt nicht ausgedehnt werden. Wäre eine solche Ausdehnung beabsichtiget worden, so würde dieselbe eben so ausdrücklich festgesetzt sein, wie die Anwendbarkeit der Anmerkung 1 zu Nr. 1 des ersten Abschnitts auf alle folgende Positionen der ganzen Taxe. Ueberdies hat die Taxe für die Wundärzte deren Sostrum principaliter nach der vorgenommenen Operation festgesetzt, und auch bei nachfolgenden Besuchen die Belohnung für den Verband unter dem Sostro für den Besuch mit begriffen, weshalb auch die vorgedachte, wegen der Aerzte getroffene Bestimmung auf die Wundärzte, die

in der Regel jedem einzelnen Kranken besondere manuelle Hülfe gewähren müssen, nicht füglich anwendbar ist. Was die Frage betrifft, wie Wundärzte für die auf den ersten Verband folgenden Besuche zu remuneriren seien, so ergiebt eine Vergleichung der Nr. 1 und 72 des Abschnitts 2 der Taxe, daß der Wundarzt für jeden nachfolgenden Besuch, ohne Unterschied, ob dabei ein Verband angelegt worden ist oder nicht, nach Nr. 72 remunerirt werden muß. Für den gewiß seltenen Fall endlich, wo Wundärzte, die nicht zugleich Aerzte sind, vollständige Krankheitsgeschichten mit Gutachten, die einem Konsilio gleich zu achten sind, angefertigt haben, ergiebt sich der Betrag des zu bewilligenden Honorarii aus einer Vergleichung der Nr. 77 Abschnitt 2 mit Nr. 16 Abschnitt 1 der Taxe. Da nämlich hiernach der Wundarzt für die Beiwohnung eines Konsilii den dritten Theil desjenigen erhält, was bei der ersten Konsultation mehrerer Aerzte jeder derselben zu fordern hat, so kann dem Wundarzte auch für ein schriftliches Gutachten der oben erwähnten Art nur ein Drittheil der dem Arzte für ein schriftliches Konsilium zukommenden Gebühren bewilliget werden, mithin 1 — 2 Rthlr.

Berlin den 28. Mai 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Declarationen der Medicinalpersonentaxe vom 21. Juni 1815.*)

Ad 1. Rescript vom 18. Febr. 1820, an das Königl. Medicinal-Collegium zu Magdeburg.

Praktische Aerzte, welche zur Zeit ihrer Approbation nicht promovirte Doctoren gewesen sind, können für ärztliche Bemühungen nach der Taxe für Aerzte, für wundärztliche und geburtshülfliche Bemühungen aber nur nach der Taxe für Wundärzte und Geburtshelfer liquidiren.

Rescript an sämmtliche Regierungen vom 11. Nov. 1820.

Des Königs Majestät haben auf Antrag des Ministe-

*) Von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Jahre 1824 im Druck bekannt gemacht, s. auch v. Kamptz Annalen 8r Band 1s Heft S. 282 — 286.

rii mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 2. d. M. zu genehmigen geruht, daß für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen, mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung von promovirten Aerzten 2 — 4 Rthlr., von nicht promovirten und Wundärzten aber 1 Rthlr 12 Gr. — 3 Rthlr liquidirt werden kann. Indem die Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 hiernach vervollständigt und der Königl. Regierung hiervon Mittheilung gemacht wird, erhält dieselbe zugleich den Auftrag, diese allerhöchste Festsetzung durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Rescript vom 5. Jan. 1822, an die Königl. Regierung zu Minden.

Die Königl. Regierung hat in dem Berichte vom 3. v. M. und J. mehrere Anfragen in Hinsicht der Festsetzung der Taxen für Wundärzte bei Behandlung auswärtiger Patienten zur Entscheidung des Ministerii gestellt. In Rücksicht des ersten Punktes, ob nämlich aus der Bestimmung, daß bei Reisen über Land den Wundärzten die Hälfte der den Aerzten zugebilligten Sätze zukomme, nicht auch die Folge, daß er statt zwei Pferden nur ein Pferd zum Reiten, und mithin auch keine Wagenmiethe und sonstige bei der Extrapost vorkommende Auslagen berechnen dürfe, scheint ein Irrthum obzuwalten. Auch der Arzt kann in seiner Praxis, sobald nicht von Geschäften im Auftrage des Staates die Rede ist, als auf welche allein das Diäten- und Fuhrkosten-Reglement anwendbar ist, nicht unbedingt Extrapost liquidiren. Die Taxe vom 21. Juni 1815 hat keinesweges den Aerzten nachlassen wollen, in der Liquidation der Fuhrkosten eine die wirklichen Auslagen übersteigende Remuneration zu suchen. Aerzte und Wundärzte müssen also, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweisen. Wo ein solcher Nachweis, weil der Arzt oder Wundarzt sich eignen Gespanns bedient hat, nicht geführt werden kann, wird die Gebührentaxe für die Gerichthöfe sub rubro Reisekosten der Parteien und Zeugen, eine brauchbare Analogie an die Hand geben. 2) Diäten können, wie sich aus Vergleichung der Nummer 23 mit Nr. 3 und 4 I. der Taxe ergiebt, nur liquidirt werden, wenn die Entfernung eine Meile beträgt, und fallen dann die Sätze für den Besuch fort. 3) Hat der Wundarzt keinesweges die Verbindlichkeit, in seinem Wirkungskreise für die Mittel zu seinem Weiterkommen selbst Sorge zu tragen, wie dies eben daraus hervorgeht, daß die Taxe

für die Wundärzte auf die Taxe für die Aerzte Bezug nimmt und den letztern freie Fuhre gestellt werden soll. — Wenn diese Liquidationen, wie die Königl. Regierung anführt, sich häufig sehr hoch im Betrage belaufen, so wird es nicht unzweckmäßig sein, die Kommunen hierauf aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, contractmäßig besoldete Kommunalärzte anzunehmen.

Ad 2. Extrakt aus dem durch die Verfügung an das Polizei-Präsidium zu Berlin vom 27. Oct. 1815 genehmigten Gutachten der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation vom 2. Aug. 1815.

Was die Einwickelung eines Kranken betrifft, so giebt es darüber in der Taxe für Wundärzte keine besondere Vorschrift, und der Satz von 12 Gr. Courant würde für die kunstmäßige Anwendung der Thedenschen Einwickelung beider Füße, Unter- und Oberschenkel unsers Erachtens für billig gelten können.

Rescript vom 26. Januar 1822, an die Magdeburgische Regierung.

Die bei anerkannt contagiösen Krankheiten in der Taxe nachgelassene Erhöhung kann bei der Behandlung von einem tollen Hunde gebissener Menschen nicht in Anwendung gebracht werden, da nur bei dem Ausschneiden der Wunden eine solche Gefährlichkeit anerkannt werden kann, wie bei contagiösen Krankheiten Statt findet. Für die ganze vorerwähnte Operation des Ausschneidens und die sonstige gleichzeitige Behandlung der Bißwunde, deren Cauterisation, Scarification u. s. w., kann nur eben so viel liquidirt werden, als Abschnitt 2 der Taxe sub B. 60 und 61 für die Ausrottung von Balggeschwülsten oder Scirrhen festgesetzt worden, als womit das Ausschneiden der Bißwunden am passendsten in eine Cathegorie zu stellen ist. Wenn jede Wunde ꝛc. einen eigenen Verband erfordert hat, kann auch für jeden besonders liquidirt werden, wogegen, wenn sie alle unter einen Verband gelegt sind, natürlich auch nur ein Verband in Ansatz kommen kann. Dieser Grundsatz kann jedoch gar nicht zur Sprache kommen, wenn Diäten liquidirt worden sind.

Rescript vom 20. Mai 1820, an das Königl. Medicinal-Collegium zu Stettin.

Auf die Anfrage vom 21. v. M., wegen des Sostder von den Medicinal-Collegien examinirten in klein

Städten angesetzten Medicinal-Personen wird dem Königl. Medicinal-Collegio eröffnet, wie es ganz unbedenklich ist, daß, da die Medicinaltaxe vom Jahre 1815 überall nur auf die Qualifikation des Arztes Rücksicht nimmt, Wundärzte, denen nur bis zur Ansetzung qualifizirter Aerzte die innere Praxis gestattet worden, auch für diese nur nach der Taxe für Wundärzte liquidiren können.

Conferire hier das Rescript vom 5. Januar 1822 wegen Festsetzung der Taxen für Wundärzte bei Nr. 1.

Ad 4. Rescript vom 22. Sept. 1821.

1. Wenn in den §§. 22 und 23 der Taxe der Zahnärzte vom 21. Juni 1815 bestimmt worden ist, daß für die Einsetzung eines Zahns Zwei bis Drei Rthlr., und wenn mehrere Zähne zugleich eingesetzt werden, für jeden der geringste Preis von Zwei Thalern gezahlt werden soll, so sind hierunter eben sowohl wirkliche Menschenzähne, als Zähne vom Wallroß verstanden. 2. Wenn nicht ein ganzes Gebiß von 28 Zähnen verfertigt wird, und nur mehrere eingesetzt werden, so ist nicht nach Nr. 24, welche sich auf die Einsetzung eines ganzen Gebisses bezieht, sondern nach Nr. 23 zu liquidiren. 3. Da nur bei Nr. 24 erwähnt wird, daß unter dem Remunerationssatze auch das zur Einsetzung erforderliche Gold mit begriffen ist, so wird bei Nr. 22 und 23 dasselbe noch besonders liquidirt werden können. 4. Wenn die Nr. 2 für eine Operation in der Wohnung des Patienten außer dem gewöhnlichen Sostrum noch 8 Gr. Cour. zu liquidiren verstattet, die Nr. 28 aber festsetzt, daß der Besuch des Arztes, sobald er mit einer Operation verknüpft ist, nicht besonders bezahlt wird, so ist der Widerspruch zwischen diesen beiden Nummern nur scheinbar vorhanden. Denn die Nr. 2 spricht nur von einzelnen Besuchen und Operationen, die Nr. 28 gilt aber von Zahnkrankheiten, zu deren Behandlung der Zahnarzt seinen Patienten in einer gewissen Zeitfolge besucht, wo alsdann für die bei diesen Besuchen vorgenommenen Operationen nur der für die Operation festgesetzte Satz liquidirt werden soll. 5. Wenn der Zahnarzt sich zur Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit in die Wohnung des Patienten verfügen muß, so liquidirt er nach Nr. 16 und 17, hat aber die Untersuchung im Hause des Zahnarztes Statt gefunden, so liquidirt er für dieselbe nach Nr. 16, und für die Besuche, die er etwa demnächst bei dem Patienten erstattet, nach Nr. 17. 6. Bei Einsetzung künstlicher Zähne wird nach Nr. 24 der höchste Satz angenommen, wenn der Patient vormals noch kein künstliches Gebiß getragen, andern Falls kann nur der niedrigste Satz liqui-

dirt werden, und es ist ganz gleichgültig, ob derselbe Zahnarzt das zweite Gebiß anfertigt, der das erste angefertigt hat, oder ein anderer; denn die Zurichtung des Mundes bei dem Patienten, welcher noch kein künstliches Gebiß gehabt hat, erfordert in der Regel sehr bedeutende Mühe und Zeit, ist die Zurichtung aber einmal getroffen, so darf der Zahnarzt die Zähne nur sofort erneuern. 7. Wenn der Patient natürliche Menschenzähne verlangt, und es können dieselben nicht für den taxmäßigen Preis beschafft werden, so steht es dem Zahnarzte frei, sich mit ihm zuvörderst schriftlich oder kontraktmäßig zu einigen.

Auszug eines Rescriptes des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Potsdam, die in den ärztlichen und wundärztlichen Liquidationen vorkommenden Fuhrkosten betreffend.

Nach der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 hat der Wundarzt bei Besuchen außerhalb der Stadt und bei Reisen über Land die Hälfte von den dem Arzte zugebilligten Sätzen zu fordern. Der Arzt erhält dafür: 1) bei Besuchen außerhalb der Stadt, und zwar für den ersten 1 — 2 Rthlr., für den folgenden 16 gGr. — 1 Rthlr. (Sect. I. pos. 3 und 4 der Taxe). 2) Bei Reisen über Land 3 Rthlr. Diäten (pos. 23). 3) Für Reisen bei einer Entfernung über 3 Meilen für die Meile 1 Rthlr. (pos. 24) und in allen Fällen, wenn die Entfernung über eine Viertelmeile beträgt, freie Fuhre. Besuche außerhalb der Stadt sind alle diejenigen, welche bis zur Entfernung von einer Meile abgestattet werden. Reisen über Land, wenn die Entfernung mehr beträgt. Beides folgt aus pos. 23, verglichen mit pos. 3 und 4. — Der Wundarzt erhält hiernach in solchen Fällen bei Besuchen außerhalb der Stadt (d. h. außerhalb seines Wohnorts) und zwar für den ersten Besuch 15 Sgr. — 1 Rthlr., für die folgenden 10 — 15 Sgr., bei Reisen über Land, d. h. über eine Meile Entfernung, 1 Rthlr. 15 Sgr., und bei mehr als drei Meilen Entfernung für jede Meile 15 Sgr., außerdem in allen diesen Fällen, wenn die Entfernung über eine Viertelmeile beträgt, eben so wie der Arzt, freie Fuhre, die sich nicht hälfteln läßt. — Was der Arzt und Wundarzt für die freie Fuhre, wenn dieselbe nicht in natura gestellt wird, zu fordern habe, darüber setzt die Taxe zwar nichts fest; es versteht sich jedoch von selbst, daß dafür dem Arzte und Wundarzte nur die von ihm für die Fuhre gemachten Aus-

lagen erstattet werden können, und daß, wenn er der Weitläuftigkeit eines darüber zu führenden Nachweises überhoben sein will, ihm nichts anders übrig bleibt, als daß er sich mit seinem Patienten darüber einige. In allen gerichtlichen Angelegenheiten hingegen bleibt ihm nur übrig, die baare Auslage zu bescheinigen. — Uebrigens braucht die Königl. Regierung sich mit der Festsetzung ärztlicher und wundärztlicher Liquidationen nur in so weit zu befassen, als die Medicinaltaxe für einzelne Positionen feste Sätze enthält, und da dies in Betracht dessen, was der Arzt, Wundarzt ꝛc. für die freie Fuhre zu fordern hat, nicht der Fall ist, so kann bei der Festsetzung dieser Passus übergangen und nur gesagt werden: der Liquidant habe außerdem an Fuhrkosten zu erhalten, was ihm auf Bescheinigung der diesfalls gemachten Auslagen oder nach der mit dem Interessenten darüber getroffenen Einigung zukomme. — Das von dem N. N. allegirte Circular-Rescript vom 5. Januar 1822*) bindet keinen von beiden Theilen, vielmehr können, wenn zwischen den Parteien Streit entsteht, dieselben immer nur an den Richter gewiesen werden. — —

Berlin den 18. Aug. 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und Auftrage des Ministers
[gez.] Hufeland.

ferner s. Gebühren, Kurkosten.

Atteste.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, wegen der Stempelfreiheit zu den Zeugnissen approbirter Aerzte und Wundärzte. (Amtsblatt derselben 1823, S. 279, Nr. 213.)

Nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii, Generalverwaltung der Steuern, vom 4. August dieses Jahres, bedarf es zu den Zeugnissen approbirter Aerzte und Wundärzte, die nicht zugleich im eigentlichen Sinne öffentliche Beamte sind, und in dieser Eigenschaft von ihnen ausgestellt werden, keines Stempels; welches hiermit bekannt gemacht wird. Königsberg den 26. Aug. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

---

*) Abgedruckt im 3n Bande dieses Werkes, S. 511.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt ders. 1823, St. 17, S. 249.)*)

Nach einer unterm 25. März d. J. von den Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen erlassenen Entscheidung sind die Atteste öffentlich approbirter Aerzte und Wundärzte in der Regel nicht, sondern nur in so fern stempelpflichtig, als sie von ihnen in der Eigenschaft öffentlicher Medicinalbeamten, z. B. als Kreisphysiker, Kreischirurgen, gerichtliche Medicinalbeamten, öffentliche Lehrer an den Unterrichtsanstalten des Staats u. s. w. ertheilt werden.

Cöln den 15. Nov. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

ferner s. auch Hebammenschülerin, Pension.

Augenkrankheit.

Rundschreiben des Königl. General-Staabsarztes und Chefs des Militair-Medicinalwesens an sämmtliche Königl. obere Militairärzte, die contagiöse Augenentzündung betreffend.**)

Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz sind mit dem Königl. hohen Ministerio des Innern dahin übereingekommen, daß diejenigen Leute, welche in Gemäßheit der den sämmtlichen Herren obern Militairärzten unterm 15. August 1821 bekannt gemachten Bestimmungen nach gehabter contagiöser Augenkrankheit von den Truppen in die Heimath entlassen worden sind, sich, gleich andern vor erfüllter Dienstzeit wegen temporeller Unbrauchbarkeit entlassenen Individuen, zur abermaligen Prüfung ihres Gesundheitszustandes vor den Departemental-Ersatz-Commissionen beim nächsten Zusammentritte derselben stellen und weitere Bestimmung über sich erwarten sollen. Wenn nun die Departemental-Ersatz-Commissionen angewiesen sind, dergleichen Leute nicht eher wieder zur Einstellung bei den Fahnen zu bestimmen, als bis sie sich hinreichend überzeugt haben, daß bei ihnen

*) Eben so auch von der Königl. Regierung zu Posen unter dem 30. März 1824 (Amtsblatt derselben 1824, und v. Kamptz Annalen 8r Band 2s Heft S. 354), zu Bromberg unter dem 27. Juni 1823, Amtsblatt 1823 S. 636, zu Aachen St. 21 S. 185.

**) Vom Jahre 1823. Abgedruckt in Rust Magazin für die gesammte Heilkunde. XIV. 3. 1823.

durchaus kein Wiederausbruch der gehabten Augenkrankheit zu besorgen sei, so muß ich die Herren obern Militairärzte auffordern, daß sie bei Untersuchung dergleichen früher augenkrank gewesener Leute, und bei ihrer abzugebenden Erklärung, ob der Wiederausbruch der Krankheit nicht weiter zu besorgen ist, mit der größten Aufmerksamkeit und Vorsicht verfahren, damit einerseits Mißbräuche, die durch Erkünstelung von Augenlieder-Entzündung herbeigeführt werden könnten, verhütet werden, andererseits aber auch der Rückkehr der Krankheit bei den Truppen dadurch vorgebeugt werde, daß nicht solche Leute wieder eingestellt werden, bei welchen die Spuren der früher erlittenen contagiösen Augenkrankheit noch nicht völlig verschwunden sein sollten.

Augentabak, s. Arzneihandel.

Barbierer.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Verhältnisse der Barbierer betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 5, S. 47, und v. Kamptz Annalen 8r Band, 1s Heft, S. 294.)

Es sind wiederum mehrere Fälle vorgekommen, daß Barbierer ihren Lehrlingen Lehrbriefe ertheilt und sich dabei der Unterschrift Chirurgus bedient haben, und sind sogar dergleichen ungültige Lehrbriefe als Dokumente über Erlernung der Chirurgie, Behufs der Zulassung zum chirurgischen Examen, bei uns eingereicht worden. Da nun ein solches unbefugtes Verfahren das nicht sachverständige Publikum über die Art der Erlernung der Chirurgie irre leiten muß, so finden wir uns veranlaßt, nachstehende Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern in Erinnerung zu bringen, und zugleich die Warnung damit zu verbinden, daß sich sämmtliche Barbierer der Ausübung jeder chirurgischen Operation zu enthalten haben, wenn sie nicht in die gesetzlichen Strafen als Pfuscher verfallen wollen. „Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigung angesehen, und daher Jedem, welcher sich damit befassen will, ein Gewerbschein ertheilt wird, so ist vorgekommen, daß ehemalige Barbiergesellen und verabschiedete Compagnie- und Lazareth-Chirurgen, welche sich als praktische Wundärzte keine Prüfung zu bestehen getrauen, sich dergleichen Gewerbscheine lösen, und sich bei dem über ihr Verhältniß ununterrichteten Publikum das Ansehen qualifizirter Wundärzte geben, indem sie selbst junge Leute anneh-

men und als Lehrlinge zu ihren Beschäftigungen gebrauchen. Es werden daher Eltern und Vormünder hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, nicht bei den mit bloßen Gewerbscheinen versehenen Barbierern, welche sich gesetzlich mit Ausübung der Chirurgie überall nicht befassen dürfen, und auch durchaus nicht die zum Unterricht chirurgischer Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse besitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich aber werden die approbirten praktischen Wundärzte hierdurch angewiesen, die bestehende Vorschrift, ihre Lehrlinge bei der Entlassung oder Lossprechung den betreffenden Physikern zur Prüfung zuzustellen, künftig genau zu befolgen.

Magdeburg den 19. Jan. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

s. auch Chirurgische Lehrlinge.

Barbierstuben.

Im Jahre 1812 sprachen die Oberältesten des chirurgischen Amtes in Berlin in einer Vorstellung an das Polizei-Präsidium den Wunsch aus, den Aushängeschildern der Barbierer eine solche Beschaffenheit zu geben, daß man sie nicht mit denjenigen der Chirurgen verwechseln könne. Sie fanden es angemessen, auf das ältere Unterscheidungszeichen der Bader von den Chirurgen zurückzugehen, nach welchem jene nicht so viel Becken aushängen durften, als diese. Sie schlugen vor, den Barbierern nur das Aushängen von drei Becken nachzulassen, wogegen die Chirurgen, wie bisher, auch in der Folge fünf Becken als Schild führen würden. Das Königliche Polizei-Präsidium bestimmte dieses in Folge des nachstehenden Ministerial-Rescriptes. Seitdem ist in Berlin immer darauf gehalten, daß die Barbierer nur drei Becken aushängen. Sollten Einzelne ein anderes Schild wählen wollen, so wird dies gestattet, sofern es nur nicht Veranlassung geben kann, den Barbierer mit dem wirklichen Chirurgus zu verwechseln.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die äußere Bezeichnung der Barbierstuben betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Band, 1s Heft, S. 215.)

Dem Vorschlage des Königl. Polizei-Präsidii vom 13. Dec. d. J., zur bessern Unterscheidung der Barbierstuben der Stadtchirurgen von denjenigen der bloßen Barbierer, letzteren das Aushängen der Becken zu untersagen, kann nicht beigestimmt werden, da es unpassend sein würde, diesen Leuten ein Aushängeschild zu nehmen, durch welches gerade ihr Gewerbe am angemessensten bezeichnet wird. Der beabsichtigte Zweck wird sich aber dadurch erreichen lassen, daß den Stadtchirurgen, welche Barbierstuben halten, zur Pflicht gemacht wird, der gebräuchlichen Zahl von Becken noch eine Tafel, die ihr wundärztliches Gewerbe besonders anzeigt, oder ein anderes zu bestimmendes Abzeichen, etwa eine Aderlaßbinde, beizufügen, worauf dann das Publikum durch eine öffentliche Bekanntmachung aufmerksam zu machen ist. — Dem Königl. Polizei-Präsidio wird hiernach die weitere Anordnung überlassen. Berlin den 6. Febr. 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii in Berlin, das Aushängen der Becken betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1825, St. 21, S. 136, und 1826, St. 24, S. 163.)

Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigung angesehen, sondern Jedem, welcher sich damit befassen will, gegen Entrichtung der betreffenden Abgabe gestattet wird, so werden Eltern und Vormünder, mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 21. Nov. 1815, hierdurch erneuert gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, nicht bei den zur Ausübung nicht befugten Barbierern (welche auch durchaus nicht die zum Unterrichte chirurgischer Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse besitzen), in die Lehre zu geben. Zugleich wird es, zur Vorbeugung etwaniger Mißver-

ständnisse, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, als Unterscheidungszeichen, vor den Stuben der zur Ausübung der Chirurgie nicht befugten Barbierer drei Becken, und dagegen vor den Barbierstuben, welche Stadtchirurgen halten, fünf Becken aushängen; mithin nur in den letzteren, vorkommenden Falles, wundärztliche Hülfe zu finden ist und geleistet werden darf. Berlin den 9. Mai 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.
[gez.] v. Esebeck.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, St. 11, S. 48.)

Es ist bemerkt worden, daß Barbierer, welche keinesweges als Wundärzte geprüft und approbirt sind, sich doch des Aushängeschildes von fünf Becken bedienen, welches nur den Chirurgen zustehet. Dies wird hiermit untersagt, und dürfen die bloßen Barbierer, wenn sie Becken aushängen wollen, stets weniger als fünf Becken haben.

Potsdam den 5. März 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beerdigung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz, wegen des verbotenen Beisetzens der Leichen in den Grüften der Kirchen und wegen vorschriftsmäßiger Anlegung der Gräber. (Amtsblatt derselben 1824, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 814.)

Es ist in der neuesten Zeit bekannt worden, daß noch immer in den Grüften der Kirchen, namentlich der katholischen, menschliche Leichname beigesetzt werden. Dies ist durch den §. 184 Tit. XI. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts unbedingt verboten, und wird solches den Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Departements, vorzüglich aber den Herren Geistlichen beider Confessionen, mit der Bedeutung erinnerlich gemacht, daß jede Vernachlässigung dieses Verbotgesetzes künftig mit einer polizeilichen Strafe von 3 bis 5 Rthlr., welche sowohl die Angehörigen des beigesetzten Leichnams, als den Geistlichen der Kirche, der die Beisetzung in derselben zugelassen hat, trifft, geahndet werden soll, so wie es sich denn auch von selbst versteht, daß nach Beschaffenheit der Umstände die Fortschaffung des schon beigesetzten Leichnams aus der Kirchengruft noch außerdem verfügt werden wird. Auch wird darauf aufmerksam ge-

macht, daß an vielen Orten die wirkliche Beerdigung der Leichen mit großer Sorglosigkeit bewerkstelligt, die Gräber oft nur zwei bis drei Fuß tief in die Erde hineingegraben und nicht gegen schnelles Zusammenfallen des Grabhügels durch Rasendecken gesichert werden, woraus mancherlei Uebelstände hervorgehen. Künftig muß jedes Grab für Erwachsene sechs Fuß, jedes Grab für Kinder bis zu vierzehn Jahren und darunter fünf Fuß tief in die Erde hineingearbeitet und der Grabhügel durch eine Rasendecke gegen schnelles Zusammenfallen gesichert werden. Hierauf haben sowohl die Herren Ortsgeistlichen, als auch die Orts- und Kreis-Polizeibehörden, zu achten.

Liegnitz den 11. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, wegen Verhütung des zu frühen Begrabens. (Amtsblatt derselben 1824, St. 48, S. 562, und v. Kamptz Annalen 8r Band, 4s Heft, S. 1143.)

Wir finden es zur Vermeidung der schauderhaften Gefahr des Lebendigbegrabens für nothwendig, das Publikum, und insbesondere die Bekenner des mosaischen Glaubens, wiederholentlich aufzufordern und anzuweisen, die Leichen nicht allzu frühzeitig und niemals ohne die sichersten Spuren der angehenden Verwesung zu beerdigen. In der Regel darf die Beerdigung nicht vor dem Ablaufe des dritten Tages, oder 72 Stunden nach dem Tode, erfolgen. Ausnahmen hiervon dürfen nur bei epidemischen Krankheiten, auf Anordnung der Ortsobrigkeit und auf deren schriftlich darüber ausgestellten Erlaubnißschein, und außerdem nur dann Statt finden, wenn ein approbirter Arzt oder Wundarzt darüber einen Schein ausstellt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes zeige und daher unbedenklich beerdigt werden dürfe. — Dieser von der Orts-Polizeibehörde zu visirende Schein ist dem betreffenden Pfarrer und resp. Rabbiner von den Angehörigen des Verstorbenen stets auszuhändigen. Es darf ohne einen solchen Schein in den gedachten Fällen die Leiche durchaus nicht beerdiget werden. Pfarrer, Rabbiner und Todtengräber, so wie die nächsten Angehörigen der Verstorbenen, Hauswirthe und deren Stellvertreter sind verantwortlich, wenn letztere vor Ende des dritten Tages oder ohne den für die Ausnahmen vorgeschriebenen Todtenschein beerdiget werden, und verfallen nach den Umständen in eine Polizeistrafe von 5 — 30 Rthlr.,

wenn die Sache nicht etwa gar so angethan sein sollte, daß eine fiskalische oder Criminal-Untersuchung und eine viel härtere Strafe, nach Maaßgabe der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Thl. 2 Tit. 11 §§. 469 — 476, Tit. 20 §§. 691 692, ferner 778 — 780, veranlaßt und verfügt werden muß. Die Pfarrer und Rabbiner werden dabei auf die Instruction vom 31. Oct. 1794*) und auf die Circularverfügung d. d. Berlin den 25. Sept. 1798**) (conf. v. d. Heydens Repertorium der Polizeigesetze Bd. 1, S. 566, desgl. Bd. 3, S. 561), und die Orts- und Kreisbehörden noch außerdem auf v. Kamptz Annalen für das Jahr 1821, S. 414,***) so wie auf unsere Bekanntmachung vom 16. Nov. 1822, S. 682 des Amtsblattes jenes Jahres,†) mit der Anweisung zurückgeführt, das zu frühzeitige Beerdigen jedenfalls zu hindern und vorkommende Ueberschreitungen dieser Anordnung aufs Strengste zu ahnden. — Die Herren Landräthe werden beauftragt, die Ortsbehörden fortgesetzt auf die Befolgung dieser Bestimmungen aufmerksam zu machen und sie dabei zu controlliren.

Danzig den 14. Nov. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Danzig, denselben Gegenstand betreffend (auch mit Verweisung auf die nachstehende Bekanntmachung der letzteren unter dem 19. Aug. 1827 den übrigen Königl. Regierungen abschriftlich zugefertigt, um danach für ihr Departement das Nöthige zu bestimmen).

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 3. v. M. erwähnten und demselben abschriftlich beigefügten Publikanden derselben gegen das zu frühe Begraben der Leichen vom 16. Nov. 1822 und 14. Nov. 1824 sind in dem Umfange, wie sie gefaßt sind, ohne eigene Leichenschauanstalten nicht wohl ausführbar und sogar für die Gesundheit gefährlich, weil nicht genugsam auf diejenigen ärmeren Bewohner, welche nur ein Zimmer bewohnen und für die

*) s. Bd. 1 dieses Werks S. 149 — 157.

**) Ebendas. S. 157.

***) Bd. 3 dieses Werks, S. 103.

†) Gleichförmig mit den Bekanntmachungen der Königl. Regierungen zu Bromberg und zu Minden, Bd. 3. S. 102 103.

Aufbewahrung eines Leichnams kein anderes Lokal haben, so wie auf diejenigen Orte, wo kein Arzt oder Wundarzt zu haben ist, Rücksicht genommen worden. — Die Königl. Regierung hat daher anderweit anzuordnen: 1) daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdiget werden darf, der Regel nach verbleiben müsse; 2) daß aber ein früheres Beerdigen außer den Fällen, wo ein solches sogar geboten sei, wie z. B. bei Epidemien u. s. w., auch in den Fällen nachgegeben werden könne, wenn a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage, oder b) an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulz mit zwei erfahrenen Männern, mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Ober-Collegii Sanitatis vom 31. Oct. 1794 angegebenen Vorsichtsmaßregeln die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Berlin den 2. März 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.
[gez.] Köhler.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, wegen des zu frühen Begrabens der Leichen. (Amtsblatt derselben 1827, St. 17, S. 124.)

Mit Bezug auf die Verfügung vom 16. Nov. 1822 (Amtsblatt 1822, S. 682) und 14. Nov. 1824 (Amtsblatt 1824, Nr. 48) wegen Verhütung des zu frühen Beerdigens der Leichen bestimmen wir hierdurch in Folge der Anweisung des hohen Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 2. d. M., 1) daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Absterben beerdiget werden darf, der Regel nach verbleiben müsse; 2) daß aber ein früheres Beerdigen außer den Fällen, wo ein solches sogar geboten ist, wie z. B. bei Epidemien ꝛc., auch in den Fällen nachgegeben werden kann, wenn a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage, b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulz mit zwei erfahrenen Männern und mit Rücksicht auf die in dem unten abgedruckten Gutachten des Ober-Collegii Sanitatis vom 31. Oct. 1794 angegebenen Vorsichtsmaßregeln die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat. Danzig den 22. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Das dieser Bekanntmachung folgende Gutachten ist aus der Instruktion, welche im 11 Bande dieses Werkes S. 149—157 abgedruckt ist, jedoch nur von den Worten „Um das Lebendigbegraben zu verhüten" S. 154 bis zum Schlusse derselben. — Auch die übrigen Königl. Regierungen machten die Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 2. März 1827 in den Amtsblättern bekannt.

In Berlin ist in Folge höherer Bestimmungen die Einrichtung getroffen, daß bei der Anmeldung eines jeden Sterbefalles Behufs des Begräbnisses dem betreffenden Kirchenbeamten eine nach einem bestimmten Schema auszufüllende Nachweisung zu überliefern ist, welche über die darin bemerkten Verhältnisse des Verstorbenen die nöthige Auskunft gewährt, und in die der Arzt, welcher denselben behandelt hat, den Namen der Krankheit mit seines Namens Unterschrift gewissenhaft und eigenhändig einzuschreiben verpflichtet ist. s. auch Ansteckende Krankheiten, Leiche.

Belladonna, s. Scharlachfieber.

Berlin, s. Armen-Krankenpflege, Polizei-Präsidium.

Beschneidung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Beschneidung der Juden betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 39, S. 386, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 815.)*)

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Judenkind, in Folge ungeschickter Handhabung bei der Beschneidung, acht Tage nach dieser religiösen Ceremonie gestorben ist. Um ähnlichen Unglücksfällen für die Zukunft zu begegnen, ordnen wir hierdurch an: 1) daß zu dem Amte eines Beschneiders nur anerkannt sittliche Individuen genommen werden;

*) Dieselben Bestimmungen ergingen von der Königl. Regierung zu Posen unter dem 14. Sept. 1825, im Amtsblatte derselben 1825, St. 41, S. 622.

2) daß ein jeder Beschneider über die Operation der Beschneidung und über die Vorsichtsmaaßregeln vor, bei und nach derselben sich von dem betreffenden Kreisphysikus gründlich prüfen und über den Ausfall dieser Prüfung ein Attest ausstellen lasse, und 3) daß Beschneider, welche diese Prüfung entweder nicht beifällig bestehen, oder welche sich derselben nicht unterwerfen wollen, die Operation der Beschneidung nur im Beisein eines approbirten Wundarztes verrichten dürfen, und den Weisungen desselben in technischer Hinsicht sich unweigerlich fügen müssen. Die Polizeibehörden werden für die Ausführung dieser Anordnung verantwortlich gemacht, und bemerken wir noch, daß Contraventionen gegen diese Bestimmungen, nach Befinden der Umstände und mit Vorbehalt des bei Unglücksfällen an den Schuldigen zu nehmenden Regresses, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden sollen.

Bromberg den 8. Sept. 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bestallung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Anwendung der Stempel bei Bestallungen und Vereidigungen betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 708.)

Das Königl. hohe Finanz-Ministerium hat durch ein Rescript vom 30. Juli v. J. bestimmt, daß die Bestallungen besoldeter Beamten dem Stempel von 15 Sgr. unterliegen, daß die Vereidigungs-Verhandlungen und Installations-Protokolle, in sofern letztere zugleich eine Vereidigung oder eine Verpflichtung des einzuführenden Beamten zur Uebernahme der Geschäfte seiner neuen Stelle, sei es auch nur durch Hinweisung auf den früher schon geleisteten allgemeinen Diensteid, enthalten, stempelpflichtig sind, und daß es hierbei keinen Unterschied macht, ob die neue Stelle 50 Rthlr. mehr oder weniger als die frühere einträgt, indem der Grund der diesfälligen Stempelpflichtigkeit alsdann die erneuerte oder auf einen andern Gegenstand als die frühere gerichtete Verpflichtung ist, und die bei Bestallungen von Unterbeamten, deren Gehalt nicht 50 Rthlr. erreicht, nachgelassene Nichtanwendung des Bestallungsstempels auf diesen Gegenstand nicht paßt, mithin nicht ausgedehnt werden kann, daß dagegen die Cassenanweisungen, weil selbige zur Dienst-Correspondenz der Behörden gehören, und die Benachrichtigung an den bestallten Beamten über die erfolgte Anweisung der Kasse zur Zahlung seines Gehalts, da

selbige eine Amtshandlung ist, welche aus der Bestallung des Beamten folgt, und wofür kein Grund der besonderen Stempelpflichtigkeit vorhanden ist, keinem Stempel unterworfen sind. Bei Gehaltszahlungen von 50 Rthlr. oder darüber muß aber in Folge eines an die Königl. Regierung in Danzig ergangenen Rescriptes des hohen Finanz-Ministerii vom 21. Dec. 1822 zu der Bekanntmachung an den betreffenden Beamten der gesetzliche Stempel von 15 Sgr. genommen werden. Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg den 30. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Auf die Anfragen einzelner Königl. Regierungen, in welcher Art die Bestallungen für Kreisphysici und Kreischirurgen bei deren den Regierungen nun überlassener definitiver Anstellung*) anzufertigen seien, wurden von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 24. Febr. 1827 sämmtlichen Königl. Regierungen die folgenden beiden Formulare zugefertigt, nach welchen die gedachten Bestallungen auszufertigen sind.

Bestallung für den praktischen Arzt — — als Physikus des — — Kreises.

Da der praktische Arzt — — wegen seiner in der gerichtlichen und polizeilichen Arzneiwissenschaft an den Tag gelegten Geschicklichkeit und sonst bekannten Thätigkeit und Rechtschaffenheit zum Physikus des — — Kreises ausersehen worden ist, so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses in dieser Eigenschaft dergestalt und also bestallt, daß er dem Königlichen Hause jederzeit hold, treu und gewärtig sei und dessen Nutzen und Bestes überall und nach seinen Kräften befördere, Schaden und Nachtheil aber möglichst abwende. Besonders aber wird demselben zur Pflicht gemacht, auf den allgemeinen Gesundheitszustand des ihm anvertrauten Physikatsbezirks sorgfältig zu achten, sobald sich ansteckende oder epidemische Krankheiten oder Viehseuchen zeigen, ungesäumt die schleunigsten Vorkehrungen zu treffen, auch von allen solchen und andern hauptsächlichen Vorfällen die Behörden, welche es angeht, ohne Aufenthalt in

*) s. Kreis-Medicinalbeamte.

Kenntniß zu setzen, die Medicinalgesetze treu zu erfüllen und auf deren Erfüllung pflichtmäßig zu wachen, die vorhandenen und noch zu ertheilenden besonderen Dienst-Instruktionen genau zu befolgen, vorzüglich auch auf gebührendes Verlangen der Behörden an der Aufsicht über die Behandlung der armen Kranken und an den allgemeinen Geschäften der Medicinal-Polizei des Kreises den gebührenden Antheil zu nehmen, auch sich allen von ihm verlangten Leichenöffnungen und Untersuchungen an Menschen über Verletzungen und ihren Gesundheits- und Gemüthszustand unter Abgabe seines Gutachtens unweigerlich zu unterziehen, und überhaupt alles dasjenige bereitwillig zu verrichten, was ihm in seinem amtlichen Wirkungskreise zu thun obliegt oder von den verschiedenen competenten Behörden aufgetragen werden sollte, auch sich die Schutzpocken-Impfung ganz besonders angelegen sein zu lassen, im übrigen jedoch bei allen seinen Amtsverrichtungen sich so zu betragen, wie es einem treuen und fleißigen Kreisphysikus wohl ansteht und gebührt. Dagegen soll der nunmehrige Physikus des — — Kreises für diese von ihm zu leistenden Dienste eine jährliche Besoldung von — — Thalern aus unserer Regierungshauptkasse zu — — in den gewöhnlichen Raten zu erheben, sich auch des allerhöchsten Königlichen Schutzes und aller mit seinem Amte verbundenen Emolumente, Rechte und Prärogativen zu erfreuen haben. — den ꝛc.

Königl. Regierung.

Bestallung für den Wundarzt — — als Kreischirurgus im — — Kreise.

Da der Wundarzt — — wegen seiner zu gerichtlichen und polizeilichen Verrichtungen eines Chirurgen erforderten und von ihm an den Tag gelegten Wissenschaft, Geschicklichkeit und sonst bekannten Thätigkeit und Rechtschaffenheit zum Kreischirurgus des — — Kreises ausersehen worden ist, so wird derselbe in dieser Eigenschaft dergestalt und also bestallt, daß er dem Königl. Hause jederzeit hold, treu und gewärtig sei und dessen Nutzen und Bestes überall und nach seinen Kräften befördere, Schaden und Nachtheil aber möglichst abwende. Besonders aber wird es demselben zur Pflicht gemacht, auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Kreises sorgfältig zu achten, sobald sich ansteckende oder epidemische Krankheiten oder Viehseuchen zeigen, ungesäumt die schleunigsten Vorkehrungen, so weit es ihm zukommt, selbst zu treffen, oder den Behörden, die es angeht, vorzuschlagen, auch von allen solchen und andern hauptsächlichen Vorfällen den Kreisphysikus und das landräthliche Of-

ficium des Kreises ohne Aufenthalt in Kenntniß zu setzen, die Medicinal-Gesetze treulich und pünktlich zu erfüllen und auf deren Erfüllung pflichtmäßig zu wachen, die vorhandenen und noch zu ertheilenden Dienstinstruktionen genau zu befolgen, vorzüglich auch auf gebührendes Verlangen seiner Vorgesetzten sich der Behandlung der armen Kranken zu unterziehen und an den allgemeinen Geschäften der Kreis-Medicinal-Polizei den gebührenden Antheil zu nehmen, sich überdies allen von ihm verlangten Leichenöffnungen und Untersuchungen an Menschen über Verletzungen und ihren Gesundheitszustand unter Abgabe seines Gutachtens unweigerlich zu unterziehen, auch die Schutzpocken-Impfung ganz besonders angelegen sein zu lassen, und überhaupt alles dasjenige bereitwillig zu verrichten, was ihm in seinem amtlichen Wirkungskreise zu thun obliegt, oder ihm von seinen Vorgesetzten aufgetragen werden sollte, im übrigen aber sich bei allen seinen Amtsverrichtungen so zu betragen, wie es einem treuen, fleißigen Kreischirurgus wohl ansteht und gebührt. Dagegen soll der nunmehrige Kreischirurgus des — — Kreises — — für diese von ihm zu leistenden Dienste eine jährliche Besoldung von — — Thalern aus unserer Regierungshauptkasse zu — — in den gewöhnlichen Raten zu erheben, sich auch des Königl. Schutzes und aller mit seinem Amte verbundenen Emolumente, Rechte und Prärogativen zu erfreuen haben. — den ꝛc.

Königl. Regierung.

Bezirkshebammen.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Aufhebung der Abgabe an die Bezirkshebammen für die von ihnen nicht verrichteten Entbindungen in ihrem Distrikte.

Die Königl. Regierung erhält beiliegend einen Auszug aus der allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. v. M., durch welche Seine Majestät der König das den Bezirkshebammen auf dem platten Lande beigelegte Recht, die Bezahlung des niedrigsten Gebühren-Satzes auch bei Entbindungen durch andere Hebammen zu fordern, aufzuheben, dabei aber nachzulassen geruht haben, dasselbe für jetzt auf den Antrag der Regierungen, nach dem Gutachten des Oberpräsidenten, da noch fortbestehen zu lassen, wo Lokalverhältnisse solches rathsam machen. — Die Königl. Regierung wird hiernach zuvörderst in Erwägung ziehen, ob der Zustand des Heb-

ammenwesens auf dem platten Lande Ihres Verwaltungsbezirks die Fortdauer dieser Einrichtung, deren eigentlicher Zweck darin lag, die Neigung für die Ausübung des Hebammengeschäfts zu verstärken und dadurch den hebärztlichen Beistand in der einfachsten Form allen Theilen des Landes zu verschaffen, noch nothwendig sei oder nicht, im ersten Falle autorisirt, die allerhöchste Cabinetsordre vom 21. v. M. durch Ihr Amtsblatt wenigstens dem Inhalte nach bekannt zu machen und danach zu verfahren, im andern Falle angewiesen, ihre Anträge an den Ober-Präsidenten der Provinz zu richten und durch diesen bei dem Ministerio die Ermächtigung zur Fortdauer der bisherigen Einrichtung nachzusuchen. — Erläuterungsweise wird noch bemerkt, daß unter den Verpflichtungen der Bezirkshebammen, deren die allerhöchste Cabinetsordre erwähnt, die Obliegenheit, ohne Vorwissen und Zustimmung ihres unmittelbaren Vorgesetzten sich nicht aus dem ihr angewiesenen Bezirke zu entfernen, und arme Frauenspersonen unentgeldlich zu entbinden, zu verstehen sind, und daß durch die Bestimmung der allerhöchsten Cabinetsordre, vermöge welcher der Anspruch auf Unterstützung aus dem Trauungs- und Tauffonds vorzugsweise den Bezirkshebammen beigelegt ist, jede anderweite Beschränkung, die sich in Hinsicht auf die Höhe der Unterstützung die Regierung selbst oder mit Genehmigung des Ministerii gesetzt hat, aufhört, da fernerhin alle Hebammen, die nicht zugleich Bezirkshebammen sind, zur Unterstützung aus dem besagten Fonds nicht eher gelangen können, als bis die Nothdurft der Bezirkshebammen Befriedigung erlangt hat. Berlin den 11. Juni 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Auszug.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage aus den dafür angeführten Gründen, daß das durch Meine Ordre vom 16. Januar 1817 den Bezirkshebammen auf dem platten Lande beigelegte Recht, die Bezahlung des niedrigsten Gebührensatzes der Medicinaltaxe auch bei Entbindungen durch andere Hebammen von den Eltern des Kindes zu fordern, wieder aufgehoben werde, ermächtige Sie jedoch, dasselbe für jetzt auf den Antrag der Regierung und nach dem Gutachten des Oberpräsidenten da noch fortbestehen zu lassen, wo Lokalverhältnisse solches rathsam machen. Bei der bisherigen Einrichtung der Bezirkseintheilung soll es verbleiben, und die Bezirkshebamme gegen Erfüllung der ihr obliegenden

Pflichten, neben den übrigen ihr zugewiesenen Einkünften und Emolumenten, in den Bezirken, woselbst das Exclusivrecht nunmehr wegfällt, vorzugsweise Anspruch auf Unterstützung aus den Trauungs- und Tauffonds erhalten, dessen Verwendung den Provinzialbehörden mit dieser Maaßgabe anheim gegeben bleibt ꝛc. — Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin den 21. Mai 1827.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn v. Altenstein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, in Folge vorstehender allerhöchster Verfügung. (Amtsblatt derselben 1827, S. 145, St. 33, Nr. 105.)

Des Königs Majestät haben unterm 21. Mai d. J. zu bestimmen geruht, daß das durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 16. Januar 1817 (Amtsblatt 1817, S. 157) den Bezirkshebammen auf dem platten Lande beigelegte Recht, die Bezahlung des niedrigsten Gebührensatzes der Medicinaltaxe auch bei Entbindungen durch andere Hebammen von den Eltern des Kindes zu fordern, wieder aufgehoben werde, daß es jedoch bei der bisherigen Einrichtung der Bezirkseintheilung verbleiben und die Bezirkshebamme, gegen Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten, neben den übrigen ihr etwa zugewiesenen Einkünften und Emolumenten, vorzugsweise Anspruch auf Unterstützung aus dem Trauungs- und Tauffonds erhalten soll. — In Gemäßheit eines Rescriptes des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. Juni d. J. wird diese allerhöchste Bestimmung hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß unter den Verpflichtungen der Bezirkshebamme, deren die allerhöchste Cabinetsordre erwähnt, die Obliegenheit, ohne Vorwissen und Zustimmung ihres unmittelbaren Vorgesetzten sich nicht aus dem ihr angewiesenen Bezirke zu entfernen, und arme Frauenspersonen unentgeldlich zu entbinden, zu verstehen ist, und daß bei der Unterstützung aus dem Land-Hebammenfonds die Bezirkshebammen möglichst und vorzugsweise vor allen Hebammen, die nicht Bezirkshebammen sind, berücksichtiget werden sollen. Potsdam den 8. Aug. 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

ferner s. Hebammen.

Blatter, schwarze, s. Milzbrand.

Blattern.

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, die Menschenpocken-Seuche betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 22, S. 282.)

Obgleich seit einigen Jahren die Menschenpocken als eine stehende oder oft wiederkehrende Seuche aus mehreren Departements ausgerottet sind, und wir jetzt, wo in Hamburg, Berlin, Königsberg, und auch hin und wieder in den benachbarten Regierungsbezirken diese verheerende Seuche herrscht, das Glück genießen, in dem unsrigen nirgends von ihr etwas zu hören; so wäre es doch möglich, daß sie bei uns eingeschleppt werden könnte. Wir verordnen daher, um dies zu verhüten, Nachstehendes in Verfolg unserer früheren Verfügung vom 6. August 1816 im 7. Stücke unseres Amtsblattes pro 1816.

§. 1. Damit die Polizeibehörden über das Vorhandensein der Menschenpocken zur Kenntniß kommen, haben 1) die Polizeibehörden selbst durch ihre Unteroffizianten mit der größten Aufmerksamkeit darauf zu vigiliren, ob sich irgendwo Pocken zeigen, und die derselben verdächtigen Kranken von dem Kreisphysikus oder Kreischirurgus oder in dessen Abwesenheit von einem andern approbirten Arzte besichtigen und sich über die Natur der in Rede stehenden Krankheit Auskunft geben zu lassen. 2) (cf. Amtsblatt pro 1816, S. 58) Ein Jeder ohne Unterschied, der von dem Ausbruche der Menschenpocken oder einer derselben verdächtigen Krankheit im eigenen Hause oder in der Nachbarschaft Kenntniß erhält, besonders aber die Eltern, Vormünder, Brotherren, Aerzte und Chirurgen, Geistliche, Schullehrer, Krankenwärter ꝛc., haben davon aufs schleunigste und spätestens in 24 Stunden der Polizeibehörde des Orts, bei 5 Rthlr. Strafe oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, Anzeige zu machen, und sich nicht darauf zu verlassen, daß dieses von einem andern geschehen werde, wenn es ihm auch zugesichert worden ist. Die Unter-Polizeibehörden haben an die Herren Landräthe und diese an uns sofort darüber zu berichten. 3) Die Schulzen, Geistlichen und Kirchenbedienten haben noch die besondere Verpflichtung, bei etwanigem Verdachte, daß Jemand an den Menschenpocken gestorben, noch vor dessen Begräbniß der Ortspolizei und den Kreis-Medizinalpersonen davon Nachricht zu geben, damit die gehörige Untersuchung sofort geschehe und demzufolge Sicherungsmaaßregeln ergriffen werden können, widrigenfalls sie

außer der angedroheten Strafe von 5 Rthlr. noch einer anderweiten extraordinairen Strafe unterliegen sollen.

§. 2. Bei wirklich entdeckten Menschenpocken oder eben daran Verstorbenen wird, 1) wenn die zahlungsfähige Pockenfamilie keinen Arzt hat oder sich wählen will, die Kur und Aufsicht der Kranken dem Kreisphysikus von der Polizeibehörde übertragen und die von diesem liquidirten Kurkosten von der Familie eingezogen. Hat aber die Familie einen approbirten Arzt oder die Kommune einen salarirten Armenarzt, der die Notorisch-Armen zu behandeln verpflichtet ist, so ist diesem die Kur und Aufsicht anzuvertrauen. 2) Das Publikum muß von einem solchen verpesteten Hause, auch selbst in dem §. 1 sub 3 berührten Falle, durch öffentliche Anzeige sogleich benachrichtiget und davor gewarnt werden. 3) Soll an ein solches Haus eine große schwarze Tafel mit der Aufschrift: Pockenpest befestigt, 4) in einem Hause aber, wo mehrere Familien wohnen, noch eine gleiche Tafel im Innern des Hauses an die Zimmer- oder Wohnungsthüre der verpesteten Familie angeschlagen werden. 5) Alle Zugänge eines solchen Hauses bis auf einen sollen sogleich zugenagelt und vor den einzig offen bleibenden ein Wächter gestellt werden, der keinen, er sei wer er wolle, aus- oder eingehen läßt, außer dem die Kranken besuchenden Arzte, der zu dem Ende von der Polizeibehörde eine Einlaßkarte erhalten muß, und welchem die Vorsicht empfohlen wird, mit Ansteckungsfähigen nicht in Berührung zu kommen, und sich also auch während der Zeit, daß er Pockenkranke behandelt, des Impfgeschäftes zu enthalten. 6) Die nothwendigen Bedürfnisse der Familie werden nur bis an die Thüre zu bringen gestattet und auf keinen Fall zugegeben, daß Wäsche, Kleider, Betten oder andere Sachen aus dem Hause gelassen werden. 7) In dem §. 2 sub 4 erwähnten Falle wird auch im Innern des Hauses vor die Zimmer- oder Wohnungsthür ein Wächter mit denselben Verpflichtungen gestellt. 8) Alle in einem solchen inficirten Hause befindliche Blatternfähige müssen sogleich mit Kuhblattern geimpft, oder im Weigerungsfalle so lange in ein öffentliches Krankenhaus oder anderes gesperrtes Lokale gebracht werden, bis es erwiesen ist, daß sie im inficirten Hause nicht angesteckt worden sind, worüber das ärztliche Gutachten zu entscheiden hat. 9) Die Pockenkranken dürfen nur mit Bewilligung und unter Leitung der Polizeibehörde in ein öffentliches Krankenhaus, wo ein abgesondertes und gesperrtes Lokale für sie eingerichtet sein muß, gebracht werden. 10) Die Sperre eines Hauses, wo Pockenkranke sind, wird nicht eher aufgehoben, als bis der Arzt anzeigt, daß

diese nicht mehr Andere anzustecken fähig sind. 11) Vor Aufhebung der Sperre sind alle gebrauchte Kleidungsstücke, Wäsche, Bettbezüge ꝛc. nach Anweisung des Arztes durch eine scharfe Lauge zu reinigen und dann in und mit den Krankenzimmern mit salzsauren Räucherungen zu behandeln. Die unbrauchbaren und nicht der Reinigung fähigen Sachen sind zu verbrennen. 12) Die Begräbnisse der an den Pocken Verstorbenen sind, der Instruktion des Ober-Collegii medici et sanitatis vom 31. Oktober 1794 zufolge, im Sommer nach 60, im Winter nach 80 Stunden in der Nacht zu veranstalten; das Grab muß 6 Fuß tief gemacht, und es darf dabei keine andere Begleitung als höchstens der Eltern geduldet werden. 13) Die Leichentücher und Mäntel der Todtengräber sind auf einem verschlossenen Boden zu durchräuchern und zu lüften. 14) Der Verkauf der Betten, Kleider und aller Gegenstände, welche mit Pockenkranken oder deren Leichen in Berührung gekommen, wird strenge verboten.

§. 3. 1) Alle durch die Pockenseuche verursachte Kosten der Kur, Verpflegung, Reinigung ꝛc. hat der volljährige Kranke selbst, bei Minderjährigen und Dienstboten oder Lehrlingen aber haben sie die resp. Eltern, Vormünder und Herrschaften zu tragen. 2) Bei Notorisch-Armen werden alle Kosten von der Kommune oder dem Dominium getragen. Auch sind solche Arme von den letzteren, so lange die Sperre dauert, nach der Beurtheilung der Polizei mit Lebensmitteln und allen Bedürfnissen zu versorgen, und hat der polizeiliche Vorstand den Bedarf der Familie vorschußweise zu zahlen und die liquidirten und attestirten Auslagen von den Betheiligten im Weigerungsfalle executivisch einzuziehen.

§. 4. Da die Vaccination nach den bestehenden Einrichtungen und Verordnungen in gutem Fortgange ist, werden alle Eltern, Vormünder, Lehrherren und Herrschaften aufgefordert, ihre Kinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge, die die Menschenpocken noch nicht überstanden haben oder vaccinirt sind, sogleich mit Kuhblattern impfen zu lassen.

Nach vorstehender Verordnung haben sich die Polizeibehörden und alle interessirten Personen strenge zu richten, und wir machen sie für jede Uebertretung oder Vernachlässigung, zur Vermeidung unausbleiblicher Ordnungsstrafe und des Verfalls in die Tragung der verursachten Kosten, verantwortlich. Danzig den 12. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Circular des Königl. General-Stabsarztes der Armee und Chef des Militair-Medicinalwesens an die Königl. oberen Militairärzte, betreffend die Maßregeln zur Verhütung der häufiger vorgekommenen natürlichen Blattern.*)

Bei den seit Kurzem sowohl im Civile als im Militair häufiger vorgekommenen natürlichen Blattern muß ich die zur möglichen Verhütung derselben angeordnete Untersuchung der dem stehenden Heere überwiesenen Rekruten wiederholentlich in Anrede bringen und die obern Militairärzte dringend auffordern, diese Untersuchung mit der größten Genauigkeit zu verrichten, und bei solchen Leuten, die nicht unzweideutige Merkmale der gehabten Menschen- oder Schutzblattern an sich tragen oder keine Impfatteste vorzeigen können, nicht nur bald möglichst die Vaccination vorzunehmen, sondern auch durch genaue Beachtung des Verlaufs der erlangten Blattern sich von der Aechtheit oder Unächtheit derselben zu überzeugen und im letztern Falle die Impfung zu wiederholen. Wenn aber dessenungeachtet Soldaten von natürlichen Blattern befallen werden sollten, so sind solche beim ersten Entstehen des Ausschlages von den übrigen Kranken zu trennen, und ist hiermit auf keine Weise so lange anzustehen, bis aus dem weiteren Verlaufe des Ausschlages zu entnehmen ist, ob selbiger sich als ächte Menschenblattern (Variolae), oder als modificirte Menschenblattern (Varioloides), oder aber als falsche Blattern (Varicellae) characterisirt. Die in dem Circulare vom 10. April 1820 gegebenen medicinisch-polizeilichen Vorschriften bleiben übrigens ganz in Kraft. Sollten in gemeinschaftlichen Lazarethen Blatternkranke von verschiedenen Truppentheilen vorkommen, so muß einer der oberen Militairärzte die Behandlung derselben übernehmen und ihm nur einer der wachthabenden Compagniechirurgen beigesellt werden. Den übrigen Compagniechirurgen darf nur alle 3 Tage, und zwar im Beisein des die Kranken behandelnden Militairarztes, verstattet werden, zu ihrer Belehrung die Kranken auf kurze Zeit in gehöriger Entfernung zu sehen. Der Compagniechirurgus, welcher einen oder mehrere Blatternkranke zu besorgen hat, und genöthigt ist, sich zuweilen längere Zeit bei ihnen aufzuhalten, muß die Krankenstube nur nach Ablegung seines gewöhnlichen Rockes und nach Anlegung eines

*) Abgedruckt in Rust Magazin für die gesammte Heilkunde 20r Bd. 1s H. S. 191.

hinlänglich langen Mantels aus Glanzleinwand mit Aermeln betreten. Ein solcher Mantel ist also, sobald sich dergleichen Kranke vorfinden, sogleich anzufertigen. Der Wärter muß während seines Aufenthaltes in der Krankenstube mit einem gewöhnlichen Krankenschlafrocke aus Zwillich bekleidet sein. Der obere Militairarzt wird beim Besuche einen hierzu im Lazarethe aufbewahrten alten Rock anlegen. Sämmtliche Personen, die bei dergleichen Kranken beschäftigt sind, müssen sich bei ihrem Austritte aus dem Krankenzimmer waschen, und sich hüten, bald nach dem Besuche mit Ansteckungsfähigen in Berührung zu kommen. Die Impfung der Schutzblattern ist von dem betreffenden Arzte während der Behandlung der Blatterkranken gänzlich zu unterlassen, und ist er in dieser Hinsicht, wenn die Impfung bei Soldaten vorgenommen werden müßte, von einem andern zu vertreten. So lange sich Blatterkranke im Lazarethe befinden, ist jeder Besuch bei den übrigen Kranken, so wie das Untersuchen der Rekruten und Soldaten in dem Lazarethe untersagt. Bei Beobachtung der in dem Circulare vom 10. April 1820 vorgeschriebenen Reinigung der Kleidungsstücke und der Leib- und Bettwäsche der Kranken ist das Verbrennen derselben im Allgemeinen nicht nöthig, und kann nur bei solchen Stücken angerathen erscheinen, welche sehr beschmuzt und von solcher Beschaffenheit sind, daß sie einer Reinigung nicht werth gehalten werden können. Das Hemde und überhaupt die Leibwäsche, in welcher ein Blatterkranker verstorben ist, kommt aber jedesmal mit der Leiche in den Sarg, dessen Fugen verpicht sein müssen. Die Leiche bleibt in der für Jeden verschlossenen Todtenkammer bis zur Fortschaffung aus dem Lazarethe. Sie darf, wenn es irgend möglich, nicht zu Grabe getragen, sondern muß gefahren und nur von wenigen dringend dazu erforderlichen Personen begleitet werden. Das gebrauchte Leichentuch muß durchlüftet und durchräuchert werden. Der obere Militairarzt desjenigen Truppentheils, zu welchem ein Blatterkranker gehört, es mag dieser an ächten, modificirten oder falschen Blattern leiden, hat dem Herrn General-Divisionsarzte sowohl hierüber, als auch über die wahrscheinliche Ansteckungsweise des Kranken, oder über die früher Statt gehabte Vaccinirung und über das etwanige Vorkommen der Krankheit unter den Bewohnern des Ortes und der Umgegend Bericht zu erstatten, woraus die Herren General-Divisionsärzte mir die nöthige Notiz mitzutheilen nicht unterlassen werden. Berlin den 4. August 1825.

General-Staabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinalwesens.

[gez.] Wiebel.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Aachen, wegen Abwendung der natürlichen Blattern. (Amtsblatt derselben 1826, S. 210.)

Da wir die unangenehme Erfahrung gemacht haben, daß, trotz unserer in vorigem und diesem Jahre geschärften Verordnungen in Betreff der Abwehrung der natürlichen Blattern, die Gegenwart derselben hin und wieder dennoch verheimlicht, und solche demnach nicht nur in unserem Regierungsbezirke von einer Ortschaft zur andern verpflanzt, sondern dadurch sogar auch in andere Regierungsbezirke verschleppt worden sind, wir uns daher auch genöthigt gefunden haben, wegen grober Vernachlässigung gegebener Vorschriften eine gerichtliche Verfolgung eintreten zu lassen, so sehen wir uns veranlaßt, wiederholentlich unsere unterm 5. December vorigen Jahres*) bekannt gemachten Bestimmungen über die Vorkehrungen bei dem Ausbruche der natürlichen Menschenblattern zu erinnern und auf deren strenge Befolgung zu dringen. Mit Bezug auf den §. 35 bemerken wir insbesondere, daß die Ortsbehörden strenger auf die angeordnete Ausstellung von Attesten und Verabfolgung derselben an die von den Blattern genesenen Personen zu achten, und uns jedesmal darüber, daß solches geschehen, zu berichten haben, wobei wir jedoch voraussetzen, daß unter Zuziehung eines Arztes zuvor alle Anordnungen getroffen worden sind, um wo möglich das Blatterngift an dem davon behafteten Gewesenen und dessen Effekten, so wie in dem Hause, worin er als Kranker gelegen, gänzlich zu vertilgen. Um die erforderliche Vollständigkeit und Gleichförmigkeit in diesen Attesten zu bewirken, sind dieselben, wovon übrigens bei den Ortsbehörden Abschrift zu behalten ist, dem nachstehenden Schema gemäß auszufertigen.

Aachen den 25. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Schema.

Gesundheitsattest und Sicherungsschein für (Name des Empfängers).

Es wird hiermit attestirt, daß N. N. (Bezeichnung der Personal- und Ortsverhältnisse), welcher seit dem (Datum des Anfangs der Krankheit) an den natürlichen Menschenblattern gelitten hat, und desfalls von dem mitunterzeichneten Arzte (folgt der Name des behandelnden Arztes) behandelt worden, an dem heutigen Tage als von jenem Krank-

*) s. unten Schutzpocken.

heitsübel genesen zu betrachten ist, und daß die wegen der von ihm gehabten Blattern nothwendig gewordenen Sicherungsmaaßregeln, namentlich die vorschriftsmäßige Reinigung seiner Effekten und seiner Wohnung, mit aller Vorsicht vollzogen worden sind, der Genannte demnach, so weit es sich nachweisen läßt, als nicht mehr ansteckungsfähig betrachtet werden darf. — den ten 18

(Unterschrift der Polizeibehörde.) (Unterschrift des Arztes mit näherer Bezeichnung des amtlichen Charakters.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier, das Verfahren zur Tilgung der Blattern betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 39, S. 236.)

Da die Impfung, dieses sichere Schutzmittel gegen eine der furchtbarsten, verheerendsten Seuchen, in vielen Gegenden unsers Regierungsbezirkes nicht so allgemein benutzt worden ist, daß alle Pockenfähige dadurch geschützt worden wären, so ist die in diesem Jahre eingebrachte Blatternseuche noch nicht ausgerottet, gegentheils hat sie in dem Vorhandensein mehrerer entweder gar nicht oder nicht gehörig geimpfter Individuen Nahrung gefunden und sich in einige Gemeinden weiter verbreitet. Zur Vervollständigung der Maaßregeln beim Ausbruche der natürlichen Blattern (S. Verfügungen im Amtsblatte des Jahres 1816, S. 19, 71, 100 und 111, so wie im Amtsblatte des laufenden Jahres S. 196, Nr. 111 sub I. b 572) und zur gänzlichen Tilgung dieser Seuche finden wir daher nöthig, außer den eben angezogenen, die in ihrer Kraft bleiben, Folgendes zu verordnen. §. 1. Da wo die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, muß die Vaccination bei allen übrigen pockenfähigen Kindern oder Erwachsenen, ohne alle Rücksicht auf ihr Alter, sogleich vorgenommen werden. Nur sind die Eltern zu belehren, daß die einzuimpfenden Kinder von den natürlichen Blattern vielleicht jetzt schon angesteckt sein oder sogleich nach der Impfung es noch werden können, die Impfung daher möglicherweise auch wohl fruchtlos sein möchte. Diejenigen, welche ihre Kinder der Impfung, oder Mündige, die sich ihr selbst in so dringendem Falle entziehen, sollen, indem sie dadurch die Maaßregeln zur Unterdrückung der Seuche vereiteln, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. oder nach Befinden der Umstände mit einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen belegt werden. §. 2. Da nach unserer Verordnung vom 30. April 1816 die Menschenpockenkranken ganz isolirt und durch eine strenge Sperre mittelst

Bezeichnung und Bewachung der Häuser, worin sie liegen, abgesondert werden müssen, so dürfen sie auch nicht in andere Häuser oder gar in andere Ortschaften verlegt werden, sondern müssen bis acht Tage nach erfolgter, durch ein von einem approbirten Arzte ausgestelltes und mit dem Bürgermeisterei-Siegel versehenes Attest bescheinigter Genesung da, wo sie erkrankt sind, bleiben. Insbesondere sind alle Dienstherrschaften verpflichtet, die in ihrem Hause von den Menschenblattern befallenen Dienstboten, im Falle kein Unterkommen für dieselben ausgemittelt werden kann, welches von der Polizeibehörde als den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit hinlänglich entsprechend angesehen würde, bis zu dem genannten Zeitpunkte bei sich zu behalten und verpflegen zu lassen. Im Falle der Verlegung in ein Spital bleibt das Haus, woraus der Kranke weggeschafft wurde, eben so wie wenn ein Blatternkranker gestorben ist, noch acht Tage gesperrt, und muß nach Anordnung des betreffenden Arztes gereinigt werden. §. 3. In den Krankenstuben muß die größte Reinlichkeit herrschen, sie müssen täglich gereinigt, gefegt, öfters ausgelüftet, und wo der behandelnde Arzt es nöthig findet, mit oxydirt salzsauren Dämpfen (Chloringas) durchräuchert werden. §. 4. Der Polizeibehörde steht es frei, in Fällen, wo es nöthig scheint, eigene, unter den Befehlen der Aerzte stehende Krankenwärter anzustellen, welche nicht allein für die Verpflegung und so nothwendige besondere Reinigung der Pockenkranken zu sorgen, sondern auch auf die genaue Befolgung aller getroffenen medicinisch-polizeilichen Vorkehrungen zu wachen haben. §. 5. Die Leichen der an Menschenpocken Verstorbenen müssen bis zur Zeit des Begräbnisses (im Sommer nach 60, im Winter nach 80 Stunden) im Sterbezimmer verbleiben, mit den Kleidern, in welchen sie verstorben sind, in Särge mit verpichten Fugen gelegt und nicht zur Schau ausgestellt werden. Sie sind bei Nacht und still zum Grabe zu fahren, und müssen die Leichentücher und Mäntel nach jedesmaligem Gebrauche durchlüftet und durchräuchert werden. §. 6. Betten, Kleidungsstücke und andere Gegenstände, welche mit Menschenblatternkranken in Berührung gewesen sind, so wie die Zimmer, in welchen die Kranken gelegen haben, sind unter Leitung des Arztes zu durchlüften und zu durchräuchern. Der Verkauf von erstern ist streng verboten. §. 7. Die durch den Ausbruch einer Blatternepidemie verursachten Kosten aller Art fallen, wenn die Pockenkranken noch minderjährig sind, den Angehörigen derselben, sonst ihnen selbst zur Last, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, wo die erkrankten Individuen noch nicht drei

Monate alt sind, oder wo noch, seit sie geboren sind, am Orte oder in dessen Nähe keine öffentliche allgemeine Impfung Statt hatte, oder durch vorschriftsmäßige Atteste erwiesen wird, daß sie die Menschen- oder die Schutzpocken gehabt haben, oder dreimal vergeblich geimpft worden sind, oder endlich wegen Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können. §. 8. Sämmtliche Herren Landräthe, Bürgermeister und die übrigen Polizeibeamten werden hiermit angewiesen, auf den pünktlichen Vollzug dieser Anordnung zu wachen und auf Bestrafung der Zuwiderhandelnden in Gemäßheit des §. 1 gegenwärtiger Verordnung anzutragen.

Trier den 14. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen gegenseitiger Benachrichtigung von Pockenausbrüchen.

Um bei entstehender Pockenkrankheit im Bezirke der Königl. Regierung, deren weiterer Verbreitung in andere Departements zuvorzukommen, wird Sie veranlaßt, beim Ausbruche dieser Krankheit in Ihrem Bereiche den benachbarten Regierungen davon sofort Nachricht zu geben, damit die Polizeibehörden auf Personen, die aus einer solchen Gegend sich einfinden, aufmerksam sein können, um die etwa verkannte oder verhehlte Krankheit zeitig zu entdecken, und vielleicht durch zweckmäßige Mittel die Weiterverbreitung der Krankheit verhüten zu können.

Berlin den 8. Juni 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

[gez.] Köhler.

ferner s. Ansteckende Krankheiten, Beerdigung, Schutzpockenimpfung.

Blausäure, s. Gift.

Blitzableiter.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, die Anlegung der Blitzableiter betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, und v. Kamptz Annalen 9r Band, 3s Heft, S. 711.)*)

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die elektrische Materie

*) In gleicher Art abgedruckt unter dem 2. Sept. 1825 im Amts-

von Wetterableitern, wenn Metalle oder andere elektrische Substanzen in deren Nähe gebracht werden, augenblicklich abspringt und sich den gedachten Gegenständen mittheilt. Aus diesem Grunde sind für Unerfahrene, und besonders für Kinder, Wetterableiter, wenn solche an den Fronten der Gebäude auf die Straße herabgeführt werden, gefährlich, auch wird, da in diesen Fällen die Ableitungsstangen vorgeschriebenermaßen mit einem Gitter umgeben sein müssen, in den Städten dadurch der Bürgersteig verengt. Es wird daher bestimmt, daß von jetzt an Wetterableiter durchaus nur dann auf die Straße herabgeführt werden dürfen, wenn die Lokalität dies nicht anders gestattet, und wenn dazu auf den desfalls an uns zu erstattenden Bericht unsere Genehmigung ertheilt worden ist. Die jetzt schon bestehenden, auf den Straßen angelegten Wetterableiter können jedoch unter der Einschränkung fortbestehen, daß in den Städten und Dorfstraßen um dieselben ein Bretterverschlag, wenigstens anderthalb Fuß vom Ableiter selbst entfernt, acht Fuß hoch angebracht und solcher, vorzüglich in Städten, mit derjenigen Farbe angestrichen wird, welche zu der des dazu gehörigen Hauses sich eignet. Auf Höfen, Gärten ꝛc. ist es ausreichend, wie früher bestimmt, die Wetterableiter mit einem Gitter zu umschließen, da vorauszusetzen ist, daß jeder Hauswirth die Bewohner mit der Gefahr bekannt machen wird, welche damit verknüpft ist, sich dem Wetterableiter zu nähern, wenn Gewitter in der Nähe sind. Die Herren Landräthe, die Polizeibehörden und Magistrate werden beauftragt, auf die Befolgung dieser Anordnung auf das strengste zu achten. Breslau den 11. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Blutegel.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg, den Bedarf der Blutegel betreffend. (Amtsblatt derf. 1825 S. 331.)

Es ist hin und wieder die Besorgniß entstanden, daß durch die Versendung der Blutegel ins Ausland endlich der eigene Bedarf des Inlandes gefährdet werden möchte. Um diese Angelegenheit näher beurtheilen zu können, werden sämmtliche Kreisphysici in unserm Verwaltungsbezirke hier-

---

blatte der Königl. Regierung zu Posen 1825, St. 40, S. 606, zu Bromberg unter dem 9. August 1825, St. 39, S. 995.

durch veranlaßt, nach vorgängiger Erkundigung bei den Aerzten, Wundärzten und Apothekern der resp. Kreise, der landräthlichen Behörde darüber Anzeige zu machen: 1) Ob die Blutegel in dem betreffenden Kreise, nach den bisherigen Erfahrungen, in hinreichender Menge vorhanden sind? 2) Ob dergleichen vielleicht nach andern Regierungsbezirken oder nach dem Auslande ausgeführt? 3) Ob und woher eventualiter Blutegel für den eigenen Bedarf des Bezirks eingeführt werden? und 4) welche Preise dafür bezahlt zu werden pflegen? Die landräthlichen Behörden haben diese Anzeigen bald möglich, erforderlichen Falles mit gutachtlichem Antrage, an uns zu befördern. Sollte sich aus dieser Nachforschung ergeben, daß in einigen Bezirken die zum ärztlichen Bedarfe erforderlichen Blutegel nicht in hinlänglicher Anzahl vorhanden sind, so wird die desfalls im Kreise Siegen bereits getroffene zweckmäßige Veranstaltung hiermit zur Nachahmung empfohlen, einen Weiher mit, von Sachverständigen für ächt erkannten Blutegeln zu besetzen, und dafür zu sorgen, daß an dem Teiche zum Nachtheile dessen Besatzes nichts vorgenommen werde.

Arnsberg den 6. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Circular-Rescripts des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, den Handel mit Blutegeln betreffend.

Der Aufkauf, die Ausfuhr und der Detailhandel mit Blutegeln durch Nichtapotheker haben die Aufmerksamkeit des Ministeriums erregt, und es ist nach vorheriger Berathung im Königl. Staats-Ministerio beschlossen worden, daß Aufkauf und Ausfuhr der Blutegel nicht beschränkt, der Detailhandel durch Nichtapotheker aber den für jeden Arzneimittel-Verkauf überhaupt gesetzlich bestehenden Bestimmungen und Beschränkungen unterworfen werden soll. — Dem gemäß wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, den Detailhandel mit Blutegeln durch Nichtapotheker künftig nur zu verstatten: a) solchen Personen, welche sich darüber gegen die Polizeibehörden durch Atteste der Kreisphysiker gehörig ausgewiesen haben, daß sie den officinellen Blutegel genau von den schädlichen Egelarten zu unterscheiden verstehen, mit dem Bedeuten, daß die Erlaubniß zu diesem Handel sofort zurückgenommen werden solle, wenn bei der Revision unter den Vorräthen Sorten gefunden werden, die

nicht zu den officinellen Egelarten gehören. b) Den zum Blutegelhandel befugten Nichtapothekern ist aber der Handverkauf mit diesen Thieren gänzlich zu untersagen, indem ihnen nur gestattet werden kann, auf schriftliche Verordnung der approbirten Aerzte und Wundärzte, welche sie jederzeit bei sich zurückbehalten und aufbewahren müssen, Blutegel zu verabfolgen. Jede Contravention gegen dieses Verbot hat die Zurücknahme der ihnen ertheilten diesfälligen Erlaubniß ebenmäßig zur Folge. — Hiernach hat die Königl. Regierung das Nöthige in den Amtsblättern zu erlassen.

Berlin den 7. Sept. 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und Auftrag des Ministers
[gez.] Hufeland.

Bräune.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier, die Verhütung der häutigen Bräune betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, und v. Kamptz Annalen 7r Band, S. 177.)

Da die unter dem Namen Croup oder häutige Bräune bekannte gefahrvolle Kinderkrankheit zeither auch im hiesigen Orte, gleich wie in andern Gegenden dieses Landes, einigemale vorgekommen ist, deren Entstehung, dem ärztlichen Urtheile zu Folge, besonders bei Knaben, die mit offenem Halse einhergingen, Statt gefunden hat, indem dadurch bei naßkalter oder sonst rauher Witterung zur Erkältung dieses Theiles des Körpers Gelegenheit gegeben worden, so nehmen wir davon Anlaß, die Eltern auf diese der Gesundheitserhaltung der Kinder nicht allezeit zuträgliche Mode hierdurch aufmerksam zu machen, um auf eine zweckmäßige Brust- und Halsbedeckung ihrer Kinder während der Herbst- und Winterzeit Bedacht zu nehmen, welches um so mehr erforderlich ist, da die gedachte Halskrankheit (die sich, beiläufig gesagt, gleich nach ihrem Entstehen durch einen helltönenden und pfeifenden Ton beim Einathmen der Luft und dadurch erregten Husten mit auffallender Röthe des Gesichts bei dem Kinde bemerkbar macht, und eben dadurch von jeder andern Halsentzündung unterscheidet) nicht nur Säuglinge unter 1 Jahre, sondern auch Kinder jeden Alters und Geschlechts bis zum 10. und 12. Jahre hin befällt und bei Ermangelung schleuniger ärztlicher Hülfe schon nach 36 und 48 Stunden mit dem Tode endet. Trier den 17. Febr. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bräune unter den Schweinen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, diese Krankheit betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, St. 58, S. 489, in gleicher Art auch früher erlassen von der Königl. Regierung zu Danzig 1825, St. 36, S. 540.)

Da die Bräune unter den Schweinen in mehreren Gegenden unsers Regierungsbezirks sich fast jährlich epizootisch zeigt und viele Thiere hinwegrafft, so finden wir es nöthig, die Besitzer von Schweinen auf die Gefahr und die zweckmäßigste Behandlung dieser Krankheit aufmerksam zu machen, und bringen daher nachstehenden Auszug aus Veiths Handbuch der Veterinairkunde zur Kenntniß des Publikums. „Eine eben so gefahrvolle, als häufig vorkommende Seuche unter den Schweinen ist jene, die unter dem Namen Bräune (brandige Halsgeschwulst, Kropf, Kehlsucht, Kribbelkrankheit, wildes Feuer) bekannt ist, und in einer Anthrax-Geschwulst, welche den Rachen und Luftröhrenkopf angreift (Cynanche seu Angina carbuncularis) besteht. Der Ausbruch der Krankheit pflegt plötzlich und ohne Vorboten zu erfolgen, die erkrankenden Thiere sind sehr matt, betragen sich ängstlich, bewegen sich nur taumelnd, halten den Kopf gesenkt und schütteln öfters mit demselben, stampfen mit den Füßen und zittern über den ganzen Körper; sie athmen mit Anstrengung, keuchend und pfeifend, mit aufgesperrtem Maule und hervorgestreckter Zunge, ihr Grunzen ist auffallend heiser. Die Fieberhitze steht bedeutend hoch, besonders heiß und trocken ist der Rüssel; die Augen sind glänzend hervorgedrängt, die sichtbaren Schleimhäute mißfarbig und bräunlichroth; die Zunge ist angeschwollen, das Schlingen so sehr verhindert, daß das Getränk wieder durch die Nase zurückfließt; häufig findet sich Recken oder Anstrengung zum Erbrechen ein, während die Darm-Exkretion meistens unterdrückt oder sehr vermindert ist. Am Halse, um den Kehlkopf herum und an der Luftröhre hinab erhebt sich eine heiße, harte und gespannte Geschwulst, die oft so schnell und in solchem Grade zunimmt, daß sie vom Kopfe an über den Hals sich erstreckt, über die Vorderbrust und zwischen den Vorderschenkeln hindurch bis unter den Leib sich ausbreitet. Daher ist die Gestalt dieser Geschwulst verschieden, und eben so wechselt auch ihre Farbe; wenn sie, so wie der Rüssel, eine Bleifarbe annimmt, die angeschwollene Zunge bräunlich, das Athmen höchst mühsam wird, die Temperatur des Körpers sinkt, so erfolgt sehr bald der tödtliche Ausgang durch den Brand, und es erfolgt nicht selten der

Tod durch Erstickung. Wird hingegen bei zweckmäßiger Behandlung das Athmen freier, kehrt einige Munterkeit zurück, und bleibt die Geschwulst auf ihre Grenzen beschränkt, ohne mißfarbig zu werden, so ist Hoffnung zur Genesung gegeben. In der Mehrzahl ist jedoch diese Krankheit tödtlich, und ihr Verlauf so akut, daß sie schon binnen 24 Stunden diesen Ausgang nimmt; längstens erstreckt sie sich auf 2 — 3 Tage. Bei der Section ergeben sich die bei dem Karfunkel gewöhnlichen örtlichen Verwüstungen, meist auch ein ähnlicher Zustand der Milz und Lungen, wie beim Milzbrande.

„Die Krankheit erscheint manchmal sporadisch (einzeln), mehrentheils aber als Epizootie (allgemeine Seuche), oft so ausgebreitet, daß sie sehr vieles Borstenvieh hinwegrafft; man beobachtet sie sowohl bei trockener, als bei feuchter Witterung; am häufigsten wird sie durch naßkaltes Wetter im Sommer zum Ausbruche gebracht. In Gebirgsgegenden soll sie am gewöhnlichsten zu jener Zeit in den Sommermonaten entstehen, wenn der Gebirgsschnee schmilzt und die Thiere auf der Weide solches Schneewasser saufen. Auch bei großer Hitze pflegt diese Seuche zu herrschen, besonders wenn sie mit Schauern wechselt, und überhaupt ist ihre Analogie mit dem Milzbrande, sowohl was die Erscheinungen, als die ursächlichen Verhältnisse betrifft, nicht zu verkennen; die am meisten gemästeten Thiere werden hier ebenfalls die ersten Opfer. Nach Gericke soll sie häufig bei der Stoppelhütung zum Vorschein kommen, wo die Schweine den Tag über an Trinkwasser Mangel leiden und des Abends dann das kalte Getränk um so hastiger hinabschlingen. Laubender sah sie durch das Laufen während eines rauhen, dem Thiere entgegen wehenden Windes veranlaßt werden.

„Auch diese Krankheit kann durch genauern Kontakt ansteckend werden, sie theilt sich auch auf andere Schweine mit, die vom Aderlaßblute und dem Fleische der Gefallenen fressen, und hat manchmal selbst den Menschen, die sich mit der Pflege oder Section der Seuchenden beschäftigten, Brandbeulen zugezogen. Nicht selten erscheint sie zur Zeit, wo der Milzbrand unter dem Hornviehe herrscht, und pflegt dann auf die oben angegebene Weise zu dem Borstenviehe fortgepflanzt zu sein.

„Die Vorhersage in der schon vorgeschrittenen Krankheit ist um so ungünstiger, jemehr durch das örtliche Leiden alle Beibringung der Arzneien verhindert wird. Schnelle Zunahme und Verbreitung der Geschwulst, bei übler, durch frühere Krankheit, schlechte Nahrung und Pflege entstande-

ner Constitution der Thiere, macht alle Arznei gewöhnlich fruchtlos. Das Gelingen der Heilversuche ereignet sich also nur gleich nach dem Krankheitsausbruche, so lange der Karfunkel keine bedeutenden Fortschritte gemacht hat.

„In diesem letzteren Falle ist eine Blutentleerung von einem halben Pfunde Blut durch Eröffnung der Froschadern unter der Zunge oder irgend einer andern Vene nothwendig, worauf man Eingüsse von lauer Milch mit Salmiak und Salpeter oder Schießpulver (zu 1 bis 2 Drachmen) beibringt, und den Mistabsatz durch Salzklystiere oder Stuhlzäpfchen befördert. Späterhin giebt man den Kranken mit bitteraromatischen Stoffen versetzte Tränke, z. B. Absude von Wermuth, Salbei und dergleichen mit Essig, Branntwein und etwas Salmiak, Mehltränke mit Kampher und Salpeter u. s. f. Am Grunde der noch nicht großen Geschwulst an der Vorderbrust wird ein mit Terpentin bestrichenes und mit Cantharidenpulver bestreutes Haarseil gezogen. Das öftere Begießen mit kaltem Wasser ist zugleich nicht außer Acht zu lassen.

„Von vielen Praktikern wird gleich im Anfange der Krankheit die Anwendung eines Brechmittels als höchst ersprießlich angerühmt, und in der That ist dieses auch die schnellste Weise, die gewöhnlich vorhandene gastrische Complication zu beseitigen und durch die allseitige Erschütterung, die das Erbrechen begleitet, den Umtrieb der Säfte und alle normalen Absonderungen zu befördern. Man bedient sich hierzu des Brechweinsteins, noch sicherer aber des Pulvers der weißen Nießwurz (radix veratri albi), zu einer großen Messerspitze voll mit Molken im Eingusse beizubringen. Sicherer ist der Gebrauch desselben als Präservativmittel. Zu Einspritzungen in den Rachen wird ein Leinsaamenabsud mit Milch empfohlen; dienlicher dürfte vielleicht die Anwendung einer Schlacke von Honig, Mehl und verdünnter Salzsäure sein.

„Die prophylaktische (vorbeugende) Behandlung ist übrigens durchaus dringender nothwendig, als das immer mißliche Heilungsgeschäft der schon von der Seuche ergriffenen Thiere. Man halte dazu die Thiere in temperirten, geräumigen, reinlichen Ställen, gestatte ihnen im Sommer öfteres Schwemmen, treibe sie bei großer Hitze an schattigkühle Orte, hüte sie vor Erkältung, vor zu vieler und träger Ruhe, verschaffe ihnen jederzeit die gehörige Menge des Getränks. Insbesondere macht man zur Zeit, wo die Seuche an einigen Thieren sich schon gezeigt hat, jedem sehr fetten und kräftigen Stücke eine mäßige Blutentleerung, zieht ihnen Haarseile vorn am Halse und wendet das

oben genannte Brechmittel an, das man mit saurer Milch, Kleientrank oder mit Schrot vermischt. Nachher sind Gemenge von Salzen und bittern Mitteln, z. B. von Kochsalz und Pulver, von Eicheln oder wilden Kastanien zu einem Eßlöffel voll, mit grobem Mehle, Kleien oder Schrot vermischt, oder Gemenge von Salmiak, Salpeter, Schwefel, Wermuth und dergleichen, täglich zweimal zu reichen. Auch der Gebrauch der Asche von hartem Holze, welche den Sommer über wöchentlich einmal zu einer halben bis einer Handvoll unter das gewöhnliche Futter zu mengen ist, wird als wirksames Vorbeugungsmittel empfohlen. Außerdem sind zur Zeit der herrschenden Seuche säuerliche Getränke, Buttermilch, saure Milch, Sauerteigwasser und dergleichen, von großem Nutzen. Königstätter empfiehlt den täglichen Gebrauch von Salpeter, Salmiak und Glaubersalz in kleinen Gaben unter das Futter zu mengen; Frentzel ein Gemisch von in Molken oder saurer Milch abgerührtem Taubenmist, welches die Schweine begierig fressen sollen.

„Zu den polizeilichen Vorsichtsmaßregeln gehört zunächst die genaueste Separation der gesunden und kranken Thiere, weshalb bei einer Heerde, in welcher die Seuche grassirt, das Austreiben auf entfernte Weiden zu unterlassen ist, damit die Erkrankenden und Gesunden nicht lange in Gemeinschaft bleiben; sodann das strenge Verbot der Benutzung des Fleisches und Speckes von kranken Thieren. Hunde und das Hausgeflügel sind von denselben, ihren Abfällen und Aesern immer entfernt zu halten, die letzteren sammt der Haut an abseitigen Orten tief einzuscharren. Diejenigen, die mit der Behandlung und Pflege der Kranken sich abgeben, müssen sehr behutsam sein."

Hierbei können wir nicht umhin, auf die große Gefahr aufmerksam zu machen, der sich diejenigen aussetzen, welche sich der Behandlung der kranken Thiere unterziehen, oder nur mit ihnen umgehen und die krepirten verscharren. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß diese Krankheit sich durch Berührung auf die Menschen fortgepflanzt und diese selbst getödtet hat. Wegen der Uebereinstimmung dieser Krankheit mit dem Milzbrande des Hornviehes erinnern wir an die in unserem Amtsblatte erlassenen Belehrungen und Verfügungen in Betreff des Milzbrandes und anderer Thierkrankheiten, Jahrg. 1819 Nr. 21, 1820 Nr. 33, 1825 Nr. 51, mit dem Bemerken, daß die in Beziehung jener Thierkrankheiten gegebenen polizeilichen Verordnungen ebenfalls auf die Bräune der Schweine anzuwenden sind. Minden den 8. Oct. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Erste Abtheilung.

Brandstifter.

Rescript des Königl. Justiz-Ministerii an das Königl. Kammergericht, die Zurechnungsfähigkeit der in den Jahren der Pubertäts-Entwickelung befindlichen Brandstifter betreffend. (v. Kamptz Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung 47s Heft S. 155.)

a. Dem Königl. Kammergerichte wird das von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen über die Frage: „ob wissenschaftlich die Behauptung, daß das Verbrechen der Brandstiftung oft in physischen Krankheitszuständen mit der Entwickelung oder dem Eintritt des Geschlechtstriebes, begründet sei, bejahend beantwortet und ob häufige Fälle festgestellt worden sei, daß es nothwendig werde, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen?“ unter dem 28. Aug. 1824 an das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erstattete Gutachten abschriftlich zugefertigt, um daraus zu entnehmen, welche Ansicht die gedachte Behörde über diesen Gegenstand hat, und bei Anwendung des §. 280 der Criminalordnung hierauf Rücksicht zu nehmen.

b. Von Einem hohen Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist der unterzeichneten wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen am 6. Juli d. J. befohlen worden, ein Gutachten zu erstatten, darüber: „Ob ꝛc. (wie oben)“ Diesem Auftrage zufolge giebt die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation ihr Gutachten dahin ab, daß allerdings, zahlreichen Erfahrungen zufolge, die bei jugendlichen Individuen häufig sich äußernde Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung nicht selten eine Folge ist von einem regelwidrigen körperlichen Zustande, besonders einer unregelmäßigen organischen Entwickelung zur Zeit der Annäherung oder des Eintritts der Mannbarkeit. Nur allein in Kleins Annalen, die Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit in den preußischen Staaten betreffend, und in Ernst Platners gerichtlich-medicinischen Programmen kommen zwanzig Fälle vor von Brandstiftungen, die von Knaben und jungen Mädchen unternommen wurden, und von denen ohne Zweifel, wie aus der gegebenen Darstellung erhellt, der größte Theil durch einen krankhaften Gemüthszustand herbeigeführt wurde, welcher von einer regelwidrigen organischen Entwickelung zur Zeit der Annäherung und des Eintritts der Mannbarkeit abhängig war. Henke hat dieselben in seinen Abhandlun-

gen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin zusammengestellt, und die Regeln angegeben, die von dem Gerichtsarzte bei der Beurtheilung solcher Fälle zu befolgen sind, auch stimmen damit die Erfahrungen und Urtheile anderer Aerzte, so wie z. B. Osianders (in seinen Schriften über den Selbstmord und die Entwickelungskrankheiten in den Blüthenjahren des weiblichen Geschlechts), überein, und sind auch seitdem noch andere neue Fälle dieser Art öffentlich bekannt gemacht worden, namentlich von Albrecht Meckel in seinen Beiträgen zur gerichtlichen Medicin. Hiermit sind übereinstimmend unsere eigenen Beobachtungen und Erfahrungen, welche zur Bestätigung des Gesagten dienen. — Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation ist demnach der Meinung, daß die Erfahrungen über diesen Gegenstand bereits dergestalt festgestellt sind, daß es allerdings nothwendig wird, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen, und daß demnach bei allen Brandstiftungen, wo der Thäter sich in den Jahren der eintretenden oder sich entwickelnden Pubertät befindet, namentlich zwischen dem zwölften und zwanzigsten Lebensjahre, indem der Eintritt der Pubertät zu sehr verschiedenen Zeiten erfolgen kann, und dieselbe häufig mehrere Jahre zu ihrer vollständigen Entwickelung bedarf, das Gutachten der Sachverständigen vor Abfassung des Erkenntnisses einzuholen sein dürfte.

Berlin den 28. August 1824.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

[gez.] Berends. Horn. v. Koenen. v. Siebold. Hermbstädt. Rudolphi.

Branntwein, s. Goldwasser.

Breslau, s. Lehranstalten.

Bruchbänder.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Aachen, die Anfertigung von Bruchbändern und Bandagen betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, St. 40, S. 395.)

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der vom Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 11. Juni l. J. erlassenen Verfügung, Beutler, Handschuhmacher und Galanteriewaarenhändler die Anfertigung von Bruchbändern und Bandagen zwar unternehmen dürfen, jedoch die genannten Gewerbetreibenden gehalten sind, wenn sie dergleichen Ge-

genstände nicht blos auf Bestellung nach besonderer Anweisung, sondern zum Feilbieten anzufertigen beabsichtigen, sich zuvor einer mit Zuziehung des Polizeiphysikus und eines gerichtlichen Wundarztes anzustellenden Prüfung über ihre Kenntnisse von der zweckmäßigen Einrichtung solcher chirurgischen Geräthe auszuweisen. Sämmtliche Polizeibehörden unsers Regierungsbezirkes werden auf die genaue Befolgung dieser Verordnung Acht geben.

Aachen den 15. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Bucheckern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, die Schädlichkeit der Bucheckern betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 38, S. 254.)

Nach mehreren im Hessischen und auch einigen in dem hiesigen Regierungsbezirke gemachten Erfahrungen ist der Genuß der Brühe, welche durch das Uebergießen der Bucheckerschlagkuchen mit Wasser gewonnen wird, den Pferden sehr nachtheilig, ja tödtlich geworden. Wir veranlassen die Herren Landräthe, hierauf die Oekonomen in ihrem Kreise aufmerksam zu machen. Erfurt den 6. Sept. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Cabel bei Kalau in der Niederlausitz. Daselbst ist im Jahre 1825 eine Mineral-Badeanstalt eröffnet. Die Quelle ist salinisch-martialisch. Nähere Auskunft ertheilt die Badedirection daselbst und der Badearzt Hr. Kreisphysikus Dr. Wolf in Kalau. (Beilage zum Amtsblatte der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. 1825, S. 122.)

Cadetten.

Circulare des Königl. General-Staabsarztes an sämmtliche Königl. obere Militairärzte, die Untersuchung der zur Aufnahme in die Königl. Cadettenanstalten bestimmten Knaben betreffend.*)

Oft werden Knaben, welche zur Aufnahme in die Kö-

*) Vom Jahre 1823. Abgedruckt in Rust Magazin für die gesammte Heilkunde. XIV. 3. 1823.

nigl. Cadettenanstalten berücksichtiget werden sollen, in den desfalls in ihrer Heimath ausgestellten ärztlichen Attesten für vollkommen gesund erklärt, bei deren näherer in den Anstalten vorgenommener Untersuchung sich solche körperliche Fehler vorfinden, die keinen Zweifel übrig lassen, daß der die frühere Untersuchung vorgenommene Arzt sehr oberflächlich, und ohne die vollständige Entblößung des Körpers verlangt zu haben, zu Werke gegangen ist. Ich muß daher die Herren obern Militairärzte ersuchen, bei Ausstellung von Gesundheitsatteſten für dergleichen in die Cadettenanstalten aufzunehmende junge Leute genau zu verfahren, damit Zurücksendungen derselben aus den Anstalten vorgebeugt werde.

Castrirer, s. Viehschnitt.

Charité.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, die Aufnahme von Kranken in die Charité-Kranken-Anstalt zu Berlin betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, St. 12, S. 158, und v. Kamptz Annalen 9r Band, 1s Heft, S. 260.)

Wenn gleich durch die öffentlichen Blätter zu wiederholten Malen bekannt gemacht worden ist, daß Kranke aus der Provinz, welche Willens sind, sich in dem Charité-Krankenhause zu Berlin heilen zu lassen, sich nicht eher nach Berlin begeben und zur Aufnahme in gedachte Anstalt melden dürfen, als bis das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin solche genehmigt hat, und die diesfallsige Benachrichtigung dem Kranken in seinem Wohnorte eingehändiget ist, so wird dennoch fortgesetzt dagegen gehandelt. Die Magistrate und Polizeibehörden geben sogar bisweilen den Kranken Atteste des Inhalts, daß der Inhaber desselben sich nach Berlin begeben wolle, um die Aufnahme in die Charité nachzusuchen, und öfters kommen diese Kranken in einem Zustande dort an, welcher ihre Abweisung unmöglich macht. Dadurch entsteht nun nicht selten Ueberfüllung, und es weigern sich auch die Communen wohl gar, die Verpflegungskosten für ihre in die Anstalt gesandten Kranken zu berichtigen. Daß Auswärtige in die Charité nicht unentgeldlich aufgenommen werden dürfen, ist wiederholentlich bekannt gemacht worden, und es kann daher auf ein Gesuch um unentgeldliche Aufnahme nicht Rücksicht genommen werden.

Es werden in Folge dessen die Orts-Polizeibehörden, Magistrate und landräthlichen Aemter angewiesen, nicht eher Pässe oder Atteste Behufs der Reise nach Berlin, um die Kur in der Charité nachzusuchen, zu ertheilen, bis nicht zuvörderst eine Benachrichtigung des gedachten Präsidii vorgezeigt wird, daß die Aufnahme des Kranken in die Charité erfolgen kann. Werden ohne Beachtung dieser Vorschrift Reisepässe oder Atteste erthalt, so sind die ertheilenden Behörden, welche dieser Anordnung entgegen handelten, verpflichtet, die Kosten, welche durch nicht mehr zu vermeidende Aufnahme von Kranken dieser Art entstehen, zu tragen. Breslau den 15. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen gleichen Inhalts erließen die Königlichen Regierung zu Potsdam unter dem 15. Mai 1825, Amtsblatt 1825, St. 21, S. 133, zu Stettin unter dem 24. März 1825, St. 15, S. 153, zu Bromberg St. 16, S. 376 ꝛc.

s. auch Polizei-Präsidium.

Chinarinde, s. Cortex Chinae.

Chirurgen.

Rescript des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königliche Regierung zu Cöslin, die Ausübung chirurgischer Verrichtungen betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 3s Heft, S. 917.)

Der Königlichen Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 22. December vorigen Jahres: „in wie weit die Befugniß der zugleich als Operateur qualificirten Doctoren und praktischen Aerzte zu chirurgischen Verrichtungen sich erstrecke?“ hierdurch erwiedert, daß zwar den Aerzten, welche den chirurgischen Cursus zurückgelegt haben, und sich an solchen Orten befinden, in denen gleichzeitig Wundärzte niederer Cathegorie ansässig sind, die Ausübung der höheren operativen Chirurgie zustehe, der dem mechanischen Gewerbe mehr ähnliche niedere Theil derselben, oder die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie hingegen den approbirten Wundärzten um so mehr allein verbleiben müsse, als die älteren sich hierauf beziehenden gesetzlichen Vorschrif-

ten des Medicinaledicts vom 27. April 1725 keinesweges aufgehoben sind. — Hiernach hat nun die Königl. Regierung die Streitsache zwischen dem Dr. N. und dem Chirurgus N. zu N. zu entscheiden und sich in allen künftig vorkommenden ähnlichen Fällen zu richten.

Berlin den 19. Jan. 1822.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Medicinal-Collegien, die Prüfung und Approbation der Militair-Chirurgen und die Niederlassung der Chirurgen überhaupt betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 4s H. S. 1181.)

Das Ministerium hat aus den von dem Königl. Medicinal-Collegio der Provinz Schlesien zur Einsicht eingeforderten Prüfungsakten des ehemaligen Compagnie-Chirurgus N. N. und bei mehreren andern Gelegenheiten wahrgenommen, daß die Königl. Regierung den noch im Dienste stehenden Militair-Chirurgen die Admission zur Prüfung verweigert und sie anweiset, zuvörderst nicht allein den Abschied aus dem Königl. Militairdienste, sondern auch das Etablissementsattest beizubringen. Zu diesem Verfahren ist indessen kein Grund vorhanden. Im Gegentheil muß jeder Militair-Chirurg ohne Weiteres zur Prüfung admittirt werden, wenn er übrigens die von seiner Behörde hierzu nöthige Erlaubniß hat, und nach der Circular-Verfügung vom 30. Juni v. J. über die erforderlichen Fähigkeiten und sonstigen Eigenschaften sich auszuweisen im Stande ist, da den noch im Militairdienste stehenden Unter-Chirurgen nur die Ertheilung der Approbation, die lediglich Sache des Ministeriums ist, keinesweges aber die Zulassung zur Prüfung verweigert werden kann. Die prüfende Behörde, nämlich das Medicinal-Collegium, hat bei Einreichung der Prüfungsakten es jedesmal mit anzugeben, daß der Geprüfte noch im Militairdienste stehe, worauf dann das Geeignete von Seiten des Ministeriums verfügt werden wird. Noch weniger aber ist es zulässig, irgend einen zur Prüfung reifen Kandidaten von der Zulassung zur Prüfung auszuschließen, oder wohl gar dem bereits Geprüften und Approbirten die Approbation so lange vorzuenthalten, bis er sich mit

dem Etablissementatteste ausweisen kann. Dies ist ganz gegen den Geist der bestehenden Gesetzgebung. Die Chirurgie hat aufgehört, eine Zunft zu sein, und keine Ortsbehörde kann die Niederlassung eines approbirten Chirurgen gewähren oder verweigern. Im Gegentheil hat jeder mit einer Approbation versehene Chirurg das Recht, sich an jedem Orte der ganzen Monarchie, in so fern ihm die Approbation selbst diesfalls keine Beschränkung ausdrücklich auferlegt, niederzulassen und seine Kunst auszuüben. Es bedarf daher weder vor, noch nach der Prüfung eines solchen Niederlassungsscheines, und es ist hinreichend, wenn der Approbirte von dem gewählten Aufenthaltsorte, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, die dabei interessirten Physiker unter Vorzeigung der Approbation gehörig unterrichtet, indem diesen die Pflicht obliegt, die ortspolizeiliche Behörde davon in Kenntniß zu setzen und die von ihnen anzufertigenden und einzureichenden Medicinal-Special-Tabellen danach einzurichten. Hiernach hat sich also die Königl. Regierung zu achten.

Berlin den 25. Oct. 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

An die Königl. Regierung zu Breslau.

Abschrift vorstehender Verfügung den sämmtlichen übrigen Königl. Regierungen, wie auch sämmtlichen Königl. Medicinal-Collegien, zur Nachricht und Achtung.

Berlin den 25. Oct. 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stralsund, die Prüfung und Niederlassung der Chirurgen betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 4s H. S. 1179.)

Ueber die Prüfung und Niederlassung der Chirurgen enthält das an uns unterm 25. October ergangene Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter Anderm Folgendes: Die Chirurgie hat aufgehört, eine Zunft zu sein, und keine Ortsbehörde kann die Niederlassung eines approbirten Chirurgen gewähren oder verweigern. Im Gegentheil hat jeder mit

einer Approbation versehene Chirurg das Recht, sich an jedem Orte der ganzen Monarchie, in so fern ihm die Approbation selbst diesfalls keine Beschränkung ausdrücklich auferlegt, niederzulassen und seine Kunst auszuüben. Es bedarf daher weder vor, noch nach der Prüfung eines solchen Niederlassungsscheines, und es ist hinreichend, wenn der Approbirte von dem gewählten Aufenthaltsorte, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, die dabei interessirten Physiker unter Vorzeigung der Approbation gehörig unterrichtet, indem diesen die Pflicht obliegt, die ortspolizeiliche Behörde davon in Kenntniß zu setzen und die von ihnen jährlich anzufertigenden und einzureichenden Medicinal-Special-Tabellen danach einzurichten. — Die hierbei interessirten Behörden werden angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu richten.

Stralsund den 4. Dec. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die einzustellenden Prüfungen der Wundärzte auf leichte innere Kuren betreffend.

Bisher ist den Wundärzten gestattet gewesen, die Prüfung für leichte innere Kuren abzulegen. In Gemäßheit der von des Königs Majestät unter dem 28. Juni d. J. genehmigten neuen Eintheilung und Klassifikation des Heil-Personals im Staate und einer sich darauf gründenden neuen Prüfungs-Ordnung, welche der Königl. Regierung binnen Kurzem mitgetheilt werden wird, ist jedoch diese Prüfung der Wundärzte für leichte innere Kuren als gänzlich aufgehoben zu betrachten, was der Königl. Regierung hierdurch mit der Anweisung eröffnet wird, von nun an Niemand weiter zu der fraglichen Prüfung zuzulassen.

Berlin den 11. Oct. 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Aachen, die Funktionen der Wundärzte betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Band, 1s Heft, S. 214.)

Die Behandlung eines Verwundeten ist ein rein chi-

rurgischer Gegenstand, und jeder approbirte Wundarzt muß als berechtigt hierzu angesehen werden. Die Befugniß der Chirurgen zweiter Klasse zur selbstständigen Behandlung von Verletzungen läßt sich, wie der Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 4. v. M. und Jahres eröffnet wird, daher nicht so bestimmt nach den verschiedenen Graden der Verwundungen normiren, daß darauf eine sichere und zweckmäßige Beschränkung ihrer wundärztlichen Thätigkeit gegründet und auf deren Ueberschreitung an und für sich eine gesetzliche Verantwortlichkeit bezogen werden kann. Nur die Verrichtung großer und wichtiger Operationen in Fällen, wo keine Gefahr im Verzuge ist, würde dieser Klasse Chirurgen untersagt und sie dafür verantwortlich gemacht werden können, ohne daß hierdurch jedoch wegen der Unmöglichkeit, dergleichen Operationen bestimmt und mit Rücksicht auf die hierbei vorkommenden und das Sachverhältniß ganz verändernden zufälligen Umstände zweifelsfrei zu bezeichnen, ein sicheres Resultat erzielt werden würde. Unbedenklich wird es dagegen sein, das Publikum durch angemessene Bekanntmachungen in den Amtsblättern darauf aufmerksam zu machen, daß es sich in schwierigern Fällen an höher approbirte Wundärzte zu wenden habe. Uebrigens ist durch das neue Prüfungs-Reglement dafür gesorgt, daß die Chirurgen zweiter Klasse strenger und umfassender geprüft werden, als dies bei den bisherigen Landchirurgen der Fall gewesen ist.

Berlin den 22. Jan. 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ꝛc.

[gez.] v. Altenstein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Ausübung der Chirurgie betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 36, S. 308.)

Die häufigen von Seiten der Chirurgen über Beeinträchtigung ihrer Subsistenz bei uns eingehenden Beschwerden veranlassen uns, nachstehenden Auszug aus einer hierauf Bezug habenden Ministerialverordnung vom 19. Jan. 1822 zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt zu machen: Den Aerzten, welche den chirurgischen Cursus zurückgelegt haben, und sich an solchen Orten befinden, in denen gleichzeitig Wundärzte niederer Cathegorie ansässig sind, steht zwar die Ausübung der höheren operativen Chirurgie zu, der dem mechanischen Gewerbe mehr ähnliche niedere Theil derselben, oder die Ausübung der sogenannten kleinen Chi-

rurgie, muß hingegen um so mehr den approbirten Wundärzten allein verbleiben, als die älteren sich hierauf beziehenden gesetzlichen Vorschriften des Medicinaledicts vom 27. April 1725 keinesweges aufgehoben sind.

Magdeburg den 2. Sept. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

ferner s. Approbation, Arztlohn, Chirurgische Freiwillige, Chirurgische Lehrlinge, Militair-Chirurgen, Prüfung.

Chirurgische Freiwillige.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, wegen des freien Quartiers oder Servises der freiwilligen Chirurgen. (Amtsblatt derselben 1823, Nr. 33, S. 256.)

Die durch unser vorjähriges Amtsblatt Nr. 49, S. 481 bekannt gemachte allerhöchste Cabinetsordre vom 7. August 1820 wegen des Eintritts junger Leute zum einjährigen Dienste als Compagnie- oder Eskadrons-Chirurgen*) setzt dieselben in Betreff ihrer desfallsigen Dienstableistung in gleiche Cathegorie mit den Freiwilligen. — Da nun Hinsichts dieser Freiwilligen durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 5. März 1820 feststeht, daß sie, wenn gleich nicht zur Geld- und Brot-Verpflegung berechtigt, doch auf öffentliche Kosten freies Quartier erhalten, so haben dergleichen zum einjährigen Dienste eintretende freiwillige Chirurgen, gleich den anderen Freiwilligen, gegründeten Anspruch entweder auf den Gemeinen-Servis oder auf freies Quartier, welches wir hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß bringen. Marienwerder den 13. Aug. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

[illegible]nntmachung der Königl. Intendantur des [illegible]chsten Armeekorps, den Servis der zum [illegible] jährigen Dienst als Compagnie- oder [illegible]adrons-Chirurgen eintretenden jungen Leute betreffend. (Amtsblatt der Königl. [illegible]ng zu Breslau 1823, S. 272.)

[illegible] höchste Cabinetsordre vom 7. August 1820,

*) Band dieses Werks, S. 172 — 185.

wegen des Eintritts junger Leute zum einjährigen Dienst als Compagnie- oder Eskadrons-Chirurgen, setzt dieselben in Betreff ihrer desfallsigen Dienstableistung in gleiche Cathegorie mit den Freiwilligen. Hinsichts der Letzteren steht mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 5. März 1820 fest, daß sie, wenn gleich nicht zur Geld- und Brot-Verpflegung berechtigt, doch auf öffentliche Kosten freies Quartier erhalten. Nach diesen Festsetzungen können, zufolge Inhalts einer von Seiten des Königl. hohen Kriegs-Ministerii vierten Departements an uns unterm 30. v. M. erlassenen Bestimmung, dergleichen zum einjährigen Dienste eintretende freiwillige Chirurgen, gleich den andern Freiwilligen, entweder auf den Gemeinen-Servis oder auf freies Quartier Anspruch machen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau den 18. Aug. 1823.

Königl. Intendantur des sechsten Armeekorps.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß der Militair-Chirurgen.

Auf den Antrag des Generalstabsarztes der Armee, Dr. Wiebel, sind die Ministerien des Innern und des Krieges dahin übereingekommen, daß diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche vor Bekanntmachung der allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. August 1820, die Annahme von Chirurgen als Freiwilligen betreffend, mit den Waffen gedient haben und sich gegenwärtig entweder bei der Kriegs-Reserve ihres Truppentheils oder bei einem Landwehrbataillon eingestellt befinden, in Beziehung auf dies ihr Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß, wenn sie es wünschen, nachträglich die nämliche Begünstigung erhalten können, wie diejenigen, die jetzt in Folge der gedachten allerhöchsten Cabinetsordre ihre Dienstverpflichtung blos durch den freiwilligen chirurgischen Dienst ablösen, nämlich lediglich zur Disposition für den militairärztlichen Dienst zu bleiben. Dieselben haben sich indessen in diesem Falle über ihre Kenntnisse bei den General-Divisionsärzten der betreffenden Armeekorps, die hierüber von dem Generalstabsarzte der Armee weitere Mittheilung erhalten werden, genügend auszuweisen, und sich auch für die Bestimmung, in dem Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß zum ärztlichen Dienste der Armee disponibel zu bleiben, ausdrücklich zu verpflichten, in letzterer Beziehung mithin den im §. 19. der Instruktion

vom 16. Juni 1822 für die chirurgischen Freiwilligen vorgeschriebenen Revers auszustellen. Dasselbe Verfahren tritt auch Hinsichts derjenigen Chirurgen bei dem Austritte aus dem activen Dienste ein, die früher nicht ausdrücklich zur Ableistung ihrer Militairpflicht in den chirurgischen Dienst der Armee gekommen sind, und nach einer dreijährigen oder längeren Dienstzeit ihre Entlassung nachsuchen und erhalten, nur mit dem Unterschiede, daß bei ihnen der nachträglich zu führende Nachweis ihrer Kenntnisse wegfällt. Zu dieser Cathegorie gehören ebenfalls die in den chirurgischen Bildungsanstalten der Armee ausgebildeten, zu einer längeren als dreijährigen Dienstzeit verpflichteten Chirurgen, wenn sie in das Kriegs-Reserve- oder Landwehr-Verhältniß übergehen. — Die Königl. General-Commandos sind Seitens des Herrn Kriegs-Ministers hiervon in Kenntniß gesetzt, um die Militairbehörden und Truppentheile damit bekannt zu machen, welches von dem Generalstabsarzte der Armee, Dr. Wiebel, Hinsichts der Militairärzte ebenfalls geschehen wird. Die Königl. Regierung hat daher auch ihrerseits dieserhalb an die ihr untergeordneten Behörden das Erforderliche zu verfügen. Berlin den 29. Jan. 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Die Königl. Regierungen publicirten diese Bestimmungen in den Amtsblättern, s. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden 1824 St. 15 S. 113, zu Frankfurt St. 7 S. 51, zu Marienwerder St. 12 S. 105, zu Trier St. 17 S. 121, zu Arnsberg St. 12 S. 139, zu Breslau St. 10 S. 74 ꝛc. Ein denselben zu Folge ergangenes Rundschreiben des Königl. General-Stabsarztes der Armee und Chefs des Militair-Medicinalwesens an sämmtliche obere Königl. Militairärzte ist abgedruckt in Rust Magazin für die gesammte Heilkunde 16n Bds. 3s St.

Auszug aus der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, die chirurgischen und thierärztlichen Freiwilligen betreffend. (Amtsblatt derf. 1825, St. 3, S. 26.)

Ad B. Freiwillige Dienstzeit als Chirurgus. 19. Wie die Militair-Dienstpflicht in Gemäßheit des allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 7. August 1820 durch

freiwilligen Chirurgendienst bei dem Heere auf ein oder drei Jahre abgelöst werden könne, darüber sind im Amtsblatte für das Jahr 1822 S. 481, und für 1824 S. 105 bereits ausführliche Vorschriften enthalten. Die diesfälligen Bestimmungen gehen hauptsächlich darauf hinaus, daß wissenschaftlich und praktisch ausgebildete junge Aerzte und Chirurgen — wiewohl mit Ausschluß derjenigen, die auf Kosten des Staates ausgebildet sind, und in dieser Beziehung besondere Verpflichtungen übernommen haben — unter denselben Modifikationen, die für die übrigen Freiwilligen bestimmt sind, in dem Heere resp. auf ein Jahr ohne Remuneration, oder auf drei Jahre gegen das gewöhnliche Gehalt, als Chirurgen und Aerzte Dienste leisten dürfen. 20) Selbige müssen sich jedoch einer Prüfung ihrer medizinisch-chirurgischen Kenntnisse vor der zu Graudenz angeordneten Prüfungs-Kommission unterwerfen. 21) Die Kandidaten haben übrigens dieselbe Bescheinigung, welche nach den §§. 4 und 13 bei allen Freiwilligen erforderlich sind, und außerdem ein curriculum vitae beizubringen, diese Beglaubigungen jedoch nicht den Regiments-Commandeurs, sondern dem betreffenden General-Divisionsarzte einzureichen. Wirkliche Doktoren der Medicin und Chirurgie werden von denselben des Examens entbunden werden.

Ad C. Freiwillige Dienstleistung als Kurschmidt oder Thierarzt. 22) Ueber die freiwillige Dienstleistung der jungen, auf eigene Kosten ausgebildeten Thierärzte und Kurschmiede resp. auf 1 Jahr und 3 Jahre, sind S. 177 und 373 unseres Amtsblattes für das Jahr 1823 die ergangenen Festsetzungen ausführlich bekannt gemacht worden. Es finden dabei im Allgemeinen dieselben Bestimmungen Statt, die für junge Aerzte erlassen sind. Doch werden diejenigen angehenden Thierärzte, welche ihre Bildung in der Königl. Thierarzneischule zu Berlin erhalten und ein Qualifikations-Attest bekommen haben, nicht weiter geprüft, sie haben sich also mit selbigem nur bei einem beliebigen Regiment zu melden. Die übrigen müssen sich von einer der Thierarzneischulen zu Berlin, Breslau oder Koblenz prüfen lassen, und die Prüfungsatteste dem Commandeur desjenigen Truppentheils vorzeigen, bei welchem sie angestellt zu werden wünschen.

Marienwerder den 2. Jan. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Ministerial-Rescript an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend den Dienst der zur Kriegs-Reserve und zur Landwehr übergegangenen chirurgischen Freiwilligen während der Uebungs-Zeiten. (v. Kamptz Annalen 9r Band, 3s Heft, S. 779.)*)

Der §. 18. der von den Ministerien unterm 16. Juli 1822 erlassenen Instruction zur Ausführung der in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. August 1820 enthaltenen Festsetzung, daß die Militairdienstpflicht auch durch freiwilligen Chirurgendienst beim Heere abgelöset werden könne, bestimmt schon, daß die chirurgischen Freiwilligen nach beendeter activer Dienstzeit beim Heere von resp. einem oder drei Jahren, in Anwendung der desfalls gesetzlichen Bestimmungen, zuvörderst zur Kriegs-Reserve und sodann in die Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten nach Maaßgabe ihrer Alters übergehen und in allen diesen Verhältnissen verpflichtet bleiben, als Chirurgen oder Militairärzte bei den Truppen oder in den Militairlazarethen zu dienen. In Folge dessen, so wie der allgemein bestehenden Landwehrverpflichtungen, versteht es sich zwar von selbst, daß diese vormaligen chirurgischen Freiwilligen während ihres Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältnisses auch zu den Landwehrübungen, um dabei als Chirurgen oder Militairärzte Dienste zu leisten, einberufen werden können, und ihnen in dergleichen Einberufungsfällen die Gestattung dazu obliegt. Um indeß einem etwanigen desfallsigen Zweifel zu begegnen, wird ihre Verpflichtung dazu hiermit, in Vervollständigung der Eingangs gedachten Instruktion vom 16. Juli 1822, noch ausdrücklich ausgesprochen und die Königl. Regierung veranlaßt, das Erforderliche darüber den ihr untergebenen Civilbehörden bekannt zu machen. Diese sich im Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß befindenden ehemaligen chirurgischen Freiwilligen werden übrigens, wenn ihre Einberufung zum militairärztlichen Dienste bei den Landwehrübungen erforderlich wird, für die Zeit der Uebung das Compagniechirurgen-Gehalt bekommen und in der Regel bei dem Landwehrbataillon ihres Aufenthaltsorts zum Dienste eingezogen werden, in welchem Falle sie sich bei demselben in eben der Art wie andere Landwehrmannschaften zu gestellen haben, ohne Reisevergütigung oder son-

*) Auch abgedruckt in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Königsberg unter dem 19. Sept. 1825 S. 357, zu Marienwerder St. 23, S. 355, zu Erfurt St. 36, S. 371 ꝛc.

stige Entschädigung. Sie können aber auch, wenn es der Dienst erfordert, bei einem andern Bataillon des nämlichen Landwehr-Regiments, zum militairärztlichen Dienste bestimmt werden, wo ihnen sodann ein freier Postpaß zur Reise aus dem eignen Landwehrbezirke in das Stabsquartier des in Bezug kommenden andern Bataillons, und außerdem für jeden Reisetag der Betrag eines täglichen Compagniechirurgen-Gehalts, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, gezahlt werden wird. Sie haben den Dienst der Compagniechirurgen zu leisten, werden also entweder bei der Landwehr-Infanterie einem Bataillonsarzte in vorgedachter Eigenschaft beigegeben, oder als Schwadronschirurgen einer Landwehr-Cavallerie-Schwadron zugetheilt, können aber auch die Stelle eines fehlenden, kranken und abwesenden Bataillonsarztes vertreten, und das Kriegsministerium wird bei ihrer Vertheilung, so weit es die Umstände irgend zulassen, auf ihre für die Civilpraxis schon erlangte Approbation und ihre hiernach im bürgerlichen Verhältnisse bereits gewonnene Stellung rücksichtigen lassen, wie denn auch bei der Einziehung zum militairärztlichen Dienste auf die Unabkömmlichkeit der einzeln stehenden Aerzte, wo solche nachgewiesen wird, jede irgend thunliche Rücksicht eintreten wird. Das Kriegsministerium will auch nachgeben, daß sie während der Uebungszeit keine Militairuniform anzulegen brauchen, sondern ihren Dienst in ihren Civilkleidungen leisten können, damit sie durch Beschaffung Ersterer nicht in Verlegenheit kommen. Berlin den 31. Juli 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und Auftrage des Hrn. Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Hrn. Chefs Exc.
[gez.] Köhler.

Ministerium des Krieges.
Für den Hrn. Kriegsminister in dessen Abwesenheit
[gez.] v. Schöler.

In Folge dieses Rescriptes über die der Landwehr zu ihren Uebungen zu gewährende ärztliche Aushülfe bestimmte das Königl. Kriegs-Ministerium in einem besondern Erlasse an die Herren Chefs noch Folgendes:

Bei den größeren Herbstübungen, wenn die Landwehr an denselben Theil nimmt, ist jedem Bataillon ein Chirurgus und jeder Eskadron ebenfalls ein Chirurgus aus der Zahl der im Kriegs-Reserve- und im Landwehr-Verhältniß stehenden Civil-Medicinalpersonen zuzutheilen und nur in sofern hiervon abzuweichen, und Compagnie- und Eskadron-Chirurgen der Linie zu diesem Behuf zu commandiren, als die erstgenannten Medicinalpersonen sich etwa nicht in der benöthigten Anzahl zur Heranziehung zu den Landwehrübungen nach vorgedachtem Erlasse vorfinden sollten. Wenn gleich durch die Benutzung dieser Civilärzte — da sie das Gehalt der Compagnie-Chirurgen beziehen — dem Staate eine größere Ausgabe erwächst, als wenn Chirurgen der Linie zu diesem Zwecke commandirt würden, so ist es dennoch vorzuziehen, die Civilärzte, die im Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß stehen, zu jenem Behuf heranzuziehen, damit sie eines Theils an das für sie fortbestehende Militair-Verhältniß gewöhnt bleiben, andern Theils aber bei größeren Uebungen die Linientruppen ihrer Aerzte selbst bedürfen.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und des Krieges, an die Königl. Regierung zu Danzig, denselben Gegenstand betreffend (auch abschriftlich zur Nachricht, und um die danach getroffene Anordnung ebenfalls zur Ausführung zu bringen, an die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Cöslin, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, und an den Militair-Commissarius in Berlin).

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 30. April dieses Jahres, die Prüfung der zur Ableistung ihrer Militairpflicht durch freiwilligen Chirurgendienst sich meldenden Individuen betreffend, eröffnet, daß jene Prüfung eben so, wie solches bereits nach §. 6 der dieserhalb ertheilten Instruktion vom 16. Juli 1822 in Westphalen und den Rheinprovinzen geschieht, durch die gegenwärtig auch für den dortigen Regierungsbezirk in Wirksamkeit gesetzte Departements-Prüfungs-Commission der zum einjährigen Militairdienste sich meldenden Freiwilligen veranlaßt werden können. Die Königl. Regierung hat sich daher in dieser Beziehung mit der obern Militairbehörde der Provinz zu ei-

nigen und demnächst ihrerseits das zur Ausführung Erforderliche zu verfügen. Berlin den 18. Sept. 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Ministerium des Krieges.
[gez.] v. Hacke.

Circularverfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Königl. Ministerii des Innern und des Königl. Kriegs-Ministerii an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anmeldung und Prüfung der chirurgischen Freiwilligen betreffend.

Durch den §. 7 der den Regierungen mittelst Circular-Verfügung vom 16. Juli 1822 zugefertigten Instruktion zur Ausführung der allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. August 1820, wegen Ableistung der Militairdienstpflicht durch den freiwilligen Dienst als Chirurgen, ist bestimmt worden, daß derjenige, welcher seiner Militairpflicht durch freiwilligen chirurgischen Dienst zu genügen wünscht, sich desfalls bei dem General-Divisionsarzte des General-Commandos, in dessen Bereich sich der Freiwillige befindet, zu melden habe, und der General-Divisionsarzt, der überhaupt hinsichtlich der chirurgischen Freiwilligen die Stelle des Truppentheiles vertritt, bei dem sonst die Meldung zum freiwilligen Dienst geschehen würde, hierauf die Prüfung des chirurgischen Freiwilligen, welche nach den §§. 6, 9 und 10 gedachter Instruktion durch besondere Commissionen erfolgen sollte, veranlassen solle. — Den Provinzialbehörden in den Rheinprovinzen und in Westphalen wurde zugleich anheimgestellt, mit den in jenen Provinzen damals schon bestandenen Prüfungs-Commissionen für einjährige Freiwillige auch die Prüfung der chirurgischen Freiwilligen durch Zuordnung des dazu erforderlichen ärztlichen Personals zu verbinden. — Eine gleiche Befugniß ist, nachdem die Departements-Prüfungs-Commissionen überall errichtet worden sind, auch den Behörden in allen übrigen Provinzen durch die Verfügung vom 18. September v. J. ertheilt. — In Folge dessen wird nunmehr die Bestimmung des §. 7 des Circulars vom 16. Juli 1822 dahin modificirt, daß die erste Meldung der chirurgischen Freiwilligen da, wo ihre wissenschaftliche Prü-

fung bei den Departements-Prüfungs-Commissionen für einjährige Freiwillige geschieht, und so lange letztere bestehen, gleich bei diesen Commissionen unter Zuordnung des erforderlichen ärztlichen Personals Statt haben könne und der chirurgische Freiwillige sich nur späterhin nach erfolgter Prüfung, Behufs der Anstellung, bei dem betreffenden General-Divisionsarzte zu melden habe, welcher also die Prüfung selbst nicht mehr zu veranlassen braucht, sondern nur die Resultate davon erfahren muß. — Der Königl. Regierung wird solches nachrichtlich, und um dem gemäß ihrerseits das weiter Erforderliche zu veranlassen, mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß das mitunterzeichnete Kriegs-Ministerium demzufolge das Nöthige an die Militairbehörden erlassen wird. Berlin den 9. Jan. 1827.

[gez.] v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Hacke.

Auszug aus der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder, den freiwilligen Militairdienst als Chirurgen und Kurschmiede betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, und v. Kamptz Annalen 11r Band, 1s Heft, S. 242.)

Ad B. Freiwillige Dienstleistung als Chirurgus. 17) Wie die Militair-Dienstpflicht in Gemäßheit des allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 7. August 1820 durch freiwilligen Chirurgendienst bei dem Heere auf ein oder drei Jahre abgelöst werden kann, darüber sind im Amtsblatte für das Jahr 1822, S. 264, ausführliche Vorschriften enthalten, auch kann die desfallsige, von den Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges ertheilte Instruktion vom 16. Juli 1822 in jedem landräthlichen Büreau unseres Regierungsbezirks eingesehen werden. Durch neuere Verfügungen wird selbige nur dahin modificirt, daß die erste Meldung der chirurgischen Freiwilligen da, wo ihre wissenschaftliche Prüfung bei den Departements-Prüfungs-Commissionen für einjährige Freiwillige geschieht, und so lange letztere bestehen, gleich bei diesen Commissionen, unter Zuordnung des erforderlichen ärztlichen Personals, Statt findet, und der chirurgische Freiwillige sich nur späterhin nach erfolgter Prüfung, Behufs der Anstellung, bei dem betreffenden General-Divisionsarzte zu melden hat, welcher die Prüfung selbst nicht mehr zu veranlassen braucht, sondern nur die Resultate erfahren muß. 18) Die Kandidaten haben übrigens dieselbe Bescheinigung, welche nach den §§. 4 und 12 bei allen Freiwilligen erforderlich ist, und außerdem

ein Curriculum vitae der Prüfungs-Commission bei ihrer schriftlichen Anmeldung einzureichen.

Ad C. Freiwillige Dienstleistungen als Kurschmiede oder Thierärzte. Ueber die freiwillige Dienstleistung der jungen, auf eigene Kosten ausgebildeten Thierärzte und Kurschmiede, resp. auf ein oder drei Jahre, sind die ergangenen Festsetzungen in unserm Amtsblatte für das Jahr 1823, S. 129, bekannt gemacht worden, und haben diese seitdem keine Abänderungen erlitten.

Frankfurt a. d. O. den 9. Febr. 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, St. 8., S. 33.)

Durch den §. 5 der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Sept. 1822, St. 38, Nr. 182, die freiwillige Militairdienstableistung als Chirurgus betreffend, ist festgesetzt worden, daß derjenige, welcher seiner Militairpflicht durch freiwilligen chirurgischen Dienst zu genügen wünscht, sich desfalls bei dem General-Divisionsarzte des General-Commandos, in dessen Bereich sich der Freiwillige befindet, zu melden habe, und der General-Divisionsarzt, der überhaupt hinsichtlich der chirurgischen Freiwilligen die Stelle des Truppentheils vertritt, bei dem sonst die Meldung zum freiwilligen Dienste geschehen würde, hierauf die Prüfung der chirurgischen Freiwilligen, welche nach §§. 4 und 7 gedachter Amtsblatt-Bekanntmachung durch besondere Commissionen erfolgen sollte, zu veranlassen habe. — Nachdem jedoch jetzt überall Departements-Prüfungs-Commissionen für einjährige Freiwillige bestehen, so ist die Bestimmung des §. 5 der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Sept. 1822 dahin modificirt worden, daß die erste Meldung der chirurgischen Freiwilligen da, wo ihre wissenschaftliche Prüfung bei den Departements-Prüfungs-Commissionen für einjährige Freiwillige geschieht, und so lange letztere bestehen, gleich bei diesen Commissionen, unter Zuordnung des erforderlichen ärztlichen Personals Statt haben könne, und der chirurgische Freiwillige sich nur späterhin nach erfolgter Prüfung, Behufs der Anstellung, bei dem betreffenden General-Divisionsarzte zu melden habe, welcher also die Prüfung selbst nicht mehr zu veranlassen braucht, sondern nur die Resultate davon erfahren muß. — In Gemäßheit eines Rescriptes der Königl. hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und

des Krieges vom 9. vorigen Monats wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam den 11. Febr. 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

ferner s. auch Militairzöglinge.

Chirurgische Lehranstalten, s. Lehranstalt.

Chirurgische Lehrlinge.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, Anna[illegible]rgischer Lehrlinge [illegible]ben 1824, St. 42, S. 327.)

Die durch das Amtsblatt Nr. 31, S. 243, unter dem 26. Juni d. J. erneuerte Verordnung, daß ohne Prüfungsattest der Physiker keine chirurgischen Lehrlinge angenommen und aus der Lehre entlassen werden sollen,*) ist von einigen Wundärzten dadurch umgangen worden, daß sie junge Leute, unter dem Vorwande, sie nur allein zum Barbieren ausbilden und benutzen zu wollen, angenommen haben. Bei der Schwierigkeit, das künftige Eindringen solcher jungen Leute in die chirurgische Laufbahn zu verhindern, und wegen des nachtheiligen Einflusses, der dadurch der Bildung der Wundärzte entstehen muß, setzen wir zur Einstellung dieses Mißbrauches fest, daß jeder Wundarzt, der, den gegebenen Bestimmungen entgegen, einen Lehrling annimmt oder aus der Lehre entläßt, ohne ihn dem Physikate zur Prüfung gestellt zu haben, jenes Vorwandes ungeachtet, in eine Strafe von 3 Rthlr. genommen werden soll. — Die Wundärzte haben sich hiernach zu achten, und die Gesundheitsbeamten und Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Bestimmung zu wachen und zu halten.

Königsberg den 9. Sept. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, S. 473.)

Seitdem das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigung angesehen, und daher Jedem, welcher sich damit

*) s. oben Apothekergehülfen und Lehrlinge, S. 32 ff.

befassen will, ein Gewerbschein darauf ertheilt wird, ist es vorgekommen, daß ehemalige Barbiergesellen und verabschiedete Compagnie- und Lazareth-Chirurgen, welche sich als praktische Wundärzte keine Prüfung zu bestehen getrauen, sich dergleichen Gewerbscheine lösen, und sich bei dem über ihr Verhältniß ununterrichteten Publiko das Ansehen qualifizirter Wundärzte geben, indem sie selbst junge Leute annehmen und als Lehrlinge zu ihren Beschäftigungen gebrauchen. Es werden daher Eltern und Vormünder hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, bei den mit bloßen Gewerbscheinen versehenen Barbierern, welche sich gesetzlich mit Ausübung der Chirurgie überall nicht befassen dürfen, und auch durchaus nicht die zum Unterricht chirurgischer Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse besitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich aber werden die approbirten praktischen Wundärzte hierdurch angewiesen, die bestehende Vorschrift, ihre Lehrlinge bei der Entlassung oder Lossprechung den betreffenden Physikern zur Prüfung zu stellen, künftig genau zu befolgen. Für diese Prüfung erhält der Physikus von dem Geprüften 15 Sgr., welche aber, wenn der Physikus wegen mangelnder chirurgischer Kenntnisse den Kreischirurgus zuzieht, dem Letzteren allein gebühren.

Bromberg den 3. Nov. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 46, S. 301.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß ehemalige Barbiergesellen und verabschiedete Kompagnie- und Lazarethchirurgen, denen es zur Bestehung der gesetzlichen Prüfung als praktische Wundärzte an den erforderlichen Kenntnissen gebricht, einen Gewerbschein für die nichtchirurgische Beschäftigung des Barbierens gelöst und sich dann bei dem über ihr Verhältniß ununterrichteten Publikum das Ansehen qualifizirter Wundärzte gegeben und selbst junge Leute als Lehrlinge angenommen und gebraucht haben. Diesem Unfuge zu steuern, werden die Eltern und Vormünder auf den Grund einer Verfügung des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 12. v. M. hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, bei den mit bloßen Gewerbscheinen versehenen Barbie-

rern, welche sich mit Ausübung der Chirurgie nicht befassen dürfen und auch durchaus die zum Unterrichte solcher Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich aber werden die approbirten praktischen Wundärzte hiermit angewiesen, ihre Lehrlinge bei der Entlassung oder Lossprechung dem betreffenden Physikus zur Prüfung zu gestellen, welcher berechtigt ist, dafür von dem Examinanden eine Schadloshaltung von 15 Sgr. und in großen Städten von 20 Sgr. zu begehren, die jedoch, wenn der Physikus wegen mangelnder chirurgischer Kenntnisse den Kreischirurgus zuzieht, Letzterem allein gebührt.

Cöln den 6. Nov. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 45, S. 330.)

Es ist zwar schon durch die Verfügung vom 16. Dec. 1815 (Amtsblatt für 1815, St. 51) vorgeschrieben worden, daß in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, chirurgische Lehrlinge vor ihrer Annahme und Entlassung geprüft werden sollen, und daß bloßen Barbierern die Befugniß, dergleichen Lehrlinge anzunehmen, nicht zustehe. Da indessen dieser Gegenstand nicht überall zur Kenntniß gekommen und gehörig beachtet worden zu sein scheint, so finden wir uns veranlaßt, nachstehende, auf gesetzliche Vorschriften gegründete Bekanntmachung zu erlassen. 1) Nur approbirte Civilwundärzte dürfen chirurgische Lehrlinge annehmen, als solche ausbilden und als Gehülfen freisprechen, oder da, wo der Zunftverband noch Statt findet, frei sprechen lassen. 2) Kein Wundarzt darf einen Lehrling annehmen, der nicht vorher von dem betreffenden Kreisphysikus hinsichtlich seiner Vorkenntniß geprüft worden ist und von dem Letztern ein Fähigkeitszeugniß erhalten hat. 3) Bei einer solchen Prüfung ist darauf zu sehen, ob der junge Mensch, welcher die Chirurgie zu erlernen wünscht, gute natürliche Anlagen und die Kenntnisse besitze, welche in einer guten Bürgerschule gelehrt werden. Er muß leserlich und orthographisch richtig deutsch und lateinisch schreiben, seine Gedanken gehörig zusammenhängend in Form eines deutschen Briefes oder Aufsatzes vortragen, im Lateinischen einen Terminus richtig setzen können und im Rechnen einige Uebung erlangt haben. Nur wenn der Kreisphysikus diese Vorkenntnisse findet, darf er dem Geprüften das Fähigkeitszeugniß zur Annahme als Lehrling ertheilen; im

entgegengesetzten Falle aber muß er denselben ohne Nachsicht zurückweisen. 4) Der auf den Grund des erhaltenen Fähigkeitszeugnisses angenommene chirurgische Lehrling darf nach abgelaufener Lehrzeit nicht eher freigesprochen werden, bis derselbe durch den Kreisphysikus hinsichtlich seiner erworbenen Kenntnisse abermals geprüft worden ist und das Zeugniß der Reife erhalten hat. 5) Bei dieser zweiten Prüfung, zu welcher auch den Kreischirurgus hinzuzuziehen dem Kreisphysikus überlassen bleibt, kömmt es darauf an, die Ueberzeugung zu gewinnen, ob der Lehrling auch ein solches Maaß von Kenntnissen in den wundärztlichen Wissenschaften besitze, um für einen chirurgischen Gehülfen gelten zu können. Er muß aus der Anatomie so viel wissen, daß er an einem Skelet das Wesentlichere aus der Knochenlehre nachweisen und über die Eingeweide und das Gefäßsystem Auskunft geben kann. Aus der Chirurgie muß er mit der Lehre des Verbandes, der Entzündung und deren Ausgänge, der Verschiedenheit der Geschwülste, der Knochenbrüche und Verrenkungen, besonders der Arm- und Beinbrüche, und mit den leichten, am häufigsten vorkommenden chirurgischen Operationen, wenigstens im Allgemeinen, bekannt sein. Endlich muß er über die Behandlung der Scheintodten und durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen nach der diesfälligen, von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Jahre 1820 herausgegebenen Anweisung unterrichtet sein. Weiset der Lehrling in der Prüfung über die genannten Gegenstände genügende Kenntnisse nach, so kann demselben das Zeugniß der Reife und sodann der Lehrbrief ertheilt werden; im entgegengesetzten Falle muß er aber noch so lange in der Lehre verbleiben, bis er sich die geforderten Kenntnisse erworben hat. 6) Wundärzte, welche Lehrlinge annehmen, haben die Verpflichtung, für die wissenschaftliche Ausbildung derselben auf alle Weise zu sorgen, ihnen den nöthigen theoretischen und praktischen Unterricht zu ertheilen, ihnen gute Lehrbücher in die Hände zu geben, sie zum Selbststudio anzuhalten und ihnen die erforderliche Muße dazu zu verstatten. Die Wundärzte dürfen die Lehrlinge nicht ausschließlich zu Dienstleistungen, die dem Fache fremd sind, namentlich nicht blos zur Abwartung des Barbiergeschäftes, als eines zur Chirurgie nicht mehr gehörigen Gewerbes, benutzen. Sollte sich finden, daß ein Wundarzt dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, und die wissenschaftliche Unterweisung seiner Lehrlinge vernachlässigt hat, so soll ihm die Befugniß, Lehrlinge halten zu dürfen, gänzlich genommen werden. In einem solchen Falle hat zu dem Ende der betref-

fende Kreisphysikus sofort an uns Bericht zu erstatten, um die erforderliche Einschreitung treffen zu können. 7) Erlaubt sich ein Wundarzt, ohne vorhergegangene Prüfung des Kreisphysikus und ohne die von dem Letzteren ertheilten Zeugnisse der Fähigkeit und Reife, Lehrlinge anzunehmen oder freizusprechen, so soll er in eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr. genommen werden. 8) Dem Kreisphysikus stehen für jede Prüfung in großen Städten 20 Sgr., in kleinen aber 15 Sgr. als Gebühren zu; wird zu einer Prüfung der Kreischirurgus hinzugezogen, so soll dem Letzteren dieser Gebührensatz allein zukommen. — Alle Wundärzte werden angewiesen, sich nach diesen Vorschriften genau zu achten; den Herren Landräthen, den Magistraten und den Herren Kreisphysikern aber wird zur Pflicht gemacht, sorgfältig darauf zu wachen, daß dies geschehe. Um fortwährend übersehen zu können, welche Wundärzte Lehrlinge halten, werden die Herren Kreisphysiker beauftragt, der jährlich einzureichenden Medicinalpersonen-Tabelle eine namentliche Nachweisung dieser Wundärzte in ihren Geschäftskreisen beizufügen, und in derselben zu bemerken, wie viel Lehrlinge jeder von ihnen hält.

Frankfurt a. d. O. den 3. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Aachen, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 63, S. 521.)

Zufolge einer allgemeinen Verfügung des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Chirurgen, welche Zöglinge annehmen, solche sowohl bei ihrer Annahme, als bei der Entlassung, dem betreffenden Kreisphysikus vorzustellen haben, welcher sie zu prüfen hat, und dem dafür hier in Aachen 20 Sgr., andern Ortes 15 Sgr. zu zahlen sind.

Aachen den 12. Nov. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

s. auch Gebühren.

Civil-Medicinalpersonen, s. Medicinalpersonen.

Classifikation der Medicinalpersonen, s. Medicinalpersonen.

Compagnie-Chirurgen, s. Militair-Chirurgen.

Contraventionen, s. Afterärzte, Medicinalpolizei-Contraventionen.

Cortex Chinae.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, den Cortex Chinae flavus betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 2s H. S. 480.)

Die jetzt unter dem Namen Cortex Chinae flavus vorkommende Chinarinde ist die erst seit einigen Jahren in den Handel gekommene sogenannte China nova, und ist keinesweges mit China regia oder flava (wie die China regia früher auch genannt wurde) zu verwechseln. Jene Chinarinde ist durchaus unwirksam, und selbst wenn in dem Recepte der Ausdruck China flava gebraucht sein sollte, so darf der Apotheker nur die in der Pharmacopœa borussica beschriebene China regia nehmen. Die China nova oder schlechte China flava dagegen darf kein Apotheker führen, vielmehr ist dieselbe, wenn sie dessenungeachtet in einer Apotheke gefunden werden sollte, sofort zu vernichten. Die Königl. Regierung hat diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und über deren pünktliche Befolgung zu wachen. Berlin den 31. Jan. 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Die Königl. Regierungen verfügten diesem gemäß, s. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1825 St. 11 S. 55, zu Marienwerder St. 11 S. 113, zu Königsberg St. 13 S. 117, zu Magdeburg St. 11 S. 126, zu Cöln St. 11 S. 83, zu Danzig St. 11 S. 186, zu Trier St. 14 S. 113, zu Posen St. 13 S. 204, zu Stettin St. 12 S. 133, zu Breslau St. 10 S. 124, zu Cöslin S. 110, zu Arnsberg St. 12 S. 166, zu Aachen St. 14 S. 126, zu Düsseldorf S. 170 ꝛc.

Cranz, s. Seebäder.

Departements-Thierarzt, s. Kreis-Thierarzt.

Diäten.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Diäten der Aerzte und Wundärzte für commissarische Geschäfte betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, St. 41, S. 330.)

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in Ansehung der Diäten der Aerzte und Wundärzte für commissarische Geschäfte — wozu auch die Schutzpockenimpfung gehört — mittelst hoher Verfügung vom 30. August d. J. folgende Bestimmungen erlassen. Selbige werden daher hiermit zur Beachtung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das erwähnte Regulativ vom 28. Febr. 1816 in Nr. 8 der Gesetzsammlung desselben Jahres enthalten ist.

Marienwerder den 29. Sept. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Wenn der Impfarzt nicht von den Eltern des Impflings befriedigt, sondern vom Staate zur Impfung aufgefordert und dafür aus der Staatskasse remunerirt wird, so kann dies nur als ein commissarisches Geschäft, als eine Dienstangelegenheit betrachtet werden; auch ist in dem vorliegenden Falle die Impfung eine wirklich polizeiliche Maaßregel, sehr verschieden von dem Falle, wenn ein Arzt von der Behörde nur aufgefordert wird, sich der Kur eines einzelnen, ohne Hülfe sich befindenden Kranken zu unterziehen. — In jenem Falle kommt das Allerhöchst vollzogene Reglement vom 28. Februar 1816 zur Anwendung, von dessen Bestimmungen nicht abgewichen werden kann; in letzterem Falle dagegen leidet die auf das Verhältniß des Arztes zu Privatpersonen berechnete Medicinaltaxe Anwendung, und das Verhältniß wird nicht geändert, wenn auch vielleicht subsidiarisch öffentliche Fonds zutreten müssen. Die Sätze des Diätenreglements bleiben nun aber auch dann unveränderlich, wenn der Commissarius kein Gehalt erhält oder sonst nach seinem Verhältnisse zu keinen Dienstleistungen verpflichtet ist, wie aus Abschnitt 1 des §. 1. hervorgeht, wonach in diesem Falle nur noch die Liquidirung der

Diäten für die fernere Beendigung der commissarischen Arbeiten am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts nachgelassen ist.

Berlin den 30. August 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Nach §. 1. der allerhöchsten Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten, vom 28. Juni 1825 (Gesetzsammlung 1825, S. 163), durch welche das Regulativ vom 28. Febr. 1816 aufgehoben ist, sollen in allen Provinzen des Preußischen Staates

die Diäten für Beamte, welche außerhalb ihres Wohnortes, oder, wenn es Beamte betrifft, denen, wie z. B. den Landräthen, ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, in welchem sie die vorfallenden Geschäfte ihres Amtes dienstmäßig zu verrichten haben, außerhalb dieses Bezirks mit commissarischen Aufträgen in Königlichen Angelegenheiten beauftragt werden, also mit Ausschluß der Fälle, wo Privatpersonen zu der Reisekosten-Entschädigung verpflichtet sind, mithin solche nach den vorhandenen Gebühren-Taxen oder sonstigen besonderen Verordnungen erfolgt, vom 1. Sept. 1825 ab nach folgenden Sätzen bewilliget werden. A. Bei den Ministerien und anderen höchsten Centralbehörden: 1) Für die Räthe erster Klasse und alle nach der Rangordnung vom 7. Febr. 1817 denselben gleichstehende Beamte 4 Rthlr. 2) Für die Räthe zweiter Klasse und die ihnen gleichstehenden Beamten 3 Rthlr. 15 Sgr. 3) Für die Räthe dritter Klasse ꝛc. 3 Rthlr. 4) Für Räthe und andere Beamte, die zur vierten und fünften Rangklasse gehören (Rangordnung vom 7. Febr. 1817 §. 6) 2 Rthlr. ꝛc. B. Bei den Regierungen und allen in gleichem Range stehenden Behörden richten sich die Diäten gleichfalls nach den zu A. bestimmten Sätzen, den Rangklassen gemäß, zu welchen die Beamten gehören. C. Bei den den Regierungen und andern Provinzial-Collegien untergeordneten Behörden erhalten ad 5) (Medicinalbeamte) 1) ein Kreisphysikus und Doctor Medicinae 2 Rthlr. 2) Ein Kreis-Wundarzt 1 Rthlr. 3) Ein Kreis-Thierarzt 1 Rthlr. — — §. 2. Für Beamte, welche in §. 1 nicht namentlich bezeichnet sind, werden die Diäten, nach Maaßgabe ihres Dienstverhältnisses, den Diäten für die ihnen in Rang und Art der

Beschäftigung gleichstehenden Beamten gemäß festgesetzt. §. 3. Wenn dem Beamten bei Ausrichtung commissarischer Geschäfte in Königl. Gebäuden, auf den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden muß, so kommt von dem Betrage des Diätensatzes auf jeden Tag, welchen der Beamte in solchen Commissions-Wohnungen zugebracht hat, 20 Sgr. in Abzug. §. 4. Außer den besoldeten Staatsdienern haben auch solche, welche ohne Gehalt zu ihrer Ausbildung oder auf Beförderung angestellt sind, die Verpflichtung, Aufträge am Orte ihres Aufenthaltes ohne Entgeld auszurichten. §. 5. Die Diäten werden jedesmal nur so lange bewilliget, als das aufgetragene Geschäft, den Tag der Abreise und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert, es sei denn, daß die für ein besonderes Geschäft ernannte Person weiter kein Gehalt bezieht, oder sonst nach ihren Verhältnissen zu keiner Dienstleistung verpflichtet ist. In diesem Falle dauern die reglementsmäßigen Diäten auch für die fernere Beendigung der commissarischen Arbeiten, jedoch nur auf eine Frist, welche die beauftragende Behörde zu bestimmen hat, am Orte des gewöhnlichen Aufenthaltes fort; dagegen haben Beamte, welche vom Staate besoldet werden, für Arbeiten, welche sie in Folge commissarischer Geschäfte liefern, als Berichte, Gutachten u. s. w., keine besondere Vergütigung zu fordern. §. 6. Die vorbestimmten Diäten bleiben sich für alle Geschäfte innerhalb Landes gleich, und dürfen also für Verrichtungen außerhalb des betreffenden Regierungs- ꝛc. Bezirks oder des sonstigen Wirkungskreises des Beauftragten nicht erhöht werden. §. 7. Diäten für Geschäfte außerhalb Landes, oder für solche, welche — es sei innerhalb oder außerhalb Landes — mit besonderem Aufwande oder mit Repräsentation verknüpft sind, werden jedesmal nach den Verhältnissen der Person und der sonstigen Umstände bestimmt. Wenn Beamte aus den Provinzen nach Berlin berufen werden, so wird für die Tage ihres Aufenthaltes in Berlin, nicht aber für die Reisetage, eine Erhöhung der Diäten um die Hälfte ihres Betrages (also z. B. von 2 auf 3 Rthlr.) gewährt. §. 8. Die in §. 1 vorgeschriebenen Diätensätze finden auf die ebenfalls in der Form von Tagegeldern zu bestimmende Remuneration für solche anderweitig nicht besoldete Personen, welche wegen vermehrter Geschäfte oder zur Stellvertretung auf eine Zeitlang bei den Kollegien oder Behörden angestellt worden, unmittelbar keine Anwendung; vielmehr richtet sich die solchen Personen zu bewilligende Remuneration hauptsächlich nach deren Brauchbarkeit und nach den zur Bestreitung der

Ausgabe vorhandenen disponiblen Fonds. Doch gilt als Regel, daß die in diesem Falle zu bewilligenden Tagegelder denjenigen Satz nicht übersteigen dürfen, welcher für die Cathegorie des Beamten bestimmt ist, in dessen Stelle der Tagegeld-Empfänger beschäftigt wird. Wenn aber besoldete Beamte zur Stellvertretung höherer Beamten, es sei vorübergehend oder Behufs der näheren Prüfung, ob sie sich zur Beförderung eignen, dergestalt, daß damit eine Veränderung ihres Wohnortes verbunden ist, berufen oder in einer solchen Stellvertretung als Commissarien verschickt werden, so haben sie neben ihrer bisherigen Besoldung nur auf den Diätensatz Anspruch, welcher ihnen nach ihrer eigenen persönlichen Dienstcathegorie gebührt.

Auszug aus dem Rescripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Aachen, vom 22. Dec. 1825, die Bewilligung von Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienst-Angelegenheiten betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Band, 4s Heft, Seite 862.)

Wenn für Fälle, in welchen Privatpersonen Reisekosten-Entschädigungen leisten müssen, besondere Taxen und Verordnungen nicht vorhanden oder anwendbar sind, so kann bei der Berechnung derartiger Kosten unbedenklich das Regulativ vom 28. Juni d. J. zum Grunde gelegt werden. An desfallsigen Bestimmungen für Justizbeamte und Medicinalpersonen fehlt es übrigens auch in den Rheinprovinzen nicht, da auch daselbst die Taxen vom 21. Juni und 23. Aug. 1815 gelten.

Auszug aus dem Rescripte derselben Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Stettin, vom 24. Dec. 1825, die Bewilligung von Diäten und Fuhrkosten bei Dienstreisen betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Band, 4s Heft, S. 864.)

Die Medicinalbeamten, namentlich die Kreisphysici und Kreis-Wundärzte, können, wenn sie als Königl. Medicinalpolizei-Beamte im Auftrage der Königl. Regierung fungiren, und wenn die commissarischen Reisekosten der Staatskasse zur Last fallen, nur die im Regulativ vom 18. Juni d. J. bestimmten Diätensätze erhalten. Blos bei gerichtlichen Geschäften findet auf sie die Medicinaltaxe Anwendung.

Rescript des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Diäten der Kreis-Chirurgen betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 2s H. S. 446.)

Nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungskammer ist bei Revision mehrerer Regierungs-Haupt-Kassen-Rechnungen wahrgenommen worden, daß von manchen Regierungen den Kreis-Chirurgen ihres Bezirkes 1 Rthlr. 10 Sgr. tägliche Diäten in Fällen zugestanden worden sind, wo dieselben als Medicinalpolizei-Beamte fungirt haben, und nach dem Regulativ vom 28. Febr. 1816 nur 1 Rthlr. hätte täglich gezahlt werden sollen. Einige Regierungen sind nämlich auf das Rescript vom 31. Oct. 1816 zurückgegangen, welches aber nur für den Fall, daß die Organisation, die Hinsichts des Kreis-Medicinalpersonals wenige Monate zuvor angeordnet war, noch nicht vollendet sei, mit Rücksicht auf die Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 die Diäten der Kreis-Chirurgen auf 1 Rthlr. 10 Sgr. bestimmt. Das Ministerium sieht sich dadurch veranlaßt, die Königl. Regierung hiermit wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß bei Bestimmung der den Kreis-Medicinalbeamten zu bewilligenden Diäten wohl unterschieden werden muß, ob ihnen solche als besoldeten Medicinalpolizei-Beamten oder wegen gerichtlicher Expeditionen angewiesen werden. Denn wiewohl jeder Kreisphysikus und Kreis-Chirurgus als gerichtlicher Arzt und Wundarzt sich befähigt haben muß, so ist er doch in dieser Qualität nicht immer thätig. Der Kreisphysikus oder Kreis-Chirurgus als solcher sind Organe der Polizei, und wenn ihnen in dieser Qualität Aufträge ertheilt werden, z. E. zur Zwangsimpfung bei einer Pocken-Epidemie u. s. w., so sind sie, gleich andern administrativen Staatsbeamten, lediglich nach der Verordnung vom 28. Juni v. J. zu behandeln. Nach dieser erhält der Kreischirurg, wie nach der ganz gleichen Bestimmung des Regulativs vom 28. Febr. 1816, 1 Rthlr. täglicher Diäten. Dagegen sind Medicinalbeamte bei vorkommenden gerichtlichen Geschäften, welche keine Officialarbeiten der Kreis-Medicinalbeamten sind, berechtigt, ihre Gebühren, die dann in der Regel von Privatpersonen oder aus Justizfonds getragen werden, nach der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 zu fordern, welche für die gerichtlichen Wundärzte 1 Rthlr. 10 Sgr. aussetzt.

Das Ministerium gewärtigt, daß die Königl. Regierung nunmehr hiernach verfahren wird.

Berlin den 21. Mai 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Wegen der Fonds, aus welchen die Diäten für Kreis-Medicinalbeamte erfolgen sollen, ward durch ein Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Potsdam vom 31. Mai 1827 genehmigt, daß in Folge der Statt gefundenen Einziehung der auf den Kreiskassen-Etats gestandenen Ausgabetitel zu Diäten, die bisher aus den Kreiskassen gezahlten und bei denselben unter dem Titel an Diäten verrechneten Tagegelder, namentlich für Gesundheitsbeamte, pro 1826 aus dem Diätenfonds der Regierungs-Hauptkasse berichtiget und hiernach für die Folge verfahren werden kann.

Ferner s. auch Arztlohn, Kreis-Thierarzt, Reisekosten, Schutzpocken, Thierarzt.

Doctoren, s. Prüfung.

Droguisten, s. Arzneihandel, Extracte.

Eau de Cologne.

Der Königl. Regierung zu Magdeburg Verbot, aromatische Wasser als Arzneimittel anzupreisen. (Amtsblatt derselben 1823, St. 9, S. 69.)

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß ein Kaufmann kürzlich aromatische Wasser, und insonderheit das Eau de Cologne, mittelst Gebrauchszettels als Arzneimittel dem Publikum angepriesen hat. Obwohl nun der Verkauf solcher wohlriechenden Wasser an sich gestattet ist, so ist es doch keineswegs erlaubt, solche als Arzneimittel anzupreisen. Die Verkäufer derselben, und namentlich des Eau de Cologne, werden daher hiermit angewiesen, sich bei dem Verkaufe der Beifügung solcher Ankündigungen zu enthal-

ten, wodurch dieselben als Arzneimittel empfohlen werden, und zwar bei Vermeidung einer nach den §§. 693 und 694 Tit. 20 Thl. 2 des allgemeinen Landrechts festzusetzenden Polizeistrafe. Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden im hiesigen Regierungsbezirke aufgefordert, auf etwanige Uebertretungen dieser Verordnung zu achten und deren Bestrafung zu veranlassen.

Magdeburg den 18. Febr. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Gleichen Inhalts erging in Gemäßheit des Ministerial-Rescriptes vom 17. August 1822 (Bd. 3 dieses Werkes S. 214) eine Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin im Amtsblatte derselben 1823, S. 14, unter dem 24. December 1822.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, St. 38, S. 225.)

Nach einer Verfügung der Königl. hohen Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten und des Handels vom 17. August 1822 haben sich die Verkäufer aller aromatischen Wasser bei dem Verkauf der Beifügung solcher Ankündigungen zu enthalten, wodurch dieselben als Arzneimittel empfohlen werden, da der Debit derselben als Arzneimittel lediglich den Apothekern überlassen werden muß. Dieses Verbot, dessen Uebertretung nach den bestehenden resp. französischen Gesetzen vom 21. Germinal XI. Art. 36 und vom 29. Plüviose Jahr XIII. und der Jülich-Bergischen Medicinalordnung vom 8. Juni 1773 bestraft werden soll, findet jedoch nach einer späteren Verfügung der Königl. Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei vom 20. v. M. auf das Eau de Cologne keine Anwendung, da bei der seit einer Reihe von Jahren allgemein bekannten Wirkung und eben so allgemein üblichen Gebrauchsweise desselben, von den ihm gewöhnlich beigefügten anpreisenden Gebrauchszetteln kein Nachtheil zu besorgen ist.

Cöln den 12. Sept. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Eau de la Reine.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Breslau, den Verkauf künstlicher Waschwasser und Schönheitsmittel betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 2s Heft, S. 615.)

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage die Eingabe der dortigen Bürgerin N. N. vom 24. v. M. zur weiteren Verfügung auf das Gesuch der Supplikantin, ihr sogenanntes Eau de la Reine — — debitiren zu dürfen. Unter die Arzneimittel können solche Waschwasser und bloße Schönheitsmittel nicht gerechnet, und ihr Verkauf kann deshalb keiner Beschränkung unterworfen werden, wenn sie nach einer damit anzustellenden chemischen Prüfung schädliche Bestandtheile nicht enthalten. Sollte die Königl. Regierung den Debit dieses Eau de la Reine für unstatthaft halten, so wird deshalb ihr Bericht erwartet.

Berlin den 11. April 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

Eskadron-Chirurgen, s. Militair-Chirurgen.

Erysipelas epizooticum, s. Milzbrand.

Essig, s. Gebühren.

Extracte. Daß die Frage, ob den Droguisten die Befugniß zum Handel mit Extracten aus Pflanzenstoffen zustehe, nicht zu bejahen sei, und daß diese Arzneipräparate nicht zu den Fabrik-Produkten gehören, welche den Droguisten nach dem Reglement vom 19. Januar 1802 en gros zu verkaufen gestattet sind, erklärte das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in einem Bescheide an die Königl. Regierung zu Potsdam vom 30. Aug. 1827. Die ausdrücklicheren Be-

stimmungen deshalb bleiben der angeordneten Umarbeitung der Apothekerordnung vorbehalten.

Fähigkeitszeugniß der Apotheker, s. Approbation.

Fäule der Schafe, s. Schafe.

Farben.

Der Königl. Regierung zu Arnsberg Verbot schädlicher Farben zu Kinderspielzeug und Conditorwaaren. (Amtsblatt derselben 1825, St. 43, S. 658.)

Um zu verhüten, daß das Spielzeug für Kinder und die Eßwaaren der Zucker- und Kuchenbäcker nicht mit Farben, deren Genuß der Gesundheit nachtheilig ist, bemalt und angestrichen werden, finden wir uns durch einen Vorfall veranlaßt, die schädlichen und unschädlichen Farben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1) Zur Verfertigung von Spielzeug. a) Schädliche Farben. Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß. Gelb: Operment, Rauschgelb, Königsgelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Bleigelb, Gummi guttae. Grün: Grünspan, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisch oder Scheelsches Grün. Blau: Bergblau und alles Blau, das sich die Maler aus Kupfer oder Kupfervitriol mit Salmiak und Kalk bereiten. Roth: Malerzinnober und Mennige. b) Unschädliche Farben. Weiß. Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser gelöschter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, desgleichen auch weiß gebranntes Hirschhorn. Gelb: Kurkume, Schüttgelb, Safran, Orleans, Ockergelb und eine Abkochung von Gelbholz, mit dem vierten Theile Alaun, mit Gummi versetzt. Grün: Saftgrün und alles Grün, das man sich selbst aus der mannichfaltigen Mischung der unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie z. B. eine Zusammensetzung von Berlinerblau mit der gelben Farbe aus Gelbholz oder Kurkumewurzel, so wie die mit Vitriolöl gemachte Auflösung des Indigo, in der Versetzung mit einer Abkochung von Kurkumewurzel und etwas Alaun. Blau: Berlinerblau, Neublau, Indigo, Lackmus und Saftblau. Roth: Karmin, Kugellack, Berlinerroth, Florentinerlack, Armenischer Bolus, rothe Eisenerde (caput mortuum) und Fernambuk, oder eine Abkochung von Brasilienholz, mit Alaun und Gummi versetzt.

2) Für Conditoren oder Kuchenbäcker. a) Schädliche Farben. Roth: Maler-Zinnober und Mennige. Gelb: Gummi guttae, Aurum pigmentum. Blau. Blaue Stärke oder Schmalte, Bergblau, auch Berlinerblau, weil dieses öfters kupferhaltig ist. Grün. Grünspan und Grünspanblumen. Gold- und silberfarbig. Unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber. b) Unschädliche Farben. Roth: Eine Abkochung von Fernambukholz, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, desgleichen eine Abkochung von Cochenille, mit etwas Weinstein, und eine wässerige Infusion von rothen Klatschrosenblättern. Gelb: Safran, Saflor, Kurkume-Wurzel und ein wässeriger Aufguß der gelben Blumenblätter der Ringelblume (calendula officinalis). Blau: Lackmus, Indigo, und besonders die mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure gemachte und durch Natrum abgestumpfte Auflösung des Indigo. Grün: Jede Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der Indigo-Auflösung mit der gelben Farbe der Ringelblumen. Orangegelb: Orleans mit einem geringen Zusatze von wässerigem Salmiakgeist. Violet: Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Salmiakspiritus. Gold- und silberfarbig: Aechtes Blattgold und Blattsilber.

Die Polizeibehörden und die Medicinalbeamten haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß von den schädlichen Farben zu dem gedachten Zwecke kein Gebrauch gemacht werde. Diejenigen, welche bisher gefärbte, vergoldete und versilberte Waaren der genannten Art verfertigt und verkauft haben, sind anzuhalten, bei Vermeidung einer angemessenen Polizeistrafe, dem Kreisphysikus ihres Wohnortes die dazu gebrauchten Materialien namentlich anzugeben. Der Kreisphysikus hat, wenn ihm schädliche Farben genannt, diese selbst, oder verdächtige überzuckerte Conditorwaaren, besonders auf den Jahrmärkten ausgelegte Honigkuchen und gefärbte Spielsachen für Kinder zur Untersuchung übergeben werden, mit Zuziehung eines approbirten Apothekers, solche chemisch zu prüfen, und von dem Befunde die landräthliche Behörde zur weiteren Veranlassung in Kenntniß zu setzen. Jeder, der nach dieser Bekanntmachung schädliche Farben erweislich zu jenem Zwecke gebraucht, oder mit denselben gefärbte Eßwaaren und Spielzeug verkauft, hat unfehlbar, außer der Confiscation derselben, die gesetzliche Strafe zu erwarten.

Arnsberg den 14. Oct. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Von mehrern andern Königl. Regierungen wurden die über schädliche und unschädliche Farben ergangenen Verordnungen (s. Band 1 dieses Werkes, S. 294 — 296) in den Amtsblättern neu eingeschärft.

Festsetzung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die Revision der Arzneirechnungen durch die Kreisphysiker betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, und v. Kamptz Annalen 7r Bd. S. 410.)

Da die bisher bestandene Einrichtung, wonach die Liquidationen der Apotheker über die für Rechnung des Staates oder der Gemeinden und Armen-Verwaltungen gelieferten Arzneien an uns zur Feststellung eingeschickt werden mußten, theils wegen der Entfernung, theils wegen des öfteren unvermeidlichen Zusammentreffens einer großen Anzahl solcher Rechnungen aus allen Kreisen unseres Departements mit großem Zeitverlust verbunden war, und wegen der dadurch verursachten Unmöglichkeit, den contractmäßig zur Auszahlung der Rechnungen stipulirten Termin einzuhalten, selbst nachtheilig auf die wegen der Lieferung von Arzneien für öffentliche Anstalten abzuschließende Contracte einwirkte, so haben wir zur Abkürzung des Geschäftsganges beschlossen, die Revision der Arzneirechnungen und die Bescheinigung derselben für ihre Richtigkeit nach den Sätzen der Arzneitaxe und ihre Uebereinstimmung mit den Belegen den betreffenden Kreisphysikern zu übertragen, an welche sich daher künftig die Behörden und Privaten in den geeigneten Fällen zu wenden haben. So wie es jedoch den Physikern frei steht, bei aufstoßenden Zweifeln unter specieller Angabe derselben unsere Entscheidung einzuholen, so bleibt es auch den Behörden und Privatpersonen, welche sich bei der Feststellung der Physiker nicht beruhigen zu können glauben, überlassen, auf eine Superrevision der betreffenden Rechnungen durch unseren Regierungs- und Medicinal-Rath, welchem die Feststellung aller übrigen Rechnungen der Medicinalpersonen, in sofern dieselbe verlangt wird, ohnedies ausschließlich verbleibt, bei uns anzutragen.

Cöln den 28. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii zu Coblenz, die Revision der Arzneirechnungen betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung daselbst 1823, und v. Kamptz Annalen 7r Band, 4s Heft, S. 996.)

Damit eine gleichmäßige Behandlung aller Liquidationen der Apotheker über die für Rechnung des Staates oder der Gemeinden und Armenverwaltungen gelieferten Arzneien in Zukunft Statt finde, wird mit Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hierdurch festgesetzt, daß von nun an folgendergestalt damit verfahren werden soll. 1) In allen Fällen, wo die Zahlung der betreffenden Apothekerrechnungen aus der Staatskasse geschieht, liegt die Revision der ersteren dem Regierungs- und Medicinal-Rathe ob. 2) Bei denjenigen Apotheker-Liquidationen hingegen, welche aus Gemeindekassen berichtiget werden, erfolgt die Revision derselben nach den durch den Contract mit den resp. Apothekern vorher festgesetzten Bestimmungen von dem betreffenden Distrikts-Gefängniß- oder Armenarzte, und wird sodann jedesmal von dem Physikus des Kreises superrevidirt. Ist der Physikus selbst zugleich Distrikts-Armen- oder Gefängnißarzt, so wird von der betreffenden Königl. Regierung ein benachbarter Kreisphysikus mit der Superrevision ein für allemal beauftragt. 3) Auch in den Fällen, wo die Zahlung der Liquidationen aus Gemeindekassen erfolgt, bleibt die Königl. Regierung letzte Instanz, sobald zwischen dem Apotheker und einem Revisor, oder unter den beiden Revisoren, eine Verschiedenheit der Meinung eintritt. Die Rechnungen werden alsdann durch einen Regierungs-Medicinal-Rath einer zweiten Superrevision unterworfen, deren Resultat entscheidend ist und keinen weiteren Regreß zuläßt. Die Königl. Regierung veranlasse ich, in Zukunft diesen Bestimmungen gemäß zu verfahren.

Coblenz den 25. Nov. 1823.

[gez.] Ingersleben.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, dieselbe Angelegenheit betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, und v. Kamptz Annalen 7r Bd. 4s H. S. 997.)

Vorstehende Verfügung (des Königl. Ober-Präsidii) wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, damit die betreffenden Behörden sich hinsichtlich der Revision der vorkommenden Apothekerrechnungen danach richten können. Wir

bemerken dabei in Bezug auf die unter Nr. 2. erwähnten Apotheker-Liquidationen, welche aus Gemeinde- oder anderen Kassen bewilliget werden, daß die Revision und Superrevision derselben in Gemäßheit der von den Apothekern ihren Liquidationen jedesmal in gehöriger Ordnung beizufügenden, nach dem Tage der Ablieferung für jeden Monat besonders zusammengelegten Recepte, auf welchen die Taxe mit Zahlen bemerkt sein muß, sich sowohl auf die Uebereinstimmung dieser Recepte mit den Rechnungen, als auch auf die Richtigkeit der Taxe selbst erstrecken, und danach der bereits angegebene oder durch die Revision berichtigte Betrag der Rechnung zu attestiren ist. Die Apotheker haben auch auf ihren Rechnungen den contractmäßigen Rabatt von der Hauptsumme des Betrages gleich in Abzug zu bringen, und setzen wir hierbei voraus, daß dieselben überall bei ihren Lieferungen von Arzneien an Armen- oder Gemeinde-Corporationen wenigstens einen Rabatt von 25 Prozent berechnen. In denjenigen Fällen, wo der Physikus selbst zugleich Distrikts-Armen- oder Gefängnißarzt ist, erwarten wir darüber Bericht, damit wir nach Nr. 2 der obigen Verfügung einen benachbarten Physikus mit der Superrevision der betreffenden Rechnungen beauftragen können.

Düsseldorf den 8. Dec. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Revision der Arzneirechnungen betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 1s H. S. 292.)

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf ihre Anfrage im Bericht vom 1. v. M., daß dem von der Regierung zu Cöln erlassenen, im 2n Hefte des 7n Bandes der v. Kamptzschen Annalen, Jahrgang 1823, S. 410 und 411, abgedruckten Publikando, wonach künftig die Revision der Apothekerrechnungen von den Kreisphysikern bewirkt werden soll, bereits durch eine, unter dem 7. September v. J. erlassene Verfügung die Genehmigung des Ministerii versagt worden ist. Es ist nämlich in derselben bemerkt, daß nach §. 100 der Regierungs-Dienst-Instruktion vom 26. December 1808 die Festsetzung aller solchen Arzneirechnungen, welche aus Staatskassen berichtiget werden, dem Regierungs-Medicinal-Rathe obliegt, und es eine

Ueberschreitung der Befugniß der Regierung ist, wenn sie denselben hiervon entbinden und ein ihm obliegendes Geschäft andern Beamten auftragen wollte. Was dagegen die Feststellung der aus Gemeinde- und Armenkassen zu berichtigenden Arzneirechnungen betrifft, so fragt es sich, auf welcher Bestimmung die bisherige Observanz, diese Rechnungen nur nach vorgängiger Festsetzung durch die Regierung berichtigen zu lassen, beruhe. Ist hierdurch die Verpflichtung der Regierung zu einer solchen Festsetzung festgestellt, so kann sie sich derselben nicht nach Gefallen entziehen. Ueberhaupt aber würde es nicht angemessen sein, dem Kreisphysikus eine solche Verpflichtung aufzuerlegen, vielmehr dürfte es das Rathsamste sein, Seitens der Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten mit den Apothekern über die Lieferung der Arzneien zu contrahiren, und zugleich über die Prüfung der Rechnungen durch den Distriktsarzt oder den Arzt der Anstalt das Nähere zu verabreden, indem es allerdings nicht für nothwendig erachtet werden könne, daß dieselbe regelmäßig durch die Behörden erfolge. Wird dagegen durch irgend eine Differenz die Feststellung der Rechnung durch eine Behörde nothwendig, so kann diese nur durch die Regierung, nicht aber durch den Kreisphysikus Statt finden.

Berlin den 13. Jan. 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Auszug aus der Resolution des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für den Wundarzt N. N., wegen ungebührlich liquidirter Kurkosten. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s H. S. 604.)

Im Uebrigen hat die Königl. Regierung vollkommen Recht, wenn sie Ihnen, der Sie zur inneren ärztlichen Praxis nicht berechtiget sind, auch für dergleichen hiernach unbefugt von Ihnen übernommene Kuren keine Liquidation gestatten will, so wie denn auch ferner selbst in dem Falle, wenn sie in anerkannt contagiösen Krankheiten (unter welche aber das Scharlachfieber in dieser Beziehung nicht zu rechnen ist) chirurgische Hülfe geleistet hätten, Sie doch nach der Anmerkung zu Nr. 1 der Taxe für die praktischen Aerzte, welche auf alle andere Abschnitte der Taxe, wo in derselben Position eine Wahl zwischen mehreren Sätzen

nachgelassen ist, volle Anwendung findet, nicht den höchsten Satz zum Grunde zu legen und dessen Erhöhung um die Hälfte zu verlangen befugt sind.

Berlin den 3. April 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Hrn. Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Abfassung der ärztlichen und Arzneirechnungen betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 26, S. 237, v. Kamptz Annalen 10r Band, 2s Heft, S. 440*), und Amtsblatt St. 34, S. 292.)

Bei Einsendung der Liquidationen der Medicinalpersonen zur Festsetzung ist Folgendes zu beobachten, oder sie werden unberücksichtigt auf Kosten der Einsender remittirt werden. 1) Die Festsetzung der Liquidationen der Medicinalpersonen gehört nicht zum Ressort des Königl. Medicinal-Collegii der Provinz, sondern zu dem der Königl. Regierung. 2) Jede Liquidation muß auf einen besonderen Bogen geschrieben sein. 3) Es muß der Name des Kranken und die Krankheit, an welcher derselbe behandelt worden, genau angegeben werden. 4) Die auf den Grund der in den Händen einer jeden approbirten Medicinalperson sich befindenden Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 und der später erschienenen Deklarationen abzufassende Liquidationen müssen gehörig specificirt sein, d. h. es müssen die einzelnen täglichen sowohl als nächtlichen Besuche durch Angabe des Datums genau bezeichnet, die einzelnen besonders verrichteten Hülfsleistungen genau angegeben werden. Hierbei wird in Erinnerung gebracht, daß das Sostrum für den Besuch, bei welchem irgend eine besonders zu honorirende Hülfsleistung verrichtet, z. B. eine Operation gemacht wird u. s. w., in dem Sostrum für diese Hülfsleistung mit inbegriffen, für diesen Besuch also ein besonderes Sostrum nicht in Anrechnung zu bringen ist. 5) Wenn die Besuche eine Reise erforderten, müssen die daraus erwachsenden Transportkosten,

*) Fast gleichlautend bekannt gemacht von der Königl. Regierung zu Bromberg unter dem 15. Juli 1826, Amtsblatt 1826, S. 671, und von der Königl. Regierung zu Cöln unter dem 2. August 1826, Amtsblatt derselben 1826, St. 35, S. 287.

von dem ärztlichen Honorar getrennt, in einer besonderen Position in Anrechnung gebracht werden. Hierbei wird nachstehende, unterm 24. März 1823 bekannt gemachte Verfügung in Erinnerung gebracht: „Es darf der Arzt in seiner Praxis, sobald nicht von Geschäften im Auftrage des Staates die Rede ist, nicht unbedingt Extrapost liquidiren, Aerzte und Wundärzte müssen vielmehr, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweisen. Wo eine solche Nachweisung, weil der Arzt oder Wundarzt sich eigenen Gespannes oder Reitpferdes bedient hat, nicht geführt werden kann, sollen, nach der Analogie der Gebührentaxe für die Gerichtshöfe, dem Arzte auf die Meile 20 Sgr., dem Wundarzte 10 Sgr. vergütet werden. Diäten können nur liquidirt werden, wenn die Entfernung über eine Meile beträgt, und fallen dann die Sätze für den Besuch weg." — Die Thierärzte stehen mit den Wundärzten in gleicher Cathegorie. Ganz besonders aber wird auch darauf noch aufmerksam gemacht, daß überall, wo Fuhrkosten liquidirt werden, die von der Ortsbehörde zu bewirkende Bescheinigung der Richtigkeit der angegebenen Ortsentfernung durchaus nicht fehlen darf. 6) Die Festsetzung einzelner Recepte ist nicht statthaft, es muß denselben vielmehr ohne Ausnahme jedesmal eine Rechnung beigefügt sein. Diese Rechnung muß rein und deutlich geschrieben sein, es muß auch nicht mehr als eine Sache in einer Linie aufgeführt werden. Die beigefügten Recepte müssen numerirt sein, und diese Nummern müssen in einer besondern Linie vor der Linie zum Monat und Datum in der Rechnung aufgeführt werden, und die Preise müssen auf jeder Vorschrift nach Thalern, Silbergroschen und Pfennigen deutlich bemerkt sein. 7) Zu jeder Liquidation für gehabte ärztliche, wundärztliche u. s. w. Bemühungen, so wie zu jeder Arzneirechnung, deren Betrag die Summe von 50 Rthlr. erreicht, muß der vorschriftsmäßige Stempel adhibirt werden.

Magdeburg den 22. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnahme auf unsere unterm 22. Juni d. J. erlassenen Vorschriften wegen Aufstellung der Liquidationen von Medicinalpersonen machen wir hiermit noch Folgendes bekannt: 1) Die etwa gelieferten Verbandstücke, so wie diejenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem ferneren Gebrauche behält, wofür mithin die behandelnde Medi-

cinalperson eine Entschädigung zu fordern berechtiget ist, müssen Behufs der Beurtheilung ihres Werthes genau angegeben werden. 2) Die zu der von uns zu bewirkenden Festsetzung einzureichenden Liquidationen selber bedürfen, neueren hierüber ergangenen Bestimmungen zu Folge, in keinem Falle eines Stempels.

Magdeburg den 17. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Ferner s. Arztlohn, Diäten, Reisekosten, Sporteln.

Fistelkrankheit.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die Verbreitung dieser Krankheit unter den Kindern betreffend. (Amtsblatt derf. 1826 S. 311.)

Die jetzt so häufig vorkommenden bedeutenden Fistelschäden der Kinder auf dem Lande, so wie die an einigen Orten sich ungewöhnlich verbreitenden bösartigen Kopfausschläge (der böse Grind) veranlassen uns, die Eltern auf den Ursprung dieser Krankheit und die Nothwendigkeit einer zeitigen zweckmäßigen ärztlichen Behandlung derselben aufmerksam zu machen. — Wenn gleich die vorzüglichste Ursache dieser Krankheiten nicht so leicht zu beseitigen ist, indem sie durch Feuchtigkeit der Wohnungen, harte und vorzüglich für Kinder schwer zu verdauende Nahrung veranlaßt wird, wodurch zuerst Anschwellung der Drüsen des Halses und des Unterleibes, dicker, gespannter Leib und Wurmzufälle entstehen, so sind doch die weiteren bedeutenderen Uebel der später aus diesem Zustande entstehenden Fistelschäden, Knochenanschwellungen (doppelten Glieder) und der bösartigen ausgeschlagenen Köpfe nur eine Folge der gänzlichen Vernachlässigung jener ersten minder bedeutenden Zufälle, welche bei zeitig gesuchter ärztlicher Hülfe und durch mehr passende Nahrung, wie durch Reinlichkeit, nicht schwer zu beseitigen sein würden. Ein eben so häufiger Grund jener traurigen Zufälle besteht in der Gleichgültigkeit, mit welcher der Landmann die nicht selten vorkommenden chronischen Hautkrankheiten, vorzüglich die Krätze, betrachtet, und in der Unzweckmäßigkeit und Gefährlichkeit der Mittel, welche gegen dieselbe angewendet werden. Die schnell austrocknenden Mittel, welche in mannichfaltigen, oft vergiftenden Salben zu bestehen pflegen, werfen die Krankheit auf die

Drüsen, und es entstehen da, wo schon ein Leiden derselben vorhanden war, die sichtbaren Folgen in der schnellen Ausbildung des höheren Grades der Krankheit; oft wirft sich diese auf die Brust, oder es entstehen auch jene bösartigen Augenentzündungen, welche bei den Landleuten jetzt so häufig vorkommen. So wenig schwer es hält, der Drüsenkrankheit in ihrem Anfange durch Anwendung zweckmäßiger Mittel zu begegnen, und sie selbst schon in ihrem weiteren Fortschreiten zu heilen, so schwer fällt dies, wenn sich das Leiden allgemein ausgebildet hat, die Anschwellung der Knochen und Gelenke (doppelte Glieder) schon bedeutend geworden ist, und die Fistelschäden sich an mehreren Stellen ausgebildet haben. Die Gesundheit der Kinder ist dann für immer zerrüttet, und sollte es der Natur oder der Kunst auch glücken, hin und wieder die äußeren Erscheinungen des Uebels zu heben, so bleibt dennoch ein siecher und verkrüppelter Körper zurück, welcher die Anlage zu eben diesen Krankheiten wieder auf die folgenden Kinder vererbt. Indem wir durch Obiges die Landleute auf die Nothwendigkeit der zeitigen Nachsuchung ärztlicher Hülfe (welche den wirklich Armen unter allen Umständen auf Kosten der Gemeindearmenkasse zu Theil werden wird, sobald sie sich deshalb an die betreffende Behörde wenden) und zugleich auf die große Gefahr der unrichtigen Behandlung der Krätze und anderer Hautausschläge durch schnell austrocknende Salben aufmerksam zu machen, beauftragen wir sämmtliche Herren Pfarrer und Schullehrer, dies zum Gegenstande der Belehrung für die Kinder und deren Eltern zu machen; die Herren Landräthe und Polizeibeamten aber weisen wir hierdurch an, ihrerseits nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß der aus der Nichtbeachtung dieser Uebel und ihrer Anlagen für die Lebenden schon vorhandene große Nachtheil nicht einen noch größeren Nachtheil für künftige Generationen ganzer Ortschaften bringe, deren Lokalverhältnisse ohnehin eine Disposition zu diesen Krankheiten vorbereiten.

Minden den 29. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Flachs.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, wegen des Flachsröthens. (Amtsblatt derselben 1823, St. 44, S. 340.)

Das Röthen des Flachses in den Flüssen, Bächen und Mühlgraben, auch selbst in stehendem Wasser, in so fern

letzteres fischreich ist oder zum Viehtränken gebraucht wird, ist nicht nur bereits in der Magdeburger Polizeiordnung Kap. 11. §. 14 bei Verlust des Flachses und anderer empfindlicher Strafe, in welche zugleich die Behörden, so darunter nachsehen würden, verfallen sein sollen, untersagt, sondern auch dieses Verbot von Zeit zu Zeit durch die Edikte vom 5. Sept. 1681, 26. Juli 1692, 1. Juli 1704, 16. April 1707, 23. Februar 1723 und 23. Juni 1783 erneuert und geschärft, zugleich den drei letzteren Edikten der Abriß beigefügt worden, nach welchem nur an den Flüssen Gruben zur Flachsröthe angelegt werden sollen. — Wenn aber wahrgenommen worden, daß diese allerhöchsten Verordnungen nicht überall gehörig beobachtet, vielmehr denselben zuwider in Flüssen, Bächen und Mühlgraben, zum Ruin der Fischereien, zum Nachtheile der Viehtränken und zur Verschlämmung der Gewässer, Flachsröthen gemacht werden, so werden vorhin angezogene Verordnungen hierdurch erneuert: daß wer weiter in Flüssen, Bächen, Mühlgräben und selbst in stehenden Fischteichen oder zur Viehtränke benöthigtem Wasser Flachs röthen wird, demselben nicht nur der Flachs confiscirt, sondern er noch außerdem, befindlichen Umständen nach, mit einer Strafe deshalb angesehen werden soll. — Den Landräthen und sämmtlichen Ortspolizeibehörden wird hierdurch besonders aufgegeben, auf die Befolgung der Verordnung die genaueste Acht zu haben.

Magdeburg den 16. Oct. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Fleisch.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster, den Fleisch-Verkauf betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, und v. Kamptz Annalen 9r Band, 1s Heft, S. 223.)

Es ist wahrgenommen, daß Fleisch von ungesundem Viehe durch Auswärtige auf hiesigen Markt zum Verkaufe gebracht worden. Um diesen Uebelstand für die Folge abzustellen und das Publikum vor dem nachtheiligen Genusse einer ungesunden Fleischnahrung zu sichern, wird in Bezug auf die Verfügung vom 9. März 1821, welche hiermit in Erinnerung gebracht wird, nachträglich verordnet: 1) Es liegt jeder Orts-Polizeibehörde gesetzlich ob, auf die Beschaffenheit gesunder Nahrungsmittel zu wachen, und daher auch vorzüglich Sorge zu tragen, daß nur gesundes und zum Genusse taugliches Fleisch feil geboten werden. 2) Alles Fleisch, was von den städtischen und Landschlächtern in Städten

zum Verkaufe gestellt wird, muß öffentlich in den Scharren oder Fleischbänken, in den Häusern und auf dem Markte feil geboten werden, damit es von der Orts-Polizeibehörde jederzeit besichtiget werden kann. Das Hineintragen des Fleisches in Privathäuser ohne Bestellung, also das Hausiren mit Fleisch, wird hierdurch wiederholt überall bei der verordneten Strafe verboten. 3) Die Schlächter und Fleischhändler vom Lande sind verpflichtet, das zu schlachtende Vieh zwei zuverlässigen und kundigen Orts-Eingesessenen, welche hierzu von den Orts-Polizeibehörden zu bestimmen sind, vor dem Schlachten zur Untersuchung vorzuführen, welche demnächst auch beim Schlachten sich von der gesunden Beschaffenheit des Fleisches überzeugen und attestiren müssen, daß das Fleisch gesund befunden worden. 4) Alle Schlächter und Fleischhändler, welche sich dieser Anordnung entziehen, machen sich eigennütziger Betrügerei verdächtig, und verfallen nach gehöriger Untersuchung, gleich denen, welche der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel wissentlich verkaufen, nach dem allgemeinen Landrecht Th. 2 Tit. 20 §. 722 und 724, bewandten Umständen nach, in eine nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe, gehen auch des Rechts zu dem von ihnen gemißbrauchten Gewerbe auf immer verlustig. Münster den 4. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach dem Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren, vom 28. April 1824 (Gesetzsammlung 1824, 125 — 135, §. 14) dürfen zum Hausiren mit gedorrten und geräucherten Fischen, so wie mit gesalzenem, gedorrtem und geräuchertem Fleische, Gewerbscheine ausgefertiget, der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen, und auch nur für die nächste in dem Gewerbscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnortes gestattet werden. Hierauf gründet sich auch folgende

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 45, S. 306.)

Da gegenwärtig mehrere Arten von Viehkrankheiten vorkommen, finden wir uns veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden gemessenst anzuweisen, strenge darauf zu halten,

daß den polizeilichen Vorschriften wegen Verhütung des Verkaufs ungesunden Fleisches strenge Folge geleistet werde, insbesondere dem §. 3 der Verfügung vom 5. Juli 1811, so wie den §§. 3 und 4 der Verfügung vom 21. Okt. 1811, S. 145 und 316, nach welchen das vom Lande in die Städte eingehende Fleisch auf den offenen Markt gebracht und von der örtlichen Polizei der Besichtigung erfahrener Personen, die aber nicht selbst Fleischer sein dürfen, in dem Maaße anvertraut werden soll, so daß jeder Verkäufer auf eine solche Besichtigung gefaßt sein muß, und daß, wenn Rind- oder anderes Schlachtvieh an Privatorten, sowohl in Städten als auf dem Lande, geschlachtet werden soll, solches nicht eher geschehen darf, als bis nach erfolgter Anzeige bei der Polizeibehörde die von derselben zu veranlassende Besichtigung in erwähnter Art bewerkstelliget ist. Vorzüglich aber machen wir die Königl. Polizeibehörden auf die Bestimmung des Hausir-Reglements vom 28. April 1814 §. 14 Nr. 1 aufmerksam, nach welchem der Hausirhandel mit frischem Fleische nur besonders zuverlässigen Personen,*) und auch nur für die nächste in dem Gewerbscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnortes, gestattet werden soll, um theils bei der Nachsuchung solcher Gewerbscheine mit vorzüglicher Sorgfalt zu verfahren, theils auch mit aller Strenge jedem unbefugten Hausiren mit frischem Fleische vorzubeugen. Königsberg den 16. Okt. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, das Anheften des Fettes mittelst Stecknadeln am Fleische betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 37, S. 266.)

Es ist bemerkt worden, daß bei vielen Metzgern die sehr gefährliche Gewohnheit herrscht, das Fett mittelst Stecknadeln am Fleische zu befestigen. Um diese höchst schädliche und polizeiwidrige Verfahrungsart zu verhüten, wird selbige hierdurch wiederholt bei einer Strafe von 2 bis 6 Rthlr. untersagt, und sämmtlichen Polizeibehörden aufgegeben, ihre besondere Aufmerksamkeit auf diesen Unfug zu richten und jeden Contraventionsfall zur Anzeige und Bestrafung zu bringen. Düsseldorf den 12. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

*) Diese Maaßregel ist auch für die auswärtigen Fleischverkäufer in Berlin angeordnet.

Flindern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, den unvorsichtigen Genuß geräucherter Flindern betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, S. 483, und v. Kamptz Annalen 8r Band, 4s Heft, S. 1144.)

Daß der Genuß der geräucherten Flindern, unter bisher noch nicht zuverlässig ermittelten ursächlichen Verhältnissen, der Gesundheit, selbst dem Leben der Menschen gefährlich werden kann, haben neuere Erfahrungen wiederholt bestätiget. In der Stadt Fischhausen erkrankte nicht allein eine ganze Familie nach dem Genusse von Flindern, sondern das jüngste Kind dieser Familie, ein Knabe von sechs Jahren, wurde dadurch ein Opfer des Todes. Die Erscheinungen, unter denen die Wirkungen dieses den geräucherten Flindern zu Zeiten beiwohnenden giftigen Stoffes in dem menschlichen Körper sich offenbaren, haben bis hierzu zwar noch nicht vollständig ermittelt werden können, indessen sind die jetzt zur Sprache gebrachten den früheren ähnlich. Die durch den Genuß solcher Flindern Gefährdeten klagten bald nach demselben über Uebelkeiten, Neigung zum Erbrechen, worauf bald ein mehr oder weniger heftiges, anhaltendes Erbrechen folgte; über Schwindel, Benommenheit des Kopfes, Ermattung, Schmerzen in der Magengegend; es traten kalte Schweiße, Durchfälle ein, auf welche sodann Verstopfungen, unter Krämpfen, bei einem kleinen, schleichenden Pulse folgten. Die Natur dieses giftigen Stoffes, den die geräucherte Flinder zu Zeiten bei sich führen kann, hat bis jetzt immer noch nicht entdeckt werden können. Nach den Wirkungen ist es sehr wahrscheinlich, daß sie, wenn auch nicht gleich, doch wenigstens ähnlich dem Stoffe zu halten, der in neueren Zeiten den Genuß geräucherter Würste und anderer geräucherten sehr fetten Fleischarten so besorglich machte, weil, wie bekannt, auch diese zu Zeiten in mehreren Gegenden sich der Gesundheit schädlich und dem Leben nachtheilig gezeigt haben. Denn daß die Flindern, wie einige andere Fischarten, zu Zeiten durch Nahrung oder durch andere auf ihre Organisation schädlich wirkende Umstände diesen giftigen Eigenschaften unterliegen sollen, ist kaum wahrscheinlich, weil der Genuß frischer, nicht geräucherter Flindern, so weit die Erfahrung reicht, bis hierzu noch Niemand krank gemacht hat. Eben so wenig kann die Ursache in der Art der Räucherung dieser Fische liegen. Die Zerstörung durchs Feuer, bei etwaniger Anwendung der Giftpflanzen zum Räuchern, ist zu groß, als daß anzuneh-

men wäre, der Rauch könne diese giftigen Stoffe unzerstört aufnehmen und den Flindern mittheilen, und der mit dem Rauche verflüchtigten brenzlichten Holzsäure diese nachtheiligen Wirkungen zuzuschreiben, unterliegt mehreren Zweifeln. Hiernach ist es am wahrscheinlichsten, daß, wie in anderen geräucherten fetten Fleischarten, und namentlich in der Art fetter Würste, dieses giftige Prinzip auch in der Flinder aus der anfangenden Zersetzung des thierischen Fettes, am wahrscheinlichsten als eine Säure eigenthümlicher Natur, sich entwickelt. Bis dieses Prinzip seiner Natur nach näher ermittelt und festgestellt werden kann, kann nur angerathen werden, sich des Genusses aller sehr fetten, schwach gesalzenen, und vorzüglich solcher geräucherten Flindern zu enthalten, deren Fleisch kurz, mürbe, weich und schmierig ist, oder gar einen leicht säuerlichen Geschmack zeigen sollte. Stellen sich aber nach dem Genusse von geräucherten Flindern die oben genannten Zufälle ein, so befrage man sobald als möglich einen Arzt, suche bis zur Ankunft desselben das Brechen durchs Trinken von lauwarmem Wasser, oder besser von dünnem Haferschleim, allenfalls, wo Gelegenheit vorhanden ist, durch ein Brechmittel zu erhalten, und nach hinlänglichem Erbrechen können vegetabilische Säuren an sich, auch mit schleimigen Getränken vermischt, angewandt werden. Den Fischern, welche geräucherte Flindern zum Verkaufe stellen, wird zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, bei der Behandlung derselben keiner metallenen Gefäße, beim Räuchern keiner Giftpflanzen sich zu bedienen, und keine Flindern zum Kaufe zu stellen, die nicht genug gesalzen oder bereits von anfangender Fäulniß angegriffen sind, welches an dem kurzen, mürben, weichen, schleimigen Fleische, und vorzüglich daran zu erkennen ist, wenn dasselbe schon einen leichten sauren oder faden Geschmack zeigen sollte. Die Polizeibehörden werden angewiesen, geräucherte Flindern von der eben beschriebenen Beschaffenheit, wenn sie zum Verkaufe gebracht werden sollten, gleich in Beschlag nehmen und vernichten zu lassen, und die Gesundheitsbeamten werden aufgefordert, alles Mögliche zur Ermittelung dieses schädlichen Stoffes anzuwenden.

Bromberg den 4. Nov. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Die Königliche Regierung zu Königsberg hatte diese Bekanntmachung bereits unter dem 30. September 1824 in ihrem Amtsblatte 1824, St. 45,

S. 340, erlassen, und darin auf frühere Warnungen in dem Amtsblatte vom 2. Aug. 1818 und 21. Juni 1819 hingewiesen.

Freiwillige, s. Chirurgische Freiwillige, Thierärzte.

Freyenwalde.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, den Gesundbrunnen bei Freienwalde betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, St. 19, S. 86.

Die trefflichen Wirkungen der Heilquellen des Königl. Gesundbrunnens bei Freyenwalde in gichtischen, paralytischen, nervösen und Unterleibskrankheiten haben sich auch in den letzten Jahren so vielfach bewährt, daß ihr Gebrauch allgemeine Empfehlung verdient. — Für gute und billige Wohnungen auf dem Brunnen und in den dazu gehörigen Logirhäusern, für die zweckmäßigste Anwendung aller Arten von Bädern, mit Einschluß der Dusch- und Dampfbäder, für vorzüglich gute Speisen und Getränke und für ermunternde Unterhaltung der Badegäste wird fortdauernd gesorgt, so daß, verbunden mit dem Genusse der reizenden Umgebungen des Königl. Gesundbrunnens, der Aufenthalt daselbst zur Badekur auch ferner eben so angenehm als heilsam sein wird. Zur Beförderung des letzteren Zweckes ist in diesem Jahre auch die Veranstaltung getroffen, daß die künstlichen Mineralwasser, das Karlsbader, Eger, Pyrmonter, Seidschützer u. s. w., nach der Bereitung der Herren DD. Struve und Soltmann, im Brunnenlokale getrunken und deren wirksamer Gebrauch mit der Badekur verbunden werden kann. — Ueber die zweckmäßigste Benutzung und die Wirkung des Königl. Freyenwalder Mineralbades, über die Geschichte und Topographie desselben und seiner Umgebungen, verweisen wir auf die Schrift des Brunnenarztes und Kreisphysikus D. Treumann, welche mit einem Vorworte des Herrn Staatsrath D. Hufeland, unter dem Titel: „Die Heilquellen und Badeanstalten des Königl. Gesundbrunnens zu Freyenwalde an der Oder, topographisch, historisch und ärztlich dargestellt," in der Flittnerschen Buchhandlung in Berlin erschienen ist.

Potsdam den 3. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Friedenslazarethe.

Reglement für die Friedenslazarethe der Königl. Preuß. Armee. Berlin, 1825.*)

Erster Abschnitt. Von der generellen Organisation der Friedenslazarethe.

I. Einleitung.

Da die zur Erhaltung der Militair-Friedenslazarethe ausgesetzten Fonds gegenwärtig vereinigt und die seitherige getheilte Verwaltung aufgehoben worden ist, so werden alle zeither von den Verwaltungsbehörden erlassenen, auf den bisherigen Zustand der Militair-Friedenslazarethe berechnet gewesenen Regulative und Verordnungen durch das gegenwärtige Reglement, wie hiermit geschieht, außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt, und anderweite, sowohl dem Zwecke der Lazarethe, als den abgeänderten Verhältnissen entsprechende Vorschriften und Bestimmungen hierdurch aufgestellt.

II. Verwaltungsform. — Central-, Provinzial- und Lokalbehörden.

§. 1. Die Friedens-Garnison-Lazarethe stehen unter Einer Verwaltung, welche einerseits bei dem Krieges-Ministerium, andererseits bei dem General-Stabsarzte der Armee ihren Centralpunkt hat. Ressortmäßig getrennt wirkend, stehen beide zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes in beständiger Geschäftsverbindung. Sie leiten in dieser Art das Ganze des Militair-Lazarethwesens, und entscheiden in allen sich darauf beziehenden Angelegenheiten. Deren Organe in den Provinzen sind die Intendanturen und Generaldivisionsärzte; diese wirken nach den im gegenwärtigen Reglement aufgestellten Grundsätzen. Die hierauf beruhende Verwaltung der einzelnen Lazarethe und die Geschäftsführung in denselben ist eigens dafür konstituirten Lazarethkommissionen anvertraut.

III. Beständig stehende Friedenslazarethe, wo sie zu etabliren, und ihr Umfang.

§. 2. Jedem Truppentheil, der eine bestimmte und

---

*) Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei, 243 S. 8, Allerhöchsten Ortes genehmiget, von dem Königl. Kriegs-Ministerio und dem Herrn General-Stabsarzte und Chef des Militair-Medicinalwesens allen betreffenden Behörden und Militairärzten zur Beachtung mitgetheilt.

feststehende Garnison hat, wird das Lazarethgelaß im Durchschnitte auf den funfzehnten Mann der etatsmäßigen Stärke angewiesen; diese Zahl heißt, in Bezug auf die bauliche und die innere Einrichtung, die Normal-Krankenzahl. §. 3. Wo mehreren Truppentheilen Ein Lazareth angewiesen ist, richtet sich zwar die Größe und Ausstattung desselben nach der Normal-Krankenzahl aller Truppentheile zusammen genommen; jedoch können hierbei auch Einschränkungen, sowohl in Rücksicht auf den Raum, als die Utensilien, Statt finden, weil anzunehmen ist, daß bei vermehrter Krankenzahl ein Truppentheil den andern überträgt, auch ein solches Lazareth mancherlei Utensilien nicht in derselben Quantität bedarf, als erforderlich sein würden, wenn für jeden einzelnen Truppentheil ein eigenes Lazareth hätte eingerichtet werden müssen. §. 4. Stehende Garnison-Lazarethe sind hiernach erforderlich: a) in Hauptstädten, Divisions-Quartieren und in bedeutenden permanenten Neben-Garnisonen, so wie b) in Festungsstädten, im Verhältniß der Stärke der Friedens-Garnisonen, wo nicht rücksichtlich des Bedürfnisses zur Kriegs- und Belagerungszeit eine specielle Anordnung gleichzeitig mitgetroffen wird, auch c) in permanenten Kommando-Garnison-Orten, wo die Truppenmenge die Höhe einer Kompagnie oder Eskadron von wenigstens 90 Köpfen erreicht, und die Nähe einer größeren Garnison in diesem Bezuge keine Beschränkung gestattet. In Orten, wo d) Invaliden-Kompagnien garnisoniren, modificirt sich das Bedürfniß nach den Umständen und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Instruktion für die Invaliden-Kompagnien vom 24. März 1825 zu B. ad 5; denn der größte Theil der Invaliden ist verheirathet, hat mithin in Krankheitsfällen auch im Quartiere die nöthige Pflege, daher der Raumbedarf bei diesen Kompagnien dadurch und durch die Beurlaubungen in der Regel sehr geringe sein wird. §. 5. Besonderer Lazareth-Einrichtungen für die Landwehrstäbe bedarf es nicht. In Garnisonen, wo sich eingerichtete Friedenslazarethe befinden, werden die Kranken derselben in diesen verpflegt; entgegengesetzten Falles aber entweder in den Quartieren behandelt oder gegen Bezahlung in vorhandenen Bürgerspitälern untergebracht. §. 6. Bei den Jahresübungen der Landwehr können ebenfalls keine besonders eingerichteten Lazarethe gewährt werden, sondern es sind, mit Hinzuziehung der Ortsbehörden, zur Aufnahme der vorkommenden Kranken passende Lokale einzurichten, und nothdürftig mit dem zur Krankenpflege Erforderlichen zu versehen. Wo eingerichtete Friedens-Garnison-Lazarethe vorhanden sind, werden die Kranken in diesen untergebracht.

Im Nothfalle findet auch ihr Transport nach einem benachbarten Garnison-Lazarethe Statt. §. 7. Es bedarf ferner keiner besonderen Lazarethe: a) für die gewöhnlichen Uebungen der Linientruppen; b) für marschirende Truppen; c) für kleine Detaschements, welche unter 90 Köpfen stark sind. §. 8. In der Regel wird ein jeder Kranke vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts in dem Lazareth ärztlich behandelt und verpflegt. Bei kleinen, unbedeutenden Krankheiten kann, nach dem Ermessen der Militairärzte, eine Behandlung in den Quartieren Statt finden. §. 9. In dem Falle, daß die Kranken sich in dem Maaße vermehren sollten, daß man sie aus Mangel an Raum in dem eingerichteten Lazarethe nicht unterbringen könnte, findet ebenfalls eine ärztliche Behandlung in den Quartieren Statt, wenn nicht die Natur der Krankheit oder polizeiliche Rücksichten die Anlegung eines Hülfslazareths, entweder in den Kasernen, oder in einem andern dazu sich eignenden Lokale, dringend fordern. Der Fall der Anlegung eines Hülfs-Lazarethes kann z. B. bei der contagiösen Augenentzündung und bei anderen ansteckenden Krankheiten eintreten.

IV. Allgemeine Garnison-Lazarethe. — Special-Lazarethe.

§. 10. Unter einem allgemeinen Garnison-Lazareth wird eine Militair-Heilanstalt verstanden, worin entweder alle Kranken der ganzen Garnison, oder wenigstens die mehrerer Truppentheile aufgenommen, dort nicht nach den verschiedenen Truppentheilen, sondern nach den Krankheitsformen gelagert und von einer gemeinschaftlichen Verwaltung dirigirt werden. §. 11. Spezial-Lazarethe sind solche, welche nur von einzelnen Truppentheilen, nämlich Regimentern, Bataillons, Kompagnien und Eskadrons, benutzt werden. §. 12. Die Frage: ob allgemeine Garnison-Lazarethe oder Special-Lazarethe bestehen sollen, kommt nicht weiter in Betracht, nachdem des Königs Majestät unterm 17. August 1818 befohlen haben, daß es in den Besatzungsorten der Monarchie bei der jetzt bestehenden Lazareth-Einrichtung unverändert bleiben soll. §. 13. Die Haupt-Rücksicht bleibt also Erfüllung des Bedürfnisses in einer jeden Garnison, nach Maaßgabe der Normal-Krankenzahl, vermittelst eines oder mehrerer Lokale, so wie die örtlichen Verhältnisse und möglichstes Kosten-Menagement, ohne die Bedingungen einer guten Krankenanstalt zu verletzen, es an die Hand geben. §. 14. Wo also allgemeine Garnison-Lazarethe bestehen, oder kein Befehl zu deren Aufhebung gegeben ist, werden solche erhalten, und eben so verhält es sich mit den

schon bestehenden Spezial-Lazarethen, da die Kräfte des Staates es nicht zulassen, hierunter mit Kosten verknüpfte Abänderungen vorzunehmen. §. 15. Wo jedoch Lazarethe neu gebaut oder in schon bestehenden, dazu geeigneten Gebäuden*) neu etablirt werden müssen, da finden unter allen Umständen allgemeine Lazarethe, nämlich für die Kranken der ganzen Garnison Eine Anstalt Statt, weil es im polizeilichen, administrativen und ökonomischen Interesse liegt, für Kranke Eines Garnisonorts Ein Lazareth zu haben; es sei denn, daß überwiegende, aus der Oertlichkeit hergenommene Gründe und finanzielle Rücksichten das Gegentheil erheischen. In solchen, wie überhaupt in allen Fällen, wo neue Lazareth-Einrichtungen oder sonstige Erweiterungen oder Abänderungen bestehender Einrichtungen beabsichtiget werden, gebührt jedoch dem Krieges-Ministerium die Entscheidung vor der Ausführung.

V. Begründung der Lazarethe als Orts-Institute.

§. 16. Die Garnison-Lazarethe sind Institute, die nicht dem Truppentheile, welcher sie eben benutzt, sondern der Garnison angehören. Wenn also ein Truppentheil in eine andere Garnison verlegt wird, so darf derselbe nicht die bisher in dem Lazarethe benutzten Geräthe und Utensilien mitnehmen, sondern diese verbleiben, so wie das Lokale selbst, zum Gebrauche der Kranken des neu einrückenden Truppentheiles. Im Falle, daß der Ort ohne Garnison bleiben sollte, verfügt die Intendantur über das Lokale und die Lazareth-Utensilien. §. 17. Eben weil die Lazarethe nicht den Truppen, sondern dem Garnisonorte angehören, müssen sowohl die Kranken der Truppen der Garnison, als auch andere kranke Militairs, Beurlaubte, Passanten ꝛc. in dieselben aufgenommen werden.

VI. Temporaire Friedenslazarethe.

§. 18. Temporaire Friedenslazarethe sind solche, die durch eine einstweilige Dislokation der Truppen und durch andere vorübergehende Umstände, z. B. längere Cantonnirungen, die Zusammenziehung ganzer Corps u. s. w., herbeigeführt werden. In solchen Fällen wird zur Anlegung von Cantonnements-Lazarethen geschritten, und das nöthige

*) Wo die Unterbringung der Lazarethe in abgesonderten Theilen der Kasernen zulässig erscheint, ist darauf Rücksicht zu nehmen.

Inventarium, incl. der chirurgischen Instrumente ꝛc. ꝛc., aus den nächsten Train-Depots oder auch aus den Beständen der Garnison-Verwaltungen entnommen. Solche temporaire Lazarethe dürfen nicht den Grad von Vollkommenheit besitzen, den die stehenden Lazarethe haben müssen. Sie werden in Rücksicht auf die Ausstattung mit Utensilien ganz ad modum der Feldlazarethe behandelt, d. h. sie erhalten keine Matratzen und Ueberzüge über die Decken, sondern bloß Strohsäcke; Bettstellen dürfen nur dann gewährt werden, wenn solche in nahe gelegenen Garnisonen vorräthig sind, und mit wenigen Kosten an den Ort der Bestimmung geschafft werden können. Die Aerzte werden von den Truppen genommen, und die Inspektoren oder Revier-Aufseher entweder aus benachbarten Garnison-Lazarethen commandirt, oder Feldwebel und Unteroffiziere von den Truppen dazu ausersehen. Bloß die Aufwärter müssen eigens angenommen werden, wofern es nicht statthaft sein sollte, wenigstens einige geübte Krankenwärter aus Garnison-Lazarethen zu commandiren. Die diätetische Verpflegung, Polizei-Administration, Oekonomie und Heilung richtet sich nach den Vorschriften für die Friedenslazarethe. §. 19. Die Größe solcher Cantonnements-Lazarethe hängt zunächst von der Truppenzahl, von der Jahreszeit und der muthmaßlich in dieser herrschenden Witterung, der Dauer des Lagerns und Bivouacquirens und auch davon ab, ob bedeutende Garnison-Lazarethe so nahe sind, daß die Kranken in einigen Stunden dorthin transportirt werden können. §. 20. Bei einer großen, drei bis vier Wochen dauernden Uebung eines ganzen Armeecorps werden dritthalb bis drei Prozent der gesammten Truppenmasse als krank gedacht, und darauf die Lazareth-Einrichtungen ohne Reserve gegründet. Zur Reserve wird auf eine verhältnißmäßige Anzahl von Utensilien, vornämlich aber Lagerstellen, als Strohsäcke, Bettdecken und Bettlaken, gerechnet, um bei etwa plötzlich steigender Krankenzahl, unter Auswahl des ersten besten Lokales, bereit zu sein. §. 21. Bei der Bestimmung der Größe eines Cantonnements-Lazarethes ist zugleich mit von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die Truppen ihre Kranken in den Garnisonen zurücklassen, die unterweges Erkrankenden nach rückwärts gelegenen Lazarethen schicken, auf dem Sammelplatze also mit gesunden Mannschaften ankommen. Ist nach dem vorstehenden §. der Krankenbestand ermittelt, so wird davon dasjenige in Abzug gebracht, was in benachbarten Garnison-Lazarethen unterzubringen ist, und der Rest giebt den Maßstab für den Umfang des Cantonnements-Lazarethes, wofern nicht ein Theil der leicht Kranken in den

Cantonnements selbst behandelt werden kann. §. 22. Es liegt außer den Grenzen der Möglichkeit, sich auch auf solche Krankheiten gefaßt zu machen, die einen epidemischen Charakter annehmen. In solchen außerordentlichen Fällen entscheiden die jedesmaligen Umstände und geben die Mittel zum Zwecke an die Hand.

Zweiter Abschnitt. Von der Einrichtung und Ausstattung der einzelnen Lazarethe.

I. Gebäude für stehende Friedenslazarethe — ihre Lage — innere Einrichtung — Raum-Erfordernisse überhaupt.

§. 23. Ueber die Friedenslazarethgebäude, ihre Lage, innere Einrichtung läßt sich die hier beigefügte Anlage (A.) aus. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind dem, was vorstehend über die Nothwendigkeit der Anlegung von Lazarethen und deren Größe gesagt ist, entsprechend. §. 24. Ueber diese Festsetzungen darf nicht hinausgegangen werden; dagegen ist es nicht unbedingt nothwendig, daß in jedem einzelnen Falle der angegebene Grad von Vollkommenheit erreicht werde. So dürfen z. B. Lazarethgebäude nicht für unbrauchbar erklärt werden, weil sie von Fachwerk oder auf eine sonst gute, landübliche Weise erbaut sind. §. 25. In den Fällen jedoch, wo neu gebaut wird, ist der Massiv-Bau, schon der größeren Feuersicherheit wegen, dem Fachwerk-Bau vorzuziehen. Einerseits darf aber auch der Massivbau nicht übernoth dauerhaft, andererseits auch nicht zu leicht ausgeführt werden. Im ersteren Falle wird ein Theil des Kapitals nutzlos verwendet, im anderen Falle der Grund zu beständigen Reparaturen und Ausgaben gelegt. Bei der Projectirung solcher Gebäude sind daher, nächst dem Grundzwecke, auch die Regeln der ökonomischen Baukunst zu beachten.

II. Vertheilung nach Krankheits-Formen.

§. 26. Es ist Grundregel, daß die Kranken im Lazarethe mit Rücksicht auf die Krankheits-Formen, unter möglichster Beschränkung des Feuerungs- und Beleuchtungsbedarfes, untergebracht werden. In größeren und mittleren Lazarethen läßt sich dies ohne Schwierigkeiten bewirken, und in Betreff der kleinen Lazarethe, z. B. für Kompagnien und Eskadrons, bestimmt der Arzt, in wie weit die Kranken verschiedener Gattungen zusammen zu legen sind. Nach den Abtheilungen wird das Personale vertheilt und für je-

des Lazareth das Erforderliche dieserhalb speciell bestimmt.
§. 27. Da jedes Lazareth auf eine bestimmte Anzahl von Kranken eingerichtet wird, so darf es auch nur vorübergehend und auf Veranlassung besonderer Umstände, nach Maaßgabe der Jahreszeit, für eine größere Krankenzahl benutzt werden. Eine dergleichen Benutzung ist jedoch nur als Nothbehelf, durch die Dringlichkeit der Umstände herbeigeführt, zu betrachten, und darf nur unter Zustimmung des orgesetzten Arztes Statt finden.

II. Innere Ausstattung der Lazareth-Gebäude — Effekten — Utensilien — Mobilien — das Lazareth-Inventarium überhaupt.

§. 28. Was zur inneren Ausstattung der Lazarethe, nach Maßgabe ihrer verschiedenen Größe, gehört, ergiebt der hier beigefügte, mit Erläuterungen versehene Etat (B.). Diesem Etat treten gegenwärtig noch diejenigen Gegenstände hinzu, welche sich in dem angeschlossenen Nachtrage (C.) verzeichnet finden. §. 29. Der Etat bezieht sich auf Lazarethanstalten aller Art, die in den Garnisonen der Monarchie nur vorkommen können, daher dessen Anwendung, die örtlichen Verhältnisse und die Eigenthümlichkeit des Lokals berücksichtigend, keinen Schwierigkeiten unterliegen kann. Unter Zugrundelegung desselben wird daher für jedes Lazareth ein seinem Umfange entsprechender Etat ausgearbeitet, und dabei bestimmt, welche Utensilien gleich vollständig, welche dagegen erst bei eintretendem Bedürfnisse anzuschaffen sind, so weit sie zu den im Privatverkehr gangbaren Artikeln gehören und zu jeder Zeit beschafft werden können. §. 30. Für die Offizianten- und Wärterstuben werden in der Regel keine Utensilien gewährt; Ausnahmen müssen besonders motivirt werden. Wegen der wachthabenden Chirurgen, rechnungsführenden Unterofficiere ꝛc. wird, so weit die Erläuterungen zum Utensilien-Etat nicht ausreichen, nach den jedesmaligen Umständen, mit Rücksicht darauf, ob die betreffenden Individuen die Räume in den Lazarethen zugleich als Wohnlokalien gebrauchen, also den Personal-Servis entweder gar nicht oder nur theilweise empfangen, das Nähere festgesetzt werden. §. 31. Wo ein abwechselnder Gebrauch der für die Belagerungs- und Feldlazarethe niedergelegten Utensilien und Effekten in den Friedenslazarethen Statt finden kann, ist solcher, namentlich hinsichts derjenigen Stücke, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind und durch temporaire Benutzung conservirt werden, auf all

Weise zu befördern. Im Falle der Neubeschaffung von Utensilien werden die dazu geeigneten Artikel aus den Belagerungs- und Feldlazareth-Utensilien, so weit der Transport nicht zu weitläuftig und schwierig ist, entnommen, und an deren Stelle die neu angeschafften Gegenstände, oder, wenn die sofortige Anschaffung nicht nöthig sein sollte, das dazu erforderliche Geld niedergelegt, um auf diese Weise die Vorräthe wenigstens theilweise zu erfrischen. Der Geldbetrag wird von der General-Militair-Kasse ad depositum genommen, und sowohl bei dieser, als bei der betreffenden Abtheilung des Kriegs-Ministerii, ein Konto darüber geführt. §. 32. Wo die Kranken-Decken der Truppen, in Ermangelung geeigneter Montirungskammer-Räume, den Garnison-Lazareth-Administrationen zum Gebrauche überliefert worden, sorgen die Letzteren für die jedesmalige Disponibilität einer gleichen Anzahl gut conservirter und annehmbarer Decken, damit die Truppen, für den Fall des Bedarfes, nicht in Verlegenheit gerathen.

IV. Offizier-Krankenstuben.

§. 33. Eigentliche Offizier-Krankenanstalten giebt es nicht. Es wird jedoch in den größeren und allgemeinen Garnison-Lazarethen, wo die Lokalität es gestattet, auf die Einräumung von Stuben für unbemittelte kranke Offiziere Rücksicht genommen. Solche Lazarethe bieten in der Regel disponible Räume dar, von denen ein bis zwei anständig situirte Zimmer zu diesem Zwecke ausersehen und nöthigenfalls zur Aufnahme von zwei und zwei Offizieren benutzt werden.

Dritter Abschnitt. Von der Aufnahme und dem Abgange der Kranken, ihrem Verhalten und der Kontrolle über Personen und Sachen.

I. Ankunft und Abgang der Kranken.

§. 34. Der ankommende Kranke tritt mit einem nach dem beigefügten Schema ausgestellten Billet (D.) in das Empfangszimmer. Dies stellt diejenige Truppenabtheilung aus, von der er in das Lazareth gesandt wird. In der Regel bringt der Kranke, außer seiner Jacke und einem leichten Anzuge, weder Armatur- noch sonstige Kleidungsstücke und Effekten mit in das Lazareth, wofern er nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, in welchem Falle sämmtliche Kleidungs- und Armaturstücke mitgegeben und im Lazarethe gereiniget werden. §. 35. Die mitgebrachten Gegenstände werden nach dem Billet abgenommen und zur

Aufbewahrung auf die Kammer gegeben. Der Kranke giebt auch sein Geld und sonst etwa mitgebrachtes Eigenthum in Verwahrung. §. 36. Er wird nach Dienstverhältnissen, Namen, Alter u. s. w. eingetragen, seine Krankheit wird im Allgemeinen bezeichnet, auch die Krankenstube, so wie sein vollständiges, frisch bezogenes Bett bestimmt. Wenn der Arzt es verordnet, wird er gebadet, erhält Lazareth-Kleidung, ein reines Handtuch, einen reinen Spucknapf, hiernächst Wartung, Pflege und Arznei. Den Krätze-Kranken wird nur ein Strohsack und Strohkopfpolster verabreicht, und diese Stücke, so wie die Bettlaken, Ueberzüge und Hemden ꝛc. der Krätzigen werden zur Vermeidung von Verwechselungen besonders gezeichnet. Die mit venerischen Krankheiten behafteten Kranken können in vielen, von dem Arzte zu bestimmenden Fällen ebenfalls der Matratzen und Haarkopfpolster entbehren. §. 37. Nach Umständen wird der Kranke in eine andere Krankenstation oder selbst in ein anderes Lazareth (im letzteren Falle unter jedesmaliger Benachrichtigung des Truppentheiles) übergeführt, oder er wird zu den Reconvalescenten gebracht, und sodann mit dem Eingangsbillet zum Truppentheile entlassen. Bei Verstorbenen wird nach allgemeinen Polizeigesetzen verfahren. Diese schreiben hierüber Folgendes vor: Wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes vorhanden ist, so sollen die Leichen 24 Stunden zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube gelassen werden. Wenn der Arzt nach Ablauf dieses Zeitraums sich von der Gewißheit des Todes nicht dergestalt völlig überzeugt hat, daß er auf Erfordern solche beweisen zu können glaubt, so muß die Leiche so lange unverlegt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält. Diese Vorschriften sind besonders in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname, warm bedeckt, während des vorgeschriebenen Zeitraumes in einem eigenen, im Winter erwärmten Lokale aufbewahrt werden müssen. Die Lazareth-Commission zeigt, unter Mitsendung des Todtenscheines, dem betreffenden Truppentheile den Todesfall an.

II. Kontrolle über Personen und Sachen.

§. 38. Es werden ein Hauptkrankenbuch (E.) und ein Todtenbuch (F.) geführt. Die Muster dazu liegen bei. §. 39. Der diensthuende Arzt oder Chirurgus führt ebenfalls eine tabellarische Uebersicht. Zweck und Bestimmung derselben gehen aus dem hier beigefügten Muster (G.) hervor. Außerdem muß der wachthabende Chirurgus noch ein

Krankenbuch führen, wovon ein Muster (H.) beigefügt ist. §. 40. Der monatliche Krankenrapport wird nach dem hier beigefügten, mit fingirten Zahlen ausgefüllten und mit Erläuterungen versehenen Schema (I.) angefertiget. Er dient zugleich zur Justifikation der Rechnungen. §. 41. Die Diensteffekten und das Privateigenthum des Kranken werden, mit einer Nummer versehen, gehörigen Ortes aufbewahrt. — In Sterbefällen verfügt der betreffende Truppentheil über beides nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In wie fern über die Dienst- und Privateffekten des Kranken ein besonderes Register geführt werden soll, hängt von der Größe des Lazareths und der Bestimmung der Intendantur ab. Das baare Geld des Kranken wird ins Depositen-Conto eingetragen.

III. Verhalten der Kranken.

§. 42. Eine kurze Vorschrift darüber befindet sich in jeder Krankenstube. Das Wesentliche dieser Vorschrift ergiebt die Anlage (K.).

Vierter Abschnitt. Von der materiellen Verwaltung.

I. Reparatur und Erhaltung der Gebäude.

§. 43. Die Unterhaltung der Lazareth-Gebäude richtet sich wesentlich nach den Prinzipien für Kasernen. Wo die Umstände es zulassen, und es selbst wünschenswerth machen, findet hinsichtlich der Lazarethe und Kasernen eine gemeinschaftliche, dem Zwecke entsprechende Anordnung Statt, welche von der Intendantur, als der für Institute dieser Art administrativ wirkenden Behörde, ausgeht. Insbesondere finden Hinsichts der Lazarethe folgende Modalitäten Anwendung. a) Kleine laufende Reparaturen an Thüren, Schlössern, Dächern, Küchen, Oefen, Schornsteinen ꝛc. ꝛc. können ohne weitere Anfrage von der Lazareth-Kommission angeordnet und durch eigene Arbeiter oder auf Rechnung unter dem Vorbehalte der Revision über die zweckmäßige Ausführung und der Feststellung der Kosten ausgeführt werden. b) Mittlere laufende Reparaturen werden alljährlich, zugleich mit den Reparaturen an anderen Garnison-Gebäuden, unter Concurrenz eines Baubeamten dergestalt aufgenommen, daß die Ausführung noch zu geeigneter Zeit des Jahres durch die Intendantur verfügt werden kann. Es gehören dahin die größere Reparatur der Dächer, das Umsetzen der Oefen, das Ausbessern des äußeren Bewurfs, das Ausweißen oder Anstreichen mit gelber Erde, welches

Hinsichts der mit Kranken belegten Zimmer jährlich einmal Statt findet, das Anstreichen der Thüren und Fenster ꝛc. ꝛc. mit Oelfarbe, Pflastern und dergleichen mehr. Arbeiten dieser Art werden im Akkorde gemacht, oder licitirt. c) Was die größeren Reparaturen betrifft, so kommen diese selten und nur dann vor, wenn sich die Gegenstände von Litt. b aus Nachlässigkeit oder durch Umstände gehäuft haben, oder einzelne Theile, wie Balkenlage, Fußböden, Oefen, Fenster ꝛc., durch langen Gebrauch untauglich geworden sind und neu gemacht werden müssen. Zur Ausführung solcher größeren Reparaturen wird nach deren vorheriger Aufnahme und Veranschlagung die Genehmigung des Ministerii eingeholt, und dieselbe mittelst des Licitations- oder Submissions-Verfahrens bewirkt, welches d) auch bei außerordentlichen, ebenfalls der Genehmigung des Ministerii unterliegenden Hauptreparaturen, in den Fällen, wo Gebäude oder bedeutende Theile derselben, Alters halber, wegen langwieriger Vernachlässigung oder zur Abhülfe gewisser Unbequemlichkeiten ꝛc., ganz umgebaut werden müssen, Anwendung findet, in so fern nicht zugleich, wie z. B. in Festungen, wo die Baue durch die Fortifikation ausgeführt werden, mit der Licitation das wirthschaftliche Bauen in Verbindung zu bringen sein sollte. e) Bei Neubauen ganzer Lazarethe oder einzelner Theile, rücksichtlich welcher gleichfalls nach §. 15 die Zustimmung des Ministerii und die Genehmigung und Superrevision des Bauplans erforderlich ist, findet dasselbe Verfahren Anwendung. §. 44. Ueber den Geschäftsgang bei der Ausführung der Reparaturen und Neubaue ꝛc., die Aufstellung der Revisions-Protokolle, der Baurechnungen und deren Justifikation enthält die den Intendanturen bei der Uebernahme des Serviswesens ertheilte Instruktion das Nähere.

II. Dauerzeit, Reparatur, Ergänzung und Neuanschaffung des Lazarethgeräthes.

§. 45. Die Bestimmung gewisser Dauer-Termine ist schwierig, und man muß, um darüber urtheilen zu können, die Natur und den Gebrauch der einzelnen Gegenstände betrachten; denn Krankenzahl, Krankheitsformen und Art und Weise des Gebrauches influiren auf den Zustand der Geräthe und bedingen ihre Dauerzeit. Ferner kömmt dabei die größere oder geringere Möglichkeit der Ausbesserung in Betracht. Bei manchen Sachen lohnt die Reparatur gar nicht, andere, wie z. B. metallene Geräthe und Mobilien, sind mehr oder minder der Reparatur, das Kupfer und Zinn einer Umformung, worauf nur ein gewisser Abgang zu-

gestanden wird, zu unterwerfen, und noch andere Effekten, welche durch Flicken und Stopfen ꝛc. ohne Verletzung des Anstandes noch lange erhalten werden, wenn sie auch schadhaft geworden, sind lange über die gewöhnliche Dauer zu erhalten, wenn die Ausbesserung zur rechten Zeit und sorgfältig geschieht. Hieraus ergiebt sich, daß es schwer hält, den Lazarethgeräthen bestimmte Dauer-Termine anzueignen, und daß nur die Erfahrung, welche aus anhaltenden und mehreren Wirthschaften ihre Resultate entnommen hat, hierunter eine Mitteldauer feststellen läßt, da das Maximum eben so unerreichbar, als das Minimum zu kostspielig sein würde. Es kann hiernach nur am räthlichsten sein, sich an bedingte Dauerzeiten, nach einem Mitteldurchschnitte, und dabei an gehörige Aufsicht zu halten, dergestalt, daß nichts unter der präsumtiven Dauerzeit, ohne ganz besondere Gründe, als unbrauchbar passiren darf. Vorläufig, und bis die Erfahrungen ein anderes Resultat an die Hand geben, gelten hinsichtlich der Dauerzeit die Garnison-Haushaltsprinzipien und die Bestimmungen wegen der Krankenkleider. §. 46. Zur Aufrechthaltung dieses Systems findet eine große und kleine Reparatur Statt. Die kleine, von der Lazareth-Kommission zu verfügende Reparatur, wohin z. B. Löthen, kleines Flicken, Anstreichen der Utensilien ꝛc. gehören, darf bei geringem Kostenaufwande in der Form und im Wesen der Gegenstände wenig oder nichts ändern. Die große Reparatur dagegen ist von solchen Fällen zu verstehen, wo ein Objekt schon nicht mehr ohne beträchtliche Zuthat von altem oder neuem Material brauchbar gemacht werden kann, und manche Sachen schon einen bedeutenden Theil ihres guten Ansehens verlieren. Als reparaturunfähig wird nur das anerkannt, was einen zu merklichen Zuschuß erfordert, und dabei schon unbequem oder von üblem Ansehen wird. §. 47. Die Feststellung der letzteren Reparaturen und der Reparaturunfähigkeit findet bei der Jahres-Revision Statt, wobei zur genaueren Besichtigung im Einzelnen bürgerliche Meister oder Militairhandwerker zugezogen werden können. Bei dieser Besichtigung werden die verschiedenen Geräthe getheilt in a) ganz brauchbare, b) brauchbare unter Anwendung kleiner Reparaturen, c) zur größeren Reparatur oder Umgießung geeignete, d) der Reparatur nicht werthe. — Aus der letzteren Klasse, in so fern es Zeuge betrifft, macht man wieder drei Klassen: 1) Das Beste wird zur kleinen und großen Reparatur als Beihülfe bestimmt. Dies ist so zu verstehen: Man macht bei Objekten der Klasse c aus mehreren Stücken eines, z. B. aus drei Betttüchern zwei oder eines, fügt aber zu solchen Sa-

chen, wo dies weniger angeht, z. B. Hemden, noch zum Anstücken aus der Klasse d bei. Die durch das öftere Walken eingeschrumpften wollenen Decken werden stückweise zusammengesetzt und gerauht. Die Schnitzel von wollenen und leinenen Sachen sind entweder bis zur nächstfolgenden Revision aufzubehalten, oder sie können zu Wisch- und Scheuerlappen hergegeben werden; über ein solches Verfahren ist ein Protokoll aufzunehmen und bei der Jahres-Revision vorzulegen. 2) Der weichste und passendste Ueberrest der leinenen Sachen wird zu anderem Hausgebrauche bestimmt, künftig auch, wenn das Medizingeld aufgehoben werden sollte, zu Charpie und Compressen. 3) Was noch übrig und sonst nicht zu benutzen ist, wird gewogen und zum Verkaufe an Papiermüller bestimmt, Wolle und Leinen besonders. — Zu 2 und 3 schlägt man dann die älteren Schnitzel ad 1. — Unbrauchbare Effekten anderer Art werden theils zum Verkauf, theils zum Verbrennen bestimmt, theils in die Werkstätten als Beihülfe gegeben, wie man es am nützlichsten findet. Damit aber durch den Gebrauch geflickter Sachen kein Mißstand entstehe, oder das Unterschieben alter statt neuer nicht erleichtert werde, ist die stark geflickte Wäsche mehr für gewisse Arten ansteckender Krankheiten, Venerische, Krätzige u. s. w. zu verwenden. §. 48. Die Anordnung zur Ergänzung und Neuanschaffung der Lazarethgeräthe geht von der Intendantur aus. Dabei kommt zunächst 1) die Beschaffenheit, Form und Dimension der Stücke, 2) die Ausstellung von Proben, 3) die Methode der Anschaffung, und 4) die Abnahme der einzelnen Sachen in Betracht. Nr. 1 ist schon bei dem Utensilien-Etat beschrieben; Nr. 2, jeder Lieferung müssen bestimmte, mit einem Siegel oder Stempel versehene Probestücke zum Grunde liegen; Nr. 3 muß die Administration sich zuvor selbst einen Ueberschlag machen, für welche bestimmte Preise jeder einzelne Artikel ihrerseits zu beschaffen ist, zu dem Ende auch eine Berechnung aufstellen, wie man durch einzelnen Ankauf des Materials und durch Verdingung der Arbeit oder durch eigene Verarbeitung herauskommen würde, um bei der Beurtheilung der Gebote der im Wege der Submission oder Licitation convocirten Unternehmer einen Anhalt zu haben. Dabei sind die Spezial-Lieferungen den Generallieferungen vorzuziehen, und die ersteren sortenweise auszubieten, damit Jeder das ihm Anstehende und Schickliche übernehmen kann. Es erscheint angemessener, das Material mit der Form zusammen zu licitiren, weil das Material sparsamer genutzt wird, als bei eigener Verarbeitung, wofern nicht in einzelnen Fällen der Ankauf des Materials und die Verdingung

der Arbeit, oder wo es zulässig und ökonomisch ist, deren Uebernahme von Seiten der Militair-Handwerksstätten vorgezogen werden sollte. Manche Artikel, die zur Handwerks-Fabrikation gehören, z. B. Blech, Zinn, Eisen, Holzgeräthe, sind ausnahmsweise, und wo die Vortheile dieser Verfahrungsweise klar am Tage liegen, auch aus der ersten Hand zu bestellen, und rücksichtlich einzelner Handelsartikel, z. B. wollener Waaren, Leinen, Zwillich, Metalle u. s. w., ist eine direkte Beziehung aus Fabriken ꝛc. anräthlich. Dies sowohl, als die Frage, ob die Gegenstände vereinzelt und Lazarethweise, oder für mehrere Lazarethe im Ganzen und in Vereinigung mit anderen Garnisonbedürfnissen beschafft werden sollen, hängt von den jedesmaligen Umständen ab, welche die Intendanturen zu erwägen und danach ihr Verfahren einzurichten haben. §. 49. Mit Genehmigung des Kriegs-Ministerii können auch Depots für nicht schwer zu transportirende Lazareth- und andere Bedürfnisse, bei Zugrundelegung der angegebenen Beschaffungsart, zunächst da, wo die Intendanturen ihren Sitz haben, angelegt werden. Die Ortsanschaffungen werden sich dann auf solche Sachen beschränken, deren Transport zu beschwerlich und theuer ist. Administrationskosten dürfen jedoch durch die Anlegung von dergleichen Depots unter keinerlei Umständen entstehen. §. 50. Für die richtige Ablieferung der Gegenstände nach Anzahl und Probemäßigkeit sind die Lazareth-Kommissionen verantwortlich. Sie werden in dieser Hinsicht durch die Kommission, welche die Jahres-Revision abhält, kontrollirt. §. 51. Das Oeffnen und Umpolstern der täglich im Gebrauche befindlich gewesenen pferdehaarnen Leib- und Kopf-Matratzen erfolgt alle Jahre einmal, bei welcher Gelegenheit erstere mit zwei Pfund, letztere mit einem halben Pfund Pferdehaare ergänzt werden. Zum vollständigen Stopfen eines Strohsackes werden 24 Pfund Stroh, zu dem eines Kopfpolsters 6 Pfund Stroh, zum Nachstopfen eines jeden im Gebrauche befindlichen Strohsackes monatlich 4 Pfund Stroh, eines Kopfpolsters 1 Pfund Stroh gewährt; alle sechs Monate aber werden die gebrauchten Strohsäcke und Kopfpolster mit ganz neuem Stroh ausgestopft, und das abgenutzte Bettstroh wird in die Gruben der Abtritte geworfen oder verbrannt.

III. Reinigungsanstalten, Beförderung der Salubrität überhaupt.

§. 52. Es gehören dahin: a) die Reinigung der Schornsteine, b) das Wegschaffen des Mülls und der Torfasche, das Ausräumen der Abtritte, c) die Erhaltung guter

Luft, d) die Reinlichkeit in den Krankenstuben und im Lazarethgebäude überhaupt, und e) außerordentliche Reinigungs-Maaßregeln. §. 53. Litt. a. Die Reinigung der Schornsteine richtet sich nach dem allenfalls unter Konkurrenz der Feuerpolizei zu konstatirenden Bedürfnisse und den Ortsgewohnheiten; die Vergütigung dagegen entweder nach den Ortspreisen oder den desfalls abgeschlossenen Kontrakten ꝛc. §. 54. Litt. b. Das Wegschaffen des Mülls, der Asche und anderer Unreinigkeiten, so wie das Ausräumen der Abtritte findet auf Akkord oder eine andere wohlfeile Weise Statt. Wo rücksichtlich der anderen Garnisonanstalten im Orte ein Unternehmer dazu angenommen ist, kann das Abkommen mit ihm auch auf die Lazarethe ausgedehnt werden. §. 55. Litt. c. Die Erhaltung warmer, trockener und reiner Luft, ohne Zug und schnelle Abwechselung, ist bei den Lazarethen eine wichtige Sache, und darauf besondere Sorgfalt zu verwenden. In schon eingerichteten Lazarethen ist es am einfachsten und zweckmäßigsten, daß in einem, und nach Maaßgabe der Größe der Zimmer in mehreren Fenstern eine bewegliche Glasscheibe zum Auf- und Zumachen und unten in den Stubenthüren Schieber von Holz angebracht werden. Die Räucherungen und die Wahl der Substanzen, womit geräuchert werden soll, müssen der Beurtheilung des Arztes überlassen bleiben. §. 56. Litt. d. Daß Sauberkeit, Trockenheit, baldiges Wegschaffen aller Unreinigkeiten der Kranken, alter Wäsche und der Speisereste, sowohl an sich, als zur guten Luft höchst nöthig sind, bedarf keiner weitern Erörterung. Das Scheuern der Fußböden mit nassem Sande geschieht im Sommer alle Wochen einmal und im Winter alle vierzehn Tage; die Stuben werden täglich zweimal trocken ausgefegt. Beim Scheuern der Fußböden wird die nöthige Vorsicht angewendet, daß keine Feuchtigkeit durchziehe, damit die Kranken in den unteren Stuben nicht belästigt, oder die Balken ꝛc. angegriffen werden. Das Sandstreuen darf, außer auf den Vortreppen und Korridoren, in stehenden Lazarethen eigentlich gar nicht Statt finden, und auch auf den Vortreppen ꝛc. taugt kein sehr feiner Sand. Der Sand für die Treppen, Korridore, Küchen, zum Scheuern der Stuben und für die Spucknäpfe, welche letzteren regelmäßig mit dem Schlusse einer jeden Woche, auch wohl täglich, mit frischem Sande versehen werden, wird successive nach dem Bedarf beschafft. Eben so verhält es sich mit den Reisbesen und Schrubbern, welche gegen Zurücknahme der abgenutzten ersetzt werden. Die Stiele bleiben bis zu ihrer Abnutzung ohne Ersatz. §. 57. Litt. e. Außerordentliche Reinigungs-Maaßregeln

werden nach heftigen Contagionen ergriffen, so fern die gewöhnlichen Maaßregeln zur Erhaltung guter Luft und Reinlichkeit nicht ausreichen. In solchen Fällen bestimmt die ärztliche Behörde, unter Konkurrenz der Administration, den Grad und Umfang der Reinigung und Räucherung, Hinsichts des Lokals sowohl, als der Effekten und Mobilien ꝛc., wie solches z. B. in Betreff der Augenkrankheiten durch eine besondere Instruktion geschehen ist.

IV. Wäsche.

§. 58. Außer der dem Kranken beim Eintritte ins Lazareth zu verabreichenden reinen Leib- und Bettwäsche und Kranken[illegible] wird damit in nachstehender Art gewechselt, wenn nicht besondere Umstände einen öfteren, von dem Arzte zu bestimmenden Wechsel nöthig machen: Handtuch und Hemde 8, Socken 10, Hosen 20 Tage, Schlafröcke, Kopfpolster- und Decken-Ueberzüge und Laken monatlich, Strohsack und Kopfpolster bei der jedesmaligen gänzlichen Erneuung des Strohes, also alle sechs Monate; die wollenen Decken werden halbjährlich durch Waschen und Walken gereiniget. In welcher Art das Wäschebuch in jedem Lazarethe geführt werden soll, bestimmt die Intendantur. §. 59. Die Art und Weise der Besorgung der Wäsche hängt von der Größe einer Lazarethanstalt ab. In kleineren Lazarethen kann die Hitze von den Kochheerden für die Waschkessel mit benutzt und durch Annahme von weiblichem Arbeitspersonale auf Lohn, Verabreichung der Seife nach gewissen Erfahrungssätzen, mit Rücksicht auf die Stückzahl oder das Gewicht der Wäsche, die Sache wirthschaftlich betrieben werden. Unter gehöriger Aufsicht trägt dies Verfahren, bei welchem auch, incl. der Seife, stückweis akkordirt werden kann, zur Erhaltung der Wäsche bei. Die Ausgabe derselben in Entreprise ist aber, theils wegen möglicher schlechter Behandlung, theils selbst aus medicinisch-polizeilichen Rücksichten, nicht unbedingt zu empfehlen. Inzwischen richtet sich das Verfahren nach den jedesmaligen Umständen, und wird dem Ermessen der Lazareth-Kommissionen überlassen. Für größere Garnisonen ist die Etablirung allgemeiner Waschanstalten, nämlich für Kasernen und Lazarethe, zu empfehlen. Ueber die Art und Weise der Etablirung solcher Anstalten wird in vorkommenden Fällen besondere Instruktion erfolgen. §. 60. Die Wäsche von Krätzigen, Venerischen u. s. w., so wie die Reinigung der Binden und anderer ekelhaften Wäsche, muß unter allen Umständen abgesondert behandelt werden. Eben so die Wäsche von Krebskranken, welche nach beendigter Kur vernichtet wird. Die Wäsche

und die Lagerstellen der Schwindsüchtigen sind, ehe sie ein anderer Kranker erhält, auf das sorgfältigste zu reinigen. Diese Wäsche muß in manchen Fällen auch vernichtet werden, welches jedoch jedesmal von dem Arzte, unter Anführung der Gründe, bestimmt wird.

V. Feuerung.

§. 61. Die Feuerung wird durch den hier beigefügten, mit Erläuterungen versehenen Etat (L.) bestimmt. Dieser Etat dient zum Anhalt im Allgemeinen, obwohl Modifikationen, der Natur der Sache nach, mit billiger Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, welche eine geringere, zuweilen aber auch eine größere Konsumtion, als die Einheitssätze es besagen, erfordern möchten, zulässig sind. §. 62. Es bleibt daher den Intendanturen überlassen, für jedes Lazareth einen besonderen Brennmaterialien-Etat zu entwerfen, und danach die Konsumtion zu kontrolliren. §. 63. Zur Selbstbeschaffung des Fadenschwefels und des Kiens erhält jeder mit dem Feueranmachen oder Heizen beschäftigte Krankenwärter ꝛc., im letzteren Falle jedoch nur während der Winterperiode, einen gewissen Betrag, bis 5 Silbergroschen monatlich.

VI. Beleuchtung.

§. 64. Hinsichts der Beleuchtung gilt der beigeschlossene Etat (M.) als Richtschnur. Hier lassen sich die aufgestellten Einheitssätze in der Regel einhalten; Abweichungen bedürfen also einer Rechtfertigung, und werden durch die Intendanturen für jedes Lazareth nach Maaßgabe der Lokalität und der Beschaffenheit des Beleuchtungsmaterials näher festgestellt. §. 65. Sodann bleibt es den Intendanturen überlassen, das für die Lazarethe erforderliche Brenn- und Beleuchtungsmaterial, zugleich mit dem Bedarf für Kasernen ꝛc., auf dem Wege der Licitation oder Submission (wo nicht der Bedarf des ersteren in guter Qualität mit gleichen Vortheilen direkt aus Königlichen Forsten entnommen werden kann) im Ganzen zu beschaffen, deshalb gewisse Ablieferungstermine zu stipuliren, und demnächst die Beträge dafür anzuweisen, oder durch die Lazareth-Kommission zahlen zu lassen.

VII. Ordnung und Anschaffung der Verpflegung.

§. 66. Hierbei kommen in Betracht: Der Umfang in quali et quanto, nach dem die Verpflegung verabreicht

wird, und die Bedingungen ihrer Gewährung. 1) Den Umfang derselben bestimmt das vom Königlichen Medicinal-Stabe der Armee entworfene, nebst den dazu gehörigen Erläuterungen (O.) hier beigefügte Beköstigungs-Regulativ (N.). 2) Gewährt wird dieselbe:

A) Kostenfrei: a) allen im activen Dienste befindlichen Gemeinen, Spielleuten und Unteroffizieren des stehenden Heeres, inclusive der Invaliden-Kompagnien, (die Sträflinge des stehenden Heeres mit inbegriffen) bis zum Feldwebel und Wachtmeister inclusive. — Landwehrmänner des beurlaubten Standes, die während der großen Uebungen erkranken, werden in dieser Beziehung dem im aktiven Dienste befindlichen Militair gleich geachtet. — Rücksichtlich der Verpflegung kranker Invaliden wird, mit Bezug auf die Bestimmung dieses Reglements §. 4 zu d Folgendes festgesetzt: aa) Von denjenigen Invaliden, welche als krank Unterstützung aus der Lazareth-Kasse verlangen, muß feststehen, daß sie zur Cathegorie solcher Leute gehören, die nach den bestehenden Grundsätzen und dem Ermessen des Arztes zur Aufnahme in die Lazarethe geeignet sind. bb) Solchen Invaliden, und besonders denjenigen, welche an den Folgen erhaltener Wunden oder an Altersschwäche leiden, und weniger der ärztlichen, als der weiblichen Pflege, verbunden mit der Bequemlichkeit ihrer häuslichen Einrichtung, bedürfen, kann von dem Kompagnie- oder Abtheilungs-Commandeur das Verbleiben in ihren Quartieren gestattet werden. Diese Erlaubniß setzt aber, außer dem ad aa gedachten Anerkenntniß des Arztes, daß bei dem Mangel häuslicher Bequemlichkeit ihre Aufnahme ins Lazareth unvermeidlich sein würde, auch dessen Einverständniß in medicinischer und polizeilicher Beziehung voraus. cc) In diesem Falle erhalten sie, Behufs der Selbstverpflegung, zu dem ihnen verbleibenden Solde und Brote, einen Zuschuß aus der Lazareth-Kasse, der mit Rücksicht auf ihren Krankheitszustand und ihr Bedürfniß von dem Arzte und dem Kompagnie- oder Abtheilungs-Commandeur in Vorschlag gebracht und von der Intendantur festgestellt wird. Mit Inbegriff des Soldes, (versteht sich nach Abrechnung des ihnen, gleich den Lazareth-Kranken, ohnehin davon gebührenden Antheils) und Brotes darf aber dieser Zuschuß die Durchschnitts-Verpflegungskosten im Lazarethe nicht übersteigen; innerhalb dieses Maximi und bis zur Höhe desselben finden die Unterstützungen nach dem individuell ermittelten und konstatirten Bedürfnisse Statt. dd) Befindet sich im Garnisonorte der Kompagnie oder Abtheilung kein eingerichtetes Lazareth, so werden die Durchschnitts-Verpfle-

gungskosten desjenigen zunächst belegenen Lazarethes zum Grunde gelegt, welches in den Fällen, wo eine Quartier-Verpflegung nicht möglich oder aus gesundheits-polizeilichen und anderen Rücksichten nicht zulässig sein sollte, die Kranken derselben aufzunehmen hätte. b) Kriegs-Reserve-Mannschaften, die auf dem Marsche in die Heimath erkranken.*) c) Rekruten, die bereits zum Militair-Verbande gehören und sich auf dem Marsche zu ihren designirten Truppentheilen befinden. d) Kranken Frauen von altverheiratheten oder denjenigen Soldaten, Spielleuten und Unteroffizieren der Linien-, Garnison-Truppen und Invaliden, die sich vor dem 1. Januar 1810 verheirathet haben, wenn sie wegen einer ansteckenden Krankheit vom Manne getrennt werden müssen, in den Quartieren die nöthige Pflege ihnen gebricht, und die Hülfe des Lazarethfonds durchaus nöthig ist. Ein Gleiches gilt von den Frauen der genannten Individuen bei den Landwehrstämmen, denen bei der ersten Organisation der Landwehr, nach den deshalb ergangenen Bestimmungen, die Rechte Altverheiratheter eingeräumt worden sind. e) Beurlaubten (nicht zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten) des stehenden Heeres. f) Auch den auf unbestimmte Zeit, mit Vorbehalt des Rechts zum Wiedereintritt, beurlaubten Individuen der Garnison- und Invaliden-Kompagnien. g) Und den an contagiösen Krankheiten, z. B. Augenkrankheiten, leidenden, zur Einstellung beim Militair bestimmten Individuen, wenn ihre baldige Wiederherstellung vorauszusehen ist, ingleichen den in derselben Cathegorie befindlichen, mit künstlichen Fußgeschwüren behafteten Individuen ꝛc., beides jedoch nur in den Fällen, wo die kompetenten Ministerien solches für einzelne Provinzen und Distrikte auf vorübergehende Zeit ausdrücklich angeordnet haben.

B) Gegen Bezahlung nach den Durchschnittspreisen werden verpflegt: a) Subaltern-Offiziere bis zum Premierlieutenant inclusive, wenn sie nach der Bestimmung vom 10. Juli 1821 in Garnison-Lazarethen Aufnahme finden. b) Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen.

*) Wenn die Krankheiten dieser Leute, sie mögen nun entweder bei ihrer Entlassung zur Kriegs-Reserve sich bereits krank in Lazarethen befunden haben, oder erst während des Marsches erkrankt und aufgenommen sein, langwieriger oder gar chronischer Natur sind, so machen die Lazarethe von ihrem Krankheits-Zustande, unter Beifügung eines ärztlichen Gutachtens, welches, möglichen Falles, auch über die Ursachen ihrer Krankheit sich auslässt, den Intendanturen zur weiteren geeigneten Einleitung Anzeige.

c) Auf ein Jahr dienende Freiwillige. d) Die Büchsenmacher, so fern der Regiments-Kommandeur ihre Aufnahme nachsucht. e) Die mit den Unteroffizieren und Gemeinen der Armee rangirenden Individuen des Festungspersonals. f) Die unverheiratheten Individuen der Land-Gensdarmerie. Sämmtliche hier genannte Individuen zahlen die Verpflegungskosten ex propriis. g) So wie ebenfalls die Sträflinge der Landwehr, wenn sie bemittelt sind und sich selbst verpflegen; sind sie unbemittelt und werden sie aus dem Fonds au- und Festungs-Fonds verpflegt, so übernimmt auch dieser die Zahlung der Lazareth-Verpflegungskosten. In beiden Fällen bringt das Lazareth die Bezahlung der Kosten bei dem Truppentheile, welchem die Aufsicht und Verpflegung der Strafabtheilung anvertraut ist, in Antrag. h) Ferner Arbeiter, die bei den Königlichen Festungs-Bauten verunglücken, für Rechnung der Fortifikationsbau-Kassen. i) Und endlich die zu den Artillerie-Werkstätten zur temporairen Verstärkung des Betriebes kommandirten, über den Etat vorhandenen Mannschaften, für Rechnung der Artillerie-Werkstatt-Kassen.

C) Gegen Entrichtung eines Aversional-Quanti erhalten Verpflegung: a) die Schirrmeister der Trainverwaltungen. — Das Aversional-Quantum ist der bisherige vorschriftsmäßige Abzug von dem Traktament eines Korporals der Infanterie, und beträgt mithin 3 Rthlr. 1 gGr. 6 Pf. monatlich. b) Unbemittelte Festungs-Stuben-1 Sgr. 11 Pf.
Gefangene erster und zweiter Klasse, nach Maaßgabe der Instruktion für die Kommandanturen wegen Behandlung dieser Gefangenen vom 7. April 1824, gegen Abgabe des auf $\frac{2}{3}$ festgestellten Theils ihrer Alimentengelder. — Außer den vorstehend bezeichneten Individuen darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Kriegs-Ministerii Niemand in ein Garnison-Lazareth aufgenommen werden. §. 67. Die Lazareth-Kommissionen wachen über die zweckmäßige Bereitung der Speisen und über deren vorschriftsmäßige Güte, und richten sich dabei nach der Bestimmung des Beköstigungs-Regulativs (Anlage Litt. N.) §. 68. Die Lieferung zubereiteter Portionen ist selbst dann, wenn dadurch die Verpflegung wohlfeiler zu beschaffen sein sollte, als bei eigener Oekonomie, theils weil jedes Lazareth mit einer eigenen Kochanstalt versehen ist, theils wegen möglicher Nachtheile und Beeinträchtigungen der Kranken, nicht statthaft. §. 69. Generallieferungen roher Viktualien für mehrere an verschiedenen Orten belegene Lazarethe sind nicht zu empfeh-

len, weil die Licitationen an einem Orte Statt haben müssen, Irrthümer in Absicht der Ortspreise leicht möglich, und billige Mittelpreise von beiden Seiten schwer zu treffen sind. In den meisten Fällen ist es daher am vortheilhaftesten, für ein Lazareth oder für mehrere eines und desselben Ortes die Bedürfnisse in Sorten zu theilen. §. 70. Diese wären dann, wie bloß beispielsweise angeführt wird: 1) Brot verschiedener Art, Speisemehl, Graupen, Reis, trockene Hülsenfrüchte u. s. w.; 2) frische Gewächse, zubereitete Gewächse, Backobst, Sauerkohl u. s. w.; 3) Bier, Wein, Essig, Branntwein; 4) Gewürze und allerlei Colonial- und Materialwaaren; 5) Milch, Butter u. s. w.; 6) Fleisch, Fettwaaren. Die verschiedenen Sorten werden einzeln, und zwar, um eine gewisse Ordnung zu haben, jährlich um eine gewisse feste Zeit, vor Ablauf des Jahres, licitirt, ohne jedoch jede Sorte wieder unterabzutheilen. Mag demnächst Einer das Ganze nach und nach nehmen, oder zuletzt ein Mindergebot darauf thun, so darf doch durch die conditionelle Erbietung, Alles übernehmen zu wollen, vor der Zeit der Gang der vereinzelten Licitation nicht gestört oder verwickelt, und es müssen die Licitationsformen streng beobachtet, folglich auch in keinem Falle Nachgebote angenommen werden. §. 71. Sind durch die Licitation keine verhältnißmäßig billigen Preise zu erreichen, so werden, damit die Lieferanten sich nicht für unentbehrlich halten, die Licitationen geschlossen, die Verpflegungsbedürfnisse im Wege des freien Verkehrs beschafft, und erst nach einiger Zeit neue Licitationen angeordnet. Um nun in solchen Fällen die Angemessenheit der Preise zu beurtheilen, und bei der Confirmation eine Basis der Entscheidung zu haben, macht die Verwaltung, unter Berücksichtigung der im letzten Jahre erreichten Resultate und der Aussichten des nächsten Jahres, einen annähernden Ueberschlag, wofür die Verpflegung bei ungebundenem Ankaufe zu bestreiten sein möchte. Ob bei gleichstehenden Preisen die Unternehmer dem Ankaufe aus freier Hand vorzuziehen oder nicht, bleibt der Entscheidung der Intendantur überlassen. §. 72. Ohne vorherige Licitation wird der Bedarf an Verpflegungsgegenständen gesichert durch Akkorde oder ungebundene Marktkäufe, gegründet auf die jedesmaligen Marktpreise. Einige Gegenstände, z. B. Mehl, Salz, Reis, Branntwein, Wein, Gewürze, Oel, Lichte, Fleisch u. s. w. halten an mehreren Orten so ziemlich im Gleichgewicht bleibende Preise, so daß die leitende Behörde in dieser Beziehung Marktkäufe oder Käufe aus freier Hand ohne Schwierigkeit beurtheilen kann; wogegen andere, besonders an kleinen Orten, fast gar keine

festen Marktpreise haben, und daher in Betreff der Anschaffung mehr Umsicht und eine strengere Aufsicht verlangen. — Gegenstände wie Gemüse ꝛc. kann man kleinen Unternehmern in Akkord geben; nur müssen hierbei nicht zu lästige Bedingungen gestellt und übergroße Garantien verlangt werden, denn dergleichen vertheuert im Ganzen die Preise mehr, als in einzelnen Fällen durch das Nichthalten der Akkorde verloren geht. Ein Gleiches ist Hinsichts der Sicherheiten auch bei eigentlichen Licitationen zu beachten.

VIII. Vom Materiellen der Heilung.

Mit Ausnahme der Landwehrtruppen, bei denen die Arzneikosten nach dem Bedürfnisse liquidirt werden, wird für alle übrigen in Reihe und Glied stehenden Militairpersonen, vom Feldwebel abwärts, das etatsmäßige Medicingeld an die oberen Militairärzte der verschiedenen Truppentheile gezahlt, wogegen letztere verpflichtet sind, nicht allein die im Lazarethe befindlichen, sondern auch die in den Quartieren zu behandelnden Kranken mit den erforderlichen Arzneien und ꝛc. Bandagen zu versehen. Eine gleiche Verpflichtung haben sie, mit Ausnahme der Landwehr, für das aus dem Kompagnie- und Eskadrons-Unkostenfonds, gemäß der allerhöchsten Cabinetsordre vom 12. September 1808, ihnen zu gewährende Aversional-Quantum, gegen die kranken Soldatenfrauen und Kinder. Sobald die jetzt bestehende Medicingelder-Verfassung aufgehoben wird, werden die Instruktionen über eine anderweitig einzuführende Medikamenten-Verpflegung sogleich erfolgen. §. 74. Für Rechnung des Lazarethfonds erhalten die benöthigten Arzneien: a) Unbemittelte Subaltern-Offiziere bis zum Premierlieutenant inclusive, die im Dienste oder durch einen sonstigen unvermeidlichen Zufall erkrankt und zu ihrer Wiederherstellung in ein Garnison-Lazareth aufgenommen sind; b) unbemittelte Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen unter den ad a festgesetzten Bedingungen; c) die Schirrmeister der Train-Verwaltungen; d) Kriegs-Reserve-Mannschaften auf dem Marsche in die Heimath; e) Ersatzmannschaften, die zum Militair-Verbande bereits gehören, und sich auf dem Marsche zu ihrem Truppentheile befinden; f) Beurlaubte der Linientruppen, die nicht zur effektiven Stärke gehören, und für welche das Medicingeld in den Truppen-Verpflegungs-Berechnungen erspart nachgewiesen wird; g) die wegen contagiöser Uebel aufgenommenen Individuen; h) die §. 66 ad C b erwähnten Festungs-Stuben-Gefangenen. — Für alle diese Individuen werden, ihre Behandlung in Garnison-Lazarethen vorausgesetzt, die nöthigen Arzneien, mit

Rücksicht auf jede zulässige Ersparung und mit Benutzung der Pharmacopœa castrensis, aus den Stadt-Apotheken verschrieben. Die mit den Recepten belegten Apotheken-Rechnungen werden mit den vorschriftsmäßigen Krankenlisten dem betreffenden General-Divisionsarzte zugefertigt, welcher sie mit Rücksicht auf die Statt gehabten Krankheitsformen prüft und demnächst dem General-Stabsarzte Behufs ihrer Revision nach der Arzneitaxe einreicht. Die gleichzeitig vorkommenden Bandage-Kosten-Rechnungen werden nach der vom General-Stabsarzte gegebenen Taxe revidirt. Der General-Stabsarzt sammelt diese Liquidationen nach dem Provinzial-Ressort, und überschickt sie, mit seinem Revisionsatteste versehen, per Couvert der competenten Intendantur, welche die Lazarethe zur Zahlung und Ausbringung des Liquidi in einer laufenden Quartalrechnung autorisirt. §. 75. Bedürfnisse wie Bruchbänder, Krücken ꝛc. ꝛc., deren Beschaffung dem Arzte, der die Medizingelder empfängt, nicht zur Last fällt, gewährt ebenfalls der Lazarethfonds. Namentlich werden Bruchbänder für alle zur kostenfreien Lazareth-Verpflegung berechtigte active Militairs angeschafft, ohne Rücksicht, ob dieselben beim Eintritt des Bedarfs in oder außer dem Lazareth sich befinden. Auch werden sie an sämmtliche Individuen verabreicht, welche nach den vorstehenden Bestimmungen, außer den Soldaten des stehenden Heeres, in Krankheitsfällen auf freie Lazareth-Verpflegung Anspruch haben, und solche wirklich erhalten.

IX. Von den Traktaments-Antheilen der Kranken.

§. 76. Da nicht der volle Traktaments-Betrag auf die angenommene Durchschnitts-Krankenzahl, sondern nur die verfassungsmäßig zur Krankenpflege bestimmte Quote vom Titel: Sold-Verpflegung abgesetzt und zu den Lazareth-Unterhaltungskosten geschlagen ist, so ist die Zahlung der Traktaments-Antheile an sämmtliche regimentirte Lazareth-Kranke Sache der Truppen; die Lazarethe leisten dergleichen Zahlungen nur an Kriegs-Reserve- und Ersatzmannschaften; außer diesen hat Niemand darauf Anspruch, da die kostenfreie Verpflegung an sich schon eine Begünstigung ist. Um diese Zahlungen richtig zu leisten, haben die Lazarethe von der Höhe des dergleichen Mannschaften resp. auf dem Marsche zum Regimente oder in die Heimath nach den jedesmaligen Festsetzungen zustehenden Traktaments in allen speziellen Fällen sich vorher gehörig zu unterrichten, und bei der Berechnung des Antheils als Grundsatz festzuhalten,

daß diese Leute während ihrer Behandlung in Garnison-Lazarethen den regimentirten Individuen ganz gleich zu achten sind, bei Uebereinstimmung der Competenz also ihnen aus der Lazarethkasse dasselbe zu zahlen ist, was letztere aus den Kassen ihrer Truppentheile empfangen. §. 77. Diese zahlen an die Lazareth-Kranken: 1) Bei einem monatlichen Traktament unter 6 Rthlr. den achten Theil.*) 2) Bei einem desgleichen von 6 Rthlr. und darüber gebührt dem Traktaments-Empfänger alles, was er über 5 Rthlr. bezieht.**) 3) Unter Traktament wird hier bloß die Löhnung — mit Ausschluß der Sold- (Capitulanten-) und der Viktualien-Zulage — verstanden, denn erstere wird den Competenten ungekürzt fortgezahlt, wogegen die Zahlung der letzteren, weil sie ganz zum Lazareth-Fonds eingezogen ist, gar nicht Statt findet. Die Gefreiten- und die mittelst Cabinetsordre vom 30. März 1821 den Feldwebeln, Wachtmeistern u. s. w. bewilligten Zulagen, ingleichen die Mineur-Zulagen bei den Pionnier-Kompagnien, gehören dagegen zum Traktamente.

X. Von der Unterstützung der Soldatenfrauen.

§. 78. Diese Unterstützung, welche als Maximum monatlich 1 Rthlr. und sechs sechspfündige Brote beträgt, erhalten, nach der Beurtheilung des betreffenden Regiments- oder Bataillons-Commandos ꝛc. ꝛc., die Frauen altverheiratheter Soldaten, wenn letztere als krank sich im Lazarethe befinden.

---

*) Von diesem Traktaments-Satze werden bei der Kavallerie (die reitende Artillerie ausgenommen) erst 3 Sgr. 9 Pf. für Hufbeschlag und Häckselschneidelohn decourtirt, und der achte Theil des residui ist der Traktaments-Antheil des Kranken. — Ein Gleiches gilt von den Kavallerie-Stamm-Gefreiten, auch wenn sie unberitten sind; nur wird dieser Abzug dann zu Gunsten des Lazarethfonds gemacht.

**) Diese 5 Rthlr. gebühren dem Lazarethfonds überall ungekürzt; der sub a bezeichnete Abzug von 3 Sgr. 9 Pf. wird daher bei Individuen der Kavallerie von dem Mehrbetrage gemacht, und was dann noch übrig bleibt, gebührt dem Kranken. Dagegen beträgt aber auch die Competenz des Lazarethfonds nie über 5 Rthlr. Wenn also hin und wieder Traktaments-Sätze unter 6 Rthlr. vorkommen, bei denen, nach Abrechnung des achten Theils, gegen dies Maximum sich ein Mehrbetrag zeigt, so gebührt dieser noch den Kranken.

XI. Von den Beerdigungskosten.

§. 79. Die Beerdigungskosten, welche mit Rücksicht auf die bestehenden Ortsverhältnisse und Sitten auf das Nothwendige und Unvermeidliche beschränkt werden müssen, gewährt der Lazarethfonds in demselben Umfange, wie die Kosten für Bruchbänder; doch trägt er sie außerdem noch für unvermögende Kompagnie- oder Eskadrons-Chirurgen, so fern sie im Lazareth gestorben sind.

XII. Von den Schreibmaterialien.

§. 80. Zur Anschaffung von Schreibmaterialien erhält jedes Lazareth ein Abfindungs-Quantum, welches die Intendanturen nach Maaßgabe des im Wege der Erfahrung ermittelten Bedürfnisses, mit möglichster Rücksicht auf Sparsamkeit, dem Kriegs-Ministerium in Vorschlag zu bringen haben.

XIII. Von den Kurkosten für von Civilärzten behandelte Individuen.

§. 81. Wenn zur freien Lazareth-Verpflegung berechtigte Individuen an Orten erkranken, wo sich kein Militair-Lazareth befindet, und nach ärztlichem Ermessen ohne Gefahr für Gesundheit und Leben in das nächste Militair-Lazareth nicht transportirt werden können, so geschieht, in Ermangelung eines am Orte befindlichen Militairarztes, ihre Kur und Behandlung durch Civilärzte. Von diesen sind aber bloß die besoldeten Physiker und gerichtlichen Wundärzte, und zwar auch nur in dem Falle, wenn der Kranke sich in ihrem Wohnorte befindet, zur unentgeldlichen Kur verbunden, in allen übrigen Fällen werden die gesetzlichen Kur- und die regulativmäßigen Reisekosten, gleich den übrigen Civilärzten, aus der betreffenden Lazarethkasse ihnen vergütiget, jedoch werden alle desfallsigen Liquidationen vor der Zahlung nach den jedesmaligen Taxen geprüft und festgestellt.

XIV. Von den Besoldungen und Zulagen.

§. 82. Die den Lazarethbeamten und dem Unterpersonal zu gewährenden Besoldungen und Emolumente werden durch die erste Personal-Organisation oder deren Revision und die in Folge derselben in Kraft getretenen Etats bestimmt; es bleibt dem Ermessen der Intendantur und des Divisions-General-Arztes überlassen, in wie fern die Umstände es nöthig machen, die Krankenwärter und andere Unter-Officianten auf Natural-Verpflegung zu setzen. Für diesen Fall [illegible] Verpflegungs-Etat (P.)

zum Anhalte. Mit Rücksicht darauf wird das baar zu zahlende Gehalt bestimmt. §. 83. Dagegen wird die Zahlung der Zulagen an die rechnungsführenden Unteroffiziere (deren Annahme aber nur da zulässig ist, wo keine Lazareth-Inspektoren oder Rendanten angestellt sind) und an die wachthabenden Chirurgen nach folgenden Grundsätzen geleistet: A. An den Rechnungsführer: a) In einem Lazareth für zwei Bataillons oder zwei Kavallerie-Regimenter monatlich 4 Rthlr. b) In einem Lazareth für 5 bis 7 Kompagnien oder Eskadrons 3 Rthlr. 15 Sgr. c) In einem Lazareth für ein Bataillon oder Kavallerie-Regiment 3 Rthlr. d) In einem Lazarethe für 3 Kompagnien oder Eskadrons 2 Rthlr. 15 Sgr. e) Für eine und zwei Kompagnien 2 Rthlr. f) Ist ein Lazareth für mehr als zwei Bataillons ꝛc. bestimmt, so dient der Satz ad a zur Basis, nach welchem pro Kompagnie oder Eskadron eine monatliche Zulage von 15 Sgr. gut gethan wird, und es beträgt daher die Zulage, welche dem Rechnungsführer eines Lazarethes für 11 Kompagnien zu gewähren ist, monatlich 5 Rthlr. 15 Sgr. Auch wenn während eines Monats im Quartal sich keine Kranken im Lazareth befunden haben, wird die Zulage dennoch für das ganze Quartal gezahlt, dagegen findet für die den Garnison-Kompagnien attachirten Straf-Sektionen und die Landwehrstämme die Zahlung einer Zulage nicht Statt. B. An den wachthabenden Chirurgus: a) In einem Lazarethe für zwei Bataillons ꝛc. monatlich 1 Rthlr. b) In einem Lazareth für fünf bis sieben Kompagnien ꝛc. 25 Sgr. c) Für ein Bataillon ꝛc. 20 Sgr. d) Für drei Kompagnien 20 Sgr. e) Für ein und zwei Kompagnien 15 Sgr. f) Bei einem Lazarethe für mehr als zwei Bataillons modificirt sich diese Zulage analog, wie die Rechnungsführer-Zulage, nach dem Satze ad a, und beträgt also in einem Lazarethe für 11 Kompagnien 1 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. Diese Zulagen fallen in den Monaten ganz weg, wo keine Kranken im Lazarethe sind. Landwehrstäbe und Straffektionen werden, jene wegen ihrer geringen Stärke, diese weil sie Garnison-Kompagnien attachirt sind und etwanige Mißverhältnisse durch die geringe Stärke der letzteren in der Regel ausgeglichen werden, einer Kompagnie nicht gleich geachtet. In einzelnen Fällen, die eine Ausnahme motiviren möchten, ist deshalb besonders zu berichten.

XV. Insgemein.

§. 84. Dieser Titel übernimmt alle Ausgaben, die jährlich regelmäßig wie[illegible] doch aber nicht vermieden werden kön[illegible] Badeunter-

stützungen für kranke Militairs, deren Wiederherstellung weniger von der Anwendung gewöhnlicher Heilmittel, als von dem Gebrauche eines benachbarten Bades zu hoffen ist. Dergleichen Unterstützungen dürfen aber nur solchen Kranken gewährt werden, die nach den allgemeinen Grundsätzen und nach ärztlicher Beurtheilung zur Aufnahme in Garnison-Lazarethe geeignet sind, und es darf die ihnen zu verabreichende Badeunterstützung, wohin, wenn die Wohnung nicht umsonst gewährt wird, im Badeorte der Servis der Städte erster Klasse gehört, den muthmaßlichen Betrag der Kosten nicht übersteigen, den ihre Aufnahme in das betreffende Garnison-Lazareth für die Staatskasse herbeigeführt haben würde. Zu solchen Unterstützungen bedarf es aber in jedem speciellen Falle der Genehmigung des Kriegs-Ministerii, und es muß demselben das Bedürfniß und die Angemessenheit der Badekur, mit Rücksicht auf die angegebenen Grenzlinien, durch die Intendantur, unter Konkurrenz des General-Divisionsarztes, nach vorherigem Vortrage bei dem Königlichen General-Kommando, zuvor nachgewiesen werden.

Fünfter Abschnitt. Von dem Gange der Verwaltung und der Geschäftsführung.

I. Lazareth-Kommission.

§. 85. Die Verwaltung der Lazarethe und die Geschäftsführung in denselben ist nach §. 1 eigens dafür constituirten Lazareth-Kommissionen anvertraut, denen die Lazarethe mit Zubehör und dem Inventario beim Antritte ihres Geschäftes übergeben werden. Ueber den Zustand wird ein Protokoll aufgenommen. Beim Ausmarsche, bei Garnisonwechseln u. s. w., oder wenn einzelne Mitglieder der Lazareth-Kommission ausscheiden, findet ebenfalls eine besondere Uebergabe und Uebernahme Statt, welche durch ein Protokoll constatirt wird. §. 86. Die Lazareth-Kommissionen haben den zur Unterhaltung der Garnison-Lazarethe ausgesetzten Mitteln zunächst und direkt die vorschriftsmäßige, in dieser Instruktion näher bezeichnete Richtung zu geben. §. 87. In Absicht ihrer Bildung und Zusammensetzung bleibt es im Allgemeinen bei dem bisher observanzmäßig gewesenen Verfahren, nach welchem sie aus einem Militair-Mitgliede (für sehr große Lazarethe aus zwei Militair-Mitgliedern, einem Stabs- und einem Subaltern-Offizier) und einem ärztlichen Mitgliede bestehen; nur wird als Grundsatz angenommen, daß, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung nothwendig machen, A) die Kommission eines Lazareths für weniger als vier Kompagnien

oder Eskadrons aus einem Subaltern-Offiziere und einem Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgus, B) für vier und mehrere Kompagnien oder Eskadrons aber aus einem Capitain oder Rittmeister und einem Regiments-, Bataillons- oder Garnison-Stabsarzte gebildet sein muß. Wo in Lazarethen dieser Art ein besonderer Rendant oder Lazareth-Inspektor fungirt, ist auch dieser Mitglied derselben. §. 88. Ein Wechsel der Militair-Mitglieder muß möglichst vermieden werden, und so selten als möglich vorkommen. §. 89. Für Artillerie-Brigaden und Kavallerie-Regimenter, deren einzeln stationirte Kompagnien oder Eskadrons an keinem combinirten oder allgemeinen Garnison-Lazarethe Theil nehmen, sondern ihre eigenen Special-Lazarethe haben, bestehen am Garnisonorte des Stabes Stabs-Lazareth-Kommissionen, welche aus einem Kapitain oder Rittmeister und dem Regimentsarzte gebildet sind, und denen, außer der speciellen Verwaltung des Stabs-Lazarethes, die Kontrolle über die Verwaltung der übrigen Spezial-Lazarethe obliegt. §. 90. So weit es angeht, wird künftig für sämmtliche Spezial-Lazarethe größerer Garnisonstädte eine Kassen-Verwaltung unter einem Rendanten gebildet werden.

II. Verhältniß derselben.

§. 91. Die Lazareth-Kommissionen gehören zu den Militair-Verwaltungsbehörden. Sie führen ihr Geschäft selbstständig. §. 92. Die Intendantur und beziehungsweise die General-Divisionsärzte sind die Provinzial-Autoritäten, unter deren Leitung sie wirken, und zwar sind sie von den ersteren in Absicht des allgemein polizeilichen und ökonomischen, von den letzteren rücksichtlich des medicinisch-polizeilichen und diätetischen Theils der Verwaltung abhängig, und an ihre Anordnungen gebunden. In Beschwerdefällen steht ihnen der Rekurs resp. an das Kriegs-Ministerium und den General-Stabsarzt der Armee offen. §. 93. Für die von Stabs-Lazareth-Kommissionen abhängigen Spezial-Lazarethe bilden die ersteren eine Zwischenbehörde zwischen den Intendanturen und den General-Divisionsärzten, die nicht umgangen werden darf. §. 94. Die Verwaltung ist kollegialisch, doch theilen die Mitglieder derselben sich dergestalt in die Geschäfte, daß das ärztliche Mitglied ausschließlich den medicinisch-polizeilich-diätetischen, das Militair-Mitglied vorzugsweise den allgemein polizeilichen und ökonomischen Theil der Verwaltung leitet. Wo bei größeren Lazarethen ein Rendant oder Inspektor als Mitglied der Lazareth-Kommission fungirt, trifft diesen zunächst die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten. §. 95. Sämmtliche Mitglieder haben aber ihren

Anordnungen stets diejenige Uebereinstimmung zu geben, welche die Erreichung des Gesammtzweckes der Anstalt erfordert. §. 96. Alle Gegenstände, die eine gemeinschaftliche Berathung nothwendig machen, werden in besonderen Conferenzen verhandelt. Die wichtigsten Beschlüsse dieser Conferenzen werden in Form ganz kurzer, von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnender Protokolle in ein besonderes Conferenzbuch eingetragen, und in den späteren Verhandlungen wird bemerkt, ob und in wie weit dieselben ausgeführt sind, oder was ihre Ausführung verhindert hat. §. 97. Die ꝛc. Kommission sorgt auch dafür, daß von Seiten der Militairbehörden qualificirte Subjekte zu Rechnungsführern (in so fern solche, bei Ermangelung von Inspektoren, erforderlich sind) commandirt werden, und formirt die deshalb nöthigen Anträge. §. 98. Sie stellt mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Intendantur-Instruktion wegen Verwaltung des Servisweſens ꝛc. ꝛc. Art. III. zu Litt. F ad 5 die geeigneten Subjecte als Krankenwärter an, und verfügt ihre Entlassung. §. 99. Diese, so wie sämmtliche Lazareth-Unterbeamten und Rechnungsführer, empfangen die nähere Anleitung zu ihrer Dienstführung von ihr, und haben derselben, die wachthabenden Chirurgen insbesondere, den Anordnungen des vorstehenden Arztes, Folge zu leisten.

III. Allgemeine Pflichten derselben.

§. 100. Die Pflichten der Lazareth-Kommissionen erstrecken sich auf die Erhaltung und bestimmungsmäßige Verwendung des ihr anvertrauten, theils beweglichen, theils unbeweglichen Staatseigenthums. In Absicht des unbeweglichen Eigenthums beugen sie jeder Devastation desselben durch Anwendung zweckgemäßer Mittel, so weit ihnen solche verfassungsmäßig zu Gebote stehen, nicht nur bei Zeiten vor, oder bringen die Mittel zur Abhülfe bei den Intendanturen in Vorschlag, sondern suchen auch in ähnlicher Art jede Verbesserung desselben nach Kräften zu bewirken. Als unmittelbare Repräsentanten des Grundherrn sorgen sie für die Verwahrung aller auf dem Grundeigenthume haftenden Gerechtsame, und lassen keins derselben durch Verjährung verloren gehen; eben so treten sie jedem etwanigen Versuche Anderer, irgend ein Nutzungsrecht auf dies Grundeigenthum unbefugter Weise geltend zu machen, bei Zeiten entgegen. Sie widmen den vorhandenen Lazareth-Utensilien ꝛc. ꝛc. die gehörige Aufmerksamkeit, kontrolliren deren Gebrauch, und sorgen dafür, daß allen sich zeigenden Mängeln gleich beim Entstehen abgeholfen werde. §. 101. Die zu ihrer Disposition gestellten baaren Geldmittel, verwenden sie mit Be-

nutzung der sich darbietenden günstigen Umstände und angemessener Sparsamkeit nach den Vorschriften und den Etats, welche sich auf Etats-Einheitssätze gründen. Jede Ausgabe, die hiernach oder durch eine specielle Genehmigung der Intendantur nicht begründet ist, fällt ihnen daher zur Last, und muß von ihnen vertreten werden. §. 102. Die Verwaltung der Lazareth-Kasse geschieht, mit Ausnahme der §. 104 angegebenen Fälle, bei allen Lazarethen durch ein Kassen-Curatorium, das aus sämmtlichen Mitgliedern der Lazareth-Kommission besteht. Die Kommission ist qua Curatorium für die Sicherheit und richtige Verwaltung der Kasse, zu welcher jedes Mitglied einen besonderen Schlüssel führt, in solidum verhaftet. Sie quittirt über den eisernen Verpflegungs-Vorschuß, der ihr bei der General-Militair-Kasse zur Last gestellt wird, und über alle zu dessen Ergänzung eingehende Summen. §. 103. Alle großen Zahlungsgeschäfte können nur in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder der Kommission abgemacht werden; zur Bestreitung der kleineren laufenden Ausgaben giebt sie aber dem Rechnungsführer nach ihrer Beurtheilung die nöthigen Vorschüsse und läßt sich deren Verwendung nachweisen. §. 104. Dagegen bestehen keine Kassen-Curatorien: 1) Bei den Lazarethen einzelner Invaliden-Kompagnien und Abtheilungen, und überhaupt aller einzelnen Kompagnien mit selbstständiger Oekonomie, wenn dieselben mit keinem andern Truppentheile im Lazarethverbande stehen. In diesen Fällen werden die eisernen Unterhaltungs-Vorschüsse und alle zu deren Ergänzung assignirte Beträge resp. den Kompagnie-Chefs oder Abtheilungs-Commandeurs überwiesen, von diesen mit den Verpflegungsgeldern der Truppenabtheilung asservirt, und den Lazarethen davon innerhalb der Vorschrift des Allerhöchst vollzogenen Regulativs über das Kassenwesen der Truppen vom 20. November 1812 §. 8 die nöthigen Vorschüsse nach dem Bedürfnisse gezahlt, welche das Militair-Mitglied der Lazareth-Kommission unter seinen alleinigen Verschluß nimmt, den Rechnungsführer daraus mit den zur Bestreitung der kleinen laufenden Ausgaben erforderlichen Mitteln versieht und für deren Sicherheit haftet, obwohl eine bestimmungswidrige Verwendung, wenn sie mit Vorwissen und Genehmigung sämmtlicher Mitglieder der Kommission erfolgt ist, jederzeit solidarisch von ihnen vertreten werden muß. Die Erhebung der eisernen Vorschüsse ꝛc. von Seiten der Truppen-Commandeurs kann indessen nur gegen die Quittungen der Lazareth-Kommissionen erfolgen, da diesen die vorschriftsmäßige Verrechnung derselben obliegt und sie über den in der Kasse des Truppentheils da-

von asservirten Antheil einen Depositenschein erhalten. 2) Bei den Special-Lazarethen detachirter Kompagnien oder Eskadrons, die nach §§. 89 und 93 dieses Reglements von Stabs-Lazareth-Kommissionen abhängig sind. Diese Kommissionen erheben nämlich die eisernen Vorschüsse ꝛc. für sämmtliche von ihnen abhängige Special-Lazarethe gegen eigene Quittungen, und versehen daraus, unter Anwendung des ad 1 gedachten §., dieselben mit den nöthigen Unterhaltungs-Vorschüssen. Da indessen, in Folge der zugetretenen Servis-Leistungen, Vorschüsse bis zu 30 Rthlr. das Bedürfniß auf zu kurze Zeit befriedigen, und dadurch zu häufige Geldversendungen abseiten der Stabs-Lazarethe nöthig werden möchten, so kann die Einrichtung getroffen werden, daß letztere den betreffenden Kompagnie- oder Eskadrons-Chefs Vorschüsse von 80 bis 100 Rthlr. pro Kompagnie oder Eskadron überweisen, welche dieselben, gemäß §. 9 des mehrgedachten Regulativs, unter gleichen Verpflichtungen, wie die übrigen ihnen anvertrauten Königlichen Gelder, in ihren Verwahrsam nehmen, und davon dem Special-Lazarethe das Geldbedürfniß in Vorschüssen von 20 bis 30 Rthlr. verabreichen. In Absicht der Aufbewahrung und Vertretung dieser letztgedachten Vorschüsse gilt die vorstehend ad 1 gegebene Bestimmung.

IV. Specielle Pflichten.

a) des Militair-Mitgliedes. §. 105. Die speciellen Pflichten ergeben sich aus den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen, und beziehen sich, rücksichtlich des Militair-Mitgliedes, zunächst auf den militairischen Theil, das Commando über Kranke, die allgemeine Fürsorge für die Aufbewahrung der Waffen, Bekleidungsstücke und Geräthe; die Erhaltung der Gebäude, die eigentliche innere Polizei, die Aufsicht auf das Wirthschaftliche, die Sorge für die zweckmäßige Anschaffung der Bedürfnisse und Effekten, so weit sie dem Lazarethe überlassen bleiben, den Empfang, die Aufbewahrung und Verwendung der Gegenstände, den gesetzlich bestimmten Antheil an dem Rechnungswesen, der Mitverwahrung der Kasse, der Correspondenz, außer der eigentlich medicinischen, mithin auch den ganzen militairischen, administrativen und ökonomischen Theil, so weit neben dem Offizier nicht noch ein Lazareth-Rendant, Inspektor oder Aufseher für den administrativen und ökonomischen Theil bestellt ist, die unmittelbare Wirksamkeit des Offiziers sich also auf den militairischen Theil beschränkt, obwohl ihm die Mitaufsicht und Verantwortlichkeit in Betreff des administrativen und ökonomischen verbleibt.

b) des ärztlichen Vorstandes. §. 106. Außer dem in den Beilagen des Abschnitts IV. ad VII. und Abschnitt V. ad III. gedachten Antheil des Arztes, als Mitglied der Lazareth-Kommission, auf den Gang der Verwaltung, hat derselbe noch folgende Verpflichtungen. Alles, was zur baldigen Wiederherstellung der Kranken dienen kann, ist seiner Leitung und Oberaufsicht anvertraut, und von seinen Kenntnissen und Erfahrungen wird mit Recht erwartet, daß er sich aller in dieser Rücksicht ihm in reichem Maaße zu Gebote stehenden Mittel mit Umsicht bedienen, und dabei stets bedenken werde, daß, wenn es seine erste und heiligste Pflicht ist, für das Wohl und die baldige Wiederherstellung der ihm anvertrauten Kranken zu sorgen, er dennoch auch als Staatsdiener die Verpflichtung hat, die Erreichung jenes wichtigen Zweckes auf die den Staatskassen am wenigsten kostspielige Art zu bewirken. Reinlichkeit des Gebäudes und der Umgebungen desselben, Reinlichkeit der Zimmer und der Kranken selbst, eine gute, reine Luft, sind die Eigenschaften, welche keinem Lazarethe fehlen dürfen, weil es ohne sie nicht möglich ist, den Zweck desselben, nämlich die Wiederherstellung der Kranken, zu bewirken. Specielle Vorschriften lassen sich hierüber nicht ertheilen, weil Vieles von der Lokalität abhängig ist, und ein jeder oberer Militairarzt wissen muß, wie er in dieser Rücksicht verfahren soll. Im Allgemeinen muß jeder vorstehende Arzt mit Strenge darüber wachen, daß das ihm untergebene Lazarethpersonal, und namentlich die Krankenwärter, für die Reinhaltung der Zimmer, der Geräthe und der Kranken sorgen, und solche auf das Pünktlichste bewirken. Eine gute, nahrhafte und der jedesmaligen Krankheitsform angemessene Diät ist eine der vorzüglichsten Bedingungen zur baldigen Wiederherstellung der Kranken. Die reichlichste Verabreichung guter Speisen und Getränke wird jedoch dem Kranken nur zum Nachtheile gereichen, wenn sie seinem Zustande nicht angemessen ist. Daher muß der vorstehende Arzt dafür Sorge tragen, daß Jeder das gehörige Maaß von Speisen und Getränken (weder zu viel, noch zu wenig) zur rechten Zeit bekomme, daß darin eine schickliche Auswahl getroffen und Alles gehörig zubereitet werde. Bei dem Ankaufe der einzelnen Nahrungsmittel muß er ganz vorzüglich auf die Güte derselben sehen, indem in allen guten Lazarethen der Grundsatz feststehen muß, daß man an dem Besten stets den besten Kauf hat. Schlechte, verdorbene Nahrungsmittel dürfen nie, selbst wenn man sie umsonst erhalten könnte, in einem Lazarethe verbraucht werden. Selbst der Ankauf von Nahrungsmitteln geringerer Qualität ist möglichst zu vermei-

den, weil bei deren Verwendung der Kranke nicht den erforderlichen Nahrungsstoff erhält, und in der Genesung zu seinem und zum Nachtheile der Lazareth-Kasse aufgehalten wird. Auf die gute Conservation der vorräthigen Nahrungsmittel, auf die reinliche, zweckmäßige Bereitung der Speisen, auf die gehörige Qualität der Getränke muß der vorstehende Arzt sorgfältig sein Augenmerk richten, und zu diesem Ende die Vorräthe oft und zu unbestimmten Zeiten untersuchen, die bereiteten Speisen kosten, und sich selbst von der Güte der Getränke überzeugen. Jede in diesem Betrachte vorkommende Nachlässigkeit und Unregelmäßigkeit muß er sofort abstellen, und mit allem Eifer darauf halten, daß das Wohl der Kranken bei Verabreichung der Nahrungsmittel in keiner Art beeinträchtiget oder gar gefährdet werde. Die in allen Lazarethen der Armee üblichen Diätformen sind vorgeschrieben, und es wird hiermit jedem vorgesetzten Militairarzte zur Pflicht gemacht, einem jeden Kranken diejenige Diätform, welche seinem Krankheitszustande angemessen ist, gewissenhaft vorzuschreiben. Jeder vorstehende Arzt muß das Lazareth wenigstens alle Tage einmal, und wenn wichtige Kranke es nöthig machen, mehreremale des Tages besuchen. Die Krankenbesuche geschehen in allen Lazarethen der ganzen Armee vom 1. April bis ult. September Morgens um halb acht Uhr; vom 1. October bis ult. März des Morgens um acht Uhr. Nur eine wirkliche Krankheit oder ein nachgesuchter, von dem Commandeur des Truppentheils bewilligter Urlaub kann den vorstehenden Arzt von der Pflicht entbinden, das Lazareth täglich und zu der oben bestimmten Zeit zu besuchen. Unmittelbar nach dem Krankenbesuche wird die Diätvorschrift (der sogenannte Diätzettel für sämmtliche Kranke auf den ganzen Tag angefertiget, von dem vorstehenden Arzte unterschrieben und dem Inspektor oder dem Rechnungsführer des Lazarethes übergeben. Bei dem Besuche selbst bemerken die wachthabenden Chirurgen die vorgeschriebene Diätform auf der schwarzen Tafel, welche sich über dem Kopfe des Kranken befindet. Das eigentliche Heilverfahren am Krankenbette leitet der vorstehende Arzt nach seinem besten Wissen und Gewissen. Er macht die gehörigen Arzneiverordnungen, und sorgt dafür, daß die Kranken die zweckmäßigsten Arzneien gut zubereitet erhalten. Er wacht darüber, daß die ihm untergebenen Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen den Krankendienst im Lazarethe auf das sorgfältigste ausüben, die Krankenlisten (G.) in der größten Ordnung erhalten, vorzüglich aber das Journalblatt (H.) für einen jeden Kranken auf das Genaueste führen, weil eben dieses Journalblatt

das Aktenstück ist, wonach, bei etwanigen Revisionen, das Verfahren des Arztes beurtheilt werden muß, zu welchem Ende die wachthabenden Chirurgen streng dazu angehalten werden müssen, im Journalblatte jeden Tag den Zustand der Krankheit und die verordneten arzneilichen und diätetischen Vorschriften genau zu vermerken.

c) des Rendanten, Lazareth-Inspektors, Oekonomen. §. 107. Die Verwaltung der Oekonomie und allgemeinen Polizei, die gesammte Buch-, Rechnungs- und Listenführung nach dem in dieser Instruktion speciell angegebenen Umfange, und die Besorgung aller in diese Geschäfte einschlagenden schriftlichen Arbeiten sind die Pflichten der nebengenannten Beamten, bei deren Ausübung sie, was die Handhabung der Oekonomie und Polizei betrifft, durch das Unter-Oekonomie- und Aufsichtspersonale, das in den angegebenen Beziehungen an ihre Anweisungen zunächst gebunden ist, namentlich durch die Krankenwärter, den Koch oder die Köchin, den Nachtwächter und Thürsteher, wo letztere angestellt sind, unterstützt werden. Einer Absonderung und Scheidung dieser Pflichten nach dem verschiedenen Charakter jener Beamten bedarf es deshalb nicht, weil für deren verschiedenartige Dienstfunktionen immer nur ein Individuum, sei es nun unter dem Namen eines Rendanten, Lazareth-Inspektors oder Oekonomen, angestellt wird. Mit Rücksicht auf obige Gesichtspunkte klassificiren sich demnach ihre speciellen Pflichten in folgender Art: 1) Aufsicht auf die Gebäude, Wahrnehmung der Ordnung, Reinlichkeit, Sicherheit, sowohl in denselben, als den dazu gehörigen Umgebungen. 2) Aufsicht auf das Lazarethgeräth, Reinigung, Instandhaltung, Kontrolle über die zweckgemäße Anwendung desselben und Verhütung des Mißbrauchs. 3) Ankauf der Consumtibilien, so weit ihnen solcher überlassen ist, mit möglichster Rücksicht auf Güte der Waaren und Billigkeit der Preise. 4) Annahme derselben bei kontrahirten Lieferungen, mit strenger Festhaltung der Kontrakts-Bestimmungen. 5) Sichere und gute Aufbewahrung, Verausgabung und Kontrolle über die bestimmungsmäßige Verwendung derselben. 6) Führung sämmtlicher Bücher mit derjenigen Ordnung und Evidenz, daß der Abschluß derselben in jedem Augenblicke erfolgen kann, ohne irgendwo eine Mißstimmung zu erzeugen. 7) Strenge Kontrolle des Unter-Oekonomie-Personals, Rüge kleiner Vergehungen, Namhaftmachung der größeren in den Konferenzen der Lazareth-Kommission, Anträge um Entfernung derselben. — Um in ihrer Geschäftsführung sich vor Mißgriffen möglichst zu bewahren, ist es ihre Pflicht, sowohl mit den allgemeinen Lan-

desgesetzen über Kassen- und Polizei-Verwaltung, so weit sie auf ihr Geschäfts-Verhältniß Anwendung finden, als besonders mit den diesfälligen Instruktionen der oberen Verwaltungsbehörden, in Beziehung auf polizeiliche Gegenstände, auch mit den Anordnungen der betreffenden Ortsbehörden sich bekannt zu machen. Zweifel über den Sinn und die Anwendung jener Instruktionen ꝛc. ꝛc. bringen sie in den Conferenzen der Lazareth-Kommission zur Sprache, und sorgen, wenn die Entscheidung daselbst nicht erlangt wird, daß solche gehörigen Ortes ohne Verzug eingeholt werde.

d) des Revier-Aufsehers. §. 108. Wo der Umfang des Lazareths und des Krankenstandes die Anstellung eines oder mehrerer Revier-Aufseher [illegible], sind selbige hauptsächlich als untere Gehülfen des Inspektors anzusehen, und werden mit dem Zwecke ihrer Anstellung und ihrer Dienstbestimmung bekannt gemacht. Besonders sorgen sie für Ordnung, Reinlichkeit, gehörige Wartung und zeitgemäße Verrichtung aller Geschäfte, haben auch die Schonung des Geräthes und manche andere ökonomische Ersparungen im Auge.

e) des Krankenwärters. §. 109. Der Krankenwärter verrichtet seinen Dienst nach der desfalls gegebenen und besonders abgedruckten Instruktion.

f) des sonst noch vorhandenen Unter-, Haus- und Arbeitspersonals. §. 110. Wo, nach der Größe der Lazarethe, besondere Aufseher über Montirungskammern, Lazareth-Effekten u. s. w., besondere Küchen- und Speisemagazin-Verwalter oder Aufseher angestellt werden, erhalten selbige, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit ihres Dienstes, besondere Anweisungen.

V. Bedarf an Verwaltungsbeamten, Wärtern und an Haus- und Arbeitspersonal für ein jedes Lazareth.

§. 111. Die Zahl ist für ein jedes Lazareth mit Rücksicht auf den §. 26 nach Maaßgabe der Krankenzahl resp. in Vorschlag zu bringen und zu bestimmen, wobei bemerkt wird, daß auf 1 bis höchstens 25 Kranke ein Wärter gerechnet wird, unbeschadet der in einzelnen Fällen, nach dem Ermessen der Lazareth-Kommission, nöthigen temporairen Aushülfe. In Ansehung des Soldes macht es keinen Unterschied, ob die Wärter verheirathet sind oder nicht, indem ihre Frauen für die Dienste, welche sie dem Lazarethe etwa leisten, besonders akkordmäßig bezahlt werden.

Sechster Abschnitt. Von der Buchführung.

§. 112. Ueber ihre Geschäftsführung weisen die Lazareth-Kommissionen zunächst und vorzugsweise durch ihre Bücher sich aus. Diese müssen daher so eingerichtet sein, daß sie die Verwendung sämmtlicher, sowohl zur Erreichung des Hauptzweckes, der Unterhaltung der Lazarethe, als der übrigen damit in Verbindung stehenden Nebenzwecke, ihnen anvertrauten Mittel, vollständig und übersichtlich nachweisen, und da der alleinige Nachweis der geleisteten Geldausgaben nicht überall hinreicht, sondern theilweise die bestimmungsmäßige Verwendung dessen, was dafür angeschafft worden, noch näher nachgewiesen werden muß, so umfaßt die Buchführung: 1) die baaren Geldmittel, 2) die Consumtibilien, wohin außer den Viktualien auch die Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien gehören, und das Lazarethgeräth.

I. Geldverkehr.

§. 113. Zur übersichtlichen Darstellung des Geldverkehrs der Lazarethe sind erforderlich: ein Kassen-Journal, ein Vorschuß- und ein Depositen-Konto. §. 114. Für diejenigen kleinen Lazarethe, welche nicht den eisernen Lazareth-Unterhaltungs-Vorschuß, sondern nur die §. 104 bezeichneten kleinen Vorschüsse erheben, bedarf es außerdem noch einer summarischen Nachweisung über Einnahme und Ausgabe, da sonst bei ihnen der Kassenbestand nicht zu constatiren sein würde.

II. Kassen-Journal.

§. 115. Da die Lazarethe außer dem eisernen Unterhaltungs-Vorschusse keine Einnahme haben, so ist mit dem Nachweis dieses Vorschusses auf der ersten Seite des Journals die Buchführung über die Einnahme abgemacht. Demnächst weist das Journal in chronologischer Ordnung alle liquidationsfähige, d. h. solche Ausgaben nach, welche zur Aufnahme in die abzulegende Rechnung, mithin zur Erstattung aus dem Lazarethfonds sich eignen, und jede Ausgabe muß sofort, als sie gemacht ist, gebucht und gehörig belegt werden. Ein Schema zum Journal ist beigefügt (Q.), und die nöthigen Erläuterungen dazu werden beim Schlusse dieses Abschnitts über den Geldverkehr folgen. §. 116. Die Führung eines Geldmanuals neben dem Journal wird nicht für nothwendig erachtet, und deshalb nicht festgesetzt, denn der Zweck einer doppelten Buchführung, gegenseitige Kontrolle und Beförderung einer richtigen Kassenverwaltung,

kann nur da erreicht werden, wo die Führung beider Bücher durch zwei verschiedene Beamte geschieht. Da dies bei den Lazarethkassen nicht ausführbar ist, so würde dadurch die doppelte Buchführung eine zwecklose Förmlichkeit werden. Es bleibt indessen jeder Intendantur überlassen, außer dem Journal auch ein Manual führen zu lassen, so fern sie sich von dessen Führung etwa eine erleichterte Rechnungsführung verspricht.

III. Vorschuß-Konto.

§. 117. Das Vorschuß-Konto, zu welchem ebenfalls ein Schema beigefügt ist (R.), umfaßt alle nicht liquidationsfähige, sondern solche Ausgaben, die von den Empfängern resp. wieder eingezogen, oder von ihnen berechnet werden müssen. Dahin gehören z. B. die Verpflegungskosten für alle nicht zur freien Lazareth-Verpflegung berechtigte Individuen; der von den Ortsbehörden wieder einzuziehende Communal-Steuer-Aufschlag auf das im Lazarethe consumirte Fleisch, an solchen Orten, wo diese Besteuerungsart eingeführt ist; die Vorschüsse, welche die Lazareth-Rechnungsführer und die von Regiments-Lazareth-Kommissionen abhängigen Spezial-Lazarethe zur weiteren Berechnung erhalten, und alle bei Revision der Lazareth-Rechnungen durch die Intendanturen abgesetzten Beträge, so fern sie entweder noch einziehungsfähig sind, oder noch liquid gemacht werden können. Die zur Ausfüllung dieses Schemas gewählten Beispiele dürften jede nähere Erläuterung überflüssig machen.

IV. Depositen-Konto.

§. 118. Ueber alle nicht zum Eigenthume der Kasse gehörige, sondern ihr bloß zur Asservation übergebene Gelder wird ein besonderes Depositen-Konto nach dem sub S. beigefügten Schema geführt. Die Einnahme dieses Kontos bildet sich aus denjenigen Geldern, welche die Kranken bei ihrer Aufnahme ins Lazareth bei sich führen, und an das Kassen-Curatorium abzuliefern haben, da außer dem, was sie zur Bestreitung ihrer kleinen Bedürfnisse principienmäßig empfangen, jeder anderweitige Geldwerth ihnen mehr schädlich als nützlich ist. Das Konto selbst ist so einfach, daß es einer näheren Erläuterung nicht bedarf. — §. 119. Am letzten jedes Monats, oder spätestens am ersten des nächstfolgenden, schließt der Rechnungsführer das Journal und sämmtliche Kontos ab, und konstatirt die wirkliche, zur Erstattung aus dem Lazarethfonds geeignete Ausgabe des Kas-

sen-Journals dadurch, daß er die vorgeschossenen Verpflegungskosten für alle Individuen, die nicht kostenfreie Verpflegung erhalten, resp. nach den Durchschnittspreisen oder nach den anderweitigen feststehenden Sätzen berechnet, von der Hauptausgabe in Abzug bringt, und, so weit es früher noch nicht geschehen ist, auf das Vorschuß-Konto übernimmt. Ein Gleiches geschieht mit dem §. 117 gedachten Communal-Steuer-Aufschlage. Das beigefügte Schema des Kassen-Journals giebt hierzu die nöthige Anleitung. Auf dem Vorschuß- und Depositen-Konto konstatirt er durch förmliche Abschlüsse resp. die verbliebenen Vorschüsse und Bestände, und überträgt sie speciell — also die einzelnen Posten, wie dies die beigefügten Schemata näher erläutern — in die Kontos für den nächstfolgenden Monat. Das Kassen-Curatorium versammelt sich jetzt, prüft sämmtliche Bücher und Abschlüsse speciell, und attestirt die letzteren, wenn bei der Revision sich nichts zu erinnern findet, als richtig. Auf Grund dieser Spezial-Abschlüsse wird demnächst, nach Anleitung des auf dem Schema Q. aufgestellten Beispiels, ein in das Kassen-Journal aufzunehmender Hauptabschluß angelegt, der baare Geldbestand nachgezählt, und wenn alles in gehöriger Ordnung befunden wird, der Abschluß mit dem im Schema angegebenen Atteste versehen.

§. 120. Für kleinere Special-Lazarethe, welche den eisernen Lazareth-Unterhaltungs-Vorschuß nicht erheben, sondern die benöthigten Geldmittel vorschußweise von den Stabs-Lazareth-Kommissionen oder Truppentheilen überwiesen erhalten, ist außerdem noch die Führung einer summarischen Nachweisung über Einnahme und Ausgabe, nach dem sub T. beigefügten Schema nothwendig, da ohne diese die zur Begründung des Haupt-Abschlusses erforderliche Konstatirung nicht möglich sein würde. Da aber bei dergleichen Lazarethen die baaren Kassenbestände in der alleinigen Verwahrung des Militair-Mitgliedes der Lazareth-Kommission sich befinden, so ist das Attest unter dem Hauptabschluße in folgender Art abzufassen:

Die Richtigkeit dieses Hauptabschlusses, daß der nachgewiesene Bestand von ꝛc. ꝛc. in der angegebenen Art vorhanden, und der baare Betrag desselben mit ꝛc. ꝛc. sich in meiner, des mitunterzeichneten Militair-Mitgliedes der Kommission, Verwahrung befindet, wird attestirt. N. den ꝛc.

Die Lazareth-Kommission.
N. N.

V. Consumtibilien-Verkehr.

§. 121. Die Consumtibilien, über welche ein näherer

Verwendungs-Nachweis zu führen ist, sind entweder Viktualien, oder Brenn- und Beleuchtungsmaterialien.

a) Manual über eingenommene und ausgegebene Viktualien. §. 122. Ueber Einnahme und Ausgabe an Viktualien wird ein Manual nach dem unter U. beigefügten Schema geführt, welches sich von dem bisherigen sogenannten Consumtionsmanual nur durch die abweichenden Rubriken über die Diätform unterscheidet, da diese durch das neue Beköstigungs-Regulativ sich anderweitig gestaltet hat. Es bedarf daher keiner näheren Erläuterung. Dies Manual wird gleich den Büchern, welche den Geldverkehr umfassen, allmonatlich abgeschlossen, von der Lazareth-Kommission in Beziehung auf Einnahme und Ausgabe revidirt, und die Uebereinstimmung des vorhandenen Viktualienbestandes, welcher speciell nachzusehen ist, mit dem nachgewiesenen, in der Art, wie das Schema angiebt, bescheiniget.

b) Manual über eingenommene und ausgegebene Brennmaterialien. §. 123. Die Einnahme und Ausgabe an Brennmaterialien wird nach Anleitung des sub V. beigefügten Schemas nachgewiesen. Zu mehrerer Veranschaulichung sind die verschiedenen Rubriken desselben zum Theil vollständig ausgefüllt worden; um jedoch jedem etwanigen Mißverständnisse vorzubeugen, wird ausdrücklich bemerkt, daß dies Schema, gleich allen übrigen, nur als leitende Norm für den formellen, nicht auch für den materiellen Theil der Buch- und Rechnungsführung hingegeben ist. Rücksichtlich des letzteren dienen lediglich die Bestimmungen der Anlage L. zur Richtschnur. Beim Entwurfe dieses Schemas ist die Heizung mit weichem Holze vorausgesetzt worden; wo also andere Brennmaterialien zur Anwendung kommen, muß, gemäß der oben gedachten Anlage, dies auf der Titelseite des Ausgabe-Manuals ausdrücklich bemerkt werden. Der monatliche Abschluß des Manuals erfolgt nach der im Schema angegebenen Anleitung, und das Dasein des nachgewiesenen Bestandes wird in den mehresten Fällen ohne eine vorzunehmende kubische Nachmessung desselben, die übrigens auch, vorausgesetzt, daß die Brennmaterialien-Bestände ordnungsmäßig aufgesetzt sind, keine Schwierigkeit hat, attestirt werden können. §. 124. Die bei einer solchen Revision sich etwa zeigenden Ueberschüsse werden mit zur Einnahme gebracht.

c) Manual über eingenommene und ausgegebene Beleuchtungsmaterialien. §. 125. In ähnlicher Art, unter Zugrundelegung des sub W. beigefügten Schemas, wird auch über die Beleuchtungsmaterialien Buch

und Rechnung geführt, das desfallsige Manual allmonatlich abgeschlossen, der nachgewiesene Bestand mit dem wirklichen verglichen, und demnächst, wenn sich keine Verschiedenheit zeigt, der Abschluß von Seiten der Lazareth-Kommission nach der im Schema gegebenen Anleitung attestirt. In Absicht des materiellen Theils der Buch- und Rechnungsführung wird auf die Anlage Bezug genommen.

VI. Nachweis über das Lazarethgeräth.

§. 126. Ueber den Ab- und Zugang beim Lazarethgeräth wird der nähere Nachweis nach dem sub X. beigefügten Schema geführt. §. 127. Beim Abschlusse der Bücher am Ende des Monats lassen die Lazareth-Kommissionen sich diese Nachweisungen ebenfalls vorlegen, prüfen dieselben und attestiren sie, wenn sie von ihrer Richtigkeit sich überzeugt haben. §. 128. Am Jahresschlusse dienen diese Nachweisungen dann zur Berichtigung des Inventariums, welches nach dem §. 158 allegirten Schema anzulegen ist. Der Abschluß des Inventariums muß am Jahresschlusse, also jährlich mindestens einmal, erfolgen. Wie oft es außerdem im Laufe des Jahres abzuschließen sei, hängt von den Umständen, der Beurtheilung und resp. Bestimmung der Lazareth-Kommissionen und Intendanturen ab. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß der nachgewiesene Bestand mit dem wirklichen verglichen und die Uebereinstimmung durch die Lazareth-Kommission attestirt werden muß.

Siebenter Abschnitt. Von der Rechnungslegung.

§. 129. Ueber die zu ihrer Unterhaltung verbrauchten Geldmittel, so wie über Einnahme und Ausgabe an Consumtibilien, namentlich an Viktualien, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien, legen die Lazarethe vierteljährlich Rechnung. §. 130. Die Utensilien-Rechnung dagegen ist, wenn nicht entweder von den Intendanturen oder dem Kriegs-Ministerium ausdrücklich ein anderes verlangt wird, nur alle sechs Jahre in der Art abzulegen, daß alsdann der vierten Quartal-Rechnung ein vollständiges, mit Ab- und Zugangs-Nachweisungen belegtes Inventarium, nach dem im §. 158 angegebenen Schema, beigefügt wird.

I. Geldrechnung.

§. 131. Die Geldrechnung umfaßt alle bestimmungsmäßige Ausgaben zur Lazareth-Unterhaltung. Zur Grundlage dienen ihr demnach die zur Norm gegebenen Bestimmungen, und was hiernach oder in Folge besonderer Genehmigung

nicht liquidationsfähig ist, darf in sie nicht aufgenommen werden. Ihre Form richtet sich nach dem hier beigefügten und zu mehrerer Verdeutlichung mit fingirten Zahlen ausgefüllten Schema (Y.). Die Justifikation der Rechnung geschieht zunächst durch die monatlichen Kranken-Rapporte, zu denen sub Litt. I. ein Schema beigefügt worden ist. Die Intendanturen können diese Rapporte theils nach den Verpflegungs-Rapporten der Truppen prüfen; im Uebrigen aber, und so weit diese nicht zureichen, ist es ihnen überlassen, dieselben, wenn sie es für nöthig erachten, den resp. Truppentheilen, oder in Absicht der fremden und nicht regimentirten Kranken den Königlichen Kommandanturen ꝛc. ꝛc. zu übersenden und ihre Prüfung in Antrag zu bringen. §. 132. Mit Ausnahme der auf dem Markte gekauften Viktualien, welche generaliter durch die Marktpreis-Tabellen, wo dergleichen ausgefertigt werden, zu justificiren sind, geschieht ferner die Justifikation in allen Fällen durch die Quittungen der Geldempfänger. Gründen sich die Ausgaben auf Veranschlagungen, Kontrakte und Akkorde, so müssen diese, auch nach Maaßgabe der Intendantur-Instruktion über die Verwaltung des Servis-wesens ꝛc. Art. III. zu Litt. G. ad 6 die Abnahme-Atteste der betreffenden Baubeamten, resp. in beglaubigten Abschriften und originaliter beigebracht werden. Sind Kontrakte auf längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen, so muß deren Beifügung alljährlich einmal, und zwar bei der ersten Quartalrechnung erfolgen; wogegen in den späteren Rechnungen desselben Jahres eine Bezugnahme auf dieselben genügt. Arzneikostenrechnungen werden durch die competente Militair-Medicinalbehörde vor ihrer Verausgabung festgestellt, und die Rechnungen über Bruchbänder sind durch den betreffenden Arzt in Absicht der Nothwendigkeit des Ankaufes, der Billigkeit des Preises und der Zweckmäßigkeit des angeschafften Gegenstandes zu attestiren. §. 133. Im Uebrigen wird der richtige Ankauf, die geschehene gute Ausführung ꝛc. von der Lazareth-Kommission unter den Belegen attestirt. Unter den Belegen, welche über die Anschaffung neuer Utensilien sprechen, wird von den Lazarethen die richtige Inventarisirung der angeschafften Gegenstände ganz kurz bemerkt, der vierten Quartalrechnung aber von den Intendanturen ein allgemeines Attest darüber beigefügt: „daß die nach den vier Quartalrechnungen für das Jahr — bei dem Lazareth zu N. N. vorgekommenen Abgänge und Zugänge an Utensilien in dem Inventario sämmtlich richtig verzeichnet sind.“ Um die Belege möglichst zu vermindern, und dadurch sowohl das Geschäft der Rechnungslegung, als der Revision abzukürzen,

müssen die Ausgaben, so weit es irgend thunlich ist, nicht monatlich, sondern quartaliter nachgewiesen werden. Die Ausführung dieser Anordnung wird im allgemeinen um so weniger ein Hinderniß finden, als die Lazarethe in der Regel ihre Bedürfnisse von bestimmten Verkäufern auf Rechnung entnehmen. Ueber die auf dem Markte gekauften Bedürfnisse, die Zahlungen an Traktament und Zulagen, die Ausgaben an Waschlohn, und überall, wo es außerdem thunlich ist, werden vierteljährliche Nachweisungen gefertiget, und es wird in den letzteren, zur Ersparung der Special-Quittungen, die Gelderhebung von den Empfängern ad marginem bescheinigt. §. 134. Die Belege sind zu numeriren, titelweise zu ordnen und zu heften, und die Ausgaben in der Regel gleich speciell in der Rechnung aufzuführen, oder ausnahmsweise in den geeigneten Fällen durch Special-Liquidationen nachzuweisen. Die angekauften Viktualien müssen in derselben Ordnung auf einander folgen, wie sie das Consumtions-Manual in Einnahme nachweist. §. 135. Noch wird bemerkt, daß unter Tit. VII. die grundsätzlichen Verpflegungskosten für solche Individuen, welche nur gegen deren Bezahlung Aufnahme finden, ingleichen der mehrberegte Communal-Steueraufschlag auf Fleisch, am Schlusse gehörig berechnet, von der Hauptsumme in Abzug gebracht werden müssen, bevor letztere in Rechnung übernommen werden kann. Dasselbe geschieht unter den gehörigen Titeln in Absicht der Feuerungs-, Beleuchtungs- und Reinigungskosten der Bettwäsche für bemittelte Subaltern-Officiere, denen die Bezahlung sämmtlicher vom Lazarethe erhaltenen Leistungen obliegt.

II. Consumtibilien-Rechnungen.

a) **Viktualien-Rechnung.** §. 136. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vortheile der Ablegung und speciellen Revision vollständiger Viktualien-Rechnungen den Nachtheil des dadurch verursachten Zeitverlustes nicht aufwiegen, so wird in deren Stelle, welche übrigens ganz nach dem für die Buchführung gegebenen Schema anzulegen und mit den Diätzetteln zu justificiren sein würde, nur ein vollständiger Rechnungsabschluß eingereicht, welcher 1) den Bestand der vorigen Rechnung, 2) die summarische Einnahme während des Quartals, laut Geldrechnung,*) 3) die Aus-

*) Hier werden auch die etwanigen Brotreste nachgewiesen, welche die vor Ablauf der halben Dekade oder des Brottages erkran-

gabe nach der weiter unten angegebenen Specifikation, und 4) den Bestand am Schlusse des Quartals nachweiset. Die vorstehend ad 3 gedachte Ausgabe wird in folgender Art auf der letzten Seite des Abschlusses specificirt:

Nach dem belegten Viktualien-Ausgabe-Manual sind während des Quartals verpflegt:

	Kranke.	
I. gewöhnlich		
1) nach der 1sten Diätform	500.	überhaupt, nicht täglich, so daß also, der Ansatz ad I. 1) zum Grunde gelegt, 500 ganze gewöhnl. Portionen pro Quartal verausgabt sind.
2) " " 2ten "	400.	
3) " " 3ten "	200.	
4) " " 4ten "	100.	
II. außergewöhnlich		
1) nach der 2ten Diätform	50.	
2) " " 3ten "	30.	
3) " " 4ten "	20.	

Die Verabreichung ist erfolgt:

	Pfd. Lth. Brot.	Pfd. Lth. Fleisch.	Pfd. Lth. Mehl.
A) ad I. 1.			
a) zum Frühstück mit	"	"	"
b) zum Mittagessen	"	"	"
c) zum Abendessen	"	"	"
B) ad II. 1 ꝛc.			
Also sind im Ganzen verbraucht	800 "	"	"

Die Lazareth-Kommission attestirt diesen Abschluß hinsichtlich seiner Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Büchern.

§. 137. Bei Gelegenheit der abzuhaltenden Lokal-Lazareth-Revisionen werden aber die Intendanturen, sowohl von der Uebereinstimmung dieser Abschlüsse mit den Büchern, als von der Uebereinstimmung der letzteren mit den Diätzetteln, nähere Ueberzeugung nehmen lassen, und sie haben dasjenige Lazareth, welches sich des durch jene Geschäfts-Erleichterung ihm geschenkten Vertrauens, sei es auch nur durch Fahrlässigkeit, etwa unwerth gezeigt haben sollte, dem Kriegs-Ministerium anzuzeigen, welches demnächst das weitere Verfahren bestimmen, und festsetzen wird, ob es von der speciellen Rechnungslegung noch ferner entbunden blei-

kenden und aufzunehmenden Soldaten an die Lazareth-Oekonomie abzuliefern gehalten sind.

ben kann, oder nicht. §. 138. Dem General-Divisionsarzte werden, da im Viktualien-Ausgabe-Manual nach §. 139. nichts gestrichen werden darf, bloß die Diätzettel eingereicht, und von demselben, unter Beischluß eines allgemeinen Revisions-Attestes, versiegelt den Lazarethen zurückgegeben, die sie unentsiegelt asserviren, um bei den Lokal-Revisionen die Richtigkeit ihrer Buchführung damit dokumentiren zu können. Bei besonderen Veranlassungen kann der Generalarzt eine beglaubigte Abschrift des Viktualien-Ausgabe-Manuals von den Lazarethen erfordern, und auch die Vorlegung der Geldrechnung von Seiten der Intendanturen verlangen, welche seinen diesfälligen Anträgen zu genügen haben. Wenn Extraverschreibungen Statt finden, müssen die Gründe dafür mit kurzen Worten auf den Diätzetteln vermerkt werden. §. 139. Die Vertretung ungebührlicher Diätverschreibungen trifft nicht das Lazareth, sondern den betreffenden Arzt. Der General-Divisionsarzt wird daher von dergleichen Verordnungen, wenn er nicht etwa eine bloße Rüge deshalb für hinreichend hält, der Intendantur Mittheilung machen, und ihr den Umfang derselben angeben, damit sie den Geldwerth berechnen und dessen Einziehung von dem Debenten zum Lazareth-Unterhaltungsfonds veranlassen kann.

b) Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien-Rechnung. §. 140. Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe an Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien wird ganz nach dem für die Buchführung gegebenen Schema gelegt, nur kann die Einnahme gleich quartaliter nachgewiesen werden. §. 141. Zur Justifikation der Einnahme bedarf es nur über diejenigen Materialien, deren Beschaffung aus der Geldrechnung nicht hervorgeht, der Einnahme-Atteste der Lieferer. Die Ausgabe wird theils durch den Rapport, theils durch die in der Anlage Litt. L. angegebenen Atteste justificirt, auf welche der Kürze wegen hier Bezug genommen wird. §. 142. Ob oder in wie weit die Lazarethe vielleicht künftig, analog wie bei der Viktualienrechnung, von der Ablegung des speciellen Verwendungsnachweises entbunden werden können, muß erst die Erfahrung lehren, und die Intendantur ihren etwanigen Antrag auf Entbindung damit begründen.

Achter Abschnitt. Von der Kontrolle und Revision, den Mittelbehörden und der Centralverwaltung.

I. Einwirkung des Militairs auf die Lazarethe.

§. 143. Das Militair ist der bei einer guten Verwaltung der Lazarethe am meisten interessirte Theil, daher eben so befugt als verpflichtet, sich davon in Ueberzeugung zu erhalten. Die eigenthümliche Organisation der Lazareth-Kommissionen, zu denen ein Officier der Garnison oder des Truppentheils gehört, sichert schon den Antheil des Militairs an der Verwaltung und innern Kontrolle der Lazarethe; gleichwohl trägt das Mittel periodischer und unvermutheter Besuche durch höhere Officiere bei Gelegenheit der Truppenmusterungen, oder der Commandeurs der Regimenter, Bataillons, Kompagnien und Eskadrons, zu denen die Kranken gehören, zum noch größeren Gedeihen der Anstalten wesentlich bei. Bei seinen Besuchen kostet der Offizier die Speisen, geht die Stuben durch, befragt auch einzelne Kranke, allenfalls abgesondert, ob sie nicht zu klagen haben; überzeugt sich, ob und in wie fern die bestehenden Verordnungen befolgt werden, und überhaupt Ordnung im Lazarethe walte, weshalb er sich mit den Bestimmungen und Vorschriften zuvor bekannt macht, damit die etwanigen Klagen von ihm richtig gewürdiget werden, und er zugleich untersuchen kann, ob nicht ein Theil derselben der Reizbarkeit der Kranken und andern Ursachen zuzuschreiben sei. §. 144. Jeder Besuch und jedes Monitum wird von dem Revidirenden in das Lazareth-Journal eingeschrieben. Ein solches Journal, in welches zugleich besondere Vorfälle u. s. w. eingetragen werden, muß in jedem Lazarethe vorhanden sein. Es wird von den jedesmaligen ordentlichen Revisionsbehörden eingesehen, und von denselben dahin gewirkt, daß etwanigen begründeten Erinnerungen abgeholfen werde. §. 145. Anderweite Besuche und Revisionen, außer von den dazu befugten Militairpersonen und den ordentlichen Revisionsbehörden der Provinzial- und Centralverwaltung, sind nicht zulässig. Bemerkt aber Jemand gelegentlich ein Uebel, so kann er es der zunächst die Oberaufsicht habenden Behörde anzeigen.

II. Mittel- oder Provinzialbehörden. Allgemeine Kontrolle und Revision.

§. 146. Die Intendanturen sind, vermöge ihrer Stellung zu den General-Commandos und Truppen, als die

mittlere Verwaltungs-Instanz für das Militair-Lazarethwesen anzusehen. In Vereinigung mit den General-Divisionsärzten, mit denen sie Hinsichts der Lazarethverwaltung in beständiger Verbindung stehen, da die diesfälligen Funktionen nur auf diese Weise zweckmäßig behandelt werden können, üben sie die unmittelbare Aufsicht über die einzelnen Institute aus, und sorgen für den guten und sichern Fortgang aller Zweige des Lazarethdienstes. §. 147. Das Ressort der General-Divisionsärzte insbesondere ist dem der ärztlichen Vorstände in den Lazarethen analog; sie besuchen in den vorgeschriebenen Zeitabschnitten, allein oder in Verbindung mit den dazu beauftragten Militairpersonen, eventualiter auch dem Intendanten, oder einem Deputirten der Intendantur, die Lazarethe, erstatten ihre Berichte gehörigen Orts, theilen auch ihre Bemerkungen der Intendantur mit, in so fern das Ressort der letzteren davon betroffen wird, und die Revision nicht gemeinschaftlich Statt gehabt hat. §. 148. Die General-Divisionsärzte sowohl, als die Intendanturen, bearbeiten nach Anleitung der Geschäfts-Instruktion für die commandirenden Generale, die bei denselben vorkommenden Lazareth-Angelegenheiten, jeder in seinem Fache. (Instruktion über die Geschäftsführung bei den Truppen, vom 14. März 1822. Tableau A. Sect. 4.) §. 149. In weiterer Instanz und den geeigneten Fällen berichten sie, und zwar die Intendanturen an das betreffende Ministerial-Departement, und die General-Divisionsärzte an den General-Stabsarzt der Armee. §. 150. Es ressortiren hiernach: a) Von dem General-Divisionsarzte das eigentliche Sanitätswesen, insbesondere das ärztliche Personal, die Aufsicht über dasselbe, die Ertheilung der hierauf sich beziehenden Instruktionen und Anweisungen, die Medikamenten-Verpflegung, unter der verfassungsmäßigen Einwirkung des General-Stabsarztes der Armee und der dienstlichen Concurrenz der Regiments ꝛc. Aerzte; bei Berührung allgemein polizeilicher, administrativer und ökonomischer Verhältnisse, unter Concurrenz der Intendantur. b) Von den Intendanturen die administrative und ökonomische Partie, namentlich die allgemeine Verwaltung und Polizei, die Anstellung des Administrations- und Oekonomie-Personals, die Beschaffung und Erhaltung der Gebäude, die Anschaffung und Erhaltung des Lazarethgeräthes, der Verpflegungs-Haushalt und das ganze Kassen- und Rechnungswesen, in so weit unter Concurrenz des General-Divisionsarztes, als solche aus seiner dienstlichen Stellung und diesem Reglement folgt. Sie veranlassen auch den Aufruf der unbekannten Lazarethkassen-Gläubiger, dergestalt, daß

sie die Lazarethe unter die desfalls jährlich zu designirenden Militair-Verwaltungen mit aufnehmen, für welche ein Aufruf der unbekannten Gläubiger und deren Präclusion nach den bestehenden Verordnungen jährlich Statt finden muß. §. 151. Die Revisionen der Intendantur oder ihres Beauftragten betreffen die einzelnen Zweige sowohl, als den Zustand der Lazarethe im Allgemeinen, erstrecken sich auch auf die Montirungsstücke und das Privateigenthum der Kranken. Sie werden, wenn es angeht, in Gemäßheit des §. 147, mit dem General-Divisionsarzte gemeinschaftlich abgehalten. Kann die Hauptrevision, welche besonders den Zustand der Utensilien und Gebäude, so wie überhaupt das Materielle der gesammten Lazarethwirthschaft, ins Auge faßt, mit der Musterung der Truppen und der Revision anderer Garnisonanstalten in Verbindung gebracht werden, so wird sie bei dieser Gelegenheit, und zwar in gemischten Festungs-Garnisonen unter Zuziehung des Commandanten, abgehalten.

III. Rechnungs-Revision.

§. 152. Die angelegten und justificirten Rechnungen reichen die Lazarethe, und zwar die kleinern bis für 2 Bataillons incl. in der ersten, die größern spätestens in der zweiten Hälfte des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats, der Intendantur zur Revision und Feststellung ein. Die Rechnungen werden, bis auf die Viktualienrechnung, welche nur einfach nöthig ist, in duplo eingereicht. Die Einreichung derselben von Seiten abhängiger Special-Lazarethe erfolgt durch die Stabs-Lazareth-Kommissionen, und die Intendanturen können den Umständen nach bestimmen, ob diese Rechnungen separat eingereicht, oder als Specialien der Rechnung des Stabs-Lazareths einverleibt werden sollen. §. 153. Die Intendanturen vollziehen nach den Sätzen, Rapports, den Bestimmungen, Belegen und in calculo die Revision so schleunig, als die Umstände es irgend gestatten, damit keine Geldverlegenheit entstehe, und besondere Vorschuß-Anweisungen möglichst vermieden werden. Das Unikat der Geldrechnung versehen sie mit dem im Rechnungs-Schema angegebenen Attest, und übersenden es, zur Erstattung der festgestellten Ausgabe, der betreffenden Regierungs-Hauptkasse. Demselben werden, nach der jetzigen Vereinbarung mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, außer einer Abschrift der Revisions-Verhandlung und den Special-Liquidationen, wo ausnahmsweise dergleichen nöthig sind, die Belege, a) zu Tit. I. bauliche Unterhaltung, b) zu Tit. V. Feuerung, c) zu Tit. VI. Beleuchtung, und

d) zu Tit. XV. Insgemein, vollständig beigefügt, zu denen, in Beziehung auf Tit. V. et VI., außer den Geldausgabe-Belegen, auch die von den Intendanturen hinsichtlich des Bedarfs auf den Grund der Kranken-Rapporte zu bescheinigenden Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialienrechnungen gehören. Die Rechnungs-Decharge wird, einer ähnlichen Vereinbarung zufolge, nach Erledigung der Abnahme-Notaten, von den Intendanturen mit Vorbehalt der Superrevisions-Erinnerungen der Königlichen Ober-Rechnungskammer ertheilt. §. 154. Wenn Lazarethe, an deren Sitze sich keine Regierungs-Hauptkasse befindet, zur Beschleunigung des Geschäftsganges es wünschen, das Rechnungsattest gleich mit der Quittung, in welcher der zur Eintragung der festgestellten Summe erforderliche Raum offen gelassen, vorsehen zu dürfen, so steht den Intendanturen, nach Maaßgabe der Umstände und mit Rücksicht auf den mehr oder weniger zu besorgenden Mißbrauch, die Entscheidung auf dergleichen Anträge, jedoch bei eigener Verantwortlichkeit, zu. §. 155. Die Erledigung der Revisions-Notaten, welche übrigens bei untergeordneten Special-Lazarethen das Haupt-Lazareth nicht tangirt, erfolgt, wenn nicht etwa besondere Umstände deren frühere Beseitigung nöthig machen, was der jedesmaligen Bestimmung der Intendantur überlassen bleibt, vollständig bei Einreichung der nächstfolgenden Quartalrechnung.

IV. Revision der Bücher, Geld-, Materialien- und Utensilien-Bestände.

§. 156. Von der Richtigkeit der gesammten Lazareth-Verwaltung, in specie der Buchführung, überzeugen sich die Intendanturen an Ort und Stelle durch die Revision der Bücher, den Abschluß derselben und die Vergleichung der nachgewiesenen Geld-, Materialien- und Utensilien-Bestände mit den vorhandenen. §. 157. Eine solche Revision muß, wenn nicht die Umstände ein Mehreres durch die vorgeschriebenen außerordentlichen und unvermutheten Revisionen nothwendig machen, jährlich wenigstens einmal in jedem Lazareth abgehalten werden.

V. Ausweis gegen die Centralverwaltung.

§. 158. Damit das Kriegs-Ministerium von der Lage des Lazarethwesens und dem Geschäftsbetriebe der Provinzial- und Lokal-Verwaltungen die gehörige Uebersicht erhalte, reicht jede Intendantur für ihren Geschäftsbezirk 1) vierteljährlich eine Nachweisung von der Lage des Lazareth-

Rechnungswesens nach dem beigefügten Muster (Z.) ein, welche pro viertes Quartal die im Schema angedeutete generelle Uebersicht einschließen muß. Die Einreichung erfolgt, wenn das Revisions-Geschäft für das betreffende Vierteljahr ganz beendigt ist, und spätestens sechs Wochen nach dessen Ablauf, mit dem Geschäftsbericht für den nächfolgenden Monat; 2) jährlich einen Generalbericht über die Resultate der Statt gehabten Lokal-Revisionen, der in möglichster Kürze ein treues Bild von dem Zustande eines jeden Lazareths in Beziehung auf sämmtliche Zweige seiner Verwaltung und den Zustand der Gebäude mit Zubehör enthält. Behufs der Abkürzung können diesem Berichte, welcher dem General-Stabsarzte der Armee zur Mitkenntniß vorgelegt wird, die Revisions-Verhandlungen, deren Zurückgabe nach gemachtem Gebrauche erfolgt, originaliter beigefügt werden; 3) und alle sechs Jahre eine Abschrift der gemäß §. 130 nach dem anliegenden Schema (Aa.) abzulegenden Utensilien-Rechnung, so fern nicht ein Anderes besonders vorgeschrieben wird.

Beilage A.

Normal-Bemerkungen über die Erfordernisse eines neu zu erbauenden Garnison-Lazareths für 400 Kranke und eines dergleichen für 50 Kranke.

Die Umbildung und Einrichtung ursprünglich zu andern Zwecken bestimmter Gebäude zu Heilungsanstalten läßt gewöhnlich manchen Wunsch des Sachverständigen unbefriedigt, weil von dem Vorhandenen nicht alles benutzt, nicht jeder Mangel ergänzt, jedes Hinderniß beseitigt werden kann. Bei einem Projekte zum Neubau dagegen dürfen sämmtliche Erfordernisse namhaft gemacht werden, welche für Krankenhäuser als nöthig und nützlich in medicinischer, ökonomischer und polizeilicher Hinsicht anerkannt und durch die Erfahrung bewährt sind. Sie zerfallen in allgemeine und besondere. Gegenstände der allgemeinen Erfordernisse einer solchen Anstalt sind: A. Ort, B. Lage, C. Gestalt, und D. Hauptmaterial des Gebäudes. Die besonderen betreffen dessen Größe, die Anzahl und Beschaffenheit seiner Theile, welche sich nach der Anzahl der darin aufzunehmenden Kranken und des zur ärztlichen Behandlung, wie auch zur Verpflegung derselben und zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Personals richtet, in so weit dieses in demselben Lokal untergebracht werden muß.

1. Allgemeine Erfordernisse.

A. Ort. Die Stelle, worauf eine öffentliche Heilungsanstalt erbaut werden soll, muß, wo möglich, auf sandigem oder kiesigem Boden gewählt werden, weil die Ausdünstungen aus ersterem nicht so häufig und nicht so nachtheilig für deren Bewohner sind, als aus einem fetten oder gar morastigen Erdreiche. Das Gebäude leidet dann nicht so leicht durchs Stocken, und die zu entfernenden unreinen Flüssigkeiten finden leichter einen Abzug oder sintern schneller ein. Auf erhöhetem Boden ist ein freierer Zug der Luft, als auf der Ebene, mithin das Einathmen derselben unbeschwerter, weil sie von fremdartiger Beimischung reiner bleibt, und die Brunnen in solchem Boden geben ein reines, gesundes Wasser.

B. Lage. a) Nahe an einem Flusse oder starken Bache. Das Fließen des Wassers befördert den Luftzug, und trägt zur Verbesserung der Atmosphäre einer Krankenanstalt bedeutend bei. Außerdem kann es bei Reinigung der Wäsche gut benutzt, und das gebrauchte Wasser dahin abgegossen werden. Ist der Fluß schiffbar, so entspringt daraus, durch leichtere Anfuhr des benöthigten Holzes, Torfes, Strohes und anderer Bedürfnisse, nicht geringer Vortheil. Die Nähe von stehenden Gewässern, oder gar Sümpfen und Moräſten, ist wegen deren häufiger und schädlicher Ausdünstung, äußerst nachtheilig. b) Entfernt von andern Gebäuden der Stadt nach allen Seiten hin, wenigstens um hundert Schritte, und lieber auf einem großen Platze oder nahe der Ringmauer. Hohe Gebäude in der Nähe, wie Kirchen, Magazine und dergleichen, Wälle und nahe Berge, verhindern die Einwirkung der Sonne und der Winde; viele Häuser in der Nähe tragen zur Verderbung der Luft bei. Auch ist bei Wahrnehmung der Bedingung b die oft sehr nachtheilige Verbindung mit den Einwohnern des Ortes sicherer zu verhindern. Eine bedeutende Abgelegenheit von den andern Häusern hat auch den Nutzen, daß das Getöse, der Rauch und üble Geruch, welche manche Handthierungen und Gewerbe verbreiten, den Kranken nicht lästig und nachtheilig werden. Namentlich müssen Schmiede- und Böttcher-Werkstellen, Eisengießereien, Glockengießereien, Kalkbrennereien, Lohgerber-, Seifensieder- und Abdeckerhäuser hinlänglich fern sein. c) Eine lebhaft befahrne Straße gewährt ebenfalls keine angemessene Stelle, weil bei Tag und bei Nacht oftmals die Ruhe der Kranken gestört werden könnte. d) Die Seiten des Gebäudes, auf welchen die Krankenzimmer ange-

legt werden, müssen, da diese die erste Berücksichtigung verdienen, ihre Lage so erhalten, daß die Morgen- und die Mittags-Sonne darauf einwirken kann. Die Sonnenstrahlen zersetzen die schädlichen Beimischungen des Dunstkreises; die Winde aus Osten und Süden sind nicht so heftig, und die Regen nicht so häufig, als aus Norden und Westen. Gegen zu große Hitze an Sommertagen lassen sich Schutzmittel anbringen, und es ist in der Erfahrung begründet, daß der unmittelbare Einfluß des Sonnenlichts für Kranke heilende Kraft habe. e) Der Beerdigungsplatz muß nicht so nahe an der Heilungsanstalt sein, daß mit dem von dorther wehenden Winde der Verwesungsdunst herüber geführt wird. Auch dürfen aus psychischen Gründen die Kranken solchen Platz nicht stets vor Augen haben. f) Die Hauptthüren müssen, wegen möglicher Feuersgefahr, nach außen hin zu öffnen sein.

C. Gestalt. Die Gestalt (Form) einer Heilungsanstalt für kranke Militairs (denn für den beabsichtigten Zweck haben wir nur solche im Auge) hängt zwar von der Zahl der darin Aufzunehmenden und des für ihren Dienst bestimmten Personals ab, im Allgemeinen aber müßte, wenn von Ersteren mehr als 100 darin behandelt werden sollen, das Hauptgebäude (Corps de Logis) an jeder Seite einen Flügel (Seitengebäude) haben, und wenn, wie die vorliegende Forderung besagt, 400 Kranke aufzunehmen sind, so würde das Ganze außer dem Erdgeschoß (rez de Chaussée) noch zwei Stockwerke erfordern. Bei 100 bis 200 Kranken ist ein Stockwerk hinreichend; doch die Bestimmung der Höhe hängt mit von der Lokalität ab. — Durch die Rückseite des Vordergebäudes und die innern Seiten der beiden Flügel wird ein Hof auf drei Seiten begrenzt, den an der vierten nur eine Mauer von mäßiger Höhe oder (wenn zu der Anstalt ein Garten gehört) ein Gitterzaun schließt. Es wird zur Erhaltung der Ordnung sehr gut sein, wenn eine Mauer von etwa 6 bis 8 Fuß Höhe das ganze Gebäude mit seinen Höfen und den zum Gemüsebau und zum Ergehen der Genesenden abtheilungsweise zu benutzenden Garten umgiebt. Nach der Straße hin bliebe zwischen ihr und der Hauptfronte des Gebäudes ein Hof, so groß, daß ein zweispänniger Wagen darauf umwenden kann. Auf diesem Hofe stehe ein Brunnen, auf dem inneren größern müssen deren zwei sein, wovon einer so zu stellen ist, daß mittelst einer Vorrichtung auch in der Hauptküche sein Wasser benutzt werden kann, ohne es über den Hof hereinzuholen. Der innere Hof wird Behufs des Wäschetrocknens mit starken Pfählen, woran eiserne Haken sind, besetzt, um die Leinen

daran zu befestigen. Auch zwischen den Seitengebäuden und der Mauer bleibt ein so großer Raum, daß nicht allein mit einem Wagen herum und zwischen den Schlußseiten und dem Garten hindurch bis auf den innern Hof gefahren werden kann, zu welchem von vorn auch ein fahrbarer Eingang durch das Hauptgebäude führt, sondern daß jedem Flügel gegenüber sich auf jeder Seite noch ein kleines Gebäude, von einem Erdgeschoß, an die Mauer lehnt, und diese nur wenig überragt. In dem einen ist die Waschanstalt nebst der Rollkammer, in dem andern das Holz-, Torf-, Sand- und Stroh-Vorraths-Behältniß und eine gehörig helle, der möglichen Scheintodten wegen im Winter zu heizende, vor dem Eindringen der Ratten und Mäuse gesicherte und für den Luftzug eingerichtete Todtenkammer anzulegen. Der Haupteingang von der Straße her durch die Mauer nach dem Gebäude geschieht am Tage durch einen Thorweg, am Abende durch eine neben diesem anzubringende Pforte. Zunächst der Pforte in einem kleinen Häuschen ist eine Wachtstube, und ihr gegenüber die Wohnung für den Portier, bestehend in einem Stübchen, einer Kammer und kleinen Küche. Außer dem schon gedachten Durchfahrtsorte durch das Hauptgebäude muß auch jedes Seitengebäude (Flügel) vom Hofe her einen Eingang in der Mitte haben, wo hindurch man bis zur allgemeinen Umgebungs-Mauer und zu einem der oben beschriebenen, an derselben stehenden kleinen Gebäude gelangen kann.

D. *Hauptmaterial*, aus welchem das Gebäude aufzuführen ist. Das brauchbarste Material zu den Wänden sind gut ausgebrannte, von Salpeter freie Mauersteine, vorzüglich die sogenannten Klinker (wo dergleichen zu haben und ortsüblich sind), welche sich von ersteren durch mehrere Härte und einen von dieser herrührenden hellen Klang (daher die Benennung) unterscheiden. Quadersteine treiben die Wärme mehr ab, verursachen daher Kälte und Feuchtigkeit. Holz aber eignet sich deshalb nicht ausschließlich dazu, weil es nicht für die Dauer ist, bei eintretender Feuersgefahr bald allgemein in Flammen steht, und wenn die Wände noch so stark und dicht gebaut würden, zu viel Feuchtigkeit in die Zimmer dringen läßt. Zu den Balken, Dielen, Thüren, Fensterrahmen und Fensterladen, so wie zu allem, was in massiven Gebäuden von Holz sein muß, nehme man (was sich eigentlich schon von selbst versteht, und worauf der ausführende Baumeister zu achten hat) nur ganz trockenes, damit es sich nicht werfe (verbiege), und der Holzschwamm nicht erzeugt werde.

2) Besondere Erfordernisse. Größe eines solchen Gebäudes, Anzahl und Beschaffenheit seiner Theile.

Dies ist bedingt: A. durch die Zahl der Bewohner desselben, B. durch das, was außerdem der Zweck erheischt.

A. Bewohner sind: a) die Kranken selbst, b) die zum Krankendienste, und c) die zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthigen Personen. Ad a. 1) Zahl der Krankenzimmer. Sollen als Maximum 400 Kranke, verschiedentlich an inneren und äußeren Uebeln leidend, darin Aufnahme finden, so sind zunächst für diese erforderlich:

12	Säle,	jeder	zu	20	Bettstellen,	giebt 240
6	Stuben,	jede	zu	12	"	" 72
8	"	"	"	8	"	" 64
6	"	"	"	4	"	" 24
						400.

Ein solches auf die Normal-Krankenzahl von 400 erbautes Lazareth ist gewöhnlich zur Hälfte und bis zu zwei Drittel mit Kranken belegt, und nur selten wird die Normalzahl erreicht. Eine Reserve von Krankenräumen ist aber nöthig, Behufs der Umlegung der Kranken, welche von Zeit zu Zeit wegen Reinigung der Zimmer geschieht, wozu etwa 2 Säle, jeder zu 20 Bettstellen, und 3 Stuben, 1 zu 12, 1 zu 8, 1 zu 4 Bettstellen, erfordert werden, und zur Aufnahme der Genesenden, damit sie nicht Krankheitsstoff in die Quartiere bringen, 1 Saal zu 20 Bettstellen. Die Normal-Krankenzahl bleibt also immer Maximum bei der Raumberechnung. Von den kleineren Stuben zu 4 Bettstellen sind zwei für etwa vorkommende melancholische oder wasserscheue Kranke oder kranke Arrestanten mit inwendig vor den Fenstern anzubringenden eisernen Stangen zu versehen. 2) Größe und Beschaffenheit der Krankenzimmer. Sie sollen, wie bereits gesagt worden, so liegen, daß sie die Aussicht nach Morgen oder Mittag haben. Wegen der Ausdünstung des Bodens, und weil die Winde und die Sonne nicht so gut auf das Erdgeschoß, wie auf die höheren Regionen wirken können, soll man sie (wo es nur irgend zu vermeiden steht, ohne die unteren Räume leer stehen zu lassen) nirgend, auch bei kleineren Lazarethen, nicht in diesem anlegen, welches vielmehr vorzugsweise und hauptsächlich zu allgemeinen Zwecken benutzt werden kann. Die Höhe der Fenster richtet sich nach der Etagenhöhe, die Breite beträgt aber 3½ bis 4 Fuß; jedes Fenster wird oben mit einem Ventilator versehen. Sodann muß jedes Fenster wenigstens um 4 Fuß von dem folgenden

entfernt sein. Wo ein Krankenzimmer an ein anderes stößt, mag zwar wegen Feuersgefahr und wegen Umlegung der Kranken aus einem Zimmer in das andere eine Thür in der Scheidewand sein. Diese darf jedoch nur in den erwähnten Fällen geöffnet werden. Die Hauptthüren gehen von dem Korridor hinein. Neben dem Korridor darf nur Eine Reihe Zimmer liegen, weil es hier mehr als bei jedem anderen Gebäude darauf ankömmt, den Korridor hell, luftig und reinlich zu erhalten, welches letztere nur dann möglich ist, wenn das Tageslicht nicht fehlt. Wegen Beschaffenheit der Oefen wird auf dasjenige verwiesen, was deshalb beim Feuerungs-Etat gesagt ist. Die Länge der Zimmer richtet sich nach der Anzahl der Bettstellen, welche mit der schmalen Seite, d. i. mit dem Kopfende, an der Hauptwand stehen müssen. Dieser Reihe von Bettstellen steht eine andere Reihe gegenüber. Eine Bettstelle hat in der Breite 2½ Fuß, dazu die Zwischenräume zu 2½ Fuß, und für den Ofen und den Spielraum der Thüren der verhältnißmäßige Platz, das giebt, mit der Anzahl der Bettstellen vervielfältigt, die Länge des Zimmers. Die Höhe kann 10 bis 12 Fuß, d. h. im Erdgeschoß etwa 11, in der zweiten Etage 11½ bis 12 und in der dritten 10½ und nicht darüber betragen, die Breite des Zimmers aber 18 bis 20 Fuß, damit zwischen beiden Reihen von Bettstellen, deren jede 6 Fuß lang ist, noch ein Gang von 6 bis 8 Fuß in der Mitte frei bleibt. Es wird nämlich normalmäßig für jeden Kranken ein Raum von 450 als Minimum bis 540 Kubikfuß erfordert, d. h.

zur Länge der Bettstelle	6 Fuß.	
zum Gange am Fußende 2 — 4 Fuß; als Mittelzahl werden hier angenommen	3 "	9 Fuß.
zur Breite der Bettstelle	2½ "	
an Zwischenraum zur rechten und linken Seite	2½ "	5 "
Höhe als Maximum		12 "
		5×9×12=540 Kubikfuß

als Normalsatz des Luftraums für jeden Kranken im gewöhnlichen Zustande. In der Regel ist jedoch immer ein Ueberschuß an Luftraum vorhanden, da der Raum in den Garnison-Lazarethen nach der Normal-Krankenzahl beschafft wird, und diese, wie schon oben bemerkt worden, selten voll vorhanden ist, so daß nach der Verschiedenartigkeit der Krankheiten, wonach die Kranken gesondert werden, besondere Gattungen von Kranken so gelegt werden können, daß sie, wenn ihr Zustand es erfordert, noch mehr Luftraum

erhalten, als der Normalsatz besagt. Andere Krankheitsformen bedürfen dagegen wiederum weniger Luftraum, und das festgestellte Minimum von 450 Kubikfuß ist dann ganz unbedenklich zureichend; von einigen Sachverständigen wird sogar ein Minimum von 400 Kubikfuß für vollkommen ausreichend gehalten, indem durch gehöriges Ventiliren und Oeffnen der Fenster entstehenden Luftverderbnissen hinlänglich vorgebeugt werden kann. Im Ganzen bleibt also das Bedürfniß zwischen 450 bis 540 Kubikfuß pro Kranken stehen, und der sachkundige Arzt wird in Vereinigung mit dem Verwaltungs-Vorsteher den Raum so zu benutzen wissen, daß das wahre Heil des Kranken befördert, jeder mögliche Nachtheil entfernt und die Wiederherstellung des Kranken als erster und letzter Zweck angesehen wird, ohne, was in der Winterperiode wichtig ist, über die Feuerungs-Etats hinausgehen zu dürfen. Ad b. Zum unmittelbaren Dienste bei 400 Kranken ist erforderlich, daß 1) vom chirurgischen Personale ein dirigirender Oberer (Regimentsarzt) in der Anstalt selbst wohne, wenn das Kriegs-Ministerium seine Genehmigung dazu ertheilt. In diesem Falle gehören zur Disposition des Arztes 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche und 1 Keller. Außerdem müssen 6 Chirurgen monatsweise zur Wache kommandirt sein. Zwei und zwei derselben brauchen eine Stube in den mit Kranken belegten Stockwerken. 2) Vom Oekonomie-Personal, was hierunter benannt, und für welches an Wohnungslokal daneben ausgeworfen ist. Ein vorstehender Inspektor erhält 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche und 1 Keller. Vier Revieraufseher, von denen einer das Schreibewesen Behufs der Listen und Rapportführung versehen und die Reinschriften besorgen muß. Jeder erhält 1 Stube, 1 Kammer und eine Vorrichtung zum Kochen, also zusammen 4 Stuben und 4 Kammern. Von fünf verheiratheten Krankenwärtern erhält jedes Ehepaar eine Stube mit Vorrichtung zum Kochen, also sämmtlich 5 heizbare Stuben. Zehn unverheirathete Krankenwärter erhalten paarweise ihre Wohnung neben den Krankenstuben, also auch 5 Stuben. Wird ein Nachtwächter, welcher zugleich die Lampen reinigt und anzündet, angestellt, so erhält derselbe eine Stube, wenn er nicht mit dem Portier oder sonst zusammengelegt werden kann. Ad c. Zur Aufrechthaltung der Ordnung: Zwei kommandirte Unteroffiziere, welche die polizeiliche Aufsicht haben, zusammen in einer Stube welche nahe am Haupteingange liegen mag.

B. Außerdem erheischt der Zweck: 1) Eine Receptionsstube gleich am Eingange. In dieser können auch die Rapporte, Listen und Reinschriften von den dazu b

stimmten Officianten angefertigt werden. 2) Ein Conferenzzimmer, welches zugleich Geschäfts- und Kassenzimmer ist. 3) Ein Zimmer zu chirurgischen Operationen in dem ersten Stockwerke, geräumig, durch zwei Fenster erhellt, und so entfernt von den Krankenstuben, daß man es nicht in diesen hören kann, wenn der Leidende sein Schmerzgeschrei ausstößt. In diesem Zimmer werden zugleich die Verbandstücke und chirurgischen Instrumente ꝛc. aufbewahrt. 4) Zur Bereitung und Aufbewahrung der Medikamente eine Stube nebst Kammer und einer kleinen Küche daneben. Außerdem verschließbarer Keller für spirituöse und fertige Arzneien und eine luftige Bodenkammer zu den trockenen Kräutern. Die Ausstattung dieses Lokals mit dem erforderlichen Geräth ist nicht Sache des Staatsfonds. 5) Ein bis zwei Dachzimmer ohne Ofen zu reiner Bett- und Leibwäsche, Handtüchern, Strümpfen ꝛc. 6) Ein oder zwei dergleichen zur Aufbewahrung der Montirungsstücke und des Privateigenthums der Kranken und des Nachlasses der Verstorbenen. 7) Ein Zimmer und eine Kammer, im Waschhause angelegt, zu unreiner Wäsche. Die Kammer dient dazu, um die Wäsche von Personen, welche an ansteckender Krankheit leiden, abzusondern. Kann man bewirken, daß die schmuzige Wäsche einige Tage vor dem Waschen mit feuchten Dämpfen durchzogen wird, so löset sich der Schmuz auf eine Weise ab, daß man bedeutend an Seife und Reibekräften spart. Vielleicht geht es an, über dem Bade oder Waschkessel eine Art von Dampf- oder Qualmbehältniß anzulegen, worin die gebrauchte und sehr schmuzige Wäsche, auf Lattengerüste gehangen, von den heißen und feuchten Dämpfen durchströmt wird. 8) Das nöthige, im Erdgeschoß nach der Mitternachtsseite anzulegende Oekonomielokal, bestehend aus drei zusammenhängenden unheizbaren Zimmern, wovon a) eins zur Aufbewahrung und Vertheilung der Brote, b) zwei zur Aufbewahrung der Hülsenfrüchte, der Vorräthe an Grützen, Mehl, Obst ꝛc. 9) Eine große Kochküche im Erdgeschoß, mit einem Feuerheerde und Kochofen, und, wie schon gesagt, mit einer Vorrichtung, um das Wasser eines Brunnens innerhalb der Küche selbst zu schöpfen (pumpen). In der Mitte des Gebäudes würde sie am passendsten sein, und dabei darf nicht übersehen werden, daß sie durchaus für die Kranken unzugänglich sein muß. Außerdem 10) eine kleine Küche in jedem Stockwerke, worin Thee, Tysane und andere warme Getränke, Kataplasmen und Fomentationen bereitet werden. 11) Eine Fleischkammer, mit Steinen gepflastert, und in den Wänden, auch an der Decke mit eisernen Haken versehen. 12) Eine Badeanstalt mit 2 Abtheilungen,

jede zu 3 Wannen, von denen 3 für Krätzige und Venerische ausschließlich bestimmt bleiben. Diese Anstalt muß im Erdgeschoß möglichst neben der Küche und mit dieser in Verbindung gesetzt und so angelegt werden, daß das kalte Wasser aus der für die Küche bestimmten Pumpe leicht hineinzuleiten und das gebrauchte durch Abzugsröhren zu entfernen ist. Zur Reinigung der ankommenden Kranken, wo sie, wenn es die Umstände erfordern, ausgekleidet, gewaschen, gekämmt und mit reiner Bekleidung versehen werden, dient die Badestube ebenfalls, welches um so mehr angeht, da sie zwei Abtheilungen erhalten soll. 13) Eine auf dem Boden liegende Kammer mit den nöthigen Vorrichtungen, um Kleidungsstücke und Wäsche der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten, darin durch die Guyton Morveausche Räucherung zu reinigen; sonst zerstört ein Backofen Schmuz und Ungeziefer eben so gut. 14) Eine Lampenkammer, wo Brennöl, Dochte, Lichte, Laternen-Utensilien, Leuchter ꝛc. aufbewahrt werden. Die Keller müssen, außer dem, was vorstehend darüber bestimmt ist, einzelne verschließbare Abtheilungen zur Unterbringung des Bier-, Wein-, Branntwein- und Essig-, Butter- ꝛc. Vorrathes und der grünen Gemüse und Erdfrüchte haben. Der Boden ist, mit Rücksicht auf die demselben schon oben theilweise gegebene Bestimmung, zum Trocknen der Wäsche bei Regenwetter, so wie zur Aufbewahrung der vorräthigen Matratzen, Decken, Strohsäcke, Kopfpolster, Bettstellen und dergleichen zu benutzen, zu welchem Zwecke nach der Hofseite eine Winde angebracht wird, um diese Sachen von außen bequem hinauf zu schaffen. Die Abtritte, deren zweckmäßige Anlegung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, müssen in jedem Stockwerke am äußersten Ende der Flügel und so eingerichtet sein, daß die Kranken daselbst und beim Hin- und Zurückgehen nicht vom Zuge zu leiden haben. Auch ist zu vermeiden, daß die üblen Ausdünstungen sich den bewohnten Zimmern und den Gängen des Gebäudes mittheilen, daher für einen guten Abzug in ein fließendes Wasser ꝛc. möglichst zu sorgen ist. Eventuell kann zwischen dem Korridor und dem Abtrittsbehältnisse eine Kammer sein, wo die Kranken ihre Kleidungsstücke vor der Verrichtung ihres Bedürfnisses öffnen und nachher wieder zumachen, wobei sie sich weniger lange dem Zugwinde und dem üblen Geruche aussetzen. Zugleich wird durch solchen Vorraum der Verbreitung der bösen Dünste entgegen gewirkt. Die Abtrittsfenster müssen zum Schieben eingerichtet sein, damit sie geöffnet werden können, wenn sich Niemand auf dem Abtritte befindet. Ueberhaupt wird wegen Anlegung der Abtritte

auf §. 10 des Abschnitts VI. der Normalvorschriften Bezug genommen. In jedem Stockwerke müssen etwa 8 bis 10 Brillen auf dem Abtritte sein. Keine derselben darf eine kleine Rinne zur Ableitung des Urins haben, weil durch diese leicht Ansteckungen von venerischen Materien entstehen können. Dagegen kann neben dem Abtritte in jeder Etage eine Uriniranstalt angelegt und die Rinne in den Abtritt geleitet werden.

Die Erfordernisse eines Garnisonlazareths für 50 Kranke sind in der Hauptsache dieselben, wie für eine größere Anzahl. Um auch hierbei der in dem Vorhergehenden gebrauchten Eintheilung zu folgen, sind nämlich

1) Die allgemeinen Erfordernisse,

betreffend A. den Ort, B. die Lage des Gebäudes, unabänderlich dieselben. Nur bei C, der Gestalt, ist für 50 Mann nur ein Gebäude ohne Seitenflügel und mit einem Stockwerke außer dem Erdgeschoß hinreichend, wo die Lokalität nicht eine dreistöckige Anlage nöthig macht. Hinter demselben ein Hof mit zwei Brunnen und einem Schuppen zur Aufbewahrung des Holzes, Torfes, Strohes ꝛc. Die Waschanstalt nebst der Rollkammer kann, so wie die Kochküche, in dem Gebäude selbst angebracht werden. Desgleichen auch die Todtenkammer, jedoch diese an einem entlegenen Orte.

D. Material zum Gebäude. Für dieses gilt das schon Gesagte.

2) Besondere Erfordernisse. Größe des Gebäudes, Anzahl und Beschaffenheit seiner Theile.

A. Für die 50 Kranken sind erforderlich:

2	Stuben	zu	10	Bettstellen 20
2	"	"	6	" 12
4	"	"	4	" 16
2	"	"	2	" 2
				50

In Hinsicht der Umlegung ꝛc. wird auf das oben Gesagte Bezug genommen. In Hinsicht auf Länge, Tiefe und Höhe und die sonstige Beschaffenheit der Krankenstuben treten die vorn gegebenen Bestimmungen ein. Zum Dienste sind in dem Hause noch unterzubringen: Ein wachthabender Chirurgus, welchem eine Stube und eine Kammer eingeräumt wird, in welcher letzteren die Medicinvorräthe, Ver-

bandstücke und Instrumente aufbewahrt werden. Ein Krankenwärter nebst Frau, welche die Küche besorgt, erhalten zusammen eine Stube, eine Kammer. Ein zweiter erforderlicher unbeweibter Krankenwärter muß in einer der Krankenstuben wohnen. Ein Unteroffizier, der das Rechnungswesen besorgt, erhält eine Stube, eine Kammer und Küche.

B. Außerdem sind für den Zweck erforderlich: 1) Eine Receptionsstube, welche zugleich zum Conferenz- und Arbeitszimmer dient. 2) Eine Dachkammer zu reiner Wäsche, von einem Fenster. 3) Ein Behältniß zu unreiner Wäsche, neben der Waschküche. 4) Eine Dachkammer zu Aufbewahrung der mitgebrachten Montirungsstücke und des Privateigenthums der Kranken. 5) Eine Brotkammer und ein Behältniß zur Aufbewahrung der übrigen Consumtibilien. 6) Eine Küche zur Bereitung der Speisen, im Erdgeschoß gelegen. 7) Eine Badeanstalt zu 2 Wannen im Erdgeschoß. 8) Eine Kammer von einem Fenster, wo das Oel und alle Erleuchtungsmaterialien aufbewahrt werden. Die Keller sind für das Bier, den Wein und die Gartenfrüchte ꝛc. zu benutzen; der Boden zum Trocknen der Wäsche und zum Aufbewahren der vorräthigen Utensilien und Lagerstücke.

Sollte beim Bau von neuen Lazarethen zuvor ein generell skizzirter Entwurf gewünscht werden, um danach mit Bezug auf Oertlichkeit die specielle Ausarbeitung zu bewirken, so wird das Ministerium auf Erfordern einen solchen Entwurf mittheilen.

Beilage B.

Etat der Oekonomie-Utensilien für Militair-Garnison-Lazarethanstalten, mit Bemerkungen im Allgemeinen über materielle Beschaffenheit, Stückzahl und Anwendung der Utensilien.

Für ein Lazareth von 6 bis 460 Kranken:

I. Zum persönlichen Gebrauche der Kranken: Für jeden: 1½ Bettdecken, 1½ Ueberzüge, 2 Bettlaken, 1 Leibmatratze, 1 Kopfmatratze, 1½ Ueberzüge zu den Kopfmatratzen, 1 Strohsack, 1 Kopfpolster, 1 Bettgestelle, 1 Kopftafel, 1 Tisch, verbunden mit einem Schrank, 1 Spuckkasten, 1 Handtuch, 1 Eßnapf, 1 Eßlöffel, 1 Trinkbecher.

II. Zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Kranken in den Krankenstuben: Theekannen, Kaffeekannen und Milchtöpfe, auf 6 bis 10 Kranke 1, auf 11 — 20 2, auf 21 — 55: 3, auf 56 — 110: 4, auf 111 — 185:

5, auf 186 — 280: 8, auf 281 — 395: 10, auf 396 — 460: 12. Theeschalen mit Köpfen auf 6 — 10 Kranke 2, auf 11 — 20: 4, auf 21 — 55: 6, auf 56 — 110: 8, auf 111 — 185: 10, auf 186 — 280: 16, auf 281 — 395: 20, auf 396 — 460: 24. Weingläser und Weinflaschen à ¼ Quart auf 6 — 10 Kranke 2, auf 11 — 20 3, auf 21 — 35 4, auf 36 — 55: 5, auf 56 — 80: 6, auf 81 — 110: 8, auf 111 — 145: 10, auf 146 — 185: 12, auf 186 — 230: 14, auf 231 — 280: 16, auf 281 — 335: 18, auf 336 — 395: 20, auf 396 — 460: 24. Wasserkrüge in jeder mit Kranken belegten Stube 1; für einen mit mehr als 8 Kranken belegten Saal werden 2 Wasserkrüge bewilligt. Waschschüsseln eben so. Wachsleinwand à 1¼ Quadratelle für 6 — 10 Kranke 2, für 11 — 20: 3, für 21 — 35: 4, für 36 — 55: 5, für 56 — 80: 6, für 81 — 110: 7, für 111 — 145: 8, für 146 — 185: 10, für 186 — 230: 12, für 231 — 280: 14, für 281 — 335: 16, für 336 — 395: 18, für 396 — 460: 20. Nachteimer mit Deckel und Gestell auf 6 — 10 Kranke 1, auf 11 — 20: 2, auf 21 — 35: 3, auf 36 — 55: 4, auf 56 — 80: 5, auf 81 — 110: 6, auf 111 — 145: 7, auf 146 — 185: 8, auf 186 — 230: 10, auf 231 — 280: 12, auf 181 — 335: 14, auf 336 — 395: 16, auf 396 — 460: 18. Nachttöpfe in jeder mit 5 Kranken belegten Stube 2. Feuersorgen für 6 — 110 Kranke 1, für 111 — 335: 2, für 336 — 460: 3. Fußbadewannen für 6 — 35 Kranke 1, für 36 — 80: 2, für 81 — 145: 3, für 146 — 335: 4, für 336 — 460: 5. Bettschirme für 6 — 55 Kranke 1, für 56 — 185: 2, für 186 — 460: 3. Schemel mit Lehnen für 5 Kranke 1.

III. Zur Ausstattung der Krankenstuben: In den mit Kranken belegten Stuben vor jedem auf der Sonnenseite befindlichen Fenster ein Rouleau, ferner ein Waschtisch (für jeden mit mehr als 8 Kranken belegten Saal 2 Waschtische) und eine Laterne.

IV. Wirthschaftsgeräthe. A. Speisevertheilungsgeschirre. Blecherne Eimer für 21 — 35 Kranke 2, für 36 — 55: 3, für 56 — 80: 4, für 81 — 110: 5, für 111 — 145: 7, für 146 — 185: 9, für 186 — 230: 10, für 231 — 395: 14, für 396 — 460: 16. Tragebreter für 6 — 10 Kranke 1, für 11 — 55: 2, für 56 — 110 3, für 111 — 185: 4, für 186 — 280: 5, für 281 — 395: 8, für 396 — 460: 10. Brotkörbe für 6 — 80 Kranke 1, für 81 — 230: 2, für 231 — 395: 3, für 396 — 460: 4. Für jeden mit der Vertheilung der Speisen beauftragten Revieraufseher eine Fleischgabel. Bierkannen für 11 — 35 Kranke 1, für 36 — 80: 2, für 81 — 145: 3, für 146 —

230: 4, für 231 — 280: 5, für 271 — 335: 6, für 336 — 395: 7, 396 — 460: 8. Für jeden mit der Vertheilung der Getränke beschäftigten Revieraufseher 2 kleine Trichter à ¼ Quart, an Portionskellen zu ½ Quart, ¼ Quart, ⅛ Quart und ¼ Quart, ferner an Gemäßen à ⅛ Quart und $\frac{1}{20}$ Quart, für jeden mit der Vertheilung der Speisen und Getränke beauftragten Revieraufseher eine Portionskelle, desgleichen ein Gemäß von jeder der benannten Gattungen. B. Für die Kochküche. An Kesseln erst für 21 — 35 Kranke 1 zu 30 Quart, für 36 — 55 zu 40, für 56 — 80: 4 zu resp. 20, 30, 40 und 50 Quart, für 81 — 110: 4 zu 20, 30, 40 und 80 Quart, für 111 — 145: 4 zu 20, 40, 50 und 100 Quart, für 146 — 185: 3 zu 20, 50 und 100 Quart, für 186 — 230: 4 zu 30, 80, 100 und 150 Quart, für 231 — 335: 4 zu 40, 100, 150 und 200 Quart, für 336 — 460: 4, nämlich 2 zu 200 Quart, die beiden andern resp. zu 150 und 50 Quart. Theekessel für 6 — 230 Kranke 1, für 231 — 460: 2. Töpfe zu 5 Quart für 6 — 55 Kranke 1, zu 10 Quart für eben so viel Kranke 2, zu 15 Quart für 11 bis 80 Kranke 1; sind der Kranken mehrere, keine. Kasserollen für 6 — 80 Kranke 1, für 81 — 280: 2, für mehrere 3. Kesseldeckel für 21 — 35 Kranke 1, für 36 — 55: 2, für mehrere 4. Filtrirtrichter für 6 — 185 Kranke 1, für mehrere 2. Kaffeemühle 1. Irdene Töpfe verschiedener Größe für 6 — 20 Kranke 3, für 21 — 55: 4, für 56 — 110: 5, für 111 — 185: 6, für 186 — 280: 7, für mehrere 8. Irdene Schüsseln verschiedener Größe für 6 — 145 Kranke 2, für mehrere 3. Teller eben so. Portionskessel zu ¼, ⅛, ½ und ¼ Quart von jeder 1, eben so viel Gemäße zu 1 Quart und ⅛ Quart. Wageschalen mit Ständer von 1 — 6 Pfund, und Einsatzgewichte von 1 Pfund, Gewichte von 2 Pfund nur für Lazarethe von 11 Kranken und darüber 1. Große Durchschläge nur von 36 Kranken an 1. Kleine Durchschläge, Reibeeisen und Mörser mit Pistillen von Eisen 1. Vorschneidemesser für 6 — 110 Kranke 1, für mehr 2. 1 Schaumlöffel von Pontonblech, 1 Fleischgabel, 1 Holzbeil, 1 Hackebret, 1 Holzklotz, 1 große hölzerne Kelle, 1 kleine dergl., 1 Anrichtetisch, 1 Füllkelle von Kupfer, 1 Feuerzeug, 1 Feuerzange, 1 Feuerschippe, 1 Holz-, Torf- und Kohlenkasten, 1 Schrank, 1 Salzgefäß und 1 Aschheimer von Eisenblech, ferner für 86 — 185 Kranke 1 Stampfkeule, für mehr 2. Für 21 — 55 Kranke 1 hölzerne Rührkelle, für mehrere 2. Hölzerne Quirle für 6 — 145 Kranke 1, für mehrere 2. Quartbouteillen für 6 — 55 Kranke 2, für 56 — 145: 3, für 146 — 335: 4, für mehrere: 6. Zober für 6 — 55

Kranke 1, für 56 — 280: 2, für mehrere: 3. Wassereimer für 6 — 110 Kranke 2, für mehrere 4. Wasserbehälter für 36 und mehr Kranke 1. Ausschöpfkellen für 36 — 80 Kranke 1, für mehr zwei. Dreifüße für 6 — 35 Kranke 2, für 36 — 185: 1. Handkörbe für 6 — 110 Kranke 1, für mehr 2. Bouteillenkörbe mit 4 Fächern nur für 146 und mehr Kranke 1. Wassertragen nur für 111 und mehr Kranke 1. Schauerfässer bis 110 Kranke 1, für mehr 2. 2 Reisbesen. Pfannen von Eisenblech für 6 — 35 Kranke 1, für 36 — 55: 2. Kesselmaaßstöcke für 21 — 55 Kranke 1, für mehrere 2. Wischlappen für 6 — 230 Kranke 2, für mehrere 4. Leuchter mit angeketteten Lichtscheren bis zu 230 Kranken 1, für mehrere 2. C. Für die Theeküche. Theekessel von 5 — 10 Quart 1 für 56 — 145 Kranke, dergleichen von 10 — 15 Quart 1 für 146 — 280, 2 für 281 — 395, für mehere 3. Dreifüße für 56 — 280 Kranke 1, für 281 — 395: 2, für mehr 3. Pfannen von Eisenblech für 56 — 80 Kranke 2, für 81 — 145: 3, für 146 — 230: 4, für 231 — 335: 5, für mehr: 6. Füllkellen von Kupfer nur für 56 und mehr Kranke 1. Feuerzeuge und Feuerzangen, Holz-, Torf- und Kohlenkasten, Aschеimer von Eisenblech und eiserne Tragen, sämmtlich eben so. Wassereimer für 56 — 230 Kranke 2, für mehr 4. Reisbesen für 56 und mehr Kranke 2. Waschlappen für 56 — 230 Kranke 2, für mehrere 4. D. Für die Badeanstalt. Bei 36 — 110 Kranken ein Kessel von 100 Quart, bei 111 — 230: ein Kessel von 150 Quart, und bei 231 — 460: von 200 Quart, dazu für jeden Kessel ein Deckel. Badewannen für 6 — 35 Kranke 1, für 36 — 110: 2, für 111 — 230: 3, für 231 — 335: 4, für 336 — 395: 5, für mehr: 6. Ferner für 36 — 460 Kranke 2 Wassereimer, 1 Füllfaß, 1 Holz-, Torf- und Kohlenkasten, 1 Feuerzeug, 1 Feuerzange, 1 Feuerschippe, 1 Reisbesen, 1 Handlampe von Blech, 1 Wasserbehälter, 1 Aschеimer von Eisenblech. Für 146 und mehr Kranke 1 Wassertrage. E. Für die Waschanstalt. Für 6 — 35 Kranke 1 Kessel von 50 Quart, für 36 — 110: von 100 Quart, für 111 — 230: von 150 Quart, für mehrere: von 200 Quart. Zu jedem Kessel ein Deckel. Füllfässer für 6 — 185 Kranke 1, für mehrere 2. Waschfässer, Waschböcke, Handlampen für 6 — 110 Kranke 1, für mehrere 2. Wassereimer doppelt so viel. Wasserbehälter für 111 und mehr Kranke 1. Bücktienen für 6 — 110 Kranke 1, für 111 — 335: 2, für mehr 3. Wasserzober für 6 — 110 Kranke 1, für 111 — 280 Kranke 2, für mehr 4. Wassertragen erst für 146 und mehr Kranke 1.

1 Holz-, Torf- und Kohlenkasten, 1 Feuerzeug, 1 Feuerzange, 1 Feuerschippe. Waschkörbe verschiedener Größe für 6 — 55 Kranke 1, für 56 — 110 2, für 111 — 185 3, für 186 — 335 4, für mehr 5. Trockenleinen von 40 Klaftern für 6 — 35 Kranke 1, für 36 — 110: 2, für 111 — 185: 3, für 186 — 280: 4, für 281 — 395: 5, für mehr 6. Ferner für 6 — 10 Kranke 25 Klammern und 3 Zeugstützen, für 11 — 20: 40 Klammern und 4 Zeugstützen, für 21 — 35 60 Klammern und 5 Zeugstützen, für 36 — — 55: 90 Klammern und 6 Zeugstützen, für 56 — 80: 130 Klammern und 7 Zeugstützen, für 81 — 110: 200 Klammern und 8 Zeugstützen, für 111 — 145: 280 Klammern und 9 Zeugstützen, für 146 — 185: 360 Klammern und 10 Zeugstützen, für 186 — 230: 450 Klammern und 11 Zeugstützen, für 231 — 280: 560 Klammern und 12 Zeugstützen, für 281 — 335: 670 Klammern und 13 Zeugstützen, für 336 — 395: 790 Klammern und 14 Zeugstützen, bei mehr 920 Klammern und 15 Zeugstützen. Ferner für jedes Lazareth 1 Handrolle, und bei 36 — 460 Kranken eine große Zeugrolle nebst Rolltisch. Rolltücher bei 36 — 110 Kranken 2, bei mehreren 4. Reisbesen 2, Ascheimer von Eisenblech 1, Badewannen für 6 — 35 Kranke 1. F. Krankenwärtergeräthe. Für jeden mit dem aktiven Dienste in der Krankenstube beschäftigten Wärter 1 Haarbesen, 1 Borstwisch, 1 Schrubber, 1 Wassereimer, 1 Wischlappen, 1 kleine Mulde oder Müllkasten, 1 Räuchernapf, 1 Ofengabel, 1 Feuerschippe, 1 Packnadel, 1 Handlampe, 1 Bindestrick, 1 Ascheimer von Eisenblech, 1 Holz-, Kohlen- und Torfkasten, 1 Vorhängeschloß, und für jede mit Kranken belegte Stube 1 Uringefäß. G. Zur Beleuchtung. Die Anzahl der Flurlaternen wird nach Maaßgabe der Lokalität der Lazarethgebäude bestimmt, außerdem für jedes Lazareth von 6 — 460 Kranken 1 Ansteckelaterne, 1 Oelkrug, 1 kleine Schere, 1 Trichter, Gemäße zu $\frac{1}{8}$ Quart oder 8 Loth, zu $\frac{1}{4}$ Quart oder 16 Loth, von $\frac{1}{2}$ Quart oder 1 Pfund und zu 1 Quart oder 2 Pfund von jedem 1, Gemäße zu $\frac{1}{64}$ Quart oder 1 Loth, zu $\frac{1}{32}$ Quart oder 2 Loth und zu $\frac{1}{16}$ Quart oder 4 Loth von jedem 2. H. Im Brennmaterialienbehältniß. Für jeden Krankenwärter 1 einmännige Holztrage und 1 Kiepe zu Holz, Kohlen oder Torf, sodann an Handsägen, Aexten und Sägeböcken für ein Lazareth von 6 — 185 Kranken 1, für mehr 2. I. In der Monturkammer. 1 Riechel, und auf ein Lazareth von 56 und mehr Kranken 1 Gerüste. K. Zum öffentlichen Gebrauche. 1 Müllkasten im Hofe, 1 Torfaschgrube, und

an jedem Eingange von der Straße in Lazarethen bis zu 55 Kranken 1, in den größeren 2 Eisen. L. In der Geschirrkammer. Für jedes Lazareth 1 Schubkarren, 1 Kummkarren, 1 Eisbeil, und sodann an Schaufeln, mit Eisen beschlagen, Mistforken, Rauhköpfen, Hammern, Kneipzangen, Nagelbohrern und Handlaternen für ein Lazareth von 6 — 110 Kranken 1, für mehrere 2. M. Im Naturalienmagazin. Für jedes Lazareth 1 Gerüst und Riechel, 1 große Schere, 1 Stempelbrenneisen, 1 Druckstempel mit Kissen, 1 Prägestempel, 1 Ellenmaaß, 1 Fuß- und Zollmaaß, 1 Wageschale zu 1 Pfund, 1 Einsatzgewicht zu 1 Pfund, 1 eisernes Gewicht von 5 Pfund.

V. Feuer-Lösch-Instrumente. Die Stückzahl und Beschaffenheit der großen Feuerspritzen, der kleinen Handspritzen und der Feuereimer wird nach Angabe der ortspolizeilichen Feuer-Baukommission bestimmt.

Erläuterungen zu dem Etat der Oekonomie-Utensilien.

Ad I. Zum persönlichen Gebrauche der Kranken.

Bettdecken. Auf eine doppelte Garnitur Bettdecken ist nicht gerechnet worden, da selten, und wenn der Fall eintritt, nur auf eine kurze Zeit zwei Decken für Einen Kranken nothwendig sein können, und da die Temperatur in den Krankenstuben zu allen Jahreszeiten in dem erforderlichen Wärmegrade erhalten wird, so kann auch im Winter die Einschränkung der Deckenzahl um so mehr Anwendung finden, als durch den Gebrauch der bewilligten Ueberzüge die Decken eine längere Zeit rein erhalten werden, die häufige Reinigung der letzteren also eben so wenig eine doppelte Garnitur nothwendig macht; endlich steigt die Menge der Kranken nicht oft über die Hälfte, auf die volle Höhe der angenommenen Normalzahl aber selten, und für dringende Nothfälle sind die Decken als Gegenstände zu betrachten, die zu allen Zeiten käuflich beschafft werden können. Unwirthschaftlich würde es daher sein, eine zu große Menge von Decken, die dem Mottenfraße auch bei der sorgfältigsten Conservation so sehr ausgesetzt sind, vorräthig zu halten. Uebrigens soll jede Decke von weißem Frieß, im neuen Zustande ungestückt, 4 Pfund 16 Loth schwer, 3½ Elle lang und 2 Ellen breit sein. — Ueberzüge zu den Bettdecken. Die Größe derselben richtet sich nach den Decken und ihre Beschaffenheit nach den Bestimmungen fürs Kasernement. Bei der Anfertigung der Ueberzüge muß darauf

Bedacht genommen werden, daß auf die Länge eines Zolles nicht weniger als 7 Stiche fallen. — Bettlaken werden in derselben Beschaffenheit wie für die Kasernen gewährt. Auch hier haben mehrere zum Theil ad 1 erwähnte Rücksichten zu der Ueberzeugung geführt, daß die Lazarethverwaltung mit der im Etat ausgesetzten doppelten Garnitur Bettlaken um so mehr vollkommen ausreichen kann, als eine hinlängliche Anzahl Unterlagen von Wachstuch für Ruhrkranke und andere ꝛc. bewilligt worden ist. — Leibmatratzen. Für jeden Kranken, so viel deren nach der angenommenen Normalzahl vorhanden sein können, ist eine Leibmatratze bewilligt, welche nach der fürs Kasernement rücksichtlich der Offiziermatratzen gegebenen Vorschrift gefertiget wird. — Kopfmatratzen. Eine Kopfmatratze soll 2½ Fuß breit, eben so lang, 6 Zoll dick und mit 5 Pfund gesottenen und gut gezupften Pferdehaaren in probemäßigem Zwillich gepolstert sein. — Ueberzüge zu den Kopfmatratzen. Zu einer jeden Kopfmatratze wird ein Ueberzug, in Breite und Länge nach Maaßgabe der Matratze, übrigens aber von der ad 2 erwähnten Beschaffenheit bewilliget. — Strohsäcke. Da die Strohsäcke durch den Gebrauch der bewilligten Leibmatratzen nicht unmittelbar berührt werden, so wird es deren Reinigung bis auf einige außerordentliche Fälle seltener bedürfen. Diese und andere schon ad 1 gedachte Rücksichten machen die Beschaffung einer mehr als einfachen Garnitur nicht nothwendig. Das Maaß eines Strohsackes wird auf 3½ Ellen Länge und 1½ Ellen Breite, wie sich von selbst versteht, gedoppelt, bestimmt. Es soll dazu probemäßiger Zwillich gewählt und bei der Verfertigung der Strohsäcke auf eine dauerhafte Näherei (7 Stiche auf die Breite eines Zolles) sorgfältig gesehen werden. — Kopfpolster. Aus demselben Stoffe, nnd eben so dauerhaft gearbeitet wie die Strohsäcke, sollen auch die Kopfpolster bestehen. Die Größe eines solchen wird auf 1½ Ellen Länge und 1½ Ellen Breite, wie oben gedoppelt, bestimmt. — Bettstellen. Je nachdem das Material in den verschiedenen Garnisonen am vortheilhaftesten zu beschaffen ist, sollen die Bettstellen entweder von Eichen- oder Kienenholz, auf alle Fälle aber mit Stollen von Eichenholz verfertiget werden. In Absicht der übrigen Beschaffenheit giebt die Vorschrift, welche für das Kasernement gegeben worden ist, und das Circular vom 4. April 1824, nähere Anleitung, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Vorrichtung zum Aufeinandersetzen und der verschließbare Kasten unberücksichtiget bleiben. Die Bettstellen werden mit grüner Oelfarbe angestrichen, welches

nicht nur die Reinlichkeit, sondern auch die Conservation befördert, und auch dem Eindringen der verschiedenen Krankheitsstoffe in die Poren des Holzes hinderlich ist. Das Anstreichen der Bettstellen kann jedoch nicht auf einmal hinsichtlich aller schon vorhandenen Lazarethe durchgeführt werden, sondern geschieht nur successive bei nothwendigen Neuanschaffungen. — Kopftafeln dienen den Behörden zur Uebersicht, ob und in wie fern in Behandlung der Kranken, ja sogar zur individuellen Ueberzeugung ihrer selbst, sowohl in diätetischer als medicinischer Hinsicht pflichtmäßig verfahren wird. Ueber jedes Hauptende einer Bettstelle wird eine solche Kopftafel, aus kienenem Holze verfertiget, 8 Zoll ins Geviert groß, ½ Zoll stark, auf einer Seite mit 2 Einschiebeleisten versehen und auf der Fläche und den Kanten mit schwarzer Oelfarbe gegründet und gut gestrichen, bewilliget. — Tische, verbunden mit einem Schranke. Einem jeden Kranken soll ein Tisch von kienenem Holze, 2 Fuß lang, 1½ Fuß breit, 2 Fuß 3 Zoll hoch, zum alleinigen Gebrauche vor seinem Bette, verabreicht werden. Zwischen den Füßen dieses Tisches, 8 Zoll von der Erde, soll derselbe mit einem ½ Zoll starken Boden, hinten und auf beiden Seiten mit eben so starken Füllungen und vorn mit einer Thüre nebst Klinke versehen sein. Der sich auf diese Weise erzeugende Schrank ist geräumig genug, um dem Kranken zur Aufbewahrung seiner Brotportion, seines Speisenapfes, Trinkbechers und Eßlöffels dienen zu können, und wird noch mehr Raum gewonnen, wenn derselbe durch einen Zwischenboden in zwei Theile getheilt wird. Andere Sachen sind ihm nicht erlaubt in seiner Nähe aufzubewahren. Der Reinlichkeit wegen wird bewilliget, daß die ganze Maschine auswendig mit Oelfarbe gegründet und gut gestrichen werde. — Spuckkasten. In Rücksicht dessen, daß hölzerne Spuckkasten durchs oft wiederholte Reinigen in Fugen und Zargen bald zerspringen, werden dergleichen von nicht zu starkem Eisenblech oder Zink bewilliget, welche in ovaler Form im Boden 9 Zoll lang und 6 Zoll breit, mit einem 2½ Zoll hohen Rande, entweder aus einem Stücke oder mit scharf aufgenieteten Zargen, angefertiget werden. — Handtücher. Die Normalzahl der Kranken bestimmt für jedes Lazareth die nöthige Anzahl von Handtüchern, deren Beschaffenheit die Vorschrift fürs Kasernement festsetzt. Die Absicht, einem jeden Kranken von 8 zu 8 Tagen ein reines Handtuch zu reichen, wird ausgeführt werden können, obgleich, wie schon erwähnt, nur ein Exemplar pro Kopf bewilliget wird, da die bisherige Erfahrung gelehrt hat, daß sich die Anzahl der Kranken nur selten bis zur Hälfte der

angenommenen Normalzahl erhebt. Bei der absoluten Nothwendigkeit kann, jedoch auf besondere Anfrage, die Zahl der bewilligten Handtücher sehr bald vermehrt werden. Um den Wechsel der Handtücher möglichst einzuschränken und die Dauer derselben zu verlängern, müssen die Revieraufseher ꝛc. sorgfältig darauf achten, daß sich das Utensil nicht auf den Betten oder sonst wo in den Krankenstuben umhertreibt, sondern nach dem jedesmaligen Gebrauche in einem Winkel des Krankenzimmers an einem mit weißer Oelfarbe anzustreichenden und hinsichtlich der Bettstellen mit einer gleichen Anzahl eiserner Häkchen zu versehenden Brete aufgehangen werde. Ueber jedem Häkchen ist die Nummer der Lagerstelle, zu welcher das Handtuch ge[illegible] in schwarzer Oelfarbe anzubringen. — Eßn[illegible] das sogenannte englische Zinn, auch Kronenzinn, nicht in guter und annehmbarer Beschaffenheit zu haben ist, können, um die Reinigung der Eßgeschirre zu erleichtern und durch einen höheren Grad von Reinlichkeit in dem Patienten die Eßlust zu reizen, Eßnäpfe von Fayence oder Sanitätsmasse zum Gebrauche in den Lazarethen angewendet werden, je nachdem eine oder die andere dieser Massen wegen der Nähe solcher Fabriken oder Niederlagen leichter zu beschaffen ist. Ein solcher Eßnapf muß übrigens 3½ Zoll hoch, oben 7½, im Boden 3½ Zoll weit, überall einen schwachen Viertelzoll in der Masse stark, rund geformt und von 1½ Berliner Quart Inhalt sein. Wo man zinnerne Eßnäpfe wählt, dürfen solche nicht von der angegebenen Stärke sein. — Eßlöffel werden vom reinsten englischen Zinn, in der gewöhnlichen Löffelform gegossen, bewilliget. — Trinkbecher. Die Trinkbecher sollen ganz cylinderförmig, von ¾ Berliner Quart Inhalt, auch mit einem Deckel versehen sein. Sie können aus der Masse, die für die Eßnäpfe bestimmt ist, bestehen.

Ad II. Zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Kranken in den Krankenstuben. Die im Etat genannten Theekannen, Kaffeekannen, Milchtöpfe und Theeschalen mit Köpfen sollen ebenfalls in Geschirren von Sanitätsmasse oder Fayence bestehen, je nachdem die Nähe einer Fabrik oder Niederlage den Ankauf eines oder des andern am vortheilhaftesten darbietet. Die Formen der Gefäße sind überall bekannt genug, daher es keiner näheren Beschreibung derselben bedarf. Die Theekannen sowohl als die Kaffeekannen sollen von 3 Tassen Inhalt und die Milchtöpfe von verhältnißmäßiger Größe sein. — Weingläser. Am dauerhaftesten sind die sogenannten Freimaurergläser, daher solche zum Ankauf empfohlen werden. — Weinflaschen werden zur Verabreichung der Weinportio-

nen bewilliget; die Form derselben kann ortsüblich gewählt werden, die Größe ist im Etat selbst bestimmt. — Wasserkrüge. Für jede mit Kranken belegte Stube wird ein Wasserkrug bewilliget, der stets mit reinem Wasser angefüllt auf dem Waschtische befindlich sein muß. Die Masse soll entweder festes Steingut oder glasirtes Töpfergeschirr sein. Um die Dauer der Wasserkrüge möglichst zu verlängern, dürfen sich die Krankenwärter derselben nicht zum Wassertragen bedienen. — Waschschüsseln werden der besseren Dauer wegen von sogenanntem Blockzinn bewilliget. Sie dürfen nur während ihrer Reinigung vom Waschtische entfernt sein. Für jede mit Kranken belegte Stube wird nur eine von gewöhnlicher Form bewilliget. — Wachsleinwand. Um den Wechsel der Bettlaken bei Ruhrkrankheiten und anderen dergleichen herrschenden Uebeln, der Reinlichkeit unbeschadet, einzuschränken, sind Unterlagen von Wachstuch, in der Größe von 1½ Quadratellen, etatsmäßig bestimmt worden. In Rücksicht auf Dauer, Reinigung derselben und Bequemlichkeit versteht es sich von selbst, daß dazu nur feines Wachstuch angewendet werden darf. — Nachteimer mit Deckel und Gestell. Der Nachteimer selbst soll aus Zinn bestehen, 9 Zoll hoch, überall 10 Zoll weit, im Boden nach außen gebogen, oben mit einem 1 Zoll breiten, nach außen vorstehenden Rande, einem eisernen Bügel, einem festschließenden, an den Eimer aber nicht befestigten Deckel versehen, und zusammen 12 Pfund schwer sein. Das Gestell dazu wird von gewöhnlichem Holze in runder Form, mit 3 Füßen, in gewöhnlicher Stuhlhöhe, und übrigens in der Art angefertiget, daß der vorbeschriebene Eimer vermöge des erwähnten Randes darin hängend erhalten, und endlich noch ein festschließender hölzerner Kranz (die Brille) darüber hingelegt werden kann. — Nachttöpfe sollen ebenfalls aus Zinn bestehen, von gewöhnlicher Form, nicht zu schwach, und etwa so groß sein, daß einer zwei Berliner Quart fassen kann. Da es nicht die Absicht sein darf, die Nachttöpfe als eigentliche Urinbehalter zu gebrauchen, so wird der Vorschlag, sie mit Deckel und Scharnier anfertigen zu lassen, um so weniger genehmigt, als ein mit Scharnier und Deckel versehener Nachttopf in der Hand eines schwachen Kranken nur lästig sein kann. Selbst in Hinsicht der Dauer und Reinigung ist ein solches Geschirr nicht wünschenswerth, da das Verbiegen und Zerbrechen der Scharniere beim Reinigen unvermeidlich sein würde. Uebrigens wird es hinreichend sein, wenn in jeder mit fünf Kranken belegten Stube 2 Nachttöpfe in Gebrauch genommen werden, da die rührigen Kranken ihr Naturbedürfniß

am Tage außerhalb der Stube, zur Nachtzeit aber an dem dazu besonders bestimmten, in jeder Stube aufgestellten Urinfasse verrichten können. — Feuersorgen dienen nicht allein dazu, um in besonderen Fällen Speisen, Getränke und Arzneimittel warm zu erhalten, sondern auch um chirurgische Instrumente zu erglühen; für den vorerst gedachten Gebrauch müssen an der übrigens überall bekannten Maschine Vorrichtungen getroffen sein, um ein Gefäß darauf sicher hinstellen zu können. — Fußbadewannen sollen entweder von Eichen- oder Kienenholz verfertiget, mit zwei mäßig starken eisernen Bändern beschlagen und zur bequemen Handhabung an jedem Ende mit einem jedoch nicht hervorstehenden eisernen Griffstabe versehen sein. Die Höhe einer Fußbadewanne wird auf 15, die Breite auf 10 und die Länge auf 14 Zoll im Lichten bestimmt. — Bettschirme. Um durch den Anblick der Sterbenden auf den Gemüthszustand der sie umgebenden Patienten keine nachtheilige Wirkung zu veranlassen, werden Bettschirme um die Lagerstellen der Sterbenden bewilliget. Ein solcher Schirm soll 5 Fuß hoch sein und aus 6 durch eiserne Bänder je 2 und 2 zusammenhängenden, 2 Fuß breiten, mit grüner Oelfarbe getränkten Leinwand überzogenen Theilen bestehen. — Schemel mit Lehnen werden nicht angestrichen.

III. Zur Ausstattung der Kranken-Lokale. Fenster-Rouleaux. Vor jedem nach der Sonnenseite gelegenen und in den mit Kranken belegten Zimmern befindlichen Fenster wird ein Rouleau von grün gefärbtem Zwillich bewilliget. Die Größe wird nach der Höhe und Breite der Fenster bestimmt. — Waschtische. Sie müssen die Höhe gewöhnlicher Tische haben. Das Blatt soll 2½ Fuß lang, 1 Fuß und 8 Zoll breit sein, aus kienenen, 1¼zölligen Bretern bestehen, und auf einer von 1 Zoll starken Bretern gearbeiteten, mit 4 aus 3zölligem Stollenholze verfertigten Füßen versehenen Zarge ruhen. Um den Krankenwärtern zur Aufbewahrung mancherlei Kleinigkeiten von ihren Geräthschaften Behältnisse zu verschaffen, werden in den Waschtischen zum Verschließen geeignete Schubkasten angebracht. — Laternen mit Abzugsröhren und Lampen. Für jede Stube, die mit nicht mehr als 10 Kranken belegt ist, ist eine solche Laterne hinreichend. Sie besteht aus einem mit grüner Oelfarbe angestrichenen Gestelle von Blech, ist auf jeder Seite, auch vorne in der Thüre, mit einer Glasscheibe, hinten aber mit einer blechernen Wand versehen. Die Laterne selbst wird auf der Mitte einer der Stubenwände an einer solchen Stelle befestiget, von wo aus sich der Lichtschein überall in der Stube verbreiten kann;

sie soll in den Wänden 11 Zoll, in dem von allen 4 Seiten dachförmigen Aufsatze 3 Zoll hoch, oben 3 und unten im Boden 8 Quadratzoll breit sein. Die Abzugsröhre besteht in einem knieförmigen, 2 Zoll weiten Kanal, dessen unterer Theil 3½ Zoll, der obere aber so lang ist, daß die Röhre durch die Wand reicht, an der die Laterne befestiget ist. Auf der Mitte der Rückwand dieser Maschinen wird eine blecherne herzförmige 3½ Zoll lange Lampe befestiget, deren größte Breite im Hintertheile des Bodens ungefähr 3 Zoll, an der vorderen Spitze ½ Zoll enthält und mit einem 1¼ Zoll hohen Rande, einem Deckel mit Scharnier und einer Tülle versehen ist. Um die Zugluft in der Laterne desto mehr zu befördern, wird der Boden derselben, ohngefähr 2 Zoll breit von der Thüre, mit einer runden, 1 Zoll weiten Oeffnung versehen, über welche inwendig eine 2 Zoll hohe, nach oben ganz spitz zulaufende durchlöcherte Kapsel angebracht werden muß. Die Thüre soll mit einem Schlößchen versehen sein, damit den Kranken der Gebrauch der Lampe außerhalb der Laterne, zum Umherleuchten oder zur Beleuchtung beim Kartenspiel, vorenthalten werden kann, endlich aber auch, um es verhindern zu können, daß das Lampenöl zu Schuhschmiere entwendet werde.

IV. Wirthschaftsgeräthe. A. Speisevertheilungsgeräthe. Blecherne Eimer sind in den größeren Lazarethen erforderlich, um darin durch die Krankenwärter die Speisen in der Küche in Empfang nehmen und zur weiteren Vertheilung in die Krankenstuben transportiren lassen zu können. Bei der Anfertigung ist darauf zu sehen, daß die Eimer eine nur wenig nach unten verjüngte Form und eine Weite erhalten, daß sie wenigstens 20 Berliner Quart fassen können, wozu 1160 französische Kubikzoll innerer Raum nothwendig sind. Oben werden die Eimer mit einem verhältnißmäßig starken eisernen beweglichen Bügel, woran in der Mitte ein hölzerner Griff befestigt wird, versehen. Um die Eimerböden nicht einer nachtheiligen Reibung auf dem Fußboden der Küchen auszusetzen, müssen die Eimer unten mit einer ½ Zoll breiten Zarge umgeben sein. Uebrigens sollen diese Gefäße von starkem Pontonblech angefertigt werden, und um das Verbiegen möglichst zu vermeiden, oben und unten mit einem Ringe von starkem Eisendrath eingefaßt sein. — Tragebreter sind dazu bestimmt, um darauf die gefüllten Speisenäpfe aus der Küche bis in die Hände der Kranken schaffen zu können. Für die größeren Lazarethe sind dieselben hauptsächlich zur Verabreichung der sogenannten Extraspeisen bestimmt. Ein solches Tragebret soll 2¾ Fuß lang, 2 Fuß

breit, ½ Zoll stark und von allen Seiten mit einer 2 Zoll hohen Holzzarge umgeben sein. Je nachdem die Holzart in Absicht der Kosten am vortheilhaftesten zu beschaffen ist, kann solche zur Anfertigung der Tragebreter gewählt werden. — Brotkörbe sollen von geschälten Ruthen geflochten sein. Besondere Abtheilungen in den Körben zur Sortirung der verschiedenartigen Brotportionen werden weder für nützlich, noch für nothwendig erachtet, indem solche Einrichtungen nur den Raum beschränken würden, und in Ermangelung derselben bei der Portionen-Vertheilung keine Mißgriffe entstehen können, da sich die Brotportionen durch die Verschiedenheit ihrer Qualität auffallend genug unterscheiden. Die Größe der Brotkörbe bestimmt sich nach der Menge der Kranken und Eintheilung des Wirthschaftsbetriebes in den Krankenstationen; die größeren Körbe müssen auswendig am Boden mit zwei hölzernen Leisten versehen werden, um das Abreiben der Ruthen zu vermeiden. — Fleischgabeln. Um es zu verhindern, daß den Kranken die Fleischportionen unmittelbar mit den Fingern vorgelegt werden, werden eiserne Gabeln mit 3 Spitzen bewilliget. Sie sollen von mäßiger Länge, mit keiner besonderen Schale, sondern nur mit einem eisernen Stiele versehen sein. — Bierkannen sollen von starkem Pontonblech und solchen Größen angefertiget werden, daß eine jede derselben 20 Berliner Quart fassen kann, wozu 1160 französische Kubikzoll innerer Raum erforderlich sind. Die obere Oeffnung muß mit einer an der Kanne zwar nicht befestigten, aber scharf aufgepaßten und dicht schließenden Kapsel, so wie die Tülle mit einem Korkpfropfen, versehen werden, um die Verflüchtigung des Alkohols zu verhindern, wenn die Gefäße mit Bier angefüllt sind. Um den Boden nicht leicht beschädigen zu können, muß über denselben eine ½ Zoll breite Zarge hinausreichen, die mit einem Ringe von starkem Eisendrath eingefaßt ist. Zur leichten Handhabung der Kannen sollen sie, wie die blechernen Eimer, mit einem beweglichen Bügel versehen sein. — Trichter. Auch diese sollen von Pontonblech angefertiget werden und mit einem beweglichen Siebe versehen sein. — Portionskellen und Gemäße von allen Gattungen. Von Pontonblech. Die Größen derselben sind in dem Etat selbst angegeben. Erstere sollen mit convexen Böden und durchgängig mit Holz festgefutterten, 16 Zoll langen und verhältnißmäßig starken Stielen angefertiget werden. Die Gemäße werden mit einem flachen Boden und blechernen Griffen angefertiget. — B. Geschirre für die Kochküche. Kochkessel, Theekessel, Töpfe und Kasserollen. Seitdem die

Fabrikate der Eisengießereien den gegenwärtigen Grad von Vollkommenheit erreicht haben, bedient man sich, des pecuniären Vortheils wegen, selbst in den anständigsten Privathaushaltungen, statt kupferner eiserner Kochgeschirre; wünschenswerth ist es daher, daß man sich auch in den Militairlazarethen gußeiserner Kochkessel und Töpfe bediene. Ueberall, wo es an kupfernen Kochgeschirren fehlt, sollen daher solche aus Gußeisen bestehend angekauft werden, und gestattet etwa die zu große Entfernung des Lazareths von einer Eisengießerei oder der beschränkte Vorrath derselben den Ankauf eiserner Geräthe nicht, so sollen die etatsmäßig bestimmten Kessel, Töpfe und Kasserollen von getriebenem starken Eisenblech gewählt werden. Kupferne und besonders verzinnte Gefäße*) können bei der geringsten Vernachlässigung den Consumenten sehr gefährlich werden. Rathsam ist es daher, sie möglichst zu vermeiden. Nicht verzinnte eiserne Geräthe sind der Gesundheit überall unschädlich, wenn gleich die Speisen Bestandtheile davon aufnehmen und unansehnlich werden. Aber auch dies scheinbare Uebel wird gehoben, wenn die neuen Geschirre mit Wasser und einigen Körben voll Pferdemist vor dem Gebrauche mehreremale ausgekocht werden. Die dadurch entstehende Lauge löst die Eisenschwärze ab, und die Geschirre werden glänzend weiß. Das Zerspringen der Gefäße von Gußeisen wird nur durch eine sorglose Behandlung veranlaßt. Sache der Küchendomestiquen muß es daher sein, dies sorgfältig zu vermeiden, und dafür zu sorgen, daß die beweglichen Geschirre unmittelbar nach dem Gebrauche verkehrt gestellt werden, damit sie durch die Wirkung der zurückbleibenden Dämpfe an einer vom Feuer erwärmten Stelle allmählig erkalten. Uebrigens können die Kochkessel ohne alle Ausnahme zur Ersparung des Brennmaterials einen concaven Boden haben und so tief eingemauert sein, daß sie gemächlich von der Spitze der Flamme, wo die Hitze am stärksten ist, berührt werden können. — Kesseldeckel. Die Größe derselben wird nach dem Umfange der Kessel bestimmt. Auf der nach oben gekehrten Seite müssen 2 Einschiebeleisten angebracht sein, damit sich die Deckel nicht werfen. Einzöllige leichte kienene Bretter lassen sich am zweckmäßigsten dazu anwenden. Da es sehr holzerspa-

*) Bei dem Vertheilungsgeschirr ꝛc. sind die verzinnten Gefäße unvermeidlich, da eiserne theils zu schwer, theils zu angreifend auf diejenigen Geschirre wirken, mit den sie in Berührung gebracht werden.

rend ist, wenn die sich entwickelnden Dämpfe zum Verkochen mit benutzt werden, so müssen die Deckel um die nach inwendig gekehrte Seite mit einem Einen Zoll breiten Falz angefertigt werden und festschließen. Zum Umrühren der Speisen müssen die nöthigen Oeffnungen in den Deckeln angebracht werden. — Filtrirtrichter, Kaffeemühlen, irdene Töpfe *), Schüsseln und Teller. Zu den Filtrirtrichtern wird Pontonblech, zu den Tellern Sanitätsmasse bewilligt. Töpfe und Schüsseln sollen in gewöhnlicher Töpferarbeit bestehen und können nach den Umständen in verschiedenen Größen angekauft werden. Die Beschaffenheit der Kaffeemühlen ist zu allgemein bekannt, als daß es einer besondern Beschreibung derselben bedürfte. — Wegen Portionskesseln bis Gewichte sehe man Irdene Töpfe bis Gewichte, welches ebenfalls überall bekannte Gegenstände sind. — Große Durchschläge dienen nicht allein dazu, um die gekochten Erdtoffeln, Mohrrüben und andere dergleichen Gemüse aus dem Kessel zum Zerquetschen in ein andres Behältniß zu heben, sondern auch dazu, um die genannten Gemüsearten wiederum über dem Kessel durchzuschlagen, um die breiartige Entwickelung der Speisen desto schneller, gleichförmiger und holzersparender zu befördern. Die Durchschläge müssen daher wenigstens 16 Zoll oben im Durchmesser weit, 6 Zoll tief, mit einem konvexen durchlöcherten Boden, einem 4 Fuß langen, verhältnißmäßig starken hölzernen Stiel versehen sein und nach unten etwas verjüngt zulaufen. — Alle im Etat, von kleine Durchschläge bis Ascheimer von Eisenblech, aufgeführte Gegenstände, sind überall sowohl in Absicht der Formen als des Zweckes bekannt genug, daher die Beschaffenheit derselben keiner nähern Beschreibung bedarf. — Stampfkeulen sind zum Zerquetschen der Erdtoffeln, Mohrrüben und anderer dergleichen Gemüsearten bestimmt. Sie werden von leichtem Birken- oder Büchenholz in runder Form gefertigt, das obere Ende muß dünn genug sein, um es gemächlich mit der Hand umfassen zu können, nach unten muß es so viel an der Stärke zunehmen, daß es am äußersten Ende 5 Zoll im Durchmesser stark ist. — Hölzerne Rührkellen bis Wasserbehälter sehe man die Bemerkung über kleine Durchschläge bis Ascheimer von Eisenblech. — Ausschöpfkellen. Die Größe einer solchen wird zu 5 Berliner Quart

*) Irdenes Kochgeschirr wird nur da genommen, wo es an Gelegenheit zur Beschaffung gußeiserner Geschirre fehlt.

Inhalt bestimmt. Starkes Pontonblech ist in Rücksicht auf die Conservation der kupfernen Kessel die beste Masse, deren man sich zu den Schöpfkellen, die zum Ausfüllen der Speisen aus den Kesseln gebraucht werden, bedienen kann. Kessel von Gußeisen vertragen auch Schöpfkellen, die aus nicht zu starkem Eisenblech verfertigt sind. Diese sind die dauerhaftesten und unschädlichsten. Sie sollen überall eingeführt werden, wo Kochgeschirre im Gebrauch sind. Uebrigens müssen die Schöpfkellen mit einem 4 Fuß langen und verhältnißmäßig starken Stiel von leichtem aber festem Holz versehen sein. — Dreifüße bis Pfannen von Eisenblech sehe man die Bemerkung über kleine Durchschläge bis Aschheimer von Eisenblech. — Kesselmaaßstöcke. Um das Quantum der zu einer Mahlzeit erforderlichen Speisen genau bestimmen zu können, müssen die Kessel ausgemessen werden. Man bedient sich dazu eines Staabes von 4 Fuß lang, 1 Zoll breit, ½ Zoll stark, auf welchem die Tiefen der Kessel von 10 zu 10 Quart genau markirt werden müssen. — Wischlappen werden in der Größe einer Quadrat-Elle von grober Leinwand, der Ankauf derselben jedoch nur ein für allemal bewilligt, da sich der Abgang unbedenklich aus abgenutzten Bettlaken, Ueberzügen, Strohsäcken oder Decken, wird ersetzen lassen. — Leuchter. Von starkem Pontonblech in der Form rund, der Fuß 5 Zoll im Durchmesser breit und mit einem fünfviertel Zoll hohem Rande umgeben. Die in der Mitte aufrecht stehende Röhre soll 6 Zoll hoch, oben mit einem Griffe versehen sein, woran eine eiserne Lichtscheere durch eine mäßig starke Kette von Eisendrath befestigt wird. — C. Geschirre für die Theeküchen. In kleinen Lazarethen, von 6 bis 55 Kranken, bedarf es keiner Theeküche, da in solchen eingeschränkten Anstalten der Verkehr in den Kochküchen nur unbedeutend ist und diese dafür mit benutzt werden können. Die bei den größern Lazarethen für die Theeküchen bestimmten Geräthe sind ohne Ausnahme schon unter dem vorigen Abschnitte, in allen nöthigen Beziehungen erwähnt worden, worauf hierdurch hingewiesen wird. Da übrigens selbst in der größten Krankenanstalt Eine Kochküche für hinlänglich erachtet wird, um für alle Konsumenten zu drei verschiedenen Malen tagtäglich zu kochen, und die Speisen zuzubereiten; so kann es wohl keinem Zweifel unterworfen sein, daß auch Eine Theeküche Raum und Gelegenheit genug darbieten werde, um darin die im Ganzen unbedeutende Zahl von Theeportionen zubereiten zu können. Hiernach sind die Geschirre für die Theeküche in dem hierher gehörigen Etat ausge-

worfen worden, und wird ausdrücklich bestimmt, daß ein Lazareth, welches normalmäßig mehr als 55 Kranke aufzunehmen hat, nur Eine Theeküche haben soll. Die Erwärmung der Kataplasmen ist bei dieser Bestimmung nicht außer Acht gelassen worden; allein auch dieser Umstand erheischt eine Mehrzahl von Theeküchen nicht, indem durch den Gebrauch der Feuersorgen das mögliche Erkalten der Kataplasmen in Fällen verhindert werden kann, wo etwa in einem großen Lazareth die Theeküche von einer oder der andern Krankenstube bedeutend entfernt liegen sollte. Aus dieser in keiner Beziehung nachtheiligen Einschränkung geht nicht nur eine Vereinfachung des Wirthschaftsbetriebes, sondern auch der Nutzen hervor, daß zum Theekochen höchstens nur 2 Feuer und wenigere Utensilien unterhalten werden dürfen. — D. Geschirre für die Badeanstalten. Alle im vorigen Abschnitte erwähnten Umstände veranlassen zu der Bestimmung, daß in Lazarethen von 6 bis 35 Kranken die Badeküchen ausfallen, und durch die Waschküchen vertreten werden sollen. Wegen Beschaffenheit der übrigens unter dieser Abtheilung im Etat für die bewilligten Badeküchen ausgeworfenen Utensilien ist schon früher, bis auf die Badewanne, das Nöthige mitgetheilt worden. Diese sollen in eiförmiger Gestalt, d. h. am Fußende schmäler als am Kopfende, von Kupfer angefertigt werden. Jede Badewanne soll im Boden 4½ Fuß lang, 1 Fuß 9 Zoll in der Mitte breit, und überall 2 Fuß in den Wänden hoch sein. Um durch den bloßen Augenschein von der Reinlichkeit der Gefäße überzeugt sein zu können, wird das Verzinnen des Kupfers nicht bewilligt, denn der Zinnüberzug widersteht nicht lange dem Schauern, und wird letzteres vernachlässigt, so wird die Absicht, in welcher metallene Badewannen bewilligt werden, geradezu verfehlt. — E. Geschirre für die Waschküche. Der Beschaffenheit aller unter diesem Abschnitte im Etat genannten Utensilien ist entweder schon oben gedacht worden, oder es ist dieselbe doch so bekannt, daß es keiner detaillirten Beschreibung bedarf, jedoch wird im Allgemeinen festgesetzt, daß alle Gefäße, so weit solche in Böttcherarbeit bestehen, mit eisernen Bänden umgeben sein, und Holzarten dazu gewählt werden sollen, wie sie in den Städten für solche Zwecke gebräuchlich sind. In Absicht der Rolltücher wird nur noch ausdrücklich bestimmt, daß diese 3 Ellen lang und anderthalb Elle breit, von grober grauer Leinwand nur ein für allemal bewilligt werden, indem dieses Bedürfniß fortwährend durch abgenutztes Leinenzeug unbedenklich wird ersetzt werden können.

In Lazarethen, wo die Wäsche im Wege der Entreprise beschafft wird, ohne von Seiten der Verwaltung auf die Bedingung eingegangen zu sein, die Wasch-Utensilien dazu hergeben zu müssen, fallen diese gänzlich aus. Sind dergleichen Gegenstände aber etwa, und wenn auch nur theilweise, bereits vorhanden, so muß beim Abschluß des Entreprisekontrakts der Gebrauch der vorhandenen Wasch-Utensilien, die Entrichtung einer verhältnißmäßigen Entschädigung dafür, und die Instanderhaltung der Geräthe, dem Entrepreneur zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werden. — F. Krankenwärter-Geräthe. Da die Beschaffenheit und der Zweck aller übrigen unter diesem Abschnitte benannten Geräthe hinlänglich genug bekannt sind, so bedarf es bloß der speziellen Erwähnung folgender Gegenstände. — Räuchernäpfe. Hierunter werden Gefäße verstanden, durch welche die sogenannten chemischen Räucherungen veranlaßt werden. Näpfe von Sanitätsmasse sind dazu am besten geeignet, daher solche in einer Größe von 6 Zoll oben im Durchmesser breit, bewilligt werden. — Bindestricke. Da für einen jeden mit dem aktiven Dienst in den Krankenstuben, und mit dem Ab- und Zutragen der schwarzen und gereinigten Wäsche beschäftigten Wärter ein Bindestrick bewilligt wird, so darf es nicht gestattet werden, daß die Bettdecken als Bindewerkzeuge, oder die Ueberzüge als Säcke zum Transport der Wäsche benutzt werden. — Holz-, Torf- oder Kohlenkasten. Erlaubt es die Lage der Krankenstuben, welche von verschiedenen Wärtern geheizt werden, und die äußere Lokalität, so können die Holz-, Torf- und Kohlenkasten für mehrere Wärter zwar in einem und demselben Behältniß, jedoch durch innere zum Verschließen geeignete Abtheilungen so angelegt werden, daß jeder Wärter sein eigenes Behältniß unter Verschluß legen kann. — Uringefäße sollen in von Fayance oder Sanitätsmasse rund geformten, sowohl oben als unten 10 Zoll im Durchmesser breiten und 14 Zoll hohen Gefäßen bestehen, die mit hölzernen, inwendig mit schwarzer und auswendig mit grüner Oelfarbe angestrichenen, mit fest schließenden Deckeln und Griffen versehenen Eimern umgeben sind. In dem Deckel soll eine hölzerne, inwendig ausgepichte, auswendig mit Oelfarbe angestrichene trichterförmige, oben 8 und unten 2 Zoll in Quadrat breite und 8 Zoll hohe, ebenfalls mit einem Deckel versehene Röhre angebracht sein. Diese Gefäße sind zur Aufstellung in den Krankenstuben zur Nachtzeit, auch zum Abtragen des Urins aus den Nachttöpfen im Laufe des Tages bestimmt. — G. Beleuchtungs-

Geräthe. Die Flurlaternen, Ansteckslaternen und Oelkrüge sollen von starkem Pontonblech, die Gemäße und Trichter aber von ordinairem Blech angefertigt werden. Wegen der am Schlusse des Abschnitts III gedachten möglichen Mißbräuche sollen die Flurlaternen mit kleinen Vorhängeschlössern versehen sein. Alle übrige unter dem Hauptabschnitt IV H bis incl. M nahmhaft gemachten Utensilien werden keiner nähern Erwähnung bedürfen, da Zweck und Formen derselben hinlänglich genug bekannt sind. Wegen der sub M genannten Stempelbrenneisen, Druck- und Prägestempel, wird nur noch bemerkt, wie es Absicht ist, in allen Lazarethen die Utensilien mit den Buchstaben K U markiren zu lassen. An hölzernen Gefäßen soll solches durch Einbrennen mit dem Brenneisen, an den Bettzeugen und Wäsche durch Aufdrückung des Druckstempels, und an den Blech- und eisernen Geräthen durch Aufprägung des Prägestempels geschehen. Zum Schluß wird noch folgendes bestimmt. 1) Wo sich in größeren Lazarethen besondere Wachen befinden, und nothwendig sind, richtet sich die Einrichtung der dazu nöthigen Stuben im Wesentlichen nach Abschnitt II der Normalvorschriften. 2) Jeder wachthabende Chirurgus erhält eine Kasernen-Lagerstelle, und die Wachtstube der Chirurgen wird mit einem gemeinschaftlichen Tisch, einem Leuchter, und für Jeden mit einem Schemel ausgestattet. 3) Für die Rezeptionsstube wird ein gewöhnlicher Tisch mit einer zum Verschließen geeigneten Schublade, und für jeden darin beschäftigten Beamten ein Schemel mit Lehne bewilligt.

Beilage C.

Nachtrag

zum Oekonomie-Utensilien-Etat für Garnison-Lazareth-Anstalten.

Bei

Nach

zum Oekonomie-Utensilien-Etat

Für	A. Zum Gebrauch der Kranken.												
	1. Schlafröcke.	2. Krankenhosen.	3. Hemden.	4. Wollene Socken.	5. Pantoffeln.	6. Leinene Jacken für Augenkranke.	7. Leinene Mützen wie ad 6.	8. Zwangs-Jacken für Wahnsinnige.	9. Speibüchsen.	10. Urinflaschen.	11. Uringlaser.	12. Steckbecken.	13. Porte-Chaisen.
jeden Normal-Kranken . . .	1	1	1	1	—	Nach Bedürfniß.	Wie ad 6.	Wie ad 6. et 7.	—	—	—	Nach Bedürfniß.	—
dito bei Truppen, die Stiefeln tragen .	—	—	—	—	1				—	—	—		
Bei denen, die Schuhe tragen, auf zehn Kranke	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Für 100 Kranke .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	6	—	—
									Für eine größere oder geringere Krankenzahl nach diesem Verhältniß.				
In Lazarethen bis incl. für 1 Bataillon oder Kavallerie-Regiment	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

lage C.

trag

für Garnison-Lazareth-Anstalten.

B. Zur Einrichtung einer Offizier-Krankenstube.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
Verschiebbarer Tisch.	Polsterstühle.	Bettstelle.	Waschtisch.	Schemel ohne Lehne.	Holzkasten.	Fenster-Rouleaux.	Wasserflasche.	Trinkgläser.	Waschbecken.	Nachttopf.	Kleider-Bürsel.	Leuchter.	Lichtscheere.	Spuckkasten.	Stiefelknecht.	Feuerschippe.	Haar-Matratze.	Haar-Polster.	Fries-Decken.	Decken-Ueberzüge.	Polster-Ueberzüge.	Laken.	Handtücher.
1	2	1	1	1	1	2	1	2	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	2	2	2	2	2

Erläuterungen zu vorstehendem Nachtrage des Utensilien-Etats.

A. Zum Gebrauche der Kranken.

1. Schlafröcke. Der Schlafrock gleicht einem ganz bequem gemachten Ueberrocke, hat einen stehenden gefütterten, aber nicht steifen Kragen und zwei vorn über einander schlagende Klappen, welche nach der rechten Seite durch vier, fast eine Spanne weit auseinander gesetzte ungarische Knebelknöpfe geschlossen werden. Das Leibstück ist bis auf die Hälfte, und vorn bis unter den Bauch, mit grauer Leinwand, die Aermel aber sind nicht gefüttert. Die Schöße reichen bis auf die Hälfte der Wade und sind nach Art der Lithewken hinten geschlossen. Der rechte Schoß ist mit einer ziemlich tiefen Tasche, der linke indeß nur mit einer Schlitze versehen. An Material ist zu einem Schlafrock erforderlich: $5\frac{1}{8}$ Elien blau gestreifter Zwillich, 3 Ellen ungebleichte Leinwand zum Futter. Dieß wird nach folgendem Maaße verarbeitet: Der Rock ist lang, vorn $1\frac{2}{16}$ Ellen, hinten $1\frac{12}{16}$ Ellen, und zwar vom Kragen bis zur Taille $\frac{3}{4}$ Elle, von da bis unten 1 Elle. Die Halsweite beträgt $\frac{3}{16}$ Elle; die Breite des Kragens, der an den Vorderenden mit Zwillich ausgeschlagen ist, $\frac{3}{16}$ Elle. Die Klappenbreite vom Kragen ab ist $\frac{2}{16}$ Elle; die Aermel sind lang $1\frac{2}{16}$ Ellen; oben weit $\frac{7}{16}$ Elle; unten weit $\frac{1}{4}$ Elle, und zwar mit einem Schlitz nebst Knopf auf dem Aermel und einem $\frac{2}{16}$ Elle breiten Aufschlage versehen. Die Länge des Futters beträgt im Leibstück vorn 1, und im Rükken bis zur Taille $\frac{4}{16}$ Elle; die Tasche von grauer Futterleinwand ist $\frac{1}{2}$ Elle lang und $\frac{6}{16}$ Elle weit; die untere ganze Weite des Rocks beträgt $3\frac{1}{16}$ Ellen. — 2. Krankenhosen. Die Krankenhosen werden aus demselben Material wie die Schlafröcke gefertigt, haben die Form gewöhnlicher bequemer Pantalons und es sind dazu pro Paar $3\frac{1}{2}$ Elle Zwillich erforderlich. — 3. Hemden. Das Hemde ist aus $4\frac{1}{2}$ Ellen $1\frac{1}{8}$ Elle breiter Leinwand gefertigt, die an Güte derjenigen gleichen muß, von welcher die Regimenter die Soldaten mit Hemden versehen. Nach dem Muster der letztern wird auch das Lazarethhemde gefertigt. Folgende Maaße sind dabei zu beobachten: Die Länge des Hemdes vom Kragen bis zum untersten Saum beträgt $1\frac{1}{16}$ Elle. Der Kragen ist weit $\frac{13}{32}$ und breit $\frac{5}{32}$ Elle; er ist doppelt und zwar vorn mit zwei Bändern zum Binden versehen. Die Brustschlitze ist lang $\frac{6}{16}$ Elle; die Aermel bis zum Schulterstück haben $\frac{14}{16}$ Elle Länge; das Schulterstück selbst aber vom Aermel bis Kragen ist $\frac{6}{16}$ Elle lang und

$\frac{2}{16}$ Elle breit; die Aermel sind ohne Windletsche und weit an der Schulter $\frac{7}{16}$, über der Hand $\frac{7}{32}$ Elle; die Unterlage am Vorärmel ist lang $\frac{5}{16}$ Elle und breit $\frac{3}{32}$ Elle. Die Seitenschlitze bis zum Keil haben $\frac{1}{4}$ Elle Länge und die ganze untere Weite des Hemdes beträgt $1\frac{2}{16}$ Elle. — 4. Socken. Gewöhnliche Socken, von nicht zu feiner Wolle und nicht zu lose gestrickt. — 5. Pantoffeln. Die Pantoffeln sind wie gewöhnliche Kommißschuhe, doch ohne Quartier und mit niedrigen Absätzen zu verfertigen. — 6. Leinene Jacken für Augenkranke. Es sind gewöhnliche Jacken mit Aermeln und an Material sind dazu erforderlich: 3 Ellen gebleichte Leinwand, $2\frac{7}{8}$ Ellen zum Futter. — 7. Leinene Mützen für Augenkranke. Dazu wird gut gethan: 1 Elle gebleichte Leinwand. — 8. Zwangs-Jacken. Die Anfertigung erfolgt nach der jedesmaligen Anweisung der Militairärzte. — 9. Speibüchsen. Sie werden von gutem Zinn gefertigt und wiegen pro Stück 1 Pfund. — 10. Urinflaschen von grünem, und 11. Uringläser von weißem Glase. Die Form der ad 9 bis incl. 11 genannten Gegenstände verbleibt, wie sie bisher üblich gewesen ist. — 12. Steckbecken. Sie werden von gutem Zinn, ziemlich stark, nach der in Privathaushaltungen üblichen Form gefertigt. — 13. Portechaisen. Die Anfertigung erfolgt nach Angabe des Arztes.

B. Zur Einrichtung einer Offizier-Kranken-Stube.

Einer nähern Beschreibung dieser Utensilien, von denen übrigens nur diejenigen angeschafft werden dürfen, welche das Lazareth unter seinen Beständen nicht vorräthig und disponibel hat, bedarf es deshalb nicht, weil die Normalvorschriften über Kasernen die nähern Festsetzungen hierüber bereits enthalten.

Beilage D.

Lazarethschein zur Aufnahme eines Kranken im Königl. allgemeinen Garnisonlazareth zu N. N.

Regiment,
Bataillon,
Kompagnie,
Charge,
Vor- und Zunamen,
Alter,
Dienstzeit,
Geburtsort,
Regierungs-Departement,
Kreis,
Krankheit,
Ankunft im Lazareth,
Entlassung aus dem Lazareth,
N. den
gez.

Der Kranke hat ins Lazareth gebracht:

Nr. der Sachen.

A. An Montirungsstücken:

Czakot,
Mantel,
Montirung,
Hosen,
Jacke,
Feldmütze,
Stiefeletten,
Schuhe,
Stiefel,
Strümpfe,
Hemden,
Halsbinde.

B. An Armaturstücken.

Gewehr,
Säbel,
Patrontasche,
Kartusche.

C. An Privateigenthum.

Baar Geld,
Uhr.

Beilage E.

Haupt-Krankenbuch.

No.	Regiment.	Compagnie oder Gefadron.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Dienstgrad.	Geburtsort	Regierungs-Departement.	Kreis.	Krankheit.	Tag des Zugangs.	No. der Saalen.	Tag des Abgangs.	Bemerkungen.

Regiment oder Bataillon.	Kompagnie oder Eskadron.	No.	Charge.	Vor- und Zuname.	Alter.	Dienstzeit.	Geburtsort	Kreis.	Regierungsbezirk	Krankheit oder Verwundung.	Tag der Ankunft im Lazareth.	Tag des Todes.	Bemerkungen.

Beilage F. Abgänge.

Beilage G.

Spezial-Kranken-Liste

des

Laufende Nummer.	Regiment oder Bataillon	Compagnie oder Eskadron.	Charge	Vor- und Zuname	Alter Jahre	Dienstzeit	Geburtsort und Vaterland	Krankheit oder Verwundung

Tag		Tag des Abgangs			Nr. des Journal-Blatts	Anmerkungen
des Erkrankens	der Aufnahme ins Lazareth	geheilt	invalide	gestorben		

Beilage H.

Journal-Blatt.

Nummer

Regiment,
Bataillon,
Kompagnie oder Eskadron,

Charge, { Vor- und Zuname,

Alter, Jahr { Geburtsort und
Dienstzeit, Jahr { Vaterland,

Tag des Erkrankens,
Tag der Aufnahme ins Lazareth,
abgegangen als den ten 18
Krankheit oder Verwundung,

Datum.	Krankheitsgeschichte.	Diät.

Beilage I.

Rapport.

Kranken-

des allgemeinen Garnison-Lazareths

Normal-Krankenzahl.	Datum.	Es sind im Lazareth: 1. Zur freien Verpflegung. A. Von den zum Lazareth-Verbande gehörigen Truppentheilen. a. 1. Bataillon 6. Infanterie-Regiment.	b. 2tes dito.	c. 2. Abtheil. 3. Artillerie-Brigade.	d. 4. Divis. Garnison-Kompagnie.	B. Von fremden Truppentheilen. a. 6. Kürassier-Regiment.	b. 4. Jäger-Abtheilung.	C. Nicht regimentirte Individuen. a. Kriegs-Reserve-Mannschaften.	b. Ersatz-Mannschaften.	c. Soldaten-Frauen.	d. ꝛc.
	1	32	28	30	5	1	1	1	2	1	—
	2	32	ꝛc.								
	3										
	4										
	5										
	6										
	7										
	8										
	9										
	10										
	11										
	12										
	13										
	14										
	15										
113	16	30	27	27	6	—	—	2	—	1	—
	17	29									
	18										
	19										
	20										
	21										
	22										
	23										
	24										
	25										
	26										
	27										
	28										
	29										
	30										

N. den 30. April 1825.

Die Lazareth-Commission.

gez. R. S.

Rapport

zu N. N. pro April 1825.

gewesen Kranke.					Erläuterungen.
2. Gegen Bezahlung.					
A. Subalterns-Offiziere.	B. Compagnie-Chirurgen.	C. Einjährige Freiwilligen.	D Land-Gensdarmen.	E. ꝛc. Summa.	
1	1	2	1	— 106	1) ad 1. B. a. ist der auf dem Marsche mit einem Remonte-Commando erkrankte Kürassier Paul des gedachten Regiments und durch die hiesige Königl. Kommandantur dem Lazareth zur Verpflegung überwiesen;
					2) ad 1. B. b. Jäger Meyer von dem in N. stationirten Grenz-Commando;
					3) ad 1. C. a. Musketier N. vom 4ten und Füsilier G. vom 8ten Regiment als Kriegs-Reserve-Mannschaften auf dem Marsch in die Heimath erkrankt ꝛc.;
					4) ad 1. C. b. die Rekruten A. und Z. für die Königl. Garde bestimmt und auf dem Marsch erkrankt ꝛc.;
					5) ad 1. C. c. die Ehefrau des alt verheiratheten Unteroffizier Schulz vom 1sten Bataillon 6ten Inf. Regt.
					6) ad 2. A. Sec. Lieut. v. Raumer von der 2ten Abtheil. 3ter Artillerie-Brigade;
1	—	3	—	— 100	7) ad 2. B. Kompagnie-Chirurgus F. vom 2ten Bataillon 6ten Infanterie-Regiments;
					8) ad 2. C. die einjährigen Freiwilligen R. und U. vom 1sten Bataillon 6ten Infanterie-Regiments und T. von der 2ten Abtheilung der 3ten Artillerie-Brigade;
					9) ad 2. D. Wachtmeister W. von der 4ten Gensdarmerie-Brigade.
		Summa		3240	
		täglicher Durchschnitt		108	

Beilage K.

Verhaltungsbefehle für sämmtliche Kranke in den Lazarethen.

Die Kranken müssen alles das, was die Ordnung des Lazareths und die Vorschriften der Aerzte fordern, getreu erfüllen, und zwar muß 1) Jeder neu aufgenommene Kranke, bevor er sich in das für ihn bestimmte Bette legt, gereinigt sein, Hände und Füße gewaschen und weiße Wäsche angelegt haben. 2) Wenn er von seinem Lager aufgestanden ist, muß er solches in Ordnung bringen, sich täglich waschen, kämmen und den Mund ausspühlen, wozu ihm der Ort und was er hierzu bedarf, angewiesen und gegeben wird. 3) Die Kranken dürfen ohne Erlaubniß des Arztes nicht in andere Krankenzimmer gehen, weil sie sich hierdurch selbst und auch Anderen schädlich werden können. 4) Nur schwer bettlägerige Kranke dürfen sich bei Tage ihres Nachttopfes, des Nachtstuhls oder des Steckbeckens bedienen; andere gehen auf den allgemeinen Abtritt, und leeren des Morgens ihr Nachtgeschirr selbst an dem ihnen angewiesenen Orte aus. 5) Da es jedem Kranken wohlthätig ist, in einem reinlichen Zimmer zu sein, so muß sich Jeder in Acht nehmen, die Wände und sämmtliche Geräthe in den Zimmern zu beschädigen oder zu besudeln, den Fußboden zu bespucken, mit Schuhen auf seinem Bette zu liegen. 6) Das vielen Kranken so schädliche Tabackrauchen ist in den Krankenzimmern selbst nicht erlaubt, und darf solches nur mit Erlaubniß des Arztes an einem dazu bestimmten Orte, oder auf dem Hofe geschehen. 7) Kein Kranker darf seine Speisen oder Getränke ohne Erlaubniß des Arztes an andere geben oder vertauschen, sondern er muß solche, wenn er sie nicht essen kann, dem Aufwärter zurückgeben. 8) Aus denen nach der Straße oder dem Hofe gehenden Fenstern muß keiner spucken, oder irgend etwas, was es sein mag, hinauswerfen, auch muß keiner in den Winkeln auf dem Hofe sein Wasser abschlagen oder Schmuz hinwerfen, sondern solches an einem dazu angewiesenen Orte verrichten. 9) Die Kranken dürfen nicht selbst nach der Küche gehen, um sich Bedürfnisse zu holen, sondern sie müssen sich deshalb an ihre Aufwärter wenden. 10) Die dem Kranken zu seinem Gebrauch gegebenen Lazarethgeräthe muß selbiger sorgfältig in Acht nehmen und nicht muthwillig verderben. 11) Der Arzt, welcher dem Kranken die Arznei verordnet, bestimmt für ihn auch die Lebensmittel und die Größe der Portion, und ist Letztere an einer schwarzen Tafel, welche über dem Krankenbette hängt, bemerkt. Dieser Vorschrift

gemäß wird der Kranke alles erhalten; hat er jedoch Beschwerde zu führen, so bringt er diese bei dem Arzte an, welcher die Behandlung leitet. 12) Ohne besondere Bewilligung des Arztes darf kein Kranker aus dem Lazareth gehen, und wird ihm, wenn er diese seiner Gesundheit zuträgliche Erlaubniß erhält, ein Schein ertheilt werden, welchen er beim Ausgehen vorzeigt. 13) Niemand darf ins Lazareth bei einem Kranken zum Besuch oder anderer Geschäfte halber kommen, ohne Wissen des wachthabenden Chirurgus, und die Besuchenden müssen sich gefallen lassen visitirt zu werden, damit den Kranken nicht etwas zugetragen wird, was ihrer Herstellung hinderlich ist. 14) Jeder muß sich im Lazareth ruhig betragen, die Thür leise öffnen und zumachen, die Treppen still hinaufgehen, und sowohl gegen sämmtliche Offizianten des Lazareths, als auch gegen die Krankenwärter bescheiden sein.

Beilage L.

Ueber den Bedarf von Brennmaterialien nebst Etats-Positionen.

A. Heitzung der Krankenstuben.

Vorbemerkungen.

§. 1. Von einem für alle Lazarethe in der ganzen Monarchie passenden Brennmaterialien-Etat kann zwar eigentlich nicht die Rede sein, da die Bestimmung der Quanta von sehr mannichfachen Lokalverhältnissen abhängig ist. Die äußere Lage der Lazarethgebäude, die festere oder leichtere Bauart derselben, die Größe der zu heitzenden Stuben, die Zahl, Beschaffenheit und Größe der darin befindlichen Fenster und Thüren, und hauptsächlich die Construction der Oefen und Kochheerde, worüber das Nähere in den §§. 5 und 10 mitgetheilt wird, haben eben so wesentlichen Einfluß darauf, als die Verschiedenheit der gebräuchlichen Feuerungsmaterialien und des Heitzungsvermögens solcher Brennstoffe, die selbst unter einem und demselben Namen in den vaterländischen Provinzen bekannt sind; es können aber dennoch allgemeine Grundsätze zum Entwurf eines Brennmaterialien-Etats aufgestellt werden, weil sie durch mehrjährige Erfahrungen bewährt gefunden und worauf die folgenden Bestimmungen gegründet sind. Sie beziehen sich überall auf einen mittelmäßig strengen Winter, auf Gebäude in freien Gegenden, von äußerer und innerer festen Bauart, auf tüchtige für Holz- und Torffeuerungen construirte Oefen, auf gesundes, trockenes Weich- oder Hartklobenholz

und festen trockenen Torf. Bei der hiernächst folgenden Portionenbestimmung der Brennmaterialien ist überall ausreichlich, und wie Eingangs schon gedacht worden, auch auf einen mehr strengen als gelinden Winter gerechnet worden. Es versteht sich daher schon von selbst, daß es bei gelinder Witterung nicht allein nicht so vieler Heitzungen bedürfen wird, als im folgenden §. ausgesetzt worden sind, sondern daß auch zu solchen Zeiten, an den im §. 3 bestimmten Einheitssätzen noch beträchtliche Ersparungen eintreten können. Von den Behörden, die bei der Brennmaterial-Consumtion in den Militair-Lazarethen unmittelbar interessirt sind, wird daher in Beziehung darauf die strengste Controlle über den Haushalt und in Folge dessen erwartet, daß in Winterzeiten, wenn die Temperatur der äußern atmosphärischen Luft der Stubenheitzung günstig ist, von dem normalmäßig bestimmten Quanto der Brennstoffe bedeutend erspart werden wird. Den Rechnungsführern ꝛc. in den Lazarethen ist daher begreiflich zu machen, wie es bei Bestimmung der Brennmaterialien-Portionen Hauptabsicht gewesen, ihnen einen Leitfaden an die Hand zu geben, nach welchem das Maximum der jährlichen Bedürfnisse an Brennstoffen, überall in der Monarchie, nach einem und demselben System und haltbaren Prinzipien berechnet werden kann, um dadurch auch für diesen wichtigen Zweig bei dem Garnison-Verwaltungswesen, die bisher so sehr verschieden gewesenen Ansichten auf einen und denselben Gesichtspunkt zu fixiren, obwohl daraus keinesweges folgt, daß die ausgesetzten Quanta absolut consumirt und verrechnet werden müssen.

Bestimmung der Heitzungsperioden.

§. 2. Die Winterperioden, oder die Heitzungszeit für eine Krankenanstalt umfaßt den Zeitraum vom 1sten October bis incl. 10ten Mai, also 222 Tage.

Darunter sind begriffen:

a) zur einmaligen Heitzung:

vom 1sten bis incl. 15ten October . . .	15 Tage,
vom 16ten April bis incl. 10ten Mai . .	25 "
	40 Tage;

b) zur zweimaligen Heitzung:

vom 16. Octbr. bis incl. 15 Novbr. . .	31 Tage,
vom 1. März bis incl. 15 April	46 "
	77 Tage;

c) zur dreimaligen Heitzung:

vom 16 November bis ult. Februar	105 Tage,
Summa	222 Tage.

d) Hiernach entstehen:

ad a)	40 × 1	. . .	40 Heitzungen.
" b)	77 × 2	. . .	154 "
" c)	105 × 3	. . .	315 "
		Summa	509 Heitzungen.

Bestimmung der Brennmaterialien-Portionen.

§. 3. Nach den Bestimmungen: a) daß Eine mit Kranken belegte Stube eine Temperatur von 14 bis 15 Grad R." bedarf, und b) auf einen Kranken 9 × 5 × 10 = 450 Kubikfuß Raum als Minimum gerechnet werden soll, sind c) zur Erreichung der ad a verlangten Temperatur, für ein Zimmer von etwa 17½' Breite, 18' Länge und 10' Höhe, 3150 Kubikfuß innerer Raum, welcher nach litt. b. eventualiter hinlänglich ist, um Sieben Kranke unterzubringen, erforderlich:

Zu einer Heitzung auf 1 Stube von 7 Mann, indem 1 Klobe Weichholz zu 18 Pfund und 1 Klobe Hartholz zu 27 Pfund im Durchschnitt angenommen wird.

Zu 509 Heitzungen, oder jährlich auf 1 Stube von 7 Mann, indem 120 Kloben Einer Klafter à 6′ hoch, 6′ breit, 3′ tief = 108 Kubikfuß gleich gerechnet werden.

Verschiedenheit der Brände:	Entweder Weichholz	oder Hartholz	Torf	Entweder Weichholz		oder Hartholz.		Torf
	Kloben.		Stück	Klftr.	Kloben	Klftr.	Klob.	Stück.
aa) Beim Torfbrande, wenn Holz als Zünd-Material gebraucht wird,								
pro Stube .	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	15	$1\frac{1}{16}$	—	$\frac{11}{16}$	$2\frac{1}{3}$	7635
pro Kopf .	$\frac{1}{28}$	$\frac{1}{42}$	$2\frac{1}{7}$	—	$18\frac{5}{28}$	—	$12\frac{5}{42}$	$1090\frac{5}{7}$
bb) Beim Brande mit halb Holz und halb Torf, wenn die Construction der Oefen der Feuerung mit purem Torf nicht günstig ist,								
pro Stube .	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	9	$3\frac{1}{8}$	$6\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{8}$	—	4581
pro Kopf . .	$\frac{3}{28}$	$\frac{1}{14}$	$1\frac{2}{7}$	—	$54\frac{15}{28}$	—	$36\frac{5}{14}$	$654\frac{3}{7}$
cc) Beim Brande mit purem Holz, wenn man in Ermangelung von Torf dazu genöthigt ist,								
pro Stube .	$1\frac{1}{2}$	1	—	$6\frac{5}{16}$	6	$4\frac{3}{16}$	$6\frac{1}{2}$	—
pro Kopf . .	$\frac{3}{14}$	$\frac{1}{7}$	—	—	$109\frac{1}{14}$	—	$72\frac{5}{7}$	—

d) Durch die Ermittelungen ad c., wie viel von den für eine Stube bewilligten Brennmaterialien pro Kopf fällt, wird die intendirte Berechnung der Brennstoffe, nach der Kopfzahl der Kranken eben so leicht möglich als zuverlässig. Man sehe §. 14. e) Wegen größerer oder geringerer Höhe der Geschosse, überhaupt wegen der Verschiedenheit des kubischen Raums der Krankenstuben können also bei pflichtmäßig sparsamer Benutzung desselben nach dem ad b. dieses §. angegebenen Maaßstabe — die ad c. systematisch begründeten Portionssätze der Brennmaterialien nicht angefochten werden, da die Zahl der in einer und derselben Stube unterzubringenden Patienten, nach der Größe des kubischen Raums des Zimmers berechnet und das Quantum der Brennstoffe zur Heitzung desselben nach der Kopfzahl der Kranken bestimmt werden soll. Wäre z. B. das ad a. erwähnte Zimmer nur 8′ hoch, so würde sich ein Raum von 2520 Kubikfuß ergeben und daraus hervorgehen, daß nur 5 Kranke darin untergebracht werden dürften, dagegen aber auch nur zur einmaligen Heitzung bei einer Feuerung mit halb Weichholz und halb Torf $5 \times \frac{2}{3}$ Kloben und $5 \times 1\frac{2}{3}$ Stück Torf erforderlich sein. f) Hiernach ist es also unerläßlich nothwendig, daß jede Stube möglichst mit soviel Kranken belegt werde, als sie nach Maaßgabe ihrer kubischen Größe belegt werden kann, damit kein Raum umsonst geheitzt werde. In allgemeinen Garnison-Lazarethen kann das am zweckmäßigsten geschehen, wenn die Patienten nicht nach ihren Regimentern, sondern nach Verschiedenheit der Krankheiten klassificirt und zusammengelegt werden. In den Spezial-Lazarethen kann aber eine solche Absonderung — hingesehen auf Brennmaterialien-Ersparnisse und administrative Vortheile überhaupt — den gemachten Erfahrungen zufolge, immer nicht anders als nachtheilig sein. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in allen Fällen, wo der Personalbestand der Kranken nicht so weit ausreicht, daß auch das letzte Zimmer komplett belegt werden könnte, dennoch das volle Brennmaterialien-Quantum nach Maaßgabe seiner kubischen Größe in Rechnung gestellt werden darf. In solchen Fällen müssen jedoch möglichst kleine Zimmer gewählt werden. g) Reduzirt man die in diesem §. ad c. bb. zu einer Heitzung ausgesetzten 9 Stück Torf, analog dem folgenden Satze ad cc. so findet sich das Verhältniß, aa) daß 12 Stück Torf Einer Klobe Weichholz gleich zu rechnen sind, und durch die Vergleichung der ad bb. und cc. aufgestellten Sätze, ergiebt sich, bb) daß eine Klobe Weichholz gleich zu rechnen ist $\frac{2}{3}$ Kloben Hartholz. h) Das Verhältniß, des Heitzungsvermögens der Steinkohlen oder

dessen Geriß, gegen irgend eine Holzart oder Torf, ist noch nicht so entschieden ermittelt, daß zuverlässige Reduktionssätze von Holz oder Torf auf Steinkohlen, oder umgekehrt, mitgetheilt werden könnten; es wird in dieser Hinsicht auf die Garnison-Verwaltungs-Ordnung Bezug genommen.

Zu treffende Maaßregeln zum Besten der Brennmaterialien-Konsumtion.

§. 4. Um alle Verschwendung der Brennmaterialien zu vermeiden, müssen die Kranken von aller möglichen Einwirkung auf das Feuer ausgeschlossen werden. Deshalb sind a) Oefen, die innerhalb der Stuben geheizt werden, nicht zu empfehlen; b) wo dergleichen Oefen nicht vermieden werden können, müssen die Ofenthüren zum Verschließen eingerichtet sein; c) die vorräthigen Brennmaterialien selbst müssen, so wie auch d) die Thüren der Vorgelege bei den Feuerungen außerhalb der Stuben, stets unter sichern Verschluß gehalten werden; e) die Schieber an den Zugröhren müssen außerhalb der Stuben in den Vorgelegen angebracht sein.

Zweckmäßige Einrichtung der Oefen.

§. 5. Wo es noch an einer zweckmäßigen Einrichtung der Oefen fehlt, muß bei vorkommendem Neubau oder Umsetzung der alten, darauf sorgfältig Bedacht genommen werden, daß sie keine Miasmen in Schutz nehmen, Staub weder auffammeln noch verbergen und eben so wenig Aschenstaub in den Stuben verbreiten, oder durch eine zweckwidrige Entwickelung von Dünsten die Stubenluft verderben können, und daß endlich der lebhafteste Verbrennungsprozeß darin möglich sei. Deshalb ist nöthig a) daß die Decken des Ofens mit glasurten glatten Töpferfliesen belegt und dachförmig seien, damit nichts darauf niedergelegt oder gesetzt werden könne; b) daß der Ofen allenthalben zugänglich und innerhalb der Stube mit keiner Oeffnung angethan sei; c) daß die Figur des Ofens weder einspringende noch recht- oder spitzwinklichte Vertiefungen bilde, und die ganze Oberfläche derselben aus glasurten glatten Kacheln bestehe; d) daß gegen die Verstäubung der Asche durch eine zweckmäßige Einrichtung des Aschenheerdes in einem innerhalb der Stuben zu heizenden Ofen die nöthigen Vorrichtungen nicht außer Acht gelassen und eiserne Roststäbe auf halb zirkelförmig gegossenen Rostbalken, die Basis des Heerdes bilden; e) daß der Raum der Feuerung nach oben trichterförmig eingeschränkt werde; f) daß die Züge im Ofen weder in horizontaler noch vertikaler Richtung, sondern

im sogenannten Zickzack aufsteigen, wodurch zugleich das Verhalten der Flugasche und die Ansammlung der Rußsäure und das Verstopfen der Züge, vorzüglich beim Torfbrande vermieden wird; g) daß die Oeffnungen der Aschen- und Feuerheerde mit eisernen Zargen und Thüren, und h) das Abzugsrohr da, wo es in den Schornstein oder Rauchmantel einmündet, durch ein wenigstens 2 Fuß hohes Knie empor geleitet werde, um eine Temperatur zu behalten, die fähig ist, nicht allein die tropfenförmige Niederschlagung der mit dem Rauch aufsteigenden Dämpfe zu verhindern, sondern auch das Ausdehnen derselben zu begünstigen; i) daß weder zum Erwärmen noch Trocknen irgend etwas über oder um den Ofen aufgehangen werde; k) daß man sich völlig trockener Brennmaterialien und des Holzes in Stücken von höchstens 9 bis 12 Zoll Länge und etwa 2 Quadratzoll Stärke bediene; l) daß weder zu früh noch zu spät, sondern gerade zu dem Zeitpunkt, wenn das Brennmaterial völlig verkohlt ist, sich also weder Rauch noch Flamme mehr zeigen, die Ofenthüren und Röhren fest verschlossen werden.

Stunden-Bestimmung zum Einheitzen.

§. 6. Die tägliche Heitzungszeit der mit Kranken belegten Stuben: a) während der einmaligen Heitzungszeit vom 1sten bis 15ten October und 16ten April bis 10ten Mai, bleibt der Bestimmung der Aerzte überlassen. Wird etwa eine zweimalige Heitzung bei kalten Nächten und kühlen Vormittagen verlangt, so müssen die für eine volle Heitzung bestimmten Brennmaterialien-Portionen getheilt werden. b Während der Perioden vom 16ten October bis den 14ten November, und vom 1sten März bis 15ten April, wird zur ersten Heitzung die Stunde vor Sonnenaufgang, und zur zweiten die Stunde vor Sonnenuntergang bestimmt. c) vom 10ten November bis ult. Februar aber soll, außer den ad b festgesetzten Zeiten auch noch die letzte Vormittagsstunde benutzt werden.

B. Heitzung der Dienststuben und der Offizianten-Wohnungen.

§. 7. In Absicht der Ofenheitzung für das Rezeptionszimmer, die übrigen Dienststuben und Krankenwärterwohnungen, so wie der etwanigen Deputate wegen, treten überall die in dieser Beziehung für die Garnison-Verwaltung Abschnitt X. gegebenen Vorschriften ein.

C. Küchen-Feuerungen.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 8. Die Küchen-Feuerungen zerfallen a) für die Kochküche, b) für die Theeküche; c) für die Waschküche, d) für die Badeküche.

Bestimmung der Brennmaterialien-Portionen für die Kochküche.

§. 9. Da sich der Bedarf an Brennmaterialien 1) für die Kochküche nach der Menge der Feuerungen bestimmt und vorausgesehen wird, daß in den Lazarethen die Kochheerde nicht so zweckmäßig und Holz ersparend eingerichtet sind, als solche im nächsten §. erwähnt werden, so muß die Menge der Koch-Apparate, die zur Bereitung der Speisen, mit Hinsicht auf die regulativmäßige Beköstigung der Kranken, täglich in Bewegung gesetzt sein müssen, berücksichtigt werden. Ein großer Kessel ist nöthig, um bei zusammengesetzten Speisen das Gemenge zum Mittagsessen durch einander rühren, es noch einigemal zusammen aufkochen lassen, und die Suppenmassen zum Frühstück und Abendessen, auch das Fleisch in voller Quantität darin kochen zu können. Damit die verschiedenen Gemüsearten zum Mittagsessen, jede für sich besonders zum erwähnten Gemenge vorbereitet werden können, sind zwei kleine Kessel unentbehrlich, und außerdem ist noch ein Wasserkessel erforderlich, um daraus periodisch das Wasser zu ersetzen, das aus den Speisekesseln durch Verdunsten verloren geht. Endlich bedarf die Küche mehrerer kleiner Kochgeschirre zur Bereitung der sogenannten Extraspeisen. Es versteht sich wohl von selbst, daß hier nur von allgemeinen Garnison-Lazarethen und solchen Krankenhäusern die Rede sein kann, in welchen über hundert Patienten befindlich sind. Rechnet man Eine Feuerung zum Garkochen jeder Gemüseart, so ergeben sich zur Bereitung der drei verschiedenen Mahlzeiten, täglich zwölf Feuerungen, als:

Zum Frühstück

für den Suppenkessel . .	1
" " Wasserkessel . . .	1
zu den Extraspeisen . . .	1
	3 Feuerungen.

Zum Mittagsessen

für den Suppen-Kessel .	1
" " Fleisch- " . .	1
" " Wasser- " . .	1
" die beiden Gemüsekessel	2
zu den Extraspeisen . .	1
	6 Feuerungen.

Transport 9 Feuerungen.
Zum Abendessen
wie ad a. . . . . 3 „
12 Feuerungen.

Da jedoch täglich nicht immer zweierlei Gemüsearten bereitet werden, auch der Wasserkessel, wenn er einmal erhitzt ist, 3 kompletter Feuerungen nicht bedarf, so kann angenommen werden, daß für eine Kochküche im Durchschnitt täglich 9 Feuerungen nöthig sind. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn Torf gebrannt und Weichholz blos als Zündmaterial gebraucht wurde, im Durchschnitt, a) jährlich oder für 9 × 365 = 3285 Feuerungen 1095 Kloben Weichholz und 72270 Stück Torf; b) mithin täglich zu 9 Feuerungen: 3 Kloben Weichholz und 198 Stück Torf; c) zu einer Feuerung also: ⅓ Klobe Weichholz und 22 Stück Torf erforderlich gewesen sind. Dies ist jedoch der höchste Satz, der bei gut eingerichteten Kochheerden unbedenklich noch um den dritten Theil vermindert werden kann. Ferner ist ausdrücklich zu bemerken, daß das berechnete Quantum der Brennmaterialien in einem Lazareth consumirt wurde, das nach dem Durchschnitt täglich mit 450 Kranken belegt war. Wenn nun für 450 Kranke ad b. täglich 3 Kloben Weichholz und 198 Stück Torf zum Kochen der Speisen hinlänglich gewesen sind, so werden mit Rücksicht auf diese Zahlenverhältnisse und Bezugnahme auf die im §. 3 erörterten Reductionssätze, als Maximum folgende:

D. Brennmaterialien-Portionen

für die Kochküchen in den Militair-Lazarethen nach täglichen Raten bestimmt.

No.	Wenn nach dem monatlichen Krankenrapport täglich vorhanden sind Köpfe	Feuerungen				
		aa) mit Torf			bb) mit Weichholz	cc) mit Hartholz
		Zündmaterialien		Torf	ohne Torf	
		Entweder Weichholz	oder Hartholz			
		Kloben		Stück	Kloben	
1	Von 1 bis 4	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	10	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{8}$
2	„ 5 „ 9	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	12	$1\frac{1}{4}$	$\frac{5}{8}$
3	„ 10 „ 14	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	15	$1\frac{1}{2}$	1
4	„ 15 „ 19	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	18	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{6}$
5	„ 20 „ 24	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{4}$	21	$2\frac{1}{8}$	$1\frac{5}{12}$
6	„ 25 „ 29	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{4}$	24	$2\frac{3}{8}$	$1\frac{7}{12}$
7	„ 30 „ 34	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{4}$	27	$2\frac{5}{8}$	$1\frac{1}{2}$
8	„ 35 „ 39	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{4}$	30	$2\frac{7}{8}$	$1\frac{11}{12}$
9	„ 40 „ 44	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	33	$3\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{6}$
10	„ 45 „ 49	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	36	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{3}$
11	„ 50 „ 54	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	39	$3\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$
12	„ 55 „ 64	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	42	$4\frac{1}{4}$	$2\frac{5}{6}$
13	„ 65 „ 74	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	48	$4\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{6}$
14	„ 75 „ 99	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	54	$5\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{2}$
15	„ 100 „ 124	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	58	$5\frac{7}{12}$	$3\frac{13}{18}$
16	„ 125 „ 149	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	62	$5\frac{11}{12}$	$3\frac{17}{18}$
17	„ 150 „ 174	1	$\frac{2}{3}$	66	$6\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{3}$
18	„ 175 „ 199	$1\frac{1}{6}$	$\frac{7}{9}$	77	$7\frac{7}{12}$	$5\frac{1}{18}$
19	„ 200 „ 224	$1\frac{1}{3}$	$\frac{8}{9}$	88	$8\frac{2}{3}$	$5\frac{7}{9}$
20	„ 225 „ 249	$1\frac{1}{2}$	1	99	$9\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{2}$
21	„ 250 „ 274	$1\frac{2}{3}$	$1\frac{1}{9}$	110	$10\frac{5}{6}$	$7\frac{2}{9}$
22	„ 275 „ 299	$1\frac{5}{6}$	$1\frac{2}{9}$	121	$11\frac{1}{12}$	$7\frac{17}{18}$
23	„ 300 „ 324	2	$1\frac{1}{3}$	132	13	$8\frac{2}{3}$
24	„ 325 „ 349	$2\frac{1}{6}$	$1\frac{4}{9}$	143	$14\frac{1}{12}$	$9\frac{7}{18}$
25	„ 350 „ 374	$2\frac{1}{3}$	$1\frac{5}{9}$	154	$15\frac{5}{6}$	$10\frac{1}{9}$
26	„ 375 „ 399	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{2}{3}$	165	$16\frac{1}{4}$	$10\frac{7}{6}$
27	„ 400 „ 424	$2\frac{2}{3}$	$1\frac{7}{9}$	176	$17\frac{1}{3}$	$11\frac{5}{9}$
28	„ 425 „ 449	$2\frac{5}{6}$	$1\frac{8}{9}$	187	$18\frac{5}{12}$	$12\frac{1}{18}$
29	„ 450 „ 474	3	2	198	$19\frac{1}{2}$	13
30	„ 475 „ 499	$3\frac{1}{6}$	$2\frac{1}{9}$	209	$20\frac{7}{12}$	$13\frac{13}{18}$

Anmerkung. Die Progression der Zahlen in der ersten Hälfte dieser Tabelle steht zwar mit den folgenden Fortschreitungen nicht im Verhältniß; das konnte aber nicht vermieden werden, und erinnert vielmehr an die Ueberzeugung, daß kleine Lazarethe für den Vortheil des Haushalts nachtheilig sind.

Beweis. 1) Aus einer Klobe Holz, wenn es als Zündmaterial dienen soll, scheidet man 4 Klötze und spaltet daraus — wie in der Fortsetzung dieser Schrift unter dem §. 15 „Holzdistribution" umständlicher dargethan wird — 64 Stückchen, mithin giebt — um nur ein Beispiel anzuführen — die in der ersten Position der vorstehenden Tabelle pro Tag ausgeworfene ¼ Klobe weich Holz — 16 Stückchen, wovon — wenn das Feuer zum Kochen des Mittagsessens, als eine Fortsetzung der zur Bereitung der Frühstückssuppen gedienten Feuerungen angesehen wird — wenigstens zweimal Feuer gemacht werden muß, wozu die auf jedesmal also fallende 8 Stückchen Holz gewiß eben so wenig, als die zum Kochen drei verschiedener Mahlzeiten pro Tag ausgeworfenen 10 Stück Torf werden für überreichlich befunden werden können. 2) Nach den Sätzen der letzten Hälfte der in Rede stehenden Tabelle scheint es zwar, als ob für die größeren Lazarethe zu viel Holz als Zündmaterial ausgesetzt worden sey; es mußte aber bei der Bestimmung der Quantität desselben darauf gerücksichtigt werden, daß nicht allein zur Bereitung mancher Speisen, sondern auch zu allen großen Kesseln anfänglich ein lebhaftes Feuer nothwendig ist, um die Masse ins Kochen zu bringen.

Zweckmäßige Einrichtung der Feuerungen in den Kochküchen.

§. 10. Offene Kochheerde müssen so viel wie möglich vermieden, und dagegen Kochöfen eingeführt werden, die eine solche Einrichtung haben, daß auf Einem Feuer in mehrern Gefäßen zugleich gekocht werden kann. Ein solcher Kochofen hat nicht allein auf Brennmaterialien Ersparnisse, sondern auch auf die vortheilhaftere Entwickelung der Nahrungsstoffe der zu bereitenden Speisen den wesentlichsten Einfluß. Zur Erreichung dieser Zwecke sind folgende Vorrichtungen nöthig: a) das Feuer muß der Direction des Kochens unterworfen bleiben, und für jeden Kessel graduirt werden können, da die Umstände oft einen verminderten oder erhöheten Grad von Hitze erfordern, b) daß die Kochkessel nicht über 1 Fuß 10 Zoll hoch sind, und nicht über 1 Fuß 4 Zoll tief in den Ofen treten, um nur von der Spitze der Flamme, wo die Hitze am stärksten ist, umspielt

werden zu können, c) daß wenigstens auf diese 1 F. 4 Z. die zu kochende Masse berechnet sein muß, da sonst die Speisen an der Oberfläche anbrennen und die Dauer der Kessel gefährdet wird, d) daß der Boden des Kessels die in der Beschreibung der Lazareth-Inventarienstücke bestimmte concave Form erhält, um die Flamme mehr zu concentriren, e) daß der Rost des Kochofens mit dem Fußboden in gleicher Höhe liege, um die Lebhaftigkeit des Verbrennungsprozesses zu befördern, f) daß für diesen Zweck auch die Asche in ein besonderes, in dem Fundamente des Ofens gebildetes Behältniß sich absondern könne, und groß genug sei, um den Zutritt der äußern atmosphärischen Luft nicht zu hemmen, g) daß der Kochofen gewissermaaßen strebeförmig gebaut, nicht über 2 F. 6 Z. hoch und mit einer glatten Oberfläche von Gußeisen, oder in Ermangelung einer solchen mit glatten Kachelplatten belegt sei, h) daß eine dem Tageslichte in der Küche am nächsten liegende Stelle zur Errichtung des Kochofens gewählt werde, i) daß alle Kochgeschirre mit festschließenden Deckeln versehen, und k) der Kochofen, wenn er nicht direkt unter einem zweckmäßigen Rauchmantel angelegt werden könnte, in einer Höhe von 4 Fuß über seiner Oberfläche mit einer trichterförmigen Haube zur Ableitung der Dämpfe versehen werde, l) daß das Holz der Länge nach in kleine Zwischenräume nebeneinander gelegt werde, da es in dieser Lage am besten brennt und hitzet, m) daß endlich die Hitze unter den Kochgeschirren in einer zu der zu kochenden Masse im Verhältniß stehenden, stets gleichmäßigen Temperatur erhalten werde, da es sich über einem nicht zu starken, aber gleichmäßig unterhaltenen Feuer am besten kocht. — §. 11. 2) Für größere Kranken-Anstalten werden besondere Theeküchen bewilligt. Zum Theekochen ist nur eine Feuerstelle nöthig, die jedoch im Laufe des Tages unausgesetzt in Glut erhalten werden muß, um zur Bereitung der Theeportionen zu allen Tageszeiten siedendes Wasser bei der Hand zu haben. Zu einer solchen Feuerstelle bedarf es wenigstens 4 täglicher Feuerungen, nämlich:

Zeitbestimmung.	Feuerung				
	a) mit Torf			b) mit Weichholz	c) mit Hartholz
	Zündmaterial		Torf	ohne Torf	
	Entweder Weichholz	oder Hartholz			
	Kloben.		Stück	Kloben	
1) Morgens beim Feuermachen .	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{6}$	3	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3}$
2) Im Verlauf des Vormittags zum Nachlegen . .	—	—	2	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{6}$
3) Nachmittags dgl.	—	—	2	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{6}$
4) Abends desgl.	—	—	2	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{6}$
Summa täglich	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{6}$	9	1	$\frac{2}{3}$

Je bedeutender eine Lazarethanstalt in Absicht der Kopfzahl ist, desto mehr Feuerungen der vorbeschriebenen Art müssen unterhalten werden. Auf 100 Kranke wird etwa Eine Feuerung zu rechnen sein. — §. 12. In so fern die Reinigung der Wäsche nicht auf dem Wege der Entreprise besorgt wird, müssen 3) die Waschküchen Brennmaterial erhalten. Wegen der zweckmäßigen Einrichtung der Feuerungen in denselben wird überall auf das im §. 10 Mitgetheilte Bezug genommen. Läßt es übrigens die Lokalität zu, und scheut man in bedeutenden Krankenanstalten nicht die Kosten zu den erforderlichen Vorrichtungen, um den überflüssigen Brennstoff im Kochofen dem Waschkessel auf eine zweckmäßige Weise zuzuführen, so reduzirt sich der Brennmaterialien-Bedarf auf das möglichst geringste Quantum. Wenn aber für dergleichen Ersparnisse keine Vorrichtungen getroffen sind, werden ausgesetzt:

Brennmaterialien-Portionen

für die Waschküchen der Militair-Lazarethe zu jeder zu veranlassenden Wäsche.

Nr.	Wenn nach dem Durchschnitt des monatlichen Krankenrapports täglich vorhanden sind Köpfe	Feuerungen a) mit Torf: Zündmaterial: Entweder Weichholz	Zündmaterial: oder Hartholz	Torf	b) mit Weichholz: ohne Torf	c) mit Hartholz: ohne Torf
		Kloben		Stück	Kloben	
1	1 bis 9	½	⅓	24	2½	1⅔
2	10 „ 14	½	⅓	30	3	2
3	15 „ 29	½	⅓	36	3½	2⅓
4	30 „ 54	¾	½	57	5½	3⅔
5	55 „ 74	1¼	⅚	75	7½	5
6	75 „ 99	1½	1	96	9½	6⅓
7	100 „ 149	1¾	1⅙	120	11¾	7⅚
8	150 „ 199	2	1⅓	138	13½	9
9	200 „ 249	2½	1⅔	162	16	10⅔
10	250 „ 299	2¾	1⅚	186	18¼	12⅙
11	300 „ 349	3¼	2⅙	210	20¾	13⅚
12	350 „ 399	3½	2⅓	234	23	15⅓
13	400 „ 449	3¾	2½	258	25¼	16⅚
14	450 „ 499	4	2⅔	282	27½	18⅓

Bei der Bestimmung der in vorstehender Tabelle enthaltenen Sätze ist gleichzeitig darauf gerechnet worden, daß es sich nicht selten im Spätherbst, Winter und Frühjahr ereignet, die Wäsche in geheizten Zimmern trocknen zu müssen. Für solche Fälle darf daher kein Brennmaterial extraordinär berechnet werden. — §. 13. 4) Eine besondere Badeküche wird in allen Lazarethen, die nach der Normalzahl nicht unter 54 Kranke aufzunehmen haben, bewilligt. In den Lazarethen, wo eigene Badeküchen nicht gewährt werden, dienen die Waschküchen dazu. Um desfalls ein festes Prinzip annehmen zu können, werden folgende Erfahrungen mitgetheilt: in einem Lazareth, das im Durchschnitt täglich 450 Kranke enthielt, kamen im Laufe Eines Jahres täglich 50, mithin auf 9 Mann Ein Bad vor, zu welchem 1 Tonne = 100 Berliner Quart Wasser erforderlich war, das mit einer Temperatur von 20 Gr. R. angewendet zu werden pflegte. Um in einem mit dieser Wassermasse angefüllten Kessel die bestimmte Temperatur zu veranlassen, und im Verlaufe des Tages, bis ungefähr

Nachmittags um 5 Uhr zu unterhalten, sind täglich folgende Feuerungen erforderlich:

Zeitbestimmung	Feuerung				
	a) mit Torf			b) mit Weichholz	c) mit Hartholz
	Zündmaterial		Torf	ohne Torf	
	Entweder Weichholz	oder Hartholz			
	Kloben		Stück	Kloben	
1) Morgens beim Feuer-Anmachen	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	10	$1\frac{1}{3}$	$\frac{8}{9}$
2) Im Verlauf des Vormittags zum Nachlegen . . .	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	6	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$
3) desgl. Nachmittags	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	6	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$
Summa täglich	1	$\frac{2}{3}$	22	$2\frac{5}{6}$	$1\frac{8}{9}$

Anmerkung. Ist die Krankenanstalt in Absicht der Kopfzahl unbedeutend, oder können die zum Baden bestimmten Patienten in $\frac{1}{2}$ Tag befriedigt werden, so sind entweder im erstern Falle nur die in der ersten Position der vorstehenden Tabelle ausgeworfenen, oder letztern Falls die erste und zweite Position berechneten Brennmaterialien-Quanta erforderlich.

§. 14. Nach den in den vorstehenden §§. bestimmten Einheitssätzen der Brennmaterialien für alle in einer Militair-Krankenanstalt zur Rechnung kommenden Feuerungen läßt sich nun eben so übersichtlich als leicht und einfach, mit der Grundelegung der Normalzahl der Kranken, das Maximum des jährlichen Bedarfs der Brennstoffe für jedes einzelne Lazareth mit möglichster Zuverläßigkeit ermitteln. Als Beispiel diene folgende

Zusammenstellung

des Bedarfs an Brennmaterialien für ein Lazareth, das normalmäßig 55 Kranke aufnehmen soll.

	Bei dem Brande mit Torf, wenn Weichholz als Zündmaterial angewendet wird	Jährlicher Betrag: Weichholz in Kloben	Jährlicher Betrag: Torf Stücke
	I. Ofenfeuerungen.		
	A. Zur Heitzung der Krankenstuben.		
§. 3 c. ad aa.	55 Köpfe { $18\frac{1}{28}$ Kloben / $1090\frac{1}{7}$ Stück } . .	$999\frac{3}{28}$	$59989\frac{3}{7}$
§. 7.	B. Zur Heitzung der Dienststuben und Krankenwärter-Wohnungen.		
	NB. Die Brennmaterialien-Beträge werden nach der Zahl der Stuben speciell nachgewiesen. Des Beispiels wegen sind hier fingirte Zahlen ausgeworfen worden.		
		Holz Kloben	Stück Torf
	1) die Receptionsstube .	30	1440
	2) Wachtstube des Chirurgus	30	1440
	3) 2 Revieraufseher-Stuben	30	1440
	4) die Wachtstube . . .	30	1440
		120	5760
	II. Küchenfeuerungen.		
§. 9 d. Nr. 12	A. Für die Kochküche { $\frac{3}{4}$ Klob. / 42 St. } 365 Tage ×	$273\frac{1}{4}$	15330
§. 12 Nr. 5	B. Für die Waschküche { $1\frac{1}{4}$ Klob. / 75 St. } 52 Wochen ×	65	3900
	III. An Deputat.		
	NB. Die Deputanten werden namentlich aufgeführt, und bei jedem der Betrag des ihm zustehenden Deputats ausgeworfen. Die hier aufgenommenen Zahlen sind des Beispiels wegen fingirt.		
	1) N. N.	60	2880
	2) N. N.	60	2880
		120	5760
	Summa	$578\frac{17}{28}$	$90739\frac{3}{7}$

$13\frac{1}{8}$ Klafter $3\frac{17}{28}$ Kloben.

Brennmaterialien-Distribution.

§. 15. Das Holz in Kloben auszugeben, würde, da diese in Absicht der Größe sehr verschieden, und nur im Durchschnitt auf eine Klafter 120 gleichmäßige Kloben (in Berücksichtigung des Weich- und Hartholzes resp. à 18 und 27 Pfund schwer) anzunehmen sind, eben so mißlich sein, als es in Hinsicht der Torfvertheilung schwierig sein würde, dieselbe nach Stückenzahl zu veranlassen. Die Holzkloben müssen daher möglichst zu gleich starken Klötzen und Stücken geschnitten, gespalten und, wie der Torf, nach Körben ausgegeben werden. Um hierzu nicht allein einen sichern Maaßstab zu finden, sondern auch andere eben so wesentliche ökonomische Vortheile wahrzunehmen, ist es nothwendig, a) die zum Zündmaterial beim Torf- oder Steinkohlenbrande zu bestimmenden Holzkloben, jede in 4 gleiche Klötze schneiden, und jeden derselben in 12 gleichmäßige Stücke spalten zu lassen, wodurch also aus einer Klobe 48 Stücke erzeugt werden. Nach sogenanntem Streichmaaß füllen 80 dergleichen eine gewöhnliche Torfkiepe, woraus also hervorgeht, daß eine mit Holz ungehäuft angefüllte Torfkiepe 1¾ Klobe enthält. b) Zweimal geschnittene Kloben eignen sich besser zur Heitzung der Kochöfen beim Brande ohne Torf. Aus einer Klobe fallen alsdann drei Klötze, wovon ein jeder zu dem erwähnten Zweck in sechs Stücke zu spalten ist, wodurch eine und zweidrittel Klobe, also 30 Stücke ebenfalls eine ungehäufte Torfkiepe liefern. Dieß ist ein Maaßstab, der nicht täuscht, wobei der Rechnungsführer eben sowohl bestehen, als der Consument gesichert sein kann, wenn nämlich beim Ausmessen der Brennmaterialien absichtlich weder einerseits auf eine lockere, noch andrerseits auf eine sorgfältig kompakte Einlegung der Stücke Bedacht genommen wird.

Führung der Rechnung über die Brennmaterialien.

§. 16. Das Rechnungswesen über den Verbrauch der Brennmaterialien wird von dem damit beauftragten Lazarethbeamten nach der im Lazareth-Reglement dazu gegebenen abgemeinen Anleitung und mit Beobachtung folgender Grundsätze geführt. Die Rechnungslegung zerfällt in drei Hauptabschnitte: 1) der Einnahme, 2) der Ausgabe, 3) der verbleibenden Bestände (Balance). ad 1. müssen die vom v. M. verbliebenen Bestände und alle im Laufe des Monats zur Einnahme gekommene Quanta nachgewiesen sein, damit alle und jede Brennmaterialien-Zuschüsse sich vereinnahmt finden. Die bei einer zu veranlassenden Revi-

sion der Brennmaterialien-Bestände sich etwa ergebenden Ueberschüsse sollen mit zur Einnahme kommen. ad 2. Die Ausgabe der Brennmaterialien soll in der Hauptsache auf unter den §§. 3 7 9 11 12 und 13 bestimmten Sätze gestützt und auf den Kranken-Rapport gegründet werden. Der Rapport, oder mit andern Worten, der tägliche Personalbestand der Kranken, entscheidet, welche Sätze von den §§. 3 9 11 12 und 13 vorgeschriebenen Consumtionstabellen (mit Ausnahme der Dienststuben und Krankenwärter-Wohnungen), in Ausgabe täglich passiren dürfen. Eine Vereinfachung dieser Berechnung, etwa nach der monatlichen Durchschnittszahl der Kranken, kann nicht zweckmäßig sein, da zu erwarten steht, daß in bedeutenden Lazarethanstalten die Menge der ab- und zugehenden Kranken einen beträchtlichen Einfluß, besonders in Rücksicht auf die Stubenheizzung haben wird. Anders verhält es sich jedoch bei der Nachweisung der erforderlichen Brennstoffe zur Heitzung der Dienststuben und Krankenwärter-Wohnungen, da diese in der Regel immer dieselben bleiben, daher es auch in dieser Beziehung nur nothwendig ist, nach Maaßgabe der Stubenzahl, und des für jede derselben, gemäß dem Inhalte des §. 7 bestimmten Quantums, einen Kalkul anzulegen und das Resultat desselben unter dem betreffenden Abschnitt am Schlusse desselben einzutragen. Die Beamten, welche auf Brennmaterialien-Deputate gesetzt sind, sollen die bei Bestimmung ihrer Gehalte jährlich für sie auszusetzende Quanta nach vierteljährigen Raten in der Art beziehen, daß sie vom 1sten Januar bis ult. März $\frac{1}{4}$, vom 1sten April bis ult. Juni $\frac{1}{4}$, vom 1sten Juli bis ult. September $\frac{1}{4}$, und vom 1sten October bis ult. December $\frac{1}{4}$ des ganzen Betrages pränumerando empfangen, und darüber an den Rechnungsführer Quittungen aushändigen. Mit diesen Quittungen belegt, werden die Deputate derselben verrechnet, und es wird demnächst ad 3 die Bestandes-Nachweisung formirt, durch Balanzirung der Ausgabe gegen die Einnahme. Da in der Regel nicht zu erwarten steht, daß besonders in den westlichen Provinzen der Monarchie während der Perioden vom 16ten April bis zum 11ten Mai, und vom 1sten bis zum 16ten October die Heitzung der Krankenstuben erforderlich sein werde, so müssen die diese Zeiträume betreffenden Rechnungen, wenn darin Brennmaterialien zur Heizzung der Krankenstuben verrechnet sein sollten, mit gehörig justificirten Attesten von Seiten der Lazareth-Commissionen: „daß, und an welchen Tagen und für wie viel Stuben die Heitzung nothwendig gewesen und wirklich geschehen sei,“ belegt sein. Schließlich wird noch erwähnt, daß auf der

Titelseite der Ausgabe-Designation ausdrücklich bemerkt sein muß: mit welchem Brande (ob mit Holz oder Torf, oder purem Holze ꝛc.) die Heitzungen der Stuben und die Küchenfeuerungen bewirkt worden sind.

Beilage M.

Ueber den Bedarf an Beleuchtungs-Materialien nebst Etats-Positionen.

Vorbemerkungen.

§. 1. Die Beleuchtungsmaterialien bestehen aus Talglichtern und sogenanntem Brennöl. Erstere werden entweder gegossen oder gezogen. Zum Umherleuchten sind gegossene Lichte von der Stärke, daß zwölf gleichmäßig gegossene Stücke auf ein Pfund gehen, die vortheilhaftesten; daher der Gebrauch solcher Lichte zu dem erwähnten Zweck empfohlen wird. Zur Stubenbeleuchtung bedient man sich vortheilhafter solcher Lichte, deren acht bis zehn auf ein Pfund gehen. Zur Beleuchtung auf den Fluren und in den Krankenstuben ist das sogenannte raffinirte Rüb- oder Hanföl das zweckmäßigste, (doch wird solches Brennöl beschafft, so wie es im Orte zu haben oder gebräuchlich ist). Je vollkommener die Läuterung desselben veranlaßt worden ist, desto sparsamer, heller und qualmloser brennt aus einer damit angefüllten und angezündeten Lampe die Flamme. Zur Erkennung des reinen Brennöls werden folgende Merkmale mitgetheilt. Ganz reines Brennöl hat einen eigenthümlichen Geschmack, keinen Beigeschmack, setzt beim Verbrennen durch einen Baumwollendocht wenig Schnuppen (Kohle) ab, und hinterläßt in demselben, wenn die Lampe so lange brennt, bis sie von selbst erlöscht, fast gar keine Oeltheilchen. In einem reinen gläsernen Gefäße zeigt sich das reine Brennöl ganz klar und durchsichtig, wird auch durchs Umschütteln nicht trübe, schlägt im ruhigen Zustande keinen Bodensatz nieder, ist fast so flüssig als Wasser und schäumt nicht.

Brennöl-Portionen-Bestimmung.

§. 2. Je nachdem die Construction der Lampen verschieden, die atmosphärische Luft, in der das Oel zur Erleuchtung angewendet wird, temperirt, ruhig oder bewegt ist, wird in gleichen Zeiträumen entweder eine größere oder geringere Quantität desselben erfordert. Nach mehreren, in dem Monat Januar angestellten Proben brannten 4 Loth gut gereinigtes Oel in einer Lampe von gewöhnlicher Construction, wie man sie fast in jeder Privathaushaltung fin-

det, a) in einem dem Luftzuge ausgesetzten Flur 9 Stunden 11 Minuten, b) in einem gegen die Einwirkung der Zugluft gesicherten Behältniß 11 Stunden 5 Minuten, c) in einer geheitzten zugloſen Stube 12 Stunden, woraus ſich folgende Reſultate ergeben, daß 1) zur Unterhaltung einer Lampe, deren man ſich zum Umherleuchten bedient, pro Stunde $\frac{4}{5}$ Loth, 2) zur Unterhaltung einer Lampe in den Flurlaternen pro Stunde $\frac{4}{11}$ Loth, 3) zur Unterhaltung einer Lampe in den Krankenſtuben pro Stunde $\frac{1}{3}$ Loth Oel erforderlich ſind. Hiernach werden feſtgeſtellt die

Portions-Sätze an Brennöl

für eine Flur-Laterne und eine Lampe in den Krankenſtuben, mit Beſtimmung der Stunden, während welcher die Beleuchtung Statt finden ſoll.

Beſtimmung der Zeiträume.	Zahl der Tage.	Soll brennen täglich: Vom Abend bis Morgen.	Soll brennen täglich: Stunden.	Summa der Stunden für die ganze Periode.	Oelbetrag für die ganze Periode: ad 2. Für eine Flurlaterne pro Stunde 4/11 Loth. Pfd.	ad 2. Für eine Flurlaterne pro Stunde 4/11 Loth. Lth.	ad 3. Für eine Lampe in der Krankenſtube pro Stunde 1/3 Loth. Pfd.	ad 3. Für eine Lampe in der Krankenſtube pro Stunde 1/3 Loth. Lth.
Vom 16 Jan. bis 15 Febr.	31	5 bis 7	14	434	4	$29\frac{9}{11}$	4	$16\frac{2}{3}$
" 16 Febr. " 15 März	28	6 " 6	12	336	3	$26\frac{2}{11}$	3	16
" 16 März " 15 April	31	7 " 5	10	310	3	$16\frac{8}{11}$	3	$7\frac{1}{3}$
" 16 April " 15 Mai	30	8 " 4	8	240	2	$23\frac{3}{11}$	2	16
" 16 Mai " 15 Juni	31	8 " 4	8	248	2	$26\frac{2}{11}$	2	$18\frac{2}{3}$
" 16 Juni " 15 Juli	30	9 " 3	6	180	2	$1\frac{5}{11}$	1	28
" 16 Juli " 15 Aug.	31	9 " 3	6	186	2	$3\frac{7}{11}$	1	30
" 16 Aug. " 15 Spt.	31	8 " 4	8	248	2	$26\frac{2}{11}$	2	$18\frac{2}{3}$
" 16 Sept. " 15 Oct.	30	7 " 5	10	300	3	$13\frac{1}{11}$	3	4
" 16 Oct. " 15 Nov.	31	6 " 6	12	372	4	$7\frac{3}{11}$	3	28
" 16 Nov. " 15 Dec.	30	5 " 7	14	420	4	$24\frac{8}{11}$	4	12
" 16 Dec. " 15 Jan.	31	4 " 8	16	496	5	$20\frac{4}{11}$	5	$5\frac{1}{3}$
Summa jährlich	365	—	—	3770	42	$26\frac{10}{11}$	39	$8\frac{2}{3}$

In der Regel ſoll die Beleuchtung zwar zu den vorerwähnten Stunden Statt finden, jedoch müſſen alle Umſtände, die eine Erſparung zuläſſig machen, auf das ſorgfältigſte berückſichtigt werden, und wie ſchon am Schluſſe des §. 1 bei den Brennmaterialien ausdrücklich bemerkt worden iſt, iſt auch hier zu bedenken, daß die in dieſem und dem

folgenden §. ausgesetzten Oelquanta nicht absolut consumirt und verrechnet werden müssen.

Anzahl der zu unterhaltenden Flurlaternen und Lampen.

§. 3. Die Anzahl der täglich zu unterhaltenden 1) Flurlaternen und Lampen bestimmt sich nach den Lokalverhältnissen des Krankenhauses, die der Lampen 2) zur Beleuchtung der Zimmer aber nach Maaßgabe der mit Kranken belegten und von den Wärtern und übrigen Lazareth-Domestiken bewohnten Stuben. In jeder Stube soll nur eine Lampe unterhalten werden. Außerdem ist noch 3) die Beleuchtung in der Waschküche, welche ebenfalls durch Brennöl veranlaßt werden soll, zu berücksichtigen. Nimmt man an, daß in den größeren Lazarethen wöchentlich 2 Tage und 2 Nächte, jährlich also 104 Nächte bei zwei Lampen gewaschen wird, und daß während dieses Zeitraums in 24 Sommerwochen à 2 Tage 48 Sommertage und 28 Winterwochen à 2 Tage, mithin 56 Wintertage eintreten, und wie §. 2 ad 1 erwähnt ist, zu einer Lampe per Stunde $\frac{4}{5}$ Loth Oel erforderlich sind, so beträgt dieß mit Berücksichtigung der Stunden, während welcher die Beleuchtung Statt finden muß,

a) während der 48 Sommertage im Durchschnitt von Abends 8 bis Morgens um 4 Uhr täglich 8 Stunden × 48 = 384, auf zwei Lampen also 768 Stunden à $\frac{4}{5}$ Loth	10 Pfd.	$21\frac{3}{5}$ Lth.
b) während der 56 Wintertage im Durchschnitt von Abends 5 Uhr bis Morgens 7 Uhr täglich 14 Stunden × 56 = 784, auf zwei Lampen also 1568 Stunden à $\frac{4}{5}$ Lth.	21 „	$24\frac{8}{9}$ „
Summa .	32 Pfd.	$14\frac{3}{5}$ Lth.

Brennöl.

4) Für jeden Krankenwärter können zum Feueranmachen beim Einheitzen, Anzünden der Lampen in den Krankenstuben und zum sonstigen unvorhergesehenen Gebrauch wöchentlich 4 Loth, jährlich also $6\frac{1}{2}$ Pfund Brennöl berechnet werden.

Ermittelung des jährlichen Bedarfs an Brennöl.

§. 4. Das Maximum des jährlichen Bedarfs an Brennöl ermittelt sich also, wenn nachgewiesen und ausgeworfen werden, 1) die Anzahl der zu unterhaltenden Flurlaternen

für jede 42 Pfund 26$\frac{1}{12}$ Loth, 2) die Anzahl der mit Kranken normalmäßig zu belegenden und von den Wärtern bewohnten Stuben, für jede 39 Pfund 8$\frac{2}{3}$ Loth, 3) für die Waschküche 32 Pfund 14$\frac{7}{3}$ Loth, und 4) die Anzahl der Krankenwärter, für jeden 6 Pfund 16 Loth. 5) Oel-Deputate werden in der Regel nicht vorkommen, wenn dergleichen aber ausgesetzt sind, werden die Quanta derselben unter namentlicher Benennung der Deputanten mit in Anschlag gebracht. Auf keinen Fall soll es aber weder einem Deputanten, oder noch irgend jemanden erlaubt sein, mit Oel Handel zu treiben; jede auch nur die geringste Uebertretung dieses Gebots soll als ein Contraventionsfall angesehen und bestraft werden. Der Bedarf an Baumwollen-Dochtgarn bestimmt sich nach dem ermittelten Oelquanto und der Garnison-Verwaltungs-Ordnung.

§. 5. Die Beleuchtung a) der Chirurgen-Wachtstube und b) der Kochküche geschieht von einem Leuchter durch Talglichte. Wo ausnahmsweise die Erleuchtung der Küche durch eine an die Wand befestigte Laterne mit Oel statt mit Licht gewünscht werden sollte, kann solches nachgegeben und dazu $\frac{4}{7}$ Loth Oel pro Stunde verabreicht werden. c) In größeren Lazarethen, etwa von 101 Mann und darüber, sollen zum Anzünden der Flurlaternen und Lampen in den Krankenstuben an ein besonderes dazu bestimmtes Subjekt, das zugleich den Nachtwächterdienst verrichtet (wenn ein solches Subjekt nöthig und angestellt ist), ebenfalls Lichte verabreicht werden. Wo ein dergleichen Subjekt nicht angestellt ist, wird das Anzünden der Flur- und Stubenlaternen, auch das Reinigen derselben, von den Krankenwärtern mit verrichtet. Indem auf den §. 3 ad 4 Bezug genommen wird, kann für diesen Dienst den Krankenwärtern kein Licht bewilligt werden.

Consumtion der Talglichte.

Wenn sich nach vielfältig gesammelten Erfahrungen mit Bestimmtheit ergeben hat, daß ein zur Beleuchtung in einer zugloſen Stube dienendes Licht, deren 8 auf ein Pfd. gehen, 4$\frac{1}{2}$ Stunde, ein zum Umherleuchten gebrauchtes Licht, deren 12 auf ein Pfd. gehen, aber nur 3 Stunden brennt, so folgt daraus, daß zu einem Leuchter per Stunde $\frac{1}{36}$ Pfund Talglicht erforderlich ist. Hiernach werden mit Bestimmung der Stunden, während welcher die Beleuchtung Statt finden soll, festgesetzt folgende

Licht-Portionen

zur Beleuchtung der Chirurgen-Wachtstube, der Kochküche und zum Anzünden der Flur- und Stuben-Laternen.

Licht.

zur Beleuchtung der Chirurgen-Wachtstube, der Kochküche

Bestimmung der Zeiträume	Zahl der Tage.	Für die Chirurgen-Wachtstube bei 1 Leuchter				
		Soll täglich brennen			Summa für die ganze Periode	Lichtbetrag pro Stunde $\frac{1}{12}$ Pfund
		Morgens von bis	Abends von bis	Summa der Stunden	Stunden	
V. 16. Jan. bis 15. Febr.	31	5 b. 8	5 b. 10	8	248	$6\frac{8}{9}$
" 16. Febr. " 15. März	28	5 " 7	6 " 10	6	168	$4\frac{2}{7}$
" 16. März " 15. April	31	—	7 " 10	3	93	$2\frac{7}{11}$
" 16. April " 15. Mai	30	—	8 " 10	2	60	$1\frac{2}{3}$
" 16. Mai " 15. Juni	31	—	8 " 10	2	62	$1\frac{3}{16}$
" 16. Juni " 15. Juli	30	—	9 " 10	1	30	$\frac{5}{6}$
" 16. Juli " 15. Aug.	31	—	9 " 10	1	31	$\frac{15}{31}$
" 16. Aug. " 15. Sept.	31	—	8 " 10	2	62	$1\frac{15}{31}$
" 16. Sept. " 15. Octbr	30	—	7 " 10	3	90	$2\frac{1}{2}$
" 16. Octbr. " 15. Novb.	31	5 " 6	6 " 10	5	155	$4\frac{15}{31}$
" 16. Novb. " 15. Decbr	30	5 " 7	5 " 10	7	210	$5\frac{5}{6}$
" 16. Decbr. " 15. Jan.	31	5 " 8	4 " 10	9	279	$7\frac{3}{4}$
Summa jährlich	365	—	—	—	1488	$41\frac{1}{3}$

Portionen
und zum Anzünden der Stuben- und Flur-Laternen.

Für die Kochküche bei 1 Leuchter					Für die Nachtwächter u. Lampen-Anzünder		
Soll täglich brennen							
Morgens von bis	Abends von bis	Summa der Stunden	Summa für die ganze Periode Stunden	Lichtbetrag pro Stunde $\frac{1}{36}$ Pfund	Täglich mit überspringenden halben Stunden	Summa für die ganze Periode Stunden	Lichtbetrag pro Stunde $\frac{1}{36}$ Pfund
5 b. 8	5 b. 8	6	186	$5\frac{1}{6}$	7	217	$6\frac{1}{6}$
5 = 7	6 = 8	4	112	$3\frac{1}{9}$	6	168	$4\frac{2}{3}$
—	7 = 8	1	31	$\frac{31}{36}$	5	155	$4\frac{11}{36}$
—	—	—	—	—	4	120	$3\frac{2}{3}$
—	—	—	—	—	4	124	$3\frac{4}{9}$
—	—	—	—	—	3	90	$2\frac{1}{2}$
—	—	—	—	—	3	93	$2\frac{7}{12}$
—	—	—	—	—	4	124	$3\frac{4}{9}$
—	7 = 8	1	30	$\frac{5}{6}$	5	150	$4\frac{1}{6}$
5 = 6	6 = 8	3	93	$2\frac{7}{12}$	6	186	$5\frac{1}{6}$
5 = 7	5 = 8	5	150	$4\frac{1}{6}$	7	210	$5\frac{5}{6}$
5 = 8	4 = 8	7	217	$6\frac{1}{36}$	8	248	$6\frac{8}{9}$
—	—	—	819	$22\frac{3}{4}$	—	1885	$52\frac{13}{36}$

Wegen der Licht-Deputate, wenn dergleichen für einige Beamten als Emolumente ausgesetzt sein sollten, wird in allen Beziehungen auf den Inhalt des §. 4 ad 5 Bezug genommen. §. 6. Um bei Revision der Rechnungen (wegen deren Anlegung das Reglement das Nähere angiebt), über den Verbrauch der Beleuchtungs-Materialien mit Ueberzeugung einsehen zu können, ob besonders bei der Consumtion des Brennöls mit pflichtmäßiger Sparsamkeit gehandelt worden ist, soll jede Rechnung mit den in der Anlage L. §. 16 angezogenen Attesten justifizirt sein.

Beilage N.

Beköstigungs-Regulativ
nebst
Diät-Zettel
unter demselben Buchstaben.

Die in dem nachstehenden Beköstigungs-Regulativ statt der bisher üblichen Angabe nach Maaßen und nach Gewicht ausgeworfenen Gemüse sind in folgender Art berechnet:

Nr.	Benennung der Gemüse.	Maaß	Gewicht		Maaß	Gewicht	
		schfl.	pfd.	lth.	mtz.	pfd.	lth.
1	Bohnen (weiße)	1	92	—	1	5	24
2	Bohnen (grüne Brechbohnen)	1	48	—	1	3	—
3	Buchweitzengries	1	70	—	1	4	12
4	Buchweitzengrütze	1	60	—	1	3	24
5	Erbsen (trockene)	1	92	—	1	5	24
6	Erbsen (grüne od. Schootenerbsen)						
	in den Hülsen	1	48	—	1	3	—
	als Kerne .	1	16	—	1	1	—
7	Kartoffeln	1	100	—	1	6	8
8	Gerstengrütze	1	60	—	1	3	24
9	Graupen	1	92	—	1	5	24
10	Hafergrütze	1	70	—	1	4	12
11	Hirse	1	92	—	1	5	24
12	Kohlrabi (im Durchschnitt 1 Schck)	—	90	—	—	—	—
13	Kohlrüben (" " "	—	120	—	—	—	—
14	Kohl (weißer) . . . 1 Kopf	—	4	—	—	—	—
15	Kohl (grüner) . . . 1 "	unbestimmt			—	—	—
16	Kohl (Savoyer) . . 1 Schock	—	60	—	—	—	—
17	Kohl (saurer) . . . 1 Quart	—	2	—	—	—	—
18	Linsen	1	92	—	1	5	24
19	Mohrrüben	1	90	—	1	5	20
20	Pflaumen (getrocknete) . . .	1	70	—	1	4	12
21	Rüben (weiße oder Wasser-) .	1	90	—	1	5	20
22	Weitzengries	1	70	—	1	4	12
23	Weitzenmehl	1	50	—	1	3	4

Benennung der Bestandtheile	Maaß und Gewicht der Zuthaten in Diätform 1ste	2te	3te	4te	Benennung der Maaße und Gewichte
I. Zum Frühstück.					
1) Mehlsuppe, bestehend aus					
a) Mehl	4	3	2	2	Loth
b) Salz	$\frac{3}{8}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{8}$	–
c) Butter	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	–
2) Hafergrützsuppe,					
a) Hafergrütze	4	3	2	2	–
b) Salz	$\frac{3}{8}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{8}$	–
c) Butter	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	–
3) Gerstengrützsuppe,					
a) Gerstengrütze	4	3	2	2	–
b) Salz	$\frac{3}{8}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{8}$	–
c) Butter	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	–
4) Suppe von eingebranntem Mehl,					
a) Mehl	4	3	2	2	–
b) Salz } wie oben					
c) Butter }					
II. Zum Mittagsessen.					
1) Rindfleisch					
a) Fleisch	$10\frac{2}{3}$	10_2	$10\frac{2}{3}$	—	–
b) Salz	$1\frac{1}{4}$	$1^{\frac{1}{3}}$	$1\frac{1}{4}$	—	–
c) Gewürz und Grünes nach Bedürfniß.					
2) Trockene Gemüse,					
a) Reis	6	4	3	—	–
b) Graupen	8	6	4	—	–
c) Erbsen	16	—	—	—	–
d) Trockene weiße Bohnen	16	—	—	—	–
e) Hirse	9	6	—	—	–
f) Linsen	16	—	—	—	–
g) Nudeln (selbstgemachte) dazu Mehl	8	6	4	—	–

Anmerkungen.

In der 1sten Diätform muß die Portion $\frac{1}{4}$ Quart an
„ 2ten „ „ „ „ „ $\frac{1}{2}$ „ } Maaß
„ 3ten „ „ „ „ „ $\frac{3}{4}$ „ und } ent-
„ 4ten „ „ „ „ „ $\frac{5}{5}$ „ } halten.

Das Salz und die Butter wird von dem auf den ganzen Tag unter Nr. VIII. bestimmten Quanto entnommen.

Die Bereitung geschieht, indem man in einem irdenen Tiegel die Butter schmelzt und braun werden läßt, dann das Mehl hineinthut und umrührt, bis die Butter sich eingezogen hat, und es selbst braun geworden ist: hierauf rührt man es in einem Topfe mit heißem Wasser ein und läßt es mit dem Salze durchkochen.

Das nebenseitig in Ansatz gebrachte Fleisch, gekocht bis zur Genießbarkeit, nicht, daß es eine kraft- und geschmacklose Substanz übrig läßt, beträgt nur die Hälfte an Gewicht, also ohngefähr 5 Loth, welche aber, nachdem die groben Sehnen und Knochen abgelöset worden, dem Kranken als reines Fleisch verabfolgt werden müssen.

Zu jeder der beiden ersten Diätformen wird $\frac{1}{2}$, zu der dritten $\frac{1}{3}$ Ei, und das im Allgemeinen angenommene Salz gethan.

Benennung der Bestandtheile	Maaß und Gewicht der Zuthaten in 1ste | 2te | 3te | 4te Diätform				Benennung der Maaße und Gewichte
3) Grüne Gemüse,					
a) Kartoffeln (Brühkartoffeln)	2	—	—	—	Pfund
b) dito (sauer gemacht mit $\frac{1}{16}$ Quart Weinessig)	2	—	—	—	–
c) dito (mit Mohrrüben)					
a) Mohrrüben	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	—	—	–
b) Kartoffeln	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	—	—	–
d) Weiße oder sogenannte Wasserrüben mit Kartoffeln,					
a) Wasserrüben	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	–
b) Kartoffeln	$\frac{1}{2}$	—	—	—	–
e) Kohlrüben (Unterkohlrüben, oder Wrucken mit Kartoffeln					
a) Kohlrüben	1	—	—	—	–
b) Kartoffeln	$\frac{1}{2}$	—	—	—	–
f) Kohlrabi (Oberkohlrüben) mit Kartoffeln,					
a) Kohlrabi	1	—	—	—	–
b) Kartoffeln	$\frac{1}{2}$	—	—	—	–
g) Weißkohl	1	—	—	—	–
dazu Kartoffeln	$\frac{1}{2}$	—	—	—	–
h) Grünkohl	1	—	—	—	–
dazu Kartoffeln	$\frac{1}{2}$	—	—	—	–
i) Savoyer- oder Welscherkohl	1	—	—	—	–
dazu Kartoffeln	$\frac{1}{2}$	—	—	—	–
k) Sauerkohl	16	12	—	—	Loth
dazu Kartoffeln	12	12	—	—	–
l) Grüne Bohnen (Brechbohnen	1	$\frac{3}{4}$	—	—	Pfund
dazu Kartoffeln	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	—	—	–
etwas Pfefferkraut.					
m) Grüne Erbsen	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	—	—	–
mit Mohrrüben	1	$\frac{1}{2}$	—	—	–
n) Spinat	—	$1\frac{1}{2}$	1	$\frac{3}{4}$	Metze

Anmerkungen.

Zum Einkochen in eine ziemlich konsistente Masse ist die Brühe des ad Nr. 1. ausgeworfenen Fleisches, verbunden mit dem zu demselben bestimmten Satze anzuwenden.

NB. Kartoffeln und Rüben jeder Art sind als ungeschält und ungeputzt im Gewicht gerechnet.

Benennung der Bestandtheile.	Maaß und Gewicht der Zuthaten in Diätform 1ste	2te	3te	4te	Benennung der Maaße und Gewichte
III. Zum Abendessen.					
a) Suppe von Buchweitzengrütze	6	4	3	3	Loth
b) " " Buchweitzengries	4	3	2	2	–
c) " " Gerstengrütze .	4	3	2	2	–
d) " " Hafergrütze .	4	3	2	2	–
e) " " Weitzengries .	4	3	2	2	–
f) " " Hirse . .	6	4	2	—	–
g) " " Mehl . .	4	3	2	2	–
h) " " Kartoffeln .	1½	—	—	—	Pfund
i) " " Brot aus gebeuteltem Mehl	12	8	—	—	Loth
k) " " Semmel .	8	6	4	3	–
l) " " Bier . .	½	—	—	—	Quart
und Brot .	8	—	—	—	Loth
Syrop od. Zucker	1	—	—	—	–
m) " " eingebranntem Mehl,					
a) Mehl . .	4	3	2	2	–
b) Salz } wie ad I.					
c) Butter }					
IV. Extra-Speisungen.					
a) Kalbfleisch, gesäuert . .	—	—	10⅔	—	–
dazu Weinessig . .	—	—	⅓	—	Quart
Butter . . .	—	—	½	—	Loth
und ein wenig eingebranntes Mehl.					
b) Kalbfleisch, mit einer Eierbrühe . . .	—	—	10⅔	—	–
davon ⅛ Quart Brühe, worin das Gelbe von . .	—	—	1	—	Ei
mit Zucker . . .	—	—	¼	—	Loth
eingerührt wird, Butter .	—	—	½	—	–
und Essig .	—	—	⅓	—	Quart

Anmerkungen.

Zu diesen Speisen kommt von dem für den ganzen Tag bestimmten Quanto Salz $\frac{3}{8}$ Loth, und von der Butter $\frac{1}{2}$ Loth auf die Portion.

nebst etwas Kümmel.
Wenn Zucker angewendet wird, ist Kochzucker oder ordinair Melis, nicht feiner Zucker zu nehmen.
Die Bereitung ist ad I. 4 beschrieben.

Benennung der Bestandtheile	Maaß und Gewicht der Zuthaten in Diätform 1ste	2te	3te	4te	Benennung der Maaße und Gewichte
c) Weinsuppe, dazu					
Wein . . .	—	½	½	—	Quart
Semmel . . .	—	2	2	—	Loth
Zucker (Koch-) und .	—	2	2	—	–
Eier . . .	—	1	1	—	Stück
d) Eierbrühe, bestehend aus					
Rinderbrühe . .	—	¼	¼	—	Quart
und Ei . . .	—	1	1	—	Stück
e) Semmelsuppe (Pannade),					
dazu Semmel . .	—	4	3	3	Loth
und Ei . . .	—	1	1	1	Stück
f) Sagosuppe, dazu					
Sago, gekocht in ⅛ Quart Wasser .	—	2	2	—	Loth
Zucker . . .	—	1	1	—	–
Wein . . .	—	⅛	⅛	—	Quart
g) Pflaumen, getrocknete .	—	5	4	4	Loth
h) Suppe von Kartoffelmehl					
auf ¼ Quart Wasser .	—	½	½	—	–
nebst Salz und Butter.					
i) Obstsuppen,					
α) aus Kirschen (saure gebackene) . . .	—	6	4	4	–
dazu Zucker od. Syrop	—	1	1	1	–
und Weißbrot (Semmel)	—	2	1	1	–
β) aus Aepfeln (gebackene)	—	4	3	3	
dazu wie ad α.					
γ) aus Pflaumen . .	—	6	4	4	–
Semmel dazu wie ad α.					
k) Eiergerste, besteht aus feinem Mehl . .	—	—	2	2	–
Eierdotter . .	—	—	½	½	Stück
Butter und Salz,	wie hierneben bemerkt ist				
l) Eier, weich gekocht . .	—	—	2	1	–

Anmerkungen.

Nach Gutbefinden des Arztes kann ein Zusatz von $\frac{1}{16}$ Ort. Wasser gemacht werden, um diese Suppe weniger konzentrirt zu verabreichen.

gekocht aus $\frac{1}{2}$ Pfund Rindfleisch.

Diese Suppen werden bereitet, indem das Obst mit $\frac{1}{2}$ Ort. Wasser gekocht, dann mittelst eines Durchschlages mit nicht zu engen Löchern, die Steine, Hülsen und Schaalen (Fruchthäute) abgesondert werden, zu α. wie zu β. der Zucker beim fortgesetzten Kochen hinzugethan, und beim Aufthuen in die Menage, die Semmel in Scheiben geschnitten, und auf Kohlen geröstet, hinein gelegt wird.

Die Eiergerste (eingeriebene Mehlsuppe) wird bereitet, indem man das Mehl mit dem Eigelb und etwas Wasser durchknetet, diese Masse in den Topf mit kochendem Wasser (auf die 3te Form $\frac{1}{4}$ Quart, auf die 4te $\frac{1}{2}$ Quart) in der Hand zu kleinen Körnern von der Größe der Gerste gerollt, allmählig fallen, und mit $\left\{\begin{array}{l}\frac{1}{4} - \frac{1}{2} \text{ Loth Salz} \\ \frac{1}{2} - \frac{1}{2} \text{ " Butter}\end{array}\right\}$ gar kochen läßt.

Benennung der Bestandtheile	Maaß und Gewicht der Zuthaten — 1ste Diätform	2te Diätform	3te Diätform	4te Diätform	Benennung der Maaße und Gewichte
V. Getränke.					
1) Bier (braunes oder weißes)	¾	¾	¾	—	Quart
2) Branntwein à 36 pro Cent nach Tralles . . .	1/30	1/30	—	—	–
3) Wein (französischer, weißer oder rother . . .	—	—	1/8	—	–
4) Weinessig	—	—	1/16	—	–
VI. Als Surrogate der gewöhnlichen Getränke.					
1) Haferschleim, dazu Hafergrütze, auf 1 Ort. Wasser	—	4	4	4	Loth
2) Graupenschleim, dazu Graupen, auf 1 Ort. Wasser .	—	4	4	4	–
3) Milch	—	—	½	—	Quart
4) Reiswasser, auf 1 Ort. Wasser	—	—	1	1	Loth
NB. Der Reis wird mit dem Wasser 1 Stunde lang gekocht, und dann durch ein Tuch geseihet; 2 Loth Reis gekocht, mit 2 Pfund Brunnenwasser, geben den Reisschleim, der nach Gutbefinden des Arztes mit warmem Wasser oder Fleischbrühe verdünnt werden kann.					
5) Malztrank . . . . verfertigt aus Luftmalz, klein gemahlen, 6 Loth gekocht mit 1 Quart Wasser, bis nur ¾ Quart bleiben; 4 Loth mit ¾ Quart Wasser eingekocht zu 2 Quart.	—	—	6	4	–
6) Bouillon, auf ¼ Quart eingekocht, wenn ⅜ Quart Wasser angesetzt wird, mit Rindfleisch	—	—	10⅔	—	–
7) Kaffee, dazu . . .	—	½	½	—	–
Milch	—	1/12	1/12	—	Quart
Zucker	—	1	1	—	Loth

Benennung der Bestandtheile	Maaß und Gewicht der Zuthaten				Benennung der Maaße und Gewichte
	1ste Diätform	2te Diätform	3te Diätform	4te Diätform	
VII. Brot, (auf den ganzen Tag)					
1) Kommisbrot . . .	1½	—	—	—	Pfund
2) Brot aus gebeuteltem Mehl	1	¾	—	—	–
3) Semmel	—	—	8	6	Loth
VIII. Im Allgemeinen, (auf den ganzen Tag zur Anwendung bei den Speisen)					
1) Butter	1	1	1	1	–
2) Salz	2	2	2	1	–
3) Gewürz und Grünes für .	1	1	1	—	Pfennig

Summa der Portionen	Abendessen.											Summa der Portionen
	Brotsuppe	Bierſuppe	Erdöffeln	Grütze (Buchweitzen)	Gries (Buchweitzen)	Grütze (Gerſten)	Gries (Weitzen)	Hirſe	Mehl	Gerſtengrütze	Semmelſuppe	
	P.	P.	P.	P.	P.	P.	P.	P.	P.	P.	P.	
72	—	—	—	—	72	—	—	—	—	—	—	72
50	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	50
55	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
177	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	182

der obigen.

Summa der Port.	Abendessen.					Summa der Port.
	Milchreis	Sagosuppe	Weinsuppe	Eier		
—	—	—	—	—		—
14	—	9	—	—		9
2	—	2	—	—		2
193	—	—	—	—		193

e r d e m.

Bouillon = Portionen.
Citronen = Stück.
Syrup = Pfd. = Lth. } zu (Benennung der Speiſen oder Getränke.)
Zucker = Pfd. = Lth. }

Diät-Verordnung

für den Kranken des Königl. Preuß. { Feld- / Garniſon- } Lazareths

in

auf den ten 182

Beſtand vom ten 182 . . . . . } Kranke.

Zuwachs den = = ... }

Beilage O.

Erläuterungen zu dem Beköstigungs-Regulativ.

1) Die im Beköstigungs-Regulativ statt des bisher üblich gewesenen Metzenmaaßes in Pfunden und Lothen angegebenen Quantitäten gründen sich auf die aus Versuchen und Erfahrungen hergenommene und erprobte Reduction, welche alphabetisch geordnet und beigefügt ist. Kohlrabi, Kohlrüben, weißer und Savoyerkohl nach der Stückzahl zu berechnen, ist wegen der Verschiedenheiten der Größe einer jeden dieser Gemüsearten unpassend, so wie auch bei den Erdtoffeln und Rüben durch das Gemäß eine minder sichere Bestimmung des Portionssatzes entsteht, als durch das Gewicht. 2) Die Zeit der Austheilnng der Speisen ist für das Frühstück im Sommer auf halb sieben, im Winter auf sieben Uhr, für das Mittagsessen im Sommer und Winter auf zwölf Uhr und für das Abendessen auf sechs Uhr festgesetzt. 3) Zu den bisher vorgeschrieben gewesenen drei Diätformen ist jetzt noch eine vierte in Ansatz gebracht, weil es Kranke giebt, welche an Entzündung der Lungen, des Unterleibes und überhaupt an sogenannten sthenischen Krankheiten leiden, wobei der Genuß der in der 3ten Diätform noch erlaubten Fleischsuppe für nicht zuträglich erachtet wird und nur leicht verdauliche Nahrungsmittel genossen werden dürfen. Zu diesem Ende können daher nach der Bestimmung der Aerzte zum Mittagsessen die Frühstücks- und Abendsuppen, Pflaumen oder die in der Extraverschreibung angeführten Obstsuppen verabreicht werden. 4) Für jeden nach der 1sten, 2ten und 3ten Diätform zu verpflegenden Kranken wird ½ Pfund (10⅔ Loth) Rindfleisch zubereitet und in Rechnung gestellt. Weil es aber unter denen, welche die sogenannte Viertelportion nach der 3ten Diätform erhalten, viele giebt, denen zwar eine gute Fleischbrühe zuträglich, der Genuß des Fleisches selbst aber schädlich ist; so wird das dadurch erübrigte Fleisch nach der speciellen Bestimmung des Arztes unter die ganzen und halben Portionen (1ste und 2te Diätform) vertheilt, und zwar entweder zu gleichen Theilen, oder so, daß die Reconvalescenten doppelte Fleischportionen erhalten. 5) Wenn in einem Special-Lazarethe nur ein Mann, auch wenn zwei daselbst krank liegen, so reicht es nicht hin, daß resp. ⅓ und ⅔ Pfund Rindfleisch zur Speisung gegeben werden. In solchem Falle ist nämlich aus diesem Quanto nicht eine nährende Suppe und die gehörige Fettung des Gemüses zu beschaffen, um so weniger, da in kleinen Ortschaften, wo eine

solche Krankenzahl nicht selten stattfindet, das Fleisch nicht immer von gemästeten, sondern oft nur von sehr schlechtem Viehe zu haben ist. Auch erhält man so Weniges nicht zum Kaufe. Deshalb wird nachgegeben, daß für einen und für zwei Mann ein halbes Pfund Fleisch (16 Loth) pro rata angekauft und berechnet werden darf. Von drei Mann aufwärts tritt jedoch der gewöhnliche Satz von ½ Pfund wieder ein. 6) Sind viele Reconvalescenten und viele schwache Kranke im Lazareth, so darf auf jede 15 Mann aller Kranken und so verhältnißmäßig Ein Pfund Rindfleisch besonders und zwar zur Bereitung von Bouillon verschrieben werden, weil ohne solches die für jeden Einzelnen zur Suppe und zum Gemüse bestimmte Fleischbrühe demselben nicht gehörig kräftig gegeben werden könnte, wenn der Bedarf an Bouillon von dem gewöhnlichen Fleisch-Deputate entnommen wird. 7) Extraverpflegungs-Gegenstände an Speisen und Getränken zu verschreiben, ist überall dem Arzte erlaubt, wenn er sich in einzelnen Fällen von deren Nothwendigkeit überzeugt hat, doch muß letzteres, wie solches bereits durch eine Verfügung des Königlichen General-Stabsarztes D. Görcke, d. d. Berlin den 11ten Januar 1818 bekannt gemacht worden ist, auf den betreffenden Diätzetteln mit den Gründen solcher Abweichung von den etatsmäßigen Portionssätzen ausdrücklich angegeben werden, um die Ueberschreitung des Regulativs vor der die Consumtibilienrechnungen revidirenden Behörde überzeugend zu rechtfertigen. 8) Mit Beobachtung dieser Vorschrift ist z. B. auch die Eiersuppe, deren Bestandtheile das Regulativ angiebt, für einzelne Kranke, um sie schneller zu Kräften zu bringen, anzuwenden, desgleichen der Kaffee in Stelle eines sonstigen Frühstücks, doch muß dessen Verabreichung nicht gemißbraucht werden, oder zur Allgemeinheit ausarten, vielmehr ist darauf zu sehen, ob ein Kranker an dieses Getränk gewöhnt war, darnach ein großes Verlangen hat und es sich mit der Behandlungsweise seiner Krankheitsform verträgt. 9) Das Salz ist für die drei ersten Diätformen in gleicher Menge etatsmäßig ausgeworfen und zwar deswegen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß zwei Loth des Salzes inländischer Siedereien für die 1ste Diätform nicht hinreichend sind und die Ersparung bei der 2ten und 3ten Form als Ergänzung des in ersterer Fehlenden dienen muß. 10) Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit der Butter, die durch alle vier Diätformen auf ein Loth zu berechnen ist.

Beilage P.

Verpflegungs-Etat

für die Krankenwärter und andere Unter-Offizianten.

Verpflegungs-Etat

für die Krankenwärter und andere Unter-Offizianten.

	Sgr.	Pf.
Der Wärter erhält täglich;		
$1\frac{1}{2}$ Pfund Brot à Pfund 5 Pf.	—	$7\frac{1}{2}$
1 Quart Weißbier, die Tonne à 100 Quart, à 2 thlr. 20 sgr.	—	$9\frac{3}{5}$
$\frac{1}{4}$ Pfund Rindfleisch, à 2 sgr. 6 pf. . .	—	10
2 Loth Salz, 405 Pfund à 15 thlr. . .	—	$\frac{5}{6}$
1 Loth Butter, à Pfund 7 sgr.	—	$2\frac{5}{8}$
Branntwein $\frac{1}{15}$ Quart, das Quart à 5 sgr. à 36 Prozent nach Tralles . . .	—	4
Suppen-Gewürz und Grünes . . .	—	1
	2	$11\frac{134}{240}$
Frühstück:		
Hafergrütze 4 Loth, den Schfl. oder $70\frac{1}{2}$ Pfd. zu 4 thlr., beträgt $2\frac{26}{47}$ pf. . . . . Mehlsuppe 4 Loth, den Centner à $7\frac{1}{2}$ thlr. beträgt $3\frac{3}{22}$ pf.	—	$2\frac{7}{8}$
Mittagsessen:		
Erbsen 16 Loth, $90\frac{1}{2}$ Pfund à 2 thlr., beträgt . . . . . 4 pf.		
Linsen 16 Loth, $90\frac{1}{2}$ Pfd. à 3 thlr., beträgt 6 „		
Bohnen 16 Loth, $90\frac{1}{2}$ Pfd. à $3\frac{1}{2}$ thl., beträgt 7 „		
Hirse 9 Loth, $90\frac{1}{2}$ Pfd. à $4\frac{1}{2}$ thl., beträgt 5 „		
Reis 6 Loth, 110 Pfd. à 12 thl., beträgt $7\frac{1}{3}$ „		
Feine Graupe 6 Loth, 110 Pfd. à 13 thlr. beträgt . . . . . 8 „		
Mittel dito 8 Loth, $90\frac{1}{2}$ Pfd. à 7 thl. beträgt 7 „		
Kartoffeln $\frac{5}{16}$ Mtz. à Schfl. 15 sgr., beträgt $3\frac{1}{2}$ „		
Latus 3 sgr. $11\frac{1}{6}$ pf.	3	$2\frac{13}{30}$

	Sgr.	Pf.
Transport 3 sgr. $11\frac{2}{3}$ pf.	3	$2\frac{13}{15}$
Kartoffeln $\frac{3}{16}$ Mtz. mit Mohrrüben $\frac{2}{16}$ Mtz. } à Schfl. 15 sgr. beträgt . .	$2\frac{1}{9}$	„
à Sch. 16 sgr. betr.	$1\frac{1}{2}$	„
Kartoffeln $\frac{3}{4\,8}$ Mtz. à Schfl. 15 sgr., betr.	$2\frac{1}{9}$	„
mit Kohlrüben $\frac{2}{16}$ Mtz. à Schfl. 16 sgr., betr.	$1\frac{1}{2}$	„
Kartoffeln $\frac{3}{16}$ Mtz. à Schfl. 15 sgr., betr.	$2\frac{1}{9}$	„
mit Kohlrabi $\frac{2}{16}$ Mtz. à Schfl. 16 sgr., betr.	$1\frac{1}{2}$	„
Kartoffeln $\frac{3}{16}$ Mtz. à Schfl. 15 sgr., betr.	$2\frac{1}{9}$	„
mit Weißkohl $\frac{1}{6}$ Kopf, beträgt . . .	1	„
Kartoffeln $\frac{3}{16}$ Mtz. à Schfl. 15 sgr., betr.	$2\frac{1}{9}$	„
mit grüne Bohnen $\frac{2}{16}$ Mtz. à Schfl. 16 sgr., beträgt	$1\frac{1}{2}$	„
5 sgr. $5\frac{1}{2}$ pf.		
im Durchschnitt auf 13 Tage	—	$5\frac{1}{2}\frac{1}{6}$

Abendbrot:

Buchgrütze 6 Loth $70\frac{1}{2}$ Pfd. à 3 thl. 15 sgr. beträgt	$3\frac{1}{3}$ pf.	
Kartoffeln $\frac{3}{4}$ Mtz. à Schfl. 15 sgr., beträgt	$2\frac{1}{2}\frac{3}{6}$	„
Hirse 6 Loth $90\frac{1}{2}$ Pfd. 4 thl. 15 sgr., betr.	$3\frac{1}{3}$	„
Brot 14 Loth 96 Loth $1\frac{2}{3}$ sgr., beträgt	3	„
Hafergrütze 4 Loth $70\frac{1}{2}$ Pfd. 4 thl., betr.	$2\frac{2}{4}\frac{6}{7}$	„
Mehlsuppe 4 Loth 110 Pfd. à 7 thl. 15 sgr. beträgt	$3\frac{3}{2\,7}$	„
$18\frac{1}{6}$ pf.		
à 6 Tage	—	$3\frac{1}{3}\frac{1}{6}$
	3	$10\frac{1}{3}$

Die Preise gründen sich auf die in Berlin gemachten Erfahrungen, können jedoch für jeden Ort besonders festgestellt werden.

Beilage Q.

Kassen-Journal

des Garnison-Lazareths zu N. N.

pro 1825.

Einnahme.	Thlr.	sgr.	pf.
Der eiserne Lazareth-Unterhaltungs-Vorschuß beträgt			
1) für das Lazareth der 1sten und 3ten Eskadron . . . 230 Thlr.			
2) für das Lazareth der 2ten und 4ten Eskadron 220 "			
	450	—	—

Nr.	Datum Monat	Tag	Ausgabe.	thlr.	sgr.	pf.
1	April	1	Für zehn Paar Krankenhosen an den Schneider P. laut dessen Quittung	10	16	—
2	—	2	Für 5 Klafter Holz an den N. ꝛc.	13	6	—
3	—	2	Für Anfahren desselben an den N. ꝛc.	1	10	—
4	—	3	Für Kleinmachen ꝛc.	3	10	—
5	—	26	Die laut Revisions-Notat ad 3. über die erste Quartalrechnung a. c. abgesetzten Kosten für Reinigung der Wäsche werden, vorschriftlich justifizirt, wieder verausgabt mit	1	10	—
6	—	30	Für Victualien an den Lieferanten Glaw laut specieller Nachweisung und Quittung . . .	63	4	—
7	—	30	Für auf dem Markte gekaufte Victualien laut Nachweisung des Rechnungsführes	8	6	9
			Summa .	100	26	9
			Davon gehen ab die im Laufe dieses Monats vorgeschossenen Verpflegungskosten:			
			a) für den 1jährigen Freiwilligen N. vom Vorschuß-Conto sub Nr. 4 . 1 thl. 15 sgr.			
			b) dito für den Sec. Lieut. G. v. Nr. 5. 2 " — "			
			c) für den Eskadr. Chirurg N. dito Nr. 7. . . 2 " 15 "	6	—	—
			Bleibt Ausgabe	94	26	9

N. den 1sten Mai 1825.

P. Wachtmeister und Rechnungsführer.

Die Richtigkeit der vorstehend mit 94 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. geschrieben ꝛc. ꝛc. nachgewiesenen Ausgabe auf Grund der abgehaltenen speziellen Revision

N. den 1sten Mai 1825.

Die Lazareth-Kommission.

gez. N. U.

Haupt-Abschluß.

A. Einnahme.

a) eiserner Vorschuß 450 thlr. – sgr. – pf.
b) an Depositen laut Spezial-Conto 20 „ 20 „ 6 „
470 thl. 20 sgr. 6 pf.

B. Ausgabe.

a) laut Journal . 94 „ 26 „ 9 „
b) an Depositen laut Spezial-Conto . 18 „ 10 „ 6 „
113 „ 7 „ 3 „

C. Mithin Bestand . . . . 357 thl. 13 sgr. 3 pf.

Dieser Bestand wird nachgewiesen

1) baar mit . . 288 thl. 15 sgr. – pf.
2) in Vorschüssen laut Spezial-Conto mit 68 „ 28 „ 3 „
Sind . 357 thl. 13 sgr. 3 pf.

N. den 1sten Mai 1825.

P. Wachtmeister und Rechnungsführer.

Die Richtigkeit dieses Abschlusses, und daß der nachgewiesene Bestand von 357 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., geschrieben ꝛc. ꝛc. in der angegebenen Art wirklich vorhanden ist, wird auf Grund der abgehaltenen Revision bescheinigt.

N. den 1sten Mai 1825.

Die Lazareth-Kommission.

gez. N. U.

Beilage R.

Vorschuß-Conto.

No.	Datum Monat	Tag	Debet.	Thlr.	sgr.	pf.
1	April	1	a) Laut Abschluß pro März an Durchschnitts-Verpflegungskosten für den Wachtmeister P. von der Land-Gendarmerie 4 thl. 20 sg — pf. b) dito für den Schirrmstr. A. v. d. hiesigen Trainverwaltung . 3 " 1 " 11 " c) dito Lazareth-Unterhaltungs-Vorschuß für das Spezial-Lazareth d. 2. u. 4. Eskadr. in W. pro 1stes Quartal . . 150 " — " — "	157	21	11
2	—	1	Der Rechnungsführer P. z. Bestreitung der kleinen laufenden Ausgaben	10	—	—
3	—	11	Das Spezial-Lazareth in W. Lazareth-Vorschuß . . .	60	—	—
4	—	16	Durchschnitts-Verpflegungskosten für den einjährigen Freiwilligen N. N. vom 1. bis 15. à 3 sgr. pro Tag	1	15	—
5	—	21	dito für den Sek. Lieut. G. vom 1. bis 20.	2	—	—
6	—	22	Bei Revision der letzten Quartalrechnung wurden abgesetzt: a) laut Not. 3. wegen unvollständiger Justifikation für Reinigung der Wäsche . . . 1 thl. 10 sgr. b) laut Not. 4. überhobene Rechnungsführer-Zulage . — " 20 "	2	—	—
7	—	30	Verpflegungskosten f. d. Eskadron-Chirurgus N. N. vom 15. bis ult. nach dem feststehenden Satze von 5 thlr. monatlich . . .	2	15	—
			Summa	235	21	11

Nr.	Tag	Credit.	Thlr.	sgr.	pf.
1	5	Der Vorschuß ad 1 a. baar zur Lazarethkasse eingezogen mit	4	20	—
2	5	dito ad 1 b. mit	3	1	11
3	16	dito ad 4. für den N. N. mit . .	1	15	—
4	21	dito ad 5. für den Sek. Lieutenant G. .	2	—	—
5	23	Die Ueberhebung ad 6 b. zur Lazarethkasse eingezogen mit	—	20	—
6	26	Die Post ad 6 a. nach bewirkter Justifikation im Journal pro April sub Nr. 5. wieder verausgabt	1	10	—
7	27	Von dem Vorschusse ad 1 c. sind auf den Grund der durch die Königl. Intendantur festgestellten Berechnungen pro 1. Quartal c. durch die hiesige Regierungs-Hauptkasse erstattet	145	10	—
8	30	Von dem Vorschuß ad 2. an den Rechnungsführer sind berechnet und im Journal sub Nr. 7. verausgabt . . .	8	6	9
		Summa	166	23	8

Abschluß.

Ausgabe . . = 235 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf.
Einnahme . . = 166 „ 23 „ 8 „
bleibt Vorschuß . . 68 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf.

nämlich:

a) für das Spezial-Lazareth in W. = 64 Thlr. 20 Sgr. — Pf.
b) für den Rechnungsführer P. = 1 „ 23 „ 3 „
c) für den Chirurgus N. N. . = 2 „ 15 „ — „
sind = 68 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf.

welcher Betrag in das Vorschuß-Conto pro Mai übernommen ist. N. den 1. Mai 1825.

P. Wachtmeister und Rechnungsführer.

Die Richtigkeit dieses Abschlusses wird auf Grund der abgehaltenen Revision attestiret.

N. den 1. Mai 1825.

Die Lazareth-Commission.
gez. N. U.

Bei-

Depositen-

Nr.	Datum Monat	Tag	Einnahme.	thlr.	sg.	pf.
1	April	1	An Bestand laut Abschluß ult. März für den Kürassier N. N.	3	20	—
2	—	5	Von dem ins Lazareth aufgenommenen Unteroffizier P. . .	8	15	—
3	—	15	dito Trompeter K . . .	6	5	6
4	—	20	dito Kürassier A. . . .	2	10	—
			Summa	20	20	6

lage S.

Conto.

Nr.	Tag	Ausgabe.	thlr.	sg.	pf.
1	10	Die Einnahme-Post ad 1 . . .	3	20	—
2	21	dito dito ad 2 . . .	8	15	—
3	26	dito dito ad 3 . . .	6	5	6
		Summa	18	10	6

Abschluß.

Einnahme 20 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.
Ausgabe 18 " 10 " 6 "

Bestand 2 Thlr. 10 Sgr.

N. den 1sten Mai 1825.

P. Wachtmeister und Rechnungsführer.

Die Richtigkeit dieses Abschlusses auf Grund der abgehaltenen Revision attestirt.

N. den 1sten Mai 1825.

Die Lazareth-Commission.

gez. N. P.

Beil.

Summarische
der Einnahme und Ausgabe des Spezial-Lazareths

Datum Monat	Tag	Einnahme.	thlr.	sg.	pf.
Jan.	1	Lazareth-Vorschuß laut Schreiben der Regiments-Lazareth-Commission vom ꝛc.	50	—	—
		Summa p. se.			
Febr.	1	Bestand ultimo Januar . .	5	—	—
—	2	Lazareth-Vorschuß . . .	50	—	—
		Summa	55	—	—
März	1	Bestand ultimo Februar . .	7	—	—
—	5	Lazareth-Vorschuß . . .	50	—	—
		Summa	57	—	—
April	1	Bestand ultimo März . .	11	—	—
—	5	Lazareth-Vorschuß ꝛc. . . .	50	—	—
		Summa	61	—	—
Mai	1	Bestand ultimo April . .	13	—	—
—	8	Lazareth-Vorschuß . . .	60	—	—
—	10	Der laut Revisions-Notat ad 2. über die erste Quartalrechnung a. c., wegen unvollständiger Justifikation abgesetzte Betrag mit	1	—	—
		Summa	74	—	—

Lage T.

Nachweisung
der 2ten und 4ten Eskadron 3ten Kürassier-Regiments.

Tag	Ausgabe.	thlr.	sg.	pf.
31	laut Abschluß des Journals pro Januar	45	—	—
	Summa p. se			
	Balance. Einnahme 50 thlr.			
	Ausgabe 48 "			
	Bestand . 5 thlr.			
28	laut Abschluß des Journals pro Februar	48	—	—
	Summa p. se.			
	Balance. Einnahme 55 thlr.			
	Ausgabe 48 "			
	Bestand . 7 thlr.			
31	laut Journal-Abschluß pro März . .	46	—	—
	Summa p. se.			
	Balance. Einnahme 57 thlr.			
	Ausgabe 46 "			
	Bestand . 11 thlr.			
30	laut Journal-Abschluß pro April . .	48	—	—
	Summa p. se.			
	Balance. Einnahme 61 thlr.			
	Ausgabe 48 "			
	Bestand . 13 thlr.			
31	laut Journal-Abschluß pro Mai . .	65	—	—
	Summa p. se.			
	Balance. Einnahme 74 thlr.			
	Ausgabe 65 "			
	Bestand . 9 thlr.			
	N. den 1sten Juni 1825.			
	P. Rechnungsführender Unteroffizier.			
	Die Richtigkeit attestirt			
	N. den 1sten Juni 1825.			
	Die Lazareth-Kommission.			

Beilage U.

Manual

über eingenommene und ausgegebene Victualien pro April 1825.

Einnahme.

Datum Monat	Tag	Nr. des Geld-Journals	Brot Pfd.	Lth.	Fleisch Pfd.	Lth.	Mehl. Pfd.	Lth.	Reis. Pfd.	Lth.	ꝛc. ꝛc.
April	1	Bestand ult. März	20	4	4	6	30	16	2	—	
—	1	3	12	—	6	—	—	—	—	—	
—	30	96	24	4	10	—	60	—	8	8	
Einnahme Summa			56	8	20	6	90	16	10	8	
Ausgabe			34	8	17	30	11	10	2	12	
Bestand ult. April			22	—	2	8	79	6	7	28	

N. N. den 1sten Mai 1825.

Wachtmeister und Rechnungsführer.

Die Richtigkeit dieses Abschlusses und das Dasein der nachgewiesenen Bestände bescheinigt auf Grund der abgehaltenen Revision.

N. den 1sten Mai 1825.

Die Lazareth-Kommission.

N. N.

Datum		Nr. der Belage	Krankenzahl laut Rapport	Diätform							An Victualien sind verbraucht							
				Gewöhnliche				Außergewöhnl.				Brot		fleisch		Mehl		Reis	
Monat	Tag			1.	2.	3.	4.	2.	3.	4.		Pfund	Loth	Pfund	Loth	Pfund	Loth	Pfund	Loth
April	1	1	28	18	2	1	2	3	1	1	28	18	—	9	4	6	2	1	8
—	30	30	26	19	3	—	1	2	—	1	26	16	8	8	26	5	8	1	4
												34	8	17	30	11	10	2	12

Beilage V.

Manual

über Einnahme und Ausgabe an Brenn-Materialien.

pro April 1825.

Einnahme.	Weichholz		Hartholz		Torf
	Klafter	Kloben	Klafter	Kloben	Stck.
Tit. I. An Bestand, laut Abschluß der vorigen Rechnung ultimo März	3	20	—	—	—
Tit. II. Durch Natural-Lieferung Nichts	—	—	—	—	—
Tit. III. Durch Ankauf laut Geldausgabe-Journal pag. 16. Nr. 2.	5	—	—	—	—
Tit. IV. Ad extraordinaria Nichts	—	—	—	—	—
Summa	8	20	—	—	—

Ausgabe beim Brande mit Weichholz.

Tit. I. Zur Ofenheitzung.

Datum	A. Den Krankenstuben: Zahl der Kranken laut Rapport	Zahl der Heizungen: Täglich	Zahl der Heizungen: Für Summa Köpfe	Betrag nach Köpfen: Weichholz à 3/14 Klobe	Betrag nach Köpfen: Hartholz	Betrag nach Köpfen: Torf	B. Den Dienststuben und Krankenwärter-Wohnungen: Der Stuben: Bestimmung	Der Stuben: Zahl	Tägliche Portion: Für eine Stube	Tägliche Portion: Summe	Betrag auf 23 Tage: Weichholz à 1/9 Klobe	Betrag auf 23 Tage: Hartholz	Betrag auf 23 Tage: Torf	
1	20	2	40				Für die Recepktion	1						Die Heizung für die Dienststuben kann nach der Bestimmung des §. 7. der Anlage L. pro April nur auf 23 Tage berechnet werden; im übrigen sind die Zahlen als fingirt anzunehmen.
2	18	2	36											
3	22	2	44											
4	21	2	42											
5	20	2	40											
6	25	2	50				Für den Wärter	1						
7	25	2	50											
8	24	2	48											
9	20	2	40											
10	21	2	42											
11	20	2	40											
12	21	2	42											
13	22	2	44											
14	22	2	44											
15	18	2	36											
16	18	1	18											
17	20	1	20											
18	25	1	25											
19	25	1	25											
20	21	1	21											
21	22	1	22											
22	16	1	16											
23	18	1	18											
24	20	1	20											
25	20	1	20											
26	21	1	21											
27	22	1	22											
28	25	1	25											
29	25	1	25											
30	20	1	20											
	Summa		956	$204\frac{6}{7}$	—	—	Sma.	2	1	2	$35\frac{7}{9}$	—	—	

Tit. II. Zu den Küchen-Feuerungen															Tit. III. An Deputat			
Datum	Zahl der Kranken laut Rapport	A. Für die Kochküche			B. F. d. Waschküche			C. F. d. Theeküche			D. Für die Badeküche			Namen der Deputanten	Betrag an		
		Betrag an			Betrag an			Betrag an			Betrag an						
		Weichholz	Hartholz	Torf	Weichholz	Hartholz	Torf	Weichholz	Hartholz	Torf	Weichholz	Hartholz	Torf		Weichholz	Hartholz	Torf
		Klob.	Klob.	Stck.	Klob.	Klob.	Stck.	Klob.	Klob.	Stck.	Klob.	Klob.	Stck.		Klob.	Klob.	Stck.
1	20	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
2	18	13/4	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
3	22	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
4	21	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
5	20	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
6	25	23/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
7	25	23/8	—	—	3½	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
8	24	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
9	20	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
10	21	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
11	20	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
12	21	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
13	22	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
14	22	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
15	18	13/4	—	—	3½	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
16	18	13/4	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
17	20	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
18	25	23/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
19	25	23/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
20	21	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
21	22	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
22	16	13/4	—	—	3½	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
23	18	13/4	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
24	20	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
25	20	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
26	21	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
27	22	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
28	25	23/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
29	25	23/8	—	—	3½	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
30	30	21/8	—	—	—	—	—	1	—	—	52/3	—	—				
Summa		633/8	—	—	14	—	—	30	—	—	170	—	—				

Recapitulation der Ausgabe	Weichholz		Hartholz		Torf
	Klafter	Kloben	Klafter	Kloben	Stck.
Tit. I. Zur Ofenheitzung					
A. der Krankenstuben .	—	$204\frac{5}{7}$	—	—	—
B. der Dienststuben . .	—	$35\frac{2}{5}$	—	—	—
Tit. II. Zu den Küchenfeuerungen					
A. der Kochküche . .	—	$63\frac{3}{5}$	—	—	—
B. der Waschküche . .	—	14	—	—	—
C. der Theeküche . .	—	30	—	—	—
D. der Badeküche . .	—	170	—	—	—
Summa der Ausgabe	—	518 oder 4 38	—	—	—
Balance.					
Einnahme war . . .	8	20	—	—	—
Ausgabe ist gewesen . .	4	38	—	—	—
Bestand ult. April . .	3	102	—	—	—

N. N. den 1sten Mai 1825.

P. Wachtmeister und Rechnungsführer.

Die Richtigkeit dieses Abschlusses und das Dasein des nachgewiesenen Bestandes wird auf Grund der abgehaltenen Revision bescheinigt.

N. N. den

Die Lazareth-Kommission.

Beilage W.

Manual

über Einnahme und Ausgabe an Erleuchtungs-Materialien pro April 1825.

Einnahme.	Oel		Docht		Licht	
	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
Tit. I. An Bestand, laut Abschluß der vorigen Rechnung	20	2	—	16	8	8
Tit. II. Durch Naturallieferung. Nichts . .	—	—	—	—	—	—
Tit. III. Durch Ankauf, laut Geld-Ausgabe-Journal pag. 18. Nr. 7. .	15	—	—	—	—	—
Tit. IV. Ad extraordinaria. Nichts . . .	—	—	—	—	—	—
Summa	35	2	—	16	8	8

Ausgabe.

Tit. I. Zur Stuben- und Flur-Erleuchtung.

| Datum | | |

Tit. II.
Zur Küchenbeleuchtung

Datum	Zahl der Kranken laut Rapport	Für die Kochküche. Leichte Pfd.	Leichte Loth.	Für die Waschküche Oel Pfd.	Oel Loth.	Docht Pfd.	Docht Loth.
1	20	—	—	—	6	—	—
2							
Summa		—	24	—	28	—	—

Tit. III.
An Deputat

Namen der Deputanten	Betrag an Licht Pfd.	Licht Loth.	Oel Pfd.	Oel Loth.	Docht Pfd.	Docht Loth.
P. Wachtmeister und Rechnungsführer	3	—	—	—	—	—
G. Krankenwärter zum Feueranmachen und Lampen anzünden.	—	—	—	16	—	—
Summa	3	—	—	16	—	—

Recapitulation der Ausgabe.	Licht		Oel		Docht	
	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
Tit. I. Zur Stuben- und Flur-Beleuchtung.						
A. der Krankenstuben und Flur-Laternen . .	—	—	14	8	—	2
B. der Dienststuben .	2	—	3	17	—	—
Tit. II. Zur Küchen-Beleuchtung.						
A. der Kochküche . .	—	24	—	28	—	—
Tit. III. An Deputat .	3	—	—	16	—	—
Summa der Ausgabe	5	24	19	5	—	2
Balance.						
Einnahme war . .	8	8	35	2	—	16
Ausgabe ist gewesen .	5	24	19	5	—	2
Bestand ult. April .	2	16	15	29	—	14

N. N. den 1sten Mai 1825.

A. Wachtmeister und Rechnungsführer.

Die Richtigkeit dieses Abschlusses und das Dasein des nachgewiesenen Bestandes wird auf Grund der abgehaltenen Revision bescheinigt.

N. N. den

Die Lazareth-Commission.

Beilage X.

Veränderung
bei dem Inventarium des Garnison-Lazareths zu N. N. pro 1825.

Laufende Nummer	Benennung der Stücke	Zugang			
		Des Zugangs		Anzahl der Stücke	Bemerkung der Art des Zugangs, ob durch Ankauf oder auf welche andere Weise
		Monat	Datum		
1	Bettstellen	Januar	10	6	Durch Ankauf, siehe Unterhaltungskosten-Rechnung pro 1stes Quartal a. c. Tit. II. Nr. 6.
2	Kessel von 50 Quart	—	—	—	— —

Abgang				Revisions-Atteste der Lazareth-Commmission
Des Abgangs		Anzahl der Stücke	Bemerkung der Art des Abgangs, ob durch Verkauf oder auf welche andere Weise	
Monat	Datum			
—	—	—		Die Richtigkeit des pro 1sten Quartal c. nachgewiesenen Ab- und Zugangs an Inventarienstücken attestirt nach vorhergegangener Revision. N. den ꝛc. Die Lazareth-Commission.
März	20	1	verkauft laut Autorisation der ꝛc. Intendantur vom 1sten März c.	

Beilage Y.

Unterhaltungskosten-Rechnung des allgemeinen Garnison-Lazareths zu N. N. pro 1stes Quartal 1825.

Der Beilage Nr.	Bezeichnung der Ausgaben	thl.	sg.	pf.	Summa thl.	sg.	pf.	Bemerkungen.
	Tit. I. Zur baulichen Unterhaltung.							
1	Für ꝛc. ꝛc.	—	—	—	6	15	—	
	Tit. II. Zur Unterhaltung des Lazareth-Geräthes.							
2	Für ꝛc. ꝛc. . . .	10	15	—				
3	Für ꝛc. ꝛc. . . .	13	—	—	23	15	—	
	Tit. III. Für die Reinigungs-Anstalten.							
4	Für ꝛc. ꝛc.	—	—	—	1	—	—	
	Tit. IV. Zur Reinigung der Wäsche.							
5	Für ꝛc. ꝛc.	—	—	—	7	—	—	
	Tit. V. Zur Feuerung.							
6	Für ꝛc. ꝛc.	—	—	—	20	20	—	
	Tit. VI. Zur Beleuchtung.							
7	Für ꝛc. ꝛc.	—	—	—	10	10	—	
	Tit. VII. Zur Verpflegung.							
8	Für ꝛc. ꝛc.	70	—	—				
9	Für ꝛc. ꝛc.	22	10	6	92	10	6	
				Latus	161	10	6	

Der Belage Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Summa thl.	sg.	pf.	Bemerkungen.
	Transport .	—	—	—	161 10 6
	Tit. VIII. Für Arzneien, Bandagen und Bruchbänder.				
10	Für ꝛc. ꝛc.	—	—	—	5 5 6
	Tit. IX. An Traktaments-Antheilen für Kriegs-Reserve- und Ersatz-Mannschaften				
11	Für den ꝛc. ꝛc. . . .	—	—	—	3 2 6
	Tit. X. Zur Unterstützung der Soldatenfrauen.				
—	. . . . .	—	—	—	— — —
	Tit. XI. Zur Beerdigung.				
12	Für ꝛc. ꝛc.	—	—	—	8 12 6
	Tit. XII. Für Schreibmaterialien.				
13	Für ꝛc. ꝛc.	—	—	—	1 15 —
	Tit. XIII. An Kurkosten für von Civil-Aerzten behandelte Individuen.				
—	. . . . .	—	—	—	— — —
	Tit. XIV. An Besoldungen und Zulagen.				
14	Für ꝛc. ꝛc.	—	—	—	33 15 —
	Tit. XV. Insgemein.				
15	Für ꝛc. ꝛc.	—	—	—	9 20 6
	Summa				

N. den 5ten April 1825.

Die Lazareth-Kommission.

gez. R. P.

Vorstehende Rechnung ist nach dem Rapport, den bestehenden Bestimmungen, den Belägen und in calculo revidirt, und demnächst auf

Rthlr. - Sgr. - Pf. - geschrieben ꝛc. ꝛc.

festgestellt worden, welchen Betrag die Königl. Regierungs-Hauptkasse zu N. dem allgemeinen Garnison-Lazareth zu D. gegen Quittung erstatten und der General-Militairkasse zur Verausgabung beim Lazareth-Fonds anrechnen wolle.

B. den ꝛc. ꝛc.

Die Intendantur des ꝛc. ꝛc.

gez.

Der vorstehend festgestellte Betrag von ꝛc. Rthlr. - Sgr. - Pf. geschrieben ꝛc. ꝛc. ist uns durch Eine ꝛc. Regierungs-Hauptkasse zu D. für Rechnung der Königl. General-Militairkasse baar und richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

G. den ꝛc. ꝛc.

Die Commission des allgemeinen Garnison-Lazareths.

gez. N. N.

Beilage Aa.

Inventarium

des ꝛc. Garnison-Lazareths

zu N. N. pro 1825.

Normalmäßig sollen sein	Laufende Nummer	Benennung der Stücke	Bestand laut vorjährigem Inventarium				Einnahme im Jahre 1825				
			Völlig brauchbar	Reparatur bedürftig	Unbrauchbar	Summa	1. Aus andern Anstalten	2. Durch Ankauf	3. Insgemein	Summa	Summa der ganzen Einnahme
St.			St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.
		I. Zum persönlichen Gebrauch der Kranken.									
	1	Bettdecken.									

Ausgabe im Jahre 1825.				Hiernach bleiben ultimo Dezember 1825 im Bestande	Darunter befinden sich			Bemerkungen.
1. An andere Anstalten	2. Durch Verkauf	3. Insgemein	Summa		Völlig brauchbar	Reparatur bedürftig	Unbrauchbar	
St.	St.	St.	St.	Stück	St.	St.	St.	

Instruction für die Krankenwärter bei den Garnison-Lazarethen der Königlich Preußischen Armee.

§. 1. Die Krankenwärter bei den Garnison-Lazarethen sind zur Pflege und Wartung der Kranken, so wie zur Erhaltung der häuslichen Ordnung und Reinlichkeit bestimmt. §. 2. Ordnungsliebe und Reinlichkeit, unverdrossene Thätigkeit, Rechtschaffenheit, Nüchternheit, Stille und liebreiche Sanftmuth sind daher nothwendige Eigenschaften derselben. §. 3. Ihre Annahme und Entlassung erfolgt nach §. 98. des Lazareth-Reglements durch die Lazareth-Commission. Zu dieser stehen sie in demselben Verhältniß, wie das Gesinde zur Herrschaft. §. 4. Ihre unmittelbaren Vorgesetzten sind der Lazareth-Inspector und Revier-Aufseher, oder derjenige Beamte, welcher deren Stelle vertritt; endlich in Beziehung auf Pflege und Wartung der Kranken, der vorstehende Arzt und wachthabende Chirurgus. §. 5. Außerdem haben sie jedoch jedem Lazareth-Beamten Folge zu leisten, dem sie durch die Lazareth-Kommission untergeordnet worden. Beschwerdefälle über einzelne Beamten bringen sie bei der Lazareth-Commission an. §. 6. An ihrem Leibe und ihrer Kleidung müssen sie jeden Schmutz sorgfältig vrrmeiden; ihren Dienst mit Pünktlichkeit, unverdrossener Thätigkeit und Rechtschaffenheit wahrnehmen; bei dessen Ausübung möglichst geräuschlos zu Werke gehen, also z. B. die Thüren leise öffnen und zumachen, nicht mit dem Holze werfen, die Treppen leise herauf und hinabgehen; jeden Gegenstand, der ihrer Fürsorge anvertraut ist, so behandeln, wie sie ihn von andern behandelt zu sehen wünschen würden, wenn er ihr Eigenthum wäre; alle ihnen übertragenen Geschäfte so verrichten, als ob der Vortheil der guten Ausführung der ihrige sei; allen Mängeln, die sie an den Lazareth-Gebäuden, Geräthen u. s. w. entdecken, entweder, so weit sie es vermögen, gleich selbst und unaufgefordert abhelfen, oder davon ihren Vorgesetzten Anzeige machen; vor allen Dingen aber die Kranken mit unermüdeter Sorgfalt pflegen und warten, nichts scheuen oder versäumen, wodurch deren Leiden gemildert werden können; durch ein liebreiches, gefälliges Betragen sich das Vertrauen derselben zu erwerben suchen, und um überhaupt in ihrem Benehmen gegen sie die rechte Bahn zu finden, sich oft selbst in Gedanken in die Lage eines Kranken versetzen, der entfernt von seinen nächsten Angehörigen, des tröstenden Zuspruchs und der liebreichen Fürsorge derselben entbehrt. §. 7. Unbeschadet der den Lazareth-Commissionen und ein-

zelnen Lazareth-Beamten zustehenden Befugniß, die Krankenwärter innerhalb der vorstehend gezogenen Gränzlinien mit näherer Dienstanweisung zu versehen, wird über die Pflichten derselben speziell Folgendes festgesetzt. §. 8. Sie besorgen die Stubenheitzung, das Anmachen und Unterhalten des Feuers in den Thee- und Badeküchen, nach der ihnen zu gebenden Anweisung, und holen sich das dazu nöthige Brennmaterial selbst. Sie müssen damit sparsam umgehen, zur Verhütung von Feuersgefahr jede Vorsicht anwenden, die Röhren schließen, wenn das Feuerungsmaterial abgebrannt ist, auch, damit beim Einheitzen nie Rauch in den Stuben entstehe, jede in den Oefen und Röhren sich etwa zeigende kleine Oeffnung gleich selbst verschmieren und davon Anzeige machen, damit die vollständige Ausbesserung verfügt werden könne. §. 9. Die Stuben- und Flurlaternen zünden sie bei eintretender Dämmerung an, und sorgen dafür, daß sie die vorgeschriebene Zeit hindurch ordentlich brennen, zu welchem Ende sie solche immer gehörig rein halten. Auch hierbei wird ihnen die Verhütung von Feuersgefahr zur strengsten Pflicht gemacht. §. 10. Die Krankenstuben haben sie so oft, wie es von ihren Vorgesetzten für nöthig erachtet, und auf die Art zu reinigen, wie es ihnen vorgeschrieben wird. Die gewöhnliche tägliche Reinigung, so weit sie den Fußboden betrifft, geschieht mit einem Reisbesen, indem feuchter Sand auf den Boden gestreut wird, und erstreckt sich auch auf den Raum unter den Lagerstätten. Ob während des Reinmachens oder nach demselben, Thüren und Fenster geöffnet werden dürfen, bestimmt der wachthabende Chirurgus. Alle Geräthschaften, die Oefen, Fenster, Schlösser und dergleichen mehr, werden nach dem Reinmachen der Stube mit Lappen abgewischt und wird diese Säuberung so oft erneuert, als an den einzelnen Gegenständen sich Schmutz zeigt, eine gleiche Verpflichtung, wie in Absicht der Krankenzimmer, haben sie zur Reinigung der Flure, Treppen und der übrigen Lazareth-Lokale, imgleichen der Lazarethhöfe und der Straße vor dem Gebäude, wenn die letztgedachte Verbindlichkeit auf dem Grundstücke haftet. Bei dem eigentlichen Scheuern oder Schrobben, welches ihnen ebenfalls, nach der nähern Anweisung ihrer Vorgesetzten obliegt, darf nicht zu viel Wasser genommen werden, damit das Gebäude nicht leide. §. 11. Die Lazarethgeräthe werden ihnen mittelst besondern Verzeichnisses übergeben. Sie müssen auf die Conservation derselben ein wachsames Auge haben, und, nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit, dafür sorgen, daß sie weder leck werden, noch Beulen, Rost- und Stockflecke, Risse, oder sonst

aus Nachlässigkeit, Beschädigungen erhalten; auch Acht auf die Patienten geben, daß diese mit den Geräthen behutsam umgehen, und weder durch Sorglosigkeit noch Muthwillen etwas verderben. Jede Beschädigung und jeden Abgang zeigen sie unverzüglich dem Inspector, oder dessen Stellvertreter an. §. 12. Wie oft und auf welche Weise sie die Reinigung der Geräthe — wohin auch das Abwaschen der Menagen nach jedesmaligem Gebrauche gehört, wenn diese Arbeit nicht dem Küchenpersonal besonders übertragen ist — zu besorgen haben, bleibt zwar der nähern Anweisung ihrer Vorgesetzten vorbehalten; doch müssen Nachttöpfe, Nachteimer, Steckbecken und alle sonstige Geschirre, deren Gebrauch einen üblen Geruch verbreitet, nach jedesmaligem Gebrauche aus den Zimmern geschafft und sofort gehörig gereinigt werden. Speibüchsen und Spucknäpfe werden so oft ausgeleert, als es ihr Gebrauch nöthig macht, und letztere mit feuchtem Sande angefüllt. Damit ihnen ihr Geschäft nicht ohne Noth erschwert werde, haben sie solche Kranke, die nach dem Ermessen der Aerzte zu den Abtritten gehen können, dahin zu verweisen, und sie dürfen es nicht gestatten, daß jene sich der Nachttöpfe für die schlechten Kranken mit bedienen. §. 13. Zu Verschickungen für das Lazareth können die Krankenwärter gebraucht werden, doch muß der eigentliche Lazarethdienst und die Krankenaufwartung hierdurch nicht leiden. Um in eigenen Angelegenheiten auszugehen, bedürfen sie der Erlaubniß vom wachthabenden Chirurgus und Inspector oder dessen Stellvertreter. §. 14. In Absicht der eigentlichen Krankenpflege und Wartung haben sie folgende Pflichten: 1) Alle Morgen muß frisches Wasser zum Waschen für die Kranken geholt werden. 2) Denjenigen Kranken, die sich selbst nicht helfen können, sind des Morgens das Gesicht, die Hände, und zu jeder Zeit die beschmutzten Theile zu waschen und zu trocknen, die Haare zu kämmen, und überhaupt muß mit dem besten Willen und ohne den geringsten Eigennutz ihnen jede Hülfe geleistet werden, die zu ihrer Erleichterung und ihrem Wohlsein beitragen kann. Bei denjenigen Kranken aber, die sich selbst helfen können, ist darauf zu sehen, daß sie auf ihren Körper dieselbe Sorgfalt verwenden, welche bei jedem schweren Kranken dem Krankenwärter so eben vorgeschrieben ist. 3) Für diejenigen Kranken, welche so schwach sind, daß sie ihre Lagerstätte nicht selbst machen können, übernehmen die Krankenwärter dieß Geschäft; damit aber hieraus kein Mißbrauch entstehe, und Kranke, denen es nicht an Kräften fehlt, ihre Lagerstellen selbst zu machen, sich dieser Verrichtung nicht entziehen, so entscheidet der wachthabende Chi-

rurgus, ob diese, oder die Krankenwärter solches zu thun verpflichtet sind. Die Lagerstellen müssen übrigens gemacht werden, sobald die Stube dazu warm ist. 4) Die Krankenwärter sorgen dafür, daß die Bett- und Leibwäsche der Kranken zur gehörigen Zeit gewechselt werde; denjenigen Kranken, die sich oft verunreinigen, legen sie ein Wachstuch unter; es müssen aber solche Personen nach jeder Verunreinigung möglichst gleich wieder gereinigt werden, und selbst ihr Lager mit der Wäsche ist zu wechseln, wenn die Verunreinigung sich auch hierauf ausgedehnt hat. 5) Sie geben Acht, ob die Kranken sich durchliegen, und bemerken sie es, so machen sie davon sofort dem wachthabenden Chirurgus Anzeige. 6) Das Essen für die Kranken wird ihnen durch die Inspectoren oder deren Stellvertreter übergeben. Sobald dieß geschehen ist, muß jedem Kranken seine Portion vorgesetzt werden; schläft aber einer oder der andere Kranke, so ist derselbe deshalb nicht ohne Einwilligung des wachthabenden Chirurgus zu wecken, vielmehr sein Erwachen abzuwarten, und sind ihm alsdann die Speisen zu reichen, die bis dahin warm gehalten, und wenn der Kranke zu schwach ist, sie selbst zum Munde zu bringen, ihm von dem Wärter eingegeben werden müssen. 7) Wenn schwache Kranke ihre Portionen nicht gleich aufessen, so müssen die Krankenwärter sie öfter und liebreich befragen, ob sie noch etwas davon genießen wollen, und erst nach Verlauf von einer Stunde, mit Genehmigung des wachthabenden Chirurgus, die übrig gebliebenen Speisen abtragen. 8) Die Wärter sehen darauf, daß kein Kranker seine Portion an andere vertausche, abgebe oder gar verkaufe; alles übrig gebliebene Essen geben sie vielmehr an den Inspector oder dessen Stellvertreter zurück. 9) Sie dürfen nicht zugeben, daß irgend ein Fremder den Kranken Speisen oder Getränke zuführe, auch ohne Genehmigung des vorstehenden Arztes überhaupt keinem Fremden den Zutritt in die Krankenstuben gestatten. 10) Ob und in wie weit sie ihr Augenmerk auch darauf richten sollen, daß die Kranken die Arzneien regelmäßig einnehmen, wird der wachthabende Chirurgus bestimmen. 11) Thee, Umschläge u. dergl. kochen sie nach der Verordnung der Aerzte, auch tragen sie das Wasser zu den Bädern, die auf der Station selbst zubereitet werden. 12) Sie müssen mit den Kranken Geduld haben, in allen billigen Dingen nachgiebig sein, ihnen mit Sanftmuth begegnen, und die unruhigen durch liebreiches Zureden zu einem guten Verhalten bewegen, nicht weniger sich selbst in den Stationen still und ruhig betragen und dafür sorgen, daß der Schlaf der Kranken so wenig, als nur irgend möglich gestört werde.

Ruhestörer, die auf ihre Ermahnungen nicht achten, zeigen sie den Inspectoren und wachthabenden Chirurgen an. 13) Verlangt ein Kranker den Geistlichen seiner Confession, so muß der Wärter dieß ohne Verzug anzeigen. 14) Bei gefährlichen Kranken, welche der wachthabende Chirurgus zu bezeichnen hat, übernehmen die Wärter auch die Nachtwachen, und lösen sich in diesem Dienste nach der Bestimmung des Inspectors ab. 15) Die Krankenwärter müssen sich auch der Sterbenden besonders annehmen, und ihnen die letzten Stunden des Lebens möglichst erleichtern. 16) Sobald sie bemerken, daß Jemand im Sterben ist, oder ihn eine Ohnmacht oder ein anderer auffallender Vorfall anwandelt, rufen sie augenblicklich den wachthabenden Chirurgus herbei. 17) Um den Anblick des Sterbenden anderen, in der Stube befindlichen Kranken zu entziehen, haben sie um das Bett desselben einen Schirm zu setzen. 18) Die Todten haben sie mit der ganzen Lagerstelle aus dem Krankenzimmer zu tragen, so bald der Chirurgus die Wegschaffung anordnet. §. 15. Jedem Krankenwärter wird bei seiner Annahme ein Exemplar dieser Instruction eingehändigt, und derselbe, nachdem ihm deren Inhalt zuvor gehörig erläutert worden, zu ihrer gewissenhaften Erfüllung durch einen Handschlag mit der Zusicherung verpflichtet, daß der akkordmäßige Lohn, bei treuer Pflichterfüllung, ihm unverkürzt und aufs pünktlichste gewährt, er auch, wenn die Gelegenheit dazu sich biete, seine Versorgungs-Berechtigung vorausgesetzt, zu einer festen Anstellung möglichst empfohlen werden solle.

Ferner s. auch Garnison-Lazareth.

Friedrich-Wilhelms-Institut, med. chirurgisches.

Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre, betreffend die Vereinigung des Pensionair-Instituts mit dem Königl. med. chir. Friedrich-Wilhelms-Institute. *)

Um sowohl den Pensionairen bis zur Erlangung einer regimentsärztlichen Stelle eine angemessene Beschäftigung, als auch dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute, bei seiner größern Zahl von attachirten Chirurgen und wegen der hinzugekommenen Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Militair-Akademie, ohne Staatskosten

*) Abgedruckt in Rust Magazin der gesammten Heilkunde 19ten Bds. 1s St. 1825.

einen nothwendigen Zuwachs seines nicht mehr ausreichenden Ober-Personals zu verschaffen, bestimme Ich hierdurch, daß von jetzt an die Pensionaire ihren Weg zu den regimentsärztlichen Stellen durch das Friedrich-Wilhelms-Institut machen, und nur durch sie die Plätze des Ober-Personals besetzt werden sollen; auch, daß die Pensionairärzte künftig bei dem gedachten Institute als Vorgesetzte der Inspectionen und Sectionen Dienste zu leisten, und in dem für das Ober-Personal vorgeschriebenen Wirkungskreise zu fungiren haben. Die Direction ist befugt, sie in diesen Geschäften so zu benutzen und zu vertheilen, wie sie es nach der Individualität derselben für angemessen erachtet.

Berlin den 10. Februar 1825.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister
General-Lieutenant v. Hake.

Das Institut feierte am 30sten August 1827 sein 33stes Stiftungsfest. In dieser Zeit, vom 2. Aug. 1795 an, bis dahin 1827 sind 1136 Individuen für den Königl. militair-ärztlichen Dienst daraus hervorgegangen. Anderweitig ausgeschieden sind 204, gestorben 40. Nach erfüllter Militair-Dienstpflicht sind als Doctores Med. oder Chirurgen ins Civil übergetreten 375. Den gegenwärtigen Bestand des Instituts bilden 88 Zöglinge, 4 Volontairs und 57 attachirte Compagnie-Chirurgen von der Armee. Bei der verschwisterten Königl. med. chir. Akademie für das Militair haben von ihrer Stiftung (2ten August 1811) bis dahin 1827 Unterricht genossen 333 Studirende, davon sind 210 als Militair-Chirurgen in den Dienst getreten, 31 als Zöglinge zum Friedrich-Wilhelms-Institute gekommen, 57 anderweitig entlassen, einer ist gestorben, und den gegenwärtigen Bestand bilden 34 Zöglinge.

ferner s. auch Militairzöglinge.

Garnison-Lazareth.

Circulare des Königl. General-Stabsarztes der Armee und Chefs des Militair-Medi-

cinalwesens an sämmtliche Königl. obere Militairärzte, die Verpflegung der Kranken in den Garnison-Lazarethen betreffend. *)

Die in der Instruction vom 30sten Septbr. 1809 vorgeschriebene Verpflegung der Kranken in den Garnison-Lazarethen ist seit einiger Zeit von einigen Militairärzten durch ungebührliche Diätverordnungen und Extraverschreibungen so bedeutend überschritten worden, daß hierüber von Seiten des hohen Kriegs-Ministerii schon wiederholt Ausstellungen gemacht worden sind. Wenn nun gleich höhern Orts nicht beabsichtigt wird, dem Kranken von seiner zur baldigsten Wiederherstellung für angemessen erachteten Verpflegung etwas zu entziehen, so muß doch möglichst in den Schranken der vorgedachten Instruction verblieben, und es müssen von Extraverschreibungen oder anderweiten Ueberschreitungen der vorgeschriebenen Diätformen, nach der unterm 11. Januar 1818 erlassenen Verfügung, auf den Diätzetteln die Gründe speziell angegeben werden. Die Herren General-Divisionsärzte wollen bei Revision der Verpflegungs-Rechnungen hierauf gefällig achten, und darauf halten, daß von den Militairärzten eine angemessene Oekonomie in der Verpflegung der Kranken beobachtet werde. Auf eine desfallsige Anfrage des Hochlöbl. fünften Departements des Königl. hohen Kriegs-Ministerii habe ich mich dahin erklärt, daß der Wein, welchen erkrankte und im Lazareth behandelte Subaltern-Offiziere verbrauchen, nicht zu den eigentlichen Arzneien gerechnet, und die Kosten daher auch nicht zur Erstattung liquidirt, sondern von den Kranken selbst getragen werden müssen; es versteht sich hiernach von selbst, daß dieß auch mit dem verabreichten Zucker, Kaffee und allen solchen dergleichen Gegenständen der Fall sein müsse, die den kranken Soldaten, als zur diätetischen Verpflegung gehörig, in besondern und wohl nur selten vorkommenden Fällen aus der Lazareth-Oekonomie verabreicht werden.

ferner s. Friedens-Lazarethe.

Gebäude.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen des Beziehens neu erbauter oder stark reparirter gemauerter Häu-

*) von 1823. Abgedr. in Rust Magazin XIV. 3. 1823.

ser, auch der mit Kalk frisch übertünchten oder mit giftigen Farben neu gemahlten Zimmer. (Amtsblatt derselben 1823, gleichlautend auch von der Königl. Regierung zu Oppeln unterm 27sten August 1823 erlassen, und v. Kamptz Annalen 7r Band, 3s Heft, S. 673 ff.)

Obgleich die nachtheiligen Einwirkungen des Bewohnens der neu erbauten, nicht gehörig ausgetrockneten gemauerten Gebäude, auch der im Mauerwerke stark reparirten Häuser, desgleichen des Beziehens der mit Kalk frisch übertünchten (ausgeweißten) oder neu, besonders mit metallischen Farben, insbesondere aber mit dem Scheelschen Grün ausgemahlten Wohnzimmer, deren Wände noch nicht vollkommen ausgetrocknet sind, auf die Gesundheit der Bewohner in der ältern Zeit schon anerkannt worden sind, so kommen von Zeit zu Zeit noch Fälle vor, wobei Menschen auf diesem Wege bedeutende Nachtheile erfahren haben. — Einige Winke zur Verhütung oder wenigstens zur Verringerung dieser Nachtheile dürften daher nicht ohne allen Nutzen bleiben. — Unter den aus vorstehenden Ursachen von bewährten Sachkundigen hergeleiteten Krankheiten werden Unterleibsschmerzen, Engbrüstigkeit, Bleichsucht, Wassersucht, Wechselfieber, Gicht, Mundfäule und andere angeführt. — Für die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit wäre zu wünschen, daß die von gut gebrannten Ziegeln neu erbauten großen, tiefen, zwischen andern hohen Gebäuden liegenden Häuser unter einem Jahre nach der letzten Maurerarbeit nicht bezogen werden möchten. Kleinere, dem freien Luftzuge ausgesetzte, rücksichtlich des Mauerwerks im Herbste vollendete Gebäude könnten im nächsten Frühjahre bewohnt werden. In verschiedenen Gegenden wird diese Vorsicht angewandt, weil die Erfahrung den Nutzen derselben nachgewiesen hat; obgleich von der Beschaffenheit der Baumaterialien, des Grundes, der Größe und innern Einrichtung der Gebäude, von der während des Baues vorgeherrschten Witterung das Austrocknen der Gebäude abhängig ist, und um etwas früher oder später erfolgen kann. Die Dringlichkeit des Beziehens neu erbauter oder in dem Mauerwerk stark reparirter Häuser kommt seltener vor, als die bei dem Vierteljahrs-Wechsel eintretende Nothwendigkeit, mit Kalk frisch übertünchte, noch nicht ganz ausgetrocknete Wohnungen zu beziehen, wodurch besonders in dem zarten Kindesalter der Grund zu langwierigen Krankheiten gelegt wird. Dieselben Folgen treten in einem oft noch höhern Grade ein, wenn mit metallischen Farben, besonders mit dem Scheelschen Grün gemahlte Zimmer vor

derselben vollkommenem Austrocknen bewohnt werden. Die Erwärmung der Luft in dergleichen frisch übertünchten Zimmern und das hierauf durch öfter wiederholte Oeffnung der Fenster und Thüren veranlaßte Durchströmen der äußern Luft, trägt zum schnellern Austrocknen der Wände bei. Noch mehr verdienen zur Reinigung und Verbesserung der Luft in dergleichen Wohnungen beachtet zu werden: 1) die vorsichtige Anwendung der Guyton-Morveauschen Räucherungen (oxygenirte Salzsäure, Chlorinum halogenium), wozu die Ingredienzien in jeder der hiesigen Apotheken vorschriftsmäßig zu haben sind. Jeder Arzt und jeder Apotheker wird die bei derselben Anwendung erforderliche Vorsicht gewiß gern mittheilen, auch ist dieselbe umständlich in diesen Blättern bekannt gemacht. 2) Die Anwendung der salpetersauren Dämpfe (Smithsche Räucherung), wozu die Ingredienzien in jeder Apotheke ebenfalls vorräthig sind. 3) Die frisch ausgeglühten, gröblich gestoßenen, schwach mit Wasser befeuchteten Holzkohlen gehören ebenfalls unter die Mittel, welche die in der Atmosphäre befindlichen Riechstoffe an sich ziehen und durch die Entfernung derselben die Luft reinigen. Nach Beschaffenheit der Räume werden die auf vorerwähnte Art vorbereiteten Kohlen in großen Sieben, im Nothfalle auf Schüsseln, hin und wieder aufgestellt und, damit die Luft so viel nur möglich mit den Kohlen in Berührung komme, zuweilen herumgetragen. — Wenn die zur Verbesserung und Reinigung der Luft in der Erfahrung bewährten Vorschläge nicht beachtet werden, so können diejenigen, die auf diese Art an ihrer und der Ihrigen Gesundheit Schaden nehmen, nur sich selbst die Schuld beimessen. Breslau den 3. Juli 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Aachen, denselben Gegenstand betreffend.

(Amtsblatt derselben 1824, St. 62., S. 511.)

Es ist häufig wahrgenommen worden, daß bei mehreren öffentlichen Bauten und Haupt-Instandsetzungen auf die für die Dauer der Gebäude und für die Gesundheit der Bewohner zu achtende Zeitfolge, wenig Rücksicht genommen wird. So werden neue massive und Fachwände gleich nach der rohen Arbeit mit Mörtel beworfen und verputzt, das Mauern, Pliestern und ähnliche Arbeiten bis in den Spätherbst fortgesetzt, das Belegen der Fußboden für die Wintermonate aufgeschoben, und solche mit Uebereilung vollendeten Gebäude gleich bezogen. Hieraus entspringen für die Gebäude die üblen Folgen, daß die Mauern nie völlig aus-

trocknen, die Gemächer, wenn nicht für immer, doch auf lange Zeit feucht bleiben, hierdurch das Holzwerk früher verfault, Salpeterfraß und Schwamm sich erzeugt, eintretende Kälte den Bewurf abblättert, die Bediehlung, wenn auch mit trocknen Bretern verfertigt, dennoch in der wärmeren Jahreszeit sich zusammenzieht und Nacharbeit erfordert u. s. w. Den Bewohnern aber erwächst, außer dem sehr schädlichen Einflusse auf die Gesundheit, ein zerstörendes Einwirken auf Mobilien, Hausgeräth und Leinen. Es mögen einzelne Fälle eine so gedrängte Zeitfolge der Construction erfordern und entschuldigen; da sie aber für die bei weitem größere Zahl nicht zu rechtfertigen ist, so finden wir uns veranlaßt, rücksichtlich der Schul- und andern öffentlichen Bauten, so wie der Haupt-Instandsetzungen an vorhandenen Gebäuden der Art, an die betreffenden Baubeamten, bei persönlicher Verantwortung, folgende Bestimmungen als allgemeine Regel zu erlassen: 1) Für neue Schul-Dienstgebäude und Haupt-Instandsetzungen der erwähnten Art müssen, wenn das Gebäude im laufenden Jahre bewohnt werden soll, im Vorwinter die Vorbereitungen so getroffen werden, daß die Ausführung selbst im Frühjahre und ununterbrochen bis zur Vollendung Ende Oktobers Statt finden kann. Dieser Zweck ist durch einen verständigen, technischen Operationsplan zu erreichen, wenn nach frühzeitig abgeschlossenem Verdinge a. der Zimmermann im Winter den Holzbau verbindet und die Bediehlungsbreter zubereitet; b. der Maurer für Materialien sorgt und die nöthigen Arbeiten bespricht, um die eintretende Jahreszeit zur Ausführung zu benutzen; c. der Tischler, Schlösser, Glaser einander in die Hände arbeiten, und d. die Contracte dafür zeitig abgeschlossen werden. 2) Der Termin eines im Oktober vollendeten Gebäudes muß jedoch angemessen verlängert werden, wenn während der Bauzeit häufig nasse und ungünstige Witterung eingetreten wäre. Die Herren Landräthe und Ortsvorstände haben, in so weit es sie betrifft, auf Befolgung vorstehender Bestimmungen ein wachsames Auge zu richten. Gleichzeitig empfehlen wir deren Beachtung den Privaten sowohl in Sanitäts- als baupolizeilicher Hinsicht. Aachen den 4. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, S. 191.)

Obwohl die Königl. Baubedienten und Behörden, so wie das Publikum durch die im Amtsblatt von 1820 S.

155 enthaltene Warnung vom 6. April 1820, neu gebaute oder stark reparirte Häuser nicht zu früh zu beziehen, durch die Verfügung vom 18. Novbr. 1823, Amtsblatt von 1823 S. 595, die bei öffentlichen Bauten vorgeschriebenen Bedingungen enthaltend, durch die Verordnung vom 19. Dec. 1823, Amtsblatt von 1824 S. 1, das bei geistlichen Bauten zu beobachtende Verfahren brtreffend, und endlich in der den Baubedienten unterm 31. Dec. 1823 gegebenen Instruction auf eine in Bau- und Sanitäts-Polizeilicher Hinsicht zweckmäßige, dauerhafte, der Gesundheit der Bewohner nicht nachtheilige Ausführung öffentlicher neuen Bauten oder erheblicher Reparaturen hingewiesen und darüber ausführlich belehrt sind, so zeigt doch die Erfahrung, daß den erwähnten Vorschriften nicht überall nachgelebt wird. Mehreren Erfahrungen zufolge werden die Fundamente zu früh und ehe sie ausgetrocknet sind, mit Erde beworfen und ausgefüllt, neue massive und Fachwerkswände bald nach der rohen Arbeit mit Mörtel beworfen und verputzt, das Mauren, Lehmen und ähnliche Arbeiten bis in den Spätherbst fortgesetzt, das Belegen der Fußboden für die Wintermonate verschoben und solche zuletzt mit Uebereilung vollendete Gebäude gleich bezogen. Hieraus entspringen die üblen Folgen für die Gebäude, daß die Fundamente, Mauern und Wände nie gehörig austrocknen oder doch lange feucht bleiben, hierdurch das Holzwerk früher verfault, Salpeterfraß und Schwamm sich erzeugt, besonders in Erdgeschossen solcher Gebäude, deren Fußboden nicht wenigstens zwei Fuß hoch über den Boden aufgeführt werden, eintretende Kälte den Bewurf abblättert, die Bediehlung, wenn auch mit trockenen Bretern verfertigt, dennoch in der wärmern Jahreszeit sich zusammenzieht und Nacharbeit erfordert ꝛc. Den Bewohnern aber erwächst daraus ein sehr schädlicher Einfluß auf die Gesundheit und ein zerstörendes Einwirken auf Mobilien, Hausgeräth und Leinen. Einige seltene Fälle mögen eine gedrängte Zeitfolge der Construction entschuldigen, bei der bei weitem größeren Zahl ist sie aber nicht zu rechtfertigen. Wir sehen uns daher Hinsichts aller öffentlicher Bauten so wie der Haupt-Instandsetzung derselben veranlaßt, die betreffenden Herren Baubedienten nicht nur auf die obenerwähnten Vorschriften wiederholentlich aufmerksam zu machen, sondern auch noch folgende Bestimmungen zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen. 1) Für die öffentlichen neuen Gebäude und Haupt-Instandsetzungen derselben müssen, wenn solche Gebäude noch im laufenden Jahre bewohnt werden sollen, im Vorwinter die Vorbereitungen so getroffen werden, daß die Ausführung im Früh-

jahre, sobald es die Witterung erlaubt, ununterbrochen bis zur Vollendung Ende Oktober Statt finden kann. Der Zweck ist durch einen verständigen technischen Operationsplan zu erreichen, wenn nach frühzeitig abgeschlossenem Contract a. der Zimmermann im Winter den Holzbau verbindet und die Bediehlungsbreter zurichtet und bereitet, b. der Maurer für die Materialien sorgt und die nöthigen Arbeiten bespricht, um die eintretende Jahreszeit zur Ausführung zu benutzen, c. der Tischler, Schlösser, Glaser einander in die Hände arbeiten, und d. die Contracte zu dem Ende zeitig genug abgeschlossen werden. In ähnlicher Art ist es von dem Entrepreneur zu halten, dem die Ausführung des Ganzen überlassen wird. 2) Der Termin eines im Oktober zu vollendenden Gebäudes muß jedoch angemessen verlängert werden, wenn während der Bauzeit häufig nasse und ungünstige Witterung eintritt. Insbesondere aber ist mit dem Beziehen der Gebäude mit größter Vorsicht zu verfahren und wenn solches immer möglich, bis zum nächsten Jahre auszusetzen, wohin die Baubedienten zu sehen haben, welche noch besonders dieserhalb auf die obenerwähnte ausführliche Warnung vom 6. April 1820 hiermit nochmals verwiesen werden. Die Herren Landräthe, Magistrate und Ortsvorstände haben, so weit es sie betrifft, auf Befolgung vorstehender Bestimmungen ein wachsames Augenmerk zu richten; gleichzeitig empfehlen wir den Privaten deren Beachtung sowohl in Sanitäts- als Baupolizeilicher Hinsicht. Stettin den 11. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, den Nachtheil frisch geweißter Zimmer betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 9, S. 77.)

Da die Benutzung frisch geweißter Zimmer schon oft die nachtheiligsten Folgen, Erstickungen, Schlagflüsse, Lähmungen und mehrere dergleichen Zufälle hervorgebracht hat, so bringen wir nachstehenden Unglücksfall als Warnung zur allgemeinen Kenntniß. Ein Bewohner des Dorfes Hohenhaus im Kreise Höxter hatte sich am 11ten Januar d. J. mit seiner Familie, bestehend aus seiner Frau und 6 Kindern, in einer frisch geweißten Stube schlafen gelegt. Am andern Morgen wurde die ganze Familie in einem todtähnlichen Zustande befunden, den Vater hatte bereits ein Schlagfluß getroffen, er starb am folgenden Tage und

Eins der Kinder 3 Tage darauf, die übrigen sind nur mit Mühe durch ärztliche Hülfe zur Besserung gebracht.

Minden den 14. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Erste Abtheilung.

ferner s. auch Luftreinigung, Ueberschwemmung.

Gebühren.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, vom 29. August 1815, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Gebühren für Apotheken-Revisionen betreffend. (In den Deklarationen der Medicinal-Personen-Taxe s. oben Seite 72, und abgedruckt in v. Kamptz Annalen 8r Band, 1s H. S. 286.)

Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Physikus bei der Visitation einer Apotheke binnen kürzerer Zeit, als in dem dazu aufs höchste festgesetzten Termine von zwei Tagen für die Officinen in kleinen und in 3 Tagen für Officinen in großen Städten, fertig werden kann, er auch nur für diese kürzere Zeit remunerirt werden darf.

Rescript des Königl. Justiz-Ministerii an das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin, die Obductions-Gebühren betreffend. (v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung XXII. Bd. 43s H. S. 114.)

Nach einem von der dortigen Regierung an das Kön. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erstatteten, dem Justiz-Minister mitgetheilten Berichte, läßt das Königl. Ober-Landesgericht auf den Grund der in den von Kamtzischen Jahrbüchern Bd. XIX. S. 207 abgedruckten Verfügung vom 8. Februar v. J., für die Obductionen der zuzuziehenden Medicinal-Beamten nicht allein keine Diäten passiren, wenn die Entfernung des Orts, wo das Geschäft vorgenommen wird, von dem Wohnorte der Sachverständigen nicht mehr als drei Viertel Meilen beträgt, sondern dasselbe hält auch die gedachten Medicinal-Beamten für verpflichtet, mit dem Richter und dem Actuarius gemeinschaftlich zu reisen. — Der Justiz-Minister findet sich dadurch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt: 1) Für die von den Medicinal-Beamten vorge-

nommenen Geschäfte werden die Gebühren und resp. Diäten nicht nach dem Diäten-Regulativ vom 28sten Febr. 1816, sondern nach der dem Edicte vom 21sten Junius 1815 unter Nr. V. beigefügten Taxe festgesetzt. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. IX. S. 51, Bd. XIV. S. 68.) Ob in den einzelnen Fällen außer den Gebühren noch Diäten zu bewilligen sind, muß nach der Zeit, welche auf das Geschäft zu verwenden gewesen ist, und mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit eines mit Kosten verbundenen Aufenthaltes an einem fremden Orte, billig ermessen werden. Die Verfügung vom 8ten Februar v. J. bezieht sich auf einen speziellen Fall und findet daher keine allgemeine Anwendung. 2) Was die Fuhrkosten betrifft, so ist es zur möglichsten Ersparung der aus dem Criminal-Fonds zu zahlenden Kosten allerdings zu wünschen, daß die Reise von den richterlichen und den Medicinalbeamten gemeinschaftlich gemacht werde. In sehr vielen Fällen wird dieß auch ohne irgend eine Beschwerde für die letzteren geschehen können. In andern dagegen, wo vorauszusehen ist, daß die richterlichen Personen, durch die von ihnen vorzunehmenden Geschäfte, länger werden aufgehalten werden, als das Geschäft der Medicinalbeamten dauert, muß den letzteren gestattet sein, allein die Reise zu unternehmen und die Kosten derselben nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 zu liquidiren.

Berlin den 11. Juli 1823.

Der Justiz-Minister.
[gez.] v. Kircheisen.

Circularverfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium in Berlin, wegen der den gerichtlichen Medicinalbeamten aus dem Criminalfonds zuzubilligenden Gebühren für forensische Geschäfte. *)

Der Königl. Regierung wird in der Anlage Abschrift einer von dem Königl. Justiz-Ministerio unterm 5ten d. M. an den Criminal-Senat des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt erlassenen Verfügung, die den gerichtlichen Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtlich-medicinischer Ge-

*) Abgedruckt in Rust Magazin für die ges. Heilkunde XVII. Bd. 1s Hft. 1824 S. 92, und in v. Kamptz Annalen 8r Bd. 1s Hft. S. 289.

schäfte aus dem Criminalfonds zuzubilligenden Gebühren betreffend, zur Nachricht und mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das gedachte Königliche Ministerium diese Verfügung durch die v. Kamptz'schen Jahrbücher zur Kenntniß der übrigen Landes-Justiz-Collegien bringen lassen wird. *)

Berlin den 14. März 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Hrn. Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

Abschrift.

Nachdem auf Veranlassung einer Anfrage der Regierung zu Erfurt der Justiz-Minister über die den gerichtlichen Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtlich medicinischer Geschäfte aus dem Criminalfonds zuzubilligenden Gebühren, mit dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Rücksprache genommen, wird dem Criminal-Senate des Königl. Oberlandesgerichts mit Bezug auf die Verfügung vom 13ten Januar d. J. eröffnet, daß den gerichtlichen Aerzten und Wundärzten für die von ihnen in Untersuchungssachen vorgenommenen Geschäfte die Gebühren nach der, dem Edicte vom 21. Juni 1815 beigefügten Medicinaltaxe aus dem Criminalfonds zugebilligt werden müssen, das Geschäft mag am Wohnorte des Sachverständigen, oder außerhalb desselben vorgenommen sein. Im letztern Falle werden also die Gebühren außer den etwa noch zu zahlenden Diäten bewilligt. Berlin den 5ten März 1824.

Der Justiz-Minister.
[gez.] v. Kircheisen.

An den Criminal-Senat des Königl.
Ober-Landesgerichts
zu Halberstadt.

Rescript des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königliche Regierung zu Erfurt, die Gebühren für die Prüfung chirurgischer Lehrlinge betreffend. Den übrigen Königl. Regierungen zur Nachricht mitgetheilt. **)

Auf die Anfrage der Königl. Regierung vom 3. Mai

*) v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung 45s Hft. S. 102.

**) Bekannt gemacht durch das Amtsbl. der Königl. Regierung zu Königsberg 1824, St. 46, S. 356.

d. J., wegen der für die Prüfung chirurgischer Lehrlinge zu bewilligenden Gebühren, will das Ministerium hiermit bestimmen, daß für die Verrichtung einer solchen Prüfung eine Schadloshaltung von 15 Sgr. und in großen Städten von 20 Sgr. zugestanden werde, welche der zu prüfende Lehrling an den Examinator zu bezahlen hat. Insofern der Kreis-Physikus wegen mangelnder chirurgischer Kenntnisse den Kreis-Chirurgus zur Prüfung zugezogen hat, insofern gebührt jene Entschädigung Letzterem allein.

Berlin den 16. Septbr. 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und Auftrage des Hrn. Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Königsberg, die Gebühren der gerichtlichen Aerzte bei Untersuchungen betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg 1824, S. 332.)

Den Justizbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Exc. vom 10. d. M. den gerichtlichen Aerzten und Wundärzten für die von ihnen in Untersuchungssachen vorgenommenen Geschäfte die Gebühren nach der dem Edicte vom 21. Juni 1815 beigefügten Medicinaltaxe aus dem Criminalfonds zugebilligt werden müssen, das Geschäft mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb desselben vorgenommen werden. Königsberg den 21. Septbr. 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen, über die Gebühren und Diäten der gerichtlichen Aerzte. (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Marienwerder St. 35, 1824, S. 279.)

Der Herr Justiz-Minister hat in einem an den Criminal-Senat des unterzeichneten Ober-Landesgerichts unterm 5ten Juli d. J. erlassenen Rescripte sich in Hinsicht der Gebühren der gerichtlichen Aerzte dahin geäußert: daß es sich von selbst verstehe, daß auch bei denen nach der Verfügung vom 5ten März d. J. (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 19) den gerichtlichen Aerzten zugebilligten Gebühren und Diäten, letztere der Medicinaltaxe vom 21sten Juni 1815 gemäß, doch niemals neben den Gebühren be-

willigt werden dürfen, wenn das Geschäft und die Reise überhaupt an einem Tage abgemacht wird; da für diesen Fall bei Bestimmung der Gebührensätze schon auf die an dem einen Tage vorkommenden Auslagen Rücksicht genommen ist. — Dieß wird zur Nachricht und Achtung für die gerichtlichen Aerzte hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Marienwerder den 6. August 1824.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, S. 168.)

Nach der, durch die von Kamptz'schen Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung im 45sten Hefte S. 103 bekannt gemachten Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 5. März 1824 über die den gerichtlichen Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtlich-medizinischer Geschäfte aus dem Criminalfonds zuzubilligenden Gebühren, sollen den gerichtlichen Aerzten und Wundärzten für die von ihnen in Untersuchungssachen vorgenommenen Geschäfte die Gebühren nach der dem Edicte vom 21. Juni 1815 beigefügten Medicinaltaxe aus dem Criminalfonds zugebilligt werden, das Geschäft mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb desselben vorgenommen sein. Im letztern Falle würden also die Gebühren außer den etwa noch zu zahlenden Diäten bewilligt. Diese Bestimmung wird, mit Bezug auf die, in dem Amtsblatte 1817 S. 189 bekannt gemachte Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 8. Okt. 1816, in Folge eines Rescripts des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam den 1. Juli 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

In gleicher Art ward die Bestimmung des Kön. Justiz-Ministerii bekannt gemacht im Amtsblatt der Kön. Regierung zu Danzig 1824, S. 251.

Bekanntmachung des Königl. Hofgerichts zu Arnsberg, die Gebühren der Kreis-Medicinalbeamten betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung daselbst 1825, St. 18, S. 261.)

Nach einer Verfügung des Königl. hohen Ministeriums vom 7. v. M. haben die Kreis-Medicinalbeamten auch in dem Departement des unterzeichneten Hofgerichts für ge-

richtlich-medicinische Geschäfte auf diejenigen Gebühren, welche die Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 bestimmt, in den Fällen Anspruch, wo der Königl. Fiskus die Kosten zu zahlen hat. Die betreffenden Kreis-Medicinalbeamten werden von dieser Verfügung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Arnsberg den 5. April 1825.

Königl. Preuß. Hofgericht.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie der Justiz, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Entschädigung der Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtlich-medicinischer Geschäfte betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 1s Hft. S. 248.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 26. März v. J., betreffend die Beschwerden der Kreis-Chirurgen N. N. zu N. N. über verweigerte Erstattung der von ihnen liquidirten Reisekosten, zu erkennen gegeben, daß bei der Entscheidung dieser Angelegenheit noch ein Gesichtspunkt zur Erwägung kommt, welcher nicht unerheblich ist. Die Kreis-Medicinalbeamten sind als solche nur Polizei-Offizianten, und die Qualität als gerichtliche Aerzte und Wundärzte ist hiervon verschieden. Ferner sind die vorkommenden gerichtlichen Geschäfte keine Offizial-Arbeiten der Kreis-Medicinalbeamten, und da überdieß als Regel angenommen wird, daß die betreffenden Privat-Personen die Kosten bezahlen müssen, so unterliegen die hierbei vorkommenden Auslagen der Medicinalbeamten nicht den Bestimmungen des Diäten-Regulativs vom 28. Februar 1816, sondern denen der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. IX. S. 51, und Bd. XIV. S. 68.) Uebrigens findet das unterzeichnete Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nichts dagegen zu erinnern, daß in denjenigen Fällen, wo es ohne Unbilligkeit gegen den Einzelnen ausführbar ist, der Wundarzt mit dem gerichtlichen Arzte zusammen reise, und besondere Liquidationen des Erstern nach den durch die Medicinaltaxe vorgeschriebenen Sätzen nicht gestattet werden. Was dagegen die Beschwerde des Kreis-Chirurgus N. N. wegen Verweigerung der Gebühren für die an seinem Wohnorte abgehaltenen gerichtlichen Termine betrifft, so wird die Königl. Regierung auf die Vorschrift des in die v. Kamptzschen Annalen aufgenommenen, an das Königl. Ober-Landesgericht zu Halberstadt erlassenen, und ihr am 14. März v. J. mitgetheilten Rescripts

des mitunterzeichneten Ministeriums der Justiz vom 5ten ejusd. m. et a. aufmerksam gemacht. Die Bescheidung der Bittsteller wird der Königl. Regierung hiernach überlassen, zu welchem Ende die Eingabe des N. N. mit ihren Anlagen hierneben wieder beigefügt wird.

Berlin den 12. Januar 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Ministerium der Justiz.
[gez.] v. Kircheisen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Königsberg, die Gebühren der Medicinalpersonen für Ausmittelung des Thatbestandes betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg 1825, St. 14, S. 132.)

Nach der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 18ten Juni 1824 (v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung Bd. 24, S. 168) können nur, insoweit die Feststellung des Thatbestandes die Zuziehung von Aerzten oder Wundärzten nothwendig gemacht hat, die dadurch entstandenen Kosten auf den Criminalfonds angewiesen werden; wogegen alle übrige Heilungskosten eines Beschädigten ihm selbst, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädiger, oder falls beide zu deren Zahlung unvermögend sind, demjenigen Fonds zur Last fallen, aus welchem der Beschädigte, auch wenn er ohne alle Schuld eines Andern beschädigt worden, hätte geheilt werden müssen. Den Justizbehörden wird dieses hierdurch bekannt gemacht. Königsberg den 15. März 1825.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Kosten für polizeiliche Revision des Essigs und der Kochgeschirre betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 3s H. S. 689.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 30. v. M., die Revision des Essigs und der Kochgeschirre betreffend, hierdurch eröffnet: daß unter der Voraussetzung besonderer Veranlassungen zu dergleichen Untersuchungen, sei es, daß dieselben durch Beschwerden gegeben werden, oder sonst sich Umstände hervorthun, welche Besorgnisse erregen, weder gegen die Veranstaltung dieser Untersuchungen,

noch in den von der Königl. Regierung vorgetragenen Beschränkungen, daß nämlich 1) die Physiker die Revisionen an ihrem Wohnorte ohne besondere Vergütung vorzunehmen, 2) andern Orts die Polizeibehörden bei verdächtigen Erscheinungen sich der Apotheker zu dergleichen Untersuchungen zu bedienen haben, und diesen eine billige Vergütung dafür gereicht werde, auch 3) im Falle der Verschuldung Seitens der Fabrikanten, diese die Kosten der Untersuchung tragen, gegen die Anweisung der unvermeidlichen Kosten auf den Fonds zu polizeilichen Zwecken etwas zu erinnern ist. Die Königl. Regierung hat hiernach das Nöthige zu verfügen. Berlin den 20. August 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.
[gez.] Köhler.

ferner s. Kreis-Physikus, Reisekosten, Sporteln.

Geburtshelfer, s. Approbation, Prüfungen, Wickelfrauen.

Geheimmittel.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium in Berlin, die Nichtanwendung des Karras- und Ronatschen Schutzmittels gegen die Wasserscheu betreff. (v. Kamptz Annalen 7r Bd. S. 414. 415.) *)

In mehreren öffentlichen Blättern und besonders in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen, in der Breslauer und Posener Zeitung ꝛc. ist die Heilkraft des Karras- und Ronatschen Geheimmittels gegen den tollen Hundsbiß als untrüglich geschildert und empfohlen worden. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind bereits geschlossen; die vor-

*) s. auch Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1823, St. 40 S. 241, zu Magdeburg St. 29 S. 228, zu Cölln St. 26 S. 149, zu Erfurt St. 27 S. 210, zu Marienwerder St. 28 S. 220, zu Münster St. 26 S. 185, zu Bromberg St. 29 S. 652, zu Aachen St. 32 S. 253, zu Cöslin St. 27 S. 273, zu Frankfurt St. 6. S. 35, zu Posen St. 30 S. 353, zu Trier St. 32 S. 241, zu Arnsberg St. 27 S. 273, zu Breslau St. 26 S. 200, zu Düsseldorf St. 55 S. 343 ꝛc.

liegenden Akten enthalten indessen nicht eine einzige fest begründete Thatsache, welche den Werth dieses Mittels gegen die Hundswuth geltend machen könne. Eben so wenig ist seine Zusammensetzung, deren wesentliche Bestandtheile aus Ofenglanzruß, gestoßenen Eierschaalen, Honig oder Sirup bestehen, geeignet, diesem Mittel mehr Heilkräfte beizulegen, als allen übrigen bekannt gewordenen und in neuerer Zeit über die Gebühr empfohlenen Mitteln wirklich zukommt. Im Gegentheile wird durch deren öffentliche Anpreisung offenbar geschadet, indem durch den tollen Hundsbiß Verunglückte dadurch von der dabei unerläßlich nöthigen Lokalbehandlung abgehalten werden, und im blinden Vertrauen auf die angepriesene Wunderkraft von dergleichen Mitteln die einzig mögliche Hülfe versäumen. Es ist daher den Verfertigern dieses Mittels die Bereitung so wie der Verkauf oder die sonstige Verabreichung desselben unter jedem Vorwande untersagt worden, und die Königl. Regierung hat darüber zu wachen, daß innerhalb ihres Departements der Verkauf gleichfalls nicht Statt finde. Zugleich wird derselben aufgetragen, durch das Amtsblatt das Karras- und Ronatsche Schutzmittel gegen die Wasserscheu als unzuverlässig zu erklären, und auf diese Weise die im allgemeinen Anzeiger der Deutschen, in der Breslauer und Posener Zeitung ꝛc. abgedruckten übertriebenen Lobeserhebungen desselben zu entkräften. Berlin den 25. Mai 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Der Königl. Regierung zu Arnsberg Verbot des Verkaufs des sogenannten holländischen Gesundheitsbiers. (Amtsblatt derselben 1823 St. 39 S. 409.)

Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß das sogenannte Gezondheits-Bitter oder Magen-Elixir, dessen Verkauf in ganz Holland erlaubt sein soll, in die Preußischen Staaten eingeführt, bei vielen Abnehmern niedergelegt und von diesen verkauft werde. In dem gedruckten, von dem Buchhändler H. C. A. Thieme in Zütphen unterzeichneten Gebrauchszettel wird dieß Geheimmittel, mit Wasser, Thee, Wein oder Branntwein genommen, als ein sehr stärkendes, den Magen erhaltendes, vor vielen Anfällen desselben schützendes, Leibschmerzen schnell stillendes und bei herrschender Ruhr sicher vorbeugendes Mittel angerühmt. Das Gläschen ist mit einem Stern von weißem Papier inwendig mit einer rothen Oblate versehen, worauf die Buch-

staben p. R. zu sehen sind, und der Preis derselben ist 16 Stüber. Bei Untersuchung der im Regierungsbezirke Minden und in dem hiesigen Departement in Beschlag genommenen Gläser hat sich ergeben, daß der Inhalt derselben aus einer einfachen, durch Digestion bereiteten Tinctur von Aloe, Enzian-, Angelik- und Kalmuswurzeln mit gewöhnlichem Kornbranntwein besteht. Da der Verkauf dieses Mittels in den Preußischen Staaten nicht erlaubt ist, so werden die landräthlichen Behörden hiermit beauftragt, rücksichtlich desselben nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich der Bekanntmachung vom 6. Februar 1822 im Amtsblatte desselben Jahres Nr. 138, den verbotenen Verkehr der Olitätenkrämer und Hausirer mit Medicamenten betreffend, zu verfahren, die Gensdarmen zur Aufmerksamkeit auf die Niederlagen und den Handel mit dem holländischen Gesundheits-Bitter aufzufordern, die etwa entdeckt werdenden Vorräthe in Beschlag nehmen zu lassen, gegen die Uebertreter die gesetzliche Untersuchung zu veranlassen und den Erfolg anzuzeigen.

Arnsberg den 12. September 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, den Debit der Lieberschen Gesundheitskräuter betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 927.) *)

Nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen dürfen sogenannte Geheimmittel von Individuen, welche keine Apotheker sind, gar nicht, von Apothekern aber nur auf Anordnung eines qualificirten Arztes verkauft werden. Demungeachtet geschieht es noch häufig, daß die sogenannten

*) In den Amtsblättern bekannt gemacht, s. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster St. 39 S. 330 unter dem 14ten Septbr. 1824, zu Königsberg St. 35 S. 265, zu Danzig S. 394, zu Marienwerder unter dem 6. August 1824, Amtsblatt 1824 St. 36, zu Magdeburg St. 34 S. 241 unter dem 7ten August 1824, zu Merseburg St. 31 S. 233 unter dem 31sten Juli 1824, zu Frankfurt St. 31 S. 231 unter dem 25. Juli 1824, zu Potsdam St. 34 S. 183 unter dem 10. August 1824, zu Cölln St. 32 S. 201 unter dem 3. August 1824, zu Posen St. 49 S. 558 unter dem 2. Octbr. 1824, zu Breslau unter dem 27. August 1824 St. 37 S. 328, zu Düsseldorf St. 64 S. 419, zu Coblenz St. 38 S. 467.

Lieberschen Gesundheitskräuter von Nicht-Apothekern durch die öffentlichen Blätter zum Verkauf ausgeboten werden. Die Königl. Regierung wird daher hierdurch aufgefordert, die Aufnahme solcher Anzeigen in die öffentlichen Blätter nicht ferner zu dulden, auch den Debit dieser Kräuter durch Nicht-Apotheker um so mehr gänzlich zu untersagen, als sie nach einer von dem ausgezeichneten Apotheker Nagelschmidt zu Dülmen angestellten genauen, und durch die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen bestätigten Untersuchung aus der Galeopsis grandiflora bestehen, welche der Lieber für 2 bis 2½ Thlr. pro Pfund verkauft, der Apotheker aber zu dem taxmäßigen Preis von 8 Gr. für das Pfund verkaufen kann.

Berlin den 12. Juli 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Medicinal-Collegii, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cölln 1824 St. 43 S. 288, zu Düsseldorf St. 64 S. 422, zu Coblenz St. 38 S. 477.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cölln vom 3. August d. J., und auf das den nämlichen Gegenstand betreffende hohe Ministerial-Rescript vom 12. Juli d. J., glauben wir noch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß bringen zu müssen. — Um den polizeilichen Maaßregeln gegen den gesetzwidrigen Verkauf der Lieberschen Gesundheitskräuter (in den hiesigen Provinzen auch unter der Benennung Blankenheimer Thee oder Kräuter bekannt), größere Wirksamkeit zu geben, müssen die Apotheker dieselben auch wirklich in ihren Officinen vorräthig halten, damit jeder Arzt sie nöthigenfalls verordnen kann. Zu diesem Behufe bemerken wir, daß die Galeopsis grandiflora, aus welcher allein der Thee besteht, nicht bloß in der Gegend von Blankenheim in der Eifel, sondern auch an vielen andern Orten der Rheinprovinzen wächst, daß es aber erst durch die Erfahrung zu ermitteln ist, ob der verschiedene Standort derselben nicht einen wesentlichen Einfluß auf die Wirksamkeit ihrer Bestandtheile hat. Die Pflanze muß im Sommer (August), wenn sie in voller Blüthe steht, gesammelt, im Schatten getrocknet und dann klein geschnitten werden. Für Laien fügen wir noch die Erinnerung hinzu, daß der Liebersche Thee keinesweges für alle langwierige Brustkrankheiten und für alle Arten von Schleim-

suchten paßt, daher er sogar in vielen Fällen geradezu schädlich ist und es daher jedesmal der ärztlichen Beurtheilung bedarf, ob solcher in einem speziellen Falle gebraucht werden dürfe oder nicht. — Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Sideritis hirsuta, wofür viele Apotheker irrthümlich den Blankenheimer Thee hielten, eine ganz andere Pflanze als die Galeopsis grandiflora ist, und bei einiger botanischen Kenntniß mit dieser gar nicht verwechselt werden kann. Coblenz den 9. Septbr. 1824.

Königl. Rheinisches Medicinal-Collegium.

Rescript des Herrn General-Directors der Steuern an die Königliche Regierung zu Potsdam, das Einfuhr-Verbot der Altonaer Wundereſſenz betreffend.

Wiewohl das abgelaufene Einfuhr-Verbot der sogenannten Altonaer Wundereſſenz nicht besonders erneuert ist, so läuft doch der Verbrauch solcher im voraus bereiteten fremden Arzneimittel innerhalb Landes der Medicinalpolizei entgegen; in welcher Hinsicht im Allgemeinen auf die Circularverfügung vom 21. Decbr. 1821, III. 15, 100 Bezug genommen, zugleich aber auf den Bericht vom 25. v. M. der Regierungs-Abtheilung überlassen wird, diejenigen 111 Flaschen Altonaer Wundereſſenz, worüber, weil solche unrichtig als Weinproben deklarirt worden, die Confiscation ausgesprochen ist, vernichten und die diesfälligen Acten mit einem die Vernichtung bescheinigenden Protokolle schließen zu lassen. Berlin den 9. Februar 1827.

Der General-Director der Steuern.

[gez.] Maaſſen.

Gemüthskranke.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Unterbringung armer Geisteskranken betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Bd. S. 44.)

Die Behauptung des Königlichen Polizei-Präsidii am Schlusse des unterm 2. Juli v. J. erstatteten Berichts, daß das Gesetz einen Unterschied zwischen Rasenden und Wahnsinnigen nicht kenne, ist nicht gegründet, wie Dasselbe bei näherer Prüfung der §§. 341 bis 345 Tit. 18 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts finden wird. Müßten die Rechte und Pflichten der hiesigen Commune hiernach festgesetzt wer-

den, so wäre dieselbe verpflichtet, für alle unheilbare Geisteskranke ohne Unterschied die Verpflegungskosten zu tragen, und bei Wahn- und Blödsinnigen überdieß den Antheil an den Generalkosten der Aufbewahrungsanstalt, mit Einschluß der Besoldung der Aufseher u. s. w., der verhältnißmäßig auf jedes wahn- und blödsinnige Individuum zu repartiren wäre. Wiewohl das Gesetz selbst nicht näher feststellt, wie die Rasenden von den „bloßen Wahnsinnigen" zu unterscheiden sind, so würde doch aus den Dispositionen des Gesetzes abzuleiten sein, daß unter Rasenden diejenigen Wahnsinnigen zu verstehen sind, über welche nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit eine Aufsicht, wie sie in einem Privathause möglich ist, nicht für zureichend erachtet werden kann, was mithin in jedem concreten Falle durch das Gutachten Sachverständiger festzustellen wäre. Nach den eingereichten und hierbei wieder zurückerfolgenden Acten hat sich aber für die hiesige Commune seit mehr als hundert Jahren ein anderes Verhältniß ausgebildet, und es dürfte nach demselben nicht zu leugnen sein, daß die Commune für die Verpflegung armer Geisteskranken, in welchem Grade sie solches auch gewesen sein mögen, nichts bezahlt hat, und daß anderer Seits bei der Aufnahme in die Irrenanstalt nicht mit Strenge darauf gesehen worden, ob die Kranken Rasende oder nur Wahnsinnige waren. Schon in dem Reglement für das Friedrichs-Hospital vom 15ten März 1702 ist in der „Ordnung für die irren und tollen Leute" §. 7 Fol. 19. b, der Acten XV. Nr. 2 festgesetzt: „der bezahlen kann, bezahlet; wer es aber von den Berlinischen nicht thun kann, wird umsonst gehalten. Die von fremden Orten aber anhero geschickt, müssen von der Obrigkeit oder Gemeinde, die sie geschickt, unterhalten werden." und §. 9: „Die etwas irre, aber nicht rasend, werden in ein gut Zimmer gehalten, und gehen im Hause herum." Es muß mithin anerkannt werden, daß alle diejenigen armen Geisteskranken der hiesigen Commune in den Irrenanstalten unentgeldlich verpflegt und aufbewahrt werden müssen, über welche die Aufsicht in einem Privathause nicht mit gehöriger Sicherheit nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit geführt werden kann, wogegen die Commune die übrigen unheilbaren Geisteskranken unter eigener Aufsicht und zur eigenen Verpflegung übernimmt, wie sie dazu sich bereit erklärt und es auch schon bisher gethan hat. Ob der Kranke nach der Beschaffenheit seiner Krankheit sich zur unentgeldlichen Aufnahme in die öffentliche Anstalt eignet, darüber muß das Gutachten des Polizei-Physikus entscheiden, und kann allenfalls bei einer Differenz zwischen seiner und der Ansicht

des städtischen Armenarztes die Stimme des der öffentlichen Anstalt vorgesetzten Arztes den Ausschlag geben. Die Befugniß, welche die Armen-Direction in ihrem, dem Berichte des Königl. Polizei-Präsidii vom 2. Juli v. J. beigefügt gewesenen, hierbei in Abschrift angeschlossenen Vorstellen vom 9. Mai 1821 nachsucht, Gemüthskranke aus den städtischen Anstalten sofort unmittelbar in die Irrenanstalt versetzen zu dürfen, wird ihr dagegen nicht gewährt werden können; vielmehr wird sie sich deshalb darin fügen müssen, daß die Aufnahme nur auf Anordnung des Königl. Polizei-Präsidii, nach vorgängiger Untersuchung durch den Polizei-Physikus, Statt finden darf. Dem Königl. Polizei-Präsidio bleibt es überlassen, von der Entscheidung der unterzeichneten Ministerien dem Magistrat, in Bezug auf das hierbei gefügte Vorstellen seiner Armen-Direction, Kenntniß zu geben. Berlin den 19. April 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Rescript des Königl. Justiz-Ministerii an das Königl. Ober-Landesgericht zu Hamm, die Kosten der Untersuchung des Zustandes eines unvermögenden Gemüthskranken betreffend. (v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung 44s Hft. S. 21.)

Das Königl. Ober-Landesgericht wird auf die, im Bericht vom 14. Novbr. d. J. enthaltene Anfrage: wer die Kosten tragen solle, welche durch Untersuchung des Gemüthszustandes des unvermögenden Ackerknechts N. N. aufgelaufen sind? dahin beschieden, daß die baaren Auslagen und Diäten aus der Salarienkasse entnommen werden müssen, insofern die Einleitung nicht auf den Antrag der Verwandten geschehen ist, als in welchem Falle den letztern, als Extrahenten, die Zahlung sämmtlicher Kosten obliegt. Wegen der Diäten des Physikus wird das Königl. Ober-Landesgericht insbesondere auf den §. 285 des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung verwiesen.

Berlin den 5. Decbr. 1823.

Der Justiz-Minister.
[gez.] v. Kircheisen.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministerii an sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden, die Aufnahme der Gemüthskran-

ken in öffentliche und Privat-Heilanstalten betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Band 4s Hft. S. 1097, und Jahrbücher der Preuß. Gesetzgebung 52s Hft. S. 390.)

Der Justiz-Minister findet sich in Verfolg einer mit dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten anderweit gehaltenen Communication, und in völligem Einverständnisse mit den von demselben gemachten Anträgen, bewogen, sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden zur genauen Befolgung der Vorschriften zu verpflichten, welche wegen der gerichtlichen Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die öffentlichen oder Privat-Heilanstalten, in der in Abschrift (Anl. a.) beigefügten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. April 1804 *) enthalten sind. Es darf dabei keinen Unterschied machen: ob der aufzunehmende Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt steht oder nicht. Denn die Bevormundung eines Wahn- oder Blödsinnigen, wovon das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 18 §. 12 spricht, ist ein von der Blödsinnigkeits-Erklärung ganz verschiedener und mit derselben in keiner absoluten Verbindung stehender Act, die erstere gehört dem Vormundschaftsgerichte an (allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 18 §. 63), die letztere geht von dem Richter aus (allgemeine Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 18 §. 2 ff.). Jene wird zwar nur dann erforderlich, wenn die für wahn- und blödsinnig erklärten Personen nicht schon unter ehelicher oder väterlicher Kuratel stehen; diese hingegen kann und muß — sobald es die Umstände erheischen, und die Gerichtsbehörden sich dafür aussprechen, — ohne Unterschied der Person eintreten. Die Königl. Ober-Präsidien und Regierungen sind von dem Königl. Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten gleichmäßig darnach instruirt worden. Berlin den 25. Novbr. 1825.

Der Justiz-Minister.
[gez.] Graf v. Danckelmann.

Von mehreren Königlichen Ober-Landesgerichten ward dieß Rescript in den Amtsblättern bekannt gemacht, s. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden 1826 St. 23 S. 226, zu Cöslin St. 17 S. 158, Arnsberg St. 8 S. 98, Aachen St. 12 S. 70.

Circular-Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medici-

*) Abgedruckt im 1. Bde. dieses Werkes S. 470.

nal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Anzeigen von der Aufnahme aller gemüthskranken Personen in einer öffentlichen oder Privat-Irrenanstalt an die betreffenden Gerichte. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 1s H. S. 218.)

In Folge einer mit dem Königl. Justiz-Ministerio gehaltenen Communication und im Einverständnisse mit demselben, ist beschlossen worden, daß von nun an nach dem Sinne der abschriftlich anliegenden Cabinetsordre vom 5. April 1804, *) von der Aufnahme aller und jeder gemüthskranker Personen in eine öffentliche oder Privat-Irrenanstalt, gleichviel, ob solche Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt stehen oder nicht, dem betreffenden Gerichte sofort Anzeige gemacht werden soll, um das erforderliche gesetzliche Verfahren veranlassen zu können. Das Königl. Justiz-Ministerium hat hiernach unterm 25. Nov. v. J. sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden instruirt. Die Königliche Regierung wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß in allen vorkommenden Fällen demgemäß verfahren wird.

Berlin den 5. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, das Verhalten gegen schwache und blödsinnige Personen betreffend. (Amtsblatt derselben 1826 St. 48 S. 410.)

Es kommen Fälle vor, wo die fehlerhafte oder vernachlässigte Behandlung gemüthskranker Personen, oder das mangelhafte und verspätete Einschreiten der Polizeibehörden das Uebel vermehren, oder vielleicht gar unheilbar werden lassen. Zur möglichsten Vermeidung derartiger Versäumnisse, oder Mißgriffe, wird hiermit Folgendes zur allgemeinen Nachachtung gekannt gemacht: Geisteszerrüttung ist als moralischer Tod nicht nur für das Individuum, welches darein verfällt, das größte Unglück, sie ist auch in Beziehung auf die ganze bürgerliche Gesellschaft durch das Unheil, welches ein Wahnsinniger anrichten kann, als ein gemeinschädliches Uebel zu betrachten, mithin in doppelter Hinsicht ein Ereigniß von der größten

*) Abgedruckt im 1sten Bande dieses Werkes S. 470, 471.

Erheblichkeit. Der Fall, wo bei einem Menschen Geistesverwirrung eintritt, ist daher als ein beachtungswürdiger Vorfall sogleich zur Anzeige bei der Kreisbehörde zu bringen, und jede Ortsobrigkeit ist von Amtswegen schuldig, diese Anzeige sofort zu erstatten. Die Herren Landräthe haben, wenn ein solcher sich ereignet, ohne weiteres, unter Zuziehung des Kreis-Physikus, das zweckmäßigste Verfahren mit dergleichen Personen anzuordnen und demnächst unverweilt uns mit gehöriger Ausführlichkeit und Beifügung des sachverständigen Gutachtens des Kreis-Physikus Bericht zur Anordnung des weitern Verfahrens zu erstatten. Ist Gefahr im Verzuge, nämlich ist ein Gemüthskranker als so gefährlich für sich und andere zu erachten, daß er ohne Gefahr nicht aufbewahrt, oder seine Aufbewahrung nur durch solche Mittel gesichert werden kann, wodurch sein Zustand verschlimmert werden möchte, so ist in solchen Fällen, die jedoch nur selten eintreten werden, der Gemüthskranke sofort unter sicherer Begleitung und bei gleichzeitig an uns zu bewirkender motivirter Berichtserstattung in das Irren-Institut zu Halle, an die dortige Direction abzuliefern. Nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 5. April 1804 und den gemeinschaftlichen Beschlüssen der hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Justiz, vom 25. November 1825 und 5. Januar d. J., können Gemüthskranke, ohne vorhergegangene gerichtliche Erörterung ihres Zustandes und ergangene Erkenntniß darüber, in den Irrenanstalten provisorisch aufgenommen werden; jedoch soll nach der Aufnahme eines solchen Unglücklichen sofort dem betreffenden Gerichte Anzeige erstattet werden, und ist dieses gehalten, auf jene Anzeige von Amtswegen nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Die Gerichtsbehörden sind hiernach instruirt, und veranlassen wir die Herren Landräthe, überall nach diesen Bestimmungen, da, wo Gefahr im Verzuge ist, oder wo nur strenge Zwangsmittel den in Wahnsinn verfallenen Menschen unschädlich machen können, zu verfahren und bei der Ablieferung an das Irren-Institut in Halle stets schriftlich zu bemerken, ob die gerichtliche Untersuchung über den Zustand des Blödsinnigen schon angeordnet, oder erst noch anzuordnen sei. Die Direction des Irren-Instituts zu Halle aber weisen wir hierdurch an, wenn die letztere Benachrichtigung bei einer Ablieferung erfolgt, sofort davon dem competenten Gerichte (dem des bisherigen Wohnsitzes des Blödsinnigen) Anzeige zu machen und wie und wo dieß geschehen, unverzüglich an uns zu berichten. Die harte Behandlung der

Gemüthskranken durch Anlegung derselben an der Kette, Aufbewahrung in dunkeln und ungesunden Gefängnissen, Mißhandlung durch Schläge, wird hiermit streng untersagt und den Herren Landräthen besonders zur Pflicht gemacht, nach Rücksprache mit dem Kreis-Physikus, für diese Unglücklichen eine Behandlungsweise vorzuschreiben, wonach die Ortsbehörden pünktliche Folge zu leisten haben; so wie es den Letztern obliegt, dafür Sorge zu tragen, daß von den Communen, in Ermangelung des eigenen Vermögens der Gemüthskranken, oder der dazu verpflichteten Angehörigen derselben, die erforderlichen Kosten zu den anzuwendenden Heil- und Sicherheitsmitteln beschafft werden.

Merseburg den 23. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Ferner s. auch Brandstifter, Irrenanstalt.

General-Divisionsärzte, General-Staabsärzte, deren Gerichtsstand, s. Militairärzte.

Gensdarmen.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verpflichtung der Kreisphysiker zur Untersuchung des Gesundheitszustandes invalider Gensdarmen betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Band, 3s Heft, S. 648.)

Der Chef der Gensdarmerie, Herr General-Lieutenant von Brauchitsch, hat in Folge eines vorgekommenen Specialfalles die Frage zur näheren Erörterung gebracht: ob und in wie fern die Kreisphysici verbunden wären, den Gesundheitszustand invalider Gensdarmen unentgeldlich zu untersuchen und über den Befund Atteste auszustellen? Das Ministerium nimmt daher Veranlassung, der Königl. Regierung, nach vorheriger Communication und *im Einverständnisse* mit dem Königl. Ministerio der *Medicinal*-Angelegenheiten, zu eröffnen, daß, sobald kein Militairarzt in der Nähe und der Gensdarme unvermögend ist, die betreffende Regierung oder auch der Landrath den Kreisphysikus unbedenklich zur Untersuchung des sich vor ihm stellenden Gensdarmen und zur Berichtserstattung über seinen Gesundheitszustand anweisen kann, und daß der Kreisphysikus für diese alsdann als Officialarbeit zu betrachtende Bemü-

hung keine Vergütung zu fordern hat. Die Königl. Regierung hat dieß den Landräthen Ihres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, auch die Kreisphysiker dem gemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin den 22. Juli 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Den Inhalt dieses Rescriptes machten die Königl. Regierungen in den Amtsblättern bekannt, die Königl. Regierung zu Marienwerder im Amtsblatte 1823 St. 37 S. 285, zu Potsdam St. 35 S. 218, zu Posen 1823 St. 35 S. 399, zu Breslau St. 34 S. 263, zu Coblenz St. 44 S. 417.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die ärztlichen Invaliditätszeugnisse für die Gensdarmen.

Es ist schon verschiedentlich der Fall eingetreten, daß die Zeugnisse der Civil-Dienst-Behörden über die fernere Dienstbrauchbarkeit der Wachtmeister und Gensdarmen mit dem ärztlichen Gutachten nicht übereingestimmt haben, wodurch wiederholte Recherchen nothwendig geworden sind, weil ohne eine übereinstimmende Erklärung keine genügende Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Ausscheidens eines Gensdarmen aus der Brigade und seiner Pensionirung oder Wartegelds-Verabreichung zu gewinnen ist. Das Königl. Kriegs-Ministerium hat daher den General-Staabsarzt D. Wiebel zur Abgabe seiner Erklärung aufgefordert, wie der scheinbaren Unsicherheit der ärztlichen Invaliditäts-Erklärung überhaupt abzuhelfen sei? und es ist solche dahin ausgefallen, daß es zweckmäßig sei, daß dem Militairarzte, welchem ein Gensdarm zur Untersuchung und Bezeugung der Untauglichkeit für den fernern Dienst vorgestellt werde, zugleich auch das von der Civil-Dienst-Behörde über die bewiesene Dienstfähigkeit oder Unfähigkeit des Individui vorschriftsmäßig auszustellende Zeugniß zur Einsicht mit vorgelegt werde, weil solches, obgleich es den Arzt in seinem Urtheile nicht einzig und allein bestimmen dürfe, doch dazu dienen könne, ihm einen Fingerzeig zur gehörigen Würdigung der Angaben des zu Untersuchenden an die Hand zu geben. Der von dem ꝛc. Wiebel in diesem Sinne ent-

worfene Erlaß an die oberen Militairärzte hat die Beistimmung des Königlichen Kriegs-Ministerii erhalten, und die Gensdarmerie-Brigaden sind durch den Chef der Gensdarmerie Herrn General-Lieutenant von Brauchitsch mit der erforderlichen Weisung versehen worden. Der Königl. Regierung wird diese Bestimmung mit Bezug auf den Inhalt der Circular-Verfügung vom 22. v. M., wegen der eventuellen Verpflichtung der Kreisphysiker zur ärztlichen Untersuchung der Wachtmeister und Gensdarmen und mit der Anweisung bekannt gemacht, die Kreisphysiker hiernach ebenfalls zu instruiren. Berlin den 12. August 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Rundschreiben des Königl. General-Staabsarztes der Armee und Chefs des Militair-Medicinalwesens an sämmtliche Königl. obere Militairärzte, hinsichtlich der Individualitäts-Untersuchung der Gensdarmen. *)

Da die aus der Gensdarmerie als Invalide ausscheidenden Individuen auf den Civil-Pensionsfonds übernommen werden, so hat die Civil-Dienstbehörde der Gensdarmen den Invaliden-Eingaben auch ihrer Seits ein Zeugniß beizufügen, daß und aus welchen Gründen ein zum Ausscheiden und zur Pensionirung vorgeschlagenes Individuum zum fernern Dienst untauglich sei. Hierbei ist nun mehrmals der Fall eingetreten, daß Seitens der Militairärzte einem Gensdarmen Ganz-Invalidität bescheinigt worden, welchem die Civil-Dienst-Behörde genügende Brauchbarkeit für fernere Dienstleistung bezeugt hat. Insofern nun diese Behörde ihr Urtheil über die Dienstfähigkeit eines Gensdarmen auf längere Erfahrung und Beobachtung zu gründen vermag, der die körperliche Beschaffenheit eines Gensdarmen untersuchende Militairarzt aber denselben in der Regel nicht länger kennt, sondern fast immer das Gutachten nach einmaliger Besichtigung des Individuums und theilweise auf den Grund der eigenen Angabe desselben abgeben muß; so hat dem sich über die Individualität bestimmt aussprechenden ärztlichen Atteste nicht immer unbedingt Folge gegeben werden können, woraus denn leicht

*) Abgedruckt in Rust Magazin für die ges. Heilkunde 16ten Bds. 2s H. S. 363.

Inconvenienzen mancher Art erwachsen. Um diese nach Möglichkeit zu vermeiden, hat das hochlöbl. erste Departement des Königl. hohen Kriegs-Ministerii auf meinen desfallsigen Vorschlag angeordnet, daß, wenn ein Gensdarme einem obern Militairarzt zur Untersuchung seines Körperzustandes und zur Bezeugung seiner Invaliditat zum ferneren Gensdarmendienst zugewiesen wird, auch jedesmal dem Militairarzte das von der Civil-Dienstbehörde über die zeitherige Dienstfähigkeit des zu Untersuchenden auszustellende Attest zur Einsicht mit vorgelegt werde. Dieses Attest allein kann und darf zwar den Militairarzt in seinem Urtheile keinesweges bestimmen, jedoch dazu dienen, ihm Fingerzeige zur gehörigen sachkundigen Würdigung der Angaben des zu Untersuchenden zu geben, und sein Urtheil über etwanige Dienstuntauglichkeiten — wenn solches dem Zeugnisse der Civilbehörde entgegen ist — mit Gründen gehörig zu unterstützen. Uebrigens haben die obern Militairärzte in dergleichen Attesten für Gensdarmen sich über die Fähigkeit oder Unfähigkeit derselben zu ihrer Dienstleistung als solche auszusprechen, und werden hierdurch die in der Instruction vom 16. August 1817 aufgestellten Gründe zur Erklärung als Ganzinvalide in etwas modificirt, indem manche körperliche Fehler, welche zum Feld- und Garnisondienst untauglich machen, dennoch die Dienstleistungen als Gensdarmen nicht behindern. Bei der höhern Pension, welche die Gensdarmen bei ihrer eintretenden gänzlichen Dienstunfähigkeit erhalten, muß ich den obern Militairärzten die nämliche Vorsicht und Aufmerksamkeit bei Untersuchung ihrer Invaliditat anempfehlen, die ich ihnen schon unterm 30sten Octbr. v. J. hinsichtlich der Tauglichkeitserklärung der sich zum Gensdarmeriedienst meldenden Halbinvaliden habe anempfehlen müssen. Berlin den 4. Novbr. 1823.

General-Staabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinalwesens.
[gez.] Wiebel.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., wegen der ärztlichen Behandlung kranker Gensdarmen durch die Kreisphysiker und Civilärzte. (v. Kamptz Annalen 1823, Hft. 4, Nr. 83.)

Da weder die Kreisphysiker noch andere Civilärzte gesetzlich verpflichtet sind, kranke Gensdarmen unentgeldlich zu behandeln, so kann das Ministerium des Innern der Kön. Regierung, im Einverständnisse mit der in Ihrem Berichte

vom 5. v. M. entwickelten Ansicht, und in Bescheidung auf Ihre diesfällige Anfrage, nur überlassen, den an Sie gerichteten und in dem vorliegenden Berichte erwähnten Antrag des Brigadiers der fünften Gensdarmeriebrigade, Hrn. Obrist-Lieutenant N. N., abzulehnen.

Berlin den 9. Novbr. 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, die Arznei-Lieferungen für Gensdarmen betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, St. 40, S. 295, Nr. 223.)

Nach der Verfügung vom 18. Januar 1817 (s. Amtsblatt 1817, St. 9 S. 80) sind die Militair-Lazarethe in die Kathegorie der öffentlichen Krankenanstalten gestellt und die Apotheker angewiesen, für gelieferte Arzneien ihnen den in der Note 2, die der neuen Arzneitaxe angehängt ist, festgesetzten Rabatt zu gewähren. — Diese Bestimmung findet auch auf die Wachtmeister der Gensdarmerie und auf die Gensdarmen für ihren Arzneibedarf Anwendung, da diese selbst für ihre ärztliche Pflege zu sorgen haben und dafür nur eine geringe Entschädigung erhalten. Den Apothekern des Departements wird dieses mit der Anweisung bekannt gemacht, sich hiernach zu achten.

Königsberg den 7. Septbr. 1823.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, St. 36, S. 759.)

Durch frühere Verordnungen ist den Apothekern zur Pflicht gemacht worden, die Arzneien für erkrankte Gensdarmen mit einem Abzuge von 25 pro Cent zu verabfolgen. Da hie und da Fälle eingetreten sind, in welchen jene Vorschrift nicht beachtet worden, so wird solche hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die allgemeinen Bestimmungen über den Rabatt in der Arzneitaxe vom 9. April 1811 und 1. Octbr. 1815 auf die Arzneilieferungen für die Gensdarmerie nicht Anwendung findet. Bromberg den 7. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Gerbereien und andere, übeln Geruch verbreitende Anlagen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, die gesetzlichen Bestimmungen über Anlegung von Gerbereien, Leimkochereien, Darmsaitenfabrikation u. s. w. betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, St. 19, S. 154, und v. Kamptz Annalen 7r Bd. S. 690.)

Um in den Städten unsers Verwaltungsbezirks den Nachtheilen so viel möglich vorzubeugen, welche aus physischen Gründen und nach bewährten Erfahrungen durch die bösartige Ausdünstung von den thierischen Stoffen, welche verschiedene Professionisten, als Weiß- und Lohgerber, Corduanmacher, Leimkocher, Darmsaitenfabrikanten und andere dergleichen verarbeiten, für die Gesundheit der Anwohnenden entstehen, wenn dergleichen Gewerbe nicht an fließendem Wasser und an solchen Orten der Stadt, die weniger dicht bebaut und bewohnt sind, betrieben werden, finden wir nöthig, auf den Grund der darüber schon bestehenden allgemeinen Verordnungen, nämlich der in der Edictensammlung vom Jahre 1796 unter Nr. XXVII., vom Jahre 1798 unter N. LX. und vom Jahre 1800 unter Nr. I. abgedruckten Verordnungen des vormaligen Königl. General-Directoriums zu Berlin vom 5. April 1796, 22. Aug. 1798 und 21. Januar 1800, folgende polizeiliche Vorschriften hierdurch zur genauesten Nachachtung der Magistrate und Einwohner in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks bekannt zu machen. I. In der Regel ist Niemandem die Anlegung und Betreibung einer Gerberei, des Corduanmachens, Leimkochens, Darmsaitenmachens und überhaupt einer solchen Profession, die mit bösartiger Ausdünstung von thierischen Stoffen verknüpft ist, anders als an fließendem Wasser, und zwar an dessen Ausfluß aus der Stadt, auch nur in einer Gegend, wo der freie Luftzug nicht durch enge Bebauung gehindert ist, verstattet. Deshalb muß Jeder, der ein Gewerbe der gedachten Art neu anzulegen beabsichtigt, zuvor dem Magistrat den Ort der beabsichtigten neuen Anlage zur Besichtigung und Genehmigung anzeigen. Sollte nach der besondern Lokalität in einer Stadt nach dem Ermessen des Magistrats eine Ausnahme von jener Regel Statt finden können, indem ein Theil der Stadt, wenn er gleich nicht an fließendem Wasser und dessen Ausflusse liegt, im übrigen besonders für dergleichen Gewerbe geeignet ist; so darf doch der Magistrnt die Erlaubniß dazu nicht ertheilen, sondern es muß darüber in je-

dem einzelnen Falle durch die landräthliche Behörde, nach vorheriger Untersuchung der Lokalumstände an uns zur Entscheidung berichtet werden. II. Was die schon bestehenden Anlagen dieser Art betrifft, welchen die zu I. gedachten Erfordernisse mangeln, so sollen zwar die Eigenthümer solcher Anlagen und ihre Gläubiger durch deren Aufhebung und Verlegung nicht beeinträchtigt werden, es muß aber darauf gesehen und gehalten werden: 1) daß dergleichen Professionisten und Eigenthümer — bei einer Polizeistrafe von 5 Thalern für die erste Contravention, und bei Verdoppelung dieser Strafe in Wiederholungsfällen, im Fall öfterer Uebertretung aber bei Untersagung des ferneren Betriebes ihres Gewerbes an solchem Orte — die zu verarbeitenden thierischen Stoffe, so lange dieselben noch einen aashaften Geruch verbreiten, nicht von ihren Waschbänken oder Höfen auf freie Straßen oder Plätze bringen und daselbst aushängen; 2) daß diejenigen unter ihnen, deren Anlagen und Werkstätten nicht an fließendem Wasser belegen sind, in ihren Wohnungen tiefe Senkgruben zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen, und bei zwanzig Thalern Strafe weder die Abgänge noch die Jauche nach der Straße zu abführen. III. Wenn die mit den Erfordernissen zu I. nicht versehenen Häuser, worin bereits Gerbereien, Darmsaitenfabriken und ähnliche mit schädlichen Ausdünstungen verknüpfte Gewerbe vorhanden sind, zum Verkauf kommen, sollen dieselben nicht weiter an dergleichen gewerbetreibende Bürger veräußert, sondern diese von dem Kaufe zu solchem Behufe, es sei durch eigene Benutzung oder durch Vermiethung, ausgeschlossen werden, insofern nämlich die Veräußerung an jeden beliebigen Käufer geschieht, und nicht etwa ein nothwendiger Erbe das Grundstück in der Erbtheilung annimmt, oder es sonst zu Betreibung dieses Gewerbes noch nöthig gebraucht. IV. Die vorstehend verordnete Einschränkung der Fortdauer der in Rede stehenden Anlagen auf das Erbrecht könnte jedoch in dem Falle eine Beeinträchtigung der Gerechtsame des Eigenthümers und seiner Erben oder hypothekarischen Gläubiger hervorbringen, wenn das Grundstück entweder gar nicht mehr zu einem andern Gewerbe umgeschaffen werden kann, oder wenn nachgewiesen wird, daß es durch die Sistirung des Gewerbes von dergleichen Art in seinem Werthe verringert wird, und also wohlfeiler als sonst verkauft werden muß. Die dieserhalb nöthige Untersuchung muß von dem Magistrate in jedem vorkommenden Falle angestellt, und darüber durch die landräthliche Behörde an uns berichtet werden, um darauf nach Befin-

den der Umstände die Erlaubniß zur Fortsetzung eines dergleichen Gewerbes entweder zu ertheilen oder zu verweigern, wobei sich von selbst versteht, daß gegen unsre Entscheidung den Betheiligten der Recurs an das betreffende hohe Ministerium unbenommen bleibt.

Erfurt den 9. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Handels und der Gewerbe, so wie des Innern und der Polizei an die Königliche Regierung zu Aachen, die Verordnungen über die einen belästigenden Geruch verbreitenden Anlagen betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Band, 4s Heft, S. 956.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 23. Juli d. J., worin dieselbe in Absicht der einen widrigen Geruch verbreitenden Anlagen Vorschläge zur Ergänzung und Modificirung der diesfälligen, in den Rheinprovinzen noch giltigen französischen Verordnungen, unter Beifügung einer Uebersetzung der über diesen Gegenstand unter dem 4. Januar 1815 in Frankreich erschienenen neuen Verordnung gemacht hat, hierdurch eröffnet, daß Letztere, da solche offenbar nicht bloß auf Sanitäts-Polizei, sondern auch auf Administrations-Vorschriften, welche dem Preußischen Staate fremd sind, namentlich auf die in Frankreich bestehenden Beschränkungen in Bewirthschaftung der Wälder Rücksicht nimmt, nicht auf die hiesigen Staaten übertragen werden kann, überdieß aber auch zu Beschränkung jener Anlagen die Erlassung eines besondern Gesetzes nicht erforderlich ist. — Den Forderungen der Sanitäts-Polizei wird Genüge geleistet, wenn die Orts-Polizeibehörde, welche dazu eben so befugt als verpflichtet ist, in bewohnten Gegenden Gewerbe, welche der Gesundheit direct nachtheilige Gerüche verbreiten, nicht duldet und bei neuen Anlagen auch darauf sieht, daß die einen ekelhaften Geruch verbreitenden Gewerbe überhaupt nicht zu nahe an und in dichtbewohnten Quartieren betrieben werden. Berlin den 28. Oct. 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Handels und der Gewerbe
[gez.] v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Minden, die Anlegung von Loh- und Weißgerbereien in den Städten betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 3s H. S. 812.)

Die Circular-Verfügungen vom 5. April 1796, 21. Auguſt 1798 und 21. Januar 1800, verbieten die Anlagen von Loh- und Weißgerbereien in Städten nicht unbedingt, ſondern ſetzen nur die Bedingungen feſt, unter denen ſie polizeilich nachgelaſſen werden ſollen. Eben ſo iſt freier Gebrauch des Eigenthums in der Regel allemal anzunehmen, und dieſer bei Bauten durch das allgemeine Landrecht Th. 1 Tit. 8 §. 125 ff. nur in gewiſſer Hinſicht beſchränkt. Inſofern alſo nur jene polizeilichen und dieſe civilrechtlichen Reſtrictionen in vorkommenden Fällen wahrgenommen werden, inſofern ſteht keinem Dritten ein Widerſpruch zu, oder Beſchwerdegrund zur Seite. Hiernach kann die Anlage der Gerberei des Einwohners N. N., welche die Königl. Regierung zum Bericht vom 12. v. M. veranlaßt hat, zwar an ſich nicht gehindert werden, jedoch ſcheint deren Anlage in der Vorderlinie der Straße, wie ſie nach der Zeichnung beabſichtigt wird, nicht zuläſſig, weil hier kein ganz freier Luftzug Statt finden würde, und der N. N. Gelegenheit hat, ſie im hintern Theile ſeines Gartens paßlicher anzubringen. Da bei Neubauten der Bauherr überhaupt verpflichtet iſt, ſich nach den Beſtimmungen der Polizeibehörde zu richten, und es nicht erforderlich iſt, daß die letzte eben bei jeder dießfälligen Beſtimmung den Buchſtaben eines Geſetzes für ſich ſprechen laſſe, vielmehr deren amtlichen Ermeſſen Raum gelaſſen, und dieſes vornämlich durch Angemeſſenheit zu rechtfertigen iſt, ſo muß ſich der N. N. einer dießfälligen Anordnung unbedenklich unterwerfen.

Berlin den 23. Auguſt 1826.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Chef abweſend.

Miniſterium des Innern und der Polizei. [gez.] v. Schuckmann.

Gerichte, Correſpondenz derſelben mit den Medicinal-Collegien, ſ. Medicinal-Collegien.

Gerichtsfuhren.

Verordnung des Königl. Ober-Landesgerichts von Weſtpreußen, wegen der zu geſtellen-

den Fuhren zur Abholung und Zurückführung der Gerichtspersonen und Aerzte bei Lokal-Terminen in Criminal-Untersuchungssachen. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig 1823, St. 2, S. 26.)

Das allgemeine Landrecht verordnet im §. 37 ad 10 Thl. 2 Tit. 7, und im §. 111 Thl. 2 Tit. 17, daß das Herbeiholen und Zurückfahren des Gerichtshalters und der zur vollständigen Besetzung des Gerichtes erforderlichen Personen, so wie der bei Criminal-Untersuchungen nöthigen Aerzte durch die Gerichts-Eingesessenen, als eine ihnen obliegende Communallast geschehen soll. Diese Vorschrift wird aber sehr häufig weder von den Gerichtspersonen noch Aerzten berücksichtigt, sondern dieselben bedienen sich, ohne daß zuvor eine Aufforderung an die Gerichts-Eingesessenen zur Stellung des Fuhrwerks oder der Pferde erlassen ist, bei Obductionen und andern Lokal-Untersuchungen in Criminalfällen der Extrapost und vermehren dadurch die dem Kön. Malefizfonds zur Last fallenden Ausgaben. Da diese Vernachlässigung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Belästigung des Malefizfonds aber nicht ferner gestattet werden kann, so werden sämmtliche Gerichte im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landesgerichts, so wie die Inquisitoriate hierdurch angewiesen, unter Mitwirkung der Intendanten, Domainenbeamten, Magistrate und Dominien, die Gerichts-Eingesessenen jederzeit zur Stellung der zur Abholung und Zurückführung der Gerichtspersonen und Aerzte bei Lokalterminen und Criminal-Untersuchungssachen erforderlichen Fuhren unter der Bekanntmachung aufzufordern, daß bei Ausbleiben derselben die Kosten der alsdann zu nehmenden Extrapost von ihnen eingezogen werden würden, und nur dann, wenn jener Fall eintritt, sich der Extrapost zu bedienen. Da, wenn gedachte Aufforderung nicht zuvor erlassen und durch die Acten nachgewiesen sein sollte, die Liquidation der Fuhrkosten nicht festgesetzt, sondern den Gerichtspersonen und Aerzten nur überlassen werden kann, den Ersatz von den Gemeinen, welche zur Stellung der Fuhren verpflichtet gewesen, zu verlangen.

Marienwerder den 17. Decbr. 1822.

Königl. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Gerichtsstand der Militairärzte, s. Militairärzte.

Gesetze, s. Amtsblätter.

Gesundheitsbitter, s. Geheimmittel.

Gesundheitsschein, s. Vieh-Gesundheitsschein.

Gewerbesteuer, s. Apotheker.

Gifte. *)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, den Verkauf der Gifte, besonders der arsenikalischen, durch die Materialisten betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, und v. Kamptz Annalen VII. 1. S. 138 ff.)

Der Verkauf arsenikalischer Gifte, besonders des weißen Arseniks in reiner unvermischter Form, ist nach eingegangenen Berichten seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenden unsers Verwaltungsbezirks bei mehreren Apothekern und Materialisten ganz ungewöhnlich stark gewesen. Die darüber ausgestellten Giftscheine besagen in der Regel, daß das Gift zum Gebrauch beim Viehe oder zur technischen Anwendung für Mahler, Färber u. s. w. bestimmt gewesen sei; es leidet aber wohl keinen Zweifel, daß der meiste Gebrauch davon zur Vertilgung der im vorigen Jahre so sehr überhand genommenen Feldmäuse gemacht worden ist. Wir fanden uns deshalb bereits veranlaßt, durch unsere Verfügung vom 9. Novbr. 1822 (Amtsblatt 1822 Nr. 70) auf die gefährlichen Folgen einer solchen Giftlegung für die Herbstfeldweide, für Wild und Geflügel, so wie mittelbar für Menschen, abgesehen von den Gefahren, welche durch Verbreitung des Gifts in unvorsichtige oder gar gewissenlose Hände zu befürchten sind, im Allgemeinen aufmerksam zu machen, zumal es nicht an andern nichtgefährlichen Mitteln zur Vertilgung der Feldmäuse mangelt, unter welchen sich die bekannten und mit vielem Nutzen gebrauchten Räucherungen besonders empfehlen. — Um nun aber allen durch den sorglosen Verkauf dieser und ähnlicher Gifte zu befürchtenden Mißbräuchen zuvorzukommen, und die großen Gefahren und Unglücksfälle, welche dadurch herbeigeführt werden könnten, möglichst zu verhüten, wird hierdurch mit Bezugnahme auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und

*) Im dritten Bande dieses Werkes S. 257 Zeile 41 muß es statt: „unter dem 11ten d. M." heißen: „unter dem 11ten v. M.", indem die allegirte Ministerialverfügung vom 11ten März 1820 datirt ist.

Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, zur Sicherstellung des Publikums allen Apothekern und Materialisten nachfolgendes nähere Verhalten über den Giftverkauf, besonders der arsenikalischen Gifte, zur gemessensten Nachachtung und Befolgung vorgeschrieben: 1) Der Debit des weißen, gelben und rothen Arseniks, welcher letztere auch Rauschgelb heißt, wie auch des Operments, soll, außer den Apothekern, nicht allen Materialisten und Droguisten ohne Ausnahme, sondern nur denen, die dazu die specielle polizeiliche Erlaubniß der Regierung erhalten haben werden, gestattet, den übrigen aber bei 5 Thlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten sein. 2) Diese polizeiliche Erlaubniß zum Debit der Arsenikalien wird von der Regierung nur solchen Personen, deren Zuverlässigkeit vollkommen außer Zweifel gestellt werden kann, auf den Grund darüber hinlänglich sprechender Zeugnisse der Polizeibehörden des Orts, so wie der landräthlichen Behörden ertheilt werden. 3) Die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Materialisten und Droguisten dürfen dieselben niemals, bei unvermeidlichem Verluste dieser Berechtigung, in geringern Quantitäten als zu 4 Unzen, und an Niemand anders als an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und ihnen in dieser Rücksicht vollkommen bekannt sind, so wie auch jederzeit nur gegen einen, mit der Mitunterschrift und dem Siegel des betreffenden Polizei-Commissairs oder Bürgermeisters versehenen Giftschein, verkaufen. Nur allein den ansässigen Apothekern, insofern sie den zum Giftverkauf berechtigten Materialisten persönlich wohl bekannt und gesetzmäßig qualificirt sind, kann ohne einen solchen polizeilichen Schein auf ihre eigene, gleich den Giftscheinen sorgfältig aufzubewahrende Bescheinigung, worüber sodann in dem nachher anzuführenden Giftverkaufbuche ebenfalls das erforderliche einzutragen ist, das Gift verabfolgt werden. Uebrigens sind die Materialisten und Droguisten rücksichtlich der Giftwaaren derselben Polizeiaufsicht und denselben Vorschriften, wie die Apotheker, unterworfen. Sie haben demnach: a) die Gifte nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und mit dem Namen des Giftes zu bezeichnenden, stets reinlich zu haltenden Waageschaalen, Mörsern und Löffeln, in abgesonderten, verschlossenen Räumen zu verwahren, wovon sie selbst die Schlüssel an sich behalten müssen und keinem andern anvertrauen dürfen; b) die Giftscheine zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch zu deren Controllirung ein besonderes Giftverkaufbuch zu führen. Dieses Buch enthält

in folgenden Columnen: 1) die Nummer des Giftscheines, 2) das Datum desselben, 3) den Namen des Empfängers, 4) ob dieser es in Person empfangen oder durch wen, 5) die Art des Giftes, 6) das Quantum desselben und 7) den Gebrauch, wozu es bestimmt sein soll; c) die Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut zu verabreichen, diese Behältnisse sorgfältig und fest zu verbinden, zu versiegeln und mit dem Worte: Gift und drei in die Augen fallenden schwarzen Todtenkreuzen zu bezeichnen. 4) Arsenikalische Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse sind nur Apotheker ausschließlich zu debitiren berechtigt. Aber auch sie dürfen zu diesem Zwecke den Arsenik niemals für sich allein in unvermischter Form, sondern nur nach folgender Zusammensetzung, welche von dem hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten statt des früher vorgeschriebenen, den beabsichtigten Erwartungen aber nicht entsprechend gefundenen Giftfettes in den Apotheken vorräthig zu halten, gestattet ist, verkaufen. Diese neu vorgeschriebene Zusammensetzung ist folgende: Man nehme 8 Loth feingepulverten Arsenik, 7 Loth feines Weizenmehl, ein Loth feinste Kohle oder eben so viel ausgeglüheten Kienruß und 1 Gran Bisam mit verdünntem Weingeist abgerieben. Das Gemenge wird innig gemischt und in einem wohl verstopften Glase verwahrt. Die Farbe unterscheidet dieses Ratten- und Mäusegiftpulver hinlänglich vom Mehle. Der zugesetzte Bisam dient nicht allein als Witterung für diese Nagthiere, sondern kann auch zugleich von Seiten des Geruchs als Sicherungsmittel für jeden unachtsamen Gebrauch betrachtet werden. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs dieses Giftpulvers finden aber alle über den Giftverkauf vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln ihre volle Anwendung; es muß daher selbiges jederzeit in dem verschlossenen Giftschranke, wozu die Apotheker selbst oder ihre vereideten Provisoren den Schlüssel allezeit an sich zu behalten haben, aufbewahrt und darf nur gegen einen vollständigen Giftschein verdebitirt werden, wie denn auch über den Verkauf desselben das erforderliche in dem Giftverkaufbuche einzutragen ist. Die Apotheker sind auch verpflichtet, allemal die Empfänger auf die Gefahr, welche dadurch überhaupt und namentlich auch für die übrigen Hausthiere entsteht, aufmerksam zu machen und als das beste Sicherungsmittel dagegen die Aufstellung des Giftes in durchlöcherten Kasten, so daß die andern Hausthiere nicht dazu kommen können, anzuempfehlen. — Das hier unter Nr. 4. gesagte bezieht sich nur auf die Vertilgung der Ratten und Mäuse

in den Häusern, wo wegen sorgfältiger Hinstellung des Giftes die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln getroffen werden können. Die Anwendung des eben gedachten Giftpulvers und ähnlicher Gifte gegen die Feldmäuse auf Aeckern, Wiesen u. s. w. wird wegen der mancherlei damit verbundenen Gefahren hiermit gänzlich untersagt, so wie nach dem obigen der Verkauf des unvermischten weißen Arseniks weder zur Vertilgung der Ratten und Mäuse in den Häusern noch auf dem Felde Statt finden darf. Um die ordnungsmäßige Führung der oben (3. 6) bemerkten Giftverkaufbücher zu erleichtern und denselben einen officiellen Charakter zu geben, haben wir die Veranstaltung getroffen, daß dazu eigene Formulare gedruckt werden. Jedem Apotheker und Materialisten, insofern sich die letztern auf die nachfolgende Weise zu dem Giftverkauf qualificiren, soll ein solches, 4 Quartbogen starkes Giftverkaufbuch durch die betreffenden Orts- und Polizeibehörden zugestellt werden, zu welchem Ende jeder landräthlichen Behörde die erforderliche Anzahl davon zugehen wird. Die Orts- und Polizeibehörden werden hierdurch beauftragt, diese Giftverkaufbücher vor ihrer Ablieferung gehörig zu foliiren und zu paraphiren, d. h. mit Seitenzahlen und ihren Namenzügen bei jeder Seitenzahl zu versehen, auf dem Titelblatte sodann den Namen des Apothekers oder Materialisten, der das Buch erhält, auszufüllen, auf der Rückseite des Titelblattes aber die geschehene Paraphirung und den einzurückenden Betrag der Seiten mit ihrer vollständigen Namensunterschrift zu beglaubigen. Den Materialisten kann das Giftverkaufbuch erst nach erhaltener Erlaubniß zum Giftverkauf verabreicht werden. Wenn demnächst ein solches Buch voll ist, so kann durch die betreffende Behörde ein neues bei uns nachverlangt werden. Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau und strengstens zu halten, deshalb auch die Waarenlager der Materialisten und Droguisten, und die Giftvorräthe derjenigen Künstler und Handwerker, welche dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, oft und unvermuthet zu visitiren, und die vorgefundenen Contraventionen und Vernachlässigungen zur gesetzlichen Strafe anzuzeigen. Wir bemerken übrigens in Bezug auf Nr. 1 und 2 dieser Verordnung, daß sämmtliche Materialisten und Droguisten unsers Verwaltungsbezirks, die mit Arsenik und andern arsenikalischen Giften Handel zu treiben beabsichtigen, und bis jetzt noch mit keiner speciellen Erlaubniß dazu versehen sind, diese specielle Erlaubniß zur Fortsetzung des etwa schon betriebenen Giftverkaufs, oder zum Beginnen desselben bei uns gehörig nachzusuchen haben. Sie haben zu

dem Ende ihre Gesuche den betreffenden ländräthlichen Behörden einzureichen, welche dieselben mit den beigebrachten speciellen Zeugnissen und ihren gutachtlichen Berichten an uns zur weitern Verfügung einsenden werden. Sämmtliche Gesuche dieser Art sind um so mehr in der kürzesten Zeit, und spätestens binnen 6 Wochen einzureichen, als außerdem ohne die von uns gegebene Erlaubniß Niemand befugt ist, weiter mit dergleichen Giften zu handeln. Die gegebene Erlaubniß ist übrigens immer auch nur persönlich und der Erlaubnißschein muß zurückgegeben werden, wenn die betreffende Materialhandlung aufhört, oder an einen andern Besitzer übergeht. Düsseldorf den 4. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen Verhütung der Vergiftung durch Theile giftiger Pflanzen. (Amtsblatt derselben 1823, und v. Kamptz Anna- 7r Band S. 150—152).

Es hat sich schon mehrmals ereignet, daß Kinder durch den Genuß aufgefundener Wurzeln des Wasserschierlings (cicuta virosa) vergiftet worden sind, und nur durch schleunige Hülfe haben gerettet werden können. Dergleichen Unglücksfälle erfolgen gewöhnlich im Frühjahr, wenn Gräben aufgeräumt, die Holzflößen gereinigt, und die darin vorgefundenen und ausgestochenen Wurzeln dieser Giftpflanze, von den mit ihren schädlichen Wirkungen meist unbekannten Arbeitern, an das Ufer geworfen werden. Die in der Nähe des Wassers spielenden Dorfkinder finden dann diese Wurzeln, und lassen sich wegen deren äußerer Aehnlichkeit so gern mit den Wurzeln einiger bekannten Küchengewächse leicht zu deren Genuß verleiten. Alle diejenigen, unter deren Aufsicht dergleichen Geschäfte ausgeführt werden sollen, werden daher zur größten Vorsicht aufgefordert und verpflichtet, die Arbeiter anzuhalten, jedes etwas starke, keilförmige und saftige Wurzelwerk, welches ihnen dabei unter die Hände kommt, nicht ferner offen hinzuwerfen und liegen zu lassen, sondern entweder tief zu vergraben, oder auf andere Weise zu vernichten. Es sind aber auch schon mehrmals dadurch Vergiftungen entstanden, daß die in den Gärten zum Theil wegen ihrer Blüthen gezogenen Giftpflanzen, z. B. mehrere Species des Eisenhütleins (Aconitum), der rothe Fingerhut (Digitalis purpurea), der Stech-Apfel (Datura Stramonium), der Wunderbaum (Ricinus communis), bei Aufräumung der Gärten über die Zäune und Gartenmauern geworfen, und von denjenigen, die mit den giftigen Wirkungen dieser Ge-

wächse nicht bekannt waren, genossen worden. Wir verordnen daher hiermit, daß alle diese Giftpflanzen bei ihrer Ausrottung aus den Gärten sogleich tief vergraben oder vernichtet werden. Wenn dergleichen Giftpflanzen in öffentlichen Gärten angebaut werden, so müssen sie mit Warnungstafeln und einer für Kinder undurchgänglicheu Umzäunung versehen sein. Die Polizei-Behörden werden angewiesen, auch die Befolgung vorstehender Verordnungen zu halten, und die Bestrafung etwaniger Contravenienten zu veranlassen.

Oppeln den 1. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die veränderte Mischung des den Apothekern zum Verkauf gestatteten arsenikalischen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse betreffend.

Da die unterm 30. April 1812 bekannt gemachte, von den Apothekern in Vorrath zu haltende Arsenik-Salbe zur Vertilgung der Ratten und Mäuse den Erwartungen nicht entsprochen hat, dagegen aber ein von dem verstorbenen Medicinal-Assessor Thimann zu Stettin zu diesem Zweck angegebenes Pulver, nach allen bisher damit angestellten Versuchen, demselben weit mehr entspricht; so wird der Königl. Regierung anbei die Zusammensetzung dieses Pulvers mitgetheilt, um solche den Apothekern ihres Bezirks bekannt zu machen, damit sie solches anfertigen und statt der früher genehmigten Salbe, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften debitiren können.

Berlin den 25. October 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Zusammensetzung.

Fein pulverisirter Arsenik 8 Loth; feines Weizen-Mehl 7 Loth; feinste Kohle (oder besser Kienruß) 1 Loth, mit verdünntem Weingeist abgeriebenen ächten Moschus 1 Gran; diese Ingredienzien werden innigst gemischt und in einem wohl verstopften Glase aufbewahret.

Die Königl. Regierungen machten den Inhalt dieses Rescripts in den Amtsblättern bekannt

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig 1823 St. 51 S. 703 unter dem 26. November 1823, zu Potsdam 1823 St. 52 S. 300 unter dem 11. Decbr. 1823, zu Cöln 1823 St. 50 S. 269 unter dem 5. Decbr. 1823, zu Aachen 1823 St. 65 S. 470 unter dem 25. Octbr. 1823, zu Frankfurt unter dem 27. November 1823 (Amtsblatt 1824 S. 33), zu Arnsberg unter dem 4. Decbr. 1823 St. 50 S. 546 ꝛc.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Aufbewahrung der directen Gifte in den Apotheken betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 24, S. 181.)

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich bei Gelegenheit der Rücksendung der aus verschiedenen Kreisen unsers Verwaltungs-Bezirks vorschriftmäßig von uns eingereichten Apotheken-Visitations-Protocolle zu der Bemerkung veranlaßt gefunden, wie daraus hervorgehe, daß in manchen Apotheken der hiesigen Gegenden die directen Gifte in den Officinen selbst aufbewahrt zu werden scheinen, solches aber nicht zuläßig sei. Hochdasselbe hat daher befohlen, die Apotheker hierauf aufmerksam zu machen und sie für die Zukunft auf die hierüber in dem Anhange zu der vereideten Apotheker-Ordnung d. d. Berlin d. 11. Octbr. 1801 S. 27 u. f. enthaltenen Bestimmungen zu verweisen. Indem wir diesem hohen Befehle hierdurch nachkommen, machen wir es sämmtlichen Apothekern unsers Verwaltungs-Bezirks zur Pflicht, sich nach jenen Bestimmungen genau zu richten, und überall dafür zu sorgen, daß die directen Gifte von den übrigen Waaren und Medicinalien auf eine gehörige und zweckmäßige Weise entfernt werden. Es müssen demnach diese directen Gifte in einem ganz besondern Schranke aufbewahrt werden, welcher Schrank sich aber nicht in der Officin, auch nicht auf der Material-Kammer befinden darf, sondern an einem sonst sichern und schicklichen, nicht jedermann zugänglichen Orte im Hause angebracht sein muß. Dieser Schrank muß immer gehörig unter Schloß gehalten werden, und nur der Apotheken-Besitzer selbst, oder der Provisor einer Apotheke darf den Schlüssel dazu führen. Die Thüre des Schranks ist mit dem deutlichen Namen: Giftschrank, auch allenfalls mit einem Todtenkopfe, als Sinnbild der Lebensge-

fahr zu bezeichnen. Dabei muß der Schrank so angebracht sein, daß sich keine andere Behältnisse, Gefäße oder sonstige Sachen unter demselben befinden, um eine etwa mögliche Verunreinigung bei der Entnehmung dieses oder jenen Giftes durch Herabfallen desselben, wovor man sich aber auf alle Weise in Acht zu nehmen hat, zu verhüten, weil dadurch sonst die unglücklichsten Folgen herbeigeführt werden könnten. In dem Schranke selbst, welcher mehrere Repositorien enthalten muß, sind die in jeder Hinsicht sorgfältigst zu verwahrenden Gefäße mit dem in Oelfarbe vorzumalenden Namen der darin befindlichen Gifte auf das deutlichste zu bezeichnen. Es ist ferner darin eine jede Gattung derselben besonders zu ordnen, und namentlich dürfen die Arsenicalien nicht mit den Quecksilbergiften unter und neben einander gestellt werden. Zu jedem dieser Gifte müssen übrigens auch in dem Giftschranke selbst die nöthigen, stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als Waage, Gewicht, Löffel und Mörser vorhanden sein.

Düsseldorf den 4. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Vergiftung durch Schierlingswurzel und die in den Schulen mitzutheilende Kenntniß der Giftpflanzen betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 16, S. 82.)

Aus Veranlassung eines traurigen Falles von Vergiftung mehrerer Menschen durch den Genuß der Wurzel des Wasserschierlings, haben wir bereits im Amtsblatte 1818 S. 334 die Beschreibung dieses höchst giftigen Gewächses mitgetheilt, und vor dem Genusse desselben, so wie aller vom Wasser ausgeworfenen Wurzeln dringend gewarnt. *) Dessenungeachtet hat sich in der Nähe der Oranienburger Mühle ein neues Unglück dieser Art ereignet, und es sind von acht Kindern, welche von den am Havelufer gefundenen Wurzeln des Wasserschierlings (auch Berstekraut genannt) gegessen, zwei sogleich gestorben und die übrigen nur allmählig gerettet. Dies veranlaßt uns, auf die gedachte frühere Bekanntmachung über die Kennzeichen und den Nachtheil des Wasserschierlings zu verweisen und die Poli-

*) S. den 3ten Band dieses Werks S. 744. Aehnliche Warnungen erließen die K. Regier. zu Frankfurt Amtsbl. 1827 St. 27, S. 213, zu Bromberg 1827 St. 35, S. 691, zu Minden 1827 St. 37, S. 285.

zeibehörden wiederholt aufzufordern, auf die Reinigung des aus dem Wasser genommenen Holzes von den Schierlingswurzeln ein sorgfältiges Augenmerk zu richten. Zugleich machen wir es den Schullehrern zur Pflicht, ihre Schüler mit den gefährlichen Wirkungen dieser und anderer giftigen Pflanzen bekannt zu machen und verordnen, daß zu diesem Behuf die folgende Schrift: „Deutschlands Giftpflanzen zum „Gebrauch für Schulen auf einer Tafel abgebildet und „faßlich beschrieben. Herausgegeben von Carl Gottlieb „Plato, Director an der Rathsfreischule zu Leipzig. 2te Aufl. „Leipz. im Industrie-Comptoir," welche in allen Buchhandlungen für einen billigen Preis zu haben ist, für die Schulen aus dem Bestande der Schulkasse angeschafft und von den Lehrern zum Unterricht benutzt werde. Die Herren Landräthe, Superintendenten, Schulinspectoren und Ortsprediger haben hierauf zu achten. Wo indessen noch das Werk von Mayer über die Giftpflanzen in der Schule vorhanden ist, da haben die Schullehrer sich desselben zum Unterrichte zu bedienen, und kann in diesem Falle die Anschaffung der Plato'schen Tabelle unterbleiben.

Potsdam den 7. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier, den Verkauf der Gifte in den Rheinprovinzen betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 25, S. 548, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s Heft S. 928.)

Die Verordnung vom 10. Decbr. 1800 wegen Aufbewahrung der Gifte, hat zu der Meinung Veranlassung gegeben, als sei auch in Hinsicht des Giftverkaufs nach derselben Verordnung, und nicht nach dem in Gültigkeit noch bestehenden französischen Gesetze vom 21. Germinal Jahrs XI. wegen Einrichtung der Apotheker-Schulen, zu verfahren. Da diese Meinung aber nicht gegründet ist, so werden die Apotheker, Specereihändler oder Materialisten unsers Regierungsbezirks darauf aufmerksam gemacht, daß beim Giftverkauf auch ferner das erwähnte Gesetz vom 21. Germinal Jahr XI. Tit. IV. §§. 32. bis einschließlich 37. genau zu befolgen ist, bis dasselbe gesetzlich abgeändert werden wird.

Trier den 2. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Aachen, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 27, S. 213.)

Zufolge einer Verfügung des hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten d. d. Berlin den 27. März c. soll beim Giftverkauf das französische Gesetz vom 21. Germinal XI. wegen Einrichtung der Apothekerschulen, bis dasselbe abgeändert worden, in Kraft bleiben. Wir bringen dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß, um darnach sowohl bei dem Giftverkauf, als auch bei Untersuchung der Apotheken zu verfahren.

Aachen den 10. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen sorgfältiger Verpackung des Bleiweißes, der Mennige, des Grünspans und anderer der Gesundheit schädlichen Mahler-Farben beim Detail-Handel. (Amtsblatt derselben 1824, St. 22, S. 185.)

Es hat sich kürzlich der Fall ereignet, daß ein Tischler von einem Handelsmanne ein Pfund Bleiweiß und ein Maaß Küchensalz erkaufte, welche ihm jedes für sich gepackt in einfachen Papier-Tüten verabreicht wurden. Beide Tüten band derselbe unvorsichtigerweise in ein leinenes Tuch, und fand, als er solches zu Hause aufband, daß solche theils durch die Nässe des Salzes, theils auch durch die Schwere des Bleiweißes etwas schadhaft geworden waren, so daß sich anscheinlich ein geringer Theil Bleiweiß mit dem Salze vermengt hatte. Er warf daher bloß das oben aufliegende Salz, welches er mit Bleiweiß vermischt hielt, weg, und noch an demselben Tage wurde das Salz zur Speise benutzt, die dessen reichlich bedurfte. Einige Zeit nach der Mahlzeit empfanden die Eheleute und ihr Stiefsohn große Unbehaglichkeit, die sich durch Druck und Zusammenziehung in der Magengegend, Trockenheit im Schlunde und große Entkräftung äußerte. Noch achteten sie nicht darauf, weil diese Zufälle wieder nachließen; als solche sich aber am zweiten und dritten Tage nach der Mahlzeit heftiger wieder einstellten, so schoben sie die Schuld auf die bei der ersten Mahlzeit genossenen getrockneten Pilze, und zwar um so mehr, als sie solche nicht selbst eingesammelt hatten. Die Pilze wurden nunmehr weggeworfen, das Salz aber täglich fortgebraucht, und so konnte es nicht fehlen, daß die Zufälle immer heftiger wurden. Zwei und zwanzig Tage wurde dieses mit Bleiweiß verunreinigte Salz mit den täglichen Speisen genossen, und dadurch die heftigste mit lebensgefährlichen Zufällen begleitete Blei-Kolik hervorgebracht.

Nun erst suchten sie bei dem Kreisphysikus Hülfe, und nur nach dem rationellen Heilverfahren und der sorgfältigen Pflege dieses Arztes gelangten diese drei Personen nach 40 Tagen wieder zu ihrer Gesundheit, nachdem sie die grausamen Qualen der Bleivergiftung erlitten hatten. — Wir haben daher nicht nur für nöthig gefunden, durch Darstellung dieser Thatsache das Publikum vor dergleichen Unvorsichtigkeiten und vor deren so gefährlichen Folgen ernstlich zu warnen, sondern fordern auch hierdurch alle Kauf- und Handelsleute, welche Bleiweiß, Mennige, Grünspan nebst andern der Gesundheit nachtheiligen Mahlerfarben einzeln verkaufen, die nöthige Sorgfalt auf die Verpackung derselben zu wenden, und sie zum mindesten in Doppel-Düten von starkem Papier zu verpacken und nicht, wie wohl bisher geschehen, in Düten von Löschpapier zu verabfolgen. Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, auf die sorgfältige Verpackung der vorerwähnten Farbewaaren ihre Aufmerksamkeit zu richten und die Contravenienten zur Untersuchung zu ziehen. Breslau den 29. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen über die Vorsichts-Maaßregeln bei Verabreichung und Verordnung der Blausäure und anderer Gifte. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster 1824, St. 48, S. 403, Nr. 275. und v. Kamptz Annalen 8r Bd., 4s Heft, S. 1194.)

Um Unglücksfälle durch sorgloses Verabreichen und Verordnen der Blausäure und anderer Gifte möglichst zu verhüten, ist mittelst Ministerial-Rescriptes vom 21. v. M. verordnet: 1) In Rücksicht der Aufbewahrung und Verabreichung der Blausäure sollen dieselben strengen Vorschriften eintreten, welche bei der Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte und namentlich des Arseniks vorgeschrieben sind. 2) Werden die Apotheker hiermit verpflichtet, die Signaturen an den Arzneien giftiger und heftig wirkender Natur, jedoch auch nur bei diesen, selbst zu unterzeichnen, wobei denn in ihrer Abwesenheit der Stellvertreter derselben hiermit beauftragt werden muß. 3) Den Aerzten wird empfohlen, alle Gifte, besonders aber die Blausäure nicht in einer zu großen Quantitas generalis auf einmal zu verschreiben und so viel es nur irgend zulässig ist, nicht in Tropfen-Form, sondern mit einer größern Menge Wasser verdünnt, als löffelweise zu nehmende Mixtur zu verordnen. Eine Vor-

sichtsmaaßregel, die jeder besonnene Arzt übrigens, ohne einer ausdrücklichen Vorschrift darüber zu bedürfen, schon an und für sich bei Verschreibung aller Gifte beobachten wird. — Und werden diese Bestimmungen den Aerzten und Apothekern hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht. Münster den 18. Novbr. 1824.

Auf diese in gleicher Art in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden 1824 St. 62 S. 489 unter dem 18. Novbr. 1824 aufgenommene Bekanntmachung wurden die Königl. Regierungen durch ein Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 5ten August 1825 aufmerksam gemacht und angewiesen, die darin enthaltenen Vorschriften den Aerzten und Apothekern zur genauen Nachachtung bekannt zu machen. Dies geschahe in den Amtsblättern, von der Königl. Regierung zu Potsdam unter dem 5ten September 1825 St. 37 S. 209, zu Marienwerder unter dem 30. August 1825 St. 35 S. 347, zu Erfurt unter dem 8. Sptbr. 1825 St. 38 S. 397, zu Magdeburg St. 37 S. 380, zu Merseburg St. 40 S. 403, zu Cöln St. 37 S. 214, zu Königsberg St. 38 St. 333, zu Trier St. 47 S. 326, zu Stettin St. 43 S. 395, zu Posen St. 40 S. 611, zu Bromberg St. 37 S. 979, zu Arnsberg St. 49 S. 561, zu Cöslin S. 355, zu Aachen St. 44 S. 455, zu Düsseldorf S. 519, zu Coblenz S. 384 ꝛc.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz, die Verpflichtung der Apotheker zum Giftdebit und andere Obliegenheiten derselben betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 52, S. 625.)

Durch den Bericht, welchen die mit der Untersuchung der Apotheken von uns beauftragten Commissarien eingereicht haben, wurden wir auf einige Umstände aufmerksam, die eine öffentliche Berichtigung erheischen. 1) Der Mangel

eines gesetzlich eingerichteten und fortgeführten Regisiters über den Verkauf der Gifte wird durch die Erklärung, daß kein Gift in der Apotheke verkauft werde, keineswegs gerechtfertigt. Der Ankauf giftiger Substanzen soll einerseits durch ein solches Regiſter controlirt und conſtatirt werden, ein Umſtand, welcher für die Juſtiz-Behörden in vorkommenden Fällen von der größten Wichtigkeit iſt. Andernſeits führt die Weigerung der Apotheker, Gifte zu verkaufen, die Nothwendigkeit herbei, ſolche und zwar in größerer Menge, bei den Materialiſten zu nehmen. Dieſes kann aber noch weit gefährlichere Folgen haben, da der auf dieſem Wege erhaltene Vorrath nicht auf einmal verbraucht wird, ſondern ein Theil, meiſtens der größere, nun aufbewahrt werden muß. Es darf demnach nicht vom Willen des Apothekers abhangen, ob er Gift verkaufen will oder nicht. 2) Bei mehreren Apothekern beſteht die Gewohnheit, die Gefäße auf der Waage mit Gewichten zu taxiren. Werden dieſen Gewichten nun jene für die abzuwägende Arznei zugeſetzt, ſo kann dadurch, wie die Erfahrung ſchon mehrmals zeigte, ſehr leicht Irrthum und Verwechslung entſtehen; die Gewichte können nicht mehr berechnet, noch die fertige Arznei mit dem ganzen Gewichte, was ſie haben ſoll, controlirt werden. Das Taxiren mit Gewichten wird demnach den Apothekern hiermit, und zwar unter einer Strafe von 3 Thalern, und, im Wiederholungsfalle, unter noch ſchwererer, unterſagt. 3) Bei Taxirung der Rezepte wird die geſetzliche Taxe nicht genug berückſichtiget; zuweilen werden die Preiſe zu hoch, oft zu niedrig geſtellt. Bei Ausarbeitung der Arznei-Taxe hat nicht bloß die Abſicht zum Grunde gelegen, das Publikum gegen Uebervortheilung von Seiten der Apotheker zu ſichern, ſondern auch zu verhindern, daß die Apotheker nicht gegenſeitig durch Erniedrigung der Preiſe ihren Abſatz zu erweitern ſuchen. Sollten Apotheker glauben, daß die Arznei-Taxe für die hieſigen Gegenden zu hoch ſei, ſo werden ihre Bemerkungen darüber uns immer willkommen ſein, und uns veranlaſſen eine geſetzliche Herabſetzung der Preiſe nachzuſuchen. Ehe aber eine ſolche erfolgt iſt, muß jede willkührliche Verminderung als ein unerlaubtes Mittel betrachtet werden, ſich Kunden auf Koſten der benachbarten Apotheker zu gewinnen, ein des ehrlichen Mannes unwürdiges Verfahren, gegen welches auch eine geſetzliche Strafe ſchon feſtgeſetzt iſt. Sämmtliche Apotheker machen wir demnach auf das der Arznei-Taxe vorgeſetzte Publicandum vom 15. Octbr. 1815 nachmals aufmerkſam, worin es heißt: „Bei Contraventionen gegen dieſelbe (Arznei-Taxe) tritt die — — — feſtgeſetzte Strafe von 25 Thlr.

ein. 4) In unserer, in Folge höheren Rescripts, unterm 17. Mai vorigen Jahrs erlassenen Verordnung, (Amtsblatt 1822 S. 216) findet sich unter andern die Verfügung: daß die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie Gehülfen haben, und falls sie ihre Geschäfte mit einem Individuum bestreiten können, dieses ein Gehülfe sein müsse. Die Beweggründe, welche eine Ausnahme herbeiführen können, sind daselbst gleichfalls angegeben. — Gegen diese Verfügung haben seitdem vielfache Contraventionen Statt gefunden, ohne daß solche von den Königl. Kreisphysikern, denen die Annahme eines Lehrlings doch schriftlich bekannt gemacht werden muß, verhütet, oder uns angezeigt worden sind. Sämmtliche Apotheker, welche in dem Falle der Zuwiderhandlung begriffen sind, werden demnach hiermit angewiesen, die Lehrlinge ungesäumt ihren Angehörigen zurückzuschicken. Sollten sie glauben, daß einer der in der angeführten Verordnung aufgestellten Gründe ausnahmsweise für die Beibehaltung des Lehrlings in Anwendung kommen könnte, so haben sie sich deshalb mit ihrem Gesuche an uns zu wenden und die Entscheidung zu gewärtigen. Den Königl. Kreisphysikern wird zugleich hiermit strengere Aufsicht über diesen Zweig der Medicinal-Polizei empfohlen.

Coblenz den 7. Decbr. 1824

Königl. Preuß. Regierung.

s. auch Apotheker, Arzneihandel, Gurken, Schwefelsäure, Weißpapp.

Glaswaaren.

Warnung vor, der Gesundheit nachtheiligen Glaswaaren. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder St. 26, S. 215.)

Es hat sich ermittelt, daß schlechte, aus einer mit Sandkörnern und Kalk versetzten Masse, verfertigte Glaswaaren in den Apotheken gebraucht worden sind. Solches Glas wird von allen säuerlichen, selbst leicht sauer werdenden Flüssigkeiten (wozu auch Wein und Bier gehören) angegriffen, zersetzt und für den Gebrauch schädlich gemacht. Es wird daher ein Jeder vor dem Ankauf und Gebrauch so schlechten Glases gewarnt. Vornehmlich gilt dies für die Herren Apotheker in Ansehung der Medicingläser und anderer zum chemischen Gebrauch bestimmten gläsernen Geräthschaften, welche auch in einer Fabrik verfertigt und von dort entnommen werden. Das unreine Glas hat eine dunkelgrüne, ins gelbliche spielende und scheckige Farbe und ein

körnichtes Ansehen. Zur näheren Prüfung deſſelben dient verdünnte Schwefel- sonſt Vitriol-Säure, von welcher es zerſetzt wird und die Flüſſigkeit ihren Säuregehalt verliert.

Marienwerder den 14. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Dieſelbe Warnung erging von den Königl. Regierungen zu Danzig und Königsberg in den Amtsblättern 1823.

Gleiſſen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., das Mineralbad zu Gleiſſen betreffend. (Amtsblatt derſelben 1824, St. 13, S. 94.)

Der Gebrauch des Mineralwaſſers zu Gleiſſen im Sternbergſchen Kreiſe, auf welches wir das Publikum ſchon wiederholt und zuletzt unterm 11. April v. J. aufmerkſam gemacht haben, hat ſich im vergangenen Jahre in mehreren Krankheitsfällen heilſam erwieſen. Vorzüglich verdient ein in der Nähe der Wieſenquelle entdecktes, in einer Tiefe von 10 bis 12 Fuß ſtreichendes Schlammlager, zu deſſen Zutageförderung zweckmäßige Vorrichtungen getroffen worden ſind, beſondere Beachtung. Nach der chemiſchen Analyſe des Profeſſors Jöhn beſteht dieſer Schlamm in 100 Theilen aus

1)	bituminöſer, azotiſirter kohliger Subſtanz, welche in Waſſer unauflöslich iſt	90, 25
2)	eigenthümlich azotiſirter in Waſſer auflöslicher kohliger Subſtanz	2, 00
3)	ſchleimiger Materie	0, 25
4)	ſchwefelſaurem Kalk	
5)	Eiſenoxyd . . .	
6)	Schwefeleiſen . .	
7)	ſalzſaurem Kali . .	. . . . . 3, 50
8)	kohlenſaurem Kalk	
9)	Alaunerde . . .	
10)	Bittererde . . .	
11)	Ammonium Spuren	
12)	unauflöslichen erdigen Theilen mit Gyps und Eiſenoxyd	4, 00

In einer kleinen Schrift unter dem Titel: Ueber den neuentdeckten mineraliſchen Kohlenſchlamm im Mineralbade zu Gleiſſen, Berlin bei Reimer 1824, hat der Badearzt Dr. Zeuſchner zu Meſeritz verſchiedene Fälle angeführt, in welchen er von dem Gebrauche der aus dem Schlamme gefertigten Bäder gute Wirkungen in unreinen faulen Ge-

schwüren, chronischen hartnäckigen Ausschlägen und Flechten beobachtet hat. Wir finden uns daher veranlaßt, dieß zur Kenntniß des Publikums und der Aerzte zu bringen, um in geeigneten Fällen von den Mineral- und Schlammbädern zu Gleissen Gebrauch zu machen, indem wir diejenigen, welche sich näher über den Gegenstand zu unterrichten wünschen, auf die genannte Schrift hinweisen.

Frankfurth a. d. O. d. 24. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Goldwasser.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Danzig und abschriftlich an die zu Bromberg, die Fabrikation des sogenannten Danziger Goldwassers betreffend. (v. Kamptz Annalen 11r Bd. 1s Heft S. 234)*).

Da nach dem, aus Veranlassung des anliegenden Regierungs-Berichts, durch das Königl. Ministerium der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten erforderten Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, der Zusatz unächten Blattgoldes zum sogenannten Danziger Goldwasser gefährlich ist, so erhält die Königl. Regierung, nach dem Vorschlage der gedachten Deputation, hierdurch den Auftrag, die Beimischung des Blattgoldes zu dem sogenannten Goldwasser durch eine öffentliche Bekanntmachung um so mehr allgemein zu verbieten, als der Zusatz an sich ganz überflüßig, auch nicht zu unterscheiden, und schwer zu controlliren ist, ob ächtes oder unächtes Blattgold beigemischt worden, und ähnliche Verbote bereits in andern Staaten ergangen sind. Berlin den 2. März 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

[gez.] Köhler.

Grünspan s. Gifte.

Gurken.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, die schädliche Färbung der Gurken mit Grünspan betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 36, S. 277.)

Es ist uns angezeigt worden, daß nicht selten Grünspan eingekauft wird, um damit den eingemachten Gurken

*) S. Amtsbl. d. Kön. Regier. zu Danzig 1827, St. 14, S. 93, zu Bromberg St. 15, S. 285.

eine schöne grüne Farbe zu geben und zu erhalten. Da nun nicht allein dieser Zusatz der Gesundheit sehr nachtheilig werden kann, sondern auch das Kochen der Essiggurken in kupfernen Gefäßen, so warnen wir hierdurch, mit Bezug auf Th. II. Tit. 20 des allgemeinen Landrechts §. 722, vor dem schädlichen Verkauf und Gebrauch von Gurken, welchen man absichtlich mit jenem schädlichen metallischen Färbematerial oder durch das Kochen in kupfernen Gefäßen eine anlockende Farbe zu geben, kein Bedenken gehabt hat.

Merseburg den 31. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Handwerksgesellen, Kur und Verpflegung der erkrankten.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Kurkosten für kranke Handwerksgesellen betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, St. 36, S. 226.)

Da die der Bekanntmachung vom 10. August 1812 (Amtsblatt 1812 Nr. 387 *) zum Grunde liegende Verfügung des damaligen Allgemeinen Polizeidepartements vom 30. Mai ejusd. nur für die Marken und Pommern erlassen, die Absicht dieser Verfügung, nach neuern Erklärungen des Königl. Ministerii des Innern, auch ohnehin nicht dahin gegangen ist, noch dahin hat gehen können, die Vorschriften des Landrechts Theil 2. Tit. 8. §. 353 bis 355 zu beseitigen, so kann der in jener Bekanntmachung aufgestellte Grundsatz des Regresses gegen die Verwandten und Angehörigkeitsorte eines erkrankten Gesellen, nur im alten Umfange der Kur- und Neumark und Pommerns, nicht aber in den übrigen Theilen der Monarchie zur Anwendung kommen. — Bei Angehörigen dieser übrigen Theile des Staats, so wie bei Ausländern ist lediglich nach den erwähnten Bestimmungen des Landrechts zu verfahren, wodurch keine Commune in Nachtheil gesetzt wird, indem den andern Theilen des Staats und dem Auslande auch die Erstattung der für diesseitige Angehörige aufgewendete Kosten zu versagen ist und somit das Interesse sich durch Gegenseitigkeit ausgleicht.

Potsdam den 24. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

*) S. den ersten Band dieses Werks S. 504. 505.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurth, Stettin, Cöslin, Danzig, Marienwerder, Minden und Münster, die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte Handwerksgesellen betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 1s H. S. 253.)

Der Königl. Regierung wird das unterm 8. Juni 1822 in Betreff der Erstattung der Kur und Verpflegungs-Kosten für erkrankte Handwerksgesellen an die Regierung zu Magdeburg erlassene Reskript, beigehend in Abschrift (sub a.) mit der Auflage zugefertigt, sich die darin enthaltenen Grundsätze gleichfalls zur Richtschnur dienen zu lassen.

Berlin den 20. Februar 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

a. Bei den von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 9. v. M. angezeigten Umständen wird das Reskript vom 24. Januar d. J. dahin declarirt, daß die Kosten für auswärtige Handwerksgesellen, welche in die dortige Kranken-Anstalt aufgenommen worden, von der dasigen Commune nach wie vor getragen werden müssen, indem der §. 355 Tit. 8. Thl. II. des allgemeinen Landrechts die Magistrate, wo sich der Krankheitsfall ereignet, dazu verpflichtet. Hiernach hat die Königl. Regierung die dortige Stadtgemeinde mit dem Antrage auf Erstattung der in dem Berichte der Königl. Regierung vom 18. März d. J. gedachten Kosten zurückzuweisen. Berlin den 8. Juni 1822.

Der Minister des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 13, S. 114.)

Da das Königl. Ministerium des Innern unterm 20. v. M., in Betreff der für die Kur armer Handwerksgesellen, welche auf der Wanderschaft erkranken, zu entrichtenden Kosten, auf die Vorschriften der §§. 353, 354 und 355, Tit. 8. Thl. II. des Allg. Landrechts als den allgemein zu beobachtenden Maaßstab der Entscheidung zurückgewiesen

hat, so wird solches den sämmtlichen Polizeibehörden zur Nachricht und Achtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß das Publikandum über diesen Gegenstand vom 12. September 1812 (Amtsblatt Nr. 40 für das gedachte Jahr) dadurch in so weit es von jenen Vorschriften abweichende Bestimmungen enthält, nicht wieder in Anwendung zu bringen ist. Marienwerder den 12. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 20, S. 151.)

Nach den Reseripten des Königl. Ministerii des Innern vom 20. Februar und 2. April d. J., soll rücksichtlich der Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte Handwerksgesellen bis auf Weiteres lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. 2. Tit. 8. §§. 353 bis 355, und vor der Hand nicht mehr nach dem Rescript vom 30. Mai 1812 verfahren werden. Indem wir diese Bestimmung hierdurch den betreffenden Behörden zur Kenntniß und Nachachtung bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß dadurch die auf das Rescript vom 30. Mai 1812 sich gründende Verordnung vom 12 Juni 1812 (Amtsblatt 1812 S. 188) aufgehoben wird. Es darf sich jedoch keine Commune hierdurch bestimmen lassen, einen bei ihr krank angekommenen oder krank gewordenen Gesellen weiter zu senden, indem dieselbe in solchem Falle derjenigen Commune, welche sich alsdann der Kur unterzieht, die Kosten zu ersetzen hat. Uebrigens haben die Grenz-Polizeibehörden die bestehenden Vorschriften, wegen sofortiger Zurückweisung der aus dem Auslande einwandernden, mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen sorgfältig zu beachten. Stettin den 28. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 16, S. 135, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s Heft S. 575.)

Seitens des Königl. Ministeriums des Innern ist bestimmt worden, daß Rücksichts der Kur- und Verpflegungskosten für kranke Handwerksgesellen, genau die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 8. §. 353 bis 355 zu befolgen sei. Hierdurch erleidet denn auch die Verordnung der vormaligen Pommerschen Regierung vom 12. Juli 1812 (S. 188 des Pommerschen Amtsblatts vom Jahre

1812 in Betreff der Kur und Verpflegung der auf der Wanderschaft erkrankten Handwerksgesellen eine wesentliche Abänderung. Die Polizeibehörden des Departements, insbesondere auch die Magistrate, werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich nach der gedachten Bestimmung gebührend zu achten, und unstatthafte Kosten-Liquidationen bei uns, so wie bei andern Behörden zu unterlassen. Cöslin den 10. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 15, S. 75.)

Da von dem Königl. Ministerium des Innern jetzt allgemein angenommen worden, daß die Kurkosten für fremde Handwerksgesellen von derjenigen Commune, wo sich der Krankheitsfall ereignet, ohne Regreß an den Ort der Heimath getragen werden müssen, indem das Landrecht Thl. 2. Tit. 8. §. 353 bis 355 jede Erstattung derartiger Kosten ausschließe, auch mittelst Circularverfügung vom 20. Febr. d. J. dieser Grundsatz zur allgemeinen Richtschnur vorgeschrieben ist, so wird hiermit die jenen Regreß betreffende Bekanntmachung vom 10. August 1812 (Amtsblatt 1812 Nr. 387.) für aufgehoben erklärt, und im Verfolg der anderweiten Bekanntmachung vom 24. August v. J. (Amtsblatt 1823 Nr. 188) den Communalbehörden der obige Grundsatz mitgetheilt, um rücksichtlich erkrankter Handwerksgesellen überall lediglich nach den angezogenen, auch im alten Umfange der Kur- und Neumark und Pommerns wieder eingetretenen Vorschriften des Landrechts zu verfahren. Es darf sich hierdurch jedoch keine Commune bestimmen lassen, einen bei ihr krank angekommenen oder krank gewordenen Gesellen weiter zu senden, indem dieselbe in solchem Falle derjenigen Commune, welche sich alsdann der Kur unterzieht, die Kosten zu ersetzen hat. Uebrigens haben die Grenzpolizeibehörden den Verordnungen im Amtsblatte von 1818 Nr. 198, von 1819 Nr. 274 und von 1822 Nr. 118, wegen sofortiger Zurückweisung der aus dem Auslande einwandernden, mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen, sorgfältig nachzukommen.

Potsdam den 27. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Posen, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 36, S. 366.)

Das Königl. Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 14. Juni d. J. in Absicht der auf der Wanderschaft erkrankenden Handwerksgesellen bestimmt, daß die Kurkosten derselben von der Commune, wo sich der Krankheitsfall ereignet, getragen werden müssen, indem der §. 355 Tit. 8. Thl. II. des Allg. Landrechts die Magistrate dazu verpflichtet. Diese Bestimmung bringen wir hiermit mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß, daß sich hiernach unsere Bekanntmachung vom 20. August 1818. (Amtsblatt pro 1818, Nr. 42, S. 680) abändert.

Posen den 7. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Unter dem 1. Octbr. 1824 ward von dem Königl. Ministerio des Innern der Magistrat zu Wittstock in Betreff der Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte Handwerksgesellen dahin beschieden, daß die im Allgemeinen Landrecht Thl. 2 Tit. 8 §. 353 und 354 gedachten Kosten, wenn sie von den zünftigen Gewerken nicht aufgebracht werden können, nach Vorschrift dieses Gesetzes aus der Communal-Kasse zu entnehmen sind. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 4s Heft S. 1073.) Dasselbe Königl. Ministerium bestimmte in einem Rescripte an die Königl. Regierung zu Danzig vom 21. Octbr. 1825 (Ebendas. S. 1074), daß in Anwendung des §. 353 Thl. 2, Tit. 8, des Allgem. Landrechts, Gesellen und event. Gewerke für alle erkrankte Gesellen, gleichviel, ob sie schon krank angekommen oder erst in der Arbeit erkrankt sind, Rath schaffen müssen.

Ferner s. auch Armen-Krankenpflege, Krankentransport, Kurkosten.

Hebammen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Wohnungsveränderung

der Hebammen betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, St. 86, S. 599.)

Es sind Fälle vorgekommen, daß Hebammen, die Behufs ihrer Reise nach dem Lehr-Institute und während ihres Aufenthalts daselbst von den betreffenden Communen eine baare Geld-Unterstützung erhielten und demnächst für diese Communen angestellt wurden, bald nachher ihre Stelle wieder aufkündigten, um von dort zu verziehen, oder Letzteres auch wohl für sich selbst thaten, wodurch sodann die Communen nicht nur in augenblickliche Verlegenheit kamen, sondern sich auch Schwierigkeiten wegen der vorgedachten Geldunterstützung erhoben. Um daher dergleichen Irrungen für die Folge zu verhüten, wird folgendes hierdurch festgesetzt: 1) Jede Hebamme, welche von dem Orte, wo sie angestellt ist, zu verziehen beabsichtigt, hat solches wenigstens 6 Monate vorher der betreffenden Ortsbehörde anzuzeigen, damit für die Wiederbesetzung ihrer Stelle, entweder durch Anstellung einer bereits unterrichteten und qualificirten Hebamme gesorgt, oder eine andere Person zum Unterricht nach dem Königl. Hebammen-Institut geschickt und für die betreffenden Communen expertirt werden kann. Es darf also keine angestellte Hebamme von einem Orte verziehen, ehe sie die Erlaubniß dazu erhalten hat. 2) Jede Hebamme, die während ihres Unterrichts im Lehr-Institute von einer Commune eine Unterstützung an Gelde erhalten hat, und demnächst für dieselbe angestellt worden ist, ist verbunden, wenn sie vor Ablauf von 5 Jahren ihre Stelle verläßt, der Commune jene Geldunterstützungsgelder wieder zu erstatten, es sei denn, daß das Gegentheil in dem mit ihr abgeschlossenen Contracte ausdrücklich vorbehalten ist. Düsseldorf den 3. Novbr. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Leitung des Hebammenwesens betreffend, den übrigen Königl. Regierungen unter dem 22. Novbr. 1823 zur Nachachtung mitgetheilt. (v. Kamptz Annalen 7r Bd. 4s H. S. 998.) *)

*) Wesentlich modificirt durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Mai 1827 und die in Folge derselben ergangenen Bekanntmachungen s. oben S. 90 — 92.

Zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche die Kön. Regierung zufolge ihres Berichts vom 10. Septbr. v. J. bei der bisherigen Leitung des Hebammenwesens wahrgenommen hat, und zur Erledigung der deshalb entstandenen Bedenken, findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, der Königl. Regierung die nachfolgenden allgemeinen Regeln zur Richtschnur bei der künftigen Behandlung dieses Gegenstandes an die Hand zu geben. 1) Die Hebammen bilden keine geschlossene Zunft und es kann daher nirgends eine bestimmte Zahl von Hebammen fixirt werden, über welche hinaus einer übrigens gehörig qualificirten Hebamme der Betrieb ihres Gewerbes an diesem oder jenem Orte nicht zu gestatten wäre. 2) Es steht vielmehr jeder approbirten Hebamme, sobald den unten sub Nr. 12 bis 15 und resp. sub Nr. 20 erwähnten Verpflichtungen von ihr Genüge geleistet worden, völlig frei, an welchem Orte in den Königl. Staaten sie ihr Gewerbe betreiben will. 3) Die Eintheilung des platten Landes in Hebammenbezirke hat daher auch keinesweges den Zweck und die Wirkung, jeder andern approbirten Hebamme, außer der für den Bezirk besonders angestellten, die Niederlassung in demselben Bezirke unmöglich zu machen, sie soll vielmehr nur für die Königl. Regierung das Mittel werden, dafür sorgen zu können und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß so viel als möglich überall in ihrem Departement die Hülfe einer gehörig unterrichteten Hebamme in nicht zu weiter Entfernung zu erlangen sei. 4) Es sind daher auch die Hebammenbezirke keinesweges unveränderlich, und die für dieselben angesetzten Hebammen nicht als förmlich angestellte Beamte zu betrachten, vielmehr hat die Königl. Regierung bei der Ansetzung von Bezirkshebammen denselben jedesmal ausdrücklich zu eröffnen, daß eine andere Begrenzung und insbesondere auch eine Verkleinerung des Bezirks lediglich von dem Ermessen der Behörde abhängig bleibe, damit die Königl. Regierung bei vermehrter Population, oder wo sich sonst das Bedürfniß einer Vermehrung der Hebammenbezirke offenbart, demselben ohne Weiteres abzuhelfen im Stande sei. Auf gleiche Weise ist den Bezirkshebammen bei ihrer Ansetzung besonders zu eröffnen, daß, falls die Königl. Regierung durch das Benehmen der Hebamme sich genöthigt sehen sollte, derselben den Bezirk ganz zu nehmen, und sie lediglich als überhaupt approbirte Hebamme zu betrachten, gegen eine solche Bestimmung allenfalls der Recurs an das Ministerium, keinesweges aber die Provocation auf ein förmliches gerichtliches Absetzungsverfahren Statt finde. 5) In den Städten ist in der Regel, und wo nicht besondere

Localverhältnisse eine Abänderung nothwendig machen, auf zwei tausend Lebende eine Hebamme für nothwendig aber auch für hinlänglich erachten. Es wird aber dadurch, wie schon aus dem ad 1 und 2 Bestimmten folgt, nicht ausgeschlossen, daß über dieses Verhältniß hinaus in den Städten so viele Hebammen sich niederlassen, als es ihrer Convenienz gemäß achten; vielmehr kann das vorerwähnte Verhältniß nur zur Norm dafür dienen, ob Seitens der Behörden dahin zu wirken sei, daß in dieser oder jener Stadt sich mehrere Hebammen als bisher niederlassen. 6) Diejenigen Hebammen, welche nach dem ad 5 angegebenen Verhältnisse für die Stadt erforderlich sind, müssen besonders als Stadthebammen bezeichnet werden, und stehen also solche in dem nämlichen Verhältnisse und sind nach demselben Grundsatze zu behandeln, wie sub 4 wegen der Bezirkshebammen auf dem platten Lande festgesetzt worden ist. Es kann ihnen daher auch, so lange sie Stadthebammen bleiben, vorgeschrieben werden, in welchem Viertel der Stadt sie ihre Wohnung nehmen müssen. 7) Die Auswahl der Stadthebammen soll den städtischen Behörden zustehen, insofern sie die Kosten für den Unterricht derselben in den Hebammen-Unterrichtsanstalten tragen, und den Stadthebammen fixirte Besoldungen oder andere Remunerationen zusichern, welche nach dem Ermessen der Königl. Regierung als eine angemessene Vergütung für die den Stadthebammen dagegen aufzulegende Verpflichtung, daß sie armen Kreisenden unentgeldlichen Beistand gewähren, anerkannt werden können. 8) Da die in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Januar 1817 jeder von der Behörde approbirten Hebamme sub Nr. 2 zugesicherte Befreiung von allen Personalleistungen und persönlichen directen Abgaben, sowohl Communal- als grundherrlichen und Königl. Abgaben, denselben ausdrücklich nur bewilligt ist, „so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig werden," so ist diese Befreiung um so mehr nur auf die Bezirks- und Stadthebammen (oben Nr. 6) beschränkt, als andern Falls zu besorgen steht, daß insbesondere nach den größern Städten eine übergroße Menge von Hebammen sich zusammendrängen und zum doppelten Nachtheile der Stadt diese Exemtion in Anspruch nehmen würde. 9) Damit der sub 3 ausgesprochene Zweck der Bezirkseintheilungen so sicherer erreicht und den Bezirkshebammen Veranlassung gegeben werde, den ihnen zugewiesenen Bezirk nicht ohne Noth zu verlassen, sollen die nach der Allerhöchsten Cabinetsordre von Trauungen und Kindtaufen zu erhebenden Beiträge nur zur Unterstützung der Bezirkshebammen verwendet werden. 10) Da die Bestimmung, daß

der Bezirkshebamme auch von solchen Geburten innerhalb ihres Bezirks, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebamme berufen worden, der niedrigste Gebührensatz bezahlt werden solle, an mehreren Orten für lästig befunden worden, und zu Bitten um Abänderung Veranlassung gegeben hat, so soll den Einwohnern des Bezirks gestattet sein, durch Bewilligung eines mit Zustimmung der Königl. Regierung festzusetzenden angemessenen fixirten Emoluments für die Bezirkshebamme, die Verpflichtung ihr jeden Falls den niedrigsten Gebührensatz zu entrichten, abzulösen. Aber selbst in den Bezirken, wo eine solche Ablösung Statt gefunden, soll die Bezirkshebamme berechtigt bleiben, von denjenigen den niedrigsten Gebührensatz einzufordern, welche ungeachtet sie, den Beistand der Bezirkshebamme bei der herannahenden Geburt zu erlangen, den Umständen nach sehr wohl im Stande gewesen, doch entweder gar keinen Beistand oder den Beistand einer zur Geburtshülfe nicht approbirten Person verlangt haben. Auf jeden Fall verbleibt es da, wo eine solche Ablösung nicht Statt findet, bei den schon ergangenen Bestimmungen, daß der Gebührensatz, den die nicht zugezogene Bezirkshebamme zu fordern hat, wo nicht durch Local-Observanzen ein anderer Satz bestimmt ist, funfzehn Silbergroschen beträgt, und daß die Bezirkshebamme bei notorisch Armen sich dieser Forderung ganz zu enthalten hat. 11) Zum Unterricht in den Hebammen-Lehr-Anstalten können zunächst und vorzugsweise nur diejenigen zugelassen werden, welche sich verpflichten, noch unbesetzte Bezirks- oder Stadthebammenstellen zu übernehmen. Rücksichts der Auswahl der dazu geeigneten Personen durch die Communen selbst und der Prüfung ihrer Qualification sind die bekannten längst bestehenden Bestimmungen sorgfältig zu beobachten. 12) Jede Hebammenschülerin, welche eine solche Wahl angenommen hat, und auf den Grund derselben in das Hebammen-Lehr-Institut aufgenommen worden ist, übernimmt dadurch die Verpflichtung an dem Orte, für welchen sie in den Unterricht aufgenommen worden ist, wenigstens die auf ihre Approbation nächstfolgenden fünf Jahre zu bleiben. 13) Nach wohl bestandener Prüfung erhält eine solche Schülerin doch nur eine Approbation speciell für den Ort, für welchen sie in den Unterricht aufgenommen worden und diese Approbation wird ihr ohne Weiteres abgenommen und die fernere Ausübung der Geburtshülfe bei Vermeidung der dem unbefugten Betrieb des Hebammengewerbes gesetzlich angedroheten Strafen ihr untersagt, wenn sie ohne Zustimmung der Einwohner des Bezirks vor dem Ablauf der fünf Jahre entweder

ohne zureichende Gründe, über deren Hinlänglichkeit lediglich die Königl. Regierung entscheidet, den Bezirk verläßt, oder die Ausübung der Geburtshülfe aufgiebt. 14) Nach dem Ablaufe der fünf Jahre steht es auch einer solchen Hebamme, die lediglich mit Rücksicht auf ihre Niederlassung in einem bestimmten Bezirk in den Unterricht aufgenommen worden war, völlig frei, ihre Hebammenstelle aufzukündigen und demnächst an jedem ihr beliebigen Orte der Königl. Staaten das Hebammengewerbe zu betreiben. Die Aufkündigungsfrist ist darnach zu bestimmen, daß dem Bezirke die gehörige Zeit bleibt, eine andere Schülerin zu wählen und unterrichten zu lassen. 15) Von der Verpflichtung die sub Nr. 12 bestimmte fünfjährige Frist auszudauern, wird die Hebamme frei, wenn sie durch ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Kreisphysikus nachweisen kann, daß dem Bedürfniß des Bezirks ihrer Niederlassung bereits dadurch abgeholfen ist, daß eine zweite gehörig qualificirte Hebamme sich daselbst niedergelassen hat, die das Zutrauen der Einwohner besitzt und daß sie sich keiner Fehler und Vernachlässigungen schuldig gemacht habe. 16) Ueber die Verpflichtungen und Bestimmungen unter Nr. 12 bis 15 incl. ist jede in dem bezeichneten Falle sich befindende Hebammenschülerin noch vor ihrer Aufnahme in die Anstalt ausführlich in einem von ihr zu unterschreibenden Protocolle zu belehren. 17) Erst wenn alle Bezirks- und Stadt-Hebammenstellen desjenigen Landestheils, für welchen die Hebammen-Unterrichts-Anstalt bestimmt ist, bereits besetzt sind, können auch solche Personen in die Anstalt zum Unterricht aufgenommen werden, welche sich zur Niederlassung in einem bestimmten Bezirke nicht verpflichten. 18) Frauenspersonen, welche in der Geburtshülfe außerhalb einer Hebammen-Unterrichts-Anstalt unterrichtet worden zu sein behaupten, sollen zu den Prüfungen als Hebammen nur dann zugelassen werden, wenn sie durch mit öffentlichem Siegel beglaubigte Zeugnisse in Staatsämtern stehender Medicinalpersonen nachweisen, daß sie unter deren Anleitung die Geburtshülfe nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch erlernt haben. Es muß deshalb in diesen Zeugnissen bemerkt sein, daß sie wenigstens zwei Geburten bereits selbst unter Aufsicht ihres Lehrers gehoben haben, und ist sowohl Ort, Tag und Jahr, wo die Hülfe geleistet worden, als Namen und Stand der Gebährerin ausdrücklich in das Zeugniß aufzunehmen. Ueberdieß aber soll demnächst die Prüfung selbst so viel als möglich auch praktisch angestellt werden. 19) Für die Bezirks- und Stadt-Hebammen, welche nach Nr. 14 und 15 den Ort ihrer ersten Niederlassung verlassen wollen, so wie für die

nach Nr. 17 und 18 unterrichteten Hebammen sind Approbationen ohne Benennung eines bestimmten Ortes auszufertigen, durch welche sie von dem Genusse der den Bezirks- und Stadthebammen bewilligten Vorrechte ausgeschlossen, dagegen aber an jedem ihnen beliebigen Orte, mit Ausnahme der Städte, welche eine die Seelenzahl von 20,000 übersteigende Bevölkerung in sich schließen, sich niederzulassen berechtigt werden. 20) Um den Andrang nach den Städten von mehr als 20,000 Einwohnern in Schranken zu halten, anderntheils aber auch diesen Städten gegen die Vortheile, welche die Hebammen in denselben zu erwarten haben, den Vorzug zu sichern, daß nur völlig bewährte und ausgezeichnete Hebammen in ihnen aufgenommen werden, sollen diejenigen, welche nicht von Anfang an, als zu Stadthebammen für diese Städte designirt zu dem Unterrichte zugelassen worden sind, nur alsdann in diesen Städten sich niederlassen dürfen, wenn sie zuförderst nachweisen, daß sie bereits fünf Jahre die Geburtshülfe ausgeübt haben, ohne daß gegen ihren sittlichen Wandel oder gegen ihre Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit jemals Klage erhoben worden, demnächst aber auch in einer von den Medicinal-Polizeibeamten der Stadt, in welcher sie sich niederlassen wollen, mit Zuziehung anderer Aerzte anzustellenden Prüfung zeigen, daß sie durch fortgesetztes fleißiges Studiren des Hebammen-Lehrbuchs sich die in demselben gegebenen Anweisungen stets gegenwärtig erhalten haben. 21) In besonderen Fällen auf den Antrag der Königl. Regierung von dem Nachweis der in Nr. 20 verlangten fünfjährigen Praxis zu dispensiren, behält das Ministerium sich hierdurch vor. 22) Einer besondern Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung in extenso durch das Amtsblatt bedarf es nicht, da dieselbe hauptsächlich nur als Instruction für die Königl. Regierung dienen soll. Berlin den 1. Novbr. 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Die Königl. Regierung zu Potsdam erließ hiernach folgende Bekanntmachung, das Hebammenwesen betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 17, Nr. 76, S. 85.) *)

*) In gleicher Art auch die Königl. Regierung zu Bromberg unter dem 29. April 1824, Amtsblatt 1824 St. 38 S. 373, zu Breslau unter dem 18. Juni 1824, Amtsbl. St. 26 S. 217 ꝛc.

Ueber die Ansetzung der Bezirks- und Stadthebammen und über die Ausübung des Hebammengewerbes überhaupt, sind mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Jan. 1817 (Amtsbl. 1817 Nr. 19) und in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. Novbr. v. J. folgende Bestimmungen festgesetzt: 1) Die Eintheilung des platten Landes in Hebammenbezirke hat nur den Zweck, zu bewirken, daß so viel als möglich die Hülfe einer gehörig unterrichteten Hebamme in nicht zu weiter Entfernung zu erlangen sei, keineswegs aber jeder andern approbirten Hebamme die Niederlassung in demselben Bezirke unmöglich zu machen. 2) Die Hebammenbezirke sind keineswegs als unveränderlich zu betrachten. Vielmehr haben die betreffenden landräthlichen Behörden und Kreisphysici bei der Ansetzung von Bezirks-Hebammen denselben ausdrücklich zu erklären, daß die Veränderung ihrer Bezirke stets von dem Ermessen der Behörde abhängig bleibe, auch wenn letztere sich durch das Benehmen der Hebammen genöthigt sehen sollte, derselben den Bezirk ganz zu nehmen, und sie lediglich als überhaupt approbirte Hebamme zu betrachten, keine Provocation auf ein gerichtliches Absetzungsverfahren Statt finden könne. 3) In den Städten wird zwar auf 2000 Einwohner eine Hebamme für nöthig erachtet. Doch können auch über dieses Verhältniß hinaus in den Städten so viele Hebammen sich niederlassen, als sie es ihrer Convenienz gemäß achten. 4) Diejenigen Hebammen, welche nach dem ad 3. angegebenen Verhältnisse für die Stadt erforderlich sind, werden als Stadthebammen bezeichnet, und sind nach demselben Grundsatze zu behandeln, wie es sub 2. wegen der Bezirkshebammen des platten Landes festgesetzt ist. Es kann ihnen daher auch, so lange sie Stadthebammen bleiben, vorgeschrieben werden, in welchem Viertel der Stadt sie ihre Wohnung nehmen müssen. 5) Die Auswahl der Stadthebammen steht den städtischen Behörden zu, in sofern diese die Kosten für den Unterricht derselben in der Hebammen-Lehr-Anstalt tragen, und ihnen fixirte Besoldungen oder andere Remunerationen für den bei armen Kreisenden unentgeldlich zu leistenden Beistand zusichern. 6) Die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Januar 1817 bewilligte Befreiung von allen Personalleistungen und persönlichen directen Abgaben, ist nur auf die Bezirks- und Stadthebammen beschränkt. Auch sollen die Unterstützungen aus dem Landhebammenfonds nur für die Bezirkshebammen verwendet werden. 7) Die Einwohner eines Hebammenbezirks können die Verpflichtung der Bezirkshebamme, im Fall eine

andere approbirte Hebamme gebraucht ist, den niedrigsten Gebührensatz zu entrichten, durch ein, mit unserer Zustimmung festzusetzendes fixirtes Emolument ablösen. Aber selbst da, wo eine solche Ablösung Statt gefunden, soll die Bezirkshebamme berechtigt bleiben, von denjenigen den niedrigsten Gebührensatz einzufordern, welche, ungeachtet sie den Beistand der Bezirkshebamme bei der herannahenden Geburt zu erlangen, den Umständen nach, sehr wohl im Stande gewesen, doch entweder gar keinen Beistand, oder den einer zur Geburtshülfe nicht approbirten Person verlangt haben. 8) Zum Unterricht in der Hebammen-Lehranstalt können zunächst und vorzugsweise nur diejenigen gelassen werden, welche sich verpflichten, noch unbesetzte Bezirks- oder Stadt-Hebammenstellen zu übernehmen. Rücksichts der Auswahl der dazu geeigneten Personen durch die Communen selbst und der Prüfung ihrer Qualification sind die bekannten längst bestehenden Bestimmungen sorgfältig zu beobachten. 9) Jede Hebammenschülerin, welche eine solche Wahl angenommen hat, und auf den Grund derselben in das Hebammen-Lehrinstitut aufgenommen ist, übernimmt dadurch die Verpflichtung, an dem Orte, für welchen sie in den Unterricht aufgenommen ist, wenigstens, die auf ihre Approbation nächstfolgenden fünf Jahre zu bleiben. Verläßt sie in diesem Zeitraum den Bezirk ohne Zustimmung seiner Einwohner, und ohne unsere Genehmigung, so wird ihr die Approbation abgenommen, und die Ausübung der Geburtshülfe untersagt. Nach dem Ablaufe der 5 Jahre kann sie ihre Hebammenstelle aufkündigen, und an einem andern Orte das Hebammengewerbe betreiben. Die Aufkündigungsfrist muß jedoch Ein Jahr dauern, um durch das Anlernen einer andern Schülerin die Bezirkshebammenstelle wieder besetzen zu können. 10) Von der Verpflichtung, die sub 9. bestimmte fünfjährige Frist auszudauern, wird die Hebamme frei, wenn sie durch ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Kreisphysikus nachweisen kann, daß dem Bedürfniß ihres Bezirks bereits durch Niederlassung einer zweiten, gehörig qualificirten Hebamme von gutem Verhalten abgeholfen ist, die das Zutrauen der Einwohner besitzt. 11) Ueber die Verpflichtungen und Bestimmungen unter 9. 10. haben die landräthlichen Behörden jede in dem bezeichneten Falle sich befindende Hebammenschülerin noch vor ihrem Abgange in die Lehranstalt in einem, von ihr zu unterschreibenden Protocolle zu belehren. Wegen der in andern Lehranstalten angeblich unterrichteten Frauen, und der Prüfung ihrer Qualification, ist in jedem einzelnen Falle unsere Bestimmung nachzusuchen. 12) Die Hebammen, welche mit

der, nach 9. und 10. ihnen ertheilten Genehmigung den Ort ihrer ersten Niederlassung verlassen wollen, oder welche vor dem Unterrichte nicht die Zusicherung der Anstellung als Bezirks- und Stadthebammen hatten, erhalten die Approbation ohne Benennung eines bestimmten Orts, durch welche sie von dem Genusse der den Bezirks- und Stadthebammen bewilligten Vorrechte ausgeschlossen, dagegen aber in jedem ihnen beliebigen Orte sich niederzulassen berechtigt werden, mit Ausnahme der Städte von mehr als 20,000 Einwohnern, in welchen sich diejenigen, die nicht von Anfang an als zu Stadthebammen designirte zum Unterrichte zugelassen worden sind, nur nach besonderer Prüfung ihrer Kenntnisse und ihres Verhaltens, während einer, mindestens fünfjährigen Ausübung der Geburtshülfe, nach Befinden der Behörde niederlassen dürfen. Potsdam den 12. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, denselben Gegenstand betreffend.

(Amtsblatt derselben 1824, St. 14, S. 94.)

Folgende, unterm 1. Novbr. v. J. von dem Königl. Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten erlassene Bestimmungen in Betreff des Hebammenwesens werden mit Bezug auf unsere desfallsigen frühern Verfügungen und besonders derjenigen vom 13. Decbr. 1817 und 23. Januar 1821 (im 51. Stücke des Jahrgangs 1817 und im 5. Stücke des Jahrgangs 1821) hierüber zur Nachachtung bekannt gemacht. Art. 1. Zum Unterricht in die Hebammen-Lehranstalten können zunächst und vorzugsweise nur solche Frauenspersonen zugelassen werden, welche sich verpflichten, noch unbesetzte Distrikts- oder Stadt-Armen-Hebammenstellen zu übernehmen. Rücksichts der Auswahl der dazu geeigneten Personen durch die Gemeinden selbst, und der Prüfung ihrer Qualification sind die bekannten längst bestehenden Vorschriften (Amtsblatt Jahrgang 1820 St. 13) sorgfältig zu beobachten. Art. 2. Jede Hebammenschülerin, welche eine solche Wahl angenommen hat, und auf den Grund derselben in das Hebammen-Lehr-Institut aufgenommen worden ist, übernimmt dadurch die Verpflichtung an dem Orte, für welchen sie in den Unterricht aufgenommen ist, wenigstens die auf ihre Approbation nächstfolgenden fünf Jahre zu bleiben. Art. 3. Nach wohlbestandener Prüfung erhält eine solche Schülerin doch nur eine Approbation speciell für den Ort, für welchen sie in den Unterricht aufgenommen worden, und diese Approbation wird ihr ohne Weiteres abgenommen und die fernere Ausübung der Geburtshülfe bei Vermeidung

der dem unbefugten Betrieb des Hebammen-Gewerbes gesetzlich angedrohten Strafen ihr untersagt, wenn sie ohne Zustimmung der Einwohner des Bezirks vor dem Ablauf der fünf Jahre, entweder ohne zureichende Gründe, über deren Hinlänglichkeit lediglich die Königl. Regierung entscheidet, den Bezirk verläßt, oder die Ausübung der Geburtshülfe aufgiebt. Art. 4. Nach dem Ablauf der fünf Jahre steht es auch einer solchen Hebamme, die lediglich mit Rücksicht auf ihre Niederlassung in einem bestimmten Bezirke in den Unterricht aufgenommen worden war, völlig frei, ihre Hebammenstelle aufzukündigen nnd demnächst an jedem ihr beliebigen Orte der Königl. Staaten das Hebammengewerbe zu betreiben. Die Aufkündigungsfrist ist darnach zu bestimmen, daß dem Bezirke die gehörige Zeit bleibt eine andere Schülerin zu wählen und unterrichten zu lassen. Art. 5. Von der Verpflichtung, die Art. 2 bestimmte fünfjährige Frist auszudauern, wird die Hebamme frei, wenn sie durch ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Kreis-Physikus nachweisen kann, daß dem Bedürfniß des Bezirks ihrer Niederlassung bereits dadurch abgeholfen ist, daß eine zweite gehörig qualificirte Hebamme sich daselbst niedergelassen hat, die das Zutrauen der Einwohner besitzt, und daß sie selbst in ihrem Gewerbe sich keiner Fehler und Vernachläßigungen schuldig gemacht habe. Art. 6. Ueber die Verpflichtungen und Bestimmungen unter Art. 2 bis 5 incl. ist jede in dem bezeichneten Falle sich befindende Hebammenschülerin noch vor ihrer Aufnahme in die Anstalt ausführlich in einem von ihr zu unterschreibenden Protocolle zu belehren. Art. 7. Erst wenn alle Bezirks- und Stadt-Armen-Hebammenstellen desjenigen Landestheils, für welchen die Hebammen-Unterrichts-Anstalt bestimmt ist, bereits besetzt sind, können auch solche Personen in die Anstalt zum Unterricht aufgenommen werden, welche sich zur Niederlassung in einem bestimmten Bezirke nicht verpflichten. Art. 8. Uebrigens sind die Hebammen-Distrikte keineswegs als unabänderlich, und die für dieselben angesetzten Hebammen nicht als Beamte zu betrachten; eine andere Begränzung und insbesondere auch eine Verkleinerung des Distrikts hängt lediglich von dem Ermessen der Regierung ab. Ist dieselbe durch das Benehmen der Hebamme genöthigt, ihr den Distrikt ganz zu nehmen, so findet gegen eine solche Bestimmung die Provocation auf ein förmliches gerichtliches Absetzungs-Verfahren nicht Statt. Künftig sind die Distriktshebammen bei ihrer Anstellung durch die Bürgermeister jedesmal besonders hierauf aufmerksam zu machen. Art. 9. Distriktshebammen, welche, der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 4 unsrer

Verordnung vom 23. Jan. 1821 zuwider, von Einwohnern, die statt ihrer andere approbirte Hebammen zu den Entbindungen berufen haben, dennoch die Gebühren verlangen, verlieren dadurch jeden Anspruch auf die Fortbeziehung des ihnen von den betreffenden Gemeinden bewilligten Gehalts und sollen nach der Regierung davon gemachter Anzeige abgesetzt, und für die Zukunft lediglich als überhaupt approbirte Hebammen betrachtet werden. Art. 10. Letztere haben keinen Anspruch auf die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Januar 1817 ausschließlich den angestellten Hebammen, so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig worden, zugesicherte Befreiung von allen Personalleistungen und persönlichen directen sowohl Communal-, als Grundherrlichen und Königl. Abgaben. 11. Für die Distrikts- und Stadt-Armen-Hebammen welche nach Art. 4 und 5 den Ort ihrer ersten Niederlassung verlassen wollen, müssen die Approbationen umgeschrieben, und ohne Benennung eines bestimmten Ortes von der Regierung ausgefertigt werden, durch welche sie von dem Genusse der den Distrikts- und Armen-Hebammen bewilligten Vorrechte ausgeschlossen, dagegen aber an jedem ihnen beliebigen Orte, mit Ausnahme der Städte, welche eine die Seelenzahl von 20,000 übersteigende Bevölkerung in sich schließen, sich niederzulassen berechtigt werden. Art. 12. Hebammen, welche nicht von Anfang an, als zu Stadt-Hebammen für diese Städte designirt, zu dem Unterricht zugelassen worden sind, dürfen sich nur alsdann in diesen Städten niederlassen, wenn sie zuvörderst nachweisen, daß sie bereits 5 Jahre die Geburtshülfe ausgeübt haben, ohne daß gegen ihren sittlichen Wandel, oder gegen ihre Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit jemals Klage erhoben worden, demnächst aber auch in einer von den Medicinal-Polizeibeamten der Stadt, in welcher sie sich niederlassen wollen (in Cöln von unserm Regierungs- und Medicinalrathe), mit Zuziehung anderer Aerzte anzustellenden Prüfung zeigen, daß sie durch fortgesetztes fleißiges Studiren des Hebammen-Lehrbuchs sich die in demselben gegebenen Anweisungen stets gegenwärtig erhalten haben.

Cöln den 26 März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Merseburg, die künftige Leitung des Hebammenwesens betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r B. 2s H. S. 607.)

Das Ministerium findet die von der Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 28. v. M. gegen die unterm 1. Novbr. v. J. *) erlassene Verfügung wegen der künftigen Leitung des Hebammenwesens geäußerten Bedenken nicht erheblich, und darin zu einer Abänderung jener Verfügung keine Veranlassung. Was dagegen die nähere Bestimmung betrifft, welche die Königl. Regierung sich erbittet, so versteht es sich ad 1 von selbst, daß unter den in Staatsämtern stehenden Medicinalpersonen, auf welche Nr. 18 der Verfügung vom 11. Novbr. d. J. verweiset, sowohl Kreisphysiker als Mitglieder der Medicinal-Collegien und der medicinischen Facultäten der Universitäten verstanden werden, überall aber nur solche Beamte, welche selbst zur Ausübung der Geburtshülfe berechtigt sind, und ad 2, daß die in Nr. 18 der mehrerwähnten Verfügung angeordneten Prüfungen, wie alle Hebammen-Prüfungen, nach der in Nr. 3. §. 2. der Instruction für die Medicinal-Collegien gegebenen Vorschrift veranstaltet werden müssen; ad 3. ist es ein Mißverständniß der §§. 6 und 8 der gedachten Verfügung, wenn die Königl. Regierung glaubt, daß auch den Stadthebammen ein Bezirk mit dem in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Januar 1817 sub Nr. 3 bestimmten Rechte angewiesen werden soll. Die Nr. 3 der Allerhöchsten Cabinetsordre spricht ausdrücklich nur von Landhebammen, in Städten ist die unter dieser Nr. vorgeschriebene Einrichtung nicht nöthig. Dagegen bewilligt Nr. 2 der Allerhöchsten Cabinetsordre die darin erwähnte Exemtion jeder angestellten Hebamme, und darum ist auch unter Nr. 8 der Verfügung vom 1. Novbr. d. J. nur von dieser Exemtion die Rede. Unter Nr. 6 ist den Behörden die Befugniß vorbehalten, den Stadthebammen das Viertel, in welchem sie ihre Wohnung nehmen müssen, anzuweisen, gerade deshalb, weil zu besorgen ist, daß sonst auch die Stadthebammen bei der Wahl ihrer Wohnungen lediglich ihren Vortheil, nicht das Bedürfniß der Stadt berücksichtigen, und daher in wenigen Vierteln sich zusammendrängen möchten, während die entfernteren, von weniger wohlhabenden Einwohnern bewohnten Quartiere, die oft schleunig nöthige Hülfe erst in größerer Entfernung finden würden. Wenn in Nr. 6 der Verfügung vom 1. Novbr. v. J. auf Nr. 4 Bezug genommen ist, so bezieht sich solches offenbar nur auf die Amovibilität auch der Stadthebammen und auf die den Behörden vorbehaltene Befugniß, die Stadthebam-

*) Oben S. 384 — 389.

men nach dem sich ändernden Bedürfniß auch zu einer Aenderung ihrer Wohnung anzuweisen; ad 4. findet das Ministerium nicht nöthig, die Bestimmung Nr. 14 der Verfügung vom 11. Novbr. d. J. zu beschränken. Daß die Hebamme, welche von der ihr hier eingeräumten Befugniß Gebrauch machen will, sich an dem von ihr gewählten Niederlassungsorte zugleich darüber ausweisen muß, wie sie ihr Gewerbe bisher so betrieben habe, daß etwas Erhebliches nicht dagegen zu erinnern gewesen ist, liegt in der Natur der Verhältnisse; ad 5. ist eigentlich schon durch Nr. 10 der Verfügung vom 22. Novbr. v. J. entschieden, indem danach den Landhebammen in den ihnen angewiesenen Bezirken, die durch Nr. 3 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Januar 1817 festgesetzte Entschädigung, so lange deren Ablösung nicht erfolgt ist, allerdings auch von den Gebürten gezahlt werden muß, zu denen eine andere approbirte Hebamme gerufen worden ist; ad 6. ist schon in der Verfügung vom 1. Novbr. d. J. bemerkt, daß ihr Abdruck in extenso in den Amtsblättern nicht nöthig ist, dadurch also der Abdruck dessen, was wirklich einer allgemeinen Bekanntmachung bedarf, nicht ausgeschlossen. Hierher rechnet das Ministerium aber dasjenige nicht, was besonders sub 1 in der gedachten Verfügung darüber angeführt ist, daß das Hebammen-Gewerbe nicht in die Schranken einer geschlossenen Zunft gefesselt werden dürfe, da hierin nur das Anerkenntniß der längst bestehenden gesetzlichen Vorschrift und Verfassung liegt und zu besorgen ist, daß eine besondere öffentliche Bekanntmachung desselben nur Mißverständnisse und ein sonst nicht zu erwartendes Zudrängen veranlassen werde. Berlin den 17. Mai 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Medicinal-Abtheilung.
[gez.] Hufeland.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königliche Regierung in Cöslin, die Approbation der Hebammen betreffend. *) (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 920.)

Nach den bisherigen Bestimmungen durfte die Approbation der Hebammen erst nach vorgängiger Genehmigung

*) Dem Königl. Polizei-Präsidio in Berlin und mehreren Kön. Regierungen zur Nachachtung zugefertigt.

des Ministeriums von den betreffenden Königl. Regierungen erfolgen, zu welchem Ende von letzteren die Prüfungs-Verhandlungen und die Zeugnisse der Hebammenschülerinnen eingesandt werden müßten. Da jedoch gegenwärtig in den meisten Provinzen der Monarchie der Hebammenunterricht gehörig organisirt, und das Hebammenwesen fester geregelt ist, so hat das Ministerium nach dem Antrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 3. Juni d. J. beschlossen, hierin eine Aenderung in der Art eintreten zu lassen, daß diejenigen Hebammenschülerinnen, welche in den Hebammen-Lehr-Instituten zu Gumbinnen, Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Berlin, Frankfurt, Breslau, Oppeln, Wittenberg, Magdeburg, Halle, Erfurt und Cölln, den ordnungsmäßigen Unterricht genossen und bei der vorgeschriebenen Prüfung das Prädicat gut, oder recht gut, oder vorzüglich gut erhalten haben, sofort und ohne Anfrage von den Königl. Regierungen approbirt werden können. Von den hiernach Statt gefundenen Approbationen und Anstellungen ist in den gewöhnlichen halbjährlichen Nachweisungen, unter Angabe des Instituts, in welchem die Hebammen unterrichtet worden sind, und ihres erhaltenen Prüfungszeugnisses, die nöthige Anzeige zu machen. In allen übrigen Fällen dagegen ist zuvor die Genehmigung des Ministeriums nachzusuchen, ehe eine Hebammen-Approbation ausgefertigt wird.

Berlin den 24. Septbr. 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die Klassensteuer der Hebammen betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, St. 51, S. 423.)

Die den Hebammen auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28. Januar 1817 bewilligte Steuerfreiheit kann für dieselben hinsichtlich der Klassensteuer, nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1820, nur dann in Anwendung kommen, wenn sie Wittwen sind und selbstständig eine Wirthschaft führen, wie solches durch das Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 13. Juli 1820 ausdrücklich vorgeschrieben ist. Es haben daher die Hebammen nach specieller Vorschrift der Instruction wegen Veranlagung der Klassensteuer vom 3. Oct. 1822, wenn sie verheirathet sind und in der letzten Klasse stehen, für ihre Person keinen Anspruch auf Befreiung von

der Klassensteuer. Wir bringen diese, unsere Bekanntmachung vom 7. August v. J. §. 3 (Amtsblatt 1824, Nr. 162, S. 321) erläuternden Bestimmungen hierdurch wieder in Erinnerung. Minden den 16. Septbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, die Communal-Abgaben der Hebammen betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, St. 51, S. 432.)

Da in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Jan. 1817 (Amtsblatts-Verfügung vom 6. Septbr. 1817 S. 305) bei Hebammen eine Befreiung von persönlichen Communal-Abgaben nur so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig werden, zugesichert worden, so ist diese Bestimmung durch ein Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. Nov. 1823 näher dahin declarirt worden: daß diese Befreiung nur auf die Bezirks- und in gleicher Qualität förmlich angestellten Stadthebammen zu beziehen sei; — und können daher andere Hebammen unbedenklich zu den sie sonst nach ihrem Gewerbe-Einkommen treffenden Gemeindebeiträgen und andern Communallasten eben so wie andere Mitglieder der Gemeinde angezogen werden. Auch versteht es sich von selbst, daß die Stadt- und Landbezirkshebammen nur für das aus ihrem Gewerbe hervorgehende Einkommen die Befreiung von Communal-Abgaben verlangen können, wogegen sie von ihrem sonstigen Einkommen und Vermögen sich der Entrichtung der darauf treffenden Gemeinde-Abgaben nicht entziehen können. Königsberg den 1. Decbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Verbot der Königl. Regierung zu Aachen, daß Hebammen todte neugebohrne Kinder beerdigen helfen. (Amtsbl. derselben St. 39, S. 266.)

Wir haben sehr ungern vernommen, daß sich hin und wieder Hebammen dazu verstehen, neugebohrne Kinder entweder geradezu selbst zu beerdigen, oder doch begraben zu helfen, indem sie desfalls sogar gegen gewisse Gebühren die todten Kinder stundenweit tragen. Da solches der Würde des Hebammengeschäfts durchaus zuwider ist, überdieß auch zu allerlei Mißdeutungen Anlaß geben kann, so untersagen wir sämmtlichen Hebammen ferner solche Dienstverrichtungen zu übernehmen, und machen alle Ortsvorstände und

Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks verbindlich, darauf zu achten, daß dieses Verbot nicht überschritten werde.

Aachen den 30. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, den von den Hebammen zu benutzenden Hülfsapparat betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, St. 5, S. 23.)

Den in der Hebammen-Lehranstalt in Berlin unterrichteten Hebammen wird bei ihrem Abgange aus derselben der ganze Hülfsapparat mitgegeben, den sie, nach Vorschrift des Lehrbuchs §. 131, jederzeit, wenn sie zu Entbindungen gerufen werden, bei sich zu führen verpflichtet sind. Dennoch sind Fälle zur Sprache gekommen, in denen Hebammen, ohne mit dem erforderlichen Hülfsapparat versehen zu sein, zu Entbindungen gegangen waren, wodurch nicht selten Nachtheil und Gefahr für die Kreißenden entstanden ist. Dies veranlaßt uns, den Herren Kreis- und Stadtphysikern und den Herren Aerzten und Geburtshelfern zur Pflicht zu machen, ihrerseits sorgfältig darauf zu achten, daß die Hebammen mit dem gedachten Hülfsapparate versehen sind und es nie versäumen, wenn sie zu Entbindungen gerufen werden, denselben jederzeit mitzunehmen. Gegen Hebammen, welche sich in dieser Rücksicht eine Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, wird nachdrückliche Bestrafung verfügt werden.

Potsdam den 22. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hebammen-Ordnung für den Posener Regierungsbezirk. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen 1827, St. 32, S. 377 — 395.)

Das Hebammenwesen hat in der neuesten Zeit so wesentliche Veränderungen gegen die Vorzeit erlitten, daß wir es für nöthig erachten, die gesetzlichen Bestimmungen, welche theils in den Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, theils in einzelnen Verfügungen enthalten sind, zusammenzustellen, selbige durch die Circular-Verfügung des hohen Ministerii der Medicinal-Angelegenheiten vom 1. Nov. 1823 zu ergänzen, und dadurch die Angelegenheit in ein geregeltes Ganze zu bringen. Dadurch ist die nachstehende Hebammen-Ordnung entstanden, welche dazu dienen soll, den uns nachgeordneten Behörden eine Uebersicht über das Hebammenwesen nach der jetzigen Ver-

fassung zu verschaffen, und ihnen zugleich einen Anhalt für die Verwaltung dieses Zweiges des Medicinalwesens in die Hände zu geben. §. 1. Die Sorge für die Bildung der Hebammen hat der Staat durch die Einrichtung und Unterhaltung des in der Stadt Posen befindlichen Hebammen-Lehrinstituts übernommen. Rücksichtlich der Einrichtung dieser Anstalt verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 16. Septbr. 1819 (Amtsblatt Nr. 45 S. 974). Es darf hier nicht übersehen werden, daß der Staat für den Unterricht der Hebammen in der hiesigen Provinz mehr thut, als in andern Provinzen, in denen die Lehranstalten durch Communalbeiträge unterhalten werden. Dagegen geschieht nicht nur die Unterhaltung des hiesigen Hebammeninstituts aus Staatsfonds, sondern es werden auch aus diesen Fonds die Mittel hergegeben, um in jedem Lehrcursus zwölf Schülerinnen unterhalten zu können, denen außer freiem Unterricht monatlich eine Unterstützung von 4 Thlr. verabreicht wird. Dadurch erlangt der Staat das Recht, über diese etatsmäßigen Schülerinnen vorzugsweise verfügen zu können. §. 2. Bekanntlich wird der Unterricht in dem hiesigen Hebammeninstitut sowohl in deutscher als in polnischer Sprache ertheilt. Zu diesem Behuf sind zwei Lehrcursus jährlich angeordnet, von denen der deutsche mit dem 1. Januar, und der polnische mit dem 1. Septbr. jeden Jahres beginnt. Wir setzen daher ein für allemal fest, daß die vorschriftsmäßigen Zeugnisse der für die verschiedenen Lehrabschnitte bestimmten Schülerinnen jedesmal vier Wochen vor Eröffnung des Unterrichts bei uns eingereicht sein müssen. Auf spätere Anmeldungen kann erst bei dem nächstfolgenden Lehrcursus gerücksichtigt werden. §. 3. Ohngeachtet wir bei den Kreisphysikern Kenntniß der Vorschriften, nach welchen die Zeugnisse für die Hebammenlehrtöchter ausgestellt sein müssen, voraussetzen können, und ohngeachtet diese Vorschriften auch den Kreis- und Ortsbehörden durch die Verordnung vom 4. Novbr. 1816 (Amtsblatt Nr. 24 S. 511) bekannt gemacht worden; so gehen doch noch fortwährend Zeugnisse ein, von denen kein Gebrauch zu machen ist. Wir wiederholen daher aus dem Lehrbuche der Geburtshülfe für die Hebammen in den Preußischen Landen, daß eine Lehrtochter vor der Zulassung zum Unterricht folgende Zeugnisse einreichen muß: 1) ein Zeugniß des Physikus über ihre Tauglichkeit zur Hebamme; daß sie fertig lesen, und wo möglich auch schreiben könne; daß sie das gehörige Alter zwischen 20 und 30 Jahren habe, nicht schwerhörig sei, gerade und zum Geschäft längliche Gliedmaßen, keine widrige Krankheiten u. s. w. an sich habe; 2) ein Zeugniß ihres

Beichtvaters, daß sie bisher als eine rechtschaffene Frau gelebt habe; 3) ein Zeugniß der Obrigkeit desjenigen Ortes, in welchem sie die Hebammenkunst ausüben will, darüber, daß sie, wenn sie für brauchbar gehalten worden ist, als Hebamme wirklich angesetzt und geschützt werden soll. Wenn bisher nach diesen Vorschriften nicht überall mit Strenge hat verfahren werden können, so wird dieß jetzt um so mehr geschehen können, als durch die Leistungen des Hebammeninstituts seit der Wiederbesitznahme der Provinz dem früher Statt gefundenen Mangel an unterrichteten Hebammen schon zum größten Theil abgeholfen ist. Es muß daher von jetzt ab darauf gesehen werden, daß die Lehrtöchter des Lesens wenigstens in so weit kundig sind, um das Hebammenlehrbuch verstehen zu können, und dieß wird auch gelingen, wenn bei der Wahl in den Städten auf gebildete Bürgerfrauen, und auf dem Lande auf die Frauen der Schullehrer und Wirthschaftsbeamten Rücksicht genommen, und die Auswahl nicht bis auf den letzten Augenblick verschoben wird. Was insbesondere das Zeugniß der Ortsbehörde, welches unter Nr. 3 genannt ist, anlangt, so setzen wir fest, daß in dieser Beziehung mit der Lehrtochter eine Verhandlung, welche mit einzureichen ist, aufzunehmen ist, in welcher sie sich verpflichten muß, nach bestandener Prüfung und erfolgter Approbation unweigerlich denjenigen Stadt- oder Landbezirk zu übernehmen, für welchen sie in Vorschlag gebracht worden. Dieß ist nothwendig, um allen nachherigen Weitläuftigkeiten vorzubeugen, die erledigten Landbezirke mit unterrichteten Hebammen zu versorgen, und insbesondere das Umherziehen der Landbezirkshebammen, und den Andrang derselben nach den Städten zu verhüten. §. 4. Nach beendigter Lehrzeit und bestandener Prüfung erhalten die Hebammen-Candidatinnen die Approbation von uns, und zwar in Beziehung auf die Stellung, die ihnen im bürgerlichen Leben angewiesen wird. §. 5. Wir bemerken daher zuvörderst, daß die Hebammen keine geschlossene Zunft bilden, und es kann nirgends eine bestimmte Zahl von Hebammen fixirt werden, über welche hinaus einer übrigens gehörig qualificirten Hebamme der Betrieb ihres Gewerbes an diesem oder jenem Orte nicht zu gestatten wäre. Es steht vielmehr jeder approbirten Hebamme, sobald den unten näher erwähnten Verpflichtungen von ihr Genüge geleistet worden, völlig frei, an welchem Orte in den Königl. Staaten sie ihr Gewerbe treiben will. §. 6. Diese Verpflichtungen sind durch die §. 4 angedeutete Stellung geboten, welche den Hebammen bei ihrem Uebertritt des bürgerlichen Lebens angewiesen werden muß. In dieser Beziehung giebt es: I. Landbezirkshebammen, II. Stadtbezirkshebammen,

III. frei prakticirende Hebammen. Die in der ersten und zweiten Cathegorie begriffenen Hebammen erhalten ihre Approbation mit Bezeichnung des Orts und des Bezirks, wogegen die Letztern ohne diese Bezeichnung approbirt, und dadurch von dem Genusse der den Land- und Stadtbezirkshebammen bewilligten Vorrechte ausgeschlossen werden. §. 7. Das Institut der Landbezirkshebammen existirt in dem hiesigen Departement bereits seit dem Jahre 1817 und verdankt seine Entstehung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Januar 1817, und unserer Bekanntmachung vom 3. Juli desselben Jahres (Amtsbl. pro 1817, Nr. 91, S. 927). Es hat nicht fehlen können, daß die erste Eintheilung der resp. Kreise in Landhebammen-Bezirke nicht überall zweckmäßig durchgeführt worden. Namentlich hat der Mangel an unterrichteten Hebammen auf dem platten Lande die Nothwendigkeit herbeigeführt, von städtischen Hebammen für die Landbezirke Gebrauch zu machen, wodurch größtentheils für die Bezirks-Einsassen der Vortheil, der ihnen durch die Anstellung einer Bezirkshebamme gewährt werden soll, verloren gegangen. Diesen und ähnlichen Uebelständen, welche sich durch die Erfahrung ergeben haben, muß für die Folge abgeholfen werden. In dieser Beziehung hat das Königl. Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten in der Verfügung vom 1. Novbr. 1823 als Grundsatz ausgesprochen, daß die Hebammenbezirke keinesweges als unveränderlich, und die für dieselben angesetzten Hebammen nicht als förmlich angestellte Beamte betrachtet werden sollen: es soll vielmehr bei der Ansetzung von Bezirkshebammen denselben jedesmal ausdrücklich eröffnet werden, daß eine andere Begrenzung und insbesondere auch eine Verkleinerung des Bezirks lediglich von dem Ermessen der Behörde abhängig bleibe, damit bei vermehrter Population, oder wo sich sonst das Bedürfniß einer Vermehrung der Hebammenbezirke offenbart, demselben ohne Weiteres abgeholfen werden könne. Auf gleiche Weise soll den Bezirkshebammen bei ihrer Ansetzung eröffnet werden, daß, Falls die Behörde durch das Benehmen der Hebamme sich genöthigt sehen sollte, derselben den Bezirk ganz zu nehmen, und sie lediglich als überhaupt approbirte Hebamme zu betrachten, gegen eine solche Bestimmung allenfalls der Recurs an das Ministerium, keinesweges aber die Provocation auf ein förmliches gerichtliches Verfahren Statt finde. §. 8. Soll bei der Hebammen-Bezirkseintheilung des platten Landes der gesetzlichen Bestimmung genügt, und der hierdurch beabsichtigte Zweck erreicht werden; so muß die Einrichtung so getroffen werden, daß die Bezirks-

hebamme von den Bezirks-Einsassen ohne Schwierigkeit erreicht werden kann, und auch wirklich im Stande ist, die ihr zu überweisenden Geburten zu verrichten. Hiernach ergeben sich folgende Maximen: a) 60 bis 80 Geburten sind als die Mittelzahl anzusehen, für welche eine Bezirkshebamme anzusetzen ist. Wird dieses Verhältniß mit der Bevölkerung des platten Landes zusammengehalten, so wird das Resultat gewährt, daß auf einen Hebammenbezirk 2000 Seelen gerechnet werden können, welches ohngefähr mit der in der Verordnung vom 3ten Juli 1817 (Amtsblatt Nr. 31 S. 827) ausgesprochenen Bestimmung zusammentrifft, wornach ein Hebammenbezirk 200 Familien enthalten soll; b) die Bezirkshebamme muß in dem Mittelpunkte des Bezirks, und unter allen Umständen in dem Umfange desselben wohnen; c) die Städte bleiben von den Landhebammenbezirken ausgeschlossen. Da es jedoch in unserm Departement noch Städte giebt, deren Bevölkerung weniger als 2000 Seelen beträgt, in welchen mithin der anzustellenden Hebamme die Mittelzahl von 60 bis 80 Geburten nicht überwiesen werden kann; so sind alle diese Städte in dieser Beziehung dem platten Lande gleich zu achten: es ist aus ihnen ein Landhebammenbezirk zu bilden, und ihnen aus den zunächst gelegenen Ortschaften eine Seelenzahl zuzulegen, wodurch für den Bezirk die Zahl von 2000 Seelen erreicht wird. §. 9. Um für das Bedürfniß in gleicher Art, wie es für das platte Land geschieht, zu sorgen, sollen in demselben besondere städtische Bezirkshebammen angestellt werden. Es ist auch hier das §. 8. aufgestellte Verhältniß der Bevölkerung zu den Geburten zum Grunde zu legen, und anzunehmen, daß in der Regel in den Städten, und wo nicht besondere Localverhältnisse eine Abänderung nöthig machen, auf 2000 Lebende eine Hebamme für nothwendig, aber auch für hinreichend zu erachten ist. Es wird jedoch dadurch, wie dieß schon aus dem Inhalte des §. 9 hervorgeht, nicht ausgeschlossen, daß über dieses Verhältniß hinaus in den Städten so viele Hebammen sich niederlassen können, als es ihrer Convenienz angemessen erachten: vielmehr soll das vorerwähnte Verhältniß nur zur Norm dafür dienen, ob Seitens der Verwaltungsbehörden dafür zu wirken sei, daß in dieser oder jener Stadt sich mehrere Hebammen als bisher niederlassen. Eben so wenig wird durch die Anstellung der Bezirkshebammen in den Städten für die Bewohner des Bezirks, in welchem die Hebamme angestellt, die Nothwendigkeit, sich derselben zu bedienen, oder für die Bezirkshebamme die Berechtigung bedingt, für die

in ihrem Bezirke von andern Hebammen verrichteten Entbindungen eine Schadloshaltung verlangen zu können. §. 10. Die städtischen Bezirkshebammen sollen vielmehr lediglich dazu dienen, daß sich die städtischen Behörden derselben zu ihren Zwecken gegen die den Hebammen zu gewährenden Vortheile (§. 11.) bedienen können. Es werden daher in allen Städten, deren Bevölkerung die Zahl von 2000 Seelen übersteigt, besondere Hebammen angestellt, und diese Hebammen, welche nach dem angegebenen Verhältnisse für die Stadt erforderlich sind, müssen als städtische Bezirkshebammen bezeichnet werden: sie stehen als solche in dem nämlichen Verhältnisse, und sind nach demselben Grundsatze zu behandeln, wie §. 7 und 8 wegen der Bezirkshebammen auf dem platten Lande festgesetzt worden. Es kann ihnen daher auch, so lange sie Stadtbezirks-Hebammen bleiben, vorgeschrieben werden, in welchem Viertel der Stadt sie ihre Wohnung nehmen müssen. §. 11. Die Auswahl der städtischen Bezirkshebammen soll den städtischen Behörden zustehen, in sofern sie die Kosten für den Unterricht derselben in den Hebammen-Unterrichtsanstalten tragen, und denselben fixirte Besoldungen oder andere Remuneration zusichern, welche nach unserm Ermessen als eine Vergütigung für die ihnen aufzulegende Verpflichtung, daß sie, in dem ihnen überwiesenen Bezirke, armen Kreisenden den unentgeldlichen Beistand gewähren, erkannt werden können. §. 12. Alle übrigen Hebammen, welche weder Land- noch Stadtbezirks-Hebammen sind, werden als frei praktizirende Hebammen bezeichnet: sie können sich unter den weiter unten anzugebenden Modificationen niederlassen, wo sie es nach ihrer Convenienz für angemessen halten, haben keine andere Verpflichtungen, als welche ihnen durch ihren Beruf und ihren Eid auferlegt werden, wogegen sie auch nicht berechtigt sind, auf diejenigen Vortheile Anspruch zu machen, welche den Land- und Stadtbezirks-Hebammen zustehen. §. 13. Der früher Statt gefundene Mangel an unterrichteten Hebammen ist jetzt zum größten Theil schon beseitigt. Zum Unterricht in dem Hebammen-Lehrinstitut können daher zunächst und vorzugsweise nur diejenigen zugelassen werden, welche sich verpflichten, noch unbesetzte Land- oder Stadtbezirks-Hebammenstellen zu übernehmen. Rücksichts der Auswahl der dazu geeigneten Schülerinnen entweder durch die Communen, oder durch die Kreisbehörden, so wie der Prüfung ihrer Qualification sind die §. 3. angegebenen Vorschriften sorgfältig zu beobachten. §. 14. Jede Hebammenschülerin, welche eine solche Wahl angenommen hat, und auf den Grund derselben zum Unterricht in

dem Hebammen-Lehrinstitut zugelassen worden ist, übernimmt dadurch die Verpflichtung, an dem Orte, für welchen sie in den Unterricht angenommen worden, wenigstens die auf ihre Approbation nächst folgenden fünf Jahre zu bleiben. §. 15. Nach wohl bestandener Prüfung erhält eine solche Schülerin eine Approbation speciell für den Ort, für welchen sie zum Unterricht angenommen worden, (§. 6) und diese Approbation wird ihr ohne weiteres abgenommen, und die fernere Ausübung der Geburtshülfe bei Vermeidung der dem unbefugten Betrieb des Hebammengewerbes angedrohten Strafen ihr untersagt, wenn sie ohne Zustimmung der Einwohner des Bezirks vor dem Ablauf der fünf Jahre entweder ohne zureichende Gründe, über deren Hinlänglichkeit zu entscheiden, wir uns vorbehalten, den Bezirk verläßt, oder die Ausübung der Geburtshülfe aufgiebt. §. 16. Nach dem Ablauf der 5 Jahre steht es auch einer solchen Hebamme, die lediglich mit Rücksicht auf ihre Niederlassung in einem bestimmten Bezirke zum Unterricht zugelassen worden war, frei, ihre Hebammenstelle aufzukündigen, und demnächst an jedem ihr beliebigen Orte das Hebammengewerbe zu betreiben. Die Aufkündigungsfrist ist darnach zu bestimmen, daß dem Bezirke die gehörige Zeit bleibt, eine andere Schülerin zu wählen, und unterrichten zu lassen. §. 17. Von der Verpflichtung, die §. 14. bestimmte fünfjährige Frist zu bleiben, wird die Hebamme frei, wenn sie durch ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Kreisphysici nachweisen kann, daß dem Bedürfniß des Bezirks ihrer Niederlassung bereits dadurch abgeholfen ist, daß eine zweite gehörig qualificirte Hebamme sich daselbst niedergelassen hat, die das Zutrauen der Einwohner besitzt und daß sie selbst sich in ihrem Gewerbe keiner Fehler und Vernachläßigungen schuldig gemacht hat. §. 18. Ueber die Verpflichtungen und Bestimmungen der §§. 14. bis incl. 17. ist jede in dem bezeichneten Falle sich befindende Hebammenschülerin noch vor ihrer Zulassung zum Unterricht ausführlich in einem von ihr zu unterschreibenden Protokolle zu belehren. (§. 3.) §. 19. Erst wenn alle Land- und Stadtbezirks-Hebammenstellen bereits besetzt sind, können auch solche Personen zum Unterricht gelassen werden, welche sich zur Niederlassung in einem bestimmten Bezirke nicht verpflichten. Ausnahmen behalten wir uns nach sorgfältiger Prüfung der Gründe in jedem speciellen Falle vor. §. 20. Um den Andrang der Hebammen nach der Stadt Posen in Schranken zu halten, andertheils aber auch derselben gegen die Vortheile, welche die Hebammen hier zu erwarten haben, den Vorzug zu sichern, daß nur völlig bewährte und ausgezeichnete Hebammen hier

aufgenommen werden, sollen diejenigen, welche nicht vom Anfange an, als zu Stadthebammen designirt, zu dem Unterricht zugelassen worden sind, nur alsdann in der Stadt Posen sich niederlassen dürfen, wenn sie nachweisen, daß sie bereits fünf Jahre die Geburtshülfe ausgeübt haben, ohne daß gegen ihren sittlichen Wandel oder gegen ihre Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit jemals Klage erhoben worden, demnächst aber auch in einer von dem Stadtphysiko und Hebammenlehrer anzustellenden Prüfung zeigen, daß sie durch fortgesetztes fleißiges Studiren des Hebammenlehrbuchs sich die in demselben gegebenen Anweisungen stets gegenwärtig erhalten habe. §. 21. Die Obliegenheiten der Hebammen sind zum Theil schon oben §§. 8, 10, 11, 12 angedeutet worden. Alle, sie mögen in die Categorie der frei prakticirenden Hebammen gehören, oder als Land- und Stadt-Bezirkshebammen angestellt sein, haben die allgemeinen Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen vermöge ihres Berufs und des geleisteten Eides obliegen. Für die Land- und Stadt-Bezirks-Hebammen gehen jedoch noch besondere Verpflichtungen aus ihrer Stellung hervor, und diese sind, daß sie in dem Umfange, wo möglich in dem Mittelpunkte des ihnen überwiesenen Bezirks wohnen; daß sie sich aus demselben ohne Vorwissen ihrer zunächst vorgesetzten Behörde, und ohne daß für ihre Vertretung gesorgt ist, nicht entfernen, und daß sie notorisch arme Kreisende in ihrem Bezirke unentgeldlich entbinden. §. 22. Außerdem sind aber auch sämmtliche Hebammen, sie mögen ihr Gewerbe frei ausüben oder eine Anstellung als Land- und Stadtbezirks-Hebammen gefunden haben, dem Staate darüber Rechenschaft zu geben schuldig, daß sie bei sonstigem Wohlverhalten bemüht sind, die Lehren, welche ihnen in dem Unterrichte ertheilt worden, sich durch fleißiges Studiren des Hebammenlehrbuchs zu erhalten, und durch gewissenhafte Ausübung derselben ihre Kunstfertigkeit zu vervollkommnen. Zu diesem Behuf sind bereits durch unsere Bekanntmachung vom 7. Juni 1820 (Amtsblatt Nr. 26. pag. 367) die jährlichen Prüfungen der approbirten Hebammen angeordnet. Diese Prüfungen sind so einzurichten, daß in einem Verlaufe von 3 Jahren sämmtliche sowohl in den Städten, als auf dem Lande befindliche Hebammen geprüft sind, wozu wir hiermit die Kreisphysiker, so wie den Stadtphysikus in Posen, ganz besonders verpflichten wollen. Die Prüfungsverhandlungen, in welche zugleich die Nachricht zu übernehmen, ob die Hebammen bereits mit dem Hülfsapparate zu Entbindungen versehen, und in welchem Zustande sich dasselbe befindet, wie dies durch unsere Circularverfügung

vom 23. Juni d. J. ausdrücklich vorgeschrieben worden, sind in den Physikats-Registraturen zu asserviren, und werden wir sie uns von Zeit zu Zeit, wo wir es nöthig halten, einreichen lassen. Die Resultate der jährlichen Prüfungen sind in dem vierten Quartal-Sanitätsbericht eines jeden Jahres gleichzeitig mit den Nachrichten ꝛc., von denen in dem folgenden §. 23. die Rede sein wird, zu bemerken. §. 23. Endlich sind sämmtliche Hebammen gleich den übrigen Medicinalpersonen im Staate verbunden, die Beiträge zu den Sanitätsberichten zu liefern, wie dies bereits durch die Verordnung vom 14. Septbr. 1817 (Amtsblatt Nr. 40, pag. 1200) vorgeschrieben ist. Da diese Beiträge den Zweck haben, eine Uebersicht von dem Zustande des Hebammenwesens sowohl, als von dem Verhältnisse der durch unterrichtete Hebammen verrichteten Geburten zu den Geburten überhaupt zu erhalten, so ist es nöthig, daß sie gewissenhaft und sorgfältig zusammengestellt werden. Zu dem Ende werden, von jetzt ab, die Hebammen alljährlich mit einem Schema versehen, welches sie auszufüllen, und am Schlusse des Jahres an die resp. Kreisphysiker und an den Stadtphysikus in Posen zur vorschriftsmäßigen Benutzung bei Erstattung des letzten Quartal-Sanitätsberichts abzugeben haben. §. 24. Die Vortheile, deren sich die Hebammen für die zu übernehmenden Leistungen zu erfreuen haben, ergeben sich theils aus ihrem Berufe, theils aus ihrer Stellung. In der ersten Beziehung sind sie allgemein, und kommen allen Hebammen überhaupt zu statten: in der letztern werden dagegen nur die Land- und Stadtbezirks-Hebammen begünstigt. §. 25. Zu den allgemeinen Vortheilen sind zu rechnen: a. die in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Jan. 1817 ausgesprochene Begünstigung: daß jede von der Behörde approbirte Hebamme von allen Personalleistungen und persönlichen direkten Abgaben, sowohl Communal- als grundherrlichen und Königlichen, befreit, und nur, wenn sie etwa ein Grundstück besitzt, die darauf haftenden Abgaben zu leisten schuldig sein soll. b. die Berechtigung, ihre Gebühren in allen Fällen, wo nicht durch Localobservanz etwas anderes festgestellt ist, oder die Hebammen wegen notorischer Armuth der Kreisenden verbunden sind, die Entbindungen unentgeldlich zu verrichten, nach der Taxe für die Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815 verlangen zu dürfen. Diese Berechtigung kommt auch den Land- und Stadtbezirks-Hebammen zu statten, wenn sie in der Eigenschaft als Hebammen überhaupt, und nicht in ihrer Stellung als angestellte Hebammen in Anspruch genommen werden. §. 26. Außer diesen allgemeinen Begünstigungen kommen den Land- und

Stadtbezirks-Hebammen noch diejenigen Vortheile zu statten, welche mit ihrer Stellung verbunden sind. Was zuvörderst die Landbezirks-Hebammen anlangt, so steht durch die mehrerwähnte Allerhöchste Cabinetsordre vom 16. Januar 1817 fest: a. daß der durch die Abgabe von Geburten und Trauungen aufkommende Hebammen-Unterstützungsfonds alljährlich an sie vertheilt werden soll; b. daß ihnen auch von Geburten, zu welchen nicht sie, sondern eine benachbarte Hebamme berufen wird, von den Eltern des Kindes wenigstens der in der Medicinaltaxe bestimmte niedrigste Gebührensatz bezahlt werden soll. §. 27. Für die Vertheilung des Hebammen-Unterstützungsfonds (§. 26. ad a.) ergeben sich in Folge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen folgende Vorschriften: a. nur die wirklichen Landbezirks-Hebammen (§. 8.) haben auf eine Unterstützung aus diesem Fonds Anspruch; alle übrigen Hebammen bleiben davon ausgeschlossen, und können unter keinem Vorwande berücksichtigt werden; b. nicht die bloße Armuth qualificirt die Landbezirks-Hebammen zu der ihnen von des Königs Majestät allergnädigst bewilligten Unterstützung, sondern dieselbe ist vielmehr nur für solche bestimmt, welche mit Kenntnissen auch Fleiß und Wohlverhalten verbinden, und sich durch äußere Veranlassungen, z. B. Armuth der Einwohner, oder weil sie noch nicht lange genug an ihrem Etablissementsorte wohnen, und in ihrem Gewerbe noch durch ältere Hebammen behindert werden, in einer drückenden Lage befinden, so daß sie ohne Unterstützung genöthigt sein würden, anstrengende Handarbeiten zu verrichten, und dadurch zur glücklichen Ausübung ihrer Kunst sich unfähig zu machen; c. der Zweck der Unterstützung bringt es mit sich, daß dieselbe nicht auf eine kurze Zeit, sondern so lange zugestanden wird, als die vorbemerkten Gründe zu derselben obwalten, weshalb den Bezirks-Hebammen, damit sie nicht wegen ihrer Zukunft besorgt und unsicher werden, die Zusicherung gegeben wird, daß sie bei fortgesetztem Fleiß und Wohlverhalten auch in den folgenden Jahren die Unterstützung erhalten werden; d. die wirkliche Bewilligung kann jedoch nur von Jahr zu Jahr Statt finden, um dadurch den Hebammen einen Antrieb zu geben, durch fortwährendes beifallswürdiges Benehmen sich auch für das folgende Jahr einen Anspruch auf Fortdauer der Unterstützung zu erwerben. Nach diesen Grundsätzen, welche bereits in unserer Bekanntmachung vom 7. Juni 1820 (Amtsblatt Nr. 26. pag. 367) angegeben sind, müssen die Vorschläge zur Unterstützung der Landbezirks-Hebammen, welche Seitens der Landräthe und Kreisphysiker gemeinschaftlich am Schlusse des Jahres eingereicht werden müssen, gewissenhaft

abgemessen werden; auch ist bei jeder Hebamme der Tag der Statt gefundenen Prüfung, so wie das Resultat derselben (§. 22.) zu bemerken. Nur solchen Hebammen, welche auf den Grund der Prüfung und des sonstigen Wohlverhaltens die Unterstützung verdienen, kann selbige gereicht werden; diejenigen dagegen, welche das Erlernte wieder vergessen haben, sollen zu einem zweiten Lehrcursus im Hebammen-Institut, und zwar nach den Umständen auf eigene Kosten verwiesen werden. Denjenigen Bezirks-Hebammen endlich, welche sich ganz vernachlässigen, und körperlich sowohl als technisch unfähig geworden sind, werden nach vorgängiger näherer Untersuchung die Bezirke wieder abgenommen, und sie außerdem bei gröberen Versehen den Gerichtsbehörden übergeben. §. 28. Was die in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Januar 1817 zum Vortheil der Landbezirks-Hebammen ausgesprochene Bestimmung anlangt, (§. 26. ad b.) daß ihnen auch von Geburten, zu welchen nicht sie, sondern benachbarte Hebammen berufen worden, von den Eltern des Kindes wenigstens der in der Medicinal-Taxe bestimmte niedrigste Gebührensatz bezahlt werden solle, so hat die Erfahrung gelehrt, daß sich diese Maaßregel in der hiesigen Provinz nicht ohne Belästigung durchführen läßt, und daß selbige auch häufig zum Vortheil oder Nachtheil des einen oder des andern Theils gemißbraucht worden ist. Des Königs Majestät haben sich daher Allerhöchst bewogen gefunden, diese Bestimmung durch die spätere Cabinetsordre vom 21. Mai d. J. wieder aufzuheben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie dort unter angemessenen Beschränkungen noch fortbestehen sollen, wo Localverhältnisse solches rathsam machen. Wir werden die für das hiesige Departement erforderlichen Modificationen einleiten, und sobald sie höheren Orts genehmigt sein werden, nachträglich zur Kenntniß bringen. Vorläufig ist die frühere Bestimmung als aufgehoben anzusehen. §. 29. Da die städtischen Bezirks-Hebammen (§. 9.) gleiche Verpflichtungen mit den Landbezirks-Hebammen übernehmen (§. 10.) so ist es billig, daß sie auch in den Genuß gleicher Vortheile gesetzt werden. An die Stelle des für Geburten und Trauungen aufkommenden Fonds, welcher zur alleinigen Unterstützung der Landbezirks-Hebammen bestimmt bleibt (§. 27.), treten hier diejenigen fixirten Besoldungen, oder Remunerationen, welche den städtischen Bezirks-Hebammen aus städtischen Fonds gesichert werden sollen (§. 11.). Es soll möglichst dafür gesorgt werden, daß der Betrag der jährlichen Remuneration, gleich viel, ob dieselbe in baarem Gelde, oder durch Bewilligung anderer Emolumente, z. B. freier Wohnung, Brennholz u. dgl. ge-

leistet wird, demjenigen Betrage gleich komme, welchen eine Landbezirkshebamme alljährlich aus dem Hebammen-Unterstützungsfonds erhält. §. 30. Um endlich auch die Frage für die durch Alter unfähig gewordenen Hebammen zu erledigen, hat sich das Königl. Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten in der Circularverfügung vom 18. Februar 1820 dahin ausgesprochen, daß, wenn das Hebammenwesen erst vollständig und zweckmäßig geordnet sein wird, die Fälle in der Regel nicht häufig vorkommen dürften, die Geschäfte der unfähigen Hebammen aber übertragen, oder durch Stellvertreterinnen besorgt werden sollen, übrigens die Sorge für sie den Communen überlassen werden müsse.

Posen den 25. Juli 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Wegen der Sportelfreiheit der Approbation für die Hebammen nach dem Gesetze vom 25. April 1825 s. Sporteln. Ferner s. Arztlohn, Bezirkshebammen, Hebammen-Lehrinstitute, Hebammenprüfungen, Hebammenschülerinnen, Hebammenunterstützung, Medicinalpersonen, Wickelfrauen.

Hebammen-Lehranstalten.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Stolgebühren für Taufhandlungen in den Hebammen-Lehrinstituten betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 1s Hft. S. 101.)

Nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungskammer sind Fälle vorgekommen, wo Stolgebühren für Taufhandlungen aus den Fonds der Hebammen-Lehrinstitute bezahlt worden sind. Die Königl. Regierung wird hierdurch aufgefordert, sowohl den Geistlichen und übrigen Kirchenbedienten die fernere Forderung solcher Stolgebühren aus den erwähnten Instituten, als diesen Instituten selbst, die fernere Zahlung derselben, sofern die Stiftung selbst nicht ausdrücklich etwas anderes verordnet, zu untersagen, da in der Regel die betreffenden Personen zu der Entrichtung der Stolgebühren verbunden sind, und bei den Unvermögenden den Predigern die Pflicht obliegt, die geist-

lichen Verrichtungen ihnen unentgeldlich angedeihen zu lassen. Berlin den 26. Februar 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Hebammenschulen daselbst und in Lübben und die Aufnahme von schwangern Personen und Lehrtöchtern in diese Institute betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, St. 15, S. 149 — 153.)

Zum Unterrichte und zur praktischen Ausbildung von Geburtshelferinnen sind für den hiesigen Regierungsbezirk zwei Hebammenschulen zu Frankfurt und Lübben vorhanden und jede derselben ist mit einer Gebäranstalt verbunden. Das Hebammeninstitut zu Frankfurt ist für Schülerinnen aus den altländischen Kreisen, das zu Lübben aber für solche aus der Niederlausitz bestimmt. Beide Anstalten erfreuen sich gegenwärtig einer passenden und anständigen Oertlichkeit, indem für die erstern durch die Gnade Sr. Majestät des Königs und die Fürsorge des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ein, ganz seinem Zwecke entsprechendes Gebäude neu erbaut worden ist und für die letztere die Stände der Niederlausitz ein tüchtiges Haus erkauft haben. Die Einrichtung und Ausstattung dieser wohlthätigen Anstalten ist dem Bedürfnisse angemessen, so daß nicht allein die Lehrtöchter eine kostenfreie Aufnahme finden, sondern auch schwangere Personen unentgeldlich aufgenommen, entbunden und verpflegt werden können. — Da indessen die Gebäranstalt nur für den Zweck des praktischen Unterrichts mit den Hebammenschulen verbunden ist, nicht aber als für sich bestehend betrachtet werden kann, so können auch Schwangere nur für die Dauer des Unterrichts aufgenommen werden. Dieser nimmt in dem Institute zu Frankfurt für zwei hinter einander abzuhaltende Lehrcurse mit dem Monat November jeden Jahres seinen Anfang und dauert bis Ende des Monats Junius des folgenden Jahres; in dem Institute zu Lübben dagegen hebt in gleicher Art der Unterricht mit dem Monat September an und endet mit dem Monat April. — Um nun die Aufnahme schwangerer Personen an eine feste Ordnung zu knüpfen, werden hiermit nachstehende Bestimmungen erlassen: 1) Schwangere können nur während der angegebenen Zeit der Lehrcurse in die Gebäranstalten der Hebammenschulen zu Frankfurt und

Lübben, Behufs ihrer abzuhaltenden Entbindung, aufgenommen werden, außer dieser Zeit ist aber jede Aufnahme durchaus unzulässig und muß unbedingt zurückgewiesen werden. 2) Die Aufnahme kann nur 14 Tage, höchstens 4 Wochen vor der zu erwartenden Entbindung Statt finden und die Entlassung erfolgt in der Regel 14 Tage nach der letzteren, vorausgesetzt daß die Gesundheitsverhältnisse der Wöchnerinnen es verstatten. 3) Die aufzunehmenden Schwangern dürfen nicht krank, am wenigsten mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sein. 4) Die Aufnahme kann nur in so weit erfolgen, als der Raum der Gebäranstalten es verstattet. 5) Ist dieser besetzt, so muß sie verweigert werden. 6) Jede Schwangere, welche in eine der Gebäranstalten aufgenommen zu werden wünscht, muß sich bei dem ersten Hebammenlehrer des betreffenden Instituts melden, oder es muß die Anmeldung durch die Ortsbehörde erfolgen. Die Hebammenlehrer werden alsdann die Umstände prüfen und über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Aufnahme das Weitere bestimmen. Um der letztern gewiß zu sein, ist es rathsam die Meldung bei Zeiten anzubringen. 7) Während der Dauer des verstatteten Aufenthalts in einem oder dem andern Institute hat sich jede Schwangere einer durchaus kostenfreien Verpflegung, Entbindung und Abwartung zu erfreuen. Sie hat nichts zu bezahlen, nur muß sie für ihre und ihres in der Anstalt gebornen Kindes Bekleidung selbst sorgen; jedoch wird für Wöchnerinnen und Neugeborne die benöthigte Wäsche und das Kinderzeug zum Gebrauche von der Anstalt hergegeben. Bei ganz armen Personen soll indessen dem Kinde bei der Entlassung die nothdürftige Bekleidung als ein Geschenk mitgegeben werden. 8) Jede Aufgenommene kann sich mit weiblichen Arbeiten beschäftigen und der Ertrag derselben ist ihr Eigenthum; sie ist aber übrigens den Hausgesetzen der Institute unterworfen und muß dieselben aufs pünktlichste befolgen. Verletzungen derselben haben die Entfernung aus dem Institute zur Folge, da eine Störung der Ordnung in denselben nicht geduldet werden kann. Etwanige gröbliche Ungebührnisse werden der Ortspolizei zur Rüge angezeigt. — Obige Bestimmungen gelten für diejenigen schwangern Personen, welche in den Gebäranstalten der Hebammen-Institute zu Frankfurt und Lübben ihre Entbindung kostenfrei abhalten wollen. Es sind aber auch in diesen Instituten Veranstaltungen getroffen, solche Schwangere, welche gegen Bezahlung der Kosten daselbst entbunden zu werden wünschen, oder welche ihre Niederkunft und ihr Wochenbette heimlich in dersel-

ben abwarten wollen, aufnehmen zu können. Solche Personen können zu allen Zeiten und in jeder Periode ihrer Schwangerschaft aufgenommen werden, auch sich nach erfolgter Entbindung 6 Wochen hindurch in den Instituten aufhalten, da sie mit den Gebäranstalten in keine Berührung kommen. Einer solchen Schwangern wird ein eigenes, abgesondertes mit einem Bette und den benöthigten Meubeln versehenes Zimmer angewiesen; sie erhält Aufwartung, Pflege und geburtshülflichen Beistand, kann sich auch eine eigene Wärterin mitbringen. Für die Bedürfnisse ihres Unterhalts sorgt sie auf beliebige Weise; sie genießt einer vollständigen Freiheit während ihres Aufenthalts im Institute, und ist vor aller und jeder Belästigung sicher, indem jede Anstalt einen ungestörten Zufluchtsort gewährt. Personen, welche in dieser Art die Hebammen-Institute zu benutzen wünschen, haben sich in Beziehung auf das Institut zu Frankfurt an den Regierungs-Medicinalrath, und in Beziehung auf das Institut zu Lübben an den Landsyndikus mündlich oder schriftlich zu wenden, von welchen sie die Bedingungen der Aufnahme und den Betrag der Kosten für den Aufenthalt erfahren werden. Diejenigen, welche heimlich ihre Niederkunft in einer der gedachten Anstalten abhalten wollen, können auf die tiefste Verschwiegenheit rechnen, da ihre Namen und Verhältnisse in den Instituten gar nicht bekannt gemacht, sondern von den genannten Beamten als ein Geheimniß bewahrt werden sollen. — Was die Annahme und die Pflichten derjenigen Frauen betrifft, die die Entbindungskunst in den Hebammen-Instituten zu erlernen und sich zu Hebammen auszubilden wünschen, so treten in dieser Beziehung nachstehende Vorschriften ein: 1) Eine jede Frau, die als Schülerin oder Lehrtochter angenommen werden soll, muß diejenigen geistigen, körperlichen und sittlichen Eigenschaften besitzen, welche in der Einleitung des Lehrbuches der Geburtshülfe zum Unterrichte für Hebammen in den Königl. Preußischen Staaten angegeben sind, und worauf hiermit verwiesen wird. 2) Sie muß a) ein Zeugniß von dem Physikus des Kreises, in welchem sie wohnt, über ihre intellectuelle und körperliche Tauglichkeit zur Erlernung und Ausübung der Entbindungskunst, und b) ein Zeugniß des Parochialgeistlichen über die Untadelhaftigkeit ihres sittlichen Lebenswandels; c) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit und auf dem Lande auch der Gemeindevorsteher, daß ihre Ansetzung als Hebamme gewünscht werde, und derselben keine Hindernisse entgegenstehen, beibringen. 3) Diese Zeugnisse sind in den altländischen Kreisen von den betreffenden Landräthen und

Magisträten, bei welchen sich die den Unterricht begehrenden Frauen zu melden haben, spätestens im Monat September jeden Jahres der unterzeichneten Königl. Regierung einzureichen, welche alsdann den benannten Behörden bekannt machen wird, ob die Vorgeschlagenen als Schülerinnen zu dem, mit dem Monat November desselben Jahres in dem Institute zu Frankfurt beginnenden Lehrcurs zugelassen werden können oder nicht, um die betreffenden Frauen davon in Kenntniß setzen zu können. Die Behörden haben bei der Anmeldung zugleich die Ortschaften namhaft zu machen, für welche die vorgeschlagenen Frauen als Hebammen bestimmt sind. Für den im Monat März jeden Jahres anfangenden zweiten Lehrcurs in diesem Institute werden bloß Schülerinnen aus dem Liegnitzer Regierungsbezirke angenommen, wenn nicht Ausnahmsweise eine andere Bestimmung erlassen werden sollte. In der Niederlausitz und in demjenigen Theile der Oberlausitz, welcher von dem Spremberger Kreise zum Bezirk der Königl. Regierung zu Liegnitz gelegt ist, sind die gedachten Zeugnisse durch die Behörden der ständischen Hebammen-Instituts-Commission zu Lübben spätestens in den Monaten Juli und October jeden Jahres zu übersenden, welche sodann wegen der Annahme der zu Schülerinnen vorgeschlagenen Frauen sich erklären wird. 4) Jede als Schülerin angenommene Frau muß sich zur bestimmten Zeit zum Unterricht einfinden und bei dem betreffenden ersten Hebammenlehrer melden, welcher sie hierauf in das Institut aufnehmen wird. 5) Der Unterricht in der theoretischen und praktischen Geburtshülfe wird auf Kosten der dazu bestimmten öffentlichen Fonds ertheilt und die Lehrtöchter haben dafür nichts zu bezahlen. Außerdem erhalten sie während der viermonatlichen Dauer des Unterrichts nicht allein Wohnung und Bette im Institute unentgeldlich, sondern auch noch eine monatliche Unterstützung an baarem Gelde, von welcher so viel, als zur Beköstigung erforderlich ist, nach einer in jedem Institute bestimmten Speiseordnung verwandt wird. 6) Die Lehrtöchter müssen während der Dauer ihres Aufenthalts in den Instituten ihre ganze Zeit ihrer wissenschaftlichen Ausbildung widmen und sich mit angestrengtem Fleiße bestreben, die Lehren zu fassen und sich zu eigen zu machen, die ihnen in mehreren Stunden jeden Tages durch die Lehrer vorgetragen und erläutert werden. Die freien Stunden müssen dazu verwandt werden, das Gehörte zu wiederholen und die jeder Lehrtochter besonders aufgetragenen Geschäfte im Institute zu verrichten. 7) In den Instituten herrscht eine strenge Hausordnung, die nicht ver-

letzt werden darf. Jede Lehrtochter muß dieselbe genau befolgen, sich gesittet, ruhig, friedfertig und gehorsam betragen, sich der Reinlichkeit befleißigen und sich ohne Erlaubniß der Lehrer nie aus dem Institute entfernen. Unfleißige, ungesittete und unfolgsame Schülerinnen sollen nicht in den Instituten behalten, sondern aus denselben verwiesen und die auf sie verwandten Kosten von ihnen sodann erstattet werden. 8) Nach beendigtem Lehrcurse werden die unterrichteten Schülerinnen öffentlich über ihre erworbenen Kenntnisse und technische Fertigkeit in der Geburtshülfe geprüft, und wenn sie in dieser Prüfung gut bestehen, sollen die Approbationen als Hebammen für sie ausgefertigt und die Behörden zu ihrer Vereidigung beauftragt werden. — Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich alle, die es angeht, gehörig zu achten.

Frankfurt a. d. O. den 2. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, betreffend die Aufnahme der Schülerinnen in das Hebammen-Institut daselbst. (Amtsblatt derselben 1826, St. 45, S. 219.)

Da häufig die zur Beiwohnung des Unterrichts in der hiesigen Hebammen-Lehranstalt bestimmten Personen uns zu spät angemeldet und die erforderlichen Atteste unvollständig eingereicht werden, so finden wir es nöthig, die über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen. Das in der Lehranstalt über die Schülerinnen zu führende Register enthält folgende Rubriken: 1) laufende Nummer, 2) Vor- und Zunamen, 3) Alter und Geburtsort, 4) Religion, 5) Stand und Gewerbe des Ehemannes, (Wittwe, unverheirathet, Zahl der gebornen Kinder, Kreis und Wohnort), 6) künftige Bestimmung, 7) körperliche Fähigkeit, 8) geistige Fähigkeit, 9) welche Sprache und wie sie dieselbe lesen kann? 10) welche Sprache und wie sie dieselbe schreiben kann? 11) bisheriger Lebenswandel und sittliche Führung, 12) Bemerkungen. Wenn sich nun in einer Gemeinde das Bedürfniß einer neuen Hebamme zeigt, so ist es zunächst die Sache des Bürgermeisters, für die Auswahl einer zur Erlernung der Hebammenkunst qualificirten, unter 30 Jahr alten, wo möglich längere Zeit in der Bürgermeisterei wohnhaften Person Sorge zu tragen, und dieselbe demnächst anzuweisen, ein Attest ihres Seelsorgers über die Angaben 2, 3, 4, 5 und 11, und eines des betreffenden

Kreisphysikus oder eines praktischen Arztes über die Angaben 7, 8, 9 und 10 beizubringen, welchen er selbst eins über die Angabe 6 beifügt, dem das nach unserer Verordnung vom 26. März 1824 Art. 6 (Amtsblatt Jahrg. 1824 St. 14) aufzunehmende, von der Candidatin unterschriebene Protocoll jedesmal anzuschließen ist. Alle diese Atteste sind als vorbereitende auf freiem Papier auszustellen. Wenn sich Frauenzimmer aus freiem Antriebe, ohne daß das Bedürfniß einer neuen Hebamme in der Gemeinde Statt findet, bei dem Bürgermeister zur Erlernung der Geburtshülfe melden, so haben sich dieselben in der dem Attest Nr. 6 beizufügenden protocollarischen Verhandlung verbindlich zu machen, sich nach erlangter Approbation da anstellen zu lassen, wo wir es für gut finden, und innerhalb der nächsten fünf Jahre unsern Regierungsbezirk nicht ohne unsere Erlaubniß zu verlassen. Auch sind solche Personen nur dann zuzulassen, wenn sie in physischer, moralischer und intellectueller Hinsicht vorzüglich gut für ihren künftigen Beruf qualificirt sind, und geläufig lesen und schreiben können. Der Bürgermeister versieht die Atteste mit einem Umschlagebogen, auf welchen die vollständigen Personal-Notizen der Candidatin unter den angegebenen Rubriken zu verzeichnen sind, denen die Atteste zu Belägen dienen, und sendet sie sodann an den Landrath, welcher sie mit seinem Gutachten, spätestens 6 Wochen vor dem Anfange der halbjährigen Lehrcurse, also resp. vor dem 15. April und 15. Octbr. jeden Jahres an uns weiter befördert. Bei Genehmigung der Aufnahme werden wir die Atteste der Direction des Hebammen-Instituts unmittelbar zufertigen und den betreffenden Landrath davon benachrichtigen, welcher darauf dem Bürgermeister ein auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. zu schreibendes Aufnahme-Attest für die Candidatin übermacht, mit welchem sich letztere einige Tage vor dem Beginnen des Lehrcursus bei dem Director des Hebammen-Instituts, Herrn Regierungs- und Medicinalrath Merrem (Zeughausstraße Nr. 2) einzufinden hat. Die Verpflegung und der Unterricht in der Anstalt sind unentgeldlich; die Reisekosten der von den Gemeinden gewählten Schülerinnen werden denselben aus den Gemeindekassen zu 7 Sgr. 6 Pf. für die Meile vergütigt. Personen, welche aus eigenem Antriebe sich der Hebammenkunst widmen wollen, ohne dazu aufgefordert worden zu sein, haben die Reisekosten aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten. Für die Stadt Cöln vereinigt der hiesige Polizei-Präsident, in Bezug auf das Hebammenwesen, die Functionen des Bürgermeisters und des Landraths in sich. Cöln den 31. Octbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Auch die Königl. Regierung zu Stettin machte unter dem 25. März 1825 und 9. April 1827 in ihren Amtsblättern 1825, St. 16, S. 162 und 1827, St. 16, S. 143 bekannt, daß in das Hebammen-Institut daselbst nur solche Lehrtöchter aufgenommen werden, die durch landräthliche oder Magistrats-Certificate erweisen, daß sie nach erlangter Approbation wirklich angestellt werden sollen und sich verpflichtet haben, ihre Stelle in den nächsten, auf ihre Approbation folgenden fünf Jahren nicht zu verlassen, daß sie zugleich mit dem Zeugnisse des Physikus über ihre Tauglichkeit und des Beichtvaters über ihren Lebenswandel versehen sein müssen, daß die Zahl der aufzunehmenden Lehrtöchter auf 30 beschränkt ist und ihre Anmeldung vor dem 31. August jeden Jahres erfolgen muß. Aehnliche Bekanntmachungen ergingen Hinsichts der übrigen Hebammen-Lehr-Institute von den betreffenden Regierungen, — über das zu Coblenz von der Königl. Regierung daselbst im Amtsblatt 1823, St. 43, S. 418.

Aus der Grafschaft Mark werden, gemäß einer Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. Januar 1823, bis zum entscheidenden Beschlusse über die Organisation des Hebammenwesens der Provinz Westphalen, die Hebammenschülerinnen in der Hebammenschule zu Meschede unterrichtet. Der von Dr. Pulte daselbst ertheilte Lehrcursus fängt im Sommer mit dem Monate Juli, im Winter mit dem Februar an. Für bereits approbirte Hebammen, welche sich ungeschickte Kunstausübung haben zu Schulden kommen lassen, findet ein Wiederholungs-Cursus von der Dauer eines Monats Statt, der am 1. April und 1. Septbr. anfängt. Die Schülerinnen müssen mit Alters-, Wahl- und Sittenzeugnissen von der Behörde, dem Ortspfar-

rer und Kreisphysikus versehen sein. Sie müssen sich selbst beköstigen (Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 1. Aug. 1823, Amtsblatt 1823, St. 33, S. 333). Durch eine andere Bekanntmachung derselben Königl. Regierung vom 23. April 1824 (Amtsbl. 1824, St. 20, S. 246) ward armen Schwangern, welche in dem Hebammen-Lehr-Institute zu Meschede niederkommen wollen, Unterstützung aus öffentlichen Fonds zugesagt. — Unter dem 7. Mai 1826 machte der Hebammen-Lehrer Dr. Pulte im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg 1826, Seite 232 auch bekannt, daß Schwangere, die im März und April, im August und Septbr. niederkommen, im Hebammen-Institute zu Meschede Platz finden, wenn sie im Februar und resp. Julius dahin kommen. Diese Personen werden daselbst mit aller Schonung behandelt, angemessen verpflegt, ihre Wohnung ist angenehm und gut, ihre Wartung, so wie die Pflege der Kinder, wird den Schülerinnen abwechselnd übertragen. Beim Abgange erhält die Entbundene, wenn es nöthig ist, noch eine angemessene Unterstützung. Die Hebammenschülerinnen zahlen für Kost und Logis 8½ Sgr. täglich, außerdem für das ihnen mitzugebende Hebammenlehrbuch 1 Thlr. 2½ Sgr. mit Ausschluß des Porto's und für den Klystier-Apparat 2 Thlr. 20 Sgr.

In Greifswald ist im Jahre 1826 ein vereinigtes Entbindungs- und Hebammen-Institut gegründet. Dasselbe wird zum geburtshülflichen Unterrichte der Studirenden benutzt. Zugleich wird in demselben alle Winter vom 1. Novbr. an bis gegen Ende Februars ein Cursus für Hebammen-Lehrtöchter aus der Provinz abgehalten. Die Anstalt umfaßt sechs Lagerstellen für Schwangere und Wöchnerinnen und fünf dergleichen für Hebammen-Lehrtöchter. Arme Schwangere werden während

ihres Aufenthaltes ganz unentgeldlich erhalten und verpflegt, Bemittelte gegen eine geringe Einzahlung. Unter Umständen wird auch ein besonderes Zimmer und besondere Wartung gegeben. Die Aufzunehmenden müssen bereits bis zum 9. Monate der Schwangerschaft gelangt sein. Nur in besondern Fällen kann die Aufnahme auch früher bewilligt werden. Sie müssen einen reinlichen Anzug, einige Hemden und etwas Kinderwäsche mitbringen; in einzelnen Fällen gewährt indessen das Institut auch hierin Unterstützung. Director des Institutes ist Hr. Prof. Dr. Berndt. Die Königl. Regierung zu Stralsund machte in ihrem Amtsblatte 1826, St. 35, S. 264 über das Hebammen-Lehr-Institut zu Greifswald Folgendes bekannt:

In dem neu errichteten Hebammen-Lehr-Institute zu Greifswald beginnt der Unterricht mit dem ersten Novbr. Diejenigen Frauen, welche an demselben Theil nehmen wollen, haben Folgendes zu beobachten: 1) Müssen sie sich spätestens bis zum ersten October zur Annahme bei uns melden und folgende Zeugnisse einreichen: a. Ein Zeugniß von dem Kreisphysikus über ihre Fähigkeit, dem Hebammen-Unterricht mit Nutzen beiwohnen zu können. b. Ein Zeugniß von dem Landrathe oder der Ortsobrigkeit, daß sie nach überstandenem Lehrcursus und erlangter Approbation von einer bestimmten Gemeinde sofort als Hebamme angenommen werden sollen. c. Ein Zeugniß ihres Beichtvaters über ihren moralischen Lebenswandel. 2) Ueber ihre wirklich erfolgte Annahme wird ihnen sodann der Bescheid zugefertigt, mit welchem sie sich bei dem Director des Instituts, Prof. Dr. Berndt in Greifswald, spätestens am 1. Novbr. zu melden haben. 3) Da sich in der Anstalt fünf freie Lagerstellen befinden, so müssen diejenigen Hebammenschülerinnen, welche eine solche zu erhalten wünschen, ihren übrigen Zeugnissen noch ein von der Ortsobrigkeit beglaubigtes Armuths-Attest beifügen. 4) Uebrigens muß jede Hebammenschülerin während der Unterrichtszeit, welche bis gegen Ende Februar dauert, für ihren Unterhalt selbst sorgen. 5) Für den Unterricht selbst hat sie Nichts zu entrichten; dagegen sind von jeder 5 Thlr. Preußisch Courant in die Kasse des Instituts zu zahlen. 6) Außerdem muß jede Hebammenschülerin noch so viel Mittel besitzen, daß sie sich

das Hebammen-Lehrbuch und die nöthigen Instrumente anschaffen kann, wozu ein Betrag von etwa 4—5 Thlr. Preuß. Courant ausreicht. 7) Nach beendigtem Unterrichte werden die Hebammenschülerinnen zu Greifswald von einer Commission von Sachverständigen examinirt und erhalten alsdann ihre Approbation von uns ausgefertigt.

Stralsund den 1. Septbr. 1826.

In der Königl. Hebammen-Lehr-Anstalt zu Berlin werden, in der Prüfung bestandenen Lehrtöchtern folgende Sachen mitgegeben: 1) Das Lehrbuch der Geburtshülfe 20 Sgr. 2) Ein kleines Becken von einer Holzmasse zur Wiederholung. 1 Thlr. 3) Eine Nabelschnurscheere 20 Sgr. 4) Eine Klystierspritze für Kinder und Erwachsene 1 Thlr. 15 Sgr. 5) Eine Mutterspritze 1 Thlr. 7½ Sgr. 6) Ein silberner Katheter 1 Thlr. 27½ Sgr. 7) Ein Führungsstab 17½ Sgr. 8) Zwei Wendungsschlingen 1 Thlr. 10 Sgr. 9) Ein Riechfläschchen mit Essigsäure 7½ Sgr. 10) Eine Büchse zur Pomade 1 Sgr. 3 Pf. 11) Ein überzogener und ein nicht überzogener Mutterkranz 20 Sgr. 12) Zwei zinnerne Brustwarzenteller 5 Sgr. 13) Zwei Brustwarzengläser 8 Sgr. 9 Pf. 14) Zwei gläserne Brustwarzenhüte 15 Sgr. 15) Eine Milchpumpe 1 Thlr. 20 Sgr. 16) Eine Bürste für scheintodte Kinder 7½ Sgr. 17) Ein zu diesen Sachen gehöriger Kasten 12½ Sgr. Summa 13 Thlr. 5 Sgr., wozu, so wie zu ihrem Unterhalte die Bedürftigen das Erforderliche aus dem Landhebammenfonds der Königl. Regierung zu Potsdam erhalten.

Ferner s. auch Bezirkshebammen, Hebammen, Hebammenprüfungen, Hebammenschülerinnen.

Hebammenprüfungen. Durch eine Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Un-

terrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierungen, vom 27. Mai 1825 ward festgesetzt, daß:

um die Schlußprüfungen der Hebammen-Lehrtöchter eines Lehr-Cursus Behufs ihrer Approbation, mit der erforderlichen Strenge vorzunehmen und die Individualität einer jeden einzelnen Schülerin gehörig kennen zu lernen, künftig an jedem Schlusse des Hebammen-Lehr-Cursus die Prüfung der Lehrtöchter dergestalt von den Prüfungs-Commissarien abgehalten werden solle, daß zu einem Prüfungstermine nie mehr als drei, und nur Ausnahmsweise höchstens vier Schülerinnen zugelassen, ihre Prüfung 2½ und resp. über 3 Stunden dauern und täglich nicht mehr als höchstens zwei Termine abgehalten werden sollen.

Hebammenschülerinnen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier, die Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse für Hebammenschülerinnen betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s H. S. 355.)

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung, daß nach einer Entscheidung des hohen Finanz-Ministeriums vom 4. Februar d. J. diejenigen Zeugnisse, welche den Hebammenschülerinnen Behufs der Aufnahme in die Hebammen-Lehr-Anstalt ausgestellt werden, stempelpflichtig sind. Trier den 12. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie der Finanzen an die Königliche Regierung zu Aachen, die Stempelpflichtigkeit der Atteste für Hebammen-Schülerinnen betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 3s Heft, S. 922.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. Juli zu erkennen gegeben, daß die Gesuche der Hebammenschülerinnen, wegen stempelfreier Atteste zu ihrer Aufnahme in das dortige Hebammen-Lehr-Institut im Fall des wirklichen und gänzlichen Unvermögens zur Stempellösung

ohnehin schon ihre Erledigung erhalten, weil alsdann die Befreiung von derselben als Ausnahme eintritt. In den übrigen Fällen können dagegen die fraglichen Atteste nur dann wirklich als vorbereitende und sonach stempelfreie Zeugnisse angesehen werden, wenn auf deren Grund ein besonderes Attest über die Qualification der betreffenden Person zur Aufnahme als Hebammen-Schülerin auf Stempelpapier ausgefertigt wird. Geschieht das letztere jedoch nicht, so können jene Atteste auch nicht als stempelfrei betrachtet werden, weil sie dann nicht bloß vorbereitend sind, sondern unmittelbar darauf die Aufnahme in das Institut gegründet wird. Berlin den 1. Septbr. 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Der Geheime Staats-Minister Freiherr v. Altenstein abwesend.

Finanz-Ministerium
[gez.] v. Klewiz.

Hebammenunterricht s. Hebammen-Lehranstalten.

Hebammenunterstützung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin, die zu den Hebammen-Unterstützungs-Fonds fließenden Trau- und Taufgebühren betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, St. 10, S. 87.) *)

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 29. Decbr. v. J. bestimmt, daß die zu den Hebammen-Unterstützungs-Fonds fließenden Trau- und Tauf-Gebühren, Behufs der gleichförmigen Erhebung und Erleichterung der Berechnung dieser Gelder, statt der bisherigen Sätze à 3 Gr. Courant für jede Trauung und 1 Gr. 6 Pf. Cour. für jede Taufe, künftig mit 4 Sgr. für die Trauung und 2 Sgr. für eine Taufe erhoben werden sollen. In Bezugnahme auf unsere Amtsblattverfügung vom 6. Mai 1817

*) In gleicher Art bekannt gemacht von der Königl. Regierung zu Bromberg unter dem 23. März 1824, Amtsblatt derselben St. 15 S. 159, zu Potsdam unter dem 11. März 1823, Amtsblatt St. 12 S. 77, zu Erfurt Amtsblatt 1824, St. 11 S. 78 u. s. w.

wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Gebühren nach den zuletzt gedachten Sätzen vom 1. März d. J. ab beginnen wird. Hiernach haben sich die Herren Superintendenten und Prediger bei der Einnahme und Berechnung dieser Gelder zu achten.

Cöslin den 18. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Einziehung und Abführung der Beiträge zum Landhebammen-Unterstützungsfonds betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, S. 495.)

Nicht selten tritt der Fall ein, daß bei Taufen und Trauungen die Entrichtung der Beiträge zum Landhebammen-Unterstützungsfonds unter dem Vorwande der Armuth von den Beitragspflichtigen verweigert wird, ohne daß diese sich durch gültige Zeugnisse über ihre angebliche Armuth gehörig ausweisen. Oft wird die Wahrheit solcher Angaben sich bestätigen, oft aber auch werden schlechte Zahler sie mißbrauchen, und zu ihrem Vortheile den gedachten Fonds ohne Noth beeinträchtigen. Der wohlthätige Zweck dieses Fonds erheischt es, solchen Beeinträchtigungen aufs kräftigste zu begegnen, und deshalb verordnen wir in Verfolg unserer Verfügung vom 16. März 1819 (siehe Amtsblatt für 1819 pag. 249 bis 251) daß 1) die Herren Geistlichen spätestens vierzehn Tage nach dem Ablauf eines jeden Kalender-Quartals, nach Beschaffenheit der Ortsverhältnisse entweder den betreffenden Königl. Landräthl. Aemtern, oder hier dem Königl. Polizei-Directorio ein namentliches Zeugniß der Hebammen-Beitrags-Restanten, mit specieller Angabe des restirenden Betrages, aus dem zuletzt verflossenen Quartale überreichen, auch daß dieß geschehen, unter summarischer Angabe der Restanten für Taufen und Trauungen in ihren Anzeigen resp. an die Herren Dekane und Superintendenten, und an hiesige Provinzial-Institute und Communal-Kasse bemerken sollen. 2) Die Herren Landräthe und der Herr Polizei-Director hier werden sofort nach dem Eingange dieser Verzeichnisse die Restbeträge von den Restanten, nöthigenfalls exekutivisch, beitreiben, wo dieß nicht geht, die Armuth der betreffenden Restanten bescheinigen, und die so beglaubigten Restanten-Verzeichnisse nebst den eingetriebenen Restbeträgen unter der postfreien Rubrik: „Land-Hebammen-Unterstützungs-Beiträge" spätestens vier

Wochen nach dem Ablaufe eines jeden Kalender-Quartals an die hiesige Provinzial-Instituten- und Communalkassen einsenden. In gleicher Art werden auch die Magistrate und Synagogen-Beamten bei der Einreichung dieser Beiträge von den jüdischen Glaubens-Genossen und bei deren Abführung an die gedachte Kasse verfahren, und bedarf es keiner Erinnerung an die mit der Beitreibung dieser Beträge beauftragten Beamten, daß der wohlthätige und menschenfreundliche Zweck des in Rede stehenden Fonds es nothwendig erheischt, daß bei Beurtheilung der Leistungsunfähigkeit der Beitragspflichtigen nicht mit Leichtsinn, sondern mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren werde. Wer gegen diese Verordnung verstößt, verfällt in 1 Thlr. Ordnungs-Strafe. Bromberg, den 19. Novbr. 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

s. auch Bezirkshebammen.

Hebammenzeugnisse s. Hebammen, Hebammen-Lehranstalten, Hebammenschülerinnen.

Heilquellen.

Behufs einer alljährigen Zusammenstellung der im Laufe des Jahres beobachteten Resultate, der Statt gefundenen Veränderungen aller Art, der neuen Einrichtungen, der Frequenz u. s. w. bei sämmtlichen Heilquellen der Monarchie sind die Königl. Regierungen von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 16. März 1826 aufgefordert, jährlich über nachstehende Punkte ausführlich zu berichten (s. v. Kamptz Annalen 10r Bd. 1s Heft S. 216): 1) Sind neue naturhistorische oder geognostische Untersuchungen in der Gegend der Mineralquelle angestellt oder neue Entdeckungen in dieser Hinsicht gemacht worden? 2) Sind neue Quellen entdeckt worden? 3) Sind neue chemische Analysen der Mineralquelle vorgenommen, sind neue Bestandtheile entdeckt worden? 4) Sind Temperatur, Gehalt, Quantität des Wassers die nämlichen geblieben oder ist eine Veränderung hierunter beobach-

tet worden? 5) Sind neue Einrichtungen oder Verbesserungen der älteren, oder Veränderung im Personale gemacht worden? 6) Wie viel Bäder sind genommen? wie viel Flaschen Mineralwasser versendet worden? 7) Wie groß war die Anzahl derjenigen Bade- oder Brunnengäste, welche wirklich die Kur gebraucht haben? (ohne namentliche Anführung). Wie viel aus dem Inlande und wie viel aus dem (namentlich zu bezeichnenden) Auslande? Wie viele Arme wurden unentgeldlich behandelt und verpflegt? 9) Welche Klassen von Krankheiten waren die vorherrschendsten? 10) Merkwürdige Fälle und gelungene Heilungen. 11) Todesfälle, nicht gelungene Heilungen, Verschlimmerungen.

Hinterbrand s. Milzbrand.

Hofapotheke.

Durch eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. April 1824 ist bestimmt worden, daß alle diejenigen Institute, denen früher die nöthigen Arzneien unentgeldlich aus der Königl. Hofapotheke geliefert worden sind, wie namentlich der Charité, dem Invalidenhause, Kadetten-Institute, dem Joachimsthalschen Gymnasio, Kornmesserschen Waisenhause, Oranienburger Waisenhause, der Blinden-Anstalt, dem Impf-Institute, Parochial-Hospital u. s. w., diese Begünstigung nicht ferner in dem bisherigen Umfange zu genießen haben, sondern daß der Betrag der aus der Hofapotheke an diese Institute zu liefernden Arzneien zur Hälfte, als eine Unterstützung, die des Königs Majestät durch die Hofapotheke gewähren, den Kron-Fidei-Commiß-Fonds zur Last bleiben, zur andern Hälfte aber aus den Kassen, welchen die Unterhaltung der betreffenden Institute obliegt, an die Hofapotheken-Commission gezahlt werden soll.

Holzessig, s. Klauenseuche.

Hühneraugenoperateur.

Das Gewerbe des Hühneraugenoperirens wird, nach einer ausdrücklichen Erklärung des Königl. Ministerii der Medicinal-Angelegenheiten, nicht zu den chirurgischen Verrichtungen gerechnet und darüber keine besondere Concession ertheilt, auch nicht genehmigt, daß Anzeigen über diesen Gegenstand in öffentliche Blätter aufgenommen werden.

Hühneraugenpflaster s. Arzneihandel.

Hunde.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, das Tollwerden der Hunde betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, St. 27, S. 614.)

Bei der eingetretenen heißen Witterung haben sich bereits einige Unglücksfälle durch tolle Hunde ereignet. Wir nehmen daher Veranlassung, nicht nur das Publikum, sondern auch die betreffenden Beamten und Behörden auf unsere desfalls durch das Amtsblatt erlassenen Verfügungen vom 16. Octbr. und 1. Decbr. 1815 und vom 10. April 1818 (resp. im Amtsblatt für 1815 pag. 178 und 263 und für 1818 pag. 309) aufmerksam zu machen, und fügen zu deren Erweiterung und Erläuterung noch folgendes hinzu: §. 1. Wer seines Gewerbes oder der Sicherheit wegen Hunde halten muß, nimmt auch die Verpflichtung auf sich dafür zu sorgen, daß durch sie kein Nachtheil entstehe und Niemand gefährdet werde. Hunde dieser Art müssen daher entweder eingesperrt oder angekettet, oder wenigstens mit einem 2½ Fuß langen und 6 Zoll im Umfange messenden Knüppel am Halse versehen werden. Jagdhunde müssen an der Leine geführt und nur beim Gebrauch auf dem Revier losgekoppelt werden. Hirtenhunde müssen ebenfalls in vorgeschriebener Art geknüppelt werden. Fleischer, Viehhändler und andere Personen, welche ihre Hunde bei sich führen, sind verbunden, solche an der Leine zu leiten, oder auf andere Art dafür zu sorgen, daß sie sich nicht von ihnen entfernen. §. 2. Wer Hunde hält, muß auch für deren angemessene Pflege sorgen, da die Erfahrung lehrt, daß große Hitze

und Kälte, Hunger und Durst, gewöhnlich zur Entstehung der Tollwuth Gelegenheit geben. §. 3. Zeigt sich irgendwo ein toller Hund, so müssen die Obrigkeiten des Orts, namentlich die Bürgermeister, die Woyts und ihre Stellvertreter, die Einwohner sofort auffordern, zur Tödtung desselben mit Stangen, Spießen und dergl. herbeizueilen. Der Gebrauch der Schießgewehre ist nur außerhalb der Städte und Dörfer erlaubt, bei Vermeidung der in den Gesetzen geordneten Strafe. §. 4. Ein so getödteter Hund muß sogleich tief vergraben und alles, was er mit seinem Geifer besudelt hat, entweder verbrannt, oder ausgeglühet werden. Das Abledern desselben, so wie des von ihm gebissenen krepirten oder getödteten Viehes, ist strenge verboten. §. 5. Wer gegen diese Bestimmungen handelt, verfällt in eine willkührliche Polizeistrafe, aus welcher auch der Denunziant verhältnißmäßig remunerirt werden soll. §. 6. Ist die Tollheit eines Hundes zweifelhaft, oder sind die Merkmale des ersten Grades der Tollwuth noch nicht deutlich vorhanden, so kann das Tödten des verdächtigen Hundes zwar unterbleiben, indem dies möglicher Weise zur Beruhigung des Beschädigten dienen kann; es ist jedoch Pflicht der Obrigkeit, einen solchen Hund einsperren und aufs strengste bewachen, ihn auch bei den ersten Spuren der Wuth sofort tödten zu lassen. Ist Jemand so unglücklich, von einem tollen oder verdächtigen Hunde gebissen zu werden, so ist es vor allen Dingen nöthig, die Wunde aufs bestmöglichste auszuwaschen. Frisch gelassener Urin, scharfe Lauge oder Salzwasser sind hierzu am wirksamsten. Bis zur Ankunft des Arztes bedecke man hierauf die Wunden mit Spanisch-Fliegen-Pflaster, oder brenne sie in Ermangelung desselben mit Schießpulver aus. Die so in Eiterung gesetzten Wunden erhalte man wenigstens drei Monate hindurch in diesem Zustande, wozu sich der Arzt einer mit Spanisch-Fliegenpulver und rothem Präcipitat verstärkten Digestiv-Salbe bedienen wird. Die übrige innerliche Behandlung des Unglücklichen ist dem Arzt zu überlassen, und machen wir nur darauf aufmerksam, daß nach allen Erfahrungen der Ausbruch der Wasserscheu am meisten durch Erhitzung, heftige Leidenschaften und Affecte, und den Genuß hitziger Getränke befördert wird. Bei dem ärztlichen Publiko können wir mit Recht voraussetzen, daß demselben die neueren Erfahrungen über die Behandlung der Wasserscheu nicht entgangen sein werden. Die Entdeckung des englischen Arztes Tymon, diese Krankheit durch Aderlassen bis zur Ohnmacht zu heilen, ist auch bereits in Deutschland mit glücklichem Erfolge benutzt worden. Wir verweisen deshalb auf das 7te Stück des Jahrgangs 1815

des Hufeland-Harleßschen Journals der praktischen Heilkunde, und bemerken nur noch, daß das Aderlassen erst beim wirklichen Eintritt der Wasserscheu, und dann bis zur wahren Ohnmacht anzurathen ist. Die Ader muß daher an zwei Orten zugleich geschlagen, oder das Blut aus einem großen Gefäße oder durch eine große Oeffnung gelassen werden. Bromberg den 7. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, das Tollwerden der Hunde betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, S. 143.)

Da seit kurzem mehrere Fälle von tollen Hunden vorgekommen, und auch Menschen von solchen Hunden, auf eine lebensgefährliche Art verletzt worden sind, so giebt dieß einen Beweis, daß die über diesen wichtigen Gegenstand erlassene gesetzliche Vorschriften nicht mit der erforderlichen Strenge befolgt werden. Wir sehen uns daher veranlaßt, diese in der Verordnung vom 19. Febr. 1819 Amtsblatt Nr. 11, desgleichen in dem beigefügten Edikte — wegen des Tollwerdens der Hunde — vom 20. Febr. 1797 enthaltenen Vorschriften hiermit von neuem in Erinnerung zu bringen und zur genauen Befolgung derselben bei gesetzlicher Strafe aufzufordern. Es wird hierbei vornehmlich auf die Nothwendigkeit der strengsten Befolgung des §. 5. der gedachten Verordnung aufmerksam gemacht, nach welcher durchaus kein Hund frei herum laufend geduldet werden darf, wenn derselbe nicht durch die in dieser Beziehung einzig sichernde Belegung mit einem schließenden Maulkorbe in Ansehung seines Bisses für Menschen und Thiere gänzlich unschädlich gemacht worden. Sämmlichen Polizeibehörden wird es wiederholentlich zur Pflicht gemacht, auf diesen Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und mit mehrerer Strenge, als bisher geschehen, bei eigner Verantwortlichkeit auf die genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften zu halten. Marienwerder den 16. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster, das Halten der Hunde betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 39, S. 327.)

Das freie Herumlaufen der Hunde hat von Zeit zu Zeit, besonders aber in diesem Jahre so viele Unfälle und Besorgnisse verursacht, daß wir uns, mit Hinweisung auf

das im Amtsblatte 1817 S. 50 abgedruckte Edikt d. d. 20. Fbr. 1797, dessen ganzer Inhalt streng befolgt werden muß, bewogen finden, Folgendes zu verordnen: 1) Nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 753 soll jeder Eigenthümer eines bösartigen Hundes, wenn er bei ihm bekannten schädlichen Eigenschaften desselben, unterläßt, die zu Verhütung eines Schadens geeigneten Sicherheitsmaaßregeln zu nehmen, in eine Geldstrafe von 20 bis 50 Thlr. genommen werden, außerdem aber im Wiederholungsfalle neben der verwirkten Strafe die Tödtung des Hundes von Amtswegen, als eine nach §. 751 l. c. bei schädlichen Thieren gesetzlich angeordnete Sicherheitsmaaßregel erfolgen. 2) Jeder Eigenthümer eines Hundes in großen Städten ist verbunden, denselben mit einem Halsbande zu versehen, worauf der Name des Eigenthümers und der Stadt, so wie die Straßennummer deutlich ersichtlich ist. In kleinen Städten ist die Straße und Nummer darauf nicht nöthig. Auf dem Halsbande eines Hundes, dessen Eigenthümer eine Militairperson ist, ist nur der Stand und Name, so wie der Truppentheil, zu welchem der Eigenthümer gehört, nöthig. Auf dem Lande sollen die Hunde mit 2 bis 2½ Fuß langen Knitteln versehen werden, welche nach der Größe des Hundes bis zu den Hinterfüßen schleppen und auf welchen die Namen und Wohnörter der Eigenthümer deutlich eingeschnitten sein müssen. Jagd- oder andere des Gewerbes wegen zu haltende Hunde müssen eben so mit Halsbändern versehen sein, wie sie für Hunde der städtischen Einwohner vorgeschrieben worden sind. Diese Bestimmung ist zu schneller Ermittelung und Einleitung gesetzlicher Untersuchung und Bestrafung gegen den Eigenthümer eines schädlichen oder tollkranken Hundes nothwendig. — Da wo Seitens der Commune eine Hunde-Steuer eingeführt ist, muß das gelöste Zeichen am Halsbande angeheftet sein. — Zur Vermeidung der nutzlosen Hunde wird die Einführung einer Abgabe davon, wo sie noch nicht besteht, zur Communalkasse dringend empfohlen. — Arme Personen, welche Hunde des Vergnügens wegen halten, haben, so lange sie solche behalten, keinen Anspruch auf Unterstützung aus Armen-Mitteln. 3) Beißige Hunde müssen außer obiger Abzeichnung mit einem geeigneten Maulkorbe versehen sein, der so eingerichtet sein muß, daß das Thier das Maul hinreichend öffnen kann, um zu saufen und bei der Hitze Athem zu holen, daher ein Maulkorb mit einem Kreuze von Blech oder starken Riemen empfohlen wird. 4) Jeder ohne die hier vorgeschriebene Bezeichnung angetroffene Hund soll als Herrenlos betrachtet und wenn er beißig ist und nicht mit

einem Maulkorbe versehen worden, vom Fall-Meister oder dazu beauftragten Person zu jeder Jahreszeit aufgefangen werden, und zu der letztern freien Disposition ohne Einrede des Eigenthümers bleiben, der Hund mag in Begleitung des Herrn oder ohne denselben angetroffen werden. 5) Die mit dem vorgeschriebenen Zeichen oder Halsbande ohne Begleitung des Herrn herumlaufenden Hunde sollen nichtsdestoweniger ebenfalls zu jeder Jahreszeit von dem Fallmeister oder dazu beauftragten Person aufgefangen, jedoch dem Eigenthümer gegen Erlegung einer Fang-Prämie von 1 Thlr. sofort ausgeliefert werden. Sollte der Eigner des Hundes nicht auszumitteln sein, oder sich weigern die gedachte Prämie zu zahlen, so geht das Thier als Eigenthum an den Fallmeister oder dessen Knecht über. 6) Die Herren Landräthe und Bürgermeister werden angewiesen, sofort die geeigneten Anordnungen zu Einfangung der nach Publication dieser Verordnung noch Herrenlos herumlaufenden Hunde zu treffen und die Ermittelung der Eigenthümer derselben zu bewirken, damit diese dafür, daß sie dieser Vorschrift nicht nachgelebt und zu neuen Beunruhigungen Hinsichts der Sicherheitspolizei Veranlassung gegeben, noch besonders in eine willkührliche Strafe von 2 Thlr. genommen werden können. 7) Dahingegen wird nachgelassen, zu jeder Jahreszeit die §. 2. bezeichneten Hunde, jedoch unter fortwährender Aufsicht der Eigenthümer, auf Straßen, Promenaden und außerhalb der Thore, ohne Leinen oder Stricke frei mitzunehmen. Hierdurch wird die Verordnung vom 31. Januar 1817 (Amtsbl. S. 54), so wie die hiernach getroffenen Anordnungen der Local-Polizei-Behörde abgeändert und respect. aufgehoben. — Die unterzeichnete Regierung hofft durch diese Verordnung die dem Publiko bisher gedrohten Gefahren möglichst beseitigt zu sehen; fordert einen Jeden zur genauesten Nachachtung auf und macht besonders dafür die Herren Landräthe und Bürgermeister verantwortlich und haben die Gensdarmen ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten. Münster den 26. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsbl. 1825.)

Die im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Münster Stück 39, Nr. 234, vom 26. August v. J. enthaltene Bekanntmachung der erlassenen Vorschriften zur Verhütung der Gefahr, welche das unbeschränkte Halten und freie Herum-

laufen der Hunde droht, haben wir unter den der Eigenheit unseres Regierungs-Departements entsprechenden Abänderungen zur gleichmäßigen Ausführung angemessen befunden, und verordnen daher wie folgt: 1) Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, so wie nach der speciellen Bestimmung des allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 753. ist jeder Eigenthümer eines bösartigen Hundes, wenn er, bei ihm bekannten schädlichen Eigenschaften desselben, unterläßt, die zur Verhütung eines Schadens geeigneten Sicherheitsmaaßregeln zu nehmen, der Entschädigungspflicht und Bestrafung unterworfen: im Wiederholungsfalle soll der Hund getödtet werden. 2) Jeder Eigenthümer eines Hundes in Städten ist verpflichtet, denselben mit einem Halsbande, worauf der Name des Eigenthümers und der Stadt befindlich ist, zu versehen. Auf dem Lande sollen die Hunde mit 1 bis 1½ Fuß langen Knitteln versehen werden, welche nach der Größe des Hundes bis zu den Hinterfüßen schleppen, und auf welchen die Namen und Wohnörter der Eigenthümer deutlich eingeschnitten sein müssen. Jagd- und andere des Gewerbes wegen zu haltende Hunde müssen eben so mit Halsbändern versehen sein, wie sie für Hunde der städtischen Einwohner vorgeschrieben sind. Diese Bestimmung ist zu schneller Ermittelung und Einleitung gesetzlicher Untersuchung und Bestrafung gegen den Eigenthümer eines schädlichen oder tollkranken Hundes nothwendig. Da wo Seitens der Commune eine Hundesteuer eingeführt ist, sollen auf Kosten der Communal-Kasse Zeichen angeschafft, und diese den Steuerpflichtigen bei der Steuer-Zahlung gegeben werden. Das eingelöfete Zeichen muß am Halsbande angeheftet sein. Die Einführung einer Abgabe zur Communalkasse wird zur Verminderung der nutzlosen Hunde dringend empfohlen. Arme Personen, welche Hunde des Vergnügens wegen halten, haben, so lange sie solche halten, keinen Anspruch auf Unterstützung aus Armenmitteln. 3) Beißige Hunde müssen außer obiger Abzeichnung mit einem geeigneten Maulkorbe versehen sein, der so eingerichtet sein muß, daß das Thier das Maul hinreichend öffnen kann, um zu saufen und bei der Hitze Athem zu holen, daher ein Maulkorb mit einem Kreuze von Blech oder starken Riemen empfohlen wird. 4) Jeder ohne die hier vorgeschriebene Bezeichnung angetroffene Hund, soll als Herrenlos betrachtet und wenn er beißig ist, und nicht mit einem Maulkorbe versehen worden, vom Fallmeister oder dazu beauftragten Person zu jeder Jahreszeit aufgefangen werden, und zu der letztern freien Disposition ohne Einrede des Eigenthümers bleiben, der Hund mag in Begleitung des Herrn oder ohne

denselben angetroffen werden. 5) Die mit dem vorgeschriebenen Zeichen oder Halsbande ohne Begleitung des Herrn herumlaufenden Hunde sollen nichts desto weniger ebenfalls zu jeder Jahreszeit von dem Fallmeister oder dazu beauftragten Person aufgefangen, jedoch den Eigenthümern gegen Erlegung einer Fang-Prämie von Einem Thaler berl. Cour. sofort ausgeliefert werden. Sollte der Eigner des Hundes nicht auszumitteln sein, oder sich weigern die gedachte Prämie zu zahlen, so geht das Thier als Eigenthum an den Fallmeister oder dessen Knecht über. 6) Die Herren Landräthe und Bürgermeister werden angewiesen, sofort die geeigneten Anordnungen zu Einfangung der nach Publication dieser Verordnung noch Herrenlos herumlaufenden Hunde zu treffen, und die Ermittelung der Eigenthümer derselben zu bewirken, damit diese dafür, daß sie dieser Vorschrift nicht nachgelebt und zu neuen Beunruhigungen, Hinsichts der Sicherheits-Polizei Veranlassung gegeben, noch besonders in eine willkührliche Strafe von 2 Thlr. genommen werden können. Sämmtliche Polizeibeamte sind für die Ausführung dieser Verfügung verantwortlich.

Arnsberg den 8. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii zu Berlin, das Führen der Hunde nach der Thierarzneischule betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1826, St. 20, S. 146.)

Da seit einiger Zeit kranke Hunde und besonders solche, welche der Wuth verdächtig sind, ungefesselt durch die Stadt nach der Königl. Thierarzneischule gebracht werden, so wird solches hierdurch bei 1 Thlr. Strafe, die der Eigenthümer zu entrichten hat, untersagt. Es wird der Eintritt in die gedachte Anstalt zwar, nachdem der Hund zuvor daselbst gefesselt worden, nachgelassen, obige Strafe aber beigetrieben, ohne Rücksicht darauf, ob durch den Hund auf dem Gange zur Thierarzneischule ein Unglück veranlaßt ist oder nicht. In jedem Falle ist der Eigenthümer noch besonders dafür verhaftet.

Berlin den 10 Mai 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

[gez.] v. Esebeck.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, die polizeilichen Vorschrif-

ten wegen herrenloser Hunde betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, St. 6, S. 48.)

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in einzelnen Orten unsers Regierungsbezirks die polizeilichen Vorschriften wegen herrenloser Hunde nicht pünktlich genug in Ausführung gebracht werden. Dieserhalb bringen wir die hierüber von uns unter dem 5. Juli und 12. September 1816, Amtsblatt Jahrgang 1816, S. 213 und 359, erlassenen Anordnungen hierdurch in Erinnerung, und machen die Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks besonders dafür verantwortlich, daß diesen Vorschriften genau nachgekommen werde. Dabei bemerken wir, daß, wenn Hunde in Gefolge der Bestimmung vom 12. September 1816 mit dem vorgeschriebenen Knüppel oder Halsbande umherlaufen, sie zwar nicht als herrenlos angesehen werden können, aber doch, wenn sie ohne in der Nähe ihres Herrn sich zu befinden und ohne specielle Aufsicht herumlaufen, aufzugreifen und einzusperren sind. Für einen solchen aufgegriffenen Hund sollen in den Städten 15 sgr. und auf dem Lande 10 sgr. von dem Eigenthümer für das Aufgreifen bezahlt werden. Die Einsperrung des Hundes erfolgt 3 Tage. Ist der Eigenthümer des aufgegriffenen Hundes bekannt, so ist ihm von der Einsperrung seines Hundes Nachricht zu geben und ihm, wenn er es verlangt, so wie wenn der Eigenthümer unbekannt ist, er aber sich selbst als solcher legitimirt und die Rückgabe des Hundes binnen der festgesetzten dreitägigen Frist nachsucht, gegen obgedachte Aufgreifungs- und außerdem gegen zu erstattende Fütterungskosten der Hund zurückzugeben. Entgegengesetzten Falles ist nach Ablauf der drei Tage der Hund, wie die Verordnung vom 5. Juli 1816 wegen der herrenlosen Hunde vorschreibt, zu tödten. Merseburg am 9. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Hundswuth.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg, das Halten der Hunde und die Behandlung der von denselben verletzten Menschen betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, St. 47, S. 531, Nr. 869, und v. Kamptz Annalen 7r Bd. 4s H. S. 918 ff.)

Verschiedene Anzeigen der Kreisbehörden und Medicinalbeamten, wegen der aus der großen Anzahl der Hunde für Gesundheit und Leben entstehenden Nachtheile, veran-

lassen uns, die bestehenden Vorschriften, das Halten der Hunde und die Behandlung der von wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunden verletzten Menschen und Thiere betreffend, nämlich: Generalverfügung der vormaligen Regierung des Herzogthums Westphalen vom 17. Juni 1810, Regierungsverordnungen vom 11. Februar und 21. April 1812, im Arnsberger Intelligenzblatte desselben Jahres Nr. 17 und 38, Königl. Edict vom 20. Februar 1797, publicirt den 15. April 1818, unter Nr. 252 des 26sten Stücks des Amtsblatts desselben Jahres, Verfügung vom 25. Februar 1819, im Amtsblatte Nr. 198, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 15. Januar des vorigen Jahres, im Amtsblatte Nr. 68 zur genauen Befolgung hiermit nochmals und mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, von Polizeiwegen die vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln nachdrücklich in Vollziehung zu setzen, bei jedem sich ergebenden Unglücksfalle dieser Art sofort eine strenge Untersuchung anzulegen und das Protokoll zur weitern Veranlassung einzusenden. In dem 6ten Absatze der oben bemerkten Regierungsverordnung vom 11. Februar 1812 ist, hinsichtlich der ersten örtlichen Behandlung eines von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde verletzten Menschen, bis zur Ankunft des zur Uebernahme der Kur von der Polizeibehörde zu requirenden öffentlichen Arztes und Wundarztes das Auswaschen der gebissenen Stellen mit Lauge im Allgemeinen empfohlen. Die gute Wirkung dieses, den Aerzten längst bekannten, leicht zu beschaffenden und in der Anwendung einfachen Mittels, das überall und besonders bei den in mehrern Orten unsers Verwaltungsbezirks befindlichen Rettungs-Apparaten öfters erneuert, stets vorräthig gehalten werden sollte, hat sich durch neue Erfahrungen bestätigt, wie in nachfolgenden, aus der Prager Zeitung in Nr. 128 der allgemeinen Preußischen Staatszeitung aufgenommenen Aufsatze gemeldet und derselbe zur Belehrung des Publikums hier mitgetheilt wird. „Alle kaustischen Alkalien haben, nach den vielfältigen wiederholten Erfahrungen von Redi, Fontana, Mederer von Wuthwehr u. s. w., die Eigenschaft, das Hundsgift unschädlich zu machen. Die Lauge, mit welcher man die vergiftete Wunde eines tollen Hundsbisses auswaschen muß, darf nicht stärker sein, als man sie im Munde halten kann; wenn man sie stärker anwendet, zieht sie, durch den Schmerz, den sie an den Wundrändern erregt, dieselben zusammen, und hindert die Lauge zwischen dieselben und in die Tiefe der Wunde einzudringen, und dort das Gift zu neutralisiren und zu zerstören. Es ist unglaub-

lich, daß die herrlichen Versuche des Freiburger Professors Mederer von Wuthwehr, durch welche es erwiesen ist, daß das schnelle, wo möglich augenblickliche Auswaschen der von einem tollen Hunde erhaltenen Wunde, mit gemeiner Lauge, so wie man sie bei jedem Seifensieder und auf den meisten Heerden immer vorräthig findet, in oben angegebener Stärke, das einzige sichere Mittel ist, diesen gefahrvollen Biß gänzlich unschädlich zu machen, so wenig bekannt und benutzt bleiben konnten. Würde man dieses Mittel gegen den tollen Hundsbiß überall öffentlich empfehlen und in den Schulen zur allgemeinen Kenntniß bringen, so würde manches Todesopfer dem Grabe entrissen." Arnsberg den 21. Novbr. 1823.

Bekanntmachung des Königl. Medicinal-Collegii von Pommern, betreffend die gegen den Biß toller Hunde auf der Stelle anzuwendenden Vorkehrungen. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin 1823, S. 605.)

Vielfältige Versuche des Professors Mederer v. Wuthwehr zu Freyburg haben erwiesen, daß das schnelle, wo möglich augenblickliche Auswaschen der, durch den Biß toller Hunde verursachten Wunden mit gemeiner Seifenlauge ein sehr sicheres Mittel ist, diesen gefährlichen Biß ganz unschädlich zu machen. Diese Lauge darf jedoch nur so stark sein, daß man sie ohne Schmerz im Munde halten kann; ist sie stärker, so zieht sie die Wundränder zusammen, hindert so die Eindringung in die Tiefe der Wunde und verfehlt den Zweck. Wenn wir uns nun auch von der Zweckmäßigkeit des Mittels ebenfalls überzeugt haben, und es um so mehr für unsere Pflicht halten, dasselbe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als es bei jedem Seifensieder und in den mehrsten Haushaltungen immer vorräthig ist, also sogleich angewandt werden kann; so wollen wir doch auch zugleich ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß die Aufsuchung ärztlicher Hülfe dessenungeachtet unumgänglich nothwendig bleibt. Wir rathen deshalb wohlmeinend einem Jeden, der das Unglück hat, von einem tollen Hunde gebissen zu werden, nicht zu glauben, daß er mit der Anwendung jenes Mittels Alles zu seiner Erhaltung gethan habe; sondern sogleich die Hülfe eines Arztes zu suchen, damit auch andere, bekannte und in vielen Fällen bewährt gefundene Mittel angewandt werden können und überhaupt nichts zu seiner Erhaltung versäumt werde.

Stettin den 8. Decbr. 1823.

Königl. Medicinal-Collegium von Pommern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt über denselben Gegenstand. (Amtsblatt derselben 1824, S. 12.)

Mehrere traurige Vorfälle, wo durch den Biß eines tollen Hundes ein qualvoller Tod herbeigeführt worden ist, haben es dargethan, daß diese unglücklichen Folgen besonders dadurch eingetreten sind, daß erstens die Eltern und Angehörigen des Gebissenen die obwaltende große Gefahr zu gleichgültig betrachtet, und in der Hoffnung, daß der Hund vielleicht nicht toll gewesen sein möge, die schleunige Anwendung ärztlicher Hülfe vernachlässigt haben, und daß zweitens nicht augenblicklich nach dem Biß durch örtliche Behandlung der Wunde diejenigen Mittel angewendet worden sind, welche die weitere Verbreitung des Giftes in dem Körper verhüten können. In ersterer Beziehung verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 6. Juni 1818 (Seite 159 des Amtsblatts vom Jahre 1818) wegen der Kennzeichen der Tollheit der Hunde, und des Verfahrens, im Fall Jemand von einem solchen Hunde gebissen worden, wobei zugleich die gesetzlichen Strafen derjenigen bestimmt sind, durch deren Schuld oder unterbliebene Rettung ein Mensch sein Leben einbüßt. Wir erinnern aber zugleich alle Einwohner des Regierungsbezirks an ihre Gewissenspflicht, bei einem sich ereignenden Unglücksfalle dieser Art es nie zu unterlassen, durch schleunige Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes das späterhin nicht mehr zu rettende Leben ihres Kindes oder Angehörigen zu erhalten. In zweiter Beziehung bemerken wir, daß eine möglichst bald nach dem Bisse vorgenommene öftere Auswaschung der Wunde mit einer schwachen kaustischen Lauge nach der Erfahrung sehr viel dazu beigetragen hat, um alle unglückliche Folgen desselben zu verhüten. Man kann diese Lauge sehr leicht bereiten, wenn man ein Quentchen Aetzkali in 16 Loth Wasser auflöst. Sollte aber eine Apotheke nicht im Orte sein, so nimmt man einen Theelöffel voll Seifensiederlauge, die von der Stärke sein muß, daß ein Ei darauf schwimmt, und mischt diese unter eine Tasse (etwa 6 Loth) Wasser. Sollte auch Seifensiederlauge nicht sogleich zu erhalten sein, so kann man auch eine schwache Lauge in der Art bereiten, daß man über 8 Eßlöffel Asche von hartem Holze (von der Asche von weichem Holze nimmt man etwas mehr) zwei Tassen kochendes Wasser gießt, und die Lauge mittelst Durchseihung durch Leinwand von der Asche absondert. Mit dieser zubereiteten Lauge wäscht man die gebissene Stelle vermittelst eines Schwammes öfters aus, und setzt dieß so lange fort, bis

der gerufene Arzt oder Wundarzt herbeikommt, der alsdann bestimmen wird, was noch ferner zur Verhütung aller unglücklichen Folgen geschehen muß. Da es von der größten Wichtigkeit ist, daß nach dem Bisse eines Hundes, wenn auch dessen Tollheit noch zweifelhaft sein sollte, die augenblickliche örtliche Behandlung der Wunde in der gedachten Art vorgenommen wird, und da die Bereitung der dazu erforderlichen Lauge sehr einfach ist, so veranlassen wir die Herren Landräthe, diese Bekanntmachung nicht nur in die Kreisblätter aufnehmen zu lassen, sondern auch den Ortsbehörden aufzugeben, deren Inhalt noch besonders in den Gemeinden zu verbreiten, damit dieses Mittel in jedem vorkommenden Falle sogleich angewendet, und dadurch dem Arzte die Rettung des Gebissenen von einem sonst unvermeidlichen Tode um so mehr erleichtert wird.

Erfurt den 30. Decbr. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Verbot der Königl. Regierung zu Cöslin, tolle Hunde zu curiren. (Amtsblatt derselben 1825, St. 22, S. 221.)

Da das in der Bekanntmachung des vormaligen Ober-Collegii medici vom 23. Juni 1777 empfohlene Mittel wider den tollen Hundsbiß (die Maiwurmlatwerge) noch immer hie und da zur Cur der gebissenen und der Tollheit verdächtigen Hunde angewendet wird, so bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß nach §. 4 des Edicts wegen des Tollwerdens der Hunde, d. d. Berlin den 20. Febr. 1797, das Curiren der tollen Hunde überhaupt, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei einer Strafe von zwanzig Thalern oder bei vierwöchentlicher Festungs- und Zuchthausstrafe verboten ist. In gleiche Strafe verfällt derjenige, der es unterläßt, seinen toll gewordenen oder auch nur von einem tollen Hunde gebissenen Hund sogleich zu tödten. Die Herren Kreisphysiker haben daher auch die Apotheker ihrer resp. Bezirke zu instruiren, daß künftig zur Cur toller oder der Tollheit verdächtiger Hunde weder die erwähnte Latwerge noch andere Medicamente verabfolgt werden dürfen; so wie auch die Polizeibehörden angewiesen werden, auf die Befolgung dieser Vorschriften mit Sorgfalt zu achten.

Cöslin den 26. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, wegen des Tollwerdens der

Hunde. (Amtsblatt derselben 1827, St. 15, S. 124.)

Es sind uns seit einiger Zeit Fälle vorgekommen, welche eine große Unbekanntschaft des Publikums mit dem Edict vom 20. Febr. 1797 wegen Tollwerdens der Hunde verrathen. Wir finden uns daher veranlaßt, die Vorschriften desselben hiernach in Erinnerung zu bringen, und nach Maaßgabe derselben Folgendes bekannt zu machen. Die Tollheit oder Wuth bei Hunden läßt sich in drei Grade eintheilen, und nach diesen drei verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden. Der erste Grad der Wuth bezeichnet sich, wenn ein Hund von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verliert, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennt, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln oder auf den Arm nehmen läßt, noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann, aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut, wenn er gereizt wird, um sich beißt, wenn er stiller wird, und ohne zu schlafen sich an dunkle Orte gleichsam lichtscheu verkriecht, und denjenigen, der ihn von da herlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen, wenn seine Augen trübe werden oder fließen, wenn er Ohren und Schweif hangen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angeboten wird. Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleicher Dauer, zuweilen währt er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger. In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwind zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen, wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen sind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durst quält ihn, er streckt seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheut doch jedes Getränk, er leidet Niemand um sich, bellt selten und wenn es ja geschieht, mit heiserer Stimme und versetzt Jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen ansteckenden tödtlichen Biß. Er kaut, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumt und steht beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender, er läuft herum, flieht vor seinem eigenen Herrn und fällt jeden an, der ihn in

den Weg tritt. Bei dem dritten Grade, der höchsten und letzten Stufe der Wuth, werden seine Augen feuerroth und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht, und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder und suchen denselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt mehr und mehr, die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich, er schnappt fortwährend um sich und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf, und athmet schwer, endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt. Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgeht. Nicht selten werden die Hunde bloß mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am zweiten, dritten oder vierten Tage. Schon bei Eintretung des ersten Grades der Wuth muß der Hund getödtet werden; wird dieß unterlassen, und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so verfällt der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in zwanzig Thaler Strafe, oder wird, im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt. Eben so hat auch vorgedachte Strafe Statt, wenn Jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, oder er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem Andern, so wird die Strafe dreifach erhöht. Das Curiren der tollen Hunde wird wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger Strafe verboten. Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des Gesetzes ein, wornach der Ersatz des Schadens von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß. Sobald ein Mensch von einem tollen Hunde gebissen worden, so muß der nächste Angehörige oder

Bekannte, oder wer sonst davon unterrichtet ist, solches dem Kreisphysikus oder Chirurgus, im Fall aber ein anderer Arzt näher wohnt, demselben solches sofort anzeigen; wird dieß unterlassen, so wird derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung bestraft, und findet auch ein Gleiches in Hinsicht der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde, Rind-, Schaaf- und Schweinevieh Statt. Hiernach hat sich Jedermann zu achten. Stettin den 4. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, wegen der Behandlung der von tollen oder der Wuth verdächtigen Thieren gebissenen Personen durch kirchliche Mittel. (Amtsblatt derselben 1827, St. 44, S. 169.)

Es sind vor Kurzem zwei Kinder, welche von einem tollen Hunde gebissen worden waren, ohne vorher ärztlich behandelt worden zu sein, in den heißesten Tagen zu einem entfernt wohnenden Pfarrer geführt, und trotz der von diesem angewandten geistlichen Mittel, nach ihrer Zuhausekunft von der Wasserscheu befallen und daran gestorben. Da die Belehrungen, welche den Einwohnern der Königl. Rheinprovinzen in Beziehung auf die Heilung des Bisses toller Hunde zum öftern gegeben worden sind, und worin ihnen dringend empfohlen worden ist, vor Allem gleich nach dem Bisse die ärztliche Behandlung nachzusuchen, ohne Erfolg geblieben sind; so erfordert es die Vorsorge für das Wohl der Bürger, daß die Folgen des schrecklichen Uebels, welche durch die Sorglosigkeit und Vorurtheile Einzelner herbeigeführt werden, durch polizeiliche Maaßregeln beseitigt werden. Das Königl. Rheinische Ober-Präsidium hat daher unterm 29. v. M. und 18. d. M. festgesetzt, daß 1) die kirchlichen Heilmittel bei den von wirklich tollen oder der Wuth verdächtigen Thieren gebissenen Personen nicht eher angewendet werden sollen, als bis dem Geistlichen, der solche anwenden will, durch ein glaubhaftes Zeugniß eines Arztes oder Wundarztes nachgewiesen ist, daß der Gebissene von ihnen bereits vorschriftsmäßig behandelt worden; 2) die Geistlichen, welche sich mit der kirchlichen Behandlung der Gebissenen abgeben wollen, jene Zeugnisse in der Urschrift aufbewahren sollen; und 3) diejenigen Geistlichen, welche einer Uebertretung dieser Bestimmungen überwiesen werden sollten, in eine Polizeistrafe von 3 Thlr. für jeden

Contraventionsfall genommen werden sollen. Den Königl. Polizeibehörden wird es zur Pflicht gemacht, auf die Ausführung dieser Maaßregeln strenge zu wachen und Uebertretungen uns anzuzeigen. Cöln den 23. Octbr. 1827.

Ueber die Wuthkrankheit der Hunde machte Herr **Dr. Hertwig**, Lehrer an der K. Thierarzneischule zu Berlin im 110. Stück der Berliner Zeitungen 1827 folgenden Aufsatz bekannt, der, seines belehrenden und zu beachtenden Inhaltes wegen, von mehreren Königl. Regierungen auch durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht ward, s. Amtsbl. der Königl. Regierung zu Minden 1827 St. 28 S. 224 unter dem 18. Mai 1827, der Königl. Reg. zu Bromberg St. 27 S. 558 unter dem 28. Juni 1827, der Königl. Regierung zu Stettin St. 30 S. 263, zu Königsberg St. 29 S. 172, zu Trier St. 36 S. 280 unter dem 25. Septbr. 1827.

„Es vergeht kein Jahr, wo hier nicht Menschen von wuthkranken Hunden gebissen werden. Der Erfolg ist, je nachdem der Fall zeitig genug richtig erkannt und behandelt, oder im Gegentheil verkannt oder vernachläßigt wird, verschieden. Im erstern Falle wird fast allgemein jeder Nachtheil glücklich verhütet, im andern bricht nicht selten die Wasserscheu aus, und führt dann zum sichern qualvollen Tode. Hängt aber von der zeitigen Erkennung der Wuthkrankheit bei den Thieren und der hierauf gegründeten Anwendung der passenden Mittel die Verhütung des Ausbruchs der Wasserscheu bei den Menschen fast allein ab, so leuchtet ein, wie wichtig es sei, zu wissen, ob der Hund, welcher einen Menschen gebissen hat, wuthkrank war oder nicht. Die Zeichen der von Aerzten immer nicht gehörig beachteten Wuthkrankheit der Hunde sind aber, vorzüglich weil Aerzte weniger die Thiere als den Menschen ihrer Aufmerksamkeit gewürdigt haben, keinesweges allgemein bekannt und sicher festgestellt, vielmehr herrschen, wie die Erfahrung gelehrt hat, hier wesentliche und auffallende Irrthümer, welche zur Verhütung der aus solchen Verwechselungen nothwendig entstehenden Nachtheile in Folgendem aufgezählt, demnächst aber die nach sorgfältigen und wiederholten Beobachtungen und Versuchen bewährt gefundenen Kennzeichen

der Wuth ausführlich angegeben werden sollen. Man hat bisher fälschlich geglaubt und behauptet: 1. daß die Hunde nur im Sommer während großer Hitze, namentlich in den sogenannten Hundstagen, toll werden. Die Krankheit kommt aber zu jeder Jahrszeit und bei jeder Witterung ziemlich gleichmäßig vor, und ihr häufigeres oder selteneres Erscheinen hängt mehrentheils nur davon ab, ob von herumlaufenden tollen Hunden viele oder wenige andere Hunde gebissen und angesteckt worden sind; 2. daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, kastrirte Hunde und Hündinnen nicht toll würden. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß auch solche Hunde, sobald sie von einem tollen Hunde gebissen werden, in die Krankheit so leicht als andere verfallen; 3. daß tolle Hunde sich vor dem Wasser scheuten. Die Erfahrung hat aber bewiesen, daß kein toller Hund, selbst im höchsten Grade der Krankheit, wasserscheu wird, daß im Gegentheil dergleichen Hunde sowohl saufen, als durch Wasser schwimmen; 4. daß Schaum vor das Maul eines tollen Hundes trete. Dieser Zufall kommt wohl bei der Staupe-Krankheit, aber nicht bei der Tollheit vor. Nur den stilltollen Hunden fließt aus später erörterten Gründen, Speichel aus dem Munde; 5. daß tolle Hunde den Schwanz zwischen die Beine klemmen und unter den Leib biegen. Dieses finden wir aber bei vielen andern Krankheiten und bei allen gejagten und geängstigten Hunden, dagegen fehlt dieses Zeichen bei tollen Hunden in der ersten Zeit gänzlich; 6. daß tolle Hunde nur geradeaus liefen. Sie weichen aber, wenn man sie ruhig gehen läßt, je nachdem Gegenstände, z. B. andere Hunde, ihre Aufmerksamkeit erregen, bald rechts bald links vom Wege ab. Was hiernächst die wirklichen Kennzeichen der Wuthkrankheit betrifft, so sprechen die Krankheitserscheinungen bei Hunden verschiedener Race, verschiedenen Alters, Temperaments u. s. w. sich immer gewissermaßen verschieden aus, so daß kaum zwei Krankheitsfälle in allen Punkten sich gleich sind. Man kann jedoch alle Abweichungen der Krankheit im Allgemeinen unter zwei Hauptformen zusammenstellen, und hiernach 1. die rasende oder hitzige Wuth, und 2. die stille Wuth, oder stille Tollheit unterscheiden. A. Die wichtigsten Zufälle, aus welchen man die rasende Wuth erkennt, sind folgende: 1. die Hunde verändern zuerst ihr gewöhnliches Betragen auf irgend eine für den aufmerksamen Beobachter bemerkbare Weise, vorzüglich werden sie entweder mehr munter, mehr empfindlich und leichter zum Zorn gereizt, oder sie werden im Gegentheil traurig und träge; 2. die allermeisten tollen Hunde zeigen entweder gleich vom Anfange der Krankheit, oder auch spä-

ter, eine gewisse Unruhe, indem sie nirgends einige Zeit hindurch verweilen, sondern bald dahin, bald dorthin laufen. Diese Unruhe ist jedoch nicht beständig, sondern nur abwechselnd zu bemerken, so daß es Perioden giebt, während welcher die Kranken ganz ruhig auf ihrem Lager liegen und völlig gesund zu sein scheinen. Im höhern Grade treibt diese Unruhe die Thiere bis zum gänzlichen Entlaufen aus dem Hause ihres Herrn und sie schweifen dann nicht selten meilenweit umher. Beim Eintritt der ruhigen Periode, nach einigen Stunden, zuweilen nach einem ganzen Tage, pflegen sie jedoch wieder zurückzukehren und dann freundlich zu sein, und selbst Freude beim Anblick von Bekannten zu äußern. Häufig ist bemerkt worden, daß die Hunde besonders dann entlaufen, wenn sie geschlagen oder auf eine andere Weise sehr aufgereizt worden sind, und dies hat schon oft Veranlassung zur Täuschung über die wahre Ursache des Davonlaufens und über den Gesundheitszustand eines solchen Hundes gegeben; 3. alle tollen Hunde erkennen fast während der ganzen Krankheit ihren Herrn oder Pfleger, und folgen demselben anfänglich noch so wie sonst. Je mehr aber die Krankheit zunimmt, um so mehr vermindert sich die gewohnte Folgsamkeit. Ganz unfolgsam und anhaltend widersetzlich gegen ihre Herren, werden jedoch diese Hunde fast niemals. Diejenigen, welche zu Kunststücken abgerichtet sind, zeigen diese auf Befehl ihres Heren in der ersten Zeit der Krankheit noch so wie vorher; 4. Verlust des Appetits, Mangel an Freßlust findet sich bei den allermeisten tollen Hunden sogleich beim Ausbruch der Krankheit. Nur sehr wenige fressen noch etwas Suppe oder andere flüssige Nahrung und dabei auch einige hinzugemengte Brod- oder Fleischbrocken, und in recht seltenen Fällen werden solche trockene Nahrungsmittel auch für sich allein verzehrt; 5. dagegen fressen und verschlucken fast alle tollen Hunde nicht selten solche Dinge, die sonst nicht zu ihrer Nahrung dienen, z. B. Holz, Torf, Stroh, Leder, Wolle u. dgl., sie lecken nicht selten ihren eignen und anderer Hunde Urin, und fressen zuweilen den eigenen Koth. 6. Alle tollen Hunde saufen und lecken gern Wasser, und zwar zu jeder Zeit der Krankheit; manche können dasselbe zwar nicht gehörig hinabschlucken, und es läuft ihnen zum Theil wieder aus dem Maule heraus, aber wirklich wasserscheu ist kein toller Hund. 7. Alle tollen Hunde leiden wenigstens durch einige Zeit an Leibesverstopfung. Viele erbrechen sich oft. 8. Das wichtigste, und bei allen tollen Hunden bestimmt zu bemerkende Kennzeichen, ist eine ganz eigenthümliche Veränderung der Stimme und des Bellens. Die aus-

gestoßenen Töne sind nämlich bald höher, bald tiefer als im gesunden Zustande, und dabei immer etwas rauh und heiser, widerlich und ängstlich. Das Bellen geschieht nicht wie sonst bei gesunden Hunden, in einzelnen, kurz auf einander folgenden, aber doch deutlich von einander getrennten Lauten oder Schlägen, sondern der erste Anschlag geht jederzeit in ein kurzes Geheul über, so daß das Ganze gleichsam ein Mittelding zwischen Bellen und Heulen vorstellt. Wenn die tollen Hunde bellen oder heulen, so heben sie dabei das Maul in die Höhe, gleich Hunden, welche durch das Spielen musikalischer Instrumente zum Heulen gereizt werden. Mancher tolle Hund heult sehr viel, oft wechselt der Zustand, je länger aber die Krankheit dauert, um so heiserer wird die Stimme. 9. Bei den allermeisten Hunden, die an der rasenden Wuth leiden, findet sich früher oder später eine Neigung zum Beißen. Diese Neigung äußert sich nicht beständig, sondern abwechselnd in verschiedenen Zeiten und dabei in sehr verschiedenem Grade. In der Mehrzahl der Fälle bemerkt man sie bei sonst gutmüthigen und phlegmatischen Hunden nur in einem geringen, zuweilen sehr unbedeutenden Grade, dagegen aber nimmt sie bei sonst beißigen und sehr hitzigen Hunden den gefährlichsten Charakter an, und geht in wirkliche Beiß- und Mordsucht über, wobei weder leblose Dinge, und noch weniger lebende Geschöpfe von ihnen verschont werden, und sie sogar ihren eigenen Körper angreifen. Zuerst am heftigsten äußert sich das Beißen gegen Katzen, dann gegen Hunde und andere Thiere, und am spätesten gegen Menschen; es erfolgt, gewöhnlich ganz stillschweigend, ohne vorheriges Knurren oder Bellen, und besteht mehrentheils nur in einem hastigen Schnappen nach einem Gegenstande, z. B. nach den Füßen. 10. Recht viele, aber nicht alle tollen Hunde schnappen häufig in die Luft, als ob sie Fliegen oder Mücken fangen wollten, obgleich keine solche Insekten zugegen sind. Manche lecken viel an kalten Gegenständen. 11. Das äußere Ansehen ist ganz im Anfange der Krankheit wenig oder gar nicht verändert, später werden die Augen etwas geröthet und öfters abwechselnd durch einige Sekunden geschlossen und wieder geöffnet. Hierdurch erhalten solche Hunde bisweilen ein schläfriges Ansehen. Bei manchen zieht die Haut über den Augen an der Stirn sich in Falten oder Runzeln, und dadurch bekommen diese Thiere ein mürrisches und verdrießliches Ansehen. In späterer Zeit werden die Augen trübe und matt, zuweilen wie mit Staub bestreut, niemals aber feurig. Manchen schwillt der Kopf an, andere bekommen ein struppiges Ansehen und alle werden in kurzer Zeit

sehr mager. So lange solche Hunde noch etwas kräftig sind und nicht verfolgt werden, tragen sie ihren Schwanz ganz so wie sonst, und keiner zieht denselben mehr als gewöhnlich unter den Leib, wenn aber die Krankheit einen hohen Grad erreicht hat, so lassen sie ihn, wie dieß bei bedeutenden Krankheiten immer geschieht, schlaff herabhängen. Eben so gehen diese Hunde in der ersten Zeit der Krankheit ganz wie gesunde, beim längeren Zunehmen derselben zeigen sie sich schwach und werden zuletzt in den Lenden gelähmt. B. Bei der stillen Wuthkrankheit finden, was das veränderte Betragen, die Unruhe, den Appetit zum Fressen und Saufen, die Stimme, die Leibesverstopfung, die Beißsucht und das äußere Ansehen betrifft, zwar im Wesentlichen dieselben Erscheinungen Statt, wie bei den rasend tollen Hunden, jedoch mit dem Unterschiede, 1. daß hier der Unterkinnbacken (Hinterkiefer) gleich vom Eintritt der Krankheit an, wie gelähmt herabhängt, und daher das Maul stets mehr oder weniger offen steht. 2. Daß bei der geringen Beweglichkeit des Kinnbackens und bei dem offen stehenden Maule solche Hunde fast gar nichts, selbst nicht Flüssiges hinabschlingen können, sondern ihnen alles wieder aus dem Maule herausfällt. 3. Daß eben so der eigene Speichel aus dem Maule herausfließt, und daher solche Hunde in der Regel weit mehr geifern, als die rasend tollen. 4. Daß solchen Hunden, wegen der Unbeweglichkeit des Maules, die Zungenspitze zuweilen aus dem Maule heraus, wenigstens zwischen den Zähnen hervorhängt. 5. Daß aus derselben Ursache die stilltollen Hunde weniger beißen, als die rasend tollen, jedoch nicht minder zu fürchten sind, indem, wenn sie gereizt werden, sie auf Augenblicke auch das Maul schließen und beißen können. Alle tollen Hunde sterben ganz bestimmt, und zwar zwischen 6 und 8 Tagen nach dem Erkranken. Zuweilen tritt jedoch der Tod früher ein, und die Thiere sterben dann plötzlich, wie am Schlagfluß. Schlüßlich fühlt Unterzeichneter sich gedrungen, den Wunsch auszusprechen, es möchten Sachverständige, denen sich die Gelegenheit dazu bietet, die im Vorhergehenden zunächst zur Belehrung und Warnung des Publikums aufgestellten Sätze durch eigene genaue Beobachtungen näher prüfen und einer Beachtung würdigen, welche dieselben sowohl wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, als auch in so fern bedienen dürften, daß sie das Resultat, auf Anordnung Eines hohen Ministerii der Medicinal-Angelegenheiten, besonders zur Aufklärung der in Betreff der stillen Wuth der Hunde herrschenden Ungewißheit und Zweifel mit der nöthigen Vorsicht wiederholt angestellter Impfversuche und die Frucht mehr als dreijäh-

riger, zum Theil im Beisein der ärztlichen Mitglieder der vorgesetzten Behörden und anderer angesehenen Aerzte der Stadt auf hiesiger Thierarzneischule Statt gefundenen genauen Wahrnehmungen sind.

Dr. Hertwig,
Lehrer an der Königl. Thierarzneischule.

ferner s. Arztlohn, Geheimmittel, Hunde, Tollkrankheit.

Impfung, Impftabellen, s. Schutzpockenimpfung.

Institut, s. Friedrich-Wilhelms-Institut, Hebammenlehranstalt, Lehranstalt, orthopädische.

Invaliditätsatteste.

In einem Circulare des Hrn. General-Stabs-Arztes und Chefs des Militair-Medicinalwesens vom 9. Februar 1824 (abgedruckt in Rust Magazin für die ges. Heilkunde 16n Bds. 3s St. S. 576) ward den sämmtlichen Königl. obern Militairärzten bei Ausstellung ärztlicher Invaliditätsatteste für Officiere besondere Genauigkeit anempfohlen und die, Allerhöchsten Ortes in dem unter dem 8. Septbr. 1796 emanirten Anhange zu dem Patente wegen Versorgung und Pensionirung invalider Officiere vom 2. Februar 1789 (N. Ed. S. VIII. p. 2408—2418 und X. p. 638—641), erlassene, im 2ten Bde. dieses Werks S. 2 abgedruckte, Vorschrift in Erinnerung gebracht.

s. auch Gensdarmen.

Irrenanstalten.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinzen, die bei Siegburg errichtete Irren-Heil-Anstalt betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz 1824, St. 40, S. 495—505, zu Cöln, St. 41, S. 267, zu Aachen St. 53, S. 441, zu Trier St. 48, zu Düsseldorf St. 91.)

In den Rheinprovinzen befinden sich, nach den sorgfältig aufgenommenen Verzeichnissen über 2000 Kranke, welche an Irrsein leiden; nur etwa 800 davon sind von ihrer Geburt an blödsinnig, die übrigen aber erst im spätern Verlaufe des Lebens geisteskrank geworden. Der glückliche Erfolg einer zweckmäßigen ärztlichen Behandlung der Irren in andern Anstalten berechtigt zu der Vermuthung, daß ein großer Theil der durch die Länge der Zeit unheilbar gewordenen Irren dieser Provinzen würde wieder hergestellt worden sein, wenn eine Anstalt vorhanden gewesen wäre, in welcher der Heilungsversuch hätte angestellt werden können. Schon lange hat man daher sich beschäftigt, in den Rheinprovinzen eine Irren-Heilanstalt zu gründen; die damit verknüpften großen Schwierigkeiten haben die frühere Errichtung derselben verhindert. Es kam zuerst auf die Ausmittelung eines geräumigen Locals an; als solches bot sich das Gebäude der vormaligen Abtei bei Siegburg dar. Dieß liegt auf einer mäßigen Anhöhe, die von allen Seiten die Aussicht auf eine anmuthige Gegend gewährt. Der nicht unbeträchtliche Umfang der Ländereien auf den Seiten des Berges giebt den Vortheil, die Kranken vor dem Muthwillen schützen zu können, welcher oft unbedacht von Vorübergehenden an Irren verübt wird. Die geringe Entfernung von der Stadt Siegburg erleichtert die Beschaffung aller Bedürfnisse einer Krankenanstalt, und die Nähe bei Bonn macht jede ärztliche Hülfe, welche in einzelnen Fällen etwa noch besonders gewünscht werden sollte, so wie den praktischen Unterricht der in Bonn die Arzneiwissenschaft Studirenden, in der Behandlung der Irren möglich. So viele günstige Umstände die Wahl des Abtei-Gebäudes empfahlen, so fand dieselbe doch in der über dasselbe früher getroffenen Verfügung ein Hinderniß. Es war nämlich darin der Stamm und das Zeughaus des Siegburger Bataillons des 28. Landwehr-Regiments und die lateinische Schule der Stadt Siegburg untergebracht. Des Königs Majestät haben jedoch, zur Beförderung des wohlthätigen Zwecks, die sämmtlichen Gebäude der vormaligen Abtei unentgeldlich, und die Ländereien derselben gegen Zahlung des Taxpreises der Irren-Heilanstalt zu überweisen, so wie die Verlegung des Landwehrstammes und Zeughauses auf Kosten des Einrichtungsfonds zu befehlen geruhet. Von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist die Unterbringung der lateinischen Schule in der Stadt Siegburg angeordnet, und aus dem gedachten Fonds dazu ein Zuschuß bewilligt worden. Es konnte hierauf zur Entwerfung des Einrichtungsplanes ge-

schritten werden; es war Bedingung desselben, die Anstalt mit allen Erfordernissen zu versehen, welche die Heilkunde gegenwärtig verlangt. Die hochlöbliche medicinische Facultät der Rhein-Universität hat mit warmem Eifer an der ersten Berathung des Plans Theil genommen, und als derselbe ausgearbeitet war, sich damit einverstanden erklärt. Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sowohl die Entwürfe zur Einrichtung, als zur künftigen Verwaltung der Anstalt, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Die Ausführung derselben ist gegenwärtig so weit vorgeschritten, um im November d. J. die Anstalt eröffnen zu können.

Bestimmung der Anstalt.

Dieselbe ist für 200 an Irresein leidende Kranke bestimmt, die nach dem Ausspruche der ärztlichen Erfahrung eine näher begründete Hoffnung zu ihrer Herstellung gewähren. Da die mit Geisteszerrüttung verbundenen chronischen Krankheiten, im Verhältnisse ihrer zunehmenden Dauer, in der Regel immer weniger heilbar werden, bis endlich jede Hoffnung zur Herstellung aufgegeben werden muß: so sind deshalb in Zukunft alle, seit längerer Zeit an Irresein leidende Kranke von der Aufnahme in die Siegburger Heilanstalt ausgeschlossen, und aus dem gleichen Grunde der nicht zu hoffenden Wiederherstellung können auch die von der Geburt oder ersten Kindheit an Blöd- und Schwachsinnigen, eben so wie die aus Altersschwäche in Geisteszerrüttung Verfallenen nicht aufgenommen werden. Das nämliche gilt auch von den zugleich an Epilepsie Leidenden, da diese Kranken, die Epilepsie mag vor oder nach der Geisteszerrüttung eingetreten sein, durchgehends als unheilbar anzusehen sind, und auch die Verhältnisse der Anstalt ihre Verpflegung nicht gestatten; wie denn aus dem letztern Grunde ebenfalls die an Krebsgeschwüren oder ähnlichen chronischen Krankheiten Leidenden, durch welche sie das Bette oder das Zimmer zu verlassen verhindert werden, und die eine den besondern Umständen dieser Krankheiten angepaßte Verpflegung erheischen, die sie schicklicherweise nur bei ihren Verwandten oder in Siechhäusern empfangen können, zur Aufnahme in die Anstalt nicht geeignet sind. Der Bestimmung der Anstalt gemäß müssen auch alle in die Anstalt aufgenommene Kranke, wenn sie nach den mit ihnen vorgenommenen Heilversuchen keine Hoffnung zur Wiederherstellung geben, oder wenn aus irgend einem andern Grunde ihr Aufenthalt dem Zwecke oder der Einrichtung der Anstalt nicht länger gemäß ist, wieder aus derselben entlassen werden, und es kann auf keinen Fall ein Kranker, der nicht offenbare Zeichen einer etwa später

eingetretenen fortschreitenden Genesung giebt, länger als höchstens zwei Jahre in derselben behalten werden. Diese Bestimmungen müssen um so strenger beobachtet werden, als das Institut nur auf diese Weise vor der allmähligen Ausartung in eine Aufbewahrungsanstalt von unheilbaren Irren, die mit einer Heilanstalt unvereinbar ist, und über deren abgesonderte Einrichtung noch Berathungen Statt finden, geschützt werden kann. Da die Rheinprovinzen die Kosten der Einrichtung getragen haben, so können aus andern Provinzen unseres, oder eines fremden Staats, Kranke nur in so weit in die Anstalt aufgenommen werden, als nach Aufnahme aller in den Rheinprovinzen vorhandenen heilbaren Irren noch Stellen übrig sind.

Die innere Einrichtung der Anstalt.

Bei der Vertheilung der Räume ist zuvörderst darauf gesehen worden, die Geschlechter von einander zu trennen, sodann aber die Kranken jeden Geschlechts in vier Klassen einzutheilen. Die erste derselben begreift diejenigen Kranken, die am unruhigsten und am schwersten in Ordnung zu halten sind; die zweite solche, die bösartige und unsittliche Neigungen angenommen haben. Dadurch, daß die Kranken dieser beiden Klassen für die Zeit, in welcher sie sich in diesem unglücklichen Zustande befinden, ihren Aufenthalt in ganz getrennten Localitäten angewiesen erhalten, gewinnt man den Vortheil, der dritten Klasse, welche den größten Theil der Kranken, und zwar alle diejenigen in sich faßt, die weniger von krankhaft gesteigerten Leidenschaften und Affecten bewegt werden, eine weit größere Freiheit gestatten zu können, als es außerdem möglich sein würde, während sie zugleich durch diese Absonderung der nachtheiligen Einwirkung jener schlimmern Kranken entzogen ist. Die vierte Klasse wird durch die Reconvalescenten gebildet. Die Abtheilungen der beiden letztern haben gemeinschaftliche Speise-, Arbeits- und Gesellschaftszimmer; alle haben ihre besondern Hofräume und ansehnliche Gärten, die zugleich für den Nutzen und das Vergnügen eingerichtet sind. Ein Theil der Kranken schläft unter Aufsicht der Wärter in gemeinschaftlichen Schlafsälen, andere, zwei oder drei, in einem Zimmer; noch andere erhalten für sich allein besondere Wohn- und Schlafzimmer, wie es das Befinden oder die sonstige Lage der Kranken erfordert oder gestattet. So viel es sich thun ließ, ist dafür gesorgt worden, die Schlafzimmer von den zum täglichen Aufenthalte bestimmten Zimmern zu trennen. Die Beschaffung des Wasserbedarfs, der in einer Anstalt von dem vorbeschriebenen Umfange sehr groß ist, schien besonders schwierig zu sein; ein alter verschütteter Brunnen von

200 Fuß Tiefe ließ befürchten, daß diesem unentbehrlichen Bedürfnisse nicht ohne fortwährende beträchtliche Kosten würde abzuhelfen sein. Glücklicherweise hat sich diese Besorgniß nicht bestätigt; vielmehr ist durch die Aufräumung des Brunnens ein vortreffliches Wasser gewonnen und jetzt jeder Bedarf an Wasser mit leichter Mühe zu beschaffen.

Pflege und Behandlung der Kranken.

Alle Kranke erhalten eine hinlänglich geräumige, reinliche, trockene und helle, mit den nöthigen Möbeln versehene und in der kalten Jahreszeit nach Bedürfniß geheizte Wohnung; alle ein ihrem jedesmaligen Zustande angepaßtes, gutes, reinliches und warmes Lager; alle eine hinlängliche, wohlbereitete, nach Erforderniß abwechselnde, ihrem Gesundheitszustande entsprechende einfache Kost; alle, welche dessen bedürfen, eine mit den Jahreszeiten wechselnde, bequeme, dauerhafte, der Landessitte gemäße Kleidung; bei allen wird auf die Erhaltung der Reinlichkeit in jeder Beziehung mit Sorgfalt gewacht werden; alle werden die nöthige Wartung und Aufsicht finden. Außerdem ist dafür gesorgt, daß, während auch die ärmsten Kranken in diesen obengenannten wichtigsten Beziehungen alles erhalten, was sie bedürfen, die wohlhabenderen und den höheren Ständen angehörigen Kranken, so weit es ihr Zustand gestattet, so verpflegt werden können, wie es ihnen durch Erziehung und Gewohnheit zum Bedürfnisse geworden ist. Diesen Vorkehrungen soll alles übrige, was die Anstalt ihren Pflegebefohlenen zu leisten hat, entsprechen. Eine menschenfreundliche Behandlung der Kranken wird stets als erste Pflicht geübt werden; Keiner der Aufgenommenen wird einen härtern Zwang oder eine größere Beschränkung seiner Freiheit erfahren, als es seine eigene und seiner Leidensgefährten Sicherheit, sein Gesundheitszustand und die Aufrechthaltung der Ordnung des Hauses erheischen. Der Director des Instituts wird allen Kranken eine gleiche Aufmerksamkeit widmen, und sie alle ohne Unterschied mit gleichem Fleiße behandeln. Diesem gemäß werden auch alle Kranke in gleichem Maaße an den Mitteln, welche die Kunst zu ihrer Herstellung darbietet, und welche die Anstalt sämmtlich besitzt, Theil nehmen; eben so werden die Kranken aus allen Klassen für ihre Erholung und Erheiterung Einrichtungen finden, so wie dafür gesorgt werden wird, daß sie sich, so weit ihr Gesundheitszustand es gestattet, auf eine angemessene und nützliche Weise beschäftigen können. Gelegenheit zu passender Beschäftigung wird sich theils in der Bestellung der Gärten und der andern Ländereien der Anstalt, theils in den mannichfaltigen Arbeiten, welche eine so große Haus-

haltung fortwährend mit sich führt, theils in nützlichen Handarbeiten und in dem Betriebe einiger Handwerke für die größere Anzahl der Kranken darbieten; während zugleich solchen, die es bedürfen, die angemessenen Mittel zur Uebung und Beschäftigung der höheren Seelenkräfte und zur Ausbildung künstlerischer Talente werden gereicht werden. Endlich ist auch Bedacht darauf genommen worden, daß der Trost der Religion allen Kranken, die dafür empfänglich sind, nicht mangeln möge, und es werden ein katholischer und ein protestantischer Geistlicher in der Kirche der Anstalt den Gottesdienst regelmäßig abhalten, die Seelsorge sich angelegen sein lassen, und die psychische Behandlung kräftig unterstützen.

Beamte und Dienstleute.

Die Leitung der Anstalt unter meiner Aufsicht ist dem ersten Arzte anvertraut; demselben sind alle übrige Beamte und Dienstleute untergeordnet. Diese werden, wenn die Anstalt ganz mit Kranken besetzt ist, folgende sein: Ein Secundairarzt und ein ärztlicher Gehülfe; ein Verwalter, dem die tägliche Verpflegung der Dienstleute und Kranken und die oberste Aufsicht über dieselben übertragen ist; ein Oeconom, dem das ganze Detail der äußern Wirthschaftsangelegenheiten der Anstalt, die Anschaffung und Aufbewahrung der Vorräthe an Consumtibilien, und alles was zur Erhaltung des Inventarii der Anstalt gehört, obliegt; der Hausverwalter und Oeconom besorgen das Kassen- und Rechnungswesen gemeinschaftlich; ein Oberwärter und eine Oberwärterin, welche die nähere Aufsicht über das Wärterpersonal und die Kranken der respectiven Geschlechter haben; fünf und zwanzig Wärter und Wärterinnen; ein Gärtner; eine Köchin und zwei Küchenmägde; eine Wäscherin und eine Wäschmagd; eine Haus- und eine Viehmagd; zwei Stall- und zwei Hausknechte; ein Thorsteher; ein Nachtwärter. Die Stärke des Wärterpersonals ist so berechnet, daß im Durchschnitt nicht mehr als acht Kranke auf einen Wärter kommen, und Lohn und Verpflegung derselben so angeordnet, daß sie darin eine Aufmunterung zu ihrem schweren Dienste finden können, und erwartet werden darf, tüchtige und gutgesinnte Wärter zu erhalten. Bei der geringen Zahl des unteren Dienstpersonals ist auf die Hülfe derjenigen Kranken, welchen die Theilnahme an den häuslichen Arbeiten zugleich als Heilmittel dienen soll, gerechnet.

Unterhaltungs- und Verpflegungskosten.

Die definitive Feststellung der Grundsätze über die Beschaffung der Unterhaltungskosten der Anstalt bleibt nach

der Bestimmung des Königl. Ministerii bis zu näherer Berathung der Provinzial-Stände ausgesetzt. Vorläufig sind deshalb folgende Anordnungen getroffen worden: Für jeden der Anstalt übergebenen Kranken aus den Rheinprovinzen wird bei normalmäßiger Verpflegung eine jährliche Pension von 175 Thlr. Preuß. Courant bezahlt. Für die nämliche Verpflegung wird für Kranke aus andern Provinzen unseres Staats, falls Raum für ihre Aufnahme vorhanden ist, 250 Thlr., für Kranke fremder Staaten 300 Thlr. bezahlt. Für solche Kranke, für welche eine von der Normal-Verpflegung abweichende kostbare Verpflegung verlangt wird, sind dreifache Tarifsätze angenommen und diese wieder nach der Verschiedenheit ihrer Herkunft näher bestimmt worden. Die Vortheile, für welche die höhern Tarifsätze bezahlt werden, bestehen in folgenden: A. Für die erste Klasse. 1. ein besser meublirtes Zimmer in der für die wohlhabenderen oder vornehmeren Kranken bestimmten Abtheilung, welches der Kranke nach Maaßgabe der Größe des Raumes, entweder allein, oder mit einem oder zwei Kranken derselben Klasse gemeinschaftlich bewohnt. 2. Die Theilnahme an der Benutzung der gemeinschaftlichen Speise-, Wohn- und Unterhaltungszimmer der vornehmeren Klasse. 3. Eine Kost, welche der des Officiantentisches gleich steht. 4. Eine etwas speciellere Bedienung. Es wird dafür gezahlt von Kranken aus den Rheinprovinzen 272 Thlr., von Kranken anderer Provinzen unseres Staats 350 Thlr. und von Ausländern 400 Thlr. B. Vortheile deren die zweite Klasse genießt. 1. Ein gut meublirtes Zimmer in der für die Kranken aus den höheren Ständen bestimmten Abtheilung, welches der Kranke allein bewohnt. 2. Wie bei 2. der ersten Klasse. 3. Eine ausgezeichnete bessere Kost, wobei auf mannichfaltigere und ausgesuchtere Speisen und bessere Zubereitung geachtet wird. 4. Ein besonderer Wärter, den der Kranke nur noch mit einem zunächst wohnenden Kranken theilt. Hierfür wird gezahlt, von Kranken aus den Rheinprovinzen 400 Thlr., von Kranken anderer Provinzen 500 Thlr., und von Kranken aus fremden Staaten 550 Thlr. C. Vortheile deren die dritte Klasse genießt. 1. Zwei gut meublirte Zimmer, wovon eins zum Wohnzimmer, das andere zum Schlafzimmer dient, oder ein einzelnes vorzüglich geräumiges Zimmer, in der für die Kranken aus den höhern Ständen bestimmten Abtheilung zum alleinigen Gebrauche des betreffenden Kranken. 2. Wie bei 2. der zweiten Klasse; die Kranken können, wenn es begehrt und von dem Director für zuträglich erachtet wird, ihre

Mahlzeiten auf ihren resp. Zimmern einnehmen. 3. Wie bei 3. der zweiten Klasse. 4. Ein dem Kranken ausschließlich bestimmter Wärter. 5. Häufigere Theilnahme an dem Genusse des Wagens und der Pferde der Anstalt, so wie an andern erheiternden Annehmlichkeiten. Hierfür wird gezahlt, für Kranke aus den Rheinprovinzen 500 Thlr., für Kranke anderer Provinzen unseres Staates 600 Thlr. und für Ausländer 650 Thlr. Preuß. Courant. Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß mehrere der erwähnten Vortheile, den betreffenden Kranken nur dann zu Theil werden können, wenn sie sich in einem Zustande befinden, in welchem sie derselben genießen können. Dieß kann nur in einem sehr beschränkten Maaße angenommen werden, so lange sie sich in der ersten und zweiten Abtheilung befinden; auch werden ärztliche Anordnungen temporaire Einschränkungen und Abänderungen in der Verpflegung herbeiführen. Insofern für einen Kranken einer der Klassen, für welche diese höheren Tarifsätze bestehen, die Kleidung der Anstalt nicht in Anspruch genommen wird, ist es gestattet, eine andere Kleidung beizubehalten, wobei jedoch die Anordnung des Directors befolgt werden muß: der Tarifsatz wird hierdurch jedoch nicht vermindert. Ein Gleiches gilt von Meublen und Geschirren, die mehr zum höhern Luxus gehören. Wird für einen dieser Kranken der Tarifsatz für Arzneien überschritten, sollen feinere inländische oder ausländische Weinsorten für ihn angeschafft, oder ihm in anderer Hinsicht kostbarere Dinge in seiner Verpflegung zu Theil werden, so werden diese für seine Rechnung angeschafft. Wünschen die Verwandten des Kranken, oder erfordert es dessen Zustand, daß ihm einer der bessern und der erfahrensten Wärter der Anstalt, welcher über 60 Thlr. Lohn erhält, ausschließlich zur Bedienung gegeben werde, so muß für einen solchen der Mehrbetrag des Lohnes von 60—90 Thlr. besonders vergütet werden. Für speciellen Unterricht in Künsten und Wissenschaften werden die Lehrer ebenfalls für eigene Rechnung des Kranken angenommen. Sollen Wagen und Reitpferde zur beständigen Disposition eines Kranken stehen, so wird dafür auch nur gegen besondere Zahlung von der Oeconomie-Verwaltung gesorgt werden. Alle diese und ähnliche Dinge sind daher auch Gegenstände einer jedesmaligen besondern Uebereinkunft mit der Verwaltung. Für völlig unvermögende und wenig bemittelte Kranke aus den Rheinprovinzen, deren Unterhaltung ganz oder zum Theil ebenfalls unbemittelten Angehörigen oder Gemeinden zur Last fallen würden, sind Freistellen in der Anstalt bestimmt, und zwar zwanzig ganze,

zwanzig wofür ein Viertheil, zwanzig wofür die Hälfte, und zwanzig wofür drei Viertheil der Normal-Pension von 175 Thlr. bezahlt wird. Bis zur erfolgten ständischen Berathung werden die Kranken, welche unvermögenden Communen zur Last fallen, ingleichen Kranke, für welche nur ein Theil des Normalpreises entrichtet werden kann, nach meiner Bestimmung auf Kosten des Einrichtungsfonds aufgenommen werden. Die Schwierigkeiten, welche mit dem Anfange eines jeden wichtigen Unternehmens verbunden sind, machen es nothwendig, die Stellen der Kranken nur allmählig bis zur vollen Zahl zu besetzen; es werden daher gegenwärtig 50, am 1. April 1825 bis zur Zahl von 100, am 1. Octbr. 1825 bis zur Zahl von 150 und am 1. April 1826 bis zur vollen Zahl von 200 Irren aufgenommen werden, und zwar unter Beobachtung des vorbemerkten Verhältnisses der ganzen und theilweisen Freistellen.

Aufnahme der Kranken.

Wird für einen Kranken die Aufnahme in die Anstalt begehrt, so muß zuerst bei der Direction angefragt werden, ob solche Statt finden kann. Ist der Kranke ein Bewohner der Rheinprovinzen, und sind die übrigen für die Aufnahme erforderlichen und sogleich näher zu bezeichnenden Bedingungen erfüllt, so wird die Direction, in so fern Raum vorhanden ist, die Aufnahme ohne Verzug veranlassen. Ist der Kranke kein Bewohner der Rheinprovinzen, so wird die Aufnahme in die Anstalt nur in sofern Statt finden, als nicht zu befürchten steht, daß dadurch der Raum für Kranke aus den Rheinprovinzen beschränkt werde. Kann die Aufnahme wegen mangelnden Raums oder mangelnder Qualification der Kranken nicht Statt finden, so wird solches unter Anführung der Gründe von dem Director ohne Zeitverlust erklärt werden. Die Erforderniße zur Aufnahme, worüber der Direction die schriftlichen Documente mit der Anfrage eingesandt werden müssen, sind folgende: 1. Die gehörig beglaubigte Nachweisung, daß entweder die betreffende gerichtliche Behörde den Kranken, als des Gebrauches seines Verstandes nicht mächtig, unter besondere Vormundschaft gestellt hat, oder in so fern diese gerichtliche Erklärung nicht erfolgt ist, eine Bescheinigung des betreffenden Landrathes, und bei Kranken aus fremden Staaten der geeigneten Landesbehörde, daß der Kranke notorisch an Irrsein leide. 2. Die vollständige Nachweisung über die Herkunft des Kranken, sein bürgerliches Domicil, seinen Stand, sein Gewerbe, seine Religion, ob er ledig, verehelicht oder verwittwet sei. 3. Die Angabe der Art der Verpflegung, die für den Kranken in Anspruch genommen wird,

und der Mittel, aus denen die Kosten dieser Verpflegung während seines Aufenthalts in der Anstalt bestritten werden sollen. Ist dem Kranken durch die betreffende Königl. Regierung mit meiner Zustimmung eine ganze, dreiviertel, halbe oder Viertel-Freistelle bewilligt worden, so muß eine beglaubigte Abschrift des Verleihungs-Decrets beigelegt, und in so fern keine ganze Freistelle verliehen worden, müssen die Mittel zur Deckung der übrigen Verpflegungskosten genügend nachgewiesen werden. 4. Ein Revers, wodurch sich diejenigen, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt nachsuchen, verpflichten, den Betrag der Verpflegungskosten in vierteljährigen Raten, jedesmal vierzehn Tage vor Eintritt des Quartals, vorauszuzahlen. Zugleich ist bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden eingesendet werden, für die richtige Zahlung der Pension Sicherheit zu leisten, worüber die Direction der Anstalt jedesmal das Nöthige bestimmen wird. Die Aufnahme der Kranken, und die Zahlung der Verpflegungskosten für dieselben, findet immer nur für ganze Quartale Statt, stirbt der Kranke im Verlaufe des ersten Quartals, so fällt der Rest der vorausbezahlten Verpflegungskosten der Kasse anheim; stirbt er später, oder wird er vor Ablauf eines Quartals entlassen, so fällt der Kasse der Rest der Verpflegungsgelder für den Monat anheim, in dessen Verlaufe der Kranke ausscheidet, dagegen übernimmt die Anstalt, auf den Fall des Absterbens eines Kranken, die Kosten der einfachen Beerdigung desselben. 5. Eine Bescheinigung von Seiten des betreffenden Physikus, daß der Kranke, so weit eine genaue Erkundigung und Untersuchung darüber Licht geben kann, nicht an Epilepsie, an durch Schlagfluß entstandener Lähmung, an Krebsgeschwüren und an höhern Graden der Syphilis leidet, indem da, wo diese Krankheitsformen das Irrsein begleiten, die Aufnahme in die Heilanstalt nicht Statt findet. 6. Eine Bescheinigung von Seiten des Physikus und des Arztes, der den Kranken bis dahin behandelt hat, daß derselbe noch nicht länger als vier bis höchstens acht Monate an Irrsein leidet, indem bloß bei der Eröffnung der Anstalt eine Anzahl Kranke, die schon länger leiden, in dieselbe aufgenommen werden kann, späterhin aber solche Kranke, die wenig Hoffnung für ihre Genesung darbieten, andern, die erst seit kürzerer Zeit an Irrsein leiden, den Raum nicht wegnehmen dürfen, und die Angehörigen dieser schon längeLeidenden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie es versäumen, dieselben zur gehörigen Zeit in die Anstalt zu bringen. 7. Eine ausführliche ärztliche Beschreibung des Zustandes des Kranken und der Ursachen, welche wirklich oder

wahrscheinlich das Irrsein herbei geführt haben. Es ist dabei erforderlich, daß der Arzt nicht, wie gewöhnlich bei solchen Nachrichten zu geschehen pflegt, vorzugsweise diejenigen Symptome der Krankheit berücksichtige, die in verkehrten Handlungen und Reden, in der normwidrigen Aeußerung von Leidenschaften und Affecten u. d. m. bestehen, sondern daß er, während er von der Art, Beschaffenheit und Stärke dieser Klasse von Symptomen zwar genügende Nachricht giebt und den Verlauf derselben während der Krankheit im Allgemeinen darstellt, sich doch hauptsächlich an der Schilderung derjenigen wichtigen Seite der Krankheit hält, die sich auf die Abweichungen des gesammten Organismus oder bestimmter Organe und organischer Systeme von ihrer normalen Beschaffenheit und Thätigkeit bezieht, als worauf die Gesammtheit der Krankheitssymptome, und somit auch die Aeußerung jener psychischen Anomalien beruht. Vorzüglich hat der Arzt bei diesen Nachrichten auf alles dasjenige zu achten, was der Anblick des Kranken und eine flüchtige Prüfung nicht ohnehin schnell lehrt, sondern was erst aus den von seinen Angehörigen einzuziehenden Erkundigungen und aus einer längern und sorgfältigeren Beobachtung desselben, so wie aus dem Erfolg der Anwendung der Heilmittel u. s. w. geschöpft werden kann. Dahin gehören folgende Punkte: Der Gesundheitszustand der Eltern, Großältern und Geschwister des Kranken; in der Familie vorherrschende Anlage zu einer gewissen Richtung der Entwickelung in der somatischen und psychischen Sphäre, und darauf beruhende Neigung zu gewissen Abnormitäten in mancherlei Lebensäußerungen, so wie zu gewissen Krankheiten. Das Auszeichnende in der Körperbeschaffenheit, und in den psychischen Anlagen des Kranken; überwiegende Ausbildung, Stärke und Thätigkeit gewisser Organe und organischer Systeme, und dagegen Zurückbleiben in der Entwickelung und relative Schwäche anderer; ähnliche Verhältnisse in der Entwickelung und Manifestation der psychischen Eigenschaften; ausgezeichnete Kraft mancher Seelenvermögen und Schwäche anderer; entschiedene Neigung zur Uebung gewisser Tugenden, oder Hang zu gewissen Lastern und Leidenschaften; leichte Erregung gewisser Affekte und dagegen das Schweigen anderer; Neigung oder Abneigung zu dieser oder jener Art von Beschäftigung, Forschung, Kunstübung, Unterhaltung, Zerstreuung u. s. w. Aeußere Einflüsse, unter welchen der Kranke gelebt hat, in Bezug auf Lage und Beschaffenheit der Wohnung, auf Beköstigung, Kleidung, Beschäftigung, Erziehung, geistige und körperliche Anstrengung, oder vernachlässigte Uebung seiner Kräfte; auf Lebensart und Ord-

nung in jeder Hinsicht u. s. w.; Lebensschicksale des Kranken, die von besonderm Einfluß auf ihn gewesen sind; ausgezeichnete Förderung oder Hemmung, die er in seiner bürgerlichen Thätigkeit und dem Betrieb seines Gewerbes oder seiner Geschäfte erfahren; plötzliche Glücksfälle oder Unglücksfälle, die ihn hierin oder in seinem Familienleben betroffen, Unglück in Liebe und Freundschaft, einflußreiche Verbindung mit Menschen von einer gewissen moralischen, religiösen, politischen Tendenz u. s. w., Störung in der körperlichen und psychischen Entwickelung, und Krankheiten die das Individuum betroffen. Es kommen hierbei vorzüglich solche Störungen der Gesundheit in Betracht, wodurch am häufigsten entschiedene Veränderungen in der ganzen Oeconomie des Organismus erzeugt werden, wie z. B. bedeutende Störungen im Gange der körperlichen Entwickelung, die in den Stufenjahren eintreten; heftige und langwierige Krankheiten jeder Art; Erschöpfung der Kräfte durch Blutverlust, Schwangerschaft, Niederkunft, Säugen u. s. w.; Zerrüttung der normalen Thätigkeit des Hautorgans durch Ausschläge oder deren Zurücktreiben, durch die Unterdrückung localer Schweiße, durch Verbrennungen, Erfrierungen u. d. m. Außerdem sind diejenigen Anomalien des Gesundheitszustandes anzugeben, zu welchen der Kranke vorzugsweise geneigt ist, und die Organe und organischen Systeme zu bezeichnen, welche dabei als diejenigen erscheinen, die hauptsächlich litten, oder durch deren gesteigerte Thätigkeit eine Entscheidung herbeigeführt ward; die Art und Beschaffenheit jener früher eingetretenen Krankheiten muß bestimmt angegeben und dabei vorzüglich bemerkt werden, ob eine derselben mit irgend einer Art von entschiedener Seelenstörung verbunden gewesen. Endlich muß, so genau wie möglich, die Entstehung und der bisherige Verlauf der gegenwärtigen Krankheit, während deren sich die Seelenstörung offenbarte, geschildert, alles, was zu der Charakteristik derselben gehört, mitgetheilt, und das bisher beobachtete Heilverfahren nebst dem Erfolge desselben angegeben werden. 8. In dem nach Nr. 4 auszustellenden Reverse muß zugleich die Uebernahme der Verpflichtung ausgedrückt werden, den Kranken auf die von der Direktion ergehende Aufforderung sogleich wieder abholen zu lassen, und zu diesem Zweck die erforderlichen Kleidungsstücke zu übersenden, mit denen er auf eine schickliche Weise aus der Anstalt entlassen werden kann. Zwar wird in gewöhnlichen Fällen und besonders da, wo der Kranke als unheilbar oder als für das Institut nicht geeignet, aus demselben entlassen werden muß, die Anzeige davon den Angehörigen des Kran-

ken entweder bei Vorausbezahlung des letzten Quartals der Verpflegungskosten, oder mehrere Wochen vorher zugefertigt werden. Bei manchen Kranken, zumal solchen, welche bis zu einem gewissen Grade genesen sind, tritt jedoch oft plötzlich die Nothwendigkeit ein, sie aus der Anstalt zu entlassen, weil die Verhältnisse in derselben nachtheilig auf sie einwirken und einen Rückfall oder eine Verschlimmerung der Krankheit herbeizuführen im Stande sind. In diesen und andern Fällen, wo es ersprießlich ist, die Kranken auf bestimmte oder unbestimmte Zeit auf Probe aus dem Institute zu entlassen, wobei sie jedoch noch unter der Aufsicht und in gewisser Hinsicht in der Behandlung der Heilanstalt bleiben, ist es erforderlich, daß die Angehörigen der Kranken unweigerlich, und in dem anberaumten Zeitraume der Aufforderung der Abholung des Kranken entsprechen, indem ihnen sonst derselbe auf ihre Kosten durch die Verwaltung der Anstalt zugeschickt werden muß.

Ueberbringen der Kranken.

Hinsichtlich solcher Kranken, die durch öffentliche Behörden der Anstalt zugesendet werden, ist es erforderlich, daß die Kranken mit so wenig Aufsehen und unter Anwendung so wenig äußerer Zwangsmittel wie möglich, durch verständige und wohlwollende Begleiter transportirt werden, daß sie während der Reise vor Beleidigungen und Neckereien jeder Art geschützt bleiben, und an den Orten, wo sie übernachten, ein passendes Unterkommen finden. Derjenige, dem der Kranke anvertraut ist, muß mit den nöthigen Papieren, so wie mit dem Verzeichnisse der dem Kranken mitgegebenen Kleidungsstücke ꝛc. versehen sein. Der Hausverwalter stellt über die Ablieferung des Kranken und der ihm zugehörigen Sachen eine Bescheinigung aus. Es wird sehr nützlich sein, daß jeder Kranke von einem seiner nächsten Angehörigen, der am genauesten mit seiner Gemüthsart, Denk- und Lebensweise, seinen Neigungen und Schicksalen, so wie mit allem, was seine gegenwärtige Krankheit betrifft, bekannt ist, und von dem vorausgesetzt werden darf, daß er über den Kranken wahrhaften und verständigen Bericht erstatten werde, begleitet sei, damit derselbe durch den Director befragt, und so weit es nöthig ist, die früher eingegangenen schriftlichen Nachrichten ergänzt werden können.

Besuch der Anstalt.

Der Erfolg der ärztlichen Behandlung hängt einer Seits von der Erhaltung der ungestörten Ruhe der Kranken ab, und darf daher der Eintritt in die Anstalt von dem Direktor nur denen gestattet werden, die als Angehörige der Irren von ihrem Zustande sich unterrichten, oder

als Sachverständige die Anstalt kennen lernen wollen; andererseits ist aber sehr zu wünschen, daß das Publikum von dem Zustande einer Anstalt, an welcher es so großen Antheil nehmen muß, immer genaue Kenntniß habe. Es wird daher gern gesehen werden, wenn einsichtsvolle Männer und gebildete Frauen die Anstalt von Zeit zu Zeit in Augenschein nehmen, und der Direction ihre Bemerkungen mittheilen, wozu ein Buch offen liegen wird. Von Zeit zu Zeit werden höhere Medicinalbeamte die Anstalt besuchen, um sich an Ort und Stelle von dem Zustande derselben zu unterrichten.

Coblenz den 24. September 1824.

Der Staatsminister und Oberpräsident.
[gez.] v. Ingersleben.

Auszug einer Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Irrenanstalt zu Neu-Ruppin betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, St. 21, S. 96.)

In der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin sind im Jahre 1826 durchschnittsweise 122 Häuslinge gewesen, wovon 86 dem diesseitigen Landarmen-Verbande angehörten und 36 als fremde Kostgänger gegen volle Bezahlung aufgenommen waren. Unter den im Laufe des Jahres abgegangenen 23 Personen sind 16 gestorben, 5 als geheilt entlassen, und 2 als unschädlich in das Landarmenhaus versetzt. Von den vorhandenen 122 Pfleglingen waren 47 zu aller Beschäftigung unfähig, 6 nur nutzlos zu beschäftigen, 69 aber konnten periodenweise mit ertragbringenden Arbeiten beschäftigt werden und haben an baarem Arbeitslohn 643 Thlr. 1 Sgr. und an ersparten Verwaltungskosten der Anstalt 543 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., zusammen also 1186 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. verdient. — Die Unterhaltungskosten der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin haben 8623 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. betragen.

Juden, s. Beschneidung.

Käse.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Minden, die im frischen Kuhkäse sich entwickelnde giftige Substanz betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 16, Nr. 79, S. 139, und 1828, St. 2, S. 5.)

Die Fälle von Vergiftungen durch den Genuß der Kuhkäse (Handkäse) sind in neuerer Zeit sehr häufig vorgekommen und es ist augenscheinlich, daß eine eigenthümliche schädliche Substanz in diesem Nahrungsmittel auf irgend einer Stufe seines Gährungsprozesses sich selbstständig entwickelt. Wäre das chemische Gesetz dieser Entwikkelung unzweifelhaft ermittelt, so würde durch bestimmte polizeiliche Vorschriften über die Bereitungsart und Verkaufszeit dieser Käse, die den Consumenten drohende Gefahr leicht zu entfernen sein. Indeß fehlt bis jetzt jene völlig sichere Kenntniß, wenn gleich sie als Resultat vielfacher, durch sachverständige Männer auf großen Oeconomien angestellter Versuche und gesammelter Erfahrungen nicht schwer gewonnen werden könnte. Indem wir demnach alle Vorsteher großer Oeconomien auffordern, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und uns ihre Erfahrungen darüber mitzutheilen, stellen wir folgende Fragen zur besondern Berücksichtigung auf: 1) Kann bei der Bereitung des Käse der Zeitpunkt, wo der Gährungsprozeß eine schädliche Substanz im Käse entwickelt, durch äußere Merkmale erkannt werden? 2) Tritt diese Entwickelung in einem gewissen Zeitabschnitte bei jeder Käsebereitung, oder nur unter besondern und unter welchen Umständen ein? 3) Welche Versuche und Beobachtungen sind die geeignetsten, um bestimmte Aufschlüsse über die Sache zu geben? 4) Durch welche Mittel kann sowohl in Betreff der Bereitungsart als der Verkaufszeit der Käse die Gefahr der Vergiftung auch ohne genaue Kenntniß des Entwickelungsprozesses der schädlichen Substanz entfernt, oder doch verringert werden? In Betreff der anzustellenden Versuche machen wir noch auf folgende Beobachtungen aufmerksam: Nur in seltenen Fällen vorgekommener Vergiftungen durch Handkäse hat sich eine Beimischung von Kupfer, als Folge der zu ihrer Bereitung angewendeten Gefäße, und dieß auch nur in unbedeutender Menge vorgefunden: es ist also mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sich ein eigenthümlicher schädlicher Stoff entwickele. Nicht sowohl durch den sehr alten, sondern durch den Genuß frischer Käse sind die bisher vorgekommenen Fälle von Vergiftungen veranlaßt. Ein besonderer Grad eingetretener Fäulniß scheint daher nicht die Ursache zu sein; es wäre denn, daß die hin und wieder bemerkte üble Gewohnheit, einen Theil der Käsemasse in den Gefäßen bis zur nächsten Bereitung zurückzulassen, und diese dann, zur Bewirkung schnellerer Gährung, der frischen Käsemasse zuzusetzen, darauf Einfluß hätte. Ob

die Gewohnheit Einiger, die frisch bereitete Käsemasse der Einwirkung des starken Sonnenlichts auszusetzen, um dieselbe zur Bereitung der Handkäse schneller consistent zu machen, eine plötzliche Gährung entwickelt, welche durch das Formen sodann gestört wird, beim Genusse der Käse aber von neuem sich entwickelt und als Ursache der vorkommenden Vergiftungszufälle zu betrachten wäre? möchte durch besondere Versuche zu ermitteln sein. Wir dürfen von allen Vorständen bedeutender Oeconomien mit Recht erwarten, daß sie diesem, für sie selbst wie für das ganze Publikum wichtigen Gegenstande, willig ihre besondere Aufmerksamkeit schenken, und uns die Beschreibungen ihrer Versuche, wie die Resultate derselben mittheilen werden. Bei etwa wieder vorkommenden Fällen von nachtheiliger Wirkung genossener Käse sehen wir Abseiten der Herren Kreisphysiker oder sonstiger dabei zugezogener Aerzte, einer ausführlichen Beschreibung der entstandenen Zufälle und, wo es sich ermitteln läßt, einer genauen Angabe entgegen, welche Umstände bei der Bereitung der betreffenden Käse die Veranlassung zu ihrer schädlichen Wirkung gegeben haben können? Minden den 8. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die vielfältig in unserem Regierungsbezirke, wie im benachbarten Auslande vorkommenden Fälle von Vergiftung durch den Genuß frischer Kuhkäse (sogenannter Handkäse) veranlaßten uns schon unterm 8. März 1826 (Amtsblatt Nr. 16) eine öffentliche Aufforderung ergehen zu lassen, in welcher wir durch besonders aufgestellte Fragen der Ursache der Entwickelung einer giftigen Substanz in den frischen Handkäsen auf die Spur zu kommen und, da mehrere Umstände diese als das Product eines eigenthümlichen Gährungsprozesses vermuthen ließen, vorzüglich eine Bestimmung des Zeitpunktes zu erlangen suchten, in welchem dieser eigenthümliche giftige Gährungsprozeß sich äußere. — Die uns darüber zugekommenen Mittheilungen und Berichte haben es bestätigt, daß die Ursache der giftigen Eigenschaft der Handkäse nicht sowohl in einer Beimischung fremder giftiger Substanzen, z. B. des Kupfers, durch den Gebrauch kupferner Geschirre bei der Bereitung des Käse zu suchen sei (obgleich auch diese unbezweifelt, wie jede andere Beimischung, eine Vergiftung bewirken kann), als vielmehr festzustehen scheint, daß durch die erste Gährung des Käses selbst, in demselben, unter gewissen Umständen und Bedingungen, ein eigenthümliches Gift (das Käsegift) entwickelt werde, welches die vorgekommenen

nachtheiligen, selbst tödtlichen Erscheinungen hervorbringt. Die gleich im Anfange mit den Käsen, durch welche Vergiftungen Statt gefunden hatten, angestellten chemischen Untersuchungen ließen eine Säure finden, welche zuerst für Fettsäure gehalten wurde, deren schädliche Wirkungen auf den Organismus bekannt sind, und mit der des Wurstgiftes übereinkommen. Die fortgesetzten löblichen Bemühungen und Untersuchungen des Provisors Venghaus zu Rheda verdanken wir jedoch nähere Aufschlüsse über das eigenthümliche Käsegift, welches derselbe als eine, in ihren Wirkungen zwar mit der Fettsäure sehr übereinkommende, aber von dieser dennoch verschiedene Säure, die (schon früher von Proust entdeckte) Käsesäure aufgefunden und dargestellt hat. Die von dem Provisor Venghaus vorgenommenen Untersuchungen, wie die von ihm mit der Käsesäure angestellten Versuche geben, in Uebereinstimmung mit den sonstigen darüber gemachten Erfahrungen, folgende Resultate: Die Käsesäure, das bis jetzt erkannte eigenthümliche Käsegift, erzeugt sich zunächst nur in frischen Käsemassen, als das specifische Product der ersten Gährung derselben. (Es fehlen jedoch noch die Versuche, ob nicht auch in älteren, bereits getrocknet gewesenen Käsen durch Einwirkung der Feuchtigkeit und der Wärme eine neue Gährung, und mit dieser eine neue Erzeugung des Käsegiftes hervorgebracht werden könne). — Bei dem Prozesse der Käsegährung findet eine gleichzeitige Bildung von Käsesäure und Ammonium Statt. Nur durch das Vorherrschen der Käsesäure, das Uebergewicht derselben über das Ammoniak, kann den Käsen eine giftige Eigenschaft ertheilt werden. Diese vorherrschende Entwikkelung der Käsesäure aber wird dadurch begünstigt, daß die gährende Masse einen zu großen Antheil von Wasser, und dadurch eine zu weiche Consistenz erhält. Mit dem Verdünsten des die Säurebildung begünstigenden Wassers tritt beim Austrocknen der Käse die Bildung der Säure zurück, dagegen tritt die Bildung des Ammoniaks hervor und mit dieser erzeugt sich durch die nunmehrige Verbindung beider ein neutrales Salz, das käsesaure Ammoniak, welches keine schädliche Wirkungen auf den Organismus äußert. — Hieraus läßt sich erklären, warum derselbe Käse im frischen weichen Zustande giftige Erscheinungen hervorbringt und später, im trockenen Zustande, ohne allen Nachtheil genossen werden kann, was auch auf die verschiedenen Resultate der später unternommenen chemischen Untersuchungen solcher giftigen Käse, bei welchen kein Käsegift mehr gefunden wurde, von bedeutendem Einflusse ge-

wesen sein mag. — Die Erscheinungen der Vergiftung durch das Käsegift (die Käsesäure) sind im Allgemeinen folgende: Schwindel, bis zur Bewußtlosigkeit, Uebelkeit, Erbrechen mit heftigem Würgen und krampfhaften Schmerzen in der Herzgrube, Todtenblässe, kalter klebriger Schweiß, häufiger, kleiner Puls, in manchen Fällen und bei Mangel schleuniger Hülfe der Tod. — Die Mittel, welche bei vorkommenden Vergiftungen solcher Art in Anwendung zu bringen sind, würden im ersten Stadio der Vergiftung zunächst in der Ausleerung des Genossenen, noch schädlich Fortwirkenden, bestehen. Hier dürfte eine starke Gabe der Brechwurzel, eine Drachme bei Erwachsenen, der Anwendung des Brechweinsteins vorzuziehen sein, indem dieser durch die vorherrschende Säure leicht zersetzt, das krampfhafte Würgen vermehren und Zufälle der Entzündung hervorbringen könnte. Nach dieser, oder bei später gesuchter Hülfe bereits freiwillig erfolgter Ausleerung muß die Hülfe auf die Zersetzung des noch im Magen vorhandenen Giftes gerichtet sein; und da dieß in der vorherrschenden Käsesäure angenommen wird, dürfte diese durch Anwendung einer schnell zu bereitenden Auflösung des kohlensauren Ammoniaks oder anderer Alkalien in warmen Thee am schnellsten und sichersten zu neutralisiren und unschädlich zu machen sein. Milde einwirkende Mittel, Haferschleim, Milch, eine öligte oder Mandelemulsion dürfte folgen und nach Beseitigung der directen Erscheinungen der Vergiftung dürften die Folgen derselben durch milde stärkende und gelind aufregende Mittel zu heben sein. — Um nun aber auch auf die Veranlassung zu derartigen Vergiftungen einzuwirken, machen wir alle größeren Oeconomien und diejenigen, welche sich im Kleinen mit der Bereitung solcher Handkäse beschäftigen, mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, auf die Nothwendigkeit aufmerksam, die Käsemasse mit Sorgfalt zu bereiten, diese in eine nicht zu feuchte Gährung zu setzen, den aus dieser Masse bereiteten Käse aber nie zum Genusse zu verwenden, bevor derselbe nicht gehörig ausgetrocknet ist, und — bis weitere Erfahrungen den Zeitpunkt genauer bestimmen — nicht wenigstens im Austrocknen ein Alter von 14 Tagen erreicht hat. — Polizeilich aber verordnen wir, daß keine Handkäse zum Verkaufe ausgeboten werden sollen, welche, bei einem gehörigen Grade der Austrocknung, nicht wenigstens 3 Wochen alt sind, und beauftragen wir die Orts- und Polizeibehörden, auf diese vorgeschriebene Beschaffenheit solcher käuflichen Handkäse zu achten, die zu frischen, zu weichen und hervorstechend sauer riechenden Handkäse aber einer

genauen Untersuchung über ihre gänzliche Unschädlichkeit zu unterwerfen, bevor der weitere Verkauf derselben gestattet wird. Diejenigen, welche durch muthwilligen Verkauf solcher zu frischen Handkäse Veranlassung zu nachtheiligen Folgen geben, sind den Strafen unterworfen, welche das allg. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 722 auf den wissentlichen Verkauf verdorbener und schädlicher Nahrungsmittel gesetzt hat. Minden den 15. Decbr. 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Kassenwesen.

Eine gute Anweisung zur Kenntniß desselben ist Paul Gottlieb Wehner's Handbuch über das Kassen- und Rechnungswesen. Zweite revidirte und ergänzte Auflage. Bearbeitet von J. D. Symanski. Berlin 1824. 29 Bogen und 4 Tabellen.

Kindermord.

Das Publicandum des Königl. Justizministerii gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft vom 11. Januar 1817 (abgedruckt im 3ten Bande dieses Werks, S. 350) ward im Jahre 1824 von fast sämmtlichen Königl. Ober-Landesgerichten in den betreffenden Amtsblättern neu bekannt gemacht und eingeschärft.

Klauenseuche.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern an sämmtliche Königliche Regierungen, die bösartige und ansteckende Klauenseuche unter den Schaafheerden betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 2s H. S. 481.)

Es ist hin und wieder unter den Schaafheerden die bösartige und ansteckende Klauenseuche bemerkt worden. Diese Krankheit, welche in den darüber erschienenen Schrif-

ten, unter andern auch im 15ten Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Merseburg vom Jahre 1819 sub Nr. 61 *) und zuletzt noch in Kausch's Memorabilien, 3s Bändchen, beschrieben worden, ist den Schaafpocken, wenn auch nicht durch Sterblichkeit der daran erkrankten Thiere bei zweckmäßiger Behandlung, doch durch den, den Heerdenbesitzern aus derselben erwachsenden großen Schaden, gleich zu stellen. Die unterzeichneten Ministerien haben daher für nothwendig erachtet, nach Anleitung der zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken unter dem 27. August 1806 erlassenen nähern Vorschrift, so weit sie auf diese Krankheit anwendbar ist, folgendes festzusetzen: 1) Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schaafheerden sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, daß es das ansteckende Klauenübel sei, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist. 2) Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Thlr., den Schäfer auf 10 Thlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Thlr. festgesetzt wird und der in Absicht der ersten Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann. 3) Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur die Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn Statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden. 4) Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden ganz vermieden werden, oder, wenn solches bei

*) Abgedruckt in diesem Werke Bd. 3, S. 352 fg.

gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann. 5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, und dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens Statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gericht darauf anzutragen. 6) Sobald diese Klauenseuche in einer Schaafheerde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht Statt finden, bei Strafe von 5 Thlr. für jedes verkaufte Stück. 7) Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben. 8) Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauenübel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als: Absonderung der kranken Schaafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der angesteckten, trockne Hütung der noch gesunden, dafür zu sorgen, daß das Uebel sobald als möglich beseitigt wird. Daher muß jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schaafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schaafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann. Dieß Reglement hat die Königl. Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin den 16. April 1825.

[gez.] v. Altenstein. [gez.] v. Schuckmann.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die unter Nr. 4 der vorstehenden Circular-Verfügung wegen der Vorsichtsmaaßre-

geln Hinsichts der Koppelhütungen erlassenen Vorschriften.

In der Circular-Verfügung vom 16. April v. J. sind die Königl. Regierungen wegen der Maaßregeln zur Unterdrückung der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche unter den Schaafheerden nach Anleitung der unterm 27. Aug. 1806 zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken erlassenen Vorschriften mit Instruction versehen. Es ist jedoch bemerkt worden, daß die unter Nr. 4 jener Instruction wegen der Vorsichtsmaaßregeln hinsichtlich der Koppelhütungen ertheilte Bestimmung unvollständig gefaßt ist. Was nämlich dort wegen der gemeinschaftlichen Waldhütungen vorgeschrieben ist, gilt auch von andern Koppelweiden und der Abschnitt 4 ist daher nach Maaßgabe folgender nähern Bestimmung in Anwendung zu bringen: „Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften (Abschnitt 3) und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs der Gemeinheitsinteressenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in gehöriger Entfernung von den gesunden weiden kann.“ Die Königl. Regierung hat diese Berichtigung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 6. März 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Sämmtliche Königl. Regierungen publicirten die Verfügung vom 16. April 1825 durch die Amtsblätter, die zu Potsdam unter dem 30. Juni 1825, St. 28, S. 163, Nr. 122, zu Stettin unter dem 30. Mai 1825, St. 26, S. 241, zu Breslau St. 22, S. 287, zu Minden Amtsblatt St. 27, S. 266, unter dem 26. Mai 1825, zu Marienwerder St. 21, S. 200, unter dem 17. Mai 1825, zu Posen St. 22, S. 324, zu Aachen S. 295, zu Frankfurt a. d. O. unter dem 11. Mai 1825, St. 20, S. 196, zu Königsberg

unter dem 14. Mai 1825, St. 24, S. 200, zu Danzig unter dem 8. Juni 1825, St. 24, S. 409, zu Bromberg St. 21, S. 547, zu Merseburg unter dem 13. Mai 1825, St. 21, S. 201, zu Magdeburg St. 28, S. 319, zu Arnsberg St. 22, S. 363, zu Cöln St. 21, S. 137, zu Trier St. 27, S. 201. — Die Declaration vom 6. März 1826 ward bekannt gemacht im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam 1826, St. 15, S. 101, zu Bromberg St. 16, S. 356, zu Erfurt 1826, St. 16, S. 201, zu Cöslin St. 15, S. 140, zu Stettin St. 15, S. 150, zu Posen St. 16, S. 247, zu Breslau St. 15, S. 107, zu Gumbinnen St. 15, S. 266, zu Arnsberg St. 13, S. 161, zu Aachen St. 21, S. 129, zu Cöln St. 14, S. 88, zu Frankfurt St. 14, S. 105, zu Trier St. 18, S. 133, zu Danzig St. 14, S. 131, zu Düsseldorf St. 25, S. 189 ꝛc.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Anwendung des Holzessigs in der Klauenseuche der Schaafe betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r B. 2s H. S. 451.)

In den an das Ministerium erstatteten Veterinair-Berichten ist von Anwendung des Holzessigs in der bösartigen Klauenseuche, wovon die Königl. Regierung nach Ihrem Berichte vom 12. v. M. unterrichtet zu sein wünscht, zur Zeit noch nichts vorgekommen, jedoch ist dieses Mittel bisher in der hiesigen Thierarzneischule bei bösartigen cariösen Geschwüren der Pferde und Hunde mit vielem Nutzen angewandt worden. In den Mögelinschen Annalen, im 7ten Bande des 2ten Stücks, Berlin 1821, ist übrigens der reine Holzessig als das beste Heilmittel bei der langwierigen Klauenseuche der Schaafe von Avenarius, der sich auf vielfältige Erfahrung beruft, empfohlen worden, und eben so hat der Oeconom Roediger das nämliche Mittel in seiner Schrift über die Klauenseuche, Chemnitz 1822, als das vorzüglichste in bösartiger Klauenseuche angerühmt.

Die Art, wie der Gutsbesitzer N. N. es anwendet *), ist übrigens dem bloßen Bähen und Bestreichen der leidenden Theile weit vorzuziehen, und der Holzessig hat vor andern bekannten Mitteln wenigstens das voraus, daß er wohlfeil ist; in wiefern er sie auch in der Wirkung übertrifft, müssen die ferneren Versuche erst lehren, und muß eine allgemeine Empfehlung desselben bis dahin ausgesetzt bleiben. Die gute Wirkung des Holzessigs wird wahrscheinlich davon abhangen, daß auf das Ausschneiden des Verdorbenen an den Klauen, auf Reinhaltung der Ställe, Separation der Genesenen viel Sorgfalt gewendet wird, worüber in den Regierungsberichten nichts angegeben wird.

Berlin den 14. Decbr. 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Knochen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, über das Ausgraben und die Aufbewahrung der zum Handel bestimmten Thierknochen. (Amtsblatt derselben 1826, St. 46, S. 400.)

Ueber das Ausgraben und die Aufbewahrung der zum Handel bestimmten Thierknochen setzen wir nachstehendes fest: 1. Es darf keiner nach Willkühr an jedem beliebigen Platze Knochen ausgraben, sondern muß sich vorher bei der Orts-Polizeibehörde, welcher die Plätze, wo man zu graben beabsichtigt, genau bekannt sind, melden. 2. Die Ortsbehörde sowohl in den Städten, als auf dem Lande hat das Nachgraben nach Thierknochen nur dann nachzugeben, wenn sie sicher ist, daß auf den beabsichtigten Grabestellen nicht früherhin einmal Menschen begraben, oder Knochen von Thieren verscharrt worden, die an ansteckenden Thierkrankheiten krepirt sind. 3. Bei den zum Ausgraben bestimmten Thierknochen hat die Behörde darauf zu sehen, daß diese Knochen von allem Fleische und Sehnen nicht nur befreit, sondern auch trocken und ohne Verwesungsgeruch sind. 4. Den Ankäufern dieser Knochen ist es bei Strafe von 20 Thlr. an-

*) Darin bestehend, daß er die kranken Klauen mit einem Lappen alter Leinwand umwickeln, und diesen, nachdem er befestigt ist, täglich mit Holzessig begießen läßt.

zudeuten, daß sie nicht andere, als reine, trockene und nicht übelriechende Knochen kaufen. 5. Ferner ist es den Käufern derselben nicht zu gestatten, daß sie willkührlich die Aufbewahrungsorte wählen, sondern sie haben diese vorher der Behörde in Vorschlag zu bringen und diese unter Zuziehung des Kreisphysikus darauf zu halten, daß die Lagerungsplätze gänzlich außerhalb der bewohnten Gegenden liegen, wo die Besitzer der Knochen für Trockenheit und Luftzug zu sorgen haben. Die Polizeibehörde muß von Zeit zu Zeit, wenigstens alle drei Monate, die Aufbewahrungsörter revidiren und sich überzeugen, daß den Vorschriften ad 4. genügt sei. 7. Bei jedem Uebertretungsfalle obiger Bestimmungen hat der Contravenient außer den festgesetzten Strafen auch die veranlaßten Kosten der Untersuchung zu tragen.

Danzig den 2. Octbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Königsborn.

Unter dem 25. Juni 1825 machte die Königl. Regierung zu Arnsberg in ihrem Amtsblatte 1825, St. 27, Nr. 527, die Bedingungen der Theilnahme armer Kranken an dem Soolbade zu Königsborn bei Unna bekannt. Eine zweite Bekanntmachung vom 19. April 1826 (Amtsblatt 1826, St. 18, S. 214) giebt Nachricht von den dadurch geheilten Kranken, unter denen die Anstalt besonders den Armen sehr nützlich wird.

Kochgeschirre, s. Gebühren.

Krähenaugen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, den Nichtverkauf der Krähenaugen betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, St. 80, S. 563.)

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten hat uns mittelst Rescripts vom 12. Septbr. 1823 eröffnet, daß die Krähenaugen unbedenklich zu denjenigen, in dem Anhange der revidirten Apothekerordnung d d. Berlin vom 11. Octbr. 1801, I. pag. 29, Lit. f. bezeichneten Mitteln gehören, deren

Debit im Handverkaufe gänzlich verboten ist, und falls solche demnach zur Vertilgung der Ratten und Mäuse im Handverkaufe bisher debitirt sein sollten, solches der gedachten Verordnung zuwider sei. Indem wir sämmtliche Apotheker unsers Verwaltungsbezirks hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir sie, sich genau darnach zu richten und die Krähenaugen im Handverkaufe, es sei mit oder ohne Schein, gar nicht zu debitiren. Düsseldorf den 12. Octbr. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Krätze.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz, die Vorsichtsmaaßregeln gegen das Einwandern der Krätzigen betreffend, (Amtsblatt derselben 1825, St. 8, S. 37.)

Durch unsere Circular-Verfügungen vom 7. Septbr. 1818 und 13. Mai 1822 *) wurde den Orts-Polizeibehörden aufgegeben, bei Ertheilung oder Visirung von Pässen einwandernder Handwerksgesellen darauf aufmerksam zu sein, ob diese Leute nicht mit der Krätze behaftet seien, und sie nöthigenfalls durch einen Chirurgen visitiren zu lassen; auch wenn sie angesteckt befunden werden, ihnen den Eingang in die Königl. Staaten zu untersagen und sie unnachsichtlich über die Grenze zurückzuweisen. Wir machen gedachte Polizeibehörden wiederholt für die Befolgung dieser heilsamen Vorschrift verantwortlich.

Coblenz den 22. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Dasselbe ward von der Königl. Regierung zu Magdeburg unter dem 7. April 1827 (Amtsblatt derselben 1827, St. 15, S. 97) den Polizeibehörden eingeschärft.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, die von den Medicinalpersonen den Polizeibehörden zu machende Anzeige von krätzigen und venerischen Krankheiten betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 33, S. 306.)

*) In Folge der Ministerial-Verordnungen vom 14. Juli 1818 und 2. April 1822, im 3ten Bande dieses Werkes S. 362 und 370.

Es ist wiederholentlich der Fall vorgekommen, daß krätzige und venerische Kranke dadurch die weitere Verbreitung ihrer Uebel veranlaßt haben, daß sie von Aerzten und Wundärzten Rath erhielten, ohne daß diese der betreffenden Polizeibehörde davon Anzeige gemacht hätten, letztere mithin gar keine Cognition von der Existenz solcher Kranken erhalten hat. Es liegt klar am Tage, daß alle dergleichen Kranke, dafern sie irgend verdächtige, der Liederlichkeit und dem Herumtreiben ergebene Personen sind, namentlich lüderliche Weibspersonen, Handwerksgesellen und Burschen u. s. w., durchaus unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden müssen, wenn nicht die gefährlichsten und ekelhaftesten Krankheiten durch sie allgemein verbreitet werden sollen. Wir weisen demnach, und in Gemäßheit eines aus den hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vorher ergangenen Rescripts vom 13. Juni d. J. alle Herren Aerzte und Wundärzte vom Militair und Civil hiermit gemessenst an, von allen Kranken der oben bezeichneten Kathegorie, dafern sie sich bei ihnen zur Cur melden sollten, der betreffenden Polizeibehörde ohne allen Zeitverlust Anzeige zu machen. Stettin den 1. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

ferner s. auch Apotheker, Venerische Krankheiten.

Krankenpflege.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln, die Abstellung eines Mißbrauchs in Behandlung gefährlich kranker Menschen betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, und v. Kamptz Annalen 7r Bd. S. 377.)

Es ist der Königl. Regierung angezeigt worden, daß der Gebrauch, gefährlich Erkrankte auf Stroh, unbedeckt, der Thüre gegenüber zu legen, um ihnen das Sterben zu erleichtern, hie und da noch vorkomme. Dieser Gebrauch gründet sich lediglich auf irrige Voraussetzungen und kann leicht, insbesondere bei denjenigen, welche durch einen heilsamen Schweiß zu retten sein würden, tödtliche Folgen haben. Die Königl. Regierung findet sich daher veranlaßt, das Publikum vor diesem nachtheiligen Gebrauch zu warnen, und die Behörden, insbesondere aber die Herren Geistlichen aufzufordern, ihre Gemeinden hierüber, so wie auch wegen anderweiter schädlicher, und dem Sanitätswohl

entgegen laufender, auf irrige Voraussetzungen gegründeter Gebräuche gehörig zu belehren, und die Schullehrer anzuweisen, in ähnlicher Art auf die Schuljugend einzuwirken. Sämmtlichen Ortsgerichten wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß sie bei schwerer Verantwortlichkeit verpflichtet sind, für die gehörige Pflege der Armenkranken ihrer Gemeinde zu sorgen und dem landräthlichen Amte, so wie dem Kreisphysikate Anzeige zu machen, wenn eine ansteckende oder ungewöhnliche Sterblichkeit veranlassende Krankheit in ihren resp. Gemeinden ausbricht.

Oppeln den 25. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

s. auch Kurkosten.

Krankentransport.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster, den Transport armer und kranker Reisenden betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, S. 7, S. 63, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 1s H. S. 251.)

In Bezug auf die Circularverfügung vom 29. Juli 1822, den Transport armer und kranker Reisender betreffend, finden wir uns veranlaßt, folgende Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß zu bringen: 1) Kein Ort soll mit Krankenfuhren ankommende Reisende auf gleiche Art weiter bringen lassen, wenn sie sich nicht durch ein Attest des absendenden Bürgermeisters zum unentgeldlichen Transport legitimiren. 2) Fehlt diese Legitimation oder erkranken arme Reisende, so daß sie durch Fuhren weiter gebracht werden müssen, so ist dem Bürgermeister davon Anzeige zu machen, welcher schleunigst, und so weit es ohne großen Zeitverlust geschehen kann, mit Zuziehung eines Arztes oder Wundarztes die angezeigte Krankheit zu untersuchen, und wenn diese, oder die sonst erforschten Umstände des Reisenden dessen Transport mit Wagen zulassen, eine Reisefuhre zu bestellen, zugleich aber dem Reisenden ein offenes Zeugniß über die geschehene Untersuchung und dessen Krankheit zu ertheilen hat. 3) Die Reisefuhren sollen von einem Stationsorte zum andern gestellt werden. Zur Umwechslung der Fuhre, so wie zur Verpflegung der Kranken soll wo möglich ein öffentliches Wirthshaus gewählt, und der Wirth für die Verpflegung aus der Armenkasse, oder bei deren Unzulänglichkeit aus der Communalkasse, entschädigt werden. 4) An allen Orten, wo Krankenfuhren

gestellt oder gewechselt werden, soll der Bürgermeister sich zu dem kranken Reisenden begeben, und untersuchen, ob derselbe ferner einer Fuhre bedarf, oder ohne Gefahr für seine Gesundheit weiter gefahren werden kann? Scheint ein weiterer Transport nach den Umständen bedenklich, so sind Vorkehrungen zur Verpflegung des Kranken zu treffen, und in diesem Falle ist davon dem Landrath Anzeige zu machen. Zugleich haben die Bürgermeister eine genaue und vollständige Liste über alle angekommene und wieder abgegangene Krankenfuhren anzufertigen, in welchen anzuführen ist, ob und wie weit der Kranke verpflegt worden ist, auch der Name des Anspänners, der ihn weiter gefahren, so wie die Zeit der Ankunft und der Abfahrt zu bemerken ist. 5) Die zu transportirenden Kranken müssen, wenn sie bei Tage ankommen, spätestens eine Stunde nach ihrer Ankunft, mit einem Wagen mit bequemen Strohlager, wozu wenigstens 1½ Bund Stroh, zu 20 Pfunden das Bund, zu verwenden sind, auf dem kürzesten und bequemsten Wege zum Ziele ihrer Reise weiter gefahren werden. Vor Aufgang oder später als eine Stunde vor Untergang der Sonne darf der Kranke jedoch nicht abgefahren werden, und es ist zur genauern Controlle dieser Vorschrift an jedem Orte, wo die Fuhre gewechselt wird, die Zeit der Ankunft und der Abfahrt des Kranken unter dessen Fuhrattestе zu bemerken. 6) Um unnöthigen Aufenthalt zu vermeiden, sollen die nöthigen Fuhren nur von den in der Nähe wohnenden Fuhrpflichtigen gestellt werden. Um indeß diese dadurch nicht mehr als die entfernter wohnenden zu belästigen, so haben die Bürgermeister danach bei den Communaldiensten eine dafür entschädigende Ausgleichung zu treffen. Die Bürgermeister werden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu achten, und alle Fälle, in welchen solche nicht befolgt worden sind, dem Landrath anzuzeigen, welcher die Untersuchung vornehmen und die Contravenienten nach Befinden bestrafen wird. Münster den 9. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, wegen des Transports durch Bitt- (Krüppel-) Fuhren, vom 26. Juni 1825. (Amtsbl. der Kön. Regierung zu Arnsberg 1825, St. 29, Nr. 569.)

Es ist zur Sprache gekommen, daß verarmte Personen, welche sich aus einem Orte nach einem entfernten andern Orte, insbesondere aus den westlichen nach den

östlichen Provinzen, freiwillig oder zwangsweise begeben müssen, und dieses wegen Gebrechlichkeit oder anderer Umstände ohne Fuhre nicht bewirken können, von den Obrigkeiten durch Bittfuhren (Krüppelfuhren) befördert und andern Behörden mit Requisitionen zu gleichen Fuhren zugewiesen werden. Solche Zuweisungen von Lasten auf andere sind überhaupt nicht gesetzlich begründet: jede Gemeinde hat für ihre Nothleidenden zu sorgen, und darf diese Last auf keine Weise auf andere Gemeinden ausdehnen. Zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens in dieser Provinz bestimme ich daher: 1) Keine Polizeibehörde darf einen Verarmten, welcher seinen Wohnort freiwillig oder zwangsweise verläßt, und nicht zu Fuß reisen kann, eine Requisition auf Bittfuhren (Krüppelfuhren) ertheilen; 2) die Gemeinde, in welcher sich ein solcher Armer aufhält, muß daher die Mittel zur Fortschaffung desselben, so gut es sich thun läßt, bis zum Orte seiner Bestimmung selbst beschaffen; 3) einer solchen Requisition braucht nicht genügt, sondern jeder auf diese Weise zugeschickte Transport kann zurückgewiesen werden; 4) diejenige Behörde, welche dergleichen Requisitionen erläßt, trägt die Kosten des Rücktransports; 5) nur für solche arme Personen; welche auf der durch ihren Paß legitimirten Reise durch Krankheit und andere Umstände genöthigt sind, die Hülfe der Orte, welche sie in der durch den Paß vorgezeichneten Richtung berühren, um Fuhren anzurufen, bleibt es, als eine Handlung der Menschlichkeit, bei der bisher herkömmlichen Fortschaffung durch Krüppelfuhren; jedoch muß an jedem Orte, wo die Fuhren gewechselt werden, der Ortsbeamte oder dessen Stellvertreter untersuchen, ob die Reisenden ferner Fuhren bedürfen, oder ohne Gefahr für ihre Gesundheit weiter reisen können. 6) Die den Gemeinden nach Th. 2. Tit. 7. §. 37. Nr. 8 des allgemeinen Landrechts aufliegenden Verpflichtungen zur Fortschaffung von Verbrechern durch Reihenfuhren, wo solche noch Statt finden, werden hierdurch nicht abgeändert.

Münster den 26. Juni 1825.

Der Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

[gez.] v. Vincke.

Bekantmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, die Fortschaffung armer Reisenden durch Krüppelfuhren betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg 1827, St. 21, S. 136, mut. mutand. auch gleichlautend in dem Amtsblatt

der Königl. Regierungen zu Minden und Münster 1827.)

Damit der §. 5 meiner Bekanntmachung wegen des Transportes durch Bitt- (Krüppel-) Fuhren vom 26. Juni 1825 (Arnsberger Amtsblatt 1825, St. 29, Nr. 569) auf keine Weise mißverstanden, und irgend eine Ortsbehörde veranlaßt werden könne, wirklich kranke Personen durch Fuhren weiter schaffen zu lassen, finde ich noch zu bemerken für nothwendig, daß arme kranke Reisende überhaupt nicht weiter transportirt werden dürfen, sondern auf Kosten der Gemeinde, in welcher sie erkrankt, erst geheilt werden müssen, und daß nur arme Personen, welche, ohne eigentlich krank zu sein, durch Schwäche oder Gebrechen am Gehen verhindert werden, als die angesehen werden dürfen, denen aus Rücksicht der Menschlichkeit Fuhren zu stellen sind. Münster den 13. Mai 1827.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
[gez.] v. Vincke.

Der Königl. Regierung zu Merseburg Verbot des Fortschaffens armer kranker Reisender. (Amtsblatt derselben 1827, St. 12. S. 78.)

Es sind bei uns Beschwerden darüber eingegangen, daß einzelne Ortsbehörden in unserm Regierungsbezirke Handwerksbursche und arme Reisende, ungeachtet sich selbige in einem solchen kranken Zustande befanden, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht hätten weiter geschafft werden sollen, dennoch zu Wagen fortgeschafft haben, wodurch denn solche unterweges von andern Communen bis zur Herstellung haben behalten werden müssen. Unsere Verordnung vom 14. Juli 1819 (Amtsblatt 1819, S. 321 ff.) *) hat sich bestimmt gegen gegen ein solches Verfahren ausgesprochen; es wird daher hierdurch selbige in Erinnerung gebracht und zugleich wiederholentlich festgesetzt, daß diejenigen Communen, welchen wegen Fortschaffung eines solchen Kranken etwas zur Last fällt, denjenigen Gemeinden, welche dadurch in die Nothwendigkeit versetzt werden, Kranke bei sich zu behalten und curiren zu lassen, alle letzteren daraus erwachsene Kosten zu erstatten werden angehalten werden. — Insbesondere aber machen wir es den Herren Aerzten und Wundärzten zur besondern Pflicht, bei Untersuchung von armen kranken Rei-

*) s. den 3ten Bd dieses Werkes S. 370 — 372.

senden darüber, ob solche ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise zu Fuß oder zu Wagen fortsetzen können, mit vorzüglicher Sorgfalt zu Werke zu gehen und in jedem Falle, wo es sich ergiebt, daß die weitere Reise nicht geschehen kann, ohne daß Gefahr entsteht, die zur Untersuchung gestellten Kranken möchten unterweges wegen ihrer Cur verbleiben müssen, den Communen das vorgeschriebene Atteſt zu versagen. Merseburg den 21. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, St. 23, S. 97.)

Um ein gleichmäßiges Verfahren hinsichtlich der Behandlung armer kranker Reisender eintreten zu lassen, ist Seitens des Königl. Ober-Präsidii folgendes festgesetzt worden: 1) Darf keine Polizeibehörde einem Verarmten, der seinen Wohnort freiwillig oder zwangsweise verläßt, und nicht zu Fuß reisen kann, eine Requisition auf Bitt- oder Krüppelfuhren ertheilen; 2) muß die Gemeinde, in welcher ein solcher Armer sich aufhält, die Mittel zur Fortschaffung desselben, so gut es sich thun läßt, bis zum Orte seiner Bestimmung selbst beschaffen; wenn nichts desto weniger Requisitionen auf solche Fuhren gegeben werden sollten, so ist keine Behörde verpflichtet, derselben Genüge zu leisten, sondern jeder auf diese Weise zugeschickte Transport kann zurückgewiesen werden; 4) Diejenige Behörde, welche dergleichen Requisitionen erläßt, hat die Kosten des Rücktransportes zu tragen; 5) nur für solche arme Personen, welche auf der durch ihren Paß legitimirten Reise durch Krankheit oder andere Unglücksfälle genöthigt sind, die Hülfe der Orte, welche sie in der durch den Paß bezeichneten Richtung berühren, bleibt es, als eine Handlung der Menschlichkeit, bei der Fortschaffung durch sogenannte Krüppelfuhren. Es muß jedoch an jedem Orte, wo die Fuhren gewechselt werden, der Ortsvorsteher untersuchen, ob die Reisenden ferner einer Fuhre bedürfen, oder ohne Gefahr für ihre Gesundheit zu Fuße weiter reisen können; wo aber ein Arzt ist, muß durch diesen die Untersuchung bewirkt werden; 6) so lange demnach ein solcher armer Reisender wirklich krank ist, darf er gar nicht transportirt werden; 7) auch solche arme Reisende, welche, wenn auch nicht krank, doch durch körperliche Schwäche und Gebrechlichkeit zum Gehen unfähig sind, müssen zu denen gerechnet werden, für welche die Menschlichkeit zu sorgen befiehlt; 8) Rücksichtlich des Transports von Ge-

fangenen und Verbrechern verbleibt es bei den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Cöln den 25. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Dieselben Vorschriften wurden in allen Amtsblättern der Rheinprovinzen und der Provinz Westphalen auf Veranlassung der Königl. Ober-Präsidien 1827 erlassen.

ferner s. Handwerksgesellen.

Krankenwärter, s. Friedenslazarethe.

Krebskrankheit.

Im Jahre 1824 wurden auf Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, in dem Berliner Charité-Lazareth mit der Methode des Zoll-Rendanten Hellmund, das Cosmische Mittel gegen den Krebs und krebsartige Geschwürs-Metamorphosen anzuwenden, Versuche angestellt, welche vor dem ältern und gewöhnlichen Verfahren solche Vortheile ergaben, daß das gedachte Königl. Ministerium sich veranlaßt fand, die Hellmund'sche Anwendungsart des Cosmischen Mittels der fortgesetzten Prüfung der Aerzte und Wundärzte zu empfehlen und demgemäß an die Königl. Regierungen unter dem 25. April 1825 zu verfügen, mit Hinweisung auf die über die Hellmund'sche Verfahrungsweise, so wie über die actenmäßigen Ergebnisse der darüber angestellten Heilversuche, in dem Rust'schen Magazin für die gesammte Heilkunde, 19n Bandes, St. 1. S. 55, mitgetheilte vollständige Nachricht. Die Königl. Regierungen machten theils durch die Amtsblätter, theils durch die Kreisphysiker die Aerzte und Wundärzte auf die Hellmund'sche Verfahrungsweise aufmerksam, am ausführlichsten die Königl. Regierung zu Bromberg (Amtsbl. derselben 1825, St. 22, S. 577) wie folgt:

Bewährtes Mittel gegen Krebs und Krebs-Geschwüre.

Die Methode des Zoll-Rendanten Hellmund, das Cosmische Mittel gegen den Krebs und krebsartige Geschwür-Metamorphosen anzuwenden, hat nach den in dem Kranken-Hause der Charité zu Berlin damit angestellten Versuchen solche Vortheile vor dem ältern und gewöhnlichern Verfahren ergeben, daß seine Anwendungsart in den dazu geeigneten Fällen der fortgesetzten Prüfung der Aerzte und Wundärzte empfohlen zu werden verdient. Auch ein Fall aus der Armen-Praxis unsers Regierungs- und Medicinal-Raths D. Ollenroth spricht für die Vorzüglichkeit dieser Methode, daher wir die Herren Aerzte und Wundärzte unsers Departements aufmerksam auf dieselbe machen und sie auffordern, sie in den geeigneten Fällen anzuwenden, und uns zu seiner Zeit die Resultate ihrer in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen mitzutheilen. Zur Nachricht für diejenigen der Herren Aerzte und Wundärzte, welche Rust's Magazin für die gesammte Heilkunde nicht besitzen, theilen wir nachstehend einen Auszug aus dem 1sten Hefte des 19ten Bandes dieses Werkes mit, aus welchem die Mittel und das Verfahren des ꝛc. Hellmund zu entnehmen sind.

Bromberg den 19. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Hellmund's Mittel und dessen Verfahrungsart sind nun folgende:

No. 1. Recp. Arsenici albi scrupulos duos
Ciner. solear vetust. gr. duodecim
Sanguin. draconis grana sedecim
Cinnabaris factit. praep. drachm. duas.
M. f. pulv. subt. s. pulvis Cosmi.

No. 2. Recp. Balsami peruviani nigri
Extr. conii maculati ana semiunciam
Plumbi acet. puri crystall. scrup. quat.
Tinct. opii crocat. scrupulos duos
Unguenti cerei uncias quatuor.
M. l. a exact. f. ungt. s. unguent. narcot. bals.

No. 3. Recp. Pulveris Cosmi drachmam
Ungt. narcot. balsam. unciam
M. exact. s. unguentum arsenicale composit.

Nr. 1. ist, wie bekannt, das alte Cosmische Mittel, nur daß Hellmund 4 Grane Schuhsohlenasche und 4 Grane Drachenblut mehr verschreibt. Nr. 2. ist eine Mischung, welche Hellmund schon früher im Feld-Lazarethe gebrauchte, wo sie bei bösartigen, unreinen und schmerzhaften Geschwü-

reu sich besonders wirksam bewies. Unter allen Umständen läßt er diese Salbe nach der angegebenen Formel bereiten, und nur dann, wenn sie wegen stark eingedickten Extrakts etwa zu consistent sein sollte, mischt er so viel Unguentum basilicum hinzu, bis sie die Butterweiche erlangt. Nr. 3. ist das eigentliche wirksame Mittel, welches er zwar in der Regel nach der obigen Vorschrift bereiten läßt, in einzelnen Fällen aber auch dahin abändert, daß er bei unkräftiger Wirkung desselben, die sowohl durch die schlechtere Qualität des Arseniks, als auch durch Torpidität der Geschwürsfläche und des Individuums überhaupt veranlaßt werden kann, die Quantität des Cosmischen Pulvers bis auf 2 Quentchen erhöhet, bei zu heftiger Wirkung des Mittels aber nach Gutdünken noch Unguentum basilicum hinzumischt, oder auch die ganze Mischung nur aus Cosmischem Pulver und Königssalbe bestehen läßt. Die Art, wie Hellmund die obigen Mittel anzuwenden pflegt, und wie Krankheitsverlauf und Anwendung sich eigen modificiren, ist folgende: Zunächst werden die erkrankten Theile sorgfältig gereinigt (ein unerläßliches Requisit zum Gelingen der Kur) entweder, indem sie unter Beihülfe eines Waschschwammes oder einer Sprize bloß mit Wasser abgespühlt, oder, wenn etwa Eiterschorfe darauf haften sollten, diese mit lauem Wasser aufgeweicht und mit dem Myrthenblatte entfernt werden; dann wird die erkrankte Fläche nach Verschiedenheit ihrer Form mit Bourdonnets oder mit Plumaceaux verbunden, welche aus sehr weicher und feiner Charpie bereitet, und in der Dicke eines Kartenblatts mit der Arsenikalsalbe bestrichen worden sind. Da von der Sorgfalt, mit welcher sowohl dieser erste, als auch jeder folgende Verband vollzogen werden muß, der glückliche Erfolg der Cur zum Theil abhängig ist, so dürfte eine noch nähere Beschreibung des Verfahrens nöthig sein. Die besalbten Bourdonnets werden einzeln mit der silbernen Sonde in die Geschwürshöhlen eingeführt, nebeneinander gelagert, und gegen die Wandungen milde ausgedrückt, damit die ganze Höhle vollständig ausgekleidet, und jede wunde Stelle von der Salbe genau berührt wird, die nicht allzugroßen, oder auch wohl nach dem Besalben in kleinere, längliche Stücke zerschnittenen Plumaceaux werden dagegen außen auf die Geschwürsfläche gelegt, hier mit dem Myrthenblatte ebenfalls auf allen Punkten gelinde angedrückt, und so gelagert, daß eins dem andern sich genau anschließt, und der Rand des Geschwürs (oder bei Flechten die gesund scheinende Umgebung) von ihnen noch um zwei Linien breit überragt wird. Bei stark aufgewulsteten Geschwürsrändern ist es nöthig, auf selbige erst die Ar-

senikſalbe mit dem Myrthenblatte aufzutragen, und dann darüber noch das beſtrichene Plumaceaux zu legen. In dieſer Art wird täglich ein Mal der Verband erneuert, und jedes Mal werden auch zuvor die entſtandenen Eiterſchörfe entfernt. Kurze Zeit nach Auflegung der Arſenikſalbe empfindet der Kranke ein gelindes Brennen, welches ſich bis zum Schmerze ſteigert, der oft ſehr heftig wird. Der afficirte Theil und deſſen Umgegend ſchwellen dabei ödematös auf, und es zeigt ſich im nächſten Umkreiſe der verbundenen Stelle, ½ bis 1½ Zoll weit, eine erisypelatöſe Entzündung, welche öfters von einem Reizfieber begleitet iſt. Der Grund dieſer Entzündung und der des Schmerzes, ſo wie beſonders die Beſchaffenheit der Geſchwürsfläche dienen unter Mitbeachtung der Individualität des Kranken zur Beſtimmung, ob bei den folgenden Verbänden die Wirkung der Salbe die nämliche bleiben, oder durch einen Zuſatz von Cosmiſchem Pulver verſtärkt, oder durch Beimiſchung von Unguentum basilicum geſchwächt werden ſoll. Wenn gleich nur der praktiſche Blick des Erfahrnen hier vorzüglich entſcheiden kann, ſo dürfte doch dem weniger Geübten die Schilderung der Art, wie die Krankheit verlaufen muß, zur Weiſung für ſein Handeln dienen können. Von dem 3ten oder 4ten Tage an müſſen nämlich Schmerz, Geſchwulſt und Röthe ſich allmählig wieder vermindern, dagegen muß aber das Geſchwür, welches nun auch in ſeinem Umfange ſich vergrößert, ein immer übleres Anſehn bekommen. Der jetzt ſchwammigte, und ſpeckartige Grund deſſelben, welcher ein noch eiterartiges Secret liefert, fängt mit dem 4ten oder 5ten Tage an, faulig zu werden und viele dünne Jauche abzuſondern, und wandelt ſich dann am 5ten oder 6ten Tage in einen dunkeln, mißfarbigen, weichen und feuchten Brandſchorf um, der nicht, wie die Eiterſchörfe, entfernt werden darf, ſondern mit der Arſenikſalbe von neuem überlagert wird. Bei ſo geregeltem Verlaufe wird mit derſelben keine Veränderung vorgenommen, wohl aber, wenn dieſer Verlauf zu ſchnell oder zu langſam werden ſollte, wo dann eine Verminderung oder Vermehrung des Arſenikgehalts nöthig wird. Hat nun am 6ten oder 7ten Tage jener weiche, filzartige Brandſchorf in allen Punkten der Geſchwürsfläche ſich vollſtändig (oft in der Dicke einiger Linien) gebildet, ſo gilt dieß als ein Zeichen, daß der Zeitpunkt eingetreten ſei, in welchem der Prozeß der fauligen Gährung den entſprechenden Grad erreicht hat, und wo nicht bloß das Entartete in der Geſchwürsfläche ertödtet, ſondern auch eine allgemeine Turgescenz nach dieſem Orte hin erweckt iſt, mittelſt deren auch tiefer und entfernter gelegene Gebilde des Krankhaf-

ten sich entledigen und gesund werden können. (Dieß gilt namentlich von verhärteten Drüsen, welche näher oder entfernter vom Hauptübel ihren Sitz haben, und deren Zertheilung nicht selten vollkommen von selbst erfolgt.) Jetzt wird nun auch die Arsenikſalbe nicht mehr gebraucht, sondern anstatt deren ganz in der vorgeschriebenen Art und auch täglich nur einmal mit der balsamischen Salbe verbunden, die aber etwas reichlicher (etwa in der Dicke eines Messerrückens) auf die Charpie gestrichen wird. Unter dieser Behandlung bilden sich dann am 9ten oder 10ten Tage der Kur, wie beim stehenden Brande, am Umfange des feuchten Schorfes hin und wieder Eiterspalten, welche während der 3 folgenden Tage immer mehr an Länge und Tiefe zunehmen, und endlich den ganzen Schorf umfassen, der dann am 14ten oder 15ten Tage sich von selbst löst, und nun eine mit gutem Eiter bedeckte Wundfläche zum Vorschein kommen läßt. Behält diese Fläche ihre gute Beschaffenheit, so wird sie fortwährend bis zur völligen Vernarbung mit der balsamischen Salbe verbunden; sollte indessen während der Heilung die eine oder andere Stelle wieder ein unreines Ansehn erhalten, so wird solche zwei bis drei Tage lang mit der Arsenikſalbe, und wenn durch diese ein fauliger Zustand (ohne Bildung eines Brandschorfes) bewirkt worden ist, dann wieder mit der balsamischen Salbe verbunden, unter deren Anwendung nun auch diese Stelle sich wieder reinigt und vernarbt. Die Dauer der ganzen Cur ist zwar von der Größe und von dem Grade der Entartung der Geschwürsfläche und von der Constitution des Individuums abhängig, pflegt aber in den gewöhnlichen Fällen nicht über 30 bis 40 Tage hinauszureichen. Eine besondere diätetische und medicinische Behandlung ist nicht nothwendig, doch scheint der Genuß spirituöser Getränke die Cur sehr zu beeinträchtigen, und bei skorphulösen und herpetischen Dyscrasieen der innere Gebrauch der hier angezeigten Mittel sie zu begünstigen. Das die locale Entzündung begleitende Fieber ist bisweilen bei erethischen Personen so heftig, daß es den Gebrauch antiphlogistischer und ableitender Mittel erfordert. Bemerkenswerth ist noch, daß, wenn dieses Mittel bei trockenen Flechten angewendet wird, diese erst durch Auflegen der Arsenikſalbe in faulige Geschwüre verwandelt, und dann ebenfalls durch Anwendung der balsamischen Salbe wieder geheilt werden. Wenn nun gleich der eigentliche wirksame Bestandtheil in dem Hellmundschen Mittel das alte Cosmische Pulver ist, und mit diesem allein (dasselbe mit Wasser zu einem Teige umgerührt, und mit einem Haarpinsel auf die Geschwürsfläche getragen) schon oftmals Gesichtskrebse geheilt wurden, also

jenes keinesweges als ein neues und untrügliches Specificum gegen den Krebs betrachtet werden kann, so hat doch die Hellmundsche Art, dieses Mittel anzuwenden, mehrere Vorzüge vor dem älteren Verfahren, deren wesentliche folgende sein möchten: 1) Bei der Behandlungsart des Hellmund steigert sich die Wirkung erst in einem Zeitraum von 6 Tagen bis zur Bildung eines feuchten Brandschorfes, und hiebei wird die Secretion der Geschwürsfläche nicht bloß fortwährend unterhalten, sondern sogar noch vermehrt; dagegen entsteht bei der Cosmischen Anwendungsart schon innerhalb 8 Stunden ein trockner Brandschorf, der die Secretion plötzlich auf 17 bis 20 Tage unterdrückt. Da dieß gewiß der wesentlichste Punkt bei dieser Behandlung ist, so mögen mir nachfolgende Bemerkungen erlaubt sein. Uebersehen wir das Heer der gegen den Krebs empfohlenen und geprüften Heilmittel, so finden wir, daß man bei den innerlich gebrauchten die Idee verband, das allgemeine Leiden, die Discrasie, als deren Folge der Krebs angesehen wird, zu vertilgen, durch die äußeren hingegen das Krebsgift in der Wunde zu zerstören. Diesen letztern Zweck erfüllt nun mehr oder weniger das Cosmische Pulver nach der ältern Verfahrungsart: es wirkt örtlich auf den Theil, auf dem es applicirt wird, und zwar nur oberflächlich, indem es sich durch den von ihm gebildeten trocknen Brandschorf eine Grenze zwischen sich und den tiefern Gebilden, so wie dem ganzen übrigen Körper setzt, welcher nur durch den örtlichen Reiz zu einem momentanen allgemeinen Reflex aufgeregt wird; plötzlich schwindet nun auch eine Secretion, an die der Organismus gewöhnt war, und in Folge dessen tritt eine mehr rückgängige Thätigkeit, Resorbtion, ein. Dagegen bildet das hier geschilderte Verfahren einen feuchten Brandschorf, es leitet eine faule Gährung ein, und gestattet fortwährend dem Mittel die Einwirkung nach der Tiefe hin und in das Innere des Organismus, regt diesen, so lange als es der Einsicht des Arztes nothwendig erscheint, anhaltend auf, zerstört nach der Willkühr des Heilkünstlers alle krankhafte Parthieen, veranlaßt in den entfernt gelegenen secundair ergriffenen und entarteten Gebilden Zertheilung, und schafft die Geschwürsfläche durch die vermehrte Secretion, nach Art der künstlichen Geschwüre durch Ausscheidung des krankhaften gewissermaaßen in ein Reinigungsorgan für den Körper um, indem es durch die hervorgebrachte Gährung gleichsam das Krebsgift auf die Oberfläche lockt, und die dadurch abgestorbenen fauligen Stoffe absondert. In dieser Hinsicht steht dieses Mittel rücksichtlich seiner Wirkung als

eigenthümlich und von allen übrigen verschieden da, und bildet eine neue Klasse derselben, weshalb es gewiß schon in dieser Beziehung der fortgesetzten Prüfung der Aerzte empfohlen zu werden verdient. 2) Die Hellmundsche Methode wirkt viel milder und dabei doch sicher, indem das fettige Menstruum den Arsenik mehr einhüllt, und die Aufsaugung desselben von Seiten des Organismus verzögert, mithin nicht so stürmisch, wie bei der ältern Verfahrungsart, sondern langsamer und anhaltender dieses heroische Mittel in das Innere des Körpers eingreifen läßt, und demnach eben so wohl bei dem zartesten Individuum als auch auf die allergrößten Flächen angewendet werden kann; ja selbst bei solchen Krankheiten, wo das reine Cosmische Mittel der Gefahr wegen nicht benutzt werden durfte und konnte, findet die Hellmundsche Methode noch Statt, und bewirkt Heilung, namentlich bei der Schorfflechte und fressenden Flechten im Gesichte, bei hartnäckigen callösen Geschwüren an edlen Theilen, bösartigen Drüsengeschwülsten u. dgl. und beim ächten, bereits offenen Brustkrebse, wenn schon secundaire Scirrhen nach der Achselhöhle hinaf sich entwickelt haben. 3) Bei diesem Verfahren hat der Arzt den Grad der Wirkung jeden Augenblick in seiner Gewalt, kann ihn nach Gutdünken vermehren oder vermindern, was von außerordentlicher Wichtigkeit ist; endlich 4) kann mit diesem Mittel nach der Tiefe hinein, z. B. in die Augen- und Nasenhöhle, in die Gehörgänge und Mutterscheide, in sinuöse Geschwüre u. s. w. gewirkt, und sonach mancher Kranke, welcher dieser Ortsverhältnisse wegen vorhin unheilbar schien, jetzt geheilt werden. Mögen denn diese Vorzüge und Vortheile des Hellmundschen Mittels diese Bekanntmachung desselben rechtfertigen, und den Wundärzten eine Aufforderung sein, dasselbe durch die Erfahrung noch näher zu prüfen.

Kreis-Chirurgen.

Nach einem, sämmtlichen Königl. Regierungen unter dem 28. April 1826 von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen, mitgetheilten Rescripte desselben an die Königl. Regierung zu Stettin von demselben Datum (v. Kamptz Annalen 10r Bd., 2s Heft, S. 444) ist

„den Wundärzten erster Klasse, welche sich an einem Orte niederlassen, wo schon approbirte und promovirte praktische Aerzte ansässig sind, die Behandlung innerer Krankheitsfälle weder am Orte ihres Aufenthaltes, noch außer demselben zu gestatten, im entgegengesetzten Falle aber aller Orten zu erlauben. Diese allgemeine Regel findet aber bei den Kreis-Chirurgen, in so fern sie wirklich Wundärzte erster Klasse sind, eine Ausnahme und die interne Praxis stehe diesen an allen Orten unbedingt zu, da ihr Etablissementsort nicht von ihrer freien Wahl, sondern von ihrer amtlichen Stellung abhänge und hier also ganz dieselbe Begünstigung und unter denselben Modalitäten Statt finde, wie sie in den oben erwähnten Bestimmungen für die nicht promovirten, aber examinirten obern Militair-Aerzte ausgesprochen ist. Um jedoch die Subsistenz der Physiker, so wie der Kreis-Chirurgen mehr zu sichern und zugleich dem Landvolke eine zweckmäßiger vertheilte Heilpflege angedeihen zu lassen, werde es zweckmäßig sein, in Zukunft dem Kreis-Chirug nicht unbedingt den Wohnort des Physikus zum Wohnsitz anzuweisen, wonach die Königl. Regierungen künftig und besonders in allen Fällen, wo nicht promovirte practische Aerzte, d. h. Wundärzte erster Klasse, zu Kreis-Chirurgen erster Klasse befördert werden, sich zu richten hätten."

Diese Bestimmung ward in folgendem, auch den übrigen Königl. Regierungen zur Beachtung mitgetheiltem Rescripte des gedachten hohen Ministerii an die Königl. Regierung zu Posen näher deklarirt:

Nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 23. v. M. unterliegt es keinem Zweifel, daß dem Kreis-Chirurgus N. N. zu N. N. die Ausübung der internen Praxis eben so wenig, wie allen ältern Kreis-Chirurgen zusteht, welche nicht insbesondere für die interne Praxis geprüft worden, und in dieser Beziehung eine beschränkte Befugniß zur Behandlung innerer Krankheiten erhalten haben. Aber auch den neu anzustellenden Kreis-Chirurgen kann nicht unbedingt und nur in so fern die interne Praxis zugestanden werden, als sie wirklich die Approbation als Wundärzte erster Klasse erhalten haben. Die vor Einführung der neuen Klassification des Heilpersonals cursirten und approbirten Chirurgen großer Städte haben die klinischmedicinische Prüfung nicht zurückgelegt und sind auch mündlich nicht über die Behandlung reiner ärztlicher Krankheiten ge-

prüft worden, sie sind mithin nicht Wundärzte erster Klasse nach der gegenwärtigen Bedeutung des Worts, und daher auch zur internen Praxis durchaus nicht berechtigt. Sie gehören vielmehr zu den heutigen Chirurgen zweiter Klasse, und haben lediglich vor diesen das Vorrecht, daß sie die operative Heikunde unumschränkt ausüben können, und sich, gleich den heutigen Chirurgen erster Klasse, um Kreis-Chirurgen-Stellen bewerben auch selbige erhalten können. Wollen die ehemaligen Chirurgen großer Städte die Befugniß zur internen Praxis auf dem Lande und in kleinen Städten, wo sich kein Arzt oder zur ärztlichen Praxis berechtigter Wundarzt befindet, erlangen, so müssen sie die Approbation als Wundärzte erster Klasse zu erhalten suchen und sich den ihnen noch fehlenden diesfallsigen Prüfungen unterwerfen. Da es übrigens wünschenswerth ist, daß besonders diejenigen Wundärzte und Kreis-Chirurgen, welche an Orten etablirt sind, wo keine promovirten Aerzte oder zur internen Praxis schon berechtigten Wundärzte sich befinden, sich zur internen Praxis qualificiren, oder zu Wundärzten erster Klasse erheben möchten, um dadurch der auf andere Weise nicht zu steuernden Pfuscherei ein Ende zu machen, so will das Ministerium es ausnahmsweise genehmigen, daß sie die Prüfung, Behufs der Erlangung der Approbation als Wundärzte erster Klasse statt in Berlin, vor dem Medicinal-Collegio der Provinz zurücklegen können, wodurch manchem verdienten Chirurgen eine wesentliche Erleichterung zu Theil werden wird. Doch muß bei jedem einzelnen Individuum die Anzeige an das Ministerium gemacht und über dessen bisherige Conduite umständlich berichtet werden, worauf dann das Ministerium in jedem einzelnen Falle bestimmen wird, ob dem Wunsche des Candidaten gewillfahrt werden kann, und welche Prüfungsabschnitte er noch zurückzulegen habe. Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen, zugleich aber auch zu berichten, in wie fern es dem Med. Collegio dortselbst unter Zuziehung einiger prakt. Aerzte und unter Benutzung der öffentlichen Krankenanstalten möglich sein wird, diese höheren wundärztlichen Prüfungen nach dem Prüfungs-Reglement zu vollziehen. Berlin den 19. Juli 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Ministers.

[gez.] Nicolovius.

Ferner s. auch Bestallung, Diäten, Kreis-Medicinal-Beamte, Reisekosten.

Kreis-Medicinal-Beamte.

Rescript des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königliche Regierung zu Merseburg, die Bewilligung eines Gnadenmonats für die Hinterbliebenen der Kreis-Physiker, Kreis-Chirurgen und Armen-Aerzte betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3s H. S. 919.)

Der Königl. Regierung wird auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 11. v. M. die Gewährung des Gnadenmonats außer dem Sterbemonat für die Hinterbliebenen der Kreis-Physici, Kreis-Chirurgen und Armen-Aerzte betreffend, hierdurch eröffnet, daß diese Beamten allerdings als Staats-Beamte zu betrachten sind, da bereits dieselbe Frage Hinsichts der Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen auf den Grund eines Gutachtens des Königl. Staats-Ministerii durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. August 1819 ausdrücklich bejahend entschieden worden ist.

Berlin den 17. August 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und Auftrage des Hrn. Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Befreiung der Kreis-Medicinalbeamten von den Pensions-Beiträgen betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, und v. Kamptz Annalen 8r Band, 4s Heft, S. 981.)

Höherer Bestimmung zu Folge sollen vorläufig die Geistlichen und Schullehrer, so wie die Kreis-Medicinal-Beamten von den in der Bekanntmachung vom 23. v. M. (Amtsblatt S. 362 und 363) bestimmten Pensions-Beiträgen freigelassen werden, da diesen Beamten nach dem, hinsichtlich der Pensions-Abzüge, vorläufig zum Anhalte dienenden Entwurfe zum Pensions-Reglement, keine Ansprüche an den Civil-Pensionsfonds zugestanden werden. Dieß dient zur Nachricht nicht nur für die interessirenden Beamten, sondern auch für diejenigen Specialkassen, welche für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse oder der Institute- und

Communalkasse Gehaltszahlungen an Geistliche und Schullehrer oder an Kreis-Medicinal-Beamte zu leisten haben.

Frankfurt a. d. O. den 22. Decbr. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach der Allerhöchst vollzogenen Geschäfts-Anweisung für die Regierungen, im Verfolg der für diese Behörden angeordneten neuen Organisation, zur Ergänzung und Berichtigung der Instruction vom 23. October 1817, d. d. Berlin den 31. December 1825, heißt es in dem Abschnitte von der Beamten-Anstellung und Disciplin, wie folgt:

„Die Anstellung der Kreis-Medicinal-Beamten wird zwar den Regierungen ebenfalls überlassen, hierbei ist aber die von dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu ertheilende nähere Anweisung über die Qualificationszeugnisse, nach Inhalt und Form, genau zu beobachten.

Diese Anweisung erfolgte in folgendem Circular an sämmtliche Königl. Regierungen *).

Durch die von des Königs Majestät unterm 31. v. M. und J. Allerhöchst vollzogene Geschäfts-Anweisung ist den Königl. Regierungen die Anstellung der Kreis-Medicinal-Beamten überlassen, und zugleich die nähere desfallsige Instruction des unterzeichneten Ministerii vorbehalten worden, welche hiermit ertheilt wird. 1) Die wichtigste Rücksicht bei der Wiederbesetzung erledigter Kreis-Medicinal-Beamten-Stellen ist die Rücksicht auf die Versetzung der bereits angestellten Officianten. Die Niederlassung des, in der Hauptsache auf den Erwerb durch seine Praxis hingewiesenen Kreis-Medicinal-Beamten ist theils in mehreren Gegenden der Monarchie, theils hin und wieder in einzelnen Kreis-Städten so wenig anziehend, daß sich häufig selbst jüngere Medicinal-Personen nur in der Hoffnung auf eine demnächstige, ihren Wünschen und den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechende Versetzung an einen andern Ort entschließen, einen solchen Posten anzunehmen; überhaupt aber

*) v. Kamptz Annalen 10r Bd., 1s Heft, S. 208.

ist es billig, den Wunsch eines gedienten Physikus ꝛc. nach Versetzung zu berücksichtigen und letzterem den Vorzug vor einem, zufällig am Orte oder in dessen Nähe befindlichen jungen Arzte, welcher erst in den Königl. Dienst treten will, zu geben. — Auch darf es hierbei unter allen Umständen und bei Vermeidung persönlicher Verantwortung keinen Unterschied machen, ob der die Versetzung wünschende Beamte bisher in einem andern Regierungsbezirke oder einer andern Provinz angestellt war; vielmehr muß ein solcher eben so gewissenhaft berücksichtigt werden, als ob er bisher schon in dem Bezirke der betreffenden Königl. Regierung, welche die erledigte Stelle zu besetzen hat, angestellt gewesen wäre. Hieraus folgt, daß die Besetzung der vakant werdenden Stellen, ganz besondere Fälle dringender Gefahr ausgenommen, nicht ungebührlich beschleunigt werden darf, vielmehr muß zur Anbringung etwaniger Versetzungs- und der übrigen Anstellungs-Gesuche dadurch Gelegenheit gegeben werden, daß eine jede Vacanz sogleich bei ihrem Eintritte durch das Amtsblatt bekannt gemacht und die etwanigen Competenten zur Anmeldung, allen Falls unter Festsetzung eines Termins, aufgefordert werden. — Dieß kann um so eher geschehen, da in den meisten Fällen die Vacanz durch den Tod herbeigeführt wird, und dann ohnehin die Besetzung weniger beeilt zu werden pflegt, um den Hinterbliebenen so weit es thunlich den Genuß der Gnadenzeit zu belassen. 2) Die Königl. Regierungen dürfen nur definitive Anstellungen ohne vorgängige Anfrage bei dem Ministerio verfügen. Die interimistische Versehung eines Kreis-Medicinal-Beamten-Postens durch eine zur definitiven Anstellung nicht qualificirte Person darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministerii verfügt werden; wenn hierzu jedoch eine zur definitiven Anstellung qualificirte Person oder ein benachbarter Beamte derselben Cathegorie bestimmt wird, so ist die Einholung der vorgängigen Genehmigung des Ministerii nur dann nöthig, wenn dieß Intermisticum länger als 6 Monate dauert. 3) Die Königl. Regierungen dürfen den neu anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten nur das Normal-Gehalt der 200 Thlr. für den Kreis-Physikus und der 100 Thaler für den Kreis-Chirurgus oder den Kreis-Thierarzt bewilligen; sollte der Amts-Vorgänger zufällig einen höheren Gehalts-Betrag bezogen haben, so fällt derselbe entweder heim, oder es muß wegen dessen Wieder-Bewilligung an das Ministerium berichtet werden. 4) Wenn für die Stelle noch kein Gehalt etatsmäßig sein sollte, so kann die Anstellung und Bewilligung des Gehalts nur durch das Ministerium erfolgen; ein Fall, welcher besonders bei den

Kreis-Thierärzten vorkommen wird. 5) Die Königl. Regierungen dürfen definitiv anstellen: a. als Kreis-Physiker nur solche promovirte Aerzte, welche vom Ministerio das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle erhalten haben, und von demselben überdieß auch als Geburtshelfer approbirt sind. b. als Kreis-Chirurgen nur solche nicht promovirte Chirurgen, welche α) in so fern sie vor der Emanirung des Prüfungs-Reglements vom 1. v. M. und J. geprüft worden sind, die Approbation als Wundärzte großer Städte und das Fähigkeits-Zeugniß zur Verrichtung chirurgisch-forensischer Geschäfte besitzen; oder welche β) dem genannten Reglement gemäß als Wundärzte erster Klasse und als forensische Wundärzte geprüft worden sind. In beiden Fällen müssen sie außer der Approbation und dem Fähigkeits-Zeugniß, auch die Approbation als Geburtshelfer beibringen. Bei außerdem gleichen Ansprüchen und sonstigen Verdiensten ist immer denjenigen Bewerbern sub a. und b. der Vorzug einzuräumen, welche eine vielseitigere ärztliche Ausbildung nachzuweisen im Stande sind und in den zurückgelegten medicinisch-chirurgischen und forensischen Staats-Prüfungen, sehr gute oder selbst vorzügliche Kenntnisse nachgewiesen haben. c) als Kreis-Thierärzte nur solche Personen, welchen in der Approbation als Thierärzte zweiter Klasse zugleich die Fähigkeit zur Anstellung als Kreis-Thierarzt bezeugt worden ist. Dieselben müssen jedoch, wenn sie nicht schon als Thierärzte der 3ten Klasse oder als Curschmiede in der Armee practicirt haben, wenigstens 1 Jahr lang nach der Approbation sich durch Praxis Vertrauen im Publikum erworben haben, ehe sie angestellt werden können. 6) In der vorschriftsmäßigen Nachweisung der angestellten Medicinal-Beamten ist das Datum der vorstehend unter 5 gedachten Approbationen und resp. Fähigkeits-Zeugnisse genau anzugeben, um die erfolgte Anstellung nach den hier befindlichen Personal-Acten controlliren zu können. In einer besondern Colonne sind zugleich die Namen sämmtlicher Mitbewerber zu der fraglichen Stelle zu nennen. 7) Bei der Versetzung eines Kreis-Medicinal-Beamten auf einen Posten derselben Cathegorie ist der ad 5 vorgeschriebene Nachweis nicht nöthig. 8) Das Ministerium behält sich vor, in den dazu geeigneten Fällen den Königl. Regierungen die Versetzung schon angestellter Kreis-Medicinal-Beamten oder die Anstellung qualificirter Personen, bei eintretenden Vacanzen aufzugeben, oder nach Befinden zur vorzugsweisen Berücksichtigung zu empfehlen, und alsdann zugleich die erforderliche Controlle so viel es nöthig anzuordnen. 9) Wenn es zur Besetzung der vacanten Stel-

len an qualificirten Subjecten fehlt, so wird das Ministerium bemüht sein, auf die Anzeige der betreffenden Königl. Regierung geeignete Medicinalpersonen zu ermitteln.

Berlin den 24. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Ferner s. Bestallung, Diäten, Gebühren, Kreis-Chirurgus, Kreis-Physikus, Kreis-Thierarzt, Pension, Reisekosten, Soldaten.

Kreisphysiker.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königliche Regierung zu Gumbinnen, die Amtsverhältnisse der Kreisphysiker zu den Landräthen betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Bd. S. 275.)

Die Kreisphysici sind, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 30. v. M. und J. eröffnet wird, als Untergebene der Landräthe nicht anzusehen, sondern stehen unter den Regierungen und müssen von den Landräthen zu Amtshandlungen requirirt werden. Hieraus folgt, daß die Beurlaubung eines Kreisphysikus auch nicht Sache des Landraths sein könne, sondern der Königl. Regierung gebühre. Als praktizirenden Aerzten, was die Physici in der Regel sind, kann denselben füglich nicht zugemuthet werden, zu ihren Reisen innerhalb und außerhalb der Kreise, Behufs gewöhnlicher Krankenbesuche, Urlaub einzuholen; vielmehr ist dieß nur in Fällen einer längern Abwesenheit, welche Stellvertretung nothwendig macht, erforderlich. Ganz angemessen aber scheint es, den Kreisphysikus anzuhalten, daß er sich niemals von seinem gewöhnlichen Wohnorte entferne, ohne Nachricht zurückzulassen, wo er anzutreffen ist, damit man ihn bei dringenden Fällen zu finden wisse. Berlin den 24. Januar 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz, die Verpflichtung der Kreisphy-

siker zur Untersuchung der Officianten betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, St. 20, S. 243.) *)

Wenn der Kreisphysikus von der betreffenden competenten Behörde requirirt wird, den allgemeinen Gesundheitszustand eines Officianten an dem Wohnorte des Ersteren zu untersuchen, wie z. B. bei der Ermittelung der Dienstunfähigkeit Behufs der beabsichtigten Pensionirung, bei der Ermittelung eines von Officianten angegebenen Krankheitszustandes, um vom Dienste dispensirt zu werden u. s. w., so hat er für diese Untersuchung und für den über deren Ausfall zu erstattenden Bericht nichts zu liquidiren. — Diese Verordnung des Königl. Ministerii vom 18. April d. J. wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Coblenz den 14. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Ferner s. Bestallung, Diäten, Gebühren, Kreis-Medicinalbeamte, Pension, Reisekosten.

Kreis-Thierarzt.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Cöslin, die den Kreis-Thierärzten aus Königl. Staatskassen zu bewilligenden Reisediäten betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 18 H. S. 292, und 38 H. S. 919.)

In denjenigen Fällen, wo ein Kreis-Thierarzt zur Liquidation seiner Reisekosten nach dem Diäten-Reglement vom 28. Febr. 1816, Behufs der Erstattung aus der Staatskasse berechtigt ist, wird ihm derselbe Satz wie den Kreis-Chirurgen, nämlich 1 Thlr. pro Tag, gewährt, was der Königl. Regierung auf ihre Anfrage vom 12. d. M. wegen der dem Kreis-Thierarzte N. N. zu bewilligenden Diäten, hierdurch eröffnet wird. Berlin den 27. März 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

[gez.] Hufeland.

*) In gleicher Art bekannt gemacht von der Königl. Regierung zu Münster unter dem 11. Juni 1825. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 2s H. S. 475.)

Der Königl. Regierung wird auf ihre Anfrage vom 29. v. M., wegen der dem Kreis-Thierarzt N. N. bei Dienstreisen zu bewilligenden Diäten, hierdurch eröffnet, daß das Ministerium nicht ermächtigt ist, gegen die Bestimmungen des Regulativs vom 28. Febr. 1816, welches die Festsetzungen über diejenigen Sätze enthält, welche den Staatsbeamten bei commissarischen Aufträgen aus der Staatskasse gezahlt werden sollen, etwas zu verfügen. Nach diesem Regulativ darf den Kreis-Thierärzten so wenig wie den Kreischirurgen ein Diätensatz von 1 Thlr. 10 Sgr., sondern nur von 1 Thlr. täglich aus der Staatskasse gezahlt werden, und es muß daher hierunter lediglich bei der Verfügung vom 27. März d. J. verbleiben.

Berlin den 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

[gez.] Hufeland.

Circular-Reskript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ansetzung der Kreis-Thierärzte in den Regierungsorten betreffend. (v. Kamptz Annalen 11r Bd. 1s Hft. S. 234.)

Die Königl. Regierung wird hierdurch angewiesen, bei Ansetzung eines Kreis-Thierarztes im dortigen Regierungsorte und dessen Umgebung darauf zu sehen, daß nur ein solches Individuum dazu ausersehen werde, welches Hoffnung giebt, sich durch freiwillige Leistungen — welche die Fähigkeit, höhere Aufgaben der Wissenschaft zu fassen und zu behandeln, auch den weitern Umfang der dazu erforderlichen Kenntnisse darthun — zum Departements-Thierarzt zu qualificiren, und zu diesem Behuf immer zuvörderst die Belehrung des Ministerii darüber einzuholen, welchem die Zöglinge der hiesigen Thierärzneischule genauer bekannt sind. Einem solchen anzustellenden Kreis-Thierarzt muß überdieß eröffnet werden, daß, wenn er sich innerhalb 6 Jahren nicht die oben gedachte Qualification erwirbt, er sich in einen andern Kreis versetzen lassen müsse.

Berlin den 30. Januar 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Nach der Circular-Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. Januar 1826 (s. Kreis-Medicinalbeamte) dürfen als Kreis-Thierärzte nur solche Personen angestellt werden, welchen in der Approbation als Thierärzte zweiter Klasse zugleich die Fähigkeit zur Anstellung als Kreis-Thierarzt bezeugt worden ist. Dieselben müssen jedoch, wenn sie nicht schon als Thierärzte der dritten Klasse oder als Kurschmiede in der Armee früher prakticirt haben, wenigstens 1 Jahr lang nach der Approbation sich durch Praxis Vertrauen im Publikum erworben haben, ehe sie angestellt werden können.

Ferner s. auch Diäten, Kreis-Medicinalbeamte, Reisekosten, Thierärzte.

Kriegsheilwesen. Mehrere, dasselbe auch mit Bezug auf den Preußischen Staat betreffende Aufsätze von Ulrich, Bischoff und einem Ungenannten, s. in Henke's Zeitschrift für Staats-Arzneikunde 7ten Bds. 1s St. 1824, S. 54, 8ten Bds. 3s St. 1824, und in Rust's Magazin der gesammten Heilkunde 21sten Bds. 2s St. 1826. Ferner s. Friedenslazarethe, Garnisonlazareth, Gensdarmen, Invaliditätsatteste, Militairärzte, Militair-Chirurgen, Militair-Zöglinge.

Krüppelfuhren, s. Krankentransport.

Kuhblattern.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Medicinal-Collegii, die Entdeckung der Schutzpocken an den Eutern der Kühe betreffend. *)

*) In den Amtsblättern der Königl. Regierung zu Coblenz 1826 St. 1 S. 3, zu Cöln St. 1 S. 7, zu Trier St. 7 S. 52,

Es würde in mancherlei Rücksicht für die Schutzpokkenimpfung vortheilhaft sein, wenn man den Impfstoff von Zeit zu Zeit aus wirklichen Kuhpocken an Kühen entnehmen könnte; aus diesem Grunde machen wir alle darauf aufmerksam, welche in den Fall kommen könnten, bei Kühen diesen Ausschlag zu beobachten, und laden sie ein, eine solche Entdeckung dem betreffenden Kreisphysikus sogleich anzuzeigen, damit dieser den Verlauf der Krankheit beobachten und bei Erkennung der ächten Kuhpocken Stoff aus denselben sammeln könne. Da jedoch die wenigsten die Krankheit der Kühe kennen dürften, so lassen wir hier eine Beschreibung derselben folgen: Vor dem Erscheinen des Ausschlags zeigen die Kühe Spuren von Uebelbefinden, sie fressen nicht recht, und kauen wieder, ohne daß Futter in das Maul zurück kommt; sie geben merklich weniger Milch, welche dünner und von Farbe bläulich ist; dabei sind die Augen trübe, die Hörner und Ohren bald heiß, bald kalt. Dieser Zustand dauert einige Tage; dann entstehen in der Haut des Euters erbsengroße, harte, über die Oberfläche der Haut hervorragende Knötchen, welche sich in Zeit von 3 Tagen in braungelbe Knöpfe verwandeln, deren Größe allmählig zunimmt, während ihr Umfang roth und heiß zu werden anfängt. Drei Tage später verändert sich jeder Knopf, nach der Farbe des Euters in eine gelbliche oder schwärzliche Blatter, von runder oder eiförmiger Gestalt mit einem braunen Eindruck in der Mitte. Diese Blattern erreichen gegen den 9ten oder 10ten Tag nach ihrer Erscheinung die größte Ausdehnung und werden so groß wie eine Haselnuß. Der Eindruck in der Mitte bleibt und bildet nebst dem rothen Ringe um die Blatter das Hauptkennzeichen. Das gewöhnlich mit 7 oder 8 Blattern besetzte Euter ist alsdann entzündet roth, hart und schmerzhaft. Die Blattern enthalten in geringer Menge eine helle, gelbliche, geruchlose Flüssigkeit, welche sich aber später trübt. Gegen den 12ten Tag ist die Farbe der Blattern mehr dunkelbraun, die sie umgebende Entzündung (der rothe Ring) verliert sich allmählig, die Haut des Euters bekommt an mehreren Stellen Risse und unmerklich

---

und zu Minden S. 69 und 471, mit dem Bemerken dieser Behörden publicirt, daß demjenigen, welcher einem approbirten Impfarzte Gelegenheit verschaffe, die natürlichen oder eingeimpften Pocken an den Eutern der Kühe zu beachten, eine Belohnung ertheilt werden solle. Diese Aufforderung war auch nach einer anderweitigen Anzeige des Königl. Rheinischen Medicinal-Collegii in gedachten Amtsblättern vom 23. August 1826 von erwünschtem Erfolge.

werden die Blattern zu trocknen, braunen oder schwarzen Cruſten, welche erſt nach 10 Tagen, manchmal noch ſpäter abfallen und einen Eindruck hinterlaſſen, deſſen Grund roth, und die Ränder gezackt ſind. Dieſer Eindruck verſchwindet erſt nach einigen Wochen, wenn ſich die ganze Oberfläche des Euters abgeſchuppt (geſchält) hat, und hinterläßt dann nur eine ſchwache, etwas heller gefärbte Narbe, welche aber im Verlauf der Zeit auch unſichtbar wird. Während des Ausbruchs der Blattern wird die Kuh unruhig, und dieſe Unruhe ſteigt in demſelben Verhältniß, als die Größe der Blattern und folglich auch die Spannung der Haut zunimmt. — Wenn man die Blattern drückt, wie es z. B. beim Melken geſchieht, ſo äußert das Thier Schmerz. Sitzen die Blattern, wie es oft der Fall iſt, auf den Strichen und wird dabei das Melken nach wie vor fortgeſetzt, ſo werden jene in ihrer Entwickelung geſtört und der eigenthümlich vorbemerkte Verlauf kann dann nicht an ihnen beobachtet werden. Entweder entſtehen warzenähnliche ſchwärzliche Verhärtungen, die mehrere Wochen ſtehen bleiben, ohne ſich im Umfange zu entzünden, und ſich allmählig unter Abſchuppen der benachbarten Haut zertheilen, oder der wiederholte Druck veranlaßt eine heftigere Entzündung und Eiterung, welche die Pocken in Geſchwüre verwandelt, deren Heilung oft lange Zeit erfordert.

Coblenz den 12. Decbr. 1825.

Königl. Rheiniſches Medicinal-Collegium.

Bekanntmachung derſelben Behörde, denſelben Gegenſtand betreffend. (Publicirt im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düſſeldorf 1826, St. 8, S. 57, unter dem 18. Januar 1826, mit der Zuſage einer Belohnung für den Nachweis der Schutzblattern an den Eutern der Kühe.)

In den neueſten Zeiten haben ſich von verſchiedenen Seiten her Stimmen gegen die vollſtändige ſchützende Kraft der Kuhpocken erhoben; bald iſt behauptet worden, daß die ſchützende Kraft in dem einzelnen nur auf eine kürzere oder längere Zeit andauern, und ſpäterhin von neuem Empfänglichkeit für das Gift der Menſchenpocken eintrete; bald iſt vermuthet worden, daß das Kuhpockengift bei ſeinem Durchgange durch eine lange Reihe von menſchlichen Organismen allmählich eine Art von Aſſimilation erlitten, und dadurch an Kraft verloren habe, und namentlich hat Lüders in ſeinem Verſuch einer Geſchichte der bei Vaccinirten beobachteten Menſchenpocken (Altona 1824) letztere Vermuthung als wahr zu beweiſen geſucht. Andere haben die Erſchei-

nung der Menschenpocken nach der Vaccination theils der Fahrlässigkeit zugeschrieben, womit dieses Geschäft vorgenommen, theils der Anwesenheit anderer Krankheiten in den Impflingen, wodurch der regelmäßige Verlauf der Vaccine gestört worden sei. — Dieser Streit über einen so wichtigen Gegenstand macht es uns zur Pflicht, die besondere Aufmerksamkeit der Aerzte auf den letztern hinzulenken, und sie zur Mittheilung ihrer eigenen Erfahrungen im Gebiete der Schutzpocken-Impfung aufzumuntern, damit wir durch Vergleichung einer großen Anzahl von Beobachtungen in Stand gesetzt werden, eine bestimmte Meinung darüber auszusprechen. Um die Wahrheit der ersten oben erwähnten Behauptung zu prüfen, würde es sehr zweckmäßig sein, möglichst viel Individuen, welche schon vor einer Reihe von Jahren vaccinirt worden sind, einer neuen Impfung zu unterwerfen, und den Erfolg derselben zu beobachten. Zur Prüfung der zweiten Behauptung aber dürfte es ganz besonders dienlich sein, Kinder mit ursprünglicher, d. h. von Kühen selbst entnommener Kuhpocken-Lymphe zu impfen, den Verlauf der daraus entstehenden Pocken gleichzeitig mit solchen Impfpocken zu vergleichen, welche auf die herkömmliche Weise hervorgebracht worden sind, und alle Erscheinungen aufs Genaueste aufzuzeichnen. Zu dem Ende würde es aber nöthig sein, durch Impfung mit gewöhnlichen Impfstoffen an Kühen die Krankheit zu erzeugen, und wir ermuntern alle Aerzte aufs Angelegentlichste zu diesem Versuche, da er an andern Orten vollständig gelungen ist, und die Kuhpocken wahrscheinlich nur selten in der hiesigen Gegend ursprünglich bei Kühen vorkommen. Was den Verlauf der regelmäßigen Kuhpocken betrifft, so findet sich der nach der Beobachtung von Sacco und Lüders in einem Publicandum verzeichnet, welches wir unter dem heutigen Tage den Königl. Regierungen mit dem Ersuchen mitgetheilt haben, solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen. In dem Falle, daß ursprüngliche Kuhpocken entdeckt oder durch Impfung durch gewöhnlichen Impfstoff dergleichen bei Kühen erzeugt würden, verstünde es sich von selbst, daß so viel als möglich Stoff davon auf Glasplatten oder in Haarröhrchen aufgesammelt, und andern Impfärzten mitgetheilt werden müsse, sowohl in dem eigenen Regierungsbezirke, als in den übrigen Rheinischen Bezirken. Zur größern Sicherheit wäre es überdieß zweckmäßig, die Revision der Kuhpocken, und der mit diesem Stoffe bei Menschen erzeugten Pocken gleichzeitig von benachbarten Aerzten mit vornehmen zu lassen, und diese gemeinschaftliche Beobach-

tung auch auf die nächsten 5—6 Impfgenerationen auszudehnen. Coblenz den 12. Decbr. 1825.

Königl. Rheinisches Medicinal-Collegium.

Kurkosten.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, betreffend die Cur und Verpflegung der unterweges und bei temporairem Aufenthalte in andern Gemeinden erkrankten Armen. (Amtsblatt derselben 1824, St. 13, S. 94.)

Nach einer Entscheidung des Königl. Ministerii des Innern vom 16. v. M. ist die in unserer Verfügung vom 4. Octbr. 1822 (Amtsblatt St. 61) aufgenommene Bestimmung wegen der Cur- und Pflegekosten der unterweges erkrankten Armen, auch auf diejenigen Armen anwendbar, welche sich nur temporair, z. B. im Tagelohn, in einer andern Gemeinde als derjenigen ihres bürgerlichen Wohnortes aufhalten. — Im Falle also der erkrankte Arme keine vermögende und alimentationspflichtige Anverwandte hat, ist die Gemeinde, wo er sich zur Zeit der Erkrankung aufhält, zur Tragung der Cur- und Pflegekosten verbindlich, ohne daß deshalb eine Erstattung von der Gemeine des Wohnorts verlangt werden kann.

Düsseldorf den 9. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster, die Arzneimittel für die Armen betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, S. 72, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 1s H. S. 295.)

Zu der dießjährigen Revision der Medicamenten-Rechnungen für die Armen sind zum großen Nachtheil der Armenkassen von einigen Orten wiederholt so hohe Rechnungen eingegangen, daß jede andere Unterstützung der Armen dabei gänzlich unmöglich gemacht worden ist. Dieß darf in der Folge durchaus nicht mehr Statt finden, und werden die Armenvorstände verpflichtet, auf diesen Gegenstand ein genaueres Augenmerk zu richten, als es bisher an manchen Orten geschehen sein muß. Sie haben sich daher jedes den Armen verordnete Recept, wenn es von dem Apotheker vorher taxirt, und die Taxe mit Ziffern und Buchstaben auf demselben genau bemerkt ist, zuvor vorlegen zu lassen und es demnächst nach Befinden des dazu vorhandenen Fonds mit einem kurzen Vermerke zur Bereitung anzuwei-

sen. Ohne eine dergleichen Anweisung darf in der Folge kein Recept in den Rechnungen aufgenommen werden. Den erkrankten Armen darf es an den nöthigen Mitteln zu ihrer Wiederherstellung durchaus nicht fehlen, allein es muß den Armenärzten heilige Pflicht sein, dazu nur die wirksamsten und wohlfeilsten zu wählen, und müssen sie zu dem Ende mit den taxmäßigen Preisen der Arzneimittel genau bekannt sein, und sich jede unnütze Verschwendung mit bloß galanten Mitteln, insbesondere aber mit theuren Zuckersäften, welche weder den Gehalt noch den Geschmack einer bittern Arznei zu verbessern im Stande sind, auf das strengste verbieten. Wo durchaus süße Beimischungen nothwendig sind, wird sich mit Solutio Succi liquiritiae und Syrupus communis füglich auskommen lassen, und werden sichs die Armenärzte selbst beizumessen haben, wenn wir künftig alle übrigen theuren Zuckersäfte in den Armen-Medicamenten-Rechnungen streichen, und die Bezahlung derselben ihnen zur Last legen. Münster den 10. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Behandlung armer Kranken und die Deckung der Curkosten betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 18, S. 141, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s Hft. S. 572.)

Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Behörden die ärztliche Behandlung kranker Personen veranlassen und sich wegen der demnächstigen Berichtigung der Kosten in Verlegenheit setzen oder Ansprüche auf die öffentlichen Fonds machen, die als unbegründet zurückgewiesen werden müssen. Der Grund davon liegt hauptsächlich darin, daß die Behörden in den einzelnen Fällen nicht unterscheiden, auch dem Arzte nicht deutlich machen, was von ihnen im Gefühl der Pflichten der Menschlichkeit, oder aber als obrigkeitliche Anordnung veranstaltet wird. Es wird daher nöthig, auf das eigentliche Sachverhältniß aufmerksam zu machen. — Ein jeder polizeilicher Beamte, dem ein dringender Nothfall, wo ärztliche Hülfe unerläßlich ist, wohin namentlich auch die Verletzung durch von Tollwuth ergriffene Thiere gehört — bekannt wird, ist allerdings verpflichtet, die betroffenen öffentlichen und, in deren Ermangelung, andere Aerzte, von dem Nothstande zu unterrichten und sie zur Gewährung ihrer Hülfe aufzufordern. Insbesondere wird dieses in solchen Fällen nöthig, wo es dem Kranken an einer nähern Vertretung gebricht. Es liegt in der Sache,

daß in einer solchen Aufforderung alles zu vermeiden, was in Absicht der zu vergütenden Heilungs- und Medicinkosten, Mißverständniß und Ansprüche auf die öffentlichen Fonds erregen kann, die gesetzlich nicht begründet sind. Zu dem Ende ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Behandlung für Rechnung derjenigen eintreten müsse, die für jene Kosten aufzukommen gesetzlich verpflichtet sind. Diese Verpflichtung trifft allemal zunächst den Behandelten selbst, bei dessen Unvermögen seine Eltern, Kinder und Geschwister, in deren Ermangelung aber die Gemeinden, so wie bei den zwar in der Provinz zu Hause gehörenden, aber keinem bestimmten Wohnorte zu überweisenden Personen, den Landarmen-Fonds (Allgem. Landrecht Thl. 2, Tit. 2, §. 251 seq., Tit. 3, §. 14 seq., Thl. 2, Tit. 19, §. 10, Land-Armen-Reglement vom 31. Decbr. 1804, §. 30). — Haus- und Grundherrschaften können nur in den Gesindeordnung §. 86 seq. und Landarmen-Reglement §. 33 bezeichneten Fällen, angesprochen werden. — Hiernach findet lediglich in Beziehung auf Ausländer und solche Eingesessene der Domänen, für welche weder Verwandte noch Gemeinden aufzukommen vermögen, ein Antrag auf Vergütung aus öffentlichen Mitteln Statt. Als Folge dieser Bestimmungen ergiebt sich, daß die Aerzte die Erhebung ihrer Gebührnisse überhaupt nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege gegen den Schuldigen verfolgen können und daß namentlich gegen Privatpersonen bei hartnäckigen Weigerungen der Weg Rechtens eingeschlagen werden muß. — Nur in Absicht der vorkommenden Fuhren muß, da den Aerzten deshalb bedeutende baare Auslagen zu machen, nicht zugemuthet werden kann, Vorkehrung getroffen werden, daß zu deren Gestellung, wenn der Leidende und seine verpflichtete Verwandte kein Gespann zu gewähren im Stande sind, die Gemeinde des Aufenthaltes unmittelbar, in Folge der Bestimmung des Allgem. Landrechts Thl. 2. Tit. 19. §. 15, jedoch mit Vorbehalt ihres Anspruchs auf Erstattung, gegen den näher Verpflichteten veranlaßt werde. Außerdem aber erfordert es im Allgemeinen die Billigkeit, daß die requirirende Behörde den Aerzten bei der Einziehung dessen, so ihnen zukommt, verfassungsmäßigen Beistand leiste, jedoch darf dieses keinesweges mit Verletzung der Ressort-Verhältnisse geschehen. — Nach diesen Bestimmungen haben sich die Behörden in vorkommenden Fällen der Art zu achten.

Marienwerder den 6. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier, betreffend die Curkosten bei ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen. (Amtsblatt derselben 1824, St. 23, S. 166.)

Bei ausgebrochenen epidemischen Krankheiten unter den Menschen sowohl als auch bei Viehseuchen, wurden bisher nicht selten von den Landräthlichen Behörden Kreis-Aerzte, Chirurgen oder Thierärzte, welchen, in solchen Fällen thätig zu sein, von Amtswegen obliegt, besonders abgeordnet und nach beendigtem Uebel sämmtliche Kosten der Reise, der Cur- und Krankenverpflegung ohne Unterschied auf herrschaftliche Fonds zur Liquidation gebracht. Da bei dergleichen Vorfällen aber wohl unterschieden werden muß, ob ein so erheblicher, allgemein polizeilicher Grund vorwaltet, daß auf Uebernahme solcher Kosten auf Staatskassen angetragen werden kann, oder ob dieselben nicht vielmehr als lediglich der Ortspolizei angehörend ganz oder theilweise den einzelnen Einwohnern, der Ortsarmenpflege, oder den Gemeindekassen zur Last fallen müssen, so werden die Herren Landräthe hierdurch aufmerksam gemacht, in künftigen Fällen der Art wohl zu unterscheiden, ob eine höhere polizeiliche Maaßregel die besondere Abordnung der Medicinal-Beamten erfordert und zum Zweck hat? und alsdann können nur die zur Unterdrückung des Uebels ergriffenen Maaßregeln, nicht aber die Cur der erkrankten Individuen, ein Gegenstand der Liquidation auf Staatsfonds sein, denn bei Besorgung der Cur und der dahin gehörigen Verpflegung u. s. w. wird zunächst der Vortheil des kranken Einwohners, oder des Besitzers des erkrankten Viehes wahrgenommen, welcher daher auch die hierdurch entstehenden Kosten tragen oder dabei aus Communal-Fonds vertreten werden muß, ohne daß auf den Erfolg gesehen werden kann. Verzichtet dagegen z. B. der Eigenthümer auf die, bei einer Viehseuche anzustellende Cur, und läßt er sein krankes Vieh sofort tödten, so kann ihm allerdings die Bezahlung der Reisekosten des abgeordneten Thierarztes nicht zugemuthet werden. Uebrigens muß überhaupt bei Viehseuchen, so auch bei dem Ausbruche bösartiger Krankheiten unter den Menschen, die Medicinal-Polizei sich selbst redend darauf beschränken, daß die Weiterverbreitung der Krankheit durch die nöthigen Absonderungen und Sperren verhindert, nach erfolgter Genesung die Wohnungen der Kranken und resp. die Ställe gereinigt und andere aus der Natur der Sache hervorgehende Sicherungsmaaßregeln angeordnet werden. Die Kosten, welche hierdurch entstehen, fallen aber ebenfalls dem Einzelnen und resp.

der Gemeinde zur Last, ohne daß die Staatskasse zutreten müßte. Die Cur und Wartung der Erkrankten ist endlich stets ein Gegenstand der Ortsarmenpflege, und kann nie ein Gegenstand der Medicinal-Polizei werden, in solchem Falle kann denn auch, wenn die Gemeinde nicht schon einen Armenarzt besoldet, nie nach dem Regulativ vom 28. Februar 1816, sondern nur nach der Medicinal-Taxe liquidirt werden. Die Landräthlichen Behörden werden daher angewiesen, künftig bei Liquidirung solcher Kosten mit der nöthigen Umsicht zu verfahren und bei Entstehung einer Epidemie oder Epizootie, bei welchen die Kreis-Medicinal-Beamten von Amtswegen zur Thätigkeit verpflichtet sind, auf möglichste Ersparung der Kosten überhaupt und den aus Staatskassen zu leistenden Zahlungen insbesondere hinzuwirken.

Trier den 21. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 50, S. 290.)

Wegen Berichtigung der Curkosten für arme Kranke gehen bei uns oft unpassende Anträge ein, die eben deshalb zurückgewiesen werden müssen. Zur Norm für solche Fälle verfügen wir hierdurch Folgendes: Ein jeder Beamte, dem ein dringender Nothfall, wo ärztliche Hülfe unerläßlich ist, wohin namentlich auch die Verletzung durch von der Tollwuth ergriffene Thiere bekannt wird, ist allerdings verpflichtet, die betreffenden öffentlichen, und in deren Ermangelung andere Aerzte von dem Nothstande zu unterrichten und sie zur Gewährung ihrer Hülfe aufzufordern. Insbesondere wird dieses in solchen Fällen nöthig, wo es dem Kranken an einer nähern Vertretung gebricht. Es liegt in der Sache, daß in einer solchen Aufforderung alles zu vermeiden ist, was in Absicht der zu vergütenden Heilungs- und Medicinkosten Mißverständniß und Ansprüche auf die öffentlichen Fonds erregen kann, die gesetzlich nicht begründet sind. Zu dem Ende ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Behandlung für Rechnung derjenigen eintreten müsse, die für jene Kosten aufzukommen gesetzlich verpflichtet sind. Diese Verpflichtung trifft allemal zunächst den Behandelten selbst, bei dessen Unvermögen seine Eltern, Kinder und Geschwister, in deren Ermangelung aber die Gemeinden, so wie bei den zwar in der Provinz zu Hause gehörenden, aber keinem Wohnorte zu überweisenden Personen den Departe-

ments-Armen-Fonds. (Allgem. Landrecht Thl. 2, Tit. 2, §§. 251 et seq., Tit. 3, §§. 14 et seq., Tit. 19, §§. 9 et seq.) Haus- und Grund-Herrschaften dagegen können nur in den, in der Gesinde-Ordnung §§. 86 et seq. (vide Amtsblatt für 1817, pag. 236 ꝛc.) bezeichneten Fällen, welche aber unter Umständen durch den §. 128 dieser Ordnung modificirt werden, in Anspruch genommen werden. Die Curkosten für Venerische und Krätzkranke müssen diejenigen tragen, welche die Ansteckung verursachten. Sind diese nicht mit Zuverlässigkeit zu ermitteln, oder sind sie selbst arm, so treten bei armen Kranken dieser Art, in Bezug auf die Deckung der Curkosten, die oben angeführten, allgemein gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Die Cur- und Verpflegungskosten kranker Gesellen werden nach Anleitung der §§. 353 bis 354, Tit. 8, Thl. 2 des Allgemeinen Landrechts gedeckt. Die Aufbringung der Cur- nnd Verpflegungskosten für kranke uneheliche Kinder wird nach dem, in den §§. 612 bis 632, Tit. 2, Thl. 2, des Allgem. Landrechts entwickelten Grundsätzen bewirkt. Die Kosten für die Cur und Verpflegung der Huren während ihres Wochenbettes, und die Cur- und Verpflegungskosten für deren kranken Kinder werden nach Anleitung der §§. 1010 bis 1012, Tit. 20, Thl. 2 des Allgem. Landrechts gedeckt. Hiernach findet lediglich in Beziehung auf Ausländer und solche Eingesessene der Domainen, für welche weder Verwandte noch Gemeinden aufzukommen vermögen, ein Antrag auf Vergütung aus öffentlichen Mitteln Statt. Als Folge dieser Bestimmungen ergiebt sich, daß die Aerzte die Erhebung ihrer Gebührnisse überhaupt nicht anders, als auf verfassungsmäßigem Wege gegen den Schuldigen verfolgen können, und daß namentlich gegen Privatpersonen bei hartnäckigen Weigerungen der Weg Rechtens eingeschlagen werden muß. Nur in Absicht der vorkommenden Fuhren muß, da den Aerzten deshalb bedeutende baare Auslagen zu machen nicht zugemuthet werden kann, Vorkehrung getroffen werden, daß zu deren Gestellung, wenn der Leidende und seine verpflichteten Verwandten kein Gespann zu gewähren im Stande sind, die Gemeinde des Aufenthalts unmittelbar in Folge der Bestimmung des Allgem. Landrechts Thl. 2, Tit. 19, §. 15, jedoch mit Vorbehalt ihres Anspruchs auf Erstattung gegen den näher Verpflichteten, veranlaßt werde. Außerdem aber erfordert es im Allgemeinen die Billigkeit, daß die requirirende Behörde den Aerzten bei der Einziehung dessen, was ihnen zukommt, verfassungsmäßigen Beistand leiste; jedoch darf dieses keinesweges mit Verletzung der Ressort-Verhältnisse geschehen. Nach diesen Bestimmungen

haben sich die Behörden in vorkommenden Fällen dieser Art zu achten. Bromberg den 5. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Aufbringung der Curkosten für arme Kranke betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd., 4s Heft, S. 1073.)

Auf den Bericht vom 20. v. M., die Kosten für die Heilung des Schneidergesellen N. N. betreffend, finde ich mich veranlaßt, der Königl. Regierung Folgendes zu eröffnen: Zuvörderst kann die Pflicht der Communen, ihre Armen auswärts curiren zu lassen, nicht so unbedingt, wie die Königl. Regierung vermeint, anerkannt werden, da ein Armer keine bessere Verpflegung fordern kann, als Nichtarme, und viele nichtarme Personen sich außer Stande befinden dürften, sich Behufs der Cur an einen fremden Ort zu begeben. Sodann ist auch nicht anzunehmen, daß in einer Stadt wie Mewe, nicht ärztliche Hülfe gewährt werden könnte, und nach §. 49 Tit. 24 Thl. 1. der allgem. Gerichtsordnung kann nur dann erst für Rechnung eines Verpflichteten eine Leistung hergestellt werden, wenn die übrigen Grade der Execution wider denselben vorangegangen sind. Dazu kommt, daß nach dem allgem. Landrecht Thl. 1. Tit. 11 §. 1043 bei dem, was einem Armen zu seinem Unterhalte verabreicht wird, die Präsumtion der Schenkung obwaltet. Unter diesen Umständen willige ich in die fraglichen Kosten, und autorisire hiermit die Königl. Regierung, solche aus dem Fonds ihrer Hauptkasse zu Wohlthätigkeits-Zwecken anzuweisen. Künftig muß sie aber bei Anordnungen der in Rede stehenden Art mit größerer Vorsicht zu Werke gehen. Berlin den 12. Novbr. 1825.

Der Minister des Innern.

[gez.] v. Schuckmann.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, in wie weit Medicinalpersonen zu Kurkosten für arme Kranke berechtigt sind. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 4s Heft S. 1114.)

Auf den Antrag der Königl. Regierung im Bericht vom 31. v. M. will ich zwar hiermit genehmigen, daß die Cur- und Verpflegungskosten für den Einwohner N. N. aus dem Allmosen-Fonds Ihrer Hauptkasse berichtigt werden

können. Ich muß jedoch hierbei bemerken, daß das Recht der Medicinalpersonen, in Fällen, wo sie arme Personen curirt haben, Vergütung aus öffentlichen Kassen zu fordern, nicht ganz unbedingt anerkannt werden kann; vielmehr wird es der Regel nach zunächst darauf ankommen, ob sie zu der Cur von einer öffentlichen Behörde beauftragt worden.

Berlin den 16. Novbr. 1826.

Der Minister des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Rescript des Königl. Justiz-Ministerii an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Stendal, die Curkosten für Schuldgefangene betreffend. (v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung 57s Hft. S. 87.)

Hinsichtlich der von dem Königl. Land- und Stadtgerichte unter dem 6. v. M. gemachten Anfrage, wegen der Curkosten für Schuldgefangene, wird dasselbe im Allgemeinen auf die Bestimmungen des Rescripts vom 13. Februar 1805 (N. C. C. XI. S. 2889, Rabe Sammlung Bd. 8., S. 247) verwiesen. Die Curkosten müssen, als zu den Alimenten gehörig, angesehen, und daher aus demjenigen Quanto entnommen werden, welches der Gläubiger zur Bestreitung der Alimente vorschußweise zu entrichten verpflichtet ist. Sobald dieß Quantum hierzu nicht hinreicht und der jedesmal sofort von der Krankheit des Schuldners in Kenntniß zu setzende Gläubiger sich zur ferneren Bestreitung der Curkosten nicht verstehen und Geld dazu nicht hergeben will, ist es eben so, als wenn der Alimentenvorschuß nicht geleistet worden, zu halten und daher der Gefangene der Haft zu entlassen, wo dann seine Verpflegung und Heilung den sonst dazu verpflichteten Personen oder Behörden anheimfällt. Berlin den 2. März 1827.

Der Justiz-Minister.
[gez.] Graf v. Danckelmann.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Almosen und Krankenverpflegung fremder Reisenden. (Amtsblatt derselben 1827, St. 25, S. 115) *).

*) In gleicher Art von den mehresten Königl. Regierungen bekannt gemacht, Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg 1827, St. 22, S. 145, zu Oppeln St. 23, S. 111, zu Frankfurt a. d. O. St. 21, S. 168, zu Liegnitz St. 22, S. 123 ꝛc.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß für die, fremden Reisenden in hiesigen Staaten verabreichten Almosen und Krankenverpflegung, von den fremden Regierungen, im Fall der Unterstützte oder dessen Angehörige nicht privatrechtlich in Anspruch genommen werden können, gewöhnlich ein Ersatz aus Staats- oder Communalkassen verweigert wird. Da es auch an eigentlichen Rechtsgründen mangelt, aus welchen eine Ersatzverbindlichkeit einer fremden Regierung hergeleitet werden könnte, so ist durch eine Ministerialverfügung an die Königl. Regierungen vom 20. April d. J. bestimmt worden, daß künftig gegenseitig, im Fall keine ausdrückliche Conventionen entgegenstehen, den ausländischen Behörden die Erstattung an Kosten der erwähnten Art verweigert und diesseits von jenen Behörden auch ferner nicht gefordert werden soll. Den Polizei- und Communalbehörden wird dieß zur Nachachtung bekannt gemacht und werden solche zugleich auf den Schluß der Bekanntmachung vom 24. August 1823 Nr. 188) *) über einen ähnlichen Gegenstand verwiesen.

Potsdam den 8. Juni 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

ferner s. ansteckende Krankheiten, Armen-Krankenpflege, Festsetzung, Handwerksgesellen, Kranken-Transport.

Kurschmiede.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg, den Unterricht, die Prüfung und Anstellung der Hufbeschlagschmiede betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, St. 42, S. 644.)

In der mit höherer Genehmigung unterm 18. Juli 1809 für das Herzogthum Westphalen erlassenen und vorschriftsmäßig publicirten Regierungs-Verordnung, den Unterricht, die Prüfung und die Anstellung der Hufbeschlagschmiede betreffend, ist bestimmt: 1) Künftighin sollen diejenigen Schmiede, welche sich mit dem Hufbeschlage der Pferde abgeben wollen, nicht eher als solche recipirt werden, bis sie vorher gültige und unverwerfliche Zeugnisse beigebracht haben werden, daß sie die zum Hufbeschlage nöthigen Kenntnisse sich erworben haben. 2) Die

*) s. Handwerksgesellen oben S. 379.

Beamten haben darauf zu sehen, daß kein Hufschmidt sich in irgend einem Orte ihres Amtsbezirks niederlasse und sein Handwerk treibe, der sich wegen seiner Qualität und Approbation bei ihm nicht legitimirt habe. Grobschmiede, welche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung als solche aufgenommen werden, und sich unbefugter Weise mit dem Beschlagen der Pferde abgeben, sollen für jeden überwiesenen Fall als Quacksalber angemessen bestraft werden. 3) Den im Herzogthum Westphalen angestellten besoldeten Distrikts-Thierärzten wird es hiermit zur Pflicht gemacht, den sich bei ihnen meldenden Schmieden, nach der ihnen zugegangenen Instruction den erforderlichen anatomischen Unterricht von der Structur des Hufes und die Grundsätze des regelmäßigen Beschlages unentgeldlich zu ertheilen, die Unterrichteten praktisch zu prüfen, und über ihre befundene Tüchtigkeit denselben, zu ihrer Legitimation bei den Beamten, pflichtmäßige Zeugnisse ausstellen. 4) Jeder Distrikts-Thierarzt hat mit dem Schlusse jedes Jahres ein genaues Verzeichniß der von ihm unterrichteten und bewährt gefundenen Beschlagschmiede an die Regierung einzusenden. Wir haben uns veranlaßt gefunden, die betreffenden landräthlichen Behörden in besondern Verfügungen vom 24. August 1821, und in der Bekanntmachung vom 1. Febr. 1822 im Amtsblatte desselben Jahres St. 6. Nr. 102 S. 62 anzuweisen: ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß fortan jener Verordnung in allen Punkten Genüge geleistet werde; den Hufbeschlagschmieden in ihren Bezirken bekannt zu machen, sich innerhalb 6 Monaten bei dem betreffenden Kreis-Thierarzte zu einer Prüfung zu stellen, und die von letzterm auszufertigenden Tüchtigkeitszeugnisse zur weitern Verfügung bei der landräthlichen Behörde einzureichen; und sowohl diese als die künftig anzustellenden Schmiede zu veranlassen, sich die durch Zweckmäßigkeit, Kürze, Deutlichkeit und Wohlfeilheit empfehlende Schrift des Kreis-Thierarztes Feuring zu Erwitte: Kurzer Unterricht für Beschlagschmiede über den Hufbeschlag der Pferde, Lippstadt 1821, aus eigenen Mitteln anzuschaffen und solche zu benutzen, um sich auf die Prüfung vorzubereiten. Der heilsame Zweck der Verordnung ist auf diesem Wege, jedoch nur theilweise, erreicht worden. Wir finden uns veranlaßt, dieselbe wiederholt hiermit in Erinnerung zu bringen, und nachstehende nähere Bestimmungen zur Beachtung hierdurch bekannt zu machen. 1) Die Orts- und Kreisbehörden im Herzogthum Westphalen haben von nun an ernstlich darauf zu sehen, daß keinem Schmiede der Betrieb des Hufbeschlages auf eigene Rechnung gestat-

tet werde, der bei der betreffenden landräthlichen Behörde sich durch ein Zeugniß der Königl. Thierarzneischule zu Berlin oder eines der nachbenannten Kreis-Thierärzte nicht darüber ausweiset, daß er die Beschlagkunst gehörig erlernt hat, und zur selbstständigen Ausübung derselben die erforderliche Fertigkeit besitzt. Diejenigen Grobschmiede, welche der Verordnung vom 18. Juli 1809 nicht genügt haben und sich dennoch mit dem Hufbeschlage befassen, sind anzuhalten, nach Abfluß eines halben Jahres sich dazu zu legitimiren, widrigenfalls sie bei unbefugter Fortsetzung dieser Operation, in jedem vorkommenden Falle in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler zu nehmen sind. Von den bereits angestellten Hufschmieden sind diejenigen, welche sich nach dem pflichtmäßigen Zeugnisse der Kreis-Thierärzte nicht fortgebildet haben und bei dem Beschlagen ohne die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit oder nach fehlerhafter Methode verfahren, anzuweisen, in Folge der Verfügung vom 1. Februar 1822 innerhalb eines halben Jahres sich bei dem betreffenden Kreis-Thierarzte zur Prüfung zu stellen, nach deren Ausfall die bewährt gefundenen Hufschmiede bestätigt, die nicht bestandenen Individuen aber von der Fortsetzung des Gewerbes, bis zur nachgewiesenen Qualification, ausgeschlossen werden sollen. 2) Die Kreis-Thierärzte Feuring zu Erwitte, Knirim zu Brilon, Tütel zu Attendorn, und Bartels zu Hamm sind mit dem Unterrichte und der Prüfung der Hufschmiede aus dem Herzogthum Westphalen beauftragt. 3) Diejenigen Schmiede, welche an diesem Unterrichte Theil nehmen, resp. sich prüfen lassen wollen, haben sich bei dem betreffenden Kreis-Thierarzte, in dessen Amtskreise sie wohnen, oder sich niederlassen wollen — die in dem Kreise Arnsberg und in den mit dem Kreise Iserlohn verbundenen Aemtern und Ortschaften des Herzogthums Westphalen bei dem Kreis-Thierarzte Bartels in Hamm — zu wenden. Es steht jedoch jedem Schmiede, der die erforderliche Fähigkeit zur Erlernung der Beschlagkunst hat und im Schmiedehandwerk geübt ist, frei, sich von einem oder dem andern der vier genannten Kreis-Thierärzte, oder auf einem andern geeigneten Wege, z. B. von Fahnenschmieden bei den Cavallerie- oder Artillerie-Regimentern, unterrichten zu lassen, und sich demnächst zur Prüfung zu melden. 4) Dem Kreis-Thierarzte ist es überlassen, die Zeit des Unterrichts, oder in jedem halben Jahre einen Cursus zur Theilnahme mehrerer Schmiede an demselben zu bestimmen. 5) Den theoretischen Unterricht über die Structur des Hufes und die Grundsätze des kunstmäßigen Beschlages er-

theilt der Kreis-Thierarzt nach bewährten Vorschriften, mit Rücksicht auf die oben angeführte Schrift von Feuring. Zu diesem Zwecke hat sich derselbe mit den nöthigen Hülfsmitteln — Abbildungen, präparirte Füße und Hufe der zum Beschlage geeigneten landwirthschaftlichen Thiere von verschiedener Größe und Beschaffenheit, im Zusammenhange und in einzelnen Theilen, Normaleisen mit dazu gehörigen Nägeln, für Zug und Reitpferde, Eisen für große, kleine und kranke Hufe u. s. w. — zu versehen. Der praktische Unterricht wird unter der Aufsicht und Leitung des Kreis-Thierarztes von einem Privatschmiede seines Wohnortes oder in dessen Nähe, der bereits unterrichtet ist, oder doch mehr als gewöhnliche Geschicklichkeit und Fertigkeit im Hufbeschlage besitzt, in bestimmten Stunden, während keine andern Schmiedearbeiten vorgenommen werden, ertheilt. In dieser Absicht ist jedem Kreis-Thierarzt eine aus Staatsfonds angeschaffte, sogenannte Laufschmiede, mit dazu gehörigen Geräthschaften zum Gebrauche überlassen. 6) Der Unterricht soll, nach Maaßgabe der Fähigkeit und Lernbegierde der Individuen, 3 bis 4 Wochen, oder so lange dauern, bis der Hufschmidt den Vortrag vollkommen begriffen hat, und die im vorigen Absatze erwähnten Eisen mit Kunstfertigkeit zu machen und aufzulegen weiß. 7) Die Prüfung, zu welcher der Ortsvorstand im Wohnorte des Kreis-Thierarztes einzuladen ist, soll in der Art praktisch vorgenommen werden, daß jeder ausgelehrte Schmidt ein Pferd, wobei auf die Verschiedenheit des Gebrauchs desselben Rücksicht zu nehmen ist, zu beschlagen hat. 8) Wenn der Hufschmidt dieser Prüfung vollständig genügt hat, so wird ihm ein pflichtmäßiges Zeugniß darüber von dem Kreis-Thierarzte, der für den Inhalt desselben verantwortlich bleibt, zu seiner Legitimation ausgestellt. 9) Die Kreis-Thierärzte sind mit der Verpflichtung angestellt, die sich bei ihnen meldenden Hufschmiede unentgeldlich zu unterrichten. Da sie aber die Unterrichtsmittel auf eigene Kosten anschaffen müssen, für die Aufstellung und Erhaltung der Laufschmieden zu sorgen haben, und der Unterricht nunmehr, bei größerer Concurrenz, in weiterem Umfange als bisher ertheilt werden soll, so ist denselben eine billige Vergütung zu leisten. Jeder Hufschmidt hat daher außer den aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Reise- und Verzehrungskosten, desgleichen 5 gGr. für ein Exemplar der Feuringschen Schrift, dem Thierarzte, von welchem er Unterricht erhalten hat, für diesen, und die Prüfung, einschließlich das Qualificationsattest, 5 Thlr. Preuß. Courant

zu entrichten; wogegen der Thierarzt sich mit dem Schmiede, welcher den praktischen Unterricht ertheilt hat, abfinden muß, insofern derselbe durch die von dem Unterrichteten geleistete Arbeit nicht entschädigt wird. Für die bloße Prüfung eines schon unterrichteten Hufschmiedes, mit Einschuß des Attestes, gebührt dem Thierarzt 1 Thlr. Fände es eine Gemeinde ihrem Vortheile angemessen, einen armen, fähigen und lernbegierigen Schmiedegesellen zum Hufschmidt ausbilden zu lassen, so hat dieselbe auch die dadurch entstehenden Kosten aufzubringen. 10) Die Orts-Polizeibehörden haben am Schlusse dieses Jahres tabellarische Uebersichten der Hufschmiede, mit den Rubriken: Vor- und Zunamen — Wohnort — Wann, bei Wem und wie lange sie Unterricht genossen haben — Datum des Qualificationsattestes — Zeit der Anstellung — Bemerkung über Geschicklichkeit, anzufertigen und bei den landräthlichen Behörden zur Beförderung an uns einzusenden. Gleichzeitig haben die genannten Kreis-Thierärzte Verzeichnisse in tabellarischer Form der von ihnen unterrichteten und in der Prüfung bewährt gefundenen Hufschmiede, mit den Rubriken: Namen und Heimath der Schmiede — Zeit und Dauer des Unterrichts — Zeit und Erfolg der Prüfung — Bemerkung der vorzüglichsten Hufschmiede, besonders in dem Wohnorte des Kreis-Thierarztes oder in der Nähe desselben, und welche mit der Feuring'schen oder einer andern Schrift über den Hufbeschlag versehen sind, durch die landräthlichen Behörden an uns zu befördern. Am Schlusse jedes folgenden Jahres werden Ab- und Zugangslisten nach denselben Rubriken erwartet.

Arnsberg den 3. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

ferner s. Thierärzte, Thierarzneischule.

Lackritzensaft, s. Succus liquiritiae.

Landwehr.

Circularverfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium in Berlin, den Gebrauch möglichst wohlfeiler Arzneimittel für die Landwehr, für Unbemittelte und für arme Kranke betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s Heft, S. 614.)

Der erste General-Stabsarzt der Armee, Herr Dr. Wiebel, hat dem Ministerio angezeigt, und durch mehrere überreichte Recepte dargethan, daß unter den Arznei-Rechnungen der Landwehr nicht selten von Civilärzten, in Ermangelung der Militairärzte, gemachte Verordnungen vorkommen, welche wegen ihres hohen Preises in der Armen- und Hospitalpraxis nie, oder doch nur in äußerst dringenden Fällen in Gebrauch gezogen werden dürfen, da sie fast immer durch wohlfeilere ersetzt werden können. Die Königl. Regierung hat die Aerzte ihres Bezirks durch das Amtsblatt auf diesen sehr oft nur von Unkunde der Arzneipreise herrührenden Fehler aufmerksam, und ihnen zur Pflicht zu machen, bei Unbemittelten und bei Kranken, deren Arzneirechnungen den Staats- oder Armenkassen zur Last fallen, die Arzneipreise zu berücksichtigen, und nur da theure Arzneimittel zu verordnen, wenn sie, wie es zuweilen, jedoch nur in seltenen Fällen sich ereignet, nicht durch gleichwirkende, wohlfeilere Mittel ersetzt werden können.

Berlin den 22. April 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Hrn. Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

Die Königl. Regierungen erließen die hier angeordnete Bekanntmachung, s. Amtsblatt der Königl. Reg. zu Potsdam 1824 St. 23 S. 125, zu Frankfurt St. 24 S. 173, zu Königsberg St. 29 S. 226, zu Danzig S. 294, zu Marienwerder St. 16, S. 199, zu Erfurt St. 25 S. 155, zu Münster St. 25 S. 211, zu Cöln St. 23 S. 138, zu Aachen St. 32 S. 252, zu Posen St. 24 S. 211, zu Stettin St. 27 S. 215, zu Trier St. 28 S. 206, zu Arnsberg 1824 St. 24 S. 290, zu Breslau St. 24 S. 198 ꝛc.

ferner s. chirurgische Freiwillige und Schutzpocken-Impfung.

Lauchstädt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, das Lauchstädter Mineralbad betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 26, S. 209.)

Lauchstädt verdankt seinen frühern Ruf als Badeort dem großen Halleschen Arzte Friedrich Hofmann. Die dortigen Eisenquellen, von ihm als sehr wirksam empfohlen, erfreueten sich bald des besondern Landesherrlichen Schutzes, so daß es ihnen nicht an den wesentlichen Anlagen fehlte, durch die der Gebrauch derselben erleichtert und gefördert wird. Sie verdienten auch diese Vorsorge wegen ihrer bald anerkannten Wirksamkeit, denn sie sind reich an kohlensaurem Eisen. Eine Badewanne mittlerer Größe, mit dem Lauchstädter Mineralwasser gefüllt, enthält 2¼ Quentchen dieses feinen Eisensalzes, welches unstreitig leichter von den einsaugenden Gefäßen aufgenommen wird, als das schwefelsaure Eisen, das man in neuern Zeiten ohne zureichenden Grund als einen vorzüglichen Bestandtheil der Eisenquellen hervorzuheben bemüht ist. Ein sehr zweckmäßig angelegter Douche-Apparat hat seit 1780 sich als höchst wirksam bei allgemeinen Lähmungen und Schwächen einzelner Theile vollkommen bewährt. Nicht nur der vorige Badearzt, Dr. Koch, hat in seiner prunklosen Darstellung der Heilsamkeit des Lauchstädter Bades hierüber beachtungswerthe Beobachtungen zusammengestellt, sondern auch der jetzige, der Medicinalrath Dr. Senckeisen, hat Gelegenheit gehabt, ihre Zahl ansehnlich zu vermehren. Die mehrsten betreffen glückliche Heilungen nicht allein in Fällen, wo örtliche Schwäche und Steifheit in den Gliedmaßen nach Gicht und Rheumatismen zurückgeblieben war, sondern auch in solchen, wo allgemeine Schwäche nach Schlagflüssen und anhaltenden Krämpfen entstand oder eine beschränkte Thätigkeit in innern Organen zu hartnäckigen Hypochondrien, Blutflüssen und Blennorrhöen Gelegenheit gegeben hatte. Die glücklichen Erfolge der Douche- und Badecuren zu Lauchstädt haben noch immer dessen Quellen die Landesherrliche Vorsorge erhalten. Die Badegäste finden theils in ihren Quartieren die nöthigen Einrichtungen zu Bädern, theils in einem neu erbaueten Badehause, das acht bequeme Zimmer mit Zinkbadewannen enthält. Die Lage Lauchstädts in einer fruchtbaren gesunden Ebene ist, wie allgemein bekannt ist, seinen Badegästen sehr günstig. Die Nähe der Städte Leipzig, Halle, Merseburg, Naumburg und Freiburg verschafft ihnen zugleich die Befriedigung aller Bedürfnisse, welche sie nach der Natur ihrer Leiden fordern und suchen dürften.

Merseburg den 22. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach einer andern Bekanntmachung der Kön. Reg. zu Merseburg (Amtsblatt 1824 St. 14) ge-

währt die in der Lauchstädter Badeanstalt neuerdings getroffene Einrichtung öffentlicher Badezellen den Vortheil, auch den bedürftigen Kranken unentgeldlich Bäder verabfolgen zu können.

Lazarethe, s. Friedenslazarethe, Garnisonlazarethe.

Lehranstalten, medicinisch-chirurgische.

Wie in Münster, so ist auch in Breslau eine chirurgische Schule eröffnet und mit fünf ordentlichen und eben so viel außerordentlichen Lehrern ausgestattet. Ueber dieselbe ergingen folgende Bekanntmachungen:

1) der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Aufnahme der Zöglinge in die neu organisirte Schule daselbst. (Amtsblatt 1823, St. 42, S. 326.)

Alle, die Aufnahme in die für die Provinz Schlesien neu organisirte chirurgische Schule als Zöglinge derselben beabsichtigende junge Leute, können sich entweder hierorts bei dem Vorstande der Direction dieser Schule, zur Zeit dem Herrn Medicinalrathe Professor Dr. Wendt, oder bei den Herren Kreis-Physikern ihrer Wohnörter melden. Diese Zöglinge dürfen nicht unter 18, aber auch nicht über 30 Jahre alt sein. Bei ausgezeichnet talentvollen Jünglingen kann jedoch die Aufnahme nach dem vollendeten 16ten Jahre auch Statt finden. Die aufzunehmenden Zöglinge müssen körperlich gesund, frei von Gebrechen sein, gute Naturanlagen und einen moralischen, unverdorbenen Charakter besitzen. Von wissenschaftlicher Vorbildung wird ein vollständiger Elementarunterricht, ein reiner deutscher Styl und so viel Kenntniß des Lateins vorausgesetzt, als auf den Gymnasien in Tertia gelehrt wird. Es können jedoch die fähigen Zöglinge die erforderlichen Sprachkenntnisse beim Anfange des Unterrichts in der chirurgischen Schule nachholen, wofür bei derselben gesorgt ist. Indem den Herren Kreis-Physikern des hiesigen Regierungsbezirks die baldige Prüfung der sich bei denselben zur Aufnahme in diese Schule, deren Unterricht den 17. d. M. anfängt, meldenden Zöglinge hiermit übertragen wird, werden dieselben zugleich angewiesen, über

den Ausfall jeder dieser Vorprüfungen an uns ohne Verzug zu berichten. Die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge, welche die Chirurgie auf eigene Kosten lernen wollen (Klasse I.) ist zur Zeit noch nicht bestimmt. Die Anzahl derer, die ganz unentgeldlich zu dem Lehrcursus zugelassen werden (Klasse II.), welche ihren ausgezeichneten Fleiß, die oben vorgeschriebenen Vorkenntnisse und sonst erforderliche Eigenschaften bei einer Vorprüfung nachweisen müssen, desgleichen die Zahl derjenigen, welche außer dem, daß sie freie Collegia haben, noch auf Unterstützung von Seiten des Staats Anspruch machen, oder dieselbe genießen (Klasse III.) zu welcher nur die ausgezeichnetsten und mittelloseſten Jünglinge in Vorschlag gebracht werden dürfen, ist überhaupt für beide Klassen vorläufig auf 30 festgesetzt worden und darf nicht überschritten werden. Plen. 26. Octbr.

Breslau den 11. Octbr. 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

2) des Herrn Universitäts-Curators daselbst. (Amtsblatt 1827, S. 183.)

Nach einem Beschlusse des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. Juli d. J. soll die bisherige hiesige chirurgische Lehranstalt künftig den Namen: „medicinisch-chirurgische Lehranstalt" und der zeitherige Vorstand derselben von jetzt ab den Titel: „Director der Anstalt" führen. In Gemäßheit der desfalls ergangenen höhern Bestimmung wird sowohl dieses, als auch daß der Geheime Medicinal-Rath Dr. Wendt zum Director der nunmehrigen medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt ernannt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau den 13. August 1827.

Der Königl. außerordentl. Regierungs-Bevollmächtigte und Curator der hiesigen Universität.

[gez.] Neumann.

Wegen der im Jahre 1827 in Magdeburg errichteten medicinisch-chirurgischen Lehranstalt erließ der Herr Geheime Staatsminister von Klewitz Exc. in dem Amtsblatte der Königl. Regierung daselbst 1827 St. 38 S. 239, so wie in dem der Königl. Regierung zu Erfurt St. 37 und dem der Königl. Regierung zu Merseburg, folgende Bekanntmachung:

Nachdem das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten auf meinen Antrag und nach Berücksichtigung der obwaltenden Localverhältnisse sich wegen Errichtung einer medicinisch-chirurgischen Lehranstalt für die Provinz Sachsen dahin entschieden hat, daß dieses Institut hier in Magdeburg ins Leben gerufen werde, so ist der Organisationsplan desselben im Auftrage des gedachten Königl. Ministeriums von dem Herrn geheimen Ober-Medicinalrathe und General-Stabsarzte D. Rust festgestellt, und der Beginn der Vorlesungen auf den ersten Novbr. d. J. angesetzt worden. Indem ich die sämmtlichen Behörden und das Publicum der Provinz von dem Entstehen einer so heilsamen Anstalt, deren Bedürfniß schon seit langer Zeit gefühlt worden, in Kenntniß setze und ihre Theilnahme dafür in Anspruch nehme, mache ich den wesentlichen Inhalt des Organisationsplanes zur Nachricht und Beachtung sowohl für die Herren Kreis-Physiker, denen nach Maaßgabe desselben im §. 4 die Vorprüfung der aufzunehmenden Zöglinge obliegt, als für die Aeltern, Vormünder ꝛc., welche ihre Söhne oder sonstige Pflegebefohlene der Anstalt zur Ausbildung übergeben wollen, nachstehend öffentlich bekannt.

Zweck der Anstalt.

§. 1. Sie ist eine Schule für angehende Wundärzte, in der die Zöglinge nach festen Grundsätzen und einer eben so einfachen als verständlichen Methode unter einer gesetzlichen Disciplin und unter Anleitung bestimmter, zu einem Zweck hinarbeitender Lehrer, in einem kürzeren oder längeren Zeitraume, je nachdem sie mehr oder weniger vorbereitet, talentvoll oder mit Berufswissenschaften zum Theil, oder gar nicht vertraut, die Anstalt betreten, gebildet werden sollen. Junge Männer, welche die Ausbildung als Wundärzte erster oder zweiter Klasse suchen, sollen in derselben Gelegenheit finden, ohne bedeutenden Kostenaufwand und ohne der höheren wissenschaftlichen Vorbildung zu bedürfen, welche nach den jetzt bestehenden Vorschriften Behufs der Universitätsstudien gefordert wird, so viel zu erlernen, daß sie ihrem Beruf überall dereinst genügend entsprechen können.

Lehrgegenstände.

§. 2. Dem Zwecke dieser Anstalt gemäß sollen Wundärzte erster und zweiter Klasse für das Land und die Armen gebildet werden, welche von dem höheren, für die Sphäre einer solchen Bestimmung zwecklosen, Streben in dem speculativen Reiche des ärztlichen Wissens, und von roher Empirie gleich entfernt sind. Von dem Lehrplane bleiben daher

alle diejenigen Disciplinen ausgeschlossen, die zum Bereiche der höheren ärztlichen Ausbildung gehören; dagegen werden diejenigen mit aufgenommen, welche erforderlich sind, um den Zögling für das praktische Leben seiner künftigen Sphäre entsprechend auszubilden, und ihn mit der unumgänglich nothwendigen Theorie des Studiums bekannt zu machen. Hierhin gehören hauptsächlich folgende Lehrgegenstände: 1) Sprachen, und zwar vor allen ein faßlicher Unterricht zur Vervollkommnung in der deutschen und lateinischen Sprache, im deutschen Styl ꝛc. 2) Naturwissenschaften, d. h. eine populair vorgetragene Encyclopädie derselben, welche die Elemente der Physik, Chemie und der Naturgeschichte im ganzen Sinne des Wortes umfaßt. 3) Anatomie, sowohl die theoretische Beschreibung der Theile des menschlichen Körpers, als auch die praktische Zergliederungskunst und pathologische Anatomie, deren Kenntniß dem Wundarzte so wichtig ist. 4) Medicinisch-chirurgische Institutionen, worunter die Vorträge über Physiologie, Pathologie, Materia medica und chirurgica begriffen werden. Diese Doctrinen sollen entweder von einem Lehrer in einem ununterbrochenen Zusammenhange vorgetragen, oder können auch durch verschiedene Docenten von einander getrennt, gelehrt werden; doch versteht es sich von selbst, daß in beiden Fällen, besonders beim Vortrage dieser Disciplinen der oben ausgesprochene Zweck dieses Unterrichts und dieser Bildungsanstalten fest ins Auge gefaßt werden muß. 5) Allgemeine und specielle Chirurgie, mit Einschluß der Augen- und derjenigen syphilitischen Krankheitsformen, die direct für das Forum dieser Doctrin gehören. 6) Die Lehre von den Fracturen und Luxationen insbesondere. 7) Die Lehre von den chirurgischen Instrumenten und Bandagen, nebst Uebungen im Phantome. 8) Die Lehre von der chirurgischen Operation, nebst Uebungen derselben am Cadaver. 9) Allgemeine und specielle Therapie, bei deren Vortrag die unter dem Landvolke am meisten vorkommenden, und diejenigen Krankheiten, welche eine schnelle Hülfe erheischen, eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen. Die Lehre vom Scheintode und über die Hülfsleistungen der in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Personen schließt sich an diese zu haltenden, für die Zöglinge der Anstalt eigends berechneten Vorträge an. 10) Theoretische und praktische Geburtshülfe in ihrem ganzen Umfange. 11) Die sogenannte Medicina forensis et castrensis, oder diejenigen Zweige aus der Staats- und Kriegsarzneikunde, die dem Wundarzte besonders zu wissen nöthig sind. Hierher gehören auch die Anleitungen und die Uebung in legalen Obductionen, das Abfassen von

Befundscheinen, Krankheits- und Invaliditätsatteſten, amtlichen Anzeigen und Berichten ꝛc. ꝛc. 12) Mediciniſche, chirurgiſche und geburtshülfliche kliniſche Uebungen, die auch den kleinen oder ſogenannten chirurgiſchen Spitaldienſt, deſſen Erlernung und Einübung für Wundärzte jeder Categorie ſo höchſt wichtig iſt, in ſich einſchließen. Alle dieſe Gegenſtände werden nicht allein gelehrt, ſondern es ſollen dieſelben auch von Correpetitoren mit den Zöglingen catechetiſch wiederholt und gehörig eingeübt werden.

Lehrplan.

§. 3. Der Curſus, innerhalb deſſen dieſe Gegenſtände gelehrt werden ſollen, wird auf zwei Jahre feſtgeſetzt, dergeſtalt, daß im Verlaufe dieſer Zeit ſämmtliche Vorträge vollſtändig nach dem angenommenen Maaßſtabe gehalten und beendigt ſind. Die Vorträge ſelbſt müſſen die Zöglinge in folgender Ordnung hören, als: Im erſten Jahre. a) Winter-Halbjahr. Uebung in der lateiniſchen Sprache und in deutſchen Aufſätzen, wöchentlich 3 Stunden. Encyclopädie der Naturwiſſenſchaften, 3 Stunden. Knochen- und Bänderlehre, 2 Stunden. Geſammte Anatomie, 6 Stunden. Phyſiologie, 4 Stunden. Praktiſche Anatomie, oder das Präpariren an Leichnamen, wenigſtens 18 Stunden. NB. Auf Correpetitorien werden in dieſem Semeſter nur ſo viel Stunden verwendet, als neben den Secirübungen noch zuläſſig ſind. b) Sommer-Halbjahr. Uebung in der lateiniſchen und deutſchen Sprache, 3 Stunden. Encyclopädie der Naturwiſſenſchaften, 3 Stunden. Knochen- und Bänderlehre, 2 Stunden. Allgemeine Pathologie und pathologiſche Semiotik, 4 Stunden. Inſtrumenten- und Bandagenlehre, 2 Stunden. Die Lehre von den Fracturen und Luxationen, 2 Stunden. Materia medica und Formulare, 4 Stunden. Correpetitorien aus den Gegenſtänden dieſes und des vorhergegangenen Semeſters, 12 bis 15 Stunden. Im zweiten Jahre. a) Winter-Halbjahr. Allgemeine und beſondere Chirurgie, 4 Stunden. Allgemeine und ſpecielle Therapie, 4 Stunden. Cursus operationum, 4 Stunden. Chirurgiſche Klinik, 6 Stunden. Mediciniſche Klinik, 6 Stunden. Theoretiſche und praktiſche Augenheilkunde, 4 Stunden. Correpetitorien, 8 Stunden. b) Sommer-Halbjahr. Fortſetzung der allgemeinen und ſpeciellen Chirurgie, 4 Stunden. Fortſetzung der Therapie, 4 Stunden. Geburtshülfe, 4 Stunden. Gerichtliche Medicin und Medicina castrensis, 3 Stunden. Pathologiſche Anatomie, 4 Stunden. Chirurgiſche Klinik, 6 Stunden. Mediciniſche Klinik, 6 Stunden. Zu den Uebungen der chirurgiſchen Operationen an Leichnamen, welche in dieſem Semeſter, um im

Winter die Cadaver der Anatomie nicht zu entziehen, Statt finden sollen, lassen sich keine bestimmten Stunden festsetzen. Correpetitorien, 8 Stunden.

Anfang und Schluß der Vorlesungen.

Der Anfang und der Schluß der Vorlesungen richten sich, wenn nicht noch andere Bestimmungen hierüber ergehen sollten, nach den über die Ferien auf den Universitäten bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und wird dieserhalb in den von Zeit zu Zeit bekannt zu machenden halbjährigen Lectionsverzeichnissen das Erforderliche bewirkt werden. Der zweijährige Lehrcursus fängt jedoch alle Jahre wieder an, so daß alljährlich, und zwar zu Anfange des Wintersemesters, neue Zöglinge aufgenommen werden können. Nur ausnahmsweise ist es zu gestatten, daß sich auch mit dem Beginnen des Sommersemesters neue Zöglinge der Anstalt anschließen. Die zweijährige Dauer des Lehrcursus ist übrigens nur für diejenigen Zuhörer berechnet, die nicht ganz unvorbereitet die Anstalt besuchen, und schon einige anatomische und chirurgische Kenntnisse mitbringen, folglich hauptsächlich für jene Zöglinge, die entweder die Chirurgie bei einem Meister schon erlernt, d. h. in der Lehre gewesen sind und servirt haben, oder im Militair als Compagnie- und Escadronchirurgen dienen. Solchen Zöglingen kann auch am füglichsten die Erlaubniß, im Sommersemester sich der Anstalt anzuschließen, ertheilt werden. Auch können Jünglinge mit einem ausgezeichneten Fassungsvermögen allerdings während des Zeitraums von zwei Jahren, wenn sie übrigens nur Chirurgen zweiter Klasse werden wollen, sich hinreichend zu diesem Behufe ausbilden. Doch ist es nicht nothwendig, daß jeder Zögling während dieser Zeit alles erlernen müsse, was hier vorgeschrieben ist. Mit einem Worte, der Lehrcursus von zwei Jahren ist bloß als der Cyclus zu betrachten, innerhalb welchem alle vorgeschriebenen Lehrgegenstände vollständig vorgetragen werden, und den jeder mindestens zurückgelegt haben muß, der als Chirurg examinirt sein und ins öffentliche Leben treten will. Wer nicht fähig ist, während dieser Zeit alle Gegenstände gehörig zu fassen, und daher bei den Semestralprüfungen nicht besteht, wird angewiesen, diese Gegenstände, in denen er noch zu schwach gefunden worden ist, zu wiederholen. Daher sollen denn auch die Lehrstunden so eingetheilt werden, daß Zöglinge des zweiten Jahrganges zugleich auch Gegenstände, die für Zöglinge des ersten Jahrganges vorgeschrieben sind, noch einmal hören, oder wenigstens an den Correpetitionen über einzelne Fächer Theil nehmen können.

Zöglinge.

§. 4. Für die Aufnahme der Zöglinge werden folgende Bedingungen aufgestellt: In der Regel sollen sie nicht unter 18 und nicht über 30 Jahr alt sein. Bei talentvollen Jünglingen wird jedoch eine Ausnahme in der Art gestattet, daß sie schon nach vollendetem 16ten Jahre aufgenommen werden, da ihnen dann nach beendetem Studium die Zeit dargeboten wird, ihre Militairpflicht abzuleisten und so zu einem höhern Grade physischer Reife zu gelangen. Sie müssen, insbesondere, wenn sie Anspruch machen, unentgeldlich an den Vorträgen Theil nehmen zu dürfen, eine gesunde Constitution, einen von allen Gebrechen freien Körper, glückliche Naturanlagen und einen moralisch unverdorbenen Charakter besitzen. Von wissenschaftlicher Vorbildung wird der vollständige Elementar-Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache, eine Stylfertigkeit, überhaupt in dem Maaße gefordert, wie solche nach der bestehenden Gymnasialeinrichtung in Tertia erlangt wird; doch wird eine solche Vorbildung nicht gerade als unbedingt nothwendig angesehen, um nicht vielleicht sonst doch brauchbare und mit den besten Anlagen versehene Subjecte auszuschließen, weil bei der Einrichtung der Anstalt darauf Rücksicht genommen ist, daß in dieser Beziehung eine Nachhülfe erfolgen kann. Uebrigens werden die Zöglinge in drei Klassen unterschieden, und zwar: 1) in solche, welche auf eigene Unkosten die Aufnahme in das Institut nachsuchen und sich zu Wundärzten erster oder zweiter Classe ausbilden wollen, (erste Classe); 2) in jene, welche ganz unentgeldlich zu dem Lehrcursus zugelassen werden, (zweite Classe); 3) in jene, welche außerdem, daß sie freie Collegia haben, noch auf Unterstützung von Seiten des Staates Anspruch machen, oder selbe wirklich genießen, (dritte Classe). Zu der dritten Classe können nur die talentvollsten und zugleich mittellosesten Zöglinge, sobald ein Fonds hierzu vorhanden sein wird, bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde in Vorschlag gebracht werden, und selbst diejenigen, welche die Wohlthat ansprechen, ein ganz freies Studium zu erlangen (zweite Classe), müssen entweder als fleißige und ausgezeichnete Zöglinge sich bereits nachgewiesen haben, oder wenn sie erst die Aufnahme in das Institut nachsuchen, außer ihrer Mittellosigkeit durch eine Vorprüfung nachweisen, daß sie die nöthigen und vorgeschriebenen Vorkenntnisse, wie die sonstigen erforderlichen Eigenschaften besitzen. Sie müssen sich daher entweder unmittelbar an den Director der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt oder auch direct an den Physikus ihres Kreises mit ihrem Ansuchen wenden, der die erforder-

liche Vorprüfung nach den angeführten Erfordernissen und der im gegenwärtigen Organisationsplane enthaltenen näheren Bestimmungen mit ihnen anstellen und demnächst über sie an die Königl. Regierung Bericht erstatten wird, welche sie dann unmittelbar an den Director der Anstalt überweiset, der über die Aufnahme selbst entscheidet. Die Zöglinge erster Classe unterscheiden sich wieder in ordentliche und außerordentliche, je nachdem sie die Anstalt besuchen, um ein geordnetes, dem Lehrplane entsprechendes Studium daselbst zu betreiben, oder sich nur an dieselbe anschließen, um ihre zum größten Theile schon vollendete wundärztliche Ausbildung bloß durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen. Die Zahl der Zöglinge erster Classe bleibt vor der Hand unbestimmt, bis die Erfahrung nachweisen wird, ob und welche Festsetzungen rücksichtlich einer eventuellen Beschränkung erforderlich sind. Zöglinge der zweiten und dritten Classe dürfen indessen von dem Director, ohne ausdrückliche Zustimmung des Lehrervereins, nicht über 20 jährlich aufgenommen werden. Jeder sowohl ordentliche als außerordentliche Zögling erhält zu seiner Legitimation einen vom Director unterzeichneten und vom Secretair der Anstalt contrasignirten Inscriptionsschein, wofür an Inscriptionsgebühren 2 Thlr., und für die Anatomiewärter 15 Sgr. entrichtet werden.

Honorar für Vorlesungen.

§. 5. Für die Zuhörer, welche auf eigene Unkosten ihre Ausbildung betreiben (erste Classe), wie im allgemeinen für diejenigen, welche nicht unter derjenigen Anzahl begriffen sind, die freien Unterricht genießen, wird das Honorar für die Docenten, für ein halbjähriges zwei bis dreistündiges Collegium auf 2 bis höchstens 3 Thlr., und für ein vier bis sechsstündiges Collegium auf höchstens 5 Thlr. festgesetzt; den Docenten aber ist nicht gestattet, gegen den bloßen Erlag des Honorars einen Zuhörer zu ihren Vorträgen zu admittiren, der ihnen nicht von dem Director als solcher ausdrücklich überwiesen worden ist. Für den propädeutischen Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache, so wie für den encyclopädischen in den Naturwissenschaften, ingleichen für die Correpetitorien, die Secir- und Operationsübungen wird gar kein Honorar erlegt, und ist derselbe ganz frei; nur wird zur Unterhaltung des Inventariums, der zu den Secir- und Operationsübungen erforderlichen Instrumente, Apparate, Geräthe ꝛc. ein nach der Zahl der Zuhörer sich bestimmendes Quantum an die Kasse des Instituts entrichtet, was sich indessen für die Secir-

übungen nicht über 5 Thlr. und für die Operationsübungen am Cadaver nicht über 3 Thlr. belaufen wird.

Censuren.

Nach einem gleichförmigen Schema werden den Zöglingen von den Lehrern halbjährlich Censuren über Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen ertheilt, eben so werden Zeugnisse über die gehörten Vorlesungen ꝛc. ausgefertigt, welche der Director und Docent vollziehet.

Directorium der Anstalt und sonstige Ressort-Verhältnisse.

§. 6. Die Anstalt ressortirt unmittelbar von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz, und die Direction derselben ist dem Regierungs-Medicinalrath D. Trüstedt übertragen worden, der als nächster Vorgesetzter die Oberaufsicht über das Ganze führt, und von dem alle Anträge, das Institut betreffend, ausgehen. Schüler wie Lehrer stehen daher unter seiner Aufsicht, und steht ihm die Leitung der gesammten Angelegenheiten alleinig zu. Mit Zuziehung eines oder zweier Docenten prüft der Director die aufzunehmenden Zöglinge und weiset die für die Anstalt nicht geeigneten zurück; den fähigen hingegen nach Ertheilung des Aufnahmescheins die zu hörenden Vorlesungen an. Er ist verbunden, beim Abgange der Zöglinge einem jeden ein Abgangszeugniß zu ertheilen, mit Bemerkung der Zeit, wie lange derselbe die Anstalt als ordentlicher oder außerordentlicher Zuhörer besucht, welche Collegia er gehört und welche Fortschritte er in jeder einzelnen Doctrin gemacht hat, wobei besonders streng auf die Censur über die Kenntnisse in den propädeutischen Schul- und Naturwissenschaften gesehen werden wird, weil sich danach die Zulassung der Zöglinge zu den Prüfungen als Wundärzte erster oder zweiter Classe wird beurtheilen lassen. Für das Abgangszeugniß ist der Director berechtigt, 1 Thlr. zur Institutskasse erheben zu lassen.

Examina.

§. 7. Zur genauen Erforschung der Fortschritte und des Fleißes der Zöglinge, werden unter dem Vorsitze des Directors monatlich, wo es für erforderlich erachtet werden sollte, auch sogar wöchentlich, Prüfungen gehalten. Außerdem werden durch die Docenten am Schlusse jeden Semesters Examina abgehalten, dabei besondere Semestral-Prüfungsatteste ausgefertigt, und endlich am Jahresschlusse ein öffentlicher feierlicher Prüfungsact veranstaltet. Der Erfolg dieser Prüfungen zeigt, welche Fortschritte gemacht worden, welche Gegenstände von einzelnen Zöglingen wiederholt, und über welche sie noch fortwährend correpetiren müssen, ob

sie zu den sämmtlichen oder nur zu einzelnen Lehrgegenständen des zweiten Jahres admittirt werden, oder überhaupt noch ein drittes oder viertes Jahr auf der Anstalt bleiben müssen, um das Studium als geschlossen betrachten zu können.

Disciplin.

§. 8. Bei der Aufnahme wird es einem jeden Zöglinge zur strengen Pflicht gemacht, sich genau nach den bestehenden Vorschriften und den Gesetzen der Anstalt zu achten. Es steht keinem derselben frei, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Directors andere Vorlesungen zu hören, als die in dem Lehrcursus bestimmt sind. Nur in dem Falle, daß schon gebildete und bereits ansässige Wundärzte einige Vorlesungen zu ihrer Vervollkommnung als außerordentliche Zuhörer besuchen wollen, wird dieß gestattet, diese müssen aber dennoch die Erlaubniß dazu bei dem Director nachsuchen. Sämmtliche Zöglinge sind auf die Dauer der Studienzeit für ihr sittliches Betragen und ihre wissenschaftlichen Beschäftigungen auch außer den Lehrstunden der Anstalt verantwortlich. In polizeilicher Hinsicht stehen sie unter der Ortsbehörde, und genießen dieselben keinesweges die Vorrechte der auf Universitäten immatriculirten Studirenden, indem ihr Inscriptionsschein (Matrikel) ihnen kein Recht beilegt, sondern nur die Beglaubigung enthält, daß sie als Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt aufgenommen sind. Eben so wenig giebt ihnen ein mehrjähriger Cursus an der Anstalt die Befugniß zur Erlangung einer akademischen Würde auf der Universität. Die Belohnungen, welche die fleißigsten und geschicktesten Zöglinge erhalten, werden in allgemeinen öffentlichen Belobungen, in Unterstützungen mit baarem Gelde, in Preismedaillen, in Geschenken an Büchern, chirurgischen Bestecken, kleinen Instrumenten, Apparaten und andern Anerkennungen bestehen, die ihnen am Ende des Studienjahres bei der feierlichen Schlußprüfung ertheilt werden. Die Strafen, welche die Anstalt bei Vergehungen der Zöglinge verhängen darf, sind vertrauliche Zurechtweisungen und Ermahnungen, öffentliche Verweise, Carcer. Bei schweren Vergehungen hingegen liegt die Untersuchung und Bestrafung derselben der geeigneten Behörde ob, und der Director ist berechtigt, nach vorhergegangener Anhörung der Meinung des Lehrervereins auf Entziehung aller Beneficien, falls ein solcher Zögling dergleichen genießt, auf härtere Bestrafung und schimpfliche Ausstoßung aus der Anstalt anzutragen. — Indem ich hiermit einen Auszug des Organisationsplanes zur öffentlichen Kenntniß bringe, füge ich nur noch den Wunsch und die Hoffnung hinzu, daß die angelegentlichste Sorge des Staats

für das Wohl der Provinz, welche sich in der Errichtung dieser Lehranstalt von neuem ausspricht, dankbar anerkannt und benutzt werde.

Magdeburg den 2. September 1827.

Der Geheime Staatsminister
v. Klewitz.

ferner s. auch Friedrich-Wilhelms-Institut, Hebammen-Lehranstalten, Thierarzneischule.

Leichen, Leichenhäuser, Leichenschau.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, wegen Ausstellung der Leichen und des Oeffnens der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien. (Amtsblatt derselben 1823, St. 11, S. 158.)

Nach den Verordnungen des ehemaligen Königl. General Directorii vom 24. Novbr. 1801, 8. Juli 1802 und 18. Januar 1803, soll das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt das Oeffnen der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien und das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein unterlassen und die Uebertretung dieses Verbotes als Polizei-Vergehen, mit einer Geldbuße von 5 Thlr. oder 8 Tage Gefängnißstrafe belegt werden. Indem wir diese Verordnung wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Kreis- und Orts-Polizeibehörden, desgleichen die Herren Geistlichen und Schullehrer unsers Departements an, strenge auf die Befolgung dieses Gesetzes zu halten und veranlassen die ersteren, jeden Uebertretungsfall hiernach unnachsichtlich zu ahnden. Danzig, den 25. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung der Königl. Regierung zu Magdeburg zur Errichtung von Leichenhäusern oder Anstellung von Todtenbeschauern. (Amtsblatt derselben 1825, S. 47.)

Obgleich die Fälle glücklicherweise zu den seltenen gehören, daß Menschen lebendig begraben werden, so wünscht doch Jeder gegen dieses schrecklichste mögliche Unglück bestmöglichst gesichert zu sein. Schon im Jahre 1792 war da-

her das Königl. General-Directorium bemüht, die Errichtung eigner Leichenhäuser allgemein einzuführen. Wenn auch die allgemeine Ausführung eines so gemeinnützigen Plans in den damals noch häufig herrschenden Vorurtheilen, besonders auf dem platten Lande und in andern Lokalitäts-Schwierigkeiten Hindernisse fand, und man genöthigt war, sich größtentheils auf die allgemeinen gesetzlichen Anordnungen zur Vorsicht beim Beerdigen der Todten zu beschränken, so wurde doch später den Predigern es zur Pflicht gemacht, ihrerseits zur Einführung von Leichenhäusern und Todtenbeschau mitzuwirken, so daß seit jener Zeit viele Ortschaften, ja selbst ganze Bezirke Leichenhäuser errichtet und eine Todtenbeschau eingeführt haben. Die jetzt für das Bessere und Gemeinnützliche lebendigere und allgemeinere Empfänglichkeit läßt uns hoffen, daß eine so gute Sache jetzt noch mehr Eingang finden, und bereitwilliger ausgeführt werden wird, um so mehr, da auf diese Weise ein doppelt wohlthätiger Zweck erreicht werden kann, indem nicht nur dem schrecklichsten Unglück, lebendig begraben zu werden, vorgebeugt, sondern auch der einzige mögliche Weg eröffnet wird, an ansteckenden Krankheiten Verstorbene, ohne Gefahr und Kränkung für die Angehörigen und ohne sie gleich zu verscharren, doch möglichst bald von den gesunden zu entfernen. Wir beschränken uns daher nicht bloß darauf, diesen allgemeinen Wunsch in Erinnerung zu bringen, die möglichst allgemeine Ausführung den Herren Landräthen, Predigern, Magistraten und sonstigen Orts-Polizeibehörden angelegentlich zu empfehlen, sondern wir wollen auch zur Beschleunigung folgende allgemeine Bestimmungen und Vorschläge hier gleich mittheilen. A. In Betreff der Leichenhäuser ist Folgendes zu beachten: 1) Leichenhäuser müssen auf oder nahe bei den Begräbnißplätzen so angelegt werden, daß sie dem freien Luftzuge ausgesetzt sind. 2) Die Größe des Raums bestimmt sich nach der größten Zahl der Leichen, welche während eines Zeitraums von 4 bis 6 Tagen in einem Kirchspiele besage der Kirchenbücher vorgekommen sind, und müssen bei 4 Leichen enthalten: a. ein Zimmer für die 4 Leichen von etwa 34 Fuß Länge, 12 bis 16 Fuß Breite, 10 Fuß Höhe; b. ein kleineres Zimmer für den Wächter mit Fenster, durch welches das Leichenzimmer ganz zu übersehen ist. c. eine Kammer daran, in welcher ein Bette, eine Badewanne und einige Rettungs- und Belebungserfordernisse Platz haben; d. eine kleine Küche, von wo aus die Heitzung des obigen Gelasses durch einen auf den Fußboden fortlaufenden Kanal am kürzesten und schnellsten bewerkstelligt wird; e. einen Vorflur zur Aufbewahrung einer

leichten bedeckten Tragbahre, zur Aufstellung des Brennmaterials, eines Leibstuhls und anderer Geräthschaften. 3) Die Fensterbrüstung am ganzen Gebäude muß 7 Fuß vom Fußboden sein, so daß auch der größte Mann nicht hinein sehen kann. 4) Die Leichenstube muß am Fußboden, an der Decke, an den Fenstern und an den Thüren zweckmäßige Luftzüge haben. 5) Die Beleuchtung des Leichenzimmers ist am zweckmäßigsten von oben zu bewirken. 6) Die Winkmaschine und Glockenzüge zur Bezeichnung einer Bewegung des Scheintodten für etwa fahrlässige Wächter sind am Besten so einzurichten, wie sie in Poppels Noth- und Hülfslexikon, Nürnberg 1811, Band 1. S. 107 bis 110 und 337 beschrieben, und daselbst Tafel 2 Figur 1 abgebildet sind. 7) Empfehlen wir zur mehreren Belehrung und Anwendung: Atzel, J., über Leichenhäuser, Stuttgard 1796, mit Kpfrn. zu schönen und vollständigen Leichenhäusern; Hufeland, über die Ungewißheit des Todes, Weimar 1797, mit Abbildung eines einfachen Leichenhauses; Meyer, von den Zeichen des wirklich erfolgten Todes, Berlin 1794, mit Kpfrn., schlägt da, wo man keine Leichenhäuser einrichten kann, genügende Leichenzelte vor; Metzger, über die Kennzeichen des Todes und Errichtung von Leichenhäusern, Königsberg 1792; Ueber leicht zu errichtende Leichenkammern auf den Dörfern, Hildesheim 1791. B. In Betreff der Leichen- oder Todtenbeschau ist zu beachten: 1) Leichenhäuser und Kammern verdienen den Vorzug vor der bloßen Todtenbeschau. 2) Zur Todtenschau können nur unterrichtete und geprüfte Aerzte, Wundärzte oder allenfalls auch Hebammen und gehörig unterrichtete Todtengräber angestellt werden. 3) Um nicht nur die zu frühe als zu späte Beerdigung und deren große Nachtheile für die Verstorbenen und Zurückgebliebenen zu verhüten, sondern auch um die Todesart gewisser auszumitteln, müssen Todtenbeschauregister gehalten werden, worin Vor- und Zunahme, Alter, Stand, Todestag und Stunde, Nahme des Arztes und der Krankheit, Zeit der Beschauung und Beerdigung genau und gewissenhaft bemerkt wird. 4) Ohne ein Attest des Todtenbeschauers darf die Schließung des Sarges und Beerdigung nicht erfolgen. 5) Es darf Niemand zum Todtenbeschauer ohne Genehmigung des Kreisphysikus angestellt werden. 6) In größeren Städten ist es am zweckmäßigsten, einen allgemeinen Sargschließer anzustellen, der die Beerdigungs-Erlaubnißscheine sammelt, und jede Woche dem Stadtphysikus, in kleineren Städten und auf dem platten Lande alle 4 Wochen durch die Ortsbehörde dem Kreisphysikus zur Controllirung und weiteren Benutzung

einreicht. Dieß Alles nur vorläufig und als allgemeine Bestimmungen. Sobald sich aber Gemeinden zur Ausführung des einen oder anderen Vorschlags entschließen und die Voreinrichtung dazu nach obigen allgemeinen Aufstellungen getroffen haben, behalten wir uns vor, denselben besondere Instructionen für die Leichenwärter und Todtenbeschauer zu ertheilen. Magdeburg den 7. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Stettin und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Breslau, die Einführung einer Todten- oder Leichenschau betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Band 4s Heft, S. 1099.)

Der Königl. Regierung werden die Original-Anlagen Ihres Berichts vom 2. August 1822, die Einrichtung einer Todtenschau in Swinemünde betreffend, hierneben zurückgegeben. Das unterzeichnete Ministerium hat über diese Angelegenheit mit dem Königl. Ministerio des Innern communicirt, und eröffnet im Einverständnisse mit demselben der Königl. Regierung dieserhalb Folgendes: Es fehlt der Einführung einer Leichenschau zur Zeit an einem gesetzlichen Fundamente, daher die Ministerien solche anzuordnen um so weniger ermächtigt sind, als sie ohne eine Besteuerung, Behufs der Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten, nicht ausführbar ist. Selbst wenn die Stadtverordneten-Versammlung in Swinemünde ihre Einwilligung zu jener Einrichtung gegeben hat, so bedarf doch der ganze Entwurf, um für die Einwohner Gesetz zu werden, der Allerhöchsten Bestätigung, da die Stadtverordneten zwar befugt sind, zu allgemeinen Communal-Bedürfnissen allgemeine Steuern auf alle Gemeindemitglieder zu legen, nicht aber durch Polizei-Vorschriften den Einzelnen, Handlungen und Unterlassungen zur Pflicht zu machen, welche nicht durch die Gesetzgebung geboten sind. Wenn sonach mit der Einführung von dergleichen Leichenschauen vorgeschritten werden sollte, so würde dieß nur in Folge einer zu extrahirenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmung geschehen können. Das Ministerium des Innern und der Polizei, dessen Wirkungskreis hierbei vorzugsweise betheiligt ist, trägt jedoch Bedenken, Einleitungen zu einem solchen Gesetze zu treffen, womit das unterzeichnete Ministerium von seinem hierbei we-

niger interessirten Standpunkte aus, sich einverstanden zu erklären keinen Anstand nimmt.

Berlin den 26. März 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Der Königl. Regierung zu Cöslin erneuertes Verbot des Ausstellens der Leichen. (Amtsblatt derselben 1825, St. 40, S. 381.)

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung in dem Amtsblatte de 1817 Nr. 20, S. 179, sehen wir uns veranlaßt, diese Verordnung wegen Ausstellung der Leichen dahin in Erinnerung zu bringen: 1) daß das öffentliche Ausstellen der Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, als ein, der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten ist, 2) daß keine Leiche, selbst im heißesten Sommer, vor dem dritten Tage nach dem erfolgten Ableben begraben werden darf, und daß diese Verordnung auch von den Juden befolgt werden muß. Sämmtliche Polizeibehörden und die Herren Geistlichen werden hierdurch aufgefordert, darauf zu halten, daß vorstehende Verordnungen genau befolgt und die Uebertretungen derselben strenge geahndet werden. Die Polizeibeamten, welche einen Vorgang, der gegen diese Vorschriften läuft, in Erfahrung bringen, ihn dulden, und nicht zur gehörigen Zeit anzeigen, sollen nach dem allgem. Landrecht Thl. 2 Tit. 20 §. 458 gleich den Uebertretern selbst, bestraft werden. Cöslin den 27. Sept. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Ferner s. Beerdigung, Leichenöffnung, Obduction, Rettung aus Todesgefahr, Scheintod, Sterbezettel.

Leichenöffnungen.

Mit Bezug auf die (im 1n Bde. dieses Werks S. 150 u. 151 abgedruckte) Verordnung des Departements der allg. Polizei vom 6. Novbr. 1811, erging auch folgendes Circulare an sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte.

Durch eine, von dem Allgemeinen Polizei-Departement im Ministerio des Innern erlassene Verordnung ist festge-

setzt worden: 1) daß Leichen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben, und auch nach diesem Zeitraume nicht eher secirt werden sollen, als bis der Arzt von der Gewißheit des erfolgten Todes sich dergestalt völlig und so überzeugt hält, daß er solche auf Erfordern einer sachkundigen Behörde erweisen zu können glaubt; 2) daß alle Sectionen so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen, und ohne Jemands vermeidliche Störung verrichtet werden, und daher Aerzte nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen sollen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können. Dem Königl. Kammergerichte (Oberlandesgerichte) (der Criminal-Deputation des hiesigen Königl. Stadtgerichts) wird von dieser mit den Vorschriften der Criminal-Ordnung ohnehin übereinstimmenden Verordnung zu seiner (ihrer) Achtung in vorkommenden Fällen Nachricht gegeben, mit der Anweisung, die Untergerichte darnach gelegentlich anzuweisen.

Berlin den 12. November 1811.

Der Justiz-Minister.
[gez.] v. Kircheisen.

Die Königl. Regierung zu Magdeburg publicirte auch in ihrem Amtsblatte 1823 die Ministerialverordnung vom 6. Novbr. 1811 unter dem 14. März 1823 (s. v. Kamptz Annalen 7r Bd. S. 148, 149.

Lieber'sche Kräuter, s. Geheimmittel.

Liquidationen, s. Festsetzung, Reisekosten.

Luftreinigung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, wegen Reinerhaltung der Luft. (Amtsblatt derselben 1824, St. 39, S. 385, und St. 42, S. 429.)

Nicht überall wird der Reinerhaltung der Luft in der Nähe menschlicher Wohnungen und Aufenthaltsorte die nöthige Sorgfalt gewidmet, und daher das edelste Gut des Menschen, seine Gesundheit, hie und da, ja nicht selten lebensgefährlich, bedrohet und verletzt. Dieser Gefahr gründlich zu begegnen, verordnen wir Folgendes: 1) müssen alle thierische Cadaver und deren Abgänge nach Anleitung unserer Verfügung vom 23. Decbr. 1816 (s. Amtsbl. für 1817,

pag. 43 und 44) behandelt, und muß sorgfältig verhütet werden, daß todte Thiere und deren Abgänge auf die Straßen und Plätze der Städte und Dörfer, oder sonst in die Nähe menschlicher Wohnungen geworfen werden, dort liegen bleiben und in Fäulniß gerathen. 2) Ist die Reinigung der Plätze und Straßen, besonders in den Städten, aufs sorgfältigste zu handhaben, und dürfen Mist-, Moder- und Kehricht-Haufen, oder andere Unreinigkeiten eben so wenig, wie stauende und nicht den gehörigen Abfluß habende Rinnsteine gelitten werden. Der Abfluß aus Abtritten, Urin- und Mistpfützen, überhaupt der Abfluß aller in menschlichen Wohnungen und auf deren Höfen sich sammelnden stinkenden Flüssigkeiten auf Plätze und Straßen muß aufs sorgfältigste befördert werden. 3) Müssen Gewerbe, deren Betrieb mit schädlichen Ausdünstungen verknüpft ist, in der Regel außerhalb der Städte, und dürfen nur in solchen Häusern, Anlagen und Lokalen betrieben werden, die den Bedingungen entsprechen, welche unsere Verfügung vom 21. Januar 1818 (s. Amtsblatt für 1818, pag. 82 bis 84) festsetzt. 4) Dürfen die Schlächter nach §. 7 des Patents und der Instruction zur Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803 das Schlachten der Thiere nur an solchen Orten verrichten, wo kein anderes Vieh hinkommt, sollen aber Blut und Mist des geschlachteten Thiers sogleich vergraben, und nicht, wie es so häufig geschieht, auf die Straße ablaufen lassen, und 5) müssen Schweinställe, Kloake, Dünger- und Lohgruben nach §§. 125 und 126, Tit. 8 Thl. 1 des allgemeinen Landrechts gehörig angelegt, und dürfen die Kloake nur des Nachts ausgeräumt und damit vor 11 Uhr Abends nicht angefangen werden. Auch muß dieß Geschäft im Sommer um 6 Uhr und im Winter um 8 Uhr Morgens beendigt und die Straße gereinigt sein. Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit Polizeistrafen geahndet werden; sie ziehen überdieß wegen ihrer etwanigen nachtheiligen Folgen gesetzliche Vertretung nach sich.

Bromberg den 1. Septbr. 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Den zweiten Satz des 2. Paragraphen der Verfügung vom 1. Septbr. d. J. declariren wir dahin, daß Abtritte, Urin- und Mistpfützen keinen Abfluß auf Straßen und Plätzen haben dürfen und überhaupt so angelegt sein müssen, daß dadurch die Reinlichkeit der Straßen und Plätze nicht gefährdet wird. Ueberhaupt versteht es sich von selbst, daß diese Anlagen so oft in dem Maaße gehörig ausgeräumt und gereinigt werden müssen, daß durch Anhäufung von

schädlichen Ausdünstungen die Gesundheit der Anwohner nicht gefährdet wird. Urin und andere stinkende Flüssigkeiten dürfen nie auf Straßen und Plätze, sondern müssen in fließendes Wasser oder in eigends dazu bestimmte Gruben auf den Höfen gegossen werden.

Bromberg den 28. Septbr. 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

s. auch ansteckende Krankheiten, Gebäude, Ueberschwemmung.

Lungenfäule.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, Mittel gegen die Lungenfäule des Rindviehes betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, S. 1014 und v. Kamptz Annalen 10r Bd., 4s Hft., S. 1140.)

Nachstehendes Mittel gegen die Lungenfäule des Rindviehes, welches von einem Gutsbesitzer in den Rheinprovinzen bewährt gefunden worden ist, wird hiedurch zur Benutzung öffentlich bekannt gemacht.

Bromberg den 15. Novbr. 1826.

Abtheilung des Innern.

Völlig erprobtes Mittel gegen die Lungenfäule beim Rindvieh.

5 Pfd. Gerste in 10 Quart Wasser gekocht, und zwar so lange, bis selbige geplatzt, die Brühe schleimig und nach dem Abseihen und Ausdrücken nur 4½ bis 5 Quart Flüssigkeit übrig bleibt. 12 Loth feingeschnittene grüne Hollunder-Wurzel und 4 Loth trockene Hollunder-Blüthen in 6 Quart Wasser gekocht, so lange, daß 4 Quart Flüssigkeit davon gewonnen wird. Diese beiden Flüssigkeiten werden zusammengemischt und hinzugesetzt. 8 Loth Salpeter, 6 Loth Glauberſalz und 8 Loth Küchensalz, jedes einzeln zu Pulver, damit es sich schnell auflöst. Dieses wird nun in einem steinernen Gefäß aufbewahrt und nach 1½ Stunden kann man davon Gebrauch machen. Hiervon giebt man dem kranken Vieh alle Stunden ¼ Quart ein und fährt damit fort, wenn nicht früher Besserung erfolgt, bis die ganze Dosis nach und nach eingegeben ist, welches jedoch nur selten der Fall war, indem die mehrsten schon in der Hälfte bis ⅔ und ¾ Zeit zur Genesung übergingen. Es ist dabei zu bemerken: dem kranken Vieh wird vor dem Eingeben

des ersten Tranks 1 Quart Blut am Halse genommen, und zeigt sich in der Hälfte des Gebrauchs dieses Mittels noch keine Besserung, so muß ein zweiter Aderlaß von ½ Quart Statt finden. Bei sehr schwachem Vieh kann man von jedem Aderlaß ¼ Quart Blut abbrechen. Einige Dampfbäder von Gerste mit ½ Quart Essig vermischt, sind während dem Gebrauch dieses Mittels von sehr großem Nutzen. Dieses ist nur für ein Stück Vieh berechnet.

Königl. Preuß. Regierung.

Auch die Königl. Regierung in Minden machte dieß Mittel gegen Lungenfäule unter dem 31. Decbr. 1826 in ihrem Amtsblatte 1827 St. 3 S. 13 bekannt. Die von dem Königl. Ministerio des Innern unter dem 3. Decbr. 1815 bekannt gemachte Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche (s. den zweiten Band dieses Werks S. 167—181) ward in das Amtsbl. der Königl. Regierung zu Trier 1824 St. 56 S. 401—407 und in das der Königl. Regierung zu Aachen 1825 St. 19 S. 170 neu aufgenommen.

Magdeburg, s. Lehranstalt.

Magnetismus.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die über die Anwendung des thierischen Magnetismus zu erstattenden Berichte betreffend.

Die Königl. Regierung wird hierdurch angewiesen, die in Folge Allerhöchster Befehle durch das Circular-Rescript vom 19. Febr. 1817 vorgeschriebenen Berichte über die etwa vorgefallenen magnetischen Curen künftig nicht weiter einzureichen, sondern dasjenige, was deshalb anzuzeigen ist, in die, quartaliter aufzustellenden Sanitätsberichte, jedesmal mit aufzunehmen. Berlin den 30. August 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Marienwerder.

Bekanntmachung der Königl. Regierung daselbst, eine in der Nähe befindliche Mineralquelle betreffend. (Amtsblatt 1826, St. 37, S. 281.)

Seit kurzem ist eine schon in ältern Zeiten bekannt gewesene, und seitdem völlig in Vergessenheit gebliebene Quelle in dem zu adel. Kl. Bandtken gehörigen und nahe bei Marienwerder gelegenen Walde von neuem in Ruf gekommen, und wird von vielen Menschen aus der Nähe und Ferne in der Meinung besucht und getrunken, daß dieses Wasser ein Heilmittel für viele Krankheiten sei. Die unterzeichnete Königl. Regierung hat daher Veranlassung genommen, dieses Quellwasser durch Sachverständige chemisch untersuchen zu lassen, wobei sich gefunden, daß es von dem gewöhnlichen Quell- und Brunnenwasser sehr wenig und höchstens nur darin abweicht, daß es — wie viele Waldquellen — Eisen enthält, jedoch in so geringer Menge, als daß sich davon besondere medicinische- oder Heilkräfte erwarten ließen. Uebrigens ist dieses Quellwasser ungemein klar, kühl und wohlschmeckend, und eben dadurch ein gesundes und erquikkendes Getränk, was aber doch wegen seiner Kühle an der Quelle selbst mit Vorsicht und nicht bei erhitztem Körper getrunken, am wenigsten kalt zu baden benutzt werden darf. Den damit gemachten Versuchen zufolge wird dieses Wasser selbst schon in einer geringen Entfernung von der Quelle zersetzt, und ist alsdann von dem gewöhnlichen Brunnenwasser durchaus nicht verschieden.

Marienwerder den 9. Septbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Marsberg.

In dem Landeshospitale daselbst befanden sich Anfangs d. J. 1827 34 männliche und 16 weibliche, überhaupt 50 Irre. Zugleich ist nach Vollendung des neuen Anbaues die Einrichtung getroffen, daß noch 31 Irre, 15 männlichen und 16 weiblichen Geschlechts jetzt angemessene Aufnahme finden. (Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden vom 29. Decbr. 1826, Amtsblatt derselben 1827 St. 1 S. 1.)

Materialisten.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Aachen, den Verkauf von Arzneien in den Droguerie-, Material- und Spezerei-Läden betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, St. 33, S. 275.)

Die hiesigen Apotheker haben häufig Klage darüber geführt, daß in den Droguerie-, Material- und Spezerei-Läden allgemein nicht allein Compositionen verkauft würden, deren Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Staat ausschließlich den Apothekern anvertraut, sondern auch der Verkauf einfacher Arzneikörper in kleinen Quantitäten, oder nach dem Medicinalgewichte geschieht. Berichte, die uns über diesen Gegenstand eingereicht sind, stellen diese Klage durchaus als gegründet dar, und wir finden uns daher veranlaßt, die in dieser Beziehung im Gesetz vom 21. Germinal XI. (11. April 1803) enthaltenen Bestimmungen mit der Warnung in Erinnerung zu bringen, daß wir künftig jede uns angezeigte Uebertretung derselben der hier ausgesprochenen gesetzlichen Bestrafung überweisen werden, und sich daher jeder Besitzer eines oben benannten Ladens hüten möge, zu unangenehmen Maaßregeln Veranlassung zu geben: „Die Spezereihändler und Materialisten können keine einzige Composition, oder zur Apothekerkunst gehörige Zubereitung, bei Strafe von 500 Franken, verkaufen. Sie können immer die Handlung im Großen von einfachen Arzneimitteln treiben, ohne jedoch irgend eins im Arzneigewicht verkaufen zu können. — Jeder Verkauf nach dem Medicinalgewichte, jede Austheilung von Arzneimitteln, und arzneimäßigen Zubereitungen auf den Theatern oder Gerüsten, auf öffentlichen Plätzen, Jahrmärkten und Märkten, jede Anzeige oder gedruckte Anschlagung, welche geheime Mittel ankündiget, unter was für Benennung sie auch angezeigt werden, sind scharf verboten. Die Individuen, die sich dieses Vergehens schuldig machen, werden nach Maaßregeln der Zuchtpolizei verfolgt und nach dem Artikel 83 des Gesetzbuches der Verbrechen und Strafen gezüchtigt."

Aachen den 4. Juli 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

ferner s. Arzneihandel.

Mauke.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, ein Schutzmittel gegen die Mauke des Rindviehes betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 58, S. 385.)

Die über die Veranlassung der in der neuesten Zeit wohl vorgekommenen Ausschlagskrankheit des Rindviehs, Mauke genannt, angestellten Beobachtungen, machen es wahrscheinlich, daß dieselbe in dem zu häufigen Genusse des Kartoffel-Spülichts ihren Grund hat und am leichtesten namentlich entsteht, wenn mageres Vieh frisch in diese Art Mast genommen wird. — Obwohl nun die Mauke selten tödtlich wird, so wird sie doch, ohne sachverständige Behandlung der davon befallenen Stücke, den Viehbesitzern oft äußerst empfindlich. Aus diesem Grunde bleibt auch, die thierärztliche Hülfe zeitig nachzusuchen, sehr zu empfehlen. Inzwischen kann man immer folgende diätetische Anordnungen treffen: 1) die größte Reinlichkeit beobachten, besonders die Bütten öfters reinigen, in denen das Futter angebracht wird und die Krippen oft mit kochend heißem Wasser überwaschen; ferner dem Vieh stets gehörige und trockene Streu geben und solches wenigstens einmal wöchentlich am ganzen Körper tüchtig putzen, dann kann man 2) dem Vieh mitunter Salz geben, und zuweilen folgende Lake aufs Futter: eine Handvoll Kochsalz, 2 Loth gepulverten Wermuth, 2 Loth gepulverte Enzianwurzel, 4 Loth gestoßene Wacholderbeeren, dieses zusammengemischt und für ein Stück Vieh in 2 Tagen zu gebrauchen, jeden Morgen die Hälfte. Auch ist es sehr gut wo man Eicheln haben kann, dergleichen einige Zeit mit dem Spülicht zu füttern, da sie nicht nur die Verdauung stärken, sondern auch die Mast befördern und ein schmackhaftes Fleisch geben sollen.

Düsseldorf, den 25. Juli 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Medicinal-Beamte, s. Kreis-Medicinal-Beamte, Diäten, Reisekosten, städtische Medicinal-Beamte.

Medicinalbücher.

Nach einem Erlaß des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegen-

heiten an sämmtliche Königl. Regierungen vom 9ten Januar 1825 *) sollen die Sendungen der Medicinalbücher, so wie die Correspondenz der Medicinal-Bücher-Casse des gedachten Kön. Ministerii und die an dieselbe einzusendenden Gelder nicht weiter unter portofreier Rubrik mit der Post befördert werden. Die Medicinalbücher werden demnach unfrankirt von Berlin abgesandt, und es wird der betreffenden Königl. Regierung überlassen, für den Fall, daß sie sich hierbei einer andern Gelegenheit als der Post bedienen will, das Nöthige jedesmal bei Erbittung der betreffenden Bücher in Vorschlag zu bringen. Die an die gedachte Casse einzusendenden Gelder werden derselben von den Kön. Regierungen postfrei abgeschickt. Zu diesem Behuf sind die Königl. Regierungen authorisirt bei dem Verkauf der Medicinalbücher deren bisherigen Preis um einen geringen Betrag zu erhöhen. Die gratis zu ertheilenden Drucksachen dagegen gehen unter herrschaftlicher Rubrik.

Medicinal-Collegien.

Einer Bekanntmachung des Herrn Staats-Ministers und Ober-Präsidenten von Ingersleben Exc. vom 25. April 1823 zu Folge (im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Aachen 1823 St. 22 S. 194) haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4ten April 1823 die Aufhebung des Königl. Medicinal-Collegii zu Cöln mit dem 1. Juli 1823, und die Vereinigung der Geschäfte desselben mit denen des Königl. Medicinal-Collegii zu Coblenz zu befehlen geruht, und ist demnach ein Jeder aufgefordert, sich in den Angelegenheiten des, durch die Verordnung vom 23.

*) v. Kamptz Annalen 9r Bd. 1s Heft S. 249.

Octbr. 1817 den Königl. Medicinal-Collegien beigelegten Geschäftskreises, vom 1. Juli 1823 ab, an das Königl. Rheinische Medicinal-Collegium in Coblenz zu wenden.

In der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. Decbr. 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. (Gesetzsamml. 1826 S. 5) heißt es Abschnitt C.:

Die Medicinal-Collegien haben sich nach der ihnen am 23. Octbr. 1817 ertheilten Dienst-Instruction *), deren §. 7 aufgehoben wird, zu richten; es verbleibt übrigens bei der bereits verfügten Aufhebung der Sanitäts-Commissionen.

Publicandum des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Errichtung eines Medicinal-Collegii für die Provinz Brandenburg betreffend. (Berliner Zeitungen 1825, S. 57, v. Kamptz Annalen 9r Bd. 1s H. S. 235.)

Nach §. 6. der Dienst-Instruction für die Medicinal-Collegien vom 23. Octbr. 1817, versahe bisher die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, die Stelle des Medicinal-Collegii der Provinz Brandenburg. Seine Majestät der König haben jedoch anjetzt zu genehmigen geruht, daß für diese Provinz hieselbst ein besonderes Medicinal-Collegium errichtet werden soll; demzufolge wird diese Behörde vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit treten. Indem das unterzeichnete Ministerium diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden zugleich alle diejenigen Medicinalpersonen, welche sich nicht den höhern Staatsprüfungen von der hierzu besonders niedergesetzten Commission, sondern nur den, verfassungsmäßig von den Medicinal-Collegien zu verrichtenden Prüfungen unterwerfen wollen, angewiesen, sich von nun an bei den Regierungen zu Potsdam oder Frankfurt, oder bei dem hiesigen Polizei-Präsidio, Behufs der Zulassung zum Examen

*) Abgedruckt im ersten Bande dieses Werks, S. 236 bis 239.

zu melden, je nachdem sie sich in dem Bezirke einer der genannten Regierungen oder hier am Orte niederzulassen beabsichtigen; Seitens dieser Behörden wird alsdann das Weitere veranlaßt werden. Berlin den 5ten März 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Bekanntmachung desselben Königl. Ministerii, die Anmeldung zu den Prüfungen bei dem Königl. Medicinal-Collegio der Provinz Brandenburg betreffend. (Berliner Zeitung 1825, St. 59.)

Die Prüfung der Geburtshelfer und der forensischen Chirurgen gehört künftig zum Geschäftskreis des am 1sten April d. J. hieselbst in Wirksamkeit tretenden Medicinal-Collegii. Diejenigen Medicinal-Personen, welche nach überstandenem Examen vor der, von dem unterzeichneten Ministerio unmittelbar ressortirenden Staats-Prüfungs-Commission auch jenen Prüfungen sich zu unterwerfen wünschen, haben ihre Zulassung zu denselben wie bisher so auch künftig, bei dem Ministerio nachzusuchen.

Berlin den 7. März 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

In Folge dieser Erlasse machte der Königl. Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Hr. v. Bassewitz, unter dem 16ten März 1825 in dem Amtsblatte St. 13 S. 69 bekannt, daß das für die Provinz Brandenburg in Berlin zu errichtende Medicinal-Collegium vom 1. April 1825 in Wirksamkeit treten werde, daß sich ein Vicepräsident dieses Collegii seiner obern Leitung, nach Maaßgabe der speciellen Angabe der Herren Ober-Präsidenten unterziehen werde, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre die Mitglieder des Medicinal-Collegii zu ernennen geruht, und zwar zu Räthen den Herrn Geheimen Medicinal-Rath Dr. Kluge, welcher in das Verhältniß eines Regierungs-Medicinal-Rathes zu dem Medicinal-Col-

legio trete, den Charité-Arzt und Professor Herrn Dr. Kluge und Herrn Dr. Casper, zu Medicinal-Assessoren den Herrn Med. Ass. Staberoh und den Hrn. Dr. Commenz, auch daß das Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg das Geschäftslokale des Königl. Consistorii in Berlin mit benutzen werde.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, St. 14, S. 79.)

Diejenigen Medicinalpersonen, welche verfassungsmäßig sich den höhern Staatsprüfungen in Berlin zu unterwerfen nicht verpflichtet sind und sich zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe oder zum Besitze und zur Verwaltung einer Apotheke in den kleinen Städten und Ortschaften unsers Regierungsbezirks durch die vorschriftsmäßige Prüfung geeignet machen wollen, haben sich deshalb künftig bei uns zu melden und zugleich ihre Lehr- und Studienatteste einzureichen, worauf alsdann, nach geschehener Prüfung der Qualifications-Erfordernisse des Examinanden, das Weitere durch das mit dem 1sten April d. J. nach der Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz vom 16ten d. M. in Wirksamkeit tretende Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg veranlaßt werden wird. — Diejenigen Medicinalpersonen, welche nach überstandenem Examen vor der, von dem Königl. Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar ressortirenden Staats-Prüfungs-Commission, auch der Prüfung als Geburtshelfer oder als forensische Chirurgen sich zu unterwerfen wünschen, haben ihre Zulassung zu derselben, wie bisher, bei dem obgedachten Königl. Ministerio nachzusuchen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Kammergerichts, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1825, St. 15, S. 85.)

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird nachstehende Verfügung des Kön. Justiz-Ministerii *)

*) Auch abgedruckt in v. Kamptz Jahrb. f. d. Preuß. Gesetzgebung. 49s H. S. 137.

Des Königs Majestät haben die Errichtung eines Medicinal-Collegii für die Provinz Brandenburg, dessen Stelle bisher durch die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen versehen wurde, zu befehlen geruht. Zum Ressort dieser Behörde, die mit dem 1. April d. J. allhier in Wirksamkeit treten wird, gehört zunächst die Begutachtung der hier und in der Provinz hierzu sich eignenden gerichtlichen Fälle und die desfallsigen Verhandlungen, welche bisher dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Vorlegung bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen eingereicht wurden, sind von dem erwähnten Zeitpunkt ab dem Medicinal-Collegio zu übersenden. Hiernach sind nur in denjenigen Fällen, wo die Gerichte Bedenken tragen, bei dem Gutachten des Medicinal-Collegii stehen zu bleiben, und wo sie daher ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation, als der obersten technischen Behörde in der Monarchie, zu erhalten wünschen, die Verhandlungen annoch bei dem genannten Königl. Ministerium einzureichen.

Berlin den 11. März 1825.

Der Justiz-Minister.

Nach dessen Ableben [gez.] Diederichs.

zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin den 28. März 1825.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Rescript des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die unmittelbare Correspondenz der Königl. Medicinal-Collegien mit den Gerichtsbehörden betreffend.
(v. Kamptz Annalen 10r Bd., 1s Heft, S. 436.)

Durch mehrere Collisionen, welche zwischen Medicinal-Collegien und Gerichtsbehörden vorgekommen waren, hatte sich das unterzeichnete Ministerium auf den Antrag des Königl. Justiz-Ministeriums veranlaßt gefunden, unterm 19. Mai 1818 zur Vermeidung ähnlicher Fälle sämmtliche Medicinal-Collegien dahin anzuweisen, künftig von jeder unmittelbaren Correspondenz mit den Gerichten zu abstrahiren, zu dem Ende sämmtliche von ihnen abzufassende gerichtliche Gutachten den competenten Regierungen zur weiteren Beförderung br. m. zu übersenden und eben so die zur Abfassung solcher Gutachten etwa nöthigen Acten sich durch die

Regierungen zu verschaffen, auch die hierbei vorfallende Correspondenz durch den Regierungs-Medicinal-Rath und unter dessen Leitung auch durch das Subaltern-Personal der am Orte der Medicinal-Collegien befindlichen Regierungen im Namen der Letzteren besorgen zu lassen. Hiernach ist bisher verfahren worden. Die Erfahrung hat jedoch mehrere Nachtheile dieses Verfahrens nachgewiesen; hierunter gehört namentlich, daß bei diesem indirecten Geschäftsgange die Erstattung der von den Gerichten erlangten Gutachten zum Nachtheil der Beklagten häufig verzögert wird, hierdurch aber bedeutendere Kosten veranlaßt werden und daß überdieß der oft als Geheimniß zu behandelnde Inhalt der Untersuchungs-Acten einer weit größeren Oeffentlichkeit ausgesetzt ist. In dieser Hinsicht und da übrigens kein überwiegender Grund vorhanden ist, es fernerhin bei der fraglichen Anordnung zu belassen, hat das unterzeichnete Ministerium im Einverständniß mit dem Königl. Justiz-Ministerio beschlossen, die unmittelbare Correspondenz zwischen den Medicinal-Collegien und den Gerichten in den hierzu geeigneten Fällen, wo über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände eine Communication mit der Ober-Medicinal-Behörde vorkommen kann, nunmehr wieder Statt finden zu lassen. Hiernach werden sofort sämmtliche Medicinal-Collegien von dem unterzeichneten Ministerio, so wie die Gerichts-Behörden von dem Königl. Justiz-Ministerio instruirt werden. Der Königl. Regierung wird diese Anordnung hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin den 27. März 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Bekanntmachung des Kön. Kammergerichts, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin 1826, St. 20, S. 146.)

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird nachstehendes Ministerial-Rescript: *)

Nach dem Antrage des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird mit Aufhebung der Verfügung vom 5. Juni 1818

*) Abgedruckt in v. Kamptz Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung 54s H. S. 283.

(v. Kamptz Jahrbücher 11r Bd. S. 247) hierdurch festgesetzt, daß die Gerichte in allen Fällen, in denen es auf eine Communication mit der obern Medicinalbehörde ankommt, sich nicht mehr an die Regierung, sondern an das Medicinal-Collegium der Provinz zu wenden haben. Hiernach hat sich das Königl. Kammergericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die denselben untergeordneten Gerichte anzuweisen. Berlin den 21. April 1826.

Der Justiz-Minister.

[gez.] Graf v. Danckelmann.

An das Königl. Kammergericht.

zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin den 8. Mai 1826.

Königl Preuß. Kammergericht.

Gleiche Bekanntmachungen ergingen auch von den Königl. Oberlandesgerichten, s. Amtsblatt der Königl. Regierung in Magdeburg 1826 St. 23 S. 208, in Arnsberg St. 22, S. 256, zu Liegnitz St. 23 S. 186, zu Frankfurt St. 21 S. 167, zu Düsseldorf St. 58, S. 270.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Medicinal-Collegien, denselben Gegenstand betreffend, auch den sämmtlichen Königl. Regierungen zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Durch die Circular-Verfügung vom 27. März 1826 ist bestimmt, daß die unmittelbare Correspondenz zwischen den Medicinal-Collegien und den Gerichten in den hierzu geeigneten Fällen, wo über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände eine Communication mit der obern Medicinal-Behörde vorkommen kann, die früher durch Verordnung vom 19. Mai 1818 aufgehoben worden war, wieder eintreten solle. Hierbei muß es nun zwar bewenden. Da jedoch die Regierungen in der Mittheilung der Obductions-Verhandlungen öfters Anlaß zu Anordnungen fanden, die zur Aufrechthaltung der Medicinal-Polizei und in Betreff der von ihnen zu führenden Aufsicht auf den Dienst der Medicinal-Beamten nothwendig waren, durch die unmittelbare Correspondenz zwischen den Medicinal-Collegien und Gerichten den Regierungen aber in einzelnen Fällen diejenigen Thatsachen, welche zu Anordnungen dieser Art Veranlassung gegeben haben

würden, gänzlich unbekannt bleiben, demnächst aber auch bei der neuen Einrichtung der Obductions-Verhandlungen nirgends vollständig gesammelt anzutreffen sein möchten, wenn nicht der bisherige Geschäftsgang möglichst aufrecht erhalten würde, so findet sich das Ministerium zu folgenden Bestimmungen veranlaßt: 1) Die Medicinal-Collegien haben die ihnen von den Gerichten unmittelbar zugehenden Obductions-Verhandlungen unabhängig von der Bearbeitung der darüber abzugebenden Gutachten sogleich beim Eingange mit Rücksicht auf die Frage: ob der Inhalt derselben zu administrativen Verfügungen aus dem Ressort der Disciplin über die Medicinal-Beamten und Personen, oder aus dem medicinalpolizeilichen Ressort Anlaß gebe, zu prüfen, und in diesem Falle sogleich der competenten Regierung vollständige Mittheilung zu machen, damit von dieser die erforderlichen Verfügungen erlassen werden können. 2) Die von den Gerichten auch ferner an die Regierungen gelangenden, wie bisher vierteljährig an die Medicinal-Collegien abzugebenden Obductions-Verhandlungen, sind mit denen, welche die Gerichte an die Medicinal-Collegien directe einschicken, bei letztern zu vereinigen, zu begutachten und dem Ministerio vorzulegen, worauf sie im gewöhnlichen Wege an die Regierungen zurückgehen werden. Die Königl. Regierungen sind von diesen Anordnungen in Kenntniß gesetzt.

Berlin den 19. August 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Rescript des Königl. Justiz-Ministerii an das Königl. Kammergericht, denselben Gegenstand betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd., 4s St., S. 1135, Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung 56s Heft, S. 301.)

Die Verfügung vom 21. April d. J., betreffend die Communicationen der Gerichte mit der obern Medicinalbehörde (v. Kamptz Jahrbücher 27r Bd. S. 283) hat zu dem Mißverständniß Veranlassung gegeben, daß auch die vorschriftsmäßige Mittheilung der Obductionsverhandlungen nicht mehr an die Regierungen, sondern an die Medicinal-Collegien geschehen müsse. Dieses ist jedoch nicht die Absicht gewesen, indem jene Mittheilung in medicinalpolizeilicher Rücksicht erfolgt, die Medicinal-Polizei, ingleichen die Disciplin aber nach wie vor zum Geschäftskreise der Regierungen gehört. Die Communication mit dem Medicinal-

Collegium der Provinz beschränkt sich daher auf diejenigen Fälle, in welchen das technisch-wissenschaftliche Gutachten der obersten wissenschaftlichen Medicinal-Behörde der Provinz einzuziehen ist, und es verbleibt namentlich dabei, daß die über die Obduction von Leichnamen und über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protokolle, ingleichen die erstatteten ärztlichen Gutachten, den Regierungen abschriftlich mitgetheilt werden. — Hiernach hat das Königl. Kammergericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte zu einem gleichmäßigen Verfahren anzuweisen.

Berlin den 29. Decbr. 1826.

Der Justiz-Minister.
[gez.] v. Danckelmann.

Mehrere der Königl. Oberlandesgerichte machten diese Bestimmung auch in den Amtsblättern bekannt, das Königl. Oberlandesgericht zu Hamm unter dem 29. Juni 1827 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Düsseldorf 1827 St. 33. S. 294.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. (v. Kamptz Annalen 11r Band, 1s Heft, S. 129.)

Durch die Circular-Verfügung vom 27. März v. J. ist bestimmt, daß die durch die Verordnung vom 19. März 1818 untersagte unmittelbare Correspondenz zwischen den Medicinal-Collegien und den Gerichten in den hiezu geeigneten Fällen, wo über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände eine Communication mit der obern Medicinal-Behörde vorkommen kann, wieder eintreten solle. Hiernach hat auch das Königl. Justiz-Ministerium unterm 21sten April pr. an die Justizbehörden das Erforderliche verfügt. Diese Anordnung ist jedoch nach einigen bei dem Ministerio eingegangenen Anzeigen von mehrern Gerichts-Behörden in der Art mißverstanden worden, daß dieselben nicht bloß, wenn sie eines Gutachtens über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände von den Medicinal-Collegien bedürfen, mit den Letzteren communiciren, sondern alle Obductions-Verhandlungen, welche sie nach der Verordnung der obersten

Justiz-Behörde vom 28. Septbr. 1813 den Regierungen in der Absicht mitzutheilen gehalten sind, um diesen Gelegenheit zu geben, die Obducenten zu mehrerer Sorgfalt bei ihren gerichtlichen Verrichtungen und Gutachten anzuhalten und sonstige Anordnungen aus dem Ressort der Medicinal-Polizei zu treffen, den Medicinal-Collegien zugehen lassen. Auf die hierdurch veranlaßte Communication mit dem Königl. Justiz-Ministerium hat dasselbe unterm 29sten Decbr. v. J. an das hiesige Kammergericht eine Declaration des Rescripts vom 21sten April pr. erlassen, welche namentlich die Weisung enthält, daß die Communication der Gerichte mit den Medicinal-Collegien sich lediglich auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen das technisch-wissenschaftliche Gutachten der obersten wissenschaftlichen Medicinal-Behörde der Provinz einzuziehen sei, daß es aber im Uebrigen ganz bei der unterm 28. Sept. 1813 den Justiz-Behörden ertheilten Vorschrift verbleibe, wonach die über Obductionen und über Gemüthszustands-Untersuchungen aufgenommenen Verhandlungen, ingleichen die erstatteten ärztlichen Gutachten nach wie vor der betreffenden Regierung abschriftlich mitzutheilen seien. Der Königl. Regierung wird diese Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii, welche durch die v. Kamptz'schen Jahrbücher zur Kenntniß der übrigen Landes-Justiz-Collegien gebracht werden wird, hierdurch nachrichtlich und zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin den 16. Januar 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

s. auch Obductionsberichte.

Medicinalpersonen.

Rundschreiben des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königliche Regierungen, die Classification des ärztlichen und wundärztlichen Personals betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd., 3s H., S. 752.)*)

*) Auch abgedruckt in Rust's Magazin für die gesammte Heilkunde 20sten Bandes, 2ten Hefts 1825, S. 377 flg. Die Be-

Schon seit längerer Zeit sind die verschiedenen Nachtheile Seitens der Medicinalverwaltung drückend gefühlt worden, welche aus der bisherigen Klassification des ärztlichen und wundärztlichen Personals und der damit in Verbindung stehenden Prüfungen und Befugnisse desselben hervorgegangen sind; nur mit so manchen Schwierigkeiten sind einzelne Uebelstände zu beseitigen gewesen. Hiernach hat das mitunterzeichnete Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten sich veranlaßt gesehen, Seiner Majestät dem Könige über das hierunter obwaltende Sachverhältniß ausführlichen Vortrag zu halten und die anliegenden Bestimmungen über eine veränderte, dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft mehr entsprechende Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals zur Allerhöchsten Einsicht vorzutragen. Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Juni d. J. haben Seine Majestät nunmehr diese Bestimmungen zu genehmigen geruht, wovon die unterzeichneten Ministerien in Ausführung des Allerhöchsten Befehls die Königl. Regierung hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß setzen, die anliegenden Bestimmungen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und auf deren pünktliche Befolgung, so weit es die Königl. Regierung angehet, zu achten.

Berlin den 24sten August 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern und der Polizei.

[gez.] Köhler.

In Abwesenheit und Auftrag des Hrn. Chefs Exc.

[gez.] Hufeland.

Bestimmungen über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals.

Das ärztliche und wundärztliche Personal wird in fol-

---

kanntmachungen in Gemäßheit dieses Rescripts ergingen von den Königl. Regierungen in sämmtlichen Amtsblättern, in dem der Königl. Regierung zu Potsdam 1825, St. 40, S. 221 bis 224, zu Minden 1825, St. 56, S. 466, zu Coblenz S. 403, zu Düsseldorf S. 551, zu Marienwerder St. 40, S. 383, zu Erfurt St. 39, S. 403, zu Königsberg St. 41, S. 353, zu Danzig St. 40, S. 600, zu Magdeburg St. 40, S. 400, zu Merseburg St. 39, S. 393, zu Cöln St. 39, S. 236, zu Trier 1825, St. 50, S. 345, zu Stettin St. 47, S. 434, zu Posen St. 42, S. 631, zu Bromberg St. 39, S. 1012, zu Breslau St. 45, S. 485, zu Arnsberg St. 40, S. 597, zu Aachen S. 493.

gende 3 Klassen eingetheilt: I. Promovirte Aerzte. Dieselben können sein: a) Aerzte für innere und äußere Curen zugleich. (Promovirte Medico-Chirurgen.) Um als solcher die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungs-Candidat 1) als Doctor medicinae et chirurgiae nach vorgängigem Facultäts-Examen, und nach erfolgter Vertheidigung seiner Inaugural-Dissertation promovirt sein, 2) den anatomischen, 3) den chirurgischen, 4) den medicinisch-klinischen Cursus, letzteren in lateinischer Sprache, 5) den chirurgisch-klinischen Cursus, und 6) die mündliche Schlußprüfung, oder das sogenannte Approbations-Examen, in seiner ganzen Ausdehnung, mit Erfolg zurückgelegt haben. Diese Aerzte sind zur Ausübung der innern und der äußeren Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, Hinsichts der Chirurgie jedoch mit der Maaßgabe, daß in Gemäßheit des Ausfalls des chirurgischen und des chirurgisch-klinischen Cursus, so wie der mündlichen Prüfung sie zugleich als Operateur approbirt, und hiermit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten oder nicht. b) Aerzte für innere Curen (reine Mediker). Diese beschränken sich auf die Ausübung der innern Praxis, wobei ihnen doch der chirurgische Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben sein darf, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen sollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß sie 1) nach vorherigem Facultäts-Examen und nach vorgängiger Vertheidigung ihrer Inaugural-Dissertation als Doctores medicinae oder auch als Doctores medicinae et chirurgiae promovirt sind, 2) den anatomischen, und 3) den medicinisch-klinischen Cursus, letzteren in lateinischer Sprache, 4) einen chirurgisch-klinischen Cursus, jedoch bloß in Beziehung auf den pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten mit aller Weglassung der operativen Technik, und endlich 5) das Approbations-Examen mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theorie der Praxis chirurgischer Krankheiten mitzurichten ist. Nur promovirte Aerzte, wenn sie zuvor die nöthigen Kenntnisse in der Geburtshülfe nachgewiesen haben, können zur Bewerbung in den Stellen der Kreis-Physiker, Medicinal-Räthe und Assessoren verstattet werden. II. Wundärzte erster Klasse. (Nicht promovirte Medico-Chirurgen.) Um als Wundärzte erster Klasse approbirt zu werden, muß der Candidat 1) die nöthigen Schulkenntnisse nachweisen, und wenigstens so viel Latein verstehen, daß er die Pharmacopoe und einen leichten Autor übersetzen, und ein Recept sprachrichtig niederschreiben kann; 2) durch Zeugnisse nachweisen, daß er wenigstens zwei volle Jahre medicinisch-chirurgische Collegia gehört, und überdieß entweder als Chi-

rurgus niederer Cathegorie im Militair oder Civil während zweier Servir-Jahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen praktischen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letzteren Falle er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweisen muß, 3) den anatomischen, 4) den chirurgischen, 5) den chirurgisch-klinischen, und 6) einen klinisch-medicinischen Cursus, welcher längstens vierzehn Tage dauern, in deutscher Sprache abgehalten werden, sich hauptsächlich über acute Fälle erstrecken und eine rein praktische Tendenz haben soll, endlich auch 7) das hiernach auf die innere Heilkunde mit gerichtete Approbations-Examen mit Erfolg ablegen. Lassen sie sich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etablirt ist, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben; lassen sie sich aber an einem Orte nieder, wo sich kein approbirter promovirter Arzt befindet, so steht ihnen bis zu ihrer etwanigen Wohnorts-Veränderung die Befugniß zur Ausübung der innern und äußern Praxis zu, und sie verbleibt ihnen auch dann, wenn sich späterhin ein approbirter promovirter Arzt an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe etablirt. Ob sie die Befugniß zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange, und somit das Prädicat als Operateur erhalten, hängt vom Ausfalle des chirurgischen und chirurgisch-klinischen Cursus, so wie der mündlichen Prüfung ab. Die obern nicht promovirten Militair-Aerzte, welche in der vorbemerkten Prüfung gut bestanden sind, können dagegen auch dann, wenn an ihrem Aufenthaltsorte sich ein approbirter promovirter Arzt befindet, die innere und äußere Praxis ausüben, weil ihr augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienststellung abhängt, mit ihrem Ausscheiden aus dem Militair hört diese Befugniß auf, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten wirklichen Regiments-Aerzte, denen die ihnen bisher zugestandene freie Ausübung der Civil-Praxis aller Orten verbleibt. Die Wundärzte erster Klasse haben sich, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu unterwerfen; sie sind mit Ausschluß der Wundärzte zweiter Klasse zur Bewerbung um die Kreis-Chirurgenstellen zu verstatten, so wie sie denn auch, die nöthige Dienst- und wissenschaftliche Kenntniß vorausgesetzt, zu chirurgischen Medicinal-Assessoren-Stellen befördert werden können. III. Wundärzte zweiter Klasse. Um als Wundarzt zweiter Klasse approbirt zu werden, muß der Candidat, der Vorschrift des Circular-Rescripts vom 30. Juni 1823 gemäß, die vorgeschriebenen Servir- oder mehrere Dienstjahre als Compagnie- oder Escadrons-Chirurg

bei dem Militair, oder aber die Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien, mittelst gültiger Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die Medicinal-Collegien, in einer, dem Wirkungskreise und der Bildungsstufe dieser Wundärzte angemessenen Art. Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte erster Klasse nicht genügende heilwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch die erforderlichen praktischen chirurgischen Fertigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte zweiter Klasse zu approbiren. Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutigelsetzen, Verbändemachen ꝛc. bestimmt, sie werden hiernach auf Anordnung des Arztes berufen, und sind in dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der innern Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Klasse oder promovirten Medico-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenommen, ist ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich an allen Orten und auch in großen Städten, niederlassen. Außerdem sind nachstehende allgemeine Bestimmungen zu beachten: A. Bei der Ausübung der vorgedachten Klassification wird a) das gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten promovirten und nicht promovirten Aerzte, nicht berührt, sondern eines jeden Berechtigung bleibt genau dieselbe, wie sie bereits festgesetzt ist, b) den für große Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß, sich an einem andern Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhanden ist, niederzulassen, mit der Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur Ausübung der innern Heilkunde nur in so weit zugestanden werden, als sie durch ihre bisherige Praxis, oder ihre bereits zurückgelegten Prüfungen die desfalls zu erfordernde Qualification an den Tag gelegt haben. c) Den für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen steht es frei, sich als Wundärzte zweiter Klasse nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, so weit nicht etwa hin und wieder besondere Privilegien der Stadtchirurgen dieß noch verbieten. Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch besondere Verfügungen zugestandene Befugniß zur Verrichtung leichter innerer Curen soll dagegen aufhören, sobald sie ihren jetzigen Wohnort verändern, oder ein zur innern Praxis qualificirter Arzt oder Wundarzt sich daselbst, oder in deren nächsten Umgegend niederläßt. B. Zur Prüfung als Ge-

burtshelfer, Augenarzt und Zahnarzt darf Niemand zugelassen werden, der nicht bereits einer der obengenannten drei Klassen der Medicinal-Personen durch sein zur Zufriedenheit überstandenes Examen angehört, und nicht zugleich den nöthigen Nachweis über das besondere Studium des betreffenden Zweigs der chirurgischen Heilkunde beibringt, oder der, insofern er sich als Zahnarzt qualificiren will, sich nicht zugleich der Prüfung aus der Wundarzneikunde mit unterwirft. Rücksichtlich der Vorbereitung, Prüfung und Anstellung der Hebammen behält es dagegen bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden. C. Wundärzten, welche als solche bereits approbirt sind, oder künftig noch werden approbirt werden, darf von den einheimischen medicinischen Facultäten, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Doctorwürde nicht ertheilt werden. Sollte dieß dennoch von einer einheimischen oder einer auswärtigen Facultät geschehen, so darf der betreffende Wundarzt den Doctor-Titel bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe nicht führen. D. Durch die vom gedachten Ministerio genehmigte nachträgliche Erwerbung des Doctor-Titels tritt der Wundarzt noch nicht in die höhere Cathegorie der promovirten Aerzte, vielmehr ist in diesen, wie in allen andern Fällen, die vollständige Ablegung aller, für die betreffende Klasse vorgeschriebenen einzelnen Prüfungs-Abschnitte nothwendig, um für diese Klasse eine neue Approbation erhalten zu können.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Veränderung des Medicinal-Personals betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, St. 44, S. 248.)

Zur nöthigen Uebersicht der medicinalpolizeilichen Angelegenheiten ist es nothwendig, daß die Kreisphysici von allen Veränderungen des Medicinalpersonals ihrer Physikatsbezirke sofort in Kenntniß gesetzt werden. Den Magistraten und sämmtlichen Orts-Polizeibehörden wird es demnach zur Pflicht gemacht, von jeder Niederlassung eines Arztes, Wundarztes, Apothekers, wie auch der Hebammen, und von den Ortsveränderungen und Todesfällen der Medicinalpersonen, die betreffenden Kreisphysiker ungesäumt zu benachrichtigen, bei Vermeidung unausbleiblicher Ordnungsstrafe. Die Kreisphysiker haben sich bei jeder Niederlassung einer Medicinalperson in ihrem Physikatbezirke sofort von der Qualification derselben durch Einsicht der Approbation zu über-

zeugen und die sämmtlichen Veränderungen des Medicinalpersonals ihres Bezirks in den vierteljährigen Sanitätsberichten uns anzuzeigen.

Potsdam den 21sten Octbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die in ihrem Departement befindlichen Civil-Medicinal-Personen betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 48, S. 233.)

Indem wir in der Beilage zum heutigen Amtsblatte das Verzeichniß sämmtlicher in unserm Regierungsbezirke zur bürgerlichen Praxis berechtigten Medicinalpersonen bekannt machen, bringen wir zugleich folgende Bestimmungen in Erinnerung: 1) Niemand ist zur Ausübung irgend eines Theils der Heilkunde befugt, bevor er sich über seine Approbation bei dem Physikus des Kreises, in welchem er sich niederzulassen gedenkt, oder in welchem er bereits seinen Wohnsitz genommen, ausgewiesen hat und dieselbe durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Behörde und des Publikums gebracht worden ist. Die Militair-Aerzte und Wundärzte machen hiervon keine Ausnahme, sobald sie bürgerliche Praxis treiben wollen (vergl. Amtsbl. Jahrg. 1819 Nr. 2, S. 8). 2) Eine jede Medicinalperson ist verpflichtet, dem betreffenden Kreisphysikus die von demselben verlangten, zur Ausfüllung der Medicinalpersonen-Tabellen erforderlichen Personal-Notizen unweigerlich mitzutheilen und ihn auch späterhin von den Ereignissen, welche eine Abänderung in einer der Rubriken der Tabelle nothwendig machen, in Kenntniß zu setzen. Von den Todesfällen der Medicinalpersonen haben die Bürgermeister den Physikus zu unterrichten (vergl. Amtsblatt Jahrg. 1819 Nr. 46 und Jahrg. 1821 Nr. 33). 3) Keine Medicinalperson darf ihren Wohnort verändern, und in einem andern Kreise unseres Departements ihre Kunst ausüben, ohne vorher den betreffenden Physikern davon die Anzeige gemacht zu haben. 4) Ein Jeder ist auf die Ausübung desjenigen Theils der Heilkunde beschränkt, für welchen er die Approbation erlangt hat. In dem Verzeichnisse ist deswegen durchgängig angemerkt worden, ob ein Arzt zugleich Wundarzt, und ein Wundarzt zugleich Geburtshelfer sei. 5) Medicinalpersonen, welche nur provisorisch und bedingt approbirt worden sind, können jederzeit removirt und durch andere ersetzt werden. — Dahin gehören auch die als bloße Experten angestellten Thierärzte. Die

Herren Landräthe, Kreisphysiker, Bürgermeister und Polizei-Commissarien haben über die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen und gegen die Contraventionen das gerichtliche Verfahren einzuleiten.

Cöln den 16. Novbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster, wegen Ausübung der kleinen chirurgischen Handverrichtungen. (Amtsblatt derselben 1827, St. 13, S. 122 und gleichlautend unter dem 27. desselben Monats im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Minden 1827, St. 19, S. 135.)

Um dem Uebelstande, besonders in größeren Städten, abzuhelfen, daß die kleineren chirurgischen Hülfsleistungen von ungeprüften und hierzu unbefugten Personen ausgeübt werden, ist durch Allerhöchste Bestimmungen vom 28. Juni 1825 nachgegeben worden, daß sich auch in großen Städten Landchirurgen und Wundärzte zweiter Klasse niederlassen dürfen, denen vorzüglich die Ausübung dieser kleineren Operationen zum praktischen Wirkungskreise mit überwiesen ist, und die sich diesen Verrichtungen, wenn sie hierzu von Aerzten berufen werden, unter keinem Vorwande eben so wenig entziehen dürfen, als es den approbirten Medico-Chirurgen zu gestatten ist, an Orten, wo sich Chirurgen zweiter Klasse befinden, und inwiefern nicht Gefahr im Verzuge ist, solche kleinere chirurgische Operationen und Hülfsleistungen zu verrichten, und dadurch die Subsistenz der Chirurgen unterster Klasse zu gefährden. Nur den Hebammen kann Ausnahmsweise das Blutigel- und Klystiersetzen, wozu sie ohnehin bei Wöchnerinnen berufen sind, auch bei andern Kranken in Fällen der Noth und des besondern Vertrauens, oder da, wo das allenthalben zu achtende Schaamgefühl die Hülfsleistung einer weiblichen Person in Anspruch nimmt, gestattet werden, aber keinesweges das Aderlassen oder die Verrichtung chirurgischer Operationen, die strenge in das Gebiet der operativen Chirurgie gehören und durch deren Ausübung von unkundigen und dazu nicht als qualificirt gesetzlich anerkannten Händen eines Theils Gefahr für die Gesundheit der Staatsbürger, andern Theils Beeinträchtigung ihres auf gesetzlichem Wege erlangten Gewerbes und des davon abhängigen Broderwerbes entstehen würde.

Münster den 22. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Königl. Regierung zu Arnsberg erließ diese Bekanntmachung in ihrem Amtsblatte 1827 St. 14, S. 86, gleichlautend und mit folgendem Zusatz:

Zur Beseitigung vorgekommener Anstände werden diese, von dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 27. v. M. bestimmten, Vorschriften zur Nachahmung hierdurch bekannt gemacht. Arnsberg den 28. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Medicinalpersonen, welche sich auf Universitäten der Theilnahme an geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen schuldig machen, verlieren nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. Mai 1824 (Gesetzsammlung 1824, S. 122) auch die Ansprüche auf die medicinische Praxis.

ferner s. Aerzte, Approbation, Chirurgen, Prüfung, städtische Medicinalpersonen, Vereidigung.

Medicinal-Personal-Tabellen.

Um alljährig eine summarische Kenntniß von der Zahl der vorhandenen Medicinalpersonen in der Monarchie zu erhalten, verfügte das Kön. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 29. Febr. und 9. Juli 1824 an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ausfüllung und Einsendung summarischer Uebersichten des Medicinalpersonals nach vorgeschriebenen Formularen. Interessante Resultate aus den, hierauf eingegangenen Nachweisungen gewährt Hrn. Medicinalrath Casper's Aufsatz über die medicinisch-statistischen Verhältnisse der Medicinalpersonen zur Bevölkerung im Preuß. Staate im Jahre 1824, in Rust's Magazin der gesammten Heilk. 23sten

Bds. 3m Heft, Berlin 1827. Da indessen die jetzt bestehende Klassification des Heilpersonals eintrat, so ward unter dem 25. April 1827 den Königl. Regierungen statt des bisherigen Schemas das nachfolgende, wesentlich veränderte und vollständigere vorgeschrieben, um darnach die fraglichen summarischen Uebersichten alljährig anzufertigen und (vom Jahre 1826 ab) einzureichen, gleichzeitig auch das erste Mal eine namentliche specielle Nachweisung der vorhandenen Medicinalpersonen nach denselben Rubriken, wie sie im Schema angegeben sind, erfordert, wogegen in Zukunft jährlich nur der Zu- und Abgang namentlich nachgewiesen wird, die bisherigen tabellarischen, alle fünf Jahre einzureichenden namentlichen Nachweisungen aber ganz aufhören.

Summarische Nachweisung sämmtlicher Medicinalpersonen im Bezirk der Regierung zu — auf das Jahr — —.

Namen der landräthlichen Kreise (Nr. — —).

Aerzte (promovirte).
Anzahl derselben —, davon
sind zugleich approbirt als Wundärzte —, als Geburtshelfer —, als Augenärzte —.
haben die Physikatsprüfungen bestanden —,
sind angestellt 1) im Civil, als Räthe —, als Lehrer —, als Physiker —, als Assessoren —, —,
2) im Militair als obere Aerzte —, als Compagnie-Chirurgen —,

Wundärzte erster Klasse (nicht promovirte Medico-Chirurgen).
Anzahl derselben —, davon
sind zugleich approbirt als: Geburtshelfer —, forensische Wundärzte —,
sind angestellt 1) im Civil, als Assessoren —, als Kreis-Chirurgen, —, 2) im Militair, als obere Aerzte —, als Compagnie-Chirurgen —,

Wundärzte zweiter Klasse,
Anzahl derselben —, davon
sind approbirt als: Chirurgen großer Städte —, wirk-

liche Chirurgen zweiter Klasse —, Landwundärzte —, ausnahmsweise zur Praxis befähigt —,
sind zugleich geprüft als: Geburtshelfer —, Zahnärzte —, Augenärzte —, forensische Wundärzte —, für leichte innere Curen —,
halten Gehülfen —, haben Lehrlinge —,
sind angestellt: 1) im Civil: als Assessoren —, als Kreis-Chirurgen —, als Spital-Chirurgen —, —, 2) im Militair: als obere Aerzte —, als Compagnie-Chirurgen — .

Augenärzte, die ausschließlich als solche approbirt sind, Anzahl derselben — .

Zahnärzte, die ausschließlich als solche approbirt sind, Anzahl derselben — .

Apotheker.

Anzahl derselben —. Davon
sind approbirt: Apotheker erster Klasse —, Apotheker zweiter Klasse —, Provisoren —,
halten Gehülfen —, haben Lehrlinge —, treiben Drogueriehandel —, treiben Materialhandel —, treiben sonstige Nebengewerbe —,
sind angestellt: 1) im Civil —, 2) im Militair —.

Thierärzte.

Anzahl derselben —, davon
sind approbirt als: Ober-Thierärzte oder Thierärzte erster Klasse —, Thierärzte zweiter Klasse —, Thierärzte dritter Klasse (Roßärzte) —, Thierärzte vierter Klasse oder geprüfte Beschlagschmiede —,
im Staatsdienste als: öffentliche Lehrer oder als Assessoren bei Medicinal-Collegien —, als Departements-Thierärzte —, als Kreis-Thierärzte —, als Curschmiede im Militairdienst —, —,
auf ihr Schulattest vorläufig zur Praxis zugelassene nicht approbirte 1) Civil-Praxis übende Candidaten der Thierheilkunde —, 2) als Curschmiede im Militair dienende — .

Hebammen.

Anzahl derselben —, davon sind angestellt als Stadthebammen —, als Bezirkshebammen — .

Bemerkungen — .

Bemerkungen über die Ausfüllung dieser Tabelle.

In die Rubrik „Aerzte" sind nur einzutragen alle promovirten Aerzte

a) welche als solche die medicinischen oder medicinischen und chirurgischen Staats-Prüfungen zurückgelegt haben und in ihren erhaltenen Approbationen als Doctores promoti genannt sind;

b) deren nachträglich erlangte Doctorwürde vom Staate, entweder durch besondere Rescripte oder durch Verleihung von öffentlichen Aemtern, die gesetzlich nur von Promotis verwaltet werden sollen, anerkannt worden ist; c) welche als praktische Aerzte allein oder als Wundärzte und Geburtshelfer zugleich approbirt, entweder bei der Besitznahme neuer Provinzen mit übernommen und als solche anerkannt, oder als öffentliche Lehrer oder sonstige Medicinal-Beamte vom Staate aus dem Auslande berufen worden sind.

In die Rubrik „Wundärzte erster Klasse" (nicht promovirte Medico-Chirurgen) sind unbeschadet ihrer aus der früheren Verfassung etwa erlangten höheren Gerechtsame aufzuführen:

a) alle Aerzte, welche, ohne vorher promovirt zu haben, als praktische Aerzte die medicinisch-chirurgischen Staats-Prüfungen bestanden haben und zur Ausübung der internen Praxis befugt sind;

b) alle, welche zwar auf einer ausländischen oder selbst inländischen Universität den Doctorgrad erhalten haben, jedoch erst nachdem sie die vorgedachten Staats-Prüfungen zurückgelegt hatten und daher weder in den erhaltenen Approbationen als Doctores promoti genannt sind, noch deren nachträgliche Promotion vom Staate als geltend für eine höhere Klasse des Heilpersonals anerkannt worden ist;

c) alle, welche, ohne promovirt zu haben, als praktische Aerzte oder sogenannte Licentiaten bei der Besitznahme neuer Provinzen mit übernommen und als solche entweder unmittelbar oder nachdem sie vorher einer besondern Prüfung unterworfen wurden, anerkannt worden sind;

d) alle, welche nach der gegenwärtigen Medicinal-Verfassung die Approbation als Wundärzte erster Klasse ausdrücklich erhalten haben.

Wer zu den Wundärzten zweiter Klasse, zu den Apothekern, Thierärzten ꝛc. zu zählen ist, ergeben die einzelnen Rubriken der Tabelle selbst, nur ist noch zu bemerken, daß:

1) wenn Aerzte oder Wundärzte von einer oder der andern vorgeschriebenen Prüfung dispensirt worden, dieselben in diejenigen Rubriken zu stellen sind, wohin sie nach ihrer erhaltenen Approbation oder sonstigen ertheilten Befugniß zur Praxis gehören.

2) hinsichtlich der nicht rite oder gar nicht promovirten

oberen Militairärzte, welche zum größten Theile noch keine besondere Approbation haben, die von ihnen bestandenen medicinisch-chirurgischen oder sonstigen Staats-Prüfungen entscheiden,

3) alle ungeprüfte Bataillons-, Garnison-, Staabs- und Oberärzte, so wie alle (selbst geprüfte) Compagnie- und Eskadron-Chirurgen, wenn letztere vom Ministerio nicht mit einer Approbation versehen sind, nicht in diese Liste gehören, da ihnen die Befugniß der Praxis im Civile nicht zustehet;

4) zu den „Apothekern" nur die wirklich concessionirten Apotheken-Besitzer und die im Staatsdienste angestellten, so wie unter den Provisoren nur jene aufzuführen sind, welche selbstständig eine Apotheke verwalten;

5) alle „Thierärzte" welche eine andere als in der Tabelle angeführte Qualification und Anstellung erlangt haben, auch nach derselben benannt werden müssen.

Uebrigens dienen zur Erläuterung der dritten und vierten Klasse nachfolgende Bemerkungen:

a) die Thierärzte dritter Klasse (Roßärzte) die, sobald von der zweiten Klasse eine hinreichende Anzahl vorhanden sein wird, eingehen sollen, weil ihnen nur eine beschränkte Veterinair-Praxis verstattet werden kann, — sollen nicht Curschmiede genannt werden, indem dieser Name richtiger den examinirten Beschlagschmieden gebührt, wenn die dritte Klasse aufgehoben sein wird;

b) diese examinirten Beschlagschmiede sind mehr als ihre gegenwärtige Benennung besagt, da sie Gehülfen der Kreis-Thierärzte und überhaupt der Thierärzte zweiter Klasse sein, auch die kleine Chirurgie und Hülfleistung in plötzlichen Lebensgefahren leisten müssen, und dazu unterrichtet werden. Außerdem müssen sie perfecte Schmiede sein und eine Hufschmiede besitzen.

Ferner ist zu bemerken, daß

6) der Titel „Operateur" den ein Arzt oder Wundarzt, vermöge seiner erhaltenen Approbation führt, keiner besondern Abtheilung bedarf, sondern in der, mit dem Titel „Wundärzte" bezeichneten Haupt-Rubrik oder Unterabtheilung zu subsummiren ist;

7) für die ärztlichen Communalbeamten in den beiden ersten Hauptabtheilungen eine Spalte offen gelassen worden ist, zu welcher Cathegorie füglich alle städtischen Physici, Bezirks- oder Distriktsärzte, Armen- und Spitalärzte, Bade- oder Brunnenärzte ꝛc. gezählt

oder auch in besondern Colonnen aufgeführt werden können;

8) die in einigen großen Städten angestellten Polizei-Chirurgen oder forensischen Wundärzte, in wie fern sie nicht bloße Communal-Beamte sind, in die Cathegorie der „Kreis-Chirurgen" mit aufzunehmen sind — daß endlich

9) hinsichtlich der Militair-Medicinal-Beamten zur Cathegorie der „oberen Aerzte" alle in diese Liste gehörige Militairärzte vom General-Staabsarzte ab, bis zu den, bei den Invaliden-Compagnien angestellten Oberchirurgen einschließlich, zu subsummiren sind, und nur die Compagnie- und Eskadron-Chirurgen in die zweite Spalte gehören.

Medicinal-Polizei-Contraventionen.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Entscheidung über Contraventionen gegen die Medicinal-Polizei-Gesetze betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Bd. S. 402.)

Auf die im Bericht vom 9 Januar d. J. vorgetragenen Zweifel über die Frage: welche Behörde über die Contraventionen gegen medicinal-polizeiliche Gesetze in erster Instanz zu entscheiden habe? wird der Königl. Regierung eröffnet, daß auch in dieser Beziehung die in dem Rescripte der Ministerien des Innern und der Polizei, und für Handel und Gewerbe vom 1. August v. J. *) vorgeschriebenen Grundsätze in Anwendung kommen, vorbehältlich der Ausnahmen in denjenigen Fällen, für welche, wie

*) v. Kamptz Annalen Jahrgang 1822 3s Heft S. 705. In diesem Rescripte wurden die Königl. Regierungen angewiesen, die Entscheidung über Polizei-Contraventionen ohne Rücksicht, ob von Contraventionen gegen Lokal-Polizei-Verordnungen oder gegen Landes-Polizei-Gesetze die Rede ist, den Orts-Polizei-Behörden, mit Vorbehalt des den Contravenienten frei stehenden Recurses an die Königl. Regierung, zu überlassen und darnach die Behörden zu instruiren.

z. B. für die Revisionen der Apotheken, besondere Anweisungen ertheilt sind. Berlin den 1. April 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. [gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei. [gez.] v. Schuckmann.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Verschreibung innerlicher Medicamente und die Vigilanz auf Medicinal-Polizei-Contraventionen betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, St. 2, S. 15, (v. Kamptz Annalen 11r Bd. 1s Hft. S. 232.)

Da die im Königl. Medicinal-Edict vom 27. Septbr. 1725 Seite 28 Nr. 5 enthaltene Vorschrift, wonach die Apotheker keine innerlichen Medicamente, so nicht von approbirten Medicis verschrieben worden, verfertigen und abfolgen lassen sollen, durch spätere in Bezug hierauf höhern Orts erlassene Bestimmungen, gewisse der gegenwärtigen veränderten Verfassung des Medicinalwesens mehr entsprechende Modificationen erlitten hat, so wird dieselbe in Gemäßheit des bei uns eingegangenen Rescripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. Novbr. a. c. hiermit dahin declarirt: Es ist den gegenwärtigen bestehenden Einrichtungen zu Folge, den Chirurgen sowohl 1r als 2r Klasse verstattet, innere Arzneien zur Behandlung äußerer Krankheiten zu verordnen. Da nun aber die Apotheker aus dem Recepte unmöglich beurtheilen können, ob die darin verschriebenen innern Arzneien die Heilung innerer oder äußerer Krankheiten bezwecken, so ist die oben allegirte Vorschrift dahin auszudehnen, daß die Apotheker befugt und verpflichtet sind, innere Arzneien ohne Weiteres eben so wohl auf die Recepte verabfolgen zu lassen, die von approbirten Chirurgen 1r und 2r Klasse verschrieben worden sind. Uebrigens bleibt es, was die Behandluug innerer Krankheiten Seitens der Chirurgen betrifft, bei den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Indem wir dieses zur Nachachtung bekannt machen, sehen wir uns zugleich veranlaßt, um den mannigfachen noch immer so häufig vorkommenden Medicinal-Polizei-Contraventionen Einhalt zu thun, nicht allein sämmtliche Medicinal-Polizei-Beamte, sondern überhaupt auch sämmtliche Orts-Polizei-Behörden unsers Departements aufzufordern, über die Beachtung der bestehenden medicinisch-polizeilichen

Vorschriften ohne Ausnahme mit aller Strenge zu wachen und einen jeden, der sich eine Uebertretung derselben zu Schulden kommen läßt, nach Anweisung unserer Bekanntmachung vom 7. Novbr. d. J. (Amtsblatt Jahrg. 1826 S. 377.) sofort zur Verantwortung und eventualiter zur Bestrafung zu ziehen. Von dem Resultate einer jeden vorkommenden Untersuchung der Art, ist der betreffende Kreisphysikus in Kenntniß zu setzen, und von diesem hierüber in den einzureichenden Sanitäts-Berichten an uns Anzeige zu machen. Magdeburg den 31. Decbr. 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ferner s. Afterärzte, Strafresolut.

Medicinalwesen der Grafschaft Wernigerode s. Wernigerode.

Mennige s. Gift.

Meschede s. Hebammen-Lehrinstitut.

Militair-Aerzte, deren Civil-Praxis.

Circular-Verfügung des Königl. General-Staabs-Arztes der Armee an sämmtliche Königl. obere Militair-Aerzte, die Civilpraxis der Militair-Aerzte betreffend.*)

Wenn gleich in dem Circulare vom 12. Septbr. angeordnet worden ist, daß die zur Civilpraxis berechtigten Herren obern Militair-Aerzte die alljährlichen und vierteljährlichen Listen der von ihnen behandelten Civilkranken an den betreffenden Herrn General-Divisions-Arzt zur weitern Beförderung an die Königl. Regierungen einreichen sollen; so ist es zur zweckmäßigen medicinisch-polizeilichen Aufsicht doch nothwendig, daß sie von solchen ihnen in ihrer Civilpraxis vorkommenden Fällen, welche, sei es um Vorsichtsmaßregeln oder Rügen zu veranlassen, die Medicinal-Polizeibehörde tangiren, dieser Behörde Anzeige machen, und auf geschehene Aufforderung dem Kreis- oder Stadt-Physikus noch nähere Auskunft darüber geben.

General-Staabs-Arzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.

[gez. Wiebel.]

*) von 1823, abgedr. in Rust Magazin für die gesammte Heilkunde XIV. 3. 1823.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an das Medicinal-Collegium zu Stettin über die Berechtigungen der Militair-Aerzte zur Civil-Praxis, den Königl. Regierungen und übrigen Medicinal-Collegien zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 4s Heft S. 1177. *)

Auf die von dem Königl. Medicinal-Collegio unterm 22. v. M. gemachte Anfrage, welche Stufen im militairärztlichen Personal zur Civil-Praxis berechtigen und ob das Medicinal-Collegium befugt sei, die Cur-Kosten-Liquidation des Bataillonsarztes N. N. festzusetzen, wird demselben unter Rücksendung der Anlage hierdurch Folgendes eröffnet. Es ist ganz richtig, daß in der Regel Niemanden die Ausübung der Civil-Praxis zusteht, der nicht mit einer Approbation versehen ist, gleichviel, ob er die Staatsprüfungen zurückgelegt hat oder nicht. Bei den Militair-Aerzten findet jedoch dießfalls nachstehende Verschiedenheit statt. Sie sind entweder geprüft oder nicht geprüft. Die Geprüften zerfallen wieder in eine dreifache Cathegorie, indem sie entweder a) ganz den Civil-Landes-Gesetzen gemäß als promovirte Aerzte die Staatsprüfungen bestanden, oder b) blos auf die Armee cursirt, d. h. als nicht promovirte Aerzte sich den Staatsprüfungen unterzogen haben, oder c) bloß als Wundärzte höherer oder niedrer Klasse geprüft worden sind. Was nun die erstern sub a anbelangt, so ist zu bemerken, daß sie in jeder Beziehung zugleich auch als Civil-Aerzte zu betrachten sind, und daß ihnen die Approbation gleich nach vollendeter Prüfung verabfolgt werde. Diesen Militair-Aerzten steht daher auch die unbeschränkte Ausübung der Civil-Praxis auf jeder Stufe des Militair-ärztlichen Standes zu. Diejenigen Militair-Aerzte, welche sub b) aufgeführt sind und lediglich Behufs einer Anstellung in der Armee als praktische Aerzte cursirt haben, erhalten gesetzlich erst dann ihre Approbation und mit ihr die Befugniß zur unumschränkten Civil-Praxis, wenn sie die Stufe als Regiments-Aerzte erreicht haben, doch hat es das Ministerium nachgegeben, daß auch die Bataillons- und

*) Von einigen der Königl. Regierungen im Amtsblatte bekannt gemacht s. Amtsbl. der Königl. Reg. zu Düsseldorf 1825 St. 34 S. 292. unter den 14. Mai 1825.

Garnison-Staabsärzte, desgleichen die Pensionair-Chirurgen, und Oberärzte, so lange sie als obere Militair-Aerzte wirklich im Dienste stehen, an dem Orte ihres amtlichen Aufenthalts und dessen nächster Umgebung die Civil-Praxis ausüben dürfen, falls sie sich nur mit dem Zeugnisse der bestandenen Staats-Prüfungen als praktische Aerzte ausweisen können. Die ungeprüften Bataillons- oder sonstigen Oberärzte bleiben indessen von dieser Begünstigung gänzlich ausgeschlossen. Was endlich die Militairärzte sub c) anlangt, so steht ihnen die Praxis als Wundärzte im Civile nur dann zu, wenn sie sich wirklich mit der erhaltenen Approbation ausweisen können, die ihnen in der Regel erst dann ausgehändigt wird, wenn sie entweder ihren Abschied als Compagnie- oder Eskadrons-Chirurgen erlangten und in's Civile übertreten, oder eine höhere Stufe des militairärztlichen Standes erreicht haben. ꝛc.

Berlin, den 24. December 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Auszug aus dem Reskripte der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Stettin, daß auch die Militairärzte bei ihrer Civil-Praxis sich den allgemeinen Polizei-Vorschriften fügen sollen. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 2s H. S. 439.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 18. April d. J. wegen der vom den Militair- und Civilärzten der Polizei-Behörde zu machenden Anzeigen von den mit der Krätze und Lustseuche behafteten Personen, zu erkennen gegeben, daß kein Anlaß zu einem Bedenken vorhanden ist, als ob die Militairärzte bei ihrer Civil-Praxis sich den allgemeinen Polizei-Vorschriften zu fügen nicht auch gehalten wären. Berlin den 13. Juni 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Der Minister des Innern abwesend.

Reskript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Ange-

legenheiten an die Königl. Regierung zu Danzig, die zur Civil-Praxis nicht befugten Militairärzte und die ihnen für Civil-Personen verschriebenen Recepte betreffend. (Publicirt von gedachter Königl. Regierung unter dem 21. Jan. 1828 im Amtsblatt derselben 1828, St. 6, S. 42.)

Der Königl. Regierung wird nunmehr auf ihren anderweiten Bericht vom 14. Septbr. c. eröffnet, daß allerdings auch die Militairärzte, wenn sie zur Civil-Praxis die Befugniß nicht besitzen, zur Cathegorie derjenigen Personen, von welchen die Apothekerordnung von 1801 Tit. III. §. 2. k. handelt, gehören, in so fern sie ihre, ihnen durch das ihnen übertragene Amt zustehenden Gerechtsame überschreiten, und sich mit der Behandlung von Civilpersonen unbefugter Weise befassen. — Wegen der Strafe, in welche der Apotheker genommen werden kann, der gegen die Vorschriften der Apotheker-Ordnung handelt und Recepte, die von hierzu nicht qualificirten Personen verschrieben werden, anfertigt, wird auf den Schluß der Apotheker-Ordnung verwiesen. Berlin den 28. December 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Nach einer Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. Octbr. 1825, ist es mit den Dienstverhältnissen eines Militairarztes, so lange er sich wirklich im Militairdienste befindet, unverträglich, communalärztliche Stellen, z. B. als Physikus und Armenarzt, zu verwalten.

Militairärzte, deren Gerichtsstand und sonstige Verhältnisse.

Auszug eines Rescriptes des Königl. Justiz-Ministers Exc. an sämmtliche Königl. Ober-Landes-Gerichte, den Militairgerichtsstand in Criminal- und Injurien-Sachen betreffend. *)

*) Das ganze Rescript ist publicirt von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder 1825 S. 191.

Da hin und wieder über die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1809, wegen Aufhebung der Militairjurisdiction, wonach der Militairgerichtsstand in Angelegenheiten der Criminal-Jurisdiction und in Injurien-Sachen rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militair-Personen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten werden soll, Zweifel entstanden sind; so wird nach vorgängiger Rücksprache mit dem Herrn Kriegs-Minister und dem Königl. General-Auditoriat, dem Königl. Ober-Landes-Gerichte eröffnet, daß außer den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, folgende MilitairPersonen den Militairgerichtsstand in Criminal- und Injurien-Sachen beibehalten haben: 1) Die Militairärzte, namentlich die General-Staabsärzte, die Beamten des Medicinal-Staabes der Armee, die General-Divisionsärzte, die Gouvernements- und Garnison-Staabsärzte, die Regiments- und Bataillons-Aerzte, die Escadrons- und Compagnie-Chirurgen, die Beamten und Zöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, und die Militair-Eleven der Thier-Arzneischule; 2) die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeister; 3) die Auditeure und die, bei den Militairgerichten angestellten Actuarien; 4) die Militairprediger und die Militairküster; 5) die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oekonomie-Beamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourage-Aemter, so wie die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Offizianten in den Festungen. In den offenen Städten aber haben alle diese eben genannten Beamten den Militairgerichtsstand nicht. Berlin den 28. Januar 1825.

Der Justiz-Minister.
[gez.] v. Kircheisen.

Circular des Königl. General-Staabsarztes und Chef's des Militair-Medicinalwesens an die Königl. General-Divisionsärzte, denselben Gegenstand betreffend. *)

Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz haben in Uebereinkunft mit dem Königl. Justiz-Ministerium zur Hebung der hin und wieder entstandenen Zweifel, diejenigen

*) Abgedruckt in Rust Magazin der ges. Heilkunde 19n Bds. 2s St. S. 380.

Militairpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, und nach dem Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1809 in Criminal- und Injurien-Sachen den Militair-Gerichtsstand haben, in einem untern 21. d. M. an die Königl. General-Commando's erlassenen Circulare bekannt gemacht. Hierzu gehören unter mehreren andern, die Militairärzte, namentlich die General-Staabsärzte, die Beamten des Medicinal-Staabes der Armee, die General-Divisionsärzte, die Gouvernements- und Garnison-Staabsärzte, die Regiments- und Bataillonsärzte, die Eskadron- und Compagnie-Chirurgen, die Beamten und Zöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institutes, die Militair-Eleven der Thierarzneischule. — Den Militairärzten bringe ich diese erneuerte Bestimmung zur Kenntniß. Berlin den 28. April 1825.

General-Staabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinalwesens.
[gez.] Wiebel.

Rundschreiben des Königl. General-Staabsarztes der Armee und Chefs des Militair-Medicinal-Wesens an sämmtliche Königl. obere Militairärzte, das Verfahren bei der Urlaubsertheilung an die Militairärzte betreffend. *)

Behufs eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Urlaubs-Ertheilungen an die Militairärzte haben des Herrn Kriegsministers Excellenz unterm 24. October festgestellt: daß sämmtliche Militairärzte aller Grade den Urlaub zwar nur von ihren Militair-Vorgesetzten erhalten können, jedoch unter gewissen Umständen zuvor die Genehmigung ihres Amts-Vorgesetzten dazu eingeholt haben müssen. Die Compagnie-Chirurgen melden sich zu diesem Ende zunächst bei dem Compagnie-Chef und dem ihnen vorgesetzten Regiments- oder Bataillonsarzt, und letzterer, wenn er den Urlaub zuläßig findet, sucht selbigen bei dem Regiments- oder Bataillons-Commandeur nach. Die Regiments- und Bataillonsärzte wenden sich wegen des Urlaubs für sich selbst, erstere an den Regiments-, und letztere an den Bataillons-Commandeur, und die Garnison-Staabsärzte an den Festungs-Commandanten; sie müssen aber bei Gesuchen um Urlaub

*) Abgedruckt im Rust Magazin 16r Bd. 2s Heft S. 365.

über 8 Tage zugleich sich bei dem Militair-Vorgesetzten darüber ausweisen, daß sie die Genehmigung dazu von dem ihnen vorgesetzten General-Divisionsarzt erhalten, und diesem dargethan haben, wie und auf welche Weise ihr Dienst während ihrer Abwesenheit sicher gestellt worden. Nach Umständen wird die Genehmigug des höhern Militair-Befehlshabers bewirkt. Die General-Divisionsärzte holen zu Beurlaubungen für sich über 14 Tage die Einwilligung des General-Staabsarztes der Armee ein, und zeigen demselben an, wem sie ihren Dienst übertragen wollen. Bei ihren an den commandirenden General zu richtenden Urlaubsgesuchen haben sie sich über die Erlangung dieser Genehmigung auszuweisen. Indem ich den Herren obern Militairärzten diese Bestimmungen bekannt mache, muß ich noch bemerken, wie es zum Besten des Dienstes nöthig ist, daß auch jeder einem Compagnie-Chirurgus über 8 Tage ertheilte Urlaub den Herren General-Divisionsärzten durch die Herren Regiments- und Bataillonsärzte angezeigt werde, so wie auch die Herren General-Divisionsärzte von jeder erfolgten Beurlaubung eines Regiments-, Bataillons-, oder Garnison-Staabsarztes über 8 Tage mir Kenntniß geben wollen. Berlin den 4. November 1823.

General-Staabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.

[gez.] Wiebel.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, die Heranziehung der Militair-Beamten zu den Communal-Lasten betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 3s H. S. 673.)

Das Königl. General-Commando des ersten Armee-Corps hat dem Ministerium des Innern von dem Seitens des Magistrats zu Königsberg, auf den Grund der Resolution der Königl. Regierung vom 20. Februar d. J. geäußerten Verlangen wegen Heranziehung sämmtlicher dortiger Militair-Beamten zu den Communal-Lasten Kenntniß gegeben. Es ist hierauf über die Sache mit dem Königl. Kriegs-Ministerio communicirt, und von demselben demnächst unterm 28. v. M. diejenige Erklärung abgegeben worden, welche der Königl. Regierung anliegend in Abschrift (Anl. a.) zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt wird. Berlin den 1. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

[gez.] Köhler.

a. Einem Hochlöblichen Ministerio des Innern ermangelt das Krieges-Ministerium nicht, auf das Votum vom 4. d. M. betreffend die Befreiung der Militair-Beamten von den Beiträgen zu den Communal-Lasten, unter Zurücksendung der Anlagen, ergebenst zu erwiedern, wie dasselbe damit einverstanden ist, daß die Chirurgen, da sie die Gefahren der eigentlichen Soldaten theilen, und im Kampfe gleich den in Reihe und Glied stehenden, sich dem Feinde aussetzen müssen, von den Gemeinde-Beiträgen für befreit zu erklären sind; wogegen aber die Auditeure und Intendantur-Beamten hierzu nicht gerechnet werden können, da selbige zu denjenigen Militair-Beamten gehören, welche nach §. 9. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 als steuerpflichtig bezeichnet sind, und in diesem Sinne auch bereits ein früherer Antrag der Intendantur des ersten Armee-Corps, wegen Befreiung von Communal-Abgaben unterm 29. Februar a. p. diesseits abgelehnt worden ist. Berlin den 28. Juli 1825.

Der Kriegs-Minister.
In dessen Abwesenheit. [gez.] Schöler.

Den obern Militairärzten ward dieser Beschluß durch das Königl. Kriegs-Ministerium unter dem 31. August 1825 eröffnet.

Ferner s. Chirurgische Freiwillige, Friedens-Lazarethe, Medicinal-Personaltabellen, Prüfungen.

Militair-Chirurgen.

Rundschreiben des Königl. General-Staabsarztes der Armee und Chefs des Militair-Medicinal-Wesens, betreffend den Heirathe-Consens der Compagnie- und Escadrons-Chirurgen. *)

Da es bei einigen entstandenen Zweifeln von mir zur Sprache gebracht worden, bei welcher Behörde die Compagnie- und Escadron-Chirurgen, wenn sie sich verheirathen wollen, den Heirathe-Consens nachzusuchen haben, so haben des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz, in Erwägung, daß die Anstellung und Verabschiedung dieser Chi-

*) Abgedruckt in Rust Magazin der gesammten Heilkunde 16n Bds. 2. St.

rurgen, wie deren persönliche Verhältnisse überhaupt, von dem jedesmaligen General-Staabsarzte der Armee ressortiren, unterm 24. August d. J. die frühere Bestimmung erneuert: daß alle Compagnie- und Escadron-Chirurgen der Königl. Armee zu ihrer Verheirathung die schriftliche Einwilligung des General-Staabsarztes durch den ihnen vorgesetzten Regiments- oder Bataillonsarzt einholen müssen, welcher letztere dem Truppen-Commando darüber Meldung zu machen hat. Uebrigens bleibt es bei der unterm 5. Febr. 1820 gemachten Anordnung, daß die Herren Regiments- und Bataillonsärzte mir die Gesuche zum Heirathe-Consense durch die Herren General-Divisionsärzte zugehen lassen, und selbigen die Reverse auf Entsagung aller Benefizien beifügen, jedes Gesuch aber zurückweisen, wenn sich gegen die Moralität der Braut gegründete Ausstellungen machen lassen.

Berlin den 4. November 1823.

General-Staabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.

[gez.] Wiebel.

Rundschreiben des Königl. General-Staabsarztes und Chefs des Militair-Medicinal-Wesens an die Königl. General-Divisionsärzte, betreffend die Erfordernisse eines Compagnie- oder Eskadron-Chirurgus zur Anstellung bei einer Invaliden-Compagnie. *)

Die häufig eingehenden und nicht zu erfüllenden Gesuche der Compagnie- und Escadrons-Chirurgen um Anstellung als Chirurgen bei den Invaliden-Compagnien, veranlassen mich zu der Erklärung, daß nur solchen Compagnie- und Escadron-Chirurgen eine Aussicht zur Anstellung bei einer Invaliden-Compagnie eröffnet werden kann, welche wenigstens die landesüblichen Prüfungen der Chirurgen für kleine Städte bei einem Provinzial-Collegio medico bestanden, außerdem aber lange und zur besondern Zufriedenheit bei den Linien-Truppen gedient haben, und in Folge des Dienstes zwar nicht zu ärztlichen Verrichtungen untauglich geworden sind, jedoch die mit dem

*) Abgedruckt in Rust Magazin der gesammten Heilkunde 19n Bds. 2s St. 1825. S. 319.

ärztlichen Dienste bei den activen Truppen verbundenen körperlichen Anstrengungen nicht mehr ertragen können.

Berlin den 28. April 1825.

General-Staabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.
[gez.] Wiebel.

Rundschreiben des Königl. General-Staabsarztes und Chefs des Militair-Medicinal-Wesens an die Königl. General-Divisionsärzte, betreffend die genaue Untersuchung der im Lande befindlichen jungen Aerzte und Wundärzte in Bezug auf ihre Militair-Dienstbrauchbarkeit. *)

Es ist zur Sprache gekommen, daß ein großer Theil der im Lande befindlichen jungen Aerzte und Wundärzte ihrer Militairpflicht, der sie doch gegenwärtig schon durch den Eintritt zum chirurgischen Dienste genügen können, gar nicht nachgekommen sei, und diejenigen derselben, die bei den Ersatz-Commissionen vorkämen, häufig zum Militair-Dienste untauglich erklärt würden, ungeachtet sie den oft nicht geringen Anstrengungen und Beschwerden ihrer ärztlichen Praxis, wie die tägliche Erfahrung zeige, sehr wohl gewachsen wären und sich ihnen fortdauernd unterzögen. Es muß dem eigenen Ermessen der jungen Aerzte allerdings überlassen werden, ob sie von der ihnen durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. August 1820 zugestandenen Begünstigung, ihrer Dienstpflicht durch den freiwilligen chirurgischen Dienst genügen zu können, Gebrauch machen wollen. In Fällen aber, wo sie keinen Gebrauch davon machen, sondern es darauf ankommen lassen, ob sie im Wege der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zum Militair-Dienste herangezogen werden oder nicht, ist es wichtig zu verhindern, daß sie keine Gelegenheit finden, sich demselben, im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit, mißbräuchlicher Weise zum Nachtheile der übrigen Dienstpflichtigen gänzlich zu entziehen. Des Herrn Kriegsministers Excellenz haben daher untern 14. d. M. angeordnet, daß die den Ersatz-Commissionen beigesellten Militairärzte die vorkommenden, sich dem ärztlichen oder wundärztlichen Fache widmenden jungen Leute, welche es versäumt haben, ihrer Dienstpflicht durch den freiwilligen chirurgischen Dienst

*) Vom Jahre 1825. Abgedruckt in Rust Magazin der gesammten Heilkunde 19n Bds. 2 St. S. 378.

zu genügen, einer ganz vorzüglich genauen und sorgfältigen Untersuchung unterwerfen, und sie nicht anders, als bei ganz bestimmter, keinem Zweifel unterworfener Dienstuntauglichkeit für nicht einstellungsfähig erklären, damit jedem Mißbrauche möglichst vorgebeugt werde. Zu dem Ende sollen die Aerzte der Departements-Ersatz-Commissionen die von den Aerzten der Kreis-Ersatz-Commissionen gefällten Urtheile in dieser Hinsicht besonders sorgfältig recherchiren und nöthigen Falls die General-Divisionsärzte des betreffenden Corps-Bezirks noch eine Superrevision halten. Diese genauen Untersuchungen in Bezug auf die Dienstbrauchbarkeit der sich dem ärztlichen oder wundärztlichen Stande widmenden jungen Leute sind übrigens nicht bloß bei ihrer Heranziehung zum Dienste im stehenden Heere nothwendig, sondern müssen, wenn sie für solches wegen nicht genügsamer Körperkräfte nicht ausgehoben werden konnten, bei nachheriger Heranziehung zur Landwehr-Ergänzung wieder in gleicher Art eintreten. Den sämmtlichen Herren oberen Militairärzten gebe ich zu ihrer Achtung von dieser Bestimmung die nöthige Kenntniß, vorzüglich aber haben die bei den Kreis- und Departemental-Ersatz-Commissionen beschäftigten Militairärzte sich genau darnach zu richten.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Gestellung von Reitpferden für Militair-Chirurgen auf Märschen betreffend. (von Kamptz Annalen 9r Bd. 4s H. S. 1127.)

Bei den beiden ersten Bataillonen eines jeden Infanterie-Regiments, ist ein Regiments-Chirurgus, und bei dem dritten Bataillon ein Bataillons-Chirurgus angestellt. Diese erhalten auf Märschen vom Lande ein Reitpferd gestellt, die Compagnie-Chirurgen müssen aber zu Fuß marschiren. Wenn das zweite Bataillon eines Infanterie-Regiments allein marschirt, so befinden sich bei demselben, da der Regiments-Chirurgus bei dem ersten Bataillon verbleibt, nur Compagnie-Chirurgen, und es tritt öfter der Fall ein, daß Letztere, nachdem sie bereits durch den Tagesmarsch ermüdet sind, noch Krankenbesuche nach andern entlegenen Marschquartieren machen müssen. Da hierdurch die Kräfte der Compagnie-Chirurgen zu sehr in Anspruch genommen werden, so ist, im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerio, beschlossen wor-

den, daß in Zukunft einem der Compagnie-Chirurgen eines zweiten Bataillons, wenn dasselbe sich allein auf dem Marsch befindet und kein Regiments-Chirurgus vorhanden ist, auf dem Marsch ein Reitpferd vom Lande gegen die gewöhnliche Vergütung aus dem Militair-Fonds gestellt werden soll, wogegen derselbe aber die vom Marschquartier aus zu machenden Krankenbesuche zu Fuß zu machen hat. Die Königl. Regierung wird hiervon benachrichtigt, um in Gemäßheit dieser Bestimmung das Erforliche zu veranlassen. Berlin den 28. November 1825.

Ministerium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

ferner s. Chirurgen, Chirurgische Freiwillige, Militairärzte.

Militair-Lazarethe s. Friedens-Lazarethe, Garnison-Lazareth.

Militairpersonen.

Rundschreiben des Königl. General-Staabsarztes der Armee und Chefs des Militair-Medicinal-Wesens, an sämmtliche obere Königl. Militairärzte, die freie Arznei und ärztliche Behandlung einiger beim Militair angestellten Personen betreffend. *)

Das Königl. allgemeine Krieges-Departement hat unterm 27. Juni d. J. bestimmt, daß die Küster, die Krankenwärter in den Lazarethen, und die bei den Proviant- und Fourage-Magazinen angestellten Backmeister, Aufseher, Kornmesser, Waagemeister und vereideten Tagelöhner zu denjenigen Personen gehören, welche auf freie ärztliche Behandlung und freie Arznei Anspruch haben, daß aber diese Begünstigung den gewöhnlichen Tagelöhnern und dem übrigen Bäckereipersonale (Bäckern) nicht zu Theil werden könne. Den Herren oberen Militairärzten mache ich solches mit dem Bemerken bekannt, daß die Behandlung der vorgedachten Anspruch habenden Personen in den Festungen dem betreffenden Garnison-Staabsarzte, in offenen Orten, und wo überhaupt kein Garnison Staabsarzt befindlich ist, aber dem ihnen zunächst wohnenden Re-

*) Abgedruckt in Rust Magazin für die gesammte Heilkunde 20n Bds. 1s H. S. 190.

giments- oder Bataillonsarzte zufallen müsse. Die Krankenwärter werden jedoch von demjenigen oberen Militairarzte behandelt, unter welchem sie angestellt waren. Die Aufnahme der gedachten Personen in die Militair-Lazarethe hängt von der Bestimmung des Arztes ab, und es muß dieserwegen und wegen der Verschreibung der nöthigen Arzneien dasjenige zum Grunde gelegt werden, was darüber in dem Circular-Schreiben vom 2. März d. J. sub Nr. 7 hinsichtlich der Festungs- und Zeughaus-Unterbedienten von mir bemerkt worden ist.

Berlin den 4. August 1825.

General-Staabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.

[gez.] Wiebel.

ferner s. auch Schutzpockenimpfung, Soldaten.

Militairzöglinge, Verpflichtung derselben zum Dienste in der Armee.

Allerhöchste Cabinetsordre, betreffend die Militair-Dienst-Verpflichtungen, welche die in den Militair-Bildungs-Instituten befindlichen Zöglinge zu leisten haben. *)

Um die verschiedenen Grundsätze über die besondere Militair-Dienstverpflichtung in Folge der auf Kosten des Staats genossenen Erziehung und Bildung mit einander in Uebereinstimmung und zugleich auf sämmtliche Militair-Bildungs-Institute gleichmäßig in Anwendung zu bringen, bestimme Ich: 1) Ein jeder Militairzögling oder Schüler, welcher auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden ist, soll verpflichtet sein, für jedes Jahr, daß er diese Wohlthat genossen hat, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staats erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen. 2) Derjenige, welcher aber einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen. 3) Mit dem Eintritte in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von neuem an, doch soll sie in keinem Falle

*) Auch abgedruckt in Rust Magazin für die gesammte Heilkunde XVII. Bd. 1s H. S. 189 flg. Amtsbl. der Königl. Regierung zu Münster 1824 St. 20 S. 169.

das Maaß von neun Jahren übersteigen. 4) Die allgemeine Dienstpflicht bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit respective drei oder einem Jahre abzuleisten. Der erste Grundsatz findet Anwendung auf alle Militair-Waisenhäuser, auf das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, auf die Cadetten-Anstalten (unter Ausnahme der ganzen Pensionaire, und derjenigen Zöglinge, die ihren Aeltern vor dem 18n Jahre zurückgegeben werden,) auf die Divisions-Schulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, die allgemeine Kriegsschule (wobei die in meiner Ordre vom 27. April 1820 gegebene Bestimmung, daß der Aufnahme in die allgemeine Kriegsschule allemal eine dreijährige Dienstzeit als Offizier vorangehen muß, bestehen bleibt,) ferner auf die Zöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, auf diejenigen Compagnie-Chirurgen, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institute attachirt werden, und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privatunterricht bei der medicinisch-chirurgischen Academie für das Militair empfangen haben, und endlich auf die wirklichen Eleven der Thierarznei-Schule, welche zu Kurschmieden oder Roßärzten gebildet werden. Der zweite Grundsatz ist anzuwenden: auf die ganzen Pensionaire der Cadettenanstalt, sie mögen Ausländer oder Einländer sein, auf diejenigen, welche als Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Academie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben, und auf die Volontaire bei der Thierarznei-Schule, welche ebenfalls nur freien Unterricht empfangen haben. Bei der Anwendung des vierten Grundsatzes soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen: allen, welche beim Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier unbedingt erhalten haben, den Zöglingen der medicinisch-chirurgischen Academie, denen, welche als Roßärzte qualificirt befunden worden sind, und endlich den Zöglingen des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste, da sie dort sehr häufig der Ansteckung und Lebensgefahr ausgesetzt sind, darauf angerechnet werden sollen. 5) Es versteht sich von selbst, daß die Jahre der Erziehung oder des Unterrichts nicht als Dienst gerechnet werden können, indessen will Ich in Ansehung der Divisionsschüler und der von der Artillerie- und Ingenieurschule hiermit bestimmen, daß bei Berechnung der besondern Dienstpflicht nur die wirklich in den respectiven Schulen zugebrachte Zeit zum Grunde gelegt

werden soll. 6) Ausnahmen von diesen allgemeinen Festsetzungen müssen in jedem besondern Falle bei Mir nachgesucht, und gehörig begründet werden; demjenigen aber, der sich schon jetzt in den genannten Anstalten befindet, und sich den hier ausgesprochenen Bedingungen nicht unterwerfen will, dem soll freistehen, dieselben zu verlassen, in so fern nicht derselbe schon, wie solches namentlich bei dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute der Fall ist, durch frühere Bestimmungen einer besondern Dienstverpflichtung unterworfen ist, indem diese jedenfalls erfüllt werden muß. Obige Festsetzungen sind daher nicht nur im Allgemeinen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch allen in den vorgenannten Anstalten vorhandenen Individuen bekannt zu machen.

Berlin den 26. Februar 1824.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister General-Lieutenant von Hake.

Milzbrand.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, die beim Milzbrande, der Blutseuche und Bräune zu beobachtende Vorsicht betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 9, S. 70.)

Das Milzbrandgift der Hausthiere, welches bei unvorsichtiger Behandlung milzbrandkranker Thiere auf die Menschen übergeht und bei diesen höchst gefährliche, nicht selten tödliche Zufälle hervorbringt, erzeugt bei dem Hornvieh den wahren Milzbrand, bei den Schweinen die bösartige Bräune und bei den Schaafen tritt es in der Form der Blutseuche hervor. Wenn wir nun schon unterm 17. März 1819 in dem 13n Stück des Amtsblattes desselben Jahres das Publikum auf die große Gefahr aufmerksam gemacht haben, der man ausgesetzt ist, wenn man sich nicht vor der Ausdünstung und Berührung der Säfte solcher Thiere möglichst entfernt hält, so veranlassen uns nachstehende in dem hiesigen Regierungsbezirke kürzlich vorgefallene Ereignisse zu einer nochmaligen Warnung mit der Auflage an die Herren Landräthe, dieselben noch besonders durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Ein Mann nahm während des Schlachtens eines wahrscheinlich milzbrandkranken Rindes das Schlachtmesser zwischen die Zähne. Bald darauf bekam er ein heftiges Brennen an der Lippe. Es entstand ein blaurothes Bläschen,

heftige Geschwulst des ganzen Gesichts und starkes Fieber. Die ganze Stelle wurde schwarz. Zweckmäßiges Heilverfahren setzte den weitern Fortschritten des Uebels Grenzen. — Ein Gerber hatte Felle von Schaafen bearbeitet, die wahrscheinlich an der Blutseuche krank gewesen waren. Derselbe bekam eine starke Geschwulst des ganzen Gesichts, die bald in Brand überging, mit heftigen Fieberzufällen verbunden. Der Brand im Gesichte nahm so überhand, daß der Mann nur mit Mühe beim Leben erhalten werden konnte. Eine Frau, welche bei der Heilung von Schweinen, die mit der Bräune befallen waren, mit an die Hand gegangen war, wurde mit ähnlichen Zufällen befallen, die besonders den Hals einnahmen und trotz aller angewendeten Heilmittel sich bald so steigerten, daß sie nach 24 Stunden durch einen qualvollen Erstickungs-Tod ihren Geist aufgeben mußte. Erfurt den 17. Februar. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Allerhöchste Cabinetsordre an das Staats-Ministerium, daß das am Milzbrand gefallene Vieh unabgeledert vergraben werden soll. (Gesetzsammlung 1825 S. 172.)

Da nach dem Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. d. M. wiederholte Erfahrungen dargethan haben, daß das Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes, welches durch §. 135 des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen, ausdrücklich nachgelassen worden, nicht ohne die äußerste Gefahr für die damit beschäftigten möglich ist; so soll jene Bestimmung des Patents aufgehoben sein und bestimme Ich hierdurch, daß das Abledern solcher Thiere nunmehr nicht ferner gestattet, sondern das gefallne Vieh sogleich mit Haut und Haaren vergraben, bei Contraventionsfällen aber auf die §. 161 Abschnitt 15 des gedachten Patents angedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, hiernach das Erforderliche zu veranlassen. Berlin den 28. Juni 1825.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachung der Königl. Regierung in Cöslin die polizeilichen Maaßregeln beim Milzbrande betreffend. (Amtsbl. derselben 1825, St. 40, S. 381, und v. Kamptz Annalen 10r Bd. 2s H. S. 450.)

Nach den bei uns eingegangenen Anzeigen ist hier und da, selbst unter einigen Medicinal-Personen, die irrige Meinung verbreitet, daß gegen die unter dem Namen des Feuers oder Hinterbrandes bekannte Krankheit des Rindviehes, welches von einigen Schriftstellern auch Erysipelas epizootica genannt wird, keine polizeilichen Maaßregeln vorgeschrieben seien. Wir nehmen daher Veranlassung, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß dieses Uebel eine Anthraxkrankheit ist, mithin in die Cathegorie des Milzbrandes gehört, und daß dagegen alle die Maaßregeln in Anwendung kommen müssen, welche wegen des Milzbrandes in dem Patent von 2. April 1803. und in der Allerhöchsten das Verbot des Ablederns betreffenden Cabinetsordre vom 28. Juni d. J. (Gesetz-S. Nr. 16.) vorgeschrieben sind. Die Polizeibehörden haben darauf zu achten und in vorkommenden Fällen danach zu verfahren. Cöslin den 23. Septbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Lebensgefahr bei Behandlung milzkranken Viehes betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, St. 36, S. 372.)

Ob wir gleich in Nr. 59 des Amtsblattes vom Jahre 1819 auf Befehl des Königl. Ministerii der Medicinal-Angelegenheiten, das Publikum durch Mittheilung mehrerer unglücklicher Vorfälle bei unvorsichtiger Behandlung milzkranken Viehes auf die Gefahr aufmerksam gemacht haben, welche sie herbeiführen kann, so sind doch neuerlich mehrere Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, wo Menschen dadurch ihr Leben eingebüßt haben. Ein Hirte im Bitterfelder Kreise, welcher sich mit der Behandlung milzkranker Schweine beschäftigte, zog sich dadurch eine Bräune zu; Gesicht, Hals und Brust schwollen auf und der so Erkrankte starb an Erstickung. Ein anderer verlor sein Leben durch den Milzbrandkarbunkel, der schnell in Brand überging und ein bösartiges Fieber erzeugte. — Wenn nun Unkunde der Gefahr hauptsächlich diese neuen Unglücksfälle zu veranlassen schien, so kommt es darauf an, jedes Mittel zu benutzen, wodurch sie vermindert werden kann. Wir fordern daher die Herren Superintendenten auf, den Schullehrern aufzugeben, daß sie bei schicklichen Gelegenheiten der erwachsenen Schuljugend, welche bald in das öffentliche Leben übergeht, die Gefahr schildern, welche mit der unvorsichtigen Behandlung des Viehes, was an dem allgemein bekannten, in den warmen Sommer-Mo-

naten nicht selten vorkommenden Milzbrande erkrankt und fällt, häufig verbunden gewesen ist und verbunden sein kann.

Merseburg den 4. Septbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Natur und Behandlung des Milzbrandes betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 34, S. 266.)

Der jetzige anhaltend heiße Sommer ließ fürchten, daß in den Gegenden, welche zugleich seine Entwickelung begünstigen, der Milzbrand heftiger als gewöhnlich, während desselben und nach Eintritt des Herbstes ausbrechen werde, und leider hat er schon in einer nicht sehr zahlreichen Heerde binnen einigen Wochen 30 Rindviehstücke getödtet. Die polizeilichen Maaßregeln, welche bei dem Ausbruch dieser Krankheit getroffen werden müssen, schreibt Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803 im 4. Kapitel genauer vor und wir verweisen nur in dieser Hinsicht noch auf die Allerhöchste Verordnung vom 28. Juni v. J., nach der gegen §. 135 dieses Patents (Gesetzs. Nr. 14. v. J. 1825) das am Milzbrand gefallene Vieh unabgeledert vergraben werden soll. Da indeß ein in den Beilagen des gedachten Patents angegebenes Curverfahren bei dem Milzbrande theils noch ganz unbeachtet geblieben zu sein scheint, theils nicht pünktlich, wie es solches verdient, zur Ausführung kommt, so bringen wir es wörtlich in Erinnerung: „Auch hat sich das kalte Wasser bei demselben (dem Milzbrande) sehr heilsam bewiesen. Man begießet entweder das kranke Vieh damit häufig, oder läßt es schwemmen, oder, welches bei weitem vorzuziehen ist, man breitet über den Rücken desselben Decken, die in kaltes Wasser eingetaucht und wieder ausgedrückt worden sind. Doch versteht es sich von selbst, daß dieses so oft wiederholt werden muß, als sie warm zu werden anfangen." Dieß Mittel ist in der gekrönten Preisschrift von Kausch über den Milzbrand des Rindviehes, welche 1805 erschienen und für 4 Sgr. in den Buchläden zu haben ist, zuerst vorzüglich empfohlen, worauf wir zugleich aufmerksam machen. Wir können zugleich nicht unterlassen, auf Nr. 59 des Amtsblattes vom Jahre 1819 und Nr. 170 v. J. nochmals hinzuweisen, und die größte Vorsicht bei dem Abledern des milzkranken Viehes zu empfehlen, da schon dieses Jahr im Regierungs-

bezirke zwei Personen an dem durch Ansteckung entstandenen Milzbrand-Karbunkel gestorben sind.

Merseburg den 17. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Medicinal-Collegii der Provinz Sachsen, die durch Uebertragung des Milzbrandgiftes entstehende schwarze Blatter betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg 1826, S. 300, zu Merseburg Amtsblatt St. 36, S. 280, zu Erfurt St. 39, S. 384.)

Es ist seit einigen Jahren in mehreren Gegenden, namentlich auch in hiesiger Provinz, unter den Menschen häufig eine früher weniger beobachtete Krankheit vorgekommen, welche von ihrer Entstehung mit einer schwarzen Brandblase den Namen der schwarzen Blatter führt. Die Krankheit ist der sorgfältigsten Beachtung werth, indem sie in Folge ihres zerstörenden Umsichgreifens Verunstaltungen, den Verlust einzelner Theile des Körpers, z. B. des Auges, ja, den darüber gesammelten Erfahrungen zufolge, selbst den Tod herbeiführen kann. Da die seither Statt gefundenen Witterungseinflüsse der Entstehung dieser Krankheit besonders günstig gewesen sind, so nehmen wir die Gelegenheit wahr, das Publikum darauf aufmerksam zu machen und damit zugleich hierüber folgende Belehrung für dasselbe zu verbinden. Die Krankheit ist die Folge der Uebertragung des Milzbrandgiftes auf den menschlichen Körper, sie entsteht daher, wenn letzterer mit dem Geifer, Blut, Eiter, Lymphe, Fleisch, Koth, Haare, Wolle, Häuten u. s. w. eines vom Milzbrande befallenen lebenden oder todten Thieres auf irgend eine Weise in Berührung gebracht wird, ja, es sind Beispiele vorhanden, welche es höchst glaubwürdig machen, daß das in Rede stehende Gift durch Insekten, namentlich Fliegen, auf den menschlichen Körper übertragen werden kann. Es wird daher die sorgfältigste Vermeidung jeder möglichen Ansteckung, unter Verweisung auf die von der hiesigen Königl. Regierung im Amtsblatte Jahrg. 1822, S. 454—358 *) dieserhalb erlassenen polizeilichen Verordnungen hiermit auf das dringendste anempfohlen. Bleibt die

*) Diese Bekanntmachung enthält wörtlich die, im zweiten Bande dieses Werks S. 264—267 mitgetheilte Ministerial-Verordnung vom 15. August 1811, über die Kennzeichen, Vorbeugung und Behandlung des Milzbrandes.

einmal entstandene Krankheit sich selbst überlassen, oder wird der Zeitpunkt, wo die Kunst des Arztes noch Hülfe zu leisten vermag, verabsäumt, so ist der Kranke rettungslos verloren. Dagegen berechtigt die nicht unbedeutende Zahl der, namentlich auch im Departement der hiesigen Königl. Regierung, durch die Hülfe geschickter Aerzte und Wundärzte vollkommen wiederum geheilten Kranken zu der Hoffnung auf glückliche Wiederherstellung, wenn die Hülfe eines geschickten und erfahrenen Sachverständigen zur rechten Zeit in Anspruch genommen wird. Damit nun das Publikum nicht durch die Furcht vor bedeutungslosen Insektenstichen beunruhigt, zugleich aber in den Stand gesetzt werde, den Zeitpunkt wahrzunehmen, der, bei wirklich erfolgter Ansteckung durch das Milzbrandgift auf die eine oder die andere Art, die schnelle Herbeiholung ärztlicher Hülfe erheischt, lassen wir hier eine kurze, die wesentlichen Symptome umfassende, Schilderung der Entstehung und Entwickelung der sogenannten schwarzen Blatter nachfolgen: An irgend einer Stelle des Körpers zeigt sich, ohne eine anderweitig nachzuweisende Veranlassung, eine kleine Pustel oder Blase, etwa von der Größe eines Hirsekorns, verbunden mit einem Jucken und Prickeln, welches zum Kratzen und Reiben reizt. Diese Pustel nimmt schneller oder langsamer, zuweilen fast zusehends, an Umfang zu, erreicht die Größe einer Linse und darüber, erhebt sich mehr oder weniger über die Umgebung, und breitet auf gleiche Weise mehr oder weniger tief in die Haut und darunter liegende Zellgewebe eindringend, sich aus. Charakteristisch ist die ursprüngliche Härte und Unempfindlichkeit dieser Pustel, wodurch sie einem Brandflecke ähnlich erscheint. Die Farbe einer solchen Pustel ist gewöhnlich dunkelroth, blau, schwarz, zuweilen glänzend, der Rand oder Kranz ist blau, gelblich, wird weiter entfernt bleich, und verschmilzt endlich mit der Farbe der Haut. Anfangs umgiebt die Pustel eine unbedeutende, weiche Geschwulst, von der Farbe einer sogenannten rosenartigen Entzündung. Bald aber wird die Röthe dunkeler, die Geschwulst nimmt zu, wird zugleich auch härter, zuweilen besonders in der nächsten Umgebung der Pustel so hart, daß auch ein starker Druck keine Grube zurückläßt. Rings um die Pustel erhebt sich das Oberhäutchen in Blasen verschiedener Größe und Farbe, welche die ursprüngliche Pustel wie ein Kranz umgeben. Der Inhalt der Blasen ist eine bläuliche, schwärzliche, klare oder schmutzige Lymphe, welche, wenn sie frei wird, die Haut durch ihre Schärfe reizt. Diese Blasenerzeugung beschränkt sich nicht auf die nächste, sondern verbreitet sich unter günstigen Bedingungen auch über

die entferntere Umgebung. Die Erscheinung einer solchen eben beschriebenen Pustel ist es also, wodurch das Dasein der in Rede stehenden Krankheit sich kund thut; dieß auch der Moment, wo Pflicht der Selbsterhaltung die ungesäumte Herbeiholung ärztlicher Hülfe erheischt. Sämmtliche Herren Landräthe und Ortsvorsteher werden hiermit veranlaßt, Sorge dafür zu tragen, daß obige Bekanntmachung baldmöglichst zur Kenntniß des Publikums gebracht werde.

Magdeburg den 28. August 1826.

Königl. Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, Beilage zu St. 35, S. 305.)

Es hat sich seit kurzer Zeit in mehreren Gegenden unsers Departements der Milzbrand unter dem Rindvieh gezeigt. Zwar ist derselbe, den darüber bei uns eingegangenen amtlichen Berichten zufolge, bisher überall nur in einzelnen sporadischen Fällen erschienen; da jedoch die seither herrschend gewesene anhaltend trockene und heiße Witterung der Entwickelung dieser Krankheit ganz vorzüglich günstig ist, überdieß einzelne Fälle zur Sprache gekommen sind, in denen die Uebertragung des Milzbrand-Giftes selbst auf die Menschen zur Entstehung der sogenannten schwarzen Blatter bei denselben Veranlassung gegeben hat, so leuchtet die Nothwendigkeit ein, ungesäumt die zweckdienlichen Maaßregeln zu ergreifen, um dem weitern Umsichgreifen des Milzbrandes unter den Thieren Einhalt zu thun, und die aus der Uebertragung desselben den Menschen drohende Gefahr bestmöglichst von diesen abzuwenden. Wir bringen deserhalb unsere in dem Amtsblatt Jahrgang 1822 Seite 354 — 358 bekannt gemachte Verordnung hiermit zur strengsten Nachachtung in Erinnerung, und fügen derselben noch Folgendes hinzu: 1. Da der Milzbrand keineswegs eine dem Rindvieh ausschließlich angehörende Krankheit ist, sondern auch die übrigen Hausthiere, selbst das Geflügel nicht ausgenommen, davon befallen werden können, so beschränken sich die in Ausführung zu bringenden Vorsichtsmaaßregeln nicht bloß auf das Rindvieh, sondern sind, unter Berücksichtigung der Besonderheit des Falles, auch auf die übrigen Hausthiere auszudehnen. 2. Den Erfahrungen zufolge, nach welchen auch der Genuß der Milch von einem am Milzbrande kranken Thiere die verderblichsten Folgen herbeiführen kann, wird der Gebrauch der Milch von einem

am Milzbrande erkrankten oder dieser Krankheit auch nur verdächtigen Thiere, mithin auch der Verkauf einer solchen Milch auf das strengste untersagt. 3. Die allergrößte Aufmerksamkeit erheischt die Aufsicht auf das zu schlachtende Vieh, um auf jede Weise zu verhüten, daß nicht aus Unwissenheit oder Gewinnsucht ein am Milzbrande leidendes Thier geschlachtet, und das Fleisch oder die Haut u. s. w. davon in irgend einer Art benutzt werde. Es darf daher von keinem Viehbesitzer, dessen Pflicht es ohnehin ist, von jedem erkrankten Thiere der Behörde sofort Anzeige zu machen, ein Stück Rindvieh, Schaaf, Schwein geschlachtet werden, ohne daß das zu schlachtende Thier von der Polizeibehörde des Ortes und einem Sachverständigen, oder in dessen Ermangelung doch vom Hirten besichtigt, und von ersterer die Erlaubniß zum Schlachten und zur Benutzung des geschlachteten Thieres ertheilt wäre. Eben so hat die Polizeibehörde mit verdoppelter Aufmerksamkeit überall darüber zu wachen, daß von den Fleischern kein Thier geschlachtet werde, welches irgend Merkmale einer Krankheit an sich trägt. 4. Um jede Ansteckung unter den Thieren möglichst zu verhüten, muß, außer der sofort zu bewirkenden Absonderung der erkrankten Thiere, der Stand in dem Stalle, den ein vom Milzbrande befallenes Thier eingenommen hat, auf das sorgfältigste durch Abwaschen mit scharfer Lauge gereinigt, der Mist aber, so wie das etwa aus der Ader gelassene Blut vorsichtig entfernt, und an einem abgelegenen Orte verscharrt werden. 5. Hierbei warnen wir das Publikum vor einer auch in hiesiger Gegend hin und wieder noch üblichen Operation, dem sogenannten Ausziehen des Rückblutes. Es ist diese Operation nicht allein zwecklos, indem sie nichts als die Entfernung des in Folge der Krankheit in den Mastdarm ergossenen Blutes bewirkt, auf die Heilung der Krankheit selbst aber ohne allen Einfluß ist, sondern wegen der zu befürchtenden Ansteckung zugleich auch höchst gefährlich. Diese Vorschriften sind überall auf das pünktlichste und strengste zu befolgen. Wir erwarten zwar, daß einem Jeden die Erwägung der verderblichen Folgen, welche die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln für ihn und seine Mitmenschen unvermeidlich herbeiführen muß, zur gewissenhaften Erfüllung dieser unserer Vorschriften auffordern wird, bemerken gleichzeitig aber zur Warnung, daß jede Uebertretung dieser Vorschriften die in dem Viehsterbe-Patente vom 2. April 1803 ausgesprochene Strafen, welche den Umständen nach in mehrwöchentlicher, selbst mehrjähriger Festungs- und Zuchthaus-Strafe bestehen, unfehlbar nach sich ziehen wird. Schlüß-

lich fordern wir noch sämmtliche Herren Landräthe hiermit auf, uns von jedem Falle, wo der bisher nur sporadisch aufgetretene Milzbrand den Charakter einer Seuche anzunehmen droht, Behufs der zu treffenden weitern Maaßregeln, ungesäumte Anzeige zu machen.

Magdeburg den 31. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt 1826, S. 420.)

Obgleich unsere Gegenden seit einiger Zeit von der Krankheit des Milzbrandes befreit geblieben sind, und bei dem Herannahen des Winters ein Ausbruch derselben nicht wohl zu befürchten ist, so bringen wir doch, mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 13. April 1819, Amtsblatt 1819, St. 21, Nr. 124, folgende Beobachtungen um so mehr zur allgemeinen Kenntniß, als das Erscheinen einer neuen, sich von Osten nach Westen verbreitenden Krankheit die größte Aufmerksamkeit verdient. Mehrere Zeitungen haben den Todesfall einer Frau zu Halle mitgetheilt, welche von einer Fliege im Handgelenk gestochen, aller Hülfe ungeachtet, nach 8 Tagen an der sich bildenden schwarzen Blatter starb. Man hegt die gegründete Vermuthung, daß die Fliege vorher ein am Milzbrande krank gewesenes Rind gestochen und so das Gift übertragen habe. Außerdem sind kürzlich zwei Frauen in Preußen, welche beim Schlachten eines milzkranken Thieres Hand gereicht, von der schwarzen Blatter befallen; die eine, welche nicht gleich Hülfe suchte, ist am zweiten Tage gestorben, während die andere noch in der Behandlung ist. In der Provinz Sachsen, wo in einer kleinen Horde schon 30 Stück am Milzbrande gefallen waren, starben zwei Menschen, in Folge der Ansteckung ebenfalls an der schwarzen Blatter. Diese schwarze Blatter ist nach vielfältigen Erfahrungen, Folge der Berührung sowohl der festen, mehr noch der flüssigen Theile, des Geifers, Blutes, Eiters u. s. f. eines, vom Milzbrande befallenen, lebenden oder todten Thieres und wird, wenn nicht schleunig die zweckmäßigste Hülfe geleistet wird, in der Regel tödtlich. Die Zeichen der Blatter sind folgende: — An der angesteckten Stelle zeigt sich eine kleine Pustel oder Blase, welche heftig juckt. Diese Pustel nimmt oft sichtlich zu, und breitet sich mit rosenartiger Entzündung in der Haut und dem Zellgewebe aus. Die Farbe der Pustelblatter ist gewöhnlich dunkelroth, blau gelblich, diese

Farbe verliert sich gegen den Rand der Geschwulst, welche gewöhnlich bald sehr hart wird, und zunimmt. Rings um die Blatter erhebt sich die Oberhaut in Blasen von verschiedener Größe und Farbe, welche die ursprüngliche Pustel wie ein Kranz umgeben, welche einen schmutzigen Eiter enthalten, der die Haut reizt, und welche sich über die entfernten Theile verbreiten. Die erste Bildung der Pustel ist der Augenblick, in welchem Hülfe gesucht werden muß, und noch gefunden werden kann, wie dieß in vielen Fällen bereits geschehen ist, ohne daß man nöthig gehabt hätte, in der Ablösung des Gliedes eine immer noch unsichere Hülfe zu suchen. Nur in der Verzögerung ruht die Gefahr. Das vorzüglichste Mittel in der ersten Periode der, sich durch die Ansteckung bildenden, Blatter, besteht in der Anwendung vorsichtiger Scarificationen und der Aezmittel, wobei eine innere Behandlung nicht versäumt werden darf. Wenn auf diese Weise das Milzbrandgift tödtlich durch die Ansteckung wirkt, so warnen wir zugleich auch vor der Ansteckung durch das Gift der Rotzkrankheit der Pferde. Die Ansteckung durch dasselbe bewirkt das Erscheinen der Brandrose, einer furchtbaren Krankheit, gegen welche bis jetzt die Kunst noch keine Hülfe hat leisten können. Alle diejenigen, welche mit rotzkranken Pferden umgehen, haben daher die größte Vorsicht und Reinlichkeit zu beobachten. In Betreff der bei jenen Ansteckungen zu leistenden Hülfe, machen wir auf: Troussel's praktisches Handbuch für Aerzte und Wundärzte, Sanitäts- und Polizeibeamten; aus dem Französischen übersetzt mit Zusätzen vom Geheimen Hofrathe Dr. Schlegel, Ilmenau 1826, — aufmerksam.

Minden den 16. Septbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 38, S. 304, und v. Kamptz Annalen 11r Band, 1s Heft, S. 237.)

Der Milzbrand beim Rindvieh, über dessen Schädlichkeit für Thiere und Menschen die öffentlichen Blätter binnen Kurzem so häufige Beispiele mitgetheilt haben, hat sich leider jetzt auch in unserm Verwaltungs-Bezirke in seiner ganzen Gefährlichkeit gezeigt, indem zu Stremberg nicht nur bereits mehrere Kühe und ein Pferd, welches zum Fortschaffen zweier gefallenen Kühe gebraucht worden, am Milzbrande gefallen sind, sondern auch ein Schwein, welches

das Blut von einer milzbrandigen Kuh genossen, krepirt, und selbst ein Einwohner von Stremberg an den Folgen naher Berührung mit einem solchen Thiere gestorben ist. Wir nehmen aus diesem traurigen Vorfalle Veranlassung, Folgendes über die in Rede stehende Krankheit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Der Milzbrand, auch jäher Umfall, fliehender Brand, fliegendes Feuer, Karbunkel, gelber Schleim, gelbe Geschwulst, Sommerseuche, Milzseuche ꝛc. genannt, bildet sich am häufigsten in den Monaten Juni, Juli und August aus, besonders bei anhaltender trockener Hitze, bei Mangel an kühlem Trinkwasser, und schattiger Weide, durch erhitzendes Treiben nach entfernter Hütung und bei starker anstrengender Arbeit in der heißen Tageszeit; sie befällt gewöhnlich die stärksten, gesundesten Thiere, die noch kurz vorher gut gefressen und wiedergekäut haben, plötzlich. Die eigenthümlichen Kennzeichen dieser Krankheit sind: schäumendes Maul der Thiere, rothe, mit Blut unterlaufene entzündete Augen, Lahmen auf den Vorderfüßen, Beulen und Geschwülste, vorzüglich am Halse, in der Lendengegend und an der innern Seite der Schenkel, plötzliches Erkranken und äußerst schnelles Krepiren. Wo sich diese Kennzeichen bei den Thieren einstellen, ist in der Regel auf Wirkung anzuwendender Mittel nicht zu rechnen, wegen des gewöhnlich sehr rasch erfolgenden Todes, und nur wo die Krankheit einen langsamen Gang annimmt, ist häufiges Schwemmen in fließendem oder Begießen mit kaltem Wasser, Auflegen von nassen Decken bis zur gänzlichen Durchnässung der Haut, (bei starken Thieren unter Anwendung großer Vorsicht) Salztränke aus zwei starke Hände voll Kochsalz mit einem Quart Kleyen oder Mehltrank, bei gutem frischen saftigen Futter in einem kühlen Stalle, oder auf schattigem Grasboden, von guter Wirkung; (Blutlässe sind, obgleich diese auch öfters einen guten Erfolg haben, nicht anzurathen, da die Berührung des Blutes dem damit beschäftigten Menschen sehr leicht gefährlich, ja tödtlich werden kann), und endlich giebt man innerhalb 24 Stunden, nach Verschiedenheit der Stärke des kranken Thieres, diesem ein bis zwei Loth concentrirter Salz- oder auch Schwefel-Säure auf 8 Quart Kleyentrank zum allmähligen, alle drei Stunden zu wiederholenden Eingießen, oder unter das Trinkwasser gemischt, und läßt am Triel, jedoch mit größter Vorsicht, ein Haarseil ziehen. Bei zurückbleibender Schwäche ist demnach eine Latwerge aus grob gestoßenen Wachholderbeeren 1 Pfd., Wermuthkraut, Kalmus, Enzianwurzel, von jedem ½ Pfd., mit Syrup oder Leinsaamen-Oel und Wasser bereitet, zu einem Hühnerei groß, täglich dreimal auf die Zunge gestri-

chen, wohlthätig. Hauptsächlich bleibt aber die Vorbauung wider diese Krankheit zu empfehlen, und besteht 1. in Veränderung der Futterung oder der Hütung, welche den Ausbruch der Thierkrankheiten, mithin auch des Milzbrandes, am schnellsten verhindert; 2. tägliches mehrmaliges Schwemmen der Thiere, oder wo es an Gelegenheit dazu fehlt, das öftere Begießen und Waschen mit kaltem Wasser; 3. Beschaffung einer kühlen luftigen Stallung oder schattigen Hütung; 4. Vermeidung sandiger und staubiger Wege beim Treiben des Viehes nach entfernten Hütungen; 5. tägliche Darreichung eines durch Vitriol-Oel angenehm säuerlich gemachten Trankes, besonders da, wo es an dem nöthigen Trinkwasser fehlt; 6. bei sich äußernder Hartleibigkeit und Neigung zur Verstopfung der Thiere, ein Salztrank, der dem erwachsenen Viehe aus einer großen Handvoll Küchensalz in Kleyenwasser aufgelöst, (bei jungem Vieh nur die Hälfte zu geben) bereitet wird. Jeder Viehbesitzer, der diese Krankheit an seinem Viehe wahrnimmt, ist gesetzlich verpflichtet, diese, so wie jede sich äußernde Viehkrankheit, unverzüglich der ihm zunächst vorgesetzten Polizei-Behörde anzuzeigen, damit unter deren Aufsicht und Leitung die nöthigen Anordnungen zur sachverständigen Untersuchung, zur Absonderung der kranken Thiere von den gesunden, und nöthigen Falls der erforderlichen Sperrungen der Ortschaften, so wie auch wegen des Vergrabens der am Milzbrande gefallenen Thiere mit Haut und Haaren, getroffen werden können. Seinerseits muß auch der Viehbesitzer bei der leisesten Ahndung vom Vorhandensein des Milzbrandes unter seinem Viehe, das verdächtige Thier in einen besondern Stall, oder in Ermangelung eines solchen, an einen schattigen Grasplatz abgesondert aufstellen. Das erkrankte Thier darf weder geschlachtet und gegessen, noch die Milch von demselben, oder irgend ein anderer Theil genossen oder gebraucht werden, da dieß die nachtheiligsten Folgen für die menschliche Gesundheit zur Folge haben kann, und leider schon öfter gehabt hat. Das am Milzbrand krepirte Vieh darf weder geöffnet noch abgedeckt werden, sondern muß unter Fernhaltung aller Schweine, Hunde, und alles Federviehes, so viel wie irgend möglich, in der Nähe des Ortes wo dasselbe gefallen ist, wenigstens 4 bis 6 Fuß tief mit Haut und Haaren eingescharrt werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 5 bis 40 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden. Ganz besondere Vorsicht ist bei Behandlung des erkrankten, und Einscharrung des krepirten milzbrandigen Viehes anzuwenden. Das Eingießen der Arzneien ist mit aller möglichen Vorsicht, und nur von

solchen Personen zu verrichten, welche weder Verletzungen, Pusteln, Geschwüre, nach Folgen erlittener Quetschungen, oder nicht längst gebildete Narben an den Händen haben, weil die Aufnahme des bösartigen Milzbrandgiftes an solchen Stellen sehr leicht geschieht, und schon mehrere Personen ein Opfer ihrer Unvorsichtigkeit geworden sind. Auch ist aus eben diesem Grunde jedes Bespritzen bloßer Theile, besonders des Gesichts, mit Blut, Geifer, Eiter der Beulen, Milch und andere Feuchtigkeiten der Thiere, auf das Sorgfältigste zu vermeiden. Sollte aber, aller Vorsicht ungeachtet, Jemand das Unglück haben, angesteckt zu werden, und (am häufigsten kurz nach der Behandlung erkrankter Thiere, manchmal auch später) an einem mit dem kranken Thiere in nahe Berührung gekommenen Theile seines Körpers blaue schmerzhafte Blasen (Brandblasen, Karbunkeln) mit heftiger entzündlicher Anschwellung dieses Theils wahrnehmen, so fordert es die Pflicht der Selbsterhaltung, und die eines Jeden, dem dieses Ereigniß bekannt wird, die schnellste und zweckmäßigste ärztliche Hülfe zu suchen, denn es gilt dann allemal das Leben dieses Menschen, wo die Hülfe nicht schnell, und der Arzt nicht früh genug herbeigeschafft werden kann, und doch wird leider der Angesteckte nicht immer vom Tode zu retten sein. Man vermeide daher jede Gelegenheit zur Ansteckung. Es sind auch in neuerer Zeit mehrere Fälle bekannt geworden, wo Menschen an dem Stiche von Fliegen und Insekten, welche das Gift wahrscheinlich von am Milzbrande erkrankten Thieren aufgenommen hatten, schwer erkrankt sind. Die Folgen eines solchen Stiches sind sofortiges schmerzhaftes außerordentlich starkes Aufschwellen des verletzten Gliedes, und erheischen die schleunigste Hülfe eines geschickten Arztes. Umschläge von kalten Molken, von Schnee oder brauner Butter lindern einstweilen den Schmerz, sind aber nichts weniger als ausreichend, besonders wenn der Stich eine Ader getroffen hat. Schlüßlich werden alle Polizeibehörden angewiesen, streng darauf zu halten, daß die am Milzbrande gefallenen Thiere sofort vorschriftsmäßig verscharrt werden, und mit aller Strenge darauf zu wachen, daß keine am Milzbrande erkrankten Thiere geschlachtet und genossen werden. In den Städten muß hauptsächlich in heißer und dürrer Jahreszeit mit besonderer Wachsamkeit auf diejenigen vigilirt werden, welche frevelhaft und gewissenlos genug sein könnten, das Fleisch von geschlachtetem milzbrandigem Vieh feil zu bieten. Wer sich auf dem Lande oder in den Städten eines solchen Frevels schuldig macht, wird mit Verurtheilung zu einer Geldstrafe von 10 bis 100 Thlr. und nach

Umständen mit dem Verbote sein Gewerbe fortzusetzen, bestraft werden. Münster den 22. Septbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 28, S. 220.)

Da sich in verschiedenen Orten und Gegenden in der jetzigen Jahreszeit der Milzbrand unter dem Rindviehe zeigt, so finden wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf unsere, im 13. St. des Amtsbl. 1819 abgedruckte Bekanntmachung vom 18. März des genannten Jahres, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich in dieser Krankheit ein Ansteckungsstoff entwickelt, welcher leicht, sowohl auf andere Thiere, als auch auf Menschen übertragen werden kann und die mit großer Lebensgefahr verbundene Karbunkelkrankheit zu erzeugen vermag. Wenn gleich der Milzbrand nicht zu den epizootischen Krankheiten gehört, die in der Entfernung ansteckend wirken, so kann doch die Ansteckung sehr leicht durch Bespritzen oder Besudeln mit Blut-Lymphe, Speichel, Geifer, Eiter, Urin oder Darmausleerungen am Milzbrand erkrankter oder gefallener Thiere bewirkt werden. Nicht minder gefährlich ist der Genuß der Milch und des Fleisches von dergleichen kranken Thieren. Besonders waltet eine große Ansteckungsgefahr ob, wenn verwundete oder mit einer dünnen Oberhaut bekleidete Stellen des menschlichen Körpers durch oben benannte Bestandtheile oder Abgänge besudelt werden. Es ist daher nothwendig, bei der Abwartung und Behandlung am Milzbrand erkrankter und bei der Oeffnung an demselben gefallener Thiere die größte Vorsicht zu beobachten, um eine Ansteckung zu verhüten. Ein jeder, der Geschäfte der Art verrichtet hat, muß sich sofort sorgfältig durch Waschen reinigen, und die beschmutzt gewesenen Theile mit Essig netzen. Die Obductionen gefallener Thiere sind nur in sofern vorzunehmen, als man über die Natur der Krankheit dadurch zur Gewißheit kommen will, und dürfen nicht eher eintreten, als nach erfolgtem gänzlichen Erkalten der Thierleichen, so wie es sich von selbst versteht, daß dieselben nur von dem Kreisphysikus oder dem Kreisthierarzt angeordnet werden, und in deren Beisein Statt finden dürfen. Uebrigens ist durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Juni 1825 vorgeschrieben: „daß alle am Milzbrande gefallene Thiere mit Haut und Haaren sogleich vergraben werden sollen.“ Es wird daher den Ab-

deckern bei der im Patente wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803 §. 161 Nr. 15 angedrohten Strafe strenge untersagt, von solchen gefallenen Thieren weder Talg oder Fleisch zu entnehmen, noch dieselben abzuledern, worauf die Polizeibehörden strenge zu wachen haben. Außerdem müssen alle in dem gedachten Patente im 4. Capitel vorgeschriebenen polizeilichen Maaßregeln überall, wo sich der Milzbrand zeigt, zur Ausführung gebracht werden, wofür die Polizeibehörden verantwortlich sind. Zugleich wird das Schlachten erkrankter Thiere in Orten, wo sich der Milzbrand zeigt, verboten, damit nicht durch den Genuß des Fleisches Unglücksfälle entstehen mögen, so wie jeder die Milch von erkrankten Thieren zu genießen sich enthalten wird. Es ist hierauf von den Polizeibehörden und Gemeindevorstehern genau zu wachen, und denjenigen, der etwa so gewissenlos sein sollte, milzbrandkranke Thiere zu schlachten und deren Fleisch zum Genuß oder Verkauf zu verwenden, sofort anzuzeigen, um zur Bestrafung gezogen werden zu können. Vorgefundenes Fleisch der Art muß sogleich vergraben werden. Als Vorbeugungsmittel des Milzbrandes werden den Viehbesitzern die Veränderung der Fütterung oder der Weideplätze, der Schutz des auf der Weide sich befindenden Viehes gegen die Hitze der Mittagssonne durch Betreibung schattiger Plätze, die Verhütung des zu frühen Austreibens auf die Weide, bevor der Morgenthau verschwunden ist, das fleißige Schwemmen, Begießen oder Abwaschen mit kaltem Wasser, das Ziehen eines Haarseils durch die Falte der Brusthaut, das Reichen eines Abführungsmittels, bestehend in einer starken Handvoll Küchensalz in Wasser oder Kleyentrank aufgelöst bei erwachsenem, und der halben Portion bei jungem Vieh, endlich ein Aderlaß bei wohlgenährten Thieren empfohlen. Bei erkrankten Thieren wird ein Aderlaß, ein wiederholtes Abführungsmittel mit Beisatz von einem halben bis ganzen Loth Salpeter, das Ziehen eines Haarseils, besonders aber oft erneuertes Begießen mit kaltem Wasser, von Nutzen sein. Zum Getränke ist den kranken Thieren Wasser zu reichen, welches mit verdünnter Schwefelsäure gesäuert worden ist. Das sogenannte Ausziehen des Rückenblutes aber muß, als ein ganz unnützes und für diejenigen, die dasselbe verrichten, höchst gefahrvolles Verfahren, durchaus unterbleiben.

Frankfurt a. d. O. den 9. Juli 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, wegen des lebensgefährli-

chen Abnehmens des Rückenblutes des Rindviehes. (Amtsblatt derselben 1827, St. 35, S. 214.)

In der hiesigen Provinz sind vor kurzer Zeit einige Personen durch das Abnehmen des sogenannten Rückenblutes des Rindviehes, in Folge der Ansteckung durch dasselbe, an der schwarzen Blatter- oder Karbunkelbeule nicht nur erkrankt, sondern zwei davon haben dadurch, wegen verabsäumter Nachsuchung schneller sachkundiger Hülfe, sogar ihr Leben eingebüßt. Da mehrere Landwirthe und Viehhalter die Uebertragung oder Ansteckungsfähigkeit dieser Krankheit weder einräumen noch überhaupt dieselbe der Gesundheit und noch weniger dem Leben des Menschen für nachtheilig, sondern sie nur als eine ganz gefahrlose, durch Waldweide entstandene Krankheit halten wollen, so werden die Eingangs gedachten Ereignisse, wodurch diese Ansicht widerlegt wird, zur Kenntniß des Publikums gebracht, und dabei bemerkt, daß das Rückenblut mit dem Blutharnen oder Netzen zwar aus dem Genusse scharfer und einiger balsamischer Vegetabilien und deren Theile, wozu die Waldweide, besonders bei anderm Futtermangel und am häufigsten im Frühjahr, Gelegenheit darbietet, entstehen kann, jedoch diese Veranlassung weniger häufig ist, sondern öfter und vorzüglich in den Sommermonaten wird dasselbe beim gleichzeitigen Herrschen des Milzbrandes mit von dessen Ursachen erzeugt. Hiernach gehört das Rückenblut in den meisten Fällen seinem Wesen oder der Natur nach den Milzbrandkrankheiten der Thiere an, wird daher eben so leicht als der Milzbrand übertragen, in ähnlicher Art dem Menschen durch Erzeugung der sogenannten schwarzen Blatter und des bösartigen Karbunkelfiebers nicht allein gefährlich, sondern verursacht bei Verabsäumung oder gänzlicher Vernachlässigung ärztlicher Hülfe sogar den Tod. Es erfordert daher die in Rede stehende Krankheit dieselbe vorsichtige Behandlung und polizeilichen Maaßregeln, welche beim Milzbrande anzuwenden angeordnet sind. Das Rückenblut ist übrigens eine fieberhafte Krankheit des Rindviehes, der Schaafe, und selbst der Pferde, (bei letzteren seltener) hat durch die Ansammlung von zerronnenem schwarzem Blute im Mastdarme ein hervorstechendes Kennzeichen, beginnt mit Abnahme der Freßlust, mit Aufhören des Wiederkäuens, mit Röthe der Augen, Hitze des Mauls und des Athems, so wie mit Durst und Verstopfungen. Die Darmausleerungen sind schwarz und trocken, werden nur selten und mit heftigem Zwange vollführt, und führen gewöhnlich etwas Schleim und Blut mit,

welches im Verlauf der Krankheit auch ohne Mistabgang ausgeleert wird. Dabei bleibt der Harn zurück. Die Milch der Melkkühe nimmt ab und ist scharf riechend. Bei zunehmenden Fieberbewegungen schwillt die Haut knurrend auf, und unter derselben finden sich gelbliche, sülzige Ansammlungen. Die Verstopfungen gehen im Verlauf der Krankheit in blutigen Durchfall über, auf welche, unter Convulsionen und krampfhaften Zuckungen mit funkelnden Augen, der Tod erfolgt. Wenn sich also diese Krankheit bei den Thieren unter den aufgestellten Erscheinungen zeigt, so ist die Zuziehung thierärztlicher Hülfe immer am nützlichsten, und wird daher dringend empfohlen. Wo diese aber, oder der Rath anderer Aerzte oder Wundärzte nicht sogleich zu erlangen ist, wird die Anwendung schleimiger Getränke und Klystiere aus Leinsaamen-, Gersten- und Hafermehl, bei unbesiegbaren Verstopfungen mit Glauber- oder Küchensalz geschärft, so wie das Futter mit Gemüse, Möhren, Rüben, Kartoffeln oder Kleyen, die Heilung sehr oft herbeiführen. Beim Entstehen der mehrerwähnten Krankheit ist aber sogleich dem nächsten Orts-Polizeivorstande Anzeige zu machen, damit die nöthigen polizeilichen Anordnungen, wie beim Milzbrande, so früh als möglich getroffen werden können.

Königsberg den 13. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Kürzere Warnungen vor dem Milzbrandgifte und dem Ausziehen des Rückenblutes erließen die Königl. Regierungen zu Posen, Amtsblatt 1823, St. 41 S. 469, zu Marienwerder 1826 St. 35 S. 269, zu Gumbinnen 1826 St. 32 S. 560, zu Cöln 1826 St. 36 S. 172, zu Düsseldorf 1826 St. 36 S. 257, zu Merseburg 1827 St. 29 S. 178. ꝛc.

Mineralquellen, s. Freyenwalde, Gleissen, Lauchstädt, Marienwerder, Muskau, Prenzlau, Schwelm ꝛc.

Mineralwässer, künstliche.

Patent des Hrn. Apotheker Soltmann in Berlin, und des Hrn. D. Struve in

Dresden, die Anfertigung künstlicher Mineralwässer betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät ertheile ich dem Apotheker Hrn. Conrad Heinrich Soltmann hieselbst und dem D. Herrn Friedrich Adolph Struve in Dresden auf deren Ansuchen hierdurch ein zehn hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültiges Patent auf die Verfertigung und den Gebrauch der von ihnen zur Darstellung künstlicher Mineralwässer in den zu den Acten des Handels-Ministeriums eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen erklärten Vorrichtungen, und auf die Anwendung des damit verbundenen Verfahrens, jedoch nur in dem von ihnen angegebenen Zusammenhange, ohne Beschränkung derjenigen, die mit bekannten oder wesentlich neuen, von diesen verschiedenen Apparaten ähnliche Mineralwässer anfertigen.

Berlin den 15. Mai 1823.

Ministerium des Handels.

[gez.] Graf v. Bülow.

Ministerium.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Königl. Ministerii des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ressortverhältnisse dieser Ministerien in Medicinal- und Sanitätspolizeilichen Angelegenheiten betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd., 2s Heft, S. 470, Jahrbücher der Preuß. Gesetzgebung 51s Heft, S. 191.)

Die Trennung der Sanitäts- und Medicinalpolizei von den übrigen Gegenständen der Polizeiverwaltung, so wie sie bisher zwischen den unterzeichneten Ministerien Statt fand, hat häufig zur Ungewißheit über das obwaltende Ressortverhältniß und somit zu mancherlei Geschäftsverwickelungen u. s. w. Veranlassung gegeben. Zur Beseitigung dieser An-

gelegenheit ist eine schärfere Scheidung des Ressorts für nothwendig erachtet, und von seiner Majestät dem Könige genehmigt worden, daß 1) dem unterzeichneten Ministerio des Innern und der Polizei verbleiben und, in soweit das Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bisher darauf direct eingewirkt haben sollte, überwiesen werden: a. alle Gegenstände, welche zur Sanitätspolizei im weiteren Sinne des Worts zwar gerechnet werden können, aber bisher schon wegen der überwiegenden polizeilichen Rücksichten, und wegen ihrer Verbindung mit allgemeinen Polizeizwecken und Anstalten dem Polizei-Departement überlassen sind, und wobei das Medicinal-Departement nur rathgebend beizuziehen ist; namentlich gehört hierher, außer der polizeilichen Fürsorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, die Ergreifung und Leitung der Maaßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen aller Art bei Menschen und Thieren. b. Die Sorge für die den Unterthanen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe, einschließlich der Sorge für arme Kranke; ferner die alleinige Leitung aller gewöhnlichen Heilinstitute und der Aufbewahrungsanstalten für unheilbare Kranke, nach Maaßgabe des in vorkommenden Fällen einzuholenden Beiraths des Medicinal-Departements. Eben so wie daher bei diesen, unter a. und b. gedachten Gegenständen die Ausführung in den Händen der gewöhnlichen untern und resp. Provinzialbehörden liegt, welche sich hierbei des Beistandes der technischen Beamten bedienen, eben so werden dieselben auch in oberer Instanz von dem Ministerio des Innern und der Polizei selbstständig geleitet werden, und wird das Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierbei nur in so weit einwirken, als die Theilnahme desselben, als der obern technischen Behörde, durch das Sachverhältniß begründet wird. Dem gemäß sind die das Ressort des Ministerii des Innern ausschließend betreffenden Angelegenheiten zu erstattenden Berichte an gedachtes Ministerium allein zu richten, und bleibt es demselben vorbehalten, in den dazu geeigneten Fällen mit dem Ministerio der Geistlichen, und Medicinal-Angelegenheiten zu communiciren. Es ist jedoch für das letztgedachte Ministerium von Wichtigkeit, daß es auch in den zum Ressort des Ministerii des Innern ausschließend gehörigen Angelegenheiten von den für die Wissenschaft und Praxis des Medicinalwesens bemerkenswerthen Ereignissen und Erfahrungen in Kenntniß erhalten werde, und ist demselben daher Seitens der Provinzialbehörden über dergleichen Fälle aus dem eben gedachten Gesichtspunkte besonders Bericht zu erstatten. 2. Folgende Gegenstände ressortiren von dem Ministerio der

Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten: a. die gewöhnlichen Pocken-Impfungen, so weit sie den allgemeinen Schutz gegen diese Krankheit beabsichtigen; dagegen tritt die Einwirkung des Polizei-Departements in der vorgedachten Art ein, wenn der Ausbruch einer Pocken-Epidemie augenblicklich eine Zwangs-Impfung nöthig macht. b. Die Irren-Heilanstalten, c. Die Irren-Aufbewahrungsanstalten, welche bisher vom Ministerio des Innern und der Polizei ressortirten, und d. das Charitékrankenhaus zu Berlin. Hiernach ist vorkommenden Falls das Ressortverhältniß der unterzeichneten Ministerien gehörig zu beachten.

Berlin den 25. April 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten so wie des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, das Ressort-Verhältniß für die Recursgesuche der Medicinalpersonen gegen Strafresolute.

Von Seiten einiger Regierungen sind bisher, wahrscheinlich aus Mißverständniß der über das Ressortverhältniß der Medicinal- und Sanitäts-Polizei unterm 25. April 1825 gemeinschaftlich von den unterzeichneten Ministerien erlassenen Verfügung, die Recursgesuche von Medicinalpersonen, gegen welche wegen Ueberschreitung der Befugnisse zur Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes, oder wegen Vernachlässigung der auf beide Bezug habenden Verordnungen und Verbote Strafresolute ergangen sind, dem Ministerio des Innern und der Polizei vorgelegt worden. Die unterzeichneten Ministerien sehen sich dadurch veranlaßt, der Königl. Regierung hiermit ausdrücklich zu eröffnen, daß die Disciplin über das gesammte Medicinal-Personale, so weit es sich um die Ausübung der Kunst und des Gewerbes desselben handelt, zur Medicinal-Polizei und mithin nach dem bestehenden Ressortverhältniß zur Entscheidung des Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gehört. Die Königl. Regierung hat daher künftig alle Recursgesuche über die gegen Medicinalpersonen aus dieser Veranlassung festgesetzten Ordnungsstrafen nicht an das Ministerium des Innern und der Polizei einzureichen, son-

dern der Entscheidung des Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu unterstellen. Potsdam den 1. Decbr. 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Muskau. Mineralbad daselbst.

Mittelst Rescriptes vom 22. April 1825 machte das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Königl. Regierungen darauf aufmerksam, daß in Muskau, Rothenburger Kreises im Regierungsbezirk Liegnitz, eine mineralische Trink- und Bade-Quelle, so wie ein Moor- oder Badeschlamm entdeckt, und von dem Herrn Geh. Medicinalrath Hermbstädt chemisch untersucht worden sei. Nach dem Resultate dieser Analyse gehöre die Trinkquelle zu den schwefelhaltigen salinischen Eisenquellen, habe aber durch die beigemischte schwefelsaure Thonerde einen eigenthümlichen Character und könne in Verbindung mit der Badequelle sehr wirksam sein, indem letztere, übrigens der Trinkquelle ähnlich, doch an festen salinischen Bestandtheilen meist viermal reicher als die Trinkquelle und zu einer der reichhaltigsten Eisenquellen zu zählen sei. Ueberdieß aber sei ein Badeschlamm in reichhaltiger Masse vorhanden, welcher sich vor dem Badeschlamme zu Marienbad in Böhmen, so weit dessen Bestandtheile bekannt sind, durch einen größern Reichthum an salinischen und humösen Theilen auszeichne. Hiernach könne dieß Bad mit dem in den letzten Jahren so berühmt gewordenen Marienbade in Concurrenz treten. Von der Fürstlich Pücklerschen Familie sei alles Nöthige gethan, damit der Fremde einen angenehmen Aufenthalt in Muskau finde. Die Anstalt verdiene daher den einer solchen Hülfe bedürftigen

Kranken vorzugsweise empfohlen zu werden. Dieß geschahe Seitens der Königl. Regierungen durch Bekanntmachungen in den Amtsblättern (s. Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam 1825. Beil. zum 22. St.) Belehrende Schriften über dieß Mineralbad sind: „Das Hermannsbad bei Muskau, dargestellt in Hinsicht auf seine Umgebungen, so wie seine bewiesenen Heilkräfte, nebst einer ausführlichen Analyse seiner Quellen, des Moor- und Badeschlammes, und einer vergleichenden Uebersicht des Gehaltes mehrerer Bäder, letztere beide vom Geh. M. R. und Prof. Dr. Hermbstädt. Sorau 1825, mit 5 lithogr. Abbildungen, und „Ueber die Heilkraft des Mineralwassers, besonders des Moor- oder Badeschlammes bei Muskau. Von L. Harthausen. Mit einem Vorworte von Joh. Nep. Rust. Berlin 1826."

Obduction.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Hamm die Bestimmung der Zulässigkeit der Obductionen betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf 1823, St. 57, S. 368, wie auch der übrigen Königl. Regierungen in der Provinz Westphalen und am Rhein).

Ueber die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Obductionen in den Fällen, wo der Leichnam schon in Fäulniß übergegangen, und wo der Tod in längerer oder kürzerer Zeit nach der, dem Verstorbenen zugefügten Verletzung eingetreten ist, sind Zweifel entstanden, weshalb nöthig erachtet worden ist, darüber das Gutachten des Königl. Medicinal-Collegiums der Provinz Westphalen einzuholen. Da dasselbe dahin ausgefallen ist: 1) daß die Fäulniß und kein einziger Grad derselben, vor der genauen Untersuchung und Zergliederung des Körpers, jemals einen hinlänglichen Grund zur Ablehnung der Obduction, von Seiten des Physikus abgeben kann, auch 2) in Fällen, wo es gedenkbar ist, daß Verletzung und Tod, wie Ursache und Wirkung zusammenhängen, nie die Zeit, welche zwischen Beiden vergangen, auf die anzustellende Obduction den geringsten Einfluß

haben kann; so werden die Königl. Gerichte hierdurch angewiesen, sich hiernach gehörig zu achten.

Hamm den 17. Juni 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Decbr. 1824, einige Modificationen und insbesondere die §§. 156, 179 und 571 der Criminalordnung betreffend (Gesetzsammlung 1824, S. 221) ward festgesetzt, daß „die im §. 156 vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmörder künftighin nicht mehr erforderlich sein soll, wenn der Selbstmord erwiesen worden oder aus den Umständen klar erhellt.“ Hierauf bezieht sich das

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministerii an sämmtliche Königl. Justizbehörden, das Verfahren rücksichtlich der aufgefundenen Leichname der Selbstmörder betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 1s H. S. 205, Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung 48n H. S. 337.) *)

Des Königs Majestät haben in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. d. M., welche durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestimmen geruhet, daß die in dem §. 156 der Criminalordnung vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmörder künftig nicht mehr erforderlich sein soll, wenn der Selbstmord erwiesen ist, oder aus den Umständen klar erhellet. Diese Festsetzung veranlaßt den Justiz-Minister, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß ihre bisherige Concurrenz in allen solchen Fällen unverändert bleibt, und

*) Vom Königl. Kammergerichte bekannt gemacht im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam 1825 S. 3, von den Königl. Ober-Landesgerichten in den betreffenden Amtsblättern, s. Amtsbl. der Königl. Regierung zu Minden 1825 St. 3. S. 19, zu Mariender 1825 St. 5. S. 60, Erfurt St. 2. S. 11, Magdeburg St. 1. S. 10, zu Königsberg St. 2. S. 7, zu Danzig St. 4. S. 70, zu Merseburg St. 1. S. 3. Vergl. auch über diese Bestimmung den Aufsatz des Dr. A. Hinze in Henke's Zeitschrift 6n Bandes 1s St. 1826.

nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen in der angegebenen Voraussetzung ausgeschlossen wird. Ob diese vorhanden ist, läßt sich aus der ersten Mittheilung von dem betreffenden Ereignisse gewöhnlich entnehmen, so, daß in der Regel die Mitnahme der Kunstverständigen unnöthig ist. Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbstmord festgestellt, oder aber durch Umstände aus dem Leben des Todten, durch die Lage des Orts, wo die That begangen ist, durch eine etwa zurückgelassene Erklärung über sein Vorhaben, durch den Nachweis einer irre geleiteten Gemüthsstimmung und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, daß die Schuld eines dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, so genügt es an einer vollständigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erst dann werden die Kunstverständigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird. Daß hierbei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muß, darf kaum erinnert werden. Bei dieser Veranlassung will der Chef der Justiz auch einen Irrthum berichtigen, in welchem sich einige Gerichte befinden, wenn sie voraussetzen, daß die durch den §. 156 der Criminalordnung vorgeschriebene äußere Besichtigung der Leichname von Personen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müsse. Dieß verlangt das Gesetz keineswegs, wie die §§. 152 und 153 ebendaselbst über allen Zweifel erheben; es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimmt, und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so daß weder bei der Wahrscheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniß ein Kunstverständiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewißheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf. Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich hienach nicht nur selbst zu achten, sondern dem gemäß auch die untergeordneten Gerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin den 8. December 1824.

Der Justiz-Minister.

[gez.] v. Kircheisen.

s. auch Gebühren.

Obductionsberichte.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-

gerichtes von Westpreußen, die abschriftliche Mittheilung der Obductionsberichte an die Königl. Regierungen betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder 1823, St. 5, S. 45, zu Danzig St. 4, S. 50.)

Auf Veranlassung der von der Königl. Regierung zu Danzig gemachten Anzeige, daß ihr die Abschriften der Obductions- und Sections-Verhandlungen und Berichte in mehreren Fällen erst nach erfolgter Reposition der Acten von den Gerichten eingesandt worden, wird sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch aufgegeben, sogleich nach Aufnahme der Obductions- oder Sections-Verhandlungen, und in den Fällen, wo ein besonderer Sectionsbericht von den Aerzten abgefaßt worden, sogleich nach Eingang des letzteren, der betreffenden Königl. Regierung die Abschrift des Protokolls und resp. Berichts zu übersenden. Marienwerder den 3. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Münster, betreffend die Stempelfreiheit der Obductionsverhandlungen. (Amtsblatt derselben 1824, St. 8, S. 78.)

Nach einem hohen Ministerial-Rescripte vom 12. v. M. ist bestimmt, daß die bei Besichtigung oder Obduction eines todt gefundenen menschlichen Körpers aufzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen in der Regel nicht als stempelpflichtig zu betrachten sind, da die Obduction zu denjenigen gerichtlichen Handlungen gehört, welche nicht auf Anrufen einer Parthei, sondern schon von Amts wegen geschehen müssen, und wenn sie zu einem Criminal-Processe Veranlassung giebt, ohnehin der Erkenntniß-Werthstempel eintritt, und die Stempelpflichtigkeit der im Laufe des Prozesses vorangehenden Verhandlungen absorbirt. Obductionsscheine zum Behuf eines Privat-Interesse ausgefertigt, sind jedoch stempelpflichtig. Hiernach haben sich das Königl. Inquisitoriat und sämmtliche Königl. Land- und Stadtgerichte bei vorkommenden Fällen zu richten.

Münster den 3. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Auszug aus dem Rescripte des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an das Kö-

nigl. Medicinal-Collegium zu Coblenz, die Obductionsberichte betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s H. S. 611.)

Zugleich wird dem Königl. Medicinal-Collegio hierdurch aufgetragen, wenn der Fall sich wiederholen sollte, daß bei der Kritik der Obductions-Verhandlungen bisher ungerügt gebliebene Mängel, welche vielleicht noch bedeutenden Einfluß auf den Gang der Criminaluntersuchung haben können, bemerklich werden sollten, davon die competente Regierung zur weitern Veranlassung sofort zu benachrichtigen.

Berlin den 7. Mai 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Hrn. Chefs Exc.
[gez.] Hufeland.

ferner s. auch Scheintod.

Ober-Präsidenten. Ihr Wirkungskreis in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt nach der Instruction vom 31. December 1825 (Gesetz-Samml. 1826 S. 1–5.)

1) die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken, 2) die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirectionen, ꝛc. 3) die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung. Zu den den Ober-Präsidenten ad 1 übertragenen Angelegenheiten gehören alle öffentliche für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichtete Institute, mit der Befugniß, deren specielle Verwaltung der Regierung zu delegiren, in deren Bezirk ein solches Institut belegen ist, — die Sicherheitsanstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk zugleich erstrecken, als Sanitätsanstalten, Viehseuchen, Cordons ꝛc. — —, die Aufsicht auf die Censur. — In den Provinzial-Medicinal-Collegien haben die Ober-Präsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte. — Die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten der der Oberaufsicht der Ober-Präsidenten untergebenen Behörden ist ein Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit. — Gehen Beschwerden über Verfügungen der benannten Behörden bei dem Ober-Präsi-

denten ein, so ist er verpflichtet solche anzunehmen, zu prüfen und, in so fern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften gegründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken. ꝛc. — Aus besondern Rücksichten werden den Ober-Präsidenten auch übertragen die Concessionen zu Anlegung neuer Apotheken. ꝛc. —

Offiziere, s. Invaliditäts-Atteste.

Operateur s. Chirurgen, Medicinalpersonen, Prüfungen.

Orthopädisches Institut.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, die Einrichtung eines orthopädischen Institutes daselbst betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 21. S. 137 – 144.)

Der praktische Arzt und Operateur Dr. Werner beabsichtigt, ein orthopädisches Institut allhier einzurichten, in welchem unter seiner Leitung nicht allein alle Arten von Verunstaltungen und Mißbildungen junger Kinder zur möglichst normalen Gestalt heilend gebracht, sondern auch den diesem Institute anvertrauten Kindern zugleich Schulunterricht und Erziehung ertheilt werden soll. Der Nützlichkeit eines solchen Unternehmens wegen, wird dem Publikum der diesfällige uns vorgelegte Plan zur Errichtung eines orthopädischen Instituts zu Königsberg für die Provinzen Ost- und Westpreußen. Der Zweck der Anstalt ist: Heilung aller Verkrümmungen und Verunstaltungen der Gelenke und Knochen, welche als Klumphände, Klumpfüße, Plattfüße, Spitzfüße, Pferdefüße, krumme Kniee, krumme Beine, hohe Hüfte, schiefe Schulter, Buckel, gekrümmte Brust, schiefer Hals u. s. w. bekannt sind. Selten verlangen Erwachsene von einem solchen Uebel befreit zu werden; meistens sind es Kinder von 3 bis 15 Jahren, für welche die Eltern Hülfe suchen. Demnächst wird die Anstalt vornehmlich für Kinder von diesem Alter gestiftet; doch steht sie auch jüngern Kindern, wenn sie nur bereits von der Mutterbrust entwöhnt worden, und ältern Knaben und Mädchen offen, da es nicht an Erfahrungen fehlt, daß selbst nach zurückgelegtem 20sten Lebensjahre die Heilung noch gelang. Mit der Heilung verwachsener Kinder haben sich von jeher die Aerzte und Wundärzte der gebildetern Völker viel gemüht, und es wird von jedem Wundarzte erster Classe erwartet, daß er sie zu bewirken verstehe.

Dennoch gelingt sie selten. Nur allmählig und höchst unmerklich lassen die verunstalteten Theile sich in ihre natürliche Form und Lage zurückbringen. Jeder gewaltsame heftige Eingriff würde Schmerzen verursachen, die Gesundheit des Kindes stören, und doch erfolglos für die Krankheit seyn. Die allmählige Wiederherstellung der Form erfordert aber einen Zeitraum der Behandlung, der von einem halben Jahre, nach Umständen, sich bis auf anderthalb Jahre ausdehnt. Während dieser ganzen Zeit sind die Kinder im Schlafe und im Wachen beständig zu hüten und anzuleiten, daß sie diejenige Lage und Stellung des Gliedes stetig beibehalten, welche den Fehler ausgleicht; und unausgesetzt sind die Mittel anzuwenden, welche die Ausgleichung herbeiführen. Eine solche strenge Aufsicht ist im elterlichen Hause selten ausführbar, auch wirkt die ärztliche Hülfe nicht stetig, da ein Arzt sich einem Kinde ganz allein nicht widmen kann. Im elterlichen Hause sieht das Kind sich ausgeschlossen von dem Zeitvertreibe und den Genüssen seiner Geschwister, es fühlt sein Unglück tiefer, da es allein leidet, wird leicht ungeduldig und geneigt, dem Zwange, in dem es lebt, sich zu entziehen. Leicht giebt seinen Bitten und Thränen das Mutterherz nach, leicht täuscht das Kind seine Aufseher, oder diese die Eltern, und die Heilung mißglückt. Die Vortheile springen in die Augen, welche die Behandlung der Kinder in einer eigenen Anstalt gewährt. Hier leben die Kinder, getrennt von der übrigen Welt, ganz unter den Genossen ihres Unglücks, hier kennen sie den Schmerz des Entsagens nicht, nicht den Neid, den der Anblick Glücklicherer erweckt, nicht den Zwang, der als Nothwendigkeit dastehend, nicht mehr drücken kann. Es tröstet sich eines mit dem andern, und giebt sich gerne und willig der Behandlung hin, die es nicht auf sich allein beschränkt, sondern allgemein angewendet sieht. Nur in der Anstalt kann die ärztliche Behandlung, aller fremden Einmischung entzogen, mit Energie und ohne Unterbrechung wirken. Die Mehrzahl der Kranken einer Art erleichtert die Ausübung der Kunst und die Anschaffung der Heilmittel, welche für ein Kind allein zu kostspielig sein würden. Bereits seit mehreren Jahren bestehen orthopädische Institute in England, Frankreich und Italien. Auch in Deutschland sind mehrere errichtet, die die ausländischen zum Theil übertreffen. Das rasche Aufblühen und die Vervielfältigung derselben spricht für ihre große Nützlichkeit; und in der That zeigen die Berichte, welche über jene Anstalten erscheinen, so wie der allgemeine Ruf, daß ihre Leistungen groß sind, daß in ihnen selbst solche Kranke, die man für unheil-

hat hielt, Heilung oder merkliche Erleichterung fanden; daß die Kinder, weit entfernt, in der Anstalt einen Ort des Zwanges und der Schmerzen zu sehen, mit Freudenthränen an die schönen Tage zurückdenken, die sie vergnügt in derselben verlebten. Dieses Verdienst der Anstalten ist anerkannt von den Landesregierungen, welche sie beschützen, begünstigen und unterstützen; anerkannt auch von dem Publikum, welches, und besonders die vornehme Klasse, die Heilung der Kinder in demselben immer mehr der schwer ausführbaren und lästigen Behandlung im elterlichen Hause vorzieht. Die Zahl verwachsener Kinder in den Provinzen Ost- und Westpreußen ist nicht gering. Den Eltern ist die Bedeutung der Krankheit meistens unbekannt. Nur wenige erwägen, wie sehr die Mißbildung das künftige Glück ihres Kindes untergräbt, es zum Gegenstande des Mitleidens und unfähig macht, seinen künftigen Beruf zu erfüllen; denn die Krümmung des Rückgrads belästigt die innern Theile des Körpers, preßt sie zusammen und hindert sie in ihren Verrichtungen. Andere übersehen das Uebel in seinem ersten Entstehen, da die Hülfe am leichtesten ist, oder glauben mit einer Maschine, einer Weste, einem Recepte und dergl. auszureichen, oder sie wenden sich an Unkundige, die das Kind unnütz martern und die zur Heilung bequeme Zeit verstreichen lassen. Suchen sie auch einmal bei einem Arzte Rath, so bleibt die Vollführung der Vorschriften ihnen selbst oder unwissenden Wundärzten überlassen, welche bei eintretenden Veränderungen sich nicht zu helfen wissen oder willkührlich handeln. Für andere endlich, welche Kenntnisse vom Dasein orthopädischer Institute haben, ist die Entfernung derselben zu groß und die Unterhaltung der Kinder daselbst wegen der Entfernung zu kostspielig. Aus den genannten Rücksichten dürfte die Errichtung eines orthopädischen Instituts zu Königsberg vielen Eltern willkommen sein, die entweder auf dem Lande, entfernt von ärztlicher Hülfe, oder in Städten wohnen, wo es keine chirurgischen Instrumentenmacher giebt, überhaupt die zur Heilung nöthigen vielfachen Vorrichtungen fehlen; ja selbst Familien, die in Königsberg wohnen, müßten sich zu dem Vorschlage hinneigen, wenn sie bedenken, daß in der Anstalt die Heilung sicherer, leichterer, in kürzerer Zeit, mit weniger Kosten für die Eltern und weniger Schmerzen für die Kinder vollbracht werden kann, als es zu Hause möglich wäre. — Das orthopädische Institut zu Königsberg wird nach dem Sinne der bereits in Deutschland bestehenden Institute der Art eingerichtet. Die ärztliche Behandlung der kranken Kinder leitet der Unterzeichnete selbst, der als approbirter Arzt und Wundarzt erster Klasse

zu dergleichen Curen berechtigt ist, bisher seine Mühe nicht unbelohnt sah, und als Lehrer der Chirurgie an der hiesigen Universität die Vermuthung für sich hat, daß er mit Vorliebe dieses Fach bearbeite. Indessen wird Unterzeichneter mit Vergnügen Berathungen eingehen mit den Herren Hausärzten, welchen die resp. Familien ihr Zutrauen schenken, und jeden Rath gerne annehmen, sofern er zum Vortheile und Nutzen der Kinder gereicht; dagegen alle phantastischen Vorschläge, die von oberflächlichem Nachdenken erzeugt, auf bloße Versuche hinlaufen, ernstlich zurückweisen. Die Anstalt will nicht neue oder Wundercuren zurücklegen, sondern die den Aerzten bekannten, durch die Erfahrung von jeher als die besten vielfach erprobten Methoden in Anwendung anbringen. Nur die schickliche Auswahl der Mittel, die unermüdete Anwendung derselben und Verbindung mit allen Umständen, welche vortheilhaft auf den Kranken einwirken können, zeichnen die Behandlung der Verkrümmungen im Institute vor der im elterlichen Hause aus, und geben ihr eine größere Wirksamkeit und Vollkommenheit. Die Behandlung bezieht sich zunächst auf die örtliche Verunstaltung. Kein örtliches Mittel, z. B. örtliche Bäder verschiedener Art, Einreibungen bestimmter Arzneistoffe, Friktionen der Theile, Räucherungen, selbst die Elektricität und der Galvanismus, je nachdem es die Umstände verlangen, wird vernachlässigt. Besondere Rücksicht wird auf Verbände und eigene künstliche Maschinen verwendet, welche die verkrümmten Glieder allmählig grade strecken. Das ununterrichtete Publikum fürchtet ihre Anwendung, und betrachtet sie als Marterwerkzeuge. Allein, wenn sie nur zweckmäßig zugerichtet sind, belästigen sie das kranke Kind durchaus nicht. Der geringste Schmerz, den sie verursachen, würde einen Fehler anzeigen, der sogleich abgeändert werden muß. Die Maschinen und Verbände, obschon sie stetig auf den kranken Theil wirken, dürfen den freien Gebrauch der andern Glieder durchaus nicht erschweren, müssen ihn vielmehr unterstützen. Sie werden von einem hiesigen Instrumentenmacher unter den Augen und nach der Verordnung des Arztes der Anstalt zugerichtet, welcher, da es bei der Anlegung der Verbände auf die größte Punktlichkeit ankömmt, sie selbst täglich mehrmals anlegt. Minder wichtige Handleistungen werden von eingeübten Wärterinnen nach der Anweisung des Arztes vollbracht. Einige Arten der Verkrümmungen, oder auch zuweilen die schwächliche Constitution des Kranken gestatten durchaus nicht die Anlegung der Maschinen. Solchen Kindern wird eine bestimmte Lage des Körpers angewiesen, die sie für eine gewisse Zeit beständig beibehalten. Ihnen den

Zwang zu erleichtern und sie den Nachtheilen der beständigen Ruhe zu entziehen, wird das Lager für diejenigen, z. B. welche eine gestreckte Rückenlage beobachten müssen, eigends eingerichtet, daß es sich verschiedentlich abändern lasse und verschiedene Beschäftigung dem Kinde gestatten. Kinder, die für einige Zeit nicht gehen dürfen, werden schadlos gehalten durch Tragen, Schaukeln u. s. f. Selten entstehen die Bekrümmungen von äußerer Ursache allein, z. B. von einem Falle, oder sind angeboren; fast immer liegt ihnen eine kranke Beschaffenheit des Körpers zum Grunde, die nicht dieselbe bei allen Kindern ist. So lange diese nicht getilgt ist, gelingt die Heilung durch die bloß örtlich angewendeten Mittel nicht. Es muß daher bei den meisten Kindern eine besondere Behandlung der Constitution und innerer ausgebildeter Krankheit hinzukommen, eine sorgfältige Pflege des Körpers, eine sorgfältig gewählte Kost, unterstützt nach Umständen durch Arzneimittel und natürliche und künstliche Bäder. Die Arzneimittel werden nach der Verordnung des Arztes aus einer hiesigen, als zuverlässig bekannten Apotheke bezogen. Die Bäder werden in der Anstalt selbst gegeben, und die Einrichtungen getroffen, daß, wo möglich, jede Art der Bäder, wie sie der jedesmalige Krankheitszustand fordert, als z. B. Dampfbäder, Spritzbäder, warme, kalte, einfache oder mit Arzneistoffen geschwängerte, selbst künstliche Mineralbäder, bereitet werden können. Vorsicht, daß kein Nachtheil beim Baden entstehe, z. B. die Kinder durch Zugluft sich erkälten, oder aus der ihnen bestimmten Lage gerathen u. s. w., ist natürliche Obliegenheit des Arztes. — Auch ist ihm die Auswahl der Speisen und Getränke überlassen, da sie wesentlich auf die Constitution einwirken. Es ist nicht die Absicht, die Kinder hungern zu lassen, wie Ununterrichtete von ärztlicher Pflege fürchten, sondern ihnen die ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustande angemessene Nahrung zu reichen; wobei Unterzeichneter hofft, die Kinder blühender ihren Eltern wieder zuzustellen, als er sie von ihnen empfing. Die Speisen werden in der Küche der Anstalt bereitet, um vor der Einführung verdorbener Nahrungsmittel sicher zu sein. Die körperliche Pflege bezieht sich nicht allein auf die Wahl der Speisen. Die Reinlichkeit der Haut, der Wäsche, des Lagers und des Zimmers, welches die Kinder bewohnen, ist vorzüglicher Augenmerk der Anstalt. Die Zimmer werden trocken, geräumig und hell gewählt; sie enthalten, je nach ihrer Größe, 3—8 Krankenbetten. Für Erneuerung und Reinigung der Luft in den Zimmern wird beständig Sorge getragen, und jede Verun-

reinigung verhütet. Außer der Zeit, da die Kranken auf ihrem Lager ruhen, halten sie sich in dem Gesellschaftszimmer auf, wo sie auch gemeinschaftlich speisen. Bei schönem Wetter wird ihnen der Genuß der freien Luft im Garten oder auf Spaziergängen gestattet. Die Stunden des Schlafs werden nach dem Alter und dem Körperzustande jedes Kindes insbesondere bestimmt. Für körperliche Bewegung wird durch Spiele im Garten, Spaziergänge, Spazierfahrten, Schaukeln, Reiten u. s. w. gesorgt. Ueberdieß wird auf anständiges Benehmen, anständige Haltung des Körpers, Anstand in den Minen und in der Sprache gesehen. Bei der Cultur des Körpers soll indessen nicht die des Geistes und Herzens verabsäumt werden. Müssiggang während der ganzen langen Cur würde unfehlbar zu einer trägen Stimmung für das ganze Leben, wo nicht zu Lastern führen; darum muß alles aufgeboten werden, um die Kinder in der Anstalt nützlich zu beschäftigen. Die Verbindung der Heilanstalt mit einer Lehranstalt scheint also unbedingt nöthig. Unterzeichneter freut sich, für die Anstalt einen Mann gewonnen zu haben, der, seit mehreren Jahren mit dem Unterrichte der Knaben und Mädchen beschäftigt, sich anerkannte Verdienste um das Schulwesen erworben hat, der mit tiefer Einsicht in sein Fach, Liebe zu den Kindern verbindet, und das Herz seiner Schüler bildet, bevor er ihren Geist erweckt. Er leitet den Unterricht, indem er die Fähigkeiten der Kinder beurtheilt und benützt, und führt ihre Erziehung. Ganz der Anstalt gewidmet ist aber die talentvolle Schwester des Lehrers, welche, mit reichen Kenntnissen und vielen Fertigkeiten ausgestattet, durch ungemeine Herzensgüte und ein liebreiches festes Wesen auf das Vortheilhafteste auf Herz und Geist der Kinder wirken wird. Diese befinden sich unter ihrer beständigen Aufsicht zu Hause sowohl, als auf den Spaziergängen; sie werden von ihr unterrichtet, durch lehrreiche Erzählungen, gewählte Lectüre und gewählte Spiele unterhalten. Ein Hülfslehrer und eine Hülfslehrerin unterstützen sie. Die Kinder können sonach, dem Wunsche der Eltern gemäß, in der deutschen, französischen und englischen Sprache, in Naturgeschichte, Naturlehre, Weltgeschichte, Erdbeschreibung, Moral und Religion, im Spielen mehrerer musikalischen Instrumente, im Singen, Zeichnen, Schönschreiben und in weiblichen Handarbeiten unterrichtet werden. Der Unterricht soll nicht anstrengen, mehr die Kinder beschäftigen und unterhalten. Die übrigen Stunden des Tages verkürzen sich die Kinder durch Spiele, welche, je nach den Fähigkeiten derselben, bald den Körper und bald den

Geist üben. Die Wohnung des Lehrers ist mit der Anstalt verbunden. Seine Mutter, eine würdige Matrone, unterstützt von einer zweiten Schwester, führt die Haushaltung und die Küche und hat die Aufsicht auf das Dienstpersonale. Die Verpflichtungen, welche die Anstalt übernimmt, sind groß; mühsam ist die Vollführung ihres Zwecks; wichtig sind ihre Leistungen für ganze Familien, denen sie ein geliebtes Kind erhält und bildet; und groß die Kosten zu ihrer Erhaltung und zur Anschaffung der nöthigen Mittel. Dennoch wird die Anstalt, indem sie sich mit den Jahren mehr befestigt, und jetzt der Einfachheit, so viel es angeht, sich befleißigt, die Ausgaben so weit herabzusetzen suchen, daß auch weniger reiche Eltern die Kosten bestreiten können. Ein bestimmtes Jahrgeld kann, da jeder einzelne Fall eine eigene Behandlung erfordert, nicht festgesetzt werden. Den Eltern bleibt es überlassen, die Rechnungen des Apothekers, Instrumentenmachers u. s. w. selbst zu berichtigen, oder mit dem Arzte des Institutes eine Uebereinkunft zu treffen. An ihn wenden sie sich Behufs der Aufnahme der Kinder in die Anstalt, entweder persönlich oder in portofreien Briefen, wobei zu wünschen ist, daß sie eine vom Arzte ihrer Gegend aufgesetzte kurze Schilderung des Krankheitszustandes gleich mit einschicken, um Auskunft über die muthmaßliche Zeit zur Heilung, über die Bedingungen und die Zeit zur Aufnahme u. s. w. zu erhalten. Zu jeder Zeit steht es den Eltern frei, sich selbst oder durch ihre Bekannten vom Wohlsein ihrer der Anstalt anvertrauten Kinder zu überzeugen; so wie auch die Kinder angehalten werden, fleißig an sie zu schreiben, und der Arzt der Anstalt mit Vergnügen auf jede Anfrage Nachricht ertheilen wird. Besonders können die Eltern sicher darauf rechnen, daß bei zufällig eintretender Krankheit eines Kindes ihnen unverzüglich Meldung geschieht, und so sie einen bestimmten Arzt zur Behandlung der Krankheit wünschen, dieser ungehindert zugelassen wird. Andern Personen, die bloße Neugierde hinführen möchte, kann die Anstalt nicht offen stehen, um das schmerzliche Gefühl den Müttern zu ersparen, wenn der Fehler ihrer Kinder öffentlich bekannt würde. Daher in diesem Punkte auf Verlangen von Seiten des Instituts auf größte Verschwiegenheit zu rechnen ist. Entfremdet sollen die Kinder, während der Cur, ihren Eltern nicht werden. Besuche der letztern, oder, wenn sie zu weit entfernt wohnen, der Briefwechsel, bei jüngern Kindern Erzählungen von den Eltern und deren Bildniß, das man Sorge tragen wird, ihnen täglich in die Hände zu geben, sollen ihr Andenken stets im

Gedächtnisse der Kinder auffrischen und deren Liebe zu ihnen stärken. Königsberg den 7. März 1826.

J. Werner,
Doctor der Medicin und Chirurgie, als ausübender Arzt und Operateur, und Lehrer der Chirurgie an der Königl. Universität zu Königsberg,
Steindamm Nr. 104 wohnhaft.

hierdurch zur Nachricht mitgetheilt.

Königsberg den 19. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Pensionair-Chirurgen, s. Friedrich-Wilhelms-Institut.

Pensionirung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster, die ärztlichen Atteste bei Pensions-Vorschlägen betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 4, S. 23. Eben so im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Frankfurt 1824, Nr. 4, S. 23, unter dem 14. Januar 1824.)

Einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 21. Decbr. v. J. gemäß, sollen Pensions-Vorschläge, welche auf körperliche Unfähigkeit und Krankheit begründet werden, durch beizubringende ärztliche Atteste, vorzüglich solcher Aerzte, welche im öffentlichen Dienste angestellt oder doch mit einem öffentlichen Siegel versehen sind, justificirt werden. Diese Bestimmung wird überhaupt und insbesondere den in solchen Fällen an uns berichtenden Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Münster den 16. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Reskript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Gehaltsabzüge der Gesundheitsbeamten bei den Arresthäusern zum Pensions-Fonds betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd., 1s Heft, S. 31.)

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 10. d. M. eröffnet, daß sie bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse, die bei den Arresthäusern Ihres

Bezirks und bei dem Zuchthause zu N. N. angestellten Gesundheitsbeamten rücksichtlich der Gehaltsabzüge für den Pensionsfonds eben so behandeln kann, wie es in Ansehung der Kreis-Medicinalbeamten verfügt ist oder verfügt werden wird. Berlin den 25. Febr. 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, dieselbe Angelegenheit betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd., 1s Heft, S. 32.)

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 28. v. M. eröffnet, daß überhaupt solche Individuen, welche ihre mit Diensteinnahmen verbundenen Posten bloß als Nebengeschäft zu betrachten haben, nicht pensionsfähig und daher auch nicht zu einem Pensionsbeitrage anzuziehen sind; wie dieß namentlich mit den Gesundheitsbeamten der Straf- und Besserungsanstalten der Fall ist. Durch das zu erwartende Pensions-Reglement wird die Nichtheranziehung solcher Officianten zu den Gehaltsabzügen gerechtfertigt werden.

Berlin den 26. März 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Nach dem, Allerhöchst vollzogenen Pensions-Reglement für die Civil-Staatsdiener vom 30sten April 1825, soll denselben, wenn sie 1) ihre Besoldung aus Staatsmitteln beziehen, 2) nach einer bestimmten Dienstzeit und 3) nach einer pflichtmäßigen Dienstführung, 4) durch physisches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit, oder durch Schwächung der Geisteskräfte und der intellectuellen Thätigkeit dienstunfähig geworden sind, ein Anspruch auf eine lebenslängliche Pension zugestanden werden und zwar nach einer Dienstdauer vom 15ten bis mit dem zurückgelegten 20sten Dienstjahre $\frac{2}{3}$, vom zurückgelegten 20sten bis mit dem zurückgelegten 30sten Dienstjahre $\frac{3}{3}$, vom zurückgelegten 30sten bis mit dem zurückgelegten 40sten Dienstjahre $\frac{4}{3}$, vom zu-

rückgelegten 40sten bis mit dem zurückgelegten 50sten Dienstjahre $\frac{7}{8}$, vom 50sten Dienstjahre an $\frac{8}{8}$ des Diensteinkommens. Doch sind von dieser Pensionirung ausgeschlossen a) vorübergehend angenommene Beamte, b) solche Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit, übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, z. B. die Kreis-Medicinalbeamten u. s. w. (§. 3.). — — Der Pensionsanspruch soll in der Regel erst nach zurückgelegtem 15ten Dienstjahre in Gültigkeit treten. Des Königs Majestät behalten sich jedoch bei besondern Umständen und vorzüglich bei ausgezeichneter Verdienstlichkeit und nachgewiesener Vermögenslosigkeit, die Bewilligung einer den Verhältnissen angemessenen Pension ausnahmsweise auch für diejenigen Fälle vor, wo den Beamten noch kein Anspruch zusteht (§. 6.). — — Wenn der Beamte sich durch eine vorzügliche Dienstführung ausgezeichnet hat, oder derselbe sehr hülfsbedürftig, oder wenn bei besondern unverschuldeten Unglücksfällen ein ungewöhnlicher Aufwand nöthig ist, so wird der vorgesetzten obern Verwaltungsbehörde gestattet, für ihn eine Erhöhung der reglementsmäßigen Pension, jedoch um nicht mehr als höchstens $\frac{1}{8}$ der Besoldung, Allerhöchsten Ortes in Antrag zu bringen. — — Zum Pensionsfonds sollen die Staatsdiener Beiträge von ihrem Einkommen zahlen, nämlich von einem Diensteinkommen bis mit 400 Thlr. ein Procent, von 400 Thlr. bis incl. 1000 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Procent, bei höheren Gehalten für das erste 1000 ebenfalls $1\frac{1}{2}$ Procent, für die Beträge innerhalb des zweiten Tausends 2 Procent, innerhalb des dritten und vierten Tausends 3 Procent u. s. w. (§. 21.). Diejenigen Staatsdiener, auf welche diese Verordnung keine Anwendung findet (z. B. die Kreis-Medicinalbeamten §. 3.), sind auch von Entrichtnng dieser Gehaltsabzüge, so wie des 12ten Theiles neuer Besoldungen oder Gehaltszulagen befreit, den nach §. 25. dieses Reglements jeder neu angestellte oder im Gehalte verbesserte Beamte resp. vom Gehalt oder von der Zulage für den ersten Monat der Perzeption zum Pensionsfonds beitragen muß (§. 22—25.). Wer seine Pension außerhalb Landes verzehrt, erleidet einen Abzug von 10 Procent zum Pensionsfonds (§. 28.). Die bewilligten Pensionen verbleiben den Erben des Pensionairs nicht allein für den Monat, in welchem der Erblasser gestorben ist, sondern werden auch für den darauf folgenden Monat gezahlt (§. 29.). Sie werden eingezogen, wenn der Pensionair im Staatsdienste wieder angestellt, oder wenn er Verbrechen begangen haben oder während des Pensionsgenusses

begehen sollte, welche Dienstentsetzung zur Folge haben würden (§. 30).

Nach einer Allerhöchsten Cabinetsordre vom 20. März 1825 sollen bei Pensionsanträgen die in den Ruhestand zu versetzenden Beamten ein Vierteljahr vor Eintritt ihrer Pensionirung davon benachrichtigt werden, um ihre häusliche Einrichtung darnach treffen zu können. — Hinsichts dieser Benachrichtigung bestimmte das Königl. Ministerium der Finanzen unter dem 12. Octbr. 1825, daß in allen Fällen, wo nach dem Dafürhalten der Provinzialbehörde gegen die Genehmigung des von ihr zu machenden Pensionsvorschlages kein Bedenken obwalte, der zu pensionirende Beamte gleichzeitig mit dem Vorschlage von der wegen seiner Pensionirung getroffenen Einleitung benachrichtigt und die demselben zu belassende dreimonatliche Frist von da abgerechnet, entgegengesetzten Falls aber, die Genehmigung des Pensionsvorschlages von Seiten der höheren Behörde abgewartet, nach deren Eingang der Beamte von seiner Pensionirung erst in Kenntniß gesetzt und derselbe von diesem Zeitpunkte ab noch 3 Monate in dem Genusse seines Diensteinkommens belassen werden.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an die Königliche Regierung zu Merseburg, die Befreiung der, ärztliche Praxis treibenden Medicinal-Beamten von den Beiträgen zum Pensionsfonds betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd., 2s Hft., S. 296.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 31. Decbr. v. J. hierdurch zu erkennen gegeben, daß die von Ihr erwähnten Medicinalbeamten, der Medicinalrath N. N. als Hebammenlehrer, der Medicinalrath N. N. als Badearzt und der Dr. N. N. als Arzt der Strafanstalt zu N. N., sämmtlich von Beiträgen zum Pensionsfonds frei zu lassen sind, da sie neben ihren Functionen ärztliche Praxis treiben, mithin nicht in dem Verhältnisse eines Staatsdieners stehen, dem neben seinem Amte kein Gewerbe gestattet ist. Die Königl. Regierung hat diese Beamten hiervon, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken in Kenntniß zu setzen,

daß ihnen hiernächst auch ein Anspruch auf Pension nicht zusteht. Berlin den 28. Mai 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

ferner s. Kreis-Medicinalbeamte, Kreisphysici.

Pest.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Pest in der Moldau und Wallachei betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, S. 109.) *)

Sichern Nachrichten zu Folge macht die in der Moldau und Wallachei ausgebrochene Pest beunruhigende Fortschritte, so daß die von der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung bereits früher dagegen ergriffenen Contumaz-Maaßregeln auf der Grenze gegen diese inficirten Provinzen haben geschärft werden müssen. Das Handel treibende Publikum benachrichtigen wir hiervon und verordnen, daß Personen, Waaren und alle übrigen Gegenstände ohne Unterschied, welche aus den inficirten Gegenden kommen, nur dann die Grenze unsers Departements gegen das Königreich Polen passiren dürfen, wenn durch unverdächtige Zeugnisse gültig erwiesen ist, daß sie in einer Kaiserl. Oesterreichischen Quarantaine-Anstalt Contumaz gehalten haben und unbedingt für unverdächtig erklärt worden sind. Sämmtliche Polizeibehörden und Grenzzollämter werden gemessenst angewiesen, sich hiernach zu achten, und in Fällen dieser Art erst umständlich und erschöpfend an uns zu berichten und unsere Entscheidung abzuwarten, ehe sie den bezeichneten Personen und Gegenständen den Eintritt in die diesseitigen Gegenden und den Uebertritt über unsere Grenzen gestatten. Der Handel mit alten Kleidern, Wäsche und Betten aus dem Auslande nach dem Inlande ist übrigens nach unserer Verfügung vom 26. Octbr. 1816 (siehe Amtsblatt für 1816,

*) Gleichlautend hiermit ist die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 8. April 1826, St. 15, S. 129.

S. 530) unbedingt verboten, welches hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht wird.

Bromberg den 5. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Posen, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 8, S. 99.)

Die bereits in den öffentlichen Blättern über den Ausbruch der Pest in der Moldau und Wallachei enthaltenen Nachrichten haben sich auch auf einem andern mehr officiellen Wege bestätigt. In Veranlassung höhern Orts eingegangener Verfügung lassen wir diejenigen Maaßregeln wieder ins Leben treten, welche schon früher bei einer ähnlichen Gelegenheit angeordnet worden, und bemerken, mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 10. Febr. 1824 (Amtsblatt Nr. 7, pag. 66), daß Reisende, welche auf direktem Wege aus jenen Gegenden an der Grenze unsers Departements anlangen, so wie Waaren, welche auf diesem Wege eingebracht werden sollten, außer den in obiger Bekanntmachung bezeichneten Grenzzollämtern Podzamcze und Droszew, auch über die Grenzzollämter Pogorzelice und Strzalkowo, jedoch immer nur dann eingelassen werden können, wenn durch Kaiserlich Oesterreichische oder Russische Contumaz- und Gesundheits-Atteste nachgewiesen wird, daß die vorschriftsmäßige Quarantaine bestanden worden. Im entgegengesetzten Falle bleibt es bei der Verordnung, daß Waaren ganz zurückgewiesen werden, Reisende aber sich mit ihren Kleidungsstücken der vorgeschriebenen Reinigung unterwerfen müssen. Die uns nachgeordneten Behörden sind übrigens mittelst besonderer Circular-Verfügung vom heutigen Tage von dem in jedem speciellen Falle einzuleitenden Verfahren unterrichtet worden.

Posen den 7. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Pferde.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Posen, das Abledern der krepirten oder von Polizei wegen getödteten rotzkranken Pferde betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, St. 11, S. 128.)

In den gegen die Verbreitung der Rotzkrankheit unter den Pferden vorgeschriebenen polizeilichen Vorkehrungen (Be-

kanntmachung vom 25. Septbr. 1819, Amtsblatt S. 945) fehlt es an einer Bestimmung darüber, wie es hinsichtlich des Ablederns der krepirten oder von Polizei wegen getödteten rotzkranken Pferde gehalten werden soll. — Die Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben mittelst Verfügung vom 14. v. M. bestimmt, daß kein Grund vorhanden sei, das Abledern zu untersagen. Posen den 20. Febr. 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

s. auch Rotzkrankheit.

Pfuscherei, s. Afterärzte, Medicinal-Polizei-Contraventionen, Strafresolut.

Pharmakopoe.

Die großen Fortschritte der neuern Medicin und Pharmazie machten eine neue Bearbeitung der Pharmacopoea Borussica nöthig. Diese ward von des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Altenstein Exc., im Allerhöchsten Auftrage, den Herren ꝛc. Berends, Formey, von Gräfe, Hermbstädt, Horn, Hufeland, Link, Schrader und Staberoh übertragen, und zuletzt vom Herrn Staatsrath Hufeland und Herrn Geheimen Medicinalrath Link, unter Zuziehung des Herrn Prof. Mitscherlich und Herrn Medicinalrath Staberoh vollendet. So erschien 1827 die vierte Ausgabe der Pharmacopoea Borussica auf X. und 387 Quartseiten. In dieser wurden diejenigen der, in der dritten Ausgabe aufgeführten Medicamente übergangen, welche unwirksam oder auch dem Verderben leicht unterworfen sind und dagegen die bewährten und solche, die durch längeres Aufbewahren nicht leiden, aufgenommen, sodann die Kennzeichen der Aechtheit der einfachen Mittel und die beste Art sie aufzubewahren bemerkt. Auch solche Präparate, welche die Apotheker gut und ächt aus den chemischen Fabriken beziehen und selbst ohne Gefahr und Nachtheil nicht bereiten können,

stehen unter den anzukaufenden Mitteln, doch mit der gesetzlichen Vorschrift, daß die Apotheker für ihre Beschaffenheit verantwortlich bleiben und ihnen die sorgfältigste Prüfung auch dieser Mittel obliegt. Für einige Präparate ist eine sorgfältigere und den Fortschritten der Wissenschaft entsprechendere Bereitungsart vorgeschrieben. Nur so gefertigt sollen sie gehalten werden und nur für solche sind die Kennzeichen ihrer vorschriftsmäßigen Beschaffenheit hinzugefügt. — Der erste Theil des Werkes enthält die Mittel, welche in den Apotheken immer vorräthig sein müssen und dessen erste Abtheilung die Simplicia und die aus chemischen Fabriken zu beziehenden Mittel, die zweite Abtheilung aber die Officinalformeln für die vorräthig zu haltenden Composita und Praeparata. Diese müssen vom Apotheker selbst, in seinem Laboratorio bereitet und nicht von anderwärts her gekauft und bezogen sein. Der zweite Theil des Werks enthält die Mittel, welche nicht immer vorhanden zu sein brauchen, weil sie von den Aerzten nur selten verlangt werden oder schnell bereitet und nicht länger aufbewahrt werden können. Von den Compositis und Praeparatis unter diesen Mitteln ist, der Uebereinstimmung wegen, auch die Bereitung angegeben, ohne daß die Aerzte an diese Formeln gebunden sind. Auf die sorgfältigste Verwahrung der Gifte ist aufmerksam gemacht. Von den heroischen Mitteln sind die höchsten Dosen angegeben. Sollte der Arzt eine höhere Dosis verschreiben, so darf der Apotheker dieselbe nicht dispensiren, wenn der Arzt nicht ein Zeichen (!) beifügt, um den Apotheker zu unterrichten, daß er absichtlich so viel von dem Mittel verordne. Das Medicinalgewicht ist dem Edicte vom 16. Mai 1816 gemäß bestimmt und darüber eine besondere Berechnung hinzugefügt. Die in der dritten Ausgabe der Pharmakopoe ge-

brauchten Benennungen der chemischen Präparate sind in der vierten beibehalten, sodann aber auch die älteren und die neuesten nach dem Berzelius'schen Systeme beigesetzt, weil die englische, die Pariser, die schwedische, österreichische und baiersche Pharmakopoe sie angenommen haben und weil sie die Zusammensetzung und chemische Bedeutung des Präparates treffend bezeichnen. Auch die neuesten botanischen Bestimmungen sind sorgfältig benutzt. Das Werk ist bereits im Buchhandel erschienen, auch durch die Königl. Regierungen an die Kreisphysiker vertheilt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Einführung desselben stehen noch bevor.

Physikus, s. Kreisphysikus, Kreis-Medicinalbeamte, Apothekergehülfe.

Posen.

Einer Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten des Großherzogthums Posen vom 3. Decbr. 1824 zu Folge (Amtsblatt der Königl. Regierungen zu Posen und zu Bromberg 1824 S. 584) ist daselbst mit dem 1. Januar 1823 ein, durch die Gnade Seiner Majestät des Königs der Provinz bewilligtes Hospital unter der Pflege der barmherzigen Schwestern ins Leben getreten, und hat seit dieser Zeit schon einer Menge Kranken die Gesundheit wieder gegeben. Die bisherigen Fonds des Institutes gestatten fortlaufend die Unterhaltung von 30 Krankenbetten; der Raum und die übrigen Verhältnisse eine Erweiterung der letzteren bis auf ohngefähr 80. Die frommen Schwestern, welche die Pflege des Hospitals besorgen, gehören zur Congregation der sogenannten grauen Schwestern (soeurs grises) und befolgen die Regeln ihres Stifters und Heiligen Vinzenz a Paolo. Die Congregation sammelt nicht Almosen, empfängt aber und verwen-

det gewissenhaft wohlthätige Beiträge. Sie beschäftigt sich mit der Krankenpflege beider Geschlechter ohne Rücksicht auf Stand, Alter, noch Glaubensbekenntniß. Auch in Bromberg soll ein Hospital der grauen Schwestern errichtet werden.

Polizei-Präsidium in Berlin.

In dem von des Königs Majestät unter dem 18. Sept. 1822 vollzogenen Reglement über die Verhältnisse des Königl. Polizei-Präsidii in Berlin (Beilage zum 28sten St. Jahrg. 1824 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin) handelt §. 8 von der Medicinalpolizei, wie folgt:

Zu den Geschäftsgegenständen des Polizei-Präsidii geht ferner die Medicinalpolizei mit den dazu gehörigen polizeilichen Medicinal- und Gesundheits-Angelegenheiten über, namentlich die Aufsicht auf den Verkehr mit Medicamenten, Verhütung von Curen durch unbefugte Personen, Ausrottung von den der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Thieren, Kranken- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel, Festsetzung von Liquidationen der Medicinalpersonen ꝛc. Dem Polizei-Präsidium wird daher auch beigelegt und übertragen: a) die medicinisch-polizeiliche und zugleich auch die ökonomische Verwaltungsaufsicht über das hiesige Charité-Krankenhaus und dessen specielle Administrationsbehörde, mit allen dahin gehörigen Etats-, Rechnungs-, Disciplinar-, Anstellungs- und Contractssachen, desgleichen mit der nähern Obsorge für das Kapitalvermögen und Betreibung der Kostenauslagen, oder sonstigen Einkünfte der Anstalt; b) die, durch einen wissenschaftlich gebildeten Medicinalrath mitzuführende Aufsicht und Verwaltung über die hiesige Thierarzneischule, sowohl Hinsichts der ökonomischen und baulichen Rechnungs- und Disciplinar- als auch der medicinischen Unterrichtsangelegenheiten dieser Anstalt.

Prenzlau.

Nahe bei dem daselbst erbaueten Badehause hat sich eine salinische Eisenquelle gefunden, deren

Wasser hell und klar ist, aber einen unangenehm motrigen Geruch und einen unangenehmen moorigen Geruch und einen dintenartigen moorigfauligen Geschmack hat. Die Temperatur ist 10½° R., das specifische Gewicht 1,004. Der atmosphärischen Luft ausgesetzt überzieht sich die Oberfläche dieses Wassers mit einer braunen Haut, welche in braunrothen Flocken niederfällt. Nach einer vom Herrn Apotheker Meltzer angestellten Analyse enthalten 16 Unzen dieses Wassers 7½ Gran feste Theile und zwar: 1 Gran kohlensaures Eisenoxydul, 3⅗ Gran kohlensäure Kalkerde, ½ Gran schwefelsaure Kalkerde, ¾ Gran salzsaure Kalkerde, 1½ Gran schwefelsaure Talkerde, ⅛ Gran Thonerde, ⅓ Gran extractive Theile des Humus, ⅛ Gran harzige Theile, freie Kohlensaure 5 Kubikzoll. — Dr. Löwenhard, praktischer Arzt in Prenzlau, hat in dem dasigen Intelligenzblatte 1827 Nr. 29 dieß Wasser zum Baden und Trinken empfohlen.

Prüfungen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, die Prüfung der Wundärzte und Apotheker in den Vorstädten daselbst betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, St. 7, S. 80.)

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unterm 9. Jan. d. J. festgesetzt, daß die Wundärzte, welche sich in den Danziger Vorstädten Neugarten, Schottland, Kneipab, Langefuhr und Neufahrwasser für die Zukunft niederlassen wollen, die höheren Staatsprüfungen in Berlin ablegen sollen, dasselbe aber auch von den sämmtlichen Apothekern, welche sich in den Vorstädten von Danzig niederlassen wollen, geschehen soll. Dieß wird zur allgemeinen Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Danzig den 24. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Rescript des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Re-

gierungen und Medicinal-Collegien, die Prüfung der Medicinalpersonen betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd., 1s Heft, S. 244.)

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß die von dem einen Medicinal-Collegio für unfähig erachteten Candidaten sich sofort bei den Behörden einer Provinz zur Prüfung melden. Dieß giebt dem Ministerio Veranlassung über das Verfahren bei der Zulassung zu den, verfassungsmäßig von den Medicinal-Collegien vorzunehmenden Prüfungen der Medicinalpersonen, im Allgemeinen Folgendes zu bemerken: Da die Medicinal-Collegien nach der ihnen ertheilten Instruction eine wissenschaftlich- und technisch-rathgebende Behörde sein, und keine Verwaltung haben sollen, so liegt die Beurtheilung außer ihrem Geschäftskreise, ob die Medicinalpersonen, welche sich den verordneten Prüfungen unterwerfen wollen, den Anforderungen genügt haben, von denen die bestehenden Verordnungen ihre Zulassung zur Prüfung abhängig machen. Diese Behörden haben daher nur solche Personen zu prüfen, welche ihnen zu dem Ende von den Regierungen oder ausnahmsweise vom Ministerio zugewiesen werden; sollten sich Candidaten bei den Medicinal-Collegien unmittelbar zu Prüfungen melden, so sind sie daher zuvörderst an die Regierung, in deren Departement dieselben sich zu etabliren wünschen, oder zur Zeit aufhalten, zu verweisen, oder die einkommenden Prüfungsgesuche sind br. m. an die betreffende Regierung abzugeben. Den Regierungen aber liegt es ob, die von den Candidaten mit dem Curriculo vitae einzureichenden Zeugnisse genau zu prüfen, und sich daraus von ihrem Alter, ihrer schulwissenschaftlichen Bildung, sittlichen Führung, von ihrer Lehr-, Servir- und Dienstzeit, auch ihrem genossenen Unterrichte auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmaceutischen Anstalten gehörig zu überzeugen. In so fern die Zeugnisse mangelhaft sein, oder sich darin Dunkelheiten befinden sollten, müssen die Candidaten zuvörderst angewiesen werden, solche zu vervollständigen und respective aufzuklären. Auch sind sie zu verpflichten, mit den Originalzeugnissen, welche als Belag des gleichfalls in duplo einzureichenden Curriculi vitae dienen, eine richtige Abschrift derselben einzureichen. Das Curriculum vitae muß die Versicherung des Candidaten an Eides Statt, daß er sich zu der jetzt von ihm nachgesuchten Prüfung bisher noch bei keiner andern Königl. Behörde gemeldet habe, oder die durch eine gleiche Versicherung bestärkte Erzählung von dem Erfolge der früheren Meldung enthalten, und von dem Candidaten

eigenhändig ge- und unterschrieben sein. Hat der Candidat sich wegen derselben Prüfung schon früher bei einer andern Behörde gemeldet, so hat die Regierung über das erneuerte Gesuch an das Ministerium zu berichten. Nur dann erst, wenn diesen Erfordernissen überall genügt worden, ist das Medicinal-Collegium von der Regierung um Veranlassung der Prüfung zu ersuchen, und wird es zu diesem Zweck genügen, wenn die Prüfungsgesuche mit ihren sämmtlichen Beilagen, zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei mittelst Signatur urschriftlich den Medicinal-Collegien übersendet werden. Die letztern haben demnächst nach beendigter Prüfung die sämmtlichen Prüfungsverhandlungen, welche zugleich das bestimmt ausgesprochene Urtheil des Medicinal-Collegii über die Qualification des Candidaten, und Falls es dessen Zurückweisung für nothwendig hält, auch die gutachtliche Bemerkung, nach welcher Frist der Candidat zu einer abermaligen Prüfung zugelassen werden könne, enthalten müssen, mit dem ihnen zugekommenen Gesuche des Candidaten, und dessen Beilagen urschriftlich dem Ministerio mittelst Berichts einzureichen und das Erforderliche in Antrag zu bringen. Die Ausfertigung besonderer Qualificationszeugnisse, welche den Candidaten unnöthige Kosten verursachen, und, wie die Erfahrung gezeigt hat, zu Mißbräuchen und Irrungen um so leichter Veranlassung geben, als die Polizeibehörden nicht überall gehörig berücksichtigen, daß nur die Approbation die Befugniß zur Praxis gewährt, wird hiermit ausdrücklich untersagt. Das Ministerium wird alsdann die betreffende Regierung von dem Ausfalle der Prüfung nöthigenfalls unter Beifügung der Approbation zur weiteren Bescheidung des Examinirten in Kenntniß setzen. Das Duplicat des Lebenslaufs und die Abschriften der betreffenden Zeugnisse gehen nebst den Prüfungsverhandlungen zu den bei dem Ministerio anzulegenden Personalacten, wodurch zugleich controllirt werden wird, daß der Candidat sich nicht früher anderweit zur Prüfung melde, und im Uebertretungsfalle zur Bestrafung gezogen, auch zu einer wiederholten Prüfung nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit angehalten werde. Berlin den 26. März 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Prüfungsgesuche der Candidaten der Chirurgie und Pharmazie be-

treffend. (Amtsblatt derselben 1825, St. 17, S. 96.)

Diejenigen Medicinalpersonen, welche sich zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe, oder zum Besitze und zur Verwaltung einer Apotheke in den kleinen Städten und Ortschaften unsers Regierungs-Departements durch die vorschriftsmäßige Prüfung des Königl. Medicinal-Collegii der Provinz Brandenburg geeignet machen wollen und sich zu diesem Behuf, der Bekanntmachung vom 28. v. M. (Amtsblatt S. 79) gemäß, bei uns melden, haben ihrem Prüfungsgesuche nicht nur die vollständigen Originalzeugnisse über ihr Alter, ihre schulwissenschaftliche Bildung, ihre sittliche Führung, ihre Lehr-, Servir- und Dienstzeit, und über ihren genossenen Unterricht auf chirurgischen, geburtshülflichen und pharmaceutischen Anstalten, sondern auch eine richtige Abschrift dieser Zeugnisse und ihr Curriculum vitae in zweifacher Abschrift einzureichen. Letzteres muß die Versicherung des Candidaten an Eides Statt, daß er sich zu der jetzt von ihm nachgesuchten Prüfung bisher noch bei keiner andern Königl. Behörde gemeldet habe, oder die durch eine ähnliche Versicherung bestärkte Erzählung von dem Erfolge der etwanigen frühern Meldung enthalten und von dem Candidaten eigenhändig ge- und unterschrieben sein. Wegen der, von dem Candidaten der Chirurgie beizubringenden Zeugnisse über die praktische und manuelle Uebung derselben, wird auf die Bekanntmachung vom 21. Juli 1823 (Amtsblatt 1823, S. 197) Bezug genommen.

Potsdam den 21. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen gleichen Inhalts ergingen auch von den andern Königl. Regierungen, s. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg 1825 St. 21 S. 204, zu Posen St. 21 S. 307, zu Stettin St. 22 S. 211, zu Breslau St. 18 S. 236, zu Arnsberg St. 20 S. 317, zu Düsseldorf St. 89 S. 719, zu Erfurt St. 21 S. 186, zu Cöln St. 18 S. 122 ꝛc.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Prüfung der Medicinalpersonen betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, St. 20, S. 315 und v. Kamptz Annalen 9r Bd., 2s Heft, S. 476.)

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich veranlaßt gefunden, über das künftige Verfahren bei der Zulassung zu den verfassungsmäßig von den Provinzial-Medicinal-Collegien vorzunehmenden Prüfungen der Medicinalpersonen, unterm 26. v. M., allgemeine Bestimmungen festzusetzen, von welchen die wesentlichen, mit Rücksicht auf die wegen dieses Gegenstandes früher durch die Amtsblätter erlassenen Bekanntmachungen, den betreffenden Individuen in unserem Verwaltungsbezirke zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. 1) Alle Aerzte ohne Ausnahme, Apotheker und Wundärzte, welche sich in Städten, die mehr als 6000 Einwohner haben, oder der Sitz eines Landes-Collegii oder einer bedeutenden Lehranstalt sind, als Arnsberg, Hamm, Dortmund und Soest, niederzulassen gedenken, desgleichen Wundärzte erster Klasse, welche als Kreischirurgen angestellt zu werden wünschen, und Thierärzte erster und zweiter Klasse, müssen, nach den bestehenden Vorschriften, in Berlin, oder bei demjenigen Medicinal-Collegio der Provinz, welchem dieselben ausnahmsweise von dem Königl. Ministerio zugewiesen werden, den Cursus machen, und die Staatsprüfung bestehen. 2) Die unter jene Cathegorie nicht gehörenden Candidaten der Chirurgie (und der Entbindungskunst) der Pharmacie, der Thierheilkunde dritter Klasse und die bereits approbirten Landwundärzte, welche die Erlaubniß zur Behandlung leichter innern Krankheiten, unter den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen erlangen wollen, haben ihre Gesuche zur Prüfung von dem Medicinal-Collegio medico, bei der unterzeichneten Behörde einzureichen. 3) Jeder der vorerwähnten Candidaten hat seiner Eingabe, in welcher der Berufsstand und der Ort der beabsichtigten Niederlassung anzuzeigen sind, folgende Zeugnisse in duplo, Originale und beglaubte Abschriften derselben, beizufügen: a) über sein Alter; b) über schulwissenschaftliche Bildung, Studien oder Lehr-, Servir- und Dienstzeit, auch genossenen Unterricht auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmaceutischen Anstalten; c) über geleistete Militair-Verpflichtung, oder Entbindung von derselben, hinsichtlich der Compagnie- und Eskadronchirurgen, ob sie noch im Militairdienste stehen, oder aus demselben entlassen sind, und d) über sittliche Führung. Der Candidat der Chirurgie muß sich besonders darüber ausweisen, wo und auf welchem Wege er die einem Wundarzte nöthigen praktischen Fertigkeiten sich zu verschaffen bemüht gewesen ist, nämlich entweder in den im Medicinal-Edict vorgeschriebenen Lehr- und Servirjahren,

oder durch mehrjährige Dienstleistung als Wundarzt des niedern Ranges im Militair, oder in den Vorlesungen über die Bandagen- und Instrumentenlehre, Behandlung der Knochenbrüche und Verrenkungen, Cursus der Operationen und in der chirurgischen Klinik, welche er wirklich als Praktikant besucht haben muß. Von den Examinanden der Entbindungskunst wird gefordert, daß er nicht nur Vorlesungen über Theorie und Praxis der Geburtshülfe gehört, sondern auch in einer Entbindungsanstalt wenigstens ein halbes Jahr lang praktischen Unterricht genossen, sich technische Fertigkeiten erworben, bei Gebärenden geübt und einige Geburten mit Geschick gehoben habe. 4) Das mit diesen Zeugnissen gleichfalls in duplo einzureichende Curriculum vitae muß die Versicherung des Candidaten an Eides Statt, daß er sich zu der jetzt von ihm nachgesuchten Prüfung bisher noch bei keiner andern Königl. Behörde gemeldet habe, oder die durch eine gleiche Versicherung bestärkte Erzählung von dem Erfolge der frühern Meldung enthalten, und von dem Candidaten eigenhändig ge- und unterschrieben sein. Hat der Candidat sich wegen derselben Prüfung schon früher bei einer andern Behörde gemeldet, so bleibt die Prüfung so lange ausgesetzt, bis auf den, wegen des erneuerten Gesuchs, an das Königl. Ministerium zu erstattenden Bericht, Resolution erfolgt sein wird. 5) Nur dann erst, wenn diesen Erfordernissen überall vollständig genügt worden ist, werden wir das Königl. Medicinal-Collegium zu Münster, hinsichtlich der Thierärzte zu Coblenz — um Veranlassung der Prüfung ersuchen. Diese Behörde wird nach Beendigung derselben bei dem Königlichen Ministerio wegen der Approbation das Erforderliche in Antrag bringen, und, nach erfolgter höherer Resolution, der Candidat von dem Ausfalle der Prüfung von uns in Kenntniß gesetzt werden.

Arnsberg, den 29. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die medicinischen Facultäten sämmtlicher Universitäten und abschriftlich an sämmtliche Königl. Regierungsbevollmächtigte bei selbigen, die Prüfungen Behufs der Erlangung der medicinischen Doctorwürde betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd., 3s Heft, S. 658.)

Seit einiger Zeit ist zu mehreren Malen der Fall eingetreten, daß Doctoren der Medicin und Chirurgie, welche auf inländischen Universitäten promovirt worden, bei den Staatsprüfungen zurückgewiesen werden mußten, weil sie in den gewöhnlichen Schulkenntnissen und namentlich im Lateinischen zu unwissend waren. Um zu verhindern, daß künftig kein Inländer von einer inländischen medicinischen Facultät die medicinische Doctorwürde erhalte, welcher nicht auch die für einen Doctor der Medicin unentbehrliche allgemeine Schulbildung und namentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateinischen Sprache besitzt, verordnet das Ministerium hierdurch: daß von Ostern k. J. ab zu den Prüfungen, Behufs der Erlangung der med. Doctorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse Nr. 1 oder Nr. 2, d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, entweder einer Schul-Prüfungscommission oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission, versehen sind. Die obige Bestimmung soll von Ostern k. J. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden, welche auf einer ausländischen Universität die med. Doctorwürde erlangt haben und von einer inländischen med. Facultät wünschen nostrificirt zu werden. Das Ministerium macht der med. Facultät der Königl. Universität zur Pflicht, von Ostern k. J. ab der obigen Anordnung gemäß gewissenhaft zu verfahren und den inländischen Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Berlin den 23. Juli 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.
[gez.] v. Kamptz.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Consistorien, dieselbe Angelegenheit betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Band, 3s Heft, S. 659.)

Das Ministerium communicirt dem Königl. Consistorio die Abschrift einer an sämmtliche inländische medicinische Facultäten erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß von Ostern k. J. ab zu den Prüfungen, Behufs der Erlangung der medicinischen Doctorwürde, so wie der Nostri-

fication bei einer inländischen medicin. Facultät nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse Nr. 1 oder Nr. 2 entweder einer Schul-Prüfungscommission oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission versehen sind. Das Königl. Consistorium wird beauftragt, die gegenwärtige Circular-Verfügung mit deren Anlage nicht nur durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch die Directoren und Rectoren der Gymnasien zu veranlassen, daß sie von Zeit zu Zeit auch die Schüler in den beiden obern Klassen der Gymnasien mit der obigen Anordnung bekannt machen.

Berlin, den 23. Juli 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

[gez.] v. Kamptz.

Die Bekanntmachung geschahe Seitens der Königl. Consistorien durch die Amtsblätter, s. Amtsbl. der Königl. Reg. zu Potsdam 1825 St. 37 S. 210, unter dem 12. August 1825, zu Königsberg St. 36 S. 322, zu Magdeburg St. 36 S. 371, zu Merseburg St. 35 S. 365, zu Cöln St. 35 S. 198, zu Trier St. 42 S. 293, zu Stettin St. 40 S. 377, zu Bromberg St. 37 S. 972, zu Aachen S. 439, zu Düsseldorf S. 499.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen, dieselbe Angelegenheit betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 3s Heft. S. 660.)

Das Ministerium communicirt der Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission Abschrift einer an sämmtliche inländische medicinische Facultäten erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß von Ostern k. J. ab, zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medicinischen Doctorwürde, so wie der Nostrification bei einer inländischen medicinischen Facultät, nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse Nr. 1 oder Nr. 2 entweder einer Schul-Prüfungscommission

oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission versehen sind. In Folge dieser Verfügung wird wahrscheinlich häufig der Fall eintreten, daß inländische Studirende der Medicin, welche auf das Zeugniß Nr. 3 oder der Untüchtigkeit bei einer inländischen Universität immatriculirt worden, von der ihnen im §. 26 des Allerhöchsten Edicts, wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler eingeräumten Erlaubniß, Gebrauch machen, und, um den Wirkungen des Zeugnisses Nr. 3 zu entgehen, und sich das Zeugniß Nr. 2 zu erwerben, während ihrer Universitätsstudien, oder am Schlusse derselben, sich zu einer nochmaligen Prüfung hinsichtlich ihrer Schulkenntnisse stellen werden. Die ꝛc. Commission wird beauftragt, in solchen Fällen bei Ertheilung der Zeugnisse, besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob die betreffenden Individuen in den beiden alten Sprachen, insonderheit im Lateinischen, das im §. 6 des obengedachten Allerhöchsten Edicts vorgesteckte Ziel erreicht haben. Das Ministerium setzt indessen voraus, daß die Commission hierbei in Ansehung sowohl der Form, als des Inhalts der Prüfung nicht allein den Unterschied zwischen dem angehenden und bereits vollendeten Studirenden, sondern auch die individuellen Verhältnisse berücksichtigen, mithin, wenn die philologische Qualification eines Doctors der Medicin schon aus einem vorläufigen Tentamine hervorgeht, oder durch dasselbe leicht zu ermitteln ist, von einer weitern oder förmlichen Prüfung abstrahiren wird. Auch sind die Zeugnisse nicht in der gewöhnlichen Form, sondern dahin auszustellen, daß der Tentatus der ꝛc. Commission die Ueberzeugung gegeben habe, daß er die zu Nr. 1 oder Nr. 2 vorschriftsmäßig erforderliche allgemeine Bildung besitze, oder, wenn dieß der Fall nicht sein sollte, daß die Commission demselben weder das Zeugniß Nr. 1 noch das Nr. 2 ertheilen könne. Berlin den 23. Juli 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

[gez.] v. Kamptz.

Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen. De Dato Berlin den 1. December 1825.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Staatsprüfungen nach dem Reglement vom 1. Februar 1798 dem

gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft und den vielseitigen Anforderungen an die verschiedenen Klassen des Heilpersonals nicht entsprechen, so wird, in Folge der von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 28. Juni l. J. erlassenen Bestimmungen über die dem jetzigen Bedürfnisse entsprechende Classification des Heilpersonals und über den Nachweis seiner Qualifikation, Hinsichts der Prüfungen hiermit Folgendes festgesetzt. §. 1. Alle Prüfungen, die der Staat Behufs der Erforschung der Fähigkeiten zur praktischen Ausübung irgend eines Zweiges des ärztlichen Wissens vornimmt, gehören zu den Staatsprüfungen. Es sind also hiervon nur die Schul- und Facultätsprüfungen ausgeschlossen. §. 2. Sämmtliche Staatsprüfungen werden entweder von der obersten Prüfungsbehörde, die den Titel: „Medicinische Ober-Examinations-Commission" führt, oder von den Medicinal-Collegien der Provinzen oder von besonders zu ernennenden Prüfungs-Commissionen, vollzogen.

I. Die Ober-Examinations-Commission §. 3. steht unmittelbar unter der Aufsicht und Leitung des Ministeriums, und hat ihren Sitz in Berlin. Ihre Mitglieder werden aus der vorhandenen Anzahl theoretisch und praktisch wissenschaftlich gebildeter Männer aus allen Zweigen des heilkundigen Wissens gewählt, denen ein technisches Mitglied des Ministeriums als Director vorsteht. Zur Führung der Prüfungs-Protokolle und zur Besorgung der Geld- und sonstigen Schreibgeschäfte wird der Commission ein Secretair zugeordnet. §. 4. Die Auswahl des Personals der Ober-Examinationscommission hängt von dem Ministerium ab. So weit es thunlich, werden hierzu keine Universitätslehrer, besonders nicht solche Mitglieder der medicinischen Facultät gewählt, welche an den Facultätsprüfungen Theil nehmen. Werden ausnahmsweise einzelne Professoren zu den Geschäften der Ober-Examinationscommission zugezogen, so sollen ihnen, so weit es ausführbar ist, nur solche Prüfungszweige übertragen werden, über welche sie selbst keine Vorlesungen halten. Kein Mitglied der Ober-Examinationscommission setzt sein Amt über 1 höchstens 2 Jahre in einem Fache der Prüfung ununterbrochen fort; vielmehr wechseln sämmtliche Mitglieder von Jahr zu Jahr in der Art ab, daß die ganze Prüfungscommission in Bezug auf ihr Personale jedes Jahr neu zusammengesetzt wird. §. 5. Den Staatsprüfungen vor der Ober-Examinationscommission haben sich zu unterwerfen: 1) alle promovirte Aerzte, welche die Appro-

bation als praktische Aerzte, oder als solche und Wundärzte zugleich, erlangen wollen; 2) alle Candidaten der Chirurgie und Medicin, welche die Approbation als Wundärzte erster Classe zu erhalten wünschen; 3) alle Pharmaceuten, Behufs der Prüfung als Apotheker erster Classe. §. 6. Um die Zulassung zur Prüfung zu erlangen, müssen a) die promovirten Aerzte nachweisen, daß sie rite promoti sind, d. h. die medicinische oder medicinische und chirurgische Doctorwürde nach ordentlich zurückgelegtem vierjährigem Universitäts-Studio, vorgängigem überstandenem Facultäts-Examen und nachfolgender öffentlicher Vertheidigung ihrer in lateinischer Sprache von ihnen selbst abgefaßten Inaugural-Dissertation erlangt haben. Aerzte, welche auf fremden Universitäten die Doctorwürde erlangt haben, und nicht rite promoti sind, müssen nach Befinden und auf die dießfalsige nähere Bestimmung des Ministerii sich nostrificiren lassen; b) die Chirurgen durch Zeugnisse oder ein vorgängiges Tentamen darthun, daß sie α) die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und wenigstens so viel Latein verstehen, um die Pharmacopoe und einen leichten Autor übersetzen, und ein Recept sprachrichtig niederschreiben zu können, ferner β) noch beweisen, daß sie entweder durch drei volle Jahre ein geordnetes medicinisch-chirurgisches Studium zurückgelegt, und die erforderlichen praktischen Fertigkeiten durch den öffentlichen Unterricht erlangt haben, oder wenigstens durch zwei volle Jahre die erforderlichen medicinisch-chirurgischen Collegia gehört, und eben so lange als Chirurgen niederer Cathegorie im Militair oder Civil gedient haben, c) die Pharmaceuten nachweisen, daß sie die Apothekerkunst gehörig erlernt und entweder fünf Jahr als Gehülfe gedient, oder wenigstens drei volle Jahre als Gehülfe servirt, und nach vollständiger Beendigung dieser Dienstzeit mindestens durch volle zwei Semester dem ausschließlichen akademischen Studium über Botanik, Chemie, Physik, Pharmacie und Pharmakologie fleißig obgelegen haben. §. 7. Die Zulassung zur Prüfung vor der Ober-Examinationscommission geht von dem Ministerium aus. Jeder, der die höheren Staatsprüfungen bestehen will, hat sich daher unmittelbar an das Ministerium, spätestens bis Anfangs December jeden Jahres, schriftlich, und zwar die promovirten Aerzte unter Beifügung von 15 Exemplaren ihrer Dissertation und eines Abdrucks ihres Diploms, die Candidaten der Chirurgie und Pharmacie hingegen unter Beifügung ihres Lebenslaufes und beglaubigter Abschriften ihrer Studien- und sonstigen Lehr- oder Dienstzeugnisse, zu wenden. Wird die

Qualifikation des Prüfungs-Candidaten zureichend befunden, so wird er zur Eröffnung der Prüfung an den Director der Ober-Examinationscommission verwiesen, der dann die Prüfung einleitet, und nach deren Beendigung die Verhandlungen darüber dem Ministerio überreicht. §. 8. Die Prüfungen fangen alle Jahre mit dem Monat November an, und dauern ununterbrochen bis zur Beendigung aller Prüfungs-Abschnitte für sämmtliche der Prüfungscommission überwiesene Candidaten fort. §. 9. Diese Prüfungsabschnitte überhaupt sind: 1) die anatomische Prüfung, 2) die akiurgische oder chirurgisch-technische, 3) die klinisch-medicinische, 4) die klinisch-chirurgische, 5) die pharmaceutische, 6) die mündliche Schlußprüfung. §. 10. Was nun 1) die promovirten Aerzte betrifft, so müssen dieselben darthun, daß sie nicht blos praktisch, sondern auch vollständig wissenschaftlich gebildete Männer sind. a) wenn sie die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange ausüben, und die Approbation als Aerzte für innere und äußere Curen (promovirte Medico-Chirurgen) erlangen wollen, die anatomische, die chirurgisch-technische, die klinisch-medicinische Prüfung, und zwar letztere in lateinischer Sprache und nach der weiter unten folgenden nähern Bestimmung in einer durchaus wissenschaftlichen Form, ferner die klinisch-chirurgische, und endlich die mündliche Schlußprüfung, wobei nicht blos der praktische, sondern auch der geschichtliche und theoretische Theil der Kunst und Wissenschaft in seinem ganzen Umfange zu berücksichtigen ist, abzulegen; b) wenn sie blos als ausübende Aerzte ins praktische Leben treten wollen, die anatomische, die klinisch-medicinische Prüfung nach der vorgedachten wissenschaftlichen Form, eine klinisch-chirurgische Prüfung, jedoch blos in Bezug auf die Diagnostik und ärztliche Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle mit Hinweglassung aller chirurgischen Technik, und die mündliche Schlußprüfung, in der sie zugleich über die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen sind, zu bestehen. 2) Die Candidaten der Medicin und Chirurgie, welche die Approbation als Chirurgen erster Classe zu erlangen suchen, müssen die anatomische, die chirurgisch-technische die klinisch-chirurgische, eine klinisch-medicinische Prüfung in deutscher Sprache und in einer mehr praktischen als wissenschaftlichen Form, und endlich die mündliche Schluß-Prüfung bestehen, in welcher sie aus beiden Theilen der Heilkunde zu prüfen sind, wobei jedoch mehr auf ihr praktisches als theoretisches Wissen zu sehen

ist. 3) Die Pharmaceuten, welche die Approbation als Apotheker erster Classe zu erhalten wünschen, müssen die pharmaceutische und die mündliche Schlußprüfung zurücklegen. §. 11. Diese Prüfungen sind nach den in folgenden §. §. näher enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen.

A. Die anatomische Prüfung.

§. 12. Durch diese Prüfung soll erforscht werden, ob der Candidat die nöthigen Kenntnisse in der Anatomie besitze, und das anatomische Messer in so weit zu führen verstehe, als zur Ausübung seines ärztlichen Berufes nöthig ist. Jeder Candidat hat daher 4 Aufgaben zu lösen; nämlich 1) an einem Leichname eine Höhle des Körpers mit ihren Eingeweiden in Absicht deren Form, Lage und gegenseitigen Verbindung öffentlich, 2) ein unter Aufsicht selbst verfertigtes anatomisches Präparat, 3) und 4) zwei andere ihm vorzulegende Präparate aus der Splanchnologie, Neurologie, Angiologie oder Osteologie unvorbereitet oder ex tempore zu demonstriren. Alle 4 Aufgaben werden unmittelbar vor der Demonstration durch das Loos bestimmt. Die Reihefolge, in welcher der Candidat diese 4 Aufgaben hinter einander abzulegen hat, bestimmen die Prüfungs-Commissarien. Sie haben hierbei theils auf den Wunsch des Candidaten, in so fern dieß ohne Zeitverlust und Störung in der eingeleiteten Prüfungsordnung geschehen kann, theils und hauptsächlich auf die Umstände und die besondern Erfordernisse zu dieser Prüfung, in Bezug auf vorräthige Leichname, Präparate u. dgl. Rücksicht zu nehmen. §. 13. Zu Prüfungs-Commissarien, in deren Gegenwart und unter deren specieller Leitung die anatomische Prüfung abgelegt wird, werden zwei Mitglieder der Ober-Examinationscommission bestimmt, die dem Ministerio als gute Anatomen bekannt sind, und welche die Anatomie selbst praktisch ausüben können. §. 14. Ueber jede Demonstration wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, oder ein von den Prüfungs-Commissarien zu unterzeichnendes und lediglich zu den Akten gehendes Zeugniß ausgestellt, mit Beifügung der Censur, wie der Candidat die Aufgabe gelöset hat. Die Schluß-Censur, ob und wie er in der anatomischen Prüfung bestanden ist, geht erst aus den einzelnen Prüfungsprotokollen oder Zeugnissen hervor, und wird hiernach besonders ausgefertigt. Kein Candidat darf demnach wegen einer nicht bestandenen einzelnen Aufgabe sogleich abgewiesen werden. In jedem Falle muß er zur Lösung aller 4 Aufgaben admittirt werden, weil erst nach mehrseitiger Prüfung und Erforschung der Kenntnisse

des Candidaten in den verschiedenen Zweigen des anatomischen Wissens ein sicheres Resultat sich ziehen läßt, ob derselbe die zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlichen anatomischen Kenntnisse wirklich besitzt oder nicht. Sind die Prüfungs-Commissarien nicht einig, ob der Candidat für bestanden zu erklären ist oder nicht, weil er entweder nur 2 Aufgaben gehörig gelöset, in den andern beiden aber gar nicht oder nur zum Theil bestanden ist, oder weil er auch nur in einer Aufgabe nicht die zu seinem künftigen Berufe unerläßlichen anatomischen Kenntnisse oder Fertigkeiten nachgewiesen hat, so ist demselben ohne Weiteres die Wiederholung einer solchen Aufgabe und eventualiter eine 5te, ja nach Erforderniß eine 6te Aufgabe zur Lösung zu geben, um ein sicheres Urtheil fällen zu können. §. 15. Die anatomische Prüfung ist für alle Prüfungs-Candidaten gleich, nur mit dem Unterschiede, daß bei den promovirten Aerzten mehr auf wissenschaftliche und pathologisch-anatomische, bei den übrigen Examinanden aber mehr auf praktische Kenntnisse und bei allen, welche einst das operative Messer führen wollen, überdieß noch ganz vorzüglich auf ihre anatomischen Fertigkeiten im Präpariren zu sehen ist, so daß hiernach nicht allein die Schluß-Censur über die bestandene Prüfung, sondern auch selbst die Zulassung oder Abweisung des Candidaten zu bestimmen ist. §. 16. Nur derjenige, der in der anatomischen Prüfung mit Beifall bestanden ist, kann zu den weitern Prüfungsabschnitten admittirt werden. Jeder, der sie nicht bestanden, wird dem Director unter Einsendung der Prüfungsverhandlungen zur weitern Veranlassung angezeigt. Dieser kann, wenn besondere Billigkeits-Rücksichten obwalten, dem Candidaten die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Abschnitte derselben in seinem Beisein erlauben, oder er trägt auf dessen Zurückweisung ohne Weiteres bei dem Ministerio an.

B. Die chirurgisch-technische (akiurgische) Prüfung.

§. 17. Diese Prüfung hat den Zweck, die Kenntnisse des Candidaten in Bezug auf seine operativen und manuellen Fertigkeiten zu erforschen. Dabei soll der geschichtliche und wissenschaftliche Theil der Akiurgie nicht unbeachtet gelassen werden. Der Candidat muß daher 1) ein ihm gegebenes akiurgisches Thema wissenschaftlich bearbeiten, die Ausarbeitung selbst zu den Prüfungsakten abliefern, dieselbe in bündiger Kürze öffentlich vortragen, und die Operation am Cadaver nach allen Regeln der Kunst ausführen; 2) über eine akiurgische Aufgabe ex tempore dissertiren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der

einen vor der andern bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumenten-Lehre nachweisen, und die Operation selbst am Leichname verrichten; 3) eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen, und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen. §. 18. Diese Prüfung wird in Gegenwart und unter der speciellen Leitung zweier Prüfungs-Commissarien, welche dem Ministerio als gute operative Wundärzte bekannt sind, und die Chirurgie selbst praktisch ausüben, vorgenommen. Das Thema zur ersten oder vorbereiteten Aufgabe giebt der erste oder älteste dieser Prüfungs-Commissarien dem Candidaten auf; er hat hierbei blos zu beachten, daß er so viel als möglich das Specielle zu vermeiden und sich an das Allgemeine zu halten habe. Nie darf ein Thema zu dieser Aufgabe gegeben werden, dessen Lösung sich praktisch nicht an dem hierzu gewählten Cadaver, (was im Voraus selten oder nie zu bestimmen ist —) nachweisen läßt, wie z. B. „die Exstirpatio tumorum cysticorum, die Sectio caesarea und dergleichen.“ Im Gegentheile sind Themata, wie z. B. über Amputationen, über Exarticulationen, über Aneurysmen, über örtliche oder allgemeine Blutentziehungen, über Paracentesen, über künstliche Geschwüre u. s. w. zu diesem Behufe am passendsten, weil einerseits der Prüfungs-Candidat bei solchen Aufgaben ein hinreichend freies Feld erhält, bei seiner schriftlichen Ausarbeitung von vielseitigen Gesichtspunkten auszugehen und zu zeigen, daß er die ihm zu Gebote stehenden Quellen zu benutzen verstehe, andererseits aber dem Prüfungs-Candidaten noch immer verborgen bleibt, welche Operation er zu verrichten habe, d. h. welche Gliedmaße exstirpirt oder amputirt, an welchem Theile oder nach welcher Methode die Operation des Aneurysma vollzogen, welche Paracentese gemacht werden soll, welche Methoden, um künstliche Geschwüre zu erzeugen oder Blut zu entziehen ꝛc., er praktisch nachzuweisen habe; weshalb auch die technischen Leistungen am Cadaver, die unter keinerlei Umständen dem Candidaten nachgelassen werden dürfen, erst im Augenblicke nach gehaltenem Vortrage über das gegebene Thema von den anwesenden Commissarien näher zu bestimmen sind. Die beiden übrigen Aufgaben müssen dagegen mehr auf das Specielle sich beschränken, und unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos ausgewählt werden. §. 19. Hinsichts der Reihefolge, nach welcher die einzelnen Aufgaben zu lösen sind, der Aufnahme des Prüfungsprotokolles, der Votirung über jeden einzelnen Prüfungsabschnitt und der endlichen Schlußbe-

stimmung, ob der Candidat als bestanden anzusehen sei oder nicht, finden ganz dieselben Vorschriften Statt, welche in dieser Beziehung bereits bei Vollführung der anatomischen Prüfung (§§. 12 und 14) gegeben worden sind. Nur müssen die Prüfungs-Commissarien bei Abfassung der Schluß-Censur ganz vorzüglich die nachgewiesene operative und manuelle Fertigkeit des Candidaten im Auge behalten, hiernach den Grad seiner Tüchtigkeit zum künftigen operativen Heilkünstler hauptsächlich bestimmen und angeben, in wiefern er in dieser Beziehung das Prädicat „Operateur" wirklich verdiene oder nicht. Uebrigens ist diese Prüfung für alle Candidaten, die sie abzulegen haben, gleich, nur daß auch hier wie bei der anatomischen Prüfung von dem promovirten Arzte eine höhere theoretische Bildung und daher eine mehr wissenschaftliche Bearbeitung der gegebenen Themata gefordert werden kann und muß. §. 20. Nur derjenige, der in der chirurgisch-technischen Prüfung wirklich bestanden ist, kann die Admission zu den klinischen Prüfungen, Behufs der zu erlangenden Approbation als Wundarzt, oder bei ausgezeichneter manueller und operativer Fertigkeit als Operateur erhalten; doch schließt das Nichtbestehen dieser Prüfung den promovirten Arzt von der Zulassung zu den klinischen Prüfungen, wie sie bloße Aerzte zu bestehen haben, nicht aus. (Vergleiche §§. 35 und 40) Uebrigens bleibt es auch hier dem Director überlassen, dem abgewiesenen Candidaten bei sonst dafür sprechenden Gründen die Wiederholung der Prüfung in seinem Beisein zu gestatten, und überhaupt wie es für diesen Fall bei der anatomischen Prüfung (§. 16.) vorgeschrieben ist, zu verfahren.

C. Die klinisch-medicinische Prüfung.

§. 21. Diese unterscheidet sich in jene für promovirte Aerzte und für nicht promovirte Aerze oder Chirurgen erster Classe. §. 22. Die promovirten Aerzte und Medico-Chirurgen haben zwei (vorzugsweise acute) Kranke zur Behandlung im Krankenhause der Charité unter Leitung und Aufsicht zweier ausdrücklich hierzu ernannten Prüfungs-Commissarien zu übernehmen. Die Auswahl der Kranken hängt von diesen Commissarien ab, und der Prüfungs-Candidat selbst sieht die Kranken einen nach dem andern erst dann, wenn sie ihm zur Behandlung übergeben werden. In Gegenwart der Commissarien examinirt er die Kranken, setzt die Aetiologie und Diagnose der vorhandenen Krankheit fest, stellt die Prognose, und entwirft den einzuschlagenden Heilplan. Während des Geschäftes sucht der betreffende Prüfungs-Commissarius durch mehrfache auf den vorliegenden Fall passende Fragen den Umfang seiner Kenntnisse in der

Pathologie, Therapie und Heilmittellehre noch näher zu erforschen. Hierauf setzt der Candidat alles dieses in einem besonderen Zimmer des Krankenhauses ohne fremde Beihülfe schriftlich auf, und übergiebt die Ausarbeitung nach deren Beendigung dem mit der Aufsicht besonders beauftragten und deshalb in Pflicht genommenen Chirurgus oder Spitalarzte. Hat sich der Candidat in der Diagnose der Krankheit geirrt, oder unzweckmäßige Mittel dagegen in Vorschlag gebracht, so ist er eines Besseren zu belehren und schuldig, dieß getreu und seinen Irrthum frei bekennend niederzuschreiben. Hat er es zu thun unterlassen, so muß der Prüfungs-Commissarius dieß selbst zur Seite oder unter dem Elaborate des Candidaten bemerken. Die ausgearbeitete Krankheitsgeschichte muß der Candidat bei dem nächsten Krankenbesuche in Gegenwart des Commissarius und der übrigen Prüfungs-Candidaten öffentlich vorlesen, oder Falls die Zeit es nicht gestattet, nach der Bestimmung des Commissarius, wenigstens in bündiger Kürze vortragen. Ueber etwanige entdeckte Mängel oder Unrichtigkeiten ist er eines Bessern zu belehren, und ihm aufzugeben, dieselben in einem anzufertigenden Nachtrage zu verbessern. Nichts, was er niedergeschrieben hat, und bereits vorgetragen oder revidirt worden ist, darf er corrigiren, ohne sich des Verdachts einer absichtlichen Verfälschung eines zu den Prüfungsacten gehörigen Documents auszusetzen. So fährt der Candidat fort, seinen Kranken zweimal zu besuchen und zu behandeln, und jedesmal die gefundenen Erscheinungen, so wie sein Urtheil darüber und die Veränderungen der Mittel in sein klinisches Journal einzutragen, wobei ihn jedesmal der Prüfungs-Commissarius oder in dessen Abwesenheit der Arzt des Krankenhauses, selbst dann, wenn ihm auch die specielle Leitung der klinischen Prüfungen nicht mit übertragen ist, zu controlliren hat, um jeden Nachtheil für den Kranken so wie jeden Unterschleif zu verhüten. Die Eintragung des jedesmaligen Befundes und seine Anordnungen dagegen muß der Candidat stets vor der Rücksprache mit dem Arzte des Krankenhauses oder dem Prüfungs-Commissario bewerkstelligen, und, ehe er noch eine andere Meinung gehört, sein Journal schon abgeschlossen haben. Die eigentlichen Prüfungs-Commissarien müssen übrigens wenigstens drei Mal in der Woche jeden Candidaten am Krankenbette selbst prüfen, dessen Krankheitsjournal revidiren, und, daß dieß wirklich geschehen ist, mit ihrer Unterschrift im Journal nachweisen.

§. 23. Diese Prüfung soll sich indessen nicht allein auf die klinischen Kranken beschränken, sondern auch auf mehrere andere Kranke des Krankenhauses erstrecken. So oft sich

daher die Gelegenheit darbietet, ist der Candidat aufzufordern, die Diagnose eines ihm vorgezeigten Krankheitsfalles zu bestimmen, die Prognose zu stellen und die Therapie anzugeben. Daß dieß geschehen ist, und wie der Candidat die ihm gegebene Aufgabe gelöset hat, muß jedesmal im Krankenjournale bemerkt werden. Diesen besondern Prüfungen am Krankenbette sind zwar alle klinische Examinanden, am häufigsten und wiederholtesten aber jene Candidaten zu unterwerfen, deren praktisches Wissen noch zweifelhaft erscheint. §. 24. Ein ganz vorzügliches Augenmerk müssen die Prüfungs-Commissarien auf die erlangten Kenntnisse des Candidaten in der Dosenlehre der Medicamente und im Formuliren richten, und daher während der ganzen Prüfungszeit jede Gelegenheit benutzen, dessen Kenntnisse hierüber zu erforschen. Zu demselben Behufe haben sich auch beide Prüfungs-Commissarien an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen, und jedem Candidaten auf einem besondern Bogen, der am Schlusse der Prüfung dem Krankheitsjournale beigefügt ist, a) einige besondere Themata zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Decocten, Pillen, Linctus ꝛc.) aufzugeben, welche er sogleich und in Gegenwart beider Commissarien schriftlich zu beantworten hat, und b) mehrere Arzneimittel aufzuzeichnen, zu welchen der Candidat die Dosenbestimmung beischreiben muß. §. 25. Alle Verhandlungen am Krankenbette zwischen den Prüfungs-Commissarien und dem Candidaten geschehen durch die ganze Dauer der Prüfungszeit, von Anfang bis zu Ende, in lateinischer Sprache, auch muß die Krankheitsgeschichte und das ganze Journal in dieser Sprache abgefaßt werden. §. 26. Die klinisch-medicinische Prüfung für Chirurgen erster Klasse oder nicht promovirte Aerzte wird im allgemeinen unter Beachtung derselben Vorschriften (§. 22, 23 und 24) vorgenommen. Sie unterscheidet sich jedoch von der Prüfung für promovirte Aerzte dadurch, daß erstere in deutscher Sprache abgehalten werden und mehr praktischer Tendenz sein soll. Hier ist hinreichend zu erforschen, ob die Candidaten wissen, wie sie im vorliegenden Krankheitsfalle handeln müssen; beim gelehrten Arzte hingegen muß auch erforscht werden, ob er die Gründe kenne und zu deduciren im Stande sei, aus welchen er so und nicht anders handeln darf. Der Chirurg erster Klasse leistet also Genüge, wenn er die zur Behandlung der Krankheiten erforderlichen praktischen Kenntnisse nachweiset, während der Doctor protus beweisen muß, daß er außer diesen Kenntnissen auch die zur Förderung der Wissenschaft nöthige scientifische Ausbildung besitzt. §. 27. Die Zeit der klinischen Prüfung soll

bei jedem Candidaten 14 Tage dauern, sie kann jedoch auch in besondern Fällen bis auf 3 Wochen verlängert werden. §. 28. Am Schlusse der klinischen Prüfung vereinigen sich beide Commissarien über die dem Prüfungs-Candidaten zu ertheilende Censur, welche sie dergestalt zu den Acten geben, daß sie unter der Krankheitsgeschichte gemeinschaftlich bemerken, wie der Candidat in theoretischer und wie er in praktischer Hinsicht bestanden ist, und welche Schlußcensur derselbe demnach unter Berücksichtigung seiner dereinst zu erlangenden praktischen Wirkungssphäre verdient. Fällt diese Censur zum Nachtheile des Candidaten aus, und wird für dessen Abweisung gestimmt, so müssen die Gründe dieses Urtheils kurz aus einander gesetzt, und zugleich muß bestimmt angegeben werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wissens oder deren praktischen Anwendung er zu schwach oder ganz unerfahren befunden worden ist. §. 29. Jedem promovirten Arzte, der in der medicinisch-klinischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt, dem nicht promovirten Medico-Chirurgen aber bloß in Beziehung auf die beabsichtigte Erlangung der Approbation als Chirurg erster Classe versagt. Dem Director der Ober-Examinationscommission wird jedoch nachgelassen, dem abgewiesenen Candidaten auf dessen Gesuch, wenn nach den Votis der Prüfungs-Commissarien dessen Gewährung für begründet oder sonst für billig zu erachten ist, die Behandlung eines dritten klinischen Kranken zur Erlangung einer bessern Censur zu übertragen. Der Director muß dieser Prüfung am Krankenbette dann selbst mit beiwohnen, und sein Endurtheil ebenfalls mit abgeben. Den nicht bestandenen Candidaten hat der Director dem Ministerio unter Einsendung aller Prüfungsverhandlungen zur weitern Bescheidung anzuzeigen. §. 30. Damit die Prüfungs-Commissarien im Stande sind, die Candidaten und ihre Arbeiten gehörig und nach obiger Vorschrift (§. 22 und 23) zu controlliren, so dürfen nie mehr als höchstens zwölf zu gleicher Zeit in der klinischen Prüfung begriffen sein, wonach also die Zulassung der sich neu meldenden Candidaten zu bestimmen ist.

D. Die klinisch-chirurgische Prüfung.

§. 31. Dieser haben sich zu unterwerfen a) promovirte Aerzte und Wundärzte zugleich. b) promovirte bloße Aerzte, c) nicht promovirte Medico-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse. §. 32. Jeder, er mag Arzt oder Wundarzt sein, der die klinisch-chirurgische Prüfung zu bestehen hat, muß unter Leitung und Aufsicht zweier besonders hierzu ernannter Mitglieder der Prüfungscommission im Charitékranken-

hause zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung in die Behandlung nehmen, in Gegenwart der Commissarien das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben so wie den Heilplan festsetzen; dann alles dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es bei Vollziehung der klinisch-medicinischen Prüfung (§. 22) vorgeschrieben ist, jedoch in deutscher Sprache, schriftlich zusammenstellen, und mit Führung des Krankheitsjournals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortfahren. Auch bei dieser klinischen Prüfung müssen die Commissarien zugleich sich von den Fähigkeiten des Candidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Entartungen, Augenkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischen Uebel, insonderheit auch der venerischen Krankheitsformen zu überzeugen suchen, und daher jede sich darbietende Gelegenheit, an der es in einem so großen Krankenhause nie fehlen kann, benutzen, um den Candidaten auch über andere als die ihm zur speciellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle am Krankenbette prüfen zu können. Dabei ist von Seiten der Commissarien alles zu beobachten, was §. 23 und 24 schon vorgeschrieben ist; jedoch bedarf es hier des im letztern §. besonders angeordneten schriftlichen Nachweises nicht. §. 33. Die promovirten Aerzte müssen, insofern sie bloß als Aerzte ins praktische Leben treten, die Chirurgie nicht ausüben wollen, und daher auch die chirurgisch-technische Prüfung nicht zurückgelegt, oder nicht genügend (§. 20) bestanden haben, dessen ungeachtet darthun, daß sie die Theorie der chirurgischen Praxis vollkommen inne haben. Sie sind daher sowohl in Bezug auf den therapeutischen als pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten, jedoch mit Weglassung aller operativen Technik, zu prüfen. Auch soll ihre Prüfung nicht über acht bis zehn Tage dauern. §. 34. Die promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgen müssen außer ihren Kenntnissen in der Theorie der chirurgischen Praxis auch nachweisen, daß sie die zur Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle erforderliche Kunstfertigkeit besitzen. Sie müssen daher den Verband der ihnen anvertrauten Kranken selbst besorgen, alle Operationen, die ihnen an diesen oder andern Kranken während ihrer Prüfungszeit überwiesen und ohne Nachtheil für den Kranken überlassen werden können, in Gegenwart der Prüfungs-Commissarien selbst verrichten, und sich jeder ihnen aufgegebenen Handanlegung unterziehen. Ihre Prüfungszeit darf vor dem 14ten Tage nicht geschlossen werden, und bei Ertheilung der Censur ist ausdrücklich zu bemerken, wie sie in heilwissen-

schaftlicher und wie sie in operativer Hinsicht bestanden sind, und ob ihnen in letzterer Beziehung das Prädicat „Operateur" beizulegen ist oder nicht. Uebrigens unterscheidet sich die klinisch-chirurgische Prüfung der promovirten und der nicht promovirten Medico-Chirurgen bloß darin, daß bei erstern mehr theoretische und höher heilwissenschaftliche Kenntnisse zu fordern sind, als bei letzteren. §. 35. Dem bloßen Arzte, welcher in der klinisch-chirurgischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt versagt. Bei dem promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgus kömmt es auf die Entscheidung an, wie sie ihre chirurgisch-technische Prüfung zurückgelegt und ob bei der klinisch-chirurgischen Prüfung erstere bloß in operativer und letztere bloß in heilwissenschaftlicher oder beide in beider Hinsicht nicht genügt haben; im ersteren Falle können sie nur noch, Behufs der Erlangung der Approbation als bloße promovirte praktische Aerzte oder als Wundärzte zweiter Klasse, im letzteren Falle aber gar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden, wo sie dann vom Director zur Abweisung bei dem Ministerio in Antrag zu bringen sind. (Vergl. §§. 20 und 40.) Uebrigens gilt in Bezug auf die Abstimmung über die erforschten Fähigkeiten des Candidaten und über die Erlaubniß, durch die Behandlung eines dritten Kranken die erhaltene unvortheilhafte Censur zu verbessern, alles das auch hier, was in dieser Hinsicht (§§. 28 und 29) bei Vollziehung der klinisch-medicinischen Prüfung vorgeschrieben ist.

E. Die pharmaceutische Prüfung.

§. 36. Zur Vollziehung dieser Prüfung werden wenigstens vier Commissarien bestimmt, von denen zwei in chemisch-physikalischer und naturhistorischer Hinsicht literarisch bewährte Männer, und zwei wissenschaftlich gebildete praktische Apotheker sein müssen. §. 37. Die Prüfung selbst beginnt mit einem Tentamen, um zu erforschen, ob der Prüfungs-Candidat die zur Bestehung dieser Prüfung erforderliche wissenschaftliche Vorbildung auch wirklich besitzt. Der Candidat muß daher im gewöhnlichen Prüfungslocale und im Beisein wo nicht sämmtlicher zur pharmaceutischen Prüfung berufenen Prüfungsmitglieder, doch wenigstens zweier Commissarien a) mehrere ihm aufzugebende Stellen aus der Preuß. Pharmakopoe mündlich übersetzen und erläutern, dann b) aus einer Urne eine botanische oder chemisch-pharmaceutische Aufgabe und aus einer zweiten Urne eine Aufgabe zu einem gerichtlich-chemischen Berichte ziehen, die er dann unter strenger Aufsicht, so daß jede fremde Hülfe oder

die Benutzung von Büchern, Excerpten und dgl. unmöglich ist, schriftlich zu lösen suchen muß. Die Aufgabe zu diesen Ausarbeitungen sind so einzurichten, daß diese möglicherweise in sechs bis acht Stunden geliefert werden können. Beim Schlusse derselben attestirt der während der schriftlichen Arbeit anwesend gebliebene Commissarius oder die die Aufsicht führende Person, daß die Arbeit unter seiner Aufsicht und ohne Hülfe vollendet worden sei. Hierauf wird das Manuscript von den Prüfungs-Commissarien eingesehen, und die Censur, sowohl über die schriftliche Arbeit als auch über die erforschten Kenntnisse des Candidaten in der Latinität, beigesetzt. §. 38. Ist diese Vorprüfung genügend ausgefallen, so erhält der Candidat 1) zwei Themata pharmaceutica besonders aus der analytischen Chemie zur schriftlichen Ausarbeitung in seiner Behausung, wobei er nachweisen soll, daß er eine höhere wissenschaftliche chemische Ausbildung genossen habe, und die ihm zu solchen Arbeiten nöthigen Hülfsquellen zu benutzen verstehe. Die Themata werden von den beiden ersten Prüfungs-Commissarien gegeben. Diese gelieferten Ausarbeitungen circuliren sodann unter den Mitgliedern der pharmaceutischen Prüfungscommission zur schriftlichen Begutachtung. Während dessen muß der Candidat Behufs des Nachweises seiner praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten 2) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben über chemisch-pharmaceutische Präparate, unter specieller Aufsicht eines pharmaceutischen Mitgliedes der Commission in der Königl. Hofapotheke oder in einem sonst hierzu zu bestimmenden Laboratorio, anfertigen. Bei der Feststellung dieser Aufgaben hat die Prüfungscommission darauf zu sehen, daß ihre Lösung längstens in acht Tagen beendigt sein kann. Während derselben Zeit hat ferner der Candidat 3) entweder ein natürliches Gemisch, welches jedoch seinen Bestandtheilen nach bekannt ist, wie z. B. Mineralwasser, oder eine künstliche zu diesem besondern Zwecke zusammengesetzte Mischung (Gasverbindungen, Metallegirungen ꝛc.), unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung, chemisch zu zergliedern, desgleichen auch 4) in gerichtlich-chemischer Hinsicht, ebenfalls unter schriftlicher Angabe der eingeschlagenen Methode und des erhaltenen Resultats, die chemische Untersuchung eines absichtlich vergifteten Thiermagens, oder vergifteter Speisen und Getränke vorzunehmen, oder eine andere gerichtlich- oder polizeilich-chemische Aufgabe gehörig zu lösen. Bei diesen beiden letzteren Aufgaben, die abwechselnd ebenfalls von den beiden ersten Commissarien zu geben sind, ist zu bemerken, daß sowohl der Zweck der gerichtlich-

chemischen Untersuchung als der Name des zur Analyse übergebenen natürlichen Gemisches oder das Recept zu der künstlichen Mischung auf einem besonderen Blatte aufgezeichnet sein, und letzteres vor dem Anfange der chemischen Arbeit des Candidaten versiegelt dem Director eingehändigt werden muß. §. 39. Während dieser Arbeiten, zu denen sich der Candidat in dem dazu bestimmten Laboratorio nur in den besonders dazu festgesetzten Stunden einfinden darf, führen die übrigen Mitglieder der Commission täglich und zwar abwechselnd die Mitaufsicht über die praktischen Arbeiten des Candidaten. Daß dieß geschehen sei, bezeugen sie durch ihre Namensunterschrift im Prüfungsjournale, worin die tägliche Arbeit verzeichnet wird. Gegen das Ende der praktischen Prüfungszeit vereinigen sich sämmtliche Mitglieder unter dem Zutritt des Directors zur Einsicht und Beurtheilung der von dem Candidaten gelieferten sowohl schriftlichen als chemisch-pharmaceutischen Arbeiten; in Gegenwart der Commission muß er auch a) einige schwer zu bereitende Arzneiformeln, wovon die Vorschriften ebenfalls aus einer Urne zu ziehen sind, ex tempore bereiten, und b) einige ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle Pflanzen vollständig demonstriren, aus einer Reihe von Roharzneien wenigstens 10 nach ihren Abstammungen, Verfälschungen und Anwendungen zu Arzneipräparaten erläutern, mehrere ihm vorzuzeigende chemische Präparate benennen, deren Bestandtheile, Bereitungsmethoden, Verfälschungen oder Verunreinigungen, Prüfung und Aufbewahrung ꝛc. angeben. Hiernächst wird das Resultat der chemischen vom Candidaten gelieferten Analysen vorgelesen, und mit dem Inhalte des dem Director früher übergebenen versiegelten, nunmehr zu erbrechenden Blattes verglichen, worauf nach Maaßgabe des Befundes aller dieser Prüfungsabtheilungen über die Qualification des Candidaten votirt und derselbe hiernach entweder zur mündlichen Schlußprüfung admittirt, oder bei dem Ministerio unter Angabe der Gründe (§. 28) zur Abweisung in Antrag gebracht wird.

F. Die mündliche Schlußprüfung.

§. 40. Nur derjenige, welcher die vorhergehenden Prüfungsabschnitte mit Beifall zurückgelegt hat, die für diejenige Klasse der Medicinalpersonen, in welche er zu treten Willens ist, vorgeschrieben sind, kann zu dieser Prüfung, welche den Schluß der ganzen höheren Staatsprüfung macht, zugelassen werden. Doch können auch die Admission hierzu erlangen 1) jene promovirten Medico-Chirurgen, die in der chirurgisch-technischen oder in der klinisch-chirurgischen Prüfung nicht die für praktische Wundärzte und Operateurs er-

forderliche Kunstfertigkeit nachweisen, aber doch in heilwissenschaftlicher Hinsicht bestanden und wenigstens bewiesen haben, daß sie chirurgische Krankheitsfälle in pathologischer und therapeutischer Hinsicht richtig zu beurtheilen im Stande sind, Behufs ihrer noch möglichen Approbation als bloße praktische Aerzte; (§. 20 und 35) 2) jene nicht promovirten Medico-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse, welche in der klinisch-medicinischen oder in der klinisch-chirurgischen oder in beiden Prüfungen nicht die zur Behandlung innerer Krankheiten, und die zur Ausübung der höheren operativen Chirurgie erforderlichen heilwissenschaftlichen Kenntnisse, aber doch hinreichende Kunstfertigkeiten nachgewiesen haben, um wenigstens die Approbation als Chirurgen zweiter Klasse erlangen zu können (§. 29 und 35.) Alle Aerzte und Wundärzte müssen überdieß, ehe sie zur mündlichen Prüfung admittirt werden können, noch nachweisen, daß sie den Verlauf der Schutzpocken in allen ihren Stadien beobachtet und mehrere Individuen selbst geimpft haben. §. 41. Zur Vollziehung dieser Prüfung werden acht Mitglieder aus dem Personale der Ober-Examinationscommission insbesondere beauftragt, die nach einer bestimmten Reihefolge unter einander abwechselnd zu den einzelnen Prüfungen zugezogen werden. Jeder von ihnen muß die Fähigkeit besitzen, jeden Candidaten, er sei Arzt, Wundarzt oder Pharmaceut, seiner künftigen Wirkungssphäre entsprechend examiniren zu können. Es werden also nur vielseitig ausgebildete und wissenschaftlich-praktische Männer hierzu erwählt, und es soll hierbei darauf gesehen werden, daß zwei derselben vorzüglich in medicinisch-praktischer, zwei in chirurgisch-praktischer, zwei in medicinisch-theoretischer und zwei in naturhistorischer Hinsicht ausgezeichnete, wissenschaftlich gebildete Männer sind. Ihnen werden noch zwei wissenschaftlich gebildete praktische Apotheker, Behufs der pharmaceutischen Prüfung zugeordnet. (Vergl. §. 36) §. 42. Der Zweck der mündlichen Prüfung überhaupt ist die nähere Erforschung der anatomisch-physiologisch-pathologischen, therapeutischen, pharmakologischen, physikalischen, chemischen und naturhistorischen Kenntnisse des Candidaten, in so weit er solche zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufs bedarf. Zugleich soll sie auch eine Controlle der vorhergehenden Prüfungsabschnitte sein; doch ist ihre Vollziehung nach Verschiedenheit des Prüfungs-Candidaten verschieden. 1) Bei den promovirten Aerzten und Medico-Chirurgen ist außerdem, daß sie ebenfalls über die Hülfswissenschaften, wie Physik, Chemie, Naturgeschichte ꝛc. geprüft werden sollen, auch das höhere

Wissenschaftliche, was die verschiedenen Theorien und das Geschichtliche des Gegenstandes betrifft, mit zu berücksichtigen. Wollen sie bloß als praktische Aerzte die Approbation erhalten, so sind sie Hinsichts der Chirurgie bloß über die Pathologie chirurgischer Krankheiten und die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen; wollen sie aber die Approbation als Wundärzte oder Operateurs zugleich erlangen, so kann sich ihre Prüfung auch über die chirurgische Technik selbst mit erstrecken. 2) Bei den nicht promovirten Medico-Chirurgen oder Wundärzten erster Klasse muß die Prüfung sich mehr innerhalb der Sphäre der praktischen Ausübung der Medicin und Chirurgie halten; doch muß der Candidat die Gründe seines Handelns richtig angeben können. 3) Bei den Apothekern muß die Prüfung auf die Erforschung der höheren chemischen, physikalischen und naturhistorischen Kenntnisse des Candidaten gerichtet, und derselbe zugleich über Gesetzkunde, über die Gifte und deren Ermittelung in Speisen und Getränken, den Contentis des Magens daran Verstorbener ꝛc. geprüft werden. §. 43. Zur Prüfung der promovirten Medico-Chirurgen (Aerzte für innere und äußere Curen) sind fünf Mitglieder der Commission, zur Prüfung für bloße praktische Aerzte, so wie zur Prüfung für Chirurgen erster Klasse, deren vier, und zur Prüfung für Apotheker höheren Grades unter gleichzeitiger Zuziehung zweier praktischer Apotheker (§. 41) als Assessoren noch zwei Mitglieder der Commission beizuziehen. Außerdem steht es dem Director frei, bei jedem Prüfungsacte selbst mit zu prüfen. Er soll dieß aber hauptsächlich dann zu thun nicht unterlassen, wenn die Kenntnisse des Candidaten in irgend einem Zweige des heilkundigen Wissens noch zweifelhaft erscheinen, weil sie entweder vom Examinanden noch nicht gehörig nachgewiesen, oder noch nicht hinreichend erforscht worden sind. §. 44. Nie dürfen mehr als drei Candidaten und immer nur gleichzeitig solche, die sich für dieselbe Klasse der Medicinalpersonen bestimmen, zu einem und demselben Prüfungstermine zugelassen werden. Die Prüfungszeit für jeden Examinator wird dann auf ¾ Stunden festgesetzt. Kein Mitglied ist befugt, die ihm ausgesetzte Prüfungszeit zu verlängern, oder willkührlich abzukürzen, und der Director hat darüber zu wachen, daß keines von beiden geschehe. §. 45. Der Termin zur Prüfung ist von dem Director zu bestimmen und die betreffenden Mitglieder werden, unter Beifügung der Prüfungsverhandlungen über die vom Candidaten schon bestandenen einzelnen Prüfungsabschnitte, dazu eingeladen. Außer den bestimmten Examinatoren werden von Zeit zu Zeit die Mitglieder der Medi-

cinalabtheilung des Ministeriums dabei erscheinen, so wie es auch den General-Staabsärzten überlassen bleibt, bei jeder Prüfung der Militairärzte gegenwärtig zu sein, und sich von der Qualification des Prüfungs-Candidaten selbst näher zu überzeugen; doch haben sie beiderseits, Falls sie nicht etwa selbst zu Examinatoren ernannt sind, über den Erfolg der Prüfung keine Stimme. §. 46. Die Feierlichkeit und Wichtigkeit dieser Prüfung erfordert, daß die Examinatoren und der Director vom Anfange bis zum Ende des Examens gegenwärtig sind. Wessen amtliche oder außeramtliche Geschäfte es nicht zulassen, so viel Zeit als erfordert wird, auf diesen Prüfungsact zu verwenden, legt seine Stelle als Examinator nieder. §. 47. Während der Prüfung sind alle Gegenstände, über welche der Candidat geprüft wird, mit kurzer Bemerkung, ob er sie genügend oder ungenügend gelöst oder ganz unwissend in denselben sich gezeigt hat, zu protokolliren. Werden mehrere Candidaten in einem und demselben Termine geprüft, so muß über jeden ein besonderes Protokoll aufgenommen werden. §. 48. Nach Beendigung der Prüfung entfernen sich die Prüfungs-Candidaten und alle Anwesenden, die nicht unmittelbar zur Commission gehören, mit alleiniger Ausnahme der etwa gegenwärtigen General-Staabsärzte oder Mitglieder der Medicinalabtheilung des Ministerii, welche auch Zeugen des nunmehr folgenden Actes sein können. Jeder Examinator giebt nun, nach der weiter unten (§. 90) folgenden Bestimmung sein Votum über die Qualification des Candidaten schriftlich ab, und nach der Pluralität der Stimmen wird die Censur für die mündliche Prüfung festgesetzt, und dieselbe im Prüfungsprotokolle nachgetragen. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Ist nun der Prüfungs-Candidat nach der ihm zu Theil gewordenen Censur als bestanden anzusehen, so wird unter Berücksichtigung und genauer Erwägung der früher erhaltenen Censuren über die schon bestandenen speciellen Prüfungen, deren Protokolle und sonstigen Actenstücke zur wiederholten Einsicht für die Prüfungs-Commissarien vorliegen, die Schlußcensur als Resultat aller Prüfungen bestimmt, dieselbe gleichfalls am Ende des Prüfungsprotokolls bemerkt und das Actenstück selbst, welches von dem Director und allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist, mit dem Bemerken, in welchen Theilen der Wissenschaft der Candidat mehr oder minder ausgezeichnete Kenntnisse nachgewiesen habe, und mit dem Antrage an das Ministerium, dem Geprüften hiernach die Approbation auszufertigen, geschlossen. Die Schlußcensur, welche alle dem Candidaten zu Theil gewordene Cen-

suren in sich begreift, und das allgemeine Urtheil über die Kenntnisse des Candidaten ausspricht, kann daher für denselben bald mehr bald minder günstig, als die Censur über die mündliche Prüfung allein, ausfallen. Ist der Candidat zugleich Behufs der chirurgischen Praxis geprüft worden, so muß die Schlußcensur überdieß noch die Bestimmung enthalten, ob er bloß als Wundarzt zu approbiren sei, oder ihm das Prädicat Operateur ertheilt werden könne. Ist indessen der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden und folglich zur Abweisung in Antrag zu bringen, so müssen die Gründe dieses Urtheils kurz angegeben und zugleich muß bestimmt ausgesprochen werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wissens er für die Approbation zu schwach oder unerfahren befunden worden sei. Diesem Ausspruche ist auch die gutachtliche Meinung beizufügen, binnen welcher Frist dem Candidaten die Wiederholung der Prüfung zuzugestehen sein dürfte, ob und welche Obliegenheiten er vorher noch zu erfüllen, ob er noch einzelne Studien zurückzulegen, Zeugnisse hierüber beizubringen, einzelne Prüfungsabschnitte vorher noch zu wiederholen oder was er sonst noch zu leisten haben werde, ehe er zu einer erneuerten Schlußprüfung wieder zuzulassen sei.

II. Den Medicinal-Collegien in den Provinzen

§. 49. liegt die Prüfung derjenigen ärztlichen Individuen ob, welche die Approbation a) als Chirurgen zweiter Classe, b) als Geburtshelfer, c) als Apotheker zweiter Classe, d) als forensische Wundärzte, e) als Zahnärzte erlangen wollen. §. 50. Die Zulassung zu jeder dieser Prüfung geht von den betreffenden Regierungen oder dem hiesigen Polizeipräsidio und nur ausnahmsweise vom Ministerium directe aus. Der Prüfungs-Candidat muß sich daher unmittelbar an diejenige Regierung wenden, in deren Departement er sich zu etabliren wünscht, oder zur Zeit aufhält. Seinem Gesuche hat er a) ein vollständiges selbst abgefaßtes Curriculum vitae, welches zugleich die Versicherung des Candidaten an Eides Statt, „daß er sich zu der jetzt nachgesuchten Prüfung früher bei keiner andern Prüfungsbehörde gemeldet habe," oder die Anzeige enthalten muß, daß er in der Prüfung früher nicht bestanden, und unter welchen Bedingungen ihm vom Ministerio gestattet worden sei, sich wieder zu melden, b) die Zeugnisse über seine schulwissenschaftliche Ausbildung, sittliche Führung, etwanige Lehr-, Servir und Dienstzeit oder genossenen Unterricht auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen

und pharmaceutischen Anstalten, c) auch von dem Allen eine Abschrift beizulegen. Die Regierung wird hiernach die Qualification des Prüfungs-Candidaten genau untersuchen, und, wenn dieselbe zureichend befunden wird, das Medicinalcollegium der Provinz brevi manu und unter Beifügung sämmtlicher Beilagen um Veranlassung der Prüfung ersuchen. Sollte das Medicinalcollegium über die Zulassung des Candidaten zur Prüfung noch ein Bedenken haben, so hat dasselbe hierüber mit der betreffenden Regierung zu communiciren; wo nicht, so ist der Prüfungs-Candidat mittelst einer an ihn zu erlassenden Verfügung zur Prüfung vorzuladen und zugleich zu bestimmen, wo er sich persönlich zu melden, und die Prüfungsgebühren zu erlegen habe. §. 51. Der Nachweis der Qualification, welcher von dem Prüfungs-Candidaten zu fordern, ist nach Verschiedenheit des Faches, dem er sich gewidmet, und der Prüfung, die er zu bestehen nachsucht, verschieden: 1) Um zur Prüfung als Wundarzt zweiter Classe zugelassen zu werden, muß der Candidat sich ausweisen, daß er a) entweder die ehemals nach dem Medicinal-Edicte von 1725 vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahre zurückgelegt, oder b) als Wundarzt unterer Cathegorie im Militair wenigstens drei Jahre lang gedient, oder c) die einem Wundarzt nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den ordnungsmäßigen Besuch der öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt habe. In letzterer Beziehung muß der Candidat sich ausweisen, daß er einen vollständigen Lehrcursus an einer inländischen Chirurgenschule mit Erfolg zurückgelegt hat; kann er auch dieß nicht, so muß er wenigstens Zeugnisse über gehörte Vorlesungen anderer Lehranstalten beibringen, unter denen die über Bandagen- und Instrumentenlehre, über Fracturen und Luxationen, über den Cursus operationum und über chirurgische Klinik nicht fehlen dürfen, und zugleich muß er nachweisen, daß er die Klinik nicht nur als Auscultant, sondern wirklich als Practicant frequentirt, daß er Anatomie getrieben, und an den Operationsübungen am Cadaver und Phantome Theil genommen habe. Nur wenn er eine wenigstens einjährige Dienstleistung im Civil oder Militair nachweiset, kann über den Mangel des einen oder des andern vorgedachten Erfordernisses hinweggegangen und der Candidat zur Prüfung zugelassen werden. 2) Um zur Prüfung als Geburtshelfer zugelassen zu werden, muß der Prüfungs-Candidat nachweisen, daß er a) schon zu der einen oder andern Classe des Heilpersonals als Arzt oder Wundarzt gehöre und die Approbation erhalten, oder wenigstens mit Erfolg die diesfallsige Prüfung bestanden habe und die

Approbation erwarten könne, und b) einen vollständigen Cursus der Geburtshülfe zurückgelegt, und wenigstens zwei Geburten selbst gehoben habe. 3) Um zur Prüfung aus der Pharmacie Behufs der Erlangung des Fähigkeits-Zeugnisses zum Apotheker zweiter Classe oder kleiner Städte die Admission zu erlangen, muß der Candidat hinsichtlich seiner Lehr-, Servir- und Studienjahre dieselben Bedingungen erfüllt haben, die §. 6 sub c. für die Apotheker erster Classe vorgeschrieben worden. 4) Zur Prüfung als forensischer Wundarzt können nur Chirurgen erster Classe oder diejenigen Wundärzte, welche die höheren chirurgischen Staatsprüfungen bestanden und die Approbation als Wundärzte großer Städte erhalten haben, dann admittirt werden, wenn sie zuvor noch die geburtshülfliche Prüfung zurückgelegt haben, und zugleich ein Zeugniß beibringen können, ein Collegium über Staatsarzneikunde oder wenigstens über gerichtliche Medicin gehört zu haben. Eben so darf 5) zur Prüfung als Zahnarzt Niemand mehr zugelassen werden, der nicht entweder schon Arzt oder Wundarzt ist, und zugleich den nöthigen Nachweis über die erlangten, einem Zahnarzte insbesondere nöthigen technischen und mechanischen Fertigkeiten beizubringen vermag, oder der, wenn er nicht Arzt oder Wundarzt ist, außer diesem Nachweise nicht wenigstens noch Zeugnisse über den fleißigen Besuch der Vorlesungen über Anatomie, allgemeine und specielle Chirurgie, Operationslehre, Arzneimittellehre und chirurgische Klinik beibringen kann. §. 52. Alle Prüfungen, welche vor die Medicinal-Collegien gehören, bezwecken vorzüglich die Erforschung derjenigen praktischen Fertigkeiten des Prüfungs-Candidaten, die zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Geschäfts erforderlich sind. Die Prüfung muß daher im Allgemeinen eine mehr praktische als wissenschaftliche Tendenz haben und sich hauptsächlich über jene einzelne Theile der speciellen Doctrin erstrecken, welche im ärztlich-praktischen Leben in der künftigen Wirkungssphäre des Candidaten am häufigsten einen Gegenstand seines Handelns ausmachen.

Von der Prüfung der Wundärzte zweiter Classe.

§. 53. Die Prüfung für Wundärzte zweiter Classe geschieht in vier besondern Prüfungsterminen. Alle vier Termine können füglich in vier nach einander folgenden Tagen abgehalten werden, und müssen längstens binnen acht, höchstens vierzehn Tagen beendigt sein. §. 54. Im ersten Termine werden dem Candidaten zur schriftlichen Beantwortung, unter Verhütung der Möglichkeit, sich fremder Hülfsmittel zu bedienen, drei Aufgaben vorgelegt, die er

sich selbst unter einer Anzahl von mindestens dreißig aus einer Urne gezogen hat. Diese Aufgaben betreffen vorzüglich allgemeine Gegenstände der Physiologie, Materia medica et chirurgica, Receptirkunde, Wiederbelebungsversuche bei Scheintodten, Hülfsleistungen bei vom tollen Hunde gebissenen, vergifteten, in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Personen, vorläufige Anordnungen beim Ausbruche von Epidemien u. s. w. Die fertigen Arbeiten werden sämmtlichen Examinatoren zur Beurtheilung vorgelegt, von ihnen censirt und unterschrieben. §. 55. Im zweiten Termine soll der Candidat über seine anatomischen und chirurgischen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Demonstration und Handanlegung entweder an Leichnamen, oder in deren Ermangelung an anatomischen Präparaten und am Phantome sich ausweisen. In anatomischer Hinsicht hat er daher in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungs-Commissarien entweder an einer Leiche den Situs der Eingeweide einer Höhle des menschlichen Körpers unvorbereitet zu demonstriren, und unter Aufsicht ein anatomisches Präparat zu verfertigen, oder, wo dieß nicht zulässig oder thunlich ist, eine bis zwei Aufgaben über die Form, Lage, Verbindung und allgemeine Beschaffenheit der Knochen, Gelenktheile, Blutgefäße und Eingeweide, demonstrirend an Präparaten zu lösen und seine Fertigkeit in Führung des anatomischen Messers anderweitig nachzuweisen. In chirurgischer Hinsicht soll er in einer Aufgabe entweder über Verbandanlegung bei Wunden, Geschwüren, Knochenbrüchen, Verrenkungen und Vorfällen aller Art, oder über Instrumental-Operationen, sowohl über die kleinern als auch über die bei Lebensgefahr nothwendig werdenden größern, jedoch bloß nach allgemein bekannter Methode sein Wissen und seine Fertigkeit nachweisen. Die Aufgaben werden durch das Loos bestimmt, und sowohl die anatomischen als chirurgischen von dem Candidaten, erstere unter einer Anzahl von mindestens zwanzig, letztere von vierzig, aus einer Urne gezogen. Ueber die Prüfung selbst wird ein Protokoll aufgenommen und deren Ausfall mit specieller Bezeichnung, wie der Candidat in anatomischer und wie er in chirurgisch-technischer Hinsicht bestanden ist, am Schlusse bemerkt. §. 56. Beim dritten Termine wird der Candidat ans Krankenbett selbst geführt, wo ihm in Gegenwart wenigstens eines in der praktischen Chirurgie wohl erfahrnen Mitgliedes des Collegii mehrere chirurgische Krankheitsfälle (Entzündungen, Eiterungen, Geschwüre, Brand, Verhärtungen, Hernien, Beinbrüche, Luxationen ꝛc.) vorzustellen sind, deren Diag-

nose er sogleich zu bestimmen hat, und über deren ätiologisches Verhältniß, Verlauf und Behandlungsweise er bloß mündlich geprüft wird. Trifft sich zufällig die Gelegenheit, daß mehrere kleine chirurgische Operationen zu verrichten sind, als Oeffnung der Abscesse, Aderlässe, Einrichtungen verrenkter Glieder u. dgl., so sollen solche, unter Aufsicht und Leitung des anwesenden Prüfungs-Commissairs oder des Spital-Wundarztes, durch den Prüfungs-Candidaten vollführt werden; in jedem Falle aber muß derselbe seine technische Fertigkeit in Bereitung der nöthigen Verbandstücke und in Anlegung eines entsprechenden Verbandes bei einer Wunde, einem Geschwüre oder einer andern chirurgischen Krankheitsform an Lebenden praktisch nachweisen. Auch über diesen Act der Prüfung, der füglich in einer Stunde beendigt sein kann, ist ein Protokoll aufzunehmen, und das Resultat der Prüfung am Schlusse desselben zu bemerken. §. 57. Im vierten Termine wird der Candidat von drei Mitgliedern des Collegii mündlich aus dem gesammten Gebiete der praktischen Chirurgie, jedoch mit steter Hinsicht auf die künftige Wirkungssphäre desselben, geprüft. Dieser Prüfungsact, der den Schluß der ganzen Prüfung macht, wird ebenfalls protokollirt und der Ausfall desselben, wie bei den übrigen Prüfungsabschnitten, hierbei bemerkt.

Von der Prüfung der Geburtshelfer.

§. 58. Die Prüfung für Geburtshelfer zerfällt in die schriftliche, in die praktische und mündliche. Im ersten Termine hat der Candidat drei Fragen, die er selbst unter wenigstens dreißig gezogen hat, schriftlich zu beantworten; die Ausarbeitung wird demnächst von den Examinatoren begutachtet. Dann sucht man als zweiten Prüfungsabschnitt die Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten im Touchiren, in der Erkenntniß der Zeit der Schwangerschaft, der verschiedenen Lagen des Kindes, der Verrichtung der Wendung und der Entbindung mittelst der Instrumente, theils am Phantome und an den Hysteroplasmen, theils aber auch, und zwar allenthalben wo es zulässig ist, an schwangern Personen und weiblichen Leichnamen zu erforschen; worauf als dritten und letzten Prüfungsact der Candidat von drei Commissarien über geburtshülfliche Gegenstände mündlich geprüft wird. §. 59. Ueber jeden Prüfungsabschnitt wird ein Protokoll aufgenommen und am Schlusse desselben bemerkt, wie der Candidat bestanden ist. Uebrigens sind die wissenschaftlichen Forderungen bei dieser Prüfung, da bald Doctores promoti, bald Wundärzte erster bald zweiter Classe dieselbe zu bestehen

haben, der jedesmaligen Bildungsstufe der Prüfungs-Candidaten angemessen einzurichten.

Von der Prüfung der Apotheker zweiter Classe.

§. 60. Die Prüfung der Apotheker dieses Grades geschieht in drei Terminen und beginnt, so wie die Prüfung der Chirurgen und Geburtshelfer, mit der Lösung schriftlicher Aufgaben, deren zwei bis drei aus mindestens dreißig von dem Candidaten selbst gezogen werden. Diese Aufgaben beziehen sich besonders auf Gegenstände der praktischen Pharmacie. Die Ausarbeitungen sind mit Ausführlichkeit und ohne fremde Beihülfe anzufertigen. Sie werden von den Prüfungs-Commissarien beurtheilt. §. 61. Bei der zweiten Prüfung, welche die Ermittelung der praktischen Fertigkeiten des Candidaten als Receptarius und Defectarius zum Zwecke hat, soll derselbe zwei durch das Loos zu bestimmende und zwar solche Arzneibereitungen, welche eine besondere Kunstfertigkeit erfordern, übernehmen, eben so viele, gleichfalls durch das Loos zu bestimmende, in einem oder zwei Tagen zu beendigende Präparate selbst bereiten, so wie endlich in medicinisch-gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zwei Untersuchungen absichtlich verunreinigter oder vergifteter Substanzen unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung übernehmen. Gedachte Prüfung geschieht, Falls nicht etwa der Chef des Collegii es für zweckmäßig hält, eine andere Anordnung zu treffen, in der Regel in der Offizin des jedesmaligen pharmaceutischen Assessors des Medicinal-Collegii, unter dessen besonderer Aufsicht und im Beisein des einen oder andern der Prüfungs-Commissarien, so jedoch, daß sie sämmtlich gegen das Ende der praktischen Prüfung sich zur Einsicht und Beurtheilung der Präparate und des technischen Verfahrens vereinigen. Es wird über diesen Theil der Prüfung nach den von dem Assessor der Pharmacie angemerkten Datis, den schriftlichen Aufsätzen des Candidaten und der genommenen Einsicht der Präparate ein Protokoll aufgenommen, in welchem das Resultat der Prüfung bemerkt wird. §. 62. Den Beschluß macht die mündliche Prüfung, wobei dem Candidaten von drei Prüfungs-Commissarien zunächst eine Stelle aus der Pharmacopoea Borussica zur vollständigen mündlichen Uebersetzung und Erklärung vorgelegt, und dann zum weitern Examen, vorzüglich über alle Gegenstände des praktischen Wissens des Apothekers, geschritten wird. Hauptgegenstände dieser Prüfung sind die Waarenkunde, Toxikologie, pharmaceutische Chemie, Botanik und Gesetz-

kunde. Zur genauern Prüfung in der Botanik werden dem Candidaten frische oder getrocknete Arzneipflanzen, in Ermangelung derselben getreue Abbildungen, sowohl zur botanischen Bestimmung als auch zur Ermittelung, ob er sie von andern ähnlichen Pflanzen gehörig unterscheiden kann, vorgelegt. Ein gleiches Verfahren wird in Hinsicht der Droguen beobachtet. Auch über diesen letzten Prüfungsact wird ein Protokoll geführt und darin der Ausfall der Prüfung bemerkt.

Von der forensischen Prüfung.

§. 63. Die Prüfung für gerichtliche Wundärzte zerfällt ebenfalls in die schriftliche, praktische und mündliche. §. 64. Im ersten Termine hat der Candidat nach einer von ihm selbst unter mindestens dreißig gezogenen Aufgabe eine schriftliche Ausarbeitung in Form eines gerichtlichen wundärztlichen Visi reperti anzufertigen, bei dessen Beurtheilung zugleich auf die Fähigkeit des Candidaten, schriftliche Aufsätze zu machen und sich angemessen auszudrücken, Rücksicht zu nehmen ist. Im zweiten Termine soll er die nöthige Umsicht und praktische Fertigkeit nachweisen, die zur Verrichtung einer gerichtlichen Section erforderlich ist, zu welchem Behufe er auch eine solche Section in Gegenwart der Prüfungs-Commissarien an einer allenfalls absichtlich verwundeten Leiche verrichten soll. Da dieß aber nicht allenthalben und zu jeder Zeit wegen Mangel an Leichnamen ausführbar ist, so kann dieser Prüfungsabschnitt ausnahmsweise dem Candidaten nachgelassen werden. Um so mehr ist es dann aber nothwendig, bei der mündlichen Prüfung, die von drei Examinatoren zu vollziehen ist, durch Vorlegung zweckdienlicher Fragen zu erörtern, ob der Candidat die erforderlichen anatomischen und forensischen Kenntnisse und Fertigkeiten wirklich besitzt, um eine gerichtliche Section kunstmäßig zu machen, und über vorgefundene Verletzungen oder sonstige Abnormitäten ein richtiges Urtheil zu fällen, worauf sodann die weitere mündliche Prüfung folgen kann, und insbesondere erforscht werden muß, ob der Candidat wisse, was er beim Ausbruch epidemischer Krankheiten in ärztlicher und medicinisch-polizeilicher Hinsicht zu thun habe, ob er die Kennzeichen des Scheintodes wohl inne habe, und die Hülfsmittel kenne, die beim verschiedenen Zustande desselben in Anwendung zu bringen sind, ob er von der verschiedenen Beschaffenheit der Geburtstheile und der Brüste des weiblichen Geschlechts im gesunden und kranken, im jungfräulichen und geschwängerten Zustande, wie auch in und nach der Niederkunft wohl unterrichtet sei, ob er überhaupt im

ganzen Gebiete der Medicina forensis wohl bewandert sey und wisse, was einem Sanitäts-Beamten und insonderheit einem Kreiswundarzte in dienstlicher Hinsicht obliege. Ueber die Prüfung selbst wird ein genaues Protokoll geführt und am Ende das Resultat derselben bemerkt.

Von der Prüfung der Zahnärzte.

§ 65. Die Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Zahnarzt ist verschieden, je nachdem der Prüfungs-Candidat entweder noch zu keiner der bestehenden Classen des Heilpersonals gehört, oder schon approbirter praktischer Arzt oder Wundarzt ist. §. 66. Gehört er noch zu keiner der bestehenden Classen des Heilpersonals, so hat der Candidat im ersten Prüfungstermine sechs aus mindestens vier und zwanzig durch das Loos zu bestimmende Fragen, die sich auf die Anatomie, namentlich die des Schädels, auf die Lehre von der Entzündung, der Eiterung, der Caries, der Nekrose, dem Brande, den Blutungen, den Geschwüren u. s. w., ferner auf die allgemeine Behandlung dieser Krankheitsformen beziehen, schriftlich, ohne Benutzung irgend eines Hülfsmittels, zu beantworten und durch diese Prüfung seine Fähigkeit darzuthun, daß er vorkommende specielle Krankheitsfälle dieser Art in der Mundhöhle nach allgemeinen chirurgischen Principien kunstgemäß zu behandeln verstehe. §. 67. Im zweiten Termine muß der Candidat seine erlangten praktischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlicher Zähne und ganzer Zahnreihen, so wie im ganzen technischen Theile der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahn-Instrumente, und zwar letztere wo möglich an einer Leiche, in deren Ermangelung aber wenigstens an einem skelettirten Kopfe, nachweisen. §. 68. Im dritten Termine ist derselbe von wenigstens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Wirkung und Bereitung der Zahnarzneien, und über die Indicationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen. §. 69. Ueber jeden Prüfungsabschnitt wird wie bei allen übrigen Prüfungen ein Protokoll geführt und der Ausfall der Prüfung dabei bemerkt. §. 70. Denjenigen Prüfungs-Candidaten, welche bereits die Prüfung als Aerzte oder Wundärzte bestanden haben, und überdieß nur noch die Approbation als Zahnärzte zu erlangen suchen, soll der erste oder schriftliche Prüfungstermin überall nachgelassen und nur darauf gesehen werden, daß sie in dem zweiten technischen und operativen und im dritten mündlichen Prüfungsabschnitte vollständig darthun, daß sie die praktischen Erfordernisse ei-

nes Zahnarztes wirklich besitzen. §. 71. Die Prüfungen, welche vor die Medicinal-Collegien gehören, unterscheiden sich von denen der Ober-Examinationscommission wesentlich auch dadurch, daß keiner ihrer einzelnen Prüfungsacte als in sich vollendet angesehen werden kann, sondern daß alle Prüfungsabschnitte zusammen erst ein geschlossenes Ganze bilden. Kein Candidat, er mag als Wundarzt, Geburtshelfer, Apotheker, forensischer Chirurg oder als Zahnarzt die Prüfung zurücklegen, kann daher wegen eines einzelnen nicht bestandenen Prüfungsabschnittes sogleich zur Abweisung in Antrag gebracht werden, sondern er muß in jedem Falle zu allen für sein Fach vorgeschriebenen Prüfungsabschnitten admittirt werden, und somit die ganze Prüfung in allen ihren Theilen vollenden, ehe das Endurtheil, ob er zur Praxis zuzulassen oder abzuweisen sey, über ihn gefällt werden darf. Bei jeder mündlichen Schlußprüfung sind daher den Prüfungs-Commissarien außer der schriftlichen Ausarbeitung des Candidaten auch sämmtliche Acten und Prüfungsprotokolle zur Einsicht vorzulegen, um hiernach die Grenzen und die einzelnen Gegenstände der Prüfung, nach der ihnen schon bekannt gewordenen Ausbildung des Candidaten, um desto sicherer bestimmen zu können. Jeder Candidat wird daher auch bei dieser Prüfung über jene einzelnen Zweige seines wundärztlichen, geburtshülflichen oder pharmaceutischen ꝛc. Berufs mit zu prüfen sein, in welchen er in den vorhergegangenen Prüfungsabschnitten, laut den darüber vorhandenen Acten, etwa nicht vollständig bestanden ist oder gar nicht Genüge geleistet hat, um sich bestimmt von seinem Wissen und Können im Einzelnen und Allgemeinen zu überzeugen, worauf dann am Schlusse der ganzen Prüfung unter Berücksichtigung und genauer Erwägung des Resultats jedes einzelnen Prüfungsabschnittes und der dießfallsigen Censuren nach gemeinschaftlicher Berathung ein allgemeines und endliches Urtheil zu fällen ist, nach welchem der Prüfungs-Candidat bei dem Ministerium unter Einsendung sämmtlicher Prüfungsacten, Zeugnisse ꝛc., entweder zur Approbation oder zur Abweisung, und zwar im letzteren Falle mit Angabe der Gründe und der gutachtlichen Bemerkung, nach welcher Frist und unter welchen Bedingungen der Candidat zu einer erneuerten Prüfung wieder zuzulassen sein wird, in Antrag zu bringen ist. Außerdem ist in Bezug auf Abfassung der Schlußcensur alles das auch hier zu beobachten, was §. 48 bei den höhern Staatsprüfungen vorgeschrieben ist. §. 72. Die Zahl der Examinatoren für jede einzelne Prüfung ist bereits angegeben worden. Als Regel steht im Allgemeinen fest, daß, wo Ausnahmen

nicht ausdrücklich bemerkt worden, zu jedem Prüfungsacte drei Prüfungs-Commissarien zuzuziehen sind, die während der ganzen Dauer der Prüfung gegenwärtig bleiben müssen. Auch dürfen nie mehr als drei Candidaten zu gleicher Zeit geprüft werden, in welchem Falle dann die Dauer der ganzen Prüfung auf drei Stunden sich erstrecken muß. Die Wahl der Prüfungs-Commissarien zu den einzelnen Prüfungen endlich wird durch die Verschiedenheit des Gegenstandes, über den geprüft werden soll, und durch die persönliche Qualification der vorhandenen Mitglieder des Collegii bedingt. Bei den Prüfungen der Wundärzte muß, außer dem chirurgischen Assessor, wo möglich noch ein zweiter Examinator zugezogen werden, der neben der Medicin zugleich die Chirurgie praktisch ausübt. Unter den Examinatoren für die geburtshülfliche Prüfung müssen jederzeit wenigstens ein praktischer Geburtshelfer und ein ärztliches Mitglied sich befinden. Die Prüfungen der Apotheker sind wo möglich von einem ärztlichen und zwei in der praktischen Pharmacie erfahrnen Mitgliedern vorzunehmen, und können ohne Zuziehung des pharmaceutischen Assessors nicht Statt finden. Bei der Prüfung der Zahnärzte soll wo möglich ein im Orte wohnender und gehörig approbirter, praktischer Zahnarzt mit zugezogen werden; außerdem vertritt der chirurgische Assessor, der ohnehin bei den Prüfungen gegenwärtig sein muß, dessen Stelle. §. 73. Die Prüfungen vor den Medicinal-Collegien finden das ganze Jahr hindurch Statt. Die Zulassung der Candidaten hierzu ist demnach an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

III. Durch besonders ernannte Prüfungs-Commissionen

§. 74. werden die Prüfungen a) für Physiker, b) für Thierärzte, c) für Augenärzte, d) für Hebammen, vollzogen.

Von der Physikatsprüfung.

§. 75. Zur Prüfung aus der Staats-Arzneikunde, Behufs einer zu erlangenden Anstellung als Physikus, können nur promovirte und vorzugsweise die ausgezeichnetesten Aerzte zugelassen werden. Um die Admission zu dieser Prüfung zu erlangen, muß daher der Prüfungs-Candidat 1) die Approbation als praktischer Arzt, oder als Arzt und Wundarzt, bereits erworben und 2) die Prüfung aus der Geburtshülfe bestanden haben. Die Zeit, binnen welcher der Arzt nach erhaltener Approbation zur Physikatsprüfung zugelassen werden kann, ist nach dem Ausfalle der zurückgelegten Staatsprüfungen oder der sonstigen nachgewiesenen gelehrten Ausbildung verschieden. Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen und die Staatsprüfungen mit ei-

nem ausgezeichneten Erfolg zurückgelegt haben, können bald nach erlangter Approbation sich die Themata zur schriftlichen Bearbeitung erbitten, und ein Jahr darauf zu den übrigen Prüfungsabschnitten, falls sie in den schriftlichen Arbeiten Genüge geleistet haben, admittirt werden. Alle übrige werden aber erst nach Verlauf von mehreren Jahren nach erhaltener Approbation zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie, außer einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Collegen sich erworben haben. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen daher von jetzt an durch die Regierungen, die sie nach obigen Grundsätzen zu begutachten haben, an das Ministerium gelangen. §. 76. Die Prüfung selbst zerfällt in die schriftliche, praktische und mündliche. Der Prüfungs-Candidat muß daher 1) vier Themata medico-legalia, welche die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen auf Anordnung des Ministerii aufgiebt, binnen der gesetzten Frist von drei bis sechs Monaten wissenschaftlich bearbeiten und die Ausarbeitungen selbst an das Ministerium einsenden. Werden dieselben von der wissenschaftlichen Deputation beifällig beurtheilt, so hat der Prüfungs-Candidat an einem ihm hierzu bestimmten Termine 2) in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungs-Commissarien, je nachdem die Gelegenheit sich darbietet, entweder a) an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction mit allen hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten zu verrichten, oder b) seine Fähigkeiten, eine Apotheke zu visitiren, praktisch nachzuweisen, oder c) seine diagnostischen und therapeutischen Kenntnisse über Thierkrankheiten praktisch zu bekunden. 3) in Gegenwart dreier Prüfungs-Commissarien eine mündliche Prüfung über alle Gegenstände der Staatsarzneikunde zu bestehen, wobei die Prüfungs-Commissarien zugleich zu erforschen haben, ob er die schriftlichen Arbeiten auch selbst gemacht habe. Ueber die beiden letzten Prüfungsabschnitte wird ein Protokoll aufgenommen und, mit Berücksichtigung der einzelnen erhaltenen Censuren, unter Beachtung der §. 48 gegebenen Vorschriften, das Endurtheil bestimmt ausgesprochen, nach welchem der Geprüfte zur Approbation oder Abweisung in Antrag zu bringen ist. §. 77. Diese Prüfung ist vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu bestehen; das Ministerium behält sich jedoch vor, in einzelnen Fällen die praktische und mündliche Prüfung ausnahmsweise auch von

einem Medicinal-Collegio oder besonders hierzu ernannten Commissarien vollziehen zu lassen.

Von der Prüfung der Thierärzte.

§ 78. Ueber Classification und Prüfung der Thierärzte wird eine besondere Verordnung erlassen werden. Bis dahin hat es bei der bisher eingeführten Prüfungsordnung sein Verbleiben.

Von der Prüfung der Augenärzte.

§. 79. Der Prüfung aus der Augenheilkunde unterliegen diejenigen Aerzte, welche nicht die Approbation als Medico-Chirurgen erhalten haben, diesen Zweig der operativen Heilkunde aber insbesondere ausüben wollen. Sie müssen, um zur Prüfung admittirt zu werden, nachweisen, daß sie bereits als praktische Aerzte approbirt sind und außerdem noch Zeugnisse beibringen, entweder die Collegia über allgemeine und specielle Chirurgie und Operationslehre, oder wenigstens ein vollständiges Collegium über Augenkrankheiten gehört zu haben. Ihre mit den erforderlichen Belägen versehenen Gesuche reichen sie bei dem Ministerium ein, welches dann das Forum und die Examinatoren bestimmen wird, vor denen die Prüfung Statt finden soll. §. 80. Die Prüfung selbst wird von mindestens drei Examinatoren vollzogen und besteht darin, daß der Prüfungs-Candidat 1) eine schriftliche Ausarbeitung über zwei bis drei gegebene Themata aus der Anatomie und Physiologie des Auges ohne fremde Beihülfe liefert, 2) einige Augenoperationen, die eine besondere Kunstfertigkeit erfordern, wie z. B. die Operation des grauen Staars, die künstliche Pupillenbildung u. dgl. am Cadaver nach allen Regeln der Kunst verrichtet, die verschiedenen Methoden dabei angiebt, seine Kenntniß der Instrumente nachweiset und alles dahin Gehörige ex tempore demonstrirt; 3) über die verschiedenen Krankheiten des Auges in pathologischer, diagnostischer, therapeutischer und operativer Hinsicht mündlich geprüft werde. §. 81. Wie bei allen übrigen Prüfungen wird auch hier über jeden Prüfungsabschnitt ein Protokoll aufgenommen, über die Zulassung des Candidaten zur augenärztlichen Praxis nach Vorschrift der §§. 48 und 90 votirt, und die Prüfungsverhandlung dem Ministerium zur weitern Veranlassung vorgelegt.

Von der Prüfung der Hebammen.

§. 82. Die Prüfung der Hebammenschülerinnen Behufs ihrer Approbation wird am Ende eines jeden Hebammen-Lehrcursus und wo möglich im Lokale des Königlichen Hebammen-Lehrinstituts vorgenommen. Die Veranstaltung zur Prüfung geht, wenn die Anstalt nur für einen

Regierungsbezirk die Hebammen zu bilden hat, von der Regierung, im entgegengesetzten Falle aber von den betreffenden Königlichen Ober-Präsidien aus. Die Prüfungs-Commission besteht aus drei Personen, nämlich dem Hebammenlehrer, dem Regierungs-Medicinalrathe, wenn das Institut auf ein Regierungs-Departement sich beschränkt, und aus einem hierzu geeigneten Mitgliede des im Orte befindlichen Medicinal-Collegii oder aus einem qualificirten Kreis-Physikus des Departements. Umfaßt das Institut mehrere Regierungsbezirke, so bestimmen die Königlichen Ober-Präsidien die Reihefolge, in welcher die verschiedenen Regierungs-Medicinalräthe mit dem Hebammenlehrer die Prüfungs-Commission bilden sollen; es ist alsdann nur darauf zu sehen, daß einer Seits den Medicinal-Regierungsräthen die Gelegenheit verschafft werde, sich von Zeit zu Zeit von der Lehrmethode im Institute und der Ausbildung der für ihren Bezirk bestimmten Hebammen selbst zu überzeugen, anderer Seits aber auch dadurch nicht zu unnöthigen und häufigen Entfernungen von ihrem Dienstposten und kostspieligen Dienstreisen Gelegenheit gegeben werde. §. 83. Der Hebammenlehrer übernimmt besonders den praktischen Theil der Prüfung, und läßt namentlich die Schülerinnen im Zufühlen an den nachgebildeten Scheiden-Portionen sich versuchen, so wie die Untersuchungen in den Kindeslagen und die Wendungsversuche am Phantom vornehmen. §. 84. Der übrige Theil der Prüfung ist vorzüglich Sache der übrigen Examinatoren, und sie haben namentlich die Lehrtöchter über das, was die Hebammen von dem Bau und den Verhältnissen des weiblichen Beckens wissen müssen, so wie über die Zeichen und Perioden der Schwangerschaft, über Gefahr drohende Erscheinungen und Zufälle, über die wichtigsten Geburtsfälle, die herrschenden Vorurtheile, die Behandlung der Wöchnerinnen und neu gebornen Kinder ꝛc. und zwar genau nach Anleitung des Hebammen-Lehrbuches ausführlich zu prüfen. Endlich muß auch jeder Lehrtochter aufgegeben werden, eine ihr zu bestimmende Stelle im Hebammenbuche vorzulesen, wobei zu erforschen ist, ob sie das Gelesene auch gehörig verstanden habe. §. 85. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und darin zu bemerken, über welche Gegenstände sich dieselbe erstreckt hat, und welche Manualübungen vorgenommen worden sind. Das Resultat der Prüfung ist am Schlusse zu bemerken. Diese Protokolle werden sodann mit den sonstigen Belägen den betreffenden Regierungen zugesandt, damit in Folge des Rescripts vom 24. September v. J. diejenigen Lehr-

töchter, welche die Prüfungen zur Zufriedenheit bestanden haben, von den gedachten Behörden ihre Approbation und Anstellung erhalten können. §. 86. Es dürfen in der Regel nie mehr als drei und nur ausnahmsweise vier Schülerinnen zugleich geprüft werden, und die Prüfung hat sodann zwei und eine halbe und respective über drei Stunden zu dauern.

Allgemeine Vorschriften.

§. 87. Der Zweck einer jeden Prüfung ist, zu erforschen, welche Kenntnisse der Candidat in dem Fache, aus dem er sich prüfen läßt, wirklich besitzt. Jede Prüfung muß daher streng innerhalb ihrer Grenzen bleiben, und jede Abschweifung von dem zu prüfenden Gegenstande sorgfältig vermieden werden. Auf jede Frage muß stets die ganze Antwort des Candidaten abgewartet werden, ohne ihn darin zu unterbrechen, gleich viel, ob sie genügend ist oder nicht. Belehrungen eines Bessern und Demonstrationen des abzuhandelnden Gegenstandes gehören in die öffentlichen Vorträge, aber nicht zu den Prüfungen, am wenigsten zu den mündlichen. Ueberhaupt muß der Prüfende nicht mehr sprechen, als ein Fragender reden muß und als nothwendig ist, um von dem Candidaten auf die gegebene Frage eine bestimmte Antwort zu erhalten und willkührliche Abschweifungen von dem abzuhandelnden Gegenstande zu verhüten. Zeigt es sich, daß der Candidat in dem gewählten Thema vollständig bewandert oder ganz unwissend ist, so ist dasselbe weder in dem einen noch andern Falle gänzlich durchzuführen, sondern sogleich ein anderes Thema zu wählen, um zu erforschen, ob er auch in diesem und in einem dritten, vierten u. s. w. eben so bewandert oder eben so unwissend sey. Ueberhaupt muß es die Sorge der Examinatoren seyn, die ihnen zustehende Prüfungszeit lediglich dazu zu benutzen, um sich von den erlangten Kenntnissen des Candidaten und von dem Grade derselben die volle Ueberzeugung zu verschaffen. §. 88. Bei den anatomischen, chirurgischen und pharmaceutischen Demonstrationen, so wie bei allen praktischen Prüfungen, dürfen sich die Prüfungs-Commissarien nicht allein mit dem Vortrage des Candidaten über das gegebene Thema begnügen, sondern sie müssen auch darüber zugleich examiniren, um auf diese Weise die Lücken, welche im Vortrage gemacht wurden, zu ergänzen und diejenigen Gegenstände, über welche der Candidat irrige Ansichten zu haben scheint, näher zur Sprache zu bringen. Manchen Individuen fehlt die Gabe eines geordneten Vortrages, ohne daß sie deshalb wirklich unwissend sind. Bei diesen Candidaten muß durch ein vollständi-

ges Examen über den gegebenen Gegenstand ihr Wissen gehörig erforscht werden. §. 89. Die Grade der Fähigkeit oder Unfähigkeit des Prüfungs-Candidaten sind durch die Censuren vorzüglich gut, sehr gut, gut, mittelmäßig und schlecht zu bestimmen. Die ersten drei Censuren erklären den Candidaten für bestanden und begründen, wenn sie als Schlußcensur gegeben werden, den Antrag zur Approbation des Candidaten, die letztern beiden zu dessen Abweisung. Als gut bestanden ist ein Candidat zu betrachten, der in allen Zweigen des heilkundigen Wissens, in wie weit es zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlich ist, oder die einzelne Prüfung sich darüber erstreckt, hinreichend bewandert gefunden wird. Die Censur „sehr gut" ist jenen Prüfungs-Candidaten zu ertheilen, die in allen Zweigen oder wenigstens in der Mehrzahl der Prüfungs-Fächer einen höhern Grad der praktischen Reife als zur Erlangung der Approbation oder zur Aufsteigung in eine höhere Prüfungsstufe gerade erforderlich ist, nachweisen. Mit der Censur „vorzüglich gut" kann nur ein Candidat zur Approbation in Antrag gebracht werden, der außer einem höhern Grade der praktischen Reife auch eine ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung selbst in jenen Zweigen des Wissens nachgewiesen hat, die nicht unmittelbar zur praktischen Ausübung seines Faches erforderlich sind, und der in allen einzelnen Prüfungsabschnitten schon eine höhere Censur als „gut" erhalten hat. Ueberhaupt darf die Censur „vorzüglich gut" nur selten und nur an wahrhaft ausgezeichnete und vielseitig ausgebildete Individuen ertheilt werden. Als mittelmäßig bestanden sind diejenigen Candidaten zu betrachten, welche die an sie gestellte Aufgabe nur zum Theil oder unvollständig gelöset oder in Bezug auf den gesammten Prüfungsact in einem oder mehreren Gegenständen nicht die zur künftigen Ausübung ihres Berufes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen haben, übrigens aber nicht ungebildet erscheinen; dagegen diejenigen, welche in der Mehrzahl der Fächer oder im Allgemeinen sich als unwissend nachweisen, nur das Votum „schlecht" erhalten können. Bei den Prüfungen vor den Medicinal-Collegien oder besondern Prüfungs-Commissionen können, jedoch nur unter Berücksichtigung der im nächstfolgenden §. festgesetzten Bestimmungen, die bei einem weniger wichtigen einzelnen Prüfungsabschnitte erhaltenen Censuren „mittelmäßig" oder „schlecht" durch die vorzüglicheren Censuren bei andern Abschnitten aufgehoben und die Schlußcensur auf „gut" oder mittelmäßig gestellt werden. Wer seine Prüfung mittelmäßig

beendigt hat oder zum größten Theile bestanden ist, dem kann die Wiederholung einzelner Prüfungszweige nach kürzerer oder längerer Frist verstattet, unter Umständen ihm auch erlaubt werden, anderweitige Beweise der nachträglich erworbenen Vervollständigung seiner Kenntnisse, Behufs der Erlangung seiner Approbation beizubringen; dagegen derjenige, welcher schlecht oder gar nicht bestanden ist, nie vor Verlauf eines halben und in der Mehrzahl der Fälle eines ganzen Jahres zu einer erneuerten Prüfung zuzulassen ist, die er überdieß noch vollständig wiederholen muß. §. 90. Da von der Abgabe des Votums, besonders der Schlußcensur, einer Seits das Schicksal des Candidaten, anderer Seits aber auch das allgemeine Wohl abhängt, so wird es den Prüfenden zur besondern Pflicht gemacht, sich von dem Gesammtwissen des Candidaten eine möglichst vollständige Ueberzeugung zu verschaffen und alle Umstände genau zu erwägen, ehe sie ihr Votum abgeben. Bei den mündlichen Prüfungen, so wie bei allen einzelnen Prüfungsacten, wo der Candidat über mehrere Gegenstände von mehreren Examinatoren zu prüfen ist, darf kein Examinator sein Votum blos nach dem Erfolge seiner mit dem Candidaten angestellten Prüfung abgeben, sondern er muß sein Urtheil über die Fähigkeiten und über die Zulässigkeit des Examinanden zur Praxis nach dem einrichten, was er denselben auf alle an ihn gerichtete Fragen während der ganzen Prüfungszeit antworten hörte; denn es ist leicht möglich, daß der Examinandus in einzelnen Fächern sehr gute, ja selbst vorzügliche Kenntnisse besitzen kann, während er in andern Zweigen seines ärztlichen Berufes ganz unwissend befunden wird. Kein Candidat ist daher zur Approbation in Antrag zu bringen, der in einem einzigen, zur künftigen Ausübung seines ärztlichen Berufes aber unumgänglich nothwendigen Fache, z. B. der Arzt in der Dosenlehre der Medicamente, der Wundarzt in Verübung der einfachsten Handgriffe oder Kenntniß der unentbehrlichsten Instrumente ꝛc., unwissend befunden wird, ob er gleich in allem Uebrigen immerhin Genüge geleistet haben kann. §. 91. Bei jeder schriftlichen Prüfung, die stets ohne fremde Beihülfe verrichtet werden soll, müssen die Prüfungs-Commissarien es sich angelegen sein lassen, darüber zu wachen, daß dem Candidaten weder mündliche noch schriftliche Hülfe zugestanden werde. Auch darf der Candidat das Prüfungs-Lokale nicht eher verlassen, als bis er seine Arbeit beendigt und übergeben hat. Der die Aufsicht führende Secretair oder die sonstige Person bezeugt dann durch seine Mitunterschrift, daß die Arbeit unter seiner Aufsicht und ohne fremde Hülfe

vollendet worden, mit gleichzeitiger Bemerkung der Zeit binnen welcher dieß geschehen sei. Soviel es nur immer thunlich, ist auch darauf zu sehen, daß nicht mehrere Candidaten zu gleicher Zeit und in demselben Lokale zu diesem Prüfungstermine admittirt werden. §. 92. Die Prüfungs-Protokolle sind so vollständig als möglich abzufassen. In der Regel übernimmt eines der Commissionsglieder dieses Geschäft. In jedem Protokolle muß die Stunde des Anfangs und des Endes der Prüfung angemerkt werden. §. 93. Jede Prüfungsbehörde ist verbunden, die Prüfungs-Candidaten so schnell als möglich zu admittiren, und sie von einem zum andern Termine zu fördern. Dagegen sind aber auch die Examinanden verpflichtet, bei den ihnen angesetzten Terminen pünktlich zu erscheinen und sich der Prüfung zu unterwerfen. Ein willkührliches Verzögern Seitens der Candidaten oder ein absichtliches Hinüberziehen der einzelnen Prüfungsabschnitte von einem Prüfungs-Semester in das andere ist durchaus nicht zu dulden. Wer daher die einmal begonnene Prüfung in einer ununterbrochenen Reihefolge nicht beendigt, ist als unvorbereitet oder als unfähig, sie beendigen zu können, anzusehen, und hat in jedem Prüfungs-Semester den ganzen Prüfungsact in allen seinen Zweigen von neuen zu beginnen. Wo viele Candidaten zu einer und derselben Zeit zur Prüfung angemeldet worden sind, muß das Geschäft der Zulassung von einem Prüfungsabschnitte zum andern mit strenger Ordnung gehandhabt und in einer ununterbrochenen Reihefolge durchgeführt werden. Der früher Angemeldete ist immer zuerst zu admittiren und von einem Prüfungsabschnitte zum andern in derselben Ordnung zuzulassen. Wer seine Stellung, nach welcher er die Zulassung zu den Prüfungen ansprechen kann, freiwillig aufgiebt und bei dem bestimmten Prüfungstermine nicht erscheint, wird aus der Reihefolge gestrichen und als Letztangemeldeter notirt, wodurch er nur den Vorrang zur Zulassung vor denen noch erhält, die erst nach Versetzung seines Namens in der Liste der Prüfungs-Candidaten neu angemeldet werden. Nur erwiesene Krankheit oder ein sonst eingetretenes beachtungswerthes Hinderniß können als geltende Entschuldigungsgründe, bei dem angesetzten Prüfungstermine nicht erscheinen zu können, angesehen werden, und dürfen die Prüfungs-Commissarien bestimmen, ein nachsichtiges Verfahren dießfalls Statt finden zu lassen. §. 94. Die Gebühren für die Prüfung sind nach der hierüber besonders ergehenden Bestimmung zu erheben und zu vertheilen. Jeder Prüfungs-Candidat hat den festgesetzten Betrag für die ganze Prüfung voraus zu erlegen. Beendigt er dieselbe

nicht, so sind ihm die Prüfungsgebühren für die unerledigt gebliebenen Prüfungsabschnitte zurück zu erstatten. Kein Candidat kann aber für eine absolvirte und nicht bestandene Prüfung die Gebühren zurückfordern; im Gegentheil ist er verbunden, bei Wiederholung derselben oder auch nur eines einzelnen Prüfungstermins die dafür festgesetzten Gebühren von neuen zu erlegen, falls nicht etwa die Prüfungs-Commissarien, durch seine Mittellosigkeit bewogen, ihm die Hälfte der Gebühren nachlassen, oder die erforderliche Mühwaltung ganz unentgeldlich übernehmen wollen. §. 95. Wenn das Ministerium vorkommenden Falls einer andern Prüfungs-Commission, als der in diesem Reglement bestimmten Behörde, ausnahmsweise die Abhaltung einer Prüfung aufträgt, so hat sie die Prüfung genau auf dieselbe Weise, wie sie der kompetenten Prüfungsbehörde in diesem Reglement vorgeschrieben ist, abzuhalten, und dafür auch die festgesetzten Prüfungsgebühren einzuziehen. §. 96. Kein Prüfungs-Candidat hat außer den durch besondere Bestimmungen festgesetzten Gebühren an irgend Jemanden etwas zu entrichten, und die Prüfungs-Commissarien, insonderheit aber der Vorsitzende, haben darüber zu wachen, daß von Niemanden weitere Anforderungen gemacht werden. Jede etwa entdeckte Unregelmäßigkeit darin ist streng zu ahnden.

Berlin, den 1. December 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Freiherr v. Altenstein.

Einen Auszug des Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen vom 1. Decbr. 1825, hinsichtlich dessen, was die Examinanden zu leisten haben, enthält das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1826 St. 18 S. 125 bis 133. Auch die Königl. Regierung zu Magdeburg machte in ihrem Amtsblatte 1826 St. 14 S. 115 die Bestimmungen dieses Reglements über die Prüfung der Chirurgen und Apotheker zweiter Classe, der Geburtshelfer, der forensischen Wundärzte und der Zahnärzte, unter dem 25. März 1826 im Auszuge bekannt, so auch die Königl. Regierung zu Minden Amtsblatt 1826, St. 10 S. 82, zu Erfurt St. 19 S. 226, zu Merseburg St. 7 S. 64, zu Posen St. 17 S. 255—260, zu Königsberg

St. 7 S. 40, zu Gumbinnen St. 21 S. 375, zu Cöln St. 4 S. 20, zu Düsseldorf 1826 St. 10 S. 71.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die medicinischen Facultäten sämmtlicher Königl. Universitäten, die medicinischen Universitätsstudien und Staatsprüfungen betreffend. (von Kamptz Annalen 10r Bd., 1s Heft, S. 203.)

Um eine gründliche wissenschaftliche Bildung der promovirten Aerzte in den Königl. Staaten zu befördern und zu bewirken, daß die Studirenden theils nicht zu früh ohne die erforderliche Kenntniß der theoretischen Theile der Heilwissenschaft zu den praktischen Studien übergehen, theils aber die nöthige Zeit übrig behalten, um die auf sämmtlichen Landesuniversitäten bestehenden praktischen Institute gehörig benutzen zu können, haben Se. Majestät der König, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 26. Novbr. v. J., nach dem Antrage des Ministerii zu genehmigen geruht, daß sämmtlichen inländischen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Juni v. J. angeordnete Classe der promovirten Aerzte demnächst aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitätsstudiums von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand weder zu dem Facultäts-Examen Behufs der Erlangung der Würde eines Doctors der Medicin und Chirurgie, noch zu den medicinischen Staatsprüfungen Behufs der zu erlangenden Approbation zugelassen werden soll, der nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er außer den übrigen in Hinsicht der Zulassung zu den medicinischen Promotionsprüfungen von Seiten der Facultäten, und zu den medicinischen Staatsprüfungen vorgeschriebenen Leistungen vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr des Universitätsstudiums zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe. Auf den Grund des obigen Allerhöchsten Befehls verordnet das Ministerium Folgendes: 1) Zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medicinischen Doctorwürde sollen künftig nur diejenigen zugelassen werden, welche durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweisen, daß sie vier volle Jahre hindurch die Heilwissen-

schaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr des Universitätsstudiums zur Besuchung der praktischen Institute benutzt haben. 2) Alle Aspiranten des Doctorgrades der medicinischen Facultät sollen außer dem Zeugnisse Nr. 1 oder Nr. 2, d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, mit welchem sie in Folge der Circularverfügung vom 23. Juli v. J. versehen sein müssen, noch ein vom Decan der philosophischen Facultät der Universität, auf welcher sie zu promoviren beabsichtigen, ausgestelltes Zeugniß darüber beibringen, daß sie in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, und namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie, die für einen Doctor der Medicin erforderlichen Kenntnisse besitzen. 3) Behufs der Erlangung des obgedachten Zeugnisses sollen sich die Aspiranten des Doctorgrades der medicinischen Facultät einem von Seiten der betreffenden Professoren der philosophischen Facultät unter dem Vorsitze des zeitigen Decans derselben anzustellenden Tentamen unterwerfen, über welches ein Protokoll aufzunehmen, und dessen Ausfall im Zeugnisse durch die Censuren, gut, mittelmäßig, schlecht, anzuzeigen ist. 4) Wer von Seiten der philosophischen Facultät die Censur schlecht erhalten hat, kann zu den medicinischen Promotionsprüfungen noch nicht zugelassen werden. 5) Alle Aspiranten des Doctorgrades der medicinischen Facultät, welche nachweisen können, daß sie nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Facultät einer inländischen Universität die philosophische Doctor- oder Magisterwürde erlangt haben, sind von der Beibringung des unter Nr. 2 gedachten Zeugnisses der philosophischen Facultät befreit. 6) Der zeitige Decan der medicinischen Facultät ist eben so berechtigt als verpflichtet, bei dem Tentamen, welchem sich die Aspiranten des medicinischen Doctorgrades bei der philosophischen Facultät unterwerfen müssen, als Zeuge gegenwärtig zu sein, und er soll zu dem Ende von dem Zeitpunkte, wenn ein solches Tentamen seinen Anfang nehmen wird, jedesmal einen Tag vorher durch den zeitigen Decan der philosophischen Facultät in Kenntniß gesetzt werden. 7) Für das mehr gedachte Tentamen und die Ausstellung des Zeugnisses hat jeder Aspirant des medicinischen Doctorgrades an die philosophische Facultät 10 Thaler in Golde zu entrichten. 8) (Nach Bonn): Die im Obigen unter Nr. 1 gemachten Anordnungen sollen auf diejenigen Aspiranten des medicinischen Doc-

torgrades, welche das bisher gesetzlich vorgeschriebene Triennium zu Ostern oder Michaelis d. J. werden beendigt haben, noch keine Anwendung leiden. Das Ministerium macht der medicinischen Facultät der Königl. Universität zur Pflicht, den obigen Anordnungen gemäß gewissenhaft, und den Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Berlin den 7ten Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Circular-Reskript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an die medicinischen Facultäten sämmtlicher Königl. Universitäten, das Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 und die medicinischen Universitätsstudien betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd., 1s H., S. 153.)

Aus dem (sub lit. a.) anliegenden, unter dem 1. v. M. und Jahres erlassenen Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen geht näher hervor, welche Anforderungen nunmehr an die verschiedenen Classen der Medicinalpersonen gemacht werden, wenn sie ins praktische Leben treten wollen, und mit welchen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet sie bei der Staatsprüfung erscheinen sollen. Da es wichtig ist, daß die Studirenden der Heilwissenschaft frühzeitig die Forderungen erfahren, welche an sie bei den Staatsprüfungen werden gemacht werden, so beauftragt das Ministerium die ꝛc., die zu ihr gehörenden Studirenden von den Vorschriften des oben gedachten Reglements in Kenntniß zu setzen, und ihnen insbesondere bemerklich zu machen, daß von jetzt an keiner, welcher noch nicht vollständig seine Studien beendigt und promovirt hat, die Zulassung zu den Staatsprüfungen als promovirter Arzt erlangen, und daß in dieser Beziehung durchaus keine Nachsicht weiter Statt finden werde. Zugleich macht das Ministerium der ꝛc. zur Pflicht, bei der Anordnung und Feststellung ihrer halbjährigen Vorlesungen auf die Bestimmungen des mehrgedachten Reglements die erforderliche Rücksicht zu nehmen, damit es den Studirenden der medicinischen Facultät niemals an der nöthigen Gelegenheit fehle, sich alle die Kenntnisse und Fertigkeiten vollständig anzueig-

nen, welche dereinst bei den Staatsprüfungen von ihnen werden gefordert werden.

Berlin den 7. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Consistorien, dieselbe Angelegenheit betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd., 1s Heft, S. 207.)

Um eine gründliche wissenschaftliche Bildung der promovirten Aerzte in den Königl. Staaten zu befördern und zu bewirken, daß ꝛc. (wie in dem vorhergehenden Rescripte an die medicinischen Facultäten). Dem Königl. Consistorio wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, mit dem Auftrage, sowohl dieselbe als auch das unter dem 1. v. M. und J. von dem Ministerio erlassene und beigeschlossene Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen mittelst der Directoren und Rectoren der Gymnasien zur Kenntniß der studirenden Jugend, welche sich der praktischen Ausübung irgend eines Zweiges des ärztlichen Wissens zu widmen beabsichtigt, auf eine geeignete Weise bringen zu lassen, damit dieselbe frühzeitig genug erfahre, welche Forderungen in dieser Beziehung dereinst an sie werden gemacht werden. Zugleich wird das Königl. Consistorium beauftragt, bei dieser Veranlassung die Circular-Verfügung vom 23. Juli v. J., welcher zufolge zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medicinischen Doctorwürde nur die mit dem Zeugnisse der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien versehenen Inländer zugelassen werden sollen, der in den Gymnasien studirenden Jugend in Erinnerung zu bringen, damit Niemand fernerhin den schwierigen Beruf eines promovirten Arztes wähle, ohne sich vorher die erforderliche Schulbildung, und insbesondere die ganz unentbehrliche Kenntniß der lateinischen Sprache, und die Fertigkeit lateinisch mit Geläufigkeit zu sprechen und zu schreiben, erworben zu haben. Das Ministerium erwartet zu dem Ende von dem Königl. Consistorio, daß dasselbe in den Gymnasien seines Bezirks auf die pünktlichste und gewissenhafteste Ausführung und Befolgung der bestehenden Vorschriften wegen der anzustellenden Uebungen

im Lateinischschreiben und Sprechen mit Nachdruck und Strenge halten werde. Berlin den 7. Junuar 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an den Königl. außerordentl. Regierungs-Bevollmächtigten, Herrn G. R. R. v. Rehfuus in Bonn, die Ausdehnung der Prüfung der Aspiranten des medicinischen Doctorgrades auf die pharmaceutischen Studien betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 2s H. S. 438.)

Das Ministerium eröffnet Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 9ten v. M., daß die Prüfung in den pharmaceutischen Studien nicht füglich ein Gegenstand des Tentamens sein kann, welches die Aspiranten des Doctorgrades der medicinischen Facultät in Folge der Verfügung vom 7. Januar c. vor der philosophischen Facultät zu bestehen haben, vielmehr ist es Sache der medicinischen Facultät bei dem Examen rigorosum und der Ober-Examinationscommission bei den Staatsprüfungen, auf den Nachweis dieser dem Mediciner unentbehrlichen Kenntnisse zu sehen. Das Ministerium hat die medicinischen Facultäten sämmtlicher Landes-Universitäten angewiesen, die Prüfung der Aspiranten des medicinischen Doctorgrades auch auf die pharmaceutischen Studien, Falls solches bisher noch nicht geschehen sein sollte, auszudehnen, und sich zu vergewissern, daß die Doctoranden sich auch in der pharmaceutischen Botanik und Waarenkunde und in der praktischen Pharmacie die für einen wissenschaftlichen Arzt unentbehrlichen Kenntnisse erworben haben. Ew. ꝛc. bleibt überlassen, hiernach den Professor N. N. auf seine wieder beigefügte Vorstellung zu bescheiden.

Berlin den 22. April 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Circular-Rescript desselben Königl. Ministerii, an die med. Fakultäten sämmtlicher Königl. Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Band, 2s Heft, S. 439.)

Die medicinische Facultät wird hierdurch angewiesen, die Prüfnng der Aspiranten des medicinischen Doctorgrades auch auf die pharmaceutischen Studien, Falls solches bisher noch nicht geschehen sein sollte, auszudehnen und sich zu vergewissern, daß die Doctoranden sich auch in der pharmaceutischen Botanik und Waarenkunde und in der practischen Pharmacie die für einen wissenschaftlichen Arzt unentbehrlichen Kenntnisse erworben haben.

Berlin den 22. April 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachung des Königl. Medicinal-Collegii der Provinz Brandenburg, die Elementarprüfung Behufs des medicinisch-chirurgischen Studiums betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1827, St. 10, S. 46.)

Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, vom 9. Decbr. 1826, sollen fernerhin diejenigen jungen Männer, die sich dem medicinisch-chirurgischen Studium widmen wollen, die zur Immatriculation erforderlichen Schulkenntnisse aber nicht besitzen, eine vorgängige Elementarprüfung bestehen, bevor ihre Zulassung zu den Vorlesungen erfolgen kann. Diese Prüfung ist für Berlin dem unterzeichneten Medicinal-Collegium aufgetragen worden, und wird solche resp. für die Sommer- und Wintervorlesungen, jedesmal vom 1. März und 1. Septbr. an bis Mitte des April und October abgehalten werden. — Es haben sich demnach alle diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen müssen, innerhalb der vorerwähnten Fristen bei dem Königl. Regierungs-Secretair Herrn May im Local des Collegii, kleine Jägerstraße Nr. 1 zu melden und daselbst weitern Bescheid zu erwarten. Berlin den 26. Februar 1827.

Königl. Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg.

Ferner s. auch Chirurgen, Medicinal-Collegien, Medicinalpersonen, Gebühren.

Quarantaine, s. Pest, Viehquarantaine.

Räude, s. Schaafe.

Recepte.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die Recepte unbefugter Aerzte betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, S. 196.)

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 13. Juli 1820, Amtsblatt Nr. 31, bringen wir den Apothekern noch einmal die Bestimmungen des Medicinal-Edicts vom Jahre 1725 pag. 28, §. 5 und der revid. Apothekerordnung vom 11. Octbr. 1801 Tit. III. lit. k. und l. in Erinnerung, nach welchen durchaus keine Recepte von unbefugten nicht approbirten Aerzten und Wundärzten, für innere Krankheiten aber nur von denen zur Behandlung innerer Krankheiten approbirten Personen angefertigt werden dürfen. Indem wir vor den auf den Uebertretungsfall gesetzten Strafen warnen, weisen wir sämmtliche betreffende Behörden an, auf die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften zu achten, und jede ihnen zur Kenntniß kommende Contravention, bei eigener Verantwortlichkeit, sofort zur Anzeige zu bringen. Minden den 3. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster, betreffend die Zurückgabe der bezahlten Recepte, Seitens der Apotheker. (Amtsblatt derselben 1826, St. 44, S. 419.)

In mehreren Landapotheken herrscht noch fortdauernd die alte Gewohnheit, daß die Recepte bei Bezahlung derselben nicht zurückgegeben, sondern von den Apothekern behalten und aufbewahrt werden. Diese Gewohnheit kann zu nachherigen Rechtsstreiten Veranlassung geben, indem die Recepte, so lange sie sich noch in den Händen der Apotheker befinden, als Belege ihrer nicht geschehenen Bezahlung gelten; wir glauben daher das Publikum darauf aufmerksam machen zu müssen, damit die Recepte bei Bezahlung derselben als Eigenthum zurückgenommen werden, so wie wir auf der andern Seite auch die Apotheker verpflichten, solche jedesmal, wenn sie bezahlt werden, zurückzugeben.

Münster den 14. Novbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Recurs, s. Ministerium, Strafresolute.

Regierungen.

Deren innere Einrichtung ward neuerdings durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom

31. Decbr. 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. (Gesetzsammlung 1826 S. 5—12) bestimmt, und festgesetzt, daß statt der bisherigen Geschäftsbearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen, zur schnelleren Förderung der Geschäfte fünf Abtheilungen Statt finden und bei der ersten die Gegenstände, die nach der Instruction von 1817 der ersten Regierungs-Abtheilung zugetheilt waren (folglich auch die Medicinal-Angelegenheiten) bearbeitet werden sollen. Bei den Plenar-Versammlungen sollen die Ober-Regierungs- und Regierungsräthe, ein volles Votum haben, die technischen Mitglieder, nämlich die Geistlichen, Schul-, Medicinal- und Bauräthe, auch die technischen Forstbeamten jedoch nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen. — Zugleich enthält diese Allerhöchste Cabinetsordre die Genehmigung einer, unter demselben Dato erschienenen Geschäfts-Anweisung für die Regierungen, im Verfolg der für diese Behörden angeordneten neuen Organisation, zur Ergänzung und Berichtigung der Instruction vom 23sten Octbr. 1817, deren Inhalt die Medicinal-Angelegenheiten nicht berührt.

s. auch Kreis-Medicinalbeamte.

Regierungs-Medicinalrath.

Im Jahre 1826 ist die Maaßregel getroffen, die bei den Regierungen fungirenden technischen Räthe einer jeden Cathegorie unter sich rangiren zu lassen und deren Besoldungen durch einen besondern Normalbesoldungs-Etat zu reguliren. Daher sind auch die Besoldungen der Regierungs-Medi-

cinalräthe ferner nicht in die Provinzial-Verwaltungs-Etats aufgenommen, sondern diese Besoldungen werden nach einem, auf den Grund des alljährlich Allerhöchst genehmigten Personal- und Besoldungs-Etats angefertigten Zahlungs-Etat von einer Centralkasse, wozu das K. Ministerium seine Generalkasse bestimmt hat, durch die Regierungs-Hauptkassen gewährt.

Reisekosten.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Finanzen, an die Königliche Regierung zu Erfurt, die Dienstreisen der Kreisphysiker betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Band, S. 173.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 10. v. M. hierdurch eröffnet, daß die unterzeichneten Ministerien Bedenken tragen müssen, auf den Antrag: den Kreisphysikern bestimmte Entschädigungen für die vorkommenden Dienstreisen auszusetzen, einzugehen. Denn eines Theils können Fälle, wo es für nothwendig zu erachten ist, polizeiliche Maaßregeln unter Mitwirkung der Kreisphysiker, als Polizeibeamten, zu ergreifen, nicht so häufig vorkommen; in der Regel, oder wenigstens meistens, wird es vielmehr hinreichen, den betreffenden Kranken ärztliche Hülfe zu verschaffen, für welche dann die taxmäßig feststehende Remuneration von den Kranken selbst, den Angehörigen, der Gemeinde ꝛc. gewährt werden muß. Andern Theils ist nicht zu erwarten, daß die Landräthe, wenn die Königl. Regierung sie sonst nur gehörig instruirt, nicht mit Zuversicht und ohne Beeinträchtigung des polizeilichen und resp. des finanziellen Interesses sollten bestimmen können, wenn es erforderlich ist, die Hülfe der Medicinalbeamten in Anspruch zu nehmen und sie zu polizeilichen Untersuchungen u. s. w. zu veranlassen. Sollten hierbei einzelne Mißgriffe vorkommen, so müssen dieselben so gut als möglich, eben so wie es bei ähnlichen Mißgriffen in allen Verwaltungspartieen geschieht, redressirt werden. Die vorgeschlagene Fixirung von Reiseentschädigungen würde aber, obschon kostbarer, doch jene Mißgriffe nicht verhüten, indem alsdann immer noch der Fall denkbar

ist, daß der Landrath, um dem Kreisphysikus nicht unnöthige Kosten zu verursachen, ihn gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit mit der Untersuchung beauftragt, oder daß der Kreisphysikus durch zu häufige, nicht stets in der Nothwendigkeit liegende Aufträge in Schaden gebracht wird.

Berlin den 25. März 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
[gez.] v. Klewitz.

Bekanntmachung des Königl. Oberprocurators im Regierungsbezirk Coblenz, die Liquidirung der Reisekosten der Medicinalbeamten betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung daselbst 1824, St. 18, S. 184.)

Die frühere Vorschrift, nach welcher die Atteste über Orts-Entfernungen bei Dienstreisen von den Postämtern ausgefertigt werden sollten, um die Liquidation feststellen zu können, ist durch hohe Ministerial-Verfügung d. d. Berlin den 20. Febr. 1824 dahin abgeändert worden, daß die Bescheinigungen von den Postämtern nicht mehr nothwendig sind, sondern die bei den Regierungen angelegten Tabellen der Orts-Entfernungen zur Richtschnur dienen sollen. Indem ich die Herren Medicinalbeamten hiervon in Kenntniß setze, verweise ich sie zugleich auf die bereits angefertigten Tabellen, um darnach ihre Reisekosten zu liquidiren und bemerke, daß in solchen Fällen, wo die Orts-Entfernungen nicht angegeben sind, ein von der Landräthlichen Behörde bescheinigtes Attest des Ortsbürgermeisters aushelfen kann.

Coblenz den 15. April 1824.

Der Königl. Ober-Procurator.
[gez.] Lombard.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin, die Bescheinigung der Orts-Entfernungen in den Fuhrkosten-Liquidationen der Königl. Beamten betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, S. 193, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s H. S. 329.)

Durch das, in v. Kamptz Annalen der innern Staatsverwaltung (Jahrg. 1823, Heft 3) abgedruckte Circular des Königl. General-Postamts, ist in §. 14 (S. 578 der Annalen) angeordnet: daß die Postämter nur in den Fällen

Atteste über Orts-Entfernungen ertheilen sollen, wenn solche über eine von der Post in dem Bezirke des Postamts wirklich geschehene Dienstleistung, zum Belege dienen sollen. Hiernach wird das bisherige Verfahren, nach welchem die Postämter unter den Fuhrkosten-Liquidationen von Königl. Officianten für zurückgelegte Dienstreisen die Orts-Entfernungen zu attestiren pflegten, nicht ferner zur Ausführung gebracht werden können. Da indeß dergleichen Atteste zur Justification der geleisteten Zahlung bei den Rechnungen unentbehrlich sind, selbige aber von uns nicht wohl ertheilt werden können, da uns die specielle Kenntniß der Entfernungen aller Oerter des hiesigen Departements von einander fehlt, so setzen wir hierdurch fest, daß unter allen Fuhrkosten-Liquidationen der bei den Kreisbehörden angestellten, und sonst etwa im Distrikt commissarisch fungirenden Beamten, die Landräthe, in deren Kreisen die Reisen vorgenommen sind, die Orts-Entfernungen zu attestiren haben, da sich annehmen läßt, daß die Landräthe, die zur Ausstellung solcher Atteste nöthigen Localkenntnisse entweder schon besitzen, oder sich dieselben in jedem vorkommenden Falle doch leichter als wir verschaffen können. Indem wir die Herren Kreisphysiker, Chirurgen und Thierärzte, Superintendenten, Schul-Inspectoren und sonstige zur Liquidirung von Fuhrkosten berechtigte Officianten anweisen, sich genau nach dieser Bestimmung zu achten, fügen wir noch die Bemerkung hinzu, daß wir alle in dieser Beziehung mit den nöthigen Attesten nicht versehenen Liquidationen brevi manu zur Vervollständigung remittiren werden.

Cöslin den 22. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Revision und Festsetzung der Reisekosten-Liquidationen der Medicinal-Beamten betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 2s H. S. 599.)

Der in dem Bericht der Königl. Regierung vom 15. April angezeigten, von der Königl. Ober-Rechnungskammer in dem Revisionsprotokoll über die Rechnung von den allgemeinen Verwaltungskosten pro 1822 gemachten Bemerkung, daß es den Anschein habe, als ob für die von den Kreisphysikern verrichteten Geschäfte in den auf einer Tour

belegenen Ortschaften, und obgleich solche Reisen in ununterbrochener Folge von einem Orte zum andern zurückgelegt werden, dennoch die Reisekosten nicht einmal und für eine solche ganze Tour, sondern vielmehr als verschiedene, von dem Wohnorte des Physikus aus nach jedem der auf der Reiseroute belegenen Orte besonders gemachte Reisen, mithin mehrfach liquidirt werden, muß das Ministerium in jeder Hinsicht und wenigstens in so weit beitreten, daß Liquidationen vorgekommen sind, wonach die Reisen in der erwähnten Art stets von dem einen Zielpunkte nach dem Wohnorte zurückgemacht worden waren, anstatt daß der betreffende Beamte sogleich auch die übrigen umliegenden Orte hätte bereisen sollen. Das Ministerium gewärtigt daher, daß die Königl. Regierung sich angelegen sein lassen wird, diesen schon öfters gerügten Uebelstand mit aller Strenge für die Zukunft abzustellen. Dasselbe ist daher auch mit der zur Verhütung künftiger Mißbräuche von der Königl. Ober-Rechnungskammer für wünschenswerth erachteten Maaßregel, daß die Liquidationen der Medicinalpersonen für die in jedem Monat statt gefundenen Reisen zusammen eingereicht, und einem bestimmten Rechnungsbeamten zur Revision übergeben werden sollen, vollkommen einverstanden. Dagegen kann das Ministerium die in dem obengedachten Bericht erbetene Authorisation: daß denjenigen Medicinal-Beamten, welche ihre Liquidationen für die in jedem Monat statt gefundenen Reisen nicht zu einer bestimmten Zeit, z. B. bis zum 15. des folgenden Monats, bei der Königl. Regierung eingereicht haben, die Vergütung des liquidirten Betrages verweigert werden solle, der Königl. Regierung nicht ertheilen, da nur in Folge einer förmlichen gesetzlichen Bestimmung Jemand, wie in dem vorliegenden Falle von der Königl. Regierung beabsichtigt wird, seines Anspruches durch dessen Nichtgebrauch verlustig gehen kann. Der beabsichtigte Zweck wird vielmehr auf andere Weise erreicht werden können. Es ist nämlich vorauszusetzen, daß die Kreis-Medicinalbeamten nicht nach ihrem freien Belieben und ohne zu rechtfertigende Veranlassung im Kreise auf Kosten des Staats herumreisen werden, sondern daß dieß in der Regel nur in Folge eines Auftrags der Königl. Regierung, oder auf Requisition des Landraths, oder auch bei herrschenden Thier- und Menschenkrankheiten, Unglücksfällen ꝛc. auf Anzeige der Orts-Obrigkeit geschieht. Die Fälle wo dieselben Diäten oder Reisekosten zu liquidiren haben, sind also größtentheils bekannt, und wird es daher nicht schwierig sein, die Medicinalbeamten durch ein für

allemal festgesetzte, und ohne Rücksicht streng einzuziehende Ordnungsstrafen zur pünktlichen Liquidirung anzuhalten.

Berlin den 1. Juni 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

Verordnung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Naumburg, die Geschäftsreisen der richterlichen und Medicinalbeamten betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg 1824 St. 33, S. 250. Nr. 104, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. 3 H. S. 918.)

Da nach einer Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 11. Juli pr. die richterlichen und Medicinalbeamten, welche zu einem gemeinschaftlich richterlichen Geschäfte reisen, diese Reise zur Ersparung der Kosten zusammen zu machen haben, mit Ausnahme des Falls, wenn vorauszusehen ist, daß die richterlichen Personen durch das von ihnen vorzunehmende Geschäft länger werden aufgehalten werden, als das Geschäft der Medicinalbeamten dauert, indem es alsdann den Letztern gestattet ist, die Reise allein zu unternehmen, und die Kosten nach dem Regulativ vom 28. Februar 1816 zu liquidiren, so haben sich die Gerichts- und Medicinalbeamten bei Aufstellung ihrer Liquidationen hiernach zu achten.

Naumburg den 30. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Procurators zu Trier, die Reisekosten und Diäten der Medicinalbeamten betreffend. (Amtbl. der Königl. Regierung zu Trier 1825, St. 24, S. 190.)

Nach einem Rescripte des hohen Justiz-Ministerii vom 18. März 1825 können von den gerichtlichen Medicinalbeamten keine Reisekosten liquidirt werden, wenn der Ort, an welchem die Untersuchung vorgenommen ist, nicht über eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernt liegt. Diäten finden aber auch bei einer weitern Entfernung nicht Statt, in so fern auf das Geschäft, mit Einschluß der Zeit, welche erforderlich gewesen, um sich zu dem Orte hin und von demselben zurück zu begeben, nicht mehr als ein halber Tag

zu verwenden nöthig gewesen ist. — Diese hohe Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Trier den 12. April 1825.

Der Königl. Ober-Procurator beim Königl. Landgerichte.
[gez.] Heintzmann.

Allerhöchste Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten vom 28. Juni 1825, §. 9 – 14. (Gesetzsammlung 1825, S. 168 – 170.)

§. 9. Was die Liquidation der Reisekosten, welche bei Ausrichtung commissarischer Aufträge aufgewendet werden, anbetrifft, so sollen fortan und vom 1. Septbr. 1825 ab: a) zum Reisen mit Extrapost nur diejenigen Beamten berechtigt sein, welche nach der Rangordnung vom 7. Febr. 1817 bis einschließlich zur fünften Rangclasse gehören und von den im §. 1 der gegenwärtigen Verordnung *) unter C. aufgeführten Kreis- und Unterbeamten diejenigen, welche zu einem Diätensatze von zwei Thalern berechtigt sind; b) die Zahl der zu liquidirenden Extrapostpferde wird für Beamte der ersten und zweiten Rangklasse auf vier und für Beamte der dritten vierten und fünften Rangclasse auf zwei festgesetzt, letzteres jedoch mit der Maaßgabe, daß ausnahmsweise die Liquidirung einer größeren Pferdezahl alsdann statt findet, wenn deren nothwendig gewesene und wirklich erfolgte Hinzunahme auf unchaussirten oder schwierigen Wegen, durch Bescheinigung des betreffenden Postamts nachgewiesen wird. Diesen letzteren Fall ausgenommen, bedarf es sonst der Beibringung postamtlicher Bescheinigungen oder Quittungen zum Behuf der Reisekosten-Vergütigung nicht, sondern es wird die Letztere lediglich auf glaubhafte Bescheinigung über die Entfernung geleistet, ohne daß es darauf ankommt, ob die Reise wirklich mit Extrapost oder auf andere Weise zurückgelegt ist. Jedoch c) darf in dem Falle, wenn der Beamte mehrere commissarische Aufträge an verschiedenen Orten nacheinander ausrichtet, nicht die ganze Entfernung vom Wohnorte bei jedem einzelnen Auftrage besonders zur Liquidation gebracht, sondern es kann nur der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg berechnet werden. Endlich d) bei Reisen auf eine Entfernung unter Einer Meile, ist die Extrapostauslage für eine volle Meile

*) s. oben Diäten.

zu berechnen. §. 10. Wenn mehrere Beamte bei einem und demselben commissarischen Geschäfte concurriren, so müssen sie, soweit es die Umstände gestatten, zur Verminderung der Fuhrkosten zusammenreisen, und es hat alsdann nur der Hauptcommissarius allein die gesammten Fuhrkosten zu liquidiren. Jede Ausnahme von dieser Regel muß in der Liquidation besonders begründet werden. §. 11. Nächst den eigentlichen Fuhrkosten wird den zur Extrapostreise berechtigten Beamten vergütet: a) an Stations- und Trinkgeldern für jede Meile zehn Silbergroschen; b) an Wagenmiethe für jeden Tag zwanzig Silbergroschen, jedoch dergestalt, daß die Wagenmiethe nur bei wirklichen Reisen und einem abwechselnden Aufenthalt, oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen statt findet, wo nach dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde auf einen langen Aufenthalt an demselben Orte nicht gerechnet werden kann; und endlich c) alles, was an Chaussee-, Brücken-, Fährgeldern und dergleichen baar ausgelegt ist, und zwar entweder auf beizubringende Quittungen, oder auf pflichtmäßige Angabe der Beamten. §. 12. Für alle diejenigen Beamten, welche nicht nach §. 9 der gegenwärtigen Verordnung zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, wird bei deren commissarischen Dienstreisen nur die Vergütung für ordinaire oder Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen bewilligt; und nur für die Fälle, wo zwischen den zu bereisenden Puncten entweder keine Fahrpostverbindung besteht, oder solche doch für den Zweck der Reise nicht benutzt werden kann, bleibt der beauftragenden Behörde die Befugniß, die Annahme einer Miethsfuhre, oder die Reise mit Extrapost, je nachdem das eine oder das andere minder kostbar ist, zu bewilligen. §. 13. Beamte, welche neben oder in ihrem Gehalt ein Fixum für Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, sind für alle Reisen, welche in den Geschäften ihres Amts und in ihren gewöhnlichen Dienstkreisen vorkommen, zu keiner besondern Vergütigung berechtigt. Wenn ihnen aber ein Geschäft außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise aufgetragen wird, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde ab, zu bestimmen, ob der Beamte die Reise mit der Post (mit Extrapost oder ordinairer Post, je nach seinem Range und seinen Dienstverhältnissen) unternehmen soll, welchenfalls ihm dann auch die volle Reisekosten-Entschädigung gebührt; oder ob er sich zu diesem Behuf seiner Dienstpferde zu bedienen hat, welchenfalls ihm nach dem Ermessen der beauftragenden Behörde eine Reisezulage bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Reisekosten-Entschädigung bewilligt wer-

den kann. §. 14. Wenn solche Beamte, welche Reise- und Fuhrkosten-Fixa beziehen, auf längere Zeit Urlaub nehmen, oder sonst ihre Stelle von andern vertreten werden muß, so müssen sie entweder für die Reisekosten ihrer Stellvertreter aufkommen und ihnen die nöthigen Fuhrmittel gewähren, oder sich einem verhältnißmäßigen Abzuge von ihrem Fixum unterwerfen. Ausnahmen hiervon in Krankheitsfällen und unter besondern Umständen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde gestattet werden. — Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich alle unsere Behörden, eine jede so weit es ihres Amtes ist, gebührend zu achten. Gegeben Berlin den 28. Juni 1825.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

[gez.] v. Altenstein. Graf v. Bülow.
v. Schuckmann. Graf v. Lottum. v. Klewitz.
Graf v. Danckelmann. Graf v. Bernsdorff.

Für den Herrn Kriegsminister.
v. Schöler. v. Motz.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Fuhrkosten-Entschädigung für Kreis-Medicinalbeamte betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 4s H. S. 1096.)

Die unterzeichneten Ministerien finden es auf den Bericht der Königl. Regierung vom 5. August c. angemessen, daß den Kreis-Medicinalbeamten in dortiger Provinz bei Reisen in polizeilichen und Impfungsangelegenheiten, statt der wirklichen Gestellung eines Wagens von Seiten der zu ihrer Fortschaffung verpflichteten Personen eine Wagenmiethe von 10 sgr. täglich in so weit zugestanden werde, als der betreffende Verpflichtete einen den Standes-Verhältnissen dieser Beamten angemessenen Wagen nicht zu stellen vermag. Die Königl. Regierung wird authorisirt, hiernach das Nöthige zu verfügen. Berlin den 13. Octbr. 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der

Polizei, an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Dienstreisen der Medicinalbeamten und die Revision der Apotheken betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 2s H. S. 472.)

Die unterzeichneten Ministerien haben sich aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 30. April c. und den eingereichten, hieneben zurückerfolgenden Acten gern von der zweckmäßigen Strenge überzeugt, mit welcher die Königl. Regierung bei der Revision und Festsetzung der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Medicinalbeamten Ihres Departements pro 1824 verfahren ist. In der Sache selbst ist nur noch zu bemerken, daß anscheinend den dortigen Kreis-Medicinalbeamten nachgelassen ist, sofort die von ihnen für nöthig erachteten Reisen zu machen, und daß hiernächst die Landräthe die Nothwendigkeit derselben zu attestiren haben. Jene Officianten sind jedoch nicht sowohl als selbstständig handelnde Polizeibeamten, in so weit es nicht auf das durch die Wissenschaft gebotene Verfahren ankommt, zu betrachten, sondern im Allgemeinen liegt die Fürsorge für die sogenannte Sanitäts-Polizei, welche mit der übrigen Polizei so enge zusammenhängt, hauptsächlich den Landräthen ob, zu deren technischer Berathung und Hülfe die Medicinal-Polizeibeamten bestimmt sind. In der Regel müssen also dergleichen commissarische, mit Kosten verknüpfte Reisen nur auf specielle Anordnung der Königl. Regierung oder auf Requisition des betreffenden Landraths geschehen, und nur ausnahmsweise wird der Physikus in Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, ohne Weiteres auf die Anzeige der Orts-Obrigkeiten oder sonstigen Anzeigen die Reise sofort anzutreten, alsdann aber auch gleichzeitig oder wenigstens binnen möglichst kurzer Frist dem Landrathe davon Nachricht zu geben haben. Anscheinend wird es sonach auch das Angemessenste sein, die desfallsigen Liquidationen durch die Landräthe gehen zu lassen. Der Vorschlag der Königl. Regierung, die Kosten der regelmäßigen alle drei Jahre wiederkehrenden Visitation der Apotheken dem Apotheker zur Last zu legen, wenn seine Officin in einem solchen Zustande gefunden wird, daß eine Nachrevision angeordnet werden muß, eignet sich nicht zur Genehmigung, weil dem Apotheker bereits die meisten nicht unbeträchtlichen Kosten der Nachrevision zur Last fallen. Ueberdieß werden die meisten Nachrevisionen dadurch veranlaßt, daß dem Apotheker an kleinen Orten der nöthige Verdienst mangelt, um die erforderlichen in der Regel mit be-

deutendem Kostenaufwande verbundenen Einrichtungen zu machen. Durch doppelte Revisionskosten würde also oft die nöthige Verbesserung der Officin dem Besitzer äußerst erschwert, wo nicht gar unmöglich gemacht werden. Uebrigens kann nach §. 3 der Verordnung vom 13. März 1820 dem Kreisphysikus allerdings die Revision der in seinem Kreise befindlichen Apotheken, und nur nicht die der an seinem Wohnorte befindlichen Apotheken übertragen werden, weil im letztern Falle zu nahe und persönliche Berührungen und Rücksichten eintreten, welche nur zu zahlreichen Reclamationen und fernerweiten mit Kosten verknüpften Untersuchungen veranlassen würden. Jene Verordnung bemerkt auch bereits, in welchen Fällen es besonders wünschenswerth ist, daß diese Revisionen von dem Regierungs-Medicinalrathe besorgt werden, welcher durch vielseitige Vergleichungen in den Stand gesetzt, zur guten Ausführung dieses Geschäftes vorzugsweise geschickt ist; auch haben die durch Zuziehung des Regierungs-Medicinalrathes entstandenen Kosten an circa nur 100 Rthlr. betragen.

Berlin den 20. Juni 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. [gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei. [gez.] v. Schuckmann.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Oppeln, daß eine Ermäßigung der Diäten und Reisekosten auf halbe Tage in Geschäftsreisen nicht statt finden könne. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 4s Heft S. 862.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 20. Septbr. d. J. wegen der Diäten der Physiker und Kreischirurgen für Geschäftsreisen, die in einem halben Tage abzumachen gewesen, zu erkennen gegeben, daß die Verordnung vom 28. Juni d. J., wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten ꝛc., eine Ermäßigung der festgesetzten Tagegelder auf halbe Tage keinesweges bestimmt, und daher auf Ihren Vorschlag nicht eingegangen werden kann. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in Beziehung auf jenen Grundsatz eine gleichmäßige Behandlung aller Beamten statt finden muß. Berlin den 18. November 1825.

Minist. d. Geistl., Unterr.- und Med.-Angelegenheiten. [gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern. [gez.] v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. [gez.] v. Motz.

Reskript des Königl. Justiz-Ministerii an den Königl. General-Procurator zu Cöln, die Reise-Entschädigung der Kreisphysiker und Kreiswundärzte in Strafsachen betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 2s H. S. 442.)

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M, die Reise-Entschädigungskosten in Strafsachen betreffend, wird Ihnen eröffnet, daß so wenig das Diäten-Regulativ vom 28. pr. als das frühere vom 18. Febr. 1816 Veranlassung geben, den Kreisphysikern und Kreiswundärzten Reisekosten und Diäten nach den darin enthaltenen Bestimmungen festzusetzen, wenn sie in Untersuchungssachen Reisen zu machen genöthigt sind. Es sind dieß keine Angelegenheiten, wegen welcher der Staat die Entschädigung gewährt, sondern es sind vielmehr Privatpersonen dazu verpflichtet, und nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 1 des Regulativs vom 28. Juni pr. findet dasselbe auf solche Fälle nicht Anwendung, und bleiben vielmehr die vorhandenen Gebührentaxen in Kraft. Die benannten Medicinalbeamten können daher aus den gedachten Gesetzen eben so wenig wie die Justizbeamten Gründe hernehmen, nach welchen die Bestimmungen des Decrets vom 18. Juni 1811 auf sie nicht ferner Anwendung finden sollen. Berlin den 20. März 1826.

Der Justiz-Minister.

[gez.] Graf v. Danckelmann.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz, die von den Medicinalbeamten zu liquidirenden Diäten und Reisekosten betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 21, S. 174, und v. Kamptz Annalen 10r Bd. 2s H. S. 443.)

Nach einer Verfügung des hohen Justiz-Ministerii vom 20. März d. J. sollen die Rheinischen Medicinalbeamten, wenn sie in Untersuchungssachen Reisen zu machen genothigt sind, nicht nach dem Diäten-Regulativ vom 28. Juni v. J., sondern nach dem Kaiserl. Decrete vom 18. Juni 1811 liquidiren, indem nach dem §. 1 des erstgedachten Gesetzes dieses auf solche Fälle keine Anwendung findet, wo eine Privatperson zur Entschädigung verpflichtet ist, oder verpflichtet werden kann. Die Herren Medicinalbeamten werden demnach angewiesen, sich hiernach zu achten.

Coblenz den 28. April 1826.

Königl. Regierung. Königl. Ober-Procurator.

[gez.] Lebens. [gez.] Lombard.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Reisekosten beim Zusammenreisen mehrerer Beamten in Dienstangelegenheiten betreffend, sämmtlichen Königl. Regierungen zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt. (v. Kamptz Annalen 10r Bd., 3s H., S. 589.)

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf den Bericht vom 26. Mai d. J., betreffend die Liquidation der Fuhrkosten bei Dienstreisen der Regierungsmitglieder Nachstehendes eröffnet: Die gesetzliche Bestimmung, daß, wenn im Falle des Zusammenreisens mehrerer Beamten eine größere Pferdezahl in Rechnung gestellt wird, als dem Haupt-Commissarius regulativmäßig zusteht, über die Mehrzahl Postbescheinigungen beizubringen sind, muß, zur Aufrechthaltung des Postinteresse, im Allgemeinen stets befolgt werden. Nur auf Wegestrecken, wo keine Postverbindung vorhanden ist, können anderweite Bescheinigungen, wodurch der wirkliche Verbrauch des Mehrbedarfs an Pferden glaubhaft nachgewiesen wird, namentlich Atteste der gebrauchten Fuhrleute, als zureichende Beläge angenommen werden. — Den Commissarien steht es übrigens frei, sich, sofern die verordnungsmäßigen Sätze nicht überschritten werden, auch einer andern Fuhrgelegenheit als der Extrapost zu bedienen. Was endlich die Frage anbelangt: ob der Haupt-Commissarius verpflichtet ist, die mit ihm reisenden Commissarien in seinem eigenen Wagen aufzunehmen? so erledigt sich solche durch den Inhalt der, der Königl. Regierung mitgetheilten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. April c. Berlin den 13. Juli 1826.

Ministerium des Innern. In Abwesenheit und Auftrage Sr. Exc. [gez.] Köhler.

Ministerium der Finanzen. In Abwesenheit ꝛc. [gez.] Villauner.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, die Fuhrkostenentschädigung der Kreischirurgen und Kreisthierärzte betreffend (v. Kamptz Annalen 11r Band, 1s Heft, S. 235.)

Da die Kreischirurgen und Kreisthierärzte zu denjenigen Beamten gehören, welchen bei ihren commissarischen Dienstreisen nur die Vergütung für ordinaire oder Perso-

nenpost bewilligt werden soll, solche jedoch für den Zweck ihrer Reisen selten benutzt werden kann, überdieß nur wenige sich an Orten befinden, wo sie Extrapost oder Miethsfuhre haben können, so setzen wir für solche Fälle, wo der ordinaire Postcours nicht benutzt werden kann, zur Vermeidung größerer Weitläufigkeit, mit Bezug auf §. 12 des Regulativs vom 28. Juni 1825, nach zuvörderst eingeholter Genehmigung des Königl. Hohen Ministerii der Medicinal-Angelegenheiten fest, daß die besagten Medicinal-Beamten bei ihren Dienstreisen in polizeilichen Aufträgen außer den Diäten, an Fuhrkosten 20 Sgr. für die Meile liquidiren können, wobei für Chausseegeld und alle andere Auslagen nichts gefordert, Hin- und Herreise aber besonders berechnet werden kann *).

Cöln den 24. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

ferner s. auch Ansteckende Krankheiten, Arztlohn, Festsetzung, Schutzpockenimpfung, Thierärzte.

Rekruten, s. Militair-Chirurgen.

Ressortverhältniß, s. Ministerium, Strafresolute.

Rettungsprämien.

Rescripte des Königl. Ministerii des Innern, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Zahlung der Lebensrettungsprämien betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 2s Heft, S. 557.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 22. Febr. d. J. wegen Zahlung der Rettungsprämien bemerklich gemacht, daß nach dem von Ihr unterm 15. März 1810 erstatteten Berichte dergleichen Prämien sonst

*) Sowohl das hier in Bezug genommene Ministerial-Rescript, als das an die Königl. Regierung zu Merseburg vom 27. Sept. 1826, betreffend die Reisekosten der Kreisthierärzte (s. Thierärzte), sind jedoch nicht allen Kön. Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt, vielmehr dieselben auf die Verordnung vom 28. Juni 1825 in der Gesetzsammlung, verwiesen.

verfassungsmäßig aus den Kreiskassen und bei den Städten aus den Armenkassen bezahlt sind, und die Absicht des Reskriptes vom 25. Januar d. J. nur dahin geht, es bei der hergebrachten Verfassung zu belassen. Dem gemäß sind die Communalfonds für dergleichen Prämien auch fernerhin nicht weiter, als es jener Verfassung gemäß sonst geschehen, in Anspruch zu nehmen.

Berlin den 13. April 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

[gez.] Köhler.

Die Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 19. d. M. authorisirt, in allen Fällen, wo die Rettung verunglückter Personen mit eigener Lebensgefahr geschehen ist, die Prämie zu bewilligen. Demgemäß bleibt Ihr die Verfügung in angezeigten speciellen Fällen überlassen.

Berlin den 7. Mai 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

[gez.] Köhler.

Reskripte des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Posen, dieselbe Angelegenheit betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd., 2s H., S. 558.)

Da der Inquisitionsarzt N. N. zu Kozmin als Institutsarzt die Verpflichtung auf sich hat, für die ausgesetzten Emolumente die Inhaftirten mit ärztlicher Hülfe zu versehen, so kann derselbe, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 8. d. M. eröffnet wird, auf eine Prämie wegen der durch ihn bewerkstelligten Behandlung der darin genannten drei Inculpaten, welche sich zu erhenken gesucht haben, keinen Anspruch machen. Berlin den 26. März 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

[gez.] Köhler.

Eine Prämienertheilung, wie solche die Königl. Regierung mittelst Berichts vom 14. v. M. für den Juquisitoriatsarzt N. N. zu Kozmin wiederholt in Antrag bringt, tritt in den Fällen nicht ein, wenn die Handlung, wegen welcher auf dieselbe Anspruch gemacht wird, nicht aus freiem Antriebe und ohne specielle Verpflichtung erfolgt ist, sondern in Folge einer amtlichen und durch die dafür ausgesetzte Besoldung bereits im Allgemeinen remunerirten Obliegenheit hat verrichtet werden müssen, wie solches offenbar bei der durch den N. N. bewerkstelligten Behandlung

der in dem frühern Berichte der Königl. Regierung genannten drei Inculpaten, welche sich zu erhenken versucht haben, der Fall gewesen ist. Es hat daher bei der ablehnenden Verfügung vom 26. März d. J. sein Bewenden.

Berlin den 7. Mai 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren anderweitigen Bericht vom 27. v. M. wegen der Rettungsprämien zu erkennen gegeben, daß die Rescripte vom 26. März d. J. und 7. v. M. über die in denselben bekannten Cathegorien von Medicinalbeamten hinaus auf Kreisphysiker und Kreis-Chirurgen nicht ausgedehnt werden können.

Berlin den 11. Juni 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Aachen, die Bewilligung von Lebensrettungsprämien betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Band, 1s Heft, S. 132.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 9. Decbr. v. J. zu erkennen gegeben, daß die Bestimmungen des Rescripts vom 20. Octbr. 1820 wegen der Prämien für Rettung von Scheintodten auf andere als namentlich die von Ihr bezeichneten Fälle, als Vergiftung u. s. w., nicht Anwendung finden. Der Zweck der Bewilligung jener Prämien ist nämlich dahin gerichtet, auch da noch Anlaß und Reiz zur Beschaffung und angestrengten Anwendung des ärztlichen und wundärztlichen Beistandes zu gewähren, wo der äußere Zustand des Verunglückten geeignet ist, die Meinung zu erwecken, als ob alle Hülfe zu spät und überflüßig sei. Die Prämie muß daher um so mehr auf den Scheintod beschränkt bleiben, als sonst schwerlich eine feste Bestimmung, in welchen Fällen sie zu bewilligen ist, möglich sein dürfte, und die Prämie zuletzt für eine bloße Krankenbehandlung gefordert werden würde. Nach diesem Gesichtspunkte sind namentlich die Bestimmungen §. 782 seq. Tit. 20 Thl. 2 des allgem. Landrechts getroffen, zufolge welcher die Rettung eines Scheintodten immer, die Rettung aus anderer Gefahr aber nur unter besonderen Umständen (nach Befinden) belohnt werden soll; und es ist dieß auch darin wohl begründet, daß es allgemeine Men-

schen- und Staatsbürgerpflicht ist, zur Rettung die Hand zu bieten, wo es ohne eigene erhebliche Gefahr geschehen kann, und weil, was Jemand in Erfüllung seiner Pflicht thut, der Regel nach nicht belohnt werden kann.

Berlin den 13. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

[gez.] Köhler.

Rhabarbertinctur, s. Tinct. Rhei aquosa.

Rinderpest.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz, den Ausbruch der Rinderpest und der Pockenseuche betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, St. 52, S. 304.)

Zur Verhütung der weitern Verbreitung der Rinderpest, welche nunmehr auch in den an Polen grenzenden Kreisen Schlesiens ausgebrochen ist, als auch der Pockenseuche, wird hierdurch in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 20. d. M. bestimmt, daß, so lange diese Seuchen vorherrschen, 1) keine Gewerbescheine zum umherziehenden Handel mit Rind- und Schaafvieh ausgefertigt, und 2) eben so wenig die von andern Königl. Regierungen auf den Viehhandel ertheilten Gewerbescheine auf das hiesige Departement ausgedehnt werden dürfen. — Das Publikum wird hierdurch von jenen Bestimmungen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, sämmtliche Behörden aber werden angewiesen, über die Befolgung jener Bestimmungen mit aller Sorgfalt zu wachen. Liegnitz den 25. Decbr. 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rindvieh, s. Lungenfäule, Mauke, Schlächter.

Roßärzte, s. Thierärzte.

Rotzkrankheit.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Posen, die Gestat-

tung des Ablederns der am Rotze getödteten Pferde betreffend. (v. Kamptz Annalen 11r Bd., 1s Heft, S. 236.)

Das dortige Königl. Medicinal-Collegium hat in dem von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 11. v. M. eingereichten Gutachten ganz richtig geurtheilt, daß kein Grund vorhanden sei, das Abledern der am Rotze getödteten Pferde zu untersagen. Seit mehr als 30 Jahren werden über 60 rotzige Pferde jährlich auf hiesiger Thierarzneischule geschlachtet, wovon 60 bis 80 Schüler in jedem Winter anatomische Präparate machen, und sich viele dabei aus Ungeschicklichkeit verwunden. Dessen ungeachtet ist noch nie eine Ansteckung erfolgt, die irgend eine Milzbrandform erzeugt hätte. Auch ist nie ein Wärter der rotzigen Pferde auf eine Art krank geworden, daß man auf eine Ansteckung mit Rotzgift hätte schließen können, obgleich viele derselben bei den zu verschiedenen Zeiten angestellten Curversuchen sich sehr mit Rotzgift haben verunreinigen müssen. Zu der Zeit aber, als der Stallbediente Rennspies, dessen tödtliche Krankheitsgeschichte in dem Gutachten des Königl. Medicinal-Collegii erwähnt wird, die rotzigen Pferde gewartet hat, sind dergleichen Heilversuche nicht veranstaltet worden, und es ist ohne Nachweisung eines Causalverhältnisses von einigen Aerzten willkührlich angenommen worden, daß die tödtliche Brandrose bei ihm durch Ansteckung mit Rotzgift entstanden sei. Mit noch weniger Kritik ist die von dem Königl. Medicinalrath Dr. Remer zu Breslau erzählte Krankheitsgeschichte aufgenommen, beschrieben, und verbreitet worden. Bis dahin, daß eine gefährliche Ansteckung der Menschen durch Rotzgift durch Thatsachen erwiesen sein wird, bedarf es keines Verbotes des Ablederns rotziger Pferde, wenn diese nicht etwa am Milzbrande oder am ansteckenden Typhus zugleich erkrankt und gefallen sind. Berlin den 14. Januar 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. [gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei. [gez.] v. Schuckmann.

s. auch Pferde.

Rückenblut, s. Milzbrand.

Ruhr.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu

Minden, das Verfahren bei Ruhrkrankheiten betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, S. 388 und S. 410, v. Kamptz Annalen 10r Bd. 4s H. S. 1138.)

Bei der jetzt sich häufiger zeigenden Ruhr finden wir uns veranlaßt, die resp. Aerzte auf die Anwendung des Liquor Natri nitrici in den dazu geeigneten Fällen aufmerksam zu machen, welche neuerdings wieder von einem praktischen Arzte in dem Hannoverschen Magazin empfohlen ist. Indem wir zur etwaigen Benutzung des ganzen Verfahrens bei dieser Krankheit dasselbe im Nachstehenden mittheilen, fügen wir zugleich für diejenigen Apotheker, denen die Formel willkommen sein könnte, die Vorschrift zur Bereitung des Liquor hinzu: Am ersten Tage der Krankheit wird zunächst ein Vomitiv aus:

Rp. Pulv. rad. ipecac. 1 Scrupel.
Tartar. emet.
Sulph. aurat. antimon. ana. granum I.

gereicht, vier bis 6 Stunden darnach mit dem Liquor natri nitrici zu 20 Tropfen alle Stunden angefangen; zum Getränk ein Theeaufguß von Leinsaamen und Chamomillen zu gleichen Theilen (eine Handvoll auf 5 Tassen kochenden Wassers) sehr empfohlen, Abends ein auch wohl zweimal ein Eßlöffel voll von

Rp. Spirit. Mindereri.
Mucilag. gumni. arab. ana. Unc. un. cum semis.
Tinct. opii Eccardi. drachmam semis.
Aq. Flor. chamom. Uncias III.

genommen; Morgens und Abends ein Lavement von vier Unzen, aus Hafergrütze und Chamomillen mit Leinsaamenöl bereitet, gegeben, und auf den Unterleib ein mit Camphor malaxirtes spanisch Fliegenpflaster, 8 Zoll lang und 6 Zoll breit, gelegt, welches nach 3 bis 4 Stunden mit einem Hyoscyamuspflaster vertauscht wird.

Bereitungsweise des Liquor natri nitrici.

Reines kohlenstoffsaures Natron wird in einem Mörser zu Pulver gerieben, und nach und nach mit einer reinen concentrirten Salpetersäure, bis zur gehörigen Sättigung, oder bis der Liquor das Lackmuspapier nicht mehr röthet, noch die Farbe des durch destillirten Essig gerötheten Lackmuspapiers wieder herstellt, übergossen, wozu gewöhnlich auf 6 Unzen 6 Drachmen des reinen kohlenstoffsauren Natrons und 6 Unzen reine concentrirte Salpetersäure verbraucht werden; oder je nachdem die Säure mehr oder weniger stark ist. Durch Filtrirpapier wird alsdann

der Liquor geseihet und zum Gebrauche in einer wohlverwahrten Flasche aufbewahrt.

Minden den 28. August 1826.

Bei der jetzt sich zeigenden Ruhr bringen wir folgende Bemerkungen über die gefährliche und bei Vernachlässigung so oft tödtliche Krankheit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir Prediger und Schullehrer, so wie die Ortsbeamten beauftragen, sie nach Möglichkeit dem Landmanne bekannt zu machen, und auf die Befolgung der angegebenen Maaßregeln nach Kräften hinzuwirken. Die Ruhr fängt in der Regel mit fieberhaftem Zustande, Frost und wechselnder Hitze, Leibschmerzen, sehr oft Erbrechen an; bald stellt sich heftiges und häufiges Drängen zum Stuhlgange ein, ohne daß andere Ausleerungen, als etwas Schleim, und bald auch Blut erfolgen, diese Ausleerungen sind immer mit heftigem krampfhaften Schmerz im Mastdarme verbunden. Gewöhnlich stellt sich diese Krankheit im Sommer oder am Ende des Sommers ein, und ist Folge von Erkältung jeder Art; daher diese, besonders das Erkälten des Unterleibes, der plötzliche Genuß kalten Getränkes, sauren Bieres u. dgl. in der Hitze, oder beim Schweiße des Körpers, auf alle Weise zu vermeiden, und, wo es sein kann, eine flanellne Binde wenigstens um den Unterleib zu tragen ist. Da sich aber bei der schon herrschenden Ruhrkrankheit diese durch Ansteckung sehr leicht verbreitet, so vermeide man allen Umgang mit den Ruhrkranken, welche, wo möglich, ihr eignes Zimmer, und ihre eigenen Wärter haben müssen, die mit den übrigen Hausgenossen wenig in Berührung kommen. Da dieß bei den Landleuten nicht immer gut in Ausführung zu bringen ist, so ist es wenigstens nothwendig, daß alles, was die Ansteckung verbreiten kann, so gut und so oft es irgend möglich ist, entfernt werde. Dahin gehört die fleißige, eigentlich jedesmalige, Wegschaffung des Abgangs, der entfernt vergraben werden muß, das Reinigen des Nachtgeschirres, welches während der Dauer der Krankheit von keinem Gesunden gebraucht werden darf. Aber auch die Betten, Kleidungsstücke, Trink- und Eßgeschirre müssen stets gereinigt und dürfen von Gesunden nicht benutzt werden. Die an der Ruhr Verstorbenen müssen an einen kühlen Ort gebracht, und sobald sichere Zeichen des Todes sich einstellen, beerdigt werden. Leichenschau und Gefolge bei der Beerdigung ist auf keine Weise zu gestatten. Sobald Jemand die ersten Spuren dieser Krankheit bemerkt, lege sich derselbe sofort ins Bette, mache warme Umschläge über den Unterleib, und suche den Schweiß auch durch häufiges

Trinken von Holunderthee zu befördern. Dabei sind schleimige Getränke, vorzüglich Hafer-, Gersten- und Reisschleim zu genießen, alle hitzige Getränke, vor allem Kaffee, Branntwein oder Wein, aufs strengste zu vermeiden. Stellt sich die Krankheit mit Erbrechen und belegter Zunge ein, so thut der Kranke wohl, sich sofort ein Brechpulver aus Ipekakuanha, von dem nächsten Arzte verschreiben zu lassen. Dabei sind täglich 3 bis 4 Klystiere von einer Tasse Schleim aus Stärkemehl bereitet sehr wohlthätig. Das Zimmer des Kranken muß täglich einige Male mit Essig ausgeräuchert und dann gelüftet werden, wobei jedoch aller Zug für den Kranken zu vermeiden ist. Bei dem öfteren Drange zum Stuhle muß das Geschäft, wenn es irgend angeht, im Bette verrichtet werden; wo dieß nicht thunlich ist, bedecke sich der Kranke beim jedesmaligen Aufstehen, und suche jede neue Erkältung zu vermeiden. Dabei gebe man dem Drange so wenig wie möglich nach, da alles gewaltsame Zwängen ohnehin fruchtlos ist, und suche das Bette so schnell wie möglich wieder zu erreichen. Sollte bei diesem Drängen der Mastdarm hervortreten, so ist derselbe sogleich, durch die in Oel getauchten Finger so sanft wie möglich zurückzubringen, und lege man Läppchen mit kaltem Wasser darauf. Sollten sich die Zufälle hiernach dennoch verschlimmern, so suche man baldigst die Hülfe eines Arztes. Sehr oft aber ist das vorstehend angegebene Verhalten schon hinreichend, das Fortschreiten der Krankheit zu verhindern, und sie wird sich in wenigen Tagen bei Ruhe und warmen Verhalten, mit dem Genusse schleimiger milder Getränke und Speisen verlieren. Aber auch wenn dieß der Fall ist, und alle jene schmerzhafte Erscheinungen sich verloren haben, muß der Genesende jenes Verhalten noch einige Tage fortsetzen, bis sich alle Zufälle gänzlich verloren haben, und mit dem Appetite auch die Kräfte wieder zurückgekehrt sind.

Minden den 14. Sept. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Sanitätsberichte.

Aufforderung der Königl. Regierung zu Magdeburg an die Medicinalpersonen zur Mittheilung der erforderlichen Materialien an die Physiker. (Amtsblatt derf. 1823, S. 281.)

Da es den Kreisphysikern unmöglich ist, die vorgeschriebenen Sanitätsberichte über ihre Kreise vollständig zu

liefern, wenn ihnen nicht die vorschriftsmäßigen Materialien dazu von den übrigen Medicinalpersonen eingereicht werden, es außerdem aber feststehet, daß auch nicht besoldete Medicinalpersonen den allgemeinen Medicinalverordnungen unterliegen und dieselben daher auch verpflichtet sind, den Physikern die vorschriftsmäßigen Materialien zu ihren Quartalberichten zu liefern, so fordern wir, in Gemäßheit eines deskallsigen Rescriptes des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 4. d. M. sämmtliche unbesoldete Aerzte, Wundärzte und Thierärzte auf, mit dem Schlusse jedes Quartals den betreffenden Kreisphysikern ihre Beobachtungen über die Witterung und deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Hausthiere, ihre Erfahrungen über den allgemeinen Gesundheits- und Krankheitszustand, so wie ihre etwa gemachten neuen Versuche, Entdeckungen und Beobachtungen, die für medicinische Wissenschaft und Kunstausübung ein Interesse haben, regelmäßig einzureichen. Rücksichtlich der besoldeten Medicinalpersonen hat es bei den von den Physikern ihnen bereits mitgetheilten Bestimmungen des Departements der allgemeinen Polizei im Königl. Ministerium des Innern vom 18. Februar 1811 sein Bewenden. Sämmtliche Herren Kreisphysiker werden nunmehr hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß die Materialien zu ihren Quartalberichten gehörig bei ihnen einkommen und ihre eigenen Berichte nach der ihnen bereits mitgetheilten Instruction vollständig bearbeitet und gehörig rubrizirt, zur vorgeschriebenen Zeit bei uns ohnfehlbar eingereicht werden, wobei wir noch bemerken, daß es nicht hinreichend ist, ihren Berichten die eingegangenen Materialien der übrigen Medicinalpersonen, wie dieß bisher häufig der Fall gewesen, bloß beizulegen, sondern daß sie dieselben gehörigen Orts in dieselben aufnehmen, und außerdem noch die Originalberichte beizufügen haben. Wir erwarten überhaupt, daß die Herren Kreisphysiker es sich künftig werden angelegen sein lassen, ihre Quartalberichte so vollständig als möglich auszuarbeiten und nicht, wie es von mehreren bisher geschehen ist, blos die dürftigsten Notizen, und diese nicht einmal gehörig geordnet, einzureichen.

Magdeburg den 30. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Schaafe.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster, die gegen die Fäule der Schaafe

anzuwendenden Mittel betreffend. (Amtsblatt derselben 1824, St. 9, S. 83, und v. Kamptz Annalen 8r Bd. S. 145 — 148.)

Da sich bei der bisherigen nassen Witterung die Fäule der Schaafe in einigen Gegenden unsers Verwaltungsbezirks aufs Neue gezeigt hat, so nehmen wir daher Veranlassung, Nachstehendes über die Zeichen, die Natur und die Ursachen, so wie über die Vorbeugung und Behandlung dieser Krankheit den Schaafbesitzern in Erinnerung zu bringen. Ein faulkrankes bleichsüchtiges Schaaf ist schon aus der Ferne an seinem matten trägen Gange, den hängenden Ohren und dem wackelnden Kopfe kenntlich. Es bleibt allezeit hinter den gesunden Stücken der Heerde zurück, und äußert beim Anfassen oder Niederhalten wenig Widerstand. Bei einem Druck auf das Kreuz biegt es sich ein. Das Auge wird ihm bleich und die verbindende Augenhaut ganz weiß. Die Augenlieder werden aufgedunsen. Das Zahnfleisch und die übrigen Stellen der Maulhaut verlieren alle Röthe, auch die Haut wird immer aufgedunsener, und die Wolle, deren Kräuselung geringe ist, läßt sich in ganzen Flocken leicht herausziehen. Auf Verstopfungen und anderen Unordnungen des Darmsystems folgt ein weiches Misten. Der braune Harn geht nur selten und in geringer Menge ab. Allmählich bildet sich eine Geschwulst in der obern Halsgegend und an den Ganaschen, welche teigig und schmerzlos, und nach dem Weidegange größer als des Morgens ist. Diese Geschwulst breitet sich nach Verlauf einiger Tage mehr und mehr aus, das Thier wird immer kraftloser, die Augen fangen an zu thränen, die Nase füllt sich mit zähem Schleim, das weiche Misten kommt dem Durchfall nahe, und wie sich die Freßlust mindert, wird der Durst immer lebhafter, und ist kaum zu befriedigen. Der Körper magert zusehends ab, nur der Hinterleib pflegt aufgetrieben und schwappend zu sein. Das kranke Thier wird lendenlahm, liegt zuletzt beständig, verharrt aus großer Schwäche in jeder Lage, welche man ihm giebt, und stirbt endlich wie durch Erlöschen. Bei dem Aufhauen findet sich ein wassersüchtiger Zustand des gesammten Zellgewebes und das vorhandene wenige Blut ist ganz wässricht. Im schlaffen und welken Herzen ist es zu gelblichen Klumpen geronnen. In der Brust- und Bauchhöhle, selbst in der Rückenmarkshöhle findet sich meistens Wasser ergossen. Die Lungen sind kaum blaßroth, überhaupt alle Eingeweide bleich und wie ausgewässert. Eben so entfärben sich die welken Muskeln. Die aufgebläheten Gedärme sind gelblich, hie und da bläulich.

Der Talg ist aufgelöst, die Galle wässericht-dünn. Die gewöhnliche Veranlassung zu diesen Leiden, wozu die Schaafe bei der Schlaffheit und Weichlichkeit ihres Körperbaues vorzugsweise geneigt sind, giebt meistens das Weiden auf sumpfigen üppigen Grasplätzen, besonders nach vorgängigem häufigen Regen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß alsdann die Ausdünstungen der Sumpfluft, welche sich an dergleichen Stellen besonders beim Sonnenschein erheben, schwächend auf die Organe der Thiere einwirken, und zu der nachherigen Ausbildung der Krankheit den ersten Impuls geben. Auch das bloße Liegen auf einem feuchten und kalten Lehmboden kann sie daher, wie schon Téssier bemerkt hat, veranlassen. Daß sie aber auch durch bloß wässerichtes und schlechtes Gras verursacht werden kann, ist daraus erweislich, weil sie Witte bei der Stallfütterung von staubigen, modrigen und stockigen Futter hat entstehen sehen. Es ist klar, daß diesem verderblichen Uebel nur dann mit Sicherheit vorzubeugen steht, wenn es möglich ist, die schlechten, tief liegenden und nassen Weideplätze mit gesunden, hohen und trocknen zu vertauschen, alles Weiden in Vertiefungen, besonders bei Regenwitterung und während des Thauens ganz zu vermeiden, die Heerde alsdann auf dem Schaafstalle zu behalten, und sie mit guten vollkörnigen Getreidegarben zu nähren, oder in deren Ermangelung einen jedem Thiere eine Achtel Berliner Metze Körner, gleich viel von welcher Getreideart, zu geben. Die Getreidekörner haben überhaupt für das Schaafvieh eine sehr wohlthätige Eigenschaft, und diese zeigt sich nie deutlicher, als bei vorhandener Fäule. Eine gute Garbe ist nach Ribbe für 8 bis 10 Stück hinreichend, und thut man nach seinem Rathe wohl, wenn man das Kornfutter gleich am Morgen eines jeden Tages reicht. Das trockene Futter, welches außer diesem demnächst gebraucht wird, muß mit Salzwasser, wozu man 1 Pfund Küchensalz in 2 Maaß reinem Wasser aufgelöst nehmen kann, besprengt, und das Futter bei diesem Besprengen fleißig durch einander gerührt, und darauf gesehen werden, daß die ganze Masse durch und durch befeuchtet wird, nach welcher Regel denn auch die Quantität des Salzwassers bestimmt werden muß. Nach dem Besprengen bleibt die ganze Masse etwa 2 Stunden lang auf einem Haufen liegen, und demnächst ist solche unter dem Viehe zu vertheilen. Zur Bereitung eines entsprechenden Trinkwassers lege man in gutes reines Wasser mehrere Stücke recht rostig gewordenes Eisen, lasse dasselbe unter häufigen Umrühren 30 bis 36 Stunden lang in demselben liegen, thue alsdann auf jeden Stall-Eimer dieses eisenhaltigen Wassers

ein Bierglas guten Essig und 1 halbes Pfund Salz, und lasse, wenn alles gut aufgelöst ist, nach Belieben davon trinken. Bei der hier angegebenen Behandlung im Stalle ist es rathsam, das Vieh einige Stunden täglich ins Freie zu führen, und es an trocknen Orten, an den Rändern von Gräben und Wegen, auf hochliegenden Stoppel- oder Brachfeldern weiden zu lassen, doch dürfen die Kranken nicht an Orte geführt werden, wo sie trinken können, damit sie nach dem Zurückkehren in den Schaafstall vom Durste um so mehr genöthigt werden, von dem für sie zubereiteten Getränke desto mehr zu sich zu nehmen. Sind die Fortschritte der Krankheit schon bedeutender, und dieß sind sie, wenn die Schaafe schon die Wolle verlieren, der Zungengrund bereits angeschwollen ist, und das Zahnfleisch seine natürliche Röthe verloren hat; so werden von den Thierärzten und Oeconomen sehr mannigfaltige Arzneimittel angerühmt. Größtentheils sind es stärkende, flüchtig reizende, womit im Anfange oft einige ganz gelinde Abführungsmittel, und nachher solche verbunden werden, welche die Thätigkeit der Sauggefäße und die Absonderung des Harns befördern. Ein Mittel der ersten Art ist das voraus schon empfohlne Mittel des Landwirths Jac. Just. Wirths zu Hilchenbach im Kreise Siegen. Als harntreibendes Mittel ist vor Kurzem der Terpentin aufs Neue, und gewiß mit Recht empfohlen. Man nimmt einen Löffel voll dieses Oels, setzt zwei Löffel voll Wasser hinzu, schüttelt das Ganze wohl durch einander, und giebt jedem anbrüchigen Schaafe von dieser Mixtur, drei Morgen hinter einander jedesmal einen Eßlöffel. Des Oels wegen muß für jedes Schaaf die Portion in einem eigenen Glase besonders bereitet werden. Uebrigens kommt es hauptsächlich darauf an, für jeden Fall nach dem Grade der vorhandenen Schwäche, dem Vorgerücktsein der damit verbundenen Wassersucht, der Complication des Uebels, und den Localverhältnissen, worin die Heerde lebt, die arzneilichen und diätetischen Vorschriften einzurichten, bei Stücken aber, die schon gänzlich entkräftet, und so zu sagen, blutleer sind, keine Arzneien weiter zu verschwenden. Münster den 20. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, St. 1, S. 3.)

§. 1. Die Fäule, gewöhnlich das Fäulschwerden genannt, wird richtiger mit dem Namen Bleichsucht oder

ssersucht bezeichnet. Sie ist eine dem Schaafvieh eigenmliche Krankheit, und herrscht in der Regel seuchenartig den ganzen Heerden zugleich, die davon ergriffen werden. giebt zwar zuweilen bei dem Rindvieh einen ähnlichen ankheitszustand, der jedoch Hinsichts seines Charakters der Bleichsucht der Schaafe verschieden ist, und nie henartig vorkommt. §. 2. Die Zeichen, unter welchen e Krankheit hervortritt, und durch welche sie erkannt d, sind folgende: die verbindende Augenhaut, welche im nden Zustande röthlich aussieht, wird bleich. Dieß nen die Schäfer das Fettauge. Die Augenlieder schwelan, und werden gleichfalls bleich. Eben so verlieren die pen, das Zahnfleisch, der Gaumen ihre natürliche Röthe, der hintere Theil der Zunge schwillt auf. Das kranke ier wird traurig und lässig. Die Haut verliert ihre naliche Fettigkeit, welche in gesunden Tagen, besonders dem Bauche und den inwendigen Lenden bemerkt wird, d bleich, die Wolle trocken, und löset sich bei der Berung leicht ab. Anfänglich ist die Freßlust nicht bedeud verringert, mehr das Wiederkauen. Das kranke Thier t oft, jedoch wenig Harn auf einmal, der ganz hellroth sieht. Der Leib ist oft verstopft; dieser Zustand geht r in der Regel in einen Durchfall über. §. 3. Beim tern Fortschreiten des Uebels tritt Geschwulst des Kopfes hintern Theile der untern Kinnbacken ein, welche von nchen Schäfern die Flasche genannt wird. Diese Gewulst ist weich, kalt, ohne Schmerzen, nimmt bei der wegung des Thieres und den Tag über zu, dagegen bei cht wieder ab, verbreitet sich gegen den 6ten und 7ten g bis nach den Wangen, Augen und Ohren, und vert sich dann selten ganz wieder. Gegen diese Zeit schwel die oben bemerkten, blaß gewordenen Theile, das Zahnsch, der Gaumen, die Zunge mehr an, wogegen der ige Körper abmagert. Die Freßluß, besonders nach ckenem und frischem Futter, nimmt ab, dagegen der Durst Der Abgang des Urins ist sparsam, und steht in keinem rhältniß mit dem vielen Trinken. Zuletzt stellt sich ein leimiger Ausfluß aus der Nase ein, die Augen fangen an thränen, und es gesellt sich ein Durchfall dazu, bei welm die Körperkräfte immer mehr schwinden. Zuletzt verwindet gewöhnlich die Geschwulst am Kopfe, wonach das ier nach Verlauf von einigen Tagen krepirt. §. 4. Dieß das Bild der Krankheit im Ganzen. Nicht immer sind den einzelnen kranken Häuptern sämmtliche oben angege e Zeichen anzutreffen, wiewohl die Abweichungen nur ing sind. Bei den Eröffnungen der Schaafleichen wird

s Körpers, in der Bauchhöhle, der Brust,
e, ausgetretenes Wasser in Menge ange-
weide sind welk, bleich, und von der
Feuchtigkeit angegriffen: namentlich ist
der Fall, welche überdieß meistens voller
rtungen sind. In den Blutgefäßen ist
und wässriges Blut. Selbst die Sehnen,
en sind zuweilen von der scharfen Feuch-
Die Leichen geben einen höchst widrigen
§. 5. Der schlaffe zarte Körperbau des
schon den Keim zum Fäulschwerden in
er nur des Hinzutretens äußerlicher Ur-
el zum Ausbruch zu bringen. Diese Ur-
nd allein in den Schaafweiden und Hü-
welche entweder an und für sich durch
Antheil von Wässrigkeit, oder durch
Regen, Thau, Reif, Schnee und dergle-
en. Anhaltender Regen begünstigt am
ung der Krankheit, indem theils durch
en Kräuter und Gewächse zu viel Wäss-
er gebracht, theils die Wolle von der
, und dadurch die Haut erschlafft wird.
genwetter entsteht daher das Uebel schnell,
ganze Schaafheerden, und erreicht in
hsten Grad seiner Bösartigkeit. Weniger
allgemein verbreitet tritt dagegen dasselbe
Weiden auf stark bethauten oder bereiften
eils an und für sich der Antheil von
bedeutend ist, theils dieselbe im Verlauf
ndet. §. 6. Ein vorsichtiger Schaafheer-
ne Aufmerksamkeit hauptsächlich darauf
uch der Fäule in seinen Heerden zu ver-
wird möglich sein, wenn darauf Bedacht
ie oben angegebenen Gelegenheitsursachen
den, oder wenigstens unschädlich zu ma-
einem nassen Moor- oder Torfboden eig-
ür sich nicht zur Schaafhütung, theils
digen Nässe, theils vermöge der auf den-
Kräuter, deren Genuß die Anlage zur
nkheit unterhält. Bei anhaltendem, oft
uerndem Regenwetter ist es rathsam, die
s möglich im Stalle zu halten; so wie
Schnee u. dgl. sie nur dann auszutreiben,
itze im Verlaufe des Tages trocken zu
Nicht immer ist es jedoch möglich, Schaaf-
im Stalle zu halten, noch weniger ist

tung des Ablederns der am Rotze getödteten Pferde betreffend. (v. Kamptz Annalen 11r Bd., 1s Heft, S. 236.)

Das dortige Königl. Medicinal-Collegium hat in dem von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 11. v. M. eingereichten Gutachten ganz richtig geurtheilt, daß kein Grund vorhanden sei, das Abledern der am Rotze getödteten Pferde zu untersagen. Seit mehr als 30 Jahren werden über 60 rotzige Pferde jährlich auf hiesiger Thierarzneischule geschlachtet, wovon 60 bis 80 Schüler in jedem Winter anatomische Präparate machen, und sich viele dabei aus Ungeschicklichkeit verwunden. Dessen ungeachtet ist noch nie eine Ansteckung erfolgt, die irgend eine Milzbrandform erzeugt hätte. Auch ist nie ein Wärter der rotzigen Pferde auf eine Art krank geworden, daß man auf eine Ansteckung mit Rotzgift hätte schließen können, obgleich viele derselben bei den zu verschiedenen Zeiten angestellten Curversuchen sich sehr mit Rotzgift haben verunreinigen müssen. Zu der Zeit aber, als der Stallbediente Rennspies, dessen tödtliche Krankheitsgeschichte in dem Gutachten des Königl. Medicinal-Collegii erwähnt wird, die rotzigen Pferde gewartet hat, sind dergleichen Heilversuche nicht veranstaltet worden, und es ist ohne Nachweisung eines Causalverhältnisses von einigen Aerzten willkührlich angenommen worden, daß die tödtliche Brandrose bei ihm durch Ansteckung mit Rotzgift entstanden sei. Mit noch weniger Kritik ist die von dem Königl. Medicinalrath Dr. Remer zu Breslau erzählte Krankheitsgeschichte aufgenommen, beschrieben, und verbreitet worden. Bis dahin, daß eine gefährliche Ansteckung der Menschen durch Rotzgift durch Thatsachen erwiesen sein wird, bedarf es keines Verbotes des Ablederns rotziger Pferde, wenn diese nicht etwa am Milzbrande oder am ansteckenden Typhus zugleich erkrankt und gefallen sind. Berlin den 14. Januar 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

s. auch Pferde.

Rückenblut, s. Milzbrand.

Ruhr.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu

che alles gut durch einander, und lasse davon
trinken. Werden diese Vorschriften gehörig
nn man mit Zuversicht darauf rechnen, daß
ten des Uebels in Kurzem begegnet wird.
die Krankheit schon in den zweiten Grad
der Zungengrund angeschwollen sein, das
e natürliche Röthe verloren haben u. s. w.
e man bei dem oben angegebenen Verfahren
Mittel in Gebrauch: man nehme Blätter von
und Wermuth (Fol. Salviae, Lavendulae
on jedem eine Handvoll, Wachholderbeeren
rten Alaun 4 Loth, Asche von hartem nicht
senen Holze ½ Pfund. Alles dieß thue man
Gefäß, gieße 3 Berliner Quart kochendes
mische 8 Loth Küchensalz hinzu, bedecke das
sse so das Ganze bis zum andern Morgen
ie Flüssigkeit durch ein Tuch, und gebe dann
nem jeden ausgewachsenen Thiere den 10ten
rts. Für die Jährlinge ist die Hälfte, und
noch weniger hinreichend. Mit dem Ge-
angegebenen Tranks fahre man so lange
nge keine Anschwellung mehr zeigt, und das
natürliche Röthe wieder bekommen hat,
schon am 4ten oder 5ten Tage geschieht,
völligen Wiederherstellung bloß das zuerst
ahren in Gebrauch gezogen wird. Sollte
tern sich die Krankheit dem höchsten Grade
it nähern, der Kopf anschwellen u. s. w.
ent folgendes Mittel gebraucht zu werden:
s Tausendgüldenkraut, Enzianwurzel, Wei-
inde getrocknet, von jedem 5 Loth (herb.
is, rad. gentianae, cort. salicis et quer-
, (vitriolum Martis) 2 Loth. Dieß alles
dem die Wurzel und Rinden gröblich zer-
in Gefäß, gieße 2 Berliner Quart Wasser
Gefäß, wohl zugedeckt, bis zum folgen-
en, drücke die Flüssigkeit durch ein Tuch,
u derselben Salmiak 2 Loth, Kampfer 4
tere jedoch zuvor in 6 Loth starkem Brannt-
rden muß, wornach alles gut durch einan-
rd. Von dieser Mischung, welche auf 12
on vollkommener Größe berechnet ist, gebe
n früh nüchtern den zwölften Theil, wo-
elbst versteht, daß alles das, was oben
terung und des Getränks, so wie der übri-
Wartung angegeben worden, gehörig

der Liquor geseihet und zum Gebrauche in einer wohlverwahrten Flasche aufbewahrt.

Minden den 28. August 1826.

Bei der jetzt sich zeigenden Ruhr bringen wir folgende Bemerkungen über die gefährliche und bei Vernachlässigung so oft tödtliche Krankheit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir Prediger und Schullehrer, so wie die Ortsbeamten beauftragen, sie nach Möglichkeit dem Landmanne bekannt zu machen, und auf die Befolgung der angegebenen Maaßregeln nach Kräften hinzuwirken. Die Ruhr fängt in der Regel mit fieberhaftem Zustande, Frost und wechselnder Hitze, Leibschmerzen, sehr oft Erbrechen an; bald stellt sich heftiges und häufiges Drängen zum Stuhlgange ein, ohne daß andere Ausleerungen, als etwas Schleim, und bald auch Blut erfolgen, diese Ausleerungen sind immer mit heftigem krampfhaften Schmerz im Mastdarme verbunden. Gewöhnlich stellt sich diese Krankheit im Sommer oder am Ende des Sommers ein, und ist Folge von Erkältung jeder Art; daher diese, besonders das Erkälten des Unterleibes, der plötzliche Genuß kalten Getränkes, sauren Bieres u. dgl. in der Hitze, oder beim Schweiße des Körpers, auf alle Weise zu vermeiden, und, wo es sein kann, eine flanellne Binde wenigstens um den Unterleib zu tragen ist. Da sich aber bei der schon herrschenden Ruhrkrankheit diese durch Ansteckung sehr leicht verbreitet, so vermeide man allen Umgang mit den Ruhrkranken, welche, wo möglich, ihr eignes Zimmer, und ihre eigenen Wärter haben müssen, die mit den übrigen Hausgenossen wenig in Berührung kommen. Da dieß bei den Landleuten nicht immer gut in Ausführung zu bringen ist, so ist es wenigstens nothwendig, daß alles, was die Ansteckung verbreiten kann, so gut und so oft es irgend möglich ist, entfernt werde. Dahin gehört die fleißige, eigentlich jedesmalige, Wegschaffung des Abgangs, der entfernt vergraben werden muß, das Reinigen des Nachtgeschirres, welches während der Dauer der Krankheit von keinem Gesunden gebraucht werden darf. Aber auch die Betten, Kleidungsstücke, Trink- und Eßgeschirre müssen stets gereinigt und dürfen von Gesunden nicht benutzt werden. Die an der Ruhr Verstorbenen müssen an einen kühlen Ort gebracht, und sobald sichere Zeichen des Todes sich einstellen, beerdigt werden. Leichenschau und Gefolge bei der Beerdigung ist auf keine Weise zu gestatten. Sobald Jemand die ersten Spuren dieser Krankheit bemerkt, lege sich derselbe sofort ins Bette, mache warme Umschläge über den Unterleib, und suche den Schweiß auch durch häufiges

tsblatt derselben 1825, St. 46, S. 394, d St. 48, S. 409, Nr. 279.)

chaafpocken in der Provinz machen deren rmit diese Krankheit in derselben häufiger Bei diesen Umständen finden wir es daher die Verfügung vom 3. März (Amtsblatt 94) in Erinnerung zu bringen, sondern besitzern hierbei auch noch eine ganz be- nkeit auf ihre Schaafstände empfehlen, da- diesen sorgfältig entfernen, was deren n gewöhnlichen Wege herbeiführen kann. en, insbesondere Metzger, Viehhändler, gde, Knechte, Schäfer, von den Thieren , Federvieh, tragen durch Berührung der heit zu den gesunden Schaafen am ersten dieser Personen und Thiere zu den Schaa- n so wenig als das Betasten derselben zu Schaafe sind immer, wenn gleich glaub- Gesundheit befunden, dennoch zu fürchten Wochen besonders zu stellen und zu war- nd ihre Wärter während der Zeit mit den aafen in keine Berührung kommen. Der lle, der Wolle, des Düngers von Pocken- ipt alles, was mit den Blatterkranken in n, kann die Ansteckung und Verbreitung nlassen; daher wird der freie Verkehr mit nten Gegenständen hiermit untersagt und estattet werden, bis der Pockenort unter ht gereinigt worden ist. Die andern Ge- it den pockenkranken Schaafen in Berüh- , als: die Wände, die Fußböden der , Saufröge und alles Stallgeräth, müssen Pockenkrankheit nachgelassen hat, in ähnli- s Patent bei der Rinderpest vorschreibt, ist aus den Ställen aber jedesmal ver- — Schaafbesitzer, die ihre Schaafe im- , sind verpflichtet, solches den Kreis-Poli- eigen und dürfen mit der Operation nicht bis von denselben die polizeilichen Siche- n eingeleitet sind. Sie wählen den Impf- ndesten jüngsten Thieren, deren Pocken er- en, mit einem röthlichen Kreise umgeben ssrigen Feuchtigkeit gefüllt sind; am besten um zehnten Tage der ersten Erscheinungs- heit und von solchen Thieren, die munter

tung des Ablederns der am Rotze getödteten Pferde betreffend. (v. Kamptz Annalen 11r Bd., 1s Heft, S. 236.)

Das dortige Königl. Medicinal-Collegium hat in dem von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 11. v. M. eingereichten Gutachten ganz richtig geurtheilt, daß kein Grund vorhanden sei, das Abledern der am Rotze getödteten Pferde zu untersagen. Seit mehr als 30 Jahren werden über 60 rotzige Pferde jährlich auf hiesiger Thierarzneischule geschlachtet, wovon 60 bis 80 Schüler in jedem Winter anatomische Präparate machen, und sich viele dabei aus Ungeschicklichkeit verwunden. Dessen ungeachtet ist noch nie eine Ansteckung erfolgt, die irgend eine Milzbrandform erzeugt hätte. Auch ist nie ein Wärter der rotzigen Pferde auf eine Art krank geworden, daß man auf eine Ansteckung mit Rotzgift hätte schließen können, obgleich viele derselben bei den zu verschiedenen Zeiten angestellten Curversuchen sich sehr mit Rotzgift haben verunreinigen müssen. Zu der Zeit aber, als der Stallbediente Rennspies, dessen tödtliche Krankheitsgeschichte in dem Gutachten des Königl. Medicinal-Collegii erwähnt wird, die rotzigen Pferde gewartet hat, sind dergleichen Heilversuche nicht veranstaltet worden, und es ist ohne Nachweisung eines Causalverhältnisses von einigen Aerzten willkührlich angenommen worden, daß die tödtliche Brandrose bei ihm durch Ansteckung mit Rotzgift entstanden sei. Mit noch weniger Kritik ist die von dem Königl. Medicinalrath Dr. Remer zu Breslau erzählte Krankheitsgeschichte aufgenommen, beschrieben, und verbreitet worden. Bis dahin, daß eine gefährliche Ansteckung der Menschen durch Rotzgift durch Thatsachen erwiesen sein wird, bedarf es keines Verbotes des Ablederns rotziger Pferde, wenn diese nicht etwa am Milzbrande oder am ansteckenden Typhus zugleich erkrankt und gefallen sind. Berlin den 14. Januar 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
[gez.] v. Schuckmann.

s. auch Pferde.

Rückenblut, s. Milzbrand.

Ruhr.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu

afpocken und deren Behandlung, werden
hrungen wiederholt gemacht, daß die
Anzeige vom Daſein dieſer Krankheit an
tspolizeivorſtände entweder gänzlich un-
)t früh genug beibringen, und ſich nach-
gebenen Unkenntniß dieſer Krankheit zu
n. Um jeder Ausflucht der Art zu be-
wir veranlaßt, die Kennzeichen und den
antheit nochmals ausführlich mitzuthei-
oder Pockenbildung, wodurch die Schaaf-
usſchlagkrankheit der Haut ſich eigentlich
iſt mit den begleitenden Fieberzufällen
e eigenthümliche Merkmal dieſer Krank-
lung des Verlaufs dieſer Pockenbildung
äume erleichtert die Erkenntniß dieſer
:rſte Zeitraum dieſer Krankheit beginnt
der Anſteckung oder der Aufnahme des
dauert bis zur Zeit, in der die Pocken
ʒleckern an den Thieren erſcheinen. Weil
wiſſen kann, in welchem Augenblick die
m gewöhnlichen Wege vor ſich geht, ſo
ſes Zeitraums nicht zu beſtimmen. Jn-
hnlich, unter mehr oder weniger heftigen
, am ſiebenten oder achten Tage nach er-
die Pocken in den eben erwähnten rothen
chein. Mit dem erſten Erſcheinen dieſer
der erſte Zeitraum, der der Anſteckung,
eſer geht nun in den des Ausbruchs der
e unbewollte oder weniger bedeckte Haut-
die Gegend des Mauls, der Augen, der
Schenkel, der Schaamgegend und der
Schweifes werden nun mit dieſen, dem
ı, bald bis zu einem Drittelzoll im Durch-
Flecken, in größerer oder geringerer An-
ſind gleichſam das Fundament, die Knospe
Pocken; werden am achten oder neunten
ung immer deutlicher, und erheben ſich
it dem neunten oder zehnten Tage nach
oder mit dem dritten oder vierten nach
ehmung dieſer Flecken, fängt der dritte
:r Eiterung, an. Die mit einem rothen
n gebildeten Knötchen füllen ſich allmäh-
mit einer klaren Feuchtigkeit, die dicker,
letzt in Eiter übergeht. Die Puſtel oder
n nun gewöhnlich am dreizehnten oder
nach der Anſteckung ihre Reife erreicht,

der Liquor geseihet und zum Gebrauche in einer wohlverwahrten Flasche aufbewahrt.

Minden den 28. August 1826.

Bei der jetzt sich zeigenden Ruhr bringen wir folgende Bemerkungen über die gefährliche und bei Vernachlässigung so oft tödtliche Krankheit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir Prediger und Schullehrer, so wie die Ortsbeamten beauftragen, sie nach Möglichkeit dem Landmanne bekannt zu machen, und auf die Befolgung der angegebenen Maaßregeln nach Kräften hinzuwirken. Die Ruhr fängt in der Regel mit fieberhaftem Zustande, Frost und wechselnder Hitze, Leibschmerzen, sehr oft Erbrechen an; bald stellt sich heftiges und häufiges Drängen zum Stuhlgange ein, ohne daß andere Ausleerungen, als etwas Schleim, und bald auch Blut erfolgen, diese Ausleerungen sind immer mit heftigem krampfhaften Schmerz im Mastdarme verbunden. Gewöhnlich stellt sich diese Krankheit im Sommer oder am Ende des Sommers ein, und ist Folge von Erkältung jeder Art; daher diese, besonders das Erkälten des Unterleibes, der plötzliche Genuß kalten Getränkes, sauren Bieres u. dgl. in der Hitze, oder beim Schweiße des Körpers, auf alle Weise zu vermeiden, und, wo es sein kann, eine flanellne Binde wenigstens um den Unterleib zu tragen ist. Da sich aber bei der schon herrschenden Ruhrkrankheit diese durch Ansteckung sehr leicht verbreitet, so vermeide man allen Umgang mit den Ruhrkranken, welche, wo möglich, ihr eignes Zimmer, und ihre eigenen Wärter haben müssen, die mit den übrigen Hausgenossen wenig in Berührung kommen. Da dieß bei den Landleuten nicht immer gut in Ausführung zu bringen ist, so ist es wenigstens nothwendig, daß alles, was die Ansteckung verbreiten kann, so gut und so oft es irgend möglich ist, entfernt werde. Dahin gehört die fleißige, eigentlich jedesmalige, Wegschaffung des Abgangs, der entfernt vergraben werden muß, das Reinigen des Nachtgeschirres, welches während der Dauer der Krankheit von keinem Gesunden gebraucht werden darf. Aber auch die Betten, Kleidungsstücke, Trink- und Eßgeschirre müssen stets gereinigt und dürfen von Gesunden nicht benutzt werden. Die an der Ruhr Verstorbenen müssen an einen kühlen Ort gebracht, und sobald sichere Zeichen des Todes sich einstellen, beerdigt werden. Leichenschau und Gefolge bei der Beerdigung ist auf keine Weise zu gestatten. Sobald Jemand die ersten Spuren dieser Krankheit bemerkt, lege sich derselbe sofort ins Bette, mache warme Umschläge über den Unterleib, und suche den Schweiß auch durch häufiges

it, oder an andern der Art Krankhei-
rden bösartiger, wenn sie bei heftiger
alter, nebliger, feuchter, schwüler Wit-
erden; wenn die Thiere auf sumpfiger
ne andere Art schlecht genährt, oder
es Ausbruchs der Pocken, oder wäh-
in engen, niedrigen, von allen Seiten
n zusammengedrängt gehalten werden,
n früher gestanden haben. Heilmittel
tartigen Schaafpocken nicht, doch ist
r Augen, der Nase, des Mundes mit
zu empfehlen. Jedoch müssen die
Krankheit kühl gehalten, überhaupt
onnenhitze, als auch vor Kälte und
ten vor jedem jähen Witterungswech-
So lange es die Witterung erlaubt,
Weide, doch auf freien luftigen An-
ern. Des Abends werden sie in ge-
lle getrieben. Eine ähnliche Stallung
Winter zugewiesen. Die Behandlung
erfordert aber die Berathung eines
leibt von dessen Entscheidung, in wie
r kranken Thiere zu hoffen, abhän-
r Kosten nicht, dieselben einer weit-
Behandlung hinzugeben, es wäre
Erhaltung ganz ausgezeichneter edler
Werthe stehender Thiere an. Hier-
fbesitzer gemessenst angewiesen, dem
er Schaafe die größte Aufmerksam-
den Ortspolizeivorständen gleich die
nachen, sobald sie abweichende Er-
wöhnlichen Gesundheitszustande der
erwähnten, und unter diesen die
men, damit sie nicht in die festge-
Nächst dieser Anzeige haben sie so-
den kranken Schaafen zu trennen;
igift die größte Wirksamkeit vom
ten Tage der Ansteckung, und ha-
zu dieser Zeit das stärkste Vermö-
Tage des Ausbruchs der Flecken,
i Grade als später, aber immer
orsicht anzuwenden, der Uebertra-
rzubeugen.

November 1825.

igl. Preuß. Regierung.

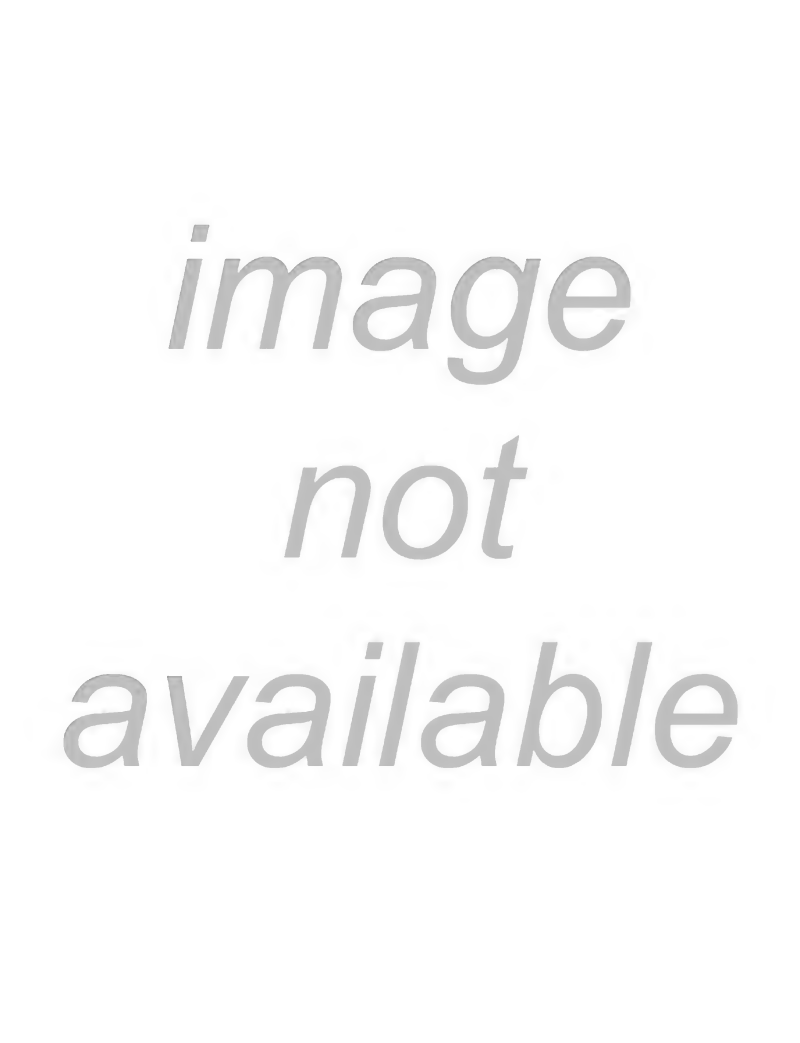
image
not
available

u verwenden. 3) Findet sich, daß eine rei-
eerde angesteckt ist, so haben sich die Orts-
den Begleitern derselben über die zu deren
zur Sicherstellung gegen weitere Verbrei-
theit zu treffende Einrichtungen zu verständi-
n denselben gefordert und verlangt werden
Berührung mit anderen Heerden vermieden,
em Behuf erforderlichen Vorkehrungen ge-
lich die Ortschaften, deren Feldmarken bei
nsport berührt werden, davon zeitig benach-
: Einrichtung wegen der Unterhaltung auf
n u. s. w. im Voraus auf eine die Gefahr
eckung beseitigende Weise getroffen werde.
eht für Rechnung des Eigenthümers der
ken in einem, auf den angewiesenen Stra-
er auch nur in einem Dorfe, durch dessen
raße geht, die einheimischen Heerden an
müssen in der vorliegenden Ortschaft die
en Heerden durch ein Zeichen, bestehend
Strohwisch versehenen überall sichtbaren
errichtet werden, um sich nach §. 3 mit
darüber zu verständigen, welchen Weg sie
eit zu nehmen haben. 5) Durch die be-
ndräthe kann dieser Weg den Ortsbe-
eutet, und derselbe so regulirt werden,
eerden die gefährliche Stelle umgehen,
bald wieder auf die vorgeschriebene
nen. Uebrigens bringen wir den uns
rden in Erinnerung, daß der Verkehr
chaafen auf den Vieh- und Wochen-
zlichen Beseitigung der jetzt herrschen-
e auf keine Weise zu gestatten ist.
ovember 1825.
Regierung. Erste Abtheilung.

y der Königl. Regierung zu
er, die Pocken unter den
reffend. (Amtsblatt derselben 1827,
.)

mehreren Ortschaften hiesigen De-
nter den Schaafen von Neuem aus-
e weitere Verbreitung des Uebels
ehmen wir Veranlassung, die Vor-
em in Erinnerung zu bringen, wel-
m 21. October 1816 Amtsblatt ei-

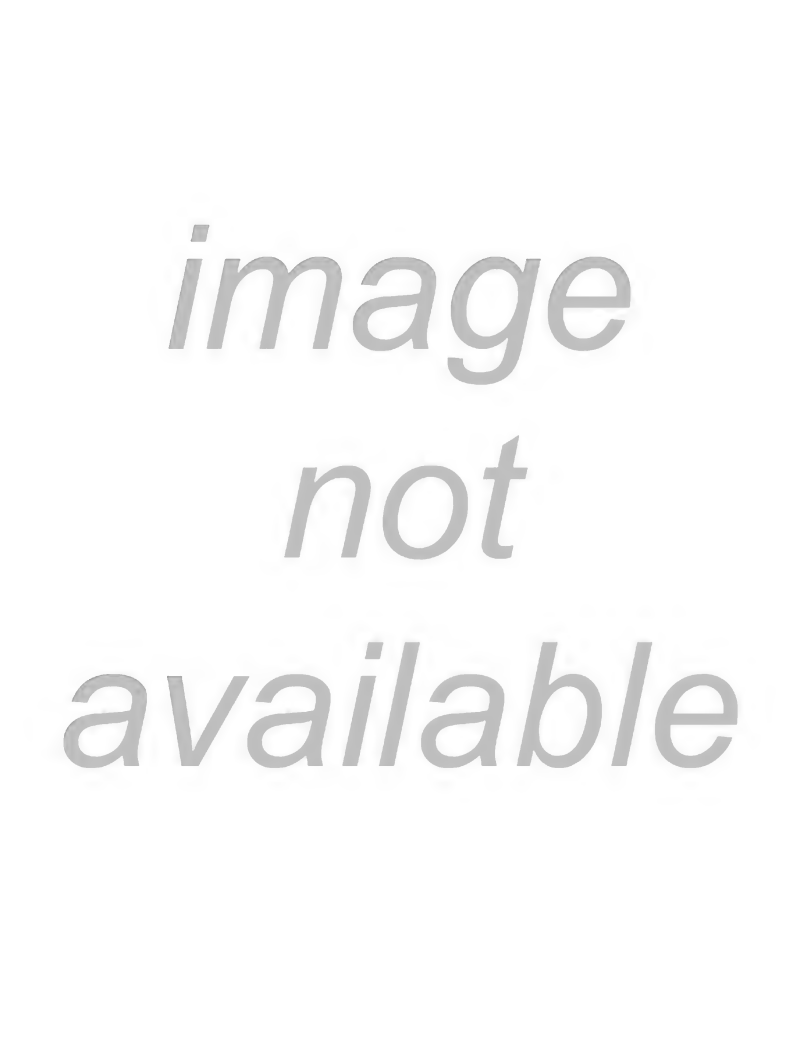
image
not
available

anvertrauet werde, sondern daß man
zt oder bestätigten Vieharzt dazu zu
n muß die Impfung gleich Anfangs
Krankheit unternommen werden; in-
er Heerde schon weit verbreitet, und
t ergriffen ist, die Impfung den be-
ht mehr haben kann. Es kann diese
achtung der übrigen nöthigen Vor-
ausgeführt werden: indem sie auch
Seuchenstoff aus einer Heerde und
efahr weiterer Ansteckung zu entfer-
besitzer in Anwendung dieser Maaß-
achtet die Pockenkrankheit in seiner
chen, so hat die Kreisbehörde solche
en so lange in Sperre und Aufsicht
fahr der Ansteckung nach dem Gut-
vorüber ist, so wie denn auch ein
r sich der Vertretung in Absicht aller
, die seinem Nachbarn durch seine
worden sind. 8) Nach völlig been-
jedes durchgeseuchte Stück, so wie
Heerde noch volle 6 Wochen hindurch
er so lange auch unter der oben vor-
zehalten werden. Indessen darf diese
esondere Erlaubniß der Polizeibehörde
). Zu mehrerer Sicherheit sind die
ckenkranke Schaafe gestanden, zuvor
d ist der Mist an Oete hinzubringen,
)aafvieh kommt; desgleichen sind die
mit scharfer Lauge abzuwaschen, noch
ennen, und durch neue zu ersetzen.
tung dieser Vorsichtsmaaßregel könnte
satz-Vieh leicht gefährdet, und neuer
den. Nach diesen Vorschriften hat
von Schaafen, so wie jeder Schäfer
im Uebertretungsfalle, und wenn da-
erwächst, die Strafe zu gewärtigen,
Landrecht Theil 2 Tit. 20 §. 1506

Von den Polizeibehörden erwarten
wichtigen Angelegenheit, wobei der
r Gegenden gefährdet werden kann,
amkeit widmen, und besonders auf
zen Vorschriften halten werden. Von
Krankheit ist uns übrigens sogleich
esgleichen über jede Schaafheerde, in
ausbricht, eine besondere Nachweisung

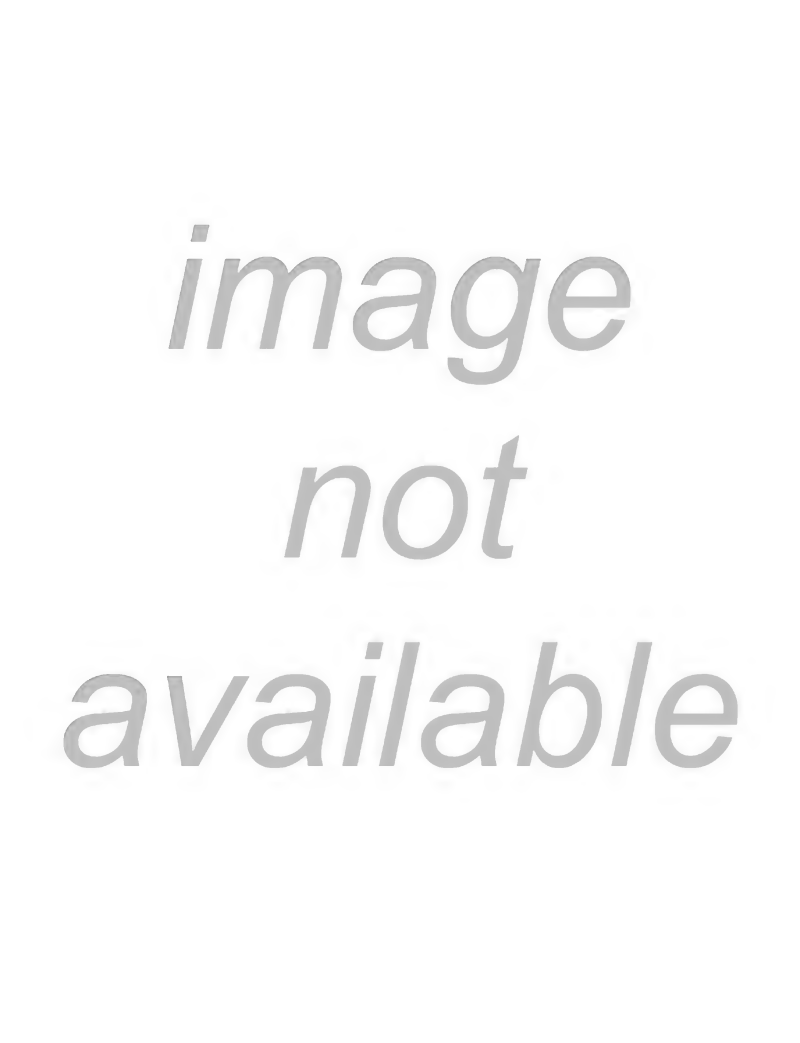
image
not
available

ß die Blattern in der Heerde herrschen, und
das erste Geschäft des Schäfers sein, seine
Stück für Stück durchzusehen, und jedes, an
as geringste Merkmal von Röthe und Hitze
genommen wird, als blatterkrank zu betrach-
t von der übrigen Schaafheerde zu entfernen.
icht hinreichend, wie so viele Schäfer und
mer glauben, die Absonderung der kranken
dazwischen gezogene Horden vorzunehmen,
nicht nur gänzlich aus dem Stalle entfernt,
rch besondere Wärter gepflegt und gefüttert
se dürfen weder mit dem Schäfer noch des-
mmenkommen, weil sonst die Krankheit da-
sunden Heerde verbreitet wird. Da in der
Vorsicht sich dennoch allmählig diese Seu-
Heerde mittheilt, und oft Monate verge-
chblattern, oft auch durch ein unrichtiges
eine bedeutende Sterblichkeit statt findet,
ıd sicherste Mittel, um sowohl die Krank-
möglich abzukürzen, als auch ihren Ver-
nd gelinder zu machen, eine allgemeine
rde vornehmen zu lassen. Es ist dieses
leichtes Geschäft, als es das Ansehen hat,
ann dazu zu empfehlen, weil sehr häufig
ıswahl des Impfstoffes falsche nicht schü-
erzeugt werden, und oft nach drei Wo-
laubt, diese Seuche sei schon gehoben,
en zum Vorschein kommen, die dann um
hen. Wird bei der Impfung außer die-
tich zu tief, daß Blut dabei zum Vor-
ht, so entstehen gern darauf tieffressende
der Brand und so manches Stück wird
des Todes. Die Impfung wird besser
ne gefurchte Impfnadel, als durch die
Auch nach der Impfung dürfen die ge-
jene, welche auf natürlichem Wege die
nicht zusammen gelassen werden, auch
en werden, daß auch jene unter den
ıßer der Impfpustel oft noch bedeu-
mmen, von diesen entfernt werden.
ı thun, wenn man die kränksten von
itfernt, weil man erstere sodann bes-
sie oft nicht mehr zu fressen im Stan-
oeiches Futter, besonders halb dicke
Stunden Löffelweise ins Maul fließen
noch viele Thiere erhalten werden,

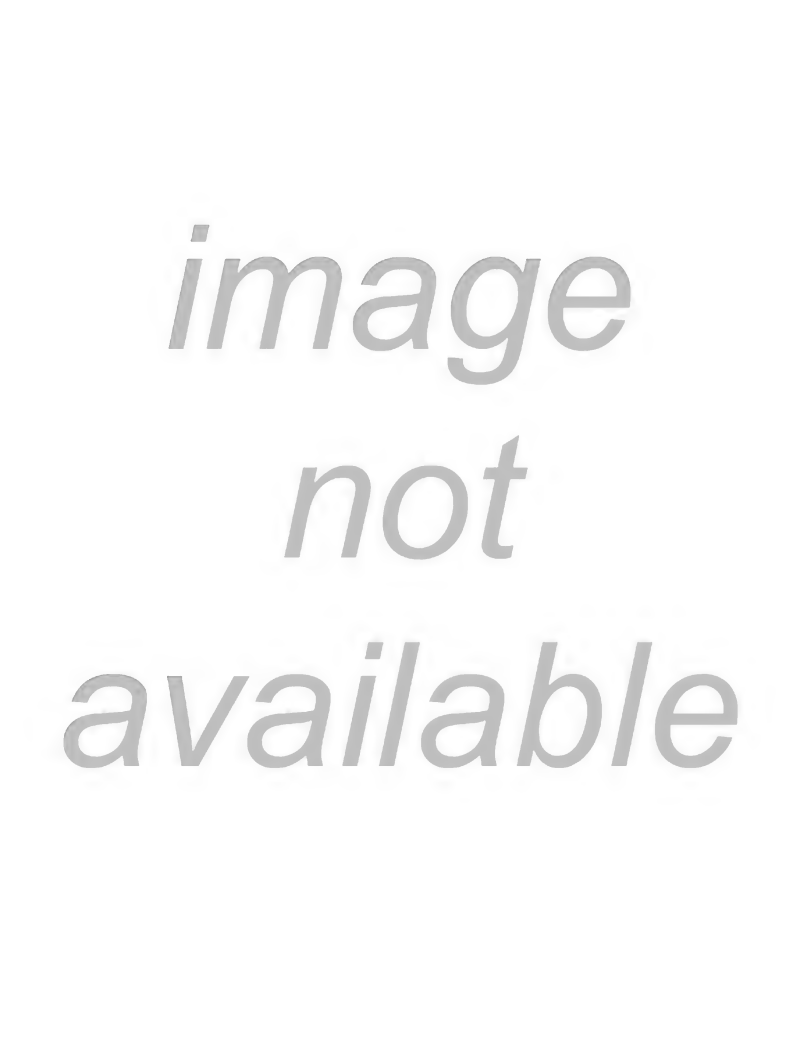
image
not
available

)aaf früher geimpft wird, als die
rauf gewirkt hat; weßhalb dieß Ver-
längerer Zeit von den Regierungen
mpfohlen und mit dem glücklichsten
Stammschäfereien in Anwendung ge-
n Impfstoff erhält man am besten
während der Pockenkrankheit noch
, Freßlust und natürliches Athemho-
meisten blasenförmig erhabenen und
klebrigen Lymphe gefüllten Blattern
man mit einigen seichten Stichen öff-
dem siebenten und eilften Tage
nkungsmerkmalen. Am sichersten ist
pockenkranke Schaafe vorhanden sind,
frischen Lymphe sogleich zu impfen,
die natürliche Ansteckung des Impf-
on einem andern und nicht von dem,
die Impfmaterie gesammelt hat. Ue-
e ansteckende Stoff der Schaafpocken
tur ist, und nicht bloß durch Berüh-
auch durch die Luft weiter fortge-
ßte Vorsicht bei dem Acte der Im-
t werden, und gehört namentlich hie-
natürlichen Blattern behaftete Schaaf,
terie entnommen wird, dem Impflinge
und der Impfer sich so stelle, daß die
es Impflings nicht von den Ausdün-
adel gefaßten Impfstoffs getroffen wer-
e einfache Operation des Impfens bes-
ls nach der Beschreibung erlernt wird,
thwendig, denjenigen, welchen die Ge-
sie von Thierärzten oder unterrichteten
n, eine kurze Anleitung dazu zu geben:
Schaaf wird von dem ersten Gehülfen
en, daß er die Vorderfüße mit der lin-
mit der rechten Hand festhält und es
f die zur Impfung bestimmte Bank so
Hintertheil des Körpers gegen den Ope-
re kahle Seite des Schweifs nach oben
er Impfer faßt nun den Schweif mit
dem er den Daumen auf die nach oben
ger aber unter die wollige Fläche desse-
rch an der ersteren die Haut etwas an-
te Hand nimmt er die eben gefüllte, mit
s gekehrte Impfnadel (so daß sie auf den
und an ihrem breiten Ende vom Daumen

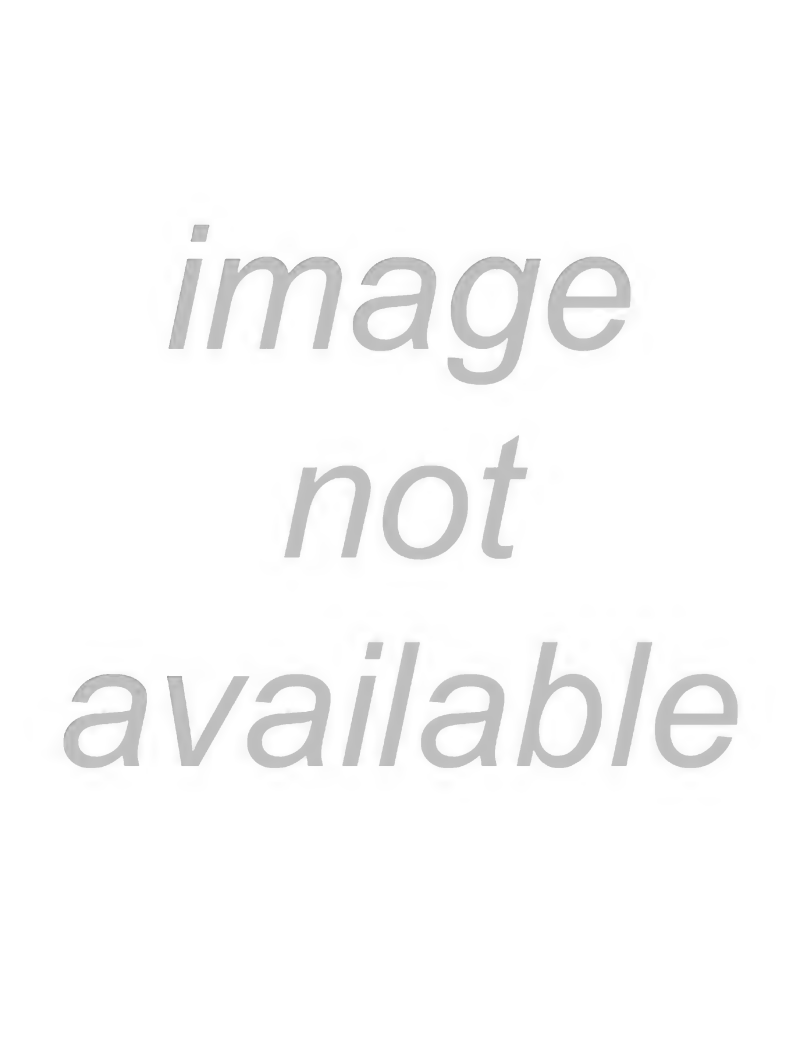
image
not
available

ß unter ihren Schaafen die natürlichen
n, oder ihnen durch Ansteckung zugeführt
und deshalb die Schutzimpfung beabsich-
gemacht, vor dem Anfange derselben dem
und ihren Grenznachbarn gehörige An-
chen. 3) Die geimpfte Heerde sowohl,
barn müssen jede 400 Schritt von der
) Schritt von einander entfernt bleiben.
enblicke der Impfung an dürfen diejeni-
zur Wartung und Hütung der Heerde
dieselbe bis zu ihrer gänzlichen Genesung
en; alle fremde Besuche bei der kranken
r Verkehr, wodurch die Krankheit nur
n verschleppt werden könnte, werden bei
eldstrafe hierdurch untersagt. 5) Selbst
)ockenkrankheit aufgehört hat, müssen die
Heerden von den Weideplätzen der krank
ens noch sechs Wochen zurückbleiben.
eibehörden und Schäfereibesitzer unsers
werden hierdurch angewiesen, auf die
g dieser Anordnungen sorgfältig zu wa-
: Uebertretungen derselben gehörigen Orts
. Stralsund den 21. September 1827.
Königl. Preuß. Regierung.

äude.

hung der Königl. Regierung zu
betreffend die polizeilichen Vor-
en zur Verhütung und Tilgung
afräude. (Amtsblatt 1825, St. 11)

reren Gegenden unsers Bezirks in diesem
n Schaafen ausgebrochene Räude bedroht
uelle der Landwirthe mit einer so großen
zur allgemeinen Sicherheit uns veranlaßt
e weitere Verbreitung dieser gefährlichen
gsten Maaßregeln zu ergreifen. Wir ver-
nt Rücksicht auf die Edicte vom 25. Jan.
März 1779, vom 14. Decbr. 1799, auf die
om 5. April 1812 (conf. Marienwerder-
pro 1812 pag. 166), und vom 19. Sept.
)anziger Amtsblatt pro 1822 pag. 581)
Alle Eigenthümer von Schaafen sind ver-
: in Rücksicht auf die verheerende Räude
gesetzt genau zu beobachten, und jede An-
en möglichst zu verhüten. Dieselbe Ver-

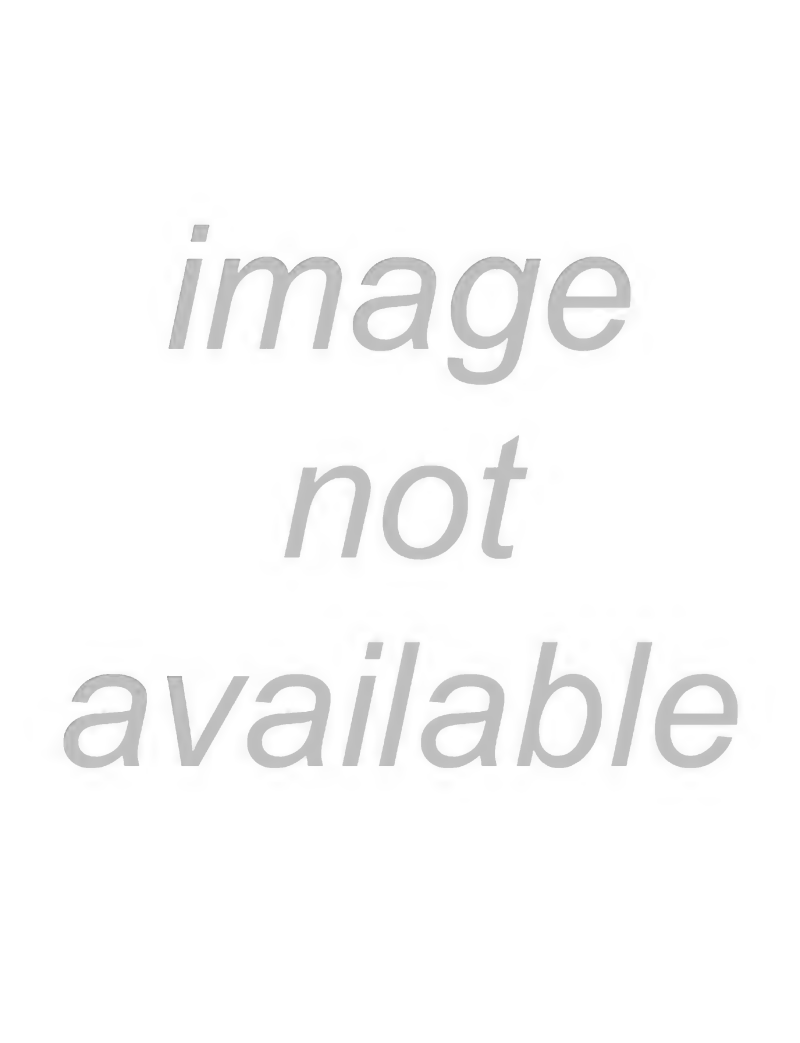
image
not
available

die Schlächter, Vieh- und Fellhänd-
und selbige zu beachten. 9) Der
en durch inficirte Orte darf, wie
rden, in der Regel gar nicht ge-
z besondern Umständen werden für
the die nähern Modificationen die-
ie Ueberschreitung der dießfälligen
§. 6 geahndet werden. 10) Jeder,
ffelle oder Vließe kauft oder trans-
von der Polizeibehörde des Orts,
men, sich bescheinigen zu lassen,
d sind. Diese Atteste müssen über-
unten bezeichneten District-Com-
reich der Ort gehört, contrasigniet
, durch deren Bereich Schaafheer-
ransportirt werden, desgleichen alle
ter und Gensdarmen sind verbun-
ransporteurs anzuhalten, und die
orzeigen zu lassen. Können solche
so haben die genannten Behörden
en, einstweilen sicher und abgeson-
sie angehalten, auf Kosten des
ners unterzubringen, und dem be-
ort zur weitern Veranlassung die
thigenfalls durch besondere Boten
die Schaafe zur Weide getrieben
nficirten Thiere abgesonderte, mit
Weideplätze von den Ortsbehörden
n die Wege dahin so gewählt wer-
unden Schaafe nicht berühren kön-
die Landstraße führen. 12) Auch
en inficirt sind, zwischen den Wei-
große, mit keinen Schaafen zu be-
Wiepen abzustecken, durch welche
gesteckten Heerde mit den Heerden
verhindert wird. 13) Wenn bei
cher Weideberechtigungen zu Ver-
breitung der Räude eine einstwei-
wird, so hat selbige jedesmal der-
gen, dessen Heerde räudig ist. 14)
Räude in einer Heerde oder einem
gnisse nicht anders zu begegnen,
das schriftliche oder protokollari-
chverständigen befugt sein, durch
elches jedoch die Appellation an
se verstattet wird, das augenblick-

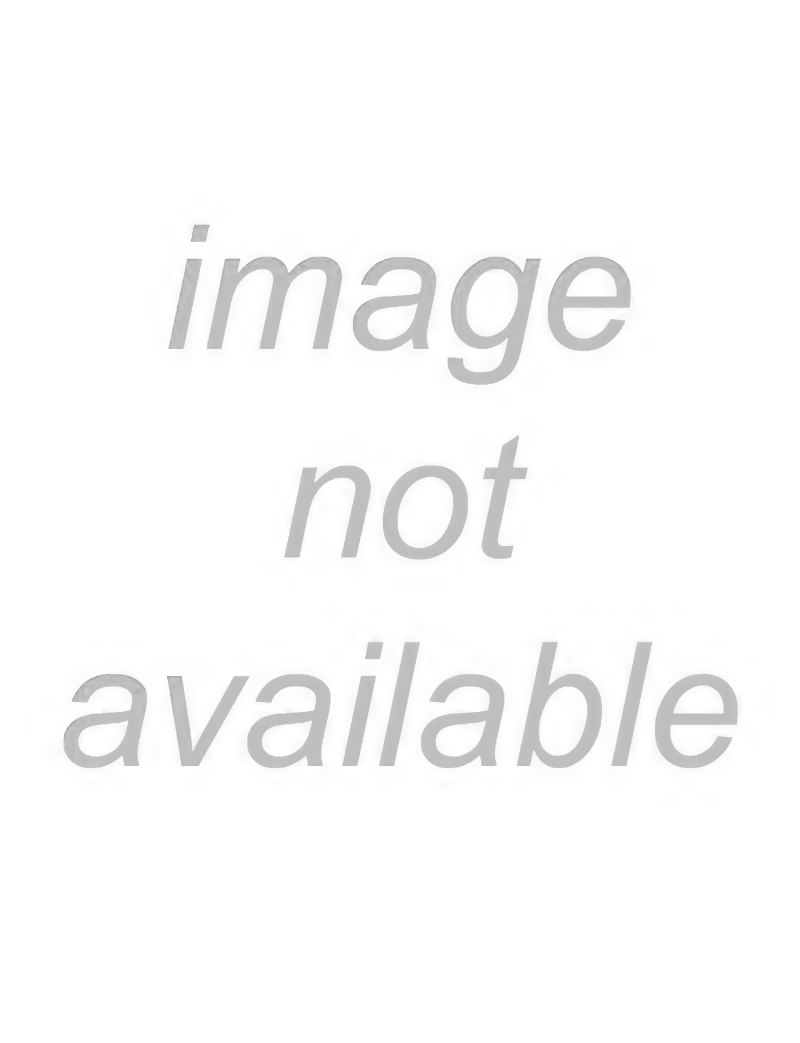
image
not
available

bereitwillig annehmen, und mit Ei-
und selbsteigenen Besten mitwirken
vier Wochen haben uns die Herren
daß die Wahl der Districts-Com-
auf wen selbige gefallen, wie die
und daß die Districts-Commissarien
en haben. 21) Alle Ortsbehörden
den Anordnungen dieser Districts-
Beziehung, zur Vermeidung stren-
e Folge zu leisten, als wären ihre
r vom Kreislandrathe erfolgt.
ärz 1825.

ß. Regierung. Erste Abtheilung.

der Königl. Regierung zu
Schaafräude betreffend.
lben 1827, St. 29, S. 242.)

n Orten im hiesigen Regierungsbe-
andschaafen erkannt worden, welche
unter den Heerden verbreitet. Um
, machen wir zunächst die Behörden
auf diejenigen Bestimmungen und
sam, welche die Gesetze und Ver-
eilen. Die Art. 459, 460 und 461
uchs verfügen die Strafen, welche
n einer ansteckend kranken, oder an-
ten Heerde auferlegt werden sollen,
nicht beachten: Jeder Inhaber
nd krankem, oder ansteckend krank
ß davon dem Ortsbürgermeister
ne die Antwort des Bürgermeisters
ete Vieh eingesperrt halten, indem
, welche von der Benachrichtigung
ift, durch den Ausgang der Heerde
tet werden könnte. Diese Vorsicht
von 6 Tagen bis 2 Monaten und
bis 200 Franken geboten. — Ein-
ach eigner Erkenntniß, oder nach
rztes oder Gutachten von Exper-
r keiner ansteckenden Krankheit be-
ne Gefahr beim Austrieb und bei
andern Heerden oder anderem Viehe
lbe dem Inhaber der Heerde dieß
erbietet der Bürgermeister aber den
rken Viehes, so muß der Inhaber

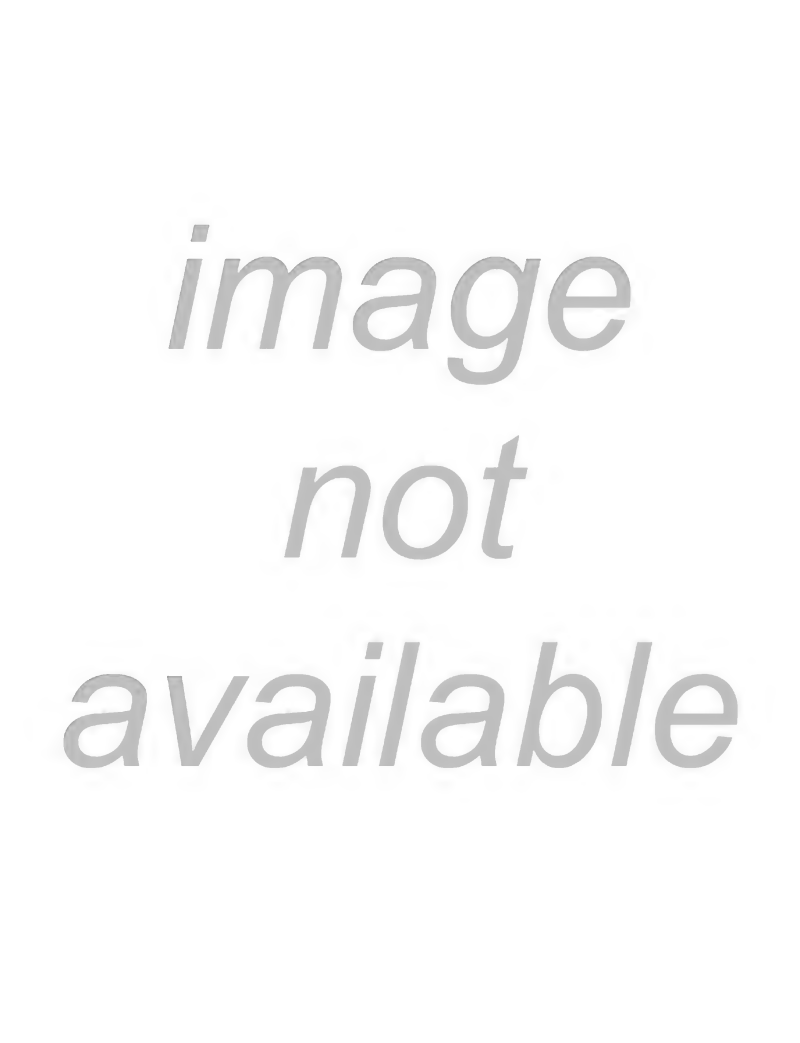
image
not
available

n unterm 13. Juli 1826 (Amts-
5 S. 317) und zu Erfurt un-
26 (Amtsblatt S. 395).

eber.

g der Königl. Regierung zu
über das Schutzmittel gegen
ber. (Amtsblatt derselben 1823,
8.

genden des Departements zeigt sich
nd drohet bei der jetzigen Jahreszeit
isch zu werden. Wir veranlassen da-
, mit dem schon früher, neuerdings
upfohlenen Schutzmittel gegen diese
nämlich mit der Belladonnaauflösung
und uns das Resultat derselben, zu
angeordneten vierteljährigen Sanitäts-
— Wenn gleich wir voraussetzen dür-
Aerzte mit der Anwendungsart dieses
t sind, so halten wir doch die Bemer-
lüssig, daß nach dem Gutachten des
roths das gedachte Mittel in folgen-
gsten angewendet wird. Rc. Extracti
i tria solve in Aquae Cinnamomi
Von dieser Mischung werden, nach
der zurückgelegten Lebensjahre bei drin-
lnsteckung täglich zweimal, bei weniger
steckungsgefahr aber täglich nur 2 bis
Bromberg den 20. Novbr. 1823.
uß. Regierung. Erste Abtheilung.

Königl. Ministerii der Geist-
terrichts- und Medicinal-An-
iten an die Königl. Regierung
burg, den Gebrauch der Bella-
s Schutzmittel bei ausbrechen-
rlach-Epidemien betreffend,
en Königl. Regierungen zur
nahme und Nachachtung mitge-

mete Ministerium hat auf den Bericht
rung vom 29. März c. keinen Anstand
von ihr an das Königl. Ministerium des
Antrag; die Kosten für die in armen

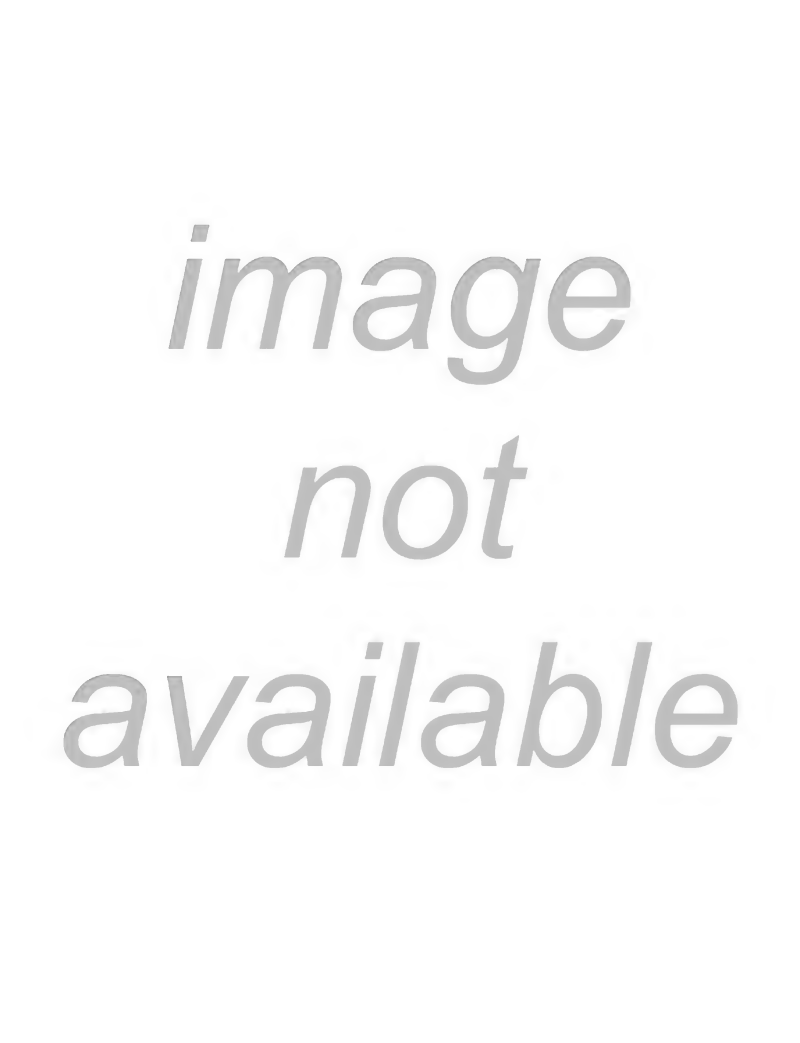
image
not
available

dieſes Reſcripts forderten die
n in den Amtsblättern Jahrg.
und Aerzte zu Berichten auf,
daß die Koſten für die in ar-
ausbrechenden Scharlach-Epi-
ttel dagegen angewandte Bella-
llgemeinen polizeilichen Zwecken
er Regierungshauptkaſſe gezahlt
ndräthe die betreffenden, vom
Liquidationen der Apotheker ein-
mtsblatt der Königl. Regierung
St. 48 S. 288, zu Minden
zu Danzig 1826 St. 45, S.

önigl. Miniſterii des Innern
gl. Regierung zu Liegnitz, die
affung für den Gebrauch der
in Scharlachfieber-Epidemien
(v. Kamptz Annalen 11r Bd. 1s H.

egierung wird auf Ihre Anfrage im
M. zu erkennen gegeben, daß die
ausbrechenden Scharlachfieber-Epide-
ung der Belladonna als Schutzmittel
des Unvermögens der betreffenden Ge-
dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen
illigt werden, ſolche jedoch in jedem
Genehmigung der Ausgabe anzuzeigen
. Januar 1827.
m des Innern. Erſte Abtheilung.
[gez.] Köhler.

ng der Königl. Regierung zu
ie Rettungsverſuche bei Schein-
reffend. (Amtsblatt derſelben 1823,
ptz Annalen 7r Bd. 3s H. S. 670 flg.)

ie unterzeichnete Königl. Regierung) als
inal-Collegium zu Breslau, haben noch

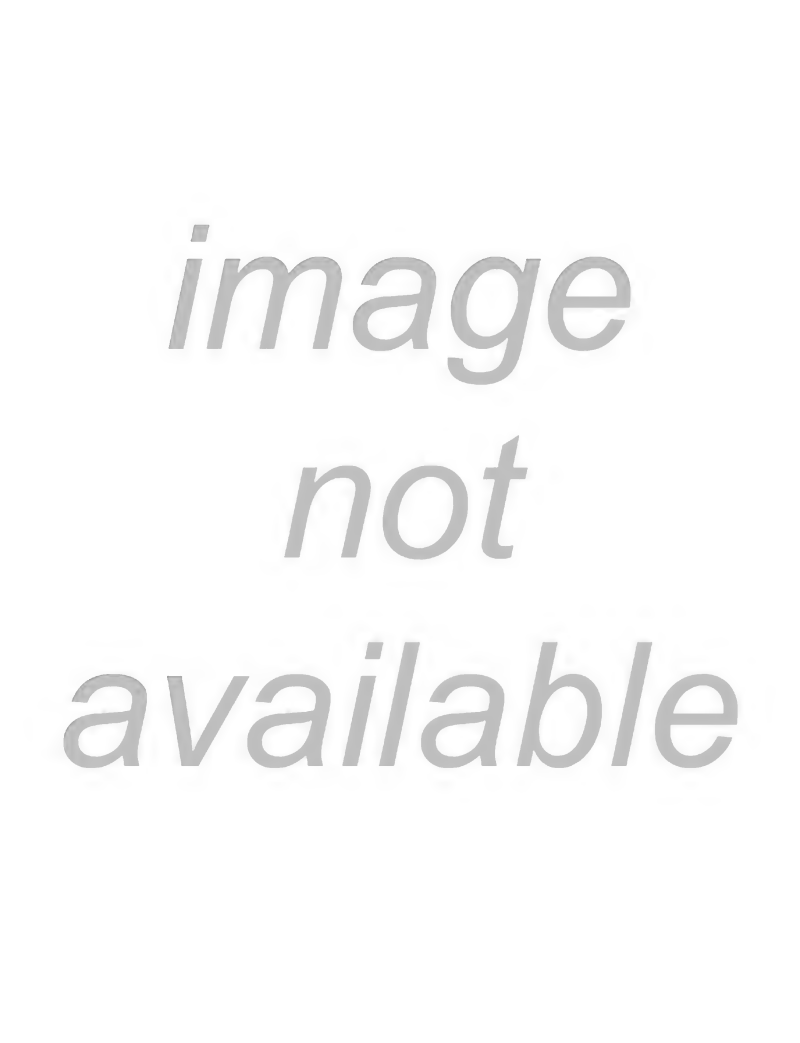
image
not
available

Medicinal-Angelegenheiten zur Remedur
on Letzterem angewiesen worden sind, das
i in jedem Falle genau zu controlliren und
nalpersonen, welche sich eine Unbekannt-
lngelegenheit zu Schulden kommen lassen,
e zu verfahren. — Wir fordern hiernach
ɔrtsgerichte auf, sich durch nichts als die
ie Fäulniß abhalten zu lassen, bei jedem solchen
sten Sachkundigen schleunigst herbeizuholen,
ınft aber alles das zu bewerkstelligen, was
r Scheintodte vom Jahre 1820 von den
en verlangt. Diese ist stets an einem taug-
ewahren, damit bei einem solchen Vorfalle
eser Anweisung in der Hand, zu Werke
könne. Weitere Auskunft über diese An-
auch noch St. 8 und 15 des Amtsblatts
Nr. 29 und 57. — Auf diese Anweisung
tand besonders, daß nach derselben nur
Fäulniß die Rettungsversuche entbehrlich
ir hiermit nochmals nicht nur das Publi-
h alle die aufmerksam, welche in die Ca-
hkundigen gehören, und verpflichten die
die Anwendung derselben nach den Ver-
Fälle gehörig zu studiren, besonders aber
nicht durch unrechte Aufeinanderfolge die-
besonders durch verspätetes Lufteinblasen
mehr Nachtheil als Gutes erwachse. Die
ı gut thun, von den Herren Physikern ih-
hierüber nähere Belehrung zu verschaffen.
ɜ Obductions-Protokoll über die Rettungs-
ɜführliche Auskunft giebt, oder auch die
icht anführt, sind die Physici, welche in
der Königl. Criminalordnung einen Ob-
ınz besonders aber bei jedem Selbstmorde,
, verpflichtet, demselben eine Vernehmung
ranstaltet hat, oder eine schriftliche Aus-
ſelben über das, was er und wie lange
olge er es geleistet hat? als Beilage bei-
lüßlich dürfen wir nicht übergehen, daß
icinal-Collegio von Schlesien fortwährend
e Beschwerde geführt werde, daß selbst
ɨzbehörden als vidimirt bezeichneten Ver-
ſt incorrect, ja sogar mit den Sinn entstel-
ausgestattet sind. Es ist ihre Sache, dafür
termini technici orthographisch richtig im
okolle sich befinden, und Sache der Physiker,

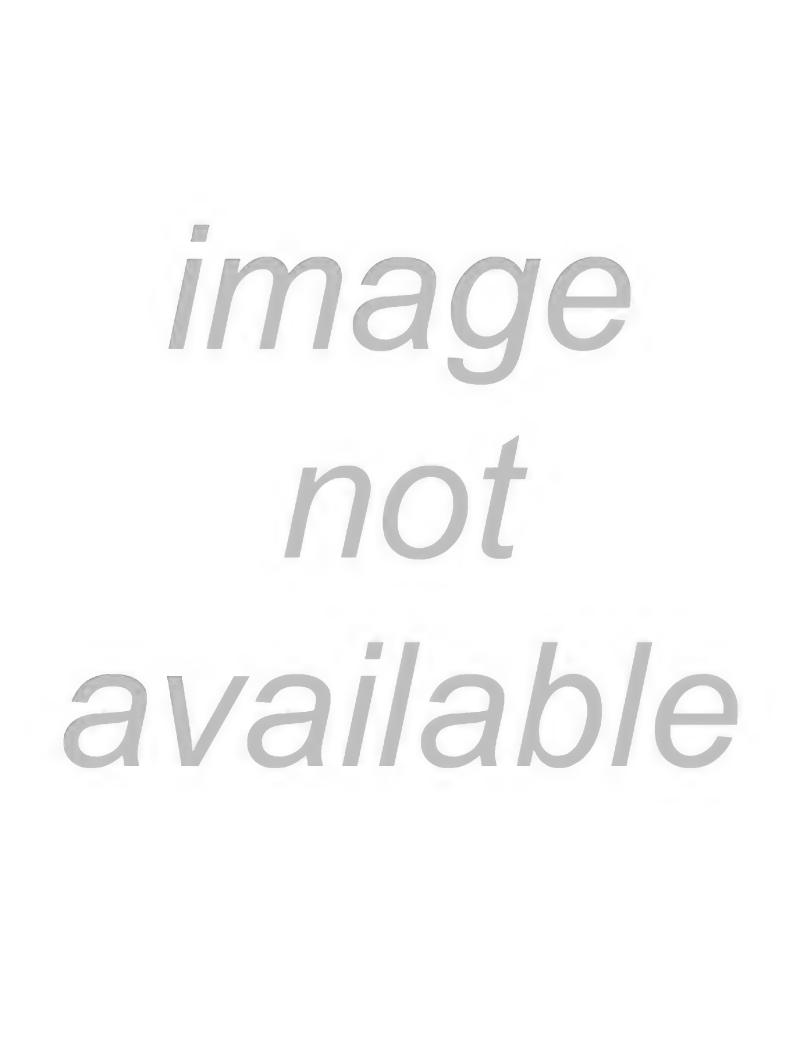
image
not
available

wandern. Bei Mittheilung dieses Fal-
daß selbst bei ganz hoffnungslos schei-
anhaltende und unermüdete Anwendung
mittel noch Lebensrettung bewirken kann,
ch der Bekanntmachung im Amtsblatte
ilte gedruckte Anweisung zur zweckmäßi-
d Rettung der Scheintodten oder durch
unglückter Personen nochmals verwiesen.
. April 1824.
Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Regierung zu Merseburg nahm
hung unter dem 28. Mai 1824
uf (v. Kamptz Annalen 8r Bd.
o auch die Königl. Regierung zu
324 St. 25 S. 155) wie folgt:

ig zur zweckmäßigen Behandlung und
odten oder durch plötzliche Zufälle ver-
welche wir Anfangs des Jahres 1821
mmunen, Kreis-Physiker und Kreis-
heilen lassen, ist unter andern auch
ität als eines Mittels, den erlöschen-
der anzufachen, gedacht worden. Ein
nordamerikanischen Zeitung mitgetheil-
er Mann in einem Flusse verunglückt
lbe Stunde im Wasser gelegen, und
dunkel gefärbtem Gesicht aus dem
Anwendung zweckmäßiger Rettungs-
r der Electricität, wieder ins Leben
uns Veranlassung, wiederholt auf
cher Funken mittelst der leidner Fla-
nach der in obiger Anweisung näher
ufmerksam zu machen. Die Anwen-
bei solchen Verunglückten muß aber
zte oder von einer andern Person
damit umzugehen weiß, damit die
der zu schwach noch zu stark ange-
erstere würde nicht hinreichend auf
organischen Gebilde wirken, und
erwachenden Lebensfunken wieder
5. Juni 1824.
nigl. Preuß. Regierung.

der Königl. Regierung zu
len Verhütung des Begra-

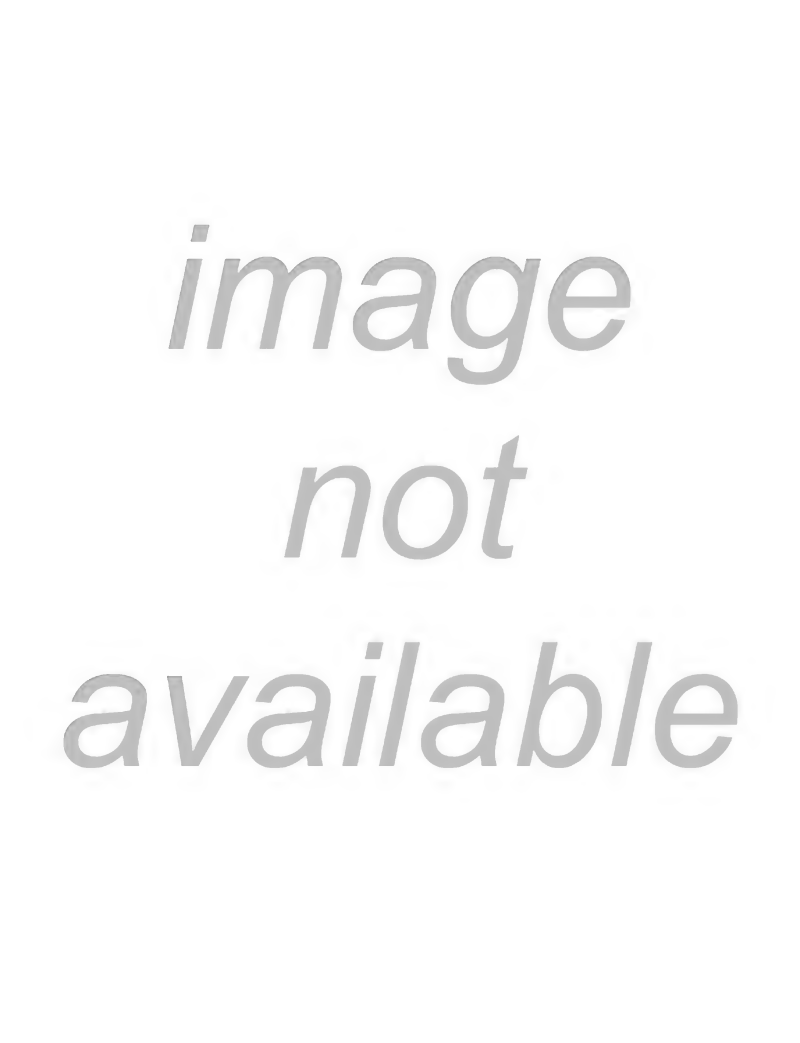
image
not
available

r oder Chirurgus, noch auch eine appro-
Hülfe gezogen worden sind. Sie muß
ing eines oder des andern approbirten
eunigst bewirken; indem nur durch Be-
ülfe die Rettung ermöglicht werden kann.
ein angenommen, daß die volle Nothwen-
ig eines dergleichen Kindes mit dem Ein-
it zur Fortsetzung seines gleichsam selbst-
ußerhalb der Mutter (nach dem 6n Mo-
l soll; allein wegen der Schwierigkeit ei-
mung des Zeitpunktes der Schwanger-
elhaften Fällen die Rettung des Kindes
de der Mutter, auch dann zu versuchen,
het wird, daß die Mutter noch nicht den
chwangerschaft erreicht gehabt habe. —
rinnerung bedarf es nicht, daß jeder die-
he mit der möglichsten Vorsicht und mit
ie bei wirklich lebenden oder nur schein-
errichtet werden muß. Dem wohl erwo-
approbirten Sachkundigen wird es über-
Erzielung des Rettungszweckes die Wen-
entalhülfe oder den Kaiserschnitt zu wäh-
Geistlichen wird übrigens die Orts-Po-
es mit der eigenhändigen Unterschrift der
ehenes Zeugniß über die Vollziehung der
oder eine Bescheinigung, aus welchen
unterlassen worden, vor der Beerdigung
rstorbenen zustellen lassen.
5. November 1825.
Königl. Preuß. Regierung.

em Königl. Ministerio der Geistli-
s- und Medicinal-Angelegenheiten
Octbr. 1820 bekannt gemachte An-
eckmäßigen Behandlung und Ret-
ntodten oder durch plötzliche Zufälle
ersonen (s. den dritten Band die-
582 — 592) ist auch im Amtsbl.
egierung zu Königsberg 1823 S.
ußerordentl. Beilage abgedruckt wor-
estimmungen des Königl. Ministerii
d der Polizei vom 2. März 1827,
n Begrabens (s. oben Art. Beer-

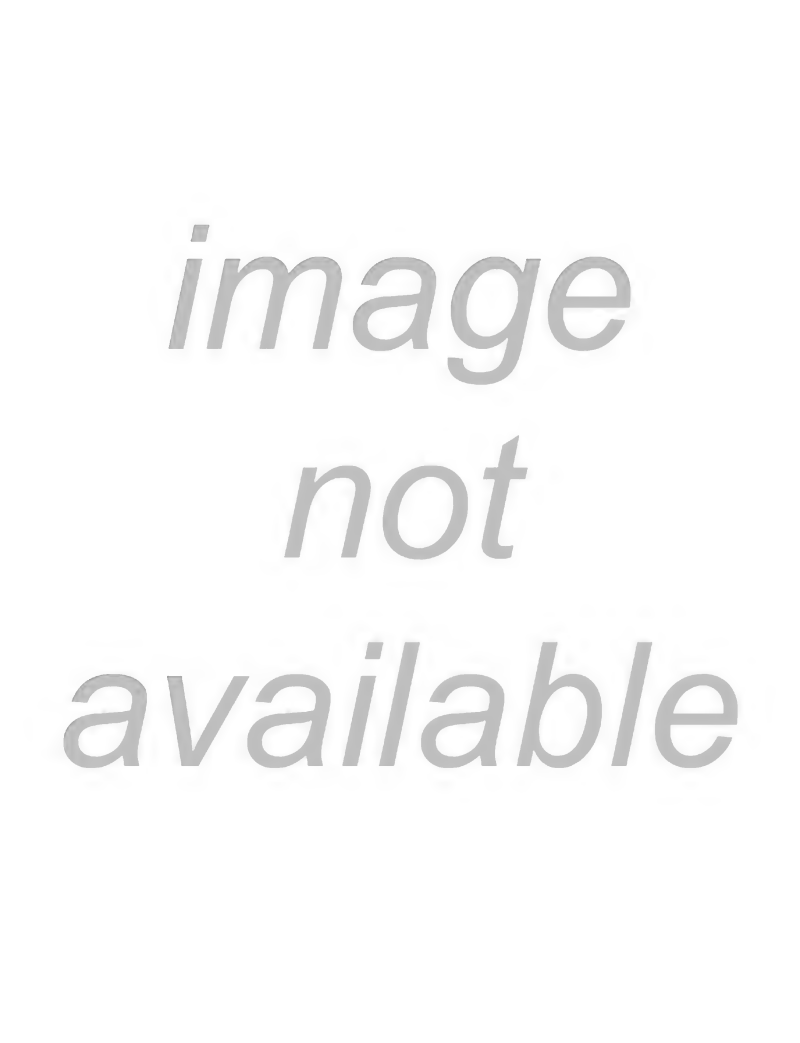
image
not
available

l solle, hat der Schlächter, er mag ge-
)t, die Verpflichtung, sich mit den Kenn-
heit des Viehes bekannt zu machen und
fenheit hierin nicht entschuldigen. Ueber-
lücksicht seines Gewerbes als Artis peri-
muß alle Versehen, die er bei Ausübung
rtreten, ohne Rücksicht, ob er mit oder
Gewerbbetriebe gelassen worden ist. Es
Zweifel unterworfen, daß die Prüfung
durch die Edicte vom 2. Novbr. 1810
. 1811 aufgehoben worden sind, da nur
lich bemerkten Gewerbe, seit Emanirung
ılificationsnachweises bedurft haben und
ıf den vorgedachten Antrag der Königl.
ıach nicht eingegangen werden.
Juni 1827.
es Innern. Erste Abtheilung.
[gez.] Köhler.

ıg der Königl. Regierung zu
ıselben Gegenstand betreffend.
selben 1827, S. 219.)

einen Landrechte Thl. 2. Tit. 20. §.
emand Nahrungsmittel oder Getränke,
enheit der Gesundheit nachtheilig sind,
oder andern zu ihrem Gebrauche mit-
eintretenden Falls derjenige, der sich
außer der gesetzlichen Strafe des ge-
s für immer verlustig sein. Auf ei-
genheit, daß ein Schlächter ein milz-
schlachtet hatte, an das Königl. hohe
n gemachten Antrag, ob es in sani-
)t zweckmäßig sein möchte, den Ge-
chter von einer vorherigen Prüfung
mit den Kennzeichen der Viehkrank-
hen, hat uns dasselbe erwiedert, daß
ıbten Prüfungen sich als nutzlos er-
estellt worden, auch nach den oben
ı nicht erforderlich seien, indem da-
Verpflichtung hätten, sich mit den
heit des Viehes bekannt zu machen,
werbes als Sachkundige zu betrach-
chen bei Ausübung desselben vertre-
n vorkommenden Fällen ohne Rück-
vorhergegangen, mit der Unwissen-
)en zur Abwendung der gesetzlichen

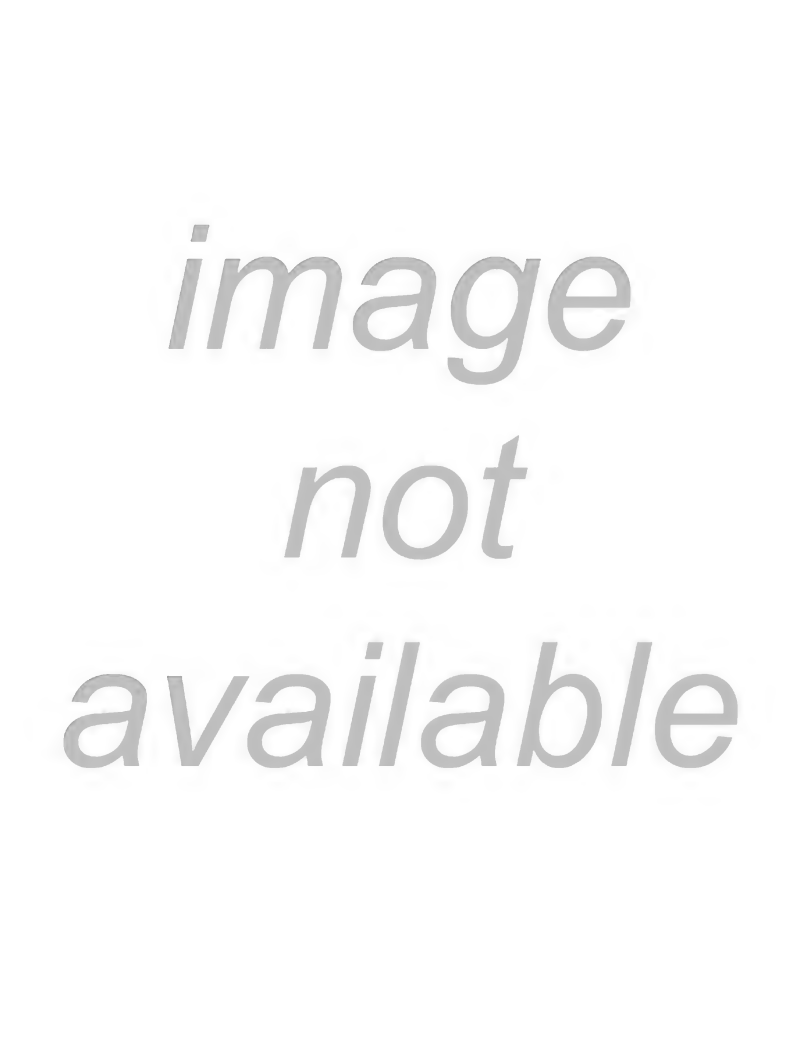
image
not
available

hrer Schüler ein wachsames Auge ha-
elegenheit machen wir den Schullehrern
d auf dem Lande zugleich zur Pflicht, die
jährigen Aufnahme in die Schule, oder
zu befragen, ob jenen die Kuh- oder
s eingeimpft worden seien, und diejeni-
icht geimpft sind, dazu dringend zu er-
uldeputationen in den Städten und die
dem Lande werden beauftragt, den In-
gen Verfügung den betreffenden Lehrern
und deren Befolgung sich angelegen sein
en 9. Juli 1827.

Regierung. Abtheilung des Innern
ir die Kirchen- und Schulverwaltung.

enimpfung.

Königl. Ministerien der Geistli-
rrichts- und Medicinal-Ange-
, so wie des Innern und der
der Finanzen an die Königl.
zu Potsdam, die Aufbringung
und Fuhrkosten der Schutzblat-
rzte betreffend. (v. Kamptz
Bd. 4s H. S. 990.)

te der Königl. Regierung vom 15ten
est, daß die Diäten und Fuhrkosten
aus den Kreiskassen bestritten sind.
jenwärtig außer Stande, die auf die-
hlungen sämmtlich zu bestreiten, so
n, das Verhältniß dieser Kassen im
r und die Verstärkung ihrer Fonds
Anträgen der Königl. Regierung in
ichte zum Grunde liegende Ansicht,
kenimpfung nur einen medicinal-poli-
indem sie zur Verhütung contagiöser
nnen die unterzeichneten Ministerien
nerkennen; im Gegentheil gereicht die
zunächst jeder einzelnen Familie ganz
: jeder Einzelne ist daher auch vor-
die mit einer solchen sein eigenes
b unmittelbar sichernden Maaßregel
tragen. Dadurch, daß die Impfung
nein angeordnet ist, weil nur durch
Sicherung aller Familien, zugleich
rtheil zu erlangen ist, daß der Arzt

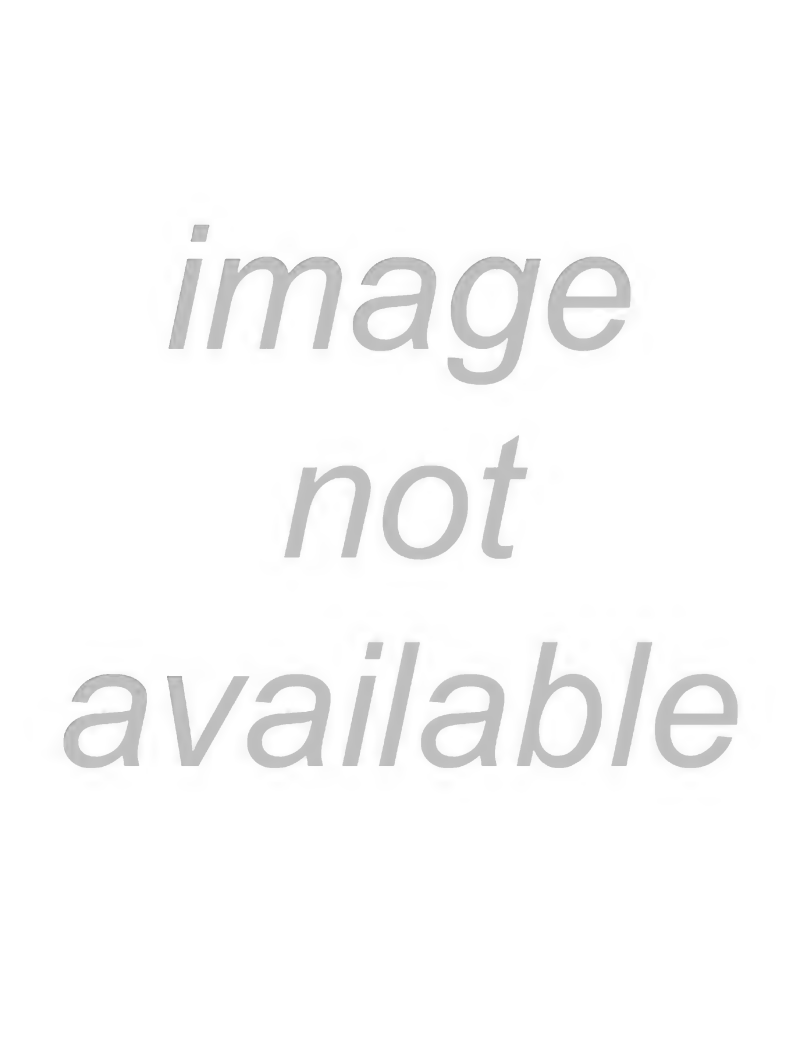
image
not
available

and, von einigen tief in die verschiedensten
bürgerlichen Lebens eingreifenden und sehr
ıbenden Vorschriften der besagten Verord-
wogegen wir uns über die pünktliche Voll-
für die Zukunft unerläßlich befundenen An-
ößtmöglichste Gewißheit verschaffen müssen.
verordnen wir hiermit wie folgt: Art. 1.
des §. 2 der Pockenordnung vom 22. Ja-
ufgehoben und kommen daher auch die in
:n §. ausgesprochenen Strafbestimmungen
tionen gegen den §. 1 der Pockenordnung
lrt. 2. (Zu §. 4 der Pockenordnung) Da
, so wie die zur Zeit der den Personen-
ıachten Geburtsanzeige bereits verstorbe-
nen Gegenstand der Schutzpockenimpfung
uchen diese auch nicht in die mit dem 1.
n Jahres zu beginnende Impfliste einge-
Dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio
3 der Führung dieser Liste für die Stadt
niß der Gebornen künftig monatlich am
Monats von dem betreffenden Personen-
reichen. Art. 3. (Zu §. 6 der Pocken-
Landräthe haben mit Strenge darauf zu
ßig mit dem 1. Januar in allen Bürger-
das begonnene Jahr bestimmte Impfliste
damit die Eltern, welche ihre Kinder
impfen lassen, worin dieselben geboren
intragung der Impfscheine nie Hinder-
: nicht, wie häufig der Fall gewesen,
ıfsichtlich der ungeimpft Weggezogenen
: bescheinigt werden, wohin sie gezogen
kalbehörde ihres gegenwärtigen Wohn-
ım gemacht worden ist, daß sie noch
sind. In die am 1. Juli abgeschlossene
ergehenden Jahre können später unter
hr Impflinge eingetragen werden. Art.
O.) Die über die bestandenen Men-
geschehene oder die Ursache der nicht
enimpfung zur Eintragung in die Impf-
lichen Atteste sind künftig der in der
us an den Landrath zur Revision ein-
selbst als Beläge beizufügen und erst
llung der Impfliste durch den Land-
des Bürgermeisteramts (resp. der Po-
ruckt, auf Verlangen den Ueberbrin-
lrt. 5. (Zu §. 18 der P. O.) Die

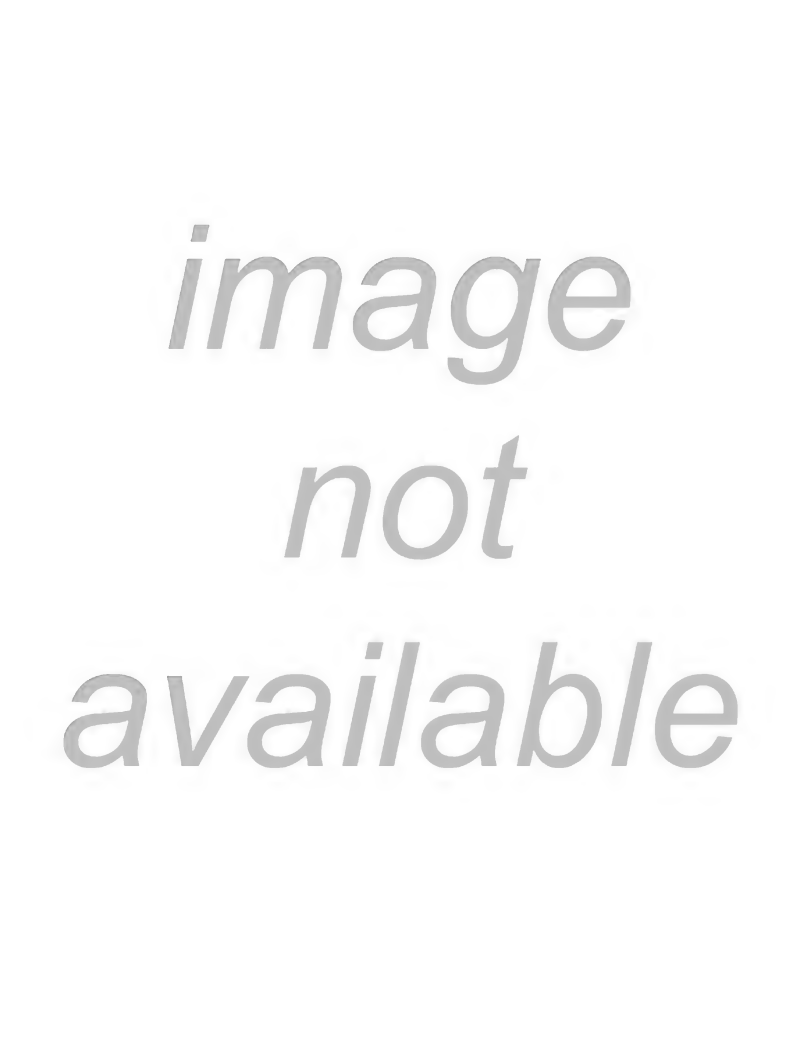
image
not
available

der Impflinge, Krankheit oder Abwesen-
zen derselben) oder wenn diese nicht beige-
d, mit den Bescheinigungen der Polizeige-
tern oder Angehörigen bei ihnen angeklagt
ständig belegt, demselben einzureichen. Der
Impflisten durch den Kreis-Secretair ge-
higenfalls berichtigen und bescheinigt als-
ichtigkeit auf denselben. Bei dieser Revi-
darauf zu sehen, daß nicht verschiedene
inander geworfen, die Geburtstage, Mo-
r Impflinge gehörig angegeben, die Impf-
angemerkt sind, bei den ungeimpft Ge-
mer angezeigt ist, worunter sie in die
laufende Jahr übertragen worden sind,
orschriftsmäßigen alphabetischen Register
Sodann läßt der Landrath ein namentli-
er ungeimpft Gebliebenen aus den Impf-
meistereien seines Kreises unter Beobach-
der Impflisten zusammenstellen, welches
zinalbelägen gleichzeitig mit dem summari-
einsendet, damit wir eine Gelegenheit
s von der Pflichterfüllung der Beamten
ichtigen Geschäfte zu überzeugen. Bür-
sich hinsichtlich der Führung der Impf-
ißigkeit haben zu Schulden kommen lassen,
licher Verantwortlichkeit der Herren Land-
cklichen Bestrafung namhaft zu machen.
)en nach geschehener Revision an die be-
meister zurück.

ebruar 1824.

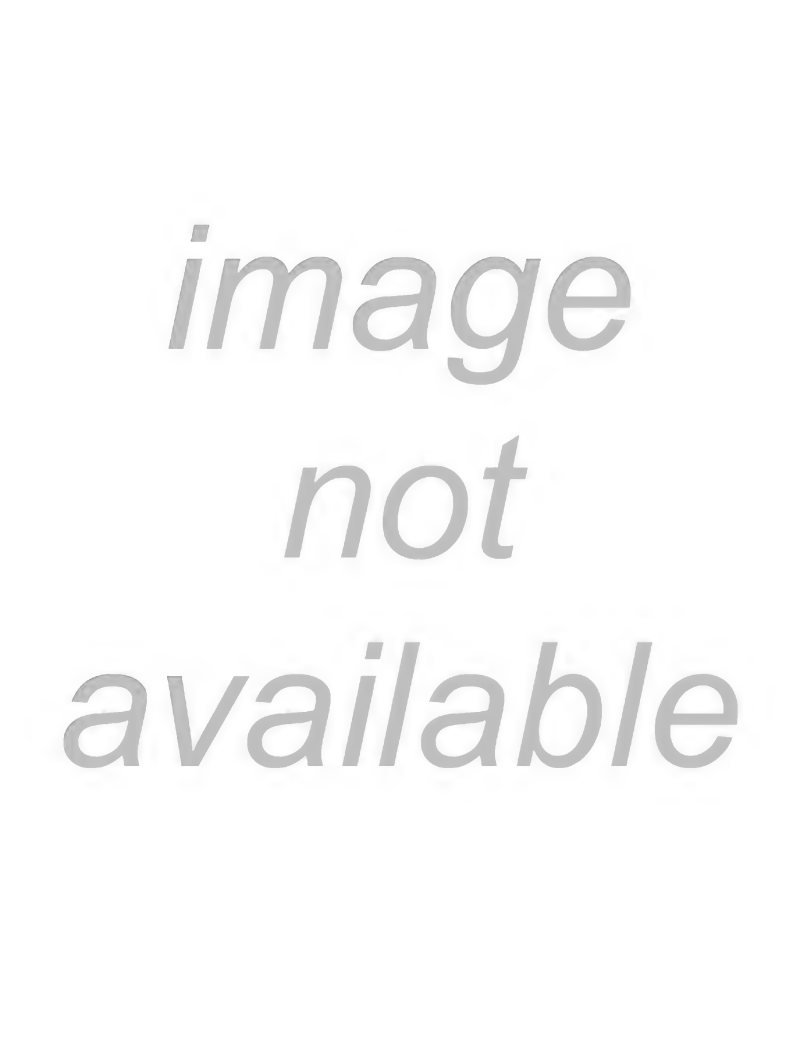
image
not
available

folgenden gedruckten gutachtlichen
Dr. Bremer über die von franzö-
erfundene und von Dr. Taberger
terdings empfohlene Aufbewahrungs-
utzblatternlymphe in gläsernen Haar-
n von dem Königl. Ministerio der
egenheiten unter dem 12. April 1824
ierungen die erforderlichen Exemplare,
röhrchen, zur Vertheilung an die
andt, um sich von deren Werth oder
ie Erfahrung überzeugen zu können.

Dr. Bretonneau zu Tours zuerst empfoh-
eich seit vielen Jahren gebräuchliche Me-
blatternlymphe in spindelförmigen, feinen
annten Haarröhrchen zu sammeln, aufzu-
ersenden, hat vor den übrigen Methoden
Vorzug, und besonders den, daß die Lym-
Verfahren mehrere Monate lang in den
und wirksam erhalten werden kann. Da
) nicht so allgemein bekannt zu sein scheint,
, so finde ich mich veranlaßt, über die
derselben erforderlichen Handgriffe dasje-
ie Erfahrung gelehrt hat, hierdurch be-
— Nachdem man die Pustel kunstgemäß
wasserhelle Lymphe sich auf ihrer
elt hat, setzt man das längste Ende ei-
röhrchens in einem bedeutend stumpfen
n dieselbe, drehet und streicht es zuweilen
zur Peripherie der Pustel, wobei man
ß, daß die Oeffnung der Röhre stets in
bleibe, weil sonst leicht Luftbläschen hin-
zum Auftrocknen des Impfstoffs Anlaß
opfen Lymphe eingesogen, und das Röhr-
nicht gefüllt, so nähert man es nicht
der Pustel, als bis ein zweiter Tropfen
läche gebildet hat, und vermeidet das tie-
Spitze in die Pustel selbst als zwecklos
Zuweilen hört das Einsaugen der Röhre
t ist, weil die feine Oeffnung durch ver-
ich verstopft hat. In diesem Falle streicht
nde Ende gelinde zwischen zwei Fingern,
enig von derselben ab. Zum Verschließen
man in Frankreich das Zuschmelzen ihrer

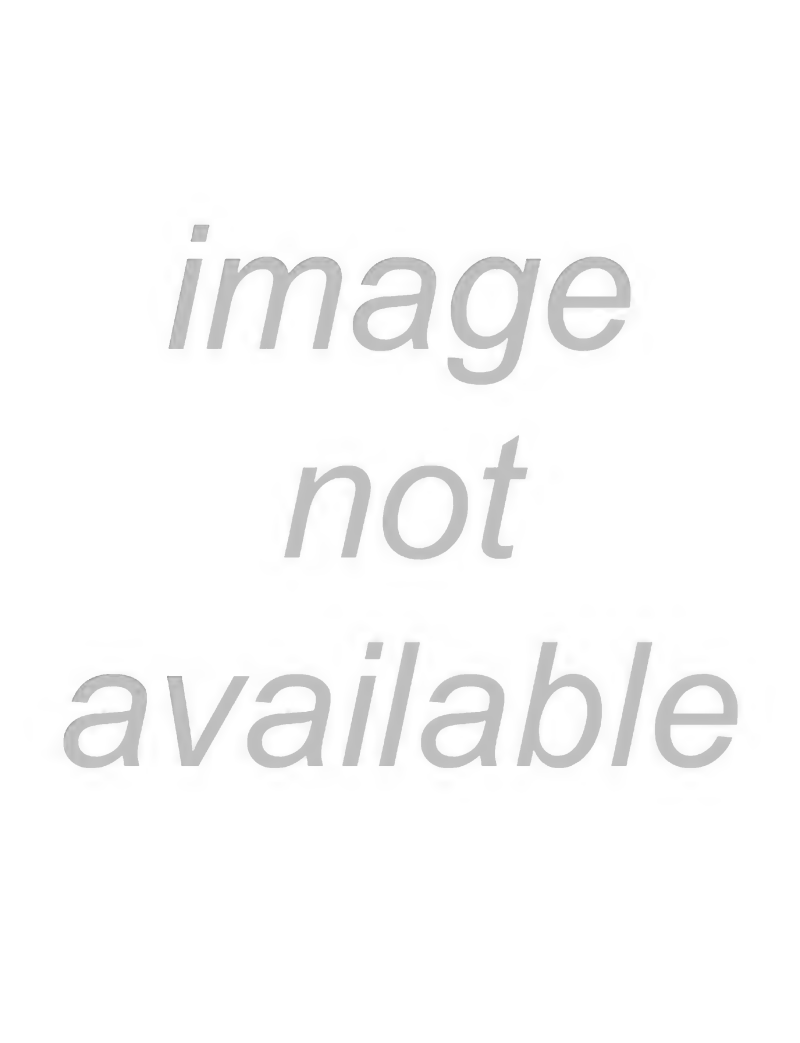
image
not
available

licando vom 29. Septbr. v. J. (Amtsblatt
gesagt worden, daß zu commissarischen Ge-
e und Wundärzte auch die Schutzblattern-
Diese Bestimmung wird aber mit dem
merken hiermit widerrufen, daß jenes Ge-
el keinesweges zu den commissarischen Ge-
ı ist, wonach sich Aerzte und Wundärzte
Marienwerder den 1. Mai 1824.
Königl. Preuß. Regierung.

**:script des Königl. Ministerii der
n, Unterrichts- und Medicinal-
nheiten, an sämmtliche Königl.
igen, die Entschädigung der
te aus Staatskassen betref-
. Kamptz Annalen 8r Band, 2s Heft,**

en Bande des von dem Regierungs-Me-
ustin zu Potsdam herausgegebenen Werkes:
. Medicinal-Verfassung u. s. w., ist mit
g. 677 abgedruckte, von dem unterzeich-
gemeinschaftlich mit den Königl. Minister
und der Finanzen erlassene Circular-Re-
eptbr. 1822, die Liquidation der Diäten
ir die mit Impfung der Schutzblattern be-
ı Aerzte betreffend, pag. 678 der Nachsatz
n dieser Verfügung gestattet jedoch eine
ıgust 1823 insofern eine Abweichung, als
Diäten für Schutzpocken-Impfungsreisen
zu zahlen nachgelassen wird." Dieß be-
einem Irrthum. Denn die erwähnte Ver-
August 1823 ist nur ein von den Königl.
nnern und der Finanzen an die Regierung
r die Einrichtung der Kreiskassen und über
zu den Königl. Kassen erlassenes Rescript,
allgemeine Anwendung findet; auch setzt
daß überhaupt der Fall existire, wo Diä-
Angelegenheiten gezahlt werden dürfen, in

: Königl. Ministerien der Medicinal-Angelegen-
nern und der Finanzen vom 15. Januar und
gestattet, den Impfärzten die Diäten und Wa-
zum Ablaufe des Jahres 1825 zu zahlen. (s.
nalen 8r Bd. 1s H. S. 190 191.) Seitdem
so wie in allen Regierungsbezirken die Zahlun-
te aus Staatskassen eingestellt.

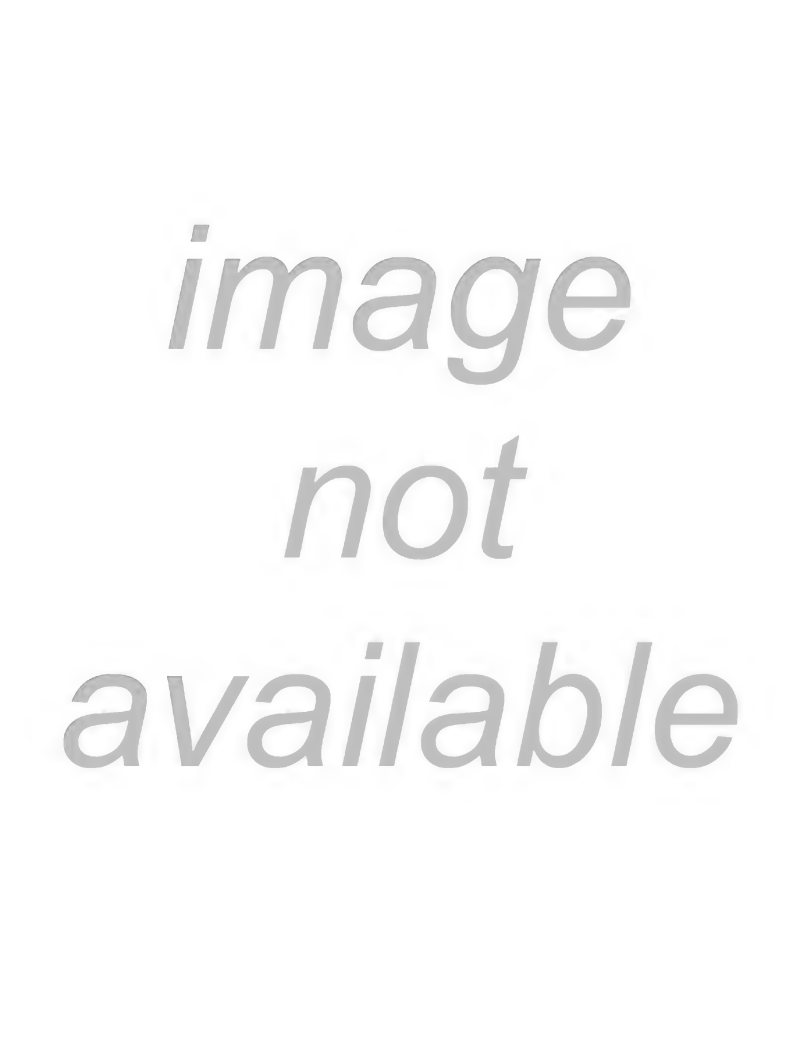
image
not
available

ohne nähere Aufforderung bedient, so hat
rung bewiesen, daß dieses nicht allgemein
daß die früher deßhalb erlassenen Ver-
hinreichen, um auf dem Wege der Bera-
um vor der verheerendsten aller Seuchen
as Impfgeschäft so zu ordnen, daß man
lten könne, daß sämmtliche Pockenfähige
ge Weise im gehörigen Alter geimpft wer-
zweck zu erreichen und zugleich den Eltern
ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflich-
zu erleichtern, haben wir uns bereits im
gen gefunden, die hierher gehörigen Vor-
umfassenden Verordnung zusammenzustellen
m 16. October 1821 durch das 61. St.
selbigen Jahres zur öffentlichen Kunde zu
stand, daß seit Bekanntmachung derselben
nigl. Regierung von Cleve mit der in
reinigt wurde, und daß daher zu einem
triebe der Schutzpockenimpfung es nöthig
rdnung auch in den vormaligen Clevischen
n, ist Veranlassung, daß wir dieselbe hier-
bekannt machen. Wir haben zugleich diese
t, sie noch einmal zu revidiren und ver-
auf ihre jetzt erweiterte Bestimmung, als
he selbst Bezug habende und durch die Er-
mäßig erkannte Aenderungen mit derselben
daß nunmehro zum Betrieb des Impfge-
Regierungsbezirk Düsseldorf nach sei-
n Umfange, nachfolgende Vorschriften in
ingen und genau zu befolgen sind.

allgemeinen Einführung der
kenimpfung und der Bildung
der Impflisten.

h vor dem ersten Juli muß von den
orhergegangenen Jahre gebornen Kinder,
stellvertretern durch von approbirten Aerz-
zten ausgestellte Atteste bei dem betreffen-
-Amte nachgewiesen werden, daß die Kin-
Erfolg mit Schutzpocken-Lymphe geimpft
r wegen speciell anzugebender Kränklichkeit
oft werden können. Diese Verpflichtung
ächst am 1. Juli 1825 hinsichtlich aller
: erfüllt sein, die während des Jahres
id. §. 2. Alle seit dem 1. Januar 1811
:ember 1823 geborne Kinder müssen vor
5 mit einem von einem approbirten Arzte

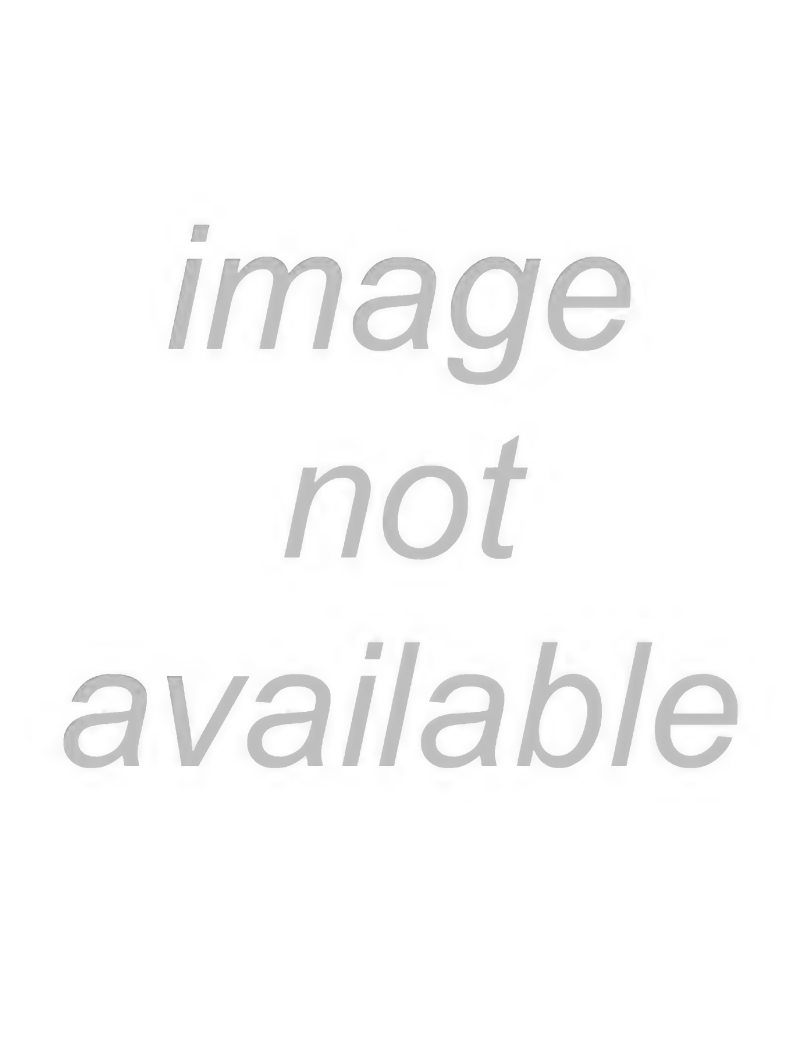
image
not
available

er Verordnung angehängten Schema an-
ie eine dieser Listen ist für alle Individu-
elche von dem 1. Januar 1811 bis zum
3 incl. die natürlichen Menschenblattern
gehabt haben, oder dreimal zu verschie-
Erfolg mit Schutzpockenlymphe geimpft
sich darüber durch Atteste von approbir-
Wundärzten ausweisen. In die andere
anuar 1824 ab, alle bis dahin vor den
natürliche Menschenblattern noch nicht ge-
, worunter auch die früher ein oder zwei-
Geimpften gerechnet werden sollen, so wie
unter Ausfüllung der 6 ersten Columnen
en und die übrigen Columnen nach erfolg-
alls ausgefüllt. §. 6. Außerdem, daß in
enen Ordnungsnummer anzulegende und
e der vom 1. Januar 1824 ab zu Im-
treffenden geimpften Individuen, die bei
esammtimpfungen (§. 16) sich ergebenden
n Orts eingetragen werden, müssen auch
§. 15. von den Privat-Impfärzten vier-
henden Impflisten hervorgehenden Resul-
denselben geimpften Individuen eingetra-
it auf diese Weise eine vollständige Ueber-
er im Laufe des Jahres sowohl öffentlich
nommenen Schutzpockenimpfungen erreicht
selbst wird gleich jeder für die folgenden
enden Liste mit dem Ende des Jahres ge-
t mit zwei alphabetischen Registern, wo-
über die wirklich Geimpften, das zweite
t gebliebenen erstrecken muß, versehen, um
leicht auffinden zu können. §. 7. In die
eines Jahres zu beginnende neue Impfliste
nigen Individuen aus der Liste des ver-
übertragen, welche alsdann noch nicht ge-
ei denen die Impfung nicht den gewünsch-
hat. Daß dieses geschehen, muß sowohl
in der neuen Liste mit Hinweisung auf die
pflings in der einen oder der andern Liste
Jedoch sind die Namen derjenigen weg-
achgewiesen haben, daß sie zu verschiede-
l ohne Erfolg geimpft worden sind, indem
mmen wird, daß sie für die Schutzpocken-
inglich sind. Die Landräthe haben mit
u halten, daß regelmäßig mit dem 1. Ja-
rgermeistereien die für das begonnene Jahr

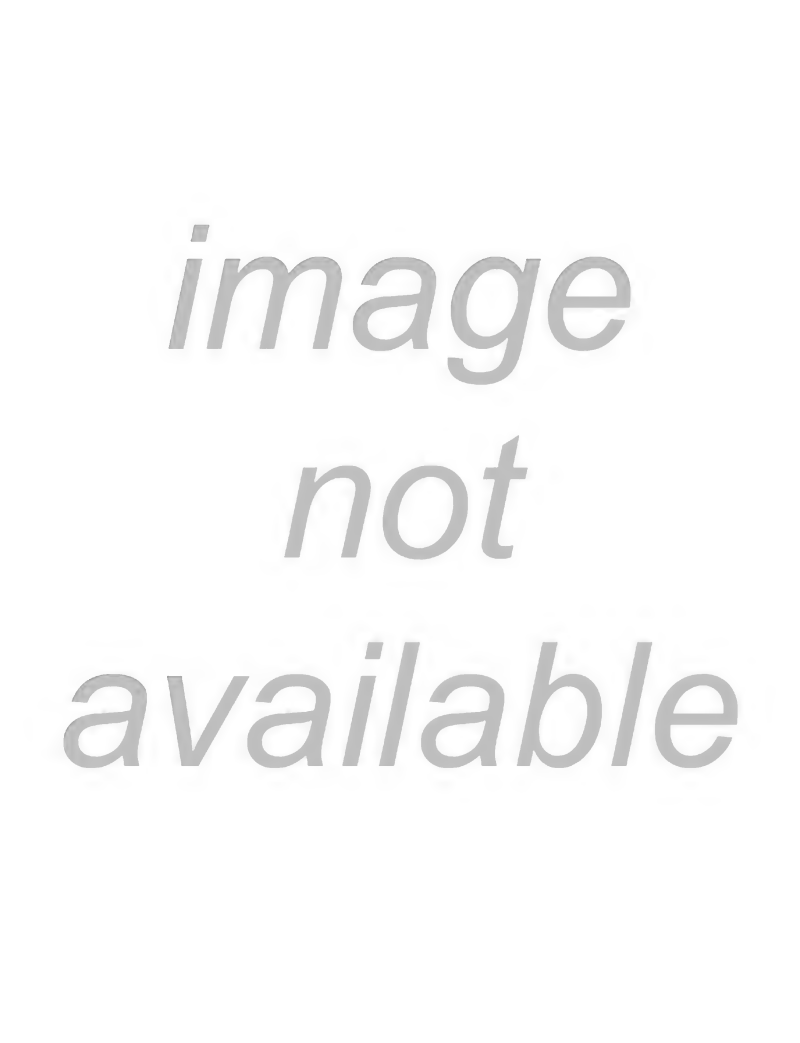
image
not
available

ieln immer eine oder zwei unverletzt ge-
sen. Den Eltern ist einzuschärfen, die Pu-
scheuern, Kratzen, Zerdrücken u. dgl. sorg-
§. 12. In der Regel ist die Impfung an
ittelst zweier oder dreier Impfnadel- oder
werkstelligen, und wenn hievon abgegangen
f dem Impfschein besonders anzumerken.
Schmerzen verursachende und mit heftiger
ndene Impfmethoden, z. B. das Auftra-
oder ihr Erheben durch Zugpflaster sind
ng untersagt. §. 13. Die Impfärzte ha-
othwendige, als dieserhalb durchaus uner-
ung, am 7., 8. oder 9. Tage nach ge-
g die Impflinge zu untersuchen, um sich
der Impfung zu überzeugen. Bei oner-
und regelmäßigem Verlauf der Schutzpo-
auf den Eltern der Geimpften oder deren
mpfscheine nach dem unter Lit. B. ange-
, wozu ihnen die gedruckten Formularien
eisterämtern unentgeldlich verabfolgt wer-
die Impfung dagegen nicht den erwünsch-
t, oder sind alle Pocken schon vor dem
: abgekratzt oder sonst zerstört worden, so
henräumen von wenigstens zwei Monaten
nach Umständen zum drittenmal mit der
falt wiederholt, und daß dieß geschehen,
jedesmal bescheinigt werden. Die über er-
Impfungen, über bestandene Menschen-
: die, die Impfung verhindernde Kränklich-
n Atteste, sind von den Medicinalpersonen
:, wie bei den gedruckten Impfscheinen un-
Vor- und Zunamens des betreffenden In-
s Wohnorts, Geburtstages, Geschlechts,
- und Zunamens und des Gewerbes des
s desselben, abzufassen. §. 14. Da der vor-
ang des ganzen Impfgeschäfts, zumal aber
s Publikums hauptsächlich auf der Zuver-
gestellten Impfscheine beruhet, so wird je-
ieser wichtigen Atteste von dazu nicht be-
n, so wie jede absichtlich in dieselbe aufge-
s solche nachgewiesene falsche Angabe, an
Personen nach der Strenge der deßhalb be-
geahndet werden. §. 15. Alle approbirte
därzte, die sich außer den öffentlichen Ge-
im Wege der Privatpraxis mit der Schutz-
fassen, sind verpflichtet, am Schlusse eines

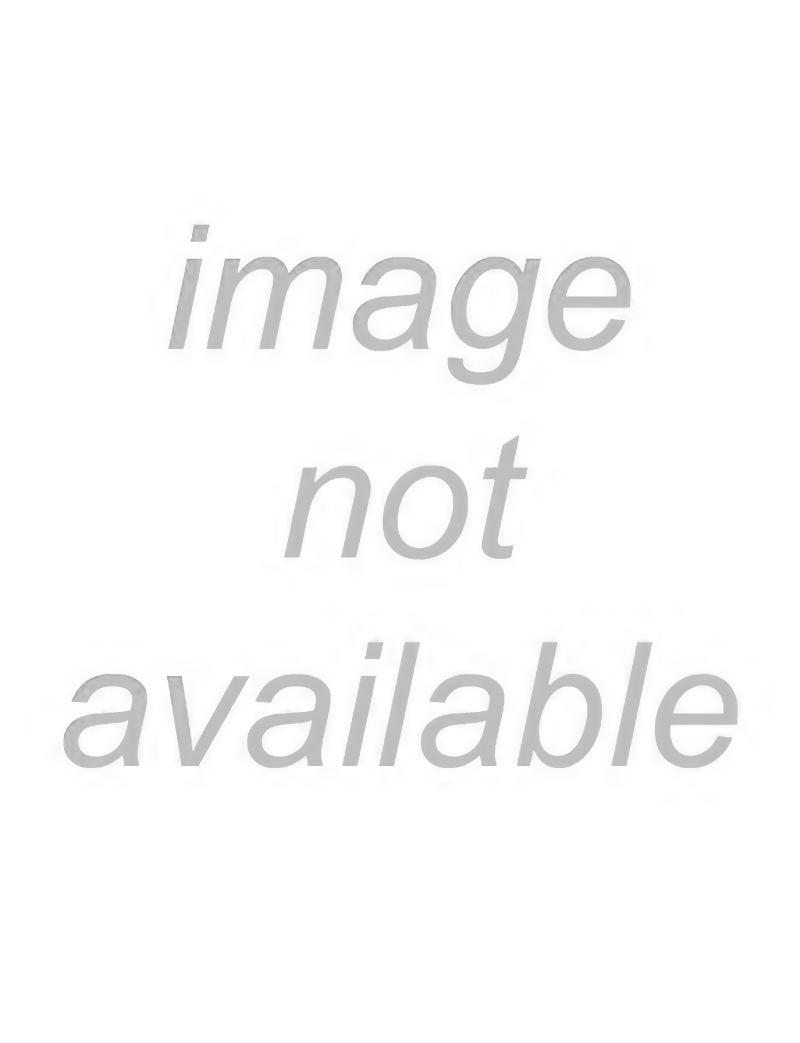
image
not
available

at Niemand, der von dieser Wohlthat kei-
cht, auf unentgeldliche Impfung Anspruch
s darf daher den Impfärzten für die Pri-
mögender keine Vergütung weiter aus den
der Armenfonds bewilligt werden. §. 17.
ürgermeistereien alljährlich vorzunehmenden
umtimpfungen beginnen mit dem 1. Mai
ɔem 1. Juli beendigt sein. §. 18. In den-
istereien, wo in Folge unserer Verordnung
1822 (Amtsblatt 1822 Nr. 69) bereits
Armenwundärzte angestellt und dieselben
en abgeschlossenen Contracten zugleich ver-
ie unentgeldliche Besorgung des Impfge-
nen übertragenen Bezirken zu versehen und
Theil ihrer Dienstfunction ausmacht, wer-
en Gesammtimpfungen von ihnen gemein-
en, ohne deshalb eine besondere Remune-
1. Da, wo die Stellen der Armenärzte
irzte bis jetzt noch nicht besetzt sind, wo-
ligst zu sorgen ist, werden sie durch den Kreis-
eischirurgen, oder durch einen andern auf
s Kreisphysikus von dem Landrath zu er-
eicht näher wohnenden Impfarzt vertreten,
Fällen sodann für jeden Impf- und jeden
den Gesammtimpfungen 2 Thlr., und für
, die außerhalb des Wohnorts dieser Impf-
verhältnißmäßige ortsgebräuchliche Remu-
kosten vergütet wird. §. 19. Der Bürger-
n Amtsbezirke die Impfung Statt findet,
wohl, als der acht Tage nachher erfolgten
26) persönlich beiwohnen, oder im Ver-
den jedoch nur sehr dringende, dem vorge-
speciell zu erweisende, anderweitige Dienst-
ankheiten begründen können, durch einen
h vertreten lassen. Sein Secretair füllt
nen Columnen der Impflisten aus, wäh-
gt impft oder die vorhandenen Pocken un-
Die Bestimmung derjenigen Oerter im
ürgermeistereien, wo die öffentlichen Ge-
vorgenommen werden und zu dem Ende
ɔe mit ihren Angehörigen sammeln sollen,
Vorschlag des Bürgermeisters der gemeinsa-
ithung und Anordnung des Landraths und
erlassen. Es sind aber diese Sammelplätze
ihlen, daß der Weg für die Mehrzahl der
ɔenen Richtungen des Districts zu bringen-

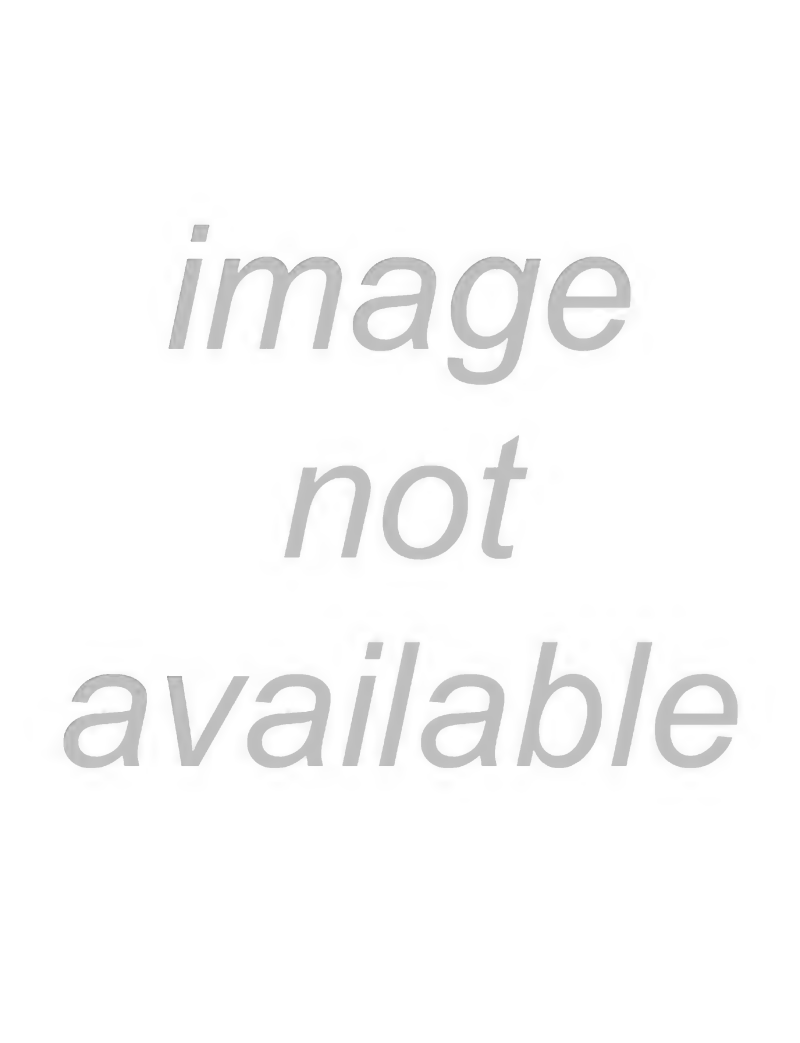
image
not
available

en; andererseits aber sämmtliche Eltern
des Impfbezirks, welche impfpflichtige
urch die Verwaltungs- oder Polizeidiener
pfung bestimmten Orte, so wie dem Tage
dazu bekannt machen und sie auffordern
ur gehörigen Zeit mit denselben an der
Impfung einzufinden, oder auch im Fall
n Krankheit des Impflings am Impf- oder
e sich durch ein Zeugniß des Pfarrers
ers darüber auszuweisen. Die für die
ung einmal festgesetzten Termine müssen
) eingehalten werden. Bürgermeister und
e solches unterlassen, sind nicht allein für
pringenden Nachtheil verantwortlich, son-
ch außerdem in eine Ordnungsstrafe von
Die allgemeine Impfung muß an einer
ohne Unterbrechung so lange fortgesetzt
zur Impfung gebrachten Jedividuen ge-
n den gegenwärtigen Impflingen müssen
an die Reihe kommen, die am entfernte-
ation wohnen. Kein einmal erschienenes
vidduum darf ungeimpft entlassen oder auf
g bestellt werden, wenn nicht Krankheit
ersagt. Nicht selten wird es geschehen
einem Tage an zwei Impfstationen zwei
n abgehalten werden können. Wo dieses
e, da ist die allgemeine Impfung an der
des Vormittags um 8 Uhr zu beginnen,
er des Nachmittags um 2 Uhr damit an-
de ohne Unterbrechung in der bemerkten
ndigen. In den größern Städten kann
n zu großer Anzahl der Impflinge nöthig
er Gesammtimpfung zwei Impf- und zwei
bestimmt werden müssen. §. 25. Der bei
vesende Bürgermeister macht den Angehö-
nge Tag und Stunde der nachfolgenden
Erfolges der Impfungen mit der Aufgabe
denselben zu dieser Untersuchung pünktlich
erinnert sie dabei, daß für diejenigen
lsdann nicht zur Untersuchung gebracht
pfung in so fern als ungültig betrachtet
impfpflichtig bleiben, und die Eltern außer
n Polizeistrafe auch noch die Unannehm-
rden, bei der nächsten allgemeinen Im-
mit den Kindern einfinden zu müssen.
Beurtheilung des Erfolges der geschehe-

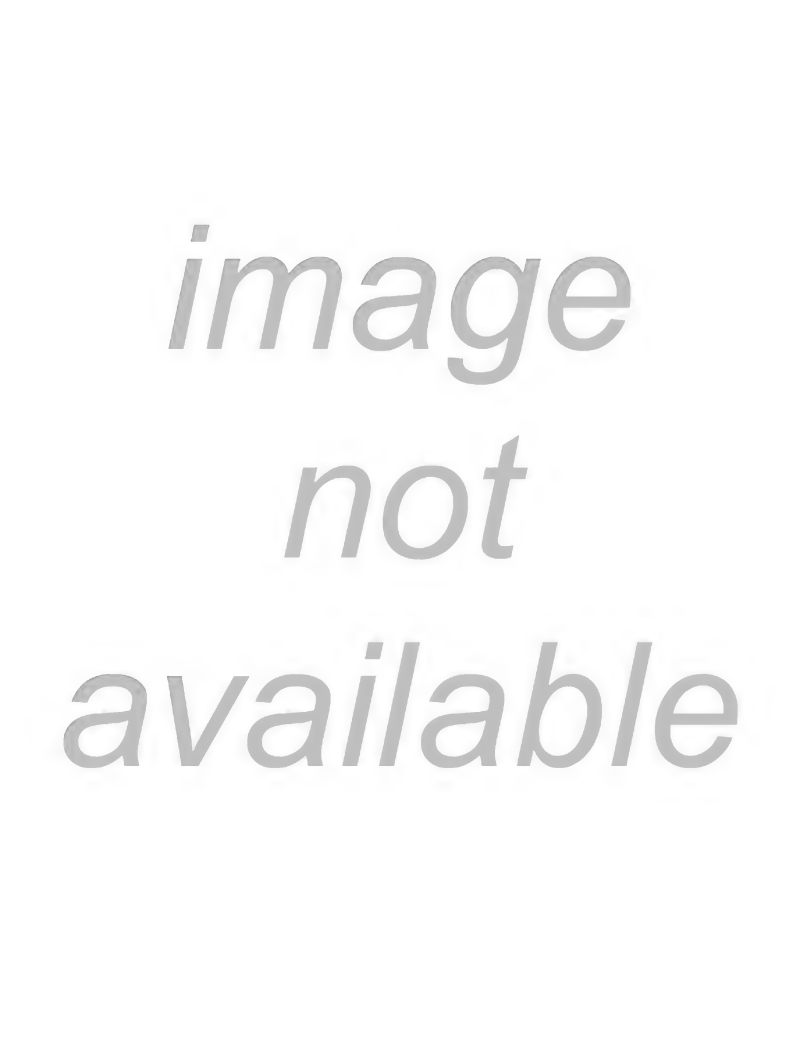
image
not
available

nen Jahres selbst eingereicht, und werden
ls ungeimpft darin bezeichneten Individuen,
cht zu den später im Jahre neugebornen
, die Atteste der Medicinalpersonen, Orts-
Geistlichen über die speciell anzugebenden
erlassenen Impfung (Krankheit der Impf-
oder Abwesenheit der Angehörigen derse-
diese nicht beigebracht sind, die Bescheid-
lizeigerichte, daß die Eltern oder Angehö-
angeklagt worden, beigefügt. Eben so
von den Privat-Impfärzten eingekomme-
die von diesen und den zu den Gesammt-
irt gewesenen Impfärzten eingegangenen
§. 26) dem Landrathe mit eingereicht wer-
Landrath sorgt nun auf den Grund aller
ngen, unter ausdrücklicher Hinzuziehung
s, für eine genaue und sorgfältige Revi-
m Bürgermeister geführten Hauptimpfliste
gefertigten Auszugs, wobei besonders
ist, daß jene Liste überhaupt genommen
nd mit Pünktlichkeit geführt werde, daß
der Impflinge gehörig angegeben, die
sonstage angemerkt sind, der Erfolg der
t ausgesprochen, bei den ungeimpft Ge-
mmer angezeigt ist, worunter sie in die
laufende Jahr übertragen worden, und
hriftsmäßigen alphabetischen Register (§.
. Wenn demnächst die summarischen Aus-
u. s. w. aus sämmtlichen Bürgermeiste-
eingegangen sind, so werden jene Aus-
nzen Kreis in der Art zusammengestellt,
Bürgermeistereien mit ihren Ergebnissen
ührt werden und am Schlusse der Zusam-
de Rubrik die Hauptsumme vom ganzen
wird. Der Kreisphysikus entwirft dabei
geschichtlichen Bericht über die Impfung
Jahres im ganzen Kreise, wobei er die in
pecialberichten der Impfärzte mitgetheil-
n, Bemerkungen oder sonstige wissens-
igen, so wie seine eigenen Erfahrungen
ckenimpfung, deren Einfluß auf das Ge-
r Einwohner, die Bevölkerung u. s. w.
Bericht nebst der vorgedachten von dem
m Kreisphysikus zu vollziehenden Zusam-
ummarischen Auszüge sämmtlicher Bür-
det alsdann der Landrath ganz unfehlbar

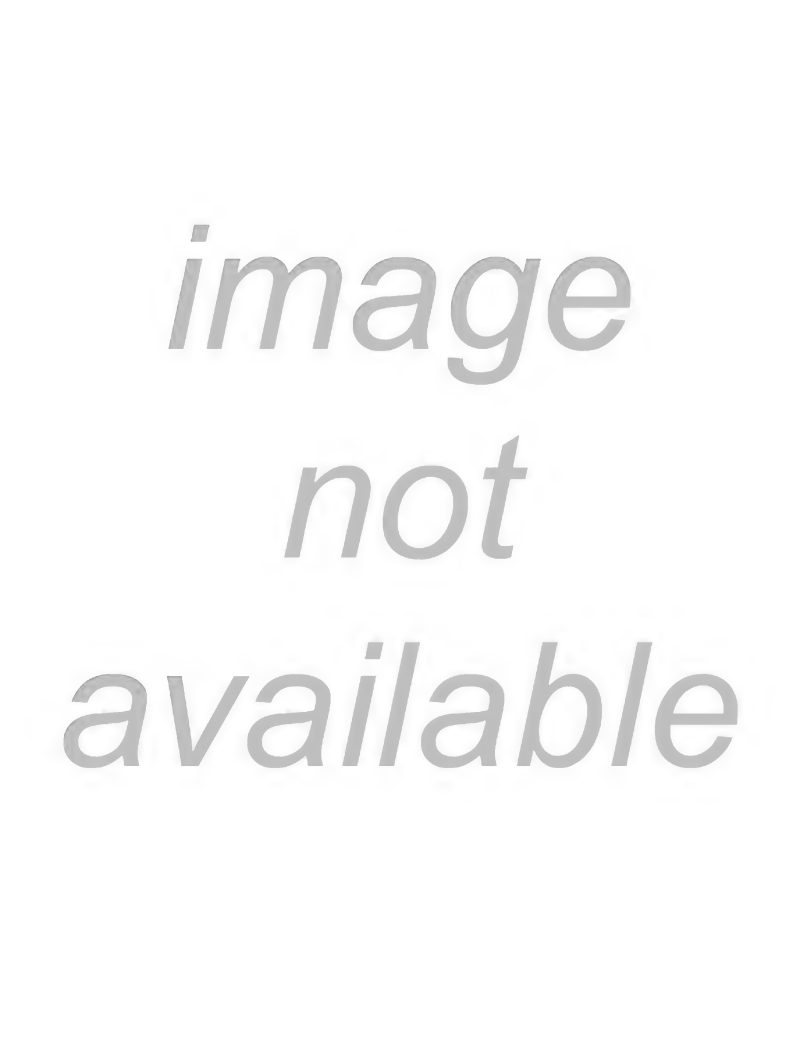
image
not
available

er letztere, ohne eine höhere Aufforderung
bald die Krankheit zu untersuchen, gemein-
n Bürgermeister die hierunter vorgeschrie-
gen zu treffen, und über den Befund und
unter Einsendung einer Liste sämmtlicher
rt, und nachher während der Dauer der
ge an den Landrath zu berichten hat, wel-
ie Regierung davon in Kenntniß setzen
Da, wo die natürlichen Menschenblattern
, muß die Vaccination bei allen übrigen
dern, ohne Rücksicht auf ihr Alter, in
t vorgenommen werden; es müssen schleu-
Gesammtimpfungen bestimmt werden, und
ben die Verpflichtung, sich wenigstens von
diesen Orten einzufinden; nur sind dabei
ehren, daß die zu impfenden Kinder ent-
natürlichen Blattern schon angesteckt sein,
der Impfung es noch werden können, die
nöglicherweise auch fruchtlos sein möchte.
he ihre Kinder der Impfung in solchem
entziehen, trifft die in dem §. 4 ausge-
Strafe. §. 35. Die an den natürlichen
erkrankten Individuen dürfen nicht in an-
er gar in andere Ortschaften verlegt wer-
üssen bis 14 Tage nach erfolgter, durch
pprobirten Arzte ausgestelltes, auf dem
e besiegeltes Attest bescheinigter Genesung,
kt sind, bleiben. Insbesondere sind alle
verpflichtet, die in ihrem Hause von den
befallenen Dienstboten, im Fall kein Un-
ieselben ausgemittelt werden kann, wel-
izeibehörde, als den Erfordernissen der öf-
heit hinlänglich entsprechend angesehen
m genannten Zeitpunkte bei sich zu behal-
n zu lassen. §. 36. Das Haus, in wel-
schenblatternkranker befindet, soll als Sitz
Seuche der strengsten Polizeiaufsicht un-
Gemeinschaft mit demselben verhindert und
schwarze Tafel mit der Aufschrift: Hier
blattern, nicht nur am Eingange des
auch an der Thür des Krankenzimmers
n. Wäre jedoch glaubhaft erwiesen, daß
nd wirklich geimpft worden sei, und es
raus hervor, daß entweder die frühere
it der gehörigen Vorsicht geschehen, oder
gen Wiederholung derselben ohne Erfolg

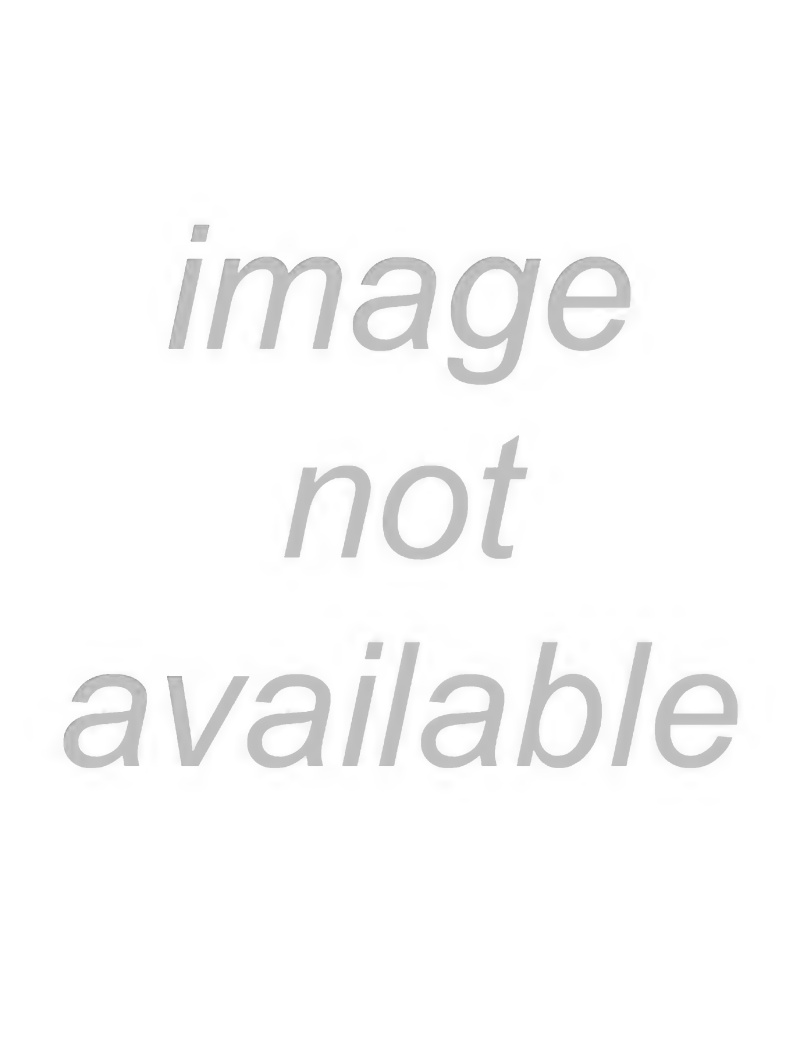
image
not
available

uche durchlüftet und durchräuchert wer-
Verkauf von Betten, Kleidungsstücken
nständen, welche mit Menschenblattern-
eren Leichen in Berührung gewesen sind,
. §. 44. Die durch den Ausbruch einer
e verursachten Kosten aller Art, fallen,
ranken noch minderjährig sind, den An-
n, sonst ihnen selbst zur Last, mit Aus-
enigen Fälle, wo die erkrankten Indivi-
derthalb Jahr alt sind, oder durch ver-
este erwiesen wird, daß sie die Menschen-
hutzpocken gehabt haben, oder dreimal
worden sind, oder endlich wegen Krank-
n geimpft werden können.

ichen der ächten Menschen-
blattern.

t sich schon öfters ereignet, daß verschie-
e Fieber begleitete Hautausschläge falsch-
türliche Menschenblattern gehalten und
worden sind, wodurch dann manche El-
r durch die Impfung ächter Schutzpocken
beunruhigt, nachtheilige Gerüchte gegen
ft der Kuhpocken ausgesprengt und ver-
Kosten verbundene, nicht selten unnütze
nd Untersuchungen veranlaßt wurden. Wir
ß es nicht unzweckmäßig sein werde, zur
Verordnung, in nachstehendem eine Be-
nnzeichen wahrer natürlicher Menschen-
emeinen Belehrung hinzuzufügen. §. 46.
er natürlichen Menschenblattern verläuft
en. Der erste dauert bis zum Ausbruch
er ist ein Fieber zugegen, welches einmal
wird, mit jedem Tage zunimmt und wo-
gen entstehen. Kopfweh, Leibweh, Rücken-
n und Nasenbluten sind gewöhnliche Zu-
n, der Schweiß und der Urin haben ei-
ruch, an dem allein der geübte Arzt schon
ennt. Mit dem vierten Tage fängt der
um an. Die Blattern erscheinen in Ge-
ber, rother, etwas härtlicher Punkte, die
nde erheben und vergrößern. Zuerst kom-
t, dann an den Händen, dann am Kör-
Füßen zum Vorschein. Gewöhnlich dauert
Ausbruch drei Tage, die an den Händen
üher sind und fortlaufen, als die an den
eber dauert hierbei fort, aber schwächer.

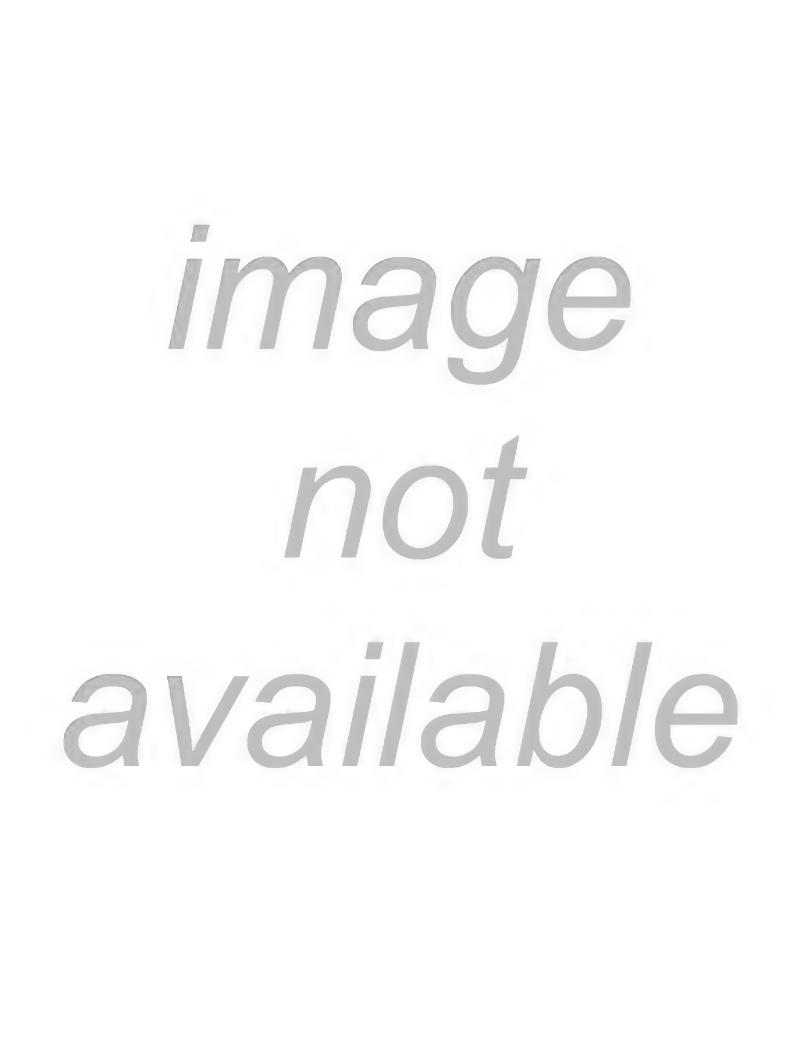
image
not
available

| | | |

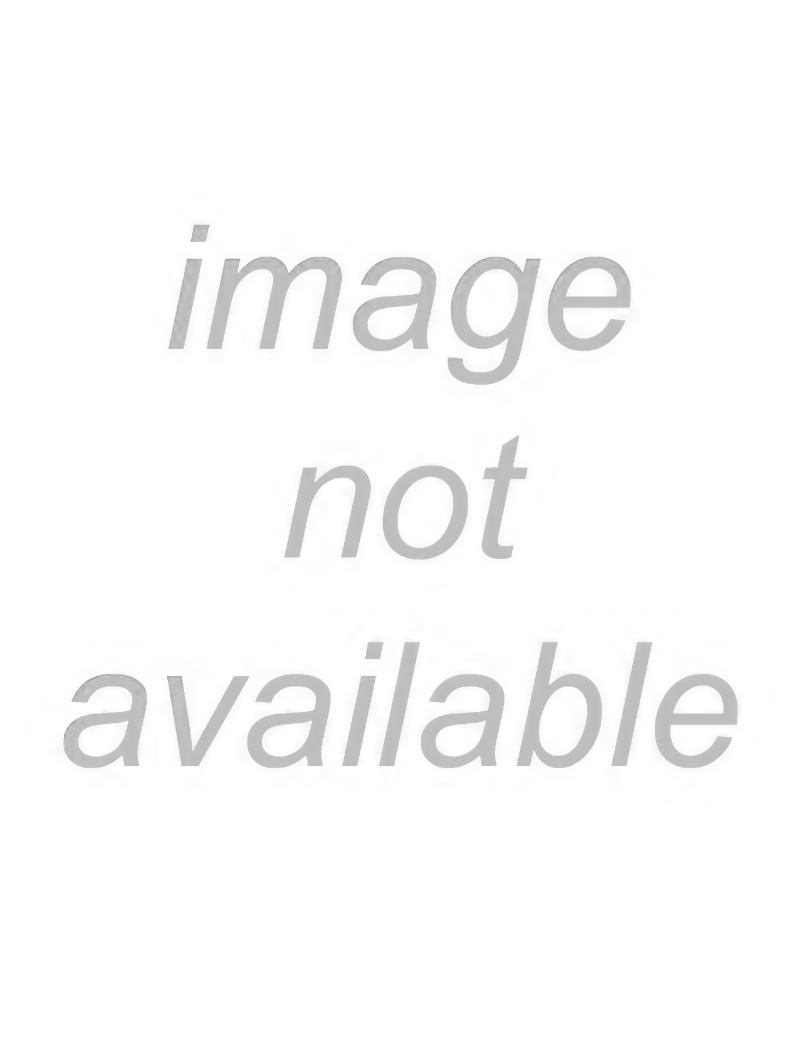
image
not
available

Name d… mi…	Aus der … liste fü… vorherg… gene übertr…	Neugeb…	Außerde… angest… Impff…	Summe…	An Tod… ne…	Die v… Impfu… storb…	Die a… Bürger… rei weg… ne…	Summe…	Bleiber…
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Es sind mit erwünschtem Erfolge geimpft worden						Es sind in die Impfliste für das Jahr 18 als ungeimpft geblieben, übertragen				
Bei den öffentlichen Gesamtimpfungen durch die hier genannten Impfärzte.	Zahl der von jedem öffentlich Geimpften.	Bei den Privatimpfungen durch die hier genannten Impfärzte.	Zahl der von jedem privatim Geimpften.	Summe aller öffentlich und privatim mit gewünschtem Erfolge Geimpften.	Es sind zum drittenmal ohne Erfolg geimpft worden.	Mit unsicherem oder zum zweitenmal ohne Erfolg Geimpfte.	Wegen Kränklichkeit der Impflinge.	Wegen anderer wohl begründeter Hindernisse.	Wegen Nachlässigkeit oder Unfolgsamkeit der Angehörigen.	Summa.
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

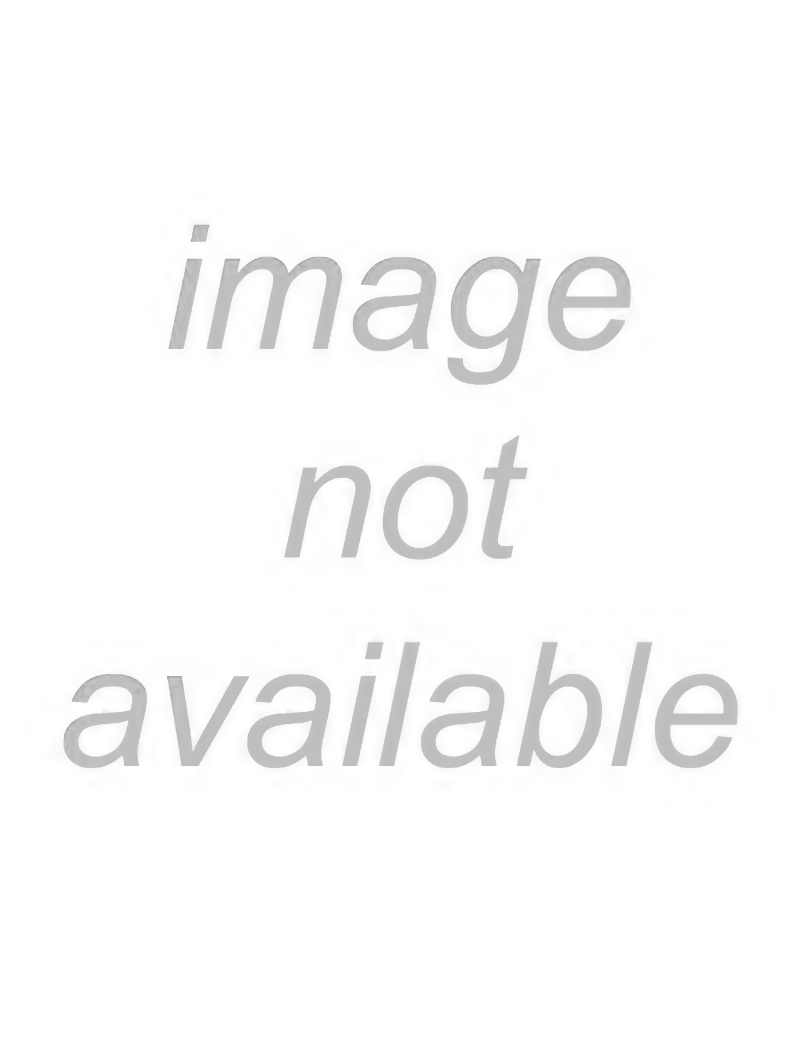
image
not
available

Kriegs-Ministers Excellenz haben, im Einmeiner dießfalls abgegebenen gutachtlichen gen Impfung der Schutzblattern bei den henden Heeres unterm 10. April 1820 an rärzte ergangenen Verfügungen, auch in eßfallsige Untersuchung der zur Landwehr n Mannschaft, Ausdehnung gegeben, und lrmee erlassenen Circularschreiben Nr. 37 J. Folgendes angeordnet: Die Untersuereits geschehene oder noch nicht erfolgte dwehr-Rekruten wird von dem betreffente am Tage der Einstellung der jungen inem andern Tage während ihres Aufentllon vorgenommen. Da hierbei nur die lrme nöthig ist, so kann die Untersuchung Bataillonsärzten geschehen; um in diesem cht aufgehalten zu werden, ist ihnen ein undiger Unteroffizier beizugeben, der zuLeute aufzeichnet, an welchen keine zurückiren der überstandenen Menschen- oder merkt werden, und bei denen daher die vorgenommen werden muß. Die Impfung Civilärzten nach Rückkehr der Landwehrheimath überlassen, da die kurze Uebungs-Unterbrechung erleiden darf. Zu diesem e zu impfenden Leute, Seitens der Landden Civilbehörden namhaft gemacht werich bei der nächsten Einberufung zum Baen Schein über die wirklich erfolgte Imn. Nach einem unterm 31. März d. J. Kriegsministers Excellenz an mich ergangoll die vorgedachte angeordnete Untersundwehr einzustellenden jungen Mannschafr Impfung der Schutzblattern, auch auf den Linienbataillonen während 6 Wochen Kriegesreserve-Rekruten, nach deren Ein- Bataillonen Anwendung finden. Es soll vorangegangenen Verfahrungsart ein Verzu impfenden Kriegsreserve-Rekruten auf- solches dem Landwehrbataillons-Commanbereich sie wohnen, mitgetheilt werden, daoch zu impfenden Leute den Civilbehörden könne, welche die Vaccination zu bewirken nächsten Einberufung zu den Uebungen uten sich ebenfalls durch einen Schein über fung der Schutzblattern auszuweisen. Ich

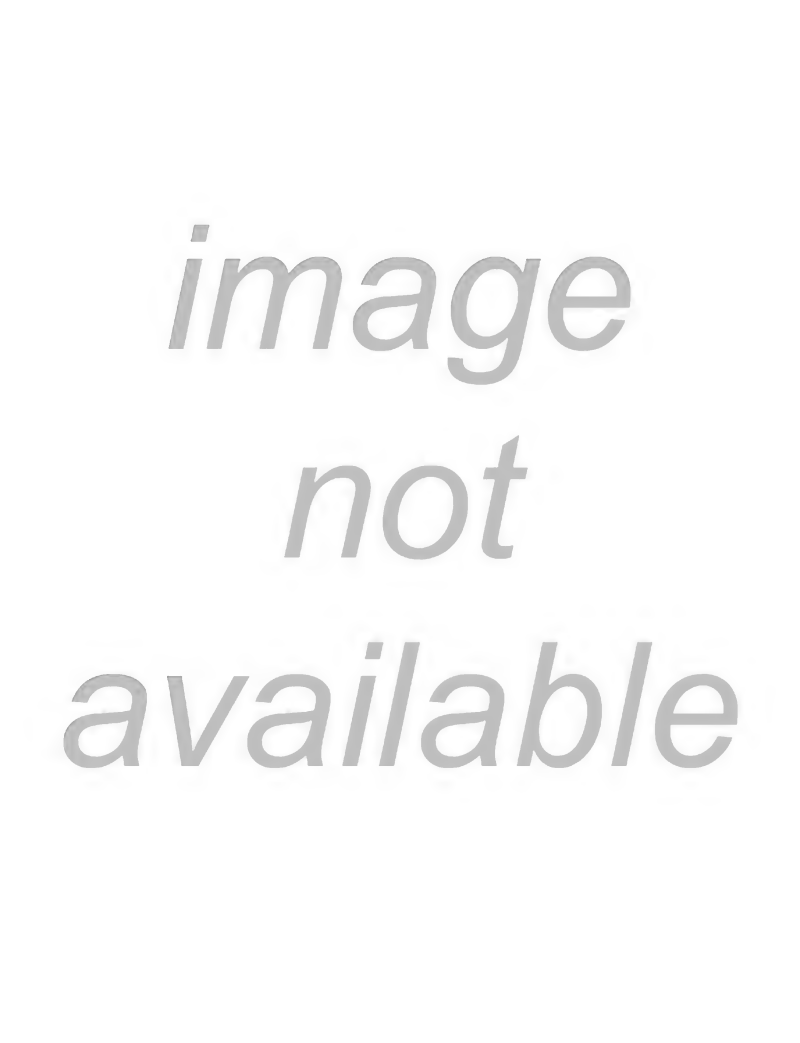
image
not
available

elmehr als solche Maaßregeln von den
werden, durch welche ihnen der Schutz
ie natürlichen Pocken erleichtert wird.
ıden Erfahrungen hat das Ministerium
en erachtet, nunmehr auf eine mög-
handlung dieser Angelegenheit in der
ızuarbeiten. Es wurde daher die Re-
veranlaßt, durch ihren, unterdeß ver-
Rath den Dr. Ebermaier, welcher sich
jührung des Pockenimpfungs-Geschäfts
, ihre früher darüber erlassenen Vor-
holten Prüfung zu unterwerfen, und
je Angelegenheit vollständig umfassende
ın. Dieß ist nunmehr in der Beilage
ılattes für 1824 unterm 12. Novbr. v.
n ein Abdruck hierbei erfolgt. *) —
:s darauf an, daß die Königl. Regie-
in Ihrem Bezirke erlassenen Vorschrif-
ırgfältigen Revision, mit Hinsicht auf
zweckmäßige Verordnung, unterwerfe
erwäge, ob und welche Maaßregeln
eifen sein werden, um den Zweck voll-
oder doch sich dem Ziele möglichst zu
was hierunter von der Königl. Regie-
ıartet das Ministerium baldige Anzeige,
emerkt, daß die etwa für nöthig zu
:ungen mit dem Jahre 1826 in das Le-
. In der Sache selbst ist noch zu er-
chriften über die Vorkehrungen bei dem
lichen Menschenblattern (Abschnitt 5 der
eststehen und daß dieser Gegenstand jetzt
Ministerio des Innern und der Polizei
r derselbe hierbei weiter nicht zu berück-
gen ist besonders die Beschaffung der
der im Regierungsbezirk Düsseldorf be-
erfassung (§. 31) ***) keinen besondern
rliegt, zu erwägen. Wo ein ähnliches
: entgegenstehenden Ortsverhältnisse nicht
ist, werden die nöthigen Druckkosten
dadurch beschafft werden können, daß
inzialbehörde der Druck der Tabellen,
ner angemessenen Quantität besorgt, und
Bezahlung der zu entnehmenden Listen ꝛc.

ıs 757.
bis 753.

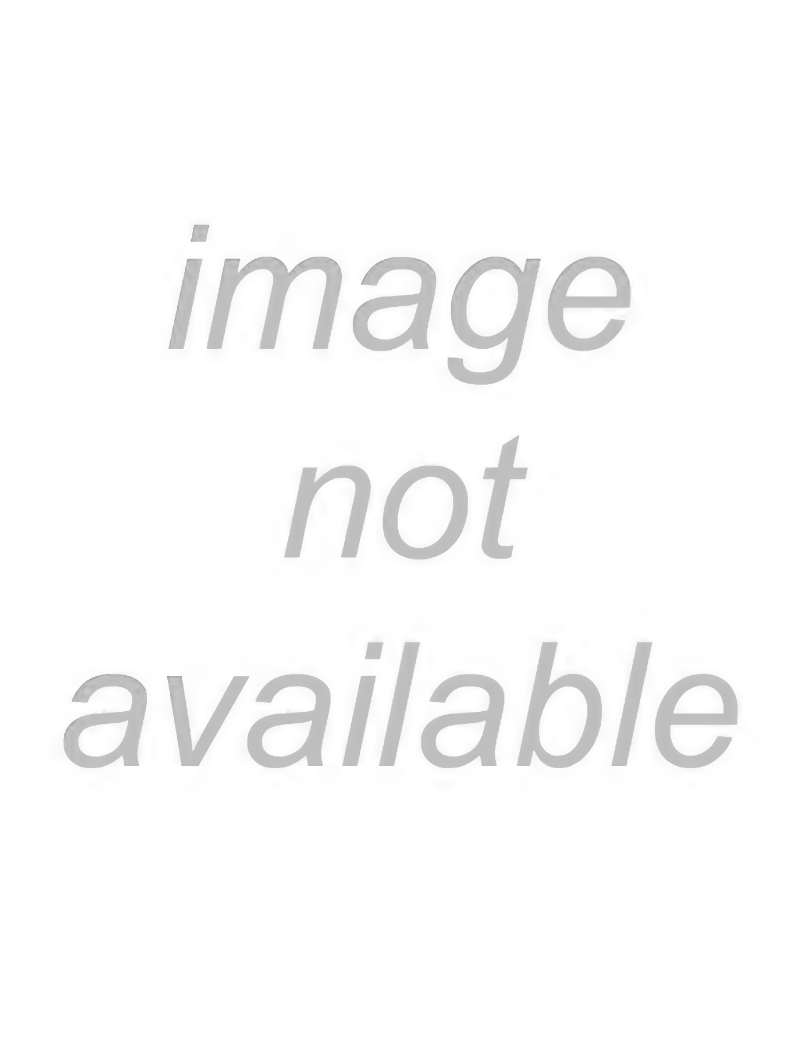
image
not
available

Namen Kre	Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen.	borne.	delte Impflinge.	Summ	bornen.	Impfung Gestorbenen.	Kreise weggezogenen.	Sum

Bleiben zu impfen.	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum dritten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 1827 übertragen worden.			Von den Geimpften sind geimpft.		
			Ohne Erfolg oder mit unsicherm Erfolg Geimpfte.	Aus besondern Ursachen ungeimpft Gebliebene.	Summe.	Oeffentlich.	Privatim.	Summe.

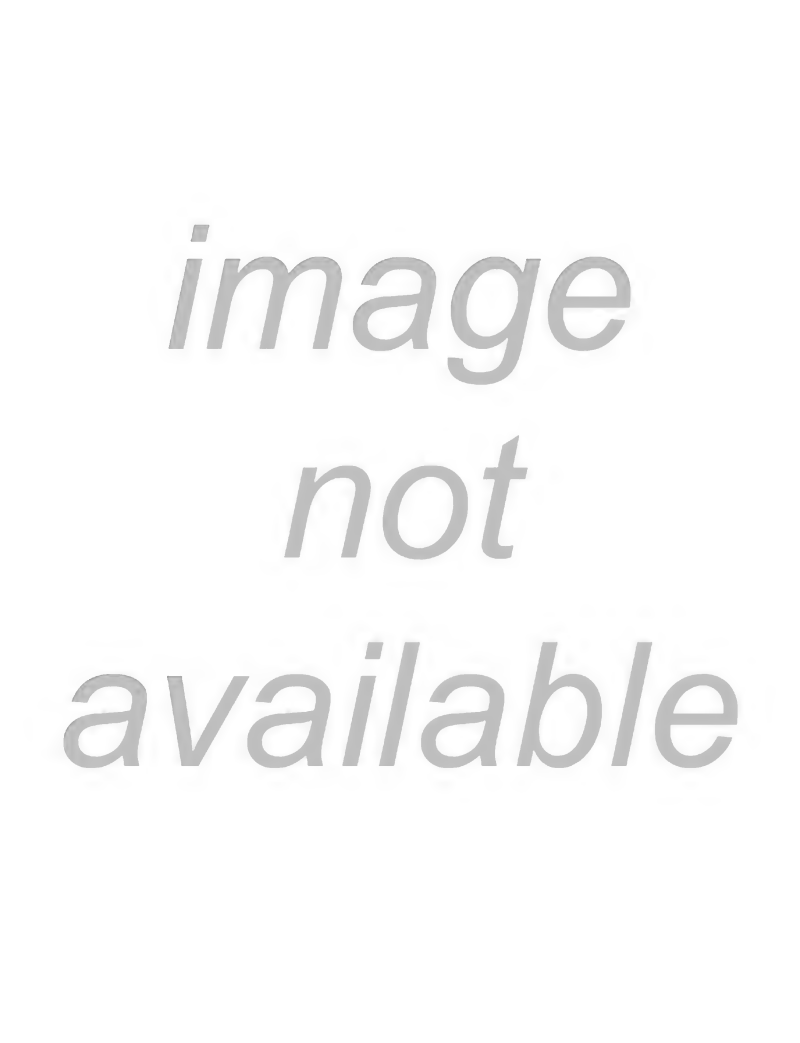
image
not
available

schenblattern erhält, ist verpflichtet,
vorgeordneten Polizeivorstande, in
ulzen, in den Städten dem Polizei-
Königsberg dem Distriktscommissair,
bei Vermeidung einer Geldstrafe von
verhältnißmäßigen Arrestes, Anzeige
dere aber sind dazu die Eltern und
steckten, die Meister, Fabrikinhaber,
, Aerzte, Wundärzte, Hebammen,
ärterinnen, Vorsteher öffentlicher An-
d andere Personen, welche durch ihre
mit den Kranken in Berührung kom-
erste Nachricht, welche darüber die
er Behörden erhalten, haben sie dem
nte, hier in Königsberg dem Königl.
dem Physikus des Kreises ungesäumt
ßtere, ohne eine höhere Aufforderung
die Krankheit zu untersuchen, gemein-
spolizeivorstande die hierunter vorge-
en zu treffen, und über den Befund
nter Einsendung einer Liste sämmtli-
rt, und nachher während der Dauer
age an, hier in Königsberg an das
Präsidium, in den Provinzen den be-
ntern zu berichten hat, die wiederum
in Kenntniß setzen werden. 3) Da,
ausgebrochen sind, muß die polizeiliche
chutzblattern bei allen übrigen pocken-
der frühern Verordnung und der Ver-
ember 1821 ausgeführt werden. Die
die Verpflichtung, die Eltern zu be-
fenden Kinder entweder von den na-
on angesteckt seien, oder gleich nach
werden können, die Impfung daher
fruchtlos sein möchte. Diejenigen,
solchem dringenden Falle der Im-
die anderweitig ausgedrückte Strafe
nach dem Befinden der Umstände, eine
Tagen. 4) Die an den natürlichen
nkten Individuen dürfen nicht in an-
in andere Ortschaften verlegt werden,
Tage nach erfolgter Genesung, die
approbirten Arzte ausgestelltes, von
ten Polizeivorstande besiegeltes Attest
da, wo sie erkrankt sind, liegen blei-
nd alle Dienstherrschaften verpflichtet,

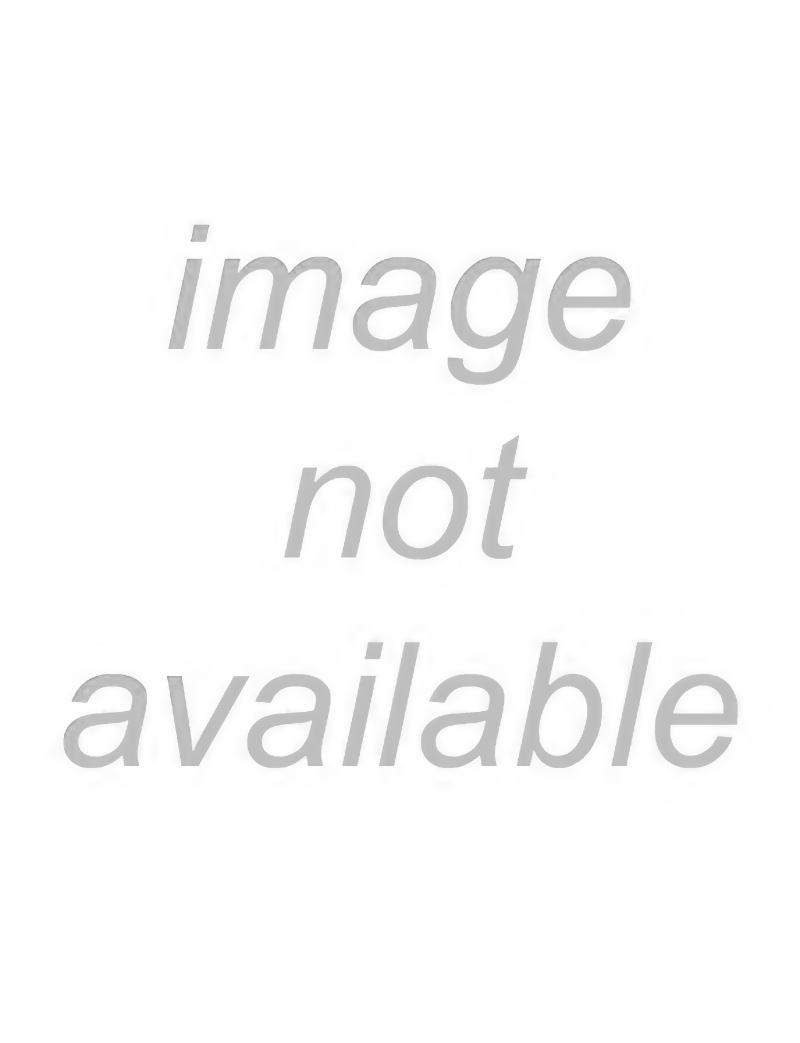
image
not
available

der Arzt oder der Geistliche sind hiervon doch wird ihnen empfohlen, sich nachher mit Ansteckungsfähigen in Berührung zu die Kleider gewechselt und sich gewaschen Derjenige Arzt, welcher die Blatternkran- sich für diese Zeit mit der Schutzpocken- eben, und es muß dieselbe so lange einem werden. 10) Den Kindern aus dem as Schulgehen verboten. 11) Die Leichen lattern Verstorbenen müssen bis zur Zeit (im Sommer noch 60, im Winter noch dem Sterbezimmer verbleiben, mit den en die Kranken gestorben sind, in Särge gen gelegt, und nicht zur Schau ausge- ie sind bei Nacht und still zu Grabe zu en die Leichentücher und Mäntel nach je- uche durchlüftet und durchräuchert werden. von Betten, Kleidungsstücken und andern elche mit Blatternkranken oder deren Lei- gewesen sind, wird hiermit strenge ver- urch den Ausbruch einer Blatternepidemie en aller Art fallen, wenn die Blattern- derjährig sind, den Angehörigen derselben, zur Last; mit Ausnahme jedoch derjenigen rkrankten noch nicht anderthalb Jahr alt vorschriftsmäßige Atteste erwiesen wird, chenblattern oder Schutzpocken gehabt ha- vergeblich geimpft worden sind, oder end- lichkeit nicht haben geimpft werden können. üssen auch sämmtliche in öffentliche oder ngs-, Erziehungs-, Unterrichts-, Fabrik- ten, in Werkstätten und Privatdienste aller te oder in Zukunft aufzunehmende Indivi- nuar 1826 an, mit einem Atteste, das von rlichen Praxis gehörig approbirten Arzte ausgestellt ist, versehen sein, und dürfen solchen Schein in dieselben aufgenommen denn auch bei denjenigen, die sich bereits ohne geimpft zu sein, die Schutzpockenim- ch vorzunehmen ist. Eben so sind Perso- erstützungen aus Staats- oder Gemeinde- Pensionen, Anstellungen und dergleichen den Fall, daß ihre Kinder oder Pflegebe- ht geimpft sein sollten, einstweilen bis da- eschehen, und sie die erforderlichen Scheine n können, abzuweisen. 15) Schuldige, die

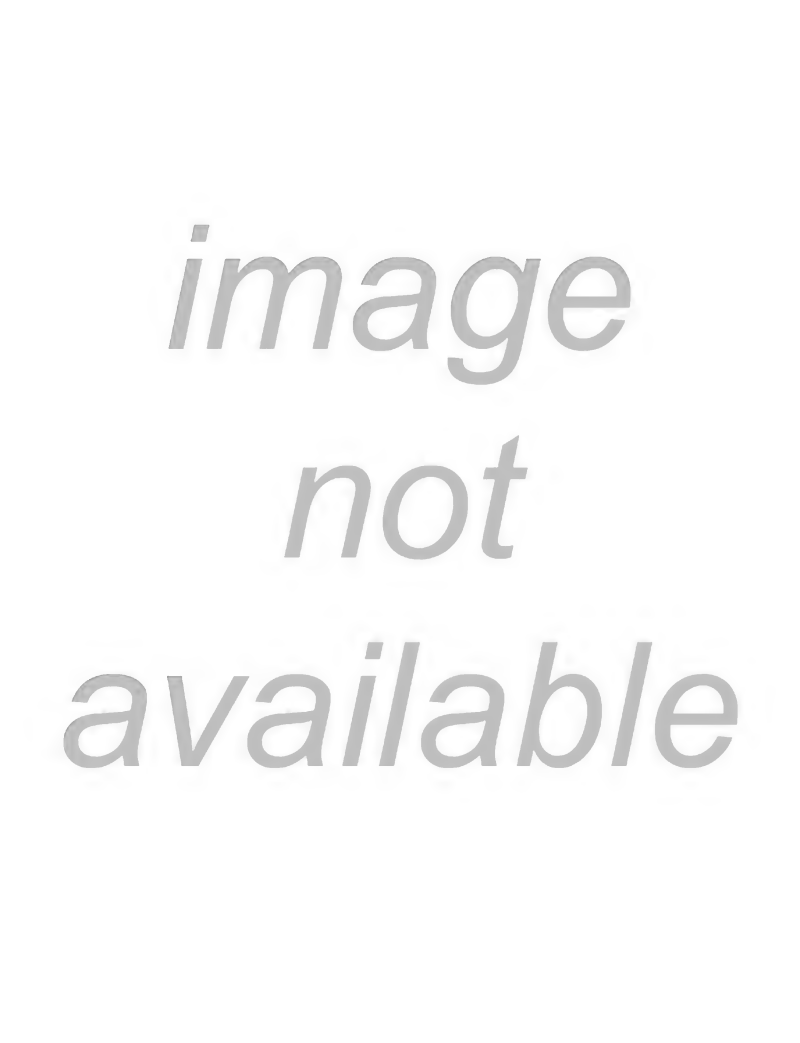
image
not
available

Medicinalpersonen auf dieselbe, wie bei
upfscheinen, unter Angabe des Vor- und
reffenden Individuums, seines Wohnorts,
eschlechts, so wie des Vor- und Zuna-
ewerbes des Familienvorstehers desselben,
Da der vorschriftsmäßige Gang des gan-
, besonders aber die Sicherheit des Pu-
Zuverläßigkeit der ausgestellten Impfscheine
ede Ausstellung dieser wichtigen Atteste von
en Personen, so wie jede absichtlich in die-
ene, und als solche nachgewiesene falsche
: Strenge der deßhalb bestehenden Gesetze
21) Alle approbirten Aerzte und Wund-
ußer den öffentlichen Gesammtimpfungen im
atpraxis mit der Schutzpockenimpfung be-
pflichtet, am Schlusse eines jeden Quartals
on ihnen in dem abgelaufenen Quartale ge-
anzufertigen, und dieselbe in den ersten vier
nate April, Juli, October und Januar bei
olizei-Präsidium für Königsberg, oder bei
Königl. Landrathsämtern, zu welchen diese
, einzureichen. Eben das haben auch die mit
Gesammtimpfungen beauftragten Aerzte hin-
onstigen Privatimpfungen zu thun. Zur An-
: Listen kann füglich das unter Litt. B. hier
ema dienen, von welchem ihnen auf ihr Ver-
nreichende Anzahl gedruckter Exemplare von
n Königl. Landrathsamte, in Königsberg von
olizei-Präsidium, unentgeldlich zugehen wird.
merkungen bestimmte letzte Kolonne ist außer
ebersicht derselben Angedeuteten überhaupt al-
aufzunehmen, was sich in Bezug auf die im
genommenen Schutzpockenimpfungen irgend
und Wissenswerthes ergeben hat; sollte es
n fehlen, so wird ein begleitender ergänzender
er gern gesehen werden. Die genaue Führung
ng dieser Listen über die vorgenommenen Pri-
ist um so nothwendiger, als sonst augenfällig
: bei dem Königl. Polizei-Präsidium und dem
Königl. Landrathsamte nicht ordentlich geführt
besonders die Controllirung der bei demselben
n, von jedem Impfarzte ohne Ausnahme aus-
Impfscheine nicht gehörig geschehen kann, und
Uebersicht aller und jeder im Laufe des ganzen
genommenen Schutzpockenimpfungen, so wie die
der Totalsumme derselben mangelhaft bleiben

ung sich beschäftigen-
r die Einreichung die-
gsstrafe von 2 Rthlr.,
e sie im Laufe eines
ien haben, auch die-
uguſt 1825.
ke Abtheilung. *)

erii des Innern
zu Magdeburg,
des Königlichen
ordnete Schutz-
dwehr-Rekruten
igen zur Beachtung

Ihren Bericht vom
nandeur des Neuhal-
rag gebrachten, Sei-
en Schutzblatternim-
ieges-Reserviſten ein-
iet, daß die Königl.
h den wegen der Im-
orſchriften verfahren
:el zur Anwendung
yen könne und müſſe,
:gierung eingereichten
Kriegs-Miniſterii vom
den. — Der Königl.
rnach den Antrag der
orten.

rſte Abtheilung.
Köhler.

gl. Regierung zu
nmtimpfung der
(Amtsblatt derſelben

und ſelbſt einige noch
ch die Kuhpocken vor
obgleich die mehreſten

nata zum Impfſcheine und
i der Verordnung der Kö-
2, Novbr. 1824. ſ. oben S.

Menſchen dieſe ſch
heit des Schutzmit
ſo zeigten doch erſ
Kuhpocken deſſen u
ſervatib benutzt wer
tritt, der Vertilgu
ralimpfungen der
Das Königl. Miniſt
Medicinal-Angelegen
wendigkeit überzeugt,
angemeſſen: 1) Es
dem zunächſt verfloſſ
nicht mit Schutzpocke
eingetragen, um im
tember, in gewiſſen
2) In einer zweiten
den diejenigen, welche
welche bereits in dieſe
folg geimpft ſind, auf
nicht, oder ein oder
in dem oben gedachter
werden können. Die
pfungszeugniſſe legitim
der Verfügung vom 2
blattes ged. J., vor
mehr als zwei Mal o
unempfänglich gegen
dritte Liſte führt die
im März 1826 angeſo
mit auch die aufgezäh
raume vom April bis
4) Die Liſten der Neu
zwei Mal ohne Erfolg
Jahren auf gleiche We
neralimpfungen ihren
Herren Landräthen, u
ſici, ausgewählten De
der in den Liſten 1,
Jahr von dazu ausgew
genommen. Wenn es
kann, die Impfungen ſ
qualificirten Aerzte oder
ſind doch dieſe Impfärz
der angegebenen gleiche
Schluß des Jahres gegen
räthen, wozu die Impfli

liche Krankheit wegen der Bewährt-
nur noch dem Namen nach kennen,
anz neuerlich mehrere Fälle, daß die
achtet nicht allgemein genug als Prä-
t, und daß die Nothwendigkeit ein-
der Blatterpest durch jährliche Gene-
hutzblattern sich mehr zu versichern.
um der Geistlichen, Unterrichts- und
iten, von dieser dringenden Noth-
findet deßhalb folgende Anordnungen
erden diejenigen Individuen, die in
nen Zeitraum von 12 Jahren noch
n geimpft sind, sofort in eine Liste
ächsten Jahre, vom April bis Sep-
Impfstationen geimpft zu werden.
iste, welche der ersten gleich ist, wer-
1825 geboren sind, so wie diejenigen,
n Jahre ein oder zwei Mal ohne Er-
geführt, damit diejenigen, welche gar
zwei Mal ohne Erfolg vaccinirt sind,
n Zeitraum auf dieselbe Weise geimpft
Vaccinirten müssen sich durch Im-
niren, da die Ausstellung derselben in
6. October 1820, Nr. 170 des Amts-
geschrieben ist. Die Wenigen, welche
hne Erfolg geimpft sind, werden als
die Kuhpocken angesehen. 3) Eine
Gebornen von 1826 auf. Sie wird
fangen und im Julius fortgesetzt, da-
hlten noch unvaccinirten in dem Zeit-
s September geimpft werden können.
ugebornen und derjenigen, die ein oder
g geimpft sind, wird in den folgenden
Weise fortgeführt, so wie auch die Ge-
Fortgang behalten. In den von den
unter Zuziehung der Herren Kreisphy-
Oertern, werden die Generalimpfungen
2 und 3 Verzeichneten, das nächste
ewählten Aerzten und Wundärzten vor-
es indeß Niemanden gewehrt werden
n seiner Angehörigen von einem andern
der Wundarzte besorgen zu lassen, so
pfärzte alsdann verbunden, sie in eine
iche Liste einzutragen, diese nach dem
gegen den 13. Januar, den Kreis-Land-
mpflinge gehören, bei Vermeidung einer

tlich einzureichen, da-
3 die gehörige Voll-
rsehen werden könne,
Die Einrichtung der
ta Lit. A. zu ersehen.
s gedruckte Exemplare
ften erhalten. Jedes
uß sogleich am Revi-
gten Schema Lit. C.,
Aus den vorliegen-
ß eine summarische Ue-
rren Landräthen ange-
hysicis auf den Grund
Landräthlichen Aem-
uns gegen den März
esandt. Was nun die
1) solche Oerter zu
der Weg für die aus
ustricts zu bringenden
), abgekürzt ist. Sie
daß die Entfernung
er eine Viertel-, höch-
zugleich wird auf die
ten, damit die Kosten
lästig fallen. 2) Die
und sind so zu ver-
allen Kreisen beendigt
here Witterung selten
Alter, wenn gleich
nützlich als schädlich
en werden den Eltern
ungsbedürftigen durch
ge vorher bekannt ge-
t den nächsten Tagen
, ob er im Laufe des
rzte einimpfen lassen
t ist. Ueber die ihm
g nicht gestattet, hat
s dem Ortsvorsteher
chub den betreffenden
er sich hierbei einer
einen Thaler Strafe
nem festgesetzten Tage
ad keinen andern Arzt
stellt hat, zahlt eine
Die Impfung geschieht

von Arm zu Arm
sorgen, daß zwei
welche zu gehörige
Impftage auf der
Stoff nehmen zu k
so kann, wenn auch
jeder Pustel für ein
entnommen werden.
zelle mit einer feine
Blatter behält alsd
pfindet bei der Oeff
Schmerz. Zugleich
Einimpfung behutsam
stich kaum etwas Bl
achten Tag nach der
Revision gestellt, w
richtigen Verlauf der
ber den richtigen Be
Impfling einen Sch
wünschten Erfolg g
Attest, welches nach
tern bestimmten Sch
Impfung muß in so
nigstens zwei Mon
wird, zum dritten
und daß dieses gesch
scheinigt werden. T
Impfarzt darauf Be
der gehörigen Erspa
weder auf einer nah
Die Angehörigen v
welche ihnen oder
Revisionstage zu er
Attest des Predige
Wünschen sie, nach
Nachimpfung, welch
ist, so kann sie bei
pfung, oder in der
wohin sie dann den
Nachrevision zu brin
einem solchen Falle g
bezahlen. 6) Die Or
zugegen, um die bei
läuterungen zu geben.
Schulen genommen w
daß der Impfarzt un

Der Impfarzt hat deßhalb dafür zu
bis vier Kinder aus der Nachbarschaft,
Zeit vaccinirt sind, an dem bestimmten
Station eintreffen, um davon frischen
önnen. Hat jedes Kind sechs Blattern,
) noch eine Blatter geschont wird, aus
e beträchtliche Anzahl Kinder Impfstoff
Es ist nur nöthig, daß jede Pocken-
en stählernen Nadel geöffnet werde; die
ann ihre Gestalt und der Impfling em-
fnung der Blatter nicht den geringsten
muß mit einer guten Impfnadel die
n so geschehen, daß der einfache Impf-
lut giebt. 5) Jeder Impfling wird den
er Impfung an dem Stationsorte zur
eil ohne diese kein Impfschein über den
er Blattern ausgestellt werden kann. Ue-
efund der Blattern bekömmt sofort jeder
hein. Hat die Impfung nicht den er-
gehabt, so wird darüber ebenfalls ein
ch dem für den Schein über ächte Blat-
chema abgefaßt wird, ausgefertigt. Die
olchem Falle in Zwischenräumen von we-
naten zum zweiten, und wo es nöthig
Mal mit größter Sorgfalt wiederholt,
chehen, den Angehörigen jedes Mal be-
Tritt ein solcher Fall ein, so wird der
edacht nehmen, die Nachimpfungen mit
arung der Kosten zu veranstalten, ent-
hen Impfstation oder in seiner Wohnung.
von Impflingen, die durch Krankheiten,
diesen zustoßen, verhindert werden, am
rscheinen, haben darüber jedes Mal ein
ers oder Ortsvorstehers beizubringen.
) gehobenem Hinderniß, bald darauf eine
lche der Sicherheit wegen unvermeidlich
i Armen nur in der nächsten Gesammtim-
r Behausung des Impfarztes geschehen,
en Impfling sowohl zur Impfung als
ringen haben. Vermögende sind aber in
gehalten, die Nachimpfung taxmäßig zu
Ortsvorsteher sind in den Impfterminen
ei Durchgehung der Listen nöthigen Er-
ben. 7) Das Impflokal, wozu auch die
n werden können, muß so beschaffen sein,
t und die Impflinge den nöthigen Platz

finden. Verdienstlich würde es sein, wenn die Schullehrer dem Impfarzte bei Eintragung der Anmerkungen in die Rubriken der Listen behülflich sein wollten. 8) Die allgemeine Impfung wird an jeder Impfstation so lange ohne Unterbrechung fortgesetzt, bis alle zur Impfung bestellten Individuen geimpft sind. Von den gegenwärtigen Impflingen müssen diejenigen zuerst an die Reihe kommen, welche am entferntesten von der Station wohnen. Ein einmal erschienenes Kind, das impffähig ist, darf nicht ungeimpft entlassen, oder auf einen andern Tag bestellt werden. Können an einem Tage zwei Generalimpfungen vorgenommen werden, so wird die erste am besten des Morgens acht Uhr angefangen, die zweite des Nachmittags zwei Uhr. In solchem Falle darf der Diätensatz nicht überschritten werden. In größeren Städten können vielleicht nur an zwei oder mehreren Impftagen sämmtliche Impflinge vaccinirt werden. Hiernach richten sich dann die Revisionstage. Was die Kosten für die Generalimpfungen betrifft, so werden sie, soweit sie nicht auf die Orts-Gemeindekassen oder andere öffentliche Fonds gewiesen werden können, durch Vertheilung auf die einzelnen Impflinge aufgebracht. Dem Impfarzte sind für den Impftag zwei Thaler Diäten bewilligt und eben so viel für den Revisionstag. Impft er außer seinem Wohnorte, so erhält er die Fuhrkosten nach der Verfügung vom 28. Januar 1823, Amtsblatt Nr. 21 g. J. Außerdem werden das Geschenk für die Kinder, welche, für die Impfstation ausgewählt, zu gehöriger Zeit geimpft sind, um von ihnen den frischen Vaccinestoff zu nehmen, à 20 Sgr., die Kosten für angemessenen Transport derselben und ihre Ueberbringer, wenn er nöthig wird, und die sehr geringen Auslagen für die Impfscheine, denn für die Ausfüllung derselben wird nichts berechnet, zur gemeinschaftlichen Rechnung gebracht. Die Schutzblatternimpfung ist zeither im Regierungsbezirk mit dem Vertrauen, welches sie noch immer verdient, als Präservativ gegen die Menschenblattern benutzt, und der größte Theil der Aerzte und Wundärzte ist eifrig bemüht gewesen, sie zu unterhalten und zu verbreiten. Dessen ungeachtet kamen die Menschenblattern nicht selten zum Ausbruch. Die Zahl der ungeimpft gebliebenen muß daher noch beträchtlich sein, war sie gleich so gemindert, daß ernste Maaßregeln sie bald unterdrückten, denn noch im Jahre 1824 sind einige geimpft, die einige dreißig Jahr erreicht hatten. Immer kann wieder der Fall eintreten, daß, nach der Verordnung vom 2. August 1816, Nr. 187 des Amtsblattes g. J., Haus- und vielleicht Orts-Sperre, so wie zugleich Zwangsimpfung in Anwen-

dung kommen muß. Wer wird nicht gern durch freiwillige Benutzung eines bewährten Schutzmittels sich solcher unangenehmen Vorkehrungen entziehen! Wer wird nicht gern an einer gemeinsamen Anstalt Theil nehmen, welche sie erleichtert und größere Sicherheit des Erfolges verspricht! Geübte Impfärzte verrichten die an sich leichte heilbringende Impfung. Sie beobachten mit Sorgfalt den Verlauf der Schutzblattern und verbürgen ihre anerkannte Echtheit mit ihrem Zeugniß. Das Resultat der allgemeinen Schutzblatternimpfung ist endlich die Vertilgung einer Pest, die so viele hoffnungsvolle Kinder grausam den Armen der Mütter entriß oder sie auf ihre ganze Lebenszeit verunstaltete. Es besteht der Befehl, daß kein Kind ohne Impfschein in eine öffentliche Erziehungs- und Waisenhaus-Anstalt aufgenommen werden soll. Der freie Entschluß, aus reiner Liebe entsprossen, treibt zum Guten ohne Befehl. Möge er zärtliche Aeltern aufregen, durch ungezwungene Theilnahme das Gedeihen einer Anordnung zu fördern, welche eine drohende Gefahr von ihren Kindern abwenden soll.

Merseburg den 28. Novbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung. *)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Aachen, die allgemeine Einführung der Schutzpockenimpfung betreffend, d. d. Aachen den 5. Decbr. 1825. (Amtsblatt derselben 1825, St. 68, S. 647.)

Wenn gleich wir die willkommene Erfahrung gemacht haben, daß die Wohlthat der Schutzpockenimpfung in unserm Verwaltungsbezirke bisher meistentheils anerkannt und mit rühmlichem Eifer verbreitet worden ist, so bot sich uns andererseits auch die Gelegenheit dar, ungern zu bemerken, wie mitunter der Nutzen dieser heilbringenden Operation noch verkannt, sie selbst aber auch nicht immer mit der erforderlichen Vorsicht und Ordnung ausgeübt worden ist. Nicht nur, daß oft Eltern andere an ihren Kindern bemerkte Ausschläge für natürliche Blattern, und demnach die Vaccination für unnöthig gehalten, oder daß sie an den Geimpften wahrgenommene, an den Kindern auch unter andern Umständen oft bemerkte Krankheitsübel für bloße

*) Hier folgen unter A. B. C. die Schemata zum Impfscheine und zu den Listen, eben so wie in der Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 12. Novbr. 1824. s. oben S. 755—757.

Folgen der Schutzblattern geglaubt und gegen dieselbe daher eine falsche Scheu empfunden, oder endlich sich damit begnügt haben, ihre Kinder nur impfen zu lassen, ohne die darauf entstandenen Pocken der Revision und Beurtheilung zu unterziehen, ob dieselben als ächt und daher schützend zu betrachten seien — so haben auch die Impfärzte selbst wohl oft versäumt, diese Revision anzustellen, oder überhaupt unterlassen, die von ihnen Geimpften sorgfältig zu beobachten und zu weiterer Kenntniß der Ortsbehörden gehörig zu verzeichnen, so wie auch diese selbst hin und wieder nicht immer das erforderliche Interesse für diese wichtige Angelegenheit bewiesen. Demnach erscheint es erklärlich, daß auch in diesen Gegenden während der letzten Jahre die natürlichen Blattern bisweilen noch, sogar in größerer Ausbreitung, sich zeigten und sowohl den daran Leidenden als den Verwandten derselben und den Communen unnöthige Sorge und Kosten verursacht, ja selbst hin und wieder auch den irrigen Zweifel wegen der Schutzkraft der Vaccine aufgeregt haben. Diesen Uebelständen wo möglichst ganz zu begegnen, haben wir nunmehr, unter Zustimmung des hohen Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten, beschlossen, nachstehende Impfordnung mit dem kommenden Jahre in Wirksamkeit treten zu lassen. Um so mehr vertrauen wir dem Gelingen derselben, als ähnliche, zu demselben Zwecke bereits seit einigen Jahren getroffene Einrichtungen in den benachbarten Regierungsbezirken von dem glücklichsten Erfolge begleitet worden sind, und als die Grundlage dieser neuen Ordnung nur auf der vorher ausgesprochenen Nothwendigkeit beruht, das Impfgeschäft ausschließlich Kunstverständigen zu übertragen, und solches hinsichtlich des Erfolgs aufs sorgfältigste kontrolliren zu lassen. Mögen die anfänglich damit verbundenen Schwierigkeiten die damit beauftragten Ortsbehörden anspornen, ihren Eifer für ein Geschäft zu verdoppeln, welches als eine wichtige Angelegenheit der Menschheit erst durch die gewissenhafteste Betreibung zur wahren Wohlthat gedeihen kann. Nachdem wir daher zu diesem Zwecke die bisher schon von uns erlassenen Verordnungen in Betreff der Schutzblatternimpfung revidirt und dabei sorgfältig beachtet haben, was die Erfahrung für zweckmäßig erkennen ließ, theilen wir dem Publiko die nachfolgende neue Impfordnung mit, die nunmehr vom Jahre 1826 ab für den ganzen Regierungsbezirk Aachen als Norm des Impfgeschäftes dienen und in Ausübung gebracht werden soll.

(Hier folgen §. 1 — 46 und die Schemata zum Impfscheine und zu den Listen wörtlich wie in der Verord-

nung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 12ten Novbr. 1824 (s. oben S. 739—757).

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii zu Berlin, die allgemeine Schutzpockenimpfung betreffend. (Berliner Zeitung Jan. 1826 und Amtsblatt 1826, St. 10, S. 70.)

Die Schutzpockenimpfung hat als ein sicheres Verwahrungsmittel gegen die Ansteckung durch Menschenblattern sich jetzt in dem Grade bewährt, daß, wo sie allgemein eingeführt ist, eine Verbreitung der wirklichen Menschenblattern nicht leicht zu fürchten ist. Die hiesige Residenzstadt ist dem Eindringen jener verderblichen Seuche so vielfach ausgesetzt, daß kaum irgendwo die pünktlichste und allgemeinste Anwendung des eben erwähnten Sicherungsmittels von den Umständen dringender gefordert werden möchte. Die Behörde, deren Fürsorge das allgemeine Gesundheitswohl anvertraut ist, muß daher die Schutzpockenimpfung möglichst allgemein einzuführen bemüht seun, und ist in dieser Beziehung verpflichtet, vor allen Dingen zu verhüten, daß nicht, wie bisher Einzelne, indem sie die Wohlthat der Impfung für ihre Pflegebefohlnen absichtlich oder aus Nachläßigkeit unbenutzt lassen, diese und das allgemeine Wohl in Gefahr bringen. Es wird demnach, auf den Grund der von Einem hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 30. Decbr. v. J. ertheilten Genehmigung, Folgendes hiermit festgesetzt. §. 1. Es müssen bis zum 1. August d. J., und so künftig alljährlich im August, alle, nach dem Schlusse des Jahres 1810 und vor dem 31. März d. J. und künftig jedes laufenden Jahres geborne Individuen, welche weder früher die ächten Menschenblattern gehabt, noch die Schutzpocken gehörig überstanden haben, oder dreimal vergeblich vaccinirt worden sind, mit Ausnahme derer, welche durch Krankheit davon zurückgehalten worden, mit Schutzpocken geimpft sein. §. 2. Die überstandene Blatternkrankheit muß, so wie die geschehene gelungene oder vergebliche Schutzpockenimpfung, jederzeit durch pflichtmäßige Bescheinigungen approbirter Medicinalpersonen, wobei namentlich der Schutzpocken gehöriger Verlauf auf den Grund eigener Beobachtung bemerkt, oder mindestens die Versicherung vom Vorhandensein unzweideutiger Narben gegeben worden, glaubwürdig nachgewiesen werden. Der nämlichen Bescheinigung bedarf es, wo die Schutzpocken mit der nöthigen Sorgfalt dreimal ohne Erfolg geimpft worden sind. §. 3. Die Revier-Polizeicommissarien sind

beauftragt, von sämmtlichen in ihren Revieren befindlichen, nach dem 31. December 1810 gebornen, gegen die Menschenpocken durch schon überstandene Blattern oder gehörig verlaufene Schutzpocken noch nicht gesicherten, oder noch nicht dreimal ohne Erfolg geimpften Individuen, Listen, auf den Grund der im §. 2 erwähnten, ihnen vorzulegenden ärztlichen Bescheinigungen aufzunehmen, und bei dem Polizei-Präsidium zunächst mit dem 1. Mai d. J. einzureichen. §. 4. Zur Schutzpockenimpfung ist ein jeder approbirter Arzt und Wundarzt ermächtigt, und daher Niemand in der Wahl eines solchen, um von ihm die Impfung seiner Kinder oder Pflegebefohlnen geschehen zu lassen, beschränkt. In dem Königl. Impf-Institut wird allwöchentlich Sonntags unentgeldlich mit Schutzpocken geimpft. Dieselbe Begünstigung haben Bedürftige von den Armenärzten und Wundärzten ihrer Reviere zu erwarten. Endlich aber soll außerdem jährlich während der Monate Juni und Juli in jedem Polizeireviere der Stadt an durch die Zeitungen bekannt zu machenden Tagen von hierzu bestimmten Aerzten unentgeldlich geimpft werden, und haben an diese besonders diejenigen sich zu wenden, deren Kinder oder Pflegbefohlene in den von den Revier-Polizei-Commissarien angefertigten Listen als ungeimpft bezeichnet worden sind. §. 5. Den Revier-Polizei-Commissarien liegt es ob, nachdem die Grundlisten von ihnen aufgenommen worden, die Listen der Impffähigen für die folgenden Jahre nach einer ihnen zu ertheilenden besondern Instruction zu führen, und Auszüge daraus alljährlich in den ersten Tagen des Monats Mai und im Anfange des August dem Polizei-Präsidium zur Verfügung vorzulegen. Sie müssen daher sowohl darüber, welche von den in ihren Listen verzeichneten Impffähigen nachher geimpft worden, als welche durch Geburten oder Einwanderung in ihren Revieren neu hinzugekommen, oder durch den Tod und Ausziehen daraus geschieden sind, zu gehöriger Zeit Nachricht erhalten. Es wird deshalb, zum Theil in Beziehung auf schon vorhandene Polizeigesetze, sowohl in Erinnerung gebracht als verordnet, daß nicht allein die Meldung der Gebornen, mit Bemerkung der Todtgebornen, und die der zugezogenen Familien mit Nachweisung der Geimpften und Bemerkung der Ungeimpften ferner erfolgen sollen, sondern daß auch von jeder späterhin vorgenommenen Schutzpockenimpfung, mit Bemerkung des Erfolges und unter Vorlegung des Impfattestes, dem betreffenden Reviercommissarius Anzeige gemacht werden soll. §. 6. Eltern und solche, welche deren Stelle vertreten, sollen, wenn sie die Impfung ihrer Kin-

der und Pflegbefohlnen zu besorgen, ohne hinreichenden Grund, wofür hauptsächlich eine gehörig bescheinigte Krankheit gilt, unterlassen haben, auf deshalb erfolgte Anzeige, zuerst an die versäumte Impfung erinnert und aufgefordert werden, solche nachträglich vollziehen zu lassen, wenn aber diese Erinnerung länger als 4 Wochen unbeachtet bleibt, mit Geld- oder angemessener Gefängnißstrafe zur Genügung ihrer Pflicht angehalten werden. §. 7. Wo aber, wie z. B. in Waisenhäusern, Gymnasien, gewöhnlichen Schulen ꝛc., viele Kinder oder junge Leute zusammen leben, ist jederzeit vor deren Aufnahme in die genannten Anstalten ein gehörig ausgestelltes Attest über gelungene oder dreimal vergeblich versuchte Impfung beizubringen, und von dem Vorsteher darauf zu halten, daß dieses geschehe. In Häusern endlich, die 30 und mehr Familien fassen, kann nur solchen, deren sämmtliche Glieder gegen die natürlichen Blattern gehörig gesichert sind, der Aufenthalt gestattet werden. §. 8. Da sämmtliche geschehene Impfungen ärztlich bescheinigt werden müssen, so haben, damit dieß um so leichter geschehen könne, die Eltern der Geimpften, deren Untersuchung bei dem Impfarzte zu der von ihm vorgeschriebenen Zeit, d. i. am 8ten Tage nach geschehener Impfung, zu bewirken, und hiernächst die Ausfertigung einer Bescheinigung nach unten abgedrucktem Schema zu erwarten. Kinder, welche nicht zur gehörigen Zeit zur Untersuchung gebracht werden, ist der Impfarzt verpflichtet, in der Eltern Wohnung zu untersuchen, in welchem Falle er von den Eltern für den Besuch nach der Medicinaltaxe zu entschädigen ist. Die von den Impfärzten in duplo vorschriftsmäßig auszufertigenden Impfatteste müssen in den Büreaux der Polizeicommissarien vorgezeigt, und soll, wie mit den Meldezetteln geschieht, das eine Exemplar, mit dem Stempel des Commissarii versehen, als Quittung über die erfolgte Meldung zurückgegeben werden.

Berlin den 19. Januar 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

[gez.] v. Esebeck.

Schema

zu den Impfattesten, deren im §. 8 erwähnt worden.

Journalnummer.	Straße und Haus-nummer.	Namen und Stand der Eltern.	Der Kinder Vor- und Zunamen.	Geburts-Tag.	Geburts-Monat.	Geburts-Jahr.	Tag der Impfung.	Impfung mit Erfolg.	Impfung ohne oder mit unsicherem Erfolg.	Bemerkungen.

(Ort, Datum, Name des Impfarztes.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Impftabellen betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 10, S. 68.)

Mit Bezug auf die früheren Bekanntmachungen, denen zufolge an jedem Orte über sämmtliche nicht vaccinirte Kinder jährlich namentliche Listen aufgenommen werden sollen *), werden sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden aufgefordert, über die vorhandenen Impffähigen und Statt gefundenen Impfungen noch eine summarische Liste nach folgendem Schema zu führen, und, sorgfältig ausgefüllt, alljährig im December der betreffenden landräthlichen Behörde einzusenden, welche hiernächst aus den Tabellen der Ortsbehörden die allgemeine Liste für den ganzen Kreis zusammenstellt und mit Ablauf des Jahres uns einzureichen hat. Sämmtliche Ortsbehörden haben sich dieser Listenführung mit Sorgfalt zu unterziehen, widrigenfalls gegen die-

*) Durch die Bekanntmachungen vom 23. März 1818 (Amtsblatt 1818 S. 100) und vom 5. März 1819 (Amtsblatt 1819 S. 72, 73), war verordnet, daß in jedem Orte über sämmtliche nicht vaccinirte Kinder jährlich im Frühjahre namentliche Listen aufgenommen und die Eltern solcher Kinder zur Impfung derselben aufgefordert werden sollten; 2) den Impfärzten einen bestimmten Bezirk zuzutheilen, in welchem sie die Schutzpockenimpfung zu verrichten haben. Besondere Verfügungen vom 31. März 1824 bestimmten hierauf Folgendes: 1) In jedem Impfbezirke einige Orte auszuwählen, in welchen sämmtliche nicht vaccinirte Kinder zu bestimmten, mit dem Impfarzte zu verabredenden Tagen und Stunden, Behufs der Impfung und der Revision versammelt werden; 2) Der Landrath, unter dessen Mitwirkung dieß angeordnet wird, sorgt durch die Gemeinden für das nöthige Spannvieh zu den Reisen Behufs der Impfung sowohl als der Revision der Schutzpocken und dafür, daß jede Gemeinde den bei ihr beschäftigten Impfarzt weiter schaffe; 3) Statt der Diäten und Wagenmiethe des Impfarztes erhält derselbe für die Impfung und Revision eines jeden Kindes 5 Sgr., welche die Behörde für ihn einzieht; 4) Erhält der Impfarzt dadurch eine hinreichende Entschädigung (für welche die bekannten Sätze für Diäten und Wagenmiethe der Aerzte einen ungefähren Maaßstab abgeben können) so ist er außerdem verbunden, die Kinder Derjenigen, welche nach pflichtmäßiger Angabe der Ortsbehörden zur gedachten Bezahlung ganz unvermögend sind, unentgeldlich zu impfen und zu revidiren; 5) Sollte die zu 3 und 4 erwähnte Vergütung für den Impfarzt, wegen allgemeiner Armuth der sämmtlichen oder der mehresten Ortseinwohner nicht eingezogen werden können, so müßte der etwa sich ergebende Ausfall an dem Entschädigungsbetrage für die Reisen des Impfarztes aus der Gemeindekasse gedeckt, oder im äußersten Falle zur Anweisung auf etatsmäßige Armen- und Curkostenfonds bei der Regierung nachgesucht werden.

selben Ordnungsstrafen verfügt werden müssen. Potsdam den 28. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Es folgt das in der Ministerialverfügung vom 1. Mai 1825 vorgeschriebene Schema. s. oben S. 763).

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Posen, die allgemeine Schutzpockenimpfung betreffend. (Amtsblatt 1826, St. 14, S. 199—225.)

Das Schutzpockenimpfungsgeschäft ist seit der Wiederbesitznahme der Provinz von uns ganz besondets im Auge gehalten und geleitet worden. Durch die thätige Mitwirkung und den lobenswerthen Eifer der uns nachgeordneten Behörden, ist es möglich gewesen, Resultate zu gewinnen, die in sich die Gewährleistung enthalten, daß die Gefahr einer Menschenpocken-Epidemie in dem Umfange unsers Verwaltungsbezirks nicht mehr vorhanden ist. Gleichwohl können wir selbst bei den jetzt bestehenden geregelten Formen, nach welchen das Geschäft betrieben wird, noch immer nicht die Ueberzeugung festhalten, daß sämmtliche pockenfähige Individuen auf eine zuverlässige Weise im gehörigen Alter geimpft werden, zumal sich der größte Theil der Einsassen dieses Schutzmittels noch keineswegs ohne bestimmte Anregung bedient; es kann ferner nicht in Abrede gestellt werden, daß Impfärzten noch häufig Behinderungen in den Weg treten, auf deren Beseitigung zur sichern Durchführung des in sich höchst mühsamen Geschäfts Bedacht genommen werden muß. Um diesen Zweck zu erreichen, den Einsassen und Behörden die Mittel an die Hand zu geben, den ihnen obliegenden Verpflichtungen vollständig nachzukommen, und Gleichförmigkeit in das Geschäft zu bringen, hat das hohe Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten eine Revision der bisherigen in Schutzpockenimpfungsangelegenheiten erlassenen Vorschriften, Behufs der Anfertigung eines neuen umfassenden Impfungsreglements angeordnet. Dieß ist geschehen und tritt das nachstehende Reglement in allen seinen Beziehungen und mit allen Bestimmungen von jetzt ab ins Leben.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Durchführung der Schutzpockenimpfung, und über die Bildung der Impflisten.

§. 1. Unter Impflingen werden die Individuen jeden Alters verstanden, welche entweder die Menschenpocken noch nicht gehabt haben, oder denen die Schutzpocken noch nicht

geimpft worden. Das in diesem Jahre durchzuführende Impfungsgeschäft muß daher nicht bloß die seit der letzten Generalimpfung im vorigen Jahre durch die Geburt hinzugetretenen Kinder, sondern sämmtliche aus der Vorzeit noch vorhandene Impflinge umfassen. §. 2. In dieser Beziehung setzen wir fest, daß alle seit dem Jahre 1815 bis zum 31. Decbr. 1825 geborne Kinder von dem ersten Octbr. d. J. mit einem, von einem approbirten Arzte oder Wundarzte ausgestellten, durch das betreffende Voytamt oder den Ortsmagistrat justificirten Schein über die bestandenen Menschenblattern oder Schutzpocken, oder über die dreimal zu verschiedenen Zeiten ohne den erwünschten Erfolg bewirkte Schutzpockenimpfung versehen sein müssen. Alle in dieser Periode geborne Kinder, welche die Schutzpocken noch nicht gehabt haben, müssen bis zum 1. Octbr. d. J. geimpft sein, und hierüber, oder darüber, daß sie wegen speciell anzugebender Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können, einen Schein, wie er weiter unten angegeben werden wird, bei dem betreffenden Magistrat oder Voytamte vorlegen. Was solche Kinder betrifft, die während dieser Periode mit Erfolg geimpft sind, über deren Impfung aber entweder keine Scheine ausgestellt worden, oder die ausgestellten Scheine verloren gegangen, und durch den Arzt, der die Impfung verrichtet hat, nicht mehr ersetzt werden können, so soll es genügen, wenn von denjenigen Impfärzten, in deren Hände jetzt das Impfgeschäft gelegt wird, ein Schein darüber ausgestellt wird, daß die vorhandenen charakteristischen Impfnarben die früher wirklich Statt gefundene Impfung beweisen. §. 3. Alle seit dem Jahre 1815 oder auch früher geborne, in öffentlichen oder Privat-Versorgungs-, Erziehungs-, Schul-, Fabrik- und Arbeitsanstalten, Werkstätten und Privatdienst aufgenommene, oder in Zukunft aufzunehmende Individuen, müssen vom 1. Oct. d. J. ab mit einem Scheine, wie ad §. 2 bestimmt worden, versehen sein, und versteht sich hiernach von selbst, daß diejenigen, die bereits aufgenommen sind, ohne geimpft zu sein, sofort geimpft werden müssen. Künftig dürfen keine ohne einen solchen Schein aufgenommen werden. Personen, welche Unterstützungen aus Staats- oder Gemeinde- und Armenkassen, Pensionen, Anstellungen ꝛc. nachsuchen, sind für den Fall, daß ihre Kinder noch nicht geimpft sein sollten, so lange, bis dieses geschehen, und sie die angeordneten Scheine darüber beibringen, abzuweisen. §. 4. Für die Folge muß jährlich vor dem 1. Octbr. von den Eltern der im vorhergegangenen Jahre gebornen Kinder, oder von deren Stellvertretern durch von approbirten

Aerzten oder Wundärzten ausgestellte Scheine bei dem betreffenden Magistrate oder Woytamte nachgewiesen werden, daß die Kinder mit oder ohne Erfolg vaccinirt worden, oder wegen speciell anzugebender Krankheit nicht haben geimpft werden können. Diese Verpflichtung muß zunächst am 1. Octbr. 1826 hinsichts aller derjenigen Kinder erledigt sein, die während des Jahres 1825 geboren sind. §. 5. Mit Hinsicht auf die Bestimmung, daß die Impfung, welche zunächst vorzunehmen ist, sämmtliche Impflinge sowohl der Vorzeit als auch des Jahres 1825 umfassen muß, müssen bei dem Magistrate, so wie bei jedem Woytamte, für das Jahr 1826 zwei Impflisten nach dem Schema Lit. A. geführt werden. Die eine dieser Listen ist für alle Impflinge aus der Vorzeit §. 2 bestimmt. In die andere werden alle vom 1. Jan. 1825 ab geborne, bis dahin vor der Ansteckung durch Menschenblattern noch nicht gesicherte Individuen, worunter auch die früher ein- oder zweimal ohne Erfolg geimpften gerechnet werden sollen, so wie auch die später gebornen, oder zur Impfung geeigneten Kinder unter Ausfüllung der 6 ersten Colonnen eingetragen. Die übrigen Colonnen werden nach erfolgter Impfung ebenfalls ausgefüllt. Für die Folge bedarf es immer nur der Anfertigung einer Impfliste für die Impflinge der neuesten Zeit nach §. 4. §. 6. Privatimpfungen durch dazu qualificirte Aerzte und Wundärzte sind unbeschränkt, es versteht sich jedoch von selbst, daß dabei nach der Vorschrift verfahren werden muß. Außerdem, daß in die nach ihrer eigenen Ordnungsnummer anzulegende und fortzuführende Liste der vom 1. Januar d. J. ab zu Impfenden bei den betreffenden geimpften Individuen, die bei den öffentlichen Gesammtimpfungen sich ergebenden Resultate gehörigen Orts eingetragen werden, müssen auch die aus den von den Privatimpfärzten vierteljährig einzureichenden Impflisten hervorgehenden Resultate über die von denselben geimpften Individuen eingetragen werden, damit auf diese Weise eine vollständige Uebersicht aller im Laufe des Jahres sowohl öffentlich als privatim vorgenommenen Schutzpockenimpfungen erreicht werde. Die Liste selbst wird gleich jeder für die folgenden Jahre neu anzulegenden, mit dem Ende des Jahres geschlossen. §. 7. In die mit dem Anfange eines Jahres anzulegende neue Impfliste werden alle diejenigen Individuen aus der Liste des verflossenen Jahres übertragen, welche alsdann noch nicht geimpft sind, oder bei denen die Impfung ohne Erfolg geblieben ist. Daß dieß geschehen, muß sowohl in der alten als in der neuen Liste mit Hinweisung auf die Nummer des Impflings in

der einen, so wie der andern Liste angemerkt werden. Jedoch sind die Namen derjenigen wegzulassen, bei denen es nachgewiesen ist, daß sie zu verschiedenen Zeiten dreimal ohne Erfolg geimpft worden, indem von ihnen angenommen werden muß, daß sie für die Schutzpockenimpfung nicht empfänglich sind. Die Landräthe haben mit Strenge darauf zu halten, daß regelmäßig mit dem ersten Januar bei allen Magistraten und Woytämtern die für das begonnene Jahr bestimmten Impflisten angefangen werden, damit die Eltern, welche ihre Kinder noch in dem Jahre, in dem sie geboren sind, impfen lassen, wegen der Impfscheine keine Hinderniße finden. Hinsichts der ungeimpft weggezogenen muß in der Impfliste bescheinigt werden, wohin sie gezogen sind, und daß die Localbehörde ihres gegenwärtigen Wohnorts darauf aufmerksam gemacht worden, daß sie noch nicht geimpft sind. §. 8. Die über die bestandenen Menschenblattern, über die geschehene oder die Ursache der nicht geschehenen Schutzpockenimpfung zur Eintragung in die dazu bestimmten Listen auf Erfordern der Ortspolizei bei Vermeidung der im §. 9 angeordneten Strafe beizubringenden ärztlichen Atteste werden den Ueberbringern, mit den Bescheinigungen der resp. Magistrate und Woytämter versehen, zum geeigneten Gebrauch zurückgegeben, oder auch, wie weiter unten bestimmt werden wird, bei den Magistraten und Woytämtern aufbewahrt. §. 9. Die Behörden haben sich nicht nur strenge an die in den §§. 1 bis 8 enthaltenen Bestimmungen zu halten, sondern auch mit gleicher Strenge über deren Befolgung zu wachen, und sollen in allen gehörig nachgewiesenen Contraventionsfällen die Schuldigen mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

II. Von den zur Verrichtung der Schutzpockenimpfung befugten Medicinalpersonen, und deren Pflichten.

§. 10. Das Schutzpockenimpfungsgeschäft ist nur den, zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis gehörig approbirten Medicinalpersonen, und zwar nur unter der Bedingung erlaubt, daß sie die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften genau befolgen; alle übrigen Personen ohne Unterschied dürfen sich bei Strafe, als Quacksalber behandelt zu werden, nicht damit befassen. Die Einimpfung des Menschenblatterngiftes ist auch den Medicinalpersonen bei der auf die muthwillige Verbreitung ansteckender Krankheiten gesetzten Strafe verboten. §. 11. Der Stadtphysikus in Posen hat die Verpflichtung, in Verbindung mit den Armenärzten, welche sich zur unentgeldlichen Impfung in den

von ihnen übernommenen Bezirken freiwillig verstanden haben, und unter Einwirkung der Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß das ganze Jahr hindurch wöchentlich ein Paar Kinder geimpft werden, damit es niemals an frischer Lymphe mangele, und die andern Aerzte im Departement, die sich deshalb an ihn, gegen Erstattung der baaren Auslagen, zu wenden haben, zu jeder Zeit damit versehen werden können. Eine gleiche Einrichtung ist auch in den übrigen größern Städten zu treffen, und werden wir das Verdienst, welches sich die betreffenden Physiker in dieser Beziehung erwerben, gern anerkennen. §. 12. Zur Weiterimpfung der Schutzpocken darf man sich nur der Lymphe aus den vollkommensten Pusteln ganz gesunder Impflinge, die weder aufgekratzt, noch mit Schorfen bedeckt sind, bedienen. Ferner ist von Impflingen, bei denen von mehreren Impfstichen nur einer gefaßt hat, gar kein Stoff zur Weiterimpfung zu nehmen, so wie auch von mehreren Pusteln immer eine oder zwei unverletzt bleiben müssen. Den Eltern ist anzuempfehlen, die Pusteln vor dem Abschauern, Zerkratzen u. dgl. sorgfältig zu hüten. §. 13. Die Impfung ist in der Regel an jedem Oberarm mittelst zweier oder dreier Impfnadeln- oder Lanzettstiche zu bewirken. Wird davon abgegangen, so muß dieß besonders angemerkt werden. Alle sonstige Impfungsmethoden, z. B. mittelst Zugpflaster, oder durch Aufkratzen der Oberhaut, bleiben untersagt. §. 14. Zur ganz unerläßlichen Pflicht wird es den Impfärzten gemacht, sich am 7ten, 8ten und spätestens am 9ten Tage nach geschehener Impfung von dem Erfolge zu überzeugen und zu diesem Behuf die Impflinge genau zu besichtigen. Waltet über die Aechtheit und den regelmäßigen Verlauf der Schutzpocken kein Zweifel ob, so stellen die Impfärzte den Eltern der Geimpften oder deren Stellvertretern die Impfscheine nach dem Schema B., wozu ihnen die erforderliche Anzahl von Exemplaren wird verabfolgt werden, aus. Ist dagegen die Impfung ohne Erfolg geblieben, oder läßt sich derselbe wegen der bereits vor der Revision abgekratzten oder sonst zerstörten Pusteln nicht gehörig beurtheilen, so muß die Impfung in Zwischenräumen von wenigstens 2 Monaten zum zweiten und dritten Male wiederholt, und, daß dieß geschehen, den Angehörigen jedesmal bescheinigt werden. Die über erfolglos gewesene oder durch Kränklichkeit verhinderte Impfungen oder über bestandene Menschenblattern auszustellenden Scheine, müssen von den Medicinalpersonen auf dieselbe Weise, wie bei den gedruckten Impfscheinen, unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Individuums, seines Wohnorts, Geburtstages, Geschlechts, so wie des

Vor- und Zunamens und des Gewerbes des Familienvorstandes, abgefaßt werden. §. 15. Es ist in die Augen springend, daß die Gewißheit über den geregelten Gang des ganzen Impfungsgeschäfts, so wie die Sicherheit des Publikums nur durch die Zuverlässigkeit der Impfscheine nachgewiesen, und beschafft werden kann. Jede absichtlich in dieselben aufgenommene und als solche nachgewiesene falsche Angabe wird daher an dem schuldigen Theile nach der Strenge der Gesetze geahndet werden, so wie denn auch die Ausstellung der Impfscheine unter keinen Umständen, von andern Individuen als von den dazu befugten Medicinalpersonen Statt finden darf. §. 16. Alle approbirte Aerzte und Wundärzte, welche sich, ohne an den öffentlichen Gesammtimpfungen Theil zu nehmen, im Wege der Privatpraxis mit der Schutzpockenimpfung befassen, sind verpflichtet, am Schlusse eines jeden Quartals eine Liste aller von ihnen in dem abgelaufenen Quartale geimpften Kinder anzufertigen, und dieselbe binnen den ersten 4 Tagen der Monate April, Juli, October und Januar bei den betreffenden Magistraten oder Landrathsämtern, je nachdem die Impflinge in den Städten oder auf dem platten Lande wohnen, einzureichen. Dieß haben auch die mit den öffentlichen Gesammtimpfungen beauftragten Medicinalpersonen hinsichts ihrer sonstigen Privatimpfungen zu beobachten. Zur Anfertigung dieser Listen kann das Schema Lit. A. §. 5 gebraucht werden, von welchen ihnen auf ihr Verlangen die erforderliche Anzahl gedruckter Exemplare von den resp. Landrathsämtern und Magistraten behändigt werden sollen. In die zu Bemerkungen bestimmte letzte Colonne ist alles dasjenige aufzunehmen, was sich bezüglich auf die im Quartale vorgenommenen Impfungen merkwürdiges und wissenswerthes ergeben hat; sollte es dazu an Raum fehlen, so wird ein begleitender ergänzender Bericht gern gesehen werden. Die genaue Führung und Einreichung dieser Listen, über die Privatimpfungen ist um so nothwendiger, als sonst die Hauptlisten nicht vollständig geführt werden können; auch kann die Controllirung der vorzuzeigenden, von jedem Impfarzte ohne Ausnahme auszustellenden Impfscheine nicht gehörig geschehen, und endlich ist die Uebersicht aller im Laufe des ganzen Jahres unternommenen Impfungen, so wie die Ermittelung der Totalsumme nur auf diesem Wege zu erlangen. Alle Aerzte und Wundärzte, welche sich mit der Schutzpockenimpfung befassen, haben daher die Einreichung dieser Listen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Thlr. regelmäßig zu bewirken, und auch im Falle sie im Laufe eines Quartales gar nicht geimpft haben sollten, solches anzuzeigen.

III. Von den öffentlichen Gesammtimpfungen.

§. 17. Die öffentlichen Gesammtimpfungen sollen dazu dienen, den Eltern pockenfähiger Kinder, oder deren Angehörigen die Erfüllung der ihnen in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen zu erleichtern; sie werden daher jährlich in allen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks an mehreren Orten Statt finden. Jedes zu einem solchen Impfungsbezirke gehörige pockenfähige Kind, welches zur festgesetzten Zeit an den zur Impfung bestimmten Ort gebracht werden muß, wird geimpft, ohne daß die Impfärzte berechtigt sind, dafür von den Eltern oder den Angehörigen der Impflinge speciell eine Remuneration zu verlangen. Dagegen hat niemand, der von dieser Wohlthat keinen Gebrauch macht, auf unentgeldliche Impfung Anspruch zu machen. §. 18. Diese in allen Kreisen jährlich vorzunehmenden öffentlichen Gesammtimpfungen fangen mit dem 1. Mai an, und müssen mit dem letzten September beendigt sein. §. 19. Die öffentlichen Gesammtimpfungen werden von den Kreis-Landräthen und Kreisphysikern gemeinschaftlich geleitet. Die erstern bedienen sich zur Durchführung der Magistrate und der Woytämter, die letztern nehmen unmittelbar an dem Impfungsgeschäft Theil, und bedienen sich zu ihrer Hülfe der Kreischirurgen, und, wo es nöthig ist, anderer qualificirter Aerzte und Wundärzte, welche sich verpflichten müssen, das Geschäft ordnungsmäßig abzuwarten. In der Stadt Posen liegt die oberste Leitung der Gesammtimpfungen dem Oberbürgermeister und dem Stadtphysiko gemeinschaftlich ob. §. 20. Mit dem 1. Januar eines jeden Jahres betheilen die Landräthe sämmtliche in ihren resp. Kreisen befindliche Woytämter und Magistrate mit der erforderlichen Anzahl von Exemplaren der gedruckten Impflisten nach dem Schema Lit. A. Sache dieser Behörden ist es, die ersten 6 Columnen dieser Impfliste bis zum 1. April vollständig auszufüllen. In diese Columnen werden alle diejenigen Kinder, welche seit der vorjährigen Gesammtimpfung bis zum 1. April geboren, und immittelst nicht durch Privatimpfungen sicher gestellt worden, so wie auch aus der vorjährigen Impfliste alle diejenigen übernommen, welche wegen nachgewiesener Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können oder vergeblich geimpft worden sind. In der Stadt Posen ist es Sache des Oberbürgermeisters, dem die gedruckten Impflisten unmittelbar von uns werden zugefertigt werden, das Geschäft durch die betreffenden Polizeicommissarien in den verschiedenen Stadtvierteln bewirken zu lassen. §. 21. Um den Magistraten und Woytämtern das Geschäft der Aufnahme zu erleichtern, werden sämmtliche Geistliche beider

Confessionen, so wie die Synagogenvorsteher verpflichtet, ihnen die erforderlichen Nachrichten und Auszüge aus den Kirchenbüchern unweigerlich zu suppeditiren. Hinsichts des Antheils an der guten Sache, welchen wir namentlich bei der katholischen Geistlichkeit voraussetzen müssen, nehmen wir Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. Juli 1817. (Amtsblatt Nr. 33, pag. 1032). §. 22. Mit dem 1. April jeden Jahres werden die Impflisten (§. 20) geschlossen und von den Woytämtern und Magistraten an den Kreis-Landrath ohne Zeitverlust abgeschickt, dessen Sache es nun ist, gemeinschaftlich mit dem Kreisphysico alles vorzubereiten, um mit dem 1. Mai die öffentliche Gesammtimpfung beginnen zu können. Die Kreise sind bereits in Impfbezirke getheilt, und sollten sich in dieser Beziehung Uebelstände ergeben haben, so muß diesen abgeholfen werden. Wir bemerken zu dem Ende, daß darauf gesehen werden muß, daß nicht einzelne Woytschaftsverbände durch die Impfbezirke getheilt werden. Der Umfang der Impfbezirke ist ferner möglichst in der Art zu berechnen, daß die Zahl der Impflinge nicht weniger als 60 und nicht mehr als 80 beträgt. Die Sammelplätze und Impfstationen müssen so eingerichtet werden, daß sie möglichst im Mittelpunkte des Impfbezirks befindlich sind. Sobald dieß in Ordnung ist, was ein für allemal der Fall sein muß, so werden den Impfärzten die einzelnen Bezirke unter Behändigung der von den in denselben befindlichen Magistraten und Woytämtern ausgefüllten Impflisten vertheilt, die Impftermine bestimmt verabredet und davon Seitens der Landräthe die Woytämter und Magistrate bei Zeiten benachrichtigt. In der Stadt Posen, so wie überhaupt in den größern Städten des Departements, können die bestehenden Polizeibezirke füglich als Impfbezirke bei den öffentlichen Gesammtimpfungen benutzt werden, und es bedarf nur in jedem Bezirke der Bestimmung einer Station zur Aufnahme der Impflinge. §. 23. Die Woytbeamten oder deren Stellvertreter, so wie die Magistrate, in deren Amtsbezirken die Impfung Statt findet, müssen sowohl derselben als auch der 8 Tage nachher erfolgenden Untersuchung persönlich beiwohnen, oder im Verhinderungsfalle, den jedoch nur sehr dringende, dem Landrathe speciell zu erweisende anderweitige Dienstgeschäfte oder Krankheiten begründen können, sich vertreten lassen; ihnen liegt es zunächst ob, die übrigen noch offenen Columnen der Impflisten auszufüllen, während der Impfarzt impft, oder die bereits gebildeten Pusteln untersucht. §. 24. Bei der allgemeinen Impfung darf nur von Arm zu Arm geimpft werden. Nächstdem also den betreffenden Impfärzten die Sorge obliegt,

gegen die Zeit der eintretenden Gesammtimpfungen die Schutzpockenimpfung vorläufig in ihren Wohnörtern selbst in Gang gebracht zu haben, sind sie verpflichtet, gemeinschaftlich mit denjenigen Woytsbeamten und Magistraten, in deren Bezirken die Gesammtimpfungen zuerst wahrgenommen werden sollen, dafür zu sorgen, daß sich an den dazu bestimmten Impftagen wenigstens 4 schon 8 Tage zuvor geimpfte Kinder an der Impfstation vorfinden, von welchen die Impflinge geimpft werden können. Da, wo sich solches nicht anders thun läßt, ist dafür möglichst Sorge zu tragen, daß zu dem Ende 4 gesunde Kinder 8 Tage zuvor in den Wohnort des Impfarztes geschickt werden, um solche impfen zu lassen, damit von ihnen bei der nach 8 Tagen erfolgenden Gesammtimpfung der Impfstoff genommen werden kann. Diese Maaßregel wird leicht durchzuführen sein, wenn den Müttern dieser Kinder eine Kleinigkeit als Entschädigung aus dem weiter unten zu bezeichnenden Fonds verabreicht wird. §. 25. Die Impftermine müssen mit der größten Pünktlichkeit eingehalten werden. Impfärzte, Magistrate, und Woytsbeamte, welche solches unterlassen, sind nicht allein für jeden daraus entspringenden Nachtheil verantwortlich, sondern verfallen auch außerdem in eine Ordnungsstrafe von 10 Thalern. Eine gleiche Pünktlichkeit muß von den Eltern oder Angehörigen der Impflinge gefordert, und darf ihr Erscheinen zur Impfung, so wie zur Revision nicht von ihrer Willkühr abhängig gemacht werden. Sache der Magistrate und Woytsbeamten bleibt es, deshalb zweckmäßige Maaßregeln zu treffen, so wie es dem Gutbefinden des Landraths überlassen bleibt, für den Anfang, um die nöthige Folgsamkeit zu wecken, namentlich in Impfbezirken, wo diese zweifelhaft ist, einen Gensdarm zur Hülfe zu geben. §. 26. Die allgemeine Impfung muß an jeder Impfstation so lange fortgesetzt werden, bis alle zur Impfung gebrachte Individuen geimpft sind. Von den gegenwärtigen Impflingen müssen diejenigen zuerst an die Reihe kommen, die am entferntesten von der Station wohnen. Kein einmal erschienenes Kind darf ungeimpft entlassen, oder auf einen andern Tag bestellt werden, wenn nicht durch Krankheit die Impfung verhindert wird. §. 27. Die Impfstationen müssen möglichst so gelegt werden, daß die nach 8 Tagen erfolgende Revision zugleich zur Weiterimpfung in dem zunächst gelegenen Impfbezirk benutzt werden kann. Dieß ist auch, sobald das Geschäft mit Ordnung und Pünktlichkeit betrieben wird, leicht durchzuführen. §. 28. Die bei der Impfung anwesenden Woytsbeamten und Magistratsmitglieder machen den Angehörigen der Impflinge

Tag und Stunde der nachfolgenden Revision mit der Aufgabe bekannt, sich mit denselben zur Untersuchung pünktlich einzufinden. Es ist ihnen dabei bemerklich zu machen, daß für diejenigen Impflinge, die zur Untersuchung nicht gebracht werden, die Impfung in so fern als ungültig betrachtet wird, daß solche impfpflichtig bleiben, und die Eltern außer der zu erleidenden Polizeistrafe auch noch die Unannehmlichkeit haben, bei der nächsten allgemeinen Impfung sich wieder mit den Kindern einzufinden. §. 29. Diese zur Beurtheilung des Erfolges der geschehenen Impfung und der Aechtheit der nach derselben entstandenen Schutzpocken durchaus nothwendige und mit aller Gewissenhaftigkeit anzustellende Revision wird 8 Tage nach Statt gefundener Impfung in derselben Ordnung, die bei jener befolgt wurde, vorgenommen. Nach Maaßgabe des Befundes werden die Resultate desselben über jeden Impfling in die betreffenden Columnen der Impfliste eingetragen, und wird namentlich auch in der letzten, zu Bemerkungen bestimmten Columne alles dasjenige aufgenommen, was nach dem Urtheile des Impfarztes sich dazu eignet, letzterer aber, wenn der Raum dazu mangelt, aufgefordert, darüber einen besondern Bericht zu erstatten. §. 30. Werden die nach der Impfung erfolgten Schutzpocken für ächt erkannt, so erhalten die Eltern oder Angehörigen der Impflinge die vorschriftsmäßigen Impfscheine, in so fern bei ihnen vorausgesetzt werden kann, daß sie solche gehörig aufbewahren werden; im entgegengesetzten Falle bleiben sie bei den Woytsämtern und Magistraten asservirt. Die Impfscheine müssen von dem Impfarzte, Woytsbeamten und Magistratsmitgliedern unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen sein. §. 31. Sollten in einzelnen Fällen Eltern von Impflingen durch die, letzteren oder ihnen selbst zugestoßenen Krankheiten oder durch andere unvermeidliche Abhaltungen verhindert sein, mit ihren Impflingen zu der allgemeinen Impfung oder zur Revision zu erscheinen, als worüber jedesmal das Zeugniß des Pfarrers oder Ortsvorstehers beizubringen ist, so können sie, wenn sie arm sind, das Versäumte ohne Kosten nachholen, indem sie ihre Kinder den betreffenden Impfärzten zur Nachimpfung oder Revision ins Haus bringen. Vermögende Eltern sind aber in diesem Falle gehalten, den Impfärzten ihre Bemühungen taxmäßig zu bezahlen.

IV. Revision der Impflisten und weitere Behandlung des Impfgeschäfts.

§. 32. Nach den beendigten öffentlichen Gesammtimpfungen werden die gehörig geführten, von den Impfärzten, Woytsbeamten und Magistraten unterschriebenen Impflisten

an den betreffenden Landrath und in der Stadt Posen an den Oberbürgermeister abgegeben. Dieß muß jedenfalls im Verlauf des Monats Octbr. geschehen, damit diesen Behörden bis zum Schluß des Jahres noch hinreichende Zeit übrig bleibt, unter Mitwirkung des resp. Kreis- und Stadtphysici etwanige in den Impflisten vorkommende Unregelmäßigkeiten beheben zu lassen. §. 33. Da mit dem letzten Quartale auch sämmtliche Impflisten über die im Verlaufe des ganzen Jahres verrichteten Privatimpfungen eingegangen sein müssen (§. 6) so müssen zunächst durch diese die Listen über die öffentlichen Gesammtimpfungen (§. 32) vervollständigt werden, wonach sich das Resultat sämmtlicher Impfungen des ganzen Jahres wird übersehen und feststellen lassen. Bei der Zusammenstellung wird das beigeschlossene Schema sub Lit. C. zum Grunde gelegt, und es wird dabei in der Art verfahren, daß die einzelnen Impfbezirke mit ihren Ergebnissen namentlich aufgeführt, und am Schlusse der Zusammenstellung für jede Rubrik die Hauptsummen vom ganzen Kreise angegeben werden. Der Kreisphysikus entwirft dabei einen allgemeinen geschichtlichen Bericht über die Impfung im ganzen Kreise, wobei er die in den Listen und Specialberichten der Impfärzte mitgetheilten Beobachtungen und Bemerkungen, so wie seine eigene Erfahrungen über die Schutzpockenimpfung, deren Einfluß auf das Gesundheitswohl der Einwohner u. s. w. benutzt. Diesen Bericht nebst der vorgedachten, von dem Landrathe und dem Kreisphysikus zu vollziehenden Zusammenstellung sendet alsdann der erstere ganz ohnfehlbar vor dem 1. März an uns ein. Das Duplicat hiervon, so wie sämmtliche Specialimpflisten nebst allen dazu gehörigen Belägen bleiben in der Landräthlichen Registratur asservirt, welche wir uns von Zeit zu Zeit werden vorlegen lassen, um uns zu überzeugen, wie bei diesem wichtigen Geschäft verfahren wird. Bei wesentlichen Unordnungen und Nachlässigkeiten tritt eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. ein. §. 34. Da mit dem 1. Januar die Woytämter und Magistrate verpflichtet sind, die neuen Impflisten für das folgende Jahr anzulegen (§. 5) so muß ihnen bei Zufertigung der zu diesem Behuf erforderlichen Formulare ein Auszug aus den Listen des vorhergegangenen Jahres über die ohne Erfolg geimpften, oder wegen Kränklichkeit und aus andern Ursachen ungeimpft gebliebenen Individuen Seitens der Landräthe mitgetheilt werden, damit diese in die neuen Impflisten übernommen werden können. Nach dem Inhalte des §. 33 und 39 hat auch der Oberbürgermeister in Posen zu verfahren.

V. Kosten des Impfungsgeschäfts und Remuneration der Impfärzte.

§. 35. Die Kosten für die öffentlichen Gesammtimpfungen (§. 17 und 31) werden gemeinschaftlich von sämmtlichen Communen des Kreises getragen. Diese Kosten sind: 1) Fuhrkosten, 2) Wagenmiethe, 3) Diäten der Impfärzte, 4) Druckkosten der Impflisten und Impfscheine. In der Regel muß angenommen werden, daß es die Communen vorziehen werden, die Transportmittel für die Impfärzte in natura zu gestellen, und es bleibt dann nur Sache des Landraths, dafür Sorge zu tragen, daß einerseits eine ordnungsmäßige Reihefolge in Gestellung der Fuhren eingeführt werde, damit nicht einzelne Communen oder Communalmitglieder auf Kosten der übrigen belästigt werden, andererseits aber auch die Beschaffenheit der Transportmittel, welche jedenfalls zur bestimmten Zeit eintreffen müssen, von der Art sei, daß das Fortkommen der Impfärzte möglichst gefördert wird. Ist das Letztere nicht der Fall, und treffen namentlich die Fuhren nicht zur bestimmten Zeit ein, so ist der Impfarzt, um keine Hindernisse in dem Fortgange des Impfungsgeschäfts eintreten zu lassen, berechtigt, sich eines gemietheten Fuhrwerks oder der Extrapost zu bedienen, und den Betrag unter gehöriger Beweisführung gegen die Säumigen zu liquidiren. Sollten es die Communen angemessen finden, die Fuhren nicht zu gestellen, so bleibt es ihnen überlassen, sich deshalb unter Dazwischenkunft des Landraths mit den Impfärzten wegen der Entschädigung zu einigen. Jedenfalls bleibt ein solches Abkommen Privatsache, wovon wir nur dann Kenntniß nehmen können, wenn von einem oder dem andern Theile Beschwerden erhoben werden sollten. Es bleiben sonach nur die Diäten und Wagenmiethe, und Druckkosten der Impflisten und Impfscheine zu berichtigen übrig, worüber uns die vorschriftsmäßigen Liquidationen gleichzeitig mit den Impflisten (§. 33) eingereicht werden müssen. Hinsichts der Diätenliquidation wird bemerkt, daß selbige mit Hinweisung auf die Ordnung, unter welcher die Impfungen und Revisionen in den Impflisten aufgeführt sind, angefertigt, und von den Landräthen pflichtmäßig dahin, daß die Uebereinstimmung richtig nachgewiesen worden, bescheinigt werden müssen. Nach geschehener Prüfung der Liquidationen werden wir jedesmal bestimmen, in welcher Art die Gesammtkosten repartirt werden sollen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur nach regulativmäßigen Sätzen liquidirt werden darf. Sind die Liquidationen in der oben bestimmten Art von den Landräthen bescheinigt,

so bedarf es für die Folge nicht der Beifügung der Bescheinigungen der Wojtämter und Magistrate, um sie zu justificiren. §. 36. Wird eine Privatimpfung nicht ausdrücklich verlangt, so läßt sich dadurch, daß die Kinder zur Zeit der öffentlichen Gesammtimpfungen zu den Impfterminen gestellt werden, annehmen, daß es die Eltern ihren Umständen angemessen finden, an der Wohlthat der allgemeinen Schutzpockenimpfung Theil zu nehmen, wofür die Impfärzte ein mehreres, als §. 35 bestimmt worden, zu fordern nicht berechtigt sind. Für alle übrigen Impfungen dagegen, zu welchen sie im Wege der Privat-Praxis aufgefordert werden, können sie von vermögenden Eltern das ärztliche sostrum, wie es durch die Taxe für die Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815 vorgeschrieben ist, verlangen. §. 37. Aus den in dieser Verordnung bestimmten Strafen wird ein Fonds gebildet, welcher zur Beförderung des Schutzpockenimpfungsgeschäfts, namentlich nach §. 24, verwandt werden kann. Posen den 20. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung. *)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, Extrabeilage zu St. 15, S. 1 — 16.) **)

Regulativ wie in Betreff der Schutzpockenimpfung verfahren werden soll.

I. Allgemeine Einführung der Schutzpockenimpfung.

Obgleich die Schutzpockenimpfung in den meisten Gegenden unsers Regierungsbezirks seit vielen Jahren von den Aerzten mit lobenswerthem Eifer betrieben worden ist, und ein großer Theil der Eltern sich dieses Schutzmittels für ihre Kinder ohne nähere Aufforderung bedient, so hat dennoch die Erfahrung bewiesen, daß dieses nicht allgemein der Fall ist, und daß die früher deßhalb erlassenen Verordnungen nicht hinreichen, um auf dem Wege der Berathung das Publikum vor der verheerenden Pockenseuche zu schützen und das Impfgeschäft so zu ordnen, daß sämmtliche Pockenfä-

*) Es folgen unter A. B. C. die Schemata zum Impfscheine und zu den Listen, wie oben S. 755 — 757.

**) Wörtlich übereinstimmend hiermit ist die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln vom 1. October 1826. (Amtsblatt derselben 1826, außerordentl. Beil. zu St. 42).

hige auf eine zuverläßige Weise im gehörigen Alter geimpft werden. Um diesen Zweck zu erreichen und zugleich den Eltern die Erfüllung der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten so viel als möglich zu erleichtern, hat das hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten befohlen, vorstehende Verordnung von jetzt ab im Bezirk der unterzeichneten Regierung in Wirksamkeit treten zu lassen. Wer bei noch obwaltender Pockenfähigkeit ohne zureichende Hinderungsgründe der Schutzpockenimpfung entzogen wird, oder sich entzieht, bleibt ohne Noth der Gefahr ausgesetzt, von den Pocken befallen, dadurch bleibend beschädigt und entstellt zu werden, ja sogar sein Leben zu verlieren, in jedem Falle aber fähig, das Pockengift in sich wieder zu erzeugen und dadurch andern Individuen, welche durch Krankheit, temporaire Unempfänglichkeit für die Schutzpocken und andere Umstände abgehalten sind, von der Schutzimpfung Gebrauch zu machen, die Pocken mitzutheilen, wodurch also auch diese bleibend verletzt und entstellt werden, ja das Leben verlieren können. Nach dem allgemeinen Landrecht, Thl. II, Tit. 20, §. 691, ist ein jeder schuldig, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen noch durch Unterlassungen Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze, und eben daselbst §. 692 ist bestimmt, daß alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahr entstehen kann, durch ernstliche Polizeiverbote und verhältnißmäßige Strafe möglichst verhütet werden soll. Es ist demnach ein Jeder verpflichtet, sich selbst, seine Kinder, Pflegebefohlnen und sonstigen Angehörigen, bei noch obwaltender Pockenfähigkeit, ohne zureichende von Sachverständigen anerkannte Hinderungsgründe der Schutzpockenimpfung nicht zu entziehen, und da Se. Majestät der König durch die Allerhöchste Verordnung vom 31. October 1803 die Schutzpockenimpfung zu einem besonderen Gegenstande der Staatsverwaltung erhoben hat, und an allen Orten durch amtliche Anordnungen hinlängliche Gelegenheit zur Schutzpockenimpfung dargeboten ist und auch ferner dargeboten werden wird; so erwartet die Regierung mit Zuversicht, daß die Einsassen den angebotenen Schutz vor dem verheerenden Uebel der Pocken annehmen und den Bestimmungen dieses Regulativs willig nachkommen werden. Insbesondere sind den Herren Geistlichen Gelegenheit und Mittel gegeben, das Publikum auf die wohlthätigen Folgen der Schutzpockenimpfung, auf die Pflicht, von dieser Wohlthat Gebrauch zu machen und den zur Ausführung der Schutzpockenimpfung getroffenen Anordnungen gehörig nachzukommen, aufmerksam

zu machen, und die Regierung fordert dieselben deßhalb auf, und erwartet, daß sie auch diese Gelegenheit, wohlthätig zu wirken, nicht ungenutzt lassen werden. Um aber die Ausführung des Impfgeschäfts im Allgemeinen sicher zu stellen, wird Folgendes festgesetzt: 1) Ein Jeder ist schuldig, seine Kinder, Pflegebefohlnen, Angehörigen bei noch obwaltender Pockenfähigkeit an dem für seinen Wohnort festgesetzten nächsten allgemeinen Schutzpockenimpfungstermine impfen zu lassen und das vom Impfarzte darüber ausgestellte Attest aufzubewahren, es sei denn, daß das betreffende Individuum das Ende des dritten oder vierten Lebensmonats noch nicht erreicht hat, oder daß in Betreff desselben bei dem allgemeinen Impftermine ein nach dem beifolgenden Schema C. ausgestelltes ärztliches Attest darüber beigebracht wird, daß dasselbe bereits mit Erfolg geimpft, oder ferner ein ärztliches Attest darüber vorgelegt wird, daß dasselbe bereits dreimal zu verschiedenen Zeiten ohne Erfolg geimpft worden, oder an einer Krankheit leidet, welche für jetzt die Schutzpockenimpfung unzulässig macht. Die über erfolglos gewesene Impfungen, oder die die Impfung verhindernde Krankheiten auszustellenden Atteste sind von den Medicinalpersonen auf dieselbe Weise, wie bei den gedruckten Impfscheinen vorgeschrieben, also unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Individui, seines Wohnorts, Geschlechts, Alters ꝛc. abzufassen. In öffentlichen oder Privat-Versorgungs-, Erziehungs-, Schul-, Fabrik- und Arbeitsanstalten, Werkstätten ꝛc. haben die Vorsteher darauf zu sehen, daß denen in denselben etwa befindlichen pockenfähigen Individuen so bald als möglich die Schutzpocken geimpft werden. Ein Gleiches liegt den Dienstherrschaften in Rücksicht ihres Gesindes ob. 2) In Ansehung derjenigen, welche sich, ihre Kinder, Pflegebefohlnen, Angehörigen bei noch obwaltender Pockenfähigkeit der Schutzpockenimpfung ohne einen hinlänglichen, von Sachverständigen anerkannten Hinderungsgrund entziehen, und sich solchergestalt hinsichtlich der Schutzpockenimpfung als Widersetzliche bezeichnen, setzen Wir folgendes fest: Für den Fall, daß die Gefahr der Pockenansteckung nicht nahe ist, sollen die in Betreff der Schutzpockenimpfung Widersetzlichen mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlrn., welche zur Orts-Armenkasse einzuziehen ist, oder nach Befinden der Umstände mit einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen belegt werden. Wird durch diese Strafe die bis dahin bewiesene Widersetzlichkeit nicht beseitiget, so soll das betreffende Individuum von der Orts-Polizeibehörde besonders notirt, und, so bald sich in der Umgegend Spuren von Pocken zeigen,

unter besondere polizeiliche Aufsicht gesetzt, auch von Zeit zu Zeit vom Physico darüber untersucht werden, ob bei demselben etwa die Menschenpocken ausgebrochen sind, damit in einem solchen Falle die alsdann nöthigen polizeilichen Maaßregeln schleunigst in Anwendung gebracht werden können. Die dem Physico für seine dießfällige Mühwaltung nach dem Edict, betreffend die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medicinalpersonen, d. d. Berlin den 21. Juni 1815, zustehenden Gebühren, sind durch die betreffende Polizeibehörde von demjenigen einzuziehen, welcher in dem betreffenden Falle sich der Widersetzlichkeit schuldig gemacht hat. Im Falle des Unvermögens der hiernach zur Tragung der Kosten Verpflichteten, sollen diejenigen, welche sich der Schutzpockenimpfung entzogen haben, oder von Andern derselben entzogen worden sind, Behufs der vorzunehmenden Revision, in der Wohnung des Physikus sich einfinden, und im Falle des Ausbleibens, von der Orts-Polizeibehörde angehalten werden, daß die Gestellung regelmäßig erfolge. Für den Fall aber, daß die Gefahr der Pockenansteckung nahe und dringend ist, soll die Polizeibehörde befugt sein, entweder die Zwangsimpfung anzuordnen, oder wenn Krankheit oder andere Umstände dieselbe unzulässig machen, dergleichen Widersetzliche auf deren Kosten während der Dauer der Gefahr mit Sperre zu belegen, damit die Ansteckung, die Vervielfältigung des Pockengiftes und die daraus für andere hervorgehende Gefahr möglichst verhütet werde. 3) Ein jedes geimpfte Individuum muß am festgesetzten Revisionstermine (in der Regel am achten Tage vom Tage der Impfung angerechnet) von dem Impfarzt revidirt werden. Dieß ist nöthig, theils damit, im Falle die Impfung fehlgeschlagen sein sollte, dieselbe wiederholt werde, theils auch damit beurtheilt werde, ob die Schutzpocken regelmäßig gebildet, nicht abgekratzt oder sonst beschädigt und von denselben, den alsdann theilweise vorliegenden Thatsachen zufolge, ein Schutz gegen die Pocken zu erwarten steht. Bei Privatimpfungen haben die Herren Impfärzte die Revisionen gehörig abzuhalten und das Resultat in ihren Impflisten und den zu ertheilenden Impfattesten zu vermerken. Was diejenigen Individuen anbetrifft, welche an dem allgemeinen Impftermine geimpft sind, so bleiben dieselben verpflichtet, an dem festgesetzten Revisionstermine zu erscheinen und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr., welche zur Orts-Armenkasse einzuziehen ist. Sind dergleichen widersetzliche Individuen vermögend, so hat der betreffende Impfarzt, nach Beendigung des Revisionstermins in der Wohnung

des Impflings, den Erfolg der Impfung zu ermitteln und von den betreffenden Individuen, für seine Bemühung, das im vorangeführten Edict festgesetzte Arztlohn, welches die Polizeibehörde einzuziehen hat, zu fordern; sind dergleichen widersetzliche Individuen aber unvermögend, so müssen sie von der Orts-Polizeibehörde angehalten werden, daß sie sich nach Beendigung des Revisionstermins, Behufs der nachträglich abzuhaltenden Revision, in die Wohnung des Impfarztes begeben. Wenn jedoch glaubhaft nachgewiesen wird, daß die betreffenden Impflinge wegen Krankheiten, welche die Gestellung unzulässig machen, am Revisionstermine nicht haben erscheinen können, so findet in Betreff derselben das eben festgesetzte Strafverfahren keine Anwendung. 4) Wer sich weigert, von sich, seinen Kindern, Pflegebefohlnen und Angehörigen, in sofern das betreffende Individuum am allgemeinen Impftermine oder nach ausdrücklicher Uebereinkunft, Behufs dessen geimpft und mit mehr als zwei ächten Vaccine-Pusteln versehen ist, Impfstoff zum Weiterimpfen entnehmen zu lassen, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr., welche die Orts-Polizeibehörde nach Befinden der Umstände zur Orts-Armenkasse einzuziehen, oder an den oder diejenigen zu vertheilen hat, welche an die Stelle der oder des dießfälligen Renitenten, Impfstoff zum Weiterimpfen von sich entnehmen lassen. 5) Beim Ausbruch der wahren Pocken sollen die davon Befallenen, deren Eltern, Vormünder und Angehörige, sämmtliche dadurch veranlaßte Kosten der polizeilichen Behandlung der Contagion tragen, für den Fall, daß sie nicht nachweisen können, den im gegenwärtigen Regulativ enthaltenen Bestimmungen Folge geleistet zu haben.

II. Regulirung des alljährlich auszuführenden öffentlichen allgemeinen Schutzpocken-Impfgeschäfts.

1) Vor dem 1. Januar eines jeden Jahres wird jeder Orts-Polizeibehörde, die der Städte mitbegriffen, durch den Landrath ein Exemplar des Schemas A. zu der für das nächste Jahr anzufertigenden Impfliste zugehen. Für das Jahr 1826 werden die Orts-Polizeibehörden zwei Exemplare dieses Schemas erhalten, damit am Schlusse des Impfgeschäfts die für das nächste Jahr verbliebenen Impffähigen, sogleich in die Liste für das folgende Jahr eingetragen werden können. 2) Mit dem 1. Januar jeden Jahres fertigen die Orts-Polizeibehörden nach diesem Schema eine Liste der in der Commune vorhandenen pockenfähigen und deshalb zu impfenden Individuen an, indem sie die mit

größeren Zahlen bezeichneten Rubriken 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 dieses Schemas ausfüllen. In diese Liste sind aufzunehmen: a) die im Jahre zuvor, vom 1. Januar bis ult. Decbr., nach den Angaben des Kirchenbuches und der im Betreff der mosaischen Glaubensgenossen zu führenden Geburtslisten, Gebornen ohne Ausnahme, also auch diejenigen derselben, welche etwa schon geimpft oder in andere Orte und Kreise gebracht worden sind; b) die aus früheren Jahren ungeschützt Gebliebenen; c) die in der Commune seit der Aufnahme der letzten Impfliste neu angesiedelten pockenfähigen Individuen. Nachdem diese Liste vollständig angefertigt worden, muß sie mit folgenden beiden Attesten versehen werden:

„Sämmtliche vom 1. Januar bis ult. Decbr. 18.. nach den Angaben des Kirchenbuches in N. N. Gebornen, sind in vorstehender Liste aufgeführt, welches bescheinigt

Der Ortsgeistliche N. N.

Sämmtliche vom 1. Januar bis ult. Decbr. 18.. in N. N. von mosaischen Glaubensgenossen Gebornen, ferner die im erwähnten Zeitraume neu angesiedelten pockenfähigen und die aus frühern Jahren verbliebenen pockenfähigen Individuen sind in vorstehender Liste aufgeführt, welches bescheinigt

Die Orts-Polizeibehörde. N. N."

Bis zum 15. Januar eines jeden Jahres haben die Orts-Polizeibehörden, die der Städte mitbegriffen, die solchergestalt ausgefüllte und bescheinigte Liste dem betreffenden Landrath einzureichen. 3) Der Landrath hat unter Zuziehung des Kreisphysikus aus den im Kreise ansässigen Aerzten und Wundärzten die qualificirtesten zu Bezirks-Impfärzten zu wählen, und sind hierbei die Kreischirurgen vorzüglich zu berücksichtigen, da sie laut ihrer Bestallung angewiesen sind, sich die Schutzpockenimpfung ganz besonders angelegen sein zu lassen. Beide haben ferner den Kreis und resp. die Städte, diese unter Zuziehung der Magistrate, in Impfbezirke, welche künftig ohne erhebliche Gründe nicht abzuändern sind, zu theilen, dieselben den Bezirks-Impfärzten zu überweisen, die von den Orts-Polizeibehörden eingegangenen Listen gehörig zu prüfen, insbesondere auch nachzusehen, ob die in der Liste vom Jahre zuvor in der Rubrik 13 aufgeführten, ungeschützt gebliebenen Individuen gehörig übertragen sind, und sodann diese Listen, wenn sie richtig befunden oder nachdem sie berichtigt sind, nebst der erforderlichen Anzahl unausgefüllter Impfatteste, vor dem 1. April den betreffenden Bezirks-Impfärzten zuzufertigen. 4) die Bezirks-Impfärzte haben in dem ihnen überwiesenen Impfbezirke das Impfgeschäft im Anfange des Aprils — in den höheren

Gegenden des Gebirges in der Mitte des Mai — zu beginnen, und spätestens bis zum 1. August zu beendigen. Sollten die öffentlichen Gesammtimpfungen in manchen Impfbezirken durch den Ausbruch und die schnelle und allgemeine Verbreitung exanthematischer Krankheiten, als des Scharlachs, der Masern, der Rötheln, desgleichen auch durch das epidemische Vorkommen des Keuchhustens, Störungen erleiden, so wird nachgegeben, daß nach dem völligen Verschwinden dieser Krankheiten, und wenn solche nicht bis in den Herbst fortdauern, alsdann eine allgemeine Nachimpfung gehalten werden kann. Desgleichen wird auch bei drohender Pockengefahr das Impfgeschäft über den festgesetzten Termin hinaus, und bis diese ansteckende Seuche völlig erloschen ist, fortzusetzen sein. Die Bezirks-Impfärzte haben in den Impflisten die Rubriken 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14 resp. an den Impf- und Revisionstagen auszufüllen, den mit vollständigem Erfolge Geimpften resp. deren Angehörigen, die nach dem sub C. nachfolgenden Schema auszufertigenden Impfatteste, welche die Ortsbehörde mit zu vollziehen und mit ihrem Siegel zu versehen hat, auszuhändigen, und demnächst die Impfliste mit folgendem Atteste zu versehen und versehen zu lassen:

„Daß nach vorstehenden Angaben das Impfgeschäft vollzogen und die in der Rubrik 13 aufgeführten Individuen in die Liste für das nächstfolgende Jahr übertragen sind, solches bescheinigen

Die Orts-Polizeibehörde N. N. Der Bezirks-Impfarzt N. N."

Die Bezirks-Impfärzte haben aber nicht nur die in den jedesmaligen Impflisten verzeichneten Individuen, sondern auch die seit der Aufnahme gedachter Listen, also seit dem letzten December des nächstverflossenen Jahres Gebornen, insofern sie sonst dazu geeignet sind, zu impfen, solche, wenn die Schutzpocken gehaftet, in die Impfliste gehörig nachzutragen, und diesen Nachtrag, in Betreff der geschehenen Impfung, in der überhaupt vorgeschriebenen Art zu bescheinigen, und von der Orts-Polizeibehörde bescheinigen zu lassen. Diese in dem Nachtrage aufgeführten Individuen werden zwar nach obigen allgemeinen Bestimmungen in der Impfliste des nächstfolgenden Jahres wieder aufgeführt, im Betreff derselben sind alsdann aber nur die Rubriken 2, 3 und 4 der Impfliste auszufüllen, und in der Rubrik „Anmerkungen" ist von der Orts-Polizeibehörde und dem Bezirks-Impfarzte zu bescheinigen, daß diese Individuen, der vorjährigen Impfliste zufolge, bereits mit Erfolg geimpft sind. Die Bezirks-Impfärzte haben die Impf- und Revisionstermine anzusetzen, und wenigstens 8 Tage vor dem Eintritte

derselben den betreffenden Orts-Polizeibehörden davon Kenntniß zu geben. Von jedem der Ausführung des allgemeinen Impfgeschäfts entgegentretenden wesentlichen Hindernisse haben die Bezirks-Impfärzte, wenn sie solches nicht selbst beseitigen können, dem Landrathe sofort Anzeige zu machen. Die Bezirks-Impfärzte haben nach dem Schlusse des Impfgeschäfts sämmtliche gehörig ausgefüllte und bescheinigte Impflisten ihres Impfbezirks, den Impfbericht nebst der für jede einzelne Commune besonders anzufertigenden Liquidation der ihnen nach diesem Regulativ zustehenden Remuneration, dem Landrathe vor dem 1. Septbr. des betreffenden Jahres einzureichen. 5) Die Anzahl der in jedem Kreise zu bildenden Impfbezirke richtet sich theils nach dem Umfange des Kreises, theils nach der Anzahl der in demselben ansässigen zur Impfung berechtigten Medicinalpersonen. Jeder Impfbezirk ist auf dem platten Lande wieder in Impfstationen abzutheilen. Die Impfstationen, an welchen die öffentlichen Gesammtimpfungen vorgenommen werden, und die Impflinge mit ihren Angehörigen und den Vorstehern der Orts-Polizeibehörde der zu der betreffenden Impfstation geschlagenen Gemeinden sich sammeln sollen, sind vor dem Anfange der öffentlichen Gesammtimpfungen von den Bezirks-Impfärzten dem Landrath in Vorschlag zu bringen, von letzterem, nach näherer Berathung mit dem Kreisphysiko zu bestätigen und sämmtlichen Gemeinden des Kreises bekannt zu machen. Die Impfstationen sind, unter sorgfältiger Erwägung der örtlichen Verhältnisse, in der Art zu wählen, daß der Weg für die Mehrzahl der aus den verschiedenen Richtungen des Bezirks zu bringenden impffähigen Kinder so viel als möglich abgekürzt werde, daß die Entfernung der Impfstation von den Wohnungen der Impflinge nicht über 1 bis 1½ Stunde betrage, daß einerseits die Impfstationen überhaupt nicht zu weit von den zu denselben geschlagenen Ortschaften entfernt belegen, andererseits aber auch keiner Impfstation zu wenig Ortschaften überwiesen werden, damit der durch das Impfgeschäft herbeigeführte Zeit- und Kostenaufwand nicht ohne Noth gesteigert werde. Von den am Impftermine gegenwärtigen Impflingen müssen diejenigen zuerst geimpft werden, die am entferntesten von der Station wohnen. 6) Das Impflokal, welches die Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem die Gesammtimpfung vorgenommen wird, zu ermitteln und anzuweisen hat, muß wo möglich so beschaffen sein, daß der Impfarzt und der Vorstand der Orts-Polizeibehörde sich in einem besondern Zimmer befinden, in welches die zu impfenden oder zu untersuchenden Kinder einzeln vorgerufen

werden können. Ueberfüllung des Impflokals, wodurch Störungen im Geschäft und häufig auch das Mißlingen der Impfung veranlaßt worden, ist durchaus zu vermeiden. Der Gerichtsschulz jeder zu einer Impfstation geschlagenen Gemeinde hat sich an dem ihm vom Bezirksimpfarzt 8 Tage zuvor bekannt zu machenden Termine mit den zu impfenden Kindern an der Impfstation pünktlich einzufinden, und sowohl der Impfung als der 8 Tage später erfolgenden Revision der Geimpften persönlich beizuwohnen. Nur sehr dringende, dem vorgesetzten Landrathe speciell nachzuweisende Dienstgeschäfte oder Krankheiten gestatten dessen Stellvertretung durch einen tüchtigen Gerichtsmann, der des Lesens und Schreibens kundig ist; und da es an mehrern Orten noch Gerichtsschulzen giebt, die weder das eine noch das andere genügend leisten können, so müssen diese die betreffenden Gerichtsschreiber bei Ausfüllung der Impflisten und sonstigen beim Impfgeschäft ihnen zukommenden Schreibereien zu Hülfe nehmen. Den Vorstehern der Orts-Polizeibehörden, also auf dem Lande den Gerichtsschulzen, liegt überhaupt ob, den Impf- und Revisionsterminen persönlich beizuwohnen, für prompte Gestellung der zu impfenden oder zu revidirenden Individuen, für die Beibringung der Impfscheine über die von Privatärzten bis dahin an den in der Impfliste verzeichneten Individuen vollzogenen Impfungen, oder der Atteste in Betreff derjenigen pockenfähigen Individuen, welche durch Krankheit behindert sind, am Impftermine zu erscheinen, für Ruhe und Ordnung während des Impf- und Revisionstermins zu sorgen, und sich ohne erhebliche Hinderungsgründe in diesem Geschäft nicht durch Andere vertreten zu lassen. Dieselben haben ferner ein Impfbuch zu halten, in welches alljährlich, nach geschlossener Impfung, der Inhalt der gehörig vollzogenen Impfliste, nach dem derselben zum Grunde gelegten Schema einzutragen ist. 7) Der Landrath hat gemeinschaftlich mit dem Kreisphysikus die von Bezirks-Impfärzten eingereichten Impflisten zu prüfen, Unvollständigkeiten und Unregelmäßigkeiten erledigen und abstellen zu lassen, demnächst nach dem Schema B. aus den Special-Impflisten die General-Impfliste, in welcher die Zahlen in Betreff a. jedes einzelnen Impfbezirks, b. des ganzen Kreises summirt sein müssen, anzufertigen, darauf zu sehen, daß aus sämmtlichen Ortschaften des Kreises incl. der Städte die Special-Impflisten eingehen und die General-Impfliste demnächst mit folgendem Atteste zu versehen:

„Daß sämmtliche im Kreise N. N. belegene Ortschaften, die Städte mitbegriffen, in vorstehender Liste aufgeführt worden, und daß in den Special-Impflisten für

das laufende Jahr, die nach den vorjährigen Listen ungeschützt Gebliebenen, bei der Revision gehörig übertragen befunden sind, solches bescheinigt.

Der Landrath N. N. Der Kreisphysikus N. N.“

Demnächst hat der Landrath gemeinschaftlich mit dem Kreisphysikus den Hauptimpfbericht anzufertigen. In demselben muß enthalten seyn: eine Balance der Zahlen der im laufenden Jahre mit und resp. ohne Erfolg Geimpften, mit den Zahlen a. der im Jahre zuvor mit und resp. ohne Erfolg Geimpften, b. der im Jahre zuvor lebend Gebornen, nach Abzug der vor der Impfung Verstorbenen; ferner eine Entwickelung der Gründe erheblicher Abweichungen in den ebengedachten Zahlen; ferner eine kurze historische Darstellung des allgemeinen Impfgeschäftes im betreffenden Jahre, ferner eine Angabe der etwa eingetretenen Hindernisse des allgemeinen Impfgeschäfts, der dagegen in Wirksamkeit gesetzten Maaßregeln und deren Erfolg, des Verhaltens der Orts-Polizeibehörden und Bezirks-Impfärzte im Betreff des Impfgeschäfts, der Verdienstlichkeit einzelner Orts-Polizeibehörden und Bezirksimpfärzte; ferner eine Angabe der Zahl der im laufenden Jahre von den wahren Menschenpocken befallenen Individuen, der daran Gestorbenen, daran Genesenen; endlich die sonst noch in Beziehung auf das allgemeine Impfgeschäft wichtigen Vorfälle. Dieser Hauptimpfbericht nebst der Hauptimpfliste und den nach den Nummern der Hauptimpfliste geordneten und gehefteten Specialimpflisten haben der Landrath und der Kreisphysikus spätestens bis ultimo December des betreffenden Jahres der Regierung einzureichen. Nach erfolgter Prüfung werden die Landräthe die Specialimpflisten zurück erhalten, um solche nach den Jahrgängen in ihrer Registratur asserviren zu lassen. Die Landräthe bleiben dafür verantwortlich, daß in den ihnen überwiesenen Kreisen, incl. der in denselben belegenen Städte, die Bestimmungen dieses Regulativs vollständig zur Ausführung gelangen. Etwanige Unregelmäßigkeiten haben sie sofort durch Belehrung, und wenn diese fruchtlos bleibt, durch wirksame Strafen zu beseitigen. 8) Die Kreisphysiker sind verpflichtet, die Landräthe bei der allgemeinen Leitung des Impfgeschäfts zu unterstützen, vor dem Anfange des allgemeinen Impfgeschäfts im Kreise, den zur Einleitung desselben erforderlichen Impfstoff zu beschaffen und insbesondere von dem technischen Verfahren der Bezirksimpfärzte, so oft sich dazu Gelegenheit darbietet, Ueberzeugung zu nehmen, wenn sie Unregelmäßigkeiten vorfinden, auf deren sofortige Abstellung hinzuwirken und uns davon Anzeige zu machen. Im Betreff derjenigen Impfbezirke, in

denen sie das Impfgeschäft selbst übernehmen, haben sie die Obliegenheiten und Rechte der Bezirksimpfärzte. 9) Das Schutzpockenimpfungsgeschäft ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten, welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs gehörig zu befolgen haben, erlaubt, allen übrigen Personen ohne Unterschied ist dasselbe bei Strafe untersagt. 10) Die Einimpfung des Menschenpockengiftes ist Jedem und auch den Medicinalpersonen, bei der auf die muthwillige Verbreitung ansteckender Krankheiten gesetzten Strafe verboten. 11) Der Impfstoff zu den allgemeinen Schutzpockenimpfungen ist alljährlich frisch im Monat März und zwar in der Regel aus dem Königl. Impfinstitute zu Breslau zu entnehmen. Wird der Impfstoff auf anderm Wege entnommen, so haben die Bezirksimpfärzte solches in ihrem an den Landrath am Schlusse des Impfgeschäfts zu erstattenden Impfbericht ausdrücklich zu bemerken. Bei der allgemeinen Impfung darf nur von Arm zu Arm geimpft werden. Den Bezirksimpfärzten liegt es ob, gegen die Zeit der eintretenden Gesammtimpfungen die Schutzpockenimpfung vorläufig in ihren Wohnorten in Gang zu bringen und auf diesem Wege sich mit frischem Impfstoff zu versehen. Sie haben gemeinschaftlich mit denjenigen Orts-Polizeibehörden, in deren Verwaltungsbezirken die Gesammtimpfungen vorgenommen werden sollen, dafür zu sorgen, daß sich an den dazu bestimmten Impftagen wenigstens vier, schon acht Tage zuvor geimpfte Kinder an der Impfstation befinden, von welchen sodann die zur Impfung gebrachten Impflinge geimpft werden können. Da, wo sich solches nicht auf anderem Wege besser einleiten läßt, haben die Orts-Polizeibehörden der Impfstation, nach genommener Rücksprache mit dem Bezirksimpfarzt, zu veranstalten, daß zu gedachtem Zweck vier gesunde Impflinge acht Tage vor der Gesammtimpfung in den Wohnort des Impfarztes geschickt und daselbst geimpft werden. Die Eltern oder Angehörigen solcher Impflinge erhalten dafür, in sofern sie darauf Anspruch machen, bei freier Fuhre, aus der Gemeindekasse eine angemessene Entschädigung jeder von 10 bis 20 Sgr. Zur Weiterimpfung soll nur Lymphe aus den vollkommensten Pusteln gesunder Impflinge, die weder aufgescheuert, noch mit Schorfen bedeckt sind, genommen werden. Von Impflingen, bei denen nur eine Vaccine-Pustel zur Ausbildung gelangt ist, darf kein Impfstoff zur Fortpflanzung genommen werden, so wie auch von mehreren Pusteln immer eine oder zwei unverletzt gelassen werden müssen. Gewöhnlich bildet sich, besonders bei tiefen Impfstichen, im Mittelpunkt der Ober-

fläche der ächten Pustel ein kleiner nabelähnlicher Schorf, als Produkt der vorhergegangenen Verletzung der Haut durch den Impfstich. Unter diesem Schorfe befindet sich ein Tröpfchen eiteriger Flüssigkeit, die sich leicht mit der klaren Lymphe, bei unvorsichtigem Einstechen in die Pustel vermengt, solche trüb und milchigt macht und ihre ansteckende Kraft zu schwächen scheint. Man muß daher entweder mit großer Behutsamkeit die Pustel am Rande öffnen, und die Berührung des mit dem kleinen Schorfe bedeckten Mittelpunktes vermeiden, oder denselben zuvor mit der Lanzette sanft erheben, die darunter befindliche eiterige Flüssigkeit mittelst eines feinen leinenen Läppchens abtrocknen, worauf man auch die Pustel im Mittelpunkt öffnen und solche schneller von der wasserhell bleibenden Lymphe entleeren kann. Den Eltern ist einzuschärfen, daß die Pusteln vor dem Abscheuern, Kratzen, Zerdrücken ꝛc. sorgfältig gehütet und deshalb auch die Hemden der Impflinge wo möglich mit weichen, ungesteiften und weiten Aermeln versehen werden müssen. In der Regel ist die Impfung an jedem Oberarme mittelst dreier Impfnadel- oder Lanzettstiche oder mittelst eben so vieler kleiner Querschnitte zu bewirken, und wenn hiervon abgegangen wird, so ist dieß in der Impfliste zu bemerken. Alle unnöthige Schmerzen erregende und solche Impfmethoden, welche eine heftige Entzündung zur Folge haben, sind untersagt. 12) Die Impfärzte haben die Verpflichtung, am 7. oder 8. Tage nach geschehener Impfung die Impflinge zu untersuchen und vom Erfolge der Impfung Ueberzeugung zu nehmen. Bei anerkannter Aechtheit und regelmäßigem Verlauf der Schutzpocken, machen sie darüber den nöthigen Vermerk in der Impfliste und fertigen das vorgeschriebene Impfattest aus. Hat dagegen die Impfung den erwünschten Erfolg nicht gehabt, oder sind alle Pusteln vor dem Revisionstage abgekratzt, oder sonst zerstört worden, so muß die Impfung zum zweiten- und wenn auch diese ohne Erfolg bleibt, zum drittenmal wiederholt und demnächst der Erfolg in der Impfliste vermerkt, oder wenn auch die dritte Impfung fehlgeschlagen, der Name des betreffenden Individui in die für das nächste Jahr bestimmte Impfliste übertragen werden. Privatimpfärzte haben im letztern Fall ein Attest über die dreimal ohne Erfolg wiederholte Impfung auszustellen.

III. Remuneration der Bezirksimpfärzte, Gestellung der Reisegelegenheit für dieselben.

1) Für einen ganzen Geschäftstag werden den Bezirksimpfärzten 1 Rthlr. 15 Sgr. bewilligt. Als ein ganzer Geschäftstag soll erachtet werden, an welchem an 30 Individ-

duen entweder die Impfung oder die Revision des Erfolgs der Impfung vollzogen wird und zwar ohne Unterschied, ob zur Vollziehung des Geschäfts eine Reise nöthig gewesen oder nicht. Da nun aber zu einer jeden vollendeten Schutzimpfung zwei Termine, nämlich der Impf- und der Revisionstermin nöthig sind, so werden den Bezirksimpfärzten für die gelungene Impfung und die Revision von 30 Individuen 3 Rthlr. bewilligt, wobei indeß für etwa fehlgeschlagene Impfungen nichts liquidirt werden darf. Hiernach erhalten die Bezirksimpfärzte für die gelungene Impfung von 100 Individuen 10 Rthl., für jede einzeln gelungene Impfung 3 Sgr. Die Landräthe haben mit Zuziehung der Kreisphysiker nach diesen Sätzen und den Angaben der in vorgeschriebener Art bescheinigten Impflisten, die Liquidationen der Bezirksimpfärzte zu prüfen, und nachdem solche richtig befunden oder rectificirt sind, die dießfälligen Beträge von jeder Ortscommune besonders, durch die Orts-Polizeibehörde einzuziehen und an die betreffenden Bezirksimpfärzte spätestens bis zum letzten December des betreffenden Jahres zu zahlen. Hinsichtlich der Einziehung der gedachten Remuneration von den einzelnen Zahlungspflichtigen wird Folgendes festgesetzt: Die Unvermögenden werden durch die Orts-Armenkasse vertreten, wobei der Ortscommune überlassen bleibt, wenn vermögende und zur Vertretung gesetzlich verpflichtete Verwandte vorhanden sind, von denselben die für die Unvermögenden geleisteten Beiträge wieder einzuziehen. Nach der Analogie des vorgedachten Edicts vom 21. Juni 1815, soll nach Maaßgabe der Vermögensverhältnisse der verschiedenen Zahlungspflichtigen, die Remuneration der Bezirksimpfärzte nach den Sätzen à 4, 3, und 2 Sgr. von den Zahlungspflichtigen eingezogen werden. Wenn z. B. in einer Gemeinde 6 Individuen mit Erfolg geimpft sind, so erhält der Impfarzt dafür à 3 Sgr. — 18 Sgr. Leben sämmtliche Zahlungspflichtige in gleichen Vermögensverhältnissen, so zahlt jeder derselben 3 Sgr., sind dagegen von denselben zwei in geringern Vermögensverhältnissen, so zahlen diese . . . à 2 Sgr. — 4 Sgr.
zwei in mittlern . . . . . à 3 „ — 6 „
zwei in besten . . . . . à 4 „ — 8 „
Summa . . . 18 Sgr.

Für den Fall, daß der Kreis-Communal-Vorstand dazu seine Einwilligung ertheilt, kann der Gesammtbetrag der den Bezirksimpfärzten nach vorstehenden Bestimmungen für die im Kreise bewirkten Impfungen zu gewährenden Remuneration, aus der Kreis-Communalkasse gezahlt werden. Uebrigens finden sämmtliche wegen der Remuneration der

orstehenden gegebenen Bestimmungen
nn in dieser Beziehung zwischen den
den Communen ein besonderes Ab-
oder noch getroffen werden sollte.
Reisegelegenheit für die Bezirksimpf-
enjenigen Communen ob, in Betreff
Revisionstermin, welcher die Reise
gesetzt ist. Die Orts-Polizeibehörde
Bezirksimpfarzt zu der von letzterem
stimmenden Zeit eine angemessene Rei-
Erfolgt die Gestellung derselben nicht
r Impfarzt befugt und verpflichtet,
en Reise eine Reisegelegenheit zu din-
tung des Impf- oder Revisionster-
rde. In einem solchen Falle hat der
uittung über das bezahlte Fuhrlohn
den und letzterer den Betrag nach
von der Orts-Polizeibehörde, oder
he nichts verschuldet hat, von den
egelegenheit Verpflichteten einzuziehen,
u erstatten. Diejenigen Gemeinden,
nn halten, müssen sich mit dem Be-
Vergütigung wegen der benöthigten
ns steht es den Communen frei, we-
ngelegenheiten zu stellenden Reisege-
n mit den Bezirksimpfärzten zu tref-
jen ein bestimmtes Entschädigungs-
ng der Reisegelegenheit zu überlassen.

Nachtrag.

Zführung der im Vorstehenden gege-
st zwar das Impfgeschäft in Anse-
achgebornen sicher gestellt; da indeß
eren Jahren nicht überall vollständig
men ist und sich deßhalb besonders
gewachsenen Individuen manche Po-
o wird in Betreff derselben noch Fol-

Sämmtliche Orts-Polizeibehörden,
riffen, haben bis zum 1. Mai 1826
eine Liste der in ihrem Geschäftsbe-
l. Januar 1811 bis zum letzten De-
n anzufertigen. 2) Diejenigen der
welche ein ärztliches Attest darüber
weder, daß sie mit Erfolg geimpft
Menschenpocken überstanden haben,
och vor dem pro 1826 an ihrem

Wohnorte abzuhaltenden allgemeinen Schutzpockenimpfungstermine der Orts-Polizeibehörde vorlegen. Diese hat den Inhalt dieser Atteste in die ad 1 gedachte Liste einzutragen. 3) Alle übrigen der ad 1 gedachten Individuen, welche dergleichen Atteste nicht beibringen können, müssen sich nach näherer Bestimmung der Orts-Polizeibehörde, welche dieserhalb zuvor Rücksprache mit dem Bezirksimpfarzt zu nehmen hat, zu dem in Betreff ihres Wohnortes pro 1826 angesetzten allgemeinen Impf- oder Revisionstermine einfinden. Denjenigen dieser Individuen, an welchen der Bezirksimpfarzt die charakteristischen Narben der Schutzpocken oder der wahren Menschenpocken vorfindet, hat derselbe über diesen Befund ein Attest in vorgeschriebener Art auszufertigen, und den Inhalt dieser Atteste gleichfalls in die ad 1 gedachte Liste einzutragen; alle übrigen Individuen, an welchen dergleichen charakteristische Narben entweder gar nicht vorgefunden werden, oder deren Pockenfähigkeit zweifelhaft erscheint, hat der Bezirksimpfarzt, wenn sonst kein Hinderniß entgegen steht, zu impfen, und wenn die Impfung von Erfolg ist, solches in die ad 1 gedachte Liste einzutragen, desgleichen auch die vorgeschriebenen Impfatteste zu ertheilen. Bei denjenigen Individuen, welche wegen Krankheit ꝛc. nicht geimpft werden können, oder bei denen die Impfung fehlgeschlagen, worüber der nöthige Vermerk in mehrgedachter Liste zu machen ist, muß die Impfung im Jahre 1827 ausgeführt und resp. wiederholt werden. 4) Vor dem 1. October 1826 haben die Orts-Polizeibehörden die ad 1 gedachten nach den Bestimmungen ad 2 und 3 ausgefüllten Listen den Landräthen einzureichen. Die Letzteren haben zu prüfen, ob die Listen nach vorstehenden Bestimmungen gehörig geführt und ausgefüllt sind. Diejenigen Listen, in Rücksicht derer sich nichts zu erinnern findet, haben sie in ihren Registraturen aufbewahren zu lassen, die übrigen Listen, welche entweder unvollständig geführt sind, oder welche noch mehrere Individuen nachweisen, bei denen die Impfung im Jahre 1827 zu wiederholen ist, haben sie den Orts-Polizeibehörden mit der nöthigen Anweisung zur Vervollständigung zurückzugeben und im Jahre 1827 sich wieder vorlegen zu lassen. In dem von den Landräthen und Kreisphysikern uns pro 1826 zu erstattenden Hauptimpfberichte ist in einem Nachtrage anzuzeigen, ob? und wie? die Bestimmungen dieses Nachtrags gegenwärtiger Verordnung zur Ausführung gekommen und im Betreff der vom 1. Januar 1811 bis ultimo December 1824 Gebornen eine summarische Nachweisung der im Jahre 1826 in jedem Impfbezirk a, mit Erfolg Geimpften b, ohne

Erfolg geimpften und c, zur Impfung für das Jahr 1827 Notirten, beizulegen. Breslau den 5. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung. *)

Verordnung der Königl. Regierung zu Magdeburg, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 17, S. 143.)

Die Kuhpocke hat ihre segensreiche Kraft bewährt; über alle Zweifel erhaben steht sie da, als ein sicherer Schutz vor jener furchtbaren Seuche, deren Andenken noch jetzt die Gemüther mit Schrecken erfüllt, jener Seuche, der viele Millionen als Todesopfer gefallen sind, die Unglückliche ohne Zahl gehäuft hat, welche in der Zerstörung der edelsten ihrer Sinne, in der Verunstaltung, Verkrüppelung ihres Körpers die bejammernswerthen Spuren jener fürchterlichen Seuche ihre ganze Lebenszeit hindurch mit sich umhertrugen. Diese, aus unzähligen unleugbaren Erfahrungen vieler Jahre hervorgegangene und immer allgemeiner gewordene Ueberzeugung war das kräftigste und geeignetste Mittel, um das Mißtrauen, welches mehrere in die wahrhaft schützende Kraft der Kuhpocken setzten, um die mannigfachen Vorurtheile zu überwinden, welche leider nur zu lange Zeit der Verbreitung der Schutzpocken große Hindernisse in den Weg gelegt haben, und es dürfte wohl nicht leicht Jemand mehr gefunden werden, der es zu verkennen im Stande wäre, welche große Wohlthat den Bewohnern der Staaten in der Einführung der Schutzpockenimpfung dargeboten ist, der in dankbarer Anerkenntniß der segensreichen Wirkungen der immer mehr verbreiteten Schutzpockenimpfung es nicht fühlen sollte, wie ein jeder Einzelne im Staate den Beruf in sich trage, zur Beförderung dieses großen, der Menschheit so heilbringenden Zweckes nach besten Kräften mitzuwirken. Daß solche Gesinnungen unter den Bewohnern unsers Departements die herrschenden sind, davon haben wir uns aus der mit jedem Jahre wachsenden Zahl der Geimpften in unserm Departement mit Vergnügen überzeugt. Mit einem keine Aufopferung, keine Beschwerden scheuenden höchst lobenswerthen Eifer sind die Aerzte unablässig bemüht gewesen, der Schutzpockenimpfung überall Eingang zu verschaffen und mit immer dankbarer Anerkenntniß und immer steigender Bereit-

*) Hier folgen die Schemata zum Impfscheine und zu den Listen, wie in der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 12. Novbr. 1824, (s. oben S. 755 bis 757).

willigkeit haben auch Eltern sich des ihnen dargebotenen Schutzmittels für ihre Kinder bedient. Dagegen hat die, selbst im Laufe des verflossenen Jahres bei Gelegenheit der an einigen Orten unsers Departements ausgebrochenen ächten Blattern gemachte Erfahrung bewiesen, daß dieses doch noch nicht ganz allgemein der Fall ist, und die von unserer Seite erlassenen Ermahnungen, so wie die von uns getroffenen Einrichtungen nicht hinreichen, um das Publikum vor der verheerendsten aller Seuchen zu schützen, und das Impfgeschäft so zu ordnen, daß man sich überzeugt halten könne, daß sämmtliche Pockenfähige auf eine zweckmäßige Weise im gehörigen Alter geimpft werden. Um nun diesen Zweck endlich so vollkommen als möglich zu erreichen, haben wir auf den Grund der höhern Orts bei uns eingegangenen allgemeinen Bestimmungen nachfolgende Vorschriften in eine umfassende Verordnung zusammengestellt, welche überall auf das pünktlichste und gewissenhafteste zu befolgen ist. §. 1—9. (wörtlich wie in der Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 12. Novbr. 1824, s. oben S. 738 bis 742, nur mit Veränderung der Jahreszahlen um ein Jahr später, und daß statt der Bürgermeistereien hier die Ortsbehörden genannt sind). §. 10. In Magdeburg ist die Einrichtung getroffen, daß von dem daselbst als öffentlichen Impfarzt angestellten Stadtchirurgus Hoppe das ganze Jahr hindurch wöchentlich ein Paar Kinder mit Schutzpockenlymphe geimpft werden, damit es niemals an frischem Impfstoff mangele, und der eben genannte Impfarzt auf Verlangen die andern Aerzte des Regierungsbezirks, die sich deshalb an ihn zu wenden haben, zu jeder Jahreszeit damit versehen könne. Den Physikern der übrigen Kreise liegt es ob, dafür Sorge zu tragen, daß auch in andern größern Städten unsers Departements, wo es ausführbar ist, zu demselben Zwecke gleiche Einrichtungen getroffen werden. §. 11—16. (wörtlich wie in der Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 12. Novbr. 1827, s. oben S. 742 bis 744). §. 17. Diese alljährig vorzunehmenden öffentlichen Gesammtimpfungen beginnen mit dem Mai jeden Jahres und müssen vor dem ersten Octbr. beendigt sein. Die Herren Landräthe werden im Verein mit den Impfärzten in diesem Zeitraume die Termine zu den öffentlichen Impfungen nach den Lokalverhältnissen und wie sie namentlich den Landbewohnern am wenigsten lästig werden, reguliren. §. 18. Diese öffentlichen Gesammtimpfungen werden durch eigends dazu ernannte öffentliche Impfärzte, über deren Anstellung das Erforderliche an die Herren Landräthe und Physiker

des Departements von uns verfügt worden, bewirkt. Es erhält ein jeder dieser Impfärzte für jeden Impf- und jeden Revisionstag bei den Gesammtimpfungen 2 Thlr., und für die Impfstationen, die außerhalb des Wohnorts dieser Impfärzte liegen, eine verhältnißmäßige ortsgebräuchliche Remuneration an Fuhrkosten. §. 19. Der Impfung sowohl, als der acht Tage nachher erfolgenden Untersuchung (§. 20) muß jedesmal ein von den resp. Herren Landräthen oder Magistraten zu bestimmender Deputirter der Behörde jeden Orts beiwohnen, zu welchem die zu impfenden oder geimpften Kinder gehören. Dieser füllt die offengebliebenen Columnen der Impflisten aus, während der Impfarzt impft, oder die vorhandenen Pocken untersucht. §. 20 bis 29. (wie in der Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 12. Novbr. 1824, s. oben S. 745—749, nur daß statt der Bürgermeister und Bürgermeistereien die Ortsbehörde und der Ortsvorsteher genannt sind, sodann:) Außerdem hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten uns aufgegeben, alljährlich eine Liste der einzelnen Impfärzte mit summarischer Angabe der von ihnen mit und resp. ohne Erfolg verrichteten Impfungen mit unserm Generalberichte einzureichen, weshalb daher sämmtliche Impfärzte besondere Listen über die von ihnen im Laufe des ganzen Jahres verrichteten Impfungen mit Angabe des Erfolges derselben zu führen, und diese vor dem 20. Jan. an die betreffenden Kreisphysiker einzureichen haben. Letztere stellen aus denselben hierauf die oben erwähnte Liste für ihren Kreis zusammen, und zwar die Reihefolge der einzelnen Impfärzte, nach der Gesammtzahl ihrer mit Erfolg verrichteten Impfungen geordnet, und reichen dieselben gleichzeitig mit der von dem Landrathe jedes Kreises einzusendenden Hauptliste bei uns ein. §. 30 und 31. (wie im Düsseldorfer Amtsblatt s. oben S. 750.) Magdeburg den 8. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Unter A. B. C. folgen dann die Schemata zum Impfscheine und zu den Listen, wie in der Düsseldorfer Verordnung, s. oben S. 755 bis 757).

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 17, S. 169. Erneuert unter dem 7. April 1827 im Amtsblatte 1827, St. 16, S. 134.)

Obgleich die Schutzpockenimpfung in den meisten Gegenden unseres Regierungsbezirks seit vielen Jahren von

den Aerzten mit lobenswerthem Eifer betrieben worden ist, und ein großer Theil der Eltern sich dieses Schutzmittels für ihre Kinder ohne nähere Aufforderung bedient, so hat dennoch die Erfahrung bewiesen, daß dieses nicht allgemein der Fall ist, und daß die früher deshalb erlassenen Verordnungen nicht hinreichen, um das Publikum vor der verheerendsten aller Seuchen zu schützen, und das Impfgeschäft so zu ordnen, daß man sich überzeugt halten könne, daß sämmtliche Pockenfähige auf eine zuverlässige Weise im gehörigen Alter geimpft werden. Um diesen Zweck zu erreichen und zugleich den Eltern die Erfüllung der, ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten so viel möglich zu erleichtern, haben wir uns bereits im Jahre 1821 nach zuvor eingeholter Genehmigung des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, bewogen gefunden, die Eintheilung der landräthlichen Kreise in angemessene Impfbezirke anzubefehlen, und durch unsere Circular-Verfügung an sämmtliche Herren Landräthe und Kreis-Medicinalbeamte vom 11. April 1821 anzuordnen, wie es mit den Schutzblatternimpfungen in diesen Bezirken und der Controlle derselben gehalten werden solle. Der Umstand, daß seit jener Zeit in verschiedenen Kreisen unsers Regierungsbezirkes die Menschenblattern auf mannichfache Weise eingeschleppt, zum Ausbruche gekommen, und jedesmal eine so bedeutende Menge pockenfähiger Individuen dabei zu Tage gekommen ist, daß die angeordneten Zwangsimpfungen in allen inficirt gewesenen Ortschaften große Zahlen bis dahin ungeimpft gebliebener älterer und jüngerer Menschen ergeben haben, — hat uns veranlaßt, diesen Gegenstand aufs neue in sorgfältige Berathung zu nehmen, in Folge deren, nachstehende Vorschriften nunmehr überall in Anwendung zu bringen und genau zu befolgen sind: §. 1. Außer der schon bestehenden Eintheilung jedes landräthlichen Kreises in Impfbezirke, werden künftig von den Landräthen und Kreis-Medicinalbeamten gemeinschaftlich, in jeglichem Bezirke gewisse Impfstationen eingerichtet, welche so gelegen sein müssen, daß die, zu jeder Station zu rechnenden Ortschaften höchstens eine halbe Meile von derselben entfernt sind, damit die Impflinge ohne zu große Beschwerde zur Impfstation getragen werden können. In diesen Stationen werden von den Impfärzten in dem Zeitraum vom 1. Juni bis zum letzten Septbr. jeden Jahres öffentliche Gesammtimpfungen vorgenommen, und volle 14 Tage vorher den, zu der fraglichen Station gehörigen Einwohnern bekannt gemacht. §. 2. Ein Jeder ist schuldig, in den nächsten Tagen nach der eben gedachten Bekannt-

machung anzuzeigen, ob er im Laufe des Jahres sein Kind von einem Privatarzte impfen lassen wolle, oder wenn ein solches erkrankt ist. Ueber die ihm zugestoßene, die Impfung nicht gestattende Krankheit, hat er das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes der Ortspolizeibehörde vorzulegen, welche solches ohne Aufschub den betreffenden Impfärzten einzureichen hat. Macht er sich hierbei einer Versäumniß schuldig, so wird er in Einen Thaler Strafe genommen. §. 3. Dagegen wird derjenige Impfarzt, welcher an einem festgesetzten Tage auf der Impfstation nicht erscheint, und keinen andern Arzt oder Wundarzt als Stellvertreter gestellt hat, in eine Strafe von 5 Thlr. genommen. §. 4. Die Impfung geschieht auf diesen Stationen von Arm zu Arm. Der Impfarzt hat daher dafür zu sorgen, daß zwei bis vier Kinder aus der Nachbarschaft, welche zu gehöriger Zeit vaccinirt sind, an dem bestimmten Impftage auf der Station eintreffen, um davon frischen Stoff entnehmen zu können. Hat jedes 6 Blattern, so kann, wenn auch noch eine Blatter an jedem Kinde geschont wird, aus jeder Pustel für eine beträchtliche Anzahl Kinder Impfstoff entnommen werden. Es ist nur nöthig, daß jede Pockenzelle mit einer feinen stählernen Nadel geöffnet werde, die Blatter behält alsdann ihre Gestalt, und der Impfling empfindet bei der Oeffnung der Blatter nicht den geringsten Schmerz. Zugleich muß mit einer guten Impfnadel die Einimpfung behutsam so geschehen, daß der einfache Impfstich kaum etwas Blut giebt. §. 5. Jeder Impfling wird den achten Tag nach der Impfung, an welchem sich der Impfarzt, bei Vermeidung der §. 3 bestimmten Strafe, wiederum am Stationsorte einzufinden hat, in diesem Orte zur Revision gestellt. Geschieht dieß nicht, so treten die §. 2 enthaltenen Bestimmungen bei der ersten Gestellung ein, so weit sie hier Anwendung finden. §. 6. Ueber den richtigen Befund am Revisionstage bekommt sofort jeder Impfling oder dessen Angehörige einen Schein nach dem hier beiliegenden Schema A. Hat die Impfung nicht den gewünschten Erfolg gehabt, so wird dieß in eben diesem Atteste am Schlusse angemerkt. Die Impfung muß in eben diesem Falle in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten zum zweiten, und wo es nöthig ist, zum dritten Male mit größter Sorgfalt wiederholt, und daß dieß geschehen, den Impflingen oder deren Angehörigen jedesmal bescheinigt werden. Tritt ein solcher Fall ein, so wird der Impfarzt darauf Bedacht nehmen, die Nachimpfung mit der möglichsten Ersparung der Kosten zu veranstalten, entweder auf einer nahen Impfstation oder in seiner Woh-

nung. — Die Angehörigen von Impflingen, die durch Krankheiten, welche ihnen oder diesen zustoßen, verhindert werden, am Revisionstage zu erscheinen, haben darüber jedesmal ein Attest des Predigers oder der Ortspolizeibehörde beizubringen. Wünschen sie, nach gehobenem Hinderniß, bald darauf eine Nachimpfung, welche der Sicherheit wegen unvermeidlich ist, so kann sie bei Armen nur in der nächsten Gesammtimpfung, oder in der Behausung des Impfarztes geschehen, wohin sie denn den Impfling sowohl zur Impfung als auch zur Nachrevision gestellen müssen. Vermögende sind aber in einem solchen Falle gehalten, die Nachimpfung taxmäßig zu bezahlen. §. 7. Um nun über diese Impfungen die erforderlichen Listen zu erhalten, ist es nothwendig, und wird hiermit angeordnet: a) daß alle Impffähige jeglicher Impfstation, also alle diejenigen, welche bisher noch nicht die Menschenblattern oder die Schutzblattern gehabt haben, sorgfältig ermittelt und deren Namen in eine bestimmte Liste nach fortlaufender Nummer eingetragen werden, zu diesem Zwecke sind b) sofort in jedem zur bestimmten Impfstation gehörigen Orte, die Orts-Polizeibehörden und ein approbirter Arzt oder Wundarzt von dem Landrathe mit Auftrag zu versehen. Sodann sind c) alle diese Listen der einzelnen Ortschaften an den Ortsvorstand der Impfstation einzusenden, welcher daraus eine Generalliste zum Gebrauche des Impfarztes formirt, und sie diesem bei dessen Ankunft zur Disposition stellt. §. 8. Nachdem diese Bestimmungen für das erstemal in allen Kreisen, Bezirken und Stationen befolgt sind, wird es künftig nur nöthig sein, und wird hiermit vorgeschrieben: a) daß die Herrn Prediger jedes zu einer Impfstation gehörigen Ortes vollständige Listen aus den Kirchenbüchern extrahiren, welche die Neugebornen für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 1. Mai des, der Impfzeit vorangehenden Jahres enthalten und diese Listen an die Orts-Polizeibehörden in den ersten Tagen des Mai, also vor Anfang der Impfzeit abgeben. b) Die Orts-Polizeibehörden haben diese Impflisten dadurch zu vervollständigen, daß sie die im Orte neu angesiedelten Impffähigen, nach vorgängiger Untersuchung, durch einen Arzt oder Wundarzt darin nachtragen. Hiernächst haben sie diese Impflisten ohne Zeitverlust, und spätestens Mitte Mai an den Ortsvorstand der Impfstation einzusenden, welcher sie im Generalwerk zusammen zu stellen hat. §. 9. Auf diese Weise werden die Impfärzte der einzelnen Stationen im Stande sein, diejenigen Tabellen zu führen, welche hiermit nach Anleitung der Beilage B. vorgeschrieben worden. Zugleich wird hiermit angeordnet, daß der Ortsvorstand bei

den Impfungen gegenwärtig sein müsse, um die bei den Impfungen nöthigen Erläuterungen zu geben. §. 10. Niemand kann gewehrt werden, die Impfungen seiner Angehörigen von einem andern qualificirten Arzte oder Wundarzte besorgen zu lassen. Diese Impfärzte werden aber hierdurch verpflichtet, dergleichen Privatimpfungen in eine der angegebenen gleiche Liste einzutragen, diese am Schlusse des Jahres, und zwar vor dem 15ten Januar, den Herren Landräthen oder Polizeibehörden, zu deren Kreisen oder Distrikten die Impflinge gehören, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. pünktlich einzureichen, damit hiernach die obigen Listen die gehörige Vollständigkeit erhalten, und künftig übersehen werden könne, daß Niemand ungeimpft geblieben ist. §. 11. Aus den sämmtlichen Stations-Impflisten wird nach Jahresschluß eine summarische Uebersicht nach dem hierbei liegenden Schema C. von den Hrn. Landräthen oder Polizeibehörden angefertigt, und mit einem von den Herrn Kreisphysicis, auf den Grund der Specialisten abgefaßten, und den landräthlichen oder Polizeibehörden übergebenen Generalbericht an uns, im Laufe des Februar jeden Jahres unfehlbar, und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr., von letztern eingereicht. §. 12. Das Impflokal, wozu auch die Schulen genommen werden können, muß so beschaffen sein, daß der Impfarzt und die Impflinge den nöthigen Platz finden. Es ist überall von den Orts-Polizeibehörden auszumitteln, und den Impfärzten zu überweisen. Die Schullehrer auf dem Lande müssen dem Impfarzte bei Eintragung der Anmerkungen in die Rubriken der Impflisten behülflich sein. §. 13. Die allgemeine Impfung wird an jeder Impfstation so lange ohne Unterbrechung fortgesetzt, bis alle zur Impfung bestellten Individuen geimpft sind. Von den gegenwärtigen Impflingen müssen diejenigen zuerst an die Reihe kommen, welche am entferntesten von der Station wohnen. Ein einmal erschienenes Kind, das impffähig ist, darf nicht ungeimpft entlassen, oder auf einen andern Tag bestellt werden. — In größern Städten, wo es nicht möglich ist, alle Impfungen in Einem Tage zu bewirken, müssen von den Orts-Polizeibehörden Impfrevidere eingerichtet, und darin eben so, wie in den Stationen verfahren werden. §. 14. Was die Kosten für die Gesammtimpfungen in den Stationen betrifft, so werden sie durch Vertheilung auf die einzelnen Impflinge, nach den Grundsätzen, welche bereits durch unsere obengedachte Verfügung vom 11. April 1821 festgestellt sind, dergestalt aufgebracht, daß für jeden Impfling, je nach den Vermögensumständen der Eltern, 2½ geschrieben

„zwei und ein halber" bis 5 geschrieben „fünf Silbergroschen" gezahlt werden. In welche dieser beiden Zahlungsklassen der Impfling gehöre, darüber entscheidet zunächst der Ortsvorstand der Impfstation, und bei vorhandener Differenz der Landrath des Kreises. §. 15. Zur Sammlung dieser Beiträge ist in jeder Impfstation der Ortsvorstand, oder ein anderes passendes Individuum aus der Impfstation von dem Landrathe zu ernennen, und der ernannte Commissarius ist verpflichtet, die daraus entstandene Kasse, nebst Nachweisung darüber, dem betreffenden Herrn Landrathe, unmittelbar nach Beendigung der §. 1 bestimmten Impfzeit zu übersenden. §. 16. Diese Beiträge, und die §§. 2, 3, 5 und 10 bestimmten Strafen, über welche letztere der Landrath des Kreises, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, allein zu bestimmen hat, bilden die Schutzblatternimpfungskasse des Kreises, worüber der Landrath die Aufsicht führt, und die nachher zu bestimmenden Kosten ohne Anfrage anzuweisen hat, so jedoch, daß alljährlich darüber bei der unterzeichneten Regierung Rechnung abgelegt werden muß. §. 17. Dem Impfarzte werden für jeden Impftag auf der Station 2 Rthlr. Diäten bewilligt, und eben so viel für den Revisionstag. Impft er außer seinem Wohnorte, so erhält er die Fuhrkosten, nach den darüber für die Kreis-Medicinalbeamten ergangenen Bestimmungen, wobei es also darauf ankommt, ob der Impfarzt promovirter Arzt, oder Wundarzt sei. Jeder Impfarzt liquidirt diese Kosten, unter Beobachtung der für die Kreis-Medicinalbeamten vorgeschriebenen gesetzlichen Formalitäten unmittelbar bei dem betreffenden Herrn Landrathe, welcher nach obigen Bestimmungen selbstständig Zahlung zu leisten hat. §. 18. Außerdem werden das Geschenk für die Kinder welche für die Impfstation ausgewählt, zu gehöriger Zeit geimpft sind, um von ihnen den frischen Vaccinastoff zu entnehmen, à 20 Sgr.; ferner die Kosten für angemessenen Transport derselben und ihre Ueberbringer, wenn es nöthig wird, und die sehr geringen Auslagen für die Impfscheine, für deren Ausfertigung jedoch nichts berechnet werden darf, ingleichen für Anschaffung der Impflisten, daraus zur Rechnung gebracht. §. 19. Schließlich werden noch die Herren Physici verpflichtet, außer den oben vorgeschriebenen Generalberichten nebst tabellarischen Nachweisungen, am Schlusse des Jahres eine Liste der einzelnen Impfärzte, mit summarischer Angabe, der von ihnen mit und resp. ohne Erfolg verrichteten Impfungen, und zwar die Reihenfolge der einzelnen Impfärzte nach der Gesammtzahl der von ihnen mit

Erfolg verrichteten Impfungen geordnet, mit jenem Berichte einzureichen. Stettin den 10. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. *)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Schutzpockenimpfungslisten betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 23, S. 191.)

Den Eltern oder deren Stellvertretern wird hiermit zur Pflicht gemacht, die Impfscheine, welche über die überstandenen Schutzpocken ihrer Kinder oder Angehörigen von den Impfärzten ertheilt werden, mit aller Sorgfalt und bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 Sgr. für jeden einzelnen Fall aufzubewahren, damit für die Folge jederzeit der Beweis von der geschehenen Impfung und Sicherstellung vor Menschenpocken geführt und bei erfolglosen Impfungen, die Verantwortung des betreffenden Impfarztes erfordert werden kann. Wir weisen sämmtliche Polizeibehörden an, diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und durch häufige Nachfragen nach den ausgefertigten Impfscheinen, bei den Eltern und Angehörigen der geimpften Kinder dieselben an ihre Verpflichtung zur Aufbewahrung derselben zu erinnern. Marienwerder den 28. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorschriften der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder, die Impfung der Schutzblattern und die polizeilichen Maaßregeln beim Ausbruche der Menschenpocken betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, außerordentl. Beil. zu St. 23.)

Der Impfung der Schutzblattern ist als einer, für die Menschheit eben so wichtigen als wohlthätigen Angelegenheit, von jeher unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet gewesen und die in dieser Beziehung erlassenen Anordnungen haben jederzeit den segenreichsten Erfolg gehabt, indem in unserm ganzen Verwaltungsbezirk alljährlich viele Tausend Individuen mit den Schutzblattern geimpft und dadurch gegen die Pockenseuche sicher gestellt worden sind. Es gereicht uns zu einer großen Beruhigung, es öffentlich aussprechen zu können, daß die Behörden und die Impfärzte von allen Seiten mit dem lobenswerthesten Eifer sich bestrebt haben, die Schutzblatternimpfung in ihren Geschäfts-

*) Hier folgen unter A. B. C. die Schemata zum Impfscheine und zu den Listen, wie oben S. 755 bis 757.

kreisen zu fördern, und besonders sind wir den sämmtlichen Herren Landräthen, mehreren Magistraten und den Herren Kreisphysikern das Zeugniß schuldig, stets mit Einsicht und Thätigkeit auf den wohlthätigen Zweck hingewirkt zu haben. Auch haben die Einwohner, mit wenigen Ausnahmen, einen recht verständigen Sinn zu Tage gelegt und willig die Hand dazu geboten, daß ihren Pflegebefohlnen die Wohlthat der Schutzblatternimpfung, die ihnen unentgeldlich dargebracht wurde, zu Theil werden konnte. Wenn nun gleich unter solchen Umständen die Vaccination in unserm Verwaltungsbezirke sich in einer vortheilhaften Lage befindet, so haben wir uns doch, um die von Zeit zu Zeit erlassenen Verfügungen übersichtlich zusammen zu stellen, den Gang der Schutzblatternimpfung an feste Regeln zu knüpfen und die bisher gemachten Erfahrungen zu benützen, veranlaßt gefunden, diese Angelegenheit einer Revision zu unterwerfen und nachstehende allgemeine Verordnung darüber zu erlassen. §. 1. Es soll alljährlich und zwar in der Regel in dem Zeitraume vom Monat April bis zum Monat September, in allen Kreisen eine öffentliche unentgeldliche Impfung der Schutzblattern vorgenommen werden und dieselbe sich auf alle vorhandenen pockenfähigen, d. h. solche Individuen erstrecken, die weder die natürlichen Menschenpocken gehabt haben, noch mit den Schutzblattern geimpft worden sind, oder bei denen die Impfung der letztern ohne vollständigen Erfolg geblieben ist. §. 2. Von den vorhandenen pockenfähigen Individuen ist in jeder Commune, und zwar in den Städten durch die Magistrate und auf dem Lande durch die Dorfschulzen, eine genaue Namenliste, nach der beigefügten Formel A. in den beiden ersten Monaten jeden Jahres und in dem laufenden, nach Erscheinung dieser Verfügung, anzufertigen. In diese Liste sind alle im Laufe des Jahres hinzukommenden Neugebornen und andere in die Commune eingetretenen Pockenfähigen nachzutragen und es sind darin die vorgeschriebenen Fragen über die geschehene oder nicht erfolgte Impfung kurz zu beantworten. In die Liste des folgenden Jahres sind die im abgelaufenen Jahre ungeimpft gebliebenen Individuen zu übertragen, damit jederzeit übersehen werden kann, wer noch zur Impfung gezogen werden müsse. Diese Listen sind überall aufzubewahren, um zu allen Zeiten die benöthigten Notizen daraus entnehmen zu können. Bei den Magistraten kann schon die ordnungsmäßige Führung dieser Listen vorausgesetzt werden und wir werden uns von Zeit zu Zeit davon unterrichten, ob unserer Verfügung Folge geleistet werde; auf dem Lande dagegen werden die Herren Landräthe die Dorfschulzen mit

Anleitung versehen und sorgfältig darauf halten, daß die Listen in der vorgeschriebenen Art angelegt und fortgeführt werden. Auch dürfen wir hoffen, daß die Herren Prediger und Schullehrer solchen Schulzen, die bei diesem Geschäfte des Raths bedürfen, ihre Unterstützung nicht versagen werden. Die Formulare zu den vorgeschriebenen Listen haben die Herren Landräthe in den altländischen Kreisen auf Kosten der Kreiskasse in Steindruck fertigen zu lassen und den Dorfschulzen unentgeldlich mitzutheilen; die Herren Landräthe in den zur Niederlausitz gehörigen Kreisen haben sich an die ständische Landes-Deputation zu Lübben zu wenden, welche sie mit der benöthigten Anzahl von Exemplaren versehen wird. §. 3. Die Herren Landräthe werden sich, wie es schon für das laufende Jahr geschehen ist, alljährlich im Anfange des Monats März die Impflisten von dem platten Lande ihres Geschäftskreises zur Einsicht durch die Dorfschulzen vorlegen lassen, um übersehen zu können, welche und wie viel pockenfähige Individuen in jeder ländlichen Commune vorhanden sind, wovon die Kreisphysiker summarisch in Kenntniß zu setzen sind. Die Magistrate dagegen theilen zu derselben Zeit die Namensliste der pockenfähigen Personen in den Städten denjenigen Impfärzten mit, die in der betreffenden Stadt wohnen und mit der Impfung beauftragt werden. §. 4. Jeder landräthliche Kreis ist, in Beziehung auf die ländlichen Communen, wie es schon bisher stattgefunden hat, in Impfdistrikte einzutheilen. Die Herren Landräthe haben sich zu diesem Zwecke mit den Herren Kreisphysikern zu berathen und die Eintheilung so zu machen, daß diejenigen Ortschaften und einzelnen Etablissements zu einem Impfdistrikte vereinigt werden, die nicht weiter als eine halbe Meile von einander entfernt liegen. Für jeden Impfdistrikt ist eine Ortschaft als Stationspunkt oder Sammelplatz für die Impflinge zu bestimmen, wobei darauf zu sehen ist, daß nach den verschiedenen Richtungen die Entfernung der zum Distrikte gehörigen Ortschaften möglichst abgekürzt werde. Zur Bewirkung der Impfung ist in jedem Stationsorte ein passendes Lokal zu wählen, wozu sich die Krug- und Schulstuben am besten eignen werden. §. 5. Da die Impfung der Schutzblattern mit Zuversicht nur Sachverständigen übertragen werden kann, so soll die Ausübung derselben forthin nur approbirten Aerzten und Wundärzten verstattet sein, außerdem aber sich niemand damit befassen dürfen. §. 6. Demzufolge haben die Herren Landräthe, nach genommener Rücksprache mit den Herren Kreisphysikern die Impfdistrikte unter die im Kreise wohnenden Medicinalpersonen zu vertheilen und zwar in der

Maaßgabe, daß jedem Impfarzt diejenigen Distrikte zugewiesen werden, welche seinem Wohnorte zunächst gelegen sind. Zugleich sind die Tage zu verabreden, an welchen in jedem Distrikte die Impfung und die Revision erfolgen soll. §. 7. Ist dieß geschehen, so machen die Herren Landräthe mittelst Umlaufschreibens, spätestens 14 Tage vor dem Anfange der öffentlichen Impfung, im Kreise bekannt, welche Ortschaften und Etablissements zu jedem Impfdistrikte gelegt, und welche Stationspunkte bestimmt worden sind, desgleichen an welchen Tagen in jedem Distrikt und durch welchen Impfarzt die Impfung und Revision erfolgen soll, wobei die Einwohner, die nicht etwa bereits auf eigne Kosten für die Impfung ihrer Pflegebefohlnen gesorgt und dieß nachgewiesen haben sollten, die in der Ortsliste verzeichneten pockenfähigen Individuen an den bestimmten Tagen nach den nahmhaft gemachten Stationsorten zur Impfung und Revision zu bringen, verpflichtet sind. Die Herren Kreisphysiker ihrer Seits setzen jeden Impfarzt ihres Geschäftskreises davon in Kenntniß, welche Impfdistrikte ihm überwiesen werden und an welchen Tagen die Impfung und Revision in jedem derselben vorgenommen werden soll. In den Städten haben die Magistrate durch öffentlichen Ausruf und Anschlag bekannt zu machen, welche Medicinalpersonen die Impfung der Schutzblattern übernommen haben und an welchen bestimmten Tagen in jeder Woche die Impfung statt finden wird, wobei die Einwohner anzuweisen sind, die verzeichneten Impflinge, während des zur öffentlichen Impfung bestimmten Zeitraums, zur Vaccination und Revision herbeizubringen. §. 8. Bei der öffentlichen Impfung auf dem Lande, desgleichen bei der Revision der Geimpften, muß jederzeit der Schulze des Stationsorts, und in dessen Stellvertretung ein Gerichtsmann, gegenwärtig sein, um für die Herbeibringung der verzeichneten Impflinge zu sorgen und den Impfarzt polizeilich zu unterstützen. Die Schulzen der zu einem Stationsorte gelegten Ortschaften sind verbunden, die aufgenommenen Listen der pockenfähigen Individuen dem Schulzen des Stationsortes zu den Tagen der Impfung und Revision zuzustellen und dafür zu sorgen, daß die Impflinge an diesen Tagen in Zeiten nach dem Stationsorte gebracht werden. Verhindern Krankheit oder andere begründete Ursachen die Herbeibringung eines oder des andern Impflings, so ist dieß in der betreffenden Liste der Impflinge anzumerken. Der Schulze des Stationsorts hat sodann dem Impfarzt die sämmtlichen Namenlisten der Impflinge des Impfdistrikts vorzulegen, in welchen der Impfarzt die Colonnen, welche auf die Im-

pfung und Revision Bezug haben, auszufüllen und die Listen selbst mit seines Namensunterschrift zu versehen hat. Diejenigen Impflinge, bei welchen die Impfung ohne Erfolg geblieben ist und bei welchen nicht Schutzblattern mit allen Kennzeichen der Aechtheit erschienen sind, müssen in die Liste des künftigen Jahres übertragen werden, wie dieß auch nach §. 2 bei allen ungeimpft gebliebenen Individuen geschehen muß. Der Schulze des Stationsorts hat, nach erfolgter Revision die Liste der Impflinge den betreffenden Schulzen in dem Impfdistrikte wieder zurückzustellen, um dieselben in vorgeschriebener Art aufzubewahren, die Liste des Stationsorts selbst aber gehörig zu asserviren. §. 9. Für jedes mit vollständigem Erfolge geimpfte Individuum ist ein Impfschein nach der beigefügten Formel B. auszufertigen. Dieß geschieht am Tage der Revision durch den Impfarzt und es sind die Impfscheine von diesem mit seinem Namen und Charakter zu unterzeichnen. Die Herren Landräthe und die Magistrate werden dafür sorgen, daß die auszufüllenden Formeln der Impfscheine in benöthigter Anzahl den Impfärzten zugestellt werden. Es sind dieselben auf einem Quartblatt lithographirt, für das platte Land, in den altländischen Kreisen, auf Kosten der Kreiskasse, für sämmtliche Städte aber, auf Kosten der Communalfonds, zu fertigen. In den Niederlausitzischen Kreisen wird die ständische Landesdeputation die Herren Landräthe mit der erforderlichen Anzahl der Formeln der Impfscheine versehen. Die ausgefertigt ertheilten Impfscheine sind wohl aufzubewahren, damit jeder Geimpfte sich, wo es erforderlich ist, damit ausweisen könne. Denjenigen Personen, die früherhin geimpft worden sind, können solche Impfscheine zu diesem Behuf nachträglich ertheilt werden, wenn die Medicinalpersonen, welche die Impfung verrichteten, sich noch am Leben befinden und auf den Grund der Impfjournale oder der amtlich aufgenommenen und in den landräthlichen Registraturen befindlichen Listen, die mit vollständigem Erfolge statt gefundene Impfung und geschehene Revision keinem Zweifel unterliegt. Die Impfscheine sind übrigens in allen Fällen unentgeldlich zu ertheilen, so wie es sich auch von selbst versteht, daß jedem, von einer Medicinalperson in der Privatpraxis Geimpften ein solcher Schein ausgestellt werden muß. §. 10. Jeder Impfarzt ist verpflichtet, über alle von ihm, sowohl bei der öffentlichen Impfung, als in der Privatpraxis Vaccinirten ein Journal nach der beigefügten Formel C. zu führen und eine Abschrift desselben für das betreffende Jahr zum Anfang des Decembers jeden Jahres dem Physikus des Kreises zu übersenden. Nachdem die

Herren Kreisphysiker daraus die erforderlichen Notizen für die Schutzblatterntabelle entnommen haben, welche regelmäßig im Laufe des Januars des folgenden Jahres mit einem übersichtlichen Bericht über die Statt gefundene öffentliche Vaccination an uns einzureichen und nach der Formel D. zu fertigen ist, müssen dieselben diese Journale, denen sie eine Abschrift ihres eigenen Impfjournals beizufügen haben, den betreffenden Landräthen übergeben, welche dieselben als eine Grundliste aller Vaccinirten ihres Geschäftskreises in der Kreisregistratur aufzubewahren haben, woraus in vorkommenden Fällen, besonders da, wo die Impfscheine verloren gegangen sind, Auskunft zu schöpfen ist, ob und wann und durch wen ein gegebenes Individuum mit oder ohne genügenden Erfolg vaccinirt worden sei. §. 11. Die Impfärzte in den größern Städten, wo es nicht an Impflingen zu fehlen pflegt, müssen dafür Sorge tragen, daß sie durch wöchentlich fortzusetzende Impfungen, während der Impfmonate stets mit frischem Impfstoff versehen sein mögen, wovon sie den Impfärzten in kleinen Städten und auf dem Lande, die sich an sie wenden, mittheilen können. Nöthigen Falles wird sich jeder Impfarzt von dem Königl. Impfinstitute zu Berlin Impfstoff erbitten können. Nur bei der ersten Anlegung der Impfung ist es den Impfärzten verstattet, mit trockener, am besten auf Federspitzen aufgenommener Lymphe zu impfen, um flüßigen Impfstoff zu erhalten. Außerdem muß die Operation des Impfens bei den öffentlichen Impfungen jederzeit mit flüssiger Lymphe unmittelbar aus geöffneten Pusteln bewirkt werden und zwar durch flache Stiche unter die Oberhaut mittels in die Lymphe eingetauchter Lanzetten oder Impfnadeln. Eine jede andere, Schmerzen verursachende und unsichere Impfmethode wird hiermit untersagt. Bei jedem Impflinge sind auf jeden Oberarm drei Impfstiche zu machen, wobei der Impfarzt die Belehrung hinzuzufügen hat, daß das Abscheuern und Auskratzen der entstehenden Pusteln sorgfältig verhütet werden müsse, damit der günstige Erfolg der Impfung nicht vereitelt werde. Zur Impfung ist übrigens jeder Impfling zu ziehen, der nicht krank ist und den der Impfarzt dazu geeignet hält. §. 12. Um für jeden Stationsort frischen Impfstoff in Bereitschaft zu halten, ist nachstehendes Verfahren zu beobachten. Zuvörderst hat jeder Impfarzt dafür zu sorgen, daß einige Impflinge in seinem Wohnorte acht Tage vor dem Beginnen der Impfung in dem nächsten Stationsorte mit Schutzblattern versehen sind, die acht Tage vorher geimpft wurden, deren Lymphe also zur Impfung tauglich ist. Acht

Tage vor dem zur Vaccination in dem nächsten Stationsorte bestimmten Tage, sind sodann vier gesunde Kinder aus dem letztern nach dem Wohnorte des Impfarztes zu bringen, welche dieser zu impfen hat. Von diesen Geimpften sind nun die, acht Tage darauf im Stationsorte zu versammelnden Impflinge, zugleich aber auch vier von dem acht Tage später zur Impfung kommenden Stationsorte dahin zu bringende Impflinge zu impfen, um auch für den letztern den Impfstoff zu propagiren. Auf gleiche Weise ist bei allen übrigen Stationsörtern zu verfahren, damit am Tage der Impfung für jeden der benöthigte frische Impfstoff vorhanden sei. Aus dieser Einrichtung folgt, daß an demselben Tage, an welchem die Revision der Geimpften in einem Stationsorte vorgenommen wird, auch die allgemeine Impfung in dem nächsten Stationsorte, aus welchem 8 Tage vorher vier Impflinge geimpft worden sind, durch den Impfarzt bewirkt werden muß. Damit keine Unterbrechung der regelmäßig in der festgesetzten Reihenfolge der Stationsorte und Impftage festzusetzenden allgemeinen Vaccination eintreten und für jeden Stationsort und an dem bestimmten Tage der benöthigte Impfstoff vorhanden sein möge, werden die Herren Landräthe gemessene Verfügung treffen, daß die Dorfschulzen der Stationsörter pünktlich acht Tage vor dem Impftermin der Station vier Impflinge nach dem Stationsorte senden, an welchen die Impfung acht Tage früher erfolgt. Da übrigens die Oeffnung der Pusteln und die Abnahme des Impfstoffs für den betreffenden Geimpften ganz schmerzlos und unschädlich ist, so darf die letztere auf keine Weise und unter keinem Vorwande verweigert werden, vielmehr ist jeder, den es betrifft, verpflichtet, sie ohne Einrede zu gestatten. §. 13. Nur aus ganz normalen Schutzblattern, die alle Kennzeichen der Aechtheit an sich tragen, gehörig ausgebildet, nicht aufgekratzt oder abgescheuert, auch in der Entwickelung noch nicht so weit vorgeschritten sind, daß der entzündete Stoff im Umkreise entstanden ist, und nur von ganz gesunden Individuen darf Lymphe zur Impfung entnommen werden. Auf jedem Arme eines Geimpften, von welchem Impfstoff genommen wird, muß wenigstens eine Schutzblatter ungeöffnet bleiben; sollte daher auf jedem Arme nur eine Blatter ausgebildet worden sein, so ist von einem solchen Geimpften keine Lymphe zu nehmen. Bei der Oeffnung der Blattern muß übrigens mit Vorsicht verfahren und dieselbe nur durch flache Stiche mit der Lazette oder Nadel bewirkt werden, damit dem Geimpften keine Schmerzen verursacht, die geöffneten Schutzblattern nicht in ihrer

Wesenheit verändert und in ein Geschwür verwandelt werden mögen. §. 14. Bei der Revision hat der Impfarzt darauf zu sehen, ob die geimpften Schutzblattern die charakteristischen Zeichen der Aechtheit besitzen, gehörig entwickelt sind, nicht durch Aufkratzen und Abscheuern eine Beschädigung, die auf deren Eigenthümlichkeit störend einzuwirken vermag, erlitten haben, wie viel Impfpusteln zur Entwickelung gekommen sind, und ob irgend ein anderer Krankheitszustand hinzugetreten sei, der eine Abänderung in der Wesenheit der Schutzblattern herbeigeführt hat. Da die Schutzkraft der geimpften Schutzblattern auf ihrer Normalität beruht, so dürfen auch nur solchen Geimpften Impfscheine ertheilt werden, bei welchen die Impfpusteln ganz normal sind. In allen Fällen, wo die Impfstellen nicht zur Entwickelung gekommen, wo statt normaler Blattern Geschwüre entstanden sind, muß die Impfung für fruchtlos erklärt und der Impfling für die nächste Impfung notirt werden. Alle hierher gehörigen Bemerkungen sind in die, den Impfärzten vorgelegten Listen kurz zu verzeichnen. §. 15. Jeder Einwohner hat die volle Freiheit, seine Kinder und Pflegebefohlnen durch eine beliebig zu wählende Medicinalperson der §. 5 gedachten Cathegorieen auf eigene Kosten vacciniren zu lassen; nur ist er gehalten, zu der Zeit, wenn die allgemeine öffentliche Impfung Statt findet, sich durch die §. 10 vorgeschriebenen Impfscheine darüber auszuweisen, daß die Impfung erfolgt sei. Diese Ausweisung muß in den Städten bei dem Dirigenten des Magistrats und auf dem Lande bei dem Dorfschulzen geschehen, damit in den aufgenommenen Impflisten der erforderliche Vermerk gemacht werden könne. Die allgemeinen öffentlichen Impfungen erfolgen für jeden, ohne Unterschied, durchaus unentgeldlich; da sie aber als eine polizeiliche Maaßregel zur Verhütung des Ausbruchs der verheerenden Pockenseuche und zur Abwendung der Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Einwohner in Ausführung kommen, so darf kein pockenfähiges Individuum denselben entzogen werden. §. 16. Einwohner, die ihre pockenfähigen Kinder und Pflegebefohlnen, ohne im Privatwege für deren Impfung gesorgt und dieß nachgewiesen zu haben, in den Städten während der vorgeschriebenen Zeit der öffentlichen unentgeldlichen Impfung, und auf dem Lande an den bestimmten Stationsorten und festgesetzten Tagen nicht zur Impfung und Revision stellen, und diese Nichtgestellung nicht durch Krankheit oder nothwendige Abwesenheit der Impflinge zu rechtfertigen vermögen, begehen eine Polizeicontravention, die durch eine, resp. von den Magistraten und den

Landräthen zu bestimmende verhältnißmäßige Polizeistrafe zu ahnden und im Wiederholungsfalle zu schärfen ist. Auch sollen solche Eltern bei entstehender Pockengefahr und einer angeordneten Zwangsimpfung der Wohlthat der unentgeldlichen Impfung verlustig gehen, vielmehr die Impfkosten bezahlen. Denjenigen, die eine Armenunterstützung aus Staats- und Communalfonds beziehen, soll dieselbe in einem solchen Falle entzogen werden, bis sie ihre pockenfähigen Kinder und Pflegebefohlnen zur Vaccination herbeibringen. Jeder, der die Entnehmung des Impfstoffs von seinen geimpften Angehörigen verweigert, soll polizeilich bestraft werden. Vorsteher gelehrter und anderer Schulen haben sich von denen, die in die Unterrichtsanstalten eintreten wollen; Prediger von den sich zur Confirmation meldenden; Künstler und Handwerker von denen, die in die Lehre eintreten wollen und Herrschaften von ihren Dienstboten nachweisen zu lassen, ob sie vaccinirt worden sind oder nicht, im letztern Falle aber, wenn die Impfung nicht sofort erfolgen sollte, davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche letztere in Gemäßheit der Vorschrift dieses Paragraphs zu verfahren hat. Magistrate, welche die angeordneten Impflisten nicht gehörig anfertigen und fortführen, oder die in Beziehung auf die Schutzblatternimpfung gegebenen Vorschriften nicht auf eine angemessene Weise zur Ausführung bringen, sollen in verhältnißmäßige Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Thlr. von uns genommen werden. Dorfschulzen, die in der Führung der Impflisten nachlässig oder unordentlich sind, oder die alle sie betreffenden Anordnungen bei der öffentlichen Schutzblatternimpfung nicht pünktlich befolgen, verfallen gleichmäßig in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 2 Thlr., in welche sie der Landrath des Kreises nehmen wird. Impfärzte, welche die bestimmten Tage der Impfung und Revision nicht gehörig wahrnehmen, die Impfjournale nicht in vorgeschriebener Art führen und diese Journale nicht zur bestimmten Zeit den Kreisphysikern übergeben, unterliegen einer Ordnungsstrafe von 1 bis 2 Thlr. Lassen sie sich aber bei der Vaccination technische Vernachlässigungen zu Schulden kommen, so sollen sie von der Theilnahme an der öffentlichen Schutzblatternimpfung ganz ausgeschlossen werden. Von den Herren Landräthen und Kreisphysikern können wir uns, nach der bisherigen Erfahrung, versichert halten, daß sie ohne äußern Antrieb, auch fernerhin ihre ganze Aufmerksamkeit und Wirksamkeit auf alles richten werden, was die wohlthätige Angelegenheit der Schutzblatternimpfung zu fördern geeignet ist; für die Kreisphysiker wird aber eine Ordnungsstrafe von 2 Thlr. festge-

setzt, wenn sie die Schutzblatterntabelle mit ihrem Impfbericht nicht zu der bestimmten Zeit einreichen sollten. §. 17. Den Impfärzten, ohne Unterschied ihres technischen Grades, sollen bei der öffentlichen Impfung auf dem platten Lande Diäten, nach dem Satze von Einem Thlr. für den Tag bewilligt werden, und für jeden Stationsort ein Tag zur Impfung und ein Tag zur Revision zur Vergütigung kommen. In den altländischen Kreisen wird die Zahlung dieser Diäten aus dem Extraordinario der Kreiskassen erfolgen; für die Niederlausitzischen Kreise haben sich die Stände der Niederlausitz, mit lobenswerther Bereitwilligkeit, das Gute zu fördern, dahin erklärt, die Vaccinationsdiäten auf die ständischen Fonds zu übernehmen. In den Städten bleibt es den Magistraten und Communen überlassen, die Schutzblatternimpfung entweder durch ihre besoldeten Communalärzte und Wundärzte bewirken zu lassen, oder mit andern daselbst wohnenden Medicinalpersonen der genannten Klassen dieserhalb ein Abkommen zu treffen, und sie für die öffentliche Vaccination aus den Communalfonds zu remuneriren. Die Impfärzte haben ihre Diätenliquidationen gleichzeitig mit ihren Impfjournalen dem Kreisphysikus zu übergeben, welcher dieselben mit den Journalen und seiner eigenen Liquidation dem Landrath vorlegen muß, der nach erfolgter Bescheinigung der Richtigkeit die sämmtlichen Liquidationen zur weitern Veranlassung uns einzureichen hat. §. 18. Was die Herbeiholung der Impfärzte zur Impfung und Revision nach den Stationsörtern und die Zurückbringung derselben nach ihren Wohnörtern betrifft, so findet in dieser Beziehung das bisherige Verfahren Statt, daß dazu Communalfuhren in natura gestellt werden müssen. Jeder Stationsort hat die Verbindlichkeit, dem betreffenden Impfarzte an seinem Wohnorte ein, aus zwei guten Pferden und einem anständigen Korbwagen bestehendes Fuhrwerk an den zur Impfung und Revision bestimmten Tagen, des Morgens früh unentgeldlich zu gestellen, und den Arzt nach verrichtetem Geschäfte auf gleiche Weise zurück zu führen. Diese Gestellung ändert sich dahin ab, wo die Impfung an demselben Tage an dem folgenden Stationsorte erfolgt, an welchem die Revision in dem vorhergehenden Stationsorte Statt findet, daß alsdann der folgende Stationsort den Impfarzt von dem vorhergehenden abzuho[illegible] und nach seinem Wohnorte zurückzuführen hat. Die Schulzen in den Stationsörtern sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Gestellung dieser Communalfuhren zu sorgen, unterbleibt dieselbe, oder erfolgt sie nicht spätestens bis 8 Uhr des Morgens an den bestimmten Tagen, so ist der Impfarzt

berechtigt, die Reise mit Lohn- oder Extrapostpferden zu machen. Der Landrath des Kreises wird in diesem Falle die dießfälligen Kosten von der säumigen Commune, eventualiter von demjenigen, den die Schuld der Versäumniß trifft, einziehen. Wünschen die Communen der einem Impfarzte zugewiesenen Statjonsörter, daß dieser für das zu seinem Fortkommen nöthige Fuhrwerk selbst sorgen möge, so bleibt denselben überlassen, sich darüber unter Vorwissen und Vermittelung des Landraths mit dem Impfarzte zu einigen. Für diejenigen vier Impflinge, welche Behufs des zu beschaffenden Impfstoffs acht Tage vor der Impfung zu dem Impfarzt entweder nach seinem Wohnorte oder nach dem nächsten Stationsorte zu bringen sind, muß ebenfalls eine Communalfuhre hergegeben werden. Dasselbe gilt für diejenigen Impflinge, die aus den Ortschaften eines Impfdistrikts nach dem Stationsorte zur Impfung und Revision zu bringen sind. Eine jede Versäumniß dieser Art wird durch den Landrath des Kreises polizeilich gerügt werden. §. 19. Ueber die polizeilichen Maaßregeln, welche bei dem Ausbruche der Menschenpocken zu ergreifen sind, bestehen zwar schon bestimmte Verfügungen. Um aber alles auf das Pockenwesen Bezug habende zusammenzustellen, wird das Dahingehörige hier aufgenommen, und Folgendes vorgeschrieben. a) Jeder ohne Unterschied, in dessen Familie die Menschenpocken ausbrechen, oder der davon Kenntniß erhält, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer angemessenen Polizeistrafe für den Unterlassungsfall, in den Städten dem Dirigenten des Magistrats und auf dem Lande dem Dorfschulzen binnen 24 Stunden davon Anzeige zu machen. b) Die städtischen Polizeibehörden ergreifen sofort nach erfolgter vorläufiger Untersuchung der Krankheit durch einen im Orte befindlichen Arzt oder Wundarzt, die zur Isolirung und Verhütung der weitern Verbreitung vorgeschriebenen Maaßregeln, und setzen den Landrath des Kreises von dem Ausbruche der Pockenseuche in Kenntniß, so wie sie an uns darüber Bericht zu erstatten, und das, was in polizeilicher Hinsicht geschehen ist, anzuzeigen haben. Die Dorfschulzen haben auf das schleunigste das Statt gefundene Erscheinen der Menschenpocken dem Landrathe zu melden, welcher seinerseits sofort den Kreisphysikus mit der Untersuchung der Krankheit an O. und Stelle und Anordnung der polizeilichen Maaßregeln zu beauftragen hat. c) Bestätigt sich bei der Untersuchung das Dasein der Menschenpocken, so ist die Wohnung der betreffenden Familie sofort unter polizeiliche Sperre und Aufsicht zu setzen, und eine Wache da-

vor zu stellen, welche niemand hinein und heraus lassen darf, der nicht amtlich in Beziehung auf den Kranken etwas in der Wohnung zu thun hat, wobei jedoch die Veranstaltung zu treffen ist, daß die Bewohner der gesperrten Oertlichkeit ihre nöthigen Bedürfnisse an Nahrungsmitteln, Arzneien u. s. w. zugeführt erhalten können. d) An die Thüre der Wohnung und am Eingange des Hauses, ist eine schwarze Tafel zu befestigen, mit der Aufschrift: Hier sind die Menschenpocken. Wird indessen dargethan, daß früherhin die Impfung des Erkrankten Statt gefunden hat, so ist der Inschrift hinzuzufügen: jedoch ohne Schuld der Eltern. Diese Tafel und die Bewachung verbleiben bis 8 Tage nach der von einem Arzte bescheinigten Genesung oder dem erfolgten Tode des Erkrankten, nachdem die ganze Wohnung unter polizeilicher Aufsicht mit den Dämpfen der Chlorine oder oxygenirten Salzsäure durchräuchert und stark gelüftet, die hölzernen Geräthe, welche zum Gebrauche des Kranken dienten, mit Lauge abgewaschen, Betten und Kleidungsstücke aber tüchtig gewaschen und gelüftet und die Bettfedern gekesselt worden sind. e) In Städten, wo sich öffentliche Krankenanstalten oder andere abgesonderte Oertlichkeiten befinden, können die Pockenkranken dahin gebracht, isolirt und beaufsichtigt werden. In diesem Falle bedarf es bloß der Sperre der Krankenwohnung, bis die Reinigung derselben in vorstehender Art erfolgt ist. f) Gleichzeitig mit der Anordnung und Ausführung dieser Maaßregeln, sind alle pockenfähigen Individuen, sowohl in dem ergriffenen Orte, als in einem Umkreise von zwei Meilen zur Vaccination zu ziehen und eine allgemeine Zwangsimpfung für diese Umgegend anzuordnen, zu welcher jeder Pockenfähige heranzuziehen ist. Da diese Maaßregel ergriffen werden muß, um einer für das Leben und die Gesundheit der Einwohner höchst verderblichen Seuche, das Feld zur weitern Verbreitung abzuschneiden, so muß die Polizei ihren Anordnungen nöthigen Falles durch Zwangsmittel Nachdruck verschaffen. Nach Anleitung der in Beziehung auf die öffentliche Schutzblatternimpfung erlassenen Vorschriften, haben die Herren Landräthe auch bei der Zwangsimpfung zu verfahren, nur in der Maaßgabe, daß die Impfung in der möglichst kürzesten Zeit zu bewirken ist. In den Städten muß statt der wöchentlichen, nach und nach erfolgenden Vaccination, ohne Zeitverlust eine Gesammtimpfung eintreten. g) Von dem Ausbruche der Menschenpocken haben die Herren Landräthe, gleich nach erfolgter Untersuchung der Sache, an uns Be-

richt zu erstatten und die ergriffenen Maaßregeln anzuzeigen. Die benachbarten Landräthe sind davon in Kenntniß zu setzen, um ihrer Seits die nöthigen Vorsichts- und Sicherungsmaaßregeln in Thätigkeit setzen zu können. Ueber den Stand der Krankheit muß von 14 zu 14 Tagen berichtet werden. h) Ein von der Pockenkrankheit Genesender darf nicht eher mit andern Personen außerhalb der Familie in Berührung treten, als nach aufgehobener Sperre und Bewachung der Wohnung und nach erfolgter Reinigung der letztern in der sub d vorgeschriebenen Art. i) Ein an den Menschenpocken Gestorbener darf nicht zur Schau ausgestellt, sondern muß mit den Kleidern, in welchen er gestorben ist, ohne Leichenbegleitung zur Erde bestattet werden. k) Kindern aus einem Hause, in welchem sich ein Pockenkranker befindet, darf der Besuch öffentlicher Schulen nicht erlaubt werden, bis alle Ansteckungsgefahr verschwunden ist. l) Alle durch die Sperre und Bewachung der Wohnung eines Pockenkranken verursachten Kosten fallen, wenn der Kranke noch minderjährig ist, denjenigen, welchen gesetzlich die Fürsorge für denselben obliegt, und wenn er erwachsen ist, ihm selbst zur Last. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, wo die Erkrankten noch nicht 1½ Jahr alt sind, oder wo erwiesen wird, daß sie wegen Krankheit nicht haben geimpft werden können, oder bei welchen die Impfung nach dreimaliger Wiederholung ohne Erfolg geblieben ist, oder welche wirklich die Schutzblattern gehabt haben. Zu den sämmtlichen Einwohnern unsers Verwaltungsbezirks haben wir das Vertrauen, daß sie den vorstehenden, in Beziehung auf die Impfung der Schutzblattern gegebenen Vorschriften, überall bereitwillig entgegen und nachkommen werden, da es einem jeden Unbefangenen einleuchten muß, daß die Ertheilung derselben lediglich aus der Fürsorge für das Leben und die Gesundheit ihrer Kinder und Pflegebefohlnen hervorgegangen ist, und daß ihnen somit in der Veranstaltung unentgeldlicher Schutzblatternimpfungen eine unverkennbare Wohlthat dargebracht wird, wodurch die schreckliche und verderbliche Pockenseuche, welche früherhin jährlich eine große Anzahl von Kindern dem Tode zuführte oder verunstaltete, entfernt gehalten wird. Von den Herren Landräthen, den Magistraten, den Herren Kreisphysikern und allen Impfärzten, dürfen wir aber mit Recht erwarten, daß sie sich beeifern werden, in den Geist unsrer Anordnungen einzugehen und für die Ausführung derselben nach besten Kräften zu wirken, somit also sich das Verdienst zu erwerben, zur Beförderung einer heil-

bringenden Institution thätig gewesen zu sein. Frankfurt a. d. Oder den 30. Mai 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. *)

Allerhöchste Cabinetsordre, die Zwangsimpfung der Kriegsreserve und Landwehr-Rekruten betreffend. (Gesetzsammlung 1826, St. 18, Nr. 1039, S. 119.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 12. d. M. setze ich hierdurch fest: daß die Civilbehörden verpflichtet sein sollen, die Schutzblatternimpfung der zum Militairverbande gehörenden Leute, namentlich der Kriegsreserve und Landwehr-Rekruten, die ihnen von den Militairbehörden als noch nicht geimpft nahmhaft gemacht werden, sofort, und nöthigenfalls durch Anwendung eines directen Zwanges, zu veranlassen. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen und die betreffenden Behörden mit näherer Anweisung zu versehen, auch Sorge zu tragen, daß demgemäß überall verfahren werde.

Berlin den 30. Mai 1826.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frhr. v. Altenstein, v. Schuckmann, und General der Infanterie v. Hake.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Fuhren-Gestellung für Medicinalpersonen in Schutzpockenimpfungsangelegenheiten betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 2s H. S. 449.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 20. April d. J. zu erkennen gegeben, daß die Gestellung der Fuhren zu den Reisen der Medicinalpersonen in Schutzpockenimpfungsangelegenheiten, keinesweges von dem guten Willen der Interessenten abhängig ist, denselben vielmehr resp. als unmittelbaren Theilnehmern an den Vortheilen

*) Es folgen unter A. B. D. die Schemata des Impfscheines und der Listen wie in der Düsseldorfer Verordnung s. oben S. 755—757, und sub C. die Formel eines Impfjournals für die Impfärzte.

der Impfung, oder in Vertretung des unvermögenden Theils der Eingesessenen, die Pflicht dazu obliegt.

Berlin den 14. Juni 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinzen, eine Anordnung im Großherzogthum Baden betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf 1826, St. 76, S. 501, zu Trier St. 43, S. 326.)

Das Großherzoglich Badensche Ministerium des Innern hat zur Verhütung der weitern Ausbreitung der seit einiger Zeit im Großherzogthum Baden sich zeigenden natürlichen Blattern verordnet: daß weder inländische noch fremde Dienstboten oder Handwerksburschen in den Großherzoglichen Staaten in Dienst genommen werden dürfen, wenn sich dieselben nicht durch Zeugnisse ausweisen können, daß sie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder daß sie geimpft worden sind, und daß sich dieselben im entgegengesetzten Falle sogleich der Vaccine unterwerfen, oder ohne weitern Verzug das Land verlassen müssen. Diese Anordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz den 21. Septbr. 1826.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.
[gez.] v. Ingersleben.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die Nichterhöhung der den Impfärzten bewilligten Diäten und Wagenmiethen betreffend. (v. Kamptz Annalen 11r Bd. 1s H. S. 231.)

Dem Antrage der Königl. Regierung im Berichte vom 7. December v. J., den Kreis-Medicinalpersonen bei Reisen in Impfungsangelegenheiten, statt der ihnen bereits zugestandenen Wagenmiethe von 10 Sgr., täglich 20 Sgr. zu bewilligen, kann nicht deferirt werden. Das Impfungsgeschäft ist kein rein polizeiliches, es gehört der curativen Praxis zugleich an. Demnach können aus dem Diäten-Reglement keine Ansprüche auf jenen höhern Satz hergeleitet werden, vielmehr gehören die Bewilligungen wegen der den

Impfärzten aus Staats-Fonds zu zahlenden Diäten zu den Vergünstigungen, welche aus schonenden Rücksichten gegen diejenigen nachgelassen sind, denen die Remuneration der Impfärzte eigentlich obliegt. Es muß darauf Bedacht genommen werden, dieselben nach und nach, wie die Lokalverhältnisse erlauben, wiederum einzustellen, und es ist demnach nicht rathsam, jenen Bewilligungen eine noch größere Ausdehnung zu geben, als sie bisher schon gehabt haben.

Berlin den 16. Februar 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. [gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei. [gez.] v. Schuckmann.

Verordnung der Königl. Regierung zu Trier, wegen allgemeiner Einführung der Schutzpockenimpfung. (Amtsblatt derselben 1827, St. 11, S. 69 — 79.)

Die Schutzpockenimpfung hat nunmehr während 30 Jahren ihre segensreiche Kraft bewährt. Die Sterblichkeit der Kinder hat sich dadurch, wie die Vergleichung der statistischen Tabellen aus der frühern Zeit mit denen der jetzigen augenfällig darthut, mehr als durch alle die anderen Fortschritte und Bereicherungen der Heilkunde gemindert, und die Bevölkerung ist in gleichem Maaße gestiegen. Eben so unzählige als unleugbare Erfahrungen, welche in den neuesten Epidemien, auch in der in unserem Verwaltungsbezirke, auf die glänzendste Weise wieder bestätigt gefunden worden sind, setzen es außer allem Zweifel, daß die Vaccine in der wohlthätigsten, schützenden Beziehung zu den ächten Menschenblattern steht. Die unvergleichlich größere Mehrzahl wird durch eine gelungene Impfung gegen alle Ansteckung durch das Blatterngift unbedingt vollständig gesichert, und wenn eine getreue Naturbeobachtung manche Fälle kennen gelernt hat, wo unter besondern Umständen, nach einer solchen Impfung dennoch in Folge der Einwirkung des Blatterngiftes, regelmäßig zwar nicht ächte Menschenpocken, sondern gemilderte und modificirte Blattern entstehen; so kann dieß unsere Ueberzeugung nur bestärken. Die Kenntniß der Ausnahmen befestigt die Regel. Die Art und Weise, auch diesen bei weitem milderen Formen vorzubauen, sie gänzlich zu verhüten, ist theils schon bekannt, theils werden aber auch die Maaßregeln hierzu — wir dürfen es hoffen — durch künftige Forschungen und Erfahrungen auf diesem Felde geoffenbaret werden; wenn endlich in wenigen Fällen Nachblattern in unvergleichlich milderer Form nicht

zu vermeiden wären, so ist es nicht zu leugnen, daß nach den Menschenpocken etwas Aehnliches beobachtet worden ist. Was daher auch die eifrigsten Gegner wider diese heilbringende Entdeckung aufgebracht, und wie sehr sie dadurch Mißtrauen gegen sie zu erregen gesucht haben, daß sie Unmögliches von ihr verlangten; eine vieljährige und constante Erfahrung hat gelehrt, daß sie sichern Nutzen gewährt gegen eine der schwersten Geißeln, die je das Menschengeschlecht in der Gestalt von Krankheiten heimgesucht haben, gegen jene tödtliche Krankheit, jene verheerende Seuche, der viele Millionen als Todesopfer gefallen sind, die Unglückliche ohne Zahl gehäuft hat, welche in der Verunstaltung ihres Leibes, in der Zerstörung der edelsten ihrer Sinne, in leiblicher und geistiger Verkrüppelung die bemitleidenswürdigsten Spuren dieses fürchterlichen Uebels ihre ganze Lebenszeit hindurch mit sich umhertrugen, und über allen Zweifel erhaben steht die wohlthätig schützende Kraft der Vaccine da! Die Thatsachen sprechen zu laut, als daß diese Ueberzeugung nicht immer allgemeiner werden sollte. Die mannigfachen Vorurtheile, welche sich der Verbreitung der Schutzpocken, leider nur zu lange hemmend entgegenstellten, sind größtentheils getilgt, und es dürfte wohl Niemand mehr gefunden werden, der es zu verkennen im Stande wäre, welche große Wohlthat den Staatsbürgern in der allgemeinen Einführung der Schutzpockenimpfung dargeboten ist; der es nicht fühlen sollte in dankbarer Anerkennung der segensreichen Wirkungen derselben, wie ein jeder Einzelne im Staate den Beruf und die Verpflichtung in sich trägt, zur Beförderung dieses großen, der Menschheit so heilbringenden Zweckes: Sicherstellung aller pockenfähigen Individuen von dieser verheerendsten aller Seuchen, in seiner Art nach besten Kräften mitzuwirken. Wer das ihm angebotene Mittel zur pflichtmäßigen Erhaltung seiner Kinder und Pfleglinge aus Vorurtheil oder bösem Willen nicht annehmen wollte, würde muthwillig die Gesundheit und das Leben nicht nur seiner Angehörigen, sondern auch Anderer, mithin das ganze Publikum in Gefahr setzen. Es hängt folglich nicht von dem Willen der einzelnen Eltern, Vormünder, Vorsteher von Erziehungsanstalten ꝛc. ꝛc. ab, ob sie von diesem durch die Erfahrung hinlänglich bestätigten Schutzmittel gegen die Blatternpest Gebrauch machen wollen, oder nicht. Wir müssen hier zwar rühmlich erwähnen, daß die Aerzte unsers Verwaltungsbezirks mit einem keine Beschwerden scheuenden rastlosen Eifer der Schutzpockenimpfung überall Eingang zu verschaffen gesucht, und daß auch immer mehrere Eltern solche bereitwillig und dankbar auf-

genommen haben. Inzwischen hat dennoch die bei Gelegenheit der im vorigen Jahre vorgekommenen und an manchen Orten noch nicht wieder ausgegangenen ächten Menschenpocken angestellte Nachforschung bewiesen, daß Letzteres nicht ganz allgemein der Fall ist, daß in vielen Orten viele Ungeimpfte aus allen früheren Jahren seit dem Anfange der Impfung noch vorhanden waren, daß daher die vielfachen Ermahnungen, so wie die von uns bisher getroffenen Maaßregeln nicht hinreichen, um das Publikum vor dieser Seuche und dem Impfgeschäft einen in allen Beziehungen so regelmäßigen Gang zu sichern, daß man sich überzeugt halten könnte, daß sämmtliche Pockenfähige auf eine zweckmäßige Weise und mit vollkommen günstigem Erfolge in gehörigem Alter geschützt werden. Um diesen Zweck so vollkommen als möglich zu erreichen, und den Eltern zugleich die Erfüllung der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten zu erleichtern, haben wir auf den Grund der bestehenden und höhern Orts bei uns eingegangenen allgemeinen Bestimmungen, nachfolgende Vorschriften in ein allgemeines Reglement zusammengestellt und verordnen demnach wie folgt. §. 1. Der Regierungsbezirk wird in Impfdistricte eingetheilt, deren jedem ein Impfarzt vorgesetzt wird. §. 2. Ein District darf nicht Gemeinden aus 2 verschiedenen Kreisen umfassen. §. 3. Die Größe derselben richtet sich nach der Bevölkerung und nach der Entfernung der Gemeinden. Bei dichter Bevölkerung kann auf einen Impfarzt die Zahl von 15000 Seelen gerechnet werden, welche Summe im Verhältniß abnimmt, je zerstreuter die Bevölkerung ist. Die Entfernung der äußersten Gemeinden vom Wohnort des Impfarztes, darf im allgemeinen höchstens 2 Meilen betragen. §. 4. Dem Impfgeschäfte im Bezirke steht die Regierung, in jedem Kreise der Kreisphysikus vor. Dieser ertheilt die nöthigen Instructionen in technischer Hinsicht, läßt sich nach Gutbefinden von den Impfärzten über den jedesmaligen Stand dieses Geschäfts berichten, und sich von ihnen die Impflisten zur Einsicht und zuletzt zur Revision vorlegen. Ihm liegt es ob, auf die Befolgung der erlassenen Vorschriften speciell zu wachen, und nur dann sucht er die Mitwirkung des Landraths oder, erforderlichen Falls, der Regierung nach, wenn Schwierigkeiten oder Hindernisse eintreten, denen im Verwaltungswege abgeholfen werden muß, z. B. wenn die Impflisten von den Ortsbehörden nicht zur gehörigen Zeit ausgefertigt werden. §. 5. Ueber den Stand der Impfung hat der Kreisphysikus jedesmal im Monat November, und über alle das Impfgeschäft betreffende Gegenstände bei Einsendung sämmtlicher Impflisten seines Kreises an die Regie-

rung zu berichten. §. 6. Der bereits ausgesprochene Zweck der Schutzpockenimpfung: Sicherstellung der jedesmal vorhandenen Generation gegen die ächten Blattern erheischt I. Sicherstellung aller vorhandenen Individuen von jeglichem Alter — allgemeine Impfung — II. Sicherstellung aller Neugebornen und von Außen hinzugekommenen — jährliche Impfung — §. 7. ad I. Die Erreichung des vorgesetzten Zwecks ist so lange unmöglich, als nicht alle Individuen bekannt sind, die von den Blattern noch ergriffen werden können. Diese Kenntniß wird durch Aufnahme der ganzen Bevölkerung erlangt, wenn bei jedem einzelnen bemerkt wird: ob er die Blattern hatte, geimpft ward oder noch ungeschützt ist? §. 8. Diese Aufnahme fällt da weg, wo sie schon einmal stattgefunden hat, und wo seitdem die Neugebornen alljährlich geimpft worden. §. 9. Die Namen der noch Ungeschützten werden in eine besondere, mit der §. 12 anzugebenden, völlig gleichlautenden Liste gebracht, und diese dem Impfarzt übergeben, der damit eben so, wie mit der bei der jährlichen Impfung zu erwähnenden (§§. 12, 13, 14, 15) verfährt. §. 10. Bei der hierauf nun folgenden allgemeinen Impfung begiebt sich der Impfarzt in jede Gemeinde, ja wo es nöthig ist, in einzelne Häuser, wo ihn der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und der Pfarrer des Orts begleiten. — Bei der jährlichen Impfung findet diese Begleitung nur auf ausdrückliches Verlangen des Impfarztes statt. Uebrigens reicht es dann hin, wenn der Bürgermeister dafür sorgt, daß entweder von ihm oder von einem hiermit beauftragten zuverlässigen Manne die offengebliebenen Colonnen der Impfliste, während der Impfarzt die Impfung resp. Revision vornimmt, dessen Bemerkungen gemäß ausgefüllt werden. Daß dieses regelmäßig geschieht, dafür bleibt sowohl der Bürgermeister als der Impfarzt verantwortlich. §. 11. ad II. Ist die ganze lebende Generation geschützt, so tritt für die Zukunft die gewöhnliche jährliche Impfung der Neugebornen und der allenfalls aus der Fremde eingewanderten, nicht geschützten Personen, ein. §. 12. In den ersten 10 Tagen jedes Vierteljahres stellt der Bürgermeister dem Impfarzt unmittelbar eine Impfliste nach dem unten angehängten Schema zu. Diese enthält: 1) die namentliche Bezeichnung der aus der Fremde eingezogenen, oder die Bemerkung, daß es deren keine gebe, und 2) die Namen der im verflossenen Vierteljahre Gebornen. §. 13. Hierbei ist zu bemerken, daß a) zur Bequemlichkeit des Impfarztes die Impflinge nach den verschiedenen Gemeinden, welche eine Bürgermeisterei ausmachen, und nicht nach dem Tage der Geburt eingetragen

werden müssen. b) Daß bei volkreichen Städten in der Colonne Wohnort, die Nummer des Hauses, in welchem sich der Impfling befindet, angemerkt wird. c) Daß die aufstellenden Behörden einstweilen nur die 6 ersten Colonnen auszufüllen haben. Nur diese eine Impfliste ist nothwendig. §. 14. Der Impfarzt wird anhaltend Sorge tragen, daß der ihm anvertraute Distrikt immer vollkommen gegen die natürlichen Blattern geschützt bleibe, von seinem Diensteifer wird hauptsächlich der glückliche Fortgang der Impfung abhangen. Stößt sein Distrikt an der Grenze mit fremdherrischen Besitzungen zusammen, so muß er seine Aufmerksamkeit verdoppeln. Ihm liegt dann die schwere Pflicht, aber auch mit höherer Verdienstlichkeit ob, die Wege möglichst zu sperren, auf welchen das Blatterngift in entferntere Distrikte, oder gar in das Innere des Landes sich verbreiten könnte, wobei alle Polizeibehörden ihn unterstützen müssen. §. 15. Zur Leitung seines Verfahrens dient ihm die von der Ortsobrigkeit zugestellte Liste in der Urschrift, er füllt die vier letzten Colonnen derselben aus, oder läßt sie vielmehr (nach §. 10) in seiner Gegenwart ausfüllen, bezeugt die Wahrheit der darin enthaltenen Angaben, unterzeichnet sie und schickt sie, immer die Urschrift, zur bestimmten Frist dem Kreisphysikus zu. §. 16. Der Impfarzt hat diesem Beamten jede von der Obrigkeit verspätete Zusendung der Impflisten anzuzeigen, worauf sogleich Abhülfe getroffen werden wird, im entgegengesetzten Falle wird die richtige Zusendung derselben vorausgesetzt. §. 17. Wenn dem Impfarzt zwar die Zeit, wo er die Impfungen vornehmen soll, nicht zu streng vorgeschrieben werden kann, da die Witterung hierbei zu Rathe gezogen werden muß: so mag doch darüber Folgendes festgesetzt werden. Da das Alter von zwei bis zu sechs Monaten incl. das günstigste zum Impfen ist, so muß der Impfarzt unausgesetzt dahin streben, daß alle Kinder in diesen vier Monaten ihres Lebens geimpft werden. Dieß wird um so weniger schwierig sein, wenn er von der Hälfte des Märzes bis zur Hälfte des Novembers fortimpft. §. 18. Der Impfarzt ist verpflichtet, sich in die Gemeinden zu begeben, um zu impfen. Bei guter Witterung kann er jedoch die Kinder von Gemeinden, die nicht weiter als eine Viertelmeile, ausnahmsweise höchstens ½ Stunde von einander entfernt liegen, so wie die von einzelnen Mühlen, Höfen ꝛc. ꝛc. in einen Ort (Impfstation) zusammen kommen lassen. In allen Fällen hat er die Ortsobrigkeit wenigstens zwei Tage vorher von der statthabenden Impfung zu benachrichtigen, die dann unfehlbar die Eltern davon in Kenntniß setzet, ein passendes Lo-

kal zur Impfung und zur Revision ein für allemal anweiset und in allem den Impfarzt auf das Kräftigste unterstützt. Will der Impfarzt für jetzt und die Zukunft sich das Impfgeschäft erleichtern, so muß er sich zur strengsten Pflicht machen, zu der von ihm bestimmten Stunde mit hinreichendem Impfstoffe versehen, einzutreffen. Nichts wird den Landmann, dem seine Zeit kostbar ist, mehr aufmuntern sich mit seinem Kinde einzufinden, als die Gewißheit, daß sein Gang nicht vergeblich ist. Aus dem nämlichen Grunde muß aber auch der Impfarzt auf das Zusammenbringen der Impflinge nicht zu warten haben, wofür zu sorgen wir die Ortsbehörden auf das Bündigste verpflichten. §. 19. Die Impflinge seines Wohnorts — und dieser ist in der Regel der am mehrsten bevölkertste seines Districts — muß der Impfarzt so eintheilen, daß er den ganzen Winter hindurch wöchentlich mindestens zwei Kinder zu impfen habe, um sich den Impfstoff immer frisch zu erhalten und von Arm zu Arm impfen zu können. Dieses muß ihn jedoch nicht abhalten, sich immer einen Vorrath guten Impfstoffs zu bewahren, um in unvorgesehenen Fällen Gebrauch davon machen zu können. §. 20. Dem mit der Impfung im Hauptorte des Regierungsbezirks beauftragten Arzt liegt es aber vorzüglich ob, anhaltend einen Vorrath guten Impfstoffs bereit zu halten, um jedes Begehren darnach befriedigen zu können. §. 21. Da es nicht die Operation des Impfens ist, welche gegen das Blatterngift unempfänglich macht, sondern der regelmäßige Verlauf ächter Schutzpocken, so ist es durchaus nothwendig, daß die Impfärzte jeder Zeit am 7ten oder 8ten, spätestens am 9ten Tage nach der Impfung, sie mögen solche selbst verrichtet oder durch andere Medicinalpersonen haben verrichten lassen, die Revision in eigener Person vornehmen, und bei ungewissem Resultate die Impfung baldigst wiederholen. §. 22. Das Impfgeschäft ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig befugten Aerzten und Wundärzten und zwar unter der Bedingung erlaubt, daß sie die betreffenden Vorschriften dieser Verordnung genau befolgen. Allen übrigen Personen ohne Unterschied ist dasselbe, bei Strafe als Quacksalber verfolgt zu werden, verboten. Die Einimpfung des Menschenblatterngiftes ist überhaupt und auch den Medicinalpersonen bei der auf die muthwillige Verbreitung ansteckender Krankheiten gesetzten Strafe verboten. §. 23. Sollte der angestellte Impfarzt durch qualificirte Aerzte oder Wundärzte mehrere Kinder impfen lassen, so kann das nur unter der ausdrücklichen Bedingung nachgegeben werden, daß dieses Verfahren Ausnahme, und der Impf-

arzt für jede Impfung verantwortlich bleibt. §. 24. Wenn andere Aerzte oder Wundärzte als die bestellten Impfärzte für sich impfen, so sind sie gehalten, die Namen der von ihnen geimpften Kinder dem Impfarzt des Districts zuzuschicken; übrigens aber eben so wie dieser den Eltern ein gedrucktes Zeugniß über Schutzpockenimpfung, wovon unten (§. 26) die Rede sein wird, unter ihrem eigenen Namen zu übergeben. Der Impfarzt setzt dann in die Colonne der Bemerkungen den Namen des Arztes oder Wundarztes, welcher das in der Liste bezeichnete Kind, als von ihm gehörig geimpft, angiebt. §. 25. Die Bemerkung in den Impflisten: der Impfling ist weggezogen, kann nicht genügen, der Ort, wohin dieser gebracht worden ist, muß zugleich angegeben und wo möglich der Impfarzt, in dessen District er gekommen, benachrichtigt, und daß dieß geschehen, in der Liste bemerkt werden. Ist der Impfling in einen andern Regierungsbezirk gezogen, so wird die Regierung desselben durch uns benachrichtigt werden. §. 26. Den Eltern oder den Angehörigen des Impflings, oder wenn Erwachsene geimpft worden sind, diesen selbst, wird nach anerkanntem gehörigen Verlaufe der Schutzpocken ein vom Arzt ausgefülltes und unterschriebenes gedrucktes Zeugniß gegeben, wovon das Schema beiliegt. Die Impfärzte erhalten dieses Zeugniß unentgeldlich von der Königl. Regierung. Die übrigen Aerzte und Wundärzte haben dieses von den Impfärzten zu fordern. §. 27. Die Ortsobrigkeiten haben von Zeit zu Zeit sich solche vorzeigen zu lassen, einerseits um die geschehene Austheilung zu controlliren, andererseits, da wo sie Zweifel hegen, um sich zu überzeugen, ob alle Kinder geimpft sind. §. 28. Am Ende April, spätestens in der Hälfte des Mais muß die ganze Generation des verflossenen Jahres und die als noch nicht geschützt bemerkten Individuen geimpft und gleich nach Ablauf dieses Termins müssen sämmtliche Impflisten des verflossenen Jahres an den Kreisphysikus auf einmal eingeschickt werden. §. 29. Der Kreisphysikus wird zuerst die Regelmäßigkeit dieser Listen im Allgemeinen untersuchen, dann die in denselben als zurückgesetzt bemerkten Individuen für jeden Impfarzt insbesondere ausziehen und diese nach dem schon angeführten Schema A. entworfene Liste demselben zur Ausfüllung zustellen. Der Impfarzt ist gehalten, diese Liste mit den vier Quartallisten des nächsten Jahres, dem Kreisphysikus gehörig ausgefüllt, in der Urschrift wieder einzureichen. §. 30. Nach gemachtem Auszug stellt der Kreisphysikus die Recapitulation jeder Liste insbesondere wieder auf, und zwar in der auf dem Titel-

oder Umschlagbogen der gedruckten Listen angegebenen Form. Die Recapitulation bildet dann zugleich die von dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 1. Mai 1825 vorgeschriebene summarische Nachweise, und die Zusammenstellung derselben bildet die Generalimpftabelle. Der Kreisphysikus schickt die solcher Gestalt revidirten und recapitulirten Impflisten in der Mitte des Mais, spätestens am Ende desselben an die Königl. Regierung ein. §. 31. Die Impfung sowohl als die Revision und die Ertheilung des Scheins ist völlig unentgeldlich. Der Impfarzt erhält entweder von sämmtlichen Gemeinden seines Districts ein durch Uebereinkunft bewilligtes, festes Gehalt, für Behandlung der armen Kranken und für die Impfung sämmtlicher impfpflichtigen Individuen ohne Unterschied, oder dieses wird höheren Orts bestimmt, und auf die einzelnen Gemeinden ein für allemal nach dem gesammten Steuerfuß vertheilt. §. 32. Nach Ablauf des im §. 28 bestimmten Termins, und also äußersten Falls vor dem 1. Juni jeden Jahres muß auf Erfordern der Ortsbehörde (§. 27) von den Eltern der im vorhergegangenen Jahre gebornen Kinder, so wie von allen früher noch nicht geschützten Individuen von ihren Angehörigen, oder wenn sie großjährig sind, von ihnen selbst nachgewiesen werden, im ersten Falle, daß die Kinder, im letzteren Falle daß sie selbst gehörig mit Schutzpockenlymphe geimpft und die Revision vorgenommen worden ist. Diejenigen, welche ihre Kinder dann noch der Impfung entzogen haben und nicht nachweisen können, daß die Impfärzte selbst die Kinder wegen speciell anzugebender Kränklichkeit zurückgesetzt haben, sollen, indem sie dadurch, so viel an ihnen liegt, alle Maaßregeln zur Vorbauung, Verhütung und künftigen gänzlichen Tilgung der Blatternpest, vereiteln, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr., oder nach Befinden mit einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen belegt werden. §. 33. Sollten wider Erwarten, bei den allgemeinen und unentgeldlichen Impfungen in den Gemeinden, einzelne Eltern der Impfung hinderlich werden, und ihre Kinder solcher entziehen wollen, so ist dieß der Ortsobrigkeit, dem Pfarrer, und wenn die Entfernung es erlaubt, auch dem Landrathe anzuzeigen, damit diese sich an Ort und Stelle begeben. Es steht dann zu erwarten, daß die vereinten Bemühungen, die persönliche Einwirkung dieser Männer zum Ziele führen werden. Vorzüglich sind es die Pfarrer, von denen die Regierung zu erwarten berechtigt ist, daß sie durch an das Herz sprechende Belehrung über die Vortheile, die mit diesem wichtigen Geschenk der

Vorsehung verbunden sind, ihre Pfarrkinder überzeugen werden. Es ist ihnen bemerklich zu machen, daß sie, bei hartnäckig fortdauernder Weigerung, das Publikum in Gefahr setzen und verursachen, daß bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern die zur Tilgung einer ansteckenden Krankheit vorgeschriebenen Polizeimaaßregeln ergriffen werden müssen, welche die Unterthanen beschweren, den Verkehr hemmen, und an sich kostspielig sind; endlich ist ihnen zu eröffnen, daß sie nach Ablauf der Frist, innerhalb welcher die ganze Generation des Jahres geimpft sein muß (§§. 28 und 32) wenn ihre Kinder dann nicht gehörig geschützt gefunden werden, in die §. 32 ausgesprochene Strafe verfallen. Daß ihnen diese Eröffnung gemacht worden, darüber nimmt der Bürgermeister ein Protokoll auf, unterschreibt es mit dem Ortspfarrer und den übrigen anwesenden Beamten und asservirt dasselbe. Findet er dann nach Ablauf der (§§. 28 und 32) festgesetzten Frist diese Kinder nicht gehörig geschützt, als worüber sie sich auf sein Anfordern auszuweisen haben (§. 27) so sollen die Eltern unfehlbar in Gemäßheit des §. 32 vor das gewöhnliche Polizeigericht gestellt und in die ausgesprochene Strafe verurtheilt werden. §. 34. Wenn die ächten Blattern in einer Gemeinde oder auch nur in dem resp. Impfdistricte ausgebrochen sind, so müssen um so mehr alle Impfpflichtigen geschützt werden, und sollen sie nöthigenfalls mittelst Anwendung directen Zwangs herbeigeführt werden. Im Uebrigen bleibt unsere Verfügung wegen des Verfahrens zur Tilgung der Blattern vom 14. Juli 1826 (Amtsblatt Nr. 32) in Kraft, und ist daher auch künftig vorkommenden Falles genau zu befolgen. §. 35. So wie die Eltern, zwei Tage vorher, von dem Tage der Impfung benachrichtigt werden, so muß ihnen auch der Tag der Revision, wofern dieses nicht schon am Impfungstage geschehen ist, eben so lange vorher genau bestimmt werden. Diejenigen, die dann aber nicht zur gehörigen Zeit sich mit ihren zu revidirenden Kindern einstellen, sind erst noch speciell und dringend einzuladen. Sollten einige auch hernach noch sich säumig zeigen oder gar nicht erscheinen wollen, so würden sie den Vortheil verlieren, daß die Revision und die Ertheilung des Scheins sowohl als die Impfung von nun an ganz unentgeldlich geschieht. Der Impfarzt wird hiermit für diesen Fall verpflichtet und resp. berechtigt, sich dann in ihre Wohnung zu begeben, die Impfung zu revidiren und dafür die Gebühren für einen Krankenbesuch zu fordern. §. 36. Sollten in einer Gemeinde, oder da wo die Dörfer so wenig entfernt liegen, daß nach §. 18 die Kin-

der aus mehreren derselben zusammengebracht werden können, in der Impfstation sich dadurch Schwierigkeiten erheben, daß keine Eltern ihre Kinder zuerst impfen lassen wollen, um von diesen nachher weiter zu impfen, so ist die Verbindlichkeit hierzu durch das Loos zu bestimmen, und sind diejenigen Eltern, die sich dann noch hierunter widerspenstig bezeigen, mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. oder nach Befinden mit Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen zu belegen. Alle ferner zu impfende sind bei gleicher Strafe verpflichtet, wenn es begehrt wird, wenigstens drei Impflinge von der Schutzpockenlymphe ihrer Kinder impfen zu lassen. Die Eltern, welche aber ihre Kinder zum Fortimpfen in andere Ortschaften bringen müssen, erhalten außer freier Fuhre für den Tag der Hin- und Herreise 25 Sgr. und für den Tag, wo geimpft wird, 12 Sgr. aus der Gemeindekasse. Da, wo nur ein Tag im ganzen erforderlich ist, kann diese Entschädigung jedoch einen Thaler nicht übersteigen, und freie Fuhre haben sie nur dann zu verlangen, wenn die Entfernung über eine Viertelmeile beträgt. §. 37. Sämmtliche Landräthe, Kreisphysiker, Bürgermeister und die übrigen Polizeibeamten werden hiermit angewiesen, auf den pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen zu wachen, und auf Bestrafung der Zuwiderhandelnden in Gemäßheit der §. 32, 33 und 36 gegenwärtiger Verordnung anzutragen. §. 38. Von der genauen Befolgung dieser Verordnung läßt sich mit Grund schon im ersten Jahre die Erreichung des vorgesetzten Zieles und das glücklichste Resultat erwarten. Dieses muß bei Zusammenstellung aller Impflisten immer folgendes sein: Im verflossenen Jahre wurden alle impffähige Individuen des Regierungsbezirks geimpft, nur jene nicht, welche die Impfärzte, um den Stoff frisch zu erhalten, oder wegen Schwäche und Krankheit derselben zu künftigen Impfungen sich selbst aufbewahret oder zurückgesetzt haben. Uebrigens wird es uns eine angenehme Pflicht sein, alle Personen, welche sich um die Impfung vorzügliche Verdienste erwerben, besonders auszuzeichnen und zu Belohnungen zu empfehlen.

Trier den 22. Februar 1827.

A. Schema.

Titel der Impfliste.

Regierungsbezirk

Kreis

Bürgermeisterei

Ad §. 12 der Impfordnung.

Impfliste

Der Bürgermeisterei

vom ten Quartal 18

Zugeschickt dem Impfarzt vom Bürgermeister,

den ten 18

Der Bürgermeister,

Dem Königl. Kreisphysikus zugeschickt,

den ten 18

Der Impfarzt,

aus den vorigen Jahren.	
Neugeborne.	
Neuangesiedelte Impflinge.	
Summa.	
die Todtgebornen.	
die vor der Impfung Gestorbenen.	
die aus dem Kreise Weggezogenen.	
die von den Blattern Ergriffenen.	
Summa.	
Es sind mit Erfolg ge worden.	
Bleiben zu impfen.	
Es sind zum dritten M Erfolg geimpft wor	
ohne Erfolg oder mit unsicherm Erfolge Geimpfte.	
aus besondern Ursachen nicht Geimpfte.	
Summa.	
Öffentlich.	
Privatim.	

Laufende Nummer.	Tag der Geburt, oder bei ältern Individuen Angabe des Alters.	Namen des Impflings.	Namen des Vaters.	Wohnort.	Der Impfling ist gestorben oder weggezogen den:	Tag der Impfung.	Erfolg derselben bei der Revision.	Ursache der Nichtimpfung.	Bemerkungen.

Bemerkung. In der 6ten Colonne muß von jedem speciell angegeben werden, welcher in Abzug zu bringen ist, ob er todt geboren, oder vor der Impfung gestorben, oder weggezogen ist. Ob ein Impfling zum dritten Male ohne Erfolg geimpft worden ist, kann in die Colonne: Bemerkungen gebracht werden, eben so ob die Impfung öffentlich oder privatim Statt hatte. Die Colonne 2 im Schema zur Recapitulation auf dem Titel wird nach dem Auszuge, den der Kreisphysikus gemacht hat, ausgefüllt.

B. Schema des Impfscheins.

Regierungsbezirk

. . . . .

Kreis

. . . . . .

Bürgermeisterei

. . . . .

Zeugniß über Schutzpockenimpfung.

Ich unterzeichneter Impfarzt bezeuge, daß ich das Kind Namens . . . . Sohn oder Tochter von . . . . geboren den . . . . gebürtig in . . . . mit guter Schutzpockenlymphe, welche von dem Kinde des . . . . herkömmt, geimpft habe, und die Schutzpocken von mir als ächt anerkannt worden sind.

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, betreffend die Leitung des Geschäfts der allgemeinen Schutzpockenimpfung für das Jahr 1827. (Amtsblatt derselben 1827, St. 16, S. 101.)

Der Zweck der ganzen Einrichtung ist: Ausrottung der ächten Menschenpocken durch die Sicherung aller ansteckungsfähigen Individuen dagegen mittelst der Schutzpocken. Behufs der möglichst vollständigen Erreichung dieses Zweckes liegt es der mit der Sorge für das Gesundheitswohl der Einwohner des Departements beauftragten administrativen Behörde ob, zugleich solche Maaßregeln zu treffen, welche derselben davon, daß die dieserhalb erlassenen Verordnungen in ihrem ganzen Umfange wirklich auch erfüllt worden sind, eine vollkommene Ueberzeugung zu gewähren im Stande sind. Diese Ueberzeugung aber ist nur durch eine mit aller Sorgfalt geführte Controlle möglich. Das Mittel dazu bieten die vorgeschriebenen Impflisten dar, deren Nothwendigkeit hierin ihre Begründung findet. Die Schwierigkeiten, welche in dem verflossenen Jahre, wo die ganze Einrichtung zuerst in das Leben eintrat und die Ermittelung der ansteckungsfähigen Individuen sich zugleich auf eine lange Reihe von Jahren zurück erstreckte, mit der Führung dieser Listen verknüpft waren, waltet gegenwärtig nicht mehr ob. Um jedoch die Führung dieser Listen den damit beauftragten Ortsbehörden für die Zukunft noch so viel als nur irgend möglich zu erleichtern, ist der ganze Geschäftsgang, nach reiflicher Ueberlegung und unter besonderer Berücksichtigung der von den Herren Landräthen und Kreisphysikern dieserhalb bei uns eingereichten Vorschläge folgender Gestalt von uns regulirt worden. Der Abschluß der Impflisten von dem verflossenen Jahre erweist die Zahl der aus demselben für das laufende Jahr übrig gebliebenen Impflinge. Es haben daher die Ortsbehörden Behufs der weitern Fortführung der Liste für das laufende Jahr hierzu noch hinzuzufügen: 1) die neugebornen, 2) die neu angesiedelten Impflinge; ad 1) um jede Schwierigkeit zu beseitigen, welche die Eintragung der neugebornen Impflinge den Ortsbehörden darbieten könnte, ist sämmtlichen Küstern von uns aufgegeben worden, mit dem von ihnen geführten Duplicat der Kirchenbücher einer jeden Ortsbehörde halbjährlich und von dem betreffenden Herrn Prediger zu beglaubigendes Verzeichniß der im Laufe des zuletzt verflossenen halben Jahres im Bezirke ihres Ortes gebornen Kinder einzureichen. ad 2. Damit die Eintragung der neu angesiedelten Impflinge in der gehörigen Art erfolge, verordnen wir hiermit Folgendes:

ein jedes seit dem 1. Januar 1812 gebornes Individuum, dessen Domicil nach einem andern Orte hin verlegt wird, hat vor der Polizeibehörde dieses Ortes hinsichtlich seiner Sicherung vor den ächten Menschenpocken in der in unserer Verordnung vom 8. April v. J. vorgeschriebenen Art sich auszuweisen; ist dieser Ausweis nicht möglich, so wird dasselbe als impfpflichtig betrachtet, und der Zahl der Impflinge für das laufende Jahr beigefügt. Auf diese Weise ist eine Uebersicht aller an einem Orte vorhandenen impfpflichtigen Individuen ohne Mühe gewonnen, und hiermit zugleich die Ausfüllung der ersten 6 Colonnen der nach dem Schema sub lit. A. zu führenden Liste bewirkt. Es hat sich nun die Ortsbehörde dem oben angegebenen Zwecke gemäß davon zu überzeugen, ob von sämmtlichen in der eben erwähnten Liste verzeichneten Impflingen ihrer Impfpflichtigkeit gehörig genügt sei oder nicht. Zu diesem Behufe ist nachfolgende Einrichtung von uns getroffen worden, welche wir zur pünktlichsten Beachtung hiermit öffentlich bekannt machen.

a. in Betreff der öffentlichen Impfungen.

Jeder öffentliche Impfarzt wird von nun an für die Revision der 6 ersten, so wie für die richtige Ausfüllung der auf die Statt gehabte Impfung und den Erfolg derselben Bezug habenden Columnen des Schema A. verantwortlich gemacht. Es sind demnach an dem Tage der Impfung die Columnen 7, 8, 9, 10, und am Tage der Revision die Columnen 11, 12, 13, 14, 15, 17 sofort auszufüllen. Es bewirkt dieß der Impfarzt entweder selbst, oder indem er das Erforderliche dem ihm beigegebenen Deputirten der Ortsbehörde in die Feder diktirt.

b. in Betreff der Privatimpfungen.

Sämmtliche Medicinalpersonen des Kreises sind mittelst eines von dem Kreisphysikus zu erlassenden Circularschreibens aufzufordern, eine schriftliche zu den Physikatsakten zu nehmende Anzeige bei dem Physikus einzureichen, ob sie fernerhin das Geschäft der Impfung in ihrer Privatpraxis zu betreiben Willens sind, oder nicht. Eine jede Medicinalperson, von welcher die ein für alle Mal abzugebende Erklärung darüber, daß dieselbe mit der Impfung ferner sich zu befassen nicht geneigt sei, innerhalb 14 Tagen bei dem betreffenden Kreisphysikus nicht eingegangen ist, wird der Cathegorie derjenigen Medicinalpersonen beigezählt, welche das Geschäft der Impfung fernerhin zu betreiben Willens sind. Von letztern fertigt der Kreisphysikus ein Verzeichniß an. Ein jeder dieser Privatimpfärzte ist nun verpflichtet, über sämmtliche von ihm verrichteten Privatimpfungen eine genaue Liste zu führen, und zwar nach

Anleitung des Schema A., wovon die erforderliche Zahl Exemplare demselben von der Ortsbehörde auf Verlangen unentgeldlich zu verabfolgen ist. Es sind demnach, mit Ausnahme von Nr. 8 und 16, sämmtliche Colonnen dieser Liste sorgfältig von demselben auszufüllen, und zwar ist für jede Ortschaft, aus welcher Impflinge geimpft worden sind, eine besondere Liste anzufertigen. Diese Listen reicht der Privatimpfarzt halbjährlich, und zwar vom 1. Semester spätestens bis zum 10. Juli desselben, vom 2. Semester spätestens bis zum 10. Januar des folgenden Jahres bei dem betreffenden Kreisphysikus ein, welcher unter Mitwirkung der landräthlichen Behörde die einzelnen Listen an die betreffenden Ortsbehörden gelangen läßt. Wenn ein Privatimpfarzt im Laufe des Semesters keine Impfungen vorgenommen hat, so hat er den Kreisphysikus in einer Vakatanzeige davon zu benachrichtigen. Damit hierunter aber überall mit der gehörigen Sorgfalt verfahren werde, und keine Störung in dem ordnungsmäßigen Gange des ganzen Geschäftes eintrete, wird hiermit von uns festgesetzt: jeder Privatimpfarzt, welcher die in Rede stehenden Listen nicht bis zu den festgesetzten Terminen, oder dieselben unrichtig oder mangelhaft einreicht, oder die vorgeschriebene Vakatanzeige verabsäumt, ist für das erste Mal zu erinnern, für das zweite Mal verfällt er in eine Ordnungsstrafe von 2 Thlr., für das dritte Mal in eine Ordnungsstrafe von 4 Thlr. und so wird für jeden neuen Fall die Strafe um 2 Thlr. erhöhet. Die Einziehung der Strafgelder erfolgt ohne Weiteres, auf die Anzeige des Kreisphysikus, durch die landräthliche Behörde, und es fließen die eingehenden Strafgelder in den zur Deckung der allgemeinen Kosten bestimmten Fonds. Daß diese Bestimmungen auch auf die von den öffentlichen Impfärzten verrichteten Privatimpfungen Anwendung finden, bedarf wohl keiner weitern Erwähnung. Desgleichen sind diesen Bestimmungen auch sämmtliche ausländische Medicinalpersonen rücksichtlich der im unserem Departement von ihnen verrichteten Impfungen eben sowohl, wie die inländischen unterworfen, und hat jede Störung in dem regelmäßigen Geschäftsgange, welche durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen von Seiten ausländischer Medicinalpersonen herbeigeführt wird, für dieselben den Verlust des Rechtes zur Folge, in dem Königl. Preuß. Lande das Geschäft der Impfung fernerhin betreiben zu dürfen. Von obigen auf die Regulirung des Geschäftes der Privatimpfungen Bezug habenden Bestimmungen sind sämmtliche Medicinalpersonen jedes Kreises durch ein von dem betreffenden Kreisphysikus zu erlassendes Circularschreiben

noch besonders in Kenntniß zu setzen. In Folge dieser Einrichtung werden den Ortsbehörden alle zur Führung der Listen erforderlichen Data geliefert, und das ganze Geschäft derselben besteht in der Eintragung der auf diese Weise ihnen zugehenden Data in die von ihnen nach dem Schema A. zu führende Liste, so daß es nur noch der Ausfüllung der Colonne Nr. 16 in derselben von ihrer Seite bedarf. Für den Fall nun, daß die Ursache der nicht geschehenen Impfungen darin bestand, daß die Impflinge todt geboren, oder vor der Impfung verstorben sind, ist sämmtlichen Küstern von uns aufgegeben worden, den von ihnen den Ortsbehörden einzureichenden Geburtslisten eine Angabe der im Laufe des Semesters todtgebornen so wie der während desselben verstorbenen Kinder unter 1 Jahr beizufügen. Die Ermittelung der weggezogenen Impflinge unterliegt keiner Schwierigkeit. Ueber die wegen Kränklichkeit oder anderweitiger Hindernisse nicht erfolgte Impfung haben die Angehörigen des Impflings unserer Verordnung vom 8. April v. J. gemäß durch die vor dem 1. Juli jeden Jahres bei der Ortsbehörde einzureichenden vorgeschriebenen Scheine sich auszuweisen, und es ist daher von Seiten der Ortsbehörden nur über die pünktliche Beachtung der hierauf Bezug habenden Vorschriften, nach Anleitung des §. 4 unserer oben angeführten Verordnung, mit der erforderlichen Strenge zu wachen. Hiernach erscheint das ganze Geschäft der Ortsbehörden in Betreff der von ihnen zu führenden Impflisten so einfach und leicht, daß es nur einiger Instruction von Seiten der vorgesetzten landräthlichen Behörden bedarf, um einen jeden Dorfschulzen in den Stand zu setzen, diesem Geschäfte mit Sicherheit und Pünktlichkeit vorzustehen. Damit jedoch den minder fähigen Ortsvorstehern außerdem noch jede mögliche Unterstützung hierbei gewährt werde, ist an sämmtliche Herren Prediger das Erforderliche erlassen worden, um sie zu vermögen, den zu ihrer Parochie gehörigen Ortsvorstehern bei Führung der Listen nach dem Schema A. sowohl, als bei der Zusammenstellung des summarischen Auszuges nach dem Schema C. mit Rath und That behülflich sein zu wollen, und es steht hiernach mit Bestimmtheit zu erwarten, daß, zumal bei der zu hoffenden größern Routine in der Führung des Geschäfts von Seiten der Ortsbehörden, in kurzer Zeit alle Schwierigkeiten verschwinden werden, welche der von uns getroffenen Einrichtung in dieser Beziehung bisher entgegen gestanden haben dürften. Alle übrigen in Betreff der allgemeinen Einführung der Schutzpockenimpfung durch unsere Verordnung vom 8. April v. J. von uns erlassenen Bestim-

mungen behalten unabgeändert ihre volle Kraft, und wird daher die Sorge für die pünktlichste Beachtung derselben sämmtlichen Polizeibehörden unsers Departements hiermit wiederholentlich zur strengsten Pflicht gemacht.

Aufbringung der Kosten.

Die Kosten zerfallen in 1) allgemeine Verwaltungskosten, 2) Gebühren für die öffentlichen Impfärzte, 3) Prämien für die Angehörigen solcher Kinder, von denen Lymphe zum Weiterimpfen bei den öffentlichen Impfungen entnommen wird. ad 1. Die allgemeinen Verwaltungskosten begreifen die Kosten für die Anschaffung der erforderlichen Formulare zu den Listen und den Impfscheinen in sich. Diese werden von den Communen getragen, und nach einer von den Herren Landräthen zu entwerfenden Repartition von denselben aufgebracht. ad 2. Die Diäten und Fuhrkosten der öffentlichen Impfärzte fallen von nun an fort. Dagegen erhält jeder öffentliche Impfarzt für einen jeden bei einer öffentlichen Gesammtimpfung geimpften Impfling, a) am Wohnorte des Arztes von bemittelten Eltern 10 Sgr. von unbemittelten 5 Sgr. b) außerhalb seines Wohnorts ohne Ausnahme für jeden 10 Sgr. Die Impfgebühren für Kinder unbemittelter Eltern zahlt die Commune und wir stimmen in Bezug hierauf mit der von einigen Herren Landräthen geäußerten Meinung überein, daß bei der Ermittelung der Vermögensumstände in diesem Falle nicht nach zu strengen Grundsätzen zu verfahren sei. Was übrigens die Remuneration der Impfärzte für Impflinge von unbemittelten Eltern an dem Wohnorte der Impfärzte betrifft, so stellen wir es den Ortsbehörden anheim, ob sie für jede zu dieser Cathegorie gehörende Impfung das vorgeschriebene Sostrum zahlen wollen, oder es vorziehen, mit dem Impfarzte über ein demselben alljährlich zu zahlendes Aversionalquantum sich zu einigen. Die Impfärzte erhalten die ihnen zustehenden Gebühren sofort bei der Uebergabe des von ihnen ausgestellten Impfscheins, und haben die Ortsvorsteher dafür, daß dieses sowohl von den bemittelten Eltern, als von Seiten der Communen für die Kinder unbemittelter Eltern geschehe, Sorge zu tragen. Für die oben angegebene Remmeration sind die Impfärzte verpflichtet, sich an jeden zu ihrem Impfdistrikte gehörenden Ort, Behufs der daselbst vorzunehmenden öffentlichen Impfung hinzubegeben, und es findet hiervon nur eine Ausnahme Statt, wenn die Witterung günstig ist, die Entfernung eines Orts nicht über eine halbe Stunde beträgt, und die Zahl der an diesem Orte befindlichen Impflinge die Zahl 6 nicht erreicht. Um Mißverständnissen und unangenehmen Collisionen vorzu-

beugen, bemerken wir hierbei noch, daß die Gebühren für die Impfung unbemittelter Eltern, für welche die Commune einzustehen hat, von letzterer nur dann getragen werden, wenn die Impfung von dem Impfarzte des Districts verrichtet worden ist, daß dagegen die Commune, falls ein anderer Impfarzt die Impfung vollzogen hat, dafür das Mindeste zu zahlen weder verpflichtet, noch befugt ist.

ad 3, Prämien.

Die Nothwendigkeit dieser Prämien findet in der Erfahrung ihre Bestätigung. Die Zahlung derselben erfolgt aus den eingehenden Strafgeldern. Wo diese nicht ausreichen, oder wo keine Gelder der Art eingezogen worden sind, da ist die Zahlung aus der Casse derjenigen Commune zu bewirken, welcher die geimpften Kinder angehören. In jedem Falle hat jedoch die betreffende Commune die in Rede stehende Zahlung vorschußweise zu leisten. Es dürfen indeß von nun an nur dann Prämien gezahlt werden, wenn die Eltern, Behufs der Entnehmung des Impfstoffes von ihrem Kinde aus ihrem Wohnorte sich zu entfernen genöthigt sind; auch ist das ganze Geschäft rücksichtlich der Anwendung der öffentlichen Impfungen, so viel es irgend ausführbar ist, künftighin dergestalt zu leiten, daß diese Ausgabe eine Commune jährlich nicht mehr als ein Mal treffen kann. Magdeburg den 14. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Nothwendigkeit einer sichern Controlle über die Erfüllung der wegen allgemeiner Einführung der Schutzpockenimpfung von uns erlassenen Vorschriften veranlaßt uns, sämmtlichen Küstern unsers Departements eventualiter denjenigen Personen, welchen die Führung des Duplicats des Kirchenbuchs obliegt, hiermit aufzugeben, aus dem von ihnen geführten Duplicat der Kirchenbücher halbjährlich ein Verzeichniß der im Laufe des zuletzt verflossenen halben Jahres, im Bezirk der Pfarre, worin sie angestellt sind, gebornen Kinder, in Form einer Liste, anzufertigen, dieser Liste zugleich eine Angabe der Todtgebornen und der im Laufe des halben Jahres verstorbenen Kinder unter einem Jahre beizufügen, um dieselbe, nachdem sie den Herren Predigern zur Beglaubigung vorgelegt worden, demnächst den betreffenden Ortsvorstehern zuzustellen. Wo Filiale vorhanden sind, sind für den Pfarrort und die Filialorte besondere Listen anzufertigen, sämmtliche Listen aber für das 1. Semester spätestens bis zum 10. Juli desselben, und für das 2. Semester spätestens bis zum 10. Januar des folgenden Jahres den betreffenden Ortsvorstehern zu überliefern. Indem wir sämmtliche Herren Prediger unsers Departe-

ments veranlassen, die ihnen untergeordneten Küster zur pünktlichsten Beachtung obiger Verordnung anzuhalten, fordern wir dieselben zugleich auf, zur Beförderung der allgemeinen Einführung der Schutzpockenimpfung überhaupt durch Belehrung des Publikums und durch Unterstützung der Ortsbehörden in der Erfüllung der ihnen hierunter auferlegten Obliegenheiten nach besten Kräften mitzuwirken. Wir erwarten daher, daß die Herren Prediger den Ortsvorstehern, welche sie darum ansprechen, ihre Belehrung in Betreff der Führung der zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes unumgänglich erforderlichen von uns vorgeschriebenen Listen nicht versagen, sondern denselben hierbei vielmehr mit Rath und That behülflich zu sein gern sich bereit beweisen werden und halten uns überzeugt, daß es hierzu keiner weitern Aufforderung bedarf als der Hinweisung auf den hochwichtigen, mit der Beförderung des Wohls der Menschheit in der innigsten Beziehung stehenden Zweck, über welchen wir in unserer Verordnung vom 8. April v. J., so wie in dem unterm heutigen Datum von uns publicirten Reglement uns näher ausgesprochen haben.

Magdeburg den 14. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Kosten für die allgemeine Schutzpockenimpfung betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, St. 22, S. 198.)

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Kosten für die allgemeine Schutzpockenimpfung nicht weiter — wie bisher geschehen — auf Staatskassen übernommen werden können. Es darf aber dieserhalb dieses wohlthätige Geschäft nicht unterbleiben und muß um so mehr in seinem ganzen Umfange und mit aller Thätigkeit fortgesetzt werden, als sich in allen Kreisen des Departements von Zeit zu Zeit noch natürliche Pocken zeigen und Verheerungen anrichten. Den Aerzten kann aber nicht zugemuthet werden, das mühsame und mit Reisen verbundene Geschäft unentgeldlich zu verrichten. Es ergeht daher hiermit die Bestimmung, daß von nun an die vermögenden Einwohner des Departements die Aerzte für die an den Ihrigen verrichteten Impfungen selbst zu belohnen und sich dieserhalb mit denselben — wie in andern und gewöhnlichen Krankheitsfällen — abzufinden haben. Was die unvermögenden Einsassen anbetrifft, so treten hierbei alle die Verpflichtungen ein, welche jede Commune hat, für ihre Ortsarmen zu sor-

gen. Die Impfkosten für gänzlich Unvermögende müssen daher von der Commune aufgebracht werden. Damit dieß aber nicht zu drückend und um so eher ausführbar ist, wird der sehr billige Satz von 2 Sgr. für jede Impfung bei ganz dürftigen Leuten festgesetzt. An die Kreisbehörden ist wegen Fortsetzung der Impfung und wegen Einziehung der letztgedachten Kosten bereits das Nöthige erlassen worden. — Es wird daher schlüßlich nur noch bemerkt, daß diejenigen Eltern, Vormünder oder Brodherrschaften, welche sich der Impfung ihrer Kinder, Pflegebefohlnen und Angehörigen widersetzen, oder jene aus Saumseligkeit unterlassen, nachmals beim Ausbruch der Menschenpocken nicht nur eine Zwangsimpfung auf eigene und höhere Kosten, sondern nächst dem auch nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. 2 Tit. 20 §. 69, eine nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen haben.

Marienwerder den 17. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, S. 466.

Gemäß Verfügung der Königl. hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 25. v. M. sollen die Diäten und Fuhrkosten der Impfärzte für Reisen zur Betreibung der öffentlichen Vaccination ferner nicht mehr auf unsern etatsmäßigen Diäten- und Fuhrkostenfonds übernommen, sondern es soll vielmehr künftig, und zwar vom 15. k. M. einschließlich ab, für jedes Individuum, welches im Wege der öffentlichen Vaccination geimpft wird, eine Gebühr von 2 Sgr. entrichtet werden. Für Reinokulationen werden jedoch keine Gebühren entrichtet. Diese Gebühren sollen aus jedem Kreise in die betreffende Kreiskasse fließen, bei diesen sub titulo „Vaccinationsfonds" vereinnahmt und berechnet, und aus dem so gebildeten Fonds werden vom 15. k. M. ab, auf unsere besondere Anweisung, in monatlich bei uns zu liquidirenden Raten, die Diäten und Fuhrkosten der Impfärzte gezahlt werden. Die Herren Impfärzte werden daher angewiesen, künftig, und zwar vom oben gedachten Zeitpunkte ab, separate Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten, welche bei Betreibung der öffentlichen Vaccination aufgelaufen sind, anzufertigen, und solche jederzeit am 1. jeden Monats für den zunächst vorhergehenden Monat den betreffenden Königl. landräthlichen

Aemtern zur Revision, Attestirung und Einreichung an uns zu übergeben. Da die Fuhren zur Hin- und Rückreise der Impfärzte wie bisher auch künftig in der Regel von der Commune der Impfstation gestellt werden müssen, so dürfen die Impfärzte für die Transportmittel sub rubro „Fuhrkosten" nur baare Auslagen an Chaussee-, Damm-, Brücken-, Pflaster- und Fährgeld liquidiren. Die Impfärzte werden hierdurch angewiesen, unverzüglich nach jedem abgehaltenen Impftermine ein namentliches Verzeichniß der von ihnen Geimpften, nach dem Schema der Vaccinationslisten gefertigt, den betreffenden Königl. landräthlichen Aemtern zu übergeben. Diese verfügen demnächst sofort und nach dem oben bezeichneten Maaßstabe, die Einziehung der Gebühren von den Interessenten durch die Ortspolizeibehörden, welche solche summarisch und unter Beifügung einer Specification der Beitragenden und der Unvermögenden an die betreffenden Kreiskassen gegen Quittung abführen, diese aber den betreffenden Königl. landräthlichen Aemtern zur Controllirung der Einnahme übergeben. Die Buch- und Rechnungsführung über Ausgabe und Einnahme bei dem Vaccinationsfonds geschieht nach allgemeinen Principien und Formen des Rechnungswesens. Am Schlusse eines jeden Jahres, und spätestens am 10. Januar jeden Jahres, ist uns die gehörig justificirte Jahresrechnung über diesen Fonds zur Revision vorzulegen. Wirkliche, gehörig nachgewiesene oder notorische Armuth der Interessenten, sie entspringe aus dieser oder jener Calamität, dispensirt von Erlegung der bezeichneten Gebühren. Der dießfällige Ausfall der Einnahme muß jedoch in der Rechnung gehörig und glaubhaft belegt werden. Bromberg den 25. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stralsund, die jährlich anzufertigenden Verzeichnisse der ungeimpft gebliebenen Kinder betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, St. 31, S. 211.)

Es bleibt gewöhnlich am Schlusse eines jeden Jahres eine nicht unbedeutende Anzahl von Kindern übrig, welche Krankheits- oder anderer Verhinderungen wegen nicht haben baccinirt werden können, und die bei der bisherigen Einrichtung des Schutzblatternimpfungswesens auf dem platten Lande, aus Mangel näherer Bezeichnung in den Listen, im folgenden Jahre nicht immer wieder aufzufinden waren und der Wohlthat der Impfung dadurch verlustig gingen. Dieser Uebelstand, verbunden mit der Gefahr, welche der Pro-

vinz durch die an den Grenzen derselben herrschenden bösartigen Menschenblattern droht, hat die Wiedereinführung eines namentlichen Verzeichnisses der Neugebornen und der am Jahresschlusse ungeimpft gebliebenen Kinder nöthig gemacht, mit dessen Anfertigung die Herren Landgeistlichen von uns beauftragt sind, und welches dieselben jährlich von dem ersten Juni, als dem gesetzlich bestimmten Anfangstermine der öffentlichen Schutzblatternimpfung, an die Physiker ihres Kreises einzureichen haben. Um jedoch die größte Genauigkeit und Richtigkeit hierin zu erreichen und den Predigern das Mühsame der Nachforschung zu erleichtern, fordern wir alle Gutsherrschaften und deren Stellvertreter, Pächter, Dorfschulzen und Besitzer einzeln gelegener Häuser hiermit auf, daß jeder, falls in dem ihm untergebenen Bezirk ungeimpft gebliebene Kinder sich vorfinden sollten, ein namentliches Verzeichniß derselben, mit Anführung der Ursache, warum die Impfung nicht schon im vorigen Jahre Statt gefunden, anfertige und dasselbe bei dem Prediger seines Kirchspiels bestimmt noch vor dem Ende des April-Monats jeden Jahres einreiche, damit der Anfang der Impfung durch Nichts verzögert werde. Stralsund den 19. Juli 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Merseburg, den fernern Betrieb der Gesammtimpfung der Schutzblattern betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, St. 30, S. 193 bis 197.)

Bei der Ausführung der allgemeinen Schutzblatternimpfung im Regierungsbezirk, welche, überhaupt genommen, mit vielem Fleiß betrieben ist, muß noch auf Beseitigung mancher Schwierigkeiten, die sich dabei nach den gutachtlichen Aeußerungen der Königlichen Landräthe und Kreisphysici gefunden, Bedacht genommen werden, um sie den Kreis- und Ortsbehörden, so wie den Impflingen, zu erleichtern, und sie mit möglichster Kostenersparniß fortzusetzen. Der Zweck der allgemeinen Schutzblatternimpfung ist kein andrer, als die Ausrottung der Menschenblattern durch Sicherung aller ansteckungsfähigen Individuen mittelst der Schutzpocken. Jeder, dem das Wohl seiner Nebenmenschen und seiner Angehörigen, so wie sein eigenes, nicht gleichgültig ist, wird ohne besondere Aufforderung freiwillig alles beizutragen sich verbunden fühlen, was zur baldigen Erreichung desselben führen muß. Vorzüglich vertrauen wir den Medicinalpersonen, daß sie die Vaccination bei ihrer fernern allgemeinen Ausführung als ein Mittel betrachten, dessen sorgsame und

unverdrossene Anwendung die Nationen von einer gefahrvollen, ja pestartigen Seuche befreiet, und daß sie, indem sie solche als einen hohen Triumph ihrer Kunst bei dem seit Jahrhunderten geführten Kampf mit einem Verderben und Tod verbreitenden Contagium anerkennen, weniger durch ihr Interesse, als durch den Eifer für den Ruf und Werth ihrer Wissenschaft bei dem fernern allgemeinen heilbringenden Impfgeschäft und der davon unzertrennlichen Aufopferung werden beseelt werden. Die erste Sorge bei Einführung der Gesammtimpfung der Schutzblattern mußte sein, keine Individuen aus den vergangenen Jahren übrig zu lassen, welche noch unvaccinirt geblieben waren. Die Erfahrung hat gezeigt, daß noch Erwachsene von den zunächst verflossenen zwölf Jahren sich vorfanden, welche die Schutzblatternimpfung unbenutzt gelassen hatten, und leider sind mehrere derselben, als vom Auslande zu verschiedenen Malen Menschenblattern in den Regierungsbezirk gebracht waren, durch eigene Schuld von diesen weggerafft. Wir fordern alle diejenigen, welche noch zu ihnen zu zählen sein möchten, dringend auf, sich der Schutzblatternimpfung nicht weiter zu entziehen, verordnen aber zugleich zur künftigen Vermeidung ähnlicher lebensgefährlicher Versäumnisse, daß fortan Kinder in keiner Schule höherer und niederer Ordnung, so wie in keiner Privaterziehungsanstalt und keinem Waisenhause aufgenommen werden, und Lehrlinge zu keiner Kunst und keinem Handwerk zugelassen werden sollen, bevor sie nicht den Schein einer approbirten Medicinalperson über ihre Impfung mit Schutzblattern vorgewiesen haben. Die künftige allgemeine Schutzblatternimpfung ist noch zu erleichtern durch die Art der Aufnahme der Impflisten, ihre bequemere Einrichtung, durch Ansetzung weniger lästiger Impftermine, und möglichste Verringerung des Kostenbetrags für die einzelnen Impfungen. Um sich der genauen Eintragung der neugebornen Impflinge von Seiten der Ortsbehörden versichert zu halten, ist denen, welchen die Anfertigung des Duplicats der Kirchenbücher obliegt, von uns aufgegeben, halbjährlich aus denselben ein Verzeichniß der im Laufe des zuletzt verflossenen halben Jahres im Bezirk ihres Wohnorts gebornen Kinder nach dem Schema Lit. A. in der Verordnung vom 28. Novbr. 1825 (Amtsbl. Nr. 223 g. J. *) unentgeldlich anzufertigen, und es, nachdem es von dem Ortsprediger, hat er es nicht selbst anzufertigen, beglaubigt worden, dem Ortsvorsteher zu übergeben. Es werden darin die Rubriken: 1) Ordnungsnummer; 2) Wohnort des Impflings; 3) Straße der Wohnung in den Städten; 4) Vor- und Zu-

*) s. oben S. 766 — 771

name des Impflings; 5) wie der Eltern, nebst deren Stand und Gewerbe; 6) Tag der Geburt nach Tag, Monat und Jahr, ausgefüllt. Die Angabe der Hausnummer, da sie oft zeitraubende Nachfragen nöthig macht, kann wegbleiben. Sollte die Angabe der Straße Schwierigkeiten haben, so würde die Colonne für dieselbe der Ortsvorsteher auszufüllen haben. Die Anfertigung dieser Listen wird dadurch erleichtert, daß die Ortsbehörden die Grundlagen gedruckt geliefert erhalten, und das Ziehen der Linien, wenn weiße Bogen eingelegt werden müssen, wenig Mühe verursacht, nachdem der Raum für den Kopf der Listen weggeschnitten ist. Um mit gleicher Genauigkeit die neu angesiedelten Impflinge in die Listen aufgenommen zu sehen, setzen wir fest, daß ein jedes seit dem 1. Januar 1812 gebornes Individuum, dessen Domicil nach einem andern Orte hin verlegt wird, durch ein ärztliches Attest nachzuweisen hat, daß es von dem Aussteller entweder vaccinirt ist, oder nach den vorhandenen charakteristischen Impfnarben für vaccinirt angesehen werden kann. Kann dieß nicht nachgewiesen werden, so muß der neu angesiedelte als impfpflichtig betrachtet werden. Der Ortsvorsteher hat nach Empfang der Verzeichnisse der Neugebornen zu prüfen, ob in Ansehung der Verzeichneten schon der Impfpflichtigkeit genügt sei oder nicht, und es belehren ihn hierüber die Impfscheine. Er sendet sie alsdann dem Kreislandrath ein. Die weitere Ausfüllung der Listen in den übrigen Colonnen liegt den Stations- und Privatimpfärzten ob. Die Privatimpfärzte geben den Königl. Landräthen für jeden Ort zu dem Ende eine besondere Impfliste ein, wonach die aus den Kirchenbüchern gezogenen vervollständigt werden. Jede approbirte Medicinalperson, die zur Vaccination berechtigt ist, aber keine Individuen während einer laufenden Impfzeit vaccinirt hat, ist verbunden, entweder dem Kreisphysikus anzuzeigen, daß sie sich gar nicht mit der Vaccination befasse, oder dem Königlichen Landrath einen Vacatschein einzusenden. Jeder Privatarzt, welcher seine Impflisten nicht an dem festgesetzten Termin einsendet, wird das erste Mal daran erinnert, dann aber bei jeder wiederholten Erinnerung in eine Ordnungsstrafe von 2 Thlr. genommen. Die Strafgelder fließen in den zur Deckung der allgemeinen Kosten zu bildenden Fonds. Die Stations- und Privatärzte müssen ihre Listen spätestens den 15. Januar nach verflossenem Impfjahre den Königlichen Landräthen übergeben. Ausländische Aerzte, welche in unserm Departement Impfungen vornehmen, werden sich bescheiden, daß sie nach dem angeführten Schema den Königlichen Landräthen die Listen der Vaccinirten nach dem Wohn-

orte derselben ebenfalls einzusenden haben, weil im entgegengesetzten Falle, zur Vermeidung einer unvollständigen Uebersicht des Gesammtbetriebs der Vaccination, ihnen das Impfgeschäft in unserm Regierungsbezirke nicht weiter gestattet werden könnte. Um die Colonne „Ursachen nicht geschehener Impfung" gehörig auszufüllen, wenn Privatärzte zur Vaccination aufgefordert werden sollten, haben die Angehörigen der Impflinge diese dem Ortsvorsteher anzuzeigen, welcher spätestens im December von diesen Anzeigen dem Königl. ländräthlichen Amte Bericht erstattet. Der Stationsimpftermin, welcher nach der Verordnung vom 25. Novbr. 1825 im April beginnen soll, hat nicht von der angegebenen Zeit bis zum September ohne manche lästige Unbequemlichkeit fortgesetzt werden können. Es ist angemessener gefunden, ihn im Junius anfangen zu lassen, und die Fortsetzung der Impfung der Beurtheilung des Stationsarztes zu überlassen. Die Generalimpftabelle hat künftig der Kreisphysikus aus den Speciallisten aufzustellen, weil bei den verschiedenen Bemerkungen Kenntnisse der Arzneikunde in Anwendung kommen können. Er übergiebt sie mittelst Bericht dem Königl. Landrath, der sie uns zur Beförderung an das Königl. Hohe Ministerium wenigstens Mitte März einsendet. Um die Kosten für die Impfung zu ermäßigen und das Zahlungsgeschäft dabei zu erleichtern, soll künftig jeder Stationsimpfarzt an seinem Wohnort von bemittelten Eltern 10 Sgr., von unbemittelten 5 Sgr. empfangen, außerhalb des Wohnorts aber ohne Ausnahme für jeden Impfling 10 Sgr., dagegen fallen aber die Diäten und Reisekosten ganz weg. Es ist hierbei den Ortsvorstehern überlassen, ob sie sich überhaupt jährlich in Ansehung der Remuneration mit dem Stationsimpfarzt über ein Aversional-Quantum einigen können, wenigstens in Hinsicht der Zahlung für unbemittelte Eltern, welche die Commun zu übernehmen hat. Die Stationsimpfärzte erhalten die ihnen zustehenden Gebühren sofort bei der Uebergabe des von ihnen unentgeldlich auszustellenden Impfscheins, und haben die Ortsvorsteher Sorge zu tragen, daß die Zahlung sowohl von den bemittelten Eltern, als von Seiten der Commun für die Kinder unbemittelter Eltern hiernach geleistet werde. Für die angegebene Remuneration sind die Stationsärzte verpflichtet, sich an jeden zu ihrem Impfdistricte gehörigen Ort, Behufs der daselbst vorzunehmenden Schutzblatternimpfung, hin zu begeben und es findet hiervon nur eine Ausnahme Statt, wenn die Witterung günstig ist, die Entfernung des Orts nicht über eine halbe Stunde beträgt und die Zahl der an diesem Orte befindlichen Impflinge die Zahl

von sechsen nicht erreicht. Die Prämie für zur Verpflanzung des Impfstoffs gestellte Vaccinirte wird ferner gezahlt, und zwar, wo es geschehen kann, aus den eingegangenen Strafgeldern. Wo diese nicht ausreichen, oder wo keine einzuziehen waren, muß die Zahlung aus der Kasse der Commun bewirkt werden, für die die Vaccinirten gestellt sind. Es dürfen indeß von nun an nur dann Prämien gezahlt werden, wenn die Eltern, denen der gestellte Impfling angehört, sich von ihrem Wohnorte damit entfernen müssen; auch ist das Impfgeschäft bei den Stationsimpfungen so zu leiten, daß die Prämienausgabe künftighin eine Commun jährlich nicht mehr als einmal treffe. Da es bei Ausführung der Gesammtimpfung der Schutzblattern sehr darauf ankommt, daß es nicht am frischen Vaccinirstoff fehle, so haben vorzüglich die Kreisphysici ihre Privat- und Stationsimpfung so zu reguliren, daß ihnen Subjecte zur Fortimpfung übrig bleiben, und sie im Stande sind, andern Impfärzten Vaccinestoff zu überweisen, oder gehörig aufbewahrt zukommen zu lassen.

Merseburg den 24. Juli 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Nothwendigkeit einer sichern Controlle über die Befolgung der wegen der Gesammtimpfung der Schutzblattern von uns gegebenen Vorschriften veranlaßt uns, sowohl die Prediger als die Küster in den Städten, und die Schullehrer auf den Dörfern, welchen die Führung des Duplicats der Kirchenbücher obliegt, aufzufordern, halbjährlich ein Verzeichniß der im Laufe des zuletzt verflossenen Jahres im Bezirk der Pfarre, worin sie angestellt sind, gebornen Kinder, nach dem in der vorstehenden Verfügung erwähnten Schema, aus den Duplicaten der Kirchenbücher unentgeldlich auszuziehn, dieser Liste zugleich eine Angabe der Todtgebornen und der im Laufe des halben Jahres verstorbenen Kinder unter einem Jahre beizufügen. Wo die Prediger die Duplicate nicht selbst anfertigen und mit ihrer Unterschrift versehen, sind sie denselben zur Beglaubigung vorzulegen. Die Listen werden gehörig unterschrieben und, wo es nöthig ist, beglaubigt, demnächst den betreffenden Ortsvorstehern übergeben. Wo Filiale vorhanden sind, sind für den Pfarrort und die Filiale die Listen besonders aufzustellen, sämmtliche Listen aber für das erste halbe Jahr spätestens bis zum 10. Juli desselben und für das zweite Semester spätestens bis zum 10. Januar des folgenden Jahres denselben zu überliefern.

Merseburg den 24. Juli 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circular-Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und des Kriegs, an sämmtliche Kön. Regierungen, die Schutzpockenimpfung der Kriegsreserve- und Landwehr-Rekruten betreffend.

Durch die an die unterzeichneten Ministerien ergangene, bereits durch die Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Mai v. J. haben Se. Majestät zu bestimmen geruht, daß die Civilbehörden verpflichtet sein sollen, die Schutzblatternimpfung der zum Militairverbande gehörenden Leute, namentlich der Kriegsreserve- und Landwehr-Rekruten, die ihnen von den Militairbehörden als noch nicht geimpft namhaft gemacht werden, sofort und nöthigenfalls durch Anwendung eines directen Zwanges zu veranlassen. Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung wird der Königl. Regierung hiermit folgende nähere Instruction ertheilt. Die Militairbehörden sind beauftragt, diejenigen Individuen der Kriegsreserve und der Landwehr, welche sie bei der mit ihnen vorzunehmenden Untersuchung ungeimpft befinden, der competenten Regierung als solche zu bezeichnen. Nach dem Eingange einer dießfallsigen Anzeige hat die Königl. Regierung sofort den Landräthen des Kreises, welchem die bezeichneten Individuen angehören, die Anweisung zu ertheilen, die Impfung derselben durch den Impfarzt des Bezirks bald thunlichst vornehmen zu lassen. 2) Der Impfarzt hat dem Landrathe über den Erfolg der Impfung Bericht zu erstatten. 3) Sollten die zu impfenden Individuen sich weigern, die Impfung vornehmen zu lassen, so hat der Impfarzt solches dem Landrathe anzuzeigen, dieser aber das betreffende Individuum dem Impfarzte in Begleitung eines Gensdarmen zu sistiren, welcher der Impfung beiwohnt und darauf sieht, daß das zu impfende Individuum die Operation nicht stört. Der Geimpfte ist in einem solchen Falle jederzeit auch zur Revision dem Impfarzt durch einen Gensdarmen zu sistiren. 4) Wird die Impfung bei der Revision für erfolglos erklärt, so ist solche so oft zu wiederholen, bis das betreffende Individuum für geschützt erklärt werden kann. 5) Sollte gegründeter Verdacht entstehen, daß der Impfling den regelmäßigen Verlauf der Impfung durch eigene Handlungen stört, so ist bei Wiederholung der Impfung der Geimpfte auf die ganze Zeit der Entwickelung der Impfung in polizeilichem Gewahrsam zu halten und ihm ein Wächter beizugesellen, der ihn an der eigenmächtigen Störung der Im-

pfung hindert. Die hieraus entstehenden Kosten muß der Renitent tragen, und hat solche in Unvermögensfällen durch Arbeit abzuverdienen. Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen und darauf zu achten, daß demgemäß überall verfahren werde.

Berlin den 17. Octbr. 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. [gez.] v. Schuckmann.

Ministerium des Innern und der Polizei.

[gez.] v. Altenstein.

Das Kriegsministerium.

[gez.] v. Hake.

Die Bekanntmachungen mehrerer Königl. Regierungen über den Erfolg der stattgehabten Impfungen in ihren Departements und über die dabei vorgekommenen Bemerkungen, müssen, da sie zwar interessanten, doch nur historischen Inhalts sind, hier übergangen werden. Dahin gehören die Publikanda der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 26. April 1825 (Amtsblatt 1825 St. 19 S. 278 bis 302), der Königl. Regierung zu Minden vom 25. Juli 1825 (Amtsblatt 1825 St. 42 S. 353 bis 359) ꝛc.

Ferner s. auch Blattern, Diäten, Kuhblattern.

Schutzpockenimpfungsprämien, s. Schutzpockenimpfung, oben S. 758.

Schwamm in den Gebäuden.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, über ein Mittel wider den Mauer- und Holzschwamm. (Amtsblatt derselben 1827, St. 14, Nr. 76, S. 109.)

Zur Vertilgung des den Gebäuden höchst nachtheiligen Mauer- und Holzschwammes ist in dem Gebäude der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin nachstehendes sehr wohlfeile Mittel mit dem besten Erfolge angewendet worden, daher wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. — Dieß Mittel besteht in einer Auflö-

sung von einem Gewichttheil Eisenvitriol — sogenanntes Kupferwasser — und 6 Gewichttheilen Wasser, womit die vom Schwamm ergriffenen Stellen mit einem Pinsel überstrichen werden. Dieser Ueberstrich wird nach dem Trocknen so oft wiederholt, bis alle Schwämme verschwunden sind, die, einmal vertilgt, sich nie aufs Neue erzeugen.

Erfurt den 2. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Folgende Schrift: „Abhandlung über den Hausschwamm, nebst Beschreibung eines vom Hrn. Oberamtmann Castner zu Stapenitz erfundenen zuverlässigen Mittels gegen denselben. Stettin 1827. 6 Bogen mit 2 Abbildungen," ward von des Hrn. Ober-Präsidenten Sack Exc. unter dem 12. Januar 1827 in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund empfohlen.

Schwangere.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an den Königl. wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsidenten Herrn Sack Exc. zu Stettin, die Ablieferung hochschwangerer Frauenspersonen zur Strafanstalt betreffend. (v. Kamptz Annalen Bd. 7. S. 352.)

Ueber den Gegenstand Ew. Excellenz Berichtes vom 4. v. M., die zwischen Ihnen und den Königl. Ober-Landesgerichten zu Stettin und Cöslin vorgewesene, durch die neuerlich stattgefundene Ablieferung hochschwangerer Personen zur Strafanstalt zu Naugard herbeigeführte Correspondenz betreffend, ist mit dem Herrn Justiz-Minister in Mittheilung getreten und derselbe ersucht worden, Ihrem Antrage gemäß das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin zu rectificiren. Denn so wie bei der bestimmten Vorschrift des §. 566 der Criminalordnung darüber kein Zweifel vorwalten kann, daß den untersuchenden Richtern nicht verstattet sei, schwangere zur Zuchthausarbeit verurtheilte Weibspersonen an den Strafort abzuliefern; so mußte auch die in dem Schreiben des Ober-Landesgerichts zu Stettin dagegen aufgestellte Meinung in doppelter Hinsicht unzulässig erscheinen. Eines Theils weil der in Beziehung genommene §. 536 keine Abänderung jener allgemeinen Bestimmung enthält, vielmehr nur ganz im Allgemeinen festsetzt, daß keine Criminalstrafe in diesem Falle zur Vollstreckung gebracht

werden solle, ohne vorher hierüber neue Verhaltungsbefehle eingezogen zu haben, und andern Theils, weil die allegirten, wegen des Verfahrens in der Zwangsarbeits-Anstalt zu Landsberg an der Warthe erlassenen gemeinschaftlichen Verfügungen ausdrücklich nur auf kurze Zuchthausstrafe beschränkt und auf das jedesmalige Gutachten des gerichtlichen Arztes bedingt worden sind, so daß dieselben nur als allgemeine Andeutung, nach welchen Ansichten die von den Richtern nachzusuchenden Verhaltungsbefehle von den betreffenden obern Justizbehörden ertheilt werden, zu betrachten, nicht aber als Vorschrift für die Richter selbst angesehen werden können. Nun hat der Justiz-Minister, dem zugleich geäußert wurde, daß unter diesen Modalitäten auch der Aufnahme solcher Personen in die Strafanstalt zu Naugardt kein Bedenken entgegen treten werde, jetzt dasjenige Antwortschreiben vom 4. d. M. hierher gelangen lassen, welches Ew. Excellenz hierbei abschriftlich übersandt wird. Mit Bezug auf den Inhalt desselben bleibt Ihnen die weitere Bescheidung der Direction der Straf- und Besserungsanstalt zu Naugardt über deren abschriftlich vorgelegte Anfrage vom 22. Januar v. J. dahin überlassen, daß auch die Aufnahme schwangerer Weibspersonen zur Ablösung gegen sie erkannter kurzer Zuchthausstrafen alsdann erfolgen könne, wenn nach dem zuvor einzuholenden Gutachten des gerichtlichen Arztes Hinsichts ihres Gesundheitszustandes die Strafvollstreckung, ohne Gefahr zu besorgen, zulässig ist, auch das ärztliche Gutachten über die der Verurtheilten zuträgliche Arbeit sich ausgesprochen hat, und letztere nach der Hausordnung ausführbar erscheint. Die weitere Anfrage der Direction wegen Verpflichtung zur Uebertragung der Entbindungs-, Tauf- und besondern Alimenten-Kosten bei dergleichen Personen entscheidet sich übrigens von selbst nach den gemeinen gesetzlichen Vorschriften, und können solche selbstredend dem Fond der Anstalt nicht zur Last fallen. Ew. Excellenz werden daher Einleitung treffen, daß die Direction sich hiernach vor der Einlieferung mit den betreffenden Gerichtsbehörden gehörig vernehme.

Berlin den 15. April 1828.

Der Minister des Innern.

[Gez.] v. Schuckmann.

ferner s. auch Scheintod.

Schwefelsäure.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Ange-

legenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, den Verkauf der Schwefelsäure betreffend. (v. Kamptz Annalen 7r Bd. H. 3. S. 670.)

Die unterzeichneten Ministerien finden in dem Berichte des Königl. Polizei-Präsidii vom 18. v. M. keine Veranlassung, besondere Verbote gegen den Verkauf der concentrirten Schwefelsäure herbei zu führen, da solche zu den Giften nicht gerechnet werden kann, als zu welchen vielmehr nur solche Stoffe gerechnet werden können, deren schädliche Wirkungen, ihrer Natur nach, vorzüglich schwer zu vermeiden oder zu entdecken sind. — Daß die concentrirte Schwefelsäure mehrmahls zu Selbstmorden mißbraucht worden ist, kann weitere Maaßregeln nicht rechtfertigen, weil sonst auch der Verkehr aller Instrumente und Werkzeuge beschränkt werden müßte, welche Selbstmörder zu benutzen pflegen, namentlich der Messer.

Berlin den 4. September 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. [gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei. [gez.] v. Schuckmann.

Schweine s. Bräune.

Schwelm.

In einem Pfunde (16 Unzen) des mineralischen Badewassers daselbst fand Hofr. Dr. Brandes an Salzen:

	Wasserleer	Wasserhaltig
Salzsaure Bittererde . . .	0,0500 Gr.	0,0962 Gr.
Salzsaures Natron . . .	0,1104 –	0,1104 –
Schwefelsauren Kalk . . .	7,3800 –	9,3444 –
Schwefelsaure Bittererde	0,6180 –	1,0654 –
Kohlensaures Eisenoxydul	0,4708 –	0,4708 –
Kohlensaures Mangan . .	0,0400 –	0,0400 –
Kohlensauren Kalk . . .	0,9041 –	0,9042 –
Kohlensaure Bittererde .	0,0981 –	0,0980 –
	9,6714 –	12,1294 –

Die einzelnen, in den vorstehenden Salzen enthaltenen Säuren und Basen sind:

Säuren.	Gran.	Basen.	Gran.
Kohlensäure . . .	0,6406	Natron	0,0588
Schwefelsäure . .	4,7368	Bittererde	0,2709
Salzsäure	0,0802	Kalk	3,5812
	5,4576	Eisenoxydul . . .	0,2900
		Manganoxydul .	0,0248
			3,2338

Das Schwelmer Bad ist nach dieser Untersuchung zwar arm an leicht löslichen Salzen, hat aber einen nicht geringen Eisengehalt. Die gasförmigen Bestandtheile schienen Kohlensäure zu sein, konnten aber nicht geschätzt werden, weil durch die Versendung schon viel davon verloren gegangen war.

Archiv des Apothekervereins im nördlichen Teutschland. Herausgegeben von Rudolph Brandes 4r Bd. 2 und 3s Heft.

Schwindsucht.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die Vorsichtsmaaßregeln gegen Verbreitung der Schwindsucht und anderer ansteckender Krankheiten betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, St. 38, S. 290.)

Die vielfältigsten Erfahrungen haben zur Genüge bewiesen, daß ein unvorsichtiger Gebrauch von Betten, Wäsche, Kleidungsstücken und andern Sachen, deren sich Personen bedient haben, welche an ansteckenden Krankheiten litten, solche Krankheiten auf Andere übertragen könne. Außer den direct contagiösen Krankheiten, den bösartigen Nerven- und Faulfiebern, der Ruhr, den ansteckenden Ausschlagskrankheiten, dem Krebs, der Krätze, venerischen Uebeln u. s. w., ist vorzüglich auch die Schwindsucht dahin zu rechnen. Alle diejenigen leinenen, wollenen, baumwollenen Zeuge, so wie selbst Bettfedern und Thierhaare, deren sich derartige Kranke während ihrer Krankheit bedient haben, sind daher in sehr bösartigen Fällen gänzlich zu vernichten, oder wenigstens vor dem Wiedergebrauch auf das sorgfältigste zu reinigen, die Zeuge mit Seife und Lauge (seidene mit Biereſſig oder Brantweinspülig) auszuwaschen und wochenlang der freien Luft auszusetzen; die Bettfedern und Matratzenhaare aber müssen gekesselt werden. — Jeder, welcher dergleichen Sachen Andern zum Gebrauch ungereinigt

überläßt und auf diese Weise, wissentlich, die mögliche Uebertragung des daran haftenden Krankheitsstoffes bewirkt, namentlich Tröbler, welche dergleichen Gegenstände unvorsichtig auf- und wieder verkaufen, unterliegen den Umständen gemäß derjenigen Strafe, welche die Gesetze der muthwilligen Verbreitung ansteckender Krankheiten androhen. Indem wir von den Herren Aerzten erwarten dürfen, daß sie vorkommenden Falls die betreffenden Personen auf die Nothwendigkeit jener Reinigung, so wie auf die Gefahr, welche mit der Unterlassung derselben verbunden ist, aufmerksam machen werden, fordern wir sie zugleich auf, nöthigenfalls der Orts-Polizeibehörde, Behufs der zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln, sofort die Anzeige zu machen, durch deren Unterlassung sie sich, bei entstehendem Nachtheile, selbst verantwortlich machen würden. — Die Orts-Polizeibehörden aber sind bei strenger Ahndung verpflichtet, auf Anwendung vorbemerkter Maaßregeln in den geeigneten Fällen unnachsichtig zu dringen. Minden den 29. Juli 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Seebäder.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, die Seebade-Anstalten in Zoppot und Bröfen betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, St. 23, S. 350.)

Die Seebade-Anstalt in Zoppot, 1½ Meile von Danzig, ist seit einigen Jahren so häufig besucht gewesen, daß wir uns veranlaßt gefunden haben, der Verbesserung derselben unsere besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und wenigstens, so weit es sich im Laufe dieses Frühjahres hat möglich machen lassen, durch Einrichtung neuer Badehäuser, Badewagen ꝛc. ꝛc., deren fortwährende Erweiterung wir von Seiten der Unternehmer mit Gewißheit voraussetzen dürfen, den Besuchenden diejenigen Bequemlichkeiten zu verschaffen, welche sie bisher entbehrten, und jeden Anstoß zu entfernen, über den Beschwerde geführt wurde. Zugleich ist die Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung, so wie die Fürsorge für dasjenige, was zum Nutzen und zur Bequemlichkeit der Badegäste gereichen kann, dem dortigen Königl. Domainen-Intendanten, Herrn Hauptmann Gütte, besonders anempfohlen und das nachstehende Reglement entworfen, welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, damit ein Jeder, welcher die Anstalt zu besuchen wünscht, daraus entnehmen möge, welche Einrichtungen bis jetzt getroffen sind und was zur Aufrechthaltung der Ordnung, des An-

standes und der Bequemlichkeit der Badegäste eingeleitet ist, wobei wir die Versicherung ertheilen, daß wir unausgesetzt fortfahren werden, so viel irgend möglich ist, für die Vervollkommnung der Anstalt besorgt zu sein. Auch in Brösen, näher an Danzig, hat sich jetzt eine treffliche Seebade-Anstalt mit vielen Bequemlichkeiten fürs Publikum gebildet, über welche wir uns indessen eine nähere Bekanntmachung noch vorbehalten. Danzig den 23. Mai 1823.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Reglement für den Badeort Zoppot.

§. 1. Die eigentliche Badezeit ist der Zeitraum vom 1. Juli bis Ende September, wenigstens werden die Badeanstalten für diesen Zeitraum bereit und eingerichtet sein. Eine frühere oder spätere Benutzung kann nur auf besonderes Uebereinkommen mit den Eigenthümern der Badeanstalten beruhen. §. 2. Jeder Hauswirth in Zoppot und Carlikau ist verbunden, jeden ankommenden Badegast innerhalb 24 Stunden dem, mit der polizeilichen Aufsicht beauftragten, in Zoppot wohnenden Intendanten zu melden. Die Meldung soll enthalten: a) den Vor- und Zunamen b) den Stand, c) die Heimath des Badegastes, d) die Benennung der begleitenden Familienglieder, e) die der begleitenden Domestiken. — Die Badegäste sind daher verpflichtet, ihren Hauswirthen die zu dieser Meldung erforderliche Nachricht mitzutheilen. Die Unterlassung der Meldung zieht für die Hauswirthe und Wohnungsvermiether oder Gastwirthe eine Strafe von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. für jeden versäumten Tag nach sich. Badegäste des Auslandes haben zugleich dem gedachten Polizeibeamten ihre Pässe einzureichen, die ihnen bei der Abreise, kostenfrei visirt, zurückgestellt werden. §. 3. Zum Schutz der Badenden gegen Störungen beim Baden und zur Aufrechthaltung der Badeordnung werden, durch ein bezeichnendes Schild am linken Arm kenntliche Badeaufseher angestellt. So wie es mit Dank anerkannt werden wird, wenn die Badegäste selbst diese Aufseher zur Abstellung etwaniger Mängel oder Unordnungen auffordern, so müßte es gesetzlich geahndet werden, wenn diese Aufseher in Ausübung ihrer Pflicht gestört, gehindert, oder gar beleidigt würden. Es hat daher Jedermann ihren Aufforderungen und Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten. Etwanige Beschwerden über sie wird der Intendant stets pflichtmäßig prüfen und nöthigenfalls rügen. §. 4. In den Badestunden von 6 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 8 Uhr Abends sind die, für jedes Geschlecht bestimmten, abgesondert gelegenen, durch Tafeln von allen Seiten genau

bezeichneten Badeplätze zum Baden in offner See für jeden Nichtbadenden gesperrt. Auch dürfen in der ganzen Badezeit in diesen Bezirken keine Fischernetze gezogen oder getrocknet, Böte gebauet oder reparirt, oder gar Fische rein gemacht und Pferde geschwemmt oder Viehheerden getränkt werden. Eben so wenig dürfen in den Badestunden hier Böte anlanden oder abgehen, noch ein- oder ausladen, oder auch nur in einer Entfernung von 2000 Schritten den Badeplätzen gegenüber ankern oder kreuzen. Jeder Uebertreter dieser Anordnungen soll nach Verhältniß des Grades des Muthwillens, Ungehorsams und der Zurechnungsfähigkeit mit 1 bis 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt, nöthigenfalls aber auch sofort arretirt und nach Danzig zur weitern Bestrafung abgeführt werden. Wirkliche Beleidigungen der Badenden und wiederholte Uebertretung dieser Vorschriften veranlassen, ohne alles Ansehen der Person, sofortige Arretirung und gerichtliche Untersuchung und Bestrafung. §. 5. Für den Verkehr der Fischer und der übrigen Bewohner des Orts zum Landungsplatze, zum Ein- und Ausschiffen von Materialien, zur Viehtränke, zum Pferdeschwemmen ꝛc. ꝛc. bleibt zwar der, dem Ausgange des Dorfs Zoppot zur See gegenüber und zwischen den beiden Warm-Badehäusern befindliche Seestrand vorbehalten und wird den, von der See kommenden Böten der, auf der Spitze des kleinen Thurms auf dem großen Warm-Badehause befindliche Wimpel zur Richtung dienen; jedoch darf während der Badestunden selbst auch hier Niemand sich dem Strande nahen. §. 6. Bei dem überall festen, von Triebsand freien und sich allmählich vertiefenden Seegrunde, der von der Polizeibehörde fortgesetzt, Hinsichts seiner Sicherheit, untersucht werden soll, bedarf es für jetzt in der See selbst keiner Warnungszeichen für Badende, dagegen sind die Badeplätze nach den Geschlechtern in folgender Art bestimmt und begrenzt: a) Der Badeplatz für das weibliche Geschlecht liegt von Zoppot kommend rechts nach Fahrwasser hin, vom zweiten kleinen gemauerten Badehause ab, bis zu der, gegen Fahrwasser hin aufgestellten Tafel. b) Der Badeplatz für das männliche Geschlecht liegt von Zoppot kommend links nach Koliebken zu und ist ebenfalls durch Tafeln bezeichnet. §. 7. Jeder Badende darf auf diese Plätze und in die daselbst aufgestellten, zum Aus- und Ankleiden bestimmten Gebäude und Buden nur Diener seines eigenen Geschlechts mitbringen. §. 8. Das Geschlecht bestimmt auch die Badeplätze der Kinder über 6 Jahre, und nur jüngere Knaben können von ihren Müttern, oder ihre Stelle vertretenden Verwandten auf

den Badeplatz für das weibliche Geschlecht mitgebracht werden. Ohne Aufsicht, des Badens wegen zum Seestrande kommende Kinder unter 14 Jahre alt, werden zurückgewiesen. §. 9. Die Equipagen der, zum Bade fahrenden Badegäste sollen nicht weiter als bis zu den, durch Tafeln bezeichneten Grenzen der Badeplätze fahren, und auf einem hiezu besonders bestimmten und bezeichneten Platze, in der Gegend des großen Warm-Badehauses, so lange sich aufstellen, bis ihre Herrschaft sie zur Rückfahrt abrufen läßt, wo sie denn bis zu jener Tafel wieder zur Aufnahme derselben hinfahren mögen; hier aber zu verweilen, darf keiner Equipage verstattet werden. §. 10. Es hängt von jedem Badegaste ab, ob er sich ein eignes Cabinet oder einen eigenen Badewagen zum Aus- und Ankleiden auf diesen Badeplätzen besorgen, oder zum ausschließlichen Gebrauche überhaupt, oder auf eine bestimmte Tageszeit miethen wolle. Jeder Vermiether eines solchen Cabinets oder Badewagens ist dafür verantwortlich, daß darauf für dieselbe Zeit nicht mehreren Personen Rechte eingeräumt werden und Collisionen entstehen. §. 11. Zu den, nicht ausschließlich gehörigen Aus- und Ankleidehäusern, Cabinetten und Badewagen wird das Recht zur Benutzung durch Lösung eines Schlüssels für die ganze Badezeit, oder durch ein Billet zur einzelnen vorübergehenden Benutzung erworben. §. 12. Zur Erhaltung der Reinlichkeit und zur Hülfsleistung beim Aus- und Ankleiden werden nach dem Geschlechte der Badenden und dem Bedürfnisse ein oder mehrere Badewärter oder Wärterinnen bestellt; es bleibt jedoch jedem Badenden überlassen, ob er sich ihrer Hülfe bedienen will oder nicht. Den Dorfkindern sind von Polizeiwegen diese, in Bettelei ausartende Anerbietungen untersagt. Jeder Badegast wird daher ersucht, selbige auszuschlagen, und wenn sie dennoch erfolgen, dem Intendanten davon, zur Bestrafung der Eltern, Anzeige zu machen. §. 13. Zum Warmbaden bestehen 2 besondere Anstalten: a) Das, dem Herrn Dr. Haffner gehörige neue Badehaus, welches vorläufig ein Eintrittszimmer und 7 Badelogen enthält und vielleicht bald noch vergrößert werden dürfte. Es können darin nach Gefallen von früh 4 Uhr ab, bis 10 Uhr Abends sowohl einfache kalte und warme Seebäder, als auch Kräuter- Schwefel- oder Stahlbäder, desgleichen Tropf- und Douschbäder genommen werden. b) Das, dem Gutsbesitzer Herrn Wegner gehörige alte Bad mit zwei Badelogen, worin zu gleicher Zeit in gewärmtem oder kaltem Seewasser gebadet werden kann. §. 14. In jedem dieser Badehäuser ist ein Badewärter und eine Badewärterin, die gegen Abgabe des Billets

oder Erlegung des Taxpreises, die Badelogen anweisen und das Bad besorgen, auch auf Verlangen die gewünschte Hülfe leisten. §. 15. Die Badegäste sind verbunden, die selbst gewählten und auf den Badebillets bemerkten Stunden einzuhalten, um Collisionen mit den Abonnenten der folgenden Stunden zu vermeiden. Ohne vorherige Abbestellung wird angenommen, daß die einmal abonnirte Stunde benutzt wird und noch eine halbe Stunde nach der bestimmten Zeit das bestellte Bad bereit gehalten; nach deren Ablauf tritt die anderweitige Disposition der Unternehmer der Anstalt über die betreffende Badeloge ein. §. 16. Sollte ein Badender über die im Billet bestimmte Zeit im Bade verweilen, so soll der Badewärter oder die Badewärterin an den Ablauf der Zeit erinnern, damit die folgende Stunde nicht verkürzt werde. Die möglichst schnelle Beachtung dieser Erinnerung wird mit Recht von jedem Badegast erwartet und gefordert. §. 17. Die Billets zu den Badelogen des großen Badehauses werden im Badehause selbst beim Herrn Dr. Haffner oder dem von ihm bestellten Cassirer gelöset; zum Badehause des Herrn Wegner aber bei der Administration des Wegnerschen Guts. §. 18. Um es den Eigenthümern der Badehäuser möglich zu machen, die Billets mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Badenden und der Vorgänger und Nachfolger zu vertheilen, gelten die Billets nur auf den berechtigten Inhaber; doch kann mit Zustimmung der Eigenthümer der Badehäuser oder der von ihnen bestellten Aufsicht und Controlle eine Ueberlassung oder Vertauschung derselben erfolgen. §. 19. Im Anfange jeder Badezeit sollen die Eigner der Badeanstalten die Preise aller Arten von Bädern, so wie der Badekabinette, Badewagen und dabei vorkommenden Dienstleistungen und Bequemlichkeiten dem Intendanten anzeigen und unter dessen Autorität gehörig bekannt machen. In jeder Badeloge, in jedem Badekabinette und Badewagen, so wie in den Gasthäusern soll das vollständige Verzeichniß dieser Preise während der ganzen Badezeit angeheftet sein. §. 20. Zur Deckung des Gehalts der Badeaufseher und zur Bestreitung der Ausgaben für wünschenswerthe Verbesserungen, neue Promenaden und Anlagen wird zwar ein mäßiger Beitrag der Badegäste zu der, vom Intendanten zu Zoppot unter Aufsicht der vorgesetzten Behörde zu verwaltenden allgemeinen Badekasse gewünscht und erwartet, doch bleibt dessen Bewilligung und dessen Höhe allein dem Ermessen der Badegäste überlassen. Zu diesem Behufe wird jedem Badegaste ein Badegedenkbuch zur eigenhändigen Eintragung dieser Beiträge vom Intendanten vorgelegt werden, worin auch die

fortgesetzte Verwendung der Einnahme dieser Kasse nachgewiesen werden soll. Freiwillig zu bestimmten, schriftlich zu vermerkenden erlaubten Zwecken dargebotene Beiträge sollen pflichtmäßig eben dazu verwendet werden. §. 21. Zur Bequemlichkeit der Badegäste halten in Zoppot die durchfahrenden Posten an, und werden in der Intendantur zu Zoppot, a) zur Reitpost nach Danzig, Montags und Donnerstags bis 2 Uhr Nachmittags einzelne Briefe, b) zur fahrenden Post dahin, Briefe und Packete an demselben Tage bis 6 Uhr Abends, c) zur Reit- und fahrenden Post auf Berlin, Briefe und Paquete Dienstags und Freitags bis 10 Uhr Vormittags angenommen und befördert. §. 22. Der Besitzer des neuen Badehauses, Herr Dr. med. Haffner, ist selbst promovirter Arzt und wird seinen Aufenthalt während der Badezeit zwischen Danzig und Zoppot theilen; außerdem ist der Dr. der Medicin und Chirurgie Herr Wiedemann zu Oliva, nahe bei Zoppot wohnhaft, bereit, sich der Praxis als Badearzt vorzugsweise zu widmen, und kann in schleunigen Fällen der Wunsch nach dessen Hülfe in der Intendantur des Orts angemeldet werden. §. 23. Der Inhalt dieses Reglements ist von den Hauswirthen und Vermiethern den bei ihnen sich einfindenden Badegästen bekannt zu machen und zugleich durch Anschlag in den Gasthäusern und in den Badehäusern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Gegeben Danzig den 14. May 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Reglement für die Badeanstalt zu Brösen (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig 1823, St. 26, S. 389.)

I. Allgemeine Vorschriften während der Badezeit in Brösen.

1) Die Badezeit nimmt für die Bäder im Freien vom 25. Juni ihren Anfang und endigt sich am 1. Oktober jeden Jahres, wogegen das Baden im Hause keiner Beschränkung, hinsichtlich der Zeit, unterliegt. 2) Jeder, der länger als 24 Stunden sich am Badeorte aufhält, ist verpflichtet, sich in das, von dem Inhaber der Badeanstalt zu haltende Fremdenbuch einzuschreiben, oder sich zu versichern, daß seine Anwesenheit zur Notirung in das Fremdenbuch dem Inhaber der Anstalt angezeigt worden. Die Meldung soll enthalten: a) den Vor- und Zunamen, b) den Stand, c) die Heimath, d) die Benennung der begleitenden Familienglieder, e) desgleichen der Domestiken des Badegastes. Wer dieses unterläßt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10 Sgr. zum Besten der Schularmenkasse des Orts. 3) Der

Inhaber der Badeanstalt ist verpflichtet, dem Dorf-Schulzen innerhalb der ersten 24 Stunden des Aufenthalts eines jeden, sich zum längern Verbleiben bestimmenden Badegastes die Anzeige nach den, §. 2 angegebenen Abtheilungen zu machen. Die Unterlassung der Meldung zieht eine Strafe von 10 Sgr. für jede nicht angezeigte Person und für jeden versäumten Tag nach sich. Ist der angekommene Badegast ein Ausländer, so muß sein Paß mit der Meldung der Orts-Polizeibehörde zugestellt werden, die ihn bei der Abreise, visirt, zurückgiebt. Außerdem ist 4) der Inhaber der Badeanstalt verpflichtet, das, §. 2 angeordnete Fremdenbuch von allen, am Badeorte sich aufhaltenden Fremden zu führen und einen Extract alle 14 Tage an die Kreisbehörde, von der Ortsbehörde attestirt, einzusenden. 5) Zum Baden in der offnen See sind täglich die Stunden von 5 bis 11 Uhr Morgens und von 3 bis 8 Uhr Abends bestimmt. 6) Während dieser Badestunden darf außer den Badenden und ihren Begleitern Niemand das Ufer des Badeplatzes besuchen, und ist dieser Platz durch, an der Landseite und an jedem Endpunkte ausgestellte Tafeln bezeichnet. Wer außer den Badenden innerhalb dieser Linien angetroffen wird, soll von der ausgestellten Wache der Ortsbehörde zur Bestrafung angezeigt werden, und ist diese ermächtiget, für die Uebertretung dieser Vorschrift von jeder Person 5 Sgr. als Strafe einzuziehen, oder, beim Unvermögen zur Zahlung, zwei Stunden Gefängniß eintreten zu lassen. 7) Die Dauer der Badestunden wird durch das Aufziehen eines Wimpels an der, auf dem Badeplatze befindlichen Stange bezeichnet, und kündigt die Fortnahme des Wimpels die Beendigung der Badezeit an. 8) Da für jedes Geschlecht ein besonderer Badeplatz bestimmt und deutlich durch ausgestellte Tafeln bezeichnet ist, so läßt sich eine Ueberschreitung der Grenze dieser Plätze von dem einen oder dem andern Geschlechte nicht besorgen. 9) In der ganzen Begrenzung des Badeplatzes dürfen Pferde, Hunde und andere Thiere während der Zeit vom 25. Juni bis zum 1. October nicht geschwemmt werden. Wer sich dieses zu Schulden kommen läßt, wird der Ortsbehörde zur Bestrafung angezeigt und verfällt in 10 Sgr. Geld- und beim Unvermögen in vier Stunden Gefängnißstrafe. 10) Hunde dürfen auf den Badeplatz nicht mitgenommen werden. 11) Während der Badezeit vom 25. Juni bis 1. October darf kein Fischer am Ufer in der bezeichneten Begrenzung des Badeplatzes landen, Netze ziehen, trocknen oder ein anderes Geschäft betreiben; auch darf Niemand in einer Entfernung von 2000 Schritten dem Badeplatze gegenüber ankern oder kreuzen. Jeder Uebertreter die-

ser Anordnung soll nach Maaßgabe des Grades des Muthwillens, Ungehorsams und der Zurechnungsfähigkeit mit 1 bis 5 Rthl. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden. Wirkliche Beleidigung der Badenden zieht jedesmal ungesäumte Verhaftung und geschärfte Strafe nach sich. Auf die Befolgung dieser Vorschriften hat die Ortsbehörde strenge zu halten.

II. Badeordnung für die Badeanstalt in Brösen.

1) Die ganze, zum Badeplatze angewiesene Strecke des Ufers enthält festen, sich ganz allmählig vertiefenden Seegrund, und bedarf es daher keiner andern Warnungszeichen, als der sub b. gedachten. Bis zur Tiefe von fünf Fuß ist keine Gefahr zu besorgen. Der Badeplatz theilt sich nachfolgend: a) Derjenige Theil des Badeplatzes, welcher von dem Wege, der von der Badeanstalt zum Ufer führt, links nach den Fischerkathen hin, liegt, ist ausschließlich für das beschirmte Baden des weiblichen Geschlechts bestimmt und in der Art besonders bezeichnet. b) An diesen Platz schließt sich unmittelbar die, zur Wasserpumpe für das Warmbad bestimmte, offen bleibende Stelle, und auf diese folgt c) östlich, also rechter Hand von jenem Wege, der Platz für das beschirmte Baden des männlichen Geschlechts. b) Zunächst dieser Stelle ist eine, an beiden Seiten am Lande und in der See selbst bezeichnete, an sich zwar nicht gefährliche Stelle, welche indessen dadurch für jetzt unbrauchbar ist, daß darin die Pfähle eines früher dort gestandenen und im Kriege abgebrannten Badehauses stehen und die Reste eines gestrandeten Schiffes daselbst liegen. Dieser Theil des Ufers wird daher für jetzt zum Baden nicht benutzt. e) Unmittelbar an diese Stelle anstoßend, also ganz östlich, ist der Platz gelegen, der für das unbeschirmte Baden, unter Benutzung von Badebuden, bestimmt bleibt. 2) Die, in der 300 Schritte vom Ufer gelegenen Wohnung des Unternehmers befindlichen, zum Genuß kalter und warmer Seebäder bestimmten acht Zimmer, sind neben ihrer anderweit empfehlungswerthen Anlagen mit Allem versehen, was der Anstand und Zweck erfordert, und sollen sowohl diese, als auch die zuvor gedachten Anlagen in der See selbst stets unter polizeilicher Aufsicht gehalten werden. 3) Die Preise für jedes der 26 einzelnen Zimmer, welche der Unternehmer in seinem, bei 2. gedachten Gebäude zur Aufnahme für solche Badegäste erbaut hat, die entweder ein bestimmtes Absteigequartier haben, oder einen dauernden Aufenthalt wählen wollen, bleiben der Privateinigung überlassen, dagegen steht die ebenfalls in diesem Gebäude errichtete Gastwirthschaft, die übrigens alle Ansprüche gewähren

kann, unter der gewöhnlichen polizeilichen Aufsicht. 4) Jeder Badende darf auf die Plätze und in die Buden und Badestuben zu seiner Bedienung nur Personen seines Geschlechts mitbringen. 5) Kinder unter 6 Jahren können von ihren Müttern oder weiblichen Verwandten auf Badeplätze des weiblichen Geschlechts mitgenommen werden. Für ältere Kinder bestimmt ihr Geschlecht den Platz, wohin sie zu bringen sind. Kinder unter 14 Jahren, die ohne Aufsicht eines Erwachsenen zum Seestrande kommen, werden zurückgewiesen. Dasselbe findet gegen Berauschte statt. 6) Die Equipagen der, zum Bade fahrenden Badegäste sollen nur bis zu der Tafel fahren, die auf der Hälfte des Weges vom Warmbadehause bis zum Strande sich befindet, und müssen sofort umkehren und bei dem Warmbadehause halten. 7) Jeder Badegast, welcher ein warmes oder kaltes Bad in der Badeanstalt selbst, oder letzteres bei Benutzung der Badebuden nehmen will, muß bei dem Inhaber der Anstalt ein Billet nach den festgesetzten Preisen lösen. 8) Es kann aber auch ein Abonnement für die ganze Badezeit oder auf eine bestimmte Zahl von Bädern statt haben, und dabei eine bestimmte Bude oder ein bestimmtes Zimmer ausgedungen werden. Sind keine ungewöhnlichen Hindernisse vorhanden, so muß auf dem Billet eine besondere Stunde festgesetzt werden, die der Abonnent beim Verluste des Rechts auf das einmalige Bad zu beobachten schuldig ist. Nach Ablauf der Stunde steht dem Unternehmer die anderweite Disposition über das Gelaß zu. Ist keine Stunde zum Bade bestimmt, so hat 9) der Abonnent auf die Benutzung des Badecabinets oder der Bude bei gleichzeitiger Meldung mit Anderen, die nicht abonnirt sind, in Rücksicht der Zeit und Stunde, den Vorzug; außer dem Abonnement entscheidet lediglich die frühere Meldung. 10) Unter 12 Bädern findet kein Abonnement statt, und haben die deshalb ausgegebenen Billets nur für einen Monat Gültigkeit. 11) Ein Billet kann nur von dem, der es gelöset hat, gebraucht und nur mit Vorwissen des Inhabers der Anstalt einem Andern überlassen werden. 12) Die einzelnen Badebillets werden vor dem Baden an die Badebedienung abgegeben, und soll diese Bedienung dem Geschlechte des Badenden gemäß, und solche streng angewiesen sein, auf Verlangen Hülfe zu leisten. 13) Sollte ein Badender über die, im Billet bestimmte Zeit im Bade verweilen, so soll die Badebedienung an den Ablauf der Zeit erinnern. Die möglichst schnelle Beachtung dieser Erinnerung steht mit Recht zu erwarten, es sei denn, daß der Badende für zwei Bäder die Zahlung leisten wolle. 14)

Wenn Jemand an den Badeutensilien etwas beschädigt, so ist derselbe zur Vergütigung des Schadens verbunden. 15) Die Aufsicht am Strande soll durch einen besondern und verpflichteten Wächter geführt und so für die Sicherheit gesorgt werden.

III. Allgemeine Badetaxe.

Abonnementspreise: Für 12 warme oder kalte Bäder im Cabinet der Badeanstalt auf eine halbe Stunde 3 Thlr.; für 12 Bäder, in Benutzung der bezogenen Badebuden am Strande, auf eine halbe Stunde 1 Thlr. 15 Sgr.; für 12 Bäder, bei Benutzung einer frei stehenden Badebude, auf eine halbe Stunde 24 Sgr. Ohne Abonnement: Für ein warmes oder kaltes Bad im Cabinet der Badeanstalt nebst Handtuch 10 Sgr.; für ein zweites Handtuch 1 Sgr.; für ein Bad, bei Benutzung der bezogenen Buden am Strande, nebst Handtuch 5 Sgr.; für ein Bad, bei Benutzung einer frei stehenden Badebude, nebst Handtuch 2 Sgr. 6 Pf. Danzig den 14. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Seebäder zu Zoppot und Cranz betreffend. (Amtsblatt derselben 1823, St. 50, S. 395, in gleicher Art wie im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Danzig 1823, St. 50.)

Gemäß Verfügung des Königl. Ober-Präsidii zu Danzig wird der nachstehende Bericht des Regierungsraths Dr. Kleefeld, in welchem die Resultate einer chemischen Vergleichung des Seewassers bei Zoppot und bei Cranz enthalten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. „Das große Interesse, welches Einheimische und Auswärtige an den Seebädern der hiesigen Gegend genommen haben und welches sich so deutlich in der willigen Benutzung unserer neu angelegten Badeanstalten ausgesprochen hat, mußte den Naturforscher auffordern, zu untersuchen, ob das Seewasser an unserm Strande auch kräftig genug sei, um als heilsames Bad benutzt werden zu können oder aber nicht andern benachbarten Badeplätzen in seiner Wirksamkeit nachstehe. Bei der Betrachtung der Lage unserer Badeplätze zu Zoppot und Brösen in einem Meerbusen, in welchem vielleicht das Zuströmen der offenen See verhindert werde, um bei Erwägung des Umstandes, daß der anderthalb Meilen südöstlich von Zoppot liegende Ausfluß der Weichsel diesem Badeorte vielleicht süßes Wasser zuführe,

drängte sich bei Einigen der Zweifel auf, der Salzgehalt des Seewassers würde hierdurch vielleicht zu sehr geschwächt; und diese Vermuthung wurde von andern Orten her noch mehr erregt und unterhalten. Diese Zweifel zu beleuchten und zu widerlegen, dienen nachstehende Untersuchungen: Schon im Jahre 1810 wurde das Seewasser zu Zoppot, das bei Westwind geschöpft war, vom Hrn. Medicinal-Assessor Lichtenberg zerlegt und das Resultat davon, nebst einem Nachtrage von mir, in Hufelands Journal der praktischen Heilkunde Bd. 34. IV. S. 89 abgedruckt. Dieser chemischen Analyse zu Folge wurden in 50 Unzen Seewasser in scharf getrocknetem Zustande aufgefunden.

Salzsaure Bittererde	25 Gran.
schwefelsaurer Kalk	5 —
schwefelsaure Bittererde	10½ —
schwefelsaures Natrum	3 —
salzsaures Natrum	131 —
kohlensaurer Kalk	2 —
kohlensaure Bittererde	1 —
Eisenoxyd eine Spur.	
kohlensaures Gas 6¾ Kubikzoll Rheinl.	
Verlust	2½ —
	180 Gran

mithin in 10,000 Theilen Wasser 75 Theile an Salzen. Da hierdurch das Verhältniß der einzelnen Bestandtheile zu einander ermittelt war, wurden noch nachstehende Abdampfungsversuche gemacht, um zu erfahren, ob die Totalsumme des Salzgehaltes zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenem Winde in den benachbarten Gegenden sich ändere. Jedesmal wurden 50 Unzen Seewasser der Untersuchung unterworfen und es blieben an trockenem Salzrückstande: 1) in zu Zoppot bei Ostwind den 16. April 1818 geschöpftem Wasser 179 Gran; 2) in zu Heubude bei Ostwind den 11. März 1818 geschöpftem Wasser 188 Gran; 3) in bei Heubude bei Südwestwind den 22. August 1818 geschöpftem Wasser 164 Gran; 4) in zu Putzig bei Westwind den 14. Septbr. 1818 geschöpftem Wasser 180 Gran; 5) in zu Putzig bei Nord-Nord-Ostwind den 17. Septbr. 1822 geschöpftem Wasser 176 Gran; 6) in zu Bohnsack bei Westwind den 16. Juni 1822 geschöpftem Wasser 190 Gran. Das Mittel aus diesen 6 Versuchen beträgt 179½ Gran in 50 Unzen, stimmt also mit der ersten Analyse sehr gut überein und giebt bis auf einen nicht zu beachtenden Bruch abermals das Verhältniß von 10,000 Theilen Wassers

zu 73 Theilen Salz. Daß das Wasser in der Ostsee an dem westlich gelegenen Strande reicher an Salzgehalt sei, ist erwiesen, dagegen scheint das Ostseewasser in den nördlich und östlich von uns gelegenen Gegenden schwächer zu sein; denn nach Pfaff über das Kieler Seebad hat v. Sievers in 10,000 Theilen Wassers in der Pernauischen Rhede nur 42, bei Reval 71, und selbst bei Bornholm nur 81, bei Carlsham hat man nur 66 gefunden. Vor einigen Jahren ist eine neue Seebadeanstalt auch zu Cranz, 3 Meilen nördlich von Königsberg und westlich der Erdzunge (Cursche Nehrung) die das Cursche Haff bildet, angelegt. Da hier die See ganz offen ist und kein bedeutender Strom in der Nähe von Cranz sich in sie ergießt, so glaubte man, daß hier wohl mehr feste Bestandtheile im Seewasser als zu Zoppot enthalten sein könnten. Um dieses zu ermitteln, wurde an denselben Tagen zu Zoppot und Cranz Seewasser geschöpft und letzteres hierher gesandt. Beide wurden vom Herrn Medicinal-Assessor Lichtenberg vergleichend untersucht und die Resultate waren folgende: 1) Er schöpfte am 15. Juni 1823 Nachmittags um 5 Uhr bei ganz heiterem Himmel und bei NNOstwind zu Zoppot, ungefähr 150 Schritte vom Strande, das Seewasser. Der Wind war schwach und der Wellenschlag unbedeutend. Das Wasser in der See hatte 14 Grade Reaum., die Atmosphäre 15 Grad R. Temperatur. Als das bei Cranz an demselben Tage geschöpfte Seewasser ankam, wurden von diesem und jenem bei Zappot geschöpftem Wasser 50 Unzen in einer Porzellanschaale bei gelinder Wärme abgedampft und der trockne Rückstand des Wassers von Zoppot betrug 192 Gran, des Wassers von Cranz nur 185 Gran. 2) Das am 1. Juli Nachmittags um 5 Uhr bei NOstwind 150 Schritte vom Strande, bei einer Temperatur desselben von 12 Gr. R. zu Zoppot geschöpfte Wasser wurde mit dem zu Cranz an demselben Tage geschöpften, nach dessen Ankunft, eben so zu 50 Unzen abgedampft und das Zoppoter gab 180 Gran, das Cranzer aber nur 166 Gran trocknen Rückstand. 3) Am 15. Juli, ebenfalls um 5 Uhr Nachmittags, nahm abermals Herr Medicinal-Assessor Lichtenberg bei Nordwind und 150 Schritte vom Ufer, Seewasser, das 13 Gr. R. Temperatur hatte und behandelte 50 Unzen von demselben und eben so viel von dem zu Cranz an demselben Tage geschöpften und von dorther erhaltenen, wie oben und erhielt von dem zu Zoppot geschöpften Seewasser 178 Gran, von dem zu Cranz 164 Gran trocknen Salzgehalt. Das Mittel aus diesen 3 Versuchen gab also für das Zop-

poter Wasser 183⅓ Gr., für das Cranzer Wasser 171⅔ Gr. Nach obiger Proportion erhielt also das Zoppoter in 10,000 Theilen Wasser 76⅔ Salze, der Cranzer dagegen nur 70⅔ Salze. Bemerkenswerth ist es wohl, daß das Zoppoter Seewasser bei den verschiedenen Winden eine so geringe Veränderung an Salzgehalt erleidet. Der im Jahre 1820 angestellte Versuch bei Westwind, der das Weichselwasser vom Badeplatze abtrieb und wo man also das Seewasser am stärksten vermuthen konnte, gab nur 180 Grane Salzgehalt; dagegen das in diesem Jahre zum ersten Versuche bei NNOstwind genommene Wasser 192 Gr. lieferte, obgleich dieser Wind das Weichselwasser, der herrschenden Meinung zu Folge, hätte nach Zoppot hinführen und das Seewasser schwächen sollen. Die geringe Wassermenge der flachen und engen Weichselmündung muß man also in der großen Wassermasse der tiefen und offenen See als verschwindend betrachten und zugleich annehmen, daß bei diesem und andern Seewinden das Meer bis in seine Tiefe bewegt und die specifisch schwereren Salztheile hinaufgewühlt und an die Ufer getrieben werden. Der größere Wellenschlag bei Seewinden, die Trübung des Wassers und der Auswurf von Seegras und andern Seegewächsen sind wohl Beweise genug für die gegebene Erklärung. Zu einem gewöhnlichen Salzbade, das aus Flußwasser und Kochsalz bereitet wird, nimmt man von letzterem 3 Pfunde. Ein laues Seebad hingegen enthält ungefähr das doppelte an Salzen. Denn eine gewöhnliche Badewanne faßt 10, die größere bis 12 Kubikfuß. Dieser Inhalt wiegt 12,000 bis 14,400 Unzen und hält also auf 6 Pfunde Seesalze in sich aufgelöst, ohne noch in Anschlag zu bringen, daß das Wasser in einer solchen Badewanne durch Erwärmung concentrirter geworden ist. Wie beachtenswerth eine solche Menge von wirksamen Stoffen in medicinischer Hinsicht ist, darf hier nur angedeutet werden. Ob übrigens ein sehr großer Salzgehalt zur medicinischen Anwendung immer nöthig, oder nicht vielleicht oft bei manchen Hautkrankheiten und bei einer kränklichen und hoch gesteigerten Nervenempfindlichkeit sogar nachtheilig werden kann? Diese Frage dringt sich gewiß jedem Arzte, der nach richtigen sich bewußten Indicationen zu handeln gewohnt ist, von selbst auf. Ihre Beantwortung gehört aber nicht hierher, wo bloß von dem verhältnißmäßigen Salzgehalte unseres Seewassers die Rede sein sollte. Jeder rationelle Arzt, der die innere Natur dieses großen Elements und seine Wirksamkeit auf die individuelle Constitution seiner Kranken zu

würdigen versteht, wird die Anwendungsart unseres Seebades zu bestimmen wissen. Kleefeld,
Regierungs-Medicinalrath."
Marienwerder den 5. Decbr. 1823.
Königl. Preuß. Regierung.

ferner s. Swinemünde.

Selbstmörder, s. Obduction.

Sicherheitslampen.

Ueber die Anwendung der Davy'schen Sicherheitslampen in den Steinkohlenwerken des Rheinischen Hauptbergdistricts erließ das Königl. Oberbergamt für die Rheinischen Provinzen in Folge eines Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 30. März 1826, im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Aachen 1826 St. 26 S. 175, und der Königl. Regierung zu Cöln St. 19 S. 113, unter dem 3. März 1826 eine ausführliche Verordnung und Belehrung.

Siegburg, s. Irrenanstalt.

Signatur der Arzneien.

Die Verordnung an die Apotheker: Arzneien zum innern Gebrauch mit Signaturen auf weißem und Arzneien zum äußern Gebrauch mit Signaturen auf blauem Papier zu versehen (s. Bd. 2 dieses Werks S. 672 und Bd. 3 S. 687) erging auch von der Königl. Regierung zu Bromberg, unter dem 28. Juni 1824, Amtsblatt derselben 1824 St. 29 S. 284, zu Merseburg unter dem 28. Mai 1825, Amtsblatt 1825 S. 214, zu Potsdam unter dem 3. Juli 1825, Amtsblatt St. 28 S. 169, zu Cöslin unter dem 25. März 1824, Amtsblatt St. 14 S. 115, zu Breslau unter dem 7. Juni 1824, Amtsblatt St. 24 S. 199 ꝛc.

Soldaten.

Circularverfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und des Kriegs, an sämmtliche Königl. Regierungen, über die Transportmittel für die zu erkrankten Soldaten berufenen Kreis-Medicinalbeamten. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 3s Heft, S. 948.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß der zur schleunigen ärztlichen Behandlung eines plötzlich und lebensgefährlich erkrankten Soldaten von einem kleinen detachirten Commando aufgeforderte, zunächst wohnende Kreiswundarzt, in Ermangelung der benöthigten Transportmittel seine Hülfe hat versagen müssen. — Um nun das Leben und die Gesundheit erkrankter Soldaten von dergleichen isolirten Detachements ähnlichen Zufälligkeiten künftig nicht preis zu geben, wird von den unterzeichneten Ministerien Folgendes bestimmt: 1) Kreisphysiker und Wundärzte, die außerhalb ihres Wohnorts zu einem kranken Soldaten gerufen werden, bedienen sich zu ihrer Ueberkunft an denjenigen Orten, wo Poststationen sind, der regulativmäßigen, aus dem Militairfonds zu vergütigenden Extrapost, 2) dagegen ist ihnen an Orten, wo weder Extrapostpferde, noch Lohnfuhren zu erhalten sind, zu dem gedachten Behuf eine zweispännige Vorspannfuhre gegen die vorschriftsmäßige und ebenfalls aus dem Militairfonds zu leistende Vergütigung von der betreffenden Commune zu stellen. — — Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen, denen gemäß die Militairbehörden durch das mitunterzeichnete Kriegsministerium instruirt worden, in Ihrem Departement durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 28. August 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.
[gez.] v. Schuckmann.

Der Herr Chef abwesend,
Kriegs-Ministerium.
Für den Herrn Kriegsminister in dessen Abwesenheit.
[gez.] v. Schöler.

Diese Ministerialverfügung ward in mehreren Amtsblättern bekannt gemacht, in dem der Königl. Regierung zu Münster St. 38 S. 318, unter dem

7. Septbr. 1824, mit dem Hinzufügen, daß die Liquidation dieser Fuhrkosten bei dem betreffenden Bürgermeister eingereicht und in eben der Art als bei Vorspann für Militair weiter liquidirt wird, — in dem der Königl. Regierung zu Königsberg 1824 S. 332, zu Bromberg St. 40 S. 412, zu Danzig S. 480, zu Potsdam St. 40 S. 211, zu Frankfurt St. 37 S. 285, zu Magdeburg St. 39 S. 283, zu Merseburg St. 38 S. 284, zu Minden St. 56 S. 417, zu Aachen St. 50 S. 405, zu Posen St. 38 S. 387, zu Stettin St. 43 S. 350, zu Trier St. 44 S. 322, zu Breslau St. 36 S. 332.

Soolbäder, s. Königsborn.

Sporteln.

Bestimmungen der Sporteltaxordnung für die Ober-Präsidien, Regierungen, Consistorien, Provinzial-Schulcollegien und Medicinalcollegien vom 25. April 1825. (Gesetzsammlung 1825, Nr. 10, S. 129—135.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Es hat Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß bei Unsern Verwaltungsbehörden in den Provinzen, namentlich den Ober-Präsidien, Regierungen, Consistorien, Provinzial-Schulcollegien und Medicinalcollegien bisher in Ansetzung und Erhebung der Verhandlungs- und Ausfertigungssporteln eine große Unsicherheit und Verschiedenheit Statt gefunden hat. Um dieser ein Ende zu machen, verordnen Wir, wie folgt: §. 1. Bei allen Verfügungen und Verhandlungen der Eingangs gedachten Behörden spricht, da dieselben in der Regel das öffentliche Interesse zum Gegenstande haben, die gesetzliche Vermuthung für die gänzliche Sportelfreiheit. §. 2. Insbesondere tritt auch in den Fällen, welche übrigens nachstehend als sportelpflichtige bezeichnet sind, diese Vermuthung allemal dann in Kraft, wenn der Gegenstand, nach Unserm Gesetze, wegen der Stempelsteuer vom 7. Mai 1822 und etwanigen ferneren Verordnungen, die dasselbe ergänzen oder erläutern möchten, nicht stempelpflichtig ist,

so daß die Stempelfreiheit auch die Sportelfreiheit mit in sich schließt. Es wird also nicht allein durch die Vorschriften des ebengedachten Gesetzes §. 3 bei a, d, e, f und h auch die Sportelfreiheit begründet, sondern es gelten auch alle Gegenstände, die in dem angehängten Stempeltarif als stempelfrei bezeichnet sind, zugleich für sportelfrei. §. 5. In allen sportelpflichtigen Sachen kann auch der vorschriftsmäßige Sportelsatz nur auf, irgend etwas definitiv entscheidende, oder bestimmende Verfügungen angewendet, für Zwischenverfügungen, für Berichte und überhaupt für die amtliche Correspondenz der öffentlichen Behörden untereinander, so weit eine solche zur Vorbereitung einer endlichen Entscheidung erforderlich ist, darf aber nichts angesetzt werden. §. 6. Der ordentliche Ausfertigungssportelsatz beträgt für jede einzelne Ausfertigung der §. 5 gedachten Art. 1 Thlr. Courant. In den Fällen jedoch, wo nach dem Stempeltarif (vergl. das Rubrum: „amtliche Ausfertigung") nicht der Stempelsatz von 15 Sgr., sondern nur der von 5 Sgr. eintritt, beträgt auch der Sportelsatz nicht 1 Thlr., sondern nur 10 Sgr. §. 7. Der ordentliche Ausfertigungssportelsatz tritt namentlich ein: 1) Bei Anstellungen, Bestätigungen, oder Beförderungen im öffentlichen Dienst, ingleichen bei Besoldungszulagen, nicht aber bei Bewilligung bloßer Gratificationen oder Remunerationen. 2) Bei Resolutionen, auf Anstellungs- oder Beförderungsgesuche, jedoch mit Ausnahme der Bescheide an Wartegelder-Beamte, Invaliden, neun Jahre oder länger gediente Unteroffiziers, und solche Individuen, welche ihren Anstellungsanspruch auf freiwillig geleisteten Kriegsdienst in den Feldzügen der Jahre 1813 bis 1815 stützen. 3) Bei Bescheiden, die sich auf Rang, Standestitel-Ertheilung u. dgl., Präbenden, Canonicate und andere geistliche Benefizien beziehen. 4) Bei allen, materielle Entscheidung enthaltenden Resolutionen in Judenniederlassungs- oder Naturalisationssachen, und in den Grundstückserwerbungs-Angelegenheiten der Mennoniten. 5) Bei Attesten (mit Ausnahme der amtlichen Atteste über bisherige Führung und Qualification im öffentlichen Dienste) Certificaten, Consensen (mit Ausnahme der Heirathsconsense für Staatsbeamte) Dispensationen und Concessionen, z. B. vom dreimaligen Aufgebote, zu Haustrauungen u. dgl. Bloße Vidimationsatteste werden nur zu 10 Sgr. taxirt, und die Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniß, welche bloß aus dem landespolizeilichen Oberaufsichtsrechte folgt, z. B. Parzelirungen, zu Bauten, in Rücksicht auf Verhütung von Feuersgefahr und dergl., ist sportelfrei. 6) Bei Bestäti-

gungen und Genehmigungen in Corporations- und Societätsangelegenheiten, so weit ihnen nicht ausdrücklich Sportel- oder Stempelfreiheit beigelegt ist, wobei jedoch alle Verhandlungen über ständische, Kreis- und Gemeindeverhältnisse, wofern sie nicht zu Nr. 1, 2 und 3 gehören, sportelfrei bleiben. 7) Bei Anlegung neuer Apotheken, neuer Mühlen, und überhaupt neuer Fabrikations- und Gewerbestätten, sofern solche ausdrücklicher Genehmigung bedürfen. 8) Bei Approbationen der Medicinalpersonen, so weit solche von den Provinzialverwaltungsbehörden ressortiren, mit Ausschluß der Hebammen, deren Approbation sportelfrei sein soll. 9) Bei Resolutionen in polizeilichen und finanziellen Strafsachen, wodurch eine Strafe von 10 Thlrn., oder mehr festgesetzt wird. 10) Bei wiederholten Bescheiden auf grundlose und schon früher einmal mit Anführung der Gründe zurückgewiesene Beschwerden; und 11) bei sonst noch vorkommenden stempelpflichtigen Ausfertigungen, welche das Privatinteresse einzelner Personen betreffen, und nicht lediglich durch Anordnungen, die des öffentlichen Interesse halber getroffen worden, veranlaßt werden. §. 8. Der ordentliche Verhandlungssportelsatz wird gleichfalls auf 1 Thlr. festgesetzt, und findet Statt für jedes in einer stempelpflichtigen Sache aufgenommene Protokoll, welches materielle Verhandlungen enthält. Namentlich gehören hierher auch in Anstellungssachen die Vereidungs- und Introductionsprotokolle, ingleichen diejenigen, welche über die Prüfung der Landräthe und ähnlicher graduirter Personen, in so fern solche den Provinzialbehörden, es sei allgemein oder in einzelnen Fällen, aufgetragen werden, der Medicinalpersonen unter gleicher Modification, der Referendarien und Auscultatoren, der Subalternbeamten u. s. w., abgehalten werden, und sollen außerdem besondere Prüfungsgebühren fernerhin nicht Statt finden. Die Protokolle über die Prüfung der Geistlichen und Schulbeamten, so wie der Hebammen, sind sportelfrei. Von selbst versteht sich, daß bei den zu prüfenden Medicinalpersonen die Gebühren für die verschiedenen Cursus, welche sie vor der eigentlichen Prüfung zu machen haben, hierunter überall nicht mit begriffen sind. Wird auch bei Prüfung, Vereidung und Introduction mehrerer Personen, wenn solche zu gleicher Zeit erfolgt, nur ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen, so findet doch der Verhandlungssportelsatz zum vollen Betrage auf jeden Einzelnen Anwendung. §. 9. Der ordentliche Verhandlungssportelsatz findet ausnahmsweise nicht Statt, bei protokollarischer Anmeldung und Aufnahme bloßer Beschwerden und Anträge,

und wird vielmehr, wenn solche übrigens an sich stempelpflichtig und in Folge dessen zugleich sportelpflichtig sind, für diesen Fall auf 15 Sgr. ermäßigt. §. 12. Die Sporteln für Festsetzung der Liquidationen der Apotheker werden, ohne Rücksicht auf die mehrere oder mindere Größe des Gegenstandes, auch selbst wenn darnach nicht einmal die Stempelpflichtigkeit eintritt, auf zwei Procent der festgesetzten Summe bestimmt, jedoch dergestalt, daß die Festsetzung überhaupt sportelfrei bleibt, wenn der Gebührensatz hiernach nicht wenigstens 5 Sgr. erreicht, und daß auch bei größeren Liquidationen jede überschießende Summe, wofür der Gebührensatz unter 5 Sgr. bleiben würde, in der Sportelberechnung nicht mit in Rücksicht kommt. Die Liquidationen anderer Medicinalpersonen unterliegen bei ihrer Festsetzung der allgemeinen Sportelpflichtigkeit des §. 6 nur dann, wenn sie stempelpflichtig sind. §. 13. Für das Gutachten einer wissenschaftlich-technischen Deputation oder Commission (in Fabriken- oder Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten ꝛc.) wird, abgesehen von etwanigen, für Untersuchungen an Ort und Stelle demerirten Diäten und Reisekosten, nach Maaßgabe der mehreren oder minderen Wichtigkeit, Weitläufigkeit und Schwierigkeit der Sache, 2 bis 10 Thlr. zur Sportelkasse liquidirt; es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses wegfällt, wenn das Gutachten bloß im öffentlichen Interesse erfordert, und keine Privatperson oder Gerichtsbarkeitsinhaber dafür aufzukommen verpflichtet ist. §. 14. Außer dem vorstehend (§. 6 u. ff.) festgestellten Ausfertigungs- und Verhandlungssportelsatz und dem gesetzlichen Stempel, darf unter keinem Titel ein Mehreres erhoben werden; alle besondern Siegel-, Insinuations- und ähnliche Gebühren, Copialien, Procentgelder, Procuragebühren u. s. w. fallen also weg. Doch sind hierunter nicht begriffen: 1) die baaren Auslagen in Privatsachen, an Porto u. dgl. 2) die Diäten und Reisekosten, wo solche Statt finden, ingleichen die Gebühren der gerichtlichen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, rücksichtlich welcher es bei der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815, Beilage 5 und 6 (so weit solche sich auf öffentliche Verhandlungen bezieht) und deren Declarationen verbleibt; und 3) die Executionsgebühren, in Hinsicht deren es bis dahin, daß Wir in einer neuen Executionsordnung darüber das Nähere festsetzen werden, bei den jeden Orts bestehenden Vorschriften sein Bewenden hat. §. 15. Die Einzahlung der Sportel- und Stempelgebühren wird in der Regel, übrigens mit Vorbehalt des Rechts, gegen wen es sei, von den Extrahenten gefordert, d. h. von demjenigen, welcher

die Verhandlung oder Ausfertigung in Antrag gebracht, oder veranlaßt hat. §. 16. Die Buchführung bei den Sportelkassen ist überall der allgemeinen Cassenordnung gemäß einzurichten, und denjenigen Subalternbeamten, welchen ihre Verwaltung aufgetragen wird, kann dafür aus selbigen eine Tantieme bewilligt werden, welche von Unsern betreffenden Ministerien nach den Umständen näher zu bestimmen ist. §. 17. Auf die Unterbehörden in den Provinzen soll die gegenwärtige Verordnung nicht Anwendung finden, sondern es in diesen einstweilen und bis auf weiteres bei der bestehenden Verfassung, sei es, daß darnach überhaupt kein Sportuliren, oder daß solches unter gewissen Maaßgaben Statt gefunden hat, sein Bewenden behalten. Hiernach haben sich nun fortan die Behörden, welche es angehet, gemessenst zu achten, und werden hierdurch alle allgemeine und provinzielle, sowohl in förmlichen Gesetzen ausgesprochene, als ministerielle Bestimmungen und alle Usancen, die mit der gegenwärtigen Sportelordnung in Widerspruch stehen, für gänzlich aufgehoben und erloschen erklärt.

So geschehen Berlin den 25. April 1825.

(L. S.) [gez.] Friedrich Wilhelm.

[gez.] Frh. v. Altenstein. Graf v. Bülow.
v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
v. Klewitz. Graf v. Bernsdorff.
v. Hake.

Stadtphysikus, s. Städtekreis, städtische Medicinalbeamte.

Städtekreis.

In Folge des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und verschiedener hierüber Statt gefundener Verhandlungen ist von des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchl. als Verwaltungsgrundsatz anerkannt, daß die Städte, welche einen eigenen landräthlichen Kreis bilden und denen ein Polizeidirector vorsteht, zur Bezahlung der Gehälter der Kön. Medicinalbeamten eben so wenig verpflichtet sind, wie ihnen die Salarirung der besondern Polizeibehörden annoch obliegt. Demnach bezieht der, für den Königl. Dienst bestimmte Physikus eines Städte-

kreises, wie jeder andere Kreisphysikus, seinen Gehalt aus der Staatskasse, und es bleibt dem Beschlusse einer Stadt überlassen, ob sie für die verbleibenden städtischen Medicinalgeschäfte, zu denen der Königl. Physikus keineswegs verpflichtet ist, noch insbesondere einen Communalarzt wählen, oder was sie demselben oder auch dem Königl. Physikus dafür aus der Communalkasse geben wolle. Ueber die Besetzung des Physikates eines solchen Stadtkreises hat, da der Physikus desselben, nach obiger Bestimmung, aus der Staatskasse besoldet wird und kein städtischer, sondern ein Königl. Medicinalbeamter sein soll, die städtische Commune gar keine Stimme. Dagegen steht es dieser frei, das bisher an den städtischen Physikus gezahlte Gehalt für die Stadtkasse einzuziehen und sich dafür zur Betreibung ihrer rein städtischen Medicinalangelegenheiten entweder einen eigenen Communalarzt zu wählen, oder dem angesetzten Königl. Physikus für die Mitverwaltung dieser städtischen Geschäfte entweder eine contractmäßige jährliche Zulage zu geben, oder ihn für jedes einzelne zum Königl. Medicinalbeamtendienste nicht gehörige Geschäft insbesondere, nach der bestehenden Taxe für die Medicinalpersonen und forensischen Aerzte zu remuneriren.

Städtische Medicinalbeamte.

Reskript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Wahl der städtischen Medicinalbeamten betreffend. (v. Kamptz Annalen 1825, 2r Bd. S. 1045.)

Der Königl. Regierung wird auf die in Ihrem Berichte vom 27. Juni d. J. auf Anlaß eines in N. N. vorgekommenen Falles aufgestellte Frage: ob die städtischen Medicinalbeamten in Zukunft von den Stadtverordneten-Versammlungen, oder von den Magistraten, oder von beiden Corporationen zu wählen seien? erwiedert, daß die Städte-

ordnung den Stadtverordneten eine Befugniß zu Wahlen dieser Art überall nicht zugesteht, indem vielmehr nach §§. 30 und 199 dieses Gesetzes außer den Magistratsstellen nur solche Aemter, welche kein Bürger ausschlagen darf, von den Stadtverordneten übertragen werden, wozu aber das Amt eines Arztes, oder vielmehr der kunstmäßig von demselben zu leistende Dienst nicht gehört. Die Medicinal-Officianten sind daher in derselben Art, wie alle übrige Magistrats-Unterbeamte anzusetzen.

Berlin den 8. November 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

[gez.] Köhler.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an den Magistrat zu Erfurt, die Wahl und Anstellung der städtischen Medicinalpersonen betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 4s H. S. 1062.)

Der Magistrat zu Erfurt erhält die Anlage Seiner Vorstellung vom 10. v. M. mit dem Eröffnen hierneben zurück, daß das Verlangen der dortigen Stadtverordneten, die Stelle des Arztes bei dem evangelischen Krankenhause dort selbst zu besetzen, nicht gesetzlich gegründet ist, indem selbst da, wo die Städteordnung gilt, den Magistraten, und nicht den Stadtverordneten das Recht zusteht, die städtischen Aerzte anzustellen, wie dieß aus einer unterm 15. Februar v. J. dem Magistrate zu Berlin ertheilten, (Anl. a.) abschriftlich hier beigefügten Resolution sich ergiebt, welche den Stadtverordneten bekannt zu machen, dem Magistrate zu Erfurt überlassen bleibt.

Berlin den 1. November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

[gez.] Köhler.

a. Dem Magistrate hierselbst wird auf den unterm 13. August v. J. anderweit über die Wahl und Remuneration der hiesigen Armen-Medicinalbeamten erstatteten Bericht zu erkennen gegeben, daß, da die Ministerien der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten und des Innern darüber einverstanden sind, daß durch unbesoldete Armen-Augenärzte der Zweck nicht mit Sicherheit zu erreichen ist, derselbe wegen Annahme anderer städtischer Officianten verfahren mag. Wenn übrigens die Stadtverordneten in dem von dem Magistrate eingereichten Schreiben vom 24. Juni v. J. sich, um ihre Befugniß zur Wahl der Medicinalpersonen zu beweisen, auf den §. 47 der Städteordnung beziehen, so werden dieselben diese Meinung in den §§. 30 und 199 l. c. hinreichend wi-

derlegt finden, indem außer den Magistratsstellen nur solche Aemter, welche kein Bürger ausschlagen darf, von den Stadtverordneten übertragen werden, wozu aber das Amt eines Arztes, oder vielmehr der kunstmäßig von ihm zu leistende Dienst nicht gehört. Berlin den 5. Februar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

[gez.] Köhler.

An den Magistrat hiesiger Residenz.

Steinkruken s. Weißpapp.

Stempel s. Attest, Apothekenberechtigung, Bestallung, Festsetzung, Hebammenschülerin, Obductionsbericht, Sporteln, Strafresolut, Vereidigung.

Sterbezettel.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii zu Berlin, die Anmeldung eines jeden Sterbefalles betreffend. (Berliner Zeitung vom 25. Januar 1825.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Abwendung gefährlicher Uebelstände, in Folge höherer Bestimmungen, die Einrichtung getroffen worden: daß bei der Anmeldung eines jeden Sterbefalles, Behufs des Begräbnisses, dem betreffenden Kirchenbeamten eine, nach dem unten abgedruckten Schema auszufüllende Nachweisung, welche über die darin bemerkten Verhältnisse des Verstorbenen die nöthige Auskunft gewährt, zu überliefern ist. Die Schemata zu den Sterbezetteln sind unentgeldlich bei den Polizei-Commissarien der Reviere zu erhalten, welche auf Erfordern auch nach Inhalt der ihnen geschehenen Meldung die drei ersten Rubriken derselben ausfüllen werden. Die gewissenhafte und eigenhändige Ausfüllung der folgenden Rubriken wird den Herren Aerzten und Wundärzten, welche den Verstorbenen behandelt haben, zur Pflicht gemacht. Letzteren steht nach Umständen frei, auch ohne Benutzung des Schema, jedoch mit Beachtung der sämmtlichen Rubriken desselben, den Sterbezettel anzufertigen, und mit ihrer eigenhändigen Namensunterschrift zu versehen. In solchen Fällen müssen aber außer diesen besondern von den Aerzten oder Wundärzten ausgestellten Sterbezetteln auch die in den 3 ersten Rubriken ausgefüllten Schemata den Kirchenbeamten mit zugestellt werden. Wenn kein Arzt oder Wundarzt den Verstorbenen behandelt hat, so ist dieß bei Abholung des Schema dem Revier-Commissarius anzuzei-

gen, welcher sodann den angegebenen Todestag in die betreffende Rubrik des Schema einrückt, die beiden letzten Rubriken aber durchstreicht, und das Schema mit seiner Namensunterschrift versehen wird.

Berlin den 28. December 1824.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

[gez.] v. Esebeck.

Name, Stand und Geschlecht des Verstorbenen	Wohnung des Verstorbenen.	Alter des Verstorbenen.	Tag des Todes.	Name der Krankheit.	Name des Arztes oder Wundarztes, der den Verstorbenen behandelt hat.	Bemerkungen, wozu namentlich die Angabe dessen gehört, was in Fällen ansteckender Krankheiten vorläufig angeordnet worden, und welche Rettungsversuche in dazu geeigneten Fällen geschehen.

Stolgebühren. s. Hebammen-Lehr-Institute.

Strafgelder.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Verrechnung der Polizeistrafen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 21. Septbr. d. J. wegen Entscheidung der Frage, welchen Fonds in den verschiedenen vorkommenden Fällen die durch Uebertretung der Landes-Polizeigesetze verwirkten Strafgelder zufließen sollen? zu erkennen gegeben, daß, wenn durch kein Gesetz die Polizei-Strafgelder einem speciellen Fonds ausdrücklich zugewiesen worden, oder als fiskalisch bezeichnet sind, sie nur derjenigen Behörde zufließen können, welche das Erkenntniß abgefaßt, mithin, wenn der Landrath cognoscirt hat, der Staatskasse, — wenn ein Magistrat, dem die Polizeiverwaltung delegirt worden, der, die Kosten der Polizeiverwaltung tragenden Communalkasse — und wenn eine gutsherrliche Behörde erkannt hat, dem Guts-Gerichtsherrn. Denn der allgemeine Grundsatz, daß Rechte und Pflichten Correlate sind und daß derjenige, dem die Lasten einer Sache obliegen, auch den Nutzen davon ziehen muß, ist durch kein entgegenstehendes besonderes Gesetz für die in

Rede stehenden Fälle beschränkt und seine Anwendung kann daher auch bei dem in Rede stehenden Gegenstande keinem Bedenken unterworfen sein.

Berlin den 9. December 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei. Ministerium der Finanzen.

Diese Verfügung ward abschriftlich auch mehreren andern Regierungen zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren mitgetheilt. Bei mehreren Königl. Regierungen ist jetzt die Einrichtung getroffen, daß die von ihnen dictirten Polizeistrafen von den Unterbehörden nicht mehr einzeln eingesandt, sondern bei der Kreiskasse gesammelt und vierteljährig mit den übrigen im Kreise eingezogenen Polizeistrafgeldern abgeliefert werden, worauf hiernächst die Regierungs-Hauptkasse die allgemeine Vereinnahmungsordre empfängt.

Strafresolute.

Rescript des Königl. Finanz-Ministerii an die Königl. Regierungen, den Stempel bei Strafresoluten betreffend. (v. Kamptz Annalen 1823, 7r H. 1. S. 35.)

In den zum Stempelgesetze vom 7. März v. J. gehörigen Tarif, ist bei dem Worte „Erkenntnisse" Litt. A. F. zwar bestimmt, daß Strafresolute der Finanz- und Polizeibehörden, ohne Unterschied der festgesetzten Strafen, dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen sein sollen. Da aber hierdurch in ganz geringfügigen Sachen ein Mißverhältniß zwischen der Strafe und dem Stempel herbeigeführt wird, so ist im Königl. Staats-Ministerio der Beschluß gefaßt worden: daß dergleichen Strafresolute für den Fall, daß die Strafe, den Werth des Confiscates mit inbegriffen, fünf Thaler und weniger in Gelde, oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ganz ausgeschlossen bleiben sollen. — Die Königl. Regierung wird hiervon benachrichtigt, auch angewiesen, davon die betreffenden Steuer- und Polizeibehörden durch das Amtsblatt, zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin den 4. April 1823.

Finanz-Ministerium.

[gez.] v. Klewitz.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, das Rekursverfahren in Medicinal-Strafsachen betreffend. (von Kamptz Annalen 11r Bd. 2s H. S. 121.)

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen dem Königl. Polizei-Präsidio auf den Bericht vom 23. v. M., daß sie sich bewogen finden, mit Rücksicht auf die von dem Stadtwundarzt N. N. angeführten Gründe in dem vorliegenden Falle, die gegen denselben festgesetzte Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. hierdurch niederzuschlagen. — Uebrigens hat das Königl. Polizei-Präsidium künftig die Rekurs-Gesuche über die gegen Medicinalpersonen festgesetzten Ordnungsstrafen dieser Art nicht mehr an das Ministerium des Innern und der Polizei einzureichen, sondern die Entscheidung dem mitunterzeichneten Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten anheim zu stellen, so wie übrigens die Untersuchungen wegen des unbefugten Curirens Seitens der zu gar keiner Classe der Medicinalpersonen gehörenden Subjecte überhaupt nicht vor das Polizei-Präsidium gehören, sondern den gewöhnlichen Gerichten überlassen werden müssen. Berlin den 22. Septbr. 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. [gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei. [gez.] v. Schuckmann.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N. N., die Strafanwendung bei Medicinal-Contraventionen betreffend. (von Kamptz Annalen 11r Bd. 2s H. S. 121.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. d. M., die angeblichen Medicinal-Contraventionen des Schenkwirthes N. N. betreffend, bemerklich gemacht, daß das Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20 §. 693, welches dieselbe allegirt, hier nicht paßt, indem dasselbe nur solcher Medicamente erwähnt, deren rechter Gebrauch besondere Kenntniß voraussetzt, wogegen in casu von ganz gefahrlosen Artikeln (Thee und Salbe) die Rede ist. Ueberdieß ist nicht erwiesen, daß letztere zum Handel bestimmt gewesen. Die gegen den N. N. ergangene Strafverfügung wird hiermit niedergeschlagen. — Auch sind hier die Vigilanzgebühren aufgefallen, für deren Erhebung von der Königl. Re-

gierung kein Gesetz angeführt und auch sonst dem Ministerium nicht erinnerlich ist. Endlich wird die Königl. Regierung angewiesen, darauf zu halten, daß die Landräthe in ihren Strafverfügungen die Gesetze anführen, auf welche sie solche gründen. Berlin den 28. März 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
[gez.] Köhler.

Von den Sportelgebühren bei Strafresoluten in polizeilichen und finanziellen Angelegenheiten s. Sporteln.

Succus Liquiritiae.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii zu Berlin, den Detailhandel mit Lackritzensaft betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1823, St. 52, S. 301.)

Die Erfahrung, daß beinahe die Hälfte des im Handel vorkommenden rohen Lackritzensafts mit Kupfer verunreinigt ist, veranlaßt das unterzeichnete Präsidium, die Droguisten und Materialisten darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen schon nach dem Reglement vom 19. Januar 1802 der Verkauf des Lackritzensafts im Einzelnen nicht gestattet ist, und nur die Apotheker den rohen, wie den gereinigten Lackritzensaft in kleinen Parthien verkaufen dürfen. Dem gemäß und zufolge Rescriptes Eines hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. v. M. wird den Materialisten der Detailhandel mit dem Lackritzensaft nochmals und ernstlichst bei angemessener Strafe untersagt, die Apotheker aber werden eben so gewarnt, keinen mit Kupfer verunreinigten Succum Liquiritiae zu führen. Berlin den 8. December 1823.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
[gez.] v. Esebeck.

Swinemünde.

Um das Seebad daselbst den Badegästen angenehm zu machen, konnte früher nur wenig geschehen und dieselben waren nur darauf angewiesen, was die so äußerst günstige Lage an der offnen Ostsee und deren Umgebungen ihnen darboten. Dennoch vermehrte sich ihre Zahl im Jahre 1825 bis auf 389 Personen. Allein schon im Jahre 1826

waren die Anlagen am Strande der Ostsee verschönert, die Wege in den Hafenplantagen chaussirt, der Hafen vollendet und dadurch ein lebhafter Verkehr zur See bewirkt. Es war von einer Gesellschaft Actionaire ein Gesellschaftshaus erbaut und zweckmäßig eingerichtet, eben so ein neues Badehaus zu künstlichen und warmen Bädern. Auch wurden zweckmäßige Badehütten und Badekutschen benutzt. Die zwischen Berlin und Stettin auf einer größtentheils vollendeten Chaussee fahrenden Schnellposten und die eingerichtete Fahrt zwischen Stettin und Swinemünde, auf einem sehr bequem eingerichteten Dampfschiff und bedeckten Böten, erleichtern das Reisen nach Swinemünde und die Verbindung mit Berlin und Stettin. Die Besorgung aller, dieß Seebad betreffenden Angelegenheiten hat eine Bade-Direction, welche im Jahre 1826 aus dem Königl. Justizrath Kirstein, Bürgermeister Beda, Hafenbau-Inspector Starke, Rathmann Schöneberg und Dr. med. Kind bestand. (s. d. Anz. derselben im Amtsbl. der K. Reg. zu Stralsund 1826 St. 17 S. 139 und die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten Sack Exc. ebendaselbst und in den Amtsbl. der Königl. Reg. zu Stettin 1826 St. 17 S. 167, zu Cöslin St. 16 S. 147.)

Tabellen, s. Medicinal-Personal-Tabellen, Schutzpockenimpfung.

Thierärzte.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Aachen, betreffend die Annahme gelernter Schmiede zu Eleven bei der Thierarzneischule in Berlin, (sämmtlichen übrigen Königl. Regierungen zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren mitgetheilt.)

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in Ih-

rem Berichte vom 6. Mai d. J., betreffend die Ausführung der Circularverfügung vom 3. April d. J. *) wegen der Annahme von gelernten Schmieden zu Eleven bei der hiesigen Thierarzneischule, nach vorheriger Communication und im Einverständnisse mit den Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Krieges Folgendes eröffnet: Ad 1. Nach dem Sinne der von dem Herrn Kriegs-Minister an die Königl. General-Commandos erlassenen Circularverfügung vom 17. März d. J. sollen die zum Unterricht als Roßärzte geeigneten jungen Leute vom Schmiedehandwerk, sobald deren Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzneischule erfolgt, auch ganz als solche behandelt und demgemäß während des dreijährigen Lehrcursus unterhalten werden. Selbige erhalten daher nicht nur freien Unterricht, sondern auch, Wohnung, Kleidung und Kostgeld. — Ad 2. Scheint es, daß die Königl. Regierung das Attest, welches der junge Schmied von dem Landrathe oder von der Ersatz-Commission über die Elementar-Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen erhält, schon als ein Certificat, daß der Inhaber als Militair-Eleve angenommen worden sei, betrachtet. Dieß ist aber noch keineswegs der Fall, sondern das Individuum soll sich dadurch nur bei seinen künftigen Lehrern über seine Unterrichts-Fähigkeit ausweisen, indem die wirkliche Aufnahme des jungen Schmiedes von der Zahl der Vacanzen bei der Thierarzneischule abhängig bleibt. — Anlangend den Geschäftsgang zur Bewirkung der Aufnahme, so ist für zweckmäßig erachtet, daß jeder junge Mensch des Schmiedehandwerks, der sich bei der Ersatz-Commission oder bei dem Landrathe zur Prüfung gestellet hat, angewiesen wird, das ihm über seine Qualification ertheilte Certificat mit einem kurzen Gesuche um seine Aufnahme als Eleve, woraus zugleich sein Aufenthaltsort zu entnehmen ist, unmittelbar bei dem Ersten Departement des Königl. Kriegs-Ministerii einzureichen, welches sodann die eingehenden Meldungen nach dem Datum des Einganges in einer Liste bemerken und, da dasselbe von den zu jedem Annahmetermine disponibeln Vacanzen unterrichtet ist, daraus die, eintretenden Falles wirklich anzustellenden Eleven wählen und durch eine Bekanntmachung zur Thierarzneischule beordern wird. Hierbei ist zur Vermeidung aller unnützer Weitläuftigkeiten für alle-

*) Abgedruckt im 3n Bande dieses Werks S. 383 — 387, s. auch Amtsbl. der Königl. Reg. zu Königsberg 1823 Nr. 23 S. 169, zu Breslau St. 40 S. 310, zu Düsseldorf St. 39 S. 257, zu Bromberg St. 24, S. 549.

mal als Grundsatz angenommen, daß jeder sich zu einer Elevenstelle gemeldete Schmiedegeselle, — denn nur von solchen kann in der Regel die Rede sein, da sie nur vom 16. bis zum 24. Altersjahre zu Elevenstellen zugelassen werden sollen — welcher, wenn er zum Dienste mit den Waffen gesetzlich aufgerufen wird, sich nicht durch eine an ihn ergangene Aufforderung zu legitimiren vermag, daß er zum wirklichen Eintritt als Eleve bei der Thierarzneischule schon berufen worden ist, von den Ersatz-Commissionen unbedenklich zur Einstellung bei den Waffen ausgewählt werden kann, und dieser Aushebung ohne Widerrede folgen muß, ohne weitere Rücksicht, wie lange er schon zum möglichen Eintritt als Eleve notirt steht. — Durch diese Maaßregeln werden nicht nur solche Subjecte selbst gegen Ungewißheit über ihre dereinstige Anstellung gesichert, sondern es auch vermieden, daß sie in Ermangelung ihrer Anstellung bei der Thierarzneischule, nicht unnöthigerweise dem Waffendienste entzogen werden. — Das Erste Departement des Königl. Kriegs-Ministerii wird übrigens bei der Wahl der aus der geführten Liste zur Eleven-Anstellung zu berufenden jungen Schmiede sich nicht an die Anciennität der Meldungen binden, sondern die Auswahl theils nach der sich durch die Certificate ergebenden vorzüglicheren Qualification, theils mit Berücksichtigung des Alters, um nicht zu weit schon im Alter vorgerückte und der Ausbildung weniger fähige Eleven zu erhalten und theils mit Berücksichtigung der verschiedenen Provinzen, um wo möglich die Begünstigung der Annahme successive allgemein zu ertheilen eintreten lassen. — In Ansehung der sich zum ein- oder dreijährigen freiwilligen Curschmiededienst meldenden und schon ausgebildeten Thier- oder Roßärzte bleibt es übrigens vor der Hand bei der jetzigen Bestimmung, daß ihnen frei steht, das Regiment zu wählen, bei welchem sie zu dienen wünschen und daß sie sich selbst bei demselben melden dürfen. — Die Königl. Regierung hat sich hiernach nicht nur Selbst zu achten, sondern auch die Ersatz-Commissionen und die Landräthe darnach zu instruiren, und das Erforderliche durch Ihr Amtsblatt nachträglich bekannt zu machen.

Berlin den 5. September 1823.

Ministerium des Innern.

[gez.] v. Schuckmann.

Die Königl. Regierungen publicirten diese Bestimmungen in den Amtsblättern, die K. Reg. zu Potsdam unter dem 22. Septbr. 1823, Amtsblatt St. 41 S. 249, zu Cöslin unter dem 13.

Febr. 1824 (Amtsbl. 1824 St. 8 S. 60), zu Königsberg unter dem 20. Septbr. 1823 (Amtsblatt St. 42 S. 308), zu Danzig unter dem 19. Sept. 1823, (Amtsblatt St. 41, S. 592, s. auch von Kamptz Annalen 7r Bd. 3s H. S. 699), zu Düsseldorf unter dem 30. Sept. 1823 (Amtsblatt St. 75 S. 515, zu Coblenz 1823 St. 48 S. 441, zu Trier 1823 S. 343, zu Arnsberg 1823 St. 41 S. 433, zu Minden unter dem 12. März 1824 (Amtsblatt 1824 St. 17 S. 137), zu Bromberg unter dem 11. Decbr. 1823 (Amtsbl. 1824 St. 3 S. 17).

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Potsdam, vom 15. Decbr. 1823, berechtigen die Schulatteste der Königl. Thierarzneischule in Berlin die damit versehenen Individuen so lange interimistisch zur Veterinairpraxis, bis wegen Prüfung und Approbation der Thierärzte dritter Classe die nöthige Verordnung erlassen werden wird. Eine Approbation kann nur nach bestandener Classenprüfung ertheilt werden.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Stettin, die Verpflichtung der Thierärzte und deren Functionen betreffend. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 4s H. S. 1095.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihre unterm 8. Sept. d. J. in Betreff der Dienstverpflichtung des Thierarztes N. N. gemachte Anfrage hierdurch eröffnet, daß es bei Thierärzten, denen, wie dem ꝛc. N. N. auf ihr Schulzeugniß die Praxis einstweilen und so lange verstattet ist, bis das Classenexamen erfolgt, und der Wirkungskreis der verschiedenen Classen bestimmt sein wird, keiner Vereidigung bedarf. Uebrigens hat die Königl. Regierung mit Recht Bedenken getragen, die Verpflichtung der Aerzte zur Hülfsleistung in Krankheiten bei Menschen auf die von ihrer

Privatpraxis lebenden Thierärzte anzuwenden, da es hier nicht auf ein unschätzbares Gut, wie das Leben und die Gesundheit der Menschen ist, ankommt. Thierärzte können daher, gleich andern Gewerbetreibenden, ihre Dienstleistungen verweigern oder gewähren, ohne daß ein Zwang hierbei Statt findet. Berlin den 20. Novbr. 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Diäten und Reisekosten der Thierärzte betreffend. (Amtsblatt derselben 1827, St. 4, S. 33.)

In Ansehung der Diäten und Reisekosten der Thierärzte ist nachstehendes Rescript bei uns eingegangen: „Rücksichtlich der Diäten und Reisekosten der Thierärzte ist zu unterscheiden, ob die Thierärzte im Auftrage der Staatsbehörde fungiren oder nicht. Im ersten Falle leidet das Reglement vom 28. Juni v. J. Anwendung, im letzten die Taxe vom 21. Juni 1815. Erstes macht zwischen den Classen der Thierärzte keinen Unterschied, folglich hat jedes zur thierärztlichen Praxis befähigte Individuum zu fordern, was das Reglement aussetzt. Wegen der Diäten ist dasselbe klar. In Absicht der Fuhrkosten aber gilt die Bestimmung, daß der Thierarzt die Vergütung des Personensatzes auf der ordinairen Post erhalte, und wenn er sich der Post — weil er entweder nicht auf der Route der Post, oder an einem Tage reist, an dem keine Post geht — nicht bedienen kann, so hat er die Kosten einer Miethsfuhre, wenn diese billiger ist, als die Extrapost, im entgegengesetzten Falle aber die letztere zu fordern und die Auslage in dem einen wie in dem andern Falle zu bescheinigen. In so fern aber der Thierarzt seiner eigenen Pferde sich bedient, so kann ihm die Vergütung jeder Zeit nur für ordinaire Post zugestanden werden, weil dieß die Regel und der höhere Satz ihm nur zukommt, wenn er wirklich Extrapost oder eine Miethsfuhre genommen hat und dieß beweist. In Fällen aber, wo Privatpersonen den Thierarzt gerufen und zu bezahlen haben, gilt die Taxe vom 21. Juni 1815 ebenfalls für Thierärzte aller Classen. Diese haben nach Sect. VI. posit. 2, verglichen mit Sect. I. posit. 4, freie Fuhre zu fordern und steht es in der Wahl derer, die den Thierarzt brauchen, ob sie ihm diese gestatten, oder wie sie sich, wenn derselbe selbst für sein Fortkommen sorgt, über dessen Entschädigung mit ihm ei-

nigen wollen. In Ermangelung des einen oder des andern, haben sie sich gefallen zu lassen, daß der Thierarzt eine Miethsfuhre mit zwei Pferden oder Extrapost liquidire. Wenn aber darüber Streit entsteht, so kann dieser von der Königl. Regierung nicht entschieden werden, sondern es sind die Interessenten vielmehr an den Richter zu verweisen." Berlin den 27. Septbr. 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Die approbirten Thierärzte haben sich bei Aufstellung ihrer Liquidationen hiernach zu achten und diese, wenn sie sich der ordinairen Post nicht bedienen konnten, mit einer Bescheinigung darüber, so wie über die für eine Miethsfuhre, oder für die Extrapost gehabte Auslage, zu versehen. Merseburg den 14. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern. *)

ferner s. auch Kreisthierarzt, Kurschmidt.

Thierarzneischule.

Bei der Königl. in Berlin lehren jetzt: Herr Ober-Staabsroßarzt und Prof. Naumann Pathologie und Therapie, Hufbeschlag, und Klinik im Krankenstalle, Herr Prof. Dr. Neckleben Knochenlehre der Hausthiere, gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei, specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Herr Prof. Dr. Gurlt Anatomie der Hausthiere mit praktischen Uebungen, und pathologische Anatomie, Herr Repetitor Dr. Hertwig leitet die praktischen Uebungen und die Operationen im Krankenstalle und hält Repetitionen über specielle Chirurgie und Operationslehre, Herr Apotheker und Lehrer Erdmann trägt Chemie und Phar-

*) Diese Bestimmung ward auch bekannt gemacht Seitens der Königl. Regierung zu Münster unter dem 17. März 1827, im Amtsblatt derselben 1827, St. 12, S. 113.

macie vor und ertheilt praktischen Unterricht in der Apotheke, Hr. Repetitor und Thierarzt Fischer hält Repetitionen über gerichtliche Thierheilkunde, über Krankheiten der Pferde, des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, ertheilt auch praktischen Unterricht über Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere. Herr Thierarzt Müller, Vorsteher der Schmieden, lehrt den Hufbeschlag. Herr Prof. Störig hält Vorlesungen über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und des Schaafes. Herr Registrator Tönnies ertheilt Unterricht in schriftlichen Aufsätzen (s. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin 1827 St. 39). — Von der Anstalt handelt auch das erste Heft des Archivs für Pferdekenntniß, Reitkunst, Viehzucht, Thierarzneikunde und Thierhandel, in Verbindung mit S. v. Tennecker, herausgegeben von J. J. Weidenkeller. Leipz. 1823. Ferner s. auch Polizei-Präsidium, Kurschmiede Thierärzte.

Tinctura Rhei aquosa.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anfertigung der wässerigen Rhabarbertinctur in den Apotheken betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Band, 1s Heft, S. 296.)

Das Ministerium hat in Erfahrung gebracht, daß die Apotheker in mehreren Orten des Preußischen Staats der wässrigten Rhabarbertinctur Borax als Conservationsmittel beifügen. Ein so eigenmächtiges Verfahren ist aber unstatthaft und der ausdrücklichen Vorschrift des §. 1 Tit. 3 der Apothekerordnung entgegen. Die Königl. Regierung hat daher die Apotheker anzuweisen, sich bei diesem Präparate, so wie bei allen andern genau an die in der Pharmacopoea Borussica angegebene Vorschrift zu halten. Zur Conservation der Tinctura Rhei aquosa ist es übri-

gens zweckdienlich, sie in kleinen wohlverschlossenen Gläsern aufzubewahren. Berlin den 31. Decbr. 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Die Königl. Regierungen publicirten diese Verfügung durch die Amtsblätter, die Kön. Reg. zu Münster Amtsblatt 1824 S 54, zu Königsberg St. 12 S. 86, zu Danzig S. 71, zu Magdeburg S. 56 unter dem 24. Januar 1824, zu Merseburg St. 7 S. 51 unter dem 4. Febr. 1824, zu Minden St. 8 S. 50 unter dem 31. Jan. 1824, zu Marienwerder unter dem 2. Febr. 1824 St. 8 S. 76, zu Potsdam St. 12 S. 59, zu Cöslin St. 14 S. 115, zu Aachen St. 18 S. 121, zu Arnsberg St. 7 S. 79, zu Breslau St. 6 S. 45, zu Düsseldorf S. 87, zu Coblenz S. 60 rc.

Todtenschau, s. Leichen, Scheintod, Sterbezettel.

Tollkrankheit.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die Tollkrankheit beim Rindvieh betreffend. (Amtsblatt derselben 1826, St. 48, S. 429.)

Da noch vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß mehrere Stücke Rindvieh auf der Oekonomie Neuhaus bei Paderborn, welche von dem im Lippischen wohnenden Col. S. mit dessen Geheimmittel behandelt waren, von der Tollwuth befallen worden sind, so finden wir uns veranlaßt, die Kennzeichen dieser Krankheit nach den Beobachtungen, welche der Thierarzt Nökel zu Nordhausen bei Gelegenheit einer, unter der Rindviehheerde zu Hagefeld ausgebrochenen und sehr verbreiteten Krankheit, die derselbe für eine in Folge des Bisses vom tollen Hunde entstandene Tollwuth erkannte, gemacht hat, im Nachstehenden, mit dessen eigenen Worten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, da sie das schon Bekannte, durch manches Neue vervollständigen: 1) Gleich im Anfange der Krankheit läßt das Vieh ab vom Fressen und Saufen, die An-

gen sind röther, als im natürlichen Zustande, wobei sie aus ihren Höhlen hervortreten; dabei ist der Blick finster und starr. 2) Sie brüllen fast beständig und die Stimme wird mit dem Zunehmen der Krankheit heiser. 3) Im Anfange der Krankheit legen sie sich mitunter nieder, stehen aber bald wieder auf und sehen sich nach dem Leibe um, als hätten sie Leibschmerzen; dabei hört man im Leibe ein Poltern und Knurren; mit der Zunahme der Krankheit liegen sie beständig. 4) Sie drängen beständig auf den Mastdarm, obgleich der Kothabgang selten und nur in kleinen Theilen erfolgt; dabei ist meistens der Koth weder ganz hart, noch ganz weich, und hat eine braune glänzende Farbe; und ganz im Ausgange der Krankheit erfolgt nur ein zäher Schleimabgang. 5) Mit dem Hintertheil des Körpers gehen sie steif und gespannt; als wenn sie kreuzlahm wären, und trippeln dabei mit den Hinterfüßen. 6) Die äußeren Geschlechtstheile der Kühe findet man bei den meisten Kranken aufgetrieben und die innere Haut der Mutterscheide röther als im natürlichen Zustande, dabei heben sie den Schweif in die Höhe, wie eine Kuh, die nach dem Ochsen verlangt oder brünstig ist. 7) Sie fangen gewöhnlich den zweiten Tag nach dem Ausbruche der Krankheit an zu geifern und zu schäumen, und dieser Schaum verwandelt sich mit dem Ausgange der Krankheit in einen flüssigen Speichel, der den Kranken in der letzten Zeit beim Liegen beständig aus dem Maule fließt. 8) Sie magern schnell am ganzen Körper ab, so daß es unglaublich scheint, wie ein Thier in einem Zeitraume von 3 bis 4 Tagen so von Fleisch und Kräften kommen kann. 9) Das Gefühl und die Kräfte nehmen schnell ab, und am Ende der Krankheit empfinden die Kranken gar nichts mehr, sie können nicht mehr aufstehen, bleiben auf einer Seite liegen, und das frühere beständige Brüllen hat sich in ein Grunzen verwandelt; dieses ist die letzte Periode, und es treten Verzuckungen ein, die den Leiden des Thieres durch Tod bald ein Ende machen. Das Eigenthümliche dieser Krankheit bestand noch darin, daß die meisten Kranken mit dem sechsten oder siebenten Tage nach dem Ausbruche der Krankheit krepirten; selten daß ein Kranker den achten Tag erlebte; viele krepirten den fünften Tag nach dem Ausbruch der Krankheit. Die hier beschriebenen Zeichen und Zufälle der Tollwuth habe ich bei allem Rindvieh wahrgenommen, wovon einige als Nebenkennzeichen, die meisten aber als wesentliche Kennzeichen zu betrachten sind. Zu den wesentlichen Kennzeichen gehört vorzüglich das stete Brüllen des Viehes, das Geifern und Schäumen aus dem

Maule, das Knurren und Poltern im Leibe, das fast beständige Drängen auf den Mastdarm, das plötzliche Abmagern am ganzen Körper und das Einfallen der Flanken oder Hungergruben, das gespannte und steife Gehen mit dem Hintertheil des Körpers, das Schütteln und Recken mit dem Kopfe und Halse. Zu den Nebenkennzeichen gehören die, welche man nicht bei allen Kranken wahrnimmt, z. B. einige können Flüssigkeiten niederschlingen, andere weder Nasses noch Trockenes; einige betragen sich gleich beim Ausbruch der Krankheit wüthend, und gehen auf Menschen und Vieh los; die meisten verhalten sich bis ans Ende ihrer Krankheit ruhig und geduldig; einige bezeigen bloß während des Paroxysmus Wuthanfälle.

Minden den 19. Septbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Verordnung vom 20. Febr. 1797 wegen des Tollwerdens der Hunde (Bd. 2 dieses Werks S. 737—740) ward von der Königl. Regierung zu Königsberg im Amtsblatte 1824 St. 38 S. 297 wieder bekannt gemacht.

ferner s. auch Hundswuth.

Topographie.

Aufforderung der Königl. Regierung zu Cöln an die Physiker des Bezirks zur Bearbeitung einer medicinischen Topographie desselben. (Amtsblatt 1824, St. 51, S. 324—328.)

Nachdem eine geraume Zeit seit der Anstellung sämmtlicher Herren Kreisphysiker verflossen ist, während welcher dieselben hinreichende Gelegenheit gehabt haben, sich mit dem Gesundheitszustande ihrer Physikatsbezirke bekannt zu machen, und ihnen, seit der Erlassung unserer im 13ten Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1820 abgedruckten Verordnung vom 18. März desselben Jahres in Betreff der vierteljährlichen Sanitätsberichte, viele Materialien, deren Zusammenstellung zu allgemeinen Uebersichten durch die gleichförmige tabellarische Form derselben sehr erleichtert wird, zugegangen sind, auch durch die im 34sten Stücke des diesjährigen Amtsblattes befindliche Instruction vom 19. August d. J. wegen der Armenkrankenpflege auf dem Lande (Art. 37) ein Mittel mehr an die Hand gegeben

worden ist, sich das etwa noch Fehlende binnen der kürzesten Frist zu verschaffen, so dürfte der richtige Zeitpunkt zur Bearbeitung der vorschriftsmäßigen medicinischen Topographie unseres Departements gekommen sein, welcher bei längerem Zögern durch den Abgang des einen oder andern Physikers leicht wieder hinausgeschoben werden könnte. Wir fordern daher die Herren Kreisphysiker auf, uns die nach der hierunter folgenden Ordnung ausgearbeiteten medicinischen Topographien ihrer Amtsbezirke vor dem 1. Juli des kommenden Jahres 1825 einzureichen. Die Tabellen der meteorologischen Beobachtungen, der Gebornen und Gestorbenen, der unentgeldlich entbundenen armen Frauenspersonen, und der auf öffentliche Kosten behandelten armen Kranken, wie die darauf begründeten Durchschnittsberechnungen, müssen sich über 5 Jahre, und zwar namentlich über die Jahre 1820 bis 1824 einschließlich, erstrecken. Bei der Beschreibung der auf die Gesundheit der Menschen schädlich einwirkenden Einflüsse sind die zur möglichsten Verhütung der nachtheiligen Folgen bestehenden polizeilichen Verfügungen anzuführen, auch Rathschläge zur bessern Abhülfe derselben zu geben. In dem Abschnitte von dem Krankheitszustande ist stets der in der Beschaffenheit des Landes und in der Lebensweise der Einwohner begründete Causalnexus nachzuweisen, und wo sich in dieser Hinsicht die bekannten Theorien nicht bestätigen, darauf besonders aufmerksam zu machen. Die bestehende Medicinal-Verfassung und Gesetzgebung ist als bekannt vorauszusetzen, und daher nur in ihrer Ausführung und rücksichtlich der Hindernisse zu beurtheilen, welche sich der Erreichung des beabsichtigten Zweckes entgegenstellen, so wie der Mittel zu ihrer Beseitigung. Ist ein Gegenstand in einem der vierteljährlichen Sanitätsberichte erschöpfend abgehandelt worden, so ist nur darauf Bezug zu nehmen. Das Veterinairwesen ist darum übergangen worden, weil es für jetzt noch an einer hinreichenden Anzahl gebildeter Thierärzte zur Einziehung der erforderlichen Materialien fehlt. Es ist jedoch schon die Einleitung zur baldigen Abhülfe dieses Mangels getroffen worden. Die Herren Landräthe und Bürgermeister, so wie die Medicinalpersonen unseres Regierungsbezirks fordern wir auf, den Herren Physikern die ihnen nothwendigen Notizen auf Verlangen zu beschaffen, und ihnen überall bei dieser gemeinnützigen Arbeit nach Kräften behülflich zu sein. Die von denselben erhaltenen Beiträge haben uns Letztere bei Einreichung der Topographien ihrer Kreise originaliter mit vorzulegen. Personen, welche nicht in amtlichen Verhältnissen zu den Physikern

stehen, und sich durch die Mittheilung ihrer Beobachtungen ein Verdienst um die gute Sache erwerben wollen, stellen wir frei, dieselben unmittelbar an uns einzusenden, oder sich dieserhalb mit unserem Regierungs- und Medicinalrath Herrn Dr. Merrem in Verbindung zu setzen.

Cöln den 12. Decbr. 1824.

Ordnung,

welche die Herren Kreisphysiker bei der Bearbeitung der medicinischen Topographie ihrer Kreise zu befolgen haben.

I. Beschaffenheit des Landes.

1) Lage. Bestimmung der Grade der geographischen Länge und Breite. Höhe über der Meeresfläche. Politische und natürliche Grenzen. 2) Klima. Bestandtheile, Temperatur und Druck der Luft. Winde, Regen, Nebel, Schnee, Hagel. Verhältniß der Witterung überhaupt und in den verschiedenen Jahreszeiten insbesondere. Zeit der Saat und Erndte, Laichzeit der Fische. 3) Boden. a) Geognostische Verhältnisse. Gebirgsbildungen. Ur-, Uebergangs-, Flötz-, vulkanische oder aufgeschwemmte Gebirge. Basalt. Granit. Kohlen. Salz. Kalk. Kreide. Sand. Mergel. Torf. Steiniger, sandiger, schwerer oder leichter, ebener oder bergiger Boden. Quellen. Bäche. Flüsse. Teiche. Ueberschwemmungen. Beschaffenheit des Wassers, besonders der Mineralquellen; chemische Analyse desselben. b) Verhältnisse der Cultur. Moräste. Sümpfe. Kanäle. Gräben. Haiden. Waldungen. Wiesen. Ackerland. Gärten. Fruchtbarkeit. 4) Naturerzeugnisse. Aufzählung der in ökonomischer oder medicinischer Hinsicht, oder ihrer Seltenheit wegen merkwürdigen Gegenstände aus allen dreien Reichen der Natur unter Angabe des Standorts und des Gedeihens nach Quantität und Qualität, mit vorzüglicher Berücksichtigung der in der Landes-Pharmacopoe aufgeführten officinellen Sachen.

II. Physischer und moralischer Zustand der Einwohner.

1) Abstammung. Ursprünglicher Volksstamm. Rückblick auf die Geschichte des Volks, seiner Regierung, Religion, Industrie u. s. w., unter Berücksichtigung des Einflusses auf die physische Constitution und den Charakter desselben. 2) Volksmenge. Zahl der Einwohner. Vertheilung derselben. Verhältniß der Geschlechter, der verschiedenen Perioden des Alters und der Stände, nämlich der Ver-

heiratheten, Witwer, Witwen, Unverheiratheten des männlichen und weiblichen Geschlechts. 3) Wohnungen. Zahl der Städte, Dörfer, Weiler, Höfe und einzelnen Häuser. Durchschnittsmenge der Zahl der Einwohner auf ein Haus. Allgemeine Beschreibung der Wohnorte und speciellere der wichtigern unter denselben, besonders der Kreishauptorte. Lage. Stadtmauern, Gräben, Thore, freie Plätze, Alleen, Straßen, Straßenpflaster, Straßenreinigung, Kanäle, Ruinen, öffentliche Gebäude, Kirchen, Schulhäuser, Theater, Arbeits-, Zucht- und Gefangenenhäuser u. s. w. Fabriken, welche die Luft verderben. Schlachthäuser. Begräbnißplätze. Ausgruben. Bauart der Häuser im Allgemeinen. Höhe der Zimmer, Größe der Fenster und Thüren. Fußböden, Keller, Abtritte, Mistpfützen. 4) Feuerung. Structur der Kamine, Feuerheerde, Oefen. Heitzungsmaterial: Holz, Torf, Steinkohlen, Lohkuchen. 5) Erleuchtung. Structur der Laternen, Lampen, Leuchter, Gasapparate. Material: Wachs, Wallrath, Talg, Oel, Steinkohlen. Straßenerleuchtung. 6) Lagerstellen. Bettstellen von Holz, Eisen. Stroh, Strohsäcke, Matratzen von Pferdehaaren, Kuhhaaren, Meergras, Moos. Federbetten. Unterbetten. Decken. Leintücher. 7) Kleidung Nationaltracht. Kopf-, Hals-, Brust-, Unterleibs-, Bein- und Fußbedeckung nach der Verschiedenheit der Geschlechter, des Standes, des Alters und der Jahreszeiten. Puder. Pomade. Wohlriechende Wässer. Schminken. Ohrringe. Zähnpulver. Trödelhandel. Verschenken der Kleidungsstücke Verstorbener. 8) Reinlichkeit. Allgemeine Maaßregeln. Straßenreinigung. Reinigung der Abtritte. — Handhabung der Reinlichkeit in den öffentlichen Gebäuden, Kasernen, Krankenhäusern, Wohnungen; Reinigung der Wäsche und Kleidungsstücke. Unmittelbare Reinigung des Körpers. Badeanstalten zu warmen und kalten Bädern. Flußbäder. 9) Nahrungsweise. a) Speisen. Aus dem Pflanzenreiche: Brod, Gemüse, Obst. Aus dem Thierreiche: Fleisch, Milch, Butter, Käse, Fische, Frösche, Austern, Muscheln. Kochart: Gewürze und Speisezusätze. Conditoreiwaaren. — Speisung der Armen. Rumfordsche Suppen. Kochgeschirre, von Kupfer, Messing, Zinn, Zink, Eisen, Erde, mit Ueberzug von Zinn, Zink, Email, Glasur, Neuwieder Geschirr. b) Getränke. Wasser. Brunnen-, Fluß-, Regenwasser. Pumpen. Cysternen, Wasserleitungen. Untersuchung der vorzüglichsten Brunnenwässer. Wein. Bier. Branntwein. Rum. Arak. Punsch. Kaffee und Thee mit ihren Surrogaten. Chocolade. Jährliche Consumtion der wichtigsten Speisen und Getränke. Qualität. Verderben

und Verfälschung. 10) Beschäftigung. Eintheilung der Zeit. Zahl der Gewerbetreibenden aller Art. Bergwerke. Fabriken. 11) Wohlstand. Verhältniß der Reichen, Wohlhabenden und Armen. 12) Vergnügungen. Volksfeste. Spatziergehen. Oeffentliche Spatziergänge und Gärten. Schrittschuhlaufen. Schlittenfahren. Schauspiel. Musik. Tanz. Spiel. Gesellschaften. Rauchen. Schnupfen. Trinken. 13) Fortpflanzung. Ehen. Zahl der jährlich Getrauten. Ehen zur linken Hand. Wilde Ehen. Hurerei. Bordelle. Fruchtbarkeit. 14. Verhalten der Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen. Zahl der jährlichen Geburten und der Gebornen. Geburtshülfe. 15) Physische Erziehung der Kinder. Nahrung und Wartung. Selbstsäugen. Ammen. Nährmütter. Kinderfrauen. Milch. Zwieback. Mehlbrei. Wickeln. Wiegen. Taufe. Beschneidung. Erziehungsanstalten. Waisen- und Findelhäuser. Turnanstalten. Reit-, Fecht-, Tanz- und Schwimmschulen. Militairdienstjahre. 16) Geistige Bildung. Bildungsanstalten. Elementarschulen. Gymnasien. Universität. Oeffentliche und Privat-Erziehungsanstalten aller Art. Unterricht in der Musik, im Zeichnen. Wissenschaftliche Sammlungen. Gelehrte Gesellschaften. Schriftsteller. Religion. Mysticismus. Schwärmerei. Aberglaube. Vorurtheile. Geheimmittel. Hausmittel. Quacksalber. 17) Moralität. Uebersicht der in den letzten fünf Jahren begangenen Verbrechen.

III. Krankheitszustand der Einwohner.

1) Anlage zu Krankheiten überhaupt und allgemeiner Charakter derselben. Zahl der Taubstummen, Blinden, Irren u. s. w. Uebersicht der wegen Schwächlichkeit und Kränklichkeit vom Militairdienst Freigesprochenen. 2) Endemische Krankheiten. Besondere, der Gegend eigenthümliche, stehende oder periodisch wiederkehrende Krankheiten. 3) Epidemische und ansteckende Krankheiten. Beschreibung der in den letzten fünf Jahren geherrschten. 4) Sterblichkeit. Uebersicht der Gestorbenen, nach Quartalen und Jahrgängen abgetheilt. Verhältniß der Sterblichkeit nach Alter, Geschlecht, Stand, Religion u. s. w.

IV. Medicinalwesen.

1) Medicinal-Verfassung. Frühere und gegenwärtige Medicinalgesetze und Behörden. 2) Medicinische Lehranstalten. Universität. Chirurgen-, Hebammen-, Apotheker-, Krankenwärterschulen. 3) Medicinisches Personal. Zahl und Vertheilung der Medicinalpersonen (mit Einschluß der Bandagisten, Instrumentenmacher, Droguisten, Kranken-

wärter und Wärterinnen ꝛc.) Bürgerliches und wissenschaftliches Verhältniß derselben. Medicinische Gesellschaften. 4) Oeffentliche Geburtshelfer. Gebärhäuser in Cöln und Bonn. Armen- und Districts-Hebammen. Uebersicht der unentgeldlich entbundenen armen Frauenspersonen. 5) Oeffentliche Krankenpflege, a) Im Allgemeinen: Apotheken, Materialhandlungen, Mineralbrunnen und Badeanstalten. Rettungsanstalten für Verunglückte und Scheintodte. Vorkehrungen bei ansteckenden und epidemischen Krankheiten. Schutzpockenimpfung. Hundswuth. Irrenanstalten. b) Armen-Krankenpflege. In den großen Städten. Auf dem Lande. Krankenbesuchsanstalten. Hospitäler. Siechenhäuser. Krankenabtheilungen, bei Waisen- und Findelhäuser-, Versorgungs-, Gefangenen- und Strafanstalten. Allgemeine Uebersicht der auf öffentliche Kosten behandelten armen Kranken.

Ueberschwemmungen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, betreffend die Gesundheits-Maaßregeln bei überschwemmt gewesenen Gebäuden. (Amtsbl. 1824, St. 89, S. 557.)

Zur Vorbeugung des nachtheiligen Einflusses der eingetretenen anhaltenden Ueberschwemmungen der Flüsse und Bäche, auf die Gesundheit der Menschen, und die Erhaltung des Viehstandes, machen wir auf nachstehende Vorsichtsmaaßregeln aufmerksam: — Ueberschwemmt gewesene Wohnungen dürfen ohne Gefahr nicht wieder bezogen werden, bevor sie vollkommen ausgetrocknet sind. Für das einstweilige Unterkommen der ärmern Einwohner, die sich selbst keine trockne Wohnungen verschaffen können, müssen die Ortsbehörden und wohlthätigen Vereine Sorge tragen. — Sorgfältige Reinigung des Bodens, der Wände und alles Holzwerks, anhaltendes Einheitzen unter jeweiliger Oeffnung der Thüren und Fenster, fördert die Austrocknung und Lüftung. Ein sehr zweckmäßiges Mittel der Abtrocknung ist, den Fußboden mit trocknem Sande ziemlich dick zu bestreuen, und wenn der Sand feucht geworden, solchen über Feuer schnell trocknen und dann heiß wieder aufstreuen zu lassen. Bemittelte mögen nebstdem täglich einige Male guten Weinessig auf heißen aber nicht glühenden Backsteinen, bei verschlossenen Thüren und Fenstern, verdampfen lassen. Anzünden von Wachholdergesträuch oder trockenem Reißig, bei verschlossenen Thüren und Fenstern (unter Beseitigung aller Feuersgefahr), oder auch anhaltendes Räuchern mit Wachholderbeeren, ist in solchen Gelassen

zu empfehlen, die nicht geheizt werden können. Es darf wohl nicht erst bemerkt werden, daß Leute, die sich in feuchten Gegenden aufhalten müssen, sich stets warm kleiden und immer in einer gelind erwärmenden Bewegung bleiben sollen, auch sich nicht nüchtern der Feuchtigkeit aussetzen dürfen. Auch die Stallungen müssen sorgfältig vom Schlamm gereinigt, getrocknet und gelüftet werden: auch mögen sie mit Wachholderholz oder Wachholderbeeren geräuchert werden. Besonders ist für frische trockne Streu wiederholt zu sorgen. Wenn Heu, Grummet, Stroh ꝛc. durch die Ueberschwemmung durchnäßt worden, so muß solches vor der Benutzung getrocknet, gedroschen und durchschüttelt und dadurch vom Staub und Schimmel gereinigt werden. Räthlich ist es, den Thieren, die mit solchem durchnäßten und getrockneten Futter gefüttert werden müssen, Kochsalz darauf zu streuen, oder ihnen Salzwasser zum Saufen zu reichen. Auch ist es zweckmäßig, die Haut derselben täglich einigemal kräftig zu reiben. Die Ortsbehörden werden übrigens Sorge tragen, daß alle öffentlichen Plätze, welche überschwemmt gewesen, gehörig gereinigt, und die nach Ablauf des Wassers zurückbleibenden Sümpfe, Pfützen, Schlamm und faulender Unrath, welche zu den bösartigsten Krankheiten Anlaß geben können, weggeschafft werden. Die bereits gebildeten Hülfsvereine der überschwemmten Ortschaften, und namentlich die Pfarrer, Lehrer und Medicinalpersonen werden eingeladen, ihre Vorsorge auch auf diesen wichtigen Gegenstand zu lenken, und durch Belohnung, Beistand und Unterstützung auf die Befolgung der obigen Vorschriften zu wirken. Düsseldorf den 26. November 1824.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsbl. 1826, St. 19, S. 134.)

Die aus ihren Ufern getretene Oder hat mehrere Wohnungen unter Wasser gesetzt, und derselben baldige Wiederbeziehung für die menschliche Gesundheit bedenklich gemacht. Viele Arten von bösartigen Fiebern, Geschwülsten, Engbrüstigkeit, Gliederreißen, Drüsenkrankheiten und a. m. erfolgen häufig, wenn die mehrere Tage unter Wasser gesetzt gewesenen Wohnungen ohne vorhergegangene Reinigung bald wieder bezogen werden, und besonders bei den noch zarten Kindern wird hierdurch oft der Grund zu langwierigen Krankheiten gelegt. Da es für sehr viele Landbewohner nicht oft möglich ist, sich anderwärts aufzuhalten, weshalb dieselben sobald als möglich in ihre Wohnungen zurück eilen: so werden denselben folgende Rathschläge zur schnellern

Reinigung und zum Austrocknen ihrer Wohnungen ertheilt, durch deren Befolgung sie den zu besorgenden Nachtheilen größtentheils entgehen können. 1) Müssen die Wände wenigstens so hoch, als das Wasser an denselben gestanden hat, und die Fußböden, bald möglichst mit reinem Wasser gewaschen und abgerieben werden, damit der gewöhnlich übelriechende und das schnelle Austrocknen derselben verhindernde Schlamm schleunigst entfernt werde. Dieses Waschen muß wiederholt werden, wenn sich nach einigen Tagen ein dergleichen klebriger Schlamm an den Wänden wieder einfinden sollte. Sind die Fußböden mit Brettern belegt, so ist es am zuträglichsten, daß dieselben ausgehoben, und nach geschehener Waschung in der Luft und an der Sonne gehörig getrocknet werden. Der darunter gelegene durchwässerte Boden muß entfernt, und durch trocknen Sand oder andern trocknen Boden ersetzt werden. Dieses Letztere muß auch geschehen, wenn der Fußboden mit Brettern nicht belegt gewesen ist. 2) Sobald nun dieses vollführt ist, muß ein mäßiges Feuer auf dem Kamin oder in dem Ofen unterhalten werden, wobei man die Fenster sowohl als die Thüren von Zeit zu Zeit öffnet, um die in der Wärme mehr ausdünstenden Feuchtigkeiten durch Zugluft zu entfernen. 3) Sind die Wände getrocknet, dann ist es zuträglich, dieselben mit Kalk zu überstreichen, und mit der Unterhaltung eines gelinden Feuers sowohl als mit der öftern Lüftung noch fortzufahren. Sehr nützlich ist es alsdann, die Wohnungen bei mehrere Stunden lang geschlossenen Thüren und Fenstern mit salpetersauren Dämpfen zu durchräuchern, wozu die Ingredienzen nebst der Anweisung in allen Apotheken zu erhalten sind. Sollte sich der moderartige oder auch fauligte Geruch nach diesen Vorkehrungen in wenigen Tagen nicht bald verlieren, dann können die Wände und der Fußboden täglich einigemal durch wiederholtes Besprengen mit dem mit Dämpfen der übersauren Salzsäure geschwängerten, in jeder Apotheke unter der Benennung Aqua oxymuriatica vorräthigen Wasser, von Nutzen sein. Auch können dieselben Gegenstände mit einer Auflösung des übersalzsauren Kalkes (Calcaria oxymuriatica) (auf einen Eimer Wasser ein Pfund dergleichen Kalk gerechnet) vermittelst starker an Stöcken angebundenen Packleinwand täglich etwa zweimal überstrichen werden. Von dieser Auflösung, nachdem sie sich etwas geklärt hat, wird in Flaschen oder irdenen Geschirren jedesmal nur so viel bereitet, als zu dem jedesmaligen Ueberstreichen erforderlich ist. Auch diese Mittel sind in den Apotheken zu haben. In Berücksichtigung der auch bei Unbemittelten gegenwärtig

vielleicht eintretenden Bedürfnisse liefert die chemische Fabrik des Herrn Apotheker Olearius hieselbst eine Champagnerflasche von der Aqua oxymuriatica für 8 sgr., von der Calcaria oxymuriatica mit Einschluß des Gefäßes ein Pfund für 10 sgr. Obwohl die Wohnungen von Menschen nicht eher bezogen werden sollten, bis die nach der gleich angegebenen Vorschrift gereinigten Wände und Fußböden gehörig ausgetrocknet sind: so erfordert es doch bei so Manchem die Nothwendigkeit, zuweilen auch früher noch seine alte Wohnung zu beziehen. Unter diesen Umständen dürfen 4) weder die Bettstellen noch andere Geräthschaften dicht an die Wände angeschoben werden, sondern es muß vielmehr ein leerer Zwischenraum so groß als möglich gelassen werden. Dieser Zwischenraum muß 5) bei den Bettstellen mit Strohmatten oder trocknem Stroh die Nacht hindurch belegt werden, welches jeden Morgen wieder hinweggenommen und den Tag über ausgelüftet wird. Dasselbe muß mit den Betten selbst geschehen, damit dieselben so trocken als möglich erhalten werden. 6) Die Nahrungsmittel jeder Art, so wie die Kleidungsstücke, dürfen in dergleichen überschwemmt gewesenen Wohnstuben nicht aufbewahrt werden, sondern es muß dieses vielmehr auf den Böden oder in andern trocknen Behältnissen geschehen. 7) Müssen die überschwemmt gewesenen Brunnen sogleich ausgeschöpft und von dem Schlamme bestens gereinigt werden. 8) Nahrhafte und warme Speisen, trockne und warme Kleidung, gehören endlich noch zu den Erhaltungsmitteln der Gesundheit unter diesen Umständen. Sehr rathsam wäre es, wenn auch die überschwemmt gewesenen Stallungen gereinigt, wenigstens durch Auslüftung vor der Wiederbesetzung derselben gehörig ausgetrocknet würden, wenn deßhalb auch da und dort eine neue Oeffnung in die Wand zur Beförderung des Luftzuges gemacht werden müßte. In jedem Falle müßte der in den Stallungen etwa vorhandene, so wie in den Höfen befindliche überschwemmt gewesene Mist baldmöglichst hinweggeschafft werden. Außerdem aber ist nothwendig, daß a) im Falle das für die Thiere bestimmte Rauchfutter durch das Wasser selbst, oder durch desselben Ausdünstungen feucht geworden wäre, dasselbe vor dem Verfüttern gehörig an der Luft getrocknet und mit etwas grob gestoßenem Salze bestreuet werde. Sollte dasselbe durch die Nässe verdorben sein, dann ist das Verfüttern höchst schädlich. b) Da die Zeit des Weidetriebes herannahet, so müssen die überschwemmt gewesenen Hutungen so lange vermieden werden, bis aller Schlamm durch öftere Regen von den Gräsern weggewaschen, und hinlängliches junges Gras hervorgewachsen ist.

und selbst bei der Beobachtung dieser Vorsicht ist es noch rathsam, daß c) die Thiere nie mit leerem Magen auf die Weide getrieben würden, sondern daß ihnen vor dem Austreiben immer etwas trocknes Futter zum Vormächtern gereicht wird. Die Befolgung dieser, aus Vorsorge für das Wohlsein und für den Wohlstand der Landleute ertheilten Rathschläge, wird dieselben vor so mancherlei Plagen, welche mit anhaltenden Ueberschwemmungen verbunden sind, bewahren. Breslau den 6. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Aehnliche Belehrungen, gleichfalls mit Anempfehlungen des Chlorkalks, erließen die Königl. Regierungen zu Minden unter dem 6. März 1827 (Amtsbl. 1827 St. 10 S. 70) zu Merseburg unter dem 24. März 1827 (Amtsbl. 1827 St. 12 S. 80 und zu Danzig unter dem 3. April 1827 (Amtsbl. 1827 S. 100.)

ferner s. auch Gebäude, Luftreinigung.

Urlaub.

In der Verordnung des Herrn Justiz-Ministers Exc. vom 16. Decbr. 1824, den Urlaub der Beamten der Justiz betreffend. (v. Kamptz Jahrbücher 49s H. S. 96) heißt es §. 15—18:

Bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit muß der Krankheitszustand durch ärztliche Bescheinigungen dargethan werden. — Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, durch ein medicinisches Attest nachweisen müssen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nothwendig und kein einheimisches Bad ebenso geschickt dazu sei. (Anhang zum Allg. Landrecht §. 124.) Bei Beurlaubungen außer dem Dienste, auf längere Zeit als vier Wochen, wird den Officianten nur die Hälfte ihres Gehaltes gewährt; in so fern sie sich nicht selbst in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag desselben Verzicht leisten zu können. (Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. März 1808.) — Von dieser Vorschrift findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das Letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteste nachgewiesen, und in diesen zugleich die

Zeit der unumgänglich nöthigen Abwesenheit ausgedrückt wird. (Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. Juli 1810.)

Venerische Krankheiten.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die polizeilichen Maaßregeln gegen die Verbreitung syphilitischer Krankheiten betreffend. (v. Kamptz Annalen 19r Bd. 3s H. S. 828.)

Aus der von der Königl. Regierung unterm 30. Januar d. J. eingereichten Nachweisung von dem im Kreislazareth zu N. N. seit dem 1. Juli bis ult. December pr. behandelten Kranken ist ersehen worden, daß die Mehrzahl derselben syphilitische Kranke gewesen sind. Dieses Uebel erscheint in einer Form, welche nur zu deutlich von einer Vernachläßigung der Behandlung desselben in seinen ersten Perioden und von dessen großer Verbreitung unter dem Landvolke der dortigen Gegend zeugt. Dieß kann nur von einer mangelhaften Handhabung der Medicinalpolizei, und von einer lauen Ausübung der für solche Fälle vorgeschriebenen Gesundheits-Maaßregeln herrühren. Die unterzeichneten Ministerien wollen der Königl. Regierung daher diesen Gegenstand zur Anwendung der größtmöglichsten Aufmerksamkeit empfehlen. Insbesondere hat Dieselbe den Physikern aufzugeben, daß sie sich auf schicklichem Wege von dem unter den Leuten des gemeinen Bürger- und Bauernstandes grassirenden venerischen Uebel, auch ehe solches noch den höchsten Grad erreicht hat, ganz genaue Kenntniß zu verschaffen bemühen, und wegen derjenigen, die sich nicht selbst einem Arzte anvertrauen, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der landräthlichen Officien die Orts-Polizeibehörden angehen, um eine solche Cur zu vermitteln, oder in Ermangelung eigener Hülfsmittel die Unterbringung der Kranken in die öffentlichen Heilanstalten zu veranlassen. Auch wird es zweckmäßig sein, wenn die Königl. Regierung Veranlassung nimmt, in sofern es noch nicht geschehen sein sollte, die Einwohner der dortigen Gegend über die mögliche Gefahr der Ansteckung außer dem Beischlaf und über diejenigen Erscheinungen, die sie veranlassen müssen, so wie über die Nothwendigkeit, sogleich die Hülfe des Arztes nachzusuchen, auf eine angemessene Weise belehren zu lassen. Mit der Anzeige über die hiernach getroffenen

Anordnungen erwarten die Ministerien zugleich einen ausführlichen Bericht der Königl. Regierung über diesen Gegenstand, namentlich in Bezug auf die Größe des Uebels und die Art der venerischen Form, über das bisher beobachtete Heilverfahren und die zeither getroffenen polizeilichen Vorkehrungen. Sollten letztere der Königl. Regierung selbst nicht erschöpfend genug erscheinen, so hat sie zu deren Vervollständigung zweckmäßige Vorschläge zu machen, und, im Fall dadurch ein erhöheter Kostenaufwand verursacht werden sollte, solchen gehörig zu veranschlagen. Denn auch ein erhöheter, den Polizei-Fonds zur Last fallender Kostenaufwand würde sich rechtfertigen lassen, wenn dadurch dieses so höchst verderbliche Uebel binnen eines gewissen Zeitraums ausgerottet werden könnte, da selbst in finanzieller Rücksicht dabei, durch die künftige Ersparniß des bisherigen Aufwandes, gewonnen werden dürfte.

Berlin, den 12. März 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. [gez.] v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei. [gez.] v. Schuckmann.

Vereidigung.

Reskript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Vereidigung der Medicinalpersonen betreffend.

Diejenigen Medicinalpersonen, welche von dem Königl. Medicinal-Collegio der Provinz geprüft und hiernächst von der Königl. Regierung bei dem Ministerio zur Ertheilung der Approbation in Vorschlag gebracht werden, erhalten letztere unter Hinweisung auf den von ihnen annoch zu leistenden Eid. In vorkommenden Fällen wird daher zu ihrer vollständigen Legitimation außer der Approbation auch noch der Ausweis über die wirklich erfolgte Eidesleistung erfordert. Zur Vermeidung von etwanigen künftigen Weitläuftigkeiten hat daher die Königl. Regierung nach dem Eingange der Approbation zunächst die Vereidigung des betreffenden Individui zu verfügen und sodann auf den Grund des ihr einzureichenden Vereidigungsprotokolls das Nöthige hinter der Approbation zu vermerken, hierauf aber erst letztere an den Betheiligten aushändigen zu lassen.

Berlin den 19. Februar 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
[gez.] v. Altenstein.

Neue Formel zur Verwarnung vor der Vereidigung jüdischer Medicinalpersonen, auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, von dem Vice-Oberlandrabbiner in Berlin entworfen und den Königl. Regierungen unter dem 10. Novbr. 1825 mitgetheilt, um bei vorkommenden eidlichen Verpflichtungen solcher Individuen davon Gebrauch zu machen. (s. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1826, St. 8, S. 49.)

Wisse! daß dieser Eid, welchen du jetzt in Begriff stehest abzulegen, nach den Verordnungen unserer seligen Weisen und Rabbiner vor der christlichen Obrigkeit und am gegenwärtigen Orte eben so heilig und bündig ist, als würde er deinen Glaubensgenossen in der Synagoge und in Gegenwart der Thora abgelegt. Denn der Allmächtige, dessen Namen du vor aller Welt heilig halten sollst, ist allgegenwärtig und seine Herrlichkeit thronet überall, daher Nichts der Strafe des Allwissenden dich entziehen, und sie von dir abwenden kann, wenn du deinen Eid je verletzen solltest. Aber auch ohne diesen Eid sind die Israeliten von Gott beschworen, ihrem Nächsten in jeder und besonders in Lebensgefahr nach Kräften beizustehen. Denn es heißt in der Thora: (Leviticus Capitel 19, V. 16) „stehe nicht zurück bei der Gefahr deines Nächsten, ich der Ewige!" Heilig und erhaben ist dein Beruf, denn des Ewigen, von dem es heißt: „Ich der Ewige bin dein Arzt." (Exodus Capitel 15, V. 26) und ferner: „Ich kann tödten und beleben, kann verwunden und auch heilen." (Deuteronomion Cap. 32, V. 39.) Abgesandter hienieden bist du zum Heil der Menschen, daher bleibe den Worten deines Herrn treu und lasse seine Lehren dir zur Richtschnur deines Wandels dienen. Auch nach den Lehren unserer seligen Weisen und Rabbiner und nach der ausdrücklichen Vorschrift des Joreh Deah (Cap. 336) ist es die heiligste und verbindlichste Pflicht eines Arztes oder Wundarztes, einem jeden kranken Menschen, ohne die geringste Ausnahme, er sei arm oder reich, und ohne die geringsten menschlichen Nebenabsichten, nach seinem besten Wissen und Willen und Kräften Hülfe zu leisten, wenn er aber solche verweigert, oder sich ihr zu entziehen sucht, so ist er einem Blutvergießer gleich. Wenn nun schon hierdurch die geringste Verletzung der dir vermöge deines Standes und Berufs nach dem Willen Gottes obliegenden Pflichten, dem Ewigen ein Greuel ist, um wie viel strafba-

rer würde sie es jetzt sein, da du bei dem heiligen Namen Gottes schwörst, diese Pflichten getreu zu erfüllen und mithin, sobald du diesem Schwur entgegen handeln solltest, dich eines Meineides schuldig machen würdest, den der Gott der Gerechtigkeit nicht unbestraft läßt.

Reskript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Cöln, den Gebrauch des Stempelpapiers zu den Verpflichtungs-Protokollen der Medicinalpersonen betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 1s H. S. 213.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 21. v. M. u. J. hierdurch eröffnet, daß die Bestimmung des Stempeltarifs vom 7. März 1822, wonach zu denjenigen Protokollen, durch welche eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung übernommen wird, ein Stempelbogen von 15 Sgr. genommen werden muß, allerdings auch auf die über die Vereidigung der Medicinalpersonen aufzunehmenden Protokolle Anwendung findet.

Berlin den 14. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

s. auch Approbation, Bestallung, Hebammen, Thierärzte.

Vieh-Gesundheitsschein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz, die unentgeldliche Ertheilung der Vieh-Gesundheitsscheine betreffend. (Amtsblatt derselben 1825, S. 440.)

Unterm 19. August 1817 (Amtsblatt Nr. 41) verordneten wir, daß die Gesundheitsscheine für das auf den Märkten verkaufte Vieh, bis auf weitere Verfügung abgeschafft seien, daß jedoch 1) wenn ein Käufer ein Zeugniß über den Gesundheitszustand des angekauften Viehes ausdrücklich verlange, dieß der Thierarzt gegen Bezahlung auszustellen habe, wogegen 2) wenn der Ankäufer ein Zeugniß über den Gesundheitszustand des am Orte des Verkaufs befindlichen Viehes überhaupt, oder auch bloß darüber verlange, daß er dieses oder jenes Stück angekauft habe, ein solches Zeugniß von dem Bürgermeister, und zwar unentgeld-

lich, ertheilt werden müsse. — Wir finden uns veranlaßt, den zweiten Punkt, besonders die unentgeldliche Ausfertigung solcher Scheine, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Coblenz den 14. Octbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Viehhändler. Nach §. 8 des Patents vom 2. April 1803 sind diejenigen Viehhändler, welche mit podolischem Viehe handeln wollen, verpflichtet, sich einer Prüfung ihrer Kenntniß der Viehseuchen zu unterwerfen. Hinsichts der übrigen schreibt das Gesetz diese Art der Qualification nicht vor und wird solche demnach von den Behörden auch gegenwärtig nicht gefordert.

Viehkastrirer. Den approbirten kann (nach §. 17 des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, vom 28. April 1824, Gesetzsammlung 1824 S. 131) der Gewerbschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. s. auch Viehschnitt.

Viehkrankheiten und Seuchen, siehe Hundswuth, Klauenseuche, Milzbrand, Reisekosten, Schaafpocken, Tollkrankheit, Viehquarantaine.

Viehquarantaine.

Rescript der Königl. Ministerien an die Kön. Regierungen zu Potsdam, Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen, Breslau, Oppeln, Liegnitz, Merseburg, Frankfurt und das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, die Quarantaine für das podolische Vieh betreffend. (v. Kamptz Annalen 10r Bd. 1s H. S. 219).

Es ist vor einiger Zeit zur Frage gekommen, ob die gegenwärtig eingeführte Quarantaineverfassung in Bezug auf den Eingang des fremden Rindviehes in die östlichen Gränzen der Monarchie einer Aenderung zu unterwerfen und namentlich die vorgeschriebene 21tägige Quarantainefrist abzukürzen sein dürfte. Auf den Grund der deßfalls im Königlichen Staatsministerio Statt gefundenen Berathungen

ist demnächst Sr. Majestät dem Könige hierüber Vortrag gehalten worden und Allerhöchstdieselben haben hierauf mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 22. Octbr. v. J. zu befehlen geruhet, daß die gegenwärtig bestehende Quarantaineeinrichtung beim Eingange des fremden Rindviehes in die östlichen Grenzen der Monarchie und insbesondere die 21tägige Quarantainefrist beibehalten werden soll. Der Königlichen Regierung wird dieß hiermit nachrichtlich und zu ihrer Achtung eröffnet. Berlin den 25. Februar 1826.

[gez.] v. Altenstein. [gez.] v. Schuckmann.
[gez.] v. Motz.

Einige der Königl. Regierungen machten diese Bestimmungen bekannt. s. Amtsblatt der Königl. Reg. zu Königsberg 1826 St. 16 S. 101. ꝛc.

Viehschnitt.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Kön. Regierungen zu Merseburg, Frankfurt, Potsdam, Liegnitz und Erfurt, die Aufhebung der Pachtgelder für den Betrieb des Viehschnittes in den vormals sächs. Aemtern betreffend. (v. Kamptz Annalen 8r Bd. 1s H. S. 208.)

Der Königl. Regierung wird hierbei die wegen Erlasses der in sämmtlichen vormaligen sächsischen Aemtern für den Viehschnitt noch bestehenden Pachtgelder und sonstigen Abgaben unterm 8. d. M. ergangene Allerhöchste Cabinetsordre in Abschrift (Anl. a.) mitgetheilt, um sich darnach zu achten, und falls in den ehemals sächsischen Theilen des dortigen Regierungsbezirks dergleichen Abgaben noch bestehen, deren Absetzung von den betreffenden Etats in Antrag zu bringen.

Berlin den 14. Januar 1824.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
[gez.] v. Schuckmann. [gez.] v. Klewitz.

a. Ich finde es auf Ihren Bericht vom 3. d. M. gleich unzweckmäßig, den Viehschnitt, außer der Abgabe, die für den dazu berechtigenden Gewerbschein erlegt wird, noch besonders zu besteuern, oder die durch Prüfung approbirten Sachverständigen in bestimmte Bezirke zu weisen, und autho-risire Sie, nicht nur die in den Aemtern Weissensee und Langensalze für den Viehschnitt noch bestehenden Pachtgelder,

sondern auch alle ähnliche in andern vormals sächsischen Aemtern etwa noch vorkommende Abgaben zu erlassen.

Berlin den 16. Januar 1824.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister
v. Schuckmann und v. Klewitz.

Viehseuche-Dämpfungskosten.

Allerhöchste Cabinetsordre wegen Verpflichtung der Städte der Kurmark, die Kosten zur Unterdrückung der in ihnen selbst ausgebrochenen Viehseuche aus ihren Communalfonds herzugeben. (v. Kamptz Annalen 10r Bd., 1s H., S. 220.)

Ich setze hierdurch, nach dem durch das Staats-Ministerium bevorworteten Antrage des Ministers des Innern fest, daß in der Kurmark jede Stadt diejenigen Kosten, welche im §. 118 des Patents und der Instruction vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen, den Kreiskassen, zu welchen die Städte in der Kurmark keinen Beitrag leisten, auferlegt sind und zur Unterdrückung der in der betreffenden Stadt selbst ausgebrochenen Seuche verwendet werden müssen, aus ihrem Communalfonds herzugeben verpflichtet, solche auch, insofern dergleichen Kosten aus der Kreiskasse vorschußweise berichtigt worden, derselbe zu ersetzen gehalten sein solle. Hiervon sind nur diejenigen Entschädigungen ausgenommen, welche den Eigenthümern des zur Unterdrückung der Seuche oder zur Ausmittelung der Krankheit getödteten Rindviehes zu leisten sind, in deren Beziehung die näheren Bestimmungen vorbehalten werden. Ich trage dem Staats-Ministerium auf, diesen Befehl durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen und authorisire den Minister des Innern, zur Ausführung desselben in den vorkommenden Fällen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin den 25. Febr. 1826.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Die Königl. Regierung zu Potsdam machte diese, von dem Königlichen Ministerio des Innern unter dem 24sten März 1826 ihr mitgetheilte Allerhöchste Cabinetsordre, unter dem 4. April desselben J. im Amtsblatte 1826 St. 16

Nr. 67 S. 108 bekannt, die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. in Folge derselben Ministerialverfügung in ihrem Amtsblatte 1826 St. 22 S. 172.

s. auch Ansteckende Krankheiten, Kurkosten.

Volksheilmittel.

Bekanntmachung des Königlich Rheinischen Medicinal-Collegii zu Coblenz, die Beobachtung der unter dem Volke gebräuchlichen Heilmittel betreffend. (Amtsblatt der Königl. Regierung daselbst 1823, und v. Kamptz Annalen 7r Bd. 4s H. S. 1006.)

Ausgehend von dem bekannten Satze, daß die Volksmedicin aller wissenschaftlichen Heilkunst zur Grundlage gedient hat, und daß viele, ja vielleicht die meisten großen Heilmittel, ursprünglich Volksmittel waren, glaubt das unterzeichnete Collegium ein Wort zu seiner Zeit zu reden, wenn es die sämmtlichen Rheinischen Aerzte und Wundärzte auf die vielen auch noch heut zu Tage unter dem Volke gebräuchlichen Heilmittel aufmerksam macht, und sie dringend auffordert, diese Mittel überall zu beachten, sich von ihrem Gebrauch und ihrer Wirkung die möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, und alles mitzutheilen. Die angestellten Aerzte und Wundärzte können dieß am bequemsten in ihren vierteljährigen, an die betreffenden Regierungen einzuschickenden Berichten; die Andern aber werden sich einen gegründeten Anspruch auf unsern Dank erwerben, wenn sie diese Nachrichten unmittelbar an uns gelangen lassen wollen.

Coblenz den 9. Octbr. 1823.

Das Rheinische Medicinal-Collegium.

Waisenhaus. Eine Geschichte der Lazarethanstalt des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam, so wie aller das Gesundheitswohl der Zöglinge, die Verhütung und die Unterdrückung ansteckender Krankheiten betreffenden Einrichtungen und Angelegenheiten desselben, enthält folgendes Werk: „Geschichte des Königl. Potsdam'schen Militairwaisenhauses von seiner Entstehung bis auf die jetzige Zeit. Herausgegeben zur hundertjähri-

gen Stiftungsfeier der Anstalt im Novbr. 1824. Mit 10. Kupfern. Berlin 1824. 486 S. 8. (von Zarnack.)

Warmbrunn.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz, betreffend die Einrichtung des Bades in Warmbrunn. (Amtsblatt derselben 1824, St. 16, Nr. 46, S. 109 flg., auch im Amtsblatt der Königl. Reg. zu Frankfurt 1824, S. 132, und zu Bromberg 1824, St. 21, S. 221.)

Gern entspricht die unterzeichnete Regierung dem Antrage der Bade- und Brunnen-Commission in Warmbrunn, die nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, weil sie über die Vollendung einer neuen sehr wohlthätigen Veranstaltung Kunde giebt.

„Es ist endlich gelungen durch die Freigebigkeit des so humanen Herrn Besitzers von Warmbrunn, daselbst ein neues Bassin für die dritte Classe der Badegäste einzurichten. Dieses Bassin (unter dem Namen das Leopoldsbad) ist ganz nahe der Hauptquelle und so construirt, daß das Wasser unmittelbar aus derselben, in dem Verhältniß stets ab- und zufließt, wie es der Letztern selbst zuströmt. Es verliert daher das Wasser nicht nur wenig und nichts von seiner Temperatur, die schon jetzt reichlich 27 Grad Reaum. beträgt, und mit der Wärme der Jahreszeit gewiß noch höher steigen wird, sondern behält auch seine übrigen fixen und flüchtigen Stoffe, indem diese Letztern erst aus ihren Basen durch gegenwärtige Zersetzung entbunden werden. Es hat also seine volle Integrität, die stets dieselbe bleibt und wegen des immerfort erneuerten Zuflusses nie geschwächt wird. Man badet daher auch hier gleichsam in der Quelle selbst und genießt das Wasser in seiner vollen Kraft, wie es den lebendigen Händen der Natur entquillt. Um jedoch Mißbrauch zu verhüten, sieht sich unterzeichnete Commission veranlaßt, die frühere öffentliche Bekanntmachung zu wiederholen und zu erklären, daß nach dem Willen des hohen Dominii, außer denen armen Kranken, welche in der gräflichen Bade-Armenanstalt Aufnahme finden, nur solche Kranke das freie Bad erhalten können, welche die Nothwendigkeit der Badekur durch ein ärztliches, und ihre Dürftigkeit durch ein obrigkeitliches Attest darzuthun im Stande sind. Auf jeden Fall aber müssen sie so viel Geldmittel mitbringen, daß sie die Miethe ihrer Wohnung bezahlen und sich ihren

nothdürftigen Lebensunterhalt verschaffen können; weil die Armenkasse bei weitem nicht hinreicht, ihnen mehr als eine geringe Erleichterung zu verschaffen. Wir ersuchen demnach alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien und die Herren Aerzte, so wie alle diejenigen, welche dieß angeht, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen und uns mit Zusendung der armen Kranken ohne die gehörigen Ausweise und die nöthigen Subsistenzmittel verschonen zu wollen; widrigenfalls wir uns genöthigt sehen, dieselben geradezu abzuweisen und erforderlichenfalls auf ihre eigenen Kosten zurückzusenden. Eben so müssen alle diejenigen Militairpersonen, vom Feldwebel abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geschickt werden, und welche nach der humanen Bestimmung des hohen Dominii die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Authorisation von der Königl. Regier. zu Liegnitz zum Empfange ihrer Quartiere produciren, damit die Commune den dafür ihr zukommenden Servis liquidiren kann.

Warmbrunn am 1. April 1824.

Die Bade- und Brunnen-Commission.

Manche, welche sich seither dadurch haben abhalten lassen, die seit Jahrhunderten bewährten Heilquellen zu Warmbrunn zu benutzen, weil sie befürchteten, mit zu vielen Kranken zusammen baden zu müssen, können nunmehr, nachdem ein drittes Bassin angelegt worden ist, diese Besorgniß aufgeben, so wie auch diese Anlage den wesentlichen Vortheil verschafft hat, diejenigen armen Kranken, welche sich zur Bewilligung der unentgeldlichen Benutzung der Bäder daselbst eignen, nicht auf bestimmte Monate beschränken zu dürfen. Im Jahre 1823 wurden während der Badezeit 124 Personen in dem von dem Besitzer von Warmbrunn menschenfreundlich errichteten schönen Hospicio mit Kost, Arznei u. s. w. unentgeldlich versorgt. Außerdem erhielten 507 Personen freies Bad und wurden 1080 Douchebäder unentgeldlich gewährt. Wo ohnehin so viel für die Armuth geschieht, da wird es wohl Pflicht der Behörden und Aerzte, bei ihren Ueberweisungen der Kranken nach Warmbrunn auf die in vorstehender Bekanntmachung enthaltenen Modalitäten sorgfältig Acht zu haben, um dadurch Mißbräuche möglichst zu verhüten. Liegnitz den 13. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung derselben Königl. Regierung, denselben Gegenstand betreffend. (Amtsblatt 1826, S. 143.)

Schon öfters sind sowohl durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt als durch die Amtsblätter der benachbarten Kön.

Regierungen und durch die Zeitungen ꝛc. die Bedingungen bekannt gemacht, unter welchen eine unentgeldliche Benutzung der Heilquellen zu Warmbrunn für arme Kranke nur zulässig ist; nichts desto weniger haben sich aber Individuen zu diesem Behuf daselbst eingefunden, denen es an den vorgeschriebenen Erfordernissen fehlt. Wir sehen uns daher veranlaßt, die erneuerte dießfällige Bekanntmachung der Bade- und Brunnen-Commission hierdurch abermals zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und gewärtigen, daß die Polizei- und Ortsbehörden unsers Verwaltungsbezirks sich darnach genau achten werden. Liegnitz den 22. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung in Betreff der Armen und deren erforderlichen Qualification zum freien Bade.

Die unterzeichnete Bade- und Brunnen-Commission macht hierdurch wiederholt bekannt, daß nach dem Willen des hohen Dominii durchaus nur solche Kranke das freie Bad erhalten sollen, welche 1) ihre Dürftigkeit durch ein vorschriftsmäßiges obrigkeitliches, und bei den Dörfern nicht bloß von den Dorfgerichten allein ausgestelltes Armenattest, (wie die früheren Bekanntmachungen das Nähere nachweisen) darthun, indem auf ein bloß dorfgerichtliches Attest allein keine Freibäder ertheilt werden; 2) durch ein ärztliches Attest die Nothwendigkeit der Badekur beweisen; 3) mit so viel Geldmitteln versehen sind, als zur Bezahlung ihrer Wohnungsmiethe und ihres nothdürftigen Lebensunterhalts durchaus erforderlich ist, da ihnen — in so fern sie nicht in der Gräflichen Armenanstalt freie Aufnahme erhalten — aus der Badearmenkasse nur eine geringe Beihülfe verabreicht werden kann; und 4) keine offenen und Ekel erregenden Leibesschäden haben dürfen. Wir ersuchen demnach nochmals alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien und die Herren Aerzte, so wie alle diejenigen, welche dieß angeht, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen, und uns mit Zusendung von armen Kranken, welche nicht mit den erforderlichen, hier vorgeschriebenen Ausweisen und den nöthigen Geldmitteln versehen sind, verschonen zu wollen, indem wir nicht anders umhin können, als alle dergleichen Individuen ohnfehlbar nicht nur geradezu abzuweisen, sondern sie auch entweder auf ihre eigenen Kosten, oder, nach Umständen, auf Kosten ihrer betreffenden Communen zurückzuschicken. Eben so müssen alle diejenigen Militairpersonen,

vom Unteroffizier abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geschickt werden, und welche nach der humanen Bestimmung des hohen Dominii die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Authorisation von der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz zum Empfange ihres Quartiers produciren, damit die Commune den ihr dafür zukommenden Servis liquidiren kann. Außerdem aber finden wir uns gemüßiget, noch bekannt zu machen: 1) daß sich die Ertheilung der Freibäder, ohne alle Ausnahme, nur lediglich auf die Bäder in den Bassins beschränkt, alle übrigen Bäder aber, als: Wannen-, Douche-, Dampf-, Tropf- und Regenbäder, so wie das Electrisiren, wegen dem bedeutenden Kostenaufwande der Einrichtung und Unterhaltung dieser Kunstanstalten, nicht ferner weiter frei gestattet werden können, sondern nach Verhältniß der Classen der Badegäste bezahlt werden müssen; 2) daß die Militairpersonen, vom Unteroffizier abwärts, ohne alle weitere besondere Verwendung, nach wie vor das freie Bad erhalten, jedoch nur lediglich allein im Leopoldsbade.

Warmbrunn den 17. Februar 1826.

Die Bade- und Brunnen-Commission.

Waschwasser, s. Eau de Cologne, Eau de la Reine.

Wasserscheu, s. Geheimmittel, Hundswuth, Tollkrankheit.

Weißpapp.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das unter dem Namen Freß- oder Weißpapp bekannte giftige Färbe-Material. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 4s H. S. 1069.*)

*) Bekannt gemacht von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern, zu Magdeburg unter dem 19. Decbr. 1825 Amtsbl. 1826, St. 1 S. 2, zu Cölln Amtsbl. 1825 St. 51 S. 209, zu Merseburg St. 49 S. 526, zu Potsdam 1826 St. 2 S. 8, zu Bromberg 1826 St. 4 S. 56, zu Erfurt 1826 St. 6 S. 107, zu Stralsund 1826 St. 3 S. 24, zu Breslau St. 1 S. 2, zu Marienwerder 1826 St. 1 S. 1, zu Gumbinnen St. 12 S. 217, zu Arnsberg St. 2. S. 17, zu Aachen St. 1 S. 1, zu Koblenz St. 1 S. 1, zu Trier 1825 St. 64 S. 450, zu Düsseldorf S. 720 ꝛc.

Nach einem, dem unterzeichneten Ministerium vorliegenden Actenstücke des Inquisitoriats zu Halberstadt hat sich daselbst der traurige Fall ereignet, daß durch den Trunk aus einer von der Devrientschen chemischen Fabrik zu Zwickau herrührenden irdenen Flasche oder sogenannten Steinkruke, welche ein unter dem Namen Freß- oder Weißpapp bekanntes giftiges Färbematerial (arsenikfaures Kali) enthielt, bei dem gänzlichen Mangel einer das Gift andeutenden äußern Bezeichnung aber für eine Kruke mit Selterwasser gehalten wurde, der Tod eines Menschen veranlaßt worden ist, und es würden noch mehrere Individuen auf gleiche Art ums Leben gekommen sein, wenn sie nicht glücklicher Weise das Gekostete sogleich ausgespuckt hätten. — Um für die Folge ähnlichen unglücklichen Vorfällen möglichst vorzubeugen, wird die Königl. Regierung angewiesen, durch eine Bekanntmachung im Amtsblatte, so wie durch die Polizeibehörden an Orten, wo Kattundruckereien sind, die dießseitigen Fabrikanten auf das in dem gedachten Präparat enthaltene heftige Gift (das arsenikfaure Kali) aufmerksam zu machen und sie für den Fall, daß sie dasselbe nicht entbehren zu können glauben, zu verpflichten, nicht nur solches stets in Steinkruken, welche, daß sie Gift enthalten, äußerlich bezeichnet sind, aufzubewahren, sondern es auch nur ihren Couleurmachern oder Coloristen in Verwahrung zu geben und streng darauf zu halten, daß diese es nie aus den Händen geben und bei dessen Anwendung immer selbst gegenwärtig sind.

Berlin den 21. November 1825.

Ministerium des Innern.

[gez.] v. Schuckmann.

Wernigerode.

Das Publikandum des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Sachsen, wegen des mit dem Herrn Grafen zu Stollberg-Wernigerode abgeschlossenen Rezesses, d. d. Magdeburg den 18. Mai 1823. (v. Kamptz Annalen 7r Bd. 3s H. S. 512–529) enthält Folgendes:

§. 29. Was das Medicinalwesen betrifft, so wird folgendes festgesetzt: a) Wer in der Grafschaft die innere oder äußere Heilkunde, ingleichen die Geburtshülfe ausüben will, muß nach Bestehung der, durch allgemeine Gesetze und Verordnungen für die Königl. Staaten vorgeschriebenen Prü-

fungen, von der betreffenden Königl. Behörde überhaupt qualificirt befunden sein. Landchirurgen und Hebammen können jedoch nur für den Umfang der Grafschaft zur Praxis verstattet werden, wenn sie allein bei dem Gräflichen Medicinal-Collegium geprüft und tüchtig befunden sind. b) Der allgemeine Grundsatz, daß vorschriftsmäßig von den Königl. Behörden geprüfte und approbirte Aerzte, Wundärzte und Hebammen durch die ganze Monarchie ihre Kunst ausüben können, leidet für diejenigen, welche eigends in dieser Absicht in der Grafschaft sich niederlassen und dort ihren Wohnsitz nehmen wollen, die Ausnahme, daß sie zu dieser Niederlassung erst die Erlaubniß des Herrn Grafen nachsuchen und erhalten müssen. c) Die Auswahl und Anstellung der eigentlichen Medicinalbeamten, als des Physikus ꝛc. steht dem Herrn Grafen mit Beobachtung des Grundsatzes unter a. allein zu. d) Das bereits für die Grafschaft als besondere Medicinalbehörde bestehende Medicinal-Collegium wird beibehalten. Die Mitglieder ernennt der Herr Graf. e) Dem Königl. Ober-Präsidenten steht im Auftrage des betreffenden Ministeriums, unter Beirath des Königl. Medicinal-Collegii die allgemeine Oberaufsicht auf das Medicinalwesen der Grafschaft, das Gräfliche Medicinal-Collegium und die demselben untergeordneten Medicinalpersonen in der Art zu, daß er wegen genauer Erfüllung der Königl. Gesetze wachsam ist. ꝛc. f) Was die gerichtlich medicinischen Fälle betrifft, so steht die Aufnahme der Obductionsverhandlungen, die Abfassung von Zeugnissen und Gutachten, den vom Herrn Grafen angestellten Medicinalbeamten, insbesondere dem Physikus zu. Letzterer bildet, im System der drei Instanzen, bei der gerichtlichen Medicin die erste Instanz. Bedarf es einer weitern technischen Beurtheilung der von ihm abgefaßten Obductionsberichte oder Gutachten in Fällen, wo eine solche allgemein vorgeschrieben ist, so gelangen dieselben durch die Mittheilung des Gräflichen Medicinal-Collegiums, welchem freisteht, seine etwanigen Bemerkungen hinzuzufügen, an den Ober-Präsidenten, um sie zur Beurtheilung in weiterer Instanz bei dem Königl. Medicinal-Collegium vorzulegen. Die letzte Beurtheilung findet bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen Statt.

Wickelfrauen.

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Prä-

sidium in Berlin über die Zuziehung der Wickelfrauen bei den Entbindungen durch Geburtshelfer. (v. Kamptz Annalen 9r Bd. 1s H. S. 252.)

Es sind Fälle vorgekommen, daß sich Geburtshelfer zu den bei und nach der Entbindung vorkommenden Verrichtungen nicht der concessionirten Hebammen, sondern einer sogenannten Wickelfrau bedient haben. Ein solches Verfahren ist jedoch in doppelter Beziehung nachtheilig. Theils ist, wenn das Kind nicht Gefahr laufen soll, dessen sachverständige Behandlung unerläßlich, wozu indeß dergleichen Wickelfrauen die nöthigen Kenntnisse nicht zuzutrauen sind, so wie denn auch die Beaufsichtigung des Geburtshelfers, als eines vorzugsweise wissenschaftlich gebildeten Sachverständigen, hierbei nicht die erforderliche Gewähr leistet; theils gestattet das Schamgefühl den Entbundenen nicht in allen Fällen das nöthige und unumschränkte Vertrauen gegen den Geburtshelfer und in dieser Hinsicht kann die Gegenwart einer gehörig unterrichteten und geprüften Hebamme durch die Zuziehung einer Wickelfrau nicht ersetzt werden. Unter diesen Umständen und um zugleich den Hebammen ihren nothdürftigen Erwerb nicht zu schmälern, ist es unerläßlich, daß sich die Geburtshelfer zu den, ihnen anvertrauten Entbindungen der betreffenden Hebamme als Gehülfin, nicht aber einer sogenannten Wickelfrau bedienen; die Zuziehung der Letzteren nach der Entbindung ist vielmehr nur den Hebammen selbst zu gestatten, welche öfters durch die nothwendige gleichzeitige Besorgung mehrerer Schwangern oder Wöchnerinnen oder durch andere zufällige Umstände sich veranlaßt finden können, die Beihülfe einer solchen Frau in Anspruch zu nehmen. — Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und über deren pünktliche Befolgung zu wachen.

Berlin den 17. Januar 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[gez.] v. Altenstein.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Diese Verordnung ward in den Amtsblättern bekannt gemacht, s. das der Königl. Reg. zu Potsdam 1825 S. 43, zu Marienwerder S. 128, zu Minden S. 123, zu Magdeburg St. 16 S. 173, zu Cöln St. 9 S. 97, zu Königsberg St. 12 S. 107, zu Trier St. 10 S. 73, zu Breslau St. 9

S. 112, zu Cöslin S. 100, zu Bromberg St. 10 S. 234, zu Arnsberg St. 9 S. 127, zu Düsseldorf S. 117 ꝛc.

Wundarzt s. Chirurgen, Medicinalpersonen.

Wundereſſenz s. Geheimmittel.

Zahnarzneien, Zahnpulver, s. Arzneihandel.

Zahnarzt s. Approbation, Arztlohn.

Zoppot s. Seebäder.

Zeitloſe (Colchicum autumnale.) Auf die Schädlichkeit dieſer Pflanze für das Vieh ward, aus Veranlaſſung eines Falles, wo 17 Schweine davon krepirten, von der K. Reg. zu Merſeburg unter dem 29. Juni 1827 aufmerkſam gemacht (ſ. Amtsbl. derſelben 1827 St. 26 S. 170, und v. Kampß Annalen 11r Bd. 2s H. S. 501.)

Zimmer s. Gebäude.

Gedruckt bei Rübener in Wittenberg.